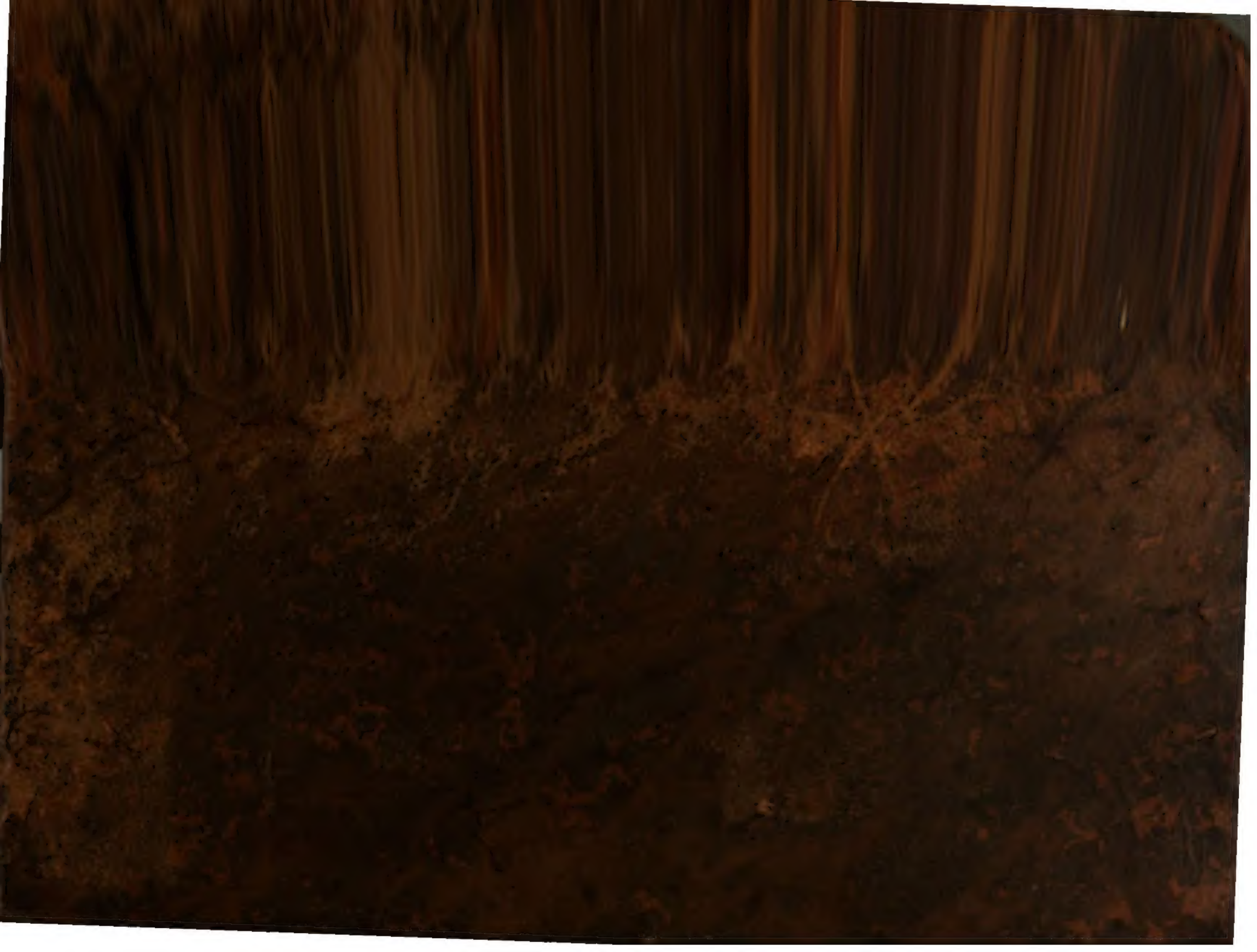

A.

III.

<366185077300l9

<366185077300l9

Bayer. Staatsbibliothek

Fiji · 596k

Joh. Albrecht Bichler sc. Bamberg

Johann Christian Lünigs
Wohlabgefassete
Schreiben
Von
Hohen Potentaten / grossen
Herren/
und andern Standes-Personen/
In denen wichtigsten Angelegenheiten
abgelassen,
Mit einer Abhandlung von Reichs-Dörffern
und Reichs-freyen Leuten vermehret
von
D. Gottlob August Jenichen.

Bamberg,
Verlegts Martin Göbhardt, Universitäts-Buch-
händler, 1751.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

WIr Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, In Germanien, und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun Kund allermänniglich, daß Uns Martin Göbhard, Universitæts-Buchhändler in Bamberg unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten er Johann Christian Lünigs wohl abgefaste Schreiben von Hohen Potentaten, Grossen Herren, und anderen Stands-Personen in denen wichtigsten Angelegenheiten abgelassen, mit einer Abhandlung von Reichs-Dörffern, und Reichs-Freyen Leuthen, vermehret von Gottlob August Jenichen in Octavo zum Druck zu befördern willens seye: Weilen er aber besorgete, es dörfften gewinnsichtige Leuthe ihme sothanes Wercklein nachdrucken, und er wegen vielen dabey anzuwenden habenden Unkösten in nicht geringen Schaden gesetzet werden; Als bittete Uns derselbe unterthänigst, Wir ihme, seinen Erben und Nachkommen über Eingangs benanntes Wercklein Unser Kayserliches PRIVILEGIUM Impressorium auf zehen Jahre zu ertheilen Gnädigst geruhen wollten; Wann Wir dann Gnädiglich angesehen jetzt angedeuttete Ziemliche Bitte, auch die Unkösten, Fleiß und Arbeit, so bey solchen Buch anzuwenden, anbey betrachtet den daraus dem Publico entspringenden Nutzen, So haben Wir ihme die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalten, daß Eingangs ermelter Martin Göbhard vorgedachtes Buch Johann Christian Lünigs wohl abgefaste Schreiben von Hohen Potentaten, Grossen Herren und anderen Stands-Personen ꝛc. in offenen Druck in Octavo auflegen, ausgehen, hin und wider ausgeben, feil haben, und verkauffen lassen, auch ihme solches Niemand ohne seinen, seiner Erben, und Nachkommen Consens, Wissen und Willen, innerhalb denen nächsten Zehen Jahren von

Dato

Dato dieses Brieffs anzurechnen im Heiligen Römischen Reich, in keinerley Format nachdrucken und verkauffen, vielweniger etwas daraus nehmen, und zusamm tragen solle, unter was gesuchten Schein das immer geschehen mögte. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern und Buchhändlern bey Vermeydung Sechs Marck Löthigen Golds, die ein Jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Martin Göbhard, oder seinen Erben und Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr, noch einiger aus Euch selbst, oder jemand von Euertwegen ob angeregtes Buch, innerhalb denen obbestimten Zehen Jahren in keinerley Format nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkauffet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keine Weis noch Weege, alles bey Vermeydung obbestimter Straff der Sechs Marck Löthigen Golds, auch Verliehrung desselben Eueres Drucks, den vielgedachter Martin Göbhard, seine Erben und Nachkommen, oder deren Befehlhabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orths Obrigkeit, wo sie dergleichen bey Euch, und einem jeden finden werden, also gleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und darmit nach eigenen Gefallen thun und handlen mögen, jedoch solle mehr ernannter Martin Göbhard schuldig und verbunden seyn, von mehr erwehnten Buch die gewöhnliche fünff Exemplaria zu Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath bey Verlurst dieses Unsers Kayserlichen Druck: PRIVILEGII einzulieffern, und dasselbe dem Buch vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichem aufgedrucktem Secret Insigl der geben ist zu Wienn den Fünffzehenden Junii, Anno sieben zehen Hundert, ein und fünfftzig, Unsers Reichs im Sechsten

Frantz m. p.

U. R. Graf Colloredo m.p. (L.S.)

Ad Mandatum Sacæ Cæsæ Majestatis proprium.

Matth. Wilhelm Haan. m. p.

An den Leser.

DJe von dem seel. Johann Christian Lünigen im Jahre 1728. unter der Uberschrifft: Angenehmer Vorrath wohl-stylisirter Schreiben / welche von Kayser / Königen / Chur- und Fürsten / auch Grafen und Herren / u. s. w. so wohl in frölichen als traurigen / auch Religions- Staats- Kriegs- und andern wichtigen Begebenheiten abgelassen worden / ans Licht gestellte Staats-Schreiben / haben so viele willige Abnehmer gefunden / daß die Herren Verlegere sich ge-

müßiget gesehen/ von selbigen im Jahr 1731. und 1737. zwey starcke Auflagen zu veranstalten/ um dadurch denen Liebhabern einer männlichen und weltüblichen Beredsamkeit ihre redliche Dienst-Begierde zu bezeigen. Nachdem aber auch solche vor geraumer Zeit gäntzlich vergriffen worden / so haben die Herren Verlegere an eine neue Auflage denken müssen. Diese nun hat man mit einer Sammlung der besten Schreiben/ so sich beynahe auf einhundert Stücke belauffen / und in denen Jahren 1737. bis 1746. zum Vorschein gekommen/ sorgfältig vermehret/ auch dabey allenthalben auf die Wichtigkeit der Materien/ und Schönheit des Ausdruckes sein Absehen gerichtet / ob man wohl nicht in Abrede seyn will/ daß verschiedene Schreiben sich in dieser Sammlung befinden/ welche nicht nach dem Geschmack strenger Kunst-Richter seyn dürfften/ da sie dennoch wegen ihrer gründlichen Ausführung / und ihres lehrreichen und nützlichen Innhalts der Vergessenheit entrissen zu werden verdienten. Grosse Herren und vornehme Staats-Bediente lieben mehr den Kern/ als die Schaalen/ sie bedienen sich einer gesetzten Schreib-

Art

Art/ und binden sich an keine Regeln einer gezwungenen und falschen Beredsamkeit / über die sich die Kunst-Richter selbst nicht unter einander vereinigen können. Zu dem muß man einen vorsichtigen Unterscheid unter der Schul- und Staats-Beredsamkeit machen/ indem der gröste Redner auf Universitäten/ kenner an die höchste Reichs-Gerichte/ oder nach Hofe kömt/ oder in Reichs- und Staats-Sachen arbeiten soll/ zum Gelächter wird/ wenn er nicht die Kunst gelernet hat/ sich nach der daselbst gebräuchlichen Art und Weise auszudrucken. Und da der seel. Lünig nur vor diejenigen sein Werck geschrieben/ welche sich in Reichs- und Staats-Sachen üben/ und die neueste Cantzley-Schreib-Art erlernen wollen: Also werden auch dieselben hier die schönsten und unverbesserlichsten Muster zur Nachahmung antreffen/ auch die erwünschteste Gelegenheit haben/ sich eine mehrere Wissenschafft in denen Geschichten und der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs zuwege zu bringen. Die Curialien und Curiosien sind/ wo es nur möglich gewesen/ denen Schreiben beygefüget worden. Was aber hier davon noch mangeln möchte/ das werden

zwey von dem seel. Lünigen heraus gegebene Bücher/ nehmlich das Cantzley-Ceremoniel und das neueröffnete Europäische Staats-Titular-Buch/ besonders nach der neuesten Ausgabe vom Jahr 1743. und 1744. zur Gnüge ersetzen können. Und den Gebrauch dieses Buches denen Liebhabern des Teutschen Staats-Rechts noch beliebter zu machen/ hat man eine eigene Abhandlung von Reichs-Dörffern und Reichs-freyen Leuten dieser neuen Auflage als einen Vorbericht vorangesetzet / auch durch das beygefügte weitläuftige Verzeichniß der gantzen Sammlung und das am Ende befindliche vollständige Register vielerley Art lesern einen angenehmen Gefallen zu erweisen gesuchet. Wir wünschen schlüßlich/ daß diese neue Auflage nach denen von dem seel. Lünigen dabey geführten Absichten beurtheilet werden möge/ versprechen denenjenigen/ welche diese Sammlung als ihr liebstes und unschätzbarstes Hand-Buch erwehlen werden / einen gantz unaussprechlichen Nutzen/ und empfehlen uns zu des Lesers beständigen und unveränderlichen Gnade/ Gewogenheit und Freundschafft.

D. Gottlob August Jenichens

Abhandlung

von

Reichs-Dörfern

und

Reichs-freyen Leuten.

Bamberg,
bey Martin Göbhard, Universitäts Buchhändler.

Von denen Reichs-Dörffern hat man bishero keine vollständige Nachricht, ohnerachtet sie eine ausführlichere Untersuchung verdienen.

§. I.

UNter denen unmittelbaren Reichs-Gliedern, welche zwar keine Reichs-Stände sind, jedoch alle und jede mit der Reichs-Unmittelbarkeit verbundene Vorrechte und Gerechtsamen in ihren Gebietern auszuüben haben, a) machen die Reichs-Dörffer

a) Die Altorffischen Rechts-Gelehrten behaupten in ihrem rechtlichen Gutachten vom Monat August 1716: *ad Quæstionem II.* welches in der *Vera & genuina facti specie* in Sachen Gochsheim und Sennfeld, beyder unmittelbarer Reichs-Dorffschafften in Francken, *contra* Se. Hochfürstl. Gnaden, Herrn **Johann Philipp**, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen in Francken *& Consortes*, unter denen Beylagen eine Stelle einnimmt, Bl. 118. diese unumstößliche Wahrheit mit folgenden unwiedertreiblichen Gründen: Es ist kein Zweifel, daß nicht die freye Reichs-Dörffer solten *pro Dominis territorialibus* gehalten werden können. Denn da sie *Immediati* sind, ob gleich sonder *Dignitate*, und *inferioris*, ja *infimi ordinis*, warum solten sie nicht, gleich andern kleinen Reichs-Städten, und *Imperio immediate Subjectis*, alle *Jura Immediatis competentia* haben, geniessen und *exerciren* können, zumalen da heutiges Tages, nicht wenig bewehrter Publicisten Meinung nach, das *Jus territoriale*

fer b) den Beschluß. Teutschland wimmelte ehemahls von dergleichen Dörffern, welche nachher mehrentheils durch Verlaß oder freywillige Un-

le nicht *personale*, sondern *reale* ist, das ist, *non personæ dignitatem, sed patrimonii qualitatem respicieret: Quum jus territoriale territorio proprie sic dicto, i. e. Ditioni & Districtui Imperatori & Imperio immediate subdito, tamquam subjecto suo, insit, consequenter non statui, uti quoad personam immediati, sed territorii (suo possessori realem tantum Immediatem solius territorii ratione competentem tribuendis) propria affectio sit: uti scribit & hoc fusius explicat* I. L. SCHMIDT, *Equ. Orain. in Franc. Secretarius, in Disp. inaug. de Superioritate territoriali Nobilibus Imp. immediatis competente, cum quo preter alios concordat* MAVRITIVS *in Specie facti adcitatus in notis ad Capitulationem* LEOPOLDI *Art. III. scribens: Jus territoriale magis videri affectionem & essentiale consecutivum Immedietatis, quam Dignitatis. Addatur* MINGIVS *de Superioritate territoriali Thes.* 44. & M. STEPHANI *in Discurs. IX. Thes.* 5. Da nun also, wie gedacht, das *Jus territoriale non personæ,* (denn sonsten müsten auch alle *Apanagiati Principes* es haben) *sed rei ipsi, i. e. territorio* (*a quo & territoriale vocatur*) *inhæriret,* und auch dergleichen *Jus & Superioritatem territorialem* alle und jede hohe und niedere Reichs-Städte *ratione territorii sui sine omni contradictione* geniessen und *exerciren* (denn was KNICHEN *in Tract. de Jure territoriali* wider der Reichs-Städte *Superioritatem territorialem* anführet, ist sattsam von andern *Doctoribus refutiret, quum nescierit, ut* TABOR *P. I. Cap. VI. n.* 13. *loquitur, distinguere jura realia a personalibus, sive jura dignitatis & prærogativæ a juribus potestatis,* die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit von der hohen Landes-Obrigkeit) so können auch in solchem Verstand und Absehen die *pagi Imperii immediati ad exemplum civitatum Imperialium aliorumque immediate Imperio subjectorum* gar wohl des *Juris & Superioritatis territorialis* fähig gehalten werden.

b) In der Lateinischen Sprache heissen solche pagi Imperii immediati. Man muß sie aber nicht mit denen alten Teutschen

terwerffung mittelbar geworden sind. c) Die Reichs-Gesetze gedencken derer selben theils mit klaren, d) theils

schen Pagis, oder Gauen, verwechslen, oder gar verschiedentlich halten, von welchen, (daß ich andere mit einem wohlbedächtigen Stillschweigen übergehe) ANDREAS KNICHEN *de superioritate territoriali Cap. IV. n.* 118. *seqq.* in denen zusammen gedruckten *Operibus p.* 530. 56. IO. FRIDR. PFEFFINGER *in Vitriario illustrato T. II. p.* 574. *seqq.* IAC. CAROL. SPENER in der seiner Notitia Germaniæ antiquæ beygefügten *Notitia Germaniæ mediæ C. V. §.* 2. *p.* 462. 463. und IO. TEXTOR in der Nassauischen Chronick *Cap. I. §.* 1. *p.* 1. 3. eine feine und richtige Nachricht ertheilet haben, und von denen **Christian Lehmann** in der Speyerischen Chronick im IV. Buch, IV. Cap. Bl. 285. meldet: Alle Städte diß- und jenseit des Rheins, welche nicht ein geistlicher und weltlicher Regent, das ist, ein Bischoff oder Graf im Nahmen des Reichs regieret, dieselben haben bey Zeiten der Caroliner und der Sachsen Regierung, nicht Reichs-Stätt, *Civitates Regiæ*, oder *Regni*, sondern *Oppida*, *Villæ*, *Castra* Reichs-Flecken, **Reichs-Dörffer**, oder Burggen geheissen, und sind dem Reich unmittelbar zugehörig gewesen.

c) Der preißwürdige und höchstverdiente Kayserliche Reichs-Hofrath, Herr **Heinrich Christian von Senckenberg**/ in der nützlichen Sammlung von ungedruckt- und raren Schrifften im II. Theile, im Vorbericht §. 9 wo er anmercket, daß ihm wohl hundert Exempel von dergleichen unmittelbaren Reichs-Dörffern vorgekommen sind.

d) *Instrumentum pacis Osnabrugensis Art. V. §.* 2. *p.* 21. der schönen Auflage, so der ungemein geschickte Herr Prof. **Johann Rudolph Engau** zu Jena 1738. in 4. besorget, in denen Worten: *comprehensa libera Imperii nobilitate, ut & communitatibus &* PAGIS IMMEDIATIS Die dem andern Friedens-Executions-Haupt-Recesse vom Jahr 1650. sub Lit. A. beygefügte *Designationem Restituendorum in tribus terminis sub primo termino n.* 37. *p.* 863. des Ersten Theiles des beliebten **Kahlischen** *Corporis juris publici S. l. R. G.* verbis:

Gochs-

theils mit solchen Worten, e) aus denen man sicher schliessen kan, deren Verfasser haben dadurch die Reichs-Dörffer anzeigen wollen Gleichwohl hat man von ihnen keine vollständige Nachricht. Einige Lehrer des Staats-Rechts haben, ich weiß nicht aus was Ursachen, mit deren Erwehnung sich keine Mühe machen wollen. Andere haben **Melchior von Haiminsfeld/ Goldast** genannt, Nachricht von

---

Gochsheim und Sennfeld *contra* Würtzburg, ingleichen die daselbst *sub Lit. B.* befindliche *Specificationem Restituendorum in tribus mensibus n.* 21. *p.* 868. verbis: **Reichs-Dorff Althausen** *contra* Teutschen Orden, wegen angegebener *Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.*

e) Reichs-Abschied vom Jahr 1544. §. 33. im II. Theile der Ausgabe, so der ungemeine Herr Reichs-Hofrath von Senckenberg besorget hat, Bl. 601. verbis: und dergleichen andern Personen, welche in den Anschlägen des Heil. Reichs nicht begriffen. Reichs-Abschied vom Jahr 1564. §. Und wollen Wir 29. im III. Theile der vortreflichen Auflage derer Reichs-Abschiede, so wir dem hochberühmten Herrn Reichs-Hofrath **von Senckenberg** zu dancken haben, Bl. 207. verbis: so nicht Ständ des Heil. Reichs, jedoch dem Heil. Reich IMMEDIATE unterworffen. *Instr. Pacis Osnabr. Art. XVI,* § 5. *p.* 80 der schätzbaren Engauischen Auflage verbis: *sive* COMMUNITATES. Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayserl. Majestät **Francisci** des I. *Art. I.* §. 2. *p.* 3. derjenigen Ausgabe, welche wir dem geschickten Herrn M. **Heinrich Gottlieb Francken** zu dancken haben, verbis: sonst auch **einen jeden** bey **seinem Stand** und **Wesen** zu lassen, unter welchen Worten, wie FRID. NITZSCHIUS *in Comm. ad Capitulat.* JOSEPHI *Art. III. Cap. VII.* §. 6. *n.* 35. *p.* 238. und 539. sehr wohl dauer hält, die **Reichs-Dörffer** mit begriffen sind. Was vor Veränderungen übrigens mit diesen Worten in vorigen Capitul. vorgegangen, erzehlet. **Nitzsch** am angeführten Orte,

f) von der Beschaffenheit derer Reichs-Dörffer ihren Büchern wörtlich einverleibet, und dadurch ihre Unwissenheit auf eine geschickte Art verborgen. Etliche haben zwar etwas ausführlicher von ihnen gehandelt, und verdienen deswegen der vornehme Verfasser des Europäischen Herolds, g) der Verfasser des Teutschen Reichs-Staats, h) **Georg Melchior von Ludolff**, i) **Burcard Gotthelff Struv**, k) **Immanuel Weber**, l) Herr Regierungs-Rath **Johann Maximilian von Günderrode**, m) der gelehrte und unermüdete Herr D. **Johann Jacob Moser**, n) und Herr Hofrath **Johann Jacob Schmauß**, o) ihren ge-

---

Orte, und Herr D. **Moser** in denen Anmerckungen über Kayser Carls des VII. Wahl-Capitulation im II. Theile Bl. 9 u. f. und im III. Th. Bl. 17.

f) in der Zuschrifft derer Reichs-Handlungen Bl. 19. Ich will geschweigen **der freyen Reichs-Leut auf der Leutkircher-Haid und zu Megloß** &c. **der freyen Reichs-Dörffer Suffelnheim/ Godramstein/ Gamß/** und andere, so mit **hoch- und niedern Gerichten begabt/** und **allein** Kay. May. **ohne Mittel** unterworffen seynd.

g) im I Theile, V. Hauptstück, III. Titul, Bl. 770.

h) im VI. Th IX. Cap. §. 1. Bl. 1415-1417.

i) *in Symphor. Consultat. & Decis. for. Vol. I. p.* 850. 923.

k) *in Corp. Jur. publ. Cap. XXXII.* §. 25. & 26. *p.* 1245. 1247.

l) *in Diss. de jure circa sacra pagorum immediatorum, Giessæ* 1717. *habita.*

m) in der Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts im V. Buch, XXI. Cap. §. 11. 13. Bl. 944. 945.

n) in dem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs im V. Buch, I. Cap. §. 5. Bl. 616 und in der Nachlese zu seinem *Compendio Juris publici moderni Regni Germanici*, Bl. 589. 590.

o) *in Compendio Juris publici S. R. I. Lib. I. Cap. XV.* §. 6. *p.* 43.

p) Herr

gebührenden Ruhm. Allein ihre Nachrichten sind theils zu kurtz, theils mangelhaft, theils gewisser massen irrig, daß ich gewiß überzeuget bin, ich werde keine vergebene oder überflüßige Arbeit unternehmen, wenn ich derer Reichs-Dörffer wahre Beschaffenheit und Vorrechte mit einer mehrerern und genauern Aufmercksamkeit, und besserern Behutsamkeit untersuchte, als bisanhero von andern geschehen.

Derer Reichs-Dörffer Ursprung.

§ II.

Ihren Ursprung muß man in denenjenigen unruhigen und unseeligen Zeiten suchen, in welchen sich die Provintzien auf eine vor das Römische Reich nicht allzuvortheilhafte Art trenneten, und aus einander giengen. p) Absonderlich befanden sich in Schwaben und Francken, als in welchen beyden Ländern eintzig und allein noch Reichs-Dörffer übrig sind, einige Dörffer, welche wegen ihres Wohlverhaltens die vollkommene Gnade derer Hertzoge, und von diesen herrliche Freyheiten erlanget hatten. Wie nun die Trennung derer Provintzen erfolgte, so gelangten die Dörffer, eines früher, das andere später, zu der Reichs-Unmittel-

p) Herr Regierungs-Rath **von Günderrode** am angef. Orte im II. Buch IV. Cap. §. 15. Bl. 232. und im V. Buch, XXI. Cap. §. 13. Bl. 945. LVDOLPH HVGO *de statu regionum Germaniæ, Cap. I. § 8.* IMMAN. WEBER *l. c. §. 4. not. (n)* LVD. PETER GIOVANNI, oder **Joh. Peter von Ludewig** *in Germania Principe in Notitia Austriæ, Cap. II. p. 258. 259. Extincta supplicio* CONRADINI *1269. gente Hohenstaufia plerique Sueviæ Ordines a Ducis nomine abhorruerunt, maluerunique Cæsari proxime, &, quod dicunt,* IMME-

DIATE

telbarkeit, zumal da das grosse Interregnum, an welches kein redlicher Teutscher Patriot ohne Furcht, Entsetzen und Grauen dencken kan, ihnen vollends die schönste Gelegenheit an die Hand gab, sich von dem Land-sässigen Joche gäntzlich zu befreyen. Unter denen Reichs-Ständen konnten sie wegen ihres geringen Standes keinen Platz bekommen. Die Reichs-Städte hätten ihnen keine Stelle in ihrem Collegio eingeräumet. Es war also kein Mittel übrig, als daß sie an dem Nahmen und dem Zustande derer unmittelbaren Reichs-Unterthanen sich begnügen liessen. q)

Beschreibung derer Reichs-Dörffer.

§. III.

Die Reichs-Dörffer sind dem Reich unmittelbar unterworffene, auch mit hohen und niedern Gerichten und allen andern der Unmittelbarkeit anklebenden Rechten und Gerechtsamen begabte Dorff-Gemeinden, welche sie theils durch Kayserliche Begnadigungen, theils durch eine undencklie-

che

DIATE *subesse. Factum igitur est, quod Suevia Marchiones, Comites, Episcopi, Praelati, Nobiles, Landsassii, Civitatesque ac* PAGI *omnes* EX HOC TEMPORE *absque Duce intermedio* (als **unmittelbare Reichs-Stände**, *parerent Imperio.* Siehe auch, und zwar vornehmlich **Jacob Carl Speners** Teutsches *Jus publicum* im III. Theile, II. Buch, VII. Cap. §. 4. Blat. 15. 16. Ich weiß dannenhero nicht, was ich von **Heinrich von Cocceji** besonderen Meinung, so er in *Diss. de charactere Statuum Imperii Sect. III.* § 7. vorträget, dencken soll, wenn er schreibet: *In immediata terra vici hi jam ante immediati & Imperii fuerunt, & ab Imp. non jus immediatis, sed civitatis saltem adepti sunt.*

q) **Spener** am angef. Orte.

r) §. 2.

che Verjährung, theils durch die Reichs-Gesetze erlanget haben, in so weit sie sich nicht einiger derselbigen durch gewisse Verträge begeben haben.

Sie sind nur in Francken und Schwaben anzutreffen.

§. IV.

Da die Reichs-Dörffer gröstentheils aus denen Ruinen derer getrennten Provintzien, und besonders derer Hertzogthümer Francken und Schwaben, entstanden sind, r) so darff man sich keinesweges verwundern, wenn man solche ausser obigen Provintzien in denen übrigen Gegenden Teutschlands vergebens suchet. s)

Das Verzeichniß derer Reichs-Dörffer.

§. V

Nach Herrn Hof-Rath **Johann Jacob Schmausens** t) Bericht sind folgende Reichs-Dörffer vorhanden: Als in Francken, **Seenfeld** und **Gochsheim**, ohnweit der Stadt Schweinfurth, über welche der Bischoff in Würtzburg Schutz-Herr ist, die in die Reichs-Pfleg von Weissenburg in Nordgau gehörige vier Dörffer, **Kahldorff/ Petersbach/ Biburg** und **Wengen**. u) Ingleichen **Priessenstatt, Huttenheim/ Maynberheim/ Heydringsfeld/ Sainsheim/ Ahausen**

r) §. 2.

s) Herr Regierungs-Rath **von Günderrode** im V. Buch, XXI. Cap. §. 13 Bl. 945.

t) am angef. Orte.

u) Diese vier Dörffer sollen nach **Johann Christian Lünigs** Anzeige in des Reichs-Archivs *Partis Specialis* IVter Continuation und Fortsetzung des II. Theils Bl. 812. nebst der Reichs-Pflege im Jahr 1680. gantz und gar abroliret worden seyn.

sen am Lliayn. In Schwaben, Grossen-Gartach bey Heilbronn, x) Uffkirchen / im Rieß, Suffelheim y) Godranstein. z)

Fer-

x) Ich vermuthe, daß dieses Grossen-Gartach eben derjenige Ort sey, von welchem ich in MART. ZEILLERI Oerter-Beschreibung des Schwaben-Landes, so sich bey seinem zu Ulm 1653. gedruckten *Chronico parvo Sueviæ* befindet, Bl. 269. lese: Grossen-Gartach; ein schöner Fleck, der jetzt aber meistentheils in der Aschen liegt. Darbey aber ein Weinberg ist, in dem der allerbeste, köstlichste Wein wächst, so fast den Heilbronner herab sticht.

y) Dieses Reichs-Dorff wird von einigen auch **Suffelnheim**, von andern **Sussélsheim**/ja von andern, z. E. dem Herrn Regierungs-Rath **von Günderrode**, am angef Orte im V. Buch, XXI. Cap. §. 11. Bl. 944. **Schuffelsheim** geschrieben, und von dem vornehmen Verfasser des Europäischen Herolds am angef. Orte, dem Verfasser des Teutschen Reichs-Staats am angef. Orte, **Goldasten** am angef. Orte, dem Herrn Regierungs-Rath **von Günderrode** am angef. Orte IO. NIC. HERTIO *in Diss. de specialibus R. G. Imperii rebus publicis, earumque diversis nominibus & figuris, Sect. I.* §. 10. *p.* 15. **Ludolph Hugo** am angef. Orte, **Dietrich Hermann Kemmerich** *in introductione ad jus publicum Imp. R. G, Libr. IV. Cap. XIX.* §. 4. *p.* 910. **Joh. Limnäo** *Tom. I. Add. p.* 582. **Johann Friedrich Pfeffinger** *in* Vitriario *illustrato Tom. II. Libr. I. Tit. XIX.* §. 1. *p.* 835. **Johann Schiltern** *in Institutionibus juris publici R. G. Libr. I. Tit.* XXIII. §. 4. *p.* 235. **Gabriel Schwedern** *in Introd. ad jus publicum noviss. Part. Special. Sect.* II. *Cap.* XVIII. *p.* 910. Burc. Gotthelff Struven am angef. Orte *Cap.* XXXII, §. 25. *p.* 1145. unter die Reichs-Dörffer gerechnet. Es hat aber, wenn man Herrn D. **Mosers** Bericht in der Nachlese zu seinem *Compendio juris publici moderni R. Germanici* Bl. 590. und Herrn **Struvens** Versicherung am angef. Orte vor wahr annimmt, dieses ehemalige Reichs-Dorff nunmehro einen Landes-Herrn, und gehöret zu dem Hertzogthum Zweybrücken.

Fernere Fortsetzung des Verzeichnisses derer Reichs-Dörffer.

§. VI.

Ausser diesen von Hrn. Hofrath **Schmausen** angemerckten Reichs-Dörffern verdienen folgende annoch angeführet zu werden: **Gamb**/ aa) **Meglofs**, bb) **Heymersheim** auf der Tzwyflen, cc) **Althausen**/ **Lustenau** / dd) **die vier Kellnhöfe** ee) **bey Lindau**

z) Auch dieses Dorff wird unter verschiedenen Nahmen angezogen. **Goldast**/ **Hertius Hugo**/**Limnäus**/**Pfeffinger**/ **Schilter**/ **Schweder** und **Struv** an angef. Orten legen ihn den Nahmen **Godramstein** bey. Der **Europäische Herold** und **Kemmerich** macht **Goldramstein** daraus. **Hulderich Erben** in *Electis juris feudalis* verwandelt es in **Galramstein**, und der Verfasser des Teutschen Reichs-Staats- wie auch Herr Regierungs-Rath von **Günderrode**, führen es unter dem Nahmen **Gedran** an, und vermehren durch die abgekürtzte Endigung **Stein** die Anzahl der Buchstaben in der Benennung des Reichs-Dorffs **Gamb**. Ubrigens ist dieses Reichs-Dorff anjetzo gleichfalls, wie **Suffelheim**, dem Zweybrückischen Hertzogthum einverleibt. Herr v. **Moser** und **Struv** an angeführten Oertern.

aa) Es bekömmt dieses Dorff ebenfalls verschiedene Benennungen, und heisset bald **Gambs**/ bald wiederum **Gamß**. Siehe die in der Anmerckung y) angezogene Schrifftsteller. Unter denen aber der Verfasser des Teutschen Reichs-Staats, und Herr Regierungs-Rath **von Günderrode** am allerunbilligsten mit diesem Dorffe umgegangen sind, dessen Nahmen gäntzlich verändert, und mit **Stein-Gamb** auf eine irrige u. ungegründete Art vertauschet haben. Ich muß nicht vergessen zu erinnern, daß dieses Dorf eben dasjenige traurige Schicksaal betroffen, welches Suffelheim und Godramstein so schmertzlich beseufftzen. **Moser** und **Struv** an angef. Oertern.

Lindau gelegen, als der Kellnhof zu Oberreutnau/ der Kellnhof zu Schönaw/ der Kellnhof zu Rickarbach/ und der Kellnhof zu Aesch-

bb) **Zeiler** am angef. Orte Bl. 302. Es sollen vor diesem ihr, der Stadt Isny, Schutz und Schirm die **Richter/Räth Gemeind/ und freye Leut zu Meglets/ oder Meglofs/** (so ein Fleck und Schloß beym Wasser Argen) als dem H. Reich *immediate* **zugehörig/** befohlen seyn. GOTTFR. FERD. DE BUCKISCH & LOEWENIELS *in Observat. histor. politic. in Instrumentum Pacis ad Artic. V. Observ. XI. p. 141.* Ein Reichs-Dorff ist *Pagus* **Meglitz** *ad Argen situs, qui antehac fuit sub protectione Civitatis Isny, ac hodie sub Serenissimæ Domus Austriacæ patrocinio vivit.* ZACHAR. GLITZKOFLER *in Comm. ad Matriculam Collectarum Imperialium de Anno 1521. in* ADAMI CORTREII *Corpore juris publici S. l. R. G. Tom. I. Part. V. p. 110.* Den Richtern, Räthen und Gemeind, und freyen Leuten zu Meglefs, als dem Heil. Reich *immediate* zugehörig, sind ihre **Reichs-Freyheiten** Anno 1521. confirmiret, und in der Stadt Isny Schutz und Schirm befohlen worden. Diese habe ich selbst als eine Pfandschafft von weyland Friedrich Ilsings Erben als Kayserl. Commissarius übernommen, und dem hochlöblichen Haus von Oesterreich Pfands-weise eingeraumt.

cc) STRUV. *l. c. p. 1246. Talis villa immediata olim fuit villa* HEYMERSHEIM AUF DER ZWYSTEN, *quam tamen* CAROLUS IV. *Anno 1355. Coloniensi Archiepiscopo concessit*; Aus dem Diplomate, welches Georg. Chr. Joannis *in Tabulario N XVII. p. 49.* der Vergessenheit entrissen, ersehen wir, daß diesem Dorfe ehedem ansehnliche Freyheiten zugestanden. Und hier ist es: *Venerabilis* Wilhelmus, *Coloniensis Archiepiscopus, Sacri Imp per Italiam Archi Cancellarius, Princeps noster dilectus, in nostra constitutus presentia nobis significare curavit, quod quam villa* Heymersheim uf der Zwysten, *cum suis pertinentiis & appendiciis infra parochiam ejusdem ville, non sit in alicujus Domini, de quo constet, superioritatis dominio constituta, sed certe* per-

personæ dictæ villæ & parochi sibi consueverint eligere inter se Annuales judices, de Alto judicantes *ibidem.*

dd) **Lustenau** ist ein Reichs-Hof, der seine Reichs-Freyheiten hat, ob dem Gericht Höchst und Fussach, gleich ob Höchster Holtz, der Landstraß nach, so von Lindau ins Land herauf, in Chur-Walden gehet, gelegen; welcher mit hohen, niedern und forstlicher Obrigkeit, Steuren, Zinsen, Fählen, Gläßen, Leibeigenschafften, groß- und kleinen Zehenden, und Kirchensatz, den Grafen von Hohen-Ems zugehörig. **Zeiler** am angef. Orte Bl. 578. 579. **Struv** am angef. Orte Bl. 1246. **Geitzkofler** am angef Orte meldet, daß den Leuten, so in das Reichs-Höfgen **Lustenau** gehören, ihre Reichs-Freyheiten, und daß sie nicht weiter, als ihre Reichs-Steuer ist, sollen versetzet werden, doch salvo jure Domus Austriacæ, si quod habet, zu Worms im Jahr 1521. bestätiget worden seyn.

ee) Bey denen Teutschen bestelleten ordentlicher Weise die Knechte den Ackerbau. Doch schämeten sich bisweilen auch freye Leute nicht, diese Beschäfftigung über sich zu nehmen. Es waren also eigentlich zweyerley Coloni. Zu der ersten Art gehören die völlige Knechte; zu der andern diejenigen, welche zwar vor ihre Person frey waren, aber von denen Gütern eben die Dienste und Pflichten leisten und abtragen musten, wie die erstern. Das Haus und der Hof mit allem Zugehör, welchen ein solcher Colonus von der ersten so wohl, als andern Classe besaß, ward Colonia genannt. Die eigentlichen Bedingungen, unter welchen dergleichen Höfe überlassen wurden, kamen auf die blosse Willkühr des Herrn an. Es ist aber nicht der mindeste Zweifel übrig, daß die Coloni nicht die Colonias erblich inne gehabt haben solten. Dabey musten sie die Oberherrschafft ihrer Herren darüber erkennen, und gewisse Dienste und Abgiften davon leisten. Aus diesen Coloniis nun sind die in Elsaß Schwaben und andern Orten verhandene **Köllnhöfe** unstreitig entstanden. Herr Geh. Rath **Friedrich Carl Buri**, in der ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts im I. Theile p. 821. 822. Sie werden **Calenhöfe/ Cölnhöfe/ Kellenhöfe, Köllnhöfe/ Kellerhöfe**

Aeschach/ ff) Altheim/ gg) **ingleichen die zu dem Amte Wendelstein gehörige Dörffer, Nuwenreute**

IO. PETR. DE LUDEWIG *de jure clientelari Germanorum in feudis & coloniis Sect. III. Cap. I. §. 1. not. b) p. 140.* und *Sect. III. Cap. III. §. 4. not. i) p. 163.* ja an einigen Orten *Cella* genennet, wie Herr Geh. Rath **Buri** am angef. Orte Bl. 823. aus BELOLDI *Thesauro practico* anmercket. Sie haben ihren Nahmen keinesweges a gula, von der Kehle, welche irrige Meinung **Joachim Vadianus** *in Epistola ad* H. BULLINGERUM *de obscuris Allemannicorum verborum significationibus* beym **Goldast** *Tom. II. Rerum Allemannicar. p. 60.* zuerst auf die Bahn gebracht, und in solcher **Paul Matth. Wehnern** *in Observationibus practicis hac voce* zu einen treuen Nachfolger gehabt, sondern von denen Colonis, welche dem Lehnhof zinsbar sind, bekommen IO. SCHILTER *in Diss. de bonis laudemialibus §. 15.* in EI. *Codice juris Alemannici feudalis p. 385.* Sie sind von denen in eigentlichem Verstande genommenen Erb-Zinß-Güthern (*praediis emphyteuticis*) gar nicht unterschieden. *Colonia enim*, schreibet **Schilter** *in Diss. de Curtis Dominicalibus §. 27.* in EI. *Cod jur. feud. Alem. p. 361.* und beruffet sich zugleich auf Du Fresen und **Tabors** Beyfall, *sive Colonica sunt aedes & agri Coloni, sive* Emphyteutæ. Und der **von Ludewig** setzet *l. c. Sect. III. Cap. III. §. 4. not. i) p. 163.* die Erbzins-Lehen und Cöllnhöfe in eine Classe. Ohnerachtet man nicht leugnen kan, daß die Geistliche viele Kellnhöfe besitzen; so ist dennoch derer jenigen Meinung höchst verwerflich, welche träumen, es wären solche hauptsächlich denen Geistlichen zuständig, oder ihnen wohl gar zum Unterhalt gegeben worden. **Buri** am angef. Orte Bl. 823.

ff) **Marquard von Schellenberg** muste im Jahr 1430. auf Befehl Kaysers **Sigismundi** die ihm bishero Pfands-weise übertragene Voigtheyliche Gerechtsamen an diesen vier Reichs-Kellnhöfen, gegen Empfang des Pfand-Schillings, an die Reichs-Stadt Lindau abtreten. Es bestätiget solches die darüber aufgerichtete Urkunde, welche der Verfasser

der

te/ Dornhennebach und Robesreuth / hh) wie auch das Dorff Rode/ ii) ohnweit Franckfurth gelegen.

der Lindauischen Deduction *p. 494.* und **Wilhelm Ernst Tentzel** *in Vindicis* Conringianæ *censuræ Diplomatis* Ludovicani *Lindaviensis Cap. VIII.* §. 6. *p 171* zum Gedächtniß derer Nachkommen aufbehalten hat ; **Die vier Kellnnhof** bey Lindau gelegen, **der Kellnnhof zu Oberreitnau der Kellnnhof zu Schönau/ der Kellnnhof zu Rickarbach/** der **Kellnnhoff zu Aeschach**, mit ihren Rechten, Nutzen und Zugehörungen, die zu Uns, und dem heiligen Reiche **on Mittel** gehören, die **von Schellenberg** verpfändet und versetzt gewesen sind uff Wiederlesung.

gg) **Kemmerich** *l. c.*

hh) Der Hochverdiente Herr Hofrath **Adam Friedrich Glafey** *in Anecdotorum* S. R. I. *historiam ac jus publicum illustrantium collectione Num. CC. p. 302.* Wir Karl ꝛc. Bekennen ꝛc. Daz Wir anhaben. die nuczen getreuwen Dienst. die uns und dem heiligen Reiche unser lieben getreuwen **Ulrich Niclas Bartolt. Conrad. Johans** gebruder und **Eberhart** fogt von Wendelsteyn offt gethen haben. und sie und ir Erben. und nachkomen. noch tun sullen und mugen in kunftigen zeiten dovon so haben wir in die gnade getan und tun mit diesem gegenwertigem briefe, daz **wir** odir **unser nachkommen an dem Reich Romischer Keyser**. odir Kunige solliche dorffer. die in das Amt gehoren. zu Wendelsteyn mit namen **Nuwenreute/ Dornhennebach/** und **Robesreut.** die wir yn vorsaczt haben vor. M. pfunt haller. die sie uns gelegen haut. als in den briefen. vollenkomentlicher begriffen ist. die wir yn daruber geben haben. nymer in dheinen zeiten von yn yren elichen frawen odir nachkomen.

ii) Herr Hofrath **Glafey** am angef. Orte *Num. CCCXLIX. p. 473.* führet eine Urkunde vom Kayser **Carl** den IV. vom Jahr 1360. an, in welcher er obbemeldetes Reichs-Dorff **Gottfrieden von Stockheim** vor 400. Pfund Heller und 300. Gul-

Gochsheim und Sennfeld wie auch Althausen behaupten die Gerechtsamen derer Reichs-Dörffer am standhaftesten.

§. VII.

Keine Reichs-Dörffer aber haben ihre Reichs-Unmittelbarkeit, Freyheiten und Gerechtigkeiten standhafter behauptet, und sind nachdrücklicher dabey vom Kayser und Reich geschützet worden, als **Gochsheim** und **Sennfeld**/ wie auch **Althausen**/ welche noch diesen heutigen Tag den vorzüglichen Nahmen derer Reichs-Dörffer nicht dem blossen Nahmen nach, sondern in der That und Wahrheit führen.

Einige Besonderheiten und merckwürdige Nachrichten von Gochsheim und Sennfeld.

§. VIII.

Gochsheim und Sennfeld sind von denen allerältesten Zeiten Kayserlicher Majestät und dem heiligen Reich je und allewegen unmittelbar zugethan ge-

---

300. Gulden verpfändet. Weil so wohl dieses Reichs-Dorff, als auch die in voriger Anmerckung angezogene Reichs-Dörffer von allen Lehrern des Staats-Rechts mit Stillschweigen übergangen worden sind; so glauben wir, dem meisten Theile unserer Leser werde es zu einem angenehmen Gefallen gereichen, wenn wir besagte Urkunde nach dero wörtlichen Innhalte mittheilen: Wir **Karl** ꝛc **Bekennen** ꝛc. Daz wir haben angesehen merckliche getrewe Dinste. die uns und dem Reiche **Gotfried von Stockheim** unser lieber getrewer oft getan hat, und noch wolgetun mag und sol in kunftigen Ezeiten, dorumb erlauben und gunnen wir ym von besundern gnaden, mit keiserlicher macht und rechter wizzen, daz er und seine erben sullen und müegen daz dorf **Rode** gelegen owendig Frankenfurt, von den Leuten, den es **von dem Reiche** vormals versezet ist umb vierhundert pfundt haller Frankenfurder werung lebigen und losen. und auf daz-

selbe

gewesen. kk) Kayser Heinrich der VI. sorgete bereits im Jahr 1234. in einer an das Hoch-Stifft Würtzburg ausgestellten Urkunde ll) vor die Reichs-Freyheit des Dorfs Gochsheim auf eine ihm ungemein rühmliche Art. Reservamus, lauten seine eigene Worte, autem NOBIS jus, quod in villa GOCHSHEIM ab ANTIQUO dignoscimus habuisse. Wobey wir nicht zu erinnern vergessen müssen, daß unter denen Worten AB ANTIQUO nicht das Schwäbisch-Fränckische Haus, sondern die alten Kayser verstanden werden. mm) Denn Heinrich redet in dieser Urkunde als Kayser, und nicht als Herr über seine Erb-Staaten, da denn die Worte AB ANTIQUO allemal die Vorfahren am Reich, d. i. die vorigen Kayser, anzeigen. Zu dem sind so viele unwiders-

b 5 treib-

selbe dorf slahen wir im von besundern gnaden, dreyhundert guldein Florenczer gewichte, und gut von golde. die wir im von dinstes wegen, den er uns und dem Reiche getrewlich getan hat, schuldig sein. Also daz er und seine Erben daz egenante dorf **Rode**, mit allen seinen Rechten, nuczen und zugehörungen, die **das heilige Reich do selbst/ von aldirs gehabt/ und auch noch da hat**/innehaben und geniezzen sullen, an alles hindernizze, unczals lange, daz **wir**, oder **unser** nachkomen, an dem Reiche, daz egenante dorf von dem obgenanten **Gotfride** und seinen Erben, an allen avslag umb die egenanten vierhundert pfund haller und dreyhundert guldeinz gar und genczlich geledigen und gelôsen. Mit urkund, *Datum Nuremberg Anno LXo. in die Sancti Nicolai Regnorum &c. Per Scultetum de Oppenheim. Henricus Australis.*

kk) *Vera & genuina facti Species* §. 2. p. 3.

ll) **Leuckfeld** *in Append. ad Antiquitates Pældenses p.* 258.

mm) Es fällt also auf einmal der Zweifel weg, welchen sich **Spener** am angef. Orte *not. c.*) Bl. 16. unnöthiger Weise machet.

nn)

treibliche Gründe vorhanden, daß **Gochsheim** von Alters her ein Fränckisches Reichs-Guth gewesen, daß man denjenigen billig vor einen unbesonnenen und thörichten Zweifler halten muß, welcher einer so klaren und offenbaren Wahrheit durch sein unverschämtes Leugnen wiederspricht. Beyde Dörffer, Gochsheim und Sennfeld, waren Zugehörungen der Reichs-Voigtey Schweinfurth. nn) Im Jahr 1559. begnadigte Kayser Ferdinand der I. die Stadt Schweinfurth mit der Schutz-und Schirm-

nn) *Vera & genuina facti Species* §. 2. & 3. p. 2. woselbst angeführet wird: Daß die jeweilige Römische Kayser zu Schweinfurth ein eigenes Reichs-Voigtey-Amt, und darzu einen ordentlichen Reichs-Voigt und Amtmann verordnet gehabt, welchem Reichs-Voigt-Amt, nebst andern Oertern, auch Gült-Bauern und sonstigen Particular-Einkünfften und Gefällen **Gochsheim** und **Sennfeld** gleichfals incorporiret gewesen wären. Nun hätte mehr angeregte Reichs-Stadt Schweinfurth von undencklicher Zeit Chur- und Fürsten zu Schutz-und Schirm-Herren angenommen gehabt, da dann derjenige, welcher Schutz-Herr gewesen, auch insonderheit das Amt des H. Reichs Voigtey gehörig, worunter obreferirter massen auch **Gochsheim** und **Sennfeld** begriffen gewesen, verwaltet, und einen besondern Unter-Voigt, so beständig zu Schweinfurth gewohnet, an statt der Römisch-Kayserl. Maj. treulich bestellet, welcher beyde Reichs-Dörffere in Verwaltung gehabt, da im übrigen deren Innwohnere dem Schutz-Herrn, als Amtmann der Kayserl. Majestät und dem H. Reich getreu und gehorsam zu seyn, gelobet und geschworen, gestalten dann auch diese Schutz-Herren, wenn sich zwischen der Stadt Schweinfurth und beyden Reichs-Dörffern Irrungen zugetragen, auf der Klägere unterthäniges Ansuchen *Autoritatem* interponiret, und die Gebühr an statt der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs verfüget hätten.

Schirm-Gerechtigkeit über beyde Dörffer, oo) wodurch aber selbige Stadt bekanntermassen wie bereits andere gründlich dargethan, keine Gerichtsbarkeit und Landes-Hoheit über sothane Dörffer bekommen hat. pp) Weil aber Schweinfurth in einigen Irrungen mit Würtzburg befangen war, so trat ermeldete Stadt, um Pflantzung und Erhaltung mehrers Friedens, Ruhe und guten nachbarlichen Willens, qq) den ihr über beyde Dörffer verliehenen Schutz durch einen besondern Vertrag im Jahr 1572. an Würtzburg ab, rr) welchen Kayser **Rudolph** der II. auf Verlangen beyder Gemeinden nach reiffer und wohlbedächtiger Uberlegung der Sachen im Jahr 1578. bestätigte, ss) vermöge dessen

oo) STRUV. *l c. p.* 1245. Herr D. **Moser** in der Nachlese zu seinem *Compendio juris publici moderni Regni Germanici* Bl. 589.

pp) *Vera & genuina facti species* §. 4, *p.* 2. wo sich auf GAILIUM *Libr* II. *Obs.* LIV. *Num.* 1. 2. & 3. MAGERVM *de Advocatia armata Cap* II. *Num.* 209. den Verfasser des Berichts von Reichs-Voigtheyen *p.* 12. & *in Notis Lit. FFF. & GGG.* und die *Acta Lindaviensia p.* 512. beruffen, und diese unumstößliche Wahrheit in ein helleres Licht gesetzet wird.

qq) So lauten die Worte in Kaysers **Rudolph** des II. Confirmation beyder Verträge zwischen **Friedrich** Bischoff zu Würtzburg, und der Stadt Schweinfurth, auch Bischoff **Julio**, und denen beyden Dörffern, **Gochsheim** und **Sennfeld**, die Reichs-Vogtey über dieselbe Dörffer betreffend, vom Jahr 1572. und 1575. wie wir solche in der *Vera & genuina facti specie p.* 68. lesen.

rr) Er ist datiret Uf Montag nach *Quasimodogeniti* den 14. Aprilis *anno* 1572. und in Herrn D. **Mosers** Reichs-Stättischen Hand-Buch im II. Theile, XLII. Cap. Num. XXII. Bl. 688. 693. anzutreffen.

ss) Kayser **Maximilian** der II. trug Bedencken, den zwischen

dessen die Bischöffe zu Würtzburg ewige unwiederruffliche Reichs-Voigte, Schutz- und Schirm-Herren beyder Dörffer seyn, solche auch jenen von wegen des Reichs huldigen und schweren solten. rr) Im Jahr 1632. veränderte sich die Scene in etwas. Die

Schweinfurth und Würtzburg wegen der Reichs-Voigtey über beyde Dörffer errichteten und ihm zur Confirmation vorgetragenen Vertrag zu bestätigen, weil ihm unbekannt war, ob solcher Vertrag den bemeldten beyden Dörffern auch annehmlich oder præjudicirlich seyn möchte. Siehe Kayser **Rudolphs** des II. Confirmation vom Jahr 1578. *in Vera & genuina facti specie p* 68. Es erfolgte dannenhero, daß der Bischoff **Julius** mit Schultheissen, Gericht und Gemeinden beyder Reichs-Dörffer einen absonderlichen und neuen Schutz-Vertrag unter den 11. Jenner 1575. vollzog, welcher in der *Vera & genuina facti specie* p. 22 & 23. nachgelesen werden kan, und in dessen Schlusse p. 23. die Schultheissen, auch Gericht und gantze Gemeinden beyder Dörffer **Gochsheim** und **Sennfeld** bekennen, daß obvermeldter Vertrag und Abrede mit ihren guten Wissen und Willen, auch zeitlichen vorgehabten Rath zugangen und geschehen sey. Gleichwohl verzog es sich mit der gesuchten Confirmation, weil die Einwilligung der beyden Dorffschafften annoch ermangelte. Siehe Bischoff **Julii** zu Würtzburg Schreiben an **Georg Ludwig von Sainsheim** vom 7. Jul. 1578. *in Vera & genuina facti specie* p. 130. Als aber beyde Dörffer um Bestätigung des mit Bischoff **Julio** getroffenen Vergleiches in einem eigenen Schreiben, so gleichfalls *in Vera & genuina facti specie* p. 131. seinen Platz angewiesen bekommen, allerunterthänigst ansuchten, so confirmirte Kayser **Rudolph** der II. endlich mehrerwehnte beyde Verträge den 26. Nov. 1578. wie aus der in die *Veram & genuinam facti speciem* p. 68. 69. eingedruckten Kayserlichen Confirmation erhellet.

rr) In dem von Kayser **Rudolph** dem II. an **Georg Ludwig von Seinsheim** ausgestellten Commissoriali beym

Die Schweden behielten in Teutschland die Oberhand, liessen denen geistlichen Catholischen Fürsten ihre schwere Hand fühlen, züchtigten das Stifft Würtzburg mit wohlverdienten Ruthen, und schenckten im Jahr 1632. der Stadt Schweinfurth die bishero von ihr dem Stifte Würzburg überlassene Gerechtsamen über beyde Reichs-Dörffer. uu) Sothane Verschenckung muste Franzen, Bischoffen von Würtzburg, zu einem erwünschten Vorwande dienen, beyde Dörffer am Kayserlichen Hofe verhaßt zu machen, vorzugeben, als wenn sich selbige denen Rebellen beygesellet hätten, und um die Belehnung über bemeldete beyde Dörffer ernstlich anzuhalten. xx) Er war auch so glücklich, daß ihm seine ungerechte und wiederrechtliche Bitte zugestanden ward. Kayser Ferdinand der II. trug gedachte beyde Dörffer dem Stifft Würtzburg zu Lehen

hen

König am angef. Orte Bl. 806. sqq. und Herrn D. Moser im II. Bande Bl. 149. heisset es: Daß gedachte beyde Dörffer Gochsheim und Sennfeld seiner des Bischoffs zu Würtzburg Andacht und Dero Nachkommen, als ihren ewigen unwiederruflichen Reichs- Voigten, Schutz- und Schirms-Herrn von wegen des Reichs huldigen und schwören sollen. Welches auch die beyde Dörffer in dem Schutz-Vertrag vom Jahr 1375. §. Erstlich sollen und wollen wir ꝛc. *in Vera & genuina facti specie* p. 22. versprochen hatten.

uu) Johann Goetfried von Meiern in denen *Actis Executionis Pacis* in der Vorrede zum II. Bande Bl. 10.

xx) Siehe An die Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigst Memoriale von Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg. *Prof.* 4. *Maji Anno* 1635. Reichs-Hof-Rath. Gochsheim und Sennfeld betreffend, *in Vera & genuina*

hen auf, entzog solche eigenmächtiger Weise dem Reiche, und verwandelte sie aus Reichs-Unterthanen in Würtzburgische Landsassen. yy) Dessen Exempel stellete sich sein Sohn, Kayser Ferdinand den III. zu einer unseeligen Nachfolge vor, und schützete das Stift Würtzburg bey der einmal erlangten Belehnung. zz) Allein die Evangelischen sahen ein so Reichs-Gesetz-wiedriges Verfahren nicht mit gleichgültigen Augen an. Sie rückten unter ihre Beschwerden auf dem Westphälischen Friedens-Congreß auch dieses als ein groß Gravamen ein, daß von der Reichs-Stände Land und Leuten, wie auch Immediat-Reichs-Dörffern, z. E. Gochsheim und Sennsfeld / auch andern / absolute disponiret werden wolle. aaa) Sie schlossen sie ferner mit in den Westphäl. Frieden ein. bbb) setzten sie unter diejenigen, welche unverlängt restituiret ccc) und schützten sie durch ein von Kayser Ferdinando

---

nis facti specie p. 124. 125. aus welchem wir zugleich erlernen, daß bereits Bischoff Philipp Adolph von Kayserl. Majestät begehret hat, beyde Dörffer dem Stiffte zum Reichs-Lehen anzusetzen.

yy) Röm. Kayl. Majestät Lehen-Brief, Herrn Francisco, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, ertheilet, *de dato 11. Sept. Anno 1635.* über beyde Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld befindet sich *in vera & genuina facti specie p. 125.*

zz) Siehe Kaysers Ferdinand des III. *Mandatum dehortatorium* an beyde Gemeinde *de dato* den 27. Novembr. *Anno 1637. in Vera & genuina facti specie p 125. 126.*

aaa) Mich. Londorpii *Actor. publicor. Tom. V. L.* II. *Cap. CXV.* §. 6. *p. 1056.* Tob. Pfanneri *Histor. Pac. Westph. L.* III. §. 35.

bbb) Dieser Dörffer Restitution ward in dem Gutachten der Evangelischen zu Osnabrück im November 1645. verlanget. Johann Gottfr. von Meiern *Acta Pacis Westphalicæ Tom.* I. *p. 816.* desgleichen in dem den 14. Mertz 1648. von denen

nands des III. verordneten Commissarien ausgesprochenes rechtl. Urtheil bey ihrer Unmittelbarkeit.

ddd) Würtzburg hat zwahr dann und wann seit dieser Zeit einige Eingriffe gewaget, und, durch Verleitung böser und übelgesinneter Rathgeber, beyde Dörffer um ihre Reichs-Unmittelbarkeit zu bringen

---

Evangelischen unterschriebenen Articul über die Religions-Gravamina. Von Meiern *Tom. V. p. 563.* Welches auch so viel wirckte, daß derer Reichs-Dörffer Gerechtsamen in dem Westphälischen Friedens-Schlusse Art. V. §. 2. gleichsam von neuen verwahret und bestätiget wurden.

ccc) Siehe die dem Friedens-Executions-Receß *de dato 16. Jun. 1650. sub Lit. A.* beygefügte *Designationem Restituendorum in tribus terminis*, in welchen Gochsheim und Sennfeld *contra* Würtzburg als *Restituends in primo termino n. 37.* stehen. Er ist nachzulesen in Herrn Reichs-Hofraths von Senckenberg vortreflichen Ausgabe derer Reichs-Abschiede im III. Theile Bl. 637.

ddd) Nicht allein Herr Christian, Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth, ließ an seinen Mit-Executorn, den Bischoff zu Bamberg, unter dem 17. April 1649. ein Schreiben ergehen, des Innhalts: Daß der Bischoff es dahin vermitteln helffen solte, daß der Zustand beyder Gemeinden mit Schutz-Verwandniß gegen dem Stift Würtzburg restituiret werden möchte, wie es vor Alters gewesen, und alles dasjenige, was bey vorgangenen *Motibus* sie, ihnen entzogen zu seyn, sich beklageten, ihnen wieder eingeräumet, und darüber den Ausländischen der Anlaß zur Diffidentz, als wenn man zum Frieden keine rechte Meinung hätte, und im alten Trab zu verfahren gesonnen wäre, desto eher benommen würde, auch die *Cavillationes*, daß dem geringsten nicht, wie den hohen Ständen, wiederfahre, unterbleiben möchten: wie aus dem in die *Veram & genuinam facti speciem p. 127.* eingedruckten Schreiben deutlich erhellet, sondern es erfolgte auch die wirckliche Restitution, vermöge des Restitutions-Receßes

de

gen gesucht. eee) Allein das Reichs Cammer-Gericht hat allemal, wie in vorigen, fff) als neuern

de dato Schweinfurth den 14. (4.) Aug. 1649. dahin, daß dickbemeldete Dorfschafften sich von dato an wieder unhinderlich ihrer Freyheiten und Immedietät, auch was dero anhanget, Fug, Recht und Macht haben sollen zu gebrauchen. Man schlage den Restitutions-Receß in der *Vera & genuina facti specie p. 31.* und beym Weber am angef. Orte §. 7. *not. d. p 18.* nach, woselbst aber die Worte: Fug, Recht, und Macht haben sollen zu gebrauchen, vermuthlich aus Nachlaßigkeit des Setzers, weggeblieben seyn.

eee) Von diesen unverantwortlichen Eingriffen legen die von mir *in Bibliotheca Deductionum S. R. I.* Lünigio-Jenichianæ *Parte* I. Bl. *447.* u. f. dem Titul nach angeführte Deductiones die untrüglichsten und unleugbarsten Proben ab.

fff) *Trin.*, schreibet von Ludolph am angef. Orte Bl. 882. *Mandata super constitutione de pignorationibus fuere decreta, ad instantiam pagorum, contra Dominum Episcopum Herbipolensem. dudum ante tabulas Pacis Westphalicæ, & cum in exceptionibus subs. & obreptionis ubique negata esset immedietas ad infringendam vim Mandati ob defectum requisiti primarii, rejecto hoc primario exceptionum capite partitoria sententia fuere lata & per hæc quæstio immedietatis aperte decisa, adeo, ut frustra plane hæc toties quoties in controversiam ab Herbipolitanis deducatur.* Vide *Acta* primi Mandati die Pfandung betr. *Anno 1593. Sent. 13 Febr. 1596. Acta Mandati* die Pfarr-Bestellung der Schul- und Kirchen-Diener betr. *Anno 1594. Sent. 8. Mart. 1596. Acta Mandati* die Pfändung, die Annehmung und Besetzung des Gerichts und gemeinen Aemter betr. *Anno 1597. Sent. part. 6. Sep. 1597.* Es gehören auch hieher die von dem von Ludolph am angef. Orte Bl. 916. angezogenen *Acta Mandati de non turbando atque impediendo prosequi litem & relaxandis captivis S. C. & Sententia partitoria in contumaciam 5. Febr. 1624.* Siehe auch *Veram & genuinam facti speciem p. 23-29.* und das in solche *p. 120. 121.* eingerückte Verzeichniß derer Processen zwischen Gochsheim, Sennfeld und Würtzburg, vom *Januar. Anno 1593-1597.* bey einem höchstpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ausbracht.

Zeiten, ggg) sich dieser beyder Dörffer mit Nachdruck angenommen, und sie nicht so wohl dem Nahmen nach als in der That vor unmittelbare Reichs-Dörffer erkennet. hhh) Diesem herrlichen und ungemeinen Beyspiel ist der hochpreißliche Reichs-Hofrath in denen jüngern Zeiten nachgefolget, und hat verschiedene wohlausgearbeitete und höchstverehrungs-würdige Conclusa zum Vortheil beyder Dörffer ergehen lassen. iii) und wem ist wohl unbekannt, daß diese Reichs-Dörffer ihre gerechte Beschwerden so gar der Reichs-Versammlung zu

ggg) Des Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar *Protectorium* und *Salvus Conductus* vor die beyde Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld, *contra* den Herrn Bischoffen Johann Philipp zu Würtzburg und dessen Räthe und Beamten ꝛc. vom 23. Jun. 1702. stehet beym Lünig am angef. Orte Bl. 811. und in Cassandri Thucelii Reichs-Staats-*Acta* im II. Theile, im XXIV. Cap. *Num. VI.* Bl. 859. in welchem ihnen die Reichs-Unmittelbarkeit mit klaren und ausdrücklichen Worten beygeleget wird. Es hat überdiß das Cammer-Gericht zwey Cammer-Gerichtliche Urtheile unter den 14. May 1717. und den 28. Mart. 1718. zu ihrem Vortheile ausgesprochen, und sie in beyden vor Reichs-Dörffern erkläret. *Vera & genuina facti species p. 39. & 40.*

hhh) Von Ludolph am angef. Orte Bl. 888. bedienet sich folgender höchst merckwürdiger Ausdruckungen: *In Camera pagi* Gochsheim & Sennfeld *semper fuerunt agniti pro* Immediatis, *non* Voce *saltem* & Vocabuli Lusu, *quem* abhorrens *Leges Imperii & Judicia, sed* Re ipsa & Effectu.

iii) Reichs-Hofraths-*Conclusum Jovis 12. Martii 1716. in Vera & genuina facti specie p. 21.* verbis: Da die Klägere Reichs-Unterthanen seynd. Kayser Carl der VI. lasset sich in dem Abmahnungs-Schreiben an den Bischoff zu Wurtzburg unter

unverlängerter Abhelffung demüthig und geziemend vorgetragen haben? kkk) Ja was brauchet es weitere Zeugnisse, da die Wahrheit Würtzburg mehr als einmal das offenhertzige Bekenntniß abgezwungen: Gochsheim und Sennfeld sind Reichs-Dörffer? lll)

Einis

unter den 8. May 1716. *in Vera & genuina facti specie p.* 124. also vernehmen: Nachdem aber diese *Supplicantes* Reichsfreye unterthanen seynd. Und noch im Jahr 1727 hat der Reichs-Hofrath die Unmittelbarkeit beyder Dorffer in einem wohlabgefasseten *Concluso Martii* 10. *Jun.* 1727. nachdrücklich gerettet. Siehe Herrn D. Johann Jacob Mosers merckwürdige Reichs-Hofraths-*Conclusa* im VI. Bande, *Num.* CCCXVI. S. 402. u. f. Mehrere Reichs-Hofraths-Conclusa, in denen die Unmittelbarkeit beyder Reichs-Dörffer behauptet wird, kan man bey Herr D. Mosern am angef. Orte Bl. 831. - 849. nachlesen.

kkk) Im Jahr 1570. meldete sich Gochsheim und Sennfeld auf dem Reichs-Tage zu Speyer, erinnerte, daß sie hievor mit Schweinfurth, als freye Reichs-Dörffer einen Schutz-Herrn erwehlet, und bat, weil Schweinfurth sie unter sich ziehen will, um einen besondern Schutz-Herrn. *Diarium* Ludovici *Comitis* Wirtgensteinii, *continens Acta judicii aulici in Comitiis Anni* 1570. in des Herrn Reichs-Hofraths von Senckenberg auserlesenen Sammlung von ungedruckten und raren Schriften im II. Theile Bl. 43. Und daß beyde Gemeinden sich im Jahr 1720. und 1722. mit zwey unterthänigen Memorialien an die hochlöbliche Reichs-Versammlung gewendet, und zu diesem vornehmen Corpore ihre Zuflucht genommen haben, ist von mir in *Bibliotheca Deductionum* S. R. I. Lünichio-Lenichianæ *Parte* I. *p.* 450. 451. angemercket worden.

lll) Wir beruffen uns deswegen auf Bischoff Friedrich zu Würtzburg Vergleich mit der Stadt Schweinfurth wegen der beyden Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld/

und

Einige Besonderheiten und merckwürdige Nachrichten von Althausen.

§. IX.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Dorffe Althausen. Es hat bey dem Westphälischen Friedens Schlusse eben dasjenige günstige Schicksaal erfahren, welches denen beyden Reichs-Dörffern angedeihen. Sein Name wird unter denenjenigen Personen, Provintzen und Gemeinden gelesen, welche sich dieses dem Teutschen Reiche so gesegneten Friedens-Schlusses zu erfreuen haben sollen. mmm)

und der daher entstandenen Irrungen vom Jahr 1572. bey Herrn D. Mosern im Reichs-Statischen Hand-Buche im II. Theile XLII. Cap, *Num.* XXII. Bl. 689. verbis: beyder Reichs-Dörffer/ auf den Schutz-Vertrag zwischen weiland Herrn Bischoff Julio zu Würtzburg, und beyden Reichs-Dörffern, Gochsheim und Sennfeld vom Jahre 1575. in *Vera & genuina facti specie p.* 22. 23. auf Bischoff Julii Schreiben an Georg Ludewig von Seinsheim vom 7. Jul. 1578. in *Vera & genuina facti specie p.* 130. verbis: Unsers mit den beyden Reichs-Dörffern verfaßten Vertrags, auf Bischoff Johann Philipps Schreiben an beyde Reichs-Dörffer vom 20. Sept. 1650. in *Vera & genuina facti specie* 121. verbis: bey damalig vorgegangener Restitution in die vorige Reichs-Immedietät, auf nur erwehnten Bischoffs Schreiben vom 5. Mart. 1654. in *Vera & genuina facti specie p.* 122. verbis: bey euerer Restitution in die vorige Reichs-Immedietät. Und in denen Quittungen über das eingelieferte Schutz-Geld vom Jahr 1716. 1717. und 1718. *de dato* den 27. Nov. 1716. den 27. Nov. 1717. und den 13. Jenner 1719. in *Vera & genuina facti specie p.* 121. bekommen Gochsheim und Sennfeld die vorzüglichen Nahmen: Reichs-Dörffer.

mmm) Siehe die dem Friedens-Executions-Haupt-Receß vom Jahr 1650. *sub Lit. B.* angehengte *Specificationem Restituendo-*

Seine Gerechtsamen sind durch den Reichs-Deputations-Spruch nnn) in eine mehrere und vollkommeuere Sicherheit gesetzet worden. Seine heutige Reichs-Unmittelbarkeit ist keinen Zweifel unterworffen. ooo) Nur üben in solchen der Bischof zu Würtzburg benebst dem Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach die geistlichen Gerechtsamen, jedoch nicht ohne starcken Wiederspruch des Teutschen Ordens-Meisters, ppp)

Was die Reichs-Dörffer vor Titul sich bedienen.

§. X.

Unter ihre Vorrechte rechnen wir, das sich die Reichs-Dörffer, wenn im Nahmen der gantzen Gemeinde etwas verhandelt wird, Reichs-Schultheiß

---

rum in tribus mensibus Num. 21. in Herrn Prof. Kahlens *Corpore juris publici* S. I. R. G. im Ersten Theile Bl. 868. verbis: Reichs-Dorff Althausen *contra* Teutschen Orden wegen angegebener *Turbation in* Ecclesiatticis & Politicis.

nnn) Wir lesen solchen in Anton Fabri Europäischen Staats-Cantzley im Acht und funfzigsten Theile Bl. 253. allwo der Reichs-Deputations-Spruch in Restitutions-Sachen der Gemeinde des Dorffs Althausen *contra* des hochlöblichen Ritterlichen Teutschen Ordens Regierung vom 6. April (26. Mart. 1651. gantz eingerücket ist, und in welchem das Dorff das Prädicat eines Frey-Dorffes erhält, welches Prädicat ihm in der *Declaratoria* der Reichs-Deputation gleichfalls beygeleget wird. Faber am angef. Orte Bl. 255. Es werden ihm auch daselbst alle diejenigen Rechte und Gewohnheiten, so es vermög Schirm-Briefs und Herkommens mit Besetz- und Anordnung aller Aemter und deren Aufsicht hergebracht, vorbehalten.

ooo) Herr D. Moser in dem Grund-Riß der heutigen Verfassung des Teutschen Reichs im V. Buch, I. Cap. §. 5. Bl. 616. Struv am angef. Orte Bl. 1246.

ppp) Struv am angef. Orte.

heiß, Gericht und Gemeinde zu N. qqq) oder Reichs-Schultheiß, Gericht und Gemeinde des Reichs-Dorffs N. rrr) oder Reichs-Schultheiß, Bauermeister, Gericht und Gemeinde des Reichs-Dorffs N. sss) oder Reichs-Schuldheiß und Gericht zu N. ttt) oder Reichs-Schuldheiß und Gemeinde zu N. uuu) schreiben, und Gemeiniglich die erste oder andere Art in ihren Schreiben und Ausfertigungen gebrauchen, dahingegen sie von andern, und besonders denen Reichs-Gerichten, den Titul: Schuldheiß, Gericht und Gemeind, xxx) Schuldheiß, Gerichts-Personen und Dorfmeister, yyy) Schuldheiß, Dorffmeister und Gericht, zzz) Schuldheiß, Gericht und Dorffmeister, aaaa) Schuldheiß, Dorffmeister und Gemeind, bbbb) bekommen. Wie denn auch ihre Einwohner nicht Reichs-Bauern, welche Redens-Art denen Reichs-Gesetzen schnurstracks zuwider ist,

qqq) *Vera & genuina facti species* p. 32. 82. Wenn im Nahmen der beyden Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld etwas ausgefertiget wird, so pfleget sothane Ausfertigung unter folgender Titulatur zu geschehen: Reichs-Schultheisse, Gerichte und Gemeinde dieser beyden unmittelbaren Reichs-Dorffschafften Gochsheim und Sennfeld.

rrr) *Vera & genuina facti species* p. 33. 79.

sss) *Vera & genuina facti species* p. 80.

ttt) *Vera & genuina facti species* p. 32. 82. 131.

uuu) *Vera & genuina facti species* p. 34. 79.

xxx) *Vera & genuina facti species* p. 68.

yyy) *Vera & genuina facti species* p. 122.

zzz) *Vera & genuina facti species* p. 25. 26. 29. 128. Lünig am angef. Orte p. 859.

aaaa) *Vera & genuina facti species* p. 130.

bbbb) *Vera & genuina facti species* 23. p.

cccc) sondern Hausgenossen, dddd) und nicht selten Bürger eeee) genennet werden.

Ihre Gerechtsamen in geistlichen Dingen.

§. XI.

Ihre Gerechtsamen in Geistlichen und weltlichen Din-

cccc) Von Ludolph am angef. Orte Bl. 888. und 903. *Appellatio* der Reichs-Bauern, sind seine eigene Worte. *Legibus Imperii* Non Est Conformis, & *non sequitur*: Es sind Dorffschafften, *ergo* sind die Einwohner Bauern. *Appellatio pagorum in Germania habet sensum longe alium* Vide Lehmanni *Chron. Spir. L. IV. Cap. IV.* §. die Vierdte. Es verdienen also diejenigen einen billigen Verweis, welche diese treue und gehorsame Reichs-Unterthanen mit dem verächtlichen Namen unmittelbaren oder freyer Reichs-Bauern belegen, unter denen Io. Frid. Rhetius *in Instit. jur. publ. L. I. Tit. XIX. §. 27. p. 293.* und Georg. *Adam.* Struv *Diss de requisitis statuum Imp. R. G.* §. 12. die vornehmsten sind.

dddd) Siehe den Receß, welchen der Graf von Henneberg als Reichs-Amtmann in denen Reichs-Dörffern errichtet vom Jahr 1500. bey den von Ludolph am angef. Orte Bl. 815. verbis: betrachtet und bewogen die Verwandniß der Hausgenossen zu Gochsheim unter einander. Und in der Form des Aydes beyder Dörffer Gochsheim und Sennfeld gegen Churfürst Friedrichen, Pfaltz-Grafen, beym Ludolph am angef. Orte Bl. 867. heisset es: Solchen obbeschriebenen Aydt sollen alle und iede Hausgenossen und ihre Söhne, die über 14. Jahre alt sind, = = geloben und schweren.

eeee) So lesen wir in Kaysers Ruperti Urkunde vom Jahr 1402. beym Schilter am angef. Orte Bl. 236. Unsern und des Reichs lieben Getreuen Schultheissen Schöffen und Bürgern in dem Dorffe zu Niedern Ingelheim. Und Weber am angef. Orte §. 8. drucket das Lateinische Wort homagium, oder den Eyd, welchen neue Einwohner bey ihrer Aufnahme schwören müssen, auf ein überaus geschickte Art durch das Teutsche Wort: Burger-Pflicht, aus

Dingen sind ungemein ansehnlich. Sie haben zu allen Zeiten die Ober-Aufsicht in geistlichen Sachen ausgeübet, ffff) welche ihnen in dem Westphälischen Friedens-Schlusse gggg) völlig zugestanden und freygelassen, nicht aber wie einige ungegründet vorgeben, von neuem gegeben worden. Sie haben die geistliche Gerichtsbarkeit hhhh) in eben dem hohen Grade, wie andere hohe und vornehme Reichs-Stände. Sie bestellen folglich und verwalten vor sich ganz allein und ohne jemands Zuthun alle geistliche Aemter, nehmen die Rechnung über die geistlichen Güter und Gefälle ab, führen die Ober-Aufsicht über Kirchen und Schulen, stellen Kirchen-Visitationen an, setzen Kirchen und Schul-Diener ohne jemands Präsentation und Confirmation ein, und nach Befinden wieder ab, fertigen ihnen eine Instruction, wie sie sich in

Das Wort Burger ist überdiß in Schwaben, und denen an Rhein liegenden Landern ein dasigen Bauern gewöhnlicher Nahme, welche auch ihre vornehmsten Obrigkeitlichen Personen Burgermeister zu nennen pflegen, da hingegen solche in Sachsen sich an dem Bauermeister und Schultheiß begnügen müssen. Schilter in *Codice Juris Alemannici feudalis in Comm. ad Cap. CLI. §. 1. p. 311.*

ffff) *Vera & genuina facti species §. 5. p. 2.*

gggg) *Art. V. §. 2.* Siehe auch Henr. Hildebrandi *Diss. de Anno decretorio Cap. II. §. 7.*

hhhh) Diese Wahrheit ist, ausser deren in denen Streitigkeiten zwischen Gochsheim und Sennfeld herausgekommenen und von mir in *Bibliotheca Deductionum S. R. I.* Lüngiolenichiana *Parte I. p.* 447. *sqq.* angemerckten Deductionen, von Jmman. Webern *in Diss. de jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum* Giessæ 1717. *habita* mit so starcken und überzeugenden Gründen dargethan worden, daß man den Nahmen eines tollkühnen Zweiflers verdienen

ihren Aemtern, zu verhalten haben, aus, verbessern die eingerissenen Mängel, iiii) bauen stiften und versehen ihre Kirchen mit denen nöthigen Einkünften gantz allein aus ihren eigenen Mitteln, und erhalten solche nebst Pfarr- und Schul-Gebäuden in

---

würde, wenn man auf den ungereimten Einfall gerathen wollte, selbiger zu widersprechen. Siehe auch den Teutschen Reichs-Staat am angef. Orte Bl. 1417. Hertius *l. c.* Herr D. Moser im Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs am angef. Orte Bl. 616.

iiii) *Vera & genuina facti species* §. 5. p. 2. *Annotationes refutatoria* über die Würtzburgische so intitulirte Actenmäßige *Speciem facti N.* 62. 66. *in Vera & genuina facti specie p.* 91. 94. *N.* 70 und 72. *p.* 95. *Extractus Replicarum* in Sachen beyder Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld *contra* Würtzburg und *Consortes de non contraveniendo Pacis religiosæ, & Instrumento Pacis Westphalicæ* §. Im übrigen in *Vera & genuina facti specie p.* 110. Im Jahr 1563. haben 5. beeydigte und instrumentirte Zeugen ausgesaget, daß beyde Reichs-Dörffer, Gochsheim und Sennfeld vor 10. 20. 30. 40. und längere Jahren Priester und Seelsorger der Augspurgischen Confession gehabt, und für sich angenommen. Siehe die Beweis-Articul in *Vera & genuina facti specie p.* 127. Und in der Reichs-Schultheissen und Gericht zu Gochsheim und Sennfeld, an den Hrn Amtmann zu Mainberg Schreiben vom 5. Jan. 1594. in *Vera & genuina facti specie p.* 122. heisset es: Gleichmäßig ist es mit dem Pfarr-Herrn und Schul-Dienern beschaffen, daß dieselbe nicht von denen vorigen Schutz-Herren, die annoch des mehrern Theils unserer Religion gewesen, sondern von unsern Vor-Eltern seligen, und uns, fürnehmlich aber vor, und seithero des aufgerichteten Religions-Friedens angenommen und beurlaubet worden. Zwey Besold- und Bestallunge-Briefe zweyer Gochsheimer Pfarr-Herren lesen wir in der *Vera &*

genui-

in bürgerlichem Stand und Wesen. kkkk) Sie dürfen die geistlichen Sachen vor ihrem Consistorio, welches aus dem Reichs-Schultheissen, einem Rechts-Gelehrten, ihrem und einem benachbarten Pfarr-Herrn bestehet, entscheiden. llll) Von ihren in geistlichen Sachen ausgesprochenen Urtheilen findet keine Beruffung an die höchsten Reichs-Gerichte statt. mmmm) Sie haben das Recht, Fest- und Feyer-Tage zu verordnen, solche auf einen gewissen Tag zu verlegen, oder auch gar wieder abzuschaffen, und das Recht zu reformiren kömmt ihnen so wohl unter denenjenigen Einschränckungen, unter welchen es der Reichs-Ritterschaft zugestanden worden, in ihrem Gebiete, wie jene, auszuüben. nnnn)

Ihre Gerechtsamen in weltlichen Dingen.

§. XII.

Nicht geringer sind ihre Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten in weltlichen Dingen. Sie sind mit hohen und niedern Gerichten begabet. oooo) Sie

---

genuina facti specie p. 29 30. 31. In dem ersten M. Caspar Haasen den 23. Sept. 1635. ertheilten Vocations-Schreiben p. 29. wird ausdrücklich gesaget: Wenn uns aber das Ius Patronatus gehörig. Und in dem andern im Jahr 1644. an Athanasium Schrickeln gerichteten Besold- und Bestallungs-Brief p. 31. wird gemeldet: daß der Gemeind das Ius Patronatus über solche Pfarr von uralten Zeiten hero, vermög der alten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gehörig.

kkkk) *Vera & genuina facti species* §. 7. p. 3. Weber *l. c.* §. 12. & *not. n*)

llll) Weber *l. c.* §. 19.

mmmm) Weber *l. c.* §. 18.

nnnn) Weber *l. c.* §. 19.

oooo) Der Teutsche Reichs-Staat am angef. Orte 14. 17.

errichten vor sich Dorf-Ordnungen pppp) Sie haben das Recht einen Schultheissen zu erwehlen, qqqq) und wieder abzusetzen, Gerichts-Personen zu verpflichten, und sie wieder ihrer Pflicht zu erlassen, auch andere gemeine Diener anzunehmen rrrr) Ihre Schultheissen und Gerichtliche Personen erhalten so gar in Kayserlichen Urkunden den Namen Obrigkeiten. ssss) Sie vereyden die neuen Einwoh-

Goldast am angef. Orte. Und was wollen die in der Anmerckung cc) eingerückten Urkunde befindlichen Worte: *DE ALTO judicantes ibidem* anders sagen?

pppp) Die Ausantwortung der Dorffs-Ordnung an die Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld wird in dem Restitutions-Recess vom Jahr 1649 in *Vera & genuina facti specie p.* 30. dem Stiffte Würtzburg gemessenst und ernstund ernstlich auferleget. Es wird auch in des Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar *Protocollo* und *Salvo Conductu* vor die beyden Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld beym Thucelio am angef. Orte *p.* 859. der Dorffs-Ordnung namentlich gedacht.

qqqq) Solcher soll zu Gochsheim und Sennfeld jedesmal aus denen sieben Gerichts-Personen genommen und erwehlet werden. Schutz-Vertrag zwischen weiland Bischoff Julio zu Würtzburg und beyden Reichs-Dörffern zu Gochsheim und Sennfeld vom Jahr 1575. *in Vera & genuina facti specie p.* 22. Bey dem Reichs-Dorff Heymersheim auf der Zwyften war, wie aus der in der Anmerckung cc) enthaltenen Urkunde erscheinet, hergebracht, jährlich neue Richter zu erwehlen.

rrrr) *Mandatum & Citatio* auf die Pfandung die Annehm- und Besetzung des Schultheissens-Gerichts ꝛc. betr. vom Jahr 1597. *in Vera & genuina facti specie p.* 26. 27. *Annotationes refutatoria N.* 62. *in Vera & genuina facti specie p.* 92. WEBER *l. c.* §. 10. Siehe auch, was Althausen anbelanget, die Anmerckung nnn)

ssss) *In Vera & genuina facti specie* §. 4. *p.* 2.

wohner, bestrafen die Meineyde, falsch Gewicht, Elle, Maaß und Scheffel, erörtern die Grentz-Streitigkeiten, vergönnen denenjenigen, so darum gebührlich ansuchen, die Gast- Banck- Bäckerey- Schmiede-Gerechtigkeit, bevormunden derer verstorbenen Gemeinds-Leute Kinder, fordern von denen Vormündern jahrlich Rechnung, und entsetzen solche, wenn sich ein gegründeter Verdacht äussert, ihres vormundschaftlichen Amts. tttt) Ja sie beschäftigen sich nicht bloß mit der Ausübung der Gerechtigkii, sondern üben auch alle andere mit der Landes-Hoheit verbundene Gerechtsame aus. uuuu) Sie sind von allen Abgaben befreyet, erlegen eine gewisse Summe zu denen Reichs-Steuern, welche sie durch eine billigmäßige und gleichdurchgehende Anlage zusammen bringen, xxxx) und schreiben auch bey allerhand unvermeidlichen und unvor-

tttt) Weber *l. c.* §. 10.

uuuu) Weber *l. c.* §. 8. *seqq.*

xxxx) Teutscher Reichs-Staat am angef. Orte Bl. 1417. Herr Reg. Rath von Günderrode am angef. Orte §. 11. Bl. 944. Spenner am angef. Orte Bl. 17. welcher dabey erinnert, daß ihnen ihre Anlage nicht fürgeschrieben, sondern von ihnen selbst ausgemachet, und dem Reiche oder vielmehr dem Kayser eingehändiget werde. Gochsheim und Sennfeld stehet dieses Vorrecht noch bis auf diese Stunde zu. In dem Schutz-Vertrage vom Jahr 1575. §. So und wann, *in Vera & genuina facti specie p.* 22. heiffet es: sollen und wollen wir unter uns selbsten anlegen, die Anlag einbringen, und an die Würtzburgische Cammer liefern. Sind die Reichs-Steuern auf den gemeinen Pfenning oder andere Gewißheiten gerichtet, so erlegen die Gochsheimer und Sennfelder dieselbe solcher Bewilligung gemäß. Ist aber der Reichs-Anschlag des Römer-Zugs zu Grunde geleget,

entbehrlichen Bedürfnissen eine gemeinschaftliche Steuer aus. yyyy) Und daß ich endlich alles kurtz zusammen fasse, so können sich die Reichs-Dörffer aller

---

so zahlen sie denen Würtzburgischen Unterthanen gleichförmig Würtzburg hat ihnen dieses ausnehmende Recht, nehmlich das Jus collectandi & subcollectandi eingestanden. Siehe die von Bischoff Johann Philipp zu Würtzburg an die beyden Reichs-Dörffer unter den 20. Sept. 1650. den 15. Mertz 1651. und den 1. Mertz 1654. erlassene Schreiben *in Vera & genuina facti specie p.* 121. 122. Unter andern befiehlet ihnen der Bischoff im letzteren Schreiben *p.* 122. ihr Contingent anzuschlagen und zu colligiren, und zwar *NB.* nach euerer in des Reichs-Matricul begriffener *Quota*, woraus man überzeugend darthun kan, daß die Reichs-Dörffer denen alten Matriculn ordentlich mit einverleibet gewesen, und der Satze von denen ältern Zeitern nicht angenommen werden könne: daß die Benennung in der Matricul ein sicheres und unbetrügliches Kennzeichen der Reichs-Standschafft sey. Man schlage Geitzkoflern am angef. Orte beym Cortrejo. am angef. Orte Bl. 109. und 110. nach, wo er Exempel von einigen Reichs-Dörffern beybringet, welche ehedem in der Reichs-Matricul begriffen gewesen. Ja Gochsheim und Sennfeld ist in der neuesten Reichs-Matricul in Herrn D. Kahlens *Corpore juris publici S. l. R.* G. im II. Th. *p.* 288. mit 5. Mann zu Fuß oder 20. fl. an Gelde angesetzet. Es sind auch diese beyde Gemeinden bey dem hergebrachten Jure collectandi & subcollectandi vom Kayserlichen Hofe mächtig geschützet worden, wie unter andern aus dem Reichs-Hof-Raths-Concluso *Iovis* 5. *Nov.* 1716. *in Vera & genuina facti specie p.* 115. erhellet, in denen Worten:: 1. *Cum Cassatione* des Würtzburgischen *Decreti inhibitorii sive Mandatum de* Non Impediendo Collectationem *ad publicas necessitates Imperatoris Communitatis.* Mehrere können in Herrn D. Mosers merckwürdigen Reichs-Hof-Raths-Conclusis im V. Bande Bl. 831. und im VI. Bande Bl. 402. nachgeschlagen werden.

aller und ieder Gerechtigkeiten und Freyheiten in ihrem Gebiete erfreuen, welche die freye Reichs-Ritterschaft in ihrem Gebiete auszuüben berechtiget ist, in so ferne sie sich nicht einiger derselben durch gewisse Verträge freywillig und ungezwungen begeben haben.

Ausser denen Reichs-Dörffern giebt es auch Reichs-freye Leute. Deren Ursprung.

§. XIII.

Teutschland kan nicht allein Reichs-Dörffer, sondern auch Reichs-freye Leute als unmittelbare Reichs-Unterthanen aufweisen. Sie stammen vermuthlich von derjenigen Art Knechten ab, welche unter dem Nahmen Fiscalini zzzz) homines fisci, aaaaa) servi regii, bbbbb) homines proprii, qui regii dicuntur, ccccc) miseri homines, qui regii dicuntur, ddddd) Lidi, eeeee)

yyyy) Weber *l c.* §. 9. welcher ihnen auch das Recht erbloser Güther sich zuzueignen, und die Forst- und Jagd Gerechtigkeit zuschreibet.

zzzz) Carl du Fresne unter dem Worte *Fiscalino.* Struv am angef. Orte *p.* 1246. Joachim Potgiesser *de Statu servorum L. I. Cap. IV.* §. 5. *p.* 173. *sq.* welcher gar wohl anmercket, daß diese Art Leute in einigen Urkunden Servi proprii, mancipia, heissen

aaaaa) Burckhardus, *Monachus St.* Galli, *Libro de Casibus Monast. St.* Galli apud Goldastum *Rerum Alemannicarum T. II.* Potgiesser am angef. Orte §. 6. *p.* 174.

bbbbb) So schenckte Kayser Otto der I. im Jahr 966. dem Magdburgischen Stifte ein Guth *cum omnibus ad id jure pertinentibus* - - Servis Regiis. Potgiesser am angef. Orte §. 5. *p.* 174.

eeeee) In Kaysers Wenceslai Urkunde vom Jahr 1398. in welcher er Rupert dem jüngern Churfürsten zu Pfaltz die Erlaubniß ertheilet, sothane bishero verpfändet gewesene

Leute

eeeee) des Königs geeignete Leute, deren Leib und Guth Königlicher Cammer unterworffen, und zu Erbauung ihrer Cammer-Güther gebrauchet werden, fffff) Fiscals-Leute, Reichs-Leute, ggggg) und viel-

Leute einzulösen, *in Defensione juris Palatini in homines proprios Parte I. Cap.* III. §. *ult.*

ddddd) In dem zwischen dem Churfürsten zu Pfaltz, und dem Bischoff zu Speyer im Jahr 1415 aufgerichteten Vertrag an nur angef. Orte *Cap* IV. §. 13.

eeeee) In Kaysers Ottonis des I. Urkunde vom Jahr 970. darinnen er das Stifft Magdeburg mit einem dergleichen Knechte beschencket, beym Casp. Sagittario *in Antiquitatibus Magd. p.* 125. wo die Worte also lauten: *Et quemdam nostræ Imperatoriæ proprietatis Lidum Opolaum nuncupatum.* Struv. *l. c. p.* 1246. beruffet sich ebenfalls auf diese Stelle, und erdencket eine neue Benennung dieser Art Leute/ indem er sie mit dem Titul Lidi Opoldi beehret. Es ist aber dieses ein offenbarer Irrthum, anerwogen der Kayser ja ausdrücklich saget: Lidum, Opoldum nuncupatum, und folglich das Wort Opoldus den Namen des Knechts andeutet. Von denen Lidis überhaupt finden sich einige auserlesene Anmerckungen in Polycarpi Leyseri *Diss. de Servis servorum Helmst.* 1727. *proposita* §. 4. und ist höchlich zu bedauern, daß dieses grundgelehrten Mannes *Comm. de Singulis servorum Germanorum speciebus*, so er in gedachter *Dissertation* §. 6. versprochen, nicht zum Vorschein gekommen. Denn er war allein im Stande diese Lehre in ein recht helles und gewisses Licht zu setzen.

fffff) So beschreibet sie Stumpff in der Schweitzerischen Chronick LIV. CXXVII. mit welcher Beschreibung diejenige vortreflich übereinstimmet, so uns Potgiesser am angef. Orte §. 5. *p.* 173. von diesen Leuten machet. *Hi fiscalini*, schreibet er, *in villis Regiis, quas Reges & Imperatores per Germaniam cis- & trans-Rhenanam possidebant, maximam partem conspiciebantur, ibique agros & vineas colebant, eorumque census & vectigal fisco regis inferebant.*

vielleicht unter verschiedenen andern Nahmen, in denen Urkunden hin und wieder vorkommen.

Deren Verzeichniß.

§. XIV.

Unter diesen Reichs-freyen Leuten haben die freyen Leute auf der Luckilicher, hhhhh) oder Leutkircher, iiii) oder Landkircher kkkkk) Heyde sich vornehmlich berühmt gemacht. Kayser Ludewig der V. versichert ausdrücklich: llll) Daß diese Leute vor Alters hergebracht, wo Sy hinfahrend, es seye in die Reichs-Stätte, oder in andere Stätte, daß in Ir-Guth darnach dienen soll, Sie sollen auch nach Ir todt niemand pfänden, oder nöthen, noch er mag für keinen Herren geen, dem Sy jetzo auch für den Sy fürbaß versetzet oder verkümmert werdent. Kayser Rupert

ggggg) *Defensio jur. Palat. P. I. Cap. I. §. 2.*

hhhhh) In Kaysers Ruperti Urkunde vom Jahr 1402. beym Schilter am angef. Orte p. 235.

iiiii) Europ. Herold am angef. Orte. Teutscher Reichs-Staat Bl. 1417. Heinrich von Cocceji *in Dissertat. de charactere Statuum Imperii Sect.* III. §. 8. Goldast am angef. Ort Herr Reg. Rath von Günderrode am angef. Orte §. 12. p. 945. Hugo *l. c. Cap. V.* §. 6. Kemmerich *l. c.* Herr D. Moser in der Nachlese zu seinem *Compendio juris publici moderni Regni Germanici p.* 560. Schilter am angef. Orte. Herr Hofrath Schmauß am angef. Orte. Vitarius *in Instit. jur. publ. T. IV. L. III. Tit. XXI.* §. 2. Georg Heinrich Wegelin *in Spicilegio Observationum ad Capitulationem Augustissimi Imp.* Caroli VI. *in Appendice ad Art. I. p.* 340.

kkkkk) Vitriarius am angef. Orte.

llll) In der Verstattung verschiedener Freyheiten vor die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde vom Jahr 1317. beym Lünig in des Reichs-Archivs *Parte Specialis* IVter Continuation und Fortsetzung des andern Theils Bl. 403.

mmmmm)

pert bestätigte im Jahr 1402. alle Freyheiten und Gerechtigkeit Unsern und des Reichs lieben Getreuen den freyen Lüten uf Luckilicher Heyde gesässen, die sie haben von seliger Gedächtnuß etwan Römischen Keysern und Königen. mmmmm) Eben dieser löbliche Kayser ertheilte im Jahr 1402. eine Urkunde Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Schultheissen, Schöffen und Bürgern in dem Dorffe zu Niederungelnheim, das die Lüte, die in dem Sale zu N Ingelheim wonende sint, alle solche Freyheit habē, als die in demselben Dorfe zu wonen haben. nnnnn) Wie denn auch mehrerwehnter Kayser Rupert eine von Kayser Ludewig dem V An. 30. Regni & 17. Imperii vigilis Pentecostalibus Unserm Richter zu Hennbute/ ad preces Abbatis & Conventus zu Prufflingen in ostermeldetem 1402. Jahre bestättiget hat ooooo) Eben diese freye Leute auf der Leutkircher-Heyde begnadigte Kayser Sigismund mit der Freyheit, daß man Sy von dem Heil. Reich nicht verkauffen, verpfänden, versetzen noch veräussern solle, und nennet sothane Freyheit ein alt Herkommen und aute Gewohnheit. ppppp) Kayser Maximilian der I. erlaubete ihnen, ihre Reichs-Steuer untereinander selber anzulegen und einzubringen. qqqqq) Auf dem Reichs-

Tage

---

mmmmm) Schilter am angef. Orte Bl. 235.

nnnnn) Schilter am angef. Orte Bl. 236.

ooooo) Schilter am angef. Orte Bl. 236.

ppppp) Es beruffet sich diese Sigismundische Bestätigung Kayser Ferdinand der II. in der Confirmation aller und ieder Privilegien der freyen Leut auf der Leutkircher Heyd vom Jahr 1611. beym Lünig am angef. Orte p. 805.

qqqqq) Kaysers Maximilian des I. Vergleich mit denen freyen Leuten auf der Leutkircher Heyd stehet beym Lünig am angef. Orte Bl. 803.

Tage zu Worms im Jahr 1521. wurden eben diesen freyen Leuten ihre Reichs-Freyheiten, und absonderlich, daß sie von dem Reiche nicht sollten versetzet werden, abermahls bestätiget rrrrr) Und im Jahr 1611. erhielten sie von Kayser **Ferdinanden** dem II. eine in sehr huldreichen Ausdruckungen abgefassete Confirmation aller und jeder ihrer Privilegien. ssss) Dergleichen Reichs-freye Leute sollen auch im Nassauischen, tttt) Limburgischen, uuuu) in Francken, im Marggrafthum Brandenburg-Onolzbach und der gefürsteten Abtey Ellwangen, xxxxx) anzutreffen seyn. In welche Classe auch diejenigen müssen

rrrrr) Geißkofler am angef. Orte, beym Cortrejo am angef. Orte Bl. 109.

ssss) Man suche solche beym Lünig am angef. Orte Bl. 805.

tttt) Wegelin *l. c. p.* 341. *Partier e Chronico Nassoviensi* Textoris *notat* B. D. Hertius, *etiam Nassoviæ Comites liberos ejusmodi homines* (Reichs-Leute) *in Comitatibus ac Dynastiis suis tenere, quod genus hominum e regiis servis, qui fiscalibus agris & domaniis Regum adscripti erant superesse putat in Diss. de hominibus propriis Sect. I. §. 3.* Auf eben diese Nassauische Chronick, so von Johann Textorn aufgesetzet worden, und deren Bl. 41. beziehet sich gleichfalls Votgiesser *l. c. §. 6. p.* 174. Ich kan aber die angeführte Stelle in der neuesten Ausgabe der Textorischen Chronick, so zu Wetzlar 1712, in Fol. die Presse verlassen hat, weder auf bemeldten Blatte, noch sonsten an einem Orte derselben antreffen, ohnerachtet ich in Aufsuchung derselben alle ersinnliche Mühe angewendet habe.

uuuu) Wegelin *l. c. p.* 340.

xxxxx) Limnæus *in jure publico Tom. IV. Addit. ad Libr. I. Cap. VII. §. 64. p.* 66. *Dantur etiam in* Francionia, *Marchionatus* Onoldisbacensi, *Districtu* Elwangensi, & Locis Finitimis, *qui tam ratione personæ, quam bonorum, nullum habent Dominum, sed protectorem sibi quærunt, quem voluerint, etiam ex privatis alterum*

Herr Regierungs-Rath von Günderrode am angef. Orte:

gerechnet werden, deren Potgiesser yyyyy) unter dem Nahmen Reichs-freye Hobs-Leute gedencket. Die Kayser, unter denen diese Art Leute unmittelbar stunden, giengen mit ihnen vielmahls gar sehr verschwenderisch um, und versetzten sie an andere, wodurch aber ihrer Reichs-Freyheit nicht der allermindeste Eintrag und Abbruch geschahe. zzzzz)

Ihre

§. 12. Bl. 945. Jo. Friedr. Pfeffinger *in* Vitriario *illustrato Tom.* II. *L.* I. *Tit* XIX § 1. *not. f*) *p.* 837. Struv. *l. c. p.* 1247. Wegelin *l. c. p.* 340. Es sind diese Leute niemanden unterworffen und völlig frey, können einen Schutz-Herrn nach eigenen Belieben erwehlen, geben solchen ein gewisses sehr geringes Schutz-Geld, z. E. ein Orth, oder zwey Orth eines Gülden, ingleichen ein Fastnachts-Huhn, dürffen ihm, so offt es ihnen gefället, den Schutz wieder aufkündigen, sind von allen und ieden Abgaben gäntzlich befreyet, und erlegen nur zu denen Reichs-Steuern einen proportionirlichen Beytrag. Martinus Magerus von Schönberg *de Advocatia armata Cap.* VI. n. 27. 28. 29. *p.* 198. Ein dergleichen freyer Reichs-Unterthan war Hans Rhone zu Rüdern Magerus *l. c. n.* 40. *p.* 199. Joh. Berchthold von Weyler auf der Eck. Magerus *l. c. n.* 62. *p.* 202. und Johann Welter von Killingen. Magerus *l. c. n.* 63. *p.* 202. Diese Leute können, wenn sie wollen, den Schutz ihren Schirms-Herrn wieder aufsagen, da sie denn nebst ihrem verfallenen Schutz- und Schirm-Geld einen oder zwey Gülden als ein Nach-Geld erlegen, welches sie auch bey der Aufnahme zu entrichten pflegen, wie aus denen von Magero eingerückten Schirm-Brieffen klar und deutlich erhellet.

yyyyy) am angef. Orte §. 6. *p.* 174.

zzzzz) So erlaubte Kayser Wenceslaus im Jahr 1392. dem Churfürsten von der Pfaltz die innerhalb denen Aemtern Mosbach und Lautern sich aufhaltende und denen von Rosenberg versetzte Reichs-Leute einzulösen. Es befindet sich die darüber ausgefertigte Urkunde in *Instituta causa Palatina*

pro

Ihre Gerechtsamen.

§. XV.

Sothane freye Reichs-Leute sind dem Reiche ohne Mittel unterworffen, aaaaaa) leben in einer vollkommenen Freyheit, sind von allen dingpflichtigen und persönlichen Abgaben und Beschwerungen gäntzlich befreyet, thun nur zu denen Reichs-Steuern einen freywilligen Beytrag, den sie unter einander anlegen und

pro Wildfangiatu P. I. *Cap* III. §. *ult.* und drucket sich darinnen der Kayser folgender massen aus: *Profitemur & manifestum facimus hasce lecturis legendasve audituris, scilicet de hominibus propriis, qui* Regii *dicuntur inter Mosbachum & Landum, circiter tractum illum degentibus, qui* Nomine S. R. I. Rosenbergiis *pignorati, qualescumque illi sunt aut quomodocumque appellentur, quod nos Celsiss.* Ruperto *juniori, Comiti Palatino ad Rhenum, Ducis Bavaria, Avunculo nostro dilecto & Principi concesserimus & singulari ex gratia indulserimus & mandaverimus,* Regios Istos Nostros Homines *predicto* Rosenbergio S. R. I. Nomine *redemtos in manum tutelamque suam recipere & retinere pro eo are, ut* Rosenbergiis *oppignorati.* Und in der *Charta Nobilium* Adelsheimiorum *de Anno* 1354. *in Justitia causa Palatina pro Wildfangiatu P.* I. *Cap.* IV. §. 31. heisset es: Homines Regii *predicto Regi Romano, Domino nostro clementi, ejusque haredibus Comitibus Palatinis Regni iterum operas prestabunt, quemadmodum alii* Homines Regii, *qui ad predictum pignus Imp. pertinent.* Einige zehlen auch hieher die freyen Leute zu Meglets, oder Meglofs. Weil aber in denen alten Urkunden allezeit derer Richter, Rath, Gemeind und freyen Leuten zu Meglofs gedacht wird, wie ich in der Anmerckung bb) gelehret habe, und überdiß der vornehme Verfasser des Europäischen Heroldes, Buckisch und Struv am angef. Oertern Moglos mit deutlichen Worten ein Reichs-Dorff nennen, so habe ich mich vor berechtiget gehalten, selbigem eine Stelle unter denen Reichs-Dörffern einzuräumen.

aaaaaa) Wo die Reichs-Gesetze, welche ich oben in der Anmerckung

und zusammen bringen, bbbbbb) und geniessen alle diejenigen Rechte, Freyheiten und Vorzüge, so weit sie nehmlich solcher fähig sind, welcher sich die Reichs-Dörffer, vermöge alten Herkommens, redlicher Gewohnheiten, Reichs-Gesetze und Kayserlicher Begnadigungen zu erfreuen haben.

Wunsch vor die Erhaltung dieser treuen und redlichen unmittelbaren Reichs-Glieder.

§. XVI.

Ich wünsche vor GOtt, daß es unserm Allertheuersten und Allerglorwürdigsten Kayser, dem mit denen allervortrefflichsten Leibes- und Gemüths-Gaben reichlich ausgezierten und GOTT und Menschen angenehmen Franz I. allergnädigst gefallen welle diese unmittelbaren Reichs-Glieder, welche öfters mehr, als manche vornehme Gratschaft zu denen Reichs-Steuern beygetragen, und im geringsten nicht geachtet haben, sich dem gemeinen Besten vollkommentlich und weit über Vermögen aufzuopffern, ccccc)

ckung d) und e) angezogen habe, derer pagorum immediatorum, derer dem Heil. Reich immediate unterworffener, Erwehnung thun, so werden allemal nebst denen Reichs-Dörffern auch die Reichs-freye Leute darunter verstanden. Mit dieser meiner Meinung stimmet Herr Wegelin in *Spicilegio Observationum ad Capitulationem Augustissimi* Imp. Caroli VI. *in Append. ad Articulum* I. *p.* 339. völlig überein, wenn er über die Worte: Sonst auch einen ieden bey seinem Stand und Wesen lassen, unter andern gloßiret: *Enimvero non communitatibus & pagis immediatis solum, sed &* Liberis *istis* Hominibus *qui Cæsari & Imperio nullo medio subjecti passim in Germaniæ regionibus degunt, hæc formula cautum intelligitur.*

bbbbbb) Siehe die Anmerckung qqqq).

ccccc) Sind Worte, deren sich die beyden Reichs-Dörffer Hochs-

ccccccc) in seinen besondern Macht-Schutz zu nehmen, bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Gewohnheiten und Freyheiten in geistlichen und weltlichen Dingen, nach Dero selbsteigenen allerhöchsten und allerverehrungswürdigsten Versicherung, ddddddd) grossmüthigst zu schützen, und denenjenigen Ihre gerechte und schwere Ungnade empfinden zu lassen, so diese ob wohl geringen, doch iederzeit treuen und gehorsamen Reichs-Glieder um ihre Reichs-Unmittelbarkeit zu bringen, oder wenigstens zu beleidigen und zu bedrängen sich unterfangen. Durch welches edelmüthiges Bezeigen Allerhöchst-Dieselbe tausendfachen Seegen über Ihr Allerdurchlauchtigstes Haus bringen, Dero Regierung verewigen, und Dero Gedächtniß noch der spätesten Nachwelt verehrungs-würdig machen werden.

Gochsheim und Sennfeld in denen Anmerckungen über das Würtzburgische *Memoriale informationum ad Num* 57. *p.* 31. bedienen.

ddddddd) Wahl-Capitulation *Art.* I. §. 2. *p.* 3. nach der Herausgabe, welche der gelehrte Herr M. Heinrich Gottlieb Francke besorget hat verbis: Sonst auch einen ieden bey seinem Stand und Wesen zu lassen.

Verzeichniß
derer in diesem
Angenehmen Vorrath
befindlicher
Wohl-stylisirten Schreiben
Vom Jahre 1713. bis 1746.

Vom Jahr 1713.

I. Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Christian Augusts, Bischoffs zu Lübeck, als Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff, an Se. Königl. Maj. in Dannemarck, Herr Fridericum IV. daß Sie seinen an Sie abgeschickten Ministrum, dem Herrn Grafen von der Nath, in seinem An- und Vorbringen völligen Glauben beyzumeßen belieben möchten, de anno 1713. 1

II. Schreiben Ihrer Röm. Kayserl. Majest. Herrn Caroli VI. an Dero Principal-Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Fürst Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim, dem Reichs-Städtischen Collegio allhier die Nothwendigkeit der von Ihro zu Franckfurt am Mayn angeordneten Local-Commission zu remonstriren, de anno 1713. 2

III. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an des Königs in Schweden, Herrn Caroli XII. Maj. die, zu Rettung der Vor-Pommerischen Schwedischen Lande Königl. Preußischer Seits in Sequestrum genommene Stadt Stettin betreffend, de anno 1713. 5

IV. Antwort Ihrer Königl. Maj. in Schweden auf vorherstehendes Königl. Preußisches Schreiben de anno 1713. 6

Vom Jahr 1714.

V. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Kön. Maj. in Schweden, Herrn Carolum XII. wegen des Vor-Pommerischen Sequestri um Dero Resolution durch eine zureichende Erklärung darüber zu eröffnen, de anno 1714. 7

VI. Ejusd. Schreiben ad Eundem, die an des Königs in Polen Maj. ausgezahlten Gelder, und derer künfftige Restitution betreffend, de anno 1714. 9

VII.

VII. Antwort-Schreiben Sr. Röm. Maj. in Schweden Hrn. Caroli XII. auf vorherstehende Königl. Preußische Schreiben, de anno 1714. 10
VIII. Schreiben Ihrer Röm. Kayserl. Maj. Herrn Caroli VI. an Dero Gevollmächtigten Ministrum zu Cölln am Rhein, Herrn Hugonem Franciscum, Grafen von Königseck ꝛc. die in Sachen der sechs weltlichen Doctoren bey der Universität zu Cölln, wider die sechs geistlichen Doctores daselbst, von dem Administratore der Päbstlichen Nunciatur allhier unternommene, der Kayserl Hoheit und des Röm Reichs Respect sehr nachtheilige Eingriffe, und die dargegen angeordnete Ahndung betreffend, de anno 1714. 12
IX. Ejusd. Schreiben an Herrn Wolff Cardinaln von Schrottenbach, in vorhergedachter Sache, de anno 1714. 17
X. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Lüneburg-Blanckenburg an einen Reichs-Fürsten, daß Sie die Regierung des Fürstenthums Blanckenburg angetreten, de anno 1714. 22
XI. Bitt-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Fridericum Wilhelmum, daß Sie geruhen möchten, es durch Dero Officia dahin zu bringen, daß der dem Evangelischen Religions-Wesen so nachtheilige 5te Articul des Radstädtischen Friedens-Schlusses bey dem bevorstehenden Friedens-Congreß erläutert würde, de Anno 1714. 23
XII. Notifications- Schreiben Sr. Hoch-Fürstl Durchl. Herrn Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha, an einen Reichs-Fürsten, die Geburth Dero Printzen Caroli betreffend, de Anno 1714. 24
XIII. Danck-Schreiben des Raths zu Regenspurg an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. daß ihrer, der Pest halber, bisher gesperrten Stadt, auf Kayserl. Verordnung, das freye Commercium wieder erlaubet worden, de anno 1714. 25
XIV. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creysses an Ihre Herren Mit-Stände, daß jeder eine genaue Anmerckung desjenigen, was Franckreich an dem Ryßwickischen Frieden noch nicht erfüllet, schleu-

nig machen, und solche an das Creyß. Directorium einse n
solle, de anno 1714. 26
XV. Schreiben Ihrer Röm. Kayserl. Maj. Herrn Caroli VI. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyßes, daß sie den Prælaten zu Petershausen bey seiner Reichsstandschafft, Gerechtsamen und Freyheiten wider die Attentata des Abts zu Creuzlingen zu manteniren beflissen seyn möchten, de anno 1714. 28
XVI. Notifications-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Hrn. Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Frau Mutter, der verwittibten Churfurstin Sophiæ zu Braunschweig und Lüneburg betreffend, de anno 1714. 29
XVII Antwort- und Condolenz-Schreiben von einem Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Notifications-Schreiben, de anno 1714. 30
XVIII. Bericht-Schreiben, so von denen zum Badischen Friedens-Congress abgeschickt gewesenen Evangel. Ministris, als dem Magdeburgischen und beyden Hessischen Abgesandten an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg dahin abgelassen worden, daß weder die Erläuterung des 3ten Articuls vom Rastädtischen, noch die Abolition des 4ten Articuls vom Ryswickischen Friedens-Schlusse allhier so wenig, als anderswo zu erhalten seyn würde, de anno 1914. 31
XIX Schreiben des Raths zu Regenspurg an die Reichs-Versammlung zu Augspurg, worinnen er dieser, wegen ihrer resolvirten Rückkunfft nach Regenspurg verbundenst danket, de anno 1714. 35
XX Notifications-Schreiben Königs Georgii I. von Groß-Britannien an einen Reichs-Fürsten, Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron betreffend, de anno 1714. 37
XXI. Ejusd. Notifications-Schreiben in simili an Se. Königl. Maj. in Schweden, Herrn Carolum XII. de anno 17 4. 38
XXII. Ejusd. Notifications-Schreiben in simili an das Corpus der gesamten Schweitzerischen Eydgenossenschaften, de anno 1714. 39
XXIII. Antwort- und Gratulations-Schreiben der Evangelischen

schen Schweitzer-Cantons auf vorherstehendes Königl. Groß-Britannisches Notifications-Schreiben de anno 1714. 40
XXIV. Gratulations-Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an Se. Königl Maj. Herrn Georgium I. von Groß-Britannien, zu Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de anno 1714. 41
XXV. Antwort- und Danck-Schreiben Sr. Königl. Maj. Herrn Gnorgii I. von Groß-Britannien auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, de anno 1714. 42
XXVI. Beschwerungs-Schreiben des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, an des Herrn Bischoffs zu Lübeck und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein Hoch-Fürstl. Durchl. über die ihm bishero imputirte, aber biß dato noch nicht publicirte Beschuldigungen, de anno 1714. 44
XXVII. Gratulations Schreiben, der Reichs Ritterschafft aller sechs Orte in Francken an Se. Königl. Maj. Herrn Georgium I. von Groß. Britannien, zu Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de anno 1714. 45
XXVIII. Antwort- und Danckſagungs-Schreiben Sr. Königlichen Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorstehendes Gratulations-Schreiben der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, de Anno 1714. 46
XXIX. Gratulations-Schreiben des Dom-Priesters und Canonici Eschenbrenners, an Se. Churfürstliche Durchl. Hrn. Josephum Clementem zu Cölln, zur Wieder-Einsetzung in Dero Churfürstenthum und Lande, de Anno 1714. 47
XXX. Antwort-Schreiben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln auf vorherstehendes Schreiben des Canonici Eschenbrenners. 48
XXXI. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hrn. Landgrafen Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt, an den Magistrat zu Wetzlar, wie sich derselbe, wegen der von dem Kayserl. und des H. R. Reichs Cammer-Gericht vorhabenden Wiedereinsetzung des suspendirten Pfarrers M. Helmunds, zu verhalten, de anno 1714. 49
XXXII. Gratulations-Schreiben der Reichs-Stadt Ulm an Se. Königl. Maj. Hrn. Georgium I. von Groß-Britannien, wegen Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de anno 1714. 50

XXXIII. Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hrn. Georgii I. von Groß-Britannien, auf das vorstehende Gratulations-Schreiben der Stadt Ulm, de anno 1714. 52
XXXIV. Gratulations-Schreiben der Stadt Augspurg an Se. Königl Maj. Herrn Georgium I. von Groß-Britannien zu Dero Erhöhung auf den Groß-Britannischen Thron, de anno 1714. 52
XXXV. Notifications-Schreiben Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien, Hrn. Georgii I. an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, Dero glückliche Ankunfft in Engelland betreffend, de anno 1714. 54
XXXVI. Protestations- und Reservations-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hrn. Pfaltz Grafen Theodori bey Rhein, zu Sultzbach, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gegen die Chur-Bayerische Wiedereinsetzung in Dero Lande, de anno 1714. 55
XXXVII. Notifications-Schreiben Hrn. Abts Constantini zu Fulda, an einen Reichs-Fürsten, daß Er nach Absterben seines Hrn. Vorfahren, Abts Adalberti, zum Abt und Fürsten zu Fulda erwehlet worden, de anno 17 4. 57
XXXVIII. Protestations- und Reservations-Schreiben Hrn. Pfaltz-Grafen Carl Philipps bey Rhein, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, gegen die Chur-Bayerische Wiedereinsetzung in Dero Lande, de anno 1714. 58
XXXIX. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hrn. Friderich Wilhelms, an Se. Königl. Maj. in Schweden, Herrn Carolum XII. worinn Sie Derselben eröffnen, warum Sie mehrer Trouppen in Stetin zu verlegen bemüßiget worden, de anno 1715. 60
XL. Gratulations-Schreiben der Stadt Regenspurg an Se. Königl. Maj. Herrn Georgium I von Groß-Britannien, zu Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de anno 1714. 62
XLI. Gratulation-Schreiben des Magistrats zu Nürnberg an Se. Königl. Maj. Herrn Georgium I. von Groß Britannien zu Dero Erlangung der Groß-Britannischen Crone, de anno 1714. 63
XLII. Antwort-Schreiben S. Königl Maj. Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben der Stadt Nürnberg, de anno 1714. 64

XLIII. No-

XLIII. Notification-Schreiben an Se. Königl. Maj. in Preussen, Hrn. Fridericum Wilhelmum, abgelassen von Sr Königl. Maj in Schweden, Hrn. Caroli XII. Sr. Maj. glückliche Zurückkunfft aus der Türckey in Dero Lande betreffend, de anno 1714. 65

XLIV. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl Maj. Hrn Caroli VI. an Se. Hochfürstl. Gnaden, Hrn. Bischoff Frantz Arnoldum zu Paderborn und Münster, dem in der Münsterischen Erb-Männer-Sache ausgefallenen Reichs-Satzungsmäßigen Urtheile die behörige Parition zu leisten de anno 1714. 65

XLV. Bitt-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Röm. Kayserl. Maj. Hrn. Carolum VI, daß die Freyherrn von Brabeck, nebst der intervenirenden Stifft-Hildesheimischen Lehn-Cammer, mit ihrer unbefuaten Appellation, in der Salarien-Sache des Pastoris zu Schlevecke, von Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ab, und zurück gewiesen werden möchten, de anno 1714. 68

XLVI. Notifications-Schreiben Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst, an einen Reichs-Fürsten das Absterben seines Herrn Bruders, Fürst Anthon Günthers betreffend, de anno 1714. 71

XLVII. Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Se. Röm. Kayserl. Maj. Herrn Carolum VI. vor die Evangel. Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim, daß die ad dividendum Comitatum Wertheimensem verhängte Kayserl. Commission aufgehoben werden möchte, de anno 1714. 72

Vom Jahr 1715.

XLVIII. Vorstellungs Schreiben Hrn. Graf Philipp Ludwigs zu Erbach, an einen Reichs-Fürsten, es durch Dero hohes Ansehen dahin vermitteln zu helffen, daß dem Reichs-Grafen-Stand seine, des Ceremoniels wegen alt-hergebrachte Gerechtsame ungekränckte beybehalten werden möchte, de anno 1715. 74

XLIX. Hand-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Herrn Caroli VI an Hrn. Carolum Albertum, Chur Printz in Bayern, bey Uberfendung des Ritter-Ordens vom güldnen Vließ, de anno 1715. 79

L. Schreiben von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versamlung zu Regenspurg, an die Herrn Evangel. Cammer-Gerichts-Præsidenten und Assessores, in puncto Jurisdictionis Cameræ in causis Evangelicorum & Clausulæ Ryswicenus, de anno 1715. 80

LI Schreiben Ihrer Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelm, an des Herrn Bischoffs zu Lübeck, Christiani Augusti, Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. die mit der Guarnison in Stetin vorgenommene Aenderung betreffend, de anno 1715. 82

LII. Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Bischoffs zu Lübeck und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff auf vorherstehendes Schreiben Sr Königl. Maj. in Preussen, de anno 1715 84

LIII. Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj in Preussen auf vorherstehendes Antwort-Schreiben des Hrn. Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottoff, de anno 1713. 86

LIV. Gegen-Antwort-Schreiben des Hrn. Administratoris zu Schleßwig-Hollstein Gottorff, auf vorherstehendes Königl. Preußisches Wieder-Antwort-Schreiben, de anno 1715 92

LV. Intercessions Schreiben Sr Churfürstl. Gnaden, Herrn Lotharii Francisci zu Mayntz, an Hrn. Hertzogs August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Höchfurstl. Durchl. vor Hrn. D. Georg Adam Will, wegen eines Canonicats auf dem Stiffte in monte ad S. Cyriacum bey Braunschweig, de anno 75. 98

LVI. Notifications-Schreiben Frauen Hedwigen, verwittibter Hertzogin zu Sachsen Zörbig, an einen Reichs-Fürsten das Absterben Ihres Hrn. Gemahls betreffend, de anno 1715. 99

LVII. Notifications-Schreiben Fürst Johann Antons zu Eggenberg an einen Reichs-Fürsten, das Absterben seiner Frau Stieff-Mutter betreffend, de anno 1715 100

LVIII. Notifications Schreiben Sr Hochfürstl Durchl. Hrn. Hertzogs Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen, an einen Reichs-Fürsten, wegen der Geburth seines Enckels, Printz Emanuel Friedrich Carls de anno 1715. 101

LIX. Bitt-Schreiben Fürstens Antonii zu Lamberg, an einen Reichs-

Reichs-Fürsten es dahin vermitteln zu helffen/ daß seinem Fürstlichen Hause, nach Wiederabtrettung der Landgrafschafft Leuchtenberg, die Reichs-Ständische Actualität mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tägen conservi-
ret werden möchte, de anno 1715. 101
LX. Notifications- und Justifications-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms an Se. Röm. Kayserl. Maj. Herrn Carolum VI aus was vor Ursachen man Preußischer Seits die Waffen wider den König in Schweden ergreiffen müssen, de anno 1715. 104
LXI. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hrn. Christians, Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Weissenfels betreffend, de anno 1715. 109
LXII. Creyß-Directorial Schreiben Ihro Königl. Maj. Maj. Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, und Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, als Directoren des Nieder-Sächsischen Creyßes, an alle und jede Stände gedachten Creyßes, ausgenommen Schweden und Hollstein Gottorff, aus was vor Ursachen sie genöthiget worden, die Waffen wider Ihre Königl. Maj. in Schweden zu ergreiffen, de anno 1715. 110
LXIII. Notifications- Schreiben Sr. Hoch Fürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Lüneburg-Blanckenburg, an einen Reichs-Fürsten, daß Sie das an Sie gefallene Fürstliche Grubenhagische Votum künfftig durch einen eigenen Gesandten bey der Reichs-Versammlung führen lassen wollen, de anno 715. 114
LXIV. Beschwerungs-Schreiben Sr Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Christian Augusts, Bischoffs zu Lübeck, als Administratoris zu Schleßwig-Hollstein Gottorff, an Se. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friderico Wilhelmo, über die Gefangen-Nehmung der Hollstein-Gottorffischen Trouppen in der Stadt Stetin, de anno 1715. 115
LXV. Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraf Carls zu Hessen-Cassel, an einen Reichs-Fürsten, wegen seines Erb-Printzens, Herrn Landgraf Friedrichs, zweyter Vermählung mit der Königl. Princeßin Ulrica Eleonoren in Schweden, de anno 1715. 118
LXVI. Intercessions-Schreiben Sr. Churfürstl. Gnaden, Herrn

Herrn Lotharii Francisci, zu Maynz, an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. den nothdürfftigen Zustand Dero und des Reichs Cammer Gerichts zu Wetzlar betreffend, de anno 1715. 119

LXVII. Bitt-Schreiben Herrn Hertzogs Leopold Eberhards zu Würtenberg Mömpelgard, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, seine Restitution durch ein förderlichst zu erstattendes Gutachten an Ihre Röm. Kayserl Maj. zu befördern, de anno 1715. 120

LXVIII. Notifications Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Printzens Caroli betreffend, de anno 1715. 121

LXIX. Ersuch-Schreiben Ihrer Königl. Maj. Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, an beyde Schweitzer-Cantons Zürch und Bern, sich die Erhaltung des Ruhe-Standes und der Aufnahme des Fürstenthums Neufchatel bestens recommandiret seyn zu lassen, de anno 1715. 122

LXX. Notifications-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen Herrn Friedrich Wilhelms, an Ihre Röm. Kayserl. Maj. Herrn Carolum VI daß Sie nunmehro mit Dero Armée vor Stetin aufbrechen, sich mit den Königl. Dänisch und Polnischen Trouppen conjungiren, und die Schweden attaquiren wollen, de anno 1715. 123

LXXI. Vorstellungs-Schreiben Bischoffs Franz Arnolds zu Münster und Paderborn, an das Fränckische Reichs-Gräfliche Collegium, es dahin vermitteln zu helffen / daß in der Münsterischen Erb-Manner Sache ein favorablers Reichs-Gutachten vor Dero Hoch-Stifft und Ritterschafft an Ihre Röm. Kayserl. Majest. erstattet werden möchte, de anno 1715. 125

LXXII. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt seiner Printzessin Fridericen betreffend, de anno 1715. 129

LXXIII. Gratulations-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms, an des Hn. Cardinals von Schönborn Eminenz, zur erlangten Cardinals-Würde, de anno 1715. 131

Noti-

LXXIV. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hr. Herzogs Friedrichs zu Sachsen Gotha, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Herzogs Heinrichs zu Sachsen Römhild hinterlassenen Frau Wittwe betreffend, de anno 1715. 130

LXXV. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen Weimar, an einen Reichs-Fürsten, wegen des Absterbens seines unmündigen Vetters und Pflege Sohns, Hn. Herzogs Johann Ernsts zu Sachsen Weimar, de anno 1715. 132

LXXVI. Nachdrückliches Verweis-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Mai. Hn. Caroli VI. an den Magistrat zu Cölln am Rhein, wegen des von denen hiesigen Herren Bürgermeistern mit dem Holländischen Residenten allhier, Hn. von Bilderbeck angefangenen unnöthigen Rang-Streits, de anno 1715. 133

LXXVII. Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, worin Sie demselben des Chur-Sächsischen Geheimen Raths, Tit. Hn. Gottfrieds von Bose, Erhöhung in Grafen-Stand notificiren, de anno 1716. 137

LXXVIII. Derer sämtlichen Schweitzer-Cantons Condolenz, und resp. Gratulations-Schreiben an König Ludovicum XV. in Franckreich, wegen seiner Erhebung auf den Königlich-Frantzösischen Thron, nach Absterben Königs Ludovici XIV. in Franckreich, de anno 1715. 138

LXXIX. Derer sämtlichen Schweitzer-Cantons Condolenz- und resp. Gratulations-Schreiben an den Herzog von Orleans, als ernennten Regenten von Franckreich, nach Absterben seines Hn. Vettern Königs Ludovici XIV. in Franckreich, de anno 1715. 139

LXXX. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Johann Wilhelms, Fürstens zu Anhalt Zerbst, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie demselben die Vermählung Dero Erb-Printzens Johannis Augusti notificiren, de anno 1715. 140

LXXXI. Notifications-Schreiben Sr. Durchl. des Hn. Erb-Printzens Johannis Augusti zu Anhalt Zerbst an eine Reichs Fürstin, seine Vermahlung mit der Princeßin Hedwig zu Würtemberg betreffend, de anno 1715. 141

Ante

LXXXII. Antwort und Gratulations-Schreiben von einer Reichs-Fürstin auf vorhergehendes Notifications-Schreiben. de anno 1715. 142
LXXXIII. Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Hn. Herzog Ernst Friedrichs zu Sachsen Hildburghausen, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie demselben das Absterben Dero Hn. Vatters, Hn. Herzogs Ernsts Hochfürstlicher Durchl. auch daß Sie, als Primogenitus, die Landes-Regierung nunmehro angetreten, notificiren, de anno 1715. 143
LXXXIV. Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. an Carolli VI. an Dero Principal Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Fürsten Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim, daß Er verhindern solle, damit das dictirte Münsterische Memorial, in puncto der Erb-Männer Sache bey dem Reichs-Convent nicht reproponiret werden möchte, de anno 1715. 144
LXXXV. Ejusd. Warnungs-Schreiben an Hrn. Bischoff Franz Arnolden zu Paderborn und Münster, daß er, nebst seinem Münsterischen Dom-Capitul und Ritterschafft der von Kayserl. Maj. und dem Reich bestättigten Cameral Urthel in der Münsterischen Erb-Männer-Sache, ungesäumte gehörige Folge leisten solle, de anno 1715. 146
LXXXVI. Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzogs Ferdinand Albrechts zu Braunschweig-Lüneburg Bevern, an einen Reichs-Fursten, die Geburt Dero Princeßin Elisabeth Christinen betreffend, de anno 1715. 148
LXXXVII. Bit Schreiben des Evangelischen Corporis bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Se. Röm. Kayserl. Maj. Herrn Carolum VI. daß Sie denen sämtlichen Religions-Beschwerden der Evangelischen im Römischen Reich abhelffen, auch die in dem Baadischen Frieden bestätigte Clausul vom 4ten Articul des Ryßwickischen Friedens pro non adjecta erklären zu lassen geruhen möchten, de anno 1715. 149
LXXXVIII. Beschwerungs-Schreiben derer Herrn Generals Staaten der vereinigten Niederlande, an Se. Churfürstl. Durchl. Herrn Josephum Clementem zu Cölln, über die Austreibung der Holländischen Garnison zu Bonn, de anno 1715. 151
LXXXIX. Antwort-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Josephi

Josephi Clementis zu Cölln, auf vorherstehendes Beschwerungs-Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, de anno 1715. 154
XC. Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzogs Leopoldi zu Lothringen, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sr. Demselben das Absterben Dero Herrn Bruders Churfürstens Caroli zu Trier, notificiren, de anno 1715. 161
XCI Vorstellungs-Schreiben derer Herrn Marggrafen Georg Friedrich Carls und Albrecht Wolfgangs zu Brandenburg Culmbach, an Se. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelm, warum Sie an den zwischen des Höchstsel. Königs, Herrn Friderici I. in Preussen Maj. und weyland Ihrem Herrn Vater, Marggraf Christian Heinrichen, anno 1703. getroffenen Recels, mittelst dessen dieser und seine Posteritat auf all Ihre an die beyden Fränckischen Marggrafthumer, Bareuth und Anspach, habendes Successions-Recht renunciret, und solches dem Königlichen Hause Preussen cediret, sich nicht weiter binden lassen konnten, und diese Sache der Dijudicatur Ihro Röm. Kayserl. Maj. als Obristen Richters im Römischen Reich überlassen, de anno 1715. 163
XCII. Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj in Preussen auf vorherstehendes Schreiben der beyden Herren Marggrafen von Brandenburg-Culmbach, de anno 1715. 167
XCIII. Schreiben Sr. Königl. Maj in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Königl. Maj in Polen, Herrn Friedericum Augustum, worinnen Sie Derselben die glückliche Eroberung der Festung Strahlsund notificiren, auch die dabey erwiesene Tapfferkeit der Königl. Polnisch- und Chur-Sächsischen Milix und besonders die vortrefliche Conduite Ihrer Excellenz des Herrn Grafen von Wackerbarth, gar sehr rühmen und recommendiren, de anno 1715. 170
XCIV. Notifications-Schreiben des Dom-Capituls zu Trier an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Churfürstens Caroli zu Trier betreffend, de anno 1715. 171
XCV. Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Notifications-Schreiben des Dom-Capituls zu Trier, de anno 1716. 172
XCVI. Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Leopolds zu Anhalt-Cöthen, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie

Diesem notificiren, daß Sie Dero Landes-Regierung angetretten, de anno 1715. 173
XCVII Schreiben Sr Königl. Maj. in Schweden, Herrn Caroli XII. an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben das Absterben Dero Frau Groß-Mutter, der verwittibten Königin Hedwig Eleonora in Schweden, notificiren, de anno 1715. 174
XCVIII. Antwort- und Condolenz-Schreiben von einem Reichs-Fürsten auf vorherbefindliches Königl. Schwedisches Notifications-Schreiben, de anno 1716. 175
XCIX. Schreiben, worinnen ein Reichs-Fürst seinem ältern Herrn Bruder zum Geburts-Tage gratuliret, de anno 1715. 176
C. Antwort- und Danksagungs-Schreiben, so ein Reichs-Fürst auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben seines jüngern Herrn Bruders eigenhändig abgelassen, de anno 1715. 177

Vom Jahr 1716.

CI. Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten an seinem Herrn Bruder zum Geburts-Tage, de anno 1716. 178
CII. Schreiben der verwittibten Fürstin, Frau Marien Charlotten zu Eggenberg, an einen Reichs-Fürsten worinnen Sie Demselben das Absterben Ihres Herrn Gemahls, und daß Sie vor Ihren unmündigen Herrn Sohn, als Vormundin die Regierung angetreten, notificiret, de anno 1716. ibid.
CIII. Notifications-Schreiben Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt seines Erb-Printzen, Carl Edzards, betreffend, de anno 1716. 179
CIV Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben Dero Vermählung mit der verwittibten Hertzogin Eleonora Wilhelmina zu Merseburg notificiren, de anno 1716. 181
CV. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Notifications-Schreiben, de anno 1716. ibid.
CVI. Notifications Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, die Geburth Dero Kayserl. Printzens Leopoldi betreffend, de anno 1716. 182

CVII. Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hn. Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an einen Reichs-Fürsten, wegen Dero Vermählung mit der Russischen Princeßin Catharina, de anno 1716. 183
CVIII. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorberstehendes Hoch-Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinisches Notifications-Schreiben, de anno 1716. 184
CIX. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl zu Pfaltz, Hn. Carl Philipps an einen Reichs-Fürsten worin: Sie demselben das Absterben Dero Hn. Bruders, Churfurst Johann. Wilhelms zu Pfaltz, notificiren, de anno 1716. ibid.
CX. Ejusd. Notifications-Schreiben an einen Reich-Fürsten, als Mitglied des Ritter-Ordens S. Huberti, daß Sie nach Absterben Dero Hn. Bruders, die Landes-Regierung, und folglich auch das Obrist Meisterthum gedachten Ordens angetretten, de anno 1716. 186
CXI. Antwort- auch resp. Condolenz- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorberstehendes Chur-Pfältzisches Notifications Schreiben. de anno 1716. ibid.
CXII. Danck-Schreiben Ihro Röm Kayserl. Maj Hn. Caroli VI an des Prinzen Carl Alexanders von Würtemberg Durchl daß Sie, zu der bey Peterwardein wider die Türcken erfochtenen Victorie durch Dero ruhmliche Fürsichtig- und ritterliche Tapfferkeit ein gresses beygetragen, de anno 1716. 187
CXIII. Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an den Chur-Maintzischen Directorial Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg den Freyherrn Ignatium Antonium von Otten, den bey Peterwardein erfochtenen Sieg betreffend/ de anno 1716. 188
CXIV. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majest. Hn. Caroli VI. an Se Königl. Majest. in Dännemarck, Hn. Friderici IV. als Herzogen zu Hollstein, daß Sie die Burger des Hoch-Stifts, Dom-Capituls und der Stadt Lübeck von der langwierigen gewaltsamen Einquartierung Dero Trouppen befreyen, auch sonsten denenjenigen Reichs-Ständen im Nieder Sächsischen Creyse, so durch die Ihrigen unverschuldet gelitten, gebührende Satisfaction verschaffen möchten, de anno 1716. 195

XV. Antwort- und Entschüldigungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Dänemarck, Hn Friderici IV. auf vorstehendes Kayserl. Ermahnungs-Schreiben, de anno 1716. 193
CXVI Creditiv Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, für des Herrn Cardinals von Sachsen Durchl. Eminenz, als Dero Principal Commissarium bey hochgedachter Reichs-Versammlung, de anno 1716. 196
CXVII. Notifications-Schreiben Fürst Frobenil Fernands zu Fürstenberg, an einen Reichs-Fürsten, daß Ihro Röm. Kayserl. Maj. die Fürstl. Würde auf seine Linie prorogiret, und was deme mehr anhängig, de anno 1716. 197
CXVIII. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hn Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie demselben notificiren, daß Dero Cousine, die Princeßin Henriette Marie von Preussen, sich mit des Erb-Printzen Ludwigs zu Würtemberg Stuttgard Durchl vermählet, de anno 1716. 199
CXIX. Antwort- und Gratulations-Schreiben von einem Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königl. Preußisches Notifications Schreiben, de anno 1716. ibid.
CXX. Schreiben Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg daß Er an den mit dem ehemaligen Fürstenberg-Heiligenbergischen nunmehro erloschenen Hause, wegen der Alternation im Sitzen und Votiren auf Reichs-Tagen, getroffenen Vergleich nicht weiter gehalten seyn, sondern die Præcedenz, ohne fernere Alternation, haben wolle, de anno 1716. 200
CXXI. Vorstellungs-Schreiben des Freyherrn von Stein an Se. Hochfürstl. Gnaden, Hn. Bischoff Johann Philipp zu Würtzburg, wegen Loslassung des arretirten Pfarrer Degens von Altenstein, de anno 1716. 202
CXXII. Vorstellungs-Schreiben Ihro Königl. Maj. Hn. Friderici IV. von Dänemarck, an Se. Czaarische Majest. von Rußland, Hn. Petrum I. daß sie durch Occupirung des Städtigens Travemünde, Ihre Kayserl. Maj. und das ganze Römische Reich wider die Nordische Ligue irritiren würden, de anno 1716. 205
CXXIII. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt, an einen Reichs-Für-

Fürsten, worinn sie demselben die Vermählung Dero E:. Printzen Ludwigs mit der Comtelle Charlotte Christine z: Hanau notificiren, de anno 1716. 20.

Vom Jahr 1717.

CXXIV. Bitt-Schreiben des Magistrats zu Lübeck an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. um Schutz wider die Gewaltthätigkeit der Russen, welche das der Stadt Lübeck zugehörige Stadigen Travemünde, und den daran liegenden Hafen mit Gewalt occupiret, de anno 1717. 202

CXXV. Ersuch- und Ermahnungs-Schreiben Ihro Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Königl. Mai. in Polen, Hn. Fridericum Augustum, als Directorem des Ober Sächsischen Creysses, durch Dero nachdrückliche Cooperation die Russen von dem Reichs-Boden fortschaffen zu helffen, de anno 1717. 210

CXXVI. Bitt-Schreiben Hn. Frobenii Ferdinands, Fürsten von Fürstenberg, an Hn. Georg Albrechten, Fürsten von Ost-Friessland, daß Er es bey der ehemaligen Alternation im Sitzen und Votiren bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg lassen möchte, de anno 1717. 212

CXXVII. Vorstellungs-Schreiben Hn. Ritter-Hauptmanns und Räthen der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Ors an der Baunach; an Se. Hochfürstl. Gnaden, Hrn. Bischoff Johann Philippen zu Würtzburg, wegen der von den Bedienten des Amts Ebern, an dem Pfarrer zu Altenstein verübten Gewaltthätigkeit, und daß demselben die abgenöthigten Revers und Unkosten restituiret, auch dergleichen Zunöthigungen hinführo unterlassen werden möchten, de anno 1717. 213

CXXVIII. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Pfaltz-Grafens Theodori bey Rhein, zu Sulzbach, die Vermählung Dero Erb-Printzen, Hn. Josephs, mit der Chur-Princessin, Elisabeth Augusten zu Pfaltz, betreffend, de anno 17 17. 215

CXXIX. Notifications-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Ernsti Augusti zu Braunschweig und Lüneburg an einen Reichs-Fürsten, daß sie die Bischöffliche Würde zu Os abruck uberkommen, de anno 1717 216

CXXX. Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Hn. Franz Lud-

Ludewigs Pfalz-Grafens bey Rhein, Administratoris des Hoch-Meisterthums in Preussen ꝛc. an die Hn. General-Staaten der vereinigter Niederlande, daß in Dero Macht nicht stünde, in der bekandten Rhenfelsischen Sache denen Hrn. Landgrafen zu Hessen-Rhenfels, wider Ihren Willen und die Kayserl. Verordnungen, einen Vergleich mit Hessen-Cassel außzubringen, de anno 1717. 217

CXXXI. Schreiben Sr. Churfurstl. Durchl. zu Trier, Hn. Franz Ludwigs, an einen Reichsfürsten, worinn sie demselben Dero Wahl zum Churfürsten zu Trier, auch den Regierungs Antritt notificiren, de anno 1717. 218

CXXXII. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Christian Augusti, Bischoffs zu Lübeck, auch Hertzogs und Administratoris der Schleßwig-Hollsteinischen Lande, an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. worinnen sie, sich Dero unmündigen Hn. Vettern, aus Ihrem, durch die Dänischen harten Drangsalen, verursachtem Noth-Stande zu retten bitten, de anno 1717. 220

CXXXIII. Ejusd. Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in simili causa, de anno 1717. 224

CXXXIV. Vorstellungs- und Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strehlitz an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. es durch Dero Allerhöchste Autorität dahin zu bringen, daß die Mecklenburg-Strehlitzischen Lande endlich einmal von dem unerträglichen Bedruck der Rußischen Völcker gerettet und befreyet werden möchten, de anno 1717. 229

CXXXV. Ejusd. Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in simili causa, de anno 1717. 231

CXXXVI. Notifications-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms an einen Reichsfürsten, die Geburth Dero Printzen, Hn. Wilhelm Ludwigs betreffend, de anno 1717. 233

CXXXVII. Antwort- und Gratulations Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich-Preußisches Notifications Schreiben, de anno 1717. 233

CXXXVIII. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an eine Reichsfürstin, worinn sie Dero selben die Geburth Dero Printzen Hn. Wilhelm Ludwigs, notificiren, de anno 1717. 234

Anf-

CXXXIX. Antwort- und Gratulations Schreiben einer Reichs-fürstin auf vorherbefindliches Königl. Preussisches Notifications-Schreiben, de anno 717. 235
CXL. Notificatiens Schreiben Hn. Graf Friedrichs von Waldeck an dr Reichs-Fürsten, seine Erhebung in Fürstlichen Stand betreffend, mit angehengter Bitte, seine Introductions-Angelegenheit zu Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyss-Tagen bestens zu secundiren, de anno 17.7. 235
CXLI Antwort-Schreiben Sr Hochfürstl Gnaden Hn. Bischoff Franz Arnolds zu Münster auf vorherstehendes Gräflich-Waldeckisches Notifications-Schreiben, de anno 17:7. 236
CXLII. Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstaat, auf obenstehendes Gräflich Waldeckisches Notifications Schreiben, de anno 1717. 238
CXLIII Schreiben Sr. Hoch Fürstl. Durchl Hn. Hertzog Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie die Verlobung Dero Princeßin Dorotheen Wilhelminen mit Printz Wilhelmen von Hessen-Cassel notificiren, de anno 1717. 239
CXLIV. Creditiv-Schreiben Sr. Röm. Kayserl Maj. Hn. Caroli VI. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, vor Dero Con Commissarium daselbst, Herrn Michael Achatium Frey-Hn. von Kirchner, de anno 1717. 240
CXLV. Notifications-Schreiben Fürst Friedrichs zu Waldeck, an einen Reichs-Fürsten, daß Er sich der von Kayserl. Maj. Ihm anno 1712. conferirten Fürstl. Würde nunmehro würcklich zu bedienen angefangen, nebst angehengter Bitte Ihn in seinem Ansuchen um die Continuation des vormaligen Waldeckischen Voti, auf Reichs- und Creyss-Tagen secundiren zu helffen, de anno 1717. 241
CXLVI. Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz an einen Reichs-Fürsten, daß Dero Princeßin Dorothea Wilhelmina Ihre Mariage mit Printz Wilhelm zu Hessen-Cassel vollzogen, de anno 1717. 242
CXLVII. Entschuldigungs-Schreiben des Magistrats zu Dantzig an Se. Königl. Mai. in Polen, Hn. Fridericum Augustum, daß Er die zugleich mit überschickte Convention mit Sr. Czaa-

rischen Maj. aus höchster Noth gedrungen, eingegangen, nebst gehorsamster Bitte die Stadt Dantzig von der abermals geregten Krasnotaischen Prætension huldreichst zu befreyen, de anno 1717. 243

CXLIX. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie demselben die vollzogene Vermählung Dero zweyten Printzens, Herrn Landgrafen Wilhelms, mit der Princeßin Dorotheen Wilhelminen von Zeitz notificiren, de anno 1717. 246

CXLIX. Antwort- und Gratulations Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Hessen-Casselisches Notifications Schreiben, de anno 1717. 247

Vom Jahr 1718.

CL. Vorstellungs-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Schwerin. an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn Carolum VI. daß Sie Dero widerspanstiger Unterthanen, zu Ihrer Verunglimpffung, machenden Vorstellungen kein fernéres Gehör zu geben geruhen möchten, de anno 1718. 247

CLI. Ejusd. Bitt-Schreiben an alle Reichs-Fürsten in Individuo, durch Dero bey dem Reichs-Convent anwesende Gesandschafften dahin antragen zu lassen, daß das Reich Ihre Kayserl. Maj. ersuchen möchte, Ihrer Durchl. Vorstellungen gegen Dero widerspenstige Vasallen und Unterthanen, in billige und gehörige Consideration zu ziehen, de anno 1718. 251

CLII. Notifications-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Hn. Carl Philipps zu Pfaltz, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt eines, Ihr von Dero Chur-Princeßin gebohrnen Enckels Caroli Francisci, betreffend, de anno 1718. 254

CLIII. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Notifications-Schreiben, de anno 1718. 255

CLIV. Bericht Schreiben des wegen der Hessen-Rheinfelßischen Execution zu Franckfurt am Mayn angestellten Congresses an Ihre Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. wie weit man in der Sache gekommen, und was durch Kayserl. allerhöchste Autorität darinnen zu decidiren übrig sey, de anno 1718. 256

CLV. Antwort-Schreiben Ihro Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. auf vorherstehendes Schreiben, worinnen Sie über die Hessen-Rheinfelßische Executions Sache Dero letzte Resolution ertheilen, de anno 1718. 258
CLVI. Bitt-Schreiben des Nieder Rheinisch Westphälischen Creyßes an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. das Hoch-Stifft und Fürstenthum Lüttich und dessen Stände gegen des souverainen Hofes von Brabant Zumuthigungen wider Ihre Privilegia de non evocando, zu schützen, de anno 1718. 260
CLVII. Ejusd. anderweites Bitt-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. in simili causa, de anno 1718. 263
CLVIII. Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgrafen Carls zu Hessen Cassel, an Se. Hochfürstl. Durchl Hn. Margaraf Georg Wilhelm zu Brandenburg-Bareuth, es durch Dero hohe Officia dahin vermitteln zu helffen, daß die Hessen-Rheinfelßische Execution noch einigen Anstand bekommen möchte, de anno 1718. 264
CLIX. Ersuch Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes als destinirter Executoren in der Rheinfelßischen Sache, an die ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creyßes, daß Sie des Fränckischen Creyßes zu gegedachter Execution bestimmtes Contingent auf die gesetzte Wahlstatt absenden möchten, de anno 1718. 266
CLX. Antwort-Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creyßes auf vorherstehendes Schreiben, de anno 1718. 267
CLXI. Bitt-Schreiben der Mecklenburg-Schwerinischen auf dem Land-Tage zu Sternberg versammleten Ritter- und Landschafft, an Se. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzog Carl Leopolden zu Mecklenburg Schwerin, ihnen einen Revers zu ertheilen, daß sie nicht in dem allergeringsten deterioris conditionis, als die abwesende, geachtet werden solten, de anno 1718. 269
CLXII. Bitt Schreiben Er Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, so mut. mutand. an alle Reichsfürsten ergangen, es dahin vermitteln zu helfen, daß, auf ungegründetes angeben ihrer widerspänstigen Ritterschafft, nichts zu Dero Præjudiz und Schmälerung Ihrer Reichsfürstl. Befugniß, sowol bey dem Reichs-Convent, als sonsten beschlossen werden möchte, de anno 1718. 270

CLXIII. Notifications und resp. Gevatter Bitt-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Stuttgard, an einen Reichsfürsten, bey der Geburt Dero Enckels, des Printzen Eberhard Friedrichs, de anno 17:8. 275
CLXIV. Antwort-Gratulations und Danck-Schreiben eines Reichsfürsten, auf vorherstehendes Notifications und resp. Gevatter Bitt-Schreiben, de anno 718. 276
CLXV. Notifications- und resp. Gevatter Bitt Schreiben des Hn. Erb Printzens Friedrich Ludewigs von Wurtemberg-Stuttgard an einen Reichsfürsten, bey der Geburt dessen ersten Printzen Eberhard Friedrichs, de anno 718. 277
CLXVI. Antwort- Gratulations- und Danck-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Notifications und Gevatter-Bitt Schreiben, de anno 1718. 277
CLXVII. Notifications- und resp. Gevatter-Bitt Schreiben Printz Wilhelms zu Hessen Cassel an eine Reichs Fürstin, bey Dero Geburt Dero ersten Printzen, de anno 1718. 278
CLXIIX. Beschwerungs-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgrafen Carls zu Hessen Cassel an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt, die von Chur Pfältzischen Hn General Feld-Zeugmeister von Isselbach unternommene Execution in der Rheinfelßischen Sache betreffend, de anno 1718. 279

Vom Jahr 1719.

CLXIX. Intercessions Schreiben Er. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms Königs in Preussen, an Se. Churfürstl Durchl. zu Pfaltz, Hn. Carolum Philippum, vor den Hn. Grafen von Wolffstein / wegen der Ebenriedischen Religions-Gravaminum, de anno 1719. 281
CLXX. Antwort-Schreiben Er. Churfürstl. Durchl Herrn Carl Philipps zu Pfaltz auf vorherstehendes Königlich-Preußisches Intercessions-Schreiben, de anno 1719. 283
CLXXI. Wieder-Antwort-Schreiben Ihro Königl. Maj in Preussen, Hn Friedrich Wilhelms, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Antwort-Schreiben, de anno 1719. 285
CLXXII. Intercessions-Schreiben Er. Königl. Maj. von Groß Britannien Hn. Georgii I. an Se Churfürstl Durchl. zu Pfaltz-Hn. Carolum Philippum, für den Hn. Grafen von Wolff-

Wolffstein, wegen der Ebenriedischen Religions-Gravamina, de anno 1719. 288
CLXXIII. Antwort-Schreiben Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Hn. Carl Philipps, auf vorherstehendes Königlich-Groß-Britannisches Intercessions-Schreiben, de anno 1719. 290
CLXXIV. Wieder-Antwort-Schreiben Er. Königl. Majest. Hn. Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Antwort-Schreiben, de anno 1719. 292
CLXXV. Ejusd. fernerweites Remonstrations- und Antwort-Schreiben an Chur-Pfaltz in eadem causa, de anno 1719. 294
CLXXVI. Bitt-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzogs Wilhelm Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, so mutat. mutand. an die Reichsfürsten abgelassen worden, daß Sie die vorhabende Cooptation Dero Fürstl. Linie zur Hanoverischen Chur-Würde mit Dero geneigtem Beyfall befördern helffen möchten, de anno 1719 296
CLXXVII. Vorstellungs-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Stuttgard, an einen Reichs-Fürsten, die von denen sogenannten prægravirten Ständen im Schwäbischen Creysse de facto unternommene Herabsetzung ihrer Matricular-Præstandorum bis auf eine ganze Terz betreffend, de anno 1719. 297
CLXXVIII. Intercessions Schreiben des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar Hn. Cammer-Richters, Fürsten Francisci Ferdinands von Fürstenberg an das Reichs-Städtische Collegium, es durch dessen Gesandschafften bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg dahin vermitteln zu helffen, daß bey gedachtem Cammer-Gericht, sowol die Assessoren, als deren Besoldungen, vermehret werden möchten, de anno 1719. 299
CLXXIX. Intercessions-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel an Se. Churfürstl. Durchl Hn. Carolum Philippum zu Pfaltz, die Reformirten in der Untern Pfaltz bey dem ruhigen Gebrauch ihres Symbolischen Buches, des Heidelbergischen Catechismi, und der darinnen enthaltenen 80sten Frage, ungekränckt zu lassen, de anno 1719. 301

CLXXX. Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Majest. Hn. Georgii I. von Groß-Britannien, mutat. mutand. an die Reichs-Fürsten abgelassen worden, das Anliegen der Hochfürstlich-Braunschweig-Luneburg-Wolffenbüttelischen Linie, wegen der Anwartschafft auf die Hannöverischen Chur-Würde, bestens zu secundiren, de anno 1719. 305

CLXXXI. Schreiben Sr. Königl. Maj in Polen, Hn. Friderici Augusti, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Denselben Dero Königlichen und Chur-Printzens Hoheit mit der Durchlauchtigsten Kayserlichen Josephinischen Princessin, Frauen Ertz-Hertzogin Maria Josepha zu Oesterreich, zu Wien vollzogene Vermählung notificiren, de anno 1719. 306

CLXXXII. Antwort- und Gratulations Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Polnisches Notifications-Schreiben, de anno 1719. 307

CLXXXIII. Schreiben Sr. Königl Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, worinnen sie demselben das Absterben Printz Ludewig Carl Wilhelms Königl. Hoheit notificiren, de anno 1719. 308

CLXXXIV. Antwort- und Condolenz Schreiben eines Reichs-Fuesten auf vorherstehendes Königlich Preußisches Notifications-Schreiben, de anno 1719. 309

CLXXXV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hrn. Friedrich Wilhelms, an eine Reichs-Fürstin, worinnen sie Derselben das Absterben Printz Ludewig Carl Wilhelms Königl. Hoheit notificiren, de anno 1719. 310

CLXXXVI. Antwort- und Condolenz-Schreiben einer Reichs-Furstin auf vorherstehendes Königl. Preußisches Notifications-Schreiben, de anno 1719. 311

CLXXXVII. Bitt-Schreiben der Stadt Worms an Ihre Röm. Kayserl. Maj. Hn Carolum VI. um ein allergnadigstes Conservatorium für die Stadt Worms, auf Chur-Pfaltz und Braunschweig, wider die Bischöffliche Wormsische Jurisdictions- Beeinträchtigungen und andere ausgeübte Thätlichkeiten, de anno 1719. 311

CLXXXVIII. Schreiben Ihrer Hochfürstl. Durchl. der verwittibten Frau Marggräfin Francisca Sybille Augusta zu Baden-Baaden, an des Hn. Pfaltzgrafen Christians zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl die von dem Kloster Wolffenbüttelische fallende Einkünffte und Renthen betr. de anno 1719. 314

CLXXXIX. Ejusd. Schreiben ad Eundem, wegen des Condominii Episcopalis in denen von Ihnen beyderseits besessenen gemeinschafftlichen Landen, de anno 1719. 315
CXC. Schreiben, worinnen Ihrer Hochfürstl. Eminenz, dem Hn. Cardinal Damiano Hugoni von Schönborn ꝛc. die Stadt Speyer zu Dero allhier erlangten Bischöfflichen Würde gratuliret, de anno 1719. 316
CXCI. Antwort Schreiben Sr Hochfürstl. Eminenz des Hn. Cardinals von Schönborn und Bischoffs zu Speyer, auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben der Stadt Speyer de anno 1719. 318
CXCII. Ermahnungs- Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelmen in Preussen, die von Dieselben dem Closter Hammersleben angedrohete Sperrung zu unterlassen, de anno 1719. 320
CXCIII. Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms, auf vorherstehendes Kayserl. Ermahnungs-Schreiben, de anno 1719. 322
CXCIV. Notifications-Schreiben Sr. Eminenz des Hn. Cardinals Damiani Hugonis von Schönborn, Bischoffs zu Speyer, an einen Reichsfürsten, daß sie Dero Bischöffliche Regierung zu Speyer angetretten, de anno 1719. 329
CXCV Antwort-und Gratulations Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Bischöfflich Speyerisches Notifications Schreiben, de anno 1719 330
CXCVI Ermahnungs-Schreiben Sr. Königl. Majest. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms, so mutat. mutand. an alle Evangelische Reichs-Fursten abgelassen worden, Ihre Gesandschafften bey dem Reichs Convent zu Regenspurg dahin zu instruiren, daß sie sich bey dem Corpore Evangelico, wegen der Repressalien wider die continirenden Drangsalen der Catholicken, in ein näher Concert zusammen setzen möchten/ de anno 1719 331
CXCVII. Ermahnungs-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgrafen Carls zu Hessen Cassel, so an die Evangelischen Reichs-Fürsten in vorhergedachter Angelegenheit abgelassen worden, de anno 1719 334
CXCVIII. Wiederholtes Gratulations-Schreiben der Stadt Speyer, an des Herrn Cardinals Damiani Hugonis von Schön-

Schönborn, und Bischoffs zu Speyer, Hochfürstl. Eminenz nebst beygefügter Bitte um gütliche Beylegung derer bishero zwischen dem Stifft und Stadt Speyer obgeschwebten Differentien, de anno 1719. 337

Vom Jahr 1720.

CXCIX. Notifications-Schreiben Sr. Konial Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt Dero Princeßin Louisen Ulricen betreffend, de anno 1720. 339

CC. Antwort- und Gratulations Schreiben eines Reichs-Fürstens auf vorherstehendes Königl. Preußisches Notifications-Schreiben, de anno 1720. 340

CCI. Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Frauen Mutter, der verwittibten Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ Maj. betreffend, de anno 1720. 340

CCII. Antwort- und Condolenz Schreiben eines Reichs-Fürsten, auf vorherstehendes Kayserl. Notifications-Schreiben, de anno 1720. 341

CCIII. Flehentliches Bitt-Schreiben der Evangelisch-Reformirten Bürgerschafft zu Heidelberg an Se. Churfürstliche Durchl. Herrn Carolum Philippum zu Pfaltz, daß Sie die gegen selbige, als unschuldige Leute, gefassete Ungnade fallen, auch die resolvirte Transferirung Dero Hofstatt und Collegien nach Manheim gnädigst unterbleiben lassen möchten, de anno 1720. 342

CCIV. Intercessions-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg-Stuttgard an des Hn. Cardinals von Schönborn und Bischoffs zu Speyer Hochfürstl. Eminenz, um Remedir, und Abstellung der von der Stadt Speyer wider dasiges Hoch-Stifft geklagten harten Religions- und andern Beschwerden, de anno 1720. 344

CCV. Antwort-Schreiben des Hn. Cardinals von Schönborn und Bischoff zu Speyer, Herrn Damiani Hugonis Hochfürstl. Eminenz, auf vorherstehendes Würtemberg-Stuttgardisches Intercessions-Schreiben. de Anno 1720 346

CCVI. Abmahnungs-Schreiben Sr. Röm Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Königl Maj Hn. Georgium I. von Groß Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg

Die

die von Deroselben in den Chur-Pfältzischen Religions-Streitigkeiten gegen die Catholischen zu Zelle gebrauchte Repressalien wieder aufzuheben, de anno 1720. 346
CCVII. Nachdrückliches Ermahnungs- und respective Antwort-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Königl. Maj. Hn. Fridericum Wilhelmum in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, die von Deroselben in den Chur-Pfältzischen Religions-Streitigkeiten, wider die Catholischen im Halberstädtisch- und Mindischen gebrauchte Repressalien wieder abzustellen, de anno 1720. 352.
CCVIII. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI an Se. Churfürstl. Gnaden, Hn. Lotharium Franciscum zu Mantz, die von den Augspurgischen Confessions-Verwandten wider Sie angebrachte Religions-Beschwerden, nach Maasgebung derer Reichs Grund-Gesetze abzustellen, auch alles ernstlich mit besorgen zu helffen, was zu Wiederherstellung der Ruhe, Einig- und Verträulichkeit im Röm. Reiche verträglich seyn kan, de anno 1720. 363
CCIX. Ermahnungs-Schreiben Sr Röm. Kayserl Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Churfürstl. Durchl. Hn. Carl Philippen zu Pfaltz, daß Sie Dero Reformirten Unterthanen die weggenommene Heil. Geist-Kirche sogleich restituiren, sie in den freyen Gebrauch des Heydelbergischen Catechismi wieder einsetzen, auch sonsten alle andere Religions-Beschwerden derselben gehörig abstellen sollen, de anno 1720. 368
CCX. Ahndungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se Hochfürstl. Durchl. Hn. Eberhard Ludwigen zu Wurtemberg-Stuttgard, wegen beschehener Uebernehmung des von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Ihro aufgetragenen Protectorii der Stadt Speyer wider dasiges Hoch-Stifft, de anno 1720. 373
CCXI. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an des Cardinals von Schönborn und Bischoff von Speyer, Hn. Damiani Hugonis Fürstl. Gnaden, die von der Stadt Speyer wider den verstorbenen Bischoff zu Speyer angebrachte Beschwerden und deren Abstellung betreffend, de anno 1720. 374
CCXII. Notifications-Schreiben Fürst Friedrich Anthons zu Schwartzburg, an einen Reichsfürsten, das Absterben Seines

nes Hn. Bruders, Fürst Albrecht Anthons betreffend, de anno 1720. 377
CCXLII. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Hn. Carolum Philippum, innerhalb 4. Monaten, alles, was Sie seit dem Badischen Frieden in Religions-Sachen geandert, wieder in vorigen Stand herzustellen, de anno 1720. 378
CCXLV. Ermahnungs-Schreiben Sr. Kayserl. Maj. Hn Caroli VI. an des Cardinals von Schönborn und Bischoffs zu Speyer, Hn. Damiani Hugonis Hochfürstl. Eminenz, innerhalb 4. Monaten alles, was seit dem Badischen Frieden im Hoch-Stifft Speyer in Religions-Sachen geändert worden, wieder in vorigen Stand zu setzen, de anno 1720. 380
CCXV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Polen Hn Friderici Augusti, an einen Reichsfürsten, worinnen Sie Demselben die Geburt Dero Enckels, des Printzen Friedrich Augusts, notificiren, de anno 1720. 384
CCXVI. Antwort und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königl. Polnisches Notifications Schreiben, de anno 1720. 382
CCXVII. Credităiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Ihre Churfürstl. Durchl. Hn. Carolum Philippum zu Pfaltz, für den an Dero Hof abgeordneten Gevollmächtigten, Königlich-Groß-Britannischen Rath, Hn. von Reck, de anno 1720 382
CCXVIII. Antwort- und Recredităiv-Schreiben Sr Churfürstl. Durchl. Hn. Caroli Philippi zu Pfaltz, auf vorherstehendes Credităiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum für den Hn. von Reck, de anno 1720. 384
CCXLIX. Schreiben Fürst Franz Antonii von Lamberg an einen Reichsfürsten, worinnen demselben Er zum neuen Jahre gratuliret, de anno 1720. 386

Vom Jahr 1721.

CCXX. Antwort- und Gegen-Gratulations-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Fürstlich-Lambergisches Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben, de anno 1721. 387
CCXXI. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Se. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgraf Carln zu Hessen-Cassel, daß Sie Dero, unter dem Vorwand

der

der Fest-Anstalten, in die Niedere Grafschafft Catzenelnbogen und um Rheinfels herum verlegte Völcker wieder abführen lassen, und zu Weiterungen fernern Anlaß nicht geben möchten, de anno 1721. 387

CCXXII. Antwort- und Exculpations-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, auf vorherstehendes Kayserl. Ermahnungs-Schreiben, de anno 1721. 390

CCXXIII. Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Hn. Landgraf Wilhelm den jüngern zu Hessen-Rheinfels, um sich ebenfalls unnöthiger Postirungen in der niedern Grafschafft Catzenelnbogen zu enthalten, und zu keinen Weiterungen Anlaß zu geben, de anno 1721. 397

CCXXIV. Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl Majest. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms, an die Schweitzer-Cantons Zürch und Bern, daß sie weiter hin niemanden zu Unterschreibung der sogenannten Formulæ Consensus nöthigen und die Gewissens-Freyheit dadurch kräncken lassen möchten, de anno 1721. 398

CCXXV. Antwort-Schreiben der Schweitzer-Cantons Zürch und Bern auf vorherstehendes Königlich Preußisches Vorstellungs Schreiben, de anno 1721. 401

CCXXVI. Creditiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Ihre Hochfürstl. Durchl. Hn. Pfaltzgraf Gustav Samuel Leopold zu Zweybrücken, für den an Dero Hof abgeordneten Gevollmächtigten Königlich-Groß-Britannischen Rath, Hn. von Reck, de anno 1721. 403

CCXXVII. Recreditiv-Schreiben Sr. Hochfurstl. Durchl. Hn. Pfaltzgraf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor den Hn. von Reck, de anno 1721. 405

CCXXVIII Notifications und respective Gevatter Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen Gotha, an einen Reichs-Fürsten, bey der Geburt Dero Printzen, Johann Adolphs, de anno 1721. 407

CCXXIX. Antwort-Gratulations- und Danck-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Hochfürstlich-Sachsen-Gothaisches Notifications- und Gevatter-Bitt-Schreiben, de anno 1721. 407

CCXXX. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Polen, Hn. Friderici Augusti, an einen Reichsfürsten, worinnen sie Demselben die Geburt Dero Enckels, Printz Joseph Carl Augusts, notificiren, de anno 1721. 408
CCXXXI. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichsfürsten, auf vorherbefindliches Königlich-Polnisches Notifications-Schreiben, de anno 1721 409
CCXXXII. Intercessions-Schreiben Sr. Groß-Czaarischen Maj. von Rußland, Hn. Petri I. an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. für des regierenden Hrn. Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. de anno 1721. 410
CCXXXIII. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen Hrn. Friedrich Wilhelms, an den Rath zu Hamburg, worinnen sie die von der Geistlichkeit zu Hamburg, und besonders dem Pastore Erdmann Neumeistern wider das Unions-Werck der Evangelischen, und sonderlich die Reformirten herausgegebene ärgerliche Schrifften nachdrücklich ahnden, auch für die in Hamburg befindliche Reformirten, wegen ihres freyen Religions-Exercitii, intercediren, de anno 1721. 411

Vom Jahr 1722.

CCXXXIV. Antwort und Entschuldigungs-Schreiben des Raths zu Hamburg, auf vorherstehendes Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, de anno 1722. 44
CCXXXV. Notifications- und Gevatter Bitt-Schreiben Hrn. Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg-Stuttgard an einen Reichs-Fürsten bey der Geburt Dero Enckelin, der Princeßin Louisen Fridericen, de anno 1722. 418
CCXXXVI. Antwort Danck- und Gratulations-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Hochfürstlich-Würtenberg-Stuttgardisches Notifications- und Gevatter-Bitt-Schreiben, de anno 1722 419
CCXXXVII. Bitt-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Dännemarck, Hn. Friderici IV. an Se. Königl. Maj. Hn Friedrich Wilhelm in Preussen, und mutat. mutand an Se. Hochfürstl. Durchl Hn. Landgraf Carl zu Hessen-Cassel. daß sie den Reformirten Kirchen Rath zu Heidelberg ermahnen möchten, von seiner Partheylichkeit gegen die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz ab- und diese der Kirchen-Güter, der Billig- und Schuldigkeit nach mit geniessen zu lassen, de anno 1722. 420.

CCXXXIIX. Antwort-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel, auf vorherstehendes Königl. Dähnisches Bitt-Schreiben, de anno 1722. 421
CCXXXIX Ermahnungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an den Magistrat zum Lamburg, einige Evangelische Pfarrer, sonderlich den Pastorem Neumeistern allhier, wegen ihrer scandaleusen Schrifften wider die Religions-Vereinigung und Reformirten, nachdrücklich zu straffen, die Exemplaria von solchen Schrifften zu confisciren, und denen Reformirten den gebührenden Schutz bey ihrem Religions-Exercitio angedeihen zu lassen, de anno 1721. 425
CCXL. Antwort-Schreiben des Magistrats zu Hamburg auf vorherstehendes Ermahnungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg de anno 1722. 428
CCXLI. Bitt-Schreiben des Evangelischen Corporis, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an die Reformirten Schweitzer Cantons Zürch und Bern, daß sie, zu Unterschreibung der sothanen Formulæ Consensus, niemanden zwingen, und denen Gewissen keinen Zwang anthun zu lassen belieben möchten, de anno 1722. 429
CCXLII. Antwort-Schreiben derer Schweitzer-Cantons Zürch und Bern auf vorherbefindliches Bitt-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de anno 1722, 432
CCXLIII. Notifications-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben seiner Frau Mutter, der verwittibten Hertzogin Christina Wilhelmina zu Mecklenburg betreffend, de anno 1722. 434
CCXLIV. Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Fürstlich-Mecklenburgisches Notifications-Schreiben de anno 1722. 435
CCXLV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelm, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie demselben die Geburt Dero Printzen August Wilhelms notificiret, de anno 1722. 435
CCXLVI. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-

ſten auf vorherſtehendes Königlich-Preußiſches Notifications-Schreiben, de anno 1722. 436
CCXLVII. Notifications Schreiben Sr. Königl. Maj. in Polen Hn. Friderici Auguſti, an einen Reichsfürſten, die Geburt Dero Enckels, des Printzen Joſeph Chriſtians betreffend, de anno 1722. 437
CCXLIIX. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichsfürſten auf vorherſtehendes Königlich-Polniſches Notifications-Schreiben, de anno 1722. 437
CCXLIIIA. Bericht-Schreiben des Prof. Mathem. zu Altorff, Hn. Johann Gabriel Doppelmeyers, an den Rath zu Nürnberg wegen einiger Differenz, ſo ſich im Jahre 1724. bey Feyerung des Oſterfeſts äuſſern dörffte, de anno 1722. 439
CCL. Notifications-Schreiben Sr. Churfürſtl. Durchl. Hn. Maximilian Emanuels in Bayern an einen Reichsfürſten, die Vermählung Dero Chur-Printzens, Hn. Carl Albrechts, mit der zweyten Kayſerl. Joſephiniſchen Princeßin, der Frau Ertz-Hertzogin Maria Amalia betr. de anno 1722. 442
CCLI. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürſten auf vorherſtehendes Chur-Bayriſches Notifications-Schreiben, de anno 1722. 443
CCLII. Schreiben, eines Reichs-Fürſten an Ihre Röm. Kayſerl. Maj. Hn Carolum VI. worinnen Derſelben Er zum neuen Jahre gratuliret, de anno 1722. 444
CCLIII. Antwort- und Dancksagungs-Schreiben Ihro Röm. Kayſerl. Maj. Hn. Caroli VI. auf vorherſtehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürſten/ de anno 1722. 445
CCLIV. Schreiben eines Reichs-Fürſten an Ihre Maj. die regierende Röm. Kayſerin, Frau Eliſabeth Chriſtinen, worinnen Derſelben Er zum neuen Jahre gratuliret, de anno 1722. 445
CCLV. Antwort und Danck-Schreiben Ihrer Maj. der regierenden Röm. Kayſerin, Frau Eliſab. Chriſtinen auf vorherſtehendes Neu-Jahrs-Gratulations Schreiben, de anno 1722. 446
CCLVI Antwort- und Dancksagungs-Schreiben Ihro Maj. der verwittibten Röm. Kayſerin, Frau Wilhelminen Amalien auf obenſtehendes Neu Jahrs-Gratulations-Schreiben, de anno 1722. ibid.
CCLVII. Schreiben eines Reichs-Fürſten, worinnen er denen

Europäischen Königen, auch mutat. mutand. denen Churfürsten, zum neuen Jahre gratuliret, de anno 1722. 447
CCLVIII. Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königl. Maj Hn. Georgii I. von Groß-Brittannien, auf vorherstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de anno 1722. ibid.
CCLIX. Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königl. Maj. Hn. Friedrichs des IV. von Dänemarck auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de anno 1722. 448
CCLX. Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königl. Maj. in Schweden, Hn. Friedrichs, auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de anno 1722. 449
CCLXI. Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königl. Maj. Hn Friedrich Wilhelms in Preussen, auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de anno 1722. 450
CCLXII. Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihrer Churfürstl. Gnaden, Hn. Lotharii Francisci zu Maynz auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de anno 1722. ibid.
CCLXIII. Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Sr. Churfürstl Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfaltz auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de anno 1722. 451
CCLXIV. Schreiben, worinnen ein Reichs-Fürst dem andern zum neuen Jahre gratuliret, de anno 1722. 452
CCLXV. Schreiben Bischoffs Johann Anthons zu Eychstätt, worinnen Er einem Reichs-Fürsten zum neuen Jahr gratuliret, de anno 1722. 452
CCLXVI. Schreiben des Hn. Cardinals von Sachsen Zeitz Durchläuchtigsten Eminenz, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben zum neuen Jahre gratuliren, de anno 1722. 453
CCLXVII. Anderweites Schreiben eines Reichs-Fürsten an einen andern, worinn Er Demselben zum neuen Jahre gratuliret, de anno 1722. 453

Vom Jahr 1723.

CCLXVIII. Notifications-Schreiben Fürst Friedrich Anthons zu

zu Schwartzburg-Rudelstadt, an einen Reichs-Fürsten, die Vermählung D.ro dritten Princeßin Schwester mit Printz Francisco Josia zu Sachsen-Saalfeld betr, de anno 1723. 454
CCLXIX. Antwort- und Gratulations Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Fürstl. Schwartzburgisches Notifications-Schreiben, de anno 1723. 455
CCLXX. Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an die Evangelischen Schweitzer-Cantons, daß Sie in ihren und zugewandten Landen, zu Erhaltung der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener in der Untern-Pfaltz, ingleichen in den Hertzogthümern Zweybrücken und Jülich, eine Collecte möchten sammlen lassen, de anno 1723. 456
CCLXXI. Antwort-Schreiben der Evangel. Schweitzer-Cantons, auf vorherstehendes Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de anno 1723. 458
CCLXXII. Schreiben Er. Churfürstl Gnaden, Hn. Lotharii Francisci zu Maynt, an des Hn. Cammer-Richters zu Wetzlar, Hn. Grafen Philipp Carls von Hohenlohe Excell. des von Plænies Admissions-Beförderung zum Reichs-Cammer-Gerichts-Assorat betreffend, de anno 1723. 459
CCLXXIII. Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, die sich bey Feyrung des Osier-Fests im bevorstehenden 1724sten Jahre, äussernde Differenz der Evangelischen mit denen Catholischen betreffend, de anno 1723. 459
CCLXXIV. Ejusd. Schreiben an die Evangelischen-Schweitzer-Cantons in eadem materia, de Anno 1723. 461
CCLXXV. Interims-Antwort-Schreiben des Cantons Zürch auf vorherstehendes Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, d. a 1723. 464
CCLXXVI. Ansuchungs-Schreiben Hertzogs Friedrich Carls zu Hollstein Nordburg an Se. Röm. Kayserl. Maj Herrn Carolum VI. um die Lehns-Reichung über das Fürstenthum Hollstein-Plön, de anno 1723. 465
CCLXXVII. Notifications Schreiben Er. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms in Preussen, an einen Reichs-Fürsten, die Vermählung des Erb-Printzen von Sachsen-Eisenach, Hn. Wilhelm Heinrichs, mit der Princeßin Annen Sophien

Charlotten von Preussen betreffend, de anno 1723. 466
CCLXXVIII. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königl. Preußisches Notifications-Schreiben, de anno 1723. 466
CCLXXIX. Schreiben Hn. Graf Johann Friedrichs von Hohenlohe-Neuenstein, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Er Demselben das Absterben Seiner Gemahlin, Frauen Dorotheen Sophien, gebohrner Landgräfin von Hessen Darmstadt, notificiret, de anno 1723. 467
CCLXXX. Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Gräflich-Hohenloisches Notifications-Schreiben, de anno 1723. 468
CCLXXXI Ermahnungs-Schreiben Sr. R. Kayf. Maj. Hn. Caroli VI. an König Fridericum IV. in Dänemarck, als Herzogen zu Hollstein-Glückstadt, in der Hollstein-Plönischen Succession fernerweit zu Abbruch Ihrer und des Heil. Röm. Reichs Hoheit u. Rechten, nichts vorzunehmen, d.a. 723. 469
CCLXXXII. Vorstellung-Schreiben Herzogs Friedrich Carls zu Hollstein Nordburg an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. warum Ihm, als legitimo Successori die Hollstein-Plönische Reichslande zu Lehn zu reichen, d.a. 1723. 470
CCLXXXIII. Circular-Schreiben des Franckischen Ritter-Orts Rhön und Werra, an Dero sämtliche Evangelische Mit Glieder, wegen Feyrung des Oster-Fests im Jahr 1724 in allen 6. Ritter-Cantonen, de anno 1723. 476

Vom Jahr. 1724.

CCLXXXIV. Schreiben des Herrn Reichs- Vice-Cantzlers Graf Friedrich Carls von Schönborn Excell. an des Kayserl. und Reichs Cammer Gerichts-Assessorem, Herrn von Plönnics, die Aufhebung des wider ihn bishero vorgewesenen Fiscalischen Processes betreffend, de anno 1724. 477
CCLXXXV. Bitt-Schreiben der sämtlichen Evangelischen Hn Assessoren bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar an Se. Röm. Kaiserl. Maj. Hn. Carolum VI. auf sie, wegen der in diesem Jahre vorkommenden, und sich auf die Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede gründenden Feyrung des Oster- und anderer davon dependirenden Feste, keine Ungnade zu werffen, de anno 1724. 478
CCLXXXVI. Vorstellungs-Schreiben derer Evangelischen Hn. Assessoren bey dem Kayserl. und des H. Röm. Reichs-Cammer-

mer-Gericht zu Wetzlar, an des Hn. Cammer-Richters, Grafen Philipp Carls von Hohenlohe Excellenz, die Oster-Feyrungs-Sache betreffend, de anno 1724. 481
CCLXXXVII Schreiben des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Richters, Hn. Grafen Philipp Carls von Hohenlohe, an Se. Hochfurstl. Durchl. Hn. Hertzogs Eberhard Ludwigen zu Würtemberg-Stuttgard, die Angelegenheiten des Cammer-Gerichts-Assessoris, Hn. von Plönies betreffend, de anno 1724. 483
CCLXXXVIII. Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friedrichs des IV. in Dänemarck an Se. Königl. Maj. Hn. Fridericum Augustum in Polen, für die immer mehr und mehr gedrückte Evangelische in Polen, de anno 1724. 484
CCLXXXIX. Notifications-Schreiben der verwittibten Hertzogin Franciscæ Sybillæ Augustæ zu Baaden-Baaden Hochfurstl. Durchl. an einen Reichsfursten, die Vermählung Ihrer Princeßin Tochter, Augusten Marien mit Hertzog Ludovico von Orleans betreffend, de anno 1724. 486
CCXC. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Marggräflich-Baadisches Notifications-Schreiben, de anno 1724. 487
CCXCI. Schreiben des Pfaltz-Grafens zu Sultzbach, Hn. Theodori Hochfürstl Durchl. an des Hn. Pfaltz-Grafen Christian zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. die Pfaltz-Zweybrückische eventuale Succession betreffend, de anno 1724. 488
CCXCII. Notifications-Schreiben des Dom Capituls zu Würtzburg an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Bischoffs Johann Philipp Frantzens zu Würtzburg betreffend, de anno 1724. 488
CCXCIII. Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichsfürsten, auf vorherstehendes Notifications-Schreiben des Dom-Capituls zu Würtzburg, de anno 1724. 490
CCXCIV. Notifications-Schreiben Hn. Bischoff Christian Frantzens zu Würtzburg, an einen Reichsfürsten, seine Wahl zum Bischoff zu Würtzburg betreffend. de anno 1724. 491
CCXCV Antwort- und Gratulations Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Bischöfl. Würtzburgisches Notifications-Schreiben de anno 1724. 491
CCXCVI Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken, an Se.

Churfürstl. Durchl. Hn. Carolum Philippum zu Pfaltz, Ihro, zu Sicherheit Dero Person, wider den besorgten Aufstand Ihrer Unterthanen, ein Bataillon zu überlassen, de anno 1724. 492
CCXCVII. Antwort-Schreiben Ihro Churfürstl. Durchl. Hn. Caroli Philippi zu Pfaltz, auf vorherstehendes Hochfurstlich-Pfaltz-Zweybruckisches Bitt-Schreiben, de anno 1724. 495
CCXCVIII. Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Majest. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelms, an Se Königl. Maj. Hn. Fridericum Augustum in Pohlen, gegen die zu so harter Straffe condemnirte Stadt Thoren Gnade für Recht ergehen lassen, de anno 1724. 496

Vom Jahr 1725.

CCXCIX. Verstellungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hrn. Friedrich Wilhelms in Preussen, an Se. Königl. Maj. Hn. Fridericum IV. in Dänemarck, die Thornische Affaire betreffend, de anno 1725. 498
CCC. Ejusd. Vorstellungs-Schreiben an Se. Königl. Maj. Hn. Fridericum in Schweden, die Thornische Sache betreffend, de anno 1725. 499
CCCI. Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms in Preussen, an Se. Königl. Maj. in Polen, Hn. Fridericum Augustum, wegen der Thornischen Sache de anno 1725. 500
CCCII. Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms in Preussen an Se. Rußisch-Kayserliche Maj. Hn. Petrum I. die Thornische Affaire betreffend, de anno 1725. 502
CCCIII Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn Carolum VI. für des Hn. Pfaltz-Grafens Christiani III. zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. sowol die Pfaltz-Veldentzische Successions-Sache, als auch die eventuale Succession in das Hertzogthum Zweybrücken betreffend de anno 1725. 503
CCCIV. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Pfaltz-Graf Christiani III. zu Birckenfeld, an das Corpus Evangel. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinnen Sie sich gegen dieses, wegen des an Ihrer Röm. Kayserl. Maj. in Dero Pfaltz Veldentz- und Zweybrückischen Successions-

Sache, abgelassenen Intercessions-Schreibens bedancken, de anno 1725. 509
CCCV. Notifications-Schreiben Ihrer Maj. der Russischen Kayserin Catharinæ an Se. Königl. Maj. Hn. Frideric. Augustum in Polen, das Absterben Dero Hn. Gemahls und die von Ihnen angetrettene Regierung der Russischen Lande betreffend, worinnen zugleich Dero Ambassadeur am Königl. Polnischen Hofe, der Printz Sergius Dolgorucki, von neuen accreditiret worden, de anno 1725. 511
CCCVI. Antwort-auch respect. Condolenz- und Gratulations-Schreiben Seiner Königl. Maj. in Polen, Hn. Friderici Augusti, auf vorherstehendes Russisch-Kayserliche Notifications Schreiben, de anno 1725. 513
CCCVII. Vorstellungs-Schreiben des Corp. Evangel. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. die von Demselben, wegen des Hohenlohe-Pfedelbachischen Successions auch anderer Vergleiche geleistete Garantien betreffend, und daß der Hochpreißliche Kayserl. Reichs Hofrath, in dergleichen durch die Reichs-Grund-Gesetze und das Herkommen geordnet, und befestigte Gerechtsame derer Reichs-Stände, mit einiger Dijudicatur, oder Cassation nicht Hand einzuschlagen, nachdrücklich angewiesen werden möchte, de anno 1725. 514
CCCVIII. Intercessions-Schreiben des Chur-Sächsischen Gesandten bey der Reichs Versammlung zu Regenspurg, Tit. Hn. Geheimen Raths von Gersdorff, an Herrn. Ritter-Hauptmann und Räthe der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Rhön und Werra, die ihnen aufgetragene Commission in der Euerbachischen Sache betreffend, de anno 1725. 538
CCCIX. Antwort-Schreiben Hn. Ritter-Hauptmanns und Räthe der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Rhön und Werra, auf vorherstehendes Intercessions-Schreiben des Chur-Sächsis. Hn. Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de anno 1725. 539
CCCX. Notificarions Schreiben Er Hochfürstl. Durchl. Hn. Pfaltz-Grafen, Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken, an einen Reichsfursten, die von Ihro Röm. Kayserl. Maj. erfolgte Erhebung Dero Frau Gemahlin, der ehemahligen Fräulein Louysen Dorotheen von Hofmann, in Reichs-Grafen Stand betreffend, de anno 1725. 540

CCCXI. Intercessions-Schreiben des Corp. Evangel bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Ihre Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. vor den Hn. Grafen von Wolffstein, um Abstellung derer wider den Fuß des Badischen Friedens, im Pfaltz-Neuburgischen, gegen die Gräfl. Wolffsteinische Evangelische Unterthanen zu Ebenried, verhängten Religions-Beschwerden, de anno 1725. 541

CCCXII. Nachdrückliches Ahndungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an Dero Con-Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg den Freyherrn von Kirchner, wider die von einem Anonymo über das Kayserliche in puncto gravaminum Religionis, sub dato 26. Julii 1725. publicirte Decret, ausgestreute Considerationes, de anno 1725. 547

Vom Jahr 1726.

CCCXIII. Danckſagungs Schreiben eines Reichsfürsten an einen Reichs-Fürsten für die Gratulation zum Geburths Tage, de anno 1726. 551

CCCXIV. Danckſagungs-Schreiben einer Reichs-Fürsten an einen Reichsfürsten für die Gratulation zum Geburths-Tage de anno 1726. 552

CCCXV Bitt-Schreiben des Chur-Pfältzischen Ministri, Hn. Grafen von Globen, an den Hn. Grafen von N. N. in Schlesien, daß Er, weil es Sr. Churfürstl. Durchl. so beliebig wäre, seine zwey Hn. Söhne noch einige Zeit am Chur-Pfältzischen Hofe lassen möchte, de anno 1726. 552

CCCXVI Notificat. Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Hn. Carl Albrechts in Bayern, an einen Reichsfürsten, das Absterben Dero Hn. Vatters, Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, und Ihren darauf erfolgten Regierungs-Antritt betreffend, de anno 1726. 553

CCCXVII. Antwort- und Condolenz auch respect Gratulations-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Chur-Bayerisches Notifications-Schreiben, de anno 1726. 554

CCCXVIII. Vorstellungs-Schreiben des Corp. Evangel. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Carolum VI. daß, Sie denen mehr zu-als abnehmenden Religions-Beschwerden der Evangelischen im Röm. Reiche, durch die in denen Reichs-Grund-Gesetzen fundirte Local-Commissiones nachdrücklich abhelffen zu lassen allergnädigst geruhen möchten, de anno 1726. 555

CCCXLIX. Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Hn. Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, die Hn. Hertzog Friedrich Carl zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff ertheilte Titulatur und Prædicat: Königl. Hoheit, betreffend, de anno 1726. 567

CCCL. Notifications-Schreiben Hn. Hertzog Friedrich Carls zu Hollstein-Gottorff Königliche Hoheit, so mutat. mutand. an die Reichsfürsten ergangen, das von Sr. Röm. Kayserl. Maj. Ihro beygelegte Prædicat: Königliche Hoheit, betreffend, de anno 1726. 568

Vom Jahr 1727.

CCCXXI. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzog Ferdinands Albrechts zu Braunschweig-Lüneburg Bevern, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinnen sie um die vacante Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle angehalten, de anno 1727. 569

CCCLI. Creditiv-Schreiben Hn. Graf Carl Ludwigs von Hohenlohe, an Se. Exsell den Hn. Reichs-Hofraths-Vice-Præsid. Grafen von Wurmbrand, für Dero Cantzley-Director Hn L. Pistorium, de anno 1727. 570

CCCXXIII. Vorstellungs-Schreiben des Corp. Evangel. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Churfürstl. Gnaden, Hn. Lotharium Franciscum zu Maynt, den von dem Hoch-Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken in Sachen contra das Closter Wadgassen, ad Comitia Imperii ergriffenen Recursum und besonders die dißfalls difficultirte Dictatur derer an die Reichs-Versammlung einlauffenden Memorialien betreffend, de anno 1727. 571

CCCXXIV. Vorstellungs-Schreiben der Stadt Hamburg, an Se. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hn. Fridericum Augustum, die Fataliträten betreffend, wodurch die Stadt Hamburg, wegen vorgenommener Müntz-Veränderung, heimgesuchet worden, de anno 1727. 581

CCCXXV. Schreiben eines Reichsfürsten an seinen Hn. Bruder, worinn Er Demselben zum Geburts-Tage gratuliret, de anno 1727. 591

CCCXXVI. Antwort- und Danckſagung-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf seines Herrn Bruders vorherstehendes Gratulations-Schreiben zum Geburts-Tage, de anno 1727. 592

CCCXXVII. Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friderici Augusti in Polen an Se. Königl. Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelm, die Affaire betreffend, so mit dem Königl. Polnischen Geheimden Kriegs-Rath und Envoyé extraord. Hn. von Suhm, zu Berlin passiret, de anno 1727. 593

CCCXXVIII. Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms in Preussen, auf vorherstehendes Königl. Polnisches Schreiben, de anno 1727. 594

CCCXXIX. Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friderici Augusti in Polen, auf vorherstehendes Königl. Preußisches Antwort-Schreiben, de anno 1727. 595

CCCXXX. Schreiben Sr. Königl. Maj Herrn. Friderici in Schweden, an Se. Königl. Hoheit, Hn. Hertzog Friedrich Carln zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff worinnen Sie Dieselben berichten, wie weit es bey des Königreichs Schweden Accession zur Hanndverischen Alliance, wegen der von Ihnen gesuchten Restitution des Hertzogthums Schleßwig, bey denen Kronen Franckreich und Groß-Britannien zu bringen gewesen. de anno 1727. 596

CCCXXXI. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen Eisenach, Dero Vermählung mit Frauen Marien Christianen Felicitas, verwittibten Marggräfin zu Baaden betreffend, de anno 1727. 599

CCCXXXII. Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichsfürsten, auf vorherstehendes Hochfürstl. Sachsen-Eisenachisches Notifications Schreiben, de anno 1727. 600

CCCXXXIII. Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Marggraf Ludwig Georgens zu Baaden-Baaden an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß Sie nach erlangter Majorennität, die Regierung Dero Fürstl. Lande angetretten, de anno 1727. 601

CCCXXXIV. Danckſagungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms in Preussen, an der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach, Frauen Christinen Charlotten, Hochfürstl. Durchl. vor Dero Hn. Erb-Printzens Absendung nach Berlin, de anno 1727. 602

CCCXXXV. Antwort-Schreiben der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach, Frauen Christinen Charlotten Hochfürstl. Durchl. auf vorherstehendes Königl. Preußisches Danckſagungs-Schreiben, de anno 1727. 603

CCCXXXVI. Notifications-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Georgii II. von Groß-Brittanien an einen Reichsfürsten, das Absterben Dero Hn. Vaters, Königs Georgii I. von Groß-Britannien Maj. und Dero darauf erfolgten Regierungs-Antritt betreffend, de anno 1727. 604

CCCXXXVII. Antwort- und Condolenz- auch respect. Gratulation-Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherstehendes Königlich Groß-Britannisches Notifications-Schreiben, de anno 1727. 606

CCCXXXVIII. Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Marggraf Carls zu Baaden-Durlach/ an einen Reichsfürsten, worinnen Sie Demselben die Vermählung Dero Erb-Prinzens, Hn. Marggraf Friedrichs, mit der Princessin Anna Charlotte Amalia von Oranien und Nassau notificiren, de anno 1727. 607

CCCXXXIX. Antwort- und Gratulations- Schreiben eines Reichsfürsten auf vorherbefindliches Marggräfl. Baaden-Durlachisches Notifications-Schreiben, de anno 1727. 608

CCCXL. Vorstellungs- Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Hn. Carl Philipps zu Pfaltz an S. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin, die Zwingenbergische Sache betreffend, de anno 1727. 609

CCCXLI. Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hrn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches in der Zwingenbergischen Sache an Sie abgelassenes Schreiben, de anno 1727. 611

CCCXLII. Vorstellungs- Schreiben des Hn. Grafen Mauritii von Sachsen Hoch-Gräfl. Excell an S. Königl. Maj. Hn. Fridericum Augustum in Polen, warum sie wegen der Curländischen Sache, sich dem Polnischen Reichs-Tags-Decret zu submittiren, auch denen dießfalls an sie ergangenen allergnädigsten Königl. Befehlen Folge zu leisten, sich nicht entschliessen können, de anno 1727. 612

CCCXLIII. Vorstellungs-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin an Se. Kön. Maj. Hn. Georgium I. von Groß-Britannien, worinnen Dieselben Dero seit 8. Jahren erlittenen Nothstand umständlich vortragen und um Remedur desselben bitten, de anno 1727. 614

CCCXLIV. Antwort-Schreiben Sr. Königl Maj. Hn. Georgii II. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Hochfürstl. Mecklenburgisches Vorstellungs-Schreiben, de anno 1727. 626

CCCXLV. Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Hochf. Durchl. Hn. Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin auf vorherstehen-

bendes Königl. Groß-Britannisches Antwort-Schreiben de anno 1727. 620

CCCXLVI Notifications Schreiben Sr. Königl. Maj. Herrn Friderici Augusti in Polen an einen Reichs-Fürsten das Absterben Dero Frauen Gemahlin, Ihro Maj. der Königin Christianæ Eberhardinæ in Polen betreffend, de anno 1727. 623

CCCXLVII. Vorstellungs-Schreiben des Kayſ. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, an Se. Churfürstl. Gnaden, Hn. Lotharium Franciscum zu Maynz, den kümmerlichen und Geld-klemmen Zustand der Cammer-Gerichts-Besoldungs-Casa betreffend, de anno 1727. 624

CCCXLIIX Danckſagungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hrn. Georgii II. von Groß-Britannien, an des Hn. Grafen Carl Ludwigs von Hohenlohe Welckersheim Excell. vor das an Se. Maj. im Namen des Reichs-Gräfl. Collegii abgelaſſene Condolenz und resp. Gratulations-Schreiben, de anno 1727. 625

CCCXLIX. Notifications-Schreiben Sr. Excell. Hn. Grafen Carl Ludwigs von Hohenlohe-Welckersheim, als Directoris des Reichs-Gräfl. Fränckiſchen Collegii, an die Hn. Directores des Reichs-Gräfl. Schwäbiſchen Collegii, die Reception des Hochfürstl. Würtembergiſchen Primier-Miniſtri. Hn Grafens von Grävenitz ins Reichs-Gräflich-Fränckiſche Collegium betreffend, de anno 1727. 626

CCCL. Vorstellungs Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an Ihre Hochfürstl. Durchl. Hrn Herzog August Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinnen Dieſelben Dero ſeit 8. Jahren erlittenen Noth-Stand umſtändlich vortragen, de anno 1727. 627

CCCLI. Antwort-Schreiben Sr. hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog August Wilhelms zu Braunschweig Lüneburg-Wolffenbüttel, auf vorherſtehendes hochfürstl. Mecklenburgiſches Vorstellungs-Schreiben de anno 1727 633

CCCLII Wieder-Antwort Schreiber Sr hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, auf vorherſtehendes hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelisches Antwort-Schreiben, de anno 1727. 634

CCCLIII. Gratulations-Schreiben des Magiſtrats zu Regenſpurg an Se Königl. Maj. Hrn. Georgium II. von Groß-Britannien, zu Dero erlangten Königl. Würde und Crönung, de anno 1727. 635

CCCLIV. Vorstellungs-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Hn. Carl Philipps zu Pfaltz an Se. hochfürstl. Durchl. Hn Herzog Ludwig Eberhardten zu Würtemberg die Zwingenbergiſche Sache betreffend, de anno 1727. 636

CCCLV. Antwort Schreiben Sr. hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, auf vorherbefindliches in der Zwingenbergiſchen Sache, an Sie abgelaſſenes Chur-Pfälziſches Schreiben, de anno 1727. 640

CCCLVI. Danckſagungs-Schreiben Sr. hochfürſtl. Durchl. Hn. Hertzogs Ferdinand Albrechts zu Braunſchweig-Lüneburg-Bevern, an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, wegen der Ihnen conferirten Reichs-General Feld-Zeugmeiſter-Stelle, de an. 1727. 642.

CCCLVII. Bitt-Schreiben Sr. hochfürſtl Durchl Hn Pfaltz-Grafens Theodori bey Rhein, zu Sultzbach, an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, ſich Dero Introductions-Angelegenheit beſtens recommendirt ſeyn zu laſſen, de anno 1727. 643

CCCLVIII. Danckſagungs-Schreiben Fürſt Albrecht Ernſt zu Oettingen, an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, wegen des Deroſelben conferirten Reichs-Generalats bey der Cavallerie, de anno 1727. 644

Vom Jahr 1728

CCCLIX. Proteſtations-Schreiben des Magiſtrats zu Wetzlar, an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg wider die von dieſem in einer an den Kayſ Hn. Principal-Commiſſarium übergebenen Vorſtellung mit eingeſloſſene, nachtheilige Paſſage; daß die Stadt Wetzlar ohne Vorbewuſt und Conſens des Hn. Landgrafens zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchl. als Schutz-Fürſtens. ſich valide nicht verobligiren und tranſigiren könnte, de an. 1728. 646

CCCLX. Erklärungs Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurth am Mayn an den Kayſerl und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiſcal zu Wetzlar, Hn. Franz Erasmum von Emmerich, das die Stadt Franckfurt am Mann von der ihr gegönneten Moderation ihres Cammer-Matricular-Anſchlags abſtehen wolle, de anno 1728 647

CCCLXI. Intercеſſions-Schreiben Sr. hochfürſtl. Durchl. Hn. Hertzog Auguſt Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Se. Kayſ. Maj. Hn. Carolum VI. vor die Stadt Hildesheim um Abwendung der in ſelbiger anzuſtellenden Kayſerl. Commiſſion. de anno 1728. 648

CCCLXII. Schreiben Ihrer Kön. Maj. in Polen und Churf. Durchl. zu Sachſen, Hn. Friderici Auguſti, an Se Kayſerl. Maj. Hn. Carolum VI. wegen der Meinungiſchen Gemahlin Standes-Erhöhung, de dato 20. Martii anno 1728. 650

CCCLXIII. Allerunterthänigſtes Inhæſiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg an Se. Kayſ. Maj. Herrn Carolum VI. wegen anzuſtellender Local-Commiſſionen in denen Reichs-Landen, wo die Religions-Gravamina derer Evangeliſchen, entweder noch gar nicht, oder doch nicht völlig abgethan ſeyn, d. d. 28. Mart. anno 1728. 652

CCCLXIV. Schreiben Sr. Kayſ. Maj. Hn. Caroli VI. ad des Königs Friderici Wilhelmi in Preuſſen Maj. als Hertzogen zu Magdeburg, das Deroſelben aufgetragene Conſervatorium über die Mecklenburgiſche Lande betreffend, d. d. 19. Maji anno 1728. 661

CCCLXV. Dehortations-Schreiben Sr. Kayſ. M. Hn. Caroli VI. an

VI. an Churfürsten Caroli Philippi zu Pfaltz Durchl. wegen dergegen die Herrn subdelegirten Commissarien, in Zwingenbergischen Executions-Sache, gebrauchten Gewaltthätigkeiten, d. d. 15. Jun. an. 1728. 662

CCCLXVI. Bitt-Schreiben Frauen Johannen Gottlieb verwittibten Freyin von Aufseß an die Herren Directores des Fränckischen Creyßes, daß Sie, wegen des ihr von dem Major von Aufseß geraubten Sohnes, dem Kayserl. Auftrag gemäß, wider denselben zu verfahren belieben möchten, d. d. 12. August. 1728. 664

CCCLXVII. Vermahnungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. Hn. Friedrich Wilhelms in Preussen an Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, hochfürstl. Durchl. daß Sie denen Kayss. Befehlen völlige Parition leisten und sich dadurch aus aller bisherigen Unruh setzen solten, d. d. 28. Aug anno 1728. 665

CCCLXVIII. Bitt-Schreiben Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin hochfürstl. Durchl. an Se. Maj. König Friedericum Wilhelmum in Preussen, daß Sie Ihnen, in Dero noch erleidenden Bedrängnissen Beystand leisten und zu gehöriger Satisfaction verhelffen möchten, d. d. Dantzig, den 29. Dec. anno 1728. 665

Vom Jahr 1729.

CCCLXIX. Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Hn. Marggraf Wilhelm Georgens zu Baaden-Baaden hochfürstl. Durchl. wegen verschiedener Religions-Beschwerden, sonderlich aber der bedrängten Evangelischen Gemeine zu Marttnstein, abgelassen, d. d. 28. Jan. 1729. 671

CCCLXX. Intercessions-Schreiben des Reichsstädtischen Collegii bey der Versammlung zu Regenspurg an Ihre Kayss. Maj Hn. Carolum VI. die wider die Stadt Schweinfurt von Seiten des Hochstiffts Würtzburg unternommene Commercien-Sperr ꝛc. betreffend, d. d. 1. Febr. 1729. 675

CCCLXXI. Vorstellungs-Schreiben Sr Königl. Maj Hn. Georgii II. von Groß-Britannien, und Hn. Herzogs August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel hochfürstl. Durchl. an Se. Kayss. Maj. Hn. Carolum VI. warum Sie, als Kayss Commissarien der Mecklenburgischen Sache bis zu Ihrer völligen Befriedigung, Ihre Militz aus denen Mecklenburgischen Landen nicht abgehen lassen könnten, de anno 1729. 680

CCCLXXII. Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl Maj von Groß-Britannien, Herrn Georgii des II. an Se. Königl Majestät in Preussen, Hn. Fridericum Wilhelmum, die von Ihrer Kayss. Maj. angeordnete Administration der Mecklenburgischen Lande betreffend, d. d. 12. Apr. (3. Maji) 1729. 685

CCCLXXIII. Vorstellungs-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzog August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel an Se Königl Maj. in Preussen, Hn. Friedrich Wilhelm, wegen

der von Sr. Kayſ. Maj. angeordneten Mecklenburgiſchen Landes-Administration, d. d. 12. Maji an. 1729. 690
CCCLXXIV. Reſervations-Schreiben von Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Maynz, Hn. Franciſco Ludovico an des Königs in Polen Maj. Hn. Fridericum Auguſtum, als Churfürſten zu Sachſen, in puncto des Reichs-Taags-Directorii, zu Regenſpurg, d. d. 30. Maji an 1729 692
CCCLXXV. Vorſtellungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien Hn. Georgens des II. als Churfürſten zu Braunſchw. und Lüneburg, und Hn: Herzogs Auguſt Wilhelms zu Braunſchweig Lüneburg-Wolffenbüttel hochfürſtl. Durchl. an Se. Kayſ. Maj. Hn. Carolum VI. in puncto der von Ihnen prætendirten Evacuation der Mecklenburgiſchen Lande, d. d. 8. und 10. Jun. 1729. 696
CCCLXXVI. Interceſſions-Schreiben des Corp. Evangelicor. bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg an des Herrn Biſchoffs Friedrich Carls zu Würtzburg hochfürſtl. Gnaden, die Religions-Gravamina zu Rötelſee, ingleichen im Ober-Amt Borberg und den unbefugten Kloſter-Bau der Carthenſer zu Grünau betreffend, d. d. 25. Jun. an. 1729. 699
CCCLXXVII. Interceſſions-Schreiben des Corp. Evangelicor. bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg an Se. Kayſ. Maj. Hrn. Carolum VI. die Auffeß- und Erthaliſche Sachen betreffend, d. d. 12. Jul. 1729. 705
CCCLXXVIII. Schreiben Sr Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Hn. Carl Philipps an des Hn. Pfaltz-Grafen Guſtav Leopolds zu Zweybrücken hochfürſtl Durchl. wegen derer von dieſen gemachten Anſprüche an die Jülichiſchen Lande, d. d. 22. Sep. an. 1729. 715
CCCLXXIX. Ejusdem Schreiben ad eundem in der Jülichiſch. Prætenſion, d. d. 22. Decembr. an. 1729. 713

Vom Jahr 1730.

CCCLXXX Vorſtellungs-Schreiben Sr. Churfürſtl Durchl. Hn. Carl Philipps zu Pfaltz, an Pfaltz-Graf Guſtav Leopolds zu Zweybrücken hochfürſtl. Durchl. warum in der Jülichſchen Succeſſions-Sache, da man einmal den Weg Rechtens beliebet, ſich mit Vergleichs-Handlungen vergebliche Mühe und Koſten zu machen, nicht Urſach habe, d. d. 9. Jan. 1730. 714
CCCLXXXI. Vorſtellungs-Schreiben Sr. hochfürſtl. Durchl. Hn. Pfaltz-Graf Guſtav Leopolds zu Zweybrücken an Se. Kayſ. Maj. Hn. Carol. VI. Dero Prætenſion an die Jülichſchen Lande betreffen, d. d. 16. Jan. 1730. 715.
CCCLXXXII. Ahndungs-Schreiben Sr Kön. Maj. in Preuſſen, Hn. Friedrich Wilhelms an des Hn. Herzogs Ernſt Auguſts zu Sachſen-Weymar hochfürſtl. Durchl. wegen des von dem Evang. Pfarrer Etzdorff zu Oßmanſtätt, bey dem 1ten 1ten Jubel-Feſt über die Augſpurgiſche Confeſſion, in Druck, mit allerhand Anzüglichkeiten wider die Evangeliſch Reformirten, herausgegebenen Tractätleins, de d. 15. April an. 1730. 718

CCCLXXXIII.

CCCLXXXIII. Antwort Hrn Hertzogs Ernsti Augusti zu Sachsen-Weymar hochfürstl. Durchl. auf vorherstehendes Königl. Preußische Abmahnungs-Schreiben, d. d. 1. Maji an. 1730. 720

CCCLXXXIV. Vorstellungs Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Churf. Durchl. zu Pfaltz, Hn. Carolum Phillppum, die an Seiten Dero Neuburgischen Regierung sich geäusserte Vorenthaltung dreyer Evangel. eines Darmstädtischen Unterthanens, Georg Christoph Zentgrafens Kinder, auch verweigerte Annehmung eines an die Chur-Pfältzische Gesandschafft, dieses casus halber, gerichtet gewesenen Scripti pro Memoria betreffend, d. d. 17. Junii, anno 1730. 723

CCCLXXXV. Bewilligungs-Schreiben Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg-Schwerin hochfürstl. Durchl. an Se hochfürstl. Durchl, Hertzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin, Dero Hrn. Bruder, d. d. Schwerin, den 19. Jun. an. 1730. 733

CCCLXXXVI. Antwort Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin hochfürstl Durchl. auf vorherstehendes Schreiben, d. d. 19. Jun. an. 1730. ibid.

CCCLXXXVII. Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen Herrn Friedrich Wilhelms, an Se Churfürstl. Durchl zu Pfaltz, Hn. Carolum Philippum, die mit Gewalt zur Cathol Religion gezwungene Zentgräfinische Kinder betreffend. d. 1. 8. Jul. 1730. 734

CCCLXXXVIII. Antwort Sr. Churfürstl. Durchl zu Pfaltz, auf vorherstehendes Königl. Preussisches Intercessions-Schreiben, 7. Sept anno 1730. 736

CCCLXXXIX. Vorstellungs-Schreiben Sr. Kön. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Kayf: Maj: Hn: Carolum VI: die Standes-Erhebung der hochfürstl. Sachsen-Meinungischen Gemahlin betreffend, 2: Sept: an: 1730 737

CCCXC. Entschuldigungs-Schreiben der Mecklenburg-Schwerinischen Ritterschafft an die Fürstl: Mecklenburg-schwerinische zur Regierung verordnete geheime und Räthe, warum sie seiner Hochf: Durchl: zu Mecklenburg-schwerin ihrem Landes-Herrn, die schuldige Aufwartung nicht machen könnten, 17: Jul: ans 1730 739

CCCXCI. Antwort der Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen zur Regierung verordneten geheimen und Räthe auf vorherstehendes Schreiben, de 17: Jul: an: 1730. 740

CCCXCII. Verstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an des Ertz-Bischoffs zu Salzburg, Herrn Leopold Antons Hochfürstl. Gnaden, zweyer Salzburgischen Emigranten Ansuchen um Friedens-schluß-mäßige Verabfolgung ihrer zurück gelassenen Weiber, Kinder, und Vermögens, auch verweigerte Annehmung eines an die Hochfürstliche Salzburgische Gesandschafft dißfalls gerichteten Scripti pro Memoria betreffend, de 21 April: an: 1730 741

CCCXCIII. Schreiben Sr. Kayf. Maj. Hn. Caroli VI. an De-

ro höchstansehnliche Commission bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, der Mecklenburgischen Angelegenheiten halber, d: d: 25: Aug: anno 1730. 749

CCCXCIV Vorstellungs und Intercessions-Schreiben an Se Kays. Mai: Herrn Carolum VI: von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg die noch bis dato ihrem Evangelischen Anverwandten wiederrechtlich vorenthaltene junge Herren von Erthal und Aufseß, oder was mehr in diese sehr wichtige und vorzüglichst pressante Angelegenheiten einschlägt, betreffend, d.d: 6: Sept anno 1730. 755

CCCXCV Vorstellungs-Schreiben der Frauen Gubernantin in denen Oesterreichischen Niederlanden Ertz-Herzoglichen Durchl. Frauen Mariá Elisabeth, an des Herrn Bischoffs Georg Ludwigs zu Lüttich Hochfürstl: Gnaden, die durch letztern von allen durch das Lüttichische passirenden Waaren prætendirende Sexagesimam betreffend, d. d: 17: Dec: an: 1730: 759

CCCXCVI. Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kays. Maj. Hn. Carolum VI. von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die fortdaurende alte, auch viele neue Religions-Beschwerden derer Evangelischen im H. Röm: Reich betreffend, d: d: 30. Dec. 1730. 769

Vom Jahr 1731.

CCCXCVII. Copia eines von des Hrn. Hertzogs zu Zweybrücken Durchl an Ihro Maj: den König in Preussen, wegen der Jülichischen Successions-Angelegenheit abgelassenen Schreibens, Zweybrücken den 4 Jan: 1731: 787

CCCXCVIII. Antwort-Schreiben des Königs in Preussen an den Hn: Hertzog zu Zweybrücken, Gustav Samuel Leopold, in ermeldter Dispute, de dato Berlin den 20: Febr: 1731: 788

CCCXCIX Anderweites Schreiben von dem Hn Hertzog zu Zweybrücken an den König in Preussen, Fridericum Wilhelmum, in rademen causa d: d: Zweybrücken den 23: Febr 1731: 789

CCCC Copia eines Schreibens an des Hn. Hertzogs zu Sachsen-Gotha, an des Hn. Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl, Durchl. wegen der Ihro mit aufgetragenen Kayserl. Commission in der Treuchtlingischen Religions-Sache, d: d: Friedenstein den 14. Sept: 1731. abgelassen. 790

Vom Jahr 1732.

CCCCI. Copia allerunterthänigsten Danckſagungs-Schreibens an Ihro Kays: Maj: von dem Reichsstädtischen Collegio. d: d: Regenspurg den 9: Jun: 1732: vor die, Occasione der Oesterreichischen Erbfolgs-Reichs-Garantie, demselben allergnädigst angediehene Beschenckung 791

CCCCII Send-Schreiben der Evangel Eydgenossenschafft in der Schweitz an die Herren General-Staaten vom 26: Jul: 1732: den

gefährlichen Zustand der Protestantischen Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen betreffend: 793
CCCCLIII. Antwort-Schreiben von des Königs in Preussen Maj: an die löbl: Evang: Cantons in der Schweitz, wegen der protestantischen Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen abgelassen de dato Berlin den 29. Jul: 1732: 794
CCCCLIV. Allerunterthänigstes Interc, Schreiben an ihro Kays. Mai. ex parte des löbl: Reichs-Städtischen Collegii zu Regenspurg die verwaltende Mißhelligkeiten der Reichs-Stadt Bibrach zwischen dem Magistrat und dasiger Bürgerschafft concernirend, abgelassen de dato 27. Octobr. 1732. 795

Vom Jahr 1733.

CCCCLV. Schreiben an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg von des Hn. Commendanten zu Philippsburg, Hn. Grafens von Seckendorff Excellenz d. d. 30. Aug. 1733. abgelassen, die angesuchte Verstärckung der Philippsburgischen Besatzung betreffend. 798
CCCCLVI. Copia Schreibens von Ihro Kayserl. Maj. an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Philippum Carolum d: d: zur Wienerischen Neustadt den 18. Aug 1733. die wegen dermahligen gefährlichen Weltläufften zu machenden nachdrücklichen Veranstaltungen concernirend. 799
CCCCLVII. Submissions-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. von Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. d: d: Schwerin den 29. Septemb. 1733. 8[illegible]
CCCCLVIII. Copia des an Ihro Kayserl. Maj. Carolum VI. von dem König in Preussen Friderico Wilhelmo abgelassenen Intercessions-Schreiben vor des Hn. Herzogs zu Mecklenburg Durchl. d: d: Berlin den 6. Octob. 1733. 802
CCCCLIX. Copia Schreibens, welches Se. Kayserliche Majest. Carl VI. an Se. Durchl. den Primas in Pohlen d. d. Wien den 14. Apr. 1733. abgehen lassen, die bevorstehende Wahl des Königs in Pohlen betreffend 803
CCCCLX. Abschrifft des Schreibens, so Se. Hoheit der Primas an des Hn. Woywoden von Cracau Fürstl. Durchl. unter dem 1. Jul. 1733. erlassen. 805.
CCCCLXI. Antwort-Schreiben des Herrn Woywoden von Cracau de dato 5. Jul. 1733. von Craucau aus nach Warschau an des Hn. Primatis Hoheit abgelassen 806
CCCCLXII. Gegen-Antwort Schreiben Sr. Hoheit des Primatis aus Warschau vom 5. Jul. 1733. auf vorherstehendes Schreiben 809
CCCCLXIII. Gegen-Antwort Sr. Fürstl. Durchl. des Herrn Woywoden zu Cracau vom 12. Jul. 1733. an Se. Hoheit den Primatem 815
CCCCLXIV. Schreiben des Hn. Primatis in Pohlen an Seine

Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. Carolum VI. den 10. Jun. 1733. 813

CCCCXV. Antwort Er. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. Caroli VI. an den Hn. Primatem in Polen, Wien den 13. Jul. 1733. 815

Vom Jahr 1734.

CCCCXVI. Copia Schreibens an den Reichs-Convent zu Regenspurg von des Hn. Hertzogs Carl Alexander zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. um Conferirung dermalig vacanten des H. R. Reichs General-Feld-Marschalls-Stelle abgelassen. Stuttgard den 2. Jan. 1734. 817

CCCCXVII. Ersuch-Schreiben des Hn. Hertzogs zu Braunschweig-Bevern Ferdinandi Alberti Hochfürstl. Durchl. an den Reichs-Convent zu Regenspurg wegen eben dieser Stelle d. d. Haupt-Quartier Carlsruh den 10 Jan. 1734 819

CCCCXVIII. Notifications-Schreiben des Hn. Hertzogs zu Würtemberg Caroli Alexandri an den Reichs-Convent zu Regenspurg von der Ihro bey dem Schwäbischen Crehs aufgetragenen Charge und fernern recommandirten Gesuch um die Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle de dato Stuttgard den 17 Jan 1734 820

CCCCXIX. Copia des von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Hn. Leopold zu Anhalt-Dessau an dem Reichs-Convent wegen der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle abgelassenen Schreibens de dato Dessau den 28. Jan: 1734: 821

CCCCXX. Fernere Vorstellung des regierenden Hn. Hertzogs zu Würtemberg Caroli Alexandri an dem Reichs-Convent in dieser Sache d:d: Hohentwiel den 6. Febr: 1734 823

CCCCXXI. Hertzoglich Bevericht Schreiben an den Hertzog zu Würtemberg Carolum Alexandr. in vorstehender Materie de dato Carlsruh den 23. Jan. 1734. 824

CCCCXXII. Copia Postscripti des commandirenden Generals Hn. Hertzogs Ferdinand Albert zu Braunschweig-Bevern Durchl. an des regierenden Hn Hertzogs von Würtemberg Carl Alexanders Durchl. de dato, Carlsruh den 9. Martii 1734. in eben dieser Sache 825

Vom Jahr 1735.

CCCCXXIII. Dancksagungs-Schreiben an den hochlöblichen Reichs-Convent von dem Hn. General Baron von Wurmbrand, vor gnädigst und geneigteste Gratification der 5000. Rthlr. wegen geleister Detention der Vestung Philipsburg, d. dato Maynz, den 25. Jan. 1735. 826

CCCCXXIV. Copia Antwort-Schreibens an Ihro Röm. Kayserl. Maj. Carolum VI. von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Carolo Alberto, wegen der Rußischen Völcker Durchmarsch durch Dero Ober-Pfältzische Lande ꝛc. auf das deshalben abgelassene Kayserl. Rescript vom 15. Julii abgegangen, d. d. 20. Julii 1735. 828

CCCCXXV. Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Carolo Alberto, an des Printzen Eugenii von Savoyen

Hochfürstl. Durchl. wegen Stellung des Reichs-Contingents abgelassen, d.d. 28. Aug. 1735. 831

Vom Jahr 1736.

CCCCXXVI. Schreiben an Ihro Röm. Kayserliche Majestät Carolum VI. vom Corpore Evangelicorum, wegen der bekandten Ryßwickischen Religions-Clausul, unterm 10. May 1736. allerunterthänigst abgelassen. 831

CCCCXXVII. An Se. Königl. Majest. von Schweden Fridericum Corporis Evangelici Schreiben, die bekannte Ryßwickische Religions-Clausul betreffende. d.d. Regenspurg 20. Maj. 1736. 834

CCCCXXVIII. Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carolum VI. nomine Collegii Civitatum, die Beybehaltung des fernern Commercii mit denen Herzogthümern Lothringen und Baar betreffend, d. d. Regensp. den 8. Maj 1736. 837

CCCCXXIX. Copia Kayserlichen Rescripti an Chur-Pfaltz, um das ausgemünzte geringhaltige Gold- und Silber-Geld auf den Reichs-Schrot- und Korn-mäßigen Werth zu setzen, und künftig dergleichen schlechteres nicht mehr ausprägen zu lassen, d. d. Laxenburg den 13. Junii 1736. 838

CCCCXXX. Schreiben Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, Caroli Philippi, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, betreffend die Praestirung deren vom Reich respective in denen Jahren 1734. und 1735. verwilligten dreyßig und sechzig Römer-Monathen, sodann die wegen Reichs-kündig von der Kayserl. und Reichs-Generalität bey der bekanntlich im Jahr 1734. fürgewesenen gröstern Feindes-Gefahr höchstdöthig befundener weitläufftigen Fortifications-Extension der Churfürstlichen Residentz und Vestung Maynz, d. d. Maynz, den 6. Junii 1735. 840

Vom Jahr 1737.

CCCCXXXI. Danckſagungs-Schreiben des ältern regierenden Fürstens Leopold zu Anhalt Hochfurstl. Durchl. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg wegen der Ihro conferirten Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, d. d. den 6. April. 1737. 842

CCCCXXXII. Danckſagungs-Schreiben Ihro Königl. Hoheit Herr Franz des Dritten, Herzogs zu Lothringen, und Groß-Herzogs zu Toscana, wegen der Ihro übertragenen Catholischen Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, de dato 26. Jul. 1737. 844

CCCCXXXIII. Vorstellungs-Schreiben an ein hochlöbliches Corpus Evangelicum von der Evangelischen Gemeinde zu Wendersheim in der Unter-Pfaltz wegen der ihnen von der Faust-Strombergis. Herrschafft zugefügten Religions-Bedruckungen de dato 13. Sept. 1737 845

Vom Jahr 1738.

CCCCXXXIV. Schreiben des Herrn Herzogs zu Lothringen und Groß-Herzogs zu Florentz Hoheit Franz des Dritten an Herrn Friedrich Ludwig, Fürsten zu Hohenzollern Durchl. wegen Interims

Uebertragung des Ober-Commando in Reichs-Militair-Sachen d. d. 22. Mertz 1738. 847
CCCCXXXV. Fürstlich-Hohenzollerisches Antwort-Schreiben an des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit, worinnen höchst Dieselbe das ihnen aufgetragene Interims-Commando in Reichs-Militair-Sachen übernehmen d. d. 30. Mertz 1738. 848
CCCCXXXVI. An die Hochlöbliche Reichs-Versammlung erlassenes Notifications-Schreiben Herrn Friedrich Ludewigs zu Hohenzollern Hochfurstl. Durchl. wegen erhaltenen Interims-Ober-Commando in Reichs-Militair-Sachen, und was damit verknüpfet d. d. den 7. April 1738. 850
CCCCXXXVII. Vorstellungs-Schreiben an ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum von denen Wild- und Rhein-Gräflichen Häusern Stalt, Grumbach und Dhau die fortwährende Boos-Waldeckische Relig: Pedrnck: zu Hüffelsheim betreffend, d. d. den 28. Jun. 1738. 851
CCCCXXXVIII. Schreiben an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung von des Hn. Prinz Wilhelm zu Sachsen-Hatha Hochfurstl. Durchl, um Conferirung der erledigten Reichs-General-Feld-Marschalls-Lieutenants-Stelle N. C. de dato den 28. Julii 1738. 853
CCCCXXXIX Allerunterthänigstes Vorstellungs Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. von dem Magistrat zu Franckfurth wegen der intendirten Fiscalischen Klage contra Dero Ministerii Seniorem D. Münden abgelassen d. d. den 9. September 1738. 855
CCCCXL. Vorstellungs-Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz vom Corpore Evangelicorum, des Orts Cronenberg Religions-Gravamina betreffend, d. d. den 19. Dec. 1738. 863

Vom Jahr 1739

CCCCXLI. Schreiben Herrn Joseph Friedrichs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung um Conferirung der erledigten Reichs-General-Feld-Zeugmeister Stelle, de dato den 14. Jan. 1739. 869
CCCCXLII. Vorstellungs-Schreiben nebst zwey Inseraten an Ihro Röm. Kayserl. Maj. vom Corpore Evangelicorum die Schornseimische beständig sich vergrössernde Religions-Gravamina, wie auch mehr andere, wo zeithero keine Remedur erfolgt, ingleichen den Fiscalischen Proceß contra D. Münden zu Franckfurth in puncto Schmalkaldischer Articul und sonsten betreffende, de dato den 21 Febr. 1739. 871
CCCCXLIII Vorstellungs-Schreiben an eine hochlöbliche allgemeine Reichs Versammlung, in Sachen Ihro Churfürst. Durchl. zu Pfalz und Ihro Hochfürstl. Hn. Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel, als regierenden Grafen zu Hanau, contra die Stadt Gelnhausen in puncto praetensæ immediatatis &c. de dato den 3. Mart. 1739. 880
CCCCXLIV. Vorstellungs-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum wegen Chur- und Erz-Stifft Maynzischer seits in dem Burg und Thal Cronenberg unternommenen Relig: Bedrückungen, de dato den 14. Mart. 1739. 884

CCCXLV. An die hochlöbliche Reichs-Versammlung abgelassenes Dancksagungs-Schreiben von des Hn. Printzen Wilhelms zu Sachsen Gotha Hochfürstl. Durchl. wegen conferirter Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Charge, den 20. Mart. 1739. 894

CCCXLVI. An eine hochansehnliche Reichs-Versammlung von denen Hn. Rhein-Grafen zu Salm, Johann Dominico Albert und Philipp, Gebrüdern, abgelassenes Vorstellungs-Schreiben, das Fürstliche Salmische Votum betreffend, de dato den 15. Apr. 1739. 895

CCCXLVII. Dancksagungs-Schreiben an die hochlöbliche Reichs-Versammlung von des Hn. Hertzogs Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. wegen Deroselben conferirter Reichs-General-Feld-Zeugmeisters-Stelle den 26. May 1739. 901

CCCXLVIII. Vorstellungs-Schreiben an die hochansehnliche Reichs-Versammlung von Hn. Nicolao Leopold, Fürsten und Rhein-Grafen zu Salm, das Sitz- und Stimm-Recht in Comitiis betreffend, de dato den 25. Nov. 1739. 902

CCCXLIX. Nochmaliges Vorstellungs-Schreiben an die ansehnliche Reichs-Versammlung von denen Herren Johann Dominico Albert und Philipp, Gebrüdern, Rhein-Grafen zu Salm, wegen Führung des Fürstlichen Salmischen Voti & Sessionis in Comitiis abgelassen, den 26. Dec. 1739. 904

Vom Jahr 1740.

CCCCL. Notifications-Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz an den Magistrat zu Franckfurth wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl abgelassen, de dato den 3. Novembris 1740. 908

CCCCLI. Notifications-Schreiben Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, an Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl abgelassen, de dato den 29. Nov. 1740. 909

CCCCLII. Bitt-Schreiben an sämtliche hohe Hn Churfürsten von dem Magistrat zu Franckfurth sich bey dem daselbst zu haltenden Wahl-Tag, in Ansehung Dero Comitats, nach der Vorschrifft der Güldenen Bulle zu richten de dato 1. Decembr. 1740. 910

CCCCLIII. Notifications-Schreiben des Hrn Grafen zu Pappenheim, als des Heil. Röm. Reichs Erbmarschallen, an Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl de dato den 8. Dec. 1740. 912

CCCCLIV. Vertheidigungs-Schreiben an den Oesterreichischen Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von Palm,

von dem Chur-Pfältzischen Herrn Vice-Cantzler zu Neuburg, Carln, Freyherrn von Hartmann, abgelassen, um den auf ihn gefaßten Verdacht, als wenn von ihm das Kayserl. Ferdinansche Testament communiciret oder verfälschet worden, von sich abzulehnen, de dato den 9. Dec. 1740. 913

CCCCLV. Circular-Schreiben, wie solches von Ihro letztreg. Königl. Maj. in Preussen bey erfolgter Einrückung Dero Troupp. in das Hertzogth. Schlesien ꝛc. ꝛc. 916

CCCCLVI. Kayf. Ruf. Abmahnungs-Schreiben an Ihro Maj. den König in Preyssen wegen Dero Einmarsch in das Hertzogthum Schlesien, de dato den 16. Dec. 1740. 918

CCCCLVII. Abmahnungs-Schreiben Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl, zu Sachsen an Ihro Kön. Maj. in Preussen, wegen Dero Einmarsch in das Hertzogth. Schlesien, de dato den 17. Dec. 1740. 921

vom Jahr 1741.

CCCCLIIX. Kayf. Ruf nochmahliges Abmahnung Schreiben an Ihro Kön. Maj. in Preussen, wegen des Einmarsches Dero Trouppen in das Hertzogth um Schlesien, de dato den 25. Febr. 1741. 922

CCCCLIX. Abmahn. Schreiben Ihro Kön. Groß. Brit. Maj. Georg. des II. an den Cathol. Hrn. Grafen Carl Ludw. zu Leiningen Emichsberg, wegen derer von ihm verübten Reichs-satz widrigen Relig. Eingriffe d. d. den 25. Maj. 1751 925

Vom Jahr 1742.

CCCCLX. Notifications- und Glückwünschungs-Schreiben an Ihro Röm. Königl Maj Carl den VII. wegen der auf Allerhöchst Dieselbe ausgefallenen Wahl von gesamten Churfürstlichen Collegio abgelassen, de dato Franckfureh den 24. Januar. 1742. 927

CCCCLXI. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem Churfürstl. Hochlöbl. Collegio, des Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation und Revisionen betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 928

CCCCLXII. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio die Erklärung des siebenden Titels des zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 931

CCCCLXIII. Schreiben an Ihro Röm Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio die Sammlung, deren während

jüngern Reichs-Tag abgefaßter Reichs-Schlüsse in einem Interims-Abschied/ auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, sodann die Beschleunigung derer weitern Comitial-Deliberationen betreffend, de dato Franckfurt den 14. Febr. 1742. 933

CCCCLXIV. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio, ein Regulativum wegen deren ad Comitia gehörigen Vorstellungen, dann auch die Abthuung derer Comitial-Defectuum besagend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 934

CCCCLXV. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio, die Erledigung derer Zoll-Differentien auf dem Rhein und der Maaß betreffend de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 935

CCCCLXVI. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio die von dem löblichen Schwäbischen Creyß eingekommene Beschwerden betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 936

CCCCLXVII. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio/ die gegen die Fürstlich-Constantzische Reichs Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend, de dato Franckfurth den 14 Febr. 1742. ibid.

CCCCLXVIII. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio, die Summam appellabilem betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr 1742. 937

CCCCLXIX. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj von dem hohen Churfürstl. Collegio, die Italiänische Reichs-Lehen betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 938

CCCCLXX. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem Churfürstl. Collegio, die Gravamina gegen dem Reichs-Hofrath enthaltend de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742. 939

CCCCLXXI. Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. von dem hohen Churfürstl. Collegio die Verabfolgung des Reichs-Archivs von Wien betreffend betreffend, de dato Franckfurth den 22. Febr. 1742. 940

CCCCLXXII. Erinnerungs-Schreiben an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung zu Franckfurth vom Cammer-Richter, Präsidenten und Assessern des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, die rückständige Cammer-Zieler betreffend, de dato den 9. Junii 1742. 941

CCCCLXXIII. Päbstliches Schreiben an den Hrn Cardinal Grafen von Sintzendorff, Bischoffen zu Breßlau, wegen des in denen Schlesischen Landen aufzurichtenden Vicariats, de dato den 4. Jul. 1742. 941
CCCCLXXIV. Vorstellungs-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. vom Corpore Evangelicorum die Religions-Bedruckungen zu Rechtolsheim, sonderlich aber von dem einen Theil der Gan-Erben daselbst letzthin verhängte widerrechtliche und harte Executionen betreffend, de dato den 22. Novembr. 1742. 945
CCCCLXXV. Corporis Evangelici Vorstellungs-Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, wegen der zeithero von einigen Gliedern der freyen Reichs-Ritterschafft, besonders denen Catholischen Gans-Erben zu Bechtolsheim in Religions-Sachen so übel angewendeten und künfftig ihnen billig zu versagenden Chur-Pfältzischen Assistence, de dato den 22. Novembr. 1742. 949

Vom Jahr 1743.

CCCCLXXVI Vorstellungs-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. vom Corpore Evangelicorum, überhaupt sämtlicher im Reich fürwaltender Religions Bedruckungen halber abgelassen, nebst der Inserat die von der Rheinischen Reichs-Ritterschafft herrührende ingleichen die zu Bechtolsheim und Schornsheim insonderheit betreffende, de dato den 31. Januar. 1743. 954
CCCCLXXVII. Schreiben an Ihro Königl Maj. zu Dänemarck wegen der Oster-Feyer des 1744sten Jahres erlassen von dem Corpore Evangelicorum de dato den 26. Junii 1743. 959
CCCCLXXVIII. Schreiben des Corporis Evangelicorum an die Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlande, die Oster-Feyer des 1744sten Jahres betreffend, de dato den 26. Jun. 1743. 960
CCCCLXXIX. Schreiben des Corporis Evangelicorum an die Evang Eydgenossenschafften in der Schweitz, die Oster Feyer des 1744sten Jahr betreffend, de dato 26. Jun. 1743. 962
CCCCLXXX. Antwort-Schreiben an das Corpus Evangelicorum von denen Evangelischen Eydgenossenschafften in der Schweitz die Oster-Feyer des 1744sten Jahrs betreffende, de dato den 7. August. 1743. 963

CCCCLXXXI Vorstellungs Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Maj. vom Corp. Evangel die sämtliche Religions-Gravamina im Reich betreffend, de dato den 15. Jun. 1744. 965

CCCCLXXXII. Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz vom Hn Ertz-Bischoffen und Fürsten zu Saltzburg das Secularisations-Wesen betreffend, de dato den 6 Febr. 1744. 966

CCCCLXXXIII. Schreiben von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg an Ihro Churfürstl. Gnaden Gnaden zu Maynz und Trier in eben dieser Materie, de dato Bamberg den 11. Febr. 1744. 969

CCCCLXXXIV. Antwort-Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an den Ertz-Bischoffen und Fürsten zu Saltzburg, das Secularisations Wesen betreffend, de dato Maynz den 20 Febr. 1744. 974

CCCCLXXXV. Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Königl. Hoheit Printz Carln von Lothringen, die Sicherheit des Reichs-Tags betreffend, de dato Maynz den 17. Junii 1744. 977

CCCCLXXXVI Antwort-Schreiben von Ihro Königl. Hoheit dem Hn. Printzen Carl von Lothringen an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz die Sicherheit des Reichs-Tags betreffend, de dato den 22. Junii 1744. 978

CCCCLXXXVII. Königl. Preußisches Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des erledigten Fürstenthums Ost-Friessland, de dato Berlin den 6. Jul. 1744. 980

CCCCLXXXVIII. Deprecations-Schreiben des Königl. Ungarischen Obristen von Handler an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen Gefangennehmung des Churfürstlich-Maynzischen Directorial-Gesandten des Freyherrns von Lyncker, de dato den 10. Jul. 1744. 983

CCCCLXXXIX. Chur-Braunschweigischer Gesandschafft Vorstellungs-Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung, daß das Ost-Friesische Votum im Fürsten-Rath bis nach Austrag der Sachen quiesciren möge, de dato den 3. Sept. 1744. 684

CCCCXC. Chur-Brandenburgischer Gesandschafft Vorstellungs-Schreiben an die allgemeine Reichs-Tags-Versammlung, nicht in das Chur-Braunschweigische Verlan-

gen zu willigen, und das Ost-Friesische Votum bis nach Austrag der Sachen quiesciren zu lassen, de dato den 5. Nov. 1744. 986

CCCCXCI. Vorstellungs-Schreiben von einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum an Ihro Churfürstl Durchl. zu Cölln, die Ordenkirchischen Religions-Gravamina betreffend, de dato den 2. Dec. 1744. 989

Vom Jahr 1745.

CCCCXCII. Notifications - Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Bayern an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz wegen erfolgten hohen Todtes-Falls Dero Herrn Vaters weyland Ihro Kayserl. Maj. Carl des VII. de dato den 21. Jan. 1745. 992

CCCCXCIII. Bericht-Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Pohlen, von dem Hn. Grafen von Seckendorff, den üblen Zustand der Vestung Philippsburg betreffend, de dato den 29. Jan 1745. 993

CCCCXCIV. Notifications- und Erinnerungs-Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an den Magistrat zu Franckfurth wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl, de dato den 31. Jan. 1745. 994

CCCCXCV. Notifications-Schreiben Ihro Churfürstliche Durchl. zu Bayern an Ihro Churfürstl Gnaden zu Maynz wegen der Ihnen von Dero Hn. Vater Kayser Carln den VII ertheilten Großjährigkeit de dato den 3 Febr. 1745. 995.

CCCCXCVI. Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurth an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen des an denselben erlassenes Notific. Schreiben, die bevorstehende Kayser-Wahl betreffend, de dato den 6. Febr 1745. 996

CCCCXCVII. Condolentz-Schreiben Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Bayern wegen erfolgten hohen Absterbens Dero Herrn Vaters, weyland Ihro Kayserl. Maj. Carl des VII. de dato den 11. Febr. 1745. 998

CCCCXCVIII. Antwort-Schreiben Ihro Churfürstl Gnaden zu Maynz auf das von Ihro Churfürstl Durchl. zu Bayern an höchst Dieselbe erlassenes Notifications-Schreiben wegen der Ihnen ertheilten Großjährigkeit, de dato den 17. Febr. 1745. 999

CCCCXCIX. Königl. Ungarisches Schreiben an den Magistrat zu Franckfurth, wegen der Chur-Böhmischen Gesandschaffts Quartiere, de dato den 5. Maj. 1745. 1000

D. Königl. Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsisches Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen derer Vorbereitungen zum Wahl-Tage, de dato den 6. Maj. 1745. 1001

DI. Bitt-Schreiben der freyen Reichs-Stadt Nürnberg an Ihro Königl. Maj in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, die Anweisuug eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die zur Kayserl. Crönung mit den Reichs-Insignien nach Franckfurth kommende Gesandtschafft betreffend, de dato den 4. Jun. 1745. 1002

DII. Schreiben der freyen Reichs-Stadt Nürnberg an den Magistrat zu Franckfurth, die Anweisung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die zur Kayserlichen Crönung mit den Reichs-Insignien anhero kommende Gesandschafft betreffend, de dato 18. Jun. 1745. 1004

DIII. Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurth an den Magistrat zu Nürnberg wegen der von diesem verlangten Quartiers-Anweisung vor Ihro zur Kayserl. Crönung bestimmten Gesandschafft, de dato den 3. Julii 1745. 1005

DIV. Erinnerungs-Schreiben eines hochpreißlichen Churfürstl. Collegii an die Reichs-Stadt Aachen, die zur Kayserl. Crönung erforderliche Insignia und Zierrathen förderlichst nach nach Franckf. zu senden, de dato den 11. Sept. 1745. 1006

DV. Allerunterthänigstes Glückwünschungs-Schreiben des Magistrats zu Franchfurth am Mayn an Ihro jetzund glorwürdigst regierende Kayserl. Mai. Franciscum den I. wegen der auf Allerhöchst- Dieselbe höchsterwünschte ausgefallene Röm. Königs-Wahl, de dato den 13. Sept. 1745. 1007

Vom Jahr 1746

DVI. Reservations-Schreiben Ihro Hochfürstl. Durchl. des regierenden Fürstens zu Anhalt-Dessau, Hn. Leopolds an die hochansehnliche Reichs-Versammlung, wegen des Ihro als ältesten Reichs-Feld-Marschall, vor allen übrigen gebührenden Vorrangs, de dato den 1. April 1746. 1009

DVII. Danckſagungs-Schreiben an die Reichs-Versammlung von Sr. Königl. Hoheit dem Hn Hertzog Carl von Lothringen, wegen der Ihm übertragenen Catholischen Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, de dato Wien den 18 Maij 1746. 1010

DVIII. Vorstellungs-Schreiben der Frau Abbatißin und sämtlichen Capitular-Fräulein des hochadelichen freyen

weltlichen Stiffts Börstel an ein hochansehnliches Corpus Evangelicorum wegen derer Ihnen vom Kayser angesonnenen precum primariarum de prælentato den 16. Maij 1746 1011
DIX. Vorstellungs-Schreiben des Marquis von Argenson, welches er auf Befehl Ihro Königl. Maj. von Franckreich, als Staats-Secretair, an den Gesandten derer Gen. ral-Staaten, den Hn. von Hoey abgelassen, um das Englische Ministerium dahin zu vermögen, mit dem jungen Prätendenten und dessen Anhängern nicht nach der äussersten Strange zu verfahren, de dato den 26 Maij 1746. 1013
DX Intercessions-Schreiben des Gesandten der General-Staaten, Herrn von Hoey an den Hertzog von Newcastle, wegen des jungen Prätendentens und dessen Anhänger, de dato den 2. Jun. 1746. 1015
DXI. Antwort-Schreiben des Hertzogs von Neucastle auf vorherstehendes Intercessions-Schreiben des Hn. Hoey vor den jungen Prätendentrn und seine Anhänger, de dato den 3. Jun. 1746. 1017
DXII. Deprecations-Schreiben des Hn. von Hoey an den Hertzog zu Newcastle wegen der von ihm eingelegten Intercession vor den jungen Prätendenten und dessen Anhänger, de dato den 4. Jul. 1746. 1019
DXIII. Fernéres Deprecations Schreiben des Hn. von Hoey an den Hertzog von Newcastle wegen der von ihm eingelegten Intercession vor den Prätendenten und dessen Anhänger, de dato 8. Julii 1746. 1020
DXIV. Notifications-Schreiben des jetzigen Königs von Spanien Ferdinandi an seinen Bruder den Infanten Don Philipp wegen erfolgten hohen Todes-Falls, Ihres Hn. Vatters Ihro Königl. Maj. von Spanien Philipps des Vten abgelassen im Monath Julio 1746. 1021
DXV. Notifications-Schreiben Ihro Königl. Hoheit des Printzen Carls von Lothrigen an die Hn. General Staaten, wegen Dero Ankunfft bey der Allirten Armee, de dato den 28. Jul. 1746. ibidem
DXVI. Antwort-Schreiben derer Hn. General-Staaten auf vorherstehendes Notifications-Schreiben Ihro Königl. Hoheit, Printz Carls von Lothringen, wegen Dero Ankunfft bey der Allirten Armee, de dato den 4. Aug. 1746. 1022

Ange-

Angenehmer Vorrath
Wohl-stylisirter Schreiben.
Vom Jahr 1713.

I.

Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht, Herrn Christian Augusts, Bischoffs zu Lübeck, als Hertzogs und Administratoris zu Schleswig-Hollstein-Gottorff, an seine Königl. Majestät in Dännemarck, Herrn Friedericum IV. daß Sie seinem an Sie geschickten Ministro, dem HErrn Grafen von der Rath, in seinem An- und Vorbringen völligen Glauben beyzumessen belieben möchten, de Anno 1713.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König.

Ew. Königl. Maj. verbleiben Unsere Freund-Vetterliche gantz willige Dienste, und was Wir sonsten, der nahen Anverwandniß nach, mehr Liebes und Gutes vermögen, allstets bevor.

Freundlich-Vielgeliebter Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter,

Ew. Königliche Majestät werden hoffentlich bey verschiedenen Gelegenheiten geneigtest angemercket haben, daß Wir mit treuester Sorgfalt Uns bemühen, das zwischen Ew. Königl. Maj. und dem Fürstl. Hause glücklich verknüpffte Einigkeits-Band mehr und mehr unauflößlich zu machen.

Wann Wir nun von solchen Augenmerck niemals abzuweichen gesonnen sind, und aber die jetzigen Conjuncturen sonderlich erfordern wollen, daß zwischen Ew. Königl. Majestät und dem Fürstl. Hause die allergenaueste Vertraulichkeit gepflogen werde; Als haben Wir keinen Anstand nehmen mögen, zu solchem Behuf wiederum einen Ministre an Ew. Königliche Majestät abzuordnen.

Wir haben dazu gegenwärtigen, den Hoch-Wohlgebohrnen

nen und Großmannhafften, Unsers Herrn Vettern, des Herzogs Carl Friedrichs Geheimden Rath und General-Lieutenant, Herrn Gerhard, Grafen von der Rath, auf Hasselburg ꝛc. erwehlet, und ersuchen Ew. Königl. Majestät Wir Freund- Vetter- und dienstlich, Sie wollen geruhen, ihn und sein Anbringeu mit solcher Güte aufzunehmen, als Wir ihn, aus aufrichtigem Absehen in Dienstgeflissenster Ergebenheit abgefertiget haben.

Die Wir übrigens Ew. Königl. Majestät der sichern Obhut des Allerhöchsten zu allem Königlichen hohen Wohlergehen getreulichst empfehlen, und Deroselben zu Erweisung Freund-Vetterlicher angenehmer Dienst-Gefälligkeit stets willig und geflissen verbleiben: Gegeben Gottorff, den 13. Januar. An. 1713.

Von GOttes Gnaden, Christian August, erwehlter Bischoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog und Administrator zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Dienstwilligster treuer Vetter, Gevatter und Diener,

Christian August.
A. E. Stambke.

II.

Schreiben Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroll VI. an Dero Principal-Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Fürst Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim, dem Reichs-Städtischen Collegio allhier die Nothwendigkeit der von Ihro zu Franckfurt am Mayn angeordneten Local-Commission zu remonstriren, de Anno 1713.

Carl der Sechste ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

Seiner Liebden bleibt hiermit gnädigst unverhalten, und ist Deroselben aus dem beyverwahrten abschrifftlichen Einschluß mit mehrern zu ersehen, was an Uns das Reichs-Städtische Collegium, aus Gelegenheit deren annoch bey Leb-Zeiten und Regierung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders und Vorfahrers am Reich, von der Bürgerschafft in Unserer und

des

des Reichs Stadt Franckfurt, wider den alldortigen Magistrat, angebrachten Beschwerden, und nachgehends von Uns derenthalben angeordneten Kayserl. Local-Commissionen, für ein Intercession-Schreiben hat abgehen lassen. Wie nun hierauf nöthig befunden worden, deine Lbd. zuförderst hierinnen haupsächlich zu informiren, und darauf bemeldtem Collegio derer Reich-Städte das behörige bedeuten zu lassen; so hat es damit folgende Beschaffenheit, wie das zwischen besagtem Magistrat und Burgerschafft von langen Jahren her ein und andere weit aussehende Uneinigkeit entstanden, und dardurch, dem gemeinen Stadt-Wesen zu grossem Nachtheil, sehr gefährliche Weiterungen und Gerichtliche Disputationen erwachsen, und dergestalten zugenommen, daß alle Hoffnung zu einer gütlichen Austragung unter Ihnen selbsten sich gantz verlohren, wol aber eine völlige Zerrüttung zu befahren gewesen, dafern die ohnpartheyisch und fleißige Untersuchung derer von Seiten der Burgerschafft angebrachten vielen und wichtigen Beschwerden, wegen Hindansetzung derer von Unsern Vorfahren am Römischen Reich der Stadt ertheilten Privilegien, und sonderheitlich des unter Regierung weyland Kayserś Matthiæ, allermildesten Andenckens, durch damaligen Churfürsten zu Maynz und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt zwischen dem Magistrat und Burgerschafft vermittelten und confirmirten Vergleichs, als worauf die innerliche Regiments-Verfassung vorsichtiglich gebauet, und, ohne dessen genauer Erfüllung, eine beständige Einigkeit unter denen darinn begriffenen Theilen ohnmöglich bleiben kan, noch länger ausgesetzt würde, und Wir solchemnach Unserer wohlmeynenden Reichs-Väterlichen auf die Reichs-Conservation und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt dieser guten Stadt, und Abwendung aller besorgenden Unruhe und Verderbens ohnabläßig gerichteten Sorgfalt, auch Unserm allerhöchsten Kayserl. Amt und Aufsicht nach, einer ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet haben, vorangeregten Löbl. Exemplo weyland Kayserś Matthiæ Liebd. bey jetziger zwischen Obrigkeit und Bürgerschafft von neuen entstandenen Mißhelligkeit und Streit, mit Erkennung gleichmäßiger Commission, auf dermalen Unsers lieben Vetters des Churfürsten zu Maynz und Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Lbd. Lbd. um so mehr nachzufolgen; weil

über dieß noch in Art. 71. des angezogenen Vergleichs unterschiedliche Puncten zu gütlicher Vertragung mit dem Rath, ausgestellet und dabey bedungen, daß, im Fall nicht erfolgender Vergleichung, neben der Sachen genugsamen Information, denen Kayserlichen Commissariis, zu wohlmeynender Vermittelung referiret werden solte, und um welcher von Zeit des mehr gemeldten Vergleichs unerörtert gebliebenen Puncten endliche Richtigkeit, in Krafft des in besagtem 71. Articulo enthaltenen Versprechens, die Bürgerschafft mit angeruffen, anbey auch sich zum Vorschuß der Commissions-Kosten, ohne Abbruch dessen, was jedem Bürger dem Ærario publico beyzutragen, obliget, bis zu Rechtlicher Entscheidung der Sachen, und zu nöthigem Beweiß Ihrer häuffigen Klagen anheischig gemacht, folglich, bey dergleichen Umständen und Bewandniß der Sachen, das so inständig gebetene Gehör vor Unser ohnpartheylichen Kayserlichen Commission mit Billigkeit nicht abzuschlagen gewesen. Diesem allem nach dann Deiner Liebden zwey aus mehrgedachten Reichs-Städtischen Collegio zu sich fordern, und in Unserm Nahmen Ihnen obiges alles mit dem Beysatz anzeigen wolle, daß ein jeder Magistrat in Unsern und des Reichs-Städten sich gewiß zu versichern haben solle, daß die bey Uns klagende Bürger, zu Erweisung des Obrigkeitlichen Respects und Gehorsams, nicht allein jedesmals mit Nachdruck angehalten, sondern auch, nachdem in der vorgenommenen ordentlichen Discussion der beklagte Magistrat seine geführte Administration des Stadt-Regiments justificirt haben würde, der eingeführten unerfindlichen Beschuldigungen halber, andern zum beständigen Beyspiel, ernstlich abgestrafft werden solle. Wir verbleiben Deiner Liebden anbey mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Wien, den 4. April. 1713.

CARL. &c.

Carl Ludwig, Graf von Sintzendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

Frantz Wilderich von Menßhengen.

III.

III.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an des Königs in Schweden, Herrn Caroli XII. Majestät, die zur Rettung der Vor-Pommerischen Schwedischen Lande, Königlich Preußischer Seits in Sequestrum genommene Stadt Stettin betreffend, de Anno 1713.

Durchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.

Euer Majestät werden aus meinem an Dieselbe den 9ten dieses abgelassenen Schreiben ersehen haben, wie weit Ich es damalen mit den Sachen in Vor-Pommern gebracht, und daß die Stadt Stettin, ob gleich dieselbe der Rußischen Armee keinen Widerstand mehr thun können, sondern sich zu ergeben forciret gewesen, dennoch nicht mit Moscowitischen Trouppen besetzet, sondern mir und des Herrn Administratoris zu Gottorff Liebden, bis zu erfolgendem Frieden, in Verwahr gegeben worden.

Ich hab es nun nicht dabey bewenden lassen, sondern seit dem unabläßig urgiret, daß die bishero noch in Euer Majestät Vor-Pommerischen Landen gestandene sämtliche so wol Rußische als Sächsische Trouppen unverzüglich daraus abgeführet werden möchten, womit Mir es auch in so weit geglücket, daß Ich nunmehro sowol von dem Feld-Marschall, Grafen von Flemming, als dem Fürsten Menschikoff die positive Zusage habe, daß sie unverzüglich und ehister Tagen mit ihren unterhabenden Trouppen aus Vor-Pommern abmarchiren, solche Vor-Pommerische Lande auch bey währendem diesen Kriege, nicht weiter feindlich incommodiren wollen, wann Eure Majestät von daraus der Nordischen Alliirten Lande auch hinwieder nicht beunruhigen und sich darüber erklären wollen; Ich gratulire nun Eurer Majestät von Hertzen, daß solchergestalt dem Kriege in Vor-Pommern in so weit ein Ende gemachet wird, lebe auch der guten Zuversicht, daß Eure Majestät Meine darunter Ihr und diesen Ihren so sehr erschöpfften Landen zum Besten angewandte Bemühungen sich gefallen lassen, und selbige, als eine sichere Probe Meiner vor Sie und das Publicum führenden aufrichtigen Intention ansehen werden. Ich will auch hierüber und in specie wegen der obgemeldten reciproquen Einstellung der Hostilitäten aus und

wider Vor-Pommern Eurer Majestät beliebige Erklärung erwarten, zweiffele auch um so viel weniger, daß Dieselbe gewührig seyn werden. Nachdem Euere Majestät, wie ich vor gewiß berichtet werde, ohne dem ein Armistitium in Dero Teutschen Provincien anzunehmen sich bereits erkläret haben sollen. Ich werde über obiges alles Euer Majestät beliebige Antwort erwarten, und verbleibe im übrigen jederzeit ꝛc. Berlin, den 14. Octobris, An. 1713.

An den König in Schweden.

IV.

Antwort Ihrer Königlichen Majestät in Schweden auf vorstehendes Königlich Preußisches Schreiben, de Anno 1713.

Durchlauchtigst-Großmächtigster Fürst,

Freundlich geliebter Vetter, Bruder und Bunds-Verwandter.

Aus Euer Majestät an mich abgelassenen freundlichen Schreiben vom 9. und 14. verwichenen Octobris, welche mir neulich eingehändiget worden, habe mit mehrerm ersehen, was Dieselbe, nach Anleitung meiner gegen Sie bezeugten Confidence, in Ansehen meiner Stadt und Vestung Stettin, nebst des Herrn Administratoris zu Hollstein-Gottorff Liebden zu meinem Besten über sich zu nehmen belieben wollen.

Nun würde ich zwar nicht ermangelt haben, auf obgedachte Euer Majestät freundliche Schreiben so gleich zu antworten, wann Ich nicht nöthig gefunden hätte, vorher einen ausführlichen Bericht von meinem in Vor-Pommern verordneten General Gouverneur über dasjenige, was in dieser Sache seiner Seits möchte vorgegangen seyn, abzuwarten; Allein, da solche Nachricht von demselben noch zur Zeit nicht eingelauffen; so habe gleichwol keinen fernern Anstand nehmen wollen, Euer Majestät von meiner besondern Danckbahrnigkeit, Dero vor mich bezeigten guten Intention halber, vorläuffig zu versichern. Wie ich dann hiernächst, so bald die noch erwartende Nachricht wird eingelauffen seyn, mich über den weiteren Inhalt Euer Majestät Schreiben ausführlicher zu eröffnen nicht unterlassen werde, der ich jederzeit verbleibe Euer Majestät

Demirtocka, d. 19. Dec. Anno 1713.

Freundwilliger Vetter, Bruder und Bunds-Verwandter,

CAROLUS.

H. Go. Müllern.

Vom

Vom Jahr 1714.

V.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an E. Königliche Majestät in Schweden, Herrn Carolum XII. wegen des Vor-Pommerischen Sequestri, um Dero Resolution durch eine zureichende Erklärung darüber zu eröffnen, de Anno 1714.

P. P.

Euer Majestät angenehmes Schreiben vom 19. des jüngst verwichenen Monats Decembris ist mir ohnlängst wohl eingeliefert worden, und habe Ich daraus sehr gerne ersehen, daß Euer Majestät dasjenige, so Ich aus guter Wohlmeynung, wegen Deroselben Stadt und Vestung Stettin vorgenommen, Ihro zu Gefallen gereichen lassen; Und gleichwie Ich nicht zweiffele, es werde der Bericht, welchen Ew. Majestät von Dero General-Gouverneur in Vor-Pommern bey Abgang oberwehntes Ihres Schreibens erwartet, seit dem eingelauffen seyn; also bin Ich auch nunmehr über dieses gantze Werck Ew. Majestät fernere Resolution und Erklärung gewärtig, kan aber nicht umhin, Ew. Majestät indessen vernehmen zu geben, wie daß ich, wegen Auszahlung derjenigen Gelder, welche Ich den Nordischen Alliirten gegen die Abführung ihrer, das verwichene Jahr in Vor-Pommern gehabten Trouppen versprechen müssen, seit einiger Zeit sehr starck pressiret werde, und daß jetzo sonderlich des Königs Augusti Majestät wegen der 200000. Rthlr. so Dieselbe von diesen Geldern haben sollen, ohnabläßig in mich dringet, auch mir so schrifft- als mündlich, zu verstehen geben lassen, daß, wann Ich dieserwegen nicht so fort Richtigkeit machen würde, Er seine Armee mit angehenden Frühling wieder nach Vor-Pommern gehen lassen, auch dabey gewärtig seyn wolte, daß Ich, gegen Zurückgebung der 100000. welche ich wegen dieser Sache an den Czaaren bereits gezahlet habe, die Stadt Stettin Ihme einräumen, und meine darinn verhandene Trouppen herausziehen würde.

Ew. Majestät werden nun leicht erachten, wie sehr Ich mich hiebey embarrassiret befinde, und daß Ich sehr ungerne zu einem Vorschuß von solchen considerablen Summen Geldes komme.

Wann ich aber an der andern Seite auch considerire, daß Ich, wie Ew. Majestät bekannt, um Ihro Vor-Pommern

und Ihre daselbst gestandene Trouppen zu conserviren, auch der Nordischen alliirten Armeen von dar weg zu bringen, zu Zahlung dieser Gelder Mich durch einen solennen Tractat verbinden müssen, und daß, wann Ich solchem meinen Versprechen nicht nachkommen sollte, der Krieg in Vor-Pommern von neuen unausbleiblich wieder angehen, und viele fatale Suiten daraus entstehen würden; so halte Ich dafür, es werde Ew. Majestät Interesse und Dienst am besten damit gerathen seyn, wenn Ich an den König Augustum die stipulirte 200000. Rthlr. entrichten lasse, und Vor-Pommern dadurch in dem jetzigen Stande und unter Ew. Majestät Bothmäßigkeit conservire. Ich ersuche aber Ew. Majestät, Sie wollen nicht länger anstehen, wegen künfftiger Erstattung dieser Gelder, und daß Ich dabey ausser Schaden bleiben soll, sich zureichend zu erklären, auch über den übrigen Inhalt meiner vorigen an Ew. Majestät abgelassenen Schreiben Dero Meynung mir wissen zu lassen. Ich habe solches um so viel mehr Ursach zu begehren, weil mir die Nachricht zugekommen, daß Ew. Majestät am Kayserlichen Hofe sich befindender Secretarius in einem allda jüngst verwichener Zeit übergebenen Memorial, und zwar, wie er vorgegeben, auf Ew. Majestät ausdrücklichen Befehl, ein gewisses, mir billig sehr fremde vorkommendes Ansuchen gethan, daß nemlich Ihro Majestät, der Kayser, mich obligiren solte, die Stadt Stettin ohne einigem Onere wieder zurück zu geben, und daß, solcher Restitution halber, eine besondere Garantie von dem Kayser gefordert worden. Ich kan mich nun nimmermehr persuadiren, daß Ew. Majestät wahre Intention dahin gehe, vielmehr weiß ich, daß Ew. Majestät gar zu großmüthig und gerecht seyn, daß Sie meine in dem Vor-Pommerischen Wesen erzeigte Gutwilligkeit und Sorgfalt vor die Conservation selbiger Lande mir so schlecht vergelten, und prætendiren sollen, die grossen Summen Geldes, die ich in diesem Absehen anwenden müssen, auf einmal zu verlieren. Ich beziehe mich deshalb, und was ich sonst, der gegenwärtigen Conjuncturen halber, Ew. Majestät hier anwesenden Ministro, dem Freyherrn von Friesendorff, vorstellen lassen, auf seinen Ew. Majestät davon ohne Zweifel abstattenden Bericht, werde darüber Dero gefällige Resolution und Meynung

nung mit Verlangen erwarten, und verbleibe jederzeit ꝛc. ꝛc.
Berlin den 3. Martii, Anno 1714.

VI.

Ejusd. Schreiben ad Eundem, die an des Königs in Polen Majestät ausgezahlten Gelder, und deren künfftige Restitution betreffend, de Anno 1714.

P. P.

Ew. Majestät wird mein voriges unterm 3ten dieses an Dieselbe abgelassenes Schreiben wohl zugekommen seyn, und Sie daraus vernommen haben, wie sehr Ich von des Königs Augusti Majestät bisher pressiret worden, Deroselben diejenigen 200000. Rthlr. auszuzahlen, welche Er in jüngst-verwichenen Herbst, um die damalen in Vor-Pommern gestandene Rußische und Sächsische Armeen von dar weg zu bringen, und diese Provintz samt Ew. Königl. Majestät darum gestandenen Trouppen Deroselben zu conserviren, versprechen müssen. Ew. Majestät geruhen aus beygehenden Copeyen, wovon die Originalia Dero hier anwesenden Ministro, dem Freyherrn von Friesendorff vorgezeiget worden; nun weiter zu ersehen, wie von des Königs Augusti Ministris, dem Feld-Marschall Grafen von Flemming, und dem Baron von Manteuffel, deßwegen in mich gedrungen, so gar, daß Ich nothwendig eines von diesen beyden erwehlen müssen, nemlich, entweder die Sächsische Armee in kurtzem wieder in Vor-Pommern einrücken zu lassen, und daß daselbst die Hostilitäten völlig wieder angehen würden, oder aber, daß Ich die stipulirte 200000. Rthlr. an des Königs Augusti Majestät auszahlen liesse.

Da Ich aber dieses letztere, aus vielen Considerationen, Ew. Majestät Interesse weit zuträglicher als das erste befunden, so habe Ich, wie ungerne Ich auch sonst den Vorschuß einer so considerablen Summe Geldes über mich nehme, mich dennoch darzu resolviren müssen, und halte mich versichert, daß, wie Ich hiebey vornemlich auf Ew. Majestät Convenienz und Bestes, auch die Conservation Dero Vor-Pommerischen Lande mein Absehen gehabt, also Sie Ihro solches auch gantz gerne gefallen lassen, und, wegen künfftiger Restitution solcher und des übrigen vorhin aus eben dieser Ursache an den Czaaren gezahlten Geldes und verwandten Kosten sich hinlänglich erklären

ren werden. Wie Ich dann darüber und wegen des übrigen Inhalts meiner vorhin in dieser Materie an Ew. Majestät abgelassener Schreiben, wie auch über dasjenige, was der Freyherr von Friesendorff sonst von meinetwegen Ew. Majestät berichten wird, Dero umständliche Antwort und Erklärung mit Verlangen erwarte, auch stets verbleibe ꝛc. Berlin, den 23. Mart. 1714.

VII.

Antwort-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Schweden, Herrn Caroli XII. auf vorstehende Königlich Preußische Schreiben, de Anno 1714.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,
Freundlich geliebter Vetter und Bruder,

Euer Majestät unterm 3. und 23. des jüngst verflossenen Monats Martii an mich abgelassene beyde freundliche Schreiben, so mir neulichst wohl eingehändiget worden, ab welchen Ich, nach deren mehrerm Inhalt, vernommen habe, was Massen, nachdem in Ew. Majestät wegen Auszahlung derjenigen Gelder, welche Sie meinen Feinden, gegen die Abführung ihrer das verwichene Jahr in Vor-Pommern gehabten Trouppen, versprechen müssen, anietzo, und zwar sonderlich, nach Aussage der übergesandten Beylagen, von des Königs Augusti Ministern sehr gedrungen würde und bey Ew. Majestät die Nachricht zu dero Befremdung eingekommen, daß mein am Kayserlichen Hofe sich befindender Secretarius in einem allda übergebenen Memorial angeführet hätte, daß nemlich Ihro Majestät, der Kayser, Ew. Majestät obligiren sollte, die Stadt Stettin ohne einigem Onere wieder zurück zu geben, und daß, solcher Restitution halber, eine besondere Garantie von dem Kayser gefodert worden, Ew. Majestät desselben um so mehr verlangten, meine Erklärung über das gantze zu vernehmen, als gewisser Sie vermuthen wollten, daß mir der von meinem General-Gouverneuren erwartete Bericht bereits zugekommen, und ich viel zu großmüthig und gerecht seyn würde, daß Ich Ew. Majestät in dem Vor-Pommerischen Wesen erzeigte Gutwilligkeit und Sorgfalt vor die Conservation selbiger Lande, Derselben so schlecht vergelten, und prætendiren sollte, die grossen Summen Geldes, die Sie in diesem Absehen anwenden müssen, auf einmal zu verlichren. Hierauf belieben Ew. Majestät sich freund-

freundlich berichten zu lassen, daß, gleichwie mit Recht und Billigkeit mir nicht zugemuthet werden mag, zu solchen Dingen mich anheischig zu machen, welche, ohn mein Vorwissen und Gutfinden, durch andere mit meinen Feinden seyn verabredet und geschlossen worden, über dem auch mein General-Gouverneur, bey Übergebung der Stadt Stettin, sich blosserdings zu demjenigen, welches, in Ansehen bemeldter Stadt, zwischen dem Fürstl. Hollsteinischen Haus und dem Grafen Welingk zu Hamburg ist beliebet worden, verbunden hat: Also lebe Ich meines Orts des zuversichtlichen Vertrauens, es werden Ew. Majestät nach Begabung Dero großmüthigen und Recht-liebenden Gemüths, meine wohlgegründete Befügniß leicht begreiffen, und sich wegen Schadloßhaltung der von Ihnen an meine Feinde bereits ausgezahlten, oder künfftig auszahlenden Gelder, mit der von Hochgedachtem Fürstlichen Hollsteinischen Hause, aus gewisser, und Ew. Majestät ohnzweiffentlich nicht unbekannten Absehen, versprochenen Eviction, welche dasselbe auch, nach dessen Erhaltung würcklich zu præstiren, vermuthlich unermangeln wird, Sich zu begnügen, belieben. Betreffend dasjenige, welches von meinem Secretario in Wien bey dem Kayserlichen Hofe durch ein Memorial ist angebracht worden, würde Ich gerne sehen, daß Ew. Majestät dahero keinen ungleichen Gedancken bey Sich statt geben wollten, indem nicht nur einer Seits die in Ew. Majestät Schreiben angeführte Worte, daß nemlich Ihro Majestät der Kayser, Dieselbe zu der Restitution der Stadt Stettin, obligiren sollte, in berühmtem Memorial nicht befindlich gewesen seyn, andern Theils aber wir verhoffentlich nicht verübelt werden können, wann, gleichmäßig dem bey Ihro Majestät dem Kayser als Ober-Haupt im Reich, und Garant des Westphälischen Friedens, von meinetwegen hiebevor angebrachten Gesuch um Hülff-Leistung zu Wiedererhaltung anderer durch meine unrechtmäßige Feinde mir im Reich entrissenen Lande, Ich auch wegen Restitution gemeldter Stadt bey Höchstgedachter Majestät geziemenden Antrag habe thun lassen, über welches Ew. Majestät um so weniger sich befremden zu lassen Ursach haben können, als Sie, der ausgezahlten Gelder halber durch die vom Fürstlichen Holsteinischen Haus versprochene Eviction nicht nur gantz

gesichert

gesichert seyn können, sondern auch Ew. Majestät von dieser Seits gute Intention für mich in selbigem Memorial ist angerühmet worden. Sollten die Sächsischen Trouppen, bey nachbleibender Auszahlung der von Ew. Majestät, ab Seiten Königs Augusti abgeforderten 200000. Rthlr. zu Folge der auf diesem Fall von dessen Ministern beschehenen Bedrauung wieder in Vor-Pommern einbrechen, und den Krieg aufs neue dahin anheben wollen, so würde Ich es zwar geschehen lassen müssen, indem von Ew. Majestät ich nicht gewartig seyn kan, daß Sie des Feindes böses Vorhaben mit Ihrer in Händen habenden Macht zu verhindern gemeynet seyn möchten; Gleichwie aber durch solchen neuen Einbruch die von meinen Feinden bishero sorgfältig verdeckte Begierde, um den durch sie gegen mich angefangenen Krieg auch selbst mitten im Reich zu verlängern, gnugsam darscheinen wird; also versehe mich in solchen Fall um so viel mehr aller nicht passionirten und Billigkeit liebenden Puissancen kräfftigen Verstandes, als weniger zu zweiffeln stehet, daß nicht dieselbe den Ruhe-Stand gern im Reich befördert sehen würden; insonderheit aber ersuche Ew. Majestät freundlichst, daß Sie keine Sachsen in Stettin einzulassen, sondern im Fall Sie sollten gemeynet seyn, Dero eigene Garnison daraus zu führen, Ew. Majestät alsdann den Ort meinen in Pommern stehenden Völckern in Besitz zu geben sich gefallen lassen mögen. Ubrigens wiederhole hiemit meine bereits mittels meiner vorhergegangenen Beantwortung gethane aufrichtige Freundschaffts-Bezeugungen, welches zu thun Ich dem Freyherrn von Friesendorff gleichfalls aufgetragen habe, und versichere, daß, um würckliche Proben davon Ew. Majestät darweisen zu können, Ich alle diensame Gelegenheiten von selbst zu ergreiffen unvergessen seyn werde, der ich jederzeit verbleibe Ew. Majestät

Demirtocka, den 20. Maj. Anno 1714.

Freundwilliger Vetter und Bruder,
CAROLUS.
H. Go. Müllern.

VIII.

Schreiben Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät Herrn Caroli VI. an Dero gevollmächtigten Ministrum zu Cölln am Rhein, Herrn Hugonem Franciscum, Grafen von Königseck ꝛc die in Sachen der sechs weltlichen Doctoren bey der Universität zu Cölln, wider die sechs geistlichen Docto-

Doctores daselbst, von dem Administratore der Päbstlichen Nunciatur allhier unternommene, der Käyserlichen Hoheit und des Römischen Reichs Respect sehr nachtheilige Angriffe, und die dargegen angeordnete Ahndung betreffend, de Anno 1714.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Ehrsamer, Hoch- und Wohlgeborner, lieber Andächtiger, ꝛc. Wir haben aus deinen in Streit-Sachen der weltlichen Doctorum und Professorum Ordinariorum Facultatis Juridicæ in Cölln, wider die geistliche Doctores daselbst nach und nach eingelangten gehorsamsten Relationen gnädigst ersehen, welchergestalt Unsere am 31. Januarii des 1713. Jahres abgefaßte Entschliessungen, Unserm gnädigsten Befehlich und Instruction gemäß, von dir gehörig vollzogen, publiciret, und unter andern auch gegen die sechs geistliche Doctores die Sequestration ihrer Renthen vor Handen genommen worden, nicht weniger, wie hernach der dasige Administrator Nunciaturæ die Gemüther gegen einander noch hitziger zu machen gesucht, an dich in nachdencklichen Terminis bedrohlich geschrieben, und endlich dahin gebracht habe, daß zu Rom ein empfindliches päbstliches Breve an dich ausgefertiget, und durch den Abbreviatorem Nunciaturæ Colonienſis dir zugestellt, folgends auch dir als Bischoffen und Dem-Dechanten von besagtem Auditore durch einen Geistlichen bedeutet worden sey, von dem öffentlichen Pontificiren und Meß-Lesen dich so lange, bis du, der vermeyntlich incurrirten Censuren halber, absolviret und wieder befreyet seyn würdest, zu enthalten, als widrigen Falls gegen dich zu verfahren er die Verordnung von Rom albereits in Händen hätte; ferners habe derselbe wider den nunmehro verstorbenen Ertz-Bischöfflichen Cammer-Rath und Advocatum Buck, um weil derselbe dem Huigen Consulendo, und zu seiner nach allen Rechten erlaubten Defension gedienet, anmaßliche Excommunications-Bedrohungen und ein Adhortatorium an die Geistlichkeit in Cölln ergehen lassen, gedachten Buck auch so gar, ohngeachtet keine Excommunication geschehen, ad participationem Sacramentorum nicht zuzulassen. Nechst diesem haben ingleichen obgedachte Geistliche Doctores auf Unsere Anfangs erwehnte Kayserliche Verordnungen ihre Vorstellungen eingebracht, und an

statt

statt Unserm gerechtesten Gebot gehorsamste Folge zu leisten, schlechthin und ohne etwas neues Grundhabendes anzubringen, gebeten, erstgedachtes Gebot und die Sequestra aufzuheben, auch die causam ad forum præventum zu remittiren; Hingegen haben auch die weltliche Doctores und Professores der Juridischen Facultät, und in specie der Huigen, nicht allein pro manutenendis præfatis Ordinationibus nostris, sondern auch allerunterthänigst angeruffen, damit Wir all dasjenige, was mehr gemeldter Administrator Nunciaturæ selbst und durch andere, zu Behinderung schuldiger Parition unternommen, cum excitatione Fisci contra refractarios, allergerechtigst cassiren möchten. Nun gereichet uns all dasjenige, so du zu Befolgung Unserer gnädigsten Verordnungen, vorgekehret, auch sonsten bey der Sache beobachtet hast, zu gnädigstem Wohlgefallen. Gleichwie aber, bey so bewandten vor angeführten Umständen, es um Unsere allerhöchste Kayserl. Jurisdiction und Reservation zu thun, und Wir dergleichen, zu Schmälerung derselben Autoriedt gereichende Eingriffe und Unförmlichkeiten keinesweges gedulten, dem dortigen Päbstlichen Nuncio auch Wir und das Reich länger, als uns selbsten anständig seyn mag, oder offtgedachten Administratori einen ungeziemenden Dominat im Reich über Unsere Unterthanen und weltliche Personen um desto weniger gestatten wollen, noch sollen, als daraus im Reich nicht nur die schädlichste Folgerungen erwachsen, sondern auch auf dergleichen Art und Weise alle Unsere gerechteste Verordnungen umgekehret und illudirt, mithin daraus weit aussehende Verwirrungen des Status Publici zu besorgen seyn, und also der Päbstliche Stuhl solchergestalt anders nichts, als viel verdrießlich- und höchst-bedauerliches sich selbsten zuziehen, vielleicht es aber allzuspät erkennen würde; Also haben Wir in dieser zur weltlichen und Unser Allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction ohnstreitig gehörigen Sache gnädigst entschlossen, daß dem Magistrat Unserer Stadt Cölln nicht nur seine Kaltsinnigkeit in Vollziehung Unserer gnädigsten Verordnungen, mit nochmahligen Ermahnungen und Ansetzung eines zwey monatlichen Termini ad parendum a die insinuationis computandi, scharff (wie es anheut durch Unser besonderes in Abschrifft hierbey kommendes Rescript würcklich geschieht) verhoben, sondern auch verboten

boten werde, fürohin keinen Geistlichen mehr ad ordinariatum & lectionem Juris Civilis zu nominiren. Dir aber befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die auf der geistlichen Doctoren Renthen angelegte Sequestra weiters hin zu continuiren seyn, und du auch erstgedachten Doctoribus Ecclesiasticis beyliegendes Decret zustellen sollest, Krafft welchem Wir ihnen einen nochmahligen zwey-monatlichen Terminum ad parendum mit der Warnung ansetzen, daß Wir widrigen Falls gegen dieselbe mit aller Schärfe Reichs-Satzungs-mäßig verfahren würden. Damit auch diese unruhige Leute desto mehr in die Gebühr gesetzet und im Zaum gehalten, folglich die Päbstliche Nunciatur, die Wir sonsten in ihren geistlichen Verrichtungen, und billigen Dingen, allerdings zu schützen nie zu unterlassen gemeynet sind, zu mehrer und schuldiger Behutsamkeit angewiesen werde; so haben Wir dasjenige Protectorium, welches Unser Vorfahrer am Reich, Kayser Friedericus, im Jahr 1442. eben vor diese Universität zu Cölln in Gnaden erkennet und verliehen hat, zu bestätigen, auf des Bischoffen zu Münster, und Churfürsten zu Pfaltz And. und Lbd. vor dießmal einzurichten, zu erneueren und zu ertheilen, von Rechtswegen entschlossen: ferners hast du auch beykommendes Decretum an vorerwehnten Administratorem Borgia zu empfangen, und ihme zustellen zu lassen, Krafft welchem Wir demselben auftragen, daß er innerhalb acht Tagen von dorten, und in Termino von vier Wochen aus dem Reich, unter Unserm Kayserlichen hiebey gehenden Geleits-Brief sich hinweg begeben solle. So viel übrigens das obangezogene wider dich ergangene in causa profana übel gegründete, und durch die Widersachere erschlichene päbstliche Breve anbelangt, hätten Wir nicht ermangelt, dasjenige nachdrücklich vorzukehren, so Wir zu deiner, als Unsers dasigen Kayserlichen Plenipotentiarii in Unsere und des Reichs Gerechtsamen, Hochheit und Dienst erforderlichen Beschützung vor nöthig und zulänglich erachtet hätten, wann man von Seiten des Päbstlichen Stuhls dabey beharret haben würde. Nachdem Wir aber vernehmen, daß du die Sacra immerfort ungehindert administrirest, und der dasmalige Päbstliche Nuntius mit dir auch personaliter in allen ehrerbietig, freundlich und bescheidentlich umgehe, mithin und solchergestalt obgedachtes Breve ipso facto aufgehoben sey: So

wollen

wollen Wir es dermalen und vor nun zwar dabey bewenden lassen, Wir werden aber allhier dem Päbstlichen Nuntio sowol, als durch Unsern Kayserlichen Bothschaffter zu Rom den Unfug der bisherigen Procedueren ernstlich vorstellen, und zu verstehen geben lassen, daß, wann von Seiten des Romanischen Hofs zu Rechten ein gütlicher Weg eingegangen, man auch diß seits dem Glimpff Statt würde lassen können, mit der ferneren Bedeutung jedoch, daß, wann diese Sache nicht innerhalb kurtzer Zeit von Seiten der Nunciatur remediret werden sollte, Wir, Unserm allerhöchsten Amt und Gerechtsamen nach, zu weiteren Verordnungen zu schreiten gemüßiget seyn würden, davon Wir ebenfalls des dahin abgereisten Cardinalen von Schrotenbach Lbd. belernen lassen.

Welche Unsere gerechteste Entschliessungen Wir dir zu dem Ende kund machen, damit du dich hiernach nicht nur zu richten, und so viel an dir ist, Unsern Kayserlichen Willen und Meynung zu befolgen wissest, sondern auch, damit du mit Glimpff und Ernst dahin halten, daß von andern, und fürnemlich von den Magistrat, was Wir verordnen, geschehe, mithin der Huigen, auch Unsern Verordnungen gemäß, vollkommentlich redintegrirt werde. Das meynen Wir ernstlich, und verbleiben dir allezeit mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 20. Martii, Anno 1714. Unserer Reiche, des Römischen im dritten, derer Hispanischen im eilfften, des Hungarn- und Böhmischen aber ebenfalls im dritten Jahr.

CARL.

Vt. Fried. Carl, Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

J. S. Hayeck von Waldstätten, m. p.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

P. S. Auch Ehrsamer Hoch- und Wohlgebohrner lieber Andächtiger. Nachdem Wir, nach bereits abgefaßten Entschluß in der zwischen denen weltlichen Doctoribus & Professoribus ordinariis, dann denen Geistlichen sechs Doctoren zu Cölln an Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath schwebenden Streit-

Sache

Sache vernommen haben, daß der Borgia, als Administrator der Nunciatur zu Cölln, immittelst von dort abgereiset sey, so haben Wir vor überflüßig geachtet, das an ihm resolvirte Abschaffungs-Decret, samt Unsern Geleits-Brief, auszufertigen, und dir beyzuschliessen: Wir verbleiben dir übrigens mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 20. April 1714. Unserer Reiche, des Romanischen im dritten, derer Hispanischen im eilfften, der Hungar- und Böhmischen aber im vierdten.

CARL.

Vt. Fried. Carl, Gr. von Schönborn.
Ad Mand. Sac. Cæs. Majest. proprium.
J. S. Hayeck von Waldstätten, m. p.

IX.

Ejusdem Schreiben an Herrn Wolff, Cardinal von Schrottenbach, in vorhergedachter Sache, de An. 1714.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen dem Hochwürdigen in GOTT Vatern, Herrn Wolff, der heiligen Römischen Kirchen Cardinalen, von Schrottenbach, Comprotectoren der teutschen Nation auch unserer Erb-Königreich und Landen, am Päbstlichen Stuhl, Bischoffen zu Ollmütz, unserm Kayserl. Geheimden Rath und lieben Freund, unsere Freundschafft, Kayserliche Gnade und alles Gutes. Hochwürdiger in GOTT Vater, lieber Freund. Wir mögen Eurer Lbd. nicht verhalten, welchergestalt zwischen denen sechs weltlichen Doctoribus und Professoribus ordinariis der Juridischen Facultät zu Cölln, dann denen sechs Doctoribus Ecclesiasticis alldort, welche nicht Professores ordinarii, sondern nur simpliciter Doctores genennet werden, und nur die Sacros Canones zu tradiren haben, zur Zeit des Interregni Imperatorii, ein Streit darum erwachsen, weilen die letztere sich wider das beständige alte

Herkommen in Prætension gesetzt, mit denen erstern eine durch
gehende Gleichheit zu haben, folglich auch zu dem Amt des De
canats zugelassen zu werden: welches sie Anfangs bey der Uni
versität gesucht, hernach aber, als sie daselbst kein Gehör ge
funden, sich an den damaligen Päbstlichen Nuntium, nunmeh
ro Cardinalen Bussi, gewendet, und dort so viel Gunst gefun
den haben, daß derselbe so gleich ein Decretum Decanatus se
questratorium gegen den kurtz vorhero erwehlten Decanum, Do
ctorem Caspar Joseph Huigen, ergehen lassen, und, der dar
wider eingewendeten Appellation ungehindert, mit wiederhol
ten Mandatis inhibitoriis in ihn gesetzt, insonderheit auch di
demselben sub Juramento anvertraute Sigilla, Jahr-Bücher und
Schlüssel zu dem Archiv der Facultät, bey Straffe fünffhun
dert Goldgülden, zu bringen anbefohlen, nachgehends abe
ihn darein würcklich condemnirt; und als hierauf die Executi
on erstgedachter Straffe von dem Magistrat nicht also, wie de
Nuntius gehoffet, vollstrecket werden wollen, gar ad excommu
nicationem gedachten Huigens geschritten, und solche allenthal
ben affigiren lassen: worgegen sich zwar obgedachte weltlich
Professores ordinarii an des Churfürstens zu Pfals, als damals
gewesenen Vicarii Imperii, Liebden gewendet, und ein Rescrip
tum dehortatorium an besagten Nuntium, nebst einem Befeh
lich an den Magistrat zu gedachtem Cölln, um die Recurrentes
in Schutz zu nehmen, erhalten: Weilen aber kurtz hernach das
Vicariat erloschen, und das geklagte Gravamen bis dahin nicht
aufgehoben worden; so haben gedachte Professores und Docto
res ihre Zuflucht zu Uns, als Römischen Kayser, genommen,
und um verschiedene Manutenenz-Verordnungen allerunter
thänigst gebeten: Worauf Wir dann nach reiflich überlegter
Sache und erkenntem Unfug sowol mehr gedachten Nuntii, als
vorerwehnter geistlicher Doctoren, ein und anders verordnet,
die Expeditiones unserm dasigen Kayserl. Plenipotentiario, Hu
go Franzen, Grafen von Königseeg, derer Hohen Ertz-Stiff
ter Cölln und Saltzburg respective Dom-Dechant, und Ca
pitularn, auch Bischoffen zu Leutmeritz, nebst der Instruction,
wie Er sich mit der Publicirung zu verhalten hätte, beygeschlos
sen, und ihme zugleich gnädigst anbefohlen haben, besagtem
Nuntio von unserm ab dieser Sache habenden Mißfallen einen

Vor-

Vorschmack zu geben; mit der Bedeutung, daß, wofern er auf dem Reichs-Boden ferner gedultet zu werden verlangete, er sich darunter mäßigen und Uns nicht Anlaß geben müßte, dasjenige vorzukehren, was in dergleichen Fällen die Reichs-Constitutiones und unsers Kayserl. allerhöchsten Amts Obliegen mit sich bringet; darauf hin hat zwar unser vorbenannter Kayserl. Plenipotentiarius ihme, Päbstlichen Nuntio, das Behörige vorgestellet; hingegen mit Publicirung der an den Magistrat unserer Stadt Cölln, dann besagte Doctores Ecclesiasticos ergangenen Befehlgen darum zurück gehalten, weilen ihme mehr gedachter Nuntius eine gewisse schrifftliche Information in facto und über seine gemeynte Rechtfertigung zugestellet, und er Graf von Königseeg vor nöthig geachtet, bevor hierüber unsere weitere gnädigste Verordnung zu erwarten, welche Vorstellung Wir zwar wohlbedächtlich und reifflich überlegen lassen, als Wir aber darinnen nichts gegründetes, sondern alleine gefunden haben, daß vielerwehnter Nuntius sein angemaßtes hitziges Verfahren schlechterdings vor gerecht behaupten und die gantze Universität quoad personas, formam & materiam, ohne einigen Unterscheid, der Päbstlichen Jurisdiction. zu offenbaren Abbruch und Schmalerung Unserer Kayserl. Hoheit sowol, als auch schädlicher Collision, und Confusion der Jurisdictionen, unterwürffig habe machen wollen, auch immerhin mit weitern Thätlichkeiten und Neuerungen fortgefahren und gleichsam mit voller Frechheit seine Jurisdiction über weltliche Dinge, so gar mit Geld-Straffen öffentlich zu behaupten gemeynet sey: So haben Wir, nach dem Uns von Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath abgestatteten in Abschrifft hierbey liegenden Gutachten, den 31. Januar. An 1713. dieto-peylich mitgehende Decrete und Rescripta ausfertigen lassen, und vorerwehntem Unserm Plenipotentiario solche zu publiciren anbefohlen; in der allergnädigsten Zuversicht, es würde die Nunciatur so wohl ihr ohnbefugtes, ohnziemlich und ohngerechtes Verfahren; und nicht weniger die beklagte Doctores ihre Mißhandlung erkennen, ihre Acta und Actitata retractiren, und die daraus entstandene Verwirrungen unterbrechen: Nachdem aber ausser allen Schrancken der Friedfertigkeit gantz vermessen der Administrator Nunciaturæ Borgia darüberhin noch nicht

Neuerungen und Thätlichkeiten unternommen, zu Rom, auch Theils durch diesen, Theils durch den dahin damals schon abgereisten obgedachten Nuncium die Sache noch weiter versetzet, und zu unser und der gantzen erbaren Welt nicht geringer Befremdung immittelst ein allerdings übel gegründetes fast ärgerliches Breve Apostolicum, dessen Ohnbesonnenheit und sehr weit aussehende Folge dem Statui Ecclesiastico keinen Nutzen oder Ansehen zuziehen kan, wider unsern vorerwehnten Plenipotentiarium erschlichen worden: so haben Wir über alles dieses von Unserm gehorsamsten Reichs-Hof-Rath das abschrifftlich hiebeygehende Gutachten, samt der mitkommenden rechtlichen Deduction Unsers hierinn wohl fundirten Kayserl. Rechts und Befugniß abzufordern für nöthig befunden, seynd mithin auf dessen stattlichen Grund (so gern Wir sonst mit dem Päbstlichen Stuhl in allmöglichen Dingen Ruhe und Einigkeit zu hegen, geneigt seynd) nachdem Wir unsere Kayserliche Langmüthigkeit ohne Würckung gesehen, und unsere vielfältige glimpffliche Vorstellung bey der dahiesigen und Cölnischen Nunciatur nicht allein nichts gefruchtet, sondern Wir wahrnehmen müssen, daß unter schmeichlerischen Worten ohnleidentliche Thaten täglich verärgeret werden, ohnumgänglich bemüßiget worden, nicht allein wider vorerwehnte Doctores Ecclesiasticos das in Abschrifft beyliegende Decret ausfertigen zu lassen, sondern endlich zu verordnen, daß vorermeldter Borgia, im Fall er noch zu Cölln wäre, innerhalb acht Tagen von dorten, und in Termino von vier Wochen, unter beschliessenden Unserm Kayserlichen Geleits-Brieff, aus dem Reich wegzuschaffen; gestalten unsere an offtgedachten Grafen von Königseeg vorhin, und jetzt, Theils in Abschrifft hiebey liegende, Theils in dortigen unsern Bothschaffts-Archiv, allschon vorhandene Befehle Eure Lbd. des mehrern belehren werden. Wie nun Eure Lbd. aus allen diesem, sonderlich aber aus obangezogenen Reichs-Hof-Raths-Gutachten, und rechtlicher Deduction ersehen werden, wie grundlos die Nunciatur zu Cölln in einer dahin gantz und gar nicht gehörigen pur weltlichen Sache verfahren seye, und daß Wir, als Römischer Kayser der Bey-Eingriffe, und Confusion der Jurisdiction keinesweges gestatten können, sondern uns obliege, unser Kayserlich

serlich allerhöchstes Amt, und des Reichs Freyheit, nach Anleitung dessen Gesatz und Ordnung zu beobachten. So haben Wir Euer Lbd. von der gantzen Sache einen umständlichen Unterricht zu dem Ende ertheilen wollen, damit Sie bey dem Päbstlichen Stuhl, und gehöriger Orten dieses alles, folglich den Unfug des von der Nunciatur angemaßten Verfahrens nachdrücklich und ernstlich vorstelle, und zu verstehen gebe, daß, wann von Seiten des Römischen Hofs zu Rechten ein gütlicher Weeg ernstlich eingegangen, Wir auch unser Seits dem Glimpff statt würden lassen können, mit leeren Worten aber der Sache nicht geholffen seyn würde: samt der ausdrücklichen Bedeutung, daß, wann diese Sache nicht innerhalb kurtzer Zeit von Seiten der Nunciatur remeditiret werden wird, Wir, unserm allerhöchsten Amt und Gerechtsamen nach, zu weiteren Verordnungen zu schreiten gemüßiget seyn würden, und würde sich demnach der Romanische Hof den Erfolg ohnfehlbahrer schwehrer Verdrüßlichkeiten selbst zuzumessen haben, gestalten in Unserer Macht nicht stünde, so schädlicher Folge länger nachzusehen, gleichwie der Päbstliche Stuhl übrigens selbst begreiffen würde, daß weder ihm, noch unserer Religion verträglich seyn könnte, bey dermahliger Welt-Beschaffenheit in mehrere Weiterung zu verfallen. Wir lassen solche Vorstellung ebenfalls dem hiesigen Päbstlichen Nuntio thun, und zugleich über diese Sache mit obstehender Ausführlichkeit Unsern Kayserlichen Bothschaffter zu Rom belernen, mit angehengtem gnädigsten Befehl, daß derselbe seines Orts diese Unsere ernstliche Enschliessung, der Gebühr nach, allerdings befolgen solle. Wie wir dann ebenfalls gegen Euer Liebden der Zuversicht seynd, daß Sie dem Wercke den behörigen Nachdruck zu geben sich bestens angelegen seyn lassen werden, und Wir verbleiben Euer Liebden anbey mit Freundschafft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten bengethan. Geben in Unser Stadt Wien, den 20. Martii, An. 1714. Unserer Reiche, des Römischen im dritten, derer Hispanischen im eilfften, des Hungar- und Böhmischen aber ebenfalls im dritten.

CARL. Vt. Fried. Carl, Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

J. S. Hayeck von Waldstätten, m. p.

X.

Notifications-Schreiben Hertzog Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Lüneburg-Blanckenburg, an einen Reichs-Fürsten, daß er die Regierung des Fürstenthums Blanckenburg angetretten, de Anno 1714.

Unsere freundliche Dienste und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter,

Es ist dem allgewalltigen GOTT, nach seinem unerforschlichen Rathschluß und heiligen Willen gefällig gewesen, Dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Anthon Ulrich, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers höchstgeehrten Herrn Vaters Gnaden, nach einiger etliche Tage hero verspüreten und nach und nach verspürenden Mattigkeit, am 26. dieses Monats, Nachts gegen 1. Uhr im 81. Jahre Deros Alters, durch einen sanfft und seligen Tod aus dieser Vergänglichkeit abzufordern, und des ewigen Freuden-Lebens theilhafftig zu machen. Wann Wir nun durch diesen höchst empfindlichen Verlust in unaussprechliche Betrübniß leider! versetzet worden, inzwischen aber von Euer Lbd. mitleidiger Propension schon vorhin versichert seyn; als zweiffeln Wir um so viel weniger, daß Dieselbe über diesen gantz unvermutheten schmertzlichen Trauer-Fall eine Christ-Fürstliche Compassion mit Uns tragen werden. Wir haben demnach Euer Lbd. davon geziemende Ouverture zu ertheilen nicht ermangeln wollen; Und wie durch solchen Hintritt Wir nunmehro die Regierung Dero, vermöge Dero schon vorlängst gemachten Disposition, Uns zugeeigneten Fürstenthums Blanckenburg, unter Göttlichen Beystande würcklich angetreten; Also ersuchen Wir Dieselben zugleich Freund-Vetterlich, die mit höchst gedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden iederzeit gepflogene vertrauliche Freundschafft auch mit Uns zu continuiren. Worzu Wir dann unsern gantz sincern Wunsch noch fügen sollen, daß die Güte des Allerhöchsten Euer Lbd. und Dero gantzes Fürstliche Haus, für dergleichen und anderen schweren Unglücks-Fällen in Gnaden bewahren möge. Die wir Deroselben zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst- Gefälligkeiten stets-bereit und

geflissen

gefliſſen bleiben. Geben Braunſchweig, den 27. Martii. Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Ludwig Rudolph, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg.

Euer Lbd.

Dienſtwilligſter Vetter und Diener,
Ludewig Rudolph, H. z. B. und L.

XI.

Bitt-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, an Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen, Herrn Fridericum Wilhelmum, daß Sie geruhen möchten, es durch Dero Officia dahin zu bringen, daß der dem Evangeliſchen Religions-Weſen ſo nachtheilige 3te Articul des Raſtädtiſchen Friedens-Schluſſes bey dem bevorſtehenden Friedens-Congreſs erläutert werde, de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, Allergnädigſter König und Herr!

Euer Königl. Majeſtät wird von Dero hieſigen Geſandſchafft allerunterthänigſt berichtet werden, was das Corpus Evangelicorum, wegen des inſtehenden Friedens-Congreſſes, und dabey Intereſſirten Evangeliſchen Religions-Weſens, ſowol an Ihro Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, als an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, durch eigene Schreiben, gelangen zu laſſen, vor nöthig erachtet.

Nachdem nun Euer Königliche Majeſtät in Dero mit Franckreich zu Utrecht geſchloſſenen Frieden, zu Ihrem unſterblichen Ruhm, und der Evangeliſchen ſonderbaren Conſolation, ausdrücklich bedungen, daß der Weſtphäliſche Friedens-Schluß in Sacris & Profanis gantz aufrecht erhalten werden ſolle: Alſo können wir nicht umhin, Dieſelbe allerunterthänigſt zu erſuchen, ob Sie allergnädigſt geruhen wollten, ſich bey dem vorſeyendem Frieden des Evangeliſchen Religions-Weſens ferner dahin kräfftigſt anzunehmen, damit der Articulus 3tius des Raſtädiſchen Friedens alſo erläutert werde, daß es nicht das Anſehen haben könne, als wann die Ryßwickiſchen Religions-Clauſul, zum Præjudiz des Weſtphäliſchen Friedens, darinnen beſtätiget wäre. Womit Euer Königl. Majeſtät eine langwierige glückliche Regierung, ſamt allen übrigen Königlichen

hohen Wohlergehen, allerunterthänigst anwünschen und verharren,

Euer Königl. Majestät,

Augspurg den 12. April. Anno 1714.

Unterthänigst-Gehorsamste,

Der Augspurgischen Confession Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XII.

Notifications Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt Dero Printzen Caroli betreffend, de Anno 1714.

Unsere freundliche Dienste und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchl. Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter. Bruder und Gevatter.

Ew. Liebd. verhalten Wir aus erfreutem Gemüthe nicht, welchergestalt durch GOttes Güte Unserer hertzgeliebten Gemahlin Liebd. die Durchl. Fürstin, Frau Magdalena Augusta, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Ihrer bishero getragenen Fürst-Mütterlichen Würden heute frühe gegen 2. Uhr glücklich entbunden, und eines jungen und wohlgestalten Printzen genesen, welchem in der heiligen Tauffe der Nahmen Carl beygeleget worden. Wie nun Göttlicher Allmacht dafür und daß Mutter und Kind sich in gutem Wohlstande befinden, hertzlicher Danck gebühret; Also haben Wir nicht unterlassen wollen, davon Freund-Vetterliche Notification zu thun, nicht zweiffelnde, Ew. Lbd. werden, der nahen Anverwandniß nach, an dieser Freude mit Theil nehmen, die Wir dargegen Deroselben ebenmäßig viel hohes Vergnügen gönnen; und Ew. Lbd. zu Freund-Vetterlichen Diensten stets geflissen verbleiben. Datum Friedenstein, den 17. April. Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, ꝛc.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder Gevatter und Diener,

Friedrich, H. zu Sachsen.

XIII.

Danck-Schreiben des Raths zu Regenspurg an Ihre Röm. Kayserliche Majestät, Herrn Carolum VI. daß Ihrer, der Pest halber, bisher gesperrten Stadt, auf Kayserliche Verordnung, das freye Commercium wider erlaubet worden, de Anno 1714.

P. P.

Nachdem, auf Ew. Kayserl. und Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, von Deroselben in denen Landen zu Bayern verordneten hohen Kayserlichen Administration, mittelst aller an ihre Behörden also gleich erlassener Nothdurfften, und davon insonderheit schrifftlich an uns ergangener Notification, die völlige Oeffnung der bisher über 8. Monat lang gedauerten Stadt- und Land-Speer dergestalten uneingestellt am gestrigem Tag erfolgt, daß, nach abgethanen Wachten, der gemeine Handel und Wandel zu Wasser und Land in vorigen freyen Stand anwieder gesetzt seyn solle: So erfordert unsere allerunterthänigste Schuldigkeit, Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät für die allermildeste Gewähr der von hiesigen Einwohnern der unmittelbaren Wohllöblichen Reichs-Stifftern, samt übrigen Clero und uns, allerdemüthigst gethanen Bitte, hiemit vor Dero geheiligten Thron den allerdevotesten Danck, unter so viel und grosser Freude, die wir ob der erwünschten Erlösung von einer höchst-elenden Beschaffenheit aller so lange Zeit gesteckten Nahrung, welches Unglück bey nahe härter, als der leidige Sterb-Fall selbsten, geschienen, in unsern Hertzen anietzo empfinden, in allertieffester Unterthänigkeit nieder zulegen, welchen allerkänntlichsten Danck Euer Kayser- und Königliche Majestät auch um die überschwenglich grosse Wohlthat und Gütigkeit, so Dieselbe zu nothdürfftiger Leib- und Lebens-Unterhaltung, währender Sperr hiesiger äusserst bedrängt gewesenen Stadt, aus dem löbl. Land Bayern, immassen mit Grund der Wahrheit nicht anderst rühmen können, daß von Ew. Kayser- und Königlichen Majestät Eingangs gepriesenster hohen Administration während solch unsers betrübten Zustandes, wie einige Land-Insassen jedesmal mit aller nur möglichen hülfflichen Handreichung zu unserm gantz besondern Trost geachtet worden zu seyn, aus allermildester Erbarmniß, und in Krafft deren zwischen dieser hochlöblichen Landes-Regierung

und uns sonst von Alters her üblichen Verträgen, allermildest zufliessen und angedeyen lassen, von uns, wie wir deshalb allergehorsamst bitten, anzunehmen, in allerhöchsten Gnaden geruhen wollen, als die dagegen nicht unterlassen werden, GOtt, als den gewissesten Belohner alles Guten, um Euer Kayser- und Königlichen Majestät anderweite Seegens-volle Vergeltung, in beständigem Genuß bester Gesundheit, und all andern Kayserlichen allerhöchsten Erwünschungen, inbrünstig anzuflehen, und da benebenst uns dahin allergehorsamst zu beeifern, Ew. Kayser- und Königlichen Majestät in obig unserm erlittenen schweren Verhängniß so wohl, als in andere Wege, zu unserer unendlichen Erfreuung, uns zugewendete allerhöchste Gnade und Liebe mit all deme, worzu gegen Dieselbe unsere allerunterthänigste Pflicht und der schuldig allerniedrigste Gehorsam uns verbindet, nicht allein zu erhalten, sondern noch ferner dieselbe uns zu erwerben, wie dann solcher Glückseligkeit in allerehrerbietigster Unterwerffung wir uns hiermit empfehlen, und in unausgesetzter Devotion bis in unsere Grube verharren ꝛc. Datum den 4. Maji, Anno 1714.

XIV.

Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creisses an Ihre Herren Mit-Stände, daß jeder eine genaue Anmerckung desjenigen, was Franckreich an den Ryßwickischen Frieden noch nicht erfüllet, schleunig machen, und solche an das Creiß-Directorium einsenden solle, de Anno 1714.

Unsere freundliche Dienste ꝛc.

Euer Lbd. mögen Wir hierbey freundlich nicht verhalten, was gestalten die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster lieber Herr, aus rechtschaffener Reichs-väterlicher Propension und Sorgfalt für des Reichs und dieses Creisses allgemeine Beste, Uns, als des Nieder-Rheinischen-Westphälischen Creisses ausschreibenden Fürsten, nachdrücklich bekannt gemacht, daß, vermöge des dritten Rastädtischen Friedens-Articuls, alles dasjenige, was an dem Ryßwickischen Frieden entweder nicht vollzogen, oder demselben zuwider gehandelt worden, von der Cron Franckreich respective bewürcket und abgestellet werden solle, und Ihro Majestät Dero zum Friedens-Congreß nacher Baaden gehender Kayserl. Gesandschafft

handschafft sonderbar anbefohlen haben, aller und jeder daran habender Reichs- und Creiß-Stände sich mit allem Eifer anzunehmen, gestalten Wir dieses Creisses Herren Mit-Stände ohne Verzug dahin erinnern möchten, und eine genaue Anmerckung dessen, was obbemeldter Massen von der Cron Franckreich, nach dem Ryßwickischen Frieden und sonsten darwieder geschehen ist, auszustellen, und eine Abschrifft davon ohnverweilt einzuschicken. Gleichwie Wir nun dafür gehalten, daß die Convocirung der Stände zu einem ordentlichen Creiß-Tage, eben dieses eintzigen incidentis halber nicht nur zu kostbar fallen, sondern auch dadurch die Zeit verstreichen würde; Also haben Wir, zu Verschonung solcher Kosten und Gewinnung der Zeit, die Formir- und Einschickung der von allerhöchst gedachten Ihrer Kayserlichen Majestät wohlmeynend verlangenden Anmerckung durch gegenwärtig unser Creiß-Directorial-Schreiben einfordern wollen, des gäntzlichen Versehens, Euer Liebden werden, in so weit Sie ihres Orts bey diesem Punct interessiret und befugt seyn möchten, das Nöthige, ohne den geringsten Zeit-Verlust zu Pappier bringen, in Triplo ausfertigen, und uns also fort ad Directorium ohnfehlbar zukommen lassen, um darvon eines an mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät, und das andere an Dero Kayserliche Gesandschafft auf Baaden einzuschicken, das dritte aber beym Creiß-Directorial-Protocollo in der Creiß-Cantzley zu Düsseldorff verwahrlich aufzubehalten. Wir sind Euer Liebden ꝛc.

Geben den 10. Maji. Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Frantz Arnold, Bischoff zu Münster und Paderborn, des H. Römischen Reichs Fürst.

Frantz Arnold.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,

An statt und von wegen allerhöchst gedacht Sr. Königlichen Majestät.

Vt P. H. Hymen, Vice-Cantzlar.

Johann Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst.

Johann Wilhelm, Churfürst.

D. S. Neumann.

XV.

Schreiben Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creisses, daß Sie den Prælaten zu Petershausen bey seiner Reichs-Standschafft, Gerechtsamen und Freyheiten, wider die Attentata des Abts zu Creutzlingen zu mainteniren beflissen seyn möchten, de Anno 1714.

Carl der Sechste ꝛc.

Euer Andacht und Liebden seynd durch Dero bey dermaliger Reichs-Versammlung in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg anwesende Gesandschafft vorhin benachrichtiget, welchergestalten Uns Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, mittelst des von denenselben in allen dreyen Reichs-Collegiis am 3. Martii nächsthin für das freye unmittelbare Reichs-GOttes-Haus Petershausen, gegen die wider dasselbe, in puncto eines zwischen diesem als einem Reichs-Mit-Stand, und dem auswärtigen unmittelbaren Closter Creutzlingen obschwebenden Præcedenz-Streits, contra Jura, Privilegia & Prærogativas Statuum Imperii, auswärts anmaßlich vorgenommenen Judicatur, abgefaßten Gutachtens geziemend ersuchet haben, daß Wir geruhen möchten, zu Folg der von weyland Unsers Herrn Bruders und Vorfahrers Kayserl. Majestät an den Prælaten zu gedachten Petershausen unterm 1. Aprilis, Anno 1711. erlassenen Inhibition, die fernere Kayserliche Verordnung in dieser Unserer allerhöchsten Entscheidung und Kayserlichen Gerichtbarkeit eigentlich unterworffenen Sache, an demselben sowol, als unter andern an Euer Andacht und Liebden als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creisses, zu Handhabung vorbesagter Gerechtsamen, Privilegien, und Vorrechten der Reichs-Stände, mithin gedachtes dargegen angegriffenen unmittelbaren Reichs-GOttes-Hauses und Mitstandes, folglich Kayserl. und des Reichs Rechten ergehen zu lassen. Dä Wir nun erwehntes Gutachten gnädig genehm gehalten, und solchemnach nicht nur aus Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, laut beyliegender Abschrifften, die fernere Verordnung an besagte beyde Prælaten zu Petershausen und Creutzlingen, sondern auch dem bey unserm Kayserlichen Hof anwesenden Päbstlichen Nuncio, derentwegen eine nachdrückliche mündliche Vorstellung geschehen,

hen, so dann ferner von Uns an Unser Ober-Oesterreichisch Gubernium und Kayserliche Bothschafftere zu Rom und in der Schweitz die Nothdurfft rescribiret worden; So haben Wir nicht minder an Euer Andacht und Liebden hiemit gnädigst gesinnen wollen, von obtragenden Creiß-Ausschreib-Amts wegen, nach Anleitung berührten Reichs-Gutachtens, durch Vorkehrung aller zulänglicher Reichs-Satzungs-mäßiger Mittel und Wege, nicht geschehen zu lassen, daß gedachter dem Reich unmittelbar unterworffener Stand, an seinem kundbaren Reichs-Stand-mäßigen unmittelbarem Jure, Haab und Gütern, oder sonsten, auf einige Weise im Schwäbischen Creiß, nicht gekräncket, noch durch die incompetenter angedrohete oder verhängte Execution und Umtrieb, dießfalls zu Schaden kommen möge. Wobey Wir ꝛc. Laxenburg, den 29. Maji. Anno 1714.

XVI.

Notifications-Schreiben Er. Churfürstl. Durchlaucht Herrn Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg, an einem Reichs-Fürsten, das Absterben Seiner Frau Mutter der verwittibten Churfürstin Sophiæ zu Braunschweig und Lüneburg betreffend, de Anno 1714.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlicher lieber Vetter,

Ew. Lbd. haben Wir hiermit wehmüthig zu berichten keinen Umgang nehmen mögen, was gestalt es GOtt also gefüget, daß die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Sophia, verwittibte Hertzogin und Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg, geborne aus Churfürstlichen Stamme der Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. Unserer hochgeehrten Frau Mutter Gnd. gestern Nachmittag gantz unvermuthet, und ohne vorhero verspürte Kranckheit, aus dieser Welt sanfft und selig abgeschieden. Wie sehr Wir dadurch bestürtzet und betrübet worden, wird leicht zu erachten seyn, wenn man hochgedachter Ihrer Gnd. sonderbare Begabnissen gekannt, und versuchet hat, wie schmertzlich es thue, eine Person zu verlieren, die man innigslich liebet und ehret; Wir versichern Uns dahero auch Ew. Lbd. Mitleidens, und wünschen von Hertzen, daß der Allerhöchste

Die-

Dieselbe für empfindlichen Trauer-Fällen lange bewahren, alles Leid und Unglück von Ihro und Ihrem hohen Hause gnädiglich abwenden, und Sie mit langer glücklicher Regierung und allem selbst verlangendem Wohlergehen und Glück beständig segnen und erfreuen, Uns aber Gelegenheit geben wolle, in angenehmen und frölichen Vorfällen darthun zu können, daß Wir Deroselben zu Freund-Vetterlichen Diensten willig und geflissen verbleiben. Hannover, den 9. Junii, An. 1714.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig, ꝛc. ꝛc. Ew. Lbd.

Dienstwilliger treuer Vetter,
Georg Ludwig, Churfürst.

XVII.

Antwort- und Condolenz-Schreiben von einem Reichs-Fürsten auf vorhergehendes Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Notification-Schreiben, de Anno 1714.

Unser ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst, Freundlich Vielgeliebter und Vielgeehrter Herr Vetter,

Mit besonder betrübten Gemüthe haben Wir aus Ew. Lbd. wohl eingelauffenen Notification-Schreiben vom 9. passato ersehen, was gestalt dem unerforschlichen Rath-Schluß GOttes gefallen, die weyland Durchlauchtigste Fürstin, Frau Sophia, verwittibte Hertzogin und Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg, geborne aus Churfürstlichen Stamm der Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. Tags vorhero, durch einen zwar gantz unvermuthet, jedoch gar sanfft und sel. Tod, aus dieser eiteln- und unbeständigen Welt in die ewige Herrlichkeit abzufordern. Allermassen Wir nun leichte ermessen, in wie viel Betrübniß Ew. Liebden durch den plötzlichen Fall einer so Preißwürdigsten Fürstin und Mutter gesetzet worden: Also contestiren Deroselben darüber Unser Christl. Beyleid, unter hertzlichen Anwunsch, daß der HErr über Leben und Tod Dieselbe und Dero Hohes Haus in langwierig gesundem und mit allen hohen Ersprießlichkeiten gesegneten Wohlstand conserviren, mithin Uns über Dero beständiges hohes Vergnügen mit zu erfreuen, viel Occasion geben wolle. Ew. Lbd. zu Erweisung ꝛc. den 3. Julii, Anno 1714.

XVIII.

XVIII.

Bericht-Schreiben, so von denen zum Baadischen Friedens-Congress abgeschickt gewesenen Evangelischen Ministris, als dem Magdeburgischen, und beyden Heßischen Abgesandten an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg dahin abgelassen worden, daß weder die Erläuterung des 3ten Articuls von Rastädtischen, noch die Abolition des 4ten Articuls von Ryßwickischen Friedens-Schlusse, allhier so wenig, als anderswo zu erhalten seyn würde, de Anno 1714.

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu noch fortwährender allgemeinen Reichs-Versammlung Bevollmächtigte fürtreffliche Räthe Bothschafften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgeborne, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte, Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Als unterm 2ten verstrichenen Monats Junii, in conferentia Evangelicorum zu Augspurg, concludiret worden, daß diejenigen Evangelischen Stände des Reichs, welche Ministros zu Baaden haben würden, denenselben aufgeben möchten, eine zulängliche Erläuterung des 3ten Articuls Rastädtischer Convention bey anhiesigem Friedens-Congress zu begehren, auch darauf hin uns ex parte Evangelicorum Anfangs allhier allein zugegen gewesen bey Fürstl. Heßischen Gesandten, mit dem Baron von der Malsburg, und mit dem Darmstädtischen Geheimen Rath von Maskowsky, von unsern beyderseits gnädigsten Fürsten und Herren anbefohlen worden, solche Commission mit zu übernehmen, haben wir nicht ermangelt, uns zu solchem Ende zu denen allhier befindlichen Kayserlichen hochansehnlichen Gesandten, der Herrn Herrn Grafen von Goes und Seylern Excell. Excell. conjunctim zu begeben, und Dieselbe, um Auswürckung der suchenden Erläuterung, zu Conciliirung der im erstgedachten dritten Articul zwar so gleich pro Fundamento Tractatuum gesetzter in dispositione ipsa aber einander, quod spiritualia entgegen lauffender Friedens-Schlüssen, bey der Frantzösischen Gesandschafft, Namens des gesamten Evangelischen Corporis geziemend zu belangen: Was Massen nun erst-höchstgedachte Kayserliche Gesandschafft, die Anfrage heyjener hierunter zu thun, so gleich gütigst übernommen, auf was Art die Frantzosen ohngefehr darauf geantwortet, und

aus was Ursachen Wir diese Erklärung legaliter einzuholen, (nemlich wegen Erwartung einer Verstärckung durch mehrere Evangelische Ministros) einige Tage angestanden, solches alles wird einem hochlöblichen Corpori aus denen von uns seit deme privatim hievon gethanen Communicationen, Zweiffelsohne in mehrern bekannt worden seyn.

Nachdem nun inzwischen Ich, der Graf von Metternich, ebenfalls allhier angelanget, und zugleich per Conclusum von 6ten Julii, Anno 1714. dieses statt fernerweitigen Instruction mitgebracht, falls die gesuchte Erläuterung oben angeführten dritten Articuls Rastädischen Tractats nicht zu erhalten, daß sodann die Sache wenigstens zu weiterer Verhandlung ad Comitia remittiret, und darüber von beyden Pacisicirenden Gesandschafften schrifftliche Declaration ertheilet, daferne aber auch solches, wider besser Verhoffen, nicht erfolgen würde, denen Augspurgischer Confession zugethanen Churfürsten, Fürsten und Ständen alle Befugniß protestando, auf das Beste verwahret werden sollte. So haben wir keinen weitern Anstand genommen, uns so fort alle drey mit einander zu des Kayserlichen Erstern Gesandten, Herrn Grafen von Goes, und sodann von Ihnen zu des Frantzösischen Erstern Ambassadeurs, Comte de Luc Excell. Excell. zu verfügen, woselbst Wir vorerst nochmals auf die Ertheilung der mehrmalen erwehnten Erläuterung, als aber, wie Wir wol vorhin vermuthet, darinn nichts zu erhalten gestanden dahin angetragen, daß die gantze Sache, und zwar etwa nicht nur wegen der alleinigen Excessen, sondern quoad Dispositionem ipsam, und wegen der Clausul, an sich selbst gleichwol nur ad Comitia verwiesen, inzwischen aber das Werck in integro erhalten, und ausgesetzet bleiben, folglich dem allhiesigen Friedens-Instrument nichts dem entgegen lauffendes oder præjudicirliches auf einigerley Weise inserirt werden möchte: Obgedacht-Kayserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Goes Excell. bezogen sich forderist auf dasjenige, was sie mit beyden respective Heß- und Ober-Rheinischen darunter privatim bereits gesprochen, „ wobey es in Substantia bliebe, und bestünde die Erläuterung darinn, daß die Frantzosen weder die dem „ 4ten Articul Ryßwickischen Friedens angehängte Clausul, nach „ den dermaligen dritten Articul Rastädtischen Tractats, den

„ Westphälischen Friedens-Schluß entgegen hielten, auch daß „ wann gleich dieses einiger massen wäre, dennoch, ihrer Mey„ nung nach, bey, Ort- und Herrschafften, welche von ihnen „ Jure belli einmal acquiriret, folglich aus der Disposition des „ Westphälischen Friedens herausgenommen gewesen wären, „ bey deren Restitution gar wohl dergleichen etwas, wie es auch „ würcklich beschehen, ausbedungen und paciscret werden kön„ nen. Die Sache an sich wäre zwar so groß nicht, Ihro Kö„ nigliche Majestät aber wären, bey Ihrem zunehmenden Al„ ter, der Devotion dergestalt ergeben, daß, wann auch Ihro „ von hieraus darunter referiret werden sollte, Sie ohne Bey„ rath Dero Beicht-Väter und Conscienz-Räthe, doch nichts „ hierinnen resolviren, folglich so bald diese Ihro, aus Behar„ rung dieser Clausul, eine Gewissens-Sache machten, nim„ mermehr davon abgehen würden; wenn aber diese Clausul „ extendiret, oder sonst mißbrauchet würde, hätten Sie Ih„ nen, Kayserlichen Gesandten, abermals gesagt: Le Paix est a „ vous, si il y a des exces, c'est à vous à y remedies, &c.

So, daß Wir daraus der Sachen Beschaffenheit, und wie wenig darinn zu hoffen, wol genugsam würden abnehmen können, und ob zwar, nach solchen Umständen, nimmermehr zu glauben wäre, daß die Frantzösiche Gesandtschafft in die Verweisung dieser Sache an den Reichs-Tag jemaln einwilligen würden, so wollten Se. Excell. Sie doch nächster Tagen ohnvermerckt auf dieses chapitre bringen, und sie darüber vernehmen.

Der Comte de Luc hat sich zwar in Discursu weitläufftig ausgelassen, auch zu allen Eclaircissements, und was man aus dieser, Seines Ermessens, ohne das so viel nicht importirenden Sache zu erlangen, immer würde an Hand geben können, anerboten, mit dem Anhang: „ qu' on voluoit toujours jetter „ tous les paquets sur le Roy pour le tendre odieux &c. Ihre Kayserliche Majestät hätten von dem gesamten Reiche Commission, möchten Wir also an den Kayserlichen Gesandten Uns hierunter addressiren. Worbey noch mehr anderes discoursive vorgekommen, so sich besser mündlich referiren als schreiben läßt: Welches doch alles zusammen in fine finali wenig tröstliches involviret, und keine Hoffnung übrig gelassen hat,

daß der König die Clausul an sich weder hier aboliren, noch auf den Reichs-Tag verweisen, und daselbst gleichsam aufs neue in Zweiffel und Compromiß stellen lassen werde; Nachdem Sie, der Frantzosen Meynung nach, welche von denen, von denen Evangelischen Ständen auf dem Reichs-Tag beschehenen Reservationen und Verwahrungen keine Notiz nehmen, durch den, von beyden Religions-Antheilen im Reich angenommenen und pure unterschriebenen Ryßwickischen Frieden einmal etabliret und vestgestellet worden ist. Und wiederholten Seine Excellenz etliche mal, es liesse alles auf ein Mal Enten-du hinaus, wodurch Sie zweiffelsohne die Utrechtische Particular-Frieden, und die Ihro objicirte Contrarietät des instrumenti pacis Westphalicæ zu salviren vermeynet, wie Sie dann auch von demjenigen, was der Frantzösische Envoyé zu Londen gegen dem Preußischen Residenten Bonett ausgeschlagen haben solle, und wovon man sie passum concernentem selbst lesen lassen, nichts wissen wollen. Bey welch angeführten Umständen sich gnugsam an den Tag leget, daß weder die Abolition der Ryßwickischen Clausul selbst, noch die begehrte zulängliche Erläuterung des 5ten Rastädtischen Articuls, hier eben so wenig, als anderwärts zu erhalten; Ob aber die solchenfalls, durch obgedachtes Conclusum vom 6ten hujus, eventualiter beliebte Protestation, wenn sie zumal schrifftlich und solenniter beschehen sollte, von so wenig Evangelischen Ministris an einem gantz Catholischen Orte, wo weder ein Minister noch Protocoll Mediationis obhanden, mit behörigen Nachdruck und legaliter interponiret, auch ob Sie von denen hohen Herren Ambassadeurs angenommen, oder nicht vielmehr zu noch mehrerer Bekränckung des Evangelischen Wesens, sogleich zurück gegeben werden möchte, lassen Wir billig höherer Judicatur anheim gestellet.

Mit den Frantzosen wird hierunter sehr behutsam zu gehen seyn, wann man anderst nicht den von ihnen schon zu Ryßwick hierunter gemachten Frieden, ohne Reservation zu agnoscirren, oder im Kriege zu bleiben, a continenti wieder gewärtig seyn will. Der Comte de Luc liesse sich so schon in Discursu „ vornehmen, die Fürsten des Reichs wären lange genug des „ Königs Feinde gewesen, nun solte eben das alte gute Ver„ nehmen wieder beyderseits hergestellet werden, wann man

„ aber

„aber gleich in limine hier austreten, und dieses gute Werck „wieder alterirt werden sollte, wäre eben dieses der Weeg dazu. Und stehet noch dahin, ob auch das Instrumentum Pacis allhier public gemacht; oder ob es nicht vielmehr, wo nicht vor, doch gleich post subscriptionem Kayserlicher Seits an das Reich, als corpus commitens ad ratificandum eingeschicket werden wird, da sodann, unsers wenigst-jedoch unvorgreiflichen Ermessens, alles, was man dabey so wol hierinn, als etwan auch in aliis zu verwahren haben möchte, am füglichsten und mit desto mehrer Ueberlegung, Legalität und Autorität geschehen könnte. Wenigstens seynd Wir nicht im Stande, ohne zuvor hierüber erhaltene Special-Instruction von Unsern Principalen, Uns hierunter auch nur vorläuffig zu erklären, oder zu etwas anheischig zu machen, haben jedoch solches alles hierdurch in geziemenden Respect berichten, Euer Excell. und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren anben dem Macht-Schutz GOttes, Uns aber zu Dero beharrlichen Propension und Wohlwollen bestens empfehlen sollen, als

Euer Excellenz, und Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Baaden, den 15. Julii, Anno 1714.

Dienst-ergebenste,
F. F. Graf Metternich,
C. H. von der Malsburg.
W. P. von Maskowsky.

XIX.

Schreiben des Raths zu Regenspurg an die Reichs-Versammlung zu Augspurg, worinnen er dieser, wegen ihrer resolvirten Rück-Kunfft nach Regenspurg verbundenst danket, de Anno 1714.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Hoch-Edelgeborne, Hoch-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelahrte, Gnadige, auch insonders Gr. Hochgeehrte Herren.

Euer Excell. Hochwürden, Gnaden und unsern Gr. Hochgeehrten Herren erstatten wir hiemit den schuldig gehorsamen und ergebensten Danck, daß dieselbe, bey denen über hie-

;ige Stadt verhängten Trübsalen, in so viele Wege Dero gnä-
tig und besondere Zuneigung gegen diese bezeigen, und uns de-
ren vollkommen zu versichern, auch die Rück-Kehr anhero, als
den vestgestellten Locum Comitiorum, zu beschliessen geruhen
wollen. Nachdem nun Ihro Kayserlichen Majestät allergnä-
digst gefallen, daß gegen Mitte des nächsten Octobris Eure
Excellenz, Hochwürden, Gnaden, und unsere Gr. Hochge-
ehrte Herren, sich wieder allhier versammlen und einfinden wür-
den, uns durch ein allergnädigstes Rescriptum den 10. Julii zu
bedeuten, und daß wir uns darzu bereit halten sollten, allermil-
dest anzubefehlen: als haben wir nicht ermangeln sollen, gleich-
wie gegen Ihro Kayserl. Majest. bereits allerunterthänigst be-
schehen, auch gegen Euer Excellenz, Hochwürden, Gnaden, und
unsere Gr. Hochgeehrte Herren, gehorsamst und geziemend zu
versichern, daß wie vor der Abreise, also auch bey der verhoffen-
den Rück-Kunfft eines hochlöbl. Reichs-Convents, die Gehör-
de zu dessen schuldigen Bedienung und Versorgung veranstal-
tet, und, da etwas abgehen solte, von uns nach Möglich-
keit, mit bereitwilligster Dienstbarkeit, Rath geschaffet werden
solle. Und gleichwie aus denen bisherigen Zeichen der von
Euer Excellenz, Hochwürden, Gnaden, und unsern Gr. Hoch-
gechrten Herren, verspührten, hochschätzbaren Gnaden und
Gewogenheit uns kein Zweiffel übrig seyn kan, daß selbige, was
zu der durch so grosse Unglücks-Fälle betrübten Stadt und er-
armten Bürgerschafft Aufnahme und Besten gereichen mag,
gnädig und geneigt zu gönnen, geruhen werden: also ersuchen
dieselben wir absonderlich gehorsam und angelegentlich, hierauf
gütigste Reflexion zu nehmen, damit ihr der erfreuliche Genuß
der von Ihro Kayserlichen Majestät zu erweisen verlangender,
und von Euer Excellenz, Hochwürden und Gnaden, auch Un-
serer Gr. Hochgeehrten Herren, durch Dero abgefaßte Con-
clusa, zu unserer danckbahmigsten Erkänntniß veranlaßten aller-
höchsten Gnade in der Würcklichkeit angedeyen möge. Wel-
che hohe Güte, nach Möglichkeit bey aller Gelegenheit mit
gehorsamen und schuldigen Danck zu erkennen, uns werden
angelegen seyn lassen; die in erfreulicher Hoffnung und War-
ten, mit Euer Excellenz. Hochwürden, Gnaden, und unse-
rer Gr. Hochgeehrten Herren, hochgeschätzter Gegenwart in

halde beehret zu werden, unter himmlischer Protections-Erl.. sung in schuldigstem Respect verharren,

Euer Excellenz, Hochwürden, Gnaden, auch unserer G. Hochgeehrten Herren,

Datum d. 31. Julii, Anno 1714.

unterthänige Dienstergebene willigste,
Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg

XX.

Notifications-Schreiben Königs Georgii I. von Groß-Britannien, an einen Reichs-Fürsten Dero Erhöhung auf den Groß-Britannischen Thron betreffend, de Anno 1714.

Von GOttes Gnaden, Georg Ludewig, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst ꝛc.

Unserer Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Nachdem uns gestern per Expressum die Nachricht aus Engelland zukommen, daß der Königin von Groß-Britannien Majestät, Christlöblichsten Andenckens, den 12. dieses, Todes verblichen, und Wir darauf noch selbigen Tages zu Ihrer Majestät Nachfolger und Könige von Groß-Britannien zu Londen öffentlich proclamiret worden, Wir Uns auch vorgenommen, mit der Hülffe GOttes mit nächstem nach solchem Uns angefallenen Königreiche uns zu begeben; So haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, Ew. Lbd. davon Freund-Vetterliche Notification hiemit zu thun, zu Dero Wir das vestc Vertrauen tragen, Sie werden mit Uns über diese Uns und Unserm Hause so glückl. gnädige Göttl. Schickung sich erfreuen, und Uns dieselbe, nach Ew. Liebden Uns gnugsam bekannten werthgeschätzten Affection gern gönnen. Wir werden ferner auch allezeit an allem, was Ew. Liebden angehet, besondern Theil nehmen, und keine Gelegenheit aus Händen lassen, zu erweisen, wie hoch Wir Dero Person und Freundschafft halten, und wie sehr Wir Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Gefal-

ligkeiten stets geflissen verbleiben. Hannover, den 12. Aug. An. 1714.

Ew. Lbd.

Freundwilliger Vetter,
Georg Ludewig.

XXI.

Ejusd Notification's-Schreiben in simili an Se. Königliche Majestät in Schweden, Herrn Carolum XII. de Anno 1714.

Wir Georg Ludwig ꝛc. entbieten dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl, der Schweden, Gothen und Wenden Könige, Unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern, Unsere freund-willfährige Dienste, und was Wir sonst mehr liebes und Gutes vermögen, zuvor:

Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,
Freundlich lieber Vetter und Bruder,

Euer Majestät mögen Wir hiermit Freund-Brüderlich nicht verhalten, was gestalt Uns gestriges Tages per Expressum die Nachricht zugekommen, daß der Königin von Groß-Britannien Majestät, den 12. ietztlauffenden Monats, Todes verblichen, und Wir darauf noch selbigen Tages mit gewöhnlichen Solennitäten für einen König von Groß-Britannien zu London proclamiret worden, wohin Wir auch, so viel möglich, eilen werden, um die Regierung Unserer Königreiche würcklich anzutreten, und die Crönung zu empfangen. Wir tragen zu Ew. Majestät das Vertrauen, Sie werden sich mit Uns über dieses grosse Evenement erfreuen, und Uns und Unserm Hause gern gönnen, was Uns auf solche Weise von der Göttlichen Providenz zugewendet worden, gleichwie Wir dann auch an allem, was Ew. Majestät angehet, sonderbaren Theil nehmen, Dero Person und Freundschafft beständig hochhalten, Ew. Majestät vollkommenes Wohlergehen und eine baldige glückliche Rückkehr wünschen, und Uns nichts liebers seyn lassen werden, als wann Wir durch die Uns angefallene Crone mehrere Gelegenheit erlangen können, zu Beförderung eines guten und sichern Friedens in Norden etwas nützliches beyzutragen. Und Wir verbleiben Ew. Majestät zu Erweisung

Freund-

Freund = willfähriger Dienste stets willig und bereit. Hannover, den 18. Aug. An. 1714.

Ew. Majestät

Freundwilliger Vater und Bruder,
Georg Ludwig, R.
Hattorff.

XXII.

Ejusd. Notifications = Schreiben in simili an das Corpus der gesamten Schweitzerischen Eyd=Genossenschafften, de Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig, König von Groß=Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz= Schatz = Meister und Chur = Fürst ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochweise und Hogelahrte, besonders liebe Freunde!

Nachdem Uns gestern per Expressum die Nachricht aus Engelland zugekommen, daß der Königin von Groß = Britannien Majest. Christlöblichen Andenckens, den 12ten dieses Todes verblichen, und Wir darauf hin noch selbigen Tages zu Ihrer Majestät Nachfolger, und König von Groß = Britannien zu Londen proclamiret worden, Wir Uns auch vorgenommen, mit der Hülffe GOttes, mit nächsten, nach solchen Uns angefallenen Königreichen Uns zu begeben: So haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, denen Herren und Denenselben davon freundliche Notification hiemit zu thun, zu denen Wir das veste Vertrauen tragen, Sie werden mit Uns, über diese Uns und Unserm Haus so glückliche, gnädige, Göttliche Schickung sich erfreuen, und Uns dieselbe, nach der Herren und Derselben Uns genugsam bekannten und allezeit hochgehaltenen Freundschafft, gern gönnen.

Wir werden auch ferner allezeit an allem, was denen Herren angehet, besondern Theil nehmen, und keine Gelegenheit aus Handen lassen, zu erweisen, wie sehr Wir denen Herren

ren und Denenselben zu allen Freundschaffts-Gefälligkeiten stets geneigt und zugethan verbleiben.
Hannover, den 18. Aug. Anno 1714.

Georg Ludwig, R.
J. Hattorff.

XXIII.

Antwort, und Gratulations-Schreiben der Evangelischen Schweitzer-Cantons auf vorstehendes Königlich-Groß-Britannisches Notifications-Schreiben de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Auf was gnädigst und höchst-verbündlichste Weise Euer Königl. Majest. Dero durch des Allerhöchsten Anbetenswürdigste Providenz nach dem höchstseligen Hinschied Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien, der Königin ANNÆ, Christlöblichsten Andenckens, Erhöhung auf den Groß-Britannischen Thron, denen 13. löblichen Orten der Eydgenossenschafft zu notificiren beliebet, hat Euer Königl. Majestät gnädigstes Schreiben sub 18. abgewichenen Augusti, zu Unserer höchsten Verpflichtung, in mehrerem zu erkennen gegeben; Wenn Wir nun des grossen GOttes Gnade, welcher nach seinem unerforschlichen Rathschluß seine Kirche auf Erden allezeit zu beschützen weiß, in Christliche Beherzigung gezogen, Krafft welcher Gnad und Göttlicher Verordnung Eure Königliche Majestät auf den Groß-Britannischen Thron erhoben, und zu den Beschützer des Glaubens gesetzet wird, wie solten Wir nicht einen der grösten Theile an dieser Euer Königlichen Majestät Erhöhung nehmen. Deroselben Uns so öffters bescheinter gottseliger Eifer vor das gemeine Evangelische Wesen, und Unserer Evangelischen Stände Wohlseyn, verbindet Uns hierzu auf das allerkräfftigste, dahero Wir Uns die Ehre demüthigst ausbitten, Euer Königlichen Majestät zu Dero Königlichen Erhöhung Hertz-innigst zu gratuliren, und anbey zu versichern, daß Wir den König der Könige, den grossen GOtt, eyfrigst anflehen, daß Er Eurer Königlichen Majestät Thron durch seine Macht und Krafft bevestigen, auf spateste Königliche Nachkommenschafft fortpflantzen, Eure Königliche Majestät mit unverwelcklicher kostbarster Gesundheit beseligen, und Dero Königliches Haus mit allhimmlisch höchster Benediction bekrönen wolle. Wor-

Wormit Euer Königlichen Majestät wir unser gemein Evangelisches Wesen, und besondere Angelegenheiten, zu Fortpflantzung höchst-schätzbarer Propension, mit tiefestem Respect, empfehlen, und die Versicherung anfügen, daß Uns jederweilen nichts erwünschters seyn werde, als Deroselben aufrichtige Proben unserer demüthigsten Dienst-Beflissenheit geben zu können. Geben, und im gemeinen Unsern Namen, mit Unser vertraut-lieb-alten Eyd-Genossen der Stadt Zürch Secret-Insiegel verschlossen, den 6. Septembris, Anno 1714.

Euer Königl. Majestät

Dienstwilligste,
Burgermeister, Schultheiß, Land-Amtmann und Räthe der Evangelischen Städten und Orten der Eyd-Genossenschafft Zürch, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Mühlhausen und Biel.

XXIV.

Gratulations-Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, an Se Königliche Majestät Herrn Georgium I. von Groß-Britannien zu Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de Anno 1714.

P. P.

So bald Wir von weyland Ihro Majestät der Königin von Groß-Britannien Kranckheit und Tod Nachricht erhalten, auch Uns so fort des Bündniß erinnert, in welches Wir Uns zur Sicherheit der Königlichen Britannischen Erb-Folge in der protestirenden Linie, zu Folge der deßhalb errichteten Parlaments-Acte, eingelassen; So bald haben Wir zugleich reifflich erwogen, wie nicht allein dem Königreich Groß-Britannien sehr viel daran gelegen, daß diejenige Acte, welche solche Erb-Folge in der protestantischen Linie vest stellet, zu ihrer völligen Krafft und Würckung gelange, sondern auch, wie vortheilhafft und heilsam dieselbe vor die Evangelische Religion, für die Sicherheit Unsers Staats, und für die Freyheit vor gantz Europa wäre; Dahero Wir dann einmüthig dafür gehalten und geschlossen, Unserer gethanen Zusage nachzukommen, und alles dasjenige zu vollziehen, was wir in Unserm beyderseitigen Garantie-Tractat versprochen, zu welchen

allen Wir Uns um so hertzlicher und freywilliger erklärt, als Ew. Majestät in Dero Schreiben, womit sie den Staat beehret, denselben so affectionirte Versicherung Ihrer Freundschafft gegeben. Und gleichwie Wir eines Theils den Todes-Fall der Königin mit Leid-Wesen vernommen: Also haben Wir andern Theils, zu Ihrer unbeschreiblichen Freude, die Nachricht erhalten, daß Ew. Churfurstl. Durchl. als erster Nachfolger in der protestirenden Linie, durch einmüthige Zusammenstimmung des geheimen Raths und allgemeinen Frolocken des Volcks, alsbald zum Könige proclamiret worden. Wir gratuliren deßwegen Ew. Königlichen Majestät von gantzem Hertzen, und wunschen, daß Dero Regierung in allen Stücken höchst-beglücket seyn möge, der sussen Hoffnung lebend, daß, gleichwie der Anfang so glücklich von statten gegangen, Ew. Majestät sich auch weiter, ohne die geringste Hinderniß, in den ruhigen Besitz Ihrer Königreiche werden setzen können. Wir sind dahero um so mehrer des Vorsatzes und bereit, Unserer Obliegenheit ein Genugen zu leisten, und mit Ew. Majestät hierob alle nöthige Mesures zu nehmen; Und weil allem Vermuthen nach, Ew. Majest. sich nächstens nach Engeland erheben werden, könnte Uns nichts angenehmers wiederfahren, als wann Ew. Majestät Dero Weg durch Unsere Lande nähmen. Wir werden Uns mit aller Sorgfalt, und so viel in Unserm Vermögen, dahin bestreben, wie Wir Ew. Majest. Reise befördern können, auch nicht unterlassen, zu allen Zeiten solche Proben von der gantz ungemeinen Hochachtung, welche Wir gegen Ew. Majestät geheiligte Person tragen, zu geben, woraus zu erkennen, wie hoch wir Dero kostbare Freundschaft schätzen, und an Dero Interesse so wol, als Unserem eigenen, Theil nehmen, die Wir ꝛc. Grafenhaag, den 25. Augusti. Anno 1714.

XXV.

Antwort- und Danck-Schreiben Sr. Königlichen Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, de Anno 1714.

Hoch-

Hochmögende,

Sehr liebe Freunde und Nachbarn ꝛc.

Euer Hochmögenden, als Unserer guten Freunde und Nachbarn, Schreiben vom 25. dieses Monats, ist uns durch einen Expressen überbracht worden; Gleichwie nun bey Erlangung der Crone, Uns nichts angenehmers seyn könnte, als von Euer Hochmögenden dergleichen obligante Versicherung, Dero vor Uns, und das allgemeine Beste tragenden guten Neigung zu erhalten; Als soll es an Unserer Erkänntlichkeit und Hochachtung gegen Euer Hochmögende und Dero Freundschafft niemals ermangeln, und können sich Euer Hochmögenden versichert halten, daß, nachdem es der Göttlichen Vorsorge gefallen, Uns zu dem Groß-Britannischen Thron zu berufften, es eine von Unseren wichtigsten Verrichtungen seyn soll, Wir Uns auch am meisten angelegen seyn lassen werden, alle ersinnliche Mittel hervor zu suchen, gegen Euer Hochmögende vor dasjenige, was Dieselben bey dieser Gelegenheit an Uns erwiesen, danckbar zu seyn, und alles mit beyzutragen, was zu Vermehrung und Bevestigung Deroselben und Dero gemeinen Wesens Wohlstand und Sicherheit gereichen kan; Wir werden weiter dahin trachten, mit Denenselben in einem unzertrennlichen Band der Einigkeit zu leben, und mit zusammengespannten Eifer und Kräfften die protestantische Religion und Freyheit in Europa zu beschützen, nicht weniger auch Euer Hochmögenden löbliche Absichten kräfftig zu unterstützen, und zu befördern; bey Unserer Ankunfft in Holland, wohin Wir mit der Hülffe GOttes in wenig Tagen aufzubrechen entschlossen, werden Wir das Vergnügen haben, solches alles mit mehrerm und weitläufftiger gegen Eure Hochmögende mündlich zu bekräfftigen. Inzwischen aber bedancken Wir Uns vor Dero freundliche Invitation, und verbleiben Ihnen dafür höchstens verbunden. Die Wir verharren

Euer Hochmögenden Herren

Hannover, den -- Aug. An. 1714.

allezeit affectionirter,
Georg Ludwig, König.
J. Hattorff.

XXVI.

Beschwerungs-Schreiben des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, an des Herrn Bischoffs zu Lübeck und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, über die Ihm bishero imputirte, aber bis dato noch nicht publicirte Beschuldigungen, de Anno 1714.

Hoch-würdigster, Durchlauchtigster Bischoff, Hertzog und Administrator.

An Ew. Durchl. habe, bald nach meiner Befreyung aus dem vierjährigen höchst-beschwerlichen Tönningischen Arrest, bittlich gelangen lassen, Sie geruheten, Dero längst gethanen Versicherung nach, nunmehro dem Publico endlich die rechtmäßige Ursachen, warum man ein so hartes, allen Göttlichen und weltlichen Rechten zuwider lauffendes Procedere, mit mir und meinen Gütern vorzunehmen, genöthiget worden, kund zu thun, und zu eröffnen; Damit die Welt nicht sagen möge, daß man nur aus Haß, Neid und Mißgunst, vornemlich aus Liebe zu meinem Gelde, mit mir also verfahren sey. Nun hätte mit allen Rechtliebenden wohl gehoffet, es würde solcher meiner Rechtlichen Bitte deferiret, unter Ew. Durchl. hoher Autorität meine Anschuldigungen durch öffentlichen Druck der unpartheyischen Welt communiciret worden seyn; Um desto-mehr, da in Ew. Durchl. Namen bereits vor dem ein Blut-Urtheil darüber abgefasset, dessen Execution dem Commendanten in Tönningen, dem Herrn General-Major Wulff, anbefohlen worden, und zwar beydes auf eine solche Art, nemlich ex plenitudine potestatis, dergleichen in der Christenheit wol selten oder nimmer mag geschehen seyn; Allein solche Hoffnung ist biß dato umsonst gewesen, und nichts erfolget.

Indessen, wie vernehme, erscheinet ein GOtt-vergessener Ehren-Schänder, und ex professo wider alle Rechte agirender Calumniant, und ist, wie man berichtet, bemühet, in seinem schandlosen Pasquill mich eins und andern zu beschuldigen und aufzubürden, um damit dasjenige, so wider meine Person und Güter vorgenommen, zu bemänteln; Da aber die darinn angeführte Beschuldigungen, wie groß man sie auch auszuschreyen und verhaßt zu machen trachtet, an und für sich falsch und unwahr, wie Ew. Durchl. in Dero Gewissen versichert seyn,

seyn, so vermögen Sie auch überdem das wider alle Gött- und Weltliche Rechte, absonderlich Unsere Landes-Gesetze, (daran Ew. Durchl. als Administrator nebst dem Conseil gebunden) mit mir und meinen Gütern vorgenommene harte Procedere im geringsten nicht zu justificiren.

Wann nun allerdings muß glauben, Ew. Durchl. Dero Christ-Fürstlichen Gemüthe und Liebe zur Gerechtigkeit nach, werden nicht begehren noch zugeben, daß durch Pasquillen und Pasquillanten Ihre wider meine Person habende Beschuldigung und vorgenommenes Procedere der Welt soll kund gethan, und, nebst vorbesagten Dero ex plenitudine Potestatis abgegebenen Blut-Rescript, gerechtfertiget werden; So ersuche nochmals demüthigst, Sie geruhen, unter Dero Fürstl. Namen oder Befehl dasjenige, wessen Ew. Durchl. mich zu beschuldigen vermeynen, forderſamst heraus zu geben, und dabey Dero führende Displicenz gegen dem Pasquillanten und Calumnianten an den Tag zu legen, damit die Welt von aller sonst hegenden widrigen Opinion möge abgeführet werden. Ich werde dagegen mit schuldigem Respect bezeigen, daß ich sey

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Schleßwig den 30. Aug. An. 1714.

unterthänigster und gehorsamster Diener.
M. v. Wedderkop.

XXVII.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Ritterschafft aller sechs Orte in Francken an Se. Königl. Majestät, Herrn Georgium I. von Groß-Britannien, zu Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster König!

Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

Euer Königliche Majestät verstatten allergnädigst, daß auch Wir, Unsers allerunterthänigsten Orts, denenjenigen mit beytreten dörffen, welche über die Ihro von dem Allerhöchsten fürgespahrte dreyfache Cron, und die nunmehro vorseyende würckliche Besteigung des Groß-Britannischen Throns sich allerinnigst erfreuen, auch, als Wir hiemit thun, dem König aller Könige Hertzeifrigst anflehen, daß Seine Allmacht diesen Königlichen Thron unendlich bevestigen, Ihro beständige Ruhe,

oder

oder doch einen Sieg nach dem andern über Ihre Feinde verleihen, und es Ihro niemalen an einem Stuhl-Erben aus Ihnen gebrechen, sondern diese mächtigste Reiche von Euer Königlichen Majestät und Ihro Descendenz, bis zum Ende der Welt allerglorwürdigst regieren lassen wolle!

Und weilen Euer Königl. Majestät geheiligte Person so wol, als Dero Allerdurchlauchtigsten Cron-Prince von Königlicher Milde und Gnaden dermassen abundiren, daß solche nicht allein Dero Königreich, Chur- und Fürstenthümern genug, sondern deren so viele seynd, daß selbige noch lange nicht in diesen, obschon sehr weiten Begriff, eingeschlossen werden mögen. So erbitten uns von solchem Ueberfluß auch einen kleinen Theil, und eifern dargegen nach dem Ruhm, in der Devotion gegen Euer Königliche Majestät und Dero höchst-löbliches Chur-Haus von niemanden übertroffen, sondern nach der gantzen Welt Urtheil erkannt zu werden vor

Euer Königl. Majestät

Datum Rügland den 12. Sept. Anno 1714.

Allerunterthänigste
Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß des Heil. Römis. Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschafft aller sechs Orte Landes zu Francken.

XXVIII.

Antwort- und Danckſagungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, de Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst,

Unseren wohlgeneigten gnädigsten Willen zuvor,

Hoch-Wohlgebohrne, Edle, Veste, besonders Liebe, und liebe Besondere!

Hieroselben und Euer Gratulations-Schreiben zu Unserer Groß-Britannischen Cron, vom 12ten dieses, hat bey Uns sonderliche Gefälligkeit erwecket. Und wie Wir ihnen für Ihre Uns dadurch erwiesene gute Intention hiemit danckens; also

so

so gereichet Uns solche zu nicht weniger Vermehrung Unserer für Dieselbe und Euch jederzeit gehegten Estime, und Unsers begierigen Willens, in allen Vorfallenheiten darzuthun, wie Wir Ihnen mit wohlgeneigtem gnädigsten Willen stets beygethan verbleiben. Graffenhaag, den 26. Sept. Anno 1714.

Dereselben und Euer

Wohl affectionirter
Georg Ludwig R.
Hattorff.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohlgebornen, Wohlgebornen, Edlen, Vesten, besonders Lieben, und lieben Besondern, Directoren, Haupt-Leuten, Räthen und Ausschuß des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbar Freyer Ritterschafft aller sechs Orten in Francken.

XXIX.

Gratulations-Schreiben des Dom-Priesters und Canonici Eschenbrenners, an Se. Churfürstl. Durchl. Herrn Josephum Clementem zu Cöln, zur Wieder-Einsetzung in Dero Churfürstenthum und Lande, de Anno 1714.

P. P.

Gleichwie es in alle Wege billig ist, dem allerhöchsten GOtt vor den dem Heil. Römis. Reich unlängst zu Rastadt verliehenen Vor-Frieden ewig Lob und Danck zu sagen, also erfordert es ebenmäßig die Gebühr und Schuldigkeit, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit darob geziemend zu felicitiren, und mit Dero Land und Leuten, wegen derer daraus überkommener lang gewünschter Vortheile, und vornemlich wegen des geführten Trosts, ihren gnädigsten Landes-Herren wieder sehen und verehren zu können, patriotisch zu erfreuen; Und ob nun wol mit dem an Ihre Churfürstl. Durchl. von hiesigem gesamten Dom-Capitul vor wenig Wochen dießfalls abgelassenen demüthigsten Gratulations-Schreiben ich meine treuhertzige Vota gehorsamst mit vereiniget habe, so finde iedoch an mir einen besondern Trieb, Dereselben hierdurch meinen particularen Glück-Wunsch in tieffester Ehrerbietung abzulegen, in der unterthänigsten Zuversicht, Ew. Churfürstl. Durchl. werden diese getreuste Contestation in Churfürstl. Hulden und Gnaden auf- und annehmen. Meine innerliche Gemüths-Vergnugung thuet sich von Tag zu Tag desto mehr vergrössern, wie naher die höchst-

anver-

anverlangende Stunde herbeytreten wird, daß Ew. Churfürstl. Durchl. in höchester Gegenwart meine demüthigste Reverenz zu machen die gnadigste Erlaubniß haben werde, da inzwischen mir zu grosser Consolation gedeyen sollte, wann die noch wenige Tage meines Lebens Ew. Churfürstl. Durchl. Befehlige unterthänigst zu vollzihen mich würdig und fähig wissen, anbey in Dero Churfürstl. Gnaden erhalten zu seyn, getröstet leben möchte: Immassen mich dazu gantz demüthigst empfehle, und bis an mein Ende mit aller nur ersinnlichen unveränderlichen Veneration und Respect verbleibe ꝛc.

XXX.

Antwort-Schreiben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, auf vorherstehendes Schreiben des Canonici Eschenbrenners.

Meinen gnädigen Gruß zuvor.

Besonders lieber Dom-Priester, Canonice Eschenbrenner.

Ich muß, meiner jederzeit gepflogenen teutschen Redlichkeit nach, rund aus bekennen, daß über dem von demselben beschehenen Glückwunsch zu dem durch die Güte GOttes erfolgtem Frieden (wofür hiermit gnädigen Danck abstatte) verwundert, weil dergleichen von einem meiner grössesten Feinde, wie derselbe sich einen solchen gegen mich bis hierzu durch die Wercke erwiesen haben soll, nicht erwartet gehabt; Nachdem derselbe aber jetzo, vermittelst der in seinem Schreiben begriffener Betheurungen mich eines gantz andern überzeugen will, daß er vor mich ins künfftige eine beständige Devotion bezeugen werde; als thue solchen Worten gar gern Glauben beymessen, und hoffen, es werde mir dadurch Anlaß gegeben werden, der gantzen Welt kundbar zu machen, daß ich gegen niemanden einen persönlichen Haß im Hertzen führe, sondern diejenige Personen ohne einige Ausnahme, werth halte, die sich durch ihre löbliche Aufführung und bezeigenden Eifer vor eine unverbrüchliche Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern meiner Hochachtung würdig machen. Welches letztere nun von ihm zu erleben mir versprechе, nachdem derselbe so feyerlich mich zu bereden trachtet, mich auf seine wahre und treue Dienst-Begierde verlassen zu können.

Ich wünsche von Hertzen, daß in meiner deßhalben führender

der Meynung mich nicht betrogen finden, und also Ursache haben möge, würcklich darzuthun, daß demselben mit Chur- und Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden stets wohlgewogen seyn werde. Geben Valenciennes &c.

XXXI.

Schreiben Seiner Hochfürstl. Durchl. HErrn Landgrafen Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt, an den Magistrat zu Wetzlar, wie sich Derselbe, wegen der von dem Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gericht vorhabenden Wiedereinsetzung des suspendirten Pfarrers, M. Hellmunds, zu verhalten, de Anno 1714.

Ernst Ludwig ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Ehrsahme, Schutz-Anverwandte, liebe Getreue!

Uns ist aus euren, in Sachen des M. Hellmunds, an Uns unterm 21sten hujus fernerweit erlassenen Schreiben und dessen Beylagen, in mehrerem unterthänigst referiret worden, was von dem Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht vor eine Sentenz, wegen Wiedereinsetzung erstgedachten M. Hellmunds in officium und Verschickung der hierunter verhandelter Acten publiciret worden, auch wie ihr, künfftigen Verhalts halber, euch bey uns darunter Raths erholen wollen. Nachdem nun diese Paritoria, ohne Præjudiz des Evangelischen Wesens, und Verletzung der Reichs-Constitutionen, nicht erkannt werden mögen; als halten wir nochmals davor, daß der gantze Verlauff dieses beschwerlichen Handels, welchen ihr jedoch durch die von Anfang lieber selbst & ex officio veranstaltete Transmission der Acten, und andere euch wohlmeynend an Hand gegebene Wege so leicht vorbiegen können, nunmehr ohngesäumt ad Corpus Evangelicum auf den Reichs-Tag zu bringen, inzwischen aber der von euch eingewendeten fori declinatoriæ ferner zu inhæriren, und in Termino die Anzeige loco paritionis bloß dahin zu thun sey, daß, ob ihr zwar, in honorem dieses höchsten Reichs-Gerichts hierunter gern alles, was nur möglich, verfügt haben würdet, es doch nunmehr, und da die Sache in Comitiis bereits anhängig gemacht worden, nicht mehr in eueren Machten stünde, ohne vorher erfolgte Erkänntniß erstgedachten löblichen Corporis Evangelici, zu besorglichem Præjudiz gesamter Evangelischer

Stände und Dero habender Episcopal-Rechte, etwas allein und in particulari darinne zu veranstallten; Da Wir benebst Unserm Gesandten auf den Reichs-Tag ein gleiches rescribiren, und ihn zu dessen allein nachdrücklicher Secundirung mit ersterer Post zu instruiren, nicht ermangeln werden, nicht zweifelnd, es werde sowol ein Hoch-preißliches Cammer-Gericht, als mehrgedachter M Hellmund und dessen Anhang das gantze Werck so lange in Ruhe stehen lassen, folglich, weder mit Erkennung weiterer Processen in euch gesetzt, noch weniger aber ehangeführte Sentenz, durch würckliche Einsetzung des M. Hellmunds selbst, zur Execution gebracht werden wollen. Allermassen, wenn dergleichen, gegen Vermuthen, geschehen, und der Hellmund etwa wieder in die Kirchen introducirt, und auf die Cantzel gebracht werden wollte, ihr euch, wann solcher nur von ihme selbst, und mit Beyhülffe der ihme etwa anhangenden Bürger unternommen werden wolte, manu forti dargegen zu setzen, die Kirchen zuschliessen, und euch Unserer in Garnison liegender Mannschafft, die Wir allenfalls von Giessen aus verstärcken, auch dem commandirenden Officier, der Assistenz halber, gemessene Ordre zugehen lassen werden, wo nöthig, darunter zu bedienen. Daferne aber diese Restitution des Hellmunds von dem Cammer-Gericht selbst, & sub ejus Autoritate, ersterwehnter Masse veranstaltet, und ad effectum gebracht werden wollte, nicht nur eure und des gesamten Evangelischen Wesens dadurch verletzte Jura Protestando bestens zu wahren, sondern auch sowol vor euch aus der Predigt zu bleiben, als der gesamten Bürgerschafft deren Beywohnung scharff zu inhibiren; Wir seyn des Erfolgs gewärtig, und verbleiben euch mit Gnaden wohl gewogen. Bingenheim den 24. Septembr. Anno 1714.

Ernst Ludwig.

XXXII.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Stadt Ulm an Se. Königliche Majestät, Herrn Georgium I. von Groß-Britannien, wegen Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die allerunterthänigst- und getreueste Devotion, welche zu Ew. Königl. Majestät und Dero allerhöchstem Königl. und Churfürstl. Hause wir jederzeit allergehorsamst und geflissend getragen

tragen haben, und noch weiters mit aller immermöglichsten Application beharrlich zu tragen uns verbunden erkennen, erinnert uns billig bey der, durch sonderbare gnädige Direction des Allerhöchsten, Ew. Königl. Majestät zugefallenen mächtigsten Cron von Groß-Britannien dem allgemeinen Glück-wunschenden Zuruff mit unserer Hertzinniglichen Congratulation beyzustimmen. Gleichwie nun solche höchst-beglückte Erhöhung Ew. Königl. Majestät zu diesem höchsten Königlichen Thron bey uns eine so grössere inmigliche Freude erwecket, weil Zeit Dero glorioseſten Regierung von geraumen Jahren her, Dieselbe uns, und das uns anvertraute Stadt-Wesen in denen bisherigen, so schweren Angelegenheiten, mit denen von uns mit der allertiefsten Danckbahrigkeit venerirenden allerhöchsten und solchen Gnaden-Bezeugungen, und allermildesten Protection, bis auf diese Stunde, zu beseligen, allergnädigst geruhen wollen, die wir mit Worten zu exprimiren nimmermehr vermögen. Also wünschen wir, aus allerunterthänigst devotestem Gemüthe, daß der König aller Könige alle Ew. Königlichen Majestät dißfalls geschehene und noch weiter erfolgende Glück-Wünschungen und Acclamationes samt und sonders mildiglich erfullen, und in Gnaden verleihen wolle, daß von Ew. Königl. Majestät und Dero Allerdurchlauchtigsten Posterität, dieses Großmächtigste Britannische Königreich, nebst Dero hochlöblichen Churfürstenthum und Landen, in Friede und Ruhe höchst-beglückt, und langwierigst, bis an das Ende der Tage beherrschet, erst allerhöchst-gedachte Dieselbe, nebst Dero gesamten Königl. und Churfürstl. Hause auch bey höchst-vergnügtem Königl. und Churfürstl. Flor und Splendor ungekräncket erhalten, und ferner mit aller selbst desiderirter höchsten Glückseligkeit bekrönet, auch, wider alle Dero Feinde und Widerwärtige mächtigst beschützet, darneben auch der von Ew. Königlichen Majestät vor die Ehre GOttes, die Aufrechthaltung der wahren Evangelischen Religion, die Conservation der Reichs-Freyheit und Preißwürdigste Besorgung des allgemeinen Bestens, anwendende patriotische Eifer und Sorgfalt weiters von oben herab mildiglich benediciret werden möge. Insonderheit aber nehmen wir die unterthänigste Erlaubniß, von Ew. Königl. Majestät die ohnermüdete Continuation Dero bis dato, zu unserer re-

spectuoseſten Dancknehmigkeit und Conſolation, bezeugte Königliche Hulden und Gnaden gegen uns und dem uns anvertrauten höchſt-verarmten Stadt-Weſen weiters allergehorſamſt auszubitten, gleichwie es an unſerer ſubmiſſeſten Devotion gegen Dero Königliches und Churfürſtl. Haus hinwiederum zu keiner Zeit ermangeln wird, als die wir in der allertieffſten Devotion ohnausgeſetzet verharren

Euer Königl. Majeſtät, ꝛc.

Datum Ulm, den 3. Oct. Anno 1714.

XXXIII.

Antwort-Schreiben Sr. Königlichen Majeſtät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf das vorherſtehende Gratulations-Schreiben der Stadt Ulm, de Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatz-Meiſter und Churfürſt.

Unſern Gunſt-geneigt und gnädigſten Willen zuvor.

Ehrenveſte, Wohlweiſe, Fürſichtige und Hochgelahrte, liebe Beſondere,

Daß ihr Uns, unterm verwichenen 9ten Monats Septembris, zu Erlangung der Königlich Groß-Britanniſchen Cron Glück wünſchen wollen; ſolches gereichet Uns zu ſonderbarem Gefallen, und werden Wir ferner die Gelegenheit gern ergreiffen, das Wohlweſen und gemeine Beſte eurer Stadt befördern zu helffen, und zu erweiſen, daß Wir euch mit geneigt und gnädigſtem Willen wohl beygethan verbleiben. Londen, den 23. Oct. Anno 1714.

Georg Ludwig, R.
Hattorff.

Inſcriptio.

Denen Ehrenveſten, Wohlweiſen, Fürſichtigen und Hochgelahrten, Unſern lieben Beſondern, Bürgermeiſter und Rath der Kayſerlichen Reichs-Freyen Stadt Ulm.

XXXIV.

Gratulations-Schreiben der Stadt Augſpurg an Se. Königliche Majeſtät, Herrn Georgium I. von Groß-Britannien, zu Dero Erhöhung auf den Groß-Britanniſchen Thron, de Anno 1714.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst!
Allergnädigster Herr!

Demnach durch den allgemeinen Welt-Ruff auch dieses Orts kund worden, was gestalten Euer Königliche Majestät zu der Groß-Britannischen Königlichen Würde höchst-glücklich gediehen, und würcklich auf der Reise in solch Dero erlangtes Königreich begriffen: So haben wir, aus zutragend allerunterthänigster Reverence, und hierüber geschöpfften sonderbaren Mit-Freude nicht ermangeln wollen, Ew. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. auch unsers wenigen Orts deßhalben hiemit geziemend zu congratuliren, Hertz-innigst wünschen, und den grossen GOtt eiferigst erbittende, daß seine Göttliche Allmacht und Güte Dieselbe nicht nur gesund und glücklich in loco destinato nebst Dero geliebtesten Cron- und Chur-Printzens Hoheit vollends ankommen, und den Königlichen Thron würcklich frohlockend einnehmen und besteigen lassen, sondern auch zu der angetret- und fortsetzenden Königlichen Regierung seine himmlische Benediction und Beglückung mildreichist ertheilen und verleihen, Selbige vor allem Widrigen gnädigst- und mächtigst behüten und schützen, und so mit samt Dero gantzen hohen König- und Churfürstlichen Hause in beständig-höchstem Flor, Wohlseyn und Aufnehmen zu erhalten, allergnädigst geruhen wolle.

Ubrigens empfehlen zu Dero stetswährig allerhöchsten Hulden und allergnädigsten Propension uns, und gesamtes allhiesig uns anvertrautes Stadt-Wesen, und verharren hingegen mit allertiefffest-unverrückter Veneration

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

Datum den 4. Oct. 1714.

allerunterthänigste
Pfleger, Bürgermeister und Rath
der Stadt Augspurg.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwig, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. Reichs

Ertz-Schatz-Meister und Churfürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn.

XXXV.

Notifications-Schreiben Sr. Königlichen Majestät von Groß-Britannien, Herrn Georgii I. an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, Dero glückliche Ankunfft in Engelland betreffend, de Anno 1714.

Hochmögende Herren, Unsere gute Freunde, Alliirte und Bunds-Genossen!

Nachdem die Succession zur Cron von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, nach Absterben weyland der Königin ANNA, Unserer geliebten Schwester und Nichte, auf Uns gefallen; So haben Wir, dem inbrünstigen Begehren Unserer getreuen Unterthanen ein Genügen leisten, und Uns, so bald als möglich, nach Unserm Königreich begeben wollen. Wir sind den 29. dieses verstrichenen Monats glücklich darinn angekommen, und nehmen Wir die erste Gelegenheit wahr, Euch darvon Nachricht zu geben. Wir seynd gäntzlich überzeugt daß Euch sehr angenehm seyn wird, zu vernehmen, mit was für ungemeiner Freude und Frohlocken Wir von Unserm Volck empfangen worden: Und nachdem Ihr Uns jederzeit so viele Zeichen Eurer aufrichtigen Freundschafft gegeben, und Wir bey Unserer Durchpassirung Eure Geneigtheit gesehen, um so genau, als es möglich, den Knopff einer vollkommenen Allianz zwischen beyden Nationen zuzumachen, so wiederholen Wir nochmals die Versicherung Unsers Begehrens, um Euch auf allerhand Weise zu zeigen, wie empfindlich Wir wegen Eurer Freundschafft seyn, um eine Allianz, welche so nöthig als möglich, für die Wohlfahrt Unserer allerseits Landen, und für das Wohlseyn von gantz Europa je mehr und mehr zu bevestigen. Im übrigen bitten Wir GOtt, daß Er Euch, Hochmögende Herren, Unsere gut Alliirte und Bunds-Genossen, in seinen heiligen Schutz nehme. Geschrieben in Unserm Hof zu St. James, den 8. Octobr. Anno 1714. Und Unserer Regierung im ersten Jahr.

Ein sehr guter Freund,

GEORGE, Rex.

XXXVI.

Protestations- und Reservations-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Pfaltz-Grafen Theodori bey Rhein zu Sultzbach, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, gegen die Chur-Bayerische Wiedereinsetzung in Dero Lande, de Anno 1714.

Dictatum Ratisbonæ, die 25. Octobr. An. 1714. per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Theodorus, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern Dienst-freundlichen Gruß und gantz geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohl-Würdige, Hoch- und Wohlgeborne, Wohl- und Edle, Vest- und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichs-Tage Gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte, besonders Liebe, und liebe Besondere.

Es ist vorhin eine Reichs-kündige Sache, vor allen aber denen Herren und Denenselben am besten bekannt, durch was für rechtlich und Reichs-Constitutions-mäßige Mittel und Wege Unsers Hochgeehrten, Vielgeliebten Herrn Vetters, des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. zu dem uhralt-Väterlichen und aurea Bulla vest-radicirten Patrimonio derer Pfaltz-Grafen bey Rhein, Rudolphinischer Linie, nemlich zu der zweyten Weltlichen Chur-Würde und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen-Amt, mithin auch zu der Churfürstlichen Obern Pfaltz und Grafschafft Cham, hinwiederum gelanget, ein folglich und in Krafft darüber ertheilten Investituren, und insonderheit auch Uns, als nach obermeldten Ihro Lbd. und Dero Herrn Brüdern Pfaltz-Grafen Lbd. Lbd. Lbd. nächsten Stamms-Agnato, ausgefertigter Anwartschafft und Derselben Confirmation alle oberzehlte uhralt-väterliche hohe Vortheile, Würden und Lande an die gesamte Rudolphinische Linie quasi postliminio zurück gebracht haben. Ob nun zwar nicht minder auch Reichs- und Weltkündig ist, was bey denen Rastädtischen Præliminar-Friedens-Tractaten, ratione plenariæ restitutionis Bavaricæ, verglichen und eingestanden worden; So haben jedoch mit mehr

hochermeldten Churfürstens Liebden. Wir gantz zuversichtlich die Hoffnung gemacht, daß noch vor dem Schluß der Baadischen General-Tractaten, diese Sache dahin würde eingerichtet worden seyn, damit mehrhöchstgedachten Herrn Churfürstens und Dero Herrn Gebrüdern Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. sodann auch Uns und der gantzen Rudolphinischen Linie, derenthalben wie Ihro des Herrn Churfürstens Liebden, Dero an Uns darüber beliebter Freund-Vetterlicher Eröffnung nach, vertröstete proportionirliche Satisfaction und Erstattung beschehen wäre.

Nachdem Uns aber von dem nunmehrigen völligen Friedens-Schluß zu Baaden unlängst ein Abdruck, und mithin die Nachricht zugekommen, daß zwar die Restitutio Bavarica durch denselben wiederum aufs neue vest gestellet werden wollte, andern Theils hingegen sothane vertröstete billigmäßige Satisfaction bisher weder erfolget, noch gemeldet, und darum Unsers Hochgeehrten und freundlich viel-geliebten Herrn Vetters, des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. sich genöthiget befunden, gegen sothanen Restitutions-Articul sich nicht allein feyerlichst zu declariren und zu bedingen, daß Deroselben, ehe und bevor die Ihro vertröstete und anderweite Erstattung erfolget, die jetzo erwehnte uralt-väterliche Chur-Würde und Lande zu dimittiren keineswegs rechtlich zugemuthet werden könne, sondern auch zu der wohlbefugten Beybehaltung sich Dero Pfältzischen Chur-Haus und gesamten hohen Agnaten, alle Rechtsbehörende Nothdurfft und zureichende Mittel ausdrücklich zu reserviren, Uns annebenst aber, in Krafft der güldenen Bull, deren in dem Chur- und Fürstl. Haus errichteten Erb- und Stamms-Verträgen beständigen Herkommens, dann deren Kayserlichen Investituren, Expectantien, und Decreten nach, offt hocherwehnten Herrn Churfürsten und Dero Herren Brüderen Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. als nächsten Stamms-Agnato, und von der gegenwärtigen Chur- und Fürstlichen Pfaltz-Neuburgischen Haupt-Linie absteigende Lehens-Folger, der erste Zutritt zur Alt-Pfältzischen Chur-Würde, und allen darzu gehörigen Landen, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten incontestabiliter gehöret und zukommet; Als finden Wir Uns bey sothaner Bewandsame unumgänglich bemüßiget, oberzehlter des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. feyerlichster Bedingniß,

Decla-

Declaration und Reservation allerdings beyzutreten, und wider schon oben angezogenen Restitutions-Articul, bey Nachbleibung der vertrösteren billigmäßigen Erstattung Uns, Unserer Fürstl. Posterität und übrigen Herren Agnaten, wie hiemit beschiehet, quævis competentia ebenfalls feyerlichst zu bedingen und zu reserviren, die Herren und Dieselben anbey ferner günstig, gnädig und angelegentlich ersuchend, daß Sie belieben wollen, diese Unsere nothdringende Beding-Erklärung und Reservation denen Actis Comitialibus einverleiben, registriren, und, um Abwendung alles besorglichen Præjudices willen, verwahrlich aufbehalten zu lassen. Wir ermangeln dargegen nicht, die verhoffende geneigte Willfahrung gegen die Herren und Dieselbe mit Freundschafft, auch affectionirter Gunst und gnädigem Willen hinwiederum zu erkennen, als worzu Wir denen Herren und Denselben ohnehin jederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben. Geschehen in Unserer Residentz Sultzbach, den 15. Octobr. Anno 1714.

Der Herren und Derselben

Freundwillig auch gantz und wohl affectionirter,
Theodorus, Pfaltz-Graf.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebornen, Wohl- und Edlen, Vesten und Hochgelahrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs-Tage gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten, Unsern besonders lieben Herren und lieben Besonderen.

XXXVII.

Notifications-Schreiben Herrn Abts Constantini zu Fulda an einen Reichs-Fürsten, daß er nach Absterben seines Herrn Vorfahren, Abts Adalberti, zum Abt und Fürsten zu Fulda erwehlet worden, de Anno 1714.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Besonders lieber Herr und Freund.

Was Massen, nach Ableben des Hochwürdigen Fürsten, Herrn Adalberti, Abten des Stiffts Fulda, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Röm. Kayserin Ertz-Cantzlers, durch Germanien und Gallien Primatis, der Allerhöchste, seinem unbegreiff-

begreifflichen Rath und Willen nach, disponiret, daß Wir in der am 19ten dieses ordentlich vorgenommenen canonischen Wahl von dahiesigem Ehrwürdigen Capitul per unanimia, zu des Fürstlichen Stiffts Fulda, Abten und Fürsten eligirt und promulgiret worden, darob haben Ew. Lbd. Wir aus sonderbarem freundlichen Vertrauen Nachricht zu geben, nicht umhin gehen sollen, nicht zweiffelnde, Dieselbe sothane Uns angediehene Fürstliche Würde Uns gerne gönnen werden. Wie Wir nun von Ew. Lbd. gegen ersagt Unser Stifft bishero erwiesenen guten Zuneigung sattsam persuadirt, auch hierdurch die fernere Continuation Uns freundlich ausbitten; Also versichern angegen, daß Wir mehrers nichts wünschen, als fürters mit Deroselben alle verträuliche Correspondenz und aufrichtige Verständniß zu unterhalten, gestalten Unsers Orts alles, was zu Cultivirung freundlichen Vernehmens dienen mag, jedesmal beyzutragen ohnermangeln, auch zu angenehmer Dienstbezeigung stets geflissen verbleiben. Fulda den 23. Octobr. Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Constantinus, erwehlter Abt des Stiffts Fulda, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Röm. Kayserin Ertz-Cantzlar, durch Germanien und Gallien Primas.

Ew. Lbd.

Dienstwillig-treuer Freund,
Constantinus mpp.

XXXVIII.

Protestations- und Reservations-Schreiben Herrn Pfaltz-Grafen Carl Philipps bey Rhein an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, gegen die Chur-Bayerische Wiedereinsetzung in Dero Lande de Anno 1714.

Dictat. Ratisbonæ, die 5ta Octobr. An. 1714. per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Ritter des güldenen Vliesses, und S. Huberti Ordens, der Röm. Kayserl. Majestät gevollmächtigter Gubernator der Ober- und Nieder-Oesterreichischen Fürstenthum und Landen, General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Cuirassier.

Unsern

Unsern freundlichen Gruß, auch gnädig-gunstig und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Wohl- und Edele, Vest- und Hochgelahrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf furwehrendem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Denen Herren und denselben ist bekannt, durch was für rechtliche und Reichs-Constitutions-mäßige Wege und Mittel Unsers freundlich-geliebten und Hochgeehrten Brudern, des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden, zu Ihrem alt-väterlichen Patrimonio, nemlich der zweyten weltlichen Chur-Würde und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß-Amt, mithin der Churfürstl. Obern-Pfaltz und Grafschafft Cham hinwiederum gelanget sey. Nachdeme nun bey denen Rastädtischen, auch folgends zu Baaden im Ergau geschlossenen Friedens-Tractaten, die plenaria Restitutio Bavarica verglichen und eingestanden worden, ohne, daß hochermeldt Unseres Herrn Bruders Liebden, und Unserm Chur-Haus derenthalb die vertröstete, auch aller Billigkeit nach gebührende proportionirliche Satisfaction und Erstattung bis dahin geschehen, dahero denn Se. Lbd. gegen sothanen Restitutions-Articul sich sowol beym Reichs-Convent zu Regenspurg, als auch dem Friedens-Congress zu gedachtem Baaden, durch eine solchen Ends eingelegte schrifftliche Protestation und Reservation feyerlichst zu bedingen und zu declariren bewogen worden, daß Deroselben ehe und bevor die Ihro vertröstete anderweite Erstattung erfolget, die jetzo besitzend vorerwehnte uralt-väterliche Chur-Würde und Lande zu dimittiren keinesweges Rechtlich zugemuthet werden könne, mithin zu deren wohl befugter Verbehaltung sich Ihrem Pfältzischen Chur-Haus und gesamten hohen Agnaten, alle Rechtsbehörige Nothdurfft und zureichliche Mittel ausdrücklich reserviret haben. Und dann sothane mehr hochgedachte Unsers Herrn Bruders Lbd. bemüßte Protestation und Reservation in der güldenen Bull, denen im Behuff Deroselben Unser und anderer hohen Agnaten erhaltenen Belehnungen jüngerer Kayserl. Wahl-Capitulation, denen Pactis des Pfältzischen Chur-Hauses, der selbstredenden Billigkeit, fort sonst in viele Wege sehr

stattlich

stattlich fundiret ist, und Wir derselben zu Rettung Unsers Juris quæsiti, bester Gestalt zu adhæriren befugt seyn: Als haben denen Herren und Denenselben es hiermit keinesweges verhalten, den Inhalt obangezogener Protestation und Reservation für Uns, Unsere Erben und Nachkommen hiermit bestergestalt Rechtens zu wiederholen und bestätigen, mithin die Herren und Dieselbe hiemit gnädig und günstiglich ersuchen wollen, diese Unsere gleichmäßige höchstgemüßigte Reservation, ad perpetuam memoriam, denen Actis comitialibus einverleiben zu lassen: welches Wir gegen die Herren und Dieselbe mit gnädig, günstig und geneigtem Willen zu erkennen unermangeln wollen, mit welchem Wir selbigen immerfort wohl zugethan verbleiben. Geben Inspruck, den 30. Oct. Anno 1714.

Der Herren und Derselben

ganz wohl affectionirter, best-geneigt und gutwilliger allzeit,

Carl Philipp, Pfaltz-Graf.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebornen Wohl- und Edlen, Vest- und Hochgelahrten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs-Tage gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten, Unseren besonders lieben Herren und lieben Besondern.

XXXIX.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Königl. Majest. in Schweden, Herr Carolum XII. worinn Sie Deroselben eröffnen, warum Sie mehrere Trouppen in Stettin zu verlegen gemüßiget worden, de Anno 1714.

Durlauchtigster, Großmächtigster Fürst,

Freudlich lieber Vetter und Bruder,

Ew. Majestät werden sonder Zweifel Unser voriges an Dieselbe abgelassenes Freund-Brüderliches Schreiben erhalten, und daraus ersehen haben, wie schmertzlich es Uns gewesen, daß die gute und aufrichtige Intention, welche Wir wegen Ew. Majestät Vor-Pommerischen Lande bisher geführet, und die Mühe, so wir Uns gegeben, durch Herschiessung eines considerablen Stück Geldes, selbige Lande, und in specie die Stadt Stettin, samt Ew. Majestät in Ver-Pommern habenden Trouppen, Ew. Majestät zu conserviren, bey Ihro so

gar

gar wenige Erkänntlichkeit gefunden, daß Sie auch nicht einmahl zu Erstattung ermeldter vorgeschossener Gelder sich verbunden erachten, noch dazu Uns die geringste zuverläßige Hoffnung geben, sondern Uns damit lediglich an das Fürstl. Haus Hollstein verweisen wollen. Es könnte Uns nun zwar indifferent seyn, wie und von wem Wir endlich dieses Unseres Vorschusses halber dedommagiret und vergnüget würden, wenn Wir nur deßhalb behörige zureichende Sicherheit hätten; Dieselbe finden Wir aber bey dem Fürstl. Hause Hollstein nicht in dem allergeringsten, und zwar nicht nur wegen des unglücklichen Zustandes, worinn selbiges Haus sich dermalen befindet, sondern auch, und am allermeisten, wegen der recht widrigen Sentimenten, so dasselbe bishero wider Uns gefasset, und womit es so weit gekommen, daß hochgedachtes Haus sich beynahe aller mit Uns habenden Engagements entsaget, und Uns mehr als einmal zu erkennen gegeben, daß es daran gantz nicht weiter gebunden seyn wollte, ohnerachtet Wir Ihm darzu nicht die geringste Ursache gegeben, vielmehr aber alles beygetragen, was nur zur Redressirung ermeldten Fürstl. Hauses sehr zerfallenen gegenwärtigen Zustandes, nach Beschaffenheit der Conjuncturen, von Uns verlanget und erwartet werden können.

Ew. Majestät werden bey so gestalten Sachen, und da Wir gleichwohl Unsere mit so guter Wohlmeynung, auch zu Ew. Majestät höchsten Nutzen und Besten vorgeschossene Gelder nicht verliehren können, noch wollen, Sie aber so wol als das Fürstl. Haus Hollstein zu deren Erstattung Uns keine Hoffnung übrig lassen, leicht ermessen, daß Uns solches billig auf alle andere convenable Mittel lencken müsse, wodurch Wir ausser Schaden zu bleiben, und wieder zu dem Unsrigen zu gelangen, Hoffnung schöpffen können; und gleichwie nun es hierbey hauptsächlich darauf ankommen wird, daß die Stadt Stettin, samt deren District, Uns so lange in Possession gelassen werde, bis Wir oberwehnter Gelder, auch anderer hierbey anwendenden unvermeidlichen Kosten halber, zuförderst contentiret werden. So haben Wir Uns nicht entbrechen mögen, annoch einige mehrere Leute von Unsern Trouppen in Stettin einrücken zu lassen, und zweifeln nicht, daß Ew. Majestät solche Unsere gefaßte Entschliessung um so viel weniger improbiren werden; weil Wir

Theils

Theils keine andere Sicherheit zu Wiedererlangung unsers considerablen Vorschusses, auszufinden gewust, Theils auch die Menees und Contilia des Fürstl. Gottorffischen Hofes bisher so irregulair gewesen, daß Wir zu demselben in diesem Werck nicht die geringste Zuversicht fassen können, vielmehr aber Uns auf alle Weise zu præcautioniren haben.

Wir wiederholen indessen die in unsern vorigen verschiedenen an Ew. Majestät abgelassenen Schreiben Deroselben gethane Versicherung unserer besonderer vor Ew. Majestät habenden Sincerität und Consideration, und wollen hoffen, daß Dieselbe endlich den essentiellen Dienst, den Wir Ihro in verwichenen Jahr bey dem Vor-Pommerischen Wesen geleistet, mit andern Augen ansehen, auch hinwider sich dergestalt gegen Uns erweisen werden, daß Wir es vor ein Kenn-Zeichen Ihrer zu Uns tragenden Freundschafft aufzunehmen, Ursache haben mögen, in welcher Zuversicht Wir Ihro zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets bereit verbleiben. Königsberg, den 11. Sept. Anno 1714.

Ew. Majestät

Freundwilliger Vetter und Bruder,
F. Wilhelm.

XL.

Gratulations-Schreiben der Stadt Regenspurg an Se. Königl. Majestät, Herrn Georgium I. von Groß-Britannien, zu Dero Erhebung auf den Groß-Britannischen Thron, de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

WIe an der im Heil. Röm. Reich über Euer Königl. Majestät aus Göttl. Providenz bewürckter glorwürdigster Besteigung des Groß-Britannischen Throns, durchgehends sich geäusserten vollkommenen Freude und Consolation unsers wenigen Orts in aller Unterthänigkeit wir gantz besondern Theil nehmen; Also auch haben, mit Ew. Königl. Majestät allergnädigster Erlaubniß, uns der Freyheit gebrauchen wollen, Deroselben mit unserm allerdevotesten Glück-Wunsch dahin allergehorsamst aufzuwarten, daß der liebe GOtt Euer Königlichen Majestät höchste Person bey beständiger Gesundheit erhalten, Dero großmächtigste Regierung von oben herab mit allen heil-

samen

samen Successen jederzeit kräfftigst schützen und schirmen, mithin Deroselben, und Dero gesamten Königl. und Churfürstl. höchstem Hause, allen himmlischen Seegen angedeyen lassen wolle! die Euer Königl. Majestät allerhöchste Huld und Gnade uns noch fernerhin allersubmissest ausbitten, und dafür in allertiefestem Respect verharren

Euer Königl. Majestät ꝛc.

Datum den 1. Novembr. Anno 1714.

XLI.

Gratulations-Schreiben des Magistrats zu Nürnberg an Se Königl. Majestät, Herrn Georgium I. von Groß-Britannien, zu Dero Erlangung der Groß-Britannischen Crone, de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Unter dem allgemeinen Frohlocken und Glückwünschenden Zuruff, welchen das sämtliche Europa, zumalen aber das Evangelische Wesen, Ew. Königl. Majestät zu Dero höchst-beglückten Succession und Erhebung auf den Königl. Groß-Britannischen Thron, zu Beschützung des Glaubens, und nunmehro erfreulichst vollzogener Crönung, gleichsam Wett-weiß anstimmet, befinden auch wir uns, sowol durch die von Ew. Königl. Majestät uns und allhiesigem Stadt-Wesen vielfältigst erwiesene und mit allerunterthänigstem Danck erkennende höchstschätzbare Kennzeichen Dero Königl. Hulde und Gnade, aus Unser ohnedem Königl. Majestät und Dero Königl. und Churfurstl. höchstem Hause jederzeit zugetragener devotister Veneration angetrieben, Euer Königl. Majestät zu sothaner glückseligsten Königl. Succession, Crönung und Regierungs-Antritt, aus innerst getreuem Hertzens-Grund zu congratuliren, und des höchsten GOttes milder Güte anzuflehen, daß er sothane Deroselben zugelegte allerhöchste Würde und Königl. Splendor Ew. Königl. Majestät und gesamten Dero Königl. und Churfürstl. Hause, benebenst Dero sämtlichen Königl. und Churfürstl. Landen, deren Ständen und Unterthanen, zu beharrlichem höchsterspießlichem Flor, langwierig gesegneter Regierung, Ruhe-Stand und Sicherheit, auf undenckliche Jahre segnen und benedeyen, anbenebens auch die eben bey Ew. Königl. Majestät höchstbeglücktesten Thron-Besteigung, zu einem höchsterfreulichen Omine und Anzeigen, dem mehristen Theil Europä,

und

und sonderlich dem werthen teutschen Vaterland, wieder anscheinende Ruhe und Tranquillität, unter Ew. Königl. Majestät glorwürdigst- und siegreichesten Mit-Würckung und Manutenenz, unverrückt erhalten, und immer mehr und mehreres Aufnehmen hierzu beylegen wolle.

Wobey Ew. Königl. Majestät zu Königl. Hulden und Gnaden wir uns und gemeine hiesige Stadt, Bürgerschafft und Angehörige in allerergebenster Devotion und tiefstem Respect empfehlen. Datum den 15. Nov. Anno 1714.

XLII.

Antwort-Schreiben Sr. Königlichen Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben der Stadt Nürnberg, de Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Georg Ludwig, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst,

Unseren Gunst-geneigten und gnädigen Willen zuvor.

Edle, Ehrenveste, Wohlweise, Fürsichtige und Hochgelahrte, liebe Besondere!

Wir sagen euch vielen Danck für euer Uns anhero zugekommenes Gratulations-Schreiben zu der Cron von Groß-Britannien vom 15. Novembr. Wir zweiffeln an den guten Gesinnungen nicht, die ihr Uns darinnen zu erkennen gebet; ihr könnet euch auch wohl versichert halten, daß Uns dieselbe angenehm, und Wir geneigt seyn, für euch dasjenige in allen Vorfallenheiten zu thun, was zu eurem Besten gereichen, und euch zur Stärckung in dem Vertrauen dienen kan, daß Wir euch mit Gunst-geneigtem und gnädigstem Willen stets beygethan verbleiben. London, den 7. Dec. (26. Nov.) Anno 1714.

Georg Ludwig R.

Hattorff.

Inscriptio.

Denen Edlen, Ehrenvesten, Wohlweisen, Fürsichtigen und Hochgelahrten, Unsern lieben Besondern, Burgermeistern und Rath, der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Nürnberg.

XLIII.

Notifications-Schreiben an Se. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Fridericum Wilhelmum, abgelassen von Sr. Königl. Majestät in Schweden, Herrn Carolo XII. Sr. Majestät glückliche Zurückkunfft aus der Türckey in Dero Lande betreffend, de Anno 1714.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,

Freundlich geliebter Vetter und Bruder,

Da Ich vor wenig Tagen meine Lande glücklich wieder betreten, so habe nicht verabsäumen wollen, Ew. Majestät Freund-Brüderlich davon zu benachrichtigen, in der Zuversicht, daß es Derselben zu vernehmen nicht unlieb seyn werde, um so mehr, da die Benachbarschafft Uns beyderseits bequeme Gelegenheit an die Hand geben kan, vertrauliche Communication zu pflegen, und dienliche gemeinsame Mesures zu nehmen. Ich meines Theils werde dazu nicht abgeneigt seyn, vielmehr bey allen Vorkommenheiten gerne thätig erweisen, daß ich mit aufrichtiger Freundschafft zu seyn verlange.

Ew. Majestät,

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,

Freund-Vielgeliebter Herr Vetter und Bruder,

Stralsund den 13. und 23. Nov. Anno 1714.

Dienstwilliger Vetter und Bruder.

CAROLUS.

XLIV.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Hoch-Fürstl. Gnaden, Herrn Bischoff Franz Arnolden zu Paderborn und Münster, dem in der Münsterischen Erb-Männer-Sache ausgefallenen Reichs-Satzungs-mäßigen Urtheile die behörige Parition zu leisten, de Anno 1714.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger,

Bey uns haben alle Münsterische Erb-Männer die unterthänigste Anzeige gethan, was massen Deine Andacht, samt Dero Dom-Capitel und Ritterschafft des Stiffts Münster, denen für sie, Erb-Männer, bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, wegen des ihnen streitig gemachten Ritter-mäßigen Adel-Standes ausgefallenen Urtheln, und der darüber von weyland Unsers Herrn Bruders Kayserl. Majestät, Christmildester Gedächtniß, mittels Dero am 19. Dec. An.

1719. beschehener gnädigsten Genehmhaltung, der am 31. Augusti An. 1708. an Dieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, in puncto Revisorii gehorsamst erstatteten Gutachtens, erfolgten Bestättigung und Erklärung, zu dato keine Folge leisten, sondern dieselbe einen Weg als den andern von denen Münsterischen Land-Tägen, und andern, Krafft besagter Urthel und Declaration, ihnen zuerkannten und gebührenden Gerechtsamkeiten ausgeschlossen werden wollen: Und dahero uns in Unterthänigkeit gebethen, Wir geruheten, als Römis. Kayser und obrister Richter, vorgemeldtes Urthel zur Execution bringen, und ihnen die Würckung davon in Gnaden angedeyen zu lassen.

Wir haben Uns, um von dieser vor dem Antritt Unserer Kayserl. Regierung vorgegangenen Sache vollständig unterrichtet zu seyn, mit Gelegenheit dieser, der Erb-Männer, demüthigster Anzeige und Bitte, den gantzen Verlauff davon, zumalen auch, was von Deiner Andacht, samt Dero Dom-Capitul und Ritterschafft, vor und nach, schrifftlich an- und eingewendet worden, in Unterthänigkeit vortragen lassen: Und nachdem auch Wir befinden, daß Unser Glorwürdigster Vorfahrer am Reich, nach reiffer der Sachen, und aller deren Umständen Erwegung und langmüthigen guten zeitigen Rath und rechten Wissen vorberührte Cameral-Sentenz nicht nur in Possessorio, sondern auch in Petitorio confirmirt „und derselben zu Folge erkläret hat, daß die Familien oder Geschlechter, der in Actis benannten Erb-Männer, für rechte Adeliche und Ritter-bürtige, gleich anderen des „Stiffts Münster Ritter-mäßigen von Adel, zu halten seyn; Dahero auch vorbenannten Dom-Capitul und „Ritterschafft samt und sonders nicht gebühret, benannte „Erb-mannische Familien, und die, so daraus ehelich herstammen, durch unternommene Veränderung der Titulen, Ausschliessung von Ritter-bürtigen Stiffteren und Collegien, „nicht-Zulassung derjenigen Erb-Männer, so keine Membra „des Raths der Stadt Münster seynd, auf den Land-Tägen „gleich anderen Ritter-mäßigen Personen, zu erscheinen, von „andern Ritter-bürtigen geklagter massen zu unterscheiden, abzusondern, und geringern Standes zu halten, sondern daran

„an

„an zu viel und unrecht gethan, und derowegen sich dessen hin„fuhro zu enthalten haben, auch deßwegen gnugsame Caution „ zu leisten schuldig seyn, und mit Recht darzu vorbeschieden „und abgeurtheilt worden. Allermassen auch weiland vorbesagte Unsers Herrn Vorfahrers Kayserl. Maiestät Selbst mehrgedachte Erb-männische Familien, und die, so aus denenselben ehelich herstammen, für rechte Ritterbürtige Edelleute, gleich anderen des Stiffts-Münster Ritter-mäßigen von Adel, gehalten hat. So können Deine Andacht, samt erwehntem Dom-Capitel und Ritterschafft leicht erachten, daß Wir von sothaner rechten Erklärung, ohne Verletzung der Rechten und Gerechtigkeit, nicht abzugehen vermögen, sondern schuldig seyn, auf Anruffen der Erb-Männer, durch Reichs-Satz-und Ordnungs-mäßige Mittel das erlangte Urtheil vollziehen zu lassen.

Wie Wir Uns aber Unsers Amts gerne überhoben sehen, und gnädigst geneigt seyn, forderist Deiner Andacht so wol, als Dero Dom-Capitel, und der Ritterschafft des Stiffts Münster, Unsere Achtung, und Kayserl. besondere Milde in allmöglichen Dingen lieber zu zeigen, als gegen Sie, und dieselbe, der Ordnung nach, zu verfahren, und der bereits vorhin verhängten Execution zu inhæriren; So ermahnen Wir Deine Andacht so wol, als das Dom-Capitul und die Ritterschafft, hiermit gnädigst, letzt- und wohl-meynentlich, denen, nach so vielfältigen Rechts-Satzungen, ausgefallenen Urtheln, ohne weitere Widersetzlichkeit, die behörige ordentliche Folge mit patriotisch-schuldigster Erlassenheit willig zu leisten, und Uns widrigenfalls zu deme nicht zu bemüßigen, was Uns von höchst-Richterlichen Amt ohnumgänglich im Schluß obliegen muß, allermassen Wir Uns dessen nicht zu entziehen vermögen. Auf solchen Fall geben Wir Deiner Andacht zu bedencken, was Ihro und dem Stifft mit der Gelegenheit von andern darauf für Unheil und Nachtheil zuwachsen könne, worvon Uns hernach die Schuld und Folge nicht, sondern denjenigen, welche gegen Urthel und Recht darzu Ursache und Anlaß gegeben, beyzumessen seyn wird. Wir seynd hierüber Deiner Andacht Erklärung, innerhalb zwey monathlicher Frist, gewärtig, sonsten fertig zu thun, was denen Rechten, Reichs-Satz-und Ordnungen gemäß ist.

Deine Andacht wied, Dero Weisheit nach, diese Unsere Kayserl. gnädigste Meynung zu nehmen, zu beherzigen, und zu gewehren wissen. Dero Wir im übrigen mit Kayserl. Gnaden und allem Guten beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien, den 20. Novembr. Anno 1714. Unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hispanischen im zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen im vierdten Jahr.

CARL.

Vt. Fried. Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

F. F. v. Glandorff.

Inscriptio.

Dem Ehrwürdigen Franz Arnold, Bischoffen zu Paderborn und Münster, Unserm Fürsten und lieben Andächtigen.

(L. S.)

XLV.

Bitt-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Röm. Kayserl. Majestät Herrn Carolum VI. daß die Frey-Herrn von Brabeck, nebst der intervenirenden Stifft-Hildesheimischen Lehn-Cammer, mit ihrer unbefugten Appellation, in der Salarien-Sache des Pastoris zu Schlevecke, vom Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ab- und zurück gewiesen werden möchten, de Anno 1714.

Dictatum Ratisbonæ, die 20. Januar. An. 1715. per Chur-Sachsen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Ewer Kayserl. Majestät können der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende Räthe, Bothschafftere und Gesandten im Namen Ihrer gnädigsten Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, in allerunterthänigster Devotion und Respect vorzustellen nicht umhin, was massen sie, obwol ungern, vernehmen müssen, welchergestalt die Gebrüdere, Freyherrn von Brabeck, und intervenirende

de Stifft Hildesheimische Lehn-Cammer, von einer gewissen vor dem Fürstlichen Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorio ergangenen rechtlichen Erkänntniß, daß dem Pastori zu Schlevecke, aus dem ehmahlig Bortfeldischen, nunmehr aber denen von Brabeck zustehenden, und dasiger Kirchen eingepfarrten Gut Nienhagen von Alters zukommende und vermachte jährliche Salarium betreffend, bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath unbefugte Appellation interponiret, auch darauf von demselbigen die sonst zwar gewöhnliche Citations-Inhibition und Compulsoriales erhalten, also zwar, daß durch die allbereits beschehene Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische allerunterthänigste Vorstellung, worinnen gar umständlich und mit stattlichen Gründen gezeiget und deduciret worden, daß diese Appellation, als nicht nur allein maxime frivola, sondern insonderheit wider die denen Evangelischen Ständen sowol aus dem Religions- als auch Westphälischen Frieden, hierunter zukommende Befugniß lauffend, vor obgedachten dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath mit nichten habe devolviret, noch mithin daselbst angenommen werden können, oder sollen, die darinn gebetene Abweisung der Appellanten auch bis lang noch nicht zu effectuiren gewesen. Nun lassen zwar höchsterwehnte unsere gnädigste Herren Principalen, auch Obere und Committenten, an seinen Ort gestellet, was Ew. Kayserl. Majestät höchstlöbliches Reichs-Hof-Raths-Collegium bewegen können, denen Freyherrn von Brabeck, auf ihr irriges Anbringen, die völlige Appellations-Processe sofort mitzutheilen; Weil sich aber diese causa, als Salarium Ministri Ecclesiæ concernens, der kundbarlichen Observanz nach, Krafft welcher die Salaria, reditus & accidentia Ministrorum Ecclesiæ, tanquam muneris annexum, ad cognitionem & forum Ecclesiasticum gehöret, pro Ecclesia qualificiret und darstellet; Allermassen dann auch in denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen Territorius und Gebiethen deshalb die Consistoria und Judicia Ecclesiastica verordnet, damit die Jurisdictiones nicht confundiret, und die causæ Ecclesiasticæ ad fora secularia gezogen werden mögen, in solcherley Fällen aber die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte niemals fundirt gewesen, also gar, daß die Appellationes nicht einmal ex Territoriis Catholicorum dahin geschehen, oder zugelassen,

gelassen, consequenter ex terris Protestantium dahin nicht gezogen werden mögen, anerwogen die Jurisdictio papalis & Ecclesiastica per pacem religiosam, & subsecutam postea Westphalicam nicht nur allein suspendiret, dadurch aber beyden höchsten Reichs-Tribunalien keinesweges ein mehrers Recht oder Cognitio, als sie vorhero gehabt, zugeleget, sondern vielmehr diese Cognitio in Ecclesiasticis mit dem Jure territoriali der Evangelischen Stände gantz independenter verknüpffet und vereiniget worden, gleichwie in obangeführter Fürstlichen Braunschweig-Wolffenbüttelischen allerunterthänigsten Deduction und Vorstellung allschon breiteren Inhalts remonstriret und dargethan worden, eben dahero unsern gnädigsten Herren Principalen, auch Oberen und Committenten allzuschmertzlich und empfindlich fallen solte, wann Sie von ihren aus benannten, durch so manche beschworne Kayserl. Capitulationes und andere bisherige Reichs-Schlüsse bestätigte Friedens-Schlüsse, so theuer erworbene Befugnisse wider Verschulden, durch dergleichen neuerliche Anmaßungen verdränget werden solten, wie sie zwar von Dero Gerechtigkeit liebendem allerhöchstem Kayserl. Gemüth sich nimmer einbilden noch vorstellen können; Als ergehet an Ew. Kayserl. Majestät, Nahmens mehr-höchstgedachter unserer gnädigsten Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, Unser so auf Recht und Billigkeit gesetzt gegründetes, als sonst allergehorsamstes und devotestes Ersuchen und Bitten, bey mehr ermeldtem Dero Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath die allergerechteste Verfügung dahin allergnädigst ergehen zu lassen, damit in dieser so præjudicirlichen Appellations-Sache, Appellanten, nebst der intervenirenden Stifft Hildesheimischen Lehn-Cammer, nicht nur mit ihrer unbefugten Appellation so fort ab und zur Ruhe gewiesen, die bereits erkannte Processus aber hinwiederum cassiret und aufgehoben, sondern auch dergleichen Præjudicia vors künfftige verhütet werden mögen. Gleichwie wir an allergnädigster Erhörung keinesweges zweiffeln, also Ew. Kayserl. Majestät Göttl. Gnaden-Protection zu fürwährender allerhöchst-beglücktester und gesegnetester langwieriger Kayserl. Regierung, Uns aber zu Dero Kayserl. Hulden und Gnaden in allertieffster Submission empfehlend, beharren wir Zeit Lebens in aller unterthänigstem Respect

Ew.

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg den 1. Decembr. Anno 1714.

allerunterthänigst treu-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

XLVI.

Notifications-Schreiben Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben seines Herrn Bruders, Fürst Anthon Günthers, betreffend, de Anno 1714.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter.

Euer Liebden mögen Wir aus betrübtem Gemüthe hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten, was massen es dem Allerhöchsten GOtt, nach seinem heiligen Rath und Willen, gefallen, Unsers freundlich-geliebten Bruders und Gevatters Lbd. den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Anton Günthern, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Berenburg, Jever und Kniphausen ꝛc. Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bestalten General-Lieutenant bey der Infanterie, auch Obristen über ein Regiment zu Fuß, nach weniger Tage ausgestandener Schwachheit, gestern den 10ten dieses durch ein sanfft und seliges Ende aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und der Seelen nach in sein ewiges Reich zu versetzen. Allermassen Wir nun durch sothanen Trauer-Fall nicht wenig betrübet worden; Also haben Wir nicht ermangeln wollen, Euer Lbd. davon Freund-Vetterliche Notification zu thun, der gewissen Zuversicht, Dieselbe werden an diesem betrübten Todes-Fall ein gutigstes Antheil nehmen, und mit Uns eine Christ-Fürstliche Compassion tragen. Wir wünschen im übrigen von Hertzen, daß die göttliche Güte Euer Lbd. und Dero gantzes Fürstliches Haus in beständigen hohen Wohlergehen erhalten, und vor dergleichen

chen nahe gehenden Trauer-Fällen in Gnaden bewahren. Uns aber die angenehme Gelegenheit gönnen wolle, Deroselben Unsere Freund-Vetterliche Dienst-Gefliſſenheit zu bezeugen, als worzu Wir jederzeit willig und geflissen verbleiben. Datum Zerbst, den 11. Decembr. Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Carl Wilhelm Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jevern und Knyphausen ꝛc.

Euer Liebden

Dienstwilliger Vetter, Schwager, Bruder und Diener.

Carl Wilhelm, F. zu Anhalt.

XLVII.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Se. Röm. Kayserl. Majestät Herrn Carolum VI. vor die Evangelischen Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim, daß die ad dividendum Comitatum Wertheimensem verhängte Kayserl. Commission aufgehoben werden möchte, de Anno 1714.

Dictatum Ratisbonæ, die 16. Jan. Anno 1715. per Chur-Sachsen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim, König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Euere Käyserliche Majestät geruhen, sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was massen im Namen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir uns durch die am 15. (25) Maji 16. (26) Augusti, An. 1691. und denn im Januario An. 1692. eingereichte inständigste Memorialien des zeitlichen Herrn Grafen Engarii Casimirs zu Löwenstein-Wertheim veranlasset zu seyn ermessen, Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrers im Reich Kayserl. Majestät Glorwürdigster Gedächtniß, in der Reichs-kündigen Wertheimischen Theilungs-Sache, wider den ehemaligen Grafen und nunmaligen Fürsten, Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim, Kayserlichen Principal Commissarii Fürstlicher Gnaden, am 26. Januarii (5. Febr.) An. 1692. intercedendo allerunterthänigst haben gelangen lassen, auch

auch selbsten dieserwegen Euer Kayserl. Majest. am 28. Maji An. 1712. auf der jetzt regierenden Herren Grafen, Ludwig Moritzens und Heinrich Friedrichs, zu Löwenstein-Wertheim, wehmüthiges Vorstellen und Ersuchen allergehorsamst dahin angegangen, daß durch Euerer Kayserlichen Majestät allergerechteste Verordnung, nach Maaßgabe der in causa verhandelter Judicial-Acten, und darauf erkannter 5. unterschiedlicher Kayserlicher Commissionen, die völlige Erb- und Grund-Theilung aller ad Communem Massam hæreditariam gehörigen Löwensteinischen Stamm-Güter, Graf- und Herrschafften, dereinst vorgenommen, die litigirende Partheyen gäntzlich entschieden, und in dem allem, nach Erforderung der allgemeinen und Reichs-Rechte, besonders aber des Gräflichen Löwensteinischen Hauses vorhandener, Auctoritate Imperatoria confirmirter Stamm-Satzungen und Compactaten, verfahren, und, in Conformität derselben, das Judicium familiæ herciscundæ universæ dem Judicio communi dividundo particulari, nach der natürlichen Ordnung, vorgezogen werden möchte. Wann aber aus obermeldter Grafen von Wertheim abermaligen an Uns geschehenen Anlangen so viel aufs neue zu ersehen, daß die vormals schon erkannte Particular-Theilungs-Commission kürtzlichen erneurt, auch so fort auf das löbliche Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt ausgeschrieben, und von demselben der Termin den 10. Januarii nächstkommenden Jahres denen beyden Partheyen anberaumet worden: Als befinden wir uns gemüßiget, Ihnen, zumal wir Dero Suchen in der selbst redenden Billigkeit, denen allgemeinen Rechten, nicht weniger denen Sanctionibus Imperii pragmaticis, und über das denen Löwensteinischen Stamm-Pacten und Verträgen, durchaus vest gegründet befunden, mit gegenwärtiger allerunterthänigsten Intercession nochmaln an Hand zu gehen, und Eure Kayserliche Majestät, im Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, in gantz tiefester Submission zu erbitten, Dieselbe nach Dero Welt-gepriessenem Justiz-Eifer, allergnädigst geruheten, dieses äusserist prægravirten Mit-Standes Nothstand in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden zu behertzigen, und nach dem in Euerer Kayserlichen Majestät gesetzten allergehorsamst zuversichtlichen Vertrauen, den allergerechtesten Befehl ergehen zu

lassen, daß forderſamſt die ad dividendum Comitatum Wertheimenſem verhängte Kayſerliche Commiſſion aufgehoben, und anderen ſtatt die einſtmalige Univerſal-Theilung und Peræquation aller Löwenſteiniſchen Stamm-Güther, durch Erneuerung der hiebevor ergangenen Kayſerlichen Commiſſionen, vollführet, und in deme allen denen Rechten, heilſamen Reichs-Grund-Geſetzen, auch denen Pactis Familiæ Leonſteinianæ gemäß procediret werde. Gleichwie ſich nun, allergnädigſter Kayſer, König und Herr, unſere gnädigſte und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten, allergnädigſter Erhörung allergehorſamſt getröſten, mehrermeldte Herren Grafen dieſer unſerer allerunterthänigſten Interceſſion, zu endlicher Beruhigung, nunmehro vollkommen zu erfreuen haben möchten; Alſo werden dieſelben auch zu keiner Zeit ermangeln, ſolche anhoffende Kayſerliche allergerechteſte Willfahr nach allen Kräfften um Eure Kayſerliche Majeſtät mit ſtets gehorſamſten Dienſten zu verdienen, wir aber zu Dero allerhöchſten Kayſerlichen Hulden und Gnaden in allertieffeſter Submiſſion uns empfehlende, beharren Zeit Lebens in allerdevoteſten Reſpect

Ew. Kayſerl. Majeſtät

Regenſpurg, den 11. Dec. Anno 1714.

allerunterthänigſte treugehorſamſte,
Der Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothſchaffter und Geſandte.

Vom Jahr 1715.

XLIIX.

Vorſtellungs-Schreiben Herrn Graf Philipp Ludwigs zu Erbach an einen Reichs-Fürſten, es durch Dero hohes Anſehen dahin vermitteln zu helffen, daß dem Reichs-Grafen-Stand ſeine, des Ceremoniels wegen alt-hergebrachte Gerechtſame ungekräncket beybehalten werden möchten, de Anno 1715.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Herr!

Euere Fürſtliche Durchl. geruhen, mir gnädigſt zu erlauben, daß ich aus unterthänigem in Dero gerechte Großmüthigkeit

kett gesetzten Vertrauen, Ihro geziemendlich vorstellen mag, was Gestalten einige bey dem noch fürwährenden Reichs-Convent versamlete Fürstliche Gesandten dem alten unmittelbaren Reichs-Grafen-Stand ein violentes und allerdings ohnverschmertzliches Nachtheil zuzuziehen, sich äusserst bemuhet haben; indeme Dieselbe denen Gräflichen Gesandten, des Ceremoniels halber, solche verkleinerliche Zumuthungen gethan, woraus handgreifflich wahrzunehmen, daß Sie wohlermeldten Reichs-Grafen-Stand gegen das ohndencklich Herkommen gerne gäntzlich abaissiren von denen Reichs-Städten in parallel setzen wollen. Als man nun ex parte sämtlicher Reichs-Gräflichen Mit-Glieder auf alle raisonnable Weise und Wege nachdrücklich zu überlegen in Begriff war, wie diese so neuerliche und verkleinerliche Zumuthungen durch geziemende Repræsentationen auf gütige und billige Art und Weise abgewendet und gehoben, einfolglich man bey dem ruhigen Reichs-Herkommen gelassen werden möchte, solche Deliberation aber, wegen derer Reichs-Gräflichen Mit-Glieder weiten Entsessenheit, einigen tractum temporis erforderte; so hat sich gegen alle bessere Zuversicht ergeben, daß obgemeldte Fürstliche Gesandschafften den hiebey sub Num. I. liegenden fürcilenden Schluß, quasi periculum in mora versaretur, (aller vernünfftigen Vermuthung nach, absque speciali instructione) gemachet, und den höchst-ansehnlichen Fürstlichen Reichs-Dicasteriis ad Imperii Acta insinuiret, worinnen sie offt besagten Reichs-Grafen-Stand, mittelst eines allerempfindlichsten Tractaments, um alle so theuer erworbene, und von so vielen Seculis ruhig hergebrachte Jura gantz unleidentlich zu krämcken gesucht haben. Massen dieselbe kein Bedencken getragen, in dieser Signatur die solenniter legitimirte Gräfl. Gesandten anders nicht, als Deputirte zu erkennen, und hierdurch dem Reichs-Grafen-Stande das Reichs-kundige Jus Legationis, welches derselbe von ohndencklichen Jahren ohnstrittig hergebracht hat, und dessen in quietissima possessione vel quasi gewesen ist, zu contestiren, da ausser diesem Fall sich noch niemand gefunden, der solches in denen Reichs-Grund-Gesetzen, und sonderlich in der Sanctione pragmatica transactionis Westphalicæ nicht offenbarlich gegründet gehalten habe, allermassen es auch von in- und ausländischen Potenzen agnosciret, und Dero

Gesande

Gesandten von gecrönten Häuptern und freyen Republiquen angenommen worden, wie davon nicht allein ohnzehlige Exempel, und darunter auch von dem allerhöchsten Käyserl. Hofe selbsten beygebracht werden können, sondern auch zu denen Reichs-Grafen so wol in corpore, wie aus der Beylage zu ersehen, als auch an einige in particulier Königliche Gesandten cum caractere zu senden, kein Anstand genommen worden, wie davon Königlich Frantzösische, und Englische Creditive in verschiedenen Gräflichen Archiven zu finden seyn, davon nur einige copialiter hier beygeleget, welche von so viel grösserer Consideration billig zu halten, jemehr solche zum Theil noch vor dem Westphälischen Frieden passiret sind. Vor das andere prætendiret man in obermeldter Signatur, denen Reichs-Gräflichen Gesandten alle hergebrachte Ehrerbietung mit Notificationen, und sonsten, welche denenselben bishero Reichs-kundbarlich gegeben worden, auch da Sie in dem Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath, tanquam pars Corporis, auf selbiger Banck mit sitzen, und die denen Gräflichen Collegiis zustehende Vota mit denen Fürstlichen führen, billig nicht versaget werden solten, nunmehro gäntzlich zu entziehen, und eo ipso Dieselbe von allem Commercio auszuschliessen, zumal da man so gar den Vorgang ihnen in derer Fürstlichen Gesandten eigenen Häusern gantz erneuerlich denegiret, welches so viel ohnbegründeter billig angesehen wird, je offenbarer die contraria praxis an der Gräflichen Seite stehet, daß Sie, wie obgedacht, im Fürstlichen Collegio tanquam in loco publico, mit und neben denen Fürstlichen sitzen, und ihre Vota ablegen, und dahero von diesem in ihren Privat-Häusern billig nicht postponiret werden solten; welcher Umstand auch zur Gnüge an den Tag leget, daß zu dieser gantzen Sache einigen Fürstlichen Gesandten vielmehr eine Privat-Absicht, als die an sich selbst incontestable Ehre, und vest stehende, auch mit Continuation aller von Alters hergebrachter Deference gantz keinen Abgang leidende Prærogativ und Hoheit Ihrer Herren Principalen, den Trieb und eigentliche Veranlassung gegeben habe. Es wird zwar von Seiten derer Fürstlichen Herren Gesandten fürgegeben, ob hätten Dero hohe Herren Principalen mit denen Reichs-Grafen kein Ceremoniel zu beobachten, und könten Sie die Gräfliche Gesandten sich nicht parificiren lassen; Es getrö-

sten

sten sich aber hingegen die Reichs-Grafen, daß, indeme Sie vor dem Fürsten-Stand allen geziemenden Respect beständig tragen, auch ein notabler Unterscheid zwischen einem Fürstlichen virili, und Reichs-Gräflichen curiato Voto bleibet, Ihnen die jederzeit erwiesene, und durch keine Verschuldigung verlohrne Distinction noch fernerhin ohngekränckt gegönnet werden werde, in Ansehung kein Graf, so ein anderes dissimulando nachgegeben haben möchte, einem dritten præjudiciren kan. Das Fundament dieser nicht zu entziehenden Ehre kömmt zuförderst auf die alte Observance, und zugleich darauf an, daß ein Gräflicher zum Voto curiato legitimirter Gesandter ein gantzes Corpus oder Collegium repræsentiret, welches, ohne Vanität, aus solchen uralten Familien bestehet, so nicht nur alle Landes-herrliche und Reichs-Ständische Jura und Regalia, auch in specie das Jus Fœderum & Legationis, gleich denen höhern Ständen, besitzlich hergebracht, und sich der im Instrumento Pacis Westphalicæ enthaltenen expressen Confirmation ex æquo zu erfreuen, besondern auch von denen mehristen höchsten Häusern in Europa in ihren Genealogien recensiret zu werden, die Ehre haben; Die Acta publica auch klar zeigen, und allenfalls mit vielen Exempeln dargethan werden kan, daß die mehresten Könige Sie bis auf diese Stunde als consanguineos tractiren; Ein jeder Reichs-Graf ins besondere weniger nicht der allerhöchsten Dignität im Reich fähig ist; worzu noch ferner kömmt, daß der Reichs-Grafen-Stand dem gemeinen Reichs-Wesen zum Besten, bey erfordernden Fällen, und bey jüngsten nunmehro durch GOttes Gnade wieder sopirten Kriege, Er, Krafft der mit dem allerhöchsten Reichs-Ober-Haupte, der Cron Engelland und denen hochmögenden Herren General-Staaten getroffenen Association, ein considerables, und etliche Churfürstl. Anschläge übertreffendes Quantum zu der Reichs-Verfassung und Securität in verschiedenen Creyssen williglich præstiret. Da nun auch unter Völckern, so nicht unter ein Haupt gehören, auf vereinigte Corpora, ob sie gleich aus Leuten von geringem Herkommen bestehen, gehörige Reflexion gemacht wird, wie viele mehrentheils aus lauter Bürgerlichen Standes-Personen aufgerichtete Republiquen zeigen, wie solte denn der Reichs-Grafen-Stand, welcher doch jederzeit unter die Haupt-Stände des Reichs mit gerechnet wor-

worden, und dahero die Imperii Recessus nebst andern Ständen zu unterschreiben, auch zu andern Negotiis publicis deputirt zu werden pflegen, zu des hohen Fürstlichen Collegii, worinn die Reichs-Grafen partem machen, selbst eigener innerlicher Verkleinerung, so unglücklich seyn, daß er durch ein verächtliches Tractament, wider alles Herkommen und Billigkeit, aus allem Commercio auf einmal ausgeschlossen werden müsse? Drittens gehet man in oben ermeldter Beylage so weit, daß man das von Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich so theuer erworbene, und bis auf diese Stunde ruhig hergebrachte Votum selbsten anzugreiffen sich unterfangen, und vermeyntlich conditioniren mag, daß, wann Gräflichen Gesandten ein Fürstliches Votum, wie toto die mehrmalen beschehen ist, fürohin aufgetragen werden solte, man denselben für keinen Fürstlichen Gesandten erkennen wollen, er habe dann unter andern declariret, daß er das Votum pro Principali, das Gräfliche aber pro secuudario zu halten, und dieses nur als ein Neben-Votum zu führen, gemeynet sey, gleich ob man vorhin nicht wüste, daß ein Fürstliches dem Gräflichen Voto in der Dignität zu præferiren sey, und man über der unmittelbaren Reichs-Stände hohe Jura, ohne sie einmal darüber zu vernehmen, nach eigenem Belieben zu disponiren, und in propria causa zu decidiren, freye Macht hätte, und keiner darbey länger sicher seyn könte, als es denen andern beliebig seye, welches Principium, falls es statt ergreiffen solte, zu vielen bösen Consequentien den Weg öffnen würde, die eben so leicht andern, als dem Reichs-Grafen-Stand, zu äusserstem Nachtheil gereichen dürfften.

Wie nun Euere Fürstliche Durchl. aus dieser kurtzen Fürstellung, Dero Hocherleuchteten Penetration nach von selbst erkennen werden, daß durch oballegirte Signatur dem unmittelbaren Reichs-Grafen-Stand gegen bisherige Reichs-Observance ein ipsum statum evertirendes Præjudicium, ohne einig dessen Verschulden, zuzufügen sich bearbeitet werden will; Also nehme in diesem frangenti zu Deroselben bekannten Fürstlichen Æquanimität ich meine confidente Zuflucht, unter diesem Dero Großmüthigkeit zutragenden vesten und gehorsamsten Vertrauen, Sie werden und wollen Dero vorhin Reichs-kündige Præeminenz in eines schwächern Standes, der doch zur Integrität

grüdt des Reichs-Corporis mit gehöret, Bekränckung zu suchen, so unbillig als ohnnöthig beurtheilen, vielmehr aber einen jeden bey deme, was ihme von Recht und Billigkeit wegen gehöret, zu mainteniren glorieux halten; Einfolglich Dero Reichs-Gesandschafft dahin zu instruiren gnädigst geneigt seyn, daß Sie diese, zu des Reichs-Grafen-Standes gäntzlicher Verkleinerung abzielende Signatur wieder aboliren, und die Reichs-Grafen bey bißheriger Observance ruhiglich erhalten helffen sollen, damit Dero gevollmächtigste Gesandten Ihrem tragenden Charactere vor wie nach, condigne tractiret, und die Reichs-Harmonie, mittelst Abstellung aller Thätlichkeiten, desto vester stabiliret, auch alle weit aussehende Mißhelligkeiten verhütet werden mögen. Durch sothane in der das Wort selbst redenden Billigkeit gegründete gnädigste Verordnung, werden Euere Fürstliche Durchlaucht, nicht nur alle und jede Glieder des Reichs-Grafen-Standes sich höchstens obligiren, sondern Sie werden auch bey allen Fürfallenheiten Dieselben animiren, mit allem Effect für Dero Fürstlichen Hauses hohen Lustre und Interesse sich zu employren, wie solches mit einer gantz particulieren Devotion versichert

Ew. Fürstl. Durchl.

Erbach, den 18 Januar. Anno 1715.

unterthänig-gehorsamer Diener,
Philipp Ludwig, Gr. zu Erbach.

XLIX.

Hand-Schreiben Sr. Röm Kayserl. Majestät Herrn Caroll VI. an Herrn Carolum Albertum, Chur-Printzen in Bayern, bey Uebersendung des Ritter-Ordens vom güldenen Vließ, de Anno 1715.

Durchlauchtig-Hochgeborner, Freundlicher lieber Vetter und Fürst,

Es hat der allgemeine Ruff sowol, als die von Zeit zu Zeit erstatteten Relationen, Ew. Lbd. besondere Gaben mir beygebracht, aus Dero verschiedenen Schreiben habe auch Deroselben besondere Devotion und Ergebenheit gegen mir und dem Röm. Reiche, mit sonderbarer Vergnügung vernommen. Gleichwie dann billig mich versehe, daß Sie beständig in diesen guten Gedancken verharren werden; So hab ich auch, zu mehrer Bezeugung meiner gegen Ew. Lbd. tragender Freund-

Vetter-

Vetterlicher sonderbaren Liebe und Gewogenheit, den güldenen Vließ durch meinen Cämmerer, würcklich geheimen Rath und Ritter dieses Ordens, Aloysium Raymundum, Grafen von Harrach, zu Torau ꝛc. überschicken wollen, welche Neigung Ew. Liebd. zu einer ewigen Erinnerung meiner gegen Sie tragenden Affection dienen solle. Diese meine wohlgemeynte Gemüths-Neigung wird er mit mehrerm Ew. Lbd. erklären, deme Sie vollkommenen Glauben beymessen wollen. Wobey Ew. Lbd. auch versichere, daß, bey weiteren Vorfallenheiten, ich Ihro insonderheit, wie auch sämtlichen Dero Gebrüdern, und Dero gantzem Chur-Haus mit Freund-Vetterlicher Zuneigung, auch Kayserlichen Hulden und allem Guten jederzeit wohl beygethan verbleibe.

Ew. Liebden

Wien, den 9. Febr. 1715.

gutwilliger Vetter,
CARL.

Inscriptio.

Dem Durchl. Hochgebornen CARL, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unserm freundlich lieben Vetter und Fürsten.

Nota. Grosse Herren pflegen insgemein zweyerley Arten von Schreiben, nemlich (Cantzley- und Hand-Schreiben) an andere abgehen zu lassen. In denen (Cantzley-Schreiben) werden nebst dem (Wir,) die völligen Titularen des Schreibenden, wie auch dessen, an den geschrieben wird, gebrauchet; man bedienet sich der Salutation, ingleichen der (Anerbietung derer Dienste,) und am Schlusse wird vor der Courtoisie wiederum der völlige Titul des Schreibenden gesetzet. In denen (Hand-Schreiben) hingegen lässet man oben des grossen Herren, der da schreibet, auch dessen, an den geschrieben wird, (Titularen gäntzlich weg,) und wird darinnen weder (Gruß noch Anerbietung derer Dienste,) gesetzet, sondern gleich mit des grossen Herrn, an den geschrieben wird, Prædicat angefangen, als: (Durchlauchtigster ꝛc.) oder Durchläuchtiger ꝛc. und nennet sich der Schreibende darinnen nicht (Wir) sondern (Ich.)

L.

Schreiben von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an die Herren Evangelischen Caumer-Gerichts-Prä-

Præsidenten und Assessores, in puncto Jurisdictionis Cameræ in causis Evangelicorum & Clausulæ Ryswicensis, de Anno 1715.

Dictat. Ratisbonæ, die 23. Febr. An. 1715. privatim per Chur-Sachsen.

Des Kayserlichen und Heil. Römischen Reichs-Cammer-Gerichts Hochverordneten Herren Præsident und Assessores.

Hoch- und Wohlgeborner Graf und Herr,

Hoch-Edelgeborne, insonders Hochgeehrte Herren!

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist sonder Zweiffel bekannt, und zeiget es zum Uberfluß der dabey liegende Abdruck, was die Herren Assessores aus ihrem Mittel, Frank, Schrag und Krebs, occasione der den dasigen Pfarrer, Ægidium Günther Hellmund, betreffenden Sache, unterm 29. Septembr. abgewichenen Jahrs, an uns gelangen lassen:

Nachdem wir nun von unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten gemessenen Befehl erhalten, so können wir nicht verhalten, daß Dieselbe wohl hätten wünschen mögen, daß dem ihnen insinuirten Concluso der hohen Herren Visitatoren Evangelischen Theils, vom 19. Dec. An. 1713. worzu die wegen des obgemeldten Hellmunds entstandene Differenzien eben die Veranlassung gegeben, gebührend nachgekommen, und also, nach so kostbar kaum wiederhergestelltem Gericht, alle schädliche Spaltung vermieden worden wäre. Und gleichwie unsere allerseits höchste und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten kein Præjudiz ihren so theuer erworbenen Gerechtsamen in Ecclesiasticis, noch einige Ungleichheit, in Ansehung der Catholischen Herren Mit-Stände, hierunter einführen zu lassen, gemeynet sind, sondern zu diesen, als höchst- und hohen Compacisc enten des Westphälischen Friedens, das sichere Vertrauen haben, daß Sie selbst einige Ungleichheit, oder nach differenten Principiis, Recht geben oder nehmen zu lassen, nicht verlangen: also zweiffeln wir auch nicht, unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren, (als welche zu Beobachtung der Kayserlichen Majestät und sämtlicher Stände, insonderheit auch der Evangelischen Rechte und Gerechtigkeit, denen Reichs-Satzungen zu Folge, verpflichtet seynd) werden ihres Orts zu nichts concurriren, was dem entgegen seyn kan, sondern in solcher Absicht auch das wohlverfaßte der Evan-

gelischen Herren Visitatorn auf sothane Reichs-Satzungen sich gründendes Conclusum vom 19. Decembr. Anno 1713. allerdings zu befolgen, sich von selbsten angelegen seyn lassen. Und weilen auch übrigens obwohlermeldte drey Herren Assessores, wegen der bekannten Ryßwickischen Religions-Clausul, eine besondere Anfrage gethan, und aus denen Actis publicis vorhin bekannt, was deßhalben so wol innerhalb als ausserhalb Reichs vorgekommen, wir auch der Kayserlichen allergnädigsten Remedur und deren gäntzliche Aufhebung, und des dadurch dem Evangelischen Wesen zugefügten Præjudicii uns annoch allerunterthänigst getrösten, so wird auf solche einseitig verfaßte, wider den Westphälischen Friedens-Schluß lauffende Clausul um so weniger in judicando einige Reflexion zu machen seyn, als einem Löbl. Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht deßfalls nicht legaliter kund gemacht, noch gehörig insinuiret worden, und wir verharren

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren,

Regenspurg, den 14. Febr. Anno 1715.

Dienst- und bereit-willigste,
Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebornen, auch Hoch-Edelgebornen, des Kayserlichen und Heiligen Reichs-Cammer-Gerichts Hoch- und Wohlverordneten Herren Præsidenten und Assessoren Evangelischen Theils ꝛc. ꝛc.

Wetzlar.

LI.

Schreiben Ihrer Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an des Herrn Bischoffs zu Lübeck, Christiani Augusti, Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Holstein-Gottorff Hoch-Fürstl. Durchl. die mit der Guarnison in Stettin vorgenommene Aenderung betreffend, de Anno 1715.

P. P.

Uns ist Euer Lbd. Freund-Vetterliches Schreiben vom 12. dieses wohl eingeliefert worden, und haben Wir daraus ersehen, was Sie, wegen Unserer in Stettin stehenden Trouppen an Uns gelangen lassen wollen. Nun ist Euer Lbd.

am

am besten bekannt, was vor eine sincere und gute Intention Wir bey dem Nordischen Wesen sowol gegen Ihro Königliche Majestät in Schweden und Dero Vor-Pommerische Lande, als auch gegen Euer Lbd. Fürstliches Haus allemal geführet, und daß Wir in die Stettinische Sache Uns in keinem andern Absehen eingelassen, als bloß um höchst-gedachter Ihro Königliche Majestät die Stadt und das Land zu conserviren, und sowol das eine als das andere von denen feindlichen Armeen, die so zu reden bereits Meister davon gewest, wieder frey zu machen, auch die hiesige Nachbarschafft in Ruhe und Friede zu setzen. Dieses ist der eigentliche Zweck derer zwischen Uns und Euer Lbd. gemachter und derer von Ihro selbst veranlaßter Tractaten zwischen Uns und denen Nordischen Alliirten, und wann Euer Lbd. dieselbe völlig erfüllet hätten, oder sie auch noch, wie sie sich darzu ausdrücklich verbunden, von Ihro Königl. Majest. in Schweden aggreiren machen könnten; So wäre die Sache ohne alle Difficultät, und würden Wir alsdann nicht nöthig gehabt, auch Uns wohl enthalten haben, noch mehrere Trouppen, wie Wir nun, wider Unserm Willen und zu Unserer nicht geringen Ungelegenheit, thun müssen, in Stettin zu verlegen. Wir wollen von dem, was wegen Wißmar in bemeldtem Tractat enthalten ist, jetzo eben keine Erwehnung thun, dieses aber stehet doch veste, und haben es Euer Lbd. ausdrücklich übernommen, daß Stettin, so lange der Nordische Krieg währet, weder dem einem noch dem andern kriegenden Theile eingeräumet, die auf dieses Werck von Uns verwandte Kosten Uns ersetzet, auch der gantze zu Schwed gemachte Tractat von Ihro Königlichen Majestät von Schweden angenommen und beliebet werden solte, welches alles aber bis diese Stunde noch nicht erfolget ist, indem mehrhöchstgedachte Ihre Königliche Majestät nicht zu einem einzigen von ermeldten Puncten sich noch zur Zeit gegen Uns erklären wollen, und Wir dannenhero auch um so viel weniger zu verdencken seyn, wenn Wir auf andere Mittel gedencken müssen, um Uns bey demjenigen manuteniren zu können, was ermeldte Tractaten Uns zulegen, auch demjenigen ein Genügen thun können, wozu Wir Uns in demselben gegen andere obligiret haben. Euere Liebden aber könten nun diesem Werck am besten rathen, und sowol von

Ihro Königlichen Majestät in Schweden, als auch zu Euer Liebden Fürstlichen Hauses besondern Dienst und Interesse ein grosses beytragen, wenn Sie Mühe anwenden wolten, des Königs in Schweden Majestät dahin zu bewegen, daß der Stettinische Tractat von Ihro angenommen, und Uns darüber eine positive unbewundene Erklärung forderſamst ertheilet würde, alsdenn Euer Liebden auch hinwieder persuadiret seyn können, daß Wir Uns unser Seits ebenfalls stricte in denen Terminis gedachter Tractaten halten, und aller anderer Mittel, die Wir sonsten zu Unserer Sicherheit zu nehmen unumgänglich necessitiret seynd, Uns gerne entschlagen werden. Welches Wir Euerer Liebden zu Freund-Vetterlicher Antwort hiermit nicht verhalten wollen, und verbleiben Ihro, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit. Berlin den 23. Februar. An. 1715.

Ew. Liebden.

Freundwilliger Vetter,
Friedrich Wilhelm.
Ilgen.

LII.

Antwort-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. des Herrn Bischoffs zu Lübeck und Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff, auf vorherstehendes Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, de Anno 1715.

P. P.

Aus Euerer Königl. Majestät Freund-Vetterlich-geehrtestem Antwort-Schreiben vom 23. Febr. haben Wir in mehrerem ersehen, was Dieselbe, wegen Seiner Königlichen Majestät in Schweden, zu bewürckender Annehmung des Stettinischen Tractats, Uns anzurathen und sonsten anzufügen belieben wollen; Wie nun forderst Wir bey Unserer letzthin gethaner wiederholten Erklärung, daß Wir Unserer übernommenen Verbindlichkeit in allen Stücken wollten ein völliges Genügen leisten, noch beständig bleiben, auch nicht ausser Stand zu seyn vermeynen, dasjenige zu beschaffen, was die zwischen Eurer Königl. Majestät und Uns errichtete Tractaten im Munde führen; Also werden Eure Königl. Majestät auch hoffentlich Ihro nicht entgegen seyn lassen, wann Deroselben Wir hinwiederum Freund-Vetterlich und dienstlich anzuzeigen

Uns

Uns genöthiget finden, daß, um von Seiner Königlichen Majestät von Schweden die Annehmung des zwischen Euer Königlichen Majestät Uns errichteten Tractats zu erhalten, einer unumgänglichen Nothwendigkeit seyn wollen, Seiner Königlichen Majestät von Schweden von Uns zuvor dargethan werde, daß Euere Königliche Majestät sich auch Ihrer Seits an ermeldten Tractat lediglich zu halten gemeynet seyn, und daß, zu Bestärckung solcher Intention, Euer Königl. Majestät bereit sind, die Sache mit der Besatzung Stettin wieder auf den vorigen Fuß zu setzen, und was Dieselben auf dem blatten Land aus dem Inhalt des Tractats verfüget haben, wiederum abgestellet sey. Wir hatten Uns schon damals Hoffnung darzu gemachet, als Seine Königliche Majestät von Schweden Dero Rückkunfft in hiesige Lande Euer Königl. Majestät in denen verbindlichsten Terminis notificiret, und gnugsam zu erkennen gegeben hatten, daß Sie mit Euer Königlichen Majestät in guter Freundschafft zu leben, und mit Deroselben vertrauliche Communication bey jetzigen Conjuncturen zu pflegen gemeynet wären; Wir bedauren aber gar sehr, daß Eure Königliche Majestät, an statt Seiner Königlichen Majestät von Schweden guter Intention, ab Ihrer Seiten hinwieder mit Freundschaffts-Proben zu begegnen, vielmehr solche Veranstaltungen zu machen, gut befunden, woraus man nichts anders, als Mißtrauen und Entfernung von Freundschafft schliessen müssen. Als übrigens Ew. Königl. Majest. der zu Schwed getroffenen Conventionen auch zu erwehnen beliebet; So mögen Wir Uns nicht entbrechen, Euer Königlichen Majestät deßhalb Freund-Vetterlich und dienstlich zu erkennen zu geben, daß, was zu Schwed zwischen Euer Königlichen Majestät und denen Nordischen Alliirten abgehandelt seyn mag, Uns und dem Fürstlichen Haus wol so wenig, wie der Cron Schweden, irgend etwas verbindliches auflegen können, in mehrern Betracht unser Minister, der Baron Görtz, daran so gar keinen Theil gehabt, daß ihm auch der Tractat nicht einmal von Euer Königl. Majest. Ministris communiciret werden wollen, in Ansehung der Cron Schweden aber es eine mit Dero Feinden getroffene Verein gewesen, so, daß weder Se. Königl. Majestät von Schweden, noch Wir diesen Tractat anders, als rem inter alios gestam, con-

sideriren können. Wohin noch kommt, daß der Königlich Schwedische General-Gouverneur, Graf Meyerfeld, zu der Einräumung der Vestung Stettin auf keinen andern Fuß, als auf das mit unserm Fürstlichen Hause getroffene Concert sich verstanden, ohne daß er von dem zwischen Euer Königlichen Majestät und denen Nordischen Alliirten zu Schwed errichteten Tractat jemalen Wissenschafft gehabt, weniger desselben Inhalt angenommen hätte. Bey solcher Bewandniß werden denn auch Euere Königliche Majestät die Intention wol nicht haben, ein fremdes Werck auf Uns zu devolviren, vielmehr halten Wir Uns versichert, daß Euere Königl. Majestät von selbsten geneigt seyn werden, der Welt zu zeigen, wie man nur demjenigen, worzu man gegen Euer Königl. Majestät sich verheischig gemacht, genau zu leben habe, um sicherlich hinwieder gewärtigen zu können, daß Sie ihrer Seits von dem, was Recht ist, und was ihre angeborne hohe Æquanimität Ihnen dictiret, in keinem Stück abzuweichen, noch der Erfüllung Dero Versprechens sich zu entziehen vermögen. Die Euer Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Den 14. Mart. An. 1715.

LIII.

Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen auf vorherstehendes Antwort-Schreiben des Herrn Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff, de Anno 1715.

P. P.

Uns ist Euer Lbd. Freund-Vetterliches Schreiben vom 14. dieses, das Vor-Pommerische Wesen betreffend, wohl eingeliefert worden, und haben Wir anfänglich sehr gerne daraus ersehen, daß Euer Lbd. annoch bey der Erklärung bleiben, und in dem Stand zu seyn vermeynen, dasjenige zu beschaffen, was die zwischen Uns und Ihnen errichtete Tractate im Munde führen. Euer Lbd. werden sich nun erinnern, daß, Krafft solcher Tractaten, Euer Lbd. verbunden seyn, es dahin zu bringen, daß nicht nur Stettin, sondern auch Wißmar mit einigen von Unsern Trouppen besetzet werde, und, daß Wir diese beyde Orte, so lange der gegenwärtige Nordische Krieg währet, nebst Euer Lbd. in Besitz behalten, und daß Wir Unsere Trouppen eher von dannen abzuführen nicht schuldig seyn sollen,

sollen, es sey Uns dann vorher so wol die zum Unterhalt solcher Trouppen, als sonsten zu Exequirung dieses Tractats, angewendete Kosten, unter welchen letzten Titul die von Uns an des Königs in Polen und des Czaaren Majestät Majestät ausgezahlte Tonnen Goldes ohne Zweifel mit gehören, wieder erstattet worden.

Ob nun Euer Lbd. des Königs in Schweden Majestät werden disponiren können, diese Uns von Euer Lbd. geschehene Promessen zu erfüllen, das wird Ihro am Besten bekannt seyn: Gegen Uns haben Ihro Majestät sich darzu annoch nicht erklären wollen, vielmehr bestehen Sie, so viel Uns wissend, noch bis diese Stunde darauf, daß Wir Ihro die Stadt Stettin jetzo so fort und ohne Ersetzung aller von Uns, wiewohlen zu Ihrem grossen Nutzen und Vortheil, auf diese Sache verwandter Kosten, restituiren sollen, welches mit der Hoffnung, die Uns Euere Lbd. von Erfüllung Unsers mit Ihro habenden Tractats nochmalen, und so in positiven Terminis geben, sehr schlecht übereinstimmet. Sollten aber Ihre Königl. Majestät in Schweden Ihre Meynung hierinne ändern, und die Conditiones des gedachten Tractats erfüllen wollen; So können Euere Lbd. wohl versichert seyn, daß Wir alsdann unsers Orts auch deßgleichen thun, und Uns strictc an den Buchstaben solchen Tractats halten, auch alles wieder auf den vorigen Fuß setzen werden, gestalt Wir davon aus keiner andern Ursache abweichen, als weilen des Königs in Schweden Majestät sich zu gedachtem Tractat nicht in einem einigen Punct bekennen wollen, vielmehr aber prætendiren, daß Wir denselben gleichsam retractiren müsten, oder Sie durch violente Mittel, womit auch schon würcklich der Anfang gemacht worden, Uns dahin zwingen wollen. Der Notification, welche Ihro Königl. Majestät in Schweden vor Dero Ankunfft in Pommern Uns gethan, erinnern Wir Uns gantz wohl, Wir haben auch darauf mit aller vor Ihro Majestät tragenden Consideration geantwortet, und damit das gute Vertrauen und die aufrichtige Freundschafft, welche Ihro Majestät mit Uns cultiviren zu wollen bezeiget, einen desto vestern Grund haben, und so fort aller, wegen des Stettinischen Wesens, etwa entstandene Zweifel aus dem Wege geräumet werden möchte, nicht nur Dero hier an-

wesendem Ministro, dem Freyherrn von Friesendorff, die bekannte Propositiον thun, sondern dieselbe auch durch Unsern expresse nach Stralsund abgeschickten General-Lieutenant, den Grafen von Schlippenbach, wiederholen lassen, und gewiß nichts von dem Könige begehret, was nicht in dem von Euer Lbd. selbst allegirten Tractat seinen Grund hat, und auf der höchsten Billigkeit bestehet: wobey dann auch noch weiter solche Anerbiethungen von Uns geschehen, zu welchen Wir gewiß nicht kommen seyn würden, wann Wir es nicht mit Ihrer Königl. Majestät aufrichtig und wohl gemeynt, und mit Ihro eine vollkommene Intelligenz zu stifften den sincεren Vorsatz gehabt hatten. Wir sind aber darauf nicht der geringsten Antwort gewürdiget worden, sondern vernehmen von allen Orten, daß man an Königlich Schwedischer Seiten, wie schon oben erwehnet, jetzo so fort die Stadt Stettin restituiret haben will, und Uns, wegen unsers hergeschossenen Geldes, nichts gestehe, auch, was das meiste ist, einen neuen Krieg und Unruhe in der Nachbarschafft, und in solchen Landen anfangen will, die Wir, um Vor-Pommern in Ruhe zu setzen, und selbige Provintz von ihrem gänzlichen Untergang zu retten, vor dergleichen feindlichen Uberfall zu guarantiren, übernehmen müssen. Eure Liebden werden zwar einwenden, daß dieser letztere Punct zu ihren mit Uns habenden Tractaten nicht gehöre, und da Ihro Königliche Majestät von Schweden und Sie an der zu Schwed getroffenen Convention, worinn die mutuelle Sicherheit von Vor-Pommern, Polen und Sachsen stipuliret worden, keinen Theil hätten; Sie Uns auch nie Hoffnung geben lassen, solche zu Schwed gemachte Convention von Ihrer Königl. Majestät in Schweden aggreiren zu machen, allermassen Euer Liebden solches in oberwehnten Ihrem Schreiben gleichwol zum Fundament zu setzen belieben wollen.

Wir können aber Deroselben nicht verhalten, daß Uns dieses Vorgeben sehr befremdet vorgekommen, indem die vorhandenen Acta klar zeigen, daß, nachdem der General Meyerfeld nicht zu disponiren gewesen, das zwischen Uns und Euer Liebden anfänglich abgeredete Sequestrum von Stettin in der Güte anzunehmen, sondern er durch die Waffen darzu gezwungen seyn wollen, und dahero die Frage entstanden: Ob Wir wei-

ter gehen, die Gewalt gegen den General Meyerfeld gebrauchen, und darüber mit denen Nordischen Alliirten in ein Concert treten sollten, Euer Liebden Ministri, und in specie der Baron von Görtz, wie dessen vorhandenes Memorial zeiget, selbst der Meynung gewesen, und Uns declariret, daß, wann man ermeldten Generals Opiniatrität anderer Gestalt nicht bändigen könnte, Wir deßwegen zu einem Engagement mit der Cron Schweden Feinden nothwendig kommen müsten.

Ja, man hätte gar an Euer Lbd. Seite Uns damalen nicht ungern inducirет, unsere eigene Artillerie zu der Attaque von Stettin herzugeben, und als unsere Ministri unterm 14ten Julii Anni 1713. vermittelst des in copia hier beygehenden Billets, gedachten den von Görtz und seinen damaligen Collegen, den von Bassewiz, Sondiret, und von denenselben zu wissen verlanget, wie eine solche Demarche von Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, mit welcher Wir in beständigem guten Vernehmen zu leben entschlossen waren, genommen werden würde; So seynd darauf solche schrifftliche Antworten erfolget, wie Euer Liebden aus denen davon auch hieben kommenden Copien ersehen.

Aus welchem allen denn klar erhellet, daß Wir in dem neuen Concert, so damalen um Pommern zu salviren mit denen Nordischen Alliirten genommen werden müssen, und legerement, oder aus einigen wider die Cron Schweden gehabten schädlichen Absichten, oder um Deroselben Feinden plaisir zu thun, verfahren, daß Wir auch Euer Lbd. dabey nicht ausgeschlossen, oder Sie vorbey gegangen, sondern vielmehr, daß Ihre Ministri solch Concert, wenn man schon die Force selbst, um den General Meyerfeld zu Raison zu bringen, gebrauchen müste, von Ihrer Königlichen Majestät in Schweden approbiren zu machen, sich expresse gegen Uns anerbothen.

Man hat auch Unserer Seiten nie das geringste Bedencken gehabt, Euer Lbd. Ministris den Inhalt des zu Schwed gemachten Tractats, als worzu Wir von Ihnen selbst letzt erwehnter massen am meisten poussiret worden, zu communiciren, und kan mit denen allhier vorhandenen Actis und Journalen klar erwiesen werden, daß von solchem Tractat und denen darzu gehörenden Neben-Articuln, dem von Bassewiz, welcher auch

bey deren Abhandlung zu Schwed in Person zugegen gewesen, so fort Abschrifft gegeben worden, und welcher selbige, allem Vermuthen nach, auch an Euere Lbd. selbst, und Dero übrige in dieser Sache damalen employrte Ministros wohl hergebracht haben wird; Wir haben auch diesen Tractat vor Euer Lbd. Ministris zu cachiren um so viel weniger Ursach gehabt, da Wir dessen Inhalt Ihrer Königl. Majestät von Schweden selbst nicht verhelet, sondern alles, was darinnen disponiret worden, Deroselben so fort, drey Tage nach geschlossenem Tractat, unterm 9ten, und bald darauf unterm 14ten Octobr. umständlich zugeschrieben. Euer Lbd. werden auch selbst erwegen, ob wol ein vernünfftiger Mensch sich jemalen werde persuadiren lassen, daß Sie und Ihre Ministri von der zu Schwed mit denen Nordischen Alliirten gemachten Convention nichts hätten wissen sollen, da Sie doch den vornehmsten und schwersten in solche Convention enthaltenen Puncten, nemlich die Abführung einer gewissen Summa Geldes von 400000. Rthlrn, in einem absonderlichen Tractat, welcher sich auf die zwischen Uns und den Nordischen Alliirten zu Schwed gemachte Convention gründet, und darinnen expresse allegiret wird, dessen Ratification auch der Baron von Görtz selbst in eigener Person allhier ausgeliefert hat, übernommen, und was noch mehr ist, noch andere 200000. Rthlr. wegen ermeldter Convention und geschehener Attaque von Stettin an des Königs in Polen Majestät versprochen: und wäre es gewiß etwas seltsames, zu Abführung so grosser Summen Geldes sich zu verbinden, ohne zu wissen, warum? und ohne von denen Conditionen, welche dagegen bedungen worden, Nachricht zu haben. Im übrigen begreiffen Wir nicht, aus was Ursachen Euer Lbd. mehrbemeldt unsere zu Schwed mit denen Nordischen Alliirten aufgerichtete Convention mit dem Nawen einer von Uns mit der Cron Schweden Feinden getroffenen Verein belegen wollen. Mit der Cron Schweden Feinden hat solche Convention wol nothwendig gemacht werden müssen; dann mit wem hätten Wir sonst, wegen Abführung der Rußischen, Polnisch- und Dänischen Trouppen aus Vor-Pommern, und daß dieselbe, so lange der Nordische Krieg währet, nicht wieder dahin kommen sollten, pacisciren sollen, als eben mit der Cron Schwe-

den

den Feinden? Vor eine Verein zwischen Uns und den Nordischen Alliirten kan solche Convention deßhalb um so viel weniger gehalten werden, weil Wir in derselben Art. 7. mit deutlichen Worten declariret, daß Wir bey diesem Nordischen Krieg, wie bishero, also auch ferner, eine exacte Neutralität halten, und dieselbe in keinem Ding überschreiten wollten.

Vielmehr aber hat der zwischen Euer Lbd. und des Königs in Polen Majestät unterm 20. Augusti An. 1713. allhier in Berlin durch den Baron von Görtz in geheim geschlossene, und von dem Printzen Menzikoff angenommene Tractat das Ansehen und alle Requisita einer von Euer Lbd. mit der Cron Schweden Feinden getroffenen formalen Vereinigung; dann Euer Lbd. engagiren dadurch des Königs in Polen Majestät zu der Attaque von Stettin, und zwar an unserer Stelle, und aus der Ursach, weilen Wir dieselbe nicht unternehmen wollen. Euer Lbd. verbinden sich in solchem Tractat, daß Sie höchst-gedachten Königs Majestät die bey solcher Kriegs-Operation wider Schweden anwendende Kosten mit 200000. Rthln. erstatten, und daß Sie die Königlich Polnische Trouppen nicht nur in Stettin, sondern auch gar in Stralsund einnehmen, und hingegen die in beyden Plätzen vorhandene Schwedische Garnison über See nach Schweden fortschaffen, und von da keinen Schwedischen Trasport jemalen wieder nach Pommern kommen lassen, ja gar den König in Polen bey dem Civil-Regiment in Vor-Pommern mit admittiren wollen, und was dergleichen sehr importante Conditiones mehr seynd, wodurch nicht nur dasjenige Antheil von Pommern, so Wir jetzt im Besitz haben, sondern das gantze Land in Ihrer Königl. Majestät von Polen Hände würde gekommen, und der Cron Schweden ein ungleich grösserer Nachtheil, Deroselben Feinden aber ein viel mehrerer Vortheil zugewachsen seyn, als durch alles, was in der mit Uns zu Schwed gemachten Convention enthalten ist.

Eurer Lbd. könnte damalen, als Sie diesen Tractat geschlossen, nicht unbekannt seyn, was vor Concerte kurtz vorher wegen der Cron Schweden teutschen Provintzen gemachet, und was in specie wegen Vor-Pommern, in Faveur des Königs in Polen Majestät, dabey disponiret worden, zu dessen Erfüllung gewiß kein richtigers Mittel ersonnen werden können, als

eben

eben dieser Euer Lbd. mit denen Nordischen Alliirten gemachter Tractat. Wir könnten im übrigen auch mehrern und klärern Beweiß der völligen und gantz genauen Wissenschafft, welche Eurer Lbd. Ministri, und dannenhero vermuthlich auch Eure Lbd. selbst, von der zu Schwed errichteten Convention gehabt, und, was vor Persuasoria nicht nur, um Uns zu dergleichen Convention, sondern auch gar zu Unternehmung der würcklichen Attaque vor Stettin zu bewegen, bey Uns gebrauchet worden, an den Tag bringen, wann Wir nicht davor hielten, daß es vor erst an deme, was oben angeführet ist, genug wäre; wiewol Wir Uns billig vorbehalten, allenfalls, und wann Euer Lbd. noch weiter auf der Unverbindlichkeit dessen, was wegen der Stettinischen Affaire zu Schwed verhandelt worden, bestehen sollten, den gantzen Verlauff der Sachen an Ihro Königliche Majestät von Schweden selbst, als welche vielleicht die rechte Idée darvon nicht haben mögen, gelangen zu lassen, auch Ihro und der gantzen raisonnablen Welt dadurch zu zeigen, daß Wir bey diesem Werck, woron Euer Lbd. der einzige Urheber seynd, und auf welches Wir, ohne Ihre darzu gegebene Veranlassung, nimmer gedacht haben würden, nichts anders, als das gemeine und der Cron Schweden wahres Bestes jedesmal gesuchet, und dannenhero um so viel mehr Ursach haben, auf demjenigen, was Wir hiebey übernommen und zugesaget, vest und unbeweglich zu stehen, und im übrigen den gantzen Ausschlag der Sache GOtt und der Zeit zu befehlen, und Wir verbleiben Euer Lbd. zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten bereit. Berlin, den 27. Martii An. 1715.

Ew. Liebden

Freundwilliger Vetter,

Friedrich Wilhelm

Ilgen.

LIV.

Gegen-Antwort-Schreiben des Herrn Administratoris zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff, auf vorherstehendes Königl. Preußisches Wieder-Antwort-Schreiben, de Anno 1715.

Euer Königl. Majestät geehrtes Freund-Vetterliches Schreiben vom 27. Martii, haben Wir zu recht erhalten, und finden,

den, daß in selbigem der Haupt-Zweck eines Theils dahin gehe, zu zeigen, daß, um verschiedener darinn berührter Ursachen willen, Euere Königl. Majestat nicht zweifeln können, es müsse Uns der Inhalt der zwischen Euer Königl. Majestät und denen Nordischen Alliirten An. 1713. zu Schwed errichteten Convention allerdings wol kund worden seyn, massen sie sogar von Uns wäre veranlasset worden; andern Theils aber darzuthun, daß Wir bey dem Pommerischen Wesen nicht die Absicht gehabt hätten, Sr. Königl. Majestät von Schweden Nutzen und Bestes zu befördern, sondern Wir vielmehr, so viel an Uns, hätten darzu helffen wollen, daß Se. Königliche Majestät um Dero Pommerische Lande gebracht werden möchten. Gleichwie nun zuförderist, ratione dessen, was zu Schwed ist abgehandelt worden, die ermeldte zwischen Euer Königl. Majestät und denen Nordischen Alliirten daselbst getroffene Convention von demjenigen, worzu Unser damaliger Minister, der von Bassewiz, Unser Fürstliches Haus engagiret hat, wohl unterschieden werden muß; Also findet sich, in Ansehen der ersten, in des Bassewizen der Zeit erstatteten Berichten gar nicht, daß ihme davon Communication beschehen ware, und müssen Wir demnach solches dahin gestellet seyn lassen; Um Uns doch aber über die von Euer Königl. Majestät solcher wegen und auch sonst anzuführen beliebter Particularitäten näher zu eclairciren, haben Wir dem Baron von Görtz aufgegeben, einen vollständigen Bericht von dem gantzen eigentlichen Zusammenhang der an Euer Königl. Majestät Hofe, Anno 1713. und 1714. von ihme Theils allein, Theils mit dem von Bassewiz conjunctim geführten Negociation, förderlichst abzufassen und einzubringen. Anlangend hingegen die Namens Unserer von dem von Bassewiz expromittirter Gelder vor die Nordischen Alliirten, so ist an dem, daß der von Bassewiz solches vor sich selbst, ohne einige darzu habende Instruction, gethan, wie er dann auch so wenig eine speciale als generale Vollmacht von Uns wird haben vorzeigen können, Krafft deren ihme erlaubet wäre, über einen so wichtigen Punct etwas, ohne Unser Vorwissen, zu schliessen. Alles, was er der Zeit zu seiner Justification angeführet, ist, daß ihme nicht nur von Euer Königl. Majestät Ministris deßfalls gar sehr wäre zugeredet worden,

den, sondern, was das vornehmste ist, daß Euer Königl. Majestät selbst ihm die theuerste Versicherung gethan, und durch Dero Ministros hätten wiederholen lassen, daß Euer Königl. Majestät den mit Uns den 22. Junii selbigen Jahrs gemachten Tractat förderlichst unfehlbar erfüllen wollten. Und ob zwar Wir, in Betracht dessen, Uns endlich entschlossen, daß, was der von Bassewitz hierunter gethan, zu genehmigen; So werden doch Eure Königl. Majestät sich auch gütigst erinnern, daß der Baron von Görtz Unsere Ratification darüber nicht habe aus Händen geben dörffen, bevor Euere Königl. Majestät vermög einer formellen Resolution unter Dero Hand und Siegel, sub dato Berlin, den 28. Oct. Anno 1713. zu Unserer Beruhigung declariret hätten:

> Daß Euere Königl. Majestät Dero, Vermöge des Tractats vom 22. Junii ejusdem Anni, übernommene Obligation erkenneten, auch derselben ein Genügen zu thun, und daß das Fürstliche Haus sich des Effects davon förderlichst zu erfreuen haben möchte, alles, was von Euer Königl. Majestät erfordert werden könnte, ferner anwenden, auch ehe und bevor es darzu würcklich gebracht worden, die Hände nicht sincken lassen würden ꝛc.

Der andern nicht weniger deutlichen und positiven Aeusserung nicht weitläufftig zu erwehnen, die Eure Königl. Majestät wegen eben dieser Obligation und deren Erfullung gegen andere Puissancen verschiedentlich gethan haben: daß aber auch Se. Königl. Majestät von Schweden nicht gar abgeneigt seyn müssen, in die Unser Seits eventualiter übernommene Wiedererstattung der von Euer Königl. Majestät wegen Stettin ausgekehrten Gelder, vor sich hinein zu gehen, und Euer Königl. Majestät deßhalb Vergnügen zu geben, solches hat man, Unsers Davorhaltens, aus demjenigen wohl spühren können, was Euer Königl. Majestät von des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Lbd. schon vor einiger Zeit ist angetragen, und wovon, ab Seiten Euer Königlichen Majestät, auch hin und wieder Kundschafft ist gegeben worden; Auch wird noch jetzo Seiner Königl. Majestat von Schweden Bereitwilligkeit, die Sache, so viel an Ihnen ist, zu einen benderseits vergnüglichen Schluß zu befördern, durch diejenige Nachricht, so man hat, aufs

neue

neue bestärcket, daß, nachdem Euer Königliche Majestät dieselbe Sr. Königl. Majestat von Franckreich in die Hande gelegt haben, Dero Vermittelung von Sr. Königl. Majestät von Schweden nicht weniger, denn von Euer Königl. Majestät angenommen sey. Allenfalls dörffte doch in der That, wegen obgedachter Euer Königl. Majestät vorgeschossener Gelder, zwischen Ihro und Uns nicht der geringste Anstoß seyn, zumalen Unser Fürstl. Haus sich deren übernommener Wiederbezahlung gantz und gar nicht entziehen soll noch will, wann Eure Königliche Majestät nun wollen die Güte haben, zu der Præstation dessen einen Anfang zu machen, was Dero vielfältig erkannter und also unstreitiger Verbindlichkeit und Dero offt wiederholten theuren Königl. Worten nach, das Fürstl. Haus von Euer Königlichen Majestät zu gewarten hat.

Wir zweifeln auch gantz nicht, daß, wann Ew. Königliche Majestät (wie Wir darum in ergebener Dienstgefliſſenheit und mit voller Zuversicht instandigst bitten) diese Sache und des Fürstlichen Hauses Erbarmungs-würdigen Zustand nur beherzigen wollen, Sie durch Dero angeborne Großmuth und hohe Gerechtigkeit so wol, als durch Dero darunter mit verlirenden eigenen Gloire, sich werden selbst angetrieben finden, Dero mächtige Hülffe nicht weiter auszusetzen, bevorab, da dieselbe dem Fürstlichen Hause, Krafft eines eigenen Neben-Articuls des mit Euer Königl. Majestät habenden Tractats vom 22. Junii An. 1713. aufs bündigste ist versprochen worden, wann auch schon mit dem Pommerischen Wesen es nicht einmal zum Stande käme. Was übrigens die übele Intentiones betrifft, die Wir, in Ansehen Sr. Königl. Majestät in Schweden, geheget zu haben, in Euer Königl. Majestät Schreiben beschuldiget werden, so würden Uns gewiß dergleichen Imputationes über alle Massen zu Gemüthe treten, wenn Wir nur irgends zu befürchten hätten, daß selbige bey dem Publico möchten einige Impression machen; allein, da wir wol die Passion niemand einmal von Uns vermuthen, daß Wir von des Fürstlichen Hauses und Unserem eigenen leicht zu begreiffenden natürlichen Interesse vorsetzlich abzugehen, und da der Cron Schweden hülffreiche Freundschafft das Fürstliche Haus bey so vielen Gelegenheiten ersprießlichst genossen, in deren Conser-

vation

vation des Fürstlichen Hauses Wohlfahrt guten Theils mit bestehet, nichts destoweniger nach derselben Schaden zu trachten, und Sr. Königl. Majestät von Schweden vor Dero nimmer genug zu preisende, dem Fürstlichen Hause und Uns vor Unser Particulier so offt erwiesene großmüthige Güte, nachdrückliche Vertheidigung, und noch täglich bezeugendes hohes Wohlwollen aus einem unzeitigen frechen Muth, bloß andern Puissancen zu gefallen, und durch eine wol nie erhörte Leichtsinnigkeit bewogen, mit schändlichem Undanck zu begegnen, capable seyn sollten. Uber dem haben ja Euer Königl. Majestät in demjenigen Schreiben, welches Sie sub dato Berlin, den 9. Octobr. An. 1713. und also wenig Tage nach der damals zum Stand gekommenen Besatzung von Stettin, an Se. Königl. Majestät von Schweden abgelassen, worauf Sie in Ihrem damaligen Schreiben an Uns sich wieder beziehen, die Gute gehabt, ausdrücklich mit zu erwehnen, daß Sie Unsern Eifer und Begierde, Sr. Königlichen Majestät von Schweden Interesse zu befördern, billig zu rühmen hätten. Jetzo hingegen will, ob Seiten Euer Königlichen Majestät, Uns zugeleget werden, ob Wir damit umgangen wären, Se. Königliche Majestät von Schweden um Dero Vor-Pommerische Lande zu bringen. Alles dasjenige nun aber, woraus dieser vor Uns so widrige Schluß gefolgert werden will, sind angegebene Facta und Umstände, die selbst, ihrer angeführten Ordnung nach, nothwendig vor Ablassung des vorberührten Schreibens vom 9. Octobris. An. 1713. existiret, und Euer Königl. Majestät nicht unbekannt geblieben seyn müssen, und dennoch enthielte dieses von Unsern Intentionen vor Se. Königl. Majestät in Schweden ein weit ander Zeugniß, als Wir jetzo sollen verdienet haben; sollte auch dieses letztere dem vorigen vorgezogen werden, und das gültigste bleiben, so müste ja nothwendig daraus folgen, daß Euere Königliche Majestät, da Sie in das Concert wegen Pommern mit Uns getreten, sich Unserer prætendirten feindseligen Anschläge wider die Cron Schweden allerdings theilhafftig gemacht hätten, auf solche Weise aber würde (welches mit Euer Königlichen Majestät Erlaubniß mit anzuführen Wir nicht umhin können) das meritum gnüglich wegfallen, welches Euere Königliche Majestät doch von An-

fang

fang her in Dero Declaration und Schreiben beständig angezogen, und worauf Sie noch jetzo sich immer beruffen, daß Sie nemlich, bloß allein aus Liebe zu dem gemeinen Besten und aus wahrer Freundschafft vor die Cron Schweden, sich in das Pommerische Wesen eingelassen haben: Nicht besser würde es auch mit Euer Königlichen Majest. Forderung an Seine Königliche Majestät von Schweden, wegen der vorgeschossenen Gelder, ergehen können, als wovon Euer Königl. Majestät die Befugniß in Dero offt declarirten Wohlmeynung selbst lediglich gründen. Wir bescheiden Uns inzwischen gar wohl, daß Euer Königlichen Majestät, wegen der, in Ansehung Unserer dißmals bezeugten unglimpfflichen Meynung, nichts im geringsten benzumessen seye, vielmehr begreiffen Wir leicht, wie ein unmöglich Ding seye, daß Euer Königliche Majestät bey Dero obhandenen Regierung so vieler Landen und Leute, und bey denen Ihro solcherhalb täglich in überhäuffter Menge vorkommenden Geschäfften, sich alles dessen so genau sollten erinnern können, was bey dieser oder jenen Negotiation vorgefallen, und daß daher Euer Königl. Majestät sich nothwendig auf den Ihro beschehenen Bericht desjenigen Ministri lediglich verlassen müssen, welchem Euere Königl. Majestät diese oder iene Affaire in die Hände gegeben haben. Wann aber Euer Königl. Majestät obangeführte Contrarietäten, die wohl natürlicher Weise unmöglich zu conciliren stehen, einmal gegen einander zu halten belieben wollen; So werden Dieselbe gewiß finden, daß Euer Königl. Majestät man in denen Berichten, ratione Unserer und Unsers Fürstlichen Hauses, nothwendig surprenirt haben müsse. Eure Königliche Majestät ersuchen Wir demnach Freund-Vetterlich und dienstlich hiemit, Sie geneigtest geruhen wollen, eine recht gründliche Känntniß von der Sache zu nehmen, als welchenmach Wir uns versichert halten, daß Euer Königl. Majestät ganz andere Sentiments von Uns fassen werden, als die, welche Euer Königl. Majestät anjetzo von Uns zu haben bezeugen, und daß Euere Königl. Majestät nach Dero beywohnenden Eifer zur Droiture, nicht ohne gerechte Indignation werden empfinden können, daß man Dieselbe, über einerley Dinge auf zweyerley Art directe wider einander streitende Schreiben zu machen, zu verleiten kein Be-

Bayerische Staatsbibliothek München

dencken trage. Wir wollen immittelst ob Unserer Seiten in keinem Stück von der vollkommenen Hochachtung und Veneration absetzen, die Wir jederzeit vor Eurer Königl. Majestät hohe Person gehabt, und mit welcher Ew. Königl. Majestät Wir auch beständig zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten willig und geflissen verbleiben. Gegeben Stralsund ꝛc.

Christian August Administ.
A. E. Stambke.

LV.

Intercessions-Schreiben Sr. Churfürstlichen Gnaden, Herrn Lotharii Francisci zu Maynz, an Herrn Hertzogs August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. vor Herrn D. Georg Adam Will, wegen eines Canonicats auf dem Stiffte in Monte ad S. Cyriacum bey Braunschweig, de Anno 1715.

P. P.

Euer Lbd. mag ich hierdurch dienstlich ohnverhalten, welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät, auf mein und des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers zu Wien eingelegtes Vor-Wort, meinem Hof-Rath und lieben Getreuen, D. Georg Adam Will, der Reichs-freyen Ritterschafft in Francken Consulenten, in des Heil. Reichs-Stadt Schweinfurth wohnhafft, die primas preces auf das Stifft in Monte ad St. Cyriacum bey Braunschweig allergnädig ertheilet. Wann bey Euer Lbd. nun ermeldter mein Hof-Rath die von Wien darüber erhaltene Expedition zu insinuiren gedencket, und mich unterthänigst ersuchet, bey Deroselben ihn, zu desto bessern Restirung in seinem Vorhaben, mit einigen Intercessionalien zu statten zu kommen; Als habe Ew. Lbd. ich hierdurch Dienst-freundlich ersuchen wollen, besagten D. Will zu allen Fürstlichen Gnaden sich diesfalls zum Besten befohlen seyn, und ihn zu dem, dem Bericht nach eben jetzo vacirenden Platz eines Canonicats bey dem Stifft ad St. Cyriacum, in Krafft der dahin erhaltenen primariarum precum Cæsarearum, mit Gönnung der davon herfliessenden Emolumenten, würcklich gelangen zu lassen. Ew. Lbd. erweisen mir dadurch einen sehr angenehmen Gefallen, den ich anderweitig zu erwiedern ohnermangle, in steter Verbleibung ꝛc. Datum Maynz den 9. Martii, Anno 1715.

LVI.

LVI.

Notifications-Schreiben Frauen Hedwigen, verwittibter Hertzogin zu Sachsen-Zörbig, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Ihres Herrn Gemahls betreffend, de Anno 1715.

Unsere Freund-Mühmliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich Vielgeliebter Herr Vetter,

Euer Liebden mögen Wir, aus hochbekümmertem Gemüthe und äusserstem Betrübniß, nicht bergen, was massen dem allwaltendem GOtt, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligem Willen, gefallen, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Unsern Hertz-geliebtesten Gemahl, Herrn Augustum, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefursteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, nachdem Dieselbe mit einer hitzigen Kranckheit und hefftigen Seiten-Stechen am 24. Martii überfallen, also, nach ausgestandener 3½. tägiger Kranckheit, den abgewichenen 27. hujus nach Mittag zwischen 2. und 3. Uhren aus dieser Zeitlichkeit in das Ewige zu versetzen. Wie nun Euer Lbd. leicht ermessen können, wie sehr Wir bey diesem Trauer-Fall in äusserste Affliction gesetzet worden: Als tragen Wir dannenhero keinen Zweifel, Euer Lbd. werden, der nahen Anverwandniß halber, mit Uns eine Christliche Compassion haben, und zu Unserer Aufrichtigung den Beystand Göttlichen Trostes erbitten helffen, in welcher Absicht Wir denn Euer Lbd. diese betrübte Nachricht geben, hertzlich wünschende, daß Dieselben, samt Dero Hochfurstl. Hause, für allen Trauer-Fällen viele Jahre bewahret bleiben mögen, die Ew. Lbd. Wir, zu Erweisung aller Freund-Mühmlichen Dienste, stets willig und geflissen verharren. Datum Zörbig den 28. Martii An. 1715.

Von GOttes Gnaden Hedwig, verwittibte Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, auch Engern und Westphalen, geborne Hertzogin zu Mecklenburg, Land-Gräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, auch

Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein ꝛc.

Euer Liebden

Dienst-willige Base und Dienerin,
Hedwig, H. z. S. Witib.

LVII.

Notifications-Schreiben Fürst Johann Anton zu Eggenberg, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben seiner Frau Stieff-Mutter betreffend, de Anno 1715.

Unsere Freund-willigste Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, anvor,

Durchlauchtigster, des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc.
Hochgeehrtester Herr, Freund und Vetter,

Es hat dem Allerhöchsten, seinem unerforschlichen Willen nach, gefallen, die Durchlauchtige Fürstin und Frau, Miriam Antoniam, des Heil. Römis. Reichs Gefürstete Gräfin zu Gradisca, Hertzogin zu Cromau und Fürstin zu Eggenberg, eine geborne Gräfin von Ursin und Rosenberg, Unserer Hochgeehrtesten Frau Stieff-Mutter Gnaden, Christsel. Andenckens, nach 10. tägiger in denen Blattern ausgestandener Kranckheit, den 17. dieses, um halber 12. Uhr Mittags, von dieser Vergänglichkeit Zweifels ohne zu sich in die ewige Freude abzufordern.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, Ew. Liebden werden mit Uns über diesen Verlust ein hertzliches Mitleiden tragen; Also bitten Wir GOtt, daß Er hingegen Dieselbe vor allen derley betrübten Zufällen mildiglich behüten, Uns aber in Stand setzen wolle, Deroselben Unsere Ergebenheit erweisen zu können, wie Wir dann stets verbleiben. Grätz den 30. Martii, Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Johann Antoni Joseph, des Heil. Römischen Reichs Gefürsteter Graf zu Gradisca, Hertzog zu Cromau, und Fürst zu Eggenberg, Graf zu Adlsperg, und Herr zu Aquileja &c. der Römisch-Kayserl. und Königlich-Catholischen Majestät Geheimder Rath ꝛc.

Euer Liebden

Dienstschuldigster Diener und Vetter,
Joh. Ant. F. z. Eggenberg.

LVIII.

LVIII.

Notifications-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, Herrn Herzogs Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen, an einen Reichs-Fürsten, wegen der Geburt seines Enckels, Prinz Emanuel Friedrich Carls, de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Vetter!

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch hertz-erfreulich nicht verhalten, welchergestalt dem grossen GOtt gefallen, Unsers ältesten Sohns und Erb-Printzens, Herrn Ernst Friedrichs, Hertzogs zu Sachsen Lbd. hertzgeliebteste Gemahlin, Frau Sophien Albertinen, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. geborne Gräfin zu Erbach und Frau zu Breuberg ꝛc. Lbd. Ihrer Fürst-Mütterlichen Bürden, heute Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhren in Gnaden zu entbinden, und Uns und Unser Haus mit einem wohlgestalten Printzen, deme bey der Heil. Tauffe der Name Emanuel Friedrich Carl beygeleget worden, mild-väterlich zu erfreuen.

Allermassen Wir nun Uns versichert halten, daß Ew. Lbd. nach Dero für Uns und Unser Haus in allen Vorfallenheiten verspührten hohen Affection und Gütigkeit solche Vermehrung und darob empfundenes Vergnügen gerne vernehmen werden: Also haben Wir Unserer Obliegenheit erachtet, Ew. Lbd. davon erfreulichste Notification zu thun, Dero Wir ebenmäßig alles gesegnete Wohlergehen von Hertzen anwünschen, und Ihro zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Diensten Lebenslang bereit und willigst verbleiben. Hildburghausen, den 26. Mart. An. 1715.

Von GOttes Gnaden Ernst, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Ew. Liebden.

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener,
Ernst, H. z. Sachsen.

LIX.

Bitt-Schreiben Fürstens Antonii zu Lamberg, an einen Reichs-Fürsten, es dahin vermitteln zu helffen, daß seinem Fürstlichen Hause, nach

Wiederabtretung der Landgrafschafft Leuchtenberg, die Reichs-Ständische Actualität mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tägen conserviret werden möchte, de Anno 1715.

Durchlauchtigster Fürst,

Hochgeehrtester Herr,

Euer Lbd. wird vorläufig wissend seyn, welchergestalt von weyland Ihro Majestät Josepho, glorwürdigsten Andenckens, das Haus Lamberg, Maximilianischen Sprosses, in allermildester Betrachtung der von meinen Vor-Eltern Sr. Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich von mehreren Seculis anher, getreu und ersprießlich geleisten Diensten auf erfolgtes zeitliches Ableiben Hertzogen Maximilian Philippi aus Bayern sel. mit der apert wordenen Landgrafschafft Leuchtenberg, cum unanimi consensu Electoralis Collegii, und darauf von gesamten Reichs wegen, erfolgter Bestätigung zu mein und meines Hauses höchst-schuldigster Danckbegierigkeit würcklich belehnet, und solchergestalten in das Reichs-Fürstliche Collegium cum voto & sessione introducirt worden sey; Allermassen dann auch in Betretung solcher Reichs-Ständischen Actualität, durch so willig als schuldigste Abführung all mir, intuitu obbesagter Landgrafschafft, obgelegenen Reichs- und Creiß-Præstanten, womit so wol mein verstorbener Bruder und Vater, als auch Ich, die Zeit Unsers Inhabens, Uns ohnedem Reichs-kündiger massen, über die Möglichkeit angegriffen, alle Gebühr treulichst beygetragen habe. Nun, ob Ich zwar bey würcklicher Vollziehung des unlängst getroffenen Baadischen Frieden-Schlusses, besagte Landgrafschafft Leuchtenberg, amore pacis, abermalen in Verlust zu setzen, und samt denen darob hangenden Vorrechten an das Chur-Haus Bayern abzutreten gehabt habe; So haben jedoch Se. Kayserliche Majestät, auf mein letzthin unterthänigst eingereichtes Memoriale, damit Ich und mein Haus nach solch würcklicher Abtretung die Reichsständische Actualität mit Sitz und Stimm bey Reichs- und Creyß-Tägen, wenigstens der Ordnung nach, als Fürst von Lamberg, noch ferners beybehalten möge, mir gnadigst rescribiren lassen, wie daß allerhöchstgedachte Dieselbe, in Betrachtung der von meinem Haus Ihro, und dem gesamten Römischen Reich jederzeit getreu-statt- und nützlich gelei-

geleisten Diensten, zu Behuf meines Vorhabens, allerdings geneigt seyen, und Ihres höchsten Orts hierzu all mögliches beytragen, zu dem Ende dann auch ein allergnädigstes Commissions-Decret demnächstens an die Reichs-Versammlung nacher Regenspurg erlassen werden. Gleichwie nun aber ebenfalls bekannt, daß Ew. Lbd. durch Dero Beystimm- und Genehmhaltung, zu förderſamer Erhaltung solch meines führenden Desiderii, der Sache einen mercklichen Vorschub zu geben vermögen, als worzu Ich, in Ansehung Deroselben mir und meinem Haus zu schuldigster Danckgenehmigkeit, ehevor schon werckthätig erwiesenen hochschätzbaren Gewogenheit, mir die sichere Hoffnung mache, auch dießfalls consolirt zu werden; Also auch beschichet an Ew. Lbd. mein geziemend und ganz angelegentliches Ansuchen, Dieselbe belieben, zu meiner schuldigsten Verbindung und sonderer Dancknehmigkeit, Dero in Regenspurg subsistirende Gesandschafft dahin instruiren zu lassen, daß bey Einlangung des ehebaldigst anhoffenden Kayserl. Commissions-Decrets, solch mein gestelltes Ansuchen nachdrücklich secundirt, mithin ich und mein Haus die Reichs-Ständische Actualität mit Sitz und Stimm in dem Fürstlichen Collegio, der Ordnung nach, und zwar um so mehr ferners beybehalten möge, als dieses weder eines andern Reichs-Stand würcklich habenden Gerechtsam im mindisten nachtheilig, noch dem errichteten Baadenischen Friedens-Schlusse, unerachtet der von mir schon abgetretenen Landgrafschafft Leuchtenberg, auf einige Weise zuwider sondern im Gegenfall zu nicht gäntzlicher Entkräfftung der ehevor, von Reichswegen, ergangenen Verordnung, mithin viel mehrers zu dessen Ehre und Hoheit angesehen ist. Versehe mich demnach Dero verträglichen Beystands, mit der Versicherung, daß solch mir abermalen bezeigende sehr werthe Neigung und Willfährigkeit in andern Begebenheiten mit danckbarem Gemüth jederzeit zu erkennen, und möglichst zu erwidern beflissen seyn, indessen aber, nebst meiner höflichsten Empfehlung, zu Dero beharrlichen hochschätzbaren Gewogenheit ohnausgesetzt verbleiben werde.

Ew. Liebden

Eleyer, den 30. Mart. Anno 1715.

Gantz Dienst-ergebenster Freund und Diener allezeit,
Frantz Anton . Fürst von Lamberg

LX.

Notifications- und Justifications-Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. aus was vor Ursachen man Preußischer Seits die Waffen wider den König in Schweden ergreiffen müssen, de Anno 1715.

P. P.

Euer Kayserlichen Majestät ist erinnerlich, in was unvermuthete Differentien Ich, wider alle meine Intention und Vorhaben, mit des Königs in Schweden Majestät verfallen, und daß, an statt Ich durch den bekannten und Eurer Kayserl. Majestät von mircommunicirten, An. 1713. mit den Nordischen Alliirten aufgerichteten Recels, der Cron Schweden Dero Vor-Pommerische Lande, welche sonst schon völlig in ihrer Feinde Gewalt gewesen, conserviret, und mir dadurch bey des Königs in Schweden Majestät ein nicht geringes Meritum erworben zu haben vermeynet; Dieselbe hingegen daraus einen Prætext zu einem grossen Mißverguügen und Unwillen gegen mich genommen, selbigen auch, sowol bey Ihrem Aufenthalt in der Türckey, als auch folgends, nachdem Sie zu Stralsund angelanget, auf vielerley Weise gegen mich blicken lassen; Ich, der Ich mir fort bey dem Antritt meiner Regierung vestiglich vorgesetzet, mit allen meinen Nachbarn in Friede zu leben, auch absonderlich in das Nordische Wesen mich nicht zu mischen, habe mir äusserst angelegen seyn lassen, die ungleiche Meynung, welche der König in Schweden wider mich gefasset, Ihro Majestät auf alle Weise zu benehmen; zu solchem Ende habe Ich vielfältige Briefe an Dieselbe abgehen, und Dero an meinem Hofe gehabten Ministro verschiedene Propositiones thun lassen, auch eine eigene Schickung an Dieselbe nach Stralsund gethan, nicht weniger gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, welcher in der Sache sich interponiren wollen, mich, nach aller Billigkeit, expliciret, alles in der Intention, damit Ihro Königliche Majest. in Schweden handgreiflich sehen und spühren möchten, daß Ich in keinem andern Absehen, als bloß um den Nordischen Krieg von des Reichs Boden abzuhalten, und die Königlich Schwedische Vor-Pommerische Lande von den Armeen, die der Cron Schweden Feinde darinnen stehen gehabt,

habt, zu befreyen, auch das Land und die darinnen verhandene Schwedische Trouppen dem Könige zu conserviren, in dieses Werck eingetreten, daß ich im übrigen bey der gantzen Affaire für mein Particulier nicht eines Thalers werth zu profitiren begehrte, daß Ich die von den Nordischen Alliirten schon erobert gewesene, und nachgehends mir von denselben, bis zu erfolgendem Frieden, unter gewissen Conditionen in Depositum gegebene Stadt Stettin, samt dem umliegenden Strich Landes, durchaus nicht zu behalten, oder das allergeringste davon mir und meinem Hause zu appropriiren begehrte, sondern daß Ich dem Könige solches alles getreulich zu restituiren, und über solche Restitution Ew Kayserl. Majestät und des Reichs Autorität und Disposition mich gäntzlich unterwerffen, ja gar, wenn es dessen bedürffte, und Ew. Kayserliche Majestät es approbirten, geschehen lassen wollte, daß die sämtliche Guarants des Westphälischen Friedens, der Cron Schweden deshalb alle selbst verlangende Sicherheit geben möchten, gestalt ich denn auch bis diese Stunde dem Könige in Schweden die sämtliche Einkünffte des Landes, samt der freyen Disposition über dasselbe gelassen, und mich mit der blossen Einlogirung meiner, Krafft des oberwehnten Tractats, darinn gestandenen Trouppen, die sonst durchgehends vor ihr Geld gezehret, und die schärffste Disciplin von der Welt gehalten, contentirt habe.

Nur dieses einzige habe ich dabey von dem Könige in Schweden begehret, daß, weiln gleichwol Ich die Anno 1713. in Vor-Pommern gestandene Königlich-Polnische und Moscowitische Trouppen anderer gestalt unmöglich von dar wegbringen, und das Land Ihro Majestät conserviren können, als daß ich versprechen und mich verbinden müssen, nicht zu gestatten, daß aus Vor-Pommern einige Schwedische Trouppen in Polen und Sachsen geführet würden, welches von dar hingegen nach Vor-Pommern, so lange der Krieg währet, eben wenig geschehen sollte, höchst-erwehnten Königs in Schweden Majestät geruhen möchten, solcher Obligation mich zu entbinden, und sich zu erklären, daß sie aus Vor-Pommern keine Invasion in Polen noch Sachsen vornehmen wollten, welchen Falls Ich ausser dem Punct, wegen des von mir an Moscau und Polen gezahlten Geldes, weßhalb man sich auch gar leicht mit ein-

ander vereinigen würde, mit Ihro weiter nichts zu demiliren hätte, sondern bey diesem gantzen Nordischen Kriege mich schlechterdings neutral halten, und beständige gute Freund- und Nachbarschafft mit Ihr zu pflegen, mir sorgfältigst angelegen seyn lassen würde.

Nun wäre zwar des Königs in Schweden Majestät nichts leichter gewesen, als diesen meinen Vorschlag anzunehmen, bevorab, da ich glaube daß derselbe auch des Königs in Schweden selbst eigenem Interesse gemäß sey; indem Ihre Majestät, wenn sie in Sachsen den Krieg transferiren wollten, sonder Zweifel Ew. Kayserlichen Majestät und des gantzen Reichs Indignation dadurch wider sich erwecken, und bey einer feindlichen Invasion in Polen, allda eine cosiderable Macht an Russischen, Polnischen und Sächsischen Trouppen vor sich finden würden, daß Sie mit ihrem weit inferieurem Corpo, welches Sie aus Stralsund mit sich führen könnten, wenige Progressen allda sich dürfften promittiren können; dahingegen, Ihr an andern Orten Gelegenheit genug übrig bleibet, sich mit ihren Feinden zu engagiren, und denenselben Abbruch zu thun.

Alles dieses aber hat bey des Königs in Schweden Majestät nichts verfangen: Dieselbe haben einen Weg, wie den andern, alles, was Ich zu ihrem höchsten Nutzen und Vortheil obbesagter massen mit den Nordischen Alliirten mühsamlich verabredet, in totum improbiret, und sind Sie vest darauf bestanden, daß ich alles gleichsam retractiren, Ihr die freye Hand, in Polen und Sachsen einzubrechen, lassen, auch, damit Sie desto bequemlicher solch Ihr Vorhaben ausführen könnten, Stettin Ihr jetzo so fort wieder einräumen sollte.

Es hat nichts geholffen, wenn ich dagegen vorgestellet, daß Ich, Ehre und Gewissens halber, mein den Nordischen Alliirten, und zwar zu der Cron Schweden eigenem Besten gegebenes Königliches Wort nicht so leicht violiren und brechen könnte, und daß, wenn Ich auch solches gleich thun wollte, Ich mir dadurch den Czaar und den König in Polen auf den Hals ziehen, und, mit Denselben in einen offenbaren Krieg und Ruin zu verfallen, Gefahr lauffen würde. Es sind des Königs in Schweden Majestät, dessen allen ohngeachtet, auf Ihrer Prætension unbeweglich bestanden, Sie haben es auch

dabey

dabey nicht bewenden lassen, sondern schon würcklich die Waffen zur Hand genommen, und die von den Nordischen Alliirten, zu ihrer bedungenen Sicherheit, mir in Depositum gegebene Lande und Orte mit Gewalt wieder an sich zu reissen angefangen; Gestalt Sie denn nicht nur vor einigen Wochen die Stadt Wolgast, welche mir in specie unter der Bedingung, den Ort vor erfolgendem Frieden nicht wieder in der Cron Schweden Hände kommen zu lassen, von den Nordischen Alliirten tradiret worden, eingenommen, und die Mannschafft, so Ich allda gehabt, daraus delogiret, sondern nunmehr auch eben dergleichen mit der gantzen Insul Usedom vorgenommen, die darauf sich befindende mit meinen Leuten besetzt gewesene Schantzen gewaltsamer Weise occupiret, meine Leute daraus vertrieben, verschiedene davon niedergemachet, ein considerables Corps d'Armee auf selbige Insul gezogen, den Peene-Strohm und das Haff mit verschiedenen Capern und andern armirten Schiffen angefüllet, eine nicht geringe Anzahl Troupen aus Schweden nach Pommern transportiren lassen, und in Summa alle nur mensch-mögliche Anstalt gemachet, um den Krieg dieser Orten anzufangen, mich zu allem, was man mir nur wird vorschreiben wollen, zu forciren, auch dergestalt diese gantze Nachbarschafft, absonderlich aber meine dieser Ends belegene Reichs-Lande in das äusserste Verderben und Unglück zu stürtzen, und solchergestalt das durch den Baadenischen Frieden kaum in etwas gedämpffte Krieges-Feuer allhier wieder anzuzünden; Wobey denn dieses annoch das merckwürdigste, daß zu eben der Zeit, da der König von Schweden alles dieses vorgenommen, er durch seinen und den Königlich Frantzösischen Ministrum zu Berlin mich schrifft- und mündlich versichern lassen, daß Er nichts Thätliches in der Sache unternehmen, sondern vielmehr in einer gäntzlichen Inaction bleiben, und den Ausschlag der gütlichen Handlung abwarten wollte, auch, um seine Fried-liebende Intention desto klärer zu zeigen, so gar die Canonen von den Wällen zu Stralsund abgeführet, und allen ferneren Transport aus Schweden contramandiret hätte: welches alles aber, wie nun der Ausgang zeiget, nur zu dem Ende fingiret worden, um das Dessein auf der Insel Usedom und andere wider mich vorhabende Feindseligkeiten desto besser zu bedecken und leichter überfallen zu können. Ew.

Ew. Kayserl. Majestät werden leicht erachten, daß Ich, bey einer solchen Situation der Sachen, mich nicht in geringen Sorgen befinde; dann an einer Seite wünsche und verlange Ich nichts mehr, als die Beybehaltung des Friedens und Ruhe-Standes; An der andern Seite ist es schlechterdings ohnmöglich den König von Schweden auch auf dergleichen Gedancken zu bringen: Derselbe suchet nichts anders, als Krieg, und will denselben absonderlich in diesen Quartieren fortgesetzet haben.

Es ist auch der Anfang damit schon würcklich gemachet, und wider mich und meine Leute mit offenbarer Hostilität losgebrochen worden; Wodurch ich denn, wie Ew. Kayserl. Majestät selbst, nach Dero hohen Begabniß, ermessen werden, in die Necessität gesetzet werden, ohnumgänglich eines von diesen beyden zu erwehlen, daß ich nemlich entweder meine in so guter Meynung mit den Nordischen Alliirten gemachte Tractaten brechen, und mich dadurch selbiger Potenzen Ressentiment exponiren, auch meine andere benachbarte Reichs-Lande darüber zum Theatro eines langwierigen blutigen Krieges werden lassen; oder aber mit gedachten Nordischen Alliirten mich zusammen thun, und von Derselben gefaßten Vorhaben, sich und ihren Landen wider den König in Schweden dieser Orten Sicherheit zu verschaffen, zu Conservation der Meinigen, und Wiederherbringung eines beständigen Ruhe-Standes in diesen Niedern Reichs-Creyssen, so viel möglich, profitiren muß.

Ich bin nun wohl versichert, daß Ew. Kayserliche Majestät diesen letzten Vorschlag, als welcher des Reichs und des gemeinen Wesens Wohlfahrt ohne Zweiffel weit zuträglicher ist, als der erste, demselben auch weit vorziehen werden. Und auf dieses Fundament hab ich auch meine Armee allhie zusammen gezogen, und bin im Werck begriffen, dergestalt meine Mesures zu nehmen, damit der König von Schweden zum wenigsten mich nicht weiter also, wie er mit Wellgast und Usedom gethan, surprenniren, oder auch noch schadlichere und gefährlichere Resolutiones, die Er, allem Ansehen nach, wider mich gefasset hat, ins Werck setzen könne; Es würde mir aber dennoch die grösseste Freude von der Welt seyn, wenn hochgedachte Königliche Majestät auch noch jetzo Friedens- und Freundschaffts-Propositionen Platz geben, und durch billige

gerechte

gerechte Expediencia, fernere Unruhe und Blut-Vergiessen dieser Enden verhüten und abwenden wollten, gestalt Ich denn auch Ew. Kayserliche Majestät absonderlich und aufs inständigste hiemit ersuche, daß Sie die Beförderung eines so heilsamen Zwecks sich bestens empfohlen seyn lassen, und Dero Kayserlich allerhöchstes Amt kräftigst darzu interponiren wollen.

Dabeneben aber halte Ich mich doch auch von Euer Kayserlichen Majestät gerechtestem Gemüth vestiglich persuadiret, daß, wenn der Weg der Güte bey des Königs in Schweden Majestät noch weiter nichts verfangen, sondern Derselbe, wie bisher, also weiter absolute Krieg und neue Troublen im Reich anfangen, und mich und meine Lande dadurch in so grosses Unheil setzen will, Ew. Kayserl. Majestät mir nicht verdencken, sondern vielmehr selbst billig und nöthig finden werden, daß Ich dawider in Zeiten meine Præcautiones nehme, Gewalt mit Gewalt abtreibe, die von GOtt mir verliehene Kräffte darzu anwende, auch der Nordischen Alliirten und anderer wohl intentionirten Potenzen Force mich mit bediene, um Uns allerseits wider des Königs in Schweden weit aussehende, höchst-verderbliche Desseins auffer Gefahr zu setzen.

Und gleichwie ich mich im übrigen gantz wohl bescheide, was vor Consideration Ich bey diesem Werck vor Ew. Kayserl. Majestät, als des Reichs höchst-gehrtes Ober-Haupt, zu tragen schuldig bin; Also verspreche Ich auch Ew. Kayserlichen Majestät, daß Ich mich davon nie im geringsten entfernen, sondern vielmehr die Constitutiones und Verfassungen des Reichs stets vor Augen haben; sobald nur die Gefahr, welche der König von Schweden mir und der Nachbarschafft androhet, cessiren und abgetrieben seyn wird, die Waffen niederlegen, auch mir gerne gefallen lassen will, was bey denen von Ew. Kayserl. Majestät veranlasseten Tractaten zu Braunschweig, es sey wegen Fortsetzung des Krieges, oder Beförderung des Friedens, unter Ew. Kayserl. Majestät höchsten Direction gut gefunden und beschlossen werden wird, und Ich verharre ꝛc. Im Feld-Lager bey Stettin, den 1. Maji. An. 1715.

LXI.

Notifications-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, Herrn Christians, Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels, an einen Reichs-Fürsten, das

das Absterben Hertzogs Friederichs zu Sachsen-Weissenfels betreffend, de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst viel Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Vetter.

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten, was gestalt dem allmächtigen GOTT, nach seinem unwandelbaren Rath und Willen gefallen, den weyland Durchläuchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten Vetter, Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, am 16. dieses, Abends gegen 8. Uhr, nach vorher an einem Fleck-Fieber und Seiten-Stechen, worzu auch endlichen ein Steck-Fluß gekommen, ausgestandener 5. tägiger Leibes-Schwachheit, aufm Schlosse zu Dahme, aus dieser Welt abzufordern, und der Seelen nach in die himmlische Freude aufzunehmen.

Allermassen nun Wir und Unser Fürstlich Haus durch diesen unvermutheten Todes-Fall nicht wenig betrübet worden; Also haben Ew. Lbd. der nahen Anverwandniß halber, Wir hiervon behörige Nachricht zu geben nicht anstehen mögen, von Grund des Hertzens wünschende, daß die Göttliche Güte Ew. Lbd. vor allem Leyd-Wesen in Gnaden bewahren, dargegen Sie bey langem Leben und allem hohen Wohlergehen fristen und erhalten wolle. Dero Wir schließlichen zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen verbleiben. Datum auf Unserm Residentz-Schloß Neu-Augustus-Burg zu Weissenfels, den 19. April. An. 1715.

Von GOttes Gnaden Christian, Hertzog zu Sachsen, &c.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger Bruder, Vetter und Diener,
Christian, H. z. S.

LXII.

Creyß-Directorial-Schreiben Ihro Königl. Maiest. Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, und Herrn Friedrich Wilhelms, in Preussen,

als Directoren des Nieder-Sächsischen Creyßes, an alle und jede Stände gedachten Creyßes, ausgenommen Schweden und Hollstein-Gottorff, aus was vor Ursachen Sie genöthiget worden, die Waffen wider Ihro Königl. Majestät in Schweden zu ergreiffen, de Ao. 1715.

George, König und Churfürst. Friedrich Wilhelm, König und Churfürst.

Es ist bekannt, was Gestalt vor einigen Jahren des Kayserl. Majestät und andere mit der Cron Schweden, und mit der Ruhe des Reichs es wohlmeynende Intentionen des Königs von Schweden Majestät eine Neutralität für Dero Teutsche Provinzien samt deren Garantie angetragen, dieselbe aber an Königlich Schwedischer Seiten mit Unmuth und Bedrohung verworffen: Man müste Sich freye Hände vorbehalten, seine Feinde zu verfolgen und anzugreiffen, wo man sie finde ꝛc. Welches den leidigen Erfolg gehabt, daß der bis dahin ausser denen Gräntzen des Reichs geführte Nordische Krieg in dasselbe sich gezogen, und verschiedener unschuldiger, an selbigem Kriege keinen Theil habender Reichs- und Nieder-Sächsischen Creyß-Stände, Länder und Unterthanen gäntzlichen Ruin zuwege gebracht, mit grössester Gefahr, daß die Kriegs-Flamme sich weiter in das Reich würde ausgebreitet, und dasselbe bey dem damals ohnedem schon über dem Halse gehabten andern schwerem Kriege in eine gäntzliche Desolation gestürtzet haben, wenn es nicht GOtt sonderlich verhütet, und die widrigen Anschläge zernichtet hätte. Die Schwedische Provinzien in Teutschland seyn auch, und vornehmlich durch die Ausschlagung obgedachter Neutralität und Garantie, gar harten Fatis unterworffen, und Theils aus Schwedischen Händen würcklich gebracht, Theils aber in den Stand gesetzet worden, daß sie ebenfalls in kurtzen wären verlohren gegangen, wann nicht gute Freunde, sonderlich der König in Preussen, ins Mittel getreten wären, und den Rest solcher Schwedischen Provinzien für das mal der Cron Schweden mit vieler Mühe, Ungelegenheit und Kosten conserviret hätten.

Man hat gehoffet, auch, nach aller vernünfftigen Ermässigung, zu vermuthen gehabt, des Königs in Schweden Majestät würden dieses mit Danck erkennen, sich darauf endlich begreiffen, und, wenn Sie gleich um des Reichs Ruhe und

Wohl-

Wohlfahrt sich nicht bekümmern wollten, dennoch das Unglück und Elend Dero armen Unterthanen, und den vor Augen sehenden völligen Verlust Dero Teutschen Provinzien sich haben zu Hertzen gehen lassen, und zu Friedens-Gedancken bewegen lassen.

Des Kaysers Majestät haben Dero Reichs-Väterliche Erinnerung und Ermahnung deßfals nicht versparet; Es hat auch daran von andern wohlmeynenden Orten her nicht gefehlet. Der von des Kayserß Majestät, zu Vermittelung eines Friedens in Norden, zumalen, so viel das Reich betrifft, aus rühmlicher guter Intention veranlaßte Congreß zu Braunschweig ist von allen gegen die Schweden im Kriege begriffenen Puissancen beschickt worden, des Königs von Schweden Majestät haben aber sich dessen beständig geweigert, und declariret: in keine Friedens-Handlung sich einlassen zu wollen bis man præliminariter versprochen, Ihro das Verlohrne wieder zu schaffen. Diejenigen, die Seiner Majestät ein anders gerathen, und mit Ihro darunter nicht eins seyn wollen, haben Dero Feinde und falschen Freunde heissen, und anhören müssen, daß man an Ihnen Sich zu rächen wissen würde, welches eben so gut, als eine Kriegs-Declaration ist.

Man hat Uns beyderseits nicht verborgen, daß man vor andern gegen Uns animiret wäre; Unsere beyderseitige Reichs-Lande seyn auch, ihrer Situation halber, der Königlich Schwedischen Invasion am nächsten exponiret, und Wir, der König in Preussen, haben schon in der That empfunden, was des Königs in Schweden Majestät Uns zugedacht, indeme Unser Danck und Belohnung, daß Wir, Vor-Pommern Ihro zu conserviren, es Uns einige Tonnen Goldes habe kosten lassen, diese gewesen; daß Se. Majestät Uns feindlich angegriffen; Wir, der König von Groß-Britannien, aber seyn gar wohl informirt, was schon damals gegen Unsere Lande vorgewesen, wie der Feld-Marschall, Graf Steinbock, mit der Schwedischen Armee in Hollstein eingerücket, und daß der Wille und Vorsatz, dergleichen ins Werck zu richten, seithero mehr gewachsen als abgenommen.

Das Postulatum, daß man des Königs von Schweden Majestät Dero Teutschen Provinzien wieder zu schaffen, involviret, daß

daß man Seiner Majestät zu gefallen, die gegen Schweden in Allianz stehende Puissancen, welche das occupirte, wie leicht zu ermessen, so blosserdings nicht werden wieder hergeben wollen, um es Ihnen mit Gewalt abzunehmen, bekriegen solle: Solches zu thun ist aber niemand schuldig, und zwar um so weniger, weil es bey des Königs von Schweden Majestät gestanden, wann Sie gewollt hätten, gedachte Provinzien unter dem Schein obenwehnter Neutralität und Garantie zu behalten.

Das Königlich Schwedische Betragen gegen seine Nachbarn im Reich, kan Denenselben auch nichts anders, als gar schlechten Trieb geben. Schweden zu Liebe und Nutzen sich einen Krieg über den Hals, und solcher Gestalt den Dorn aus eines andern Fuß zu ziehen, um ihn in seinen eigenen, zu stecken; das würde wegen der grossen Macht vorerwehnter Puissancen eine sehr gefährliche Sache, und nicht allein wider alle Prudenz, sondern auch desto unverantwortlicher seyn, weilen es darauf auslauffen würde, daß das Reich, sonderlich aber der Nieder-Sächsische Creyß, zum Theatro belli würde gemachet werden, und Freunden und Feinden den Tisch decken müssen. Eben die Rationes nun, welche dagegen seyn, daß man per viam armorum mit des Königs von Schweden Majestät, zu Recuperirung des verlohrnen im Reich, Parthey zu machen, die geben auch noch vielmehr an Hand, daß man des Königs von Schweden Majestät, da sie keine friedliche Mittel sich zu helffen bishero haben ergreiffen, sondern liber alles auf die Spitze des Degens setzen, und so viel an Ihro, den Krieg im Reich erweitern, und perpetuiren wollen, solches nicht gönnen, sondern sich, nach besten Vermögen, dagegen setzen müsse, auch solches zu thun den grössesten Fug und Recht habe, immassen die Natur selbst dictiret, daß einer bevorstehenden und expresse angedroheten Vergewaltigung vorzukommen, und demjenigen, welcher dieselbe intentiret, die Mittel dazu zu benehmen, einem jeden erlaubet sey. Weil dann Uns, als Creyß-Directoren, am meisten Amts halber oblieget, in solchem schweren Frangenti und Periclitirung der Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs und dieses Nieder-Sächsischen Creyßes, vor den Riß zu treten, und nach allen Unsern Kräfften Unsers geliebten teutschen Vaterlands und Mit-Stände Uns

anzunehmen; So haben Wir, nachdem alle glimpffliche Wege dazu vergeblich versucht worden, aus Noth, die Kräffte endlich zur Hand nehmen müssen, um den Nordischen Krieg auf des Reichs Boden ein baldiges Ende zu machen, und dasselbe auffer weitere Besorgniß von Norden her setzen zu helffen.

Wir hätten dieses Werck gerne auf einem ordentlichen Creyß-Tage tractiren und mit Unseren Creyß-Mit-Ständen allda Uns darüber vernehmen mögen. Weil aber die Geschwindigkeit der jetzigen Läuffte solches nicht verstattet; So haben

Wir mit { Euer Liebden / dem Herrn Grafen / Euch } hierdurch deßhalben com-

municiren, und { Ihro / Ihm / Euch } Unsere bey dem Werck führende wahre Absicht, und zu dessen Unternehmung gehabte indispensable Bewegungs-Gründe eröffnen wollen, nicht zweifelnde, { Euer Liebden / der Herr Graf / Ihr } werden Uns hierinnen völligen Beyfall geben, und aus selbst erkennender Nothwendigkeit zu dem gemeinen Besten hierinnen zu cooperiren willig seyn ꝛc.

Geben den 2. Maji Anno 1715.

LXIII.

Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Lüneburg Blanckenburg, an einen Reichs-Fürsten, daß Sie das an Sie gefallene Fürstlich-Grubenhagische Votum künfftig durch einen eigenen Gesandten bey der Reichs-Versammlung führen lassen wollen, de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter,

Ew. Lbd. wird Zweifels-ohne bereits vorkommen seyn, wie daß Ihre Königliche Majestät von Groß-Britannien, aus sonderbarer gegen Uns tragender Freund-Vetterlicher Neigung, das Ihro bisher im Reichs-Fürsten-Rath zugestandene Fürstlich-

liche Grubenhagische Votum Uns, als einem regierenden Mit-Gliede Unsers Durchlauchtigsten gesamt-Hauses, und die Wir die Ehre haben, mit Ihro Königl. Majestat von einem Hause entsprossen zu seyn, ohnlängst gäntzlich abgetreten und völlig überlassen habe. Wann Wir nun darauf, durch Unsern zu Vertretung beregtes Unseres Voti nach Regenspurg besonders abgeordneten Gesandten, solchen Grubenhagischen Sitz würcklich einnehmen, und in Unserm Namen davon das Votum führen lassen: So haben Wir nunmehro nicht länger umhin gekonnt, Ew. Lbd. hierdurch davon Freund-Vetterliche Notification zu thun, des vollkommenen Vertrauens, es werde, Ihro Unserm Hause zutragender Hochschätzbaren Affection nach, diese Begebniß zu vernehmen nicht unlieb seyn, und Sie Uns solche zugewachsene Avantage um so viel lieber gönnen, als dadurch, und da ein Unserm gesamt-Hause zugestandenes Votum auf einen eben solches Hauses regierenden Herrn, vermittelst besonderer darüber in Domo errichteter Conventionen und Verträge, gebracht und übertragen, Uns hingegen die Gelegenheit gegeben wird, durch Führung dieses Unseres Grubenhagischen Voti, sowol auf Reichs- als Creyß-Tägen, nicht nur Unser Teutsch-Patriotisch dem gemeinen Vaterland gantz ergebenes Gemüth, zu des Heil. Teutschen Reichs Besten und Wohlfahrt, sondern auch dabenebst Unsere für Ew. Liebden und Dero Haus beständig hegende gute Intention desto vollkommener an den Tag legen zu können. Allermassen Ew. Lbd. Wir solches hierdurch absonderlich und aufs Beste versichern, auch Ihro zu allen angenehmen Diensten stets verbunden und bereitwillig verbleiben. Geben in Unser Residenz Blanckenburg, den 3. Maji, Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Ludewig Rudolph, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Ew. Liebden

Dienstwilligster Vetter und Diener,
Ludewig Rudolph, H. z. B. L.

LXIV.

Beschwerungs-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Christian Augusts, Bischoffs zu Lübeck, als Administratoris zu Schleßwig-Holstein-Gottorff, an Se. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friderichum

ricum Wilhelmum, über die Gefangen-Nehmung der Hollstein-Gottorffischen Trouppen in der Stadt Stettin, de Anno 1715.

P. P.

Es ist Uns die gar unvermuthete Nachricht gekommen, was Gestalt der General-Major von Borck dieser Tagen, Unsers Herrn Vettern, des Hertzogs Carl Fridrichs Lbd. zeithero in Stettin zur Mit-Besatzung gestandene beyde Bataillons, wie auch einige von dem Dernattischen Regiment auf Wollin gelegene Dragoner, durch Eurer Königliche Majestät dortige Trouppen, habe übermannen, entwaffnen, und gar zu Kriegs-Gefangenen machen, auch die Chefs davon, samt dem commandirenden General-Major Horn, nach Cüstrin bringen lassen. Euere Königliche Majestät geruhen nun, Ihro hierdurch zu geneigtest beliebigem Rückerinnern bringen zu lassen, wie es an deme sey, daß daselbst ob Seiten Eurer Königl. Majestät vor nunmehro etwa 2. Jahren das gantze Pommerische Wesen zuerst auf die Bahn gebracht, und Uns von dem zu treffenden Concert ein Antrag geschehen, auch darauf nicht nur im Monat Junio, An. 1712. ein förmlicher Tractat zwischen Eurer Königlichen Majestät und Uns errichtet worden sey, sondern, als der Königlich Schwedische General Gouverneur, Graf Meyerfeld, das getroffene Concert anfänglich nicht annehmen wollen, und solchemnach die Vestung Stettin von denen Russen infestiret und angegriffen worden, Euere Königliche Majestät sich von neuem mit Uns zusammen gethan, und die Sache so vermitteln geholffen, daß, nachdem der Graf Meyerfeld mehrgemeldtes Concert endlich eingegangen, der Fürst Menzikow auch damit friedlich gewesen, daß die Vestung Stettin von Euer Königl. Majestät und Uns in gemeinsame Custodie genommen worden. Nachdem dieses geschehen, haben Wir sofort oberwehnten Tractat Uns bey diesem Stettinischen Besatzungs-Wercke zur Regul genommen, und haben mit aller gehörigen Sorgfalt verfüget, daß ob Unserer Seiten man demselben aufs genaueste gelebet, wie denn auch solches würcklich geschehen, und Wir nechgantz neulich Euer Königl. Majestät die wiederhohlte Versicherung gegeben haben, daß dissеits so wenig in Zukunfft, als vorhin, davon abgegangen werden sollte. Zwar hat Euer Königlichen Majestät beliebet, Uns den

Vorwurff

Vorwurff zu thun, daß Wir Sr. Königl. Majestät von Schweden Genehmigung über besagten Tractat beyzubringen nicht vermocht hätten, Euere Königliche Majestät werden doch aber dahingegen sattsam verspüret haben, daß es an Unsern Bemühungen desfalls nicht gefehlet, auch seynd Wir wohl versichert, daß dieselbe nicht fruchtloß gewesen seyn würden, wenn Euer Königl. Majestät nur gefällig gewesen wäre, sie ob Dero Seiten Unserem Wunsch nach zu secundiren, und wann das von Euer Königl. Majestät selbst gesetzte Fundament, daß das Concert wegen Pommern, zu Herstellung gemeiner Ruhe, und fürnehmlich zu Sr. Königl. Majestät von Schweden Nutzen gereichen sollte, nur nicht wäre nachgehends durch verschiedene Demarches von Seiten Euer Königlichen Majestät alteriret worden. Inzwischen haben weder Wir noch Unsers unmündigen Herrn Vetters Lbd. nach Stettin verlegte Officier Euer Kön. Maj. zu einigen Mißtrauen den allergeringsten Anlaß gegeben, noch auch diese mit ihren unterhabenden beyden schwachen Batallions einige Ombrage verursachen können, angesehen in Stettin sich eine sehr weit überlegene Macht von Euer Königl. Majestät Trouppen befunden; Bey solcher Bewandniß dann, und da Wir bey dieser von Euer Königl. Majestät veranlaßten Stettinischen Sache von Anfang her, und bis diese Stunde mit so vollkommenen guten Glauben zu Werck gegangen, müsten Wir auch billig zweifeln, daß das, so in Stettin und auf der Insul Wollin wider Unsers Herrn Vettern Lbd. Trouppen fürgenommen ist, mit Euer Königl. Maj. Vorwissen, und auf Dero Befehl geschehen seye, allenfalls aber halten Wir sicherlich dafür, daß Euerer Königl. Majestät Ordres darzu aus einer unzeitigen Præcaution erbetten, und auf ungleiche und übel-gegründete Berichte erhalten seyn müssen. Was Uns hierinnen noch mehr bestärcket, ist die Betrachtung, daß Euerer Königl. Majestät hohe Gemüths-Billigkeit und beywohnender Königl. Großmuth unmöglich verstatten können, daß dieselbe eines minderjährigen Fursten Calamität solten vermehren und Ihn feindlich tractiren wollen, nachdem Sie vorhin aufs bindigste und zum öfftern heilig versprochen, denselben aus seinen anderweitigen unerhörten Drangsalen durch Dero mächtige Hülffs-Hand zu retten, Eure Königl. Ma-

jestät auch, daß bey dessen Beschaffung Dero eigene Ehre versire, anderen Puissancen ausdrücklich declariret haben. Euere Königl. Majestät ersuchen Wir demnach inständigst, Sie, in gerechter Erwegung obangeführter Umstände, gütigst geruhen wollen, die Verfügung zu thun, daß Unsers unmündigen Herrn Vetters Lbd. in Stettin, und auf Wollin entwaffnet und gefangen genommene sämtliche Officiers und Trouppen fordersamst mit allem, was ihnen zuständig ist, auf freyen Fuß gestellet, und das gantze Stettinische Besatzungs-Werck in vorigen Stand gesetzet werden möge. Es wird eine so ausnehmende Probe von Euer Königl. Majestät Gerechtigkeit, Liebe und unverbrüchliche Erfüllung Dero Königlichen Worts, Euer Königl. Majestät Glorie bey der Welt verherrlichen, bey Uns und Unserm Fürstlichen Haus aber diejenige Veneration vergrössern, mit welcher Euer Königlichen Majestät Wir zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

LXV.

Notifications-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Landgraf Carls zu Hessen-Cassel, an einen Reichs-Fürsten, wegen seines Erb-Printzens, Herrn Landgraf Friedrichs zweyter Vermählung mit der Königlichen Princeßin Ulricen Eleonoren in Schweden de Anno 1715.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter,

Ew. Lbd. mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht bergen, was gestalt nach des Höchsten Providenz und sonderbaren Direction, zwischen des Durchlauchtigst-Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carln, der Schweden, Gothen und Wenden Königs und Erb-Fürstens, Groß-Fürstens in Finnland, Hertzogen zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, freundlich geliebten Frau Schwester Princeßin Ulricen Eleonoren Hoheit, und Unsern Vielgeliebten ältesten Sohn, Printz Friedrichs Lbd.

mit

mit beyderseits Königl. und Fürstlichen respective Eltern und Geschwistern Approbation und Genehmhaltung, ein Fürstl. Ehe-Gelübde jüngsthin verabredet und geschlossen, auch dasselbige am 4ten April. nächsthin, Christlichen Gebrauch nach, durch priesterliche Copulation in der Königlich Schwedischen Residentz-Stadt Stockholm vollzogen worden. Gleichwie zu Ew. Lbd. Wir nun der vesten Hoffnung leben, Dieselbe werden nicht allein Unsers vielgeliebten Sohns Lbd. solche gewünschte Heyraths-Alliance gerne gönnen, sondern sich auch mit Uns über dieses Glück erfreuen; Also haben Ew. Lbd. davon Freund-Vetterliche Notification zu thun nicht ermangeln wollen, Deroselben alles hochgesegnete Wohlergehen und Vergnügen anwünschende, verbleiben Wir Ew. Liebden zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen. Cassel, den 6. Maji, Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz ꝛc.

Ew. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener,

Carl.

LXVI.

Intercessions-Schreiben Er. Churfürstlichen Gnaden, Herrn Lotharii Francisci zu Maynz, an Ee. Röm. Kayserliche Majestät, Herrn Carolum VI. den nothdürfftigen Zustand Dero und des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar betreffend, de Anno 1715.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät wird, sonder weitläufftiges Anführen, annoch in gnädigstem Andencken ruhen, was gestalten die mir anvertraute Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley zu Wetzlar sowol bey Deroselben, als mir und der jüngsthin vorgewesenen Reichs-Visitation, so vielfältig als wehemuthigst ihren miserablen Zustand dahin vorgestellet habe, daß ich nicht allein von denen Creditoribus, wegen ihres grossen und über 23000. Rthlr. belauffenden Rückstands, und darauf zu Erhaltung deren nöthigen Lebens-Mittel contrahirten Schulden, häuffig überfallen würden, sondern auch, wegen nicht mehr habenden Credits, und bey denen lauffenden Quartalien kaum für das gegenwärtige einkommender Besoldung, nicht mehr das bedörfftige Brod herbey bringen könnten, so daß mir auch gemeld-

ter Cantzley-Verwalter jüngsthin angezeiget, daß er entweder obgemeldten Creditoribus nicht mehr gegen vorernannte Cantzley-Personen, puncto debiti, die Justiz zu administriren vermöchte, oder aber diese mit dem Bettelstab davon gehen, und also nothwendig die Cantzley verfallen müßte; weßenthalben dann besagter Cantzley-Verwalter, samt allen Cantzley- und Leserey-Bedienten, in Vorschlag gebracht und gebeten, zu Abtilgung solches ihres grossen Rückstands den Thaler, gleichwie auch respectu des Cammer-Gerichts geschehen, pro Juribus Cancellariæ in specie zahlen zu lassen. Nun, Allergnädigster Kayser und Herr, habe Ich, in Betracht der grossen Noth und Armuth, welche Ich vor einigen Tagen selbst mit rechter Gemüths-Bewegung an einigen von besagter Cantzley an mich abgeschickt gewesenen, gesehen, dieses zu Conservirung des Cammer-Gerichts selbsten, und dabey zu administrirender Justiz Ew. Kayserl. Majest. als des Reichs allerhöchstem Ober-Haupt, (wie hiermit in aller Veneration geschiehet) gehorsamst anzeigen, und Sie anbey inständigst erbitten sollen und wollen, die Sachen dahin zu befördern, damit ihr demnächst gleichfalls von gesamten Reich, vermittelst gewöhnlicher Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Ratification die abhelffliche Maß auf eine oder andere hinlangliche Weiß, wie es alsdenn belieblich seyn wird, gegeben werde. Ew. Kayserl. Majestät erkennen hierab gnädigst mein mitleidiges und höchst-nöthiges Absehen; Womit in tiefstem Respect verbleibe

Ew. Kayserliche Majestät

Maynz, den 7. Maji, Anno 1715.

unterthänigst-gehorsamster Chur-Fürst,
Loth. Franz, Churfürst. Mppria.

LXVII.

Schreiben Herrn Hertzogs Leopold Eberhards zu Würtemberg-Mömpelgard, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, seine Restitution durch ein förderlichst zu erstattendes Gutachten an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu befördern de Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Leopold Eberhard, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mönpelgard, Herr zu Heydenheim.

Unsern freundlich- und günstigen Gruß zuvor.

Hoch-

Hoch- und Wohlwurdige, Wohlgeborne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Weilen Wir Unsere Anmeldenheit, wegen der noch nicht erfolgten Restitution Unserer Lande, laut des Rastadt-Badischen Friedens und der in solchen Friedens enthaltenen Puncte, an Ihro Kayserliche Majestät, wie Beylage weiset, allerunterthänigst gelangen lassen; Also ersuchen Wir die Herren und Dieselbe, bey Ihren hohen Herren Principalen die Sache mit so helffen einzurichten, damit von gesamten Reichs wegen ein allerunterthänigstes Gutachten an höchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät, in Favor Unserer Restitution möchte abgefaßt werden. Solche Uns erweisende Willfährigkeit werden Wir bey allen Occasionen gegen die Herren und Dieselbe zu erwiedern trachten, als die Wir Denenselben zu Bezeigung angenehmer Gefälligkeit stets willig und geflissen verbleiben. Mömpelgard, den 31. Maji, An. 1715.

Der Herren und Derselben

Freund- und geneigt-williger wohl-affectionirter

Leopold Eberhard.

LXVIII.

Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Printzens Caroli betreffend, de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter, Ew. Liebden mögen Wir in schmertzlicher Empfindung nicht verhalten, welcher gestalt Unserm geliebten jüngsten Sohn, Printz Carln, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. von 3. Wochen her einige Schwachheit angewandelt, welche endlich in ein Zahn-Fieber ausgeschlagen, und unter dann und wann angeschienener Hoffnung zur Besserung, endlich dergestalt zugenommen, daß heute früh gegen 6. Uhr, nach dem unwandelbaren Rath und Willen GOttes, dessen seliges Ableben erfolget. Ob nun wohl die göttliche Fügung wohlgemeynet, und dannenhero in Christlicher Gelassenheit anzunehmen ist: so ist doch ohn-

schwer zu ermessen, daß dieser Verlust eines so liebreichen Prinzen Unserm Väterlichen Hertzen sehr nahe gehen müsse. Und wie wir nicht zweiffeln, Ew. Liebden werden deßhalben mit Uns Freund-Vetterliche Compassion tragen, also ist Unsere Obliegenheit gewesen, Deroselben davon Notification zu thun, mit beygefügtem Wunsch, daß GOtt Ew. Liebden, nach seinem gnädigen Willen, vor Trauer-Fällen bewahren, und Sie und Dero Fürstliches Haus bey gedeylichem hohen Wohlwesen conserviren wolle, die Deroselben Wir, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlichen Dienste stets willig und geflissen verbleiben. Datum Friedenstein, den 10. Junii, Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter, Bruder, Gevatter und Diener,

Friedrich, H. z. Sachsen.

LXIX.

Ersuch-Schreiben Ihrer Königlichen Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, an beyde Schweitzer-Cantons, Zürch und Bern, sich die Erhaltung des Ruhe-Standes und Aufnahme des Fürstenthums Neufchatel bestens recommandiret seyn zu lassen, de Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Georg, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor.

Wohlgeborne, Edle, Ehrenveste, Hochweise und Hochgelehrte, besonders liebe Freunde,

Denen Herren ist selbst am besten bekannt, was vor Verwandschafft von Schutz- und Burger-Recht zwischen ihren löblichen Cantons und Fürstenthum Neufchatel sich befindet.

Nun wissen Wir wohl, daß es zu derer Erfüllung bey denen Herren keines Erinnerens bedarff, sondern, daß Sie, aus eigener Bewegniß, die rühmliche Wachsamkeit und Sorge, mit welcher Sie die Wohlfahrt Dero Bunds-Genossen zu Hertzen zu nehmen gewohnet seyn, auch vor die Sicherheit und Beschirmung vorermeldten Fürstenthums und dessen Einwohnern bey allen Vorfallenheiten, zu tragen willig und geneigt seyn werden.

werden. Weilen Wir jedoch mit dem jetzigen Herrn und Besitzer selbigen Fürstenthums, des Königs in Preussen Majestät, nicht allein wegen der nahen Bluts-Freundschafft, sondern auch, aus verschiedenen andern Ursachen, in sonderlich- und vertraulichem Vernehmen stehen, und Dero Interesse und das Wohlseyn Seiner Majestat Land und Leuten, dem Unsrigen gleich achten; So wird denen Herren hoffentlich nicht zuwider seyn, daß Wir, auf dessen Antrieb, an Dieselbe hiermit, das obschon überflüßig, doch Uns nicht wenig angelegene freundliche Gesinnen thun, Sie belieben auf das Fürstenthum Neutchatel, als einen Gräntz-Ort der Eydgenossenschafft, vor andern ein aufmercksames Auge stets zu schlagen, und die Erhalt- und Bestärckung dessen Ruhestandes und Aufnahm sich jederzeit bestens recommandirt seyn zu lassen.

Wir werden daran viel Theil und danckbarliche Erkänntlichkeit nehmen, und verbleiben denen Herren mit günstig und wohlgeneigtem Willen stets beygethan. Geben auf Unserm Palatio zu St. James, den 24. Junii Anno 1715. Unsers Reichs im Ersten.

GEORG, König.

LXX.

Notifications-Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen an Ihre Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. daß Sie nunmehro mit Dero Armee vor Stettin aufbrechen, sich mit den Königlich-Dänisch- und Polnischen Trouppen conjungiren, und die Schweden attaquiren wolten, de Anno 1715.

P. P.

Ew. Kayserlichen Majestät habe Ich von allem dem, was zwischen des Königs von Schweden Majestät und mir bisher vorgegangen, und welcher gestalt Ich mit Demselben in die gegenwärtige Verdrießlichkeiten gerathen, von Zeit zu Zeit so umständliche Nachricht gegeben, daß Ich demselben, so weit es den eigentlichen Verlauff der Sache betrifft, weiter nichts hinzu zu thun weiß. Ew. Kayserl. Majestät werden, nach Dero höchsten Erleuchtung und bekannten Gemüths-Billigkeit, daraus ohne Zweiffel das gerechte Urthel fällen, daß Ich von Anfang her nichts als Freundschafft mit dem Könige von Schweden, auch Ihm Dienste zu leisten, sein Land Ihm zu conser-

conserviren, und das darinnen entbrannte Kriegs-Feuer zu dämpffen gesuchet, auch dabey, als ein guter Patriote, alles das sorgfältig beobachtet, was die Handhabung des Land-Friedens von mir, der Ich mich mit verschiedenen Creyß-Aemtern bekleidet finde, erfordert, und daß hingegen des Königs in Schweden Majestät das gerade Wiederspiel gethan, und den durch das bekannte Sequestrum von mir Reichs-Constitutions-mäßig gestilleten Krieg in diesen Niedern Reichs-Creyssen, wieder von neuem angeblasen, und zu dessen weitern Ausbreitung, solche gefährliche Zubereitungen und Machinationes mit andern Potentien in- und ausser Reichs gemachet, Ew. Kayserl. Majestät höchste Authorität daben gäntzlich zurück gesetzet, und mit diesen Kriegs-Anstalten es so weit getrieben, daß alles im Reich in die höchste Zerrüttung, Gefahr und Desolation ohnumgänglich verfallen müssen, wenn man nicht, um solches zu behindern, und dem Könige in Schweden die Mittel darzu zu benehmen, allen gehörigen Ernst und Vigueur angewendet.

In solcher Intention, und weilen, wegen bekannter Situation meiner Lande, Ich von solchen Schwedischen Vorhaben den ersten und härtesten Stoß hätte leiden müssen;

So habe Ich, wie Ew. Kayserl. Majestät Ich schon vorhin bekannt gemachet, mich auch mit meiner Armee hieher gezogen, und habe nun beynahe zwey Monat mit aller Gedult erwartet, ob des Königs von Schweden Majestät endlich zu billigern Gedancken kommen, und sich erklären wolten, Eurer Kayserl. Majestät, als des Reichs höchstem Ober-Haupt, diese Sache in die Hände zu geben, bey dem Convent zu Braunschweig sich darüber in Handlung einzulassen, oder auch ein ander Mittel vorzuschlagen, wodurch man in der Güte aus einander hätte kommen, das Blut-Vergiessen abwenden, und den Ruhe-Stand im Reiche auf einen solchen Fuß setzen können, daß derselbe durch den Nordischen Krieg nicht weiter gestöhret werden könnte. Weilen aber der König von Schweden hierzu nicht die allergeringste Neigung spühren lässet, hergegen mit seinen Zubereitungen zum Kriege immer fortfahret, fremde Kriegs-Völcker von Orient und Occident wider mich und andere, auf den Reichs-Boden zu ziehen, sich bemühet, auch würcklich neue Hostilitäten wider mich allhier vorgenommen; So werden Ew. Kayserl.

Kayserl. Majest. hoffentlich gut und nöthig finden, daß ich, ohne fernere Säumniß, dem Werck näher treten, und mit GOttes Beystand und Hülffe anderer mit mir hierunter ein gleiches Interesse habenden Könige, diesem Uebel in der That zu steuren, die ohnumgängliche Entschliessung fassen muß.

Ich habe auch Ew. Kayserl. Majestät hiermit zu eröffnen nicht ermangeln wollen, wie daß Ich, nach vorher mit des Königs von Groß-Britannien, als Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creysses, wie auch mit dem Westphälischen Creysse, bey jüngstem Circular-Convent deßhalben gepflogenen Communication, jetzo im Begriff bin, mit meiner Armee von hier aufzubrechen, auch der Gelegenheit, da die Könige von Dänemarck und Polen, durch Ihre dazu destinirte Trouppen, ebenfalls ihre Sicherheit wider den König von Schweden suchen wollen, mich zu bedienen, und weiterem Unheil vor allemal abzuhelffen.

Ich will hoffen, GOTT der Höchste werde mein Christliches und zu Behauptung der gemeinen Beruhigung einzig und allein angesehenes Verhaben, gesegnen, und Euere Kayserl. Majestät ersuche Ich inständig, Sie wollen selbiges auch durch Dero Kayserliches Amt kräfftig unterstatzen, und die Hand dergestalt mir dabey biethen, daß ich dadurch den mir vorgesetzten Zweck allgemeiner Wohlfahrt desto eher erreichen möge. Ew. Kayserliche Majestät haben hingegen von mir in dergleichen andern Fällen allen den Beystand wieder zu erwarten, den Ich, als ein redlicher Teutscher Patriot, dem gemeinen Wesen und Euerer Kayserlichen Majestät Durchlauchtigsten Hause zu leisten auf einigerley Weise schuldig erachtet werden kan, als der ich verbleibe ꝛc. In meinem Feld-Lager bey Stettin, den 17. Junii, An. 1715.

LXXI.

Vorstellungs-Schreiben Bischoffs Franz Arnolds zu Münster und Paderborn an das Fränckische Reichs-Gräfliche Collegium, es dahin vermitteln zu helffen, daß in der Münsterischen Erb-Männer-Sache ein favorablers Reichs-Gutachten vor Dero Hoch-Stifft und Ritterschafft an Ihro Röm. Kayserliche Majestät erstattet werden möchte, de Anno 1715.

Franz

Franz Arnold, von GOttes Gnaden, Bischoff zu Münster und Paderborn, Burggraf zu Stromberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckeloh und Rehrt.

Unsern freundlichen Gruß und alles Gutes zuvor.

Hoch- und Hochwohlgeborne, besonders liebe Herren Grafen, Denen Herren Grafen wird Zweifels ohne annoch in beliebigem Andencken ruhen, wie daß in der so genannten Stadt-Münsterischen Erb-Männer Sache, am 19. Decembr. des 1709. Jahrs, ein Kayserliches Commissions-Decret des Einhalts herausgekommen, daß Ihro Kayserl. Majestät aus dem Derosel-ben allerunterthänigst eingeschickten, in discrepirenden Votis bestandenem Reichs-Gutachten, diejenige Meynung denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemässer zu seyn befunden, welche dahin gangen, gestalten die ehemals ergangene, per interpositam revisionem aber suspendirte Cameral Urthel nunmehr pro confirmata zu achten, und zur Execution zu bringen wäre; Dargegen aber Wir eine wohlbegründete schriftliche Vorstellung allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät sowol, als allen Reichs-Chur und Fürsten geziemend einzudienen ohnumgänglich gemüßiget worden. Worauf auch nicht allein damaln glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät allen Erb-Männischen pro executione demnächst gethanen vielen und importunen Andringen ohngehindert, mit weiterem Verfahren angestanden, sondern auch die mehriste Reichs-Chur- und Fürsten Unsers, und Unsers Münsterischen Dom-Capituls und Ritterschafft bey dieser Sache habendes Gerechtsam sowol als aller Reichs-Stände hiebey waltendes Interesse höchst. erleuchtet anerkannt, und Uns die höchstgeneigte Vertröstung ertheilet haben, daß Sie Uns und Unsere gerechteste Sache, bey Repropositon derselben auf dem Reichs-Tage, bestermassen secundiren wolten. Ob nun zwar solchemnach diese Sache etliche Jahr stille gelegen, und weiters darinn nicht verhandelt worden; So haben dennoch die Erb-Männer ohnlängst sich wieder zu regen unterstanden, und den Er. jetzo glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät ein allergnädigstes Rescriptum an Uns dahin ausgebracht, gestalten Wir oberwehnter Cameral-Urthel, und dem vor allerhöchst angezogenen

gezogenen von weyland Kayser Josepho glerwürdigsten Andenckens, ertheilten Kayserl. Commissions-Decret dermalen Folge zu leisten hätten, oder sonst Ihro Kayserl. Majestät dieselbe zur würcklichen Execution bringen zu lassen sich gemüßiget finden würden; Gleichwie aber, daß so wenig der in revisorio ausgefallenen Paritat votorum, (massen darüber nicht allein kein lex pragmatica obhanden, sondern vielmehr das Wieder-Spiel in denen Reichs-Constitutionibus und Cammer-Gerichts-Ordnung gantz klärlich versehen) als weniger auch des per casum mere improvisum, ohne unserer geringsten Schuld sich zugetragenen Lapsus termini (wie die Herren Grafen hiebevorn auch selbst bereits beliebig erkannt haben) die gravirliche und H. S. höchst-widerrechtliche Cameral-Urthel pro confirmata gehalten, oder in rem judicatam verfallen zu seyn, geachtet werden möge, sondern daß die Sache, in Conformität der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. Tit. 53. §. 8. von neuem vorgenommen, und vermög ehemahligen am 14. Febr. Anno 1709. eröffneten Kayserl. Commissions-Decreti (welchen sowol das Churfürstliche Collegium einhellig, als in der That die mehrere Fürstliche Vota, obwol das Fürstliche Conclulum anderst leider abgefasset worden, würcklich beygepflichtet) zur Hebung der Paritatis Votorum, eine fernerweite Adjunction verordnet, wie dann wenigst auf die von dem biennio zur Zeit von denen Subdelegatis abgestatteten Berichts annoch übrig gewesene zehen Monate der durch den gemeinsamen Reichs-Schluß einmal beliebte Effectus suspensivus executionis verstattet, oder allenfall mediante restitutione in integrum ex clausula generali, sothane zehen Monat von neuem annoch verliehen werden müssen; in obberührter hiebevorn unterm 25. Febr. 1710. denen Herren Grafen beygeschlossenen gedruckten wohlbegründeten Vorstellung, worauf, beliebter Kürtze halber, Uns beziehen, ohnwiderleglich remonstriret werden vor allerhöchst angezogenes Kayserl. Commissions-Decret zwarn die widrige Meynung allergnädigst genehm halten wollen, ein solches aber auf die vermeynte majora Imperii zweiffels ohne begründet gewesen, und wofern das Gutachten des Fürstl. per majora für Uns gestandenen Collegii mit dem Churfürstlichen zu Unserm Favcur per unanimia ausgefallenen Concluso einstimmig, gleich

wie

wie es sich gebühret hätte, wäre abgefasset und eingeschicket worden, darauf Ihro Kayserl. Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, ohngezweiffelt allergnadigst reflectiret, und wider deren beyden höhern Reichs-Collegiorum also einstimmige Meynung, ein solches widriges Decisum wohl nimmermehr würden haben ergehen lassen, zu geschweigen auch, weiln die Quæstion, ob die Cameral-Urthel propter lapsum termini pro confirmata zu achten, weder in Camera, noch in revisorio vorgewesen, weder Uns zuwider jemaln vorhin abgeurtheilt worden; Dahero ad meliorem informationem deßfalls ein nochmahliges Gehör billig Uns um destomehr gestattet werden müste; Weiln in Wahrheit eine im Röm. Reich wohl unerhörte Sache seyn würde, wann diese wenigst strittige, wiewol Uns und Unseren Vorfahren am Hoch-Stifft allzu bekannter massen bürgerlichen Standes Erb-Männere, Unsern Dom-Capitul und Ritterschafft nach so grossen, um Erhaltung einer Reichs-Constitutions-mäßigen con- oder reformatori Revisions-Urthel, bereits angewandten Mühe und Kosten gleichsam per contumaciam und propter lapsum termini allein, wovon das eine so wenig als das andere dißeits verschuldet worden, aufgedrungen werden solten, welches Uns und gemeldtem Unserm Dom-Capitul um desto härter und schmertzlicher fallen würde, weil mir genugsam versichert seyn, daß andere Ertz- und Stiffter erwehnte Erb-Männer, ohne eine von beeydeten Reviloribus ex actis & probationibus fallende förmliche Revisions-Urthel, nicht annehmen werden, folglich Wir deßfalls præ aliis deterioris conditionis, und alle so theuer angewandte Mühe und Kosten um desto unbilliger vergeblich seyn solten, da die Sache jetzt in unico breve termino, durch ein oder mehrer Revisoren Adjunction gar bald und leicht annoch Reichs-Constitutions-mäßig erörtert und dicidiret werden kan.

Also werden hoffentlich die Herren Grafen, immassen Wir hiemit Dieselbe Dienst-freundlich belangen, dieses alles, Dero beywohnender Equanimität nach, behertzigen, und zu Beförderung der Justiz sowol, als zu Handhabung derer Reichs-Constitutionen, und des darinn einem jeden gravirten Reichs-Stand gantz heilsamlich versehenen Remedii revisionis, und in Befolg dessen gebührender förmlichen, ex actis per juratos revisores

visores abfassender con- und reformatori-Urthels, nicht allein Dero vielgültiges Vor-Wort bey jetzo glorwürdigst regierender Kayserlichen Majestät dahin zu verleihen, daß Selbige, in allergnädigster Erwegung verangezogener Rechts-begründeten Ursachen, diese Sache zum Reichs-Tag, zur nochmaligen Repropolition zu remittiren, und bis dahin mit der angedroheten Execution anzustehen allergnädigst geruhen wollen, sondern auch, bey würcklich erfolgender Repropolition, diese Unsere gerechteste Sache beym Reichs-Convent mit Dero hohen Suffragio dahin bestergestalt zu secundiren, und des Endes Dero dasige Gesandschafft förderlamst gemessene Instruction zu ertheilen, aus Dero Welt-bekannten Justiz Eyffer von selbsten geneigt seyn, auf daß, zur endlichen Justiz maßigen Abhelffung dieser Sachen, und Erreichung einer Reichs-Constitutions-mäßigen förmlichen Revisions-Urthel, eine fernere Adjunction sub brevi adhuc termino beliebet, mithin wenigst auf die, zur Zeit von denen subdelegirten Revisoren abgestatteten Berichts von dem ehemals verliehenen biennio annoch übrig gewesenen zehen Monate der Effectus suspensivus verstattet, und solches alles, als denen Rechten und der Billigkeit, auch denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, Sr. Kayserl. Maiest. durch ein anderweites Reichs-Gutachten allerunterthänigst gerathen werden möge; Solche Uns und Unserer gerechten Sache hierunter erweisende rechtliche Assistenz und dadurch bezeigende Gutheit werden Wir jederzeit gegen die Herren Grafen danckbehmig zu erkennen ohnermangeln, als die Wir ohnedem Denenselben mit Dienst-freundlicher Affection stets wohl beygethan verbleiben. Neuhauß, den 18. Julii, An. 1715.

Der Herren Grafen

Dienst-freundwilligster allezeit,
Frantz Arnold.

LXXII.

Notifications-Schreiben Er. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha, an einen Reichs-Fürsten, die Geburth seiner Princeßin Friderica betreffend, de Anno 1715.

Unsere Freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter!

Ew. Liebden verhalten Wir hierdurch aus erfreutem Gemüthe nicht, welcher gestalten durch Göttliche Gnaden-Verleihung Unserer Hertzgeliebtesten Gemahlin Lbd. Die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Magdalena Augusta, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Gräfin zu Anhalt ꝛc. Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürstete Gräfin zu Hennenberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein und Tonna ꝛc. gestern früh gegen 6. Uhr, Ihrer getragenen Fürst-Mütterlichen Bürden glücklich entbunden worden, und einer gesunden und wohlgestalten Printzessin genesen. Allermassen nun nach Christlichem Obliegen, die Nothwendigkeit erfordert, diese neugeborne Printzessin ohne Anstand zur Heil. Tauffe zu bringen, und dem Gnaden-Bund GOttes einzuverleiben, und Wir dabey Ew. Liebden aus besonderem Freund-Vetterlichen Zutrauen, zu einen hohen Tauff-Zeugen mit ausersehen, auch bey der Heil. Tauffhaltung, da der Printzessin der Name Friderica beygeleget worden, Dero hohe Stelle geziemend vertreten lassen; Also haben Wir, nach Unserer Obliegenheit, Ew. Lbd. davon Freund-Vetterliche Notification thun, und Dieselbe benebenst ersuchen wollen, die Tauff-Pathenschafft gutwillig zu übernehmen, und was in Dero hohen Namen versprochen worden, vor genehm zu halten, und Uns Dero Freund-Vetterliche Affection ferner zu conserviren.

Wir wünschen dargegen Ew. Liebden alles Fürstliche selbst verlangende Wohlergehen, und haben Ueberbringern dieses, Unserm Ober-Stallmeister, dem von Lindenau, aufgegeben, mit Conteltirung Unserer Treumeynung und Freund-Vetterlicher Ergebenheit, bey verstatteten Vortritt davon auch mündliche Eröffnung zu thun. Wie Wir dann Ew. Liebden ersuchen, nach Dero hohen Füglichkeit ihn vorzulassen, und verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen. Datum Friedenstein, den 18. Julii, Anno 1715.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, Hertzog zu Sachsen, ꝛc.

Euer Liebden

Dienst-williger treuer Vetter, Bruder, Gevatter und Diener,

Friedrich

LXXIII.

Gratulations-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an des Herrn Cardinals von Schönborn Eminenz, zur erlangten Cardinals-Würde, de Anno 1715.

Hochwürdigster, Hochgeborner, besonders lieber Freund,

Ich habe vor Ew. Liebden jederzeit so viel Estime und Consideration gehabt, und nehme an allen dem, was Dieselbe und Dero illustres Gräfliches Haus betrifft, so grossen Antheil, daß mir Ew. Lbd. jüngsthin erfolgte Erhebung zu der Cardinals-Würde nicht anders als sehr erfreulich seyn können. Und wie ich Ew. Lbd. vor die mir deßhalb gethane Notification verbunden bin; Also gratulire Ich auch Dero selben zu dieser erlangten neuen Dignität von Hertzen, und wünsche, daß Ew. Lbd. Derselben viele Jahre in beständigem selbst wehlenden Vergnügen geniessen, und was noch weiter zu Ew. Lbd. vollkommenen Satisfaction gereichen kan, nach eigenen Wunsch erlangen mögen. Es wollen auch Ew. Lbd. von mir persuadirt seyn und glauben, daß ich keine Gelegenheit verabsäumen werde, worinnen Ich von meiner Ew. Lbd. zutragenden sincern Freundschafft und Affection Ihro angenehme Proben werde geben können, als der ich bin und stets beharre

Ew. Lbd.

In meinem Feld-Lager vor Stralsund,
den 31. Jul. An. 1715.

Freundwilliger Freund,
Friedrich Wilhelm.

Ilgen.

LXXIV.

Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Friedrichs zu Sachsen Gotha, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Hertzog Heinrichs zu Sachsen Römhild hinterlassener Frau Wittbe betreffend, de Anno 1715.

Unsere Freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter.

Ew. Lbd. mögen Wir, als Mittheilhaber an der Römhildischen Landes-Portion, hierdurch nicht verhalten, welchergestalt GOtt, nach seinem heiligen Rath und Willen, gefal-

len, die weyland Durchlauchtigste Fürstin, Frauen Marien Elisabethen, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frauen zu Ravenstein ꝛc. gebornè Landgräfin zu Hessen ꝛc. den 16. dieses, mittelst eines Ihrer Lbd. angewandelten, und bis den 9ten Tag angehaltenen Fluß-Fiebers, von dieser Zeitlichkeit abzufordern, und der Seelen nach zur ewigen Seeligkeit zu versetzen. Wie nun Ihrer Lbd. dieser getroffene Wechsel wohl zu gönnen; Also haben Wir Unserer Freund-Vetterlichen Schuldigkeit zu seyn erachtet, Euer Liebden davon behörige Notification zu thun, mit beygefügtem Wunsch, daß GOTT Ew. Lbd. und Dero Fürstliches Haus bey continuirender selbst verlangender hohen Wohlfährigkeit conserviren, und betrübliche Trauer-Fälle von Deroselben abgewendet bleiben lassen wolle, die Deroselben Wir, zu Erweisung Freund-Vetterlicher Dienste, stets geflissen verbleiben. Datum Friedenstein, den 21. Augusti, An. 1715.

Von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, tot. tit.

Ew. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder, Gevatter und Diener,

Friedrich, H. z. Sachsen.

LXXV.

Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar, an einen Reichs-Fürsten, wegen des Absterbens seines unmündigen Vetters und Pflege-Sohns, Herrn Hertzogs Johann Ernsts zu Sachsen-Weimar de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter!

Euer Lbd. geben Wir mit hochbetrübtem Gemüthe hierdurch Freund-Vetterlich zu vernehmen, was gestalt dem Allerhöchsten gefallen, Unsers unmündigen Vetters und Pflege-Sohns Lbd. den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch

auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, nachdem Ihre Lbd. fast zwey Jahr, theils allhier, theils zu Franckfurth am Mayn, allwo Sie sich einer Cur bedienet, grosse und hefftige Leibes-Schmertzen ausstehen müssen, am 1. dieses jetztlauffenden Monats Nachmittags gegen 5. Uhr Ihres beschwerlichen Lagers gnädiglich zu befreyen, und durch einen sanfft- und seligen Tod aus dieser vergänglichen Welt in die ewige Freude zu versetzen.

Ob Wir nun zwar hochgedachter Ihrer Lbd. sothane Auflösung und seligen Wechsel gerne gönnen: So können doch Euer Lbd. leicht ermessen, wie sehr Uns nicht allein der bisherige Jammer-volle Zustand, sondern auch der darauf nun in der besten Blüte Ihres Alters erfolgte bedauerliche Todes-Fall, besonders da Ihre Lbd. bereits viele Proben von einer guten Conduite dargeleget, und ein Printz von grosser Hoffnung gewesen, zu Gemüthe gehe. Gleichwie Wir dann nicht zweiffeln, es werden Ew. Lbd. darüber mit Uns und Unserm Fürstl. Hause eine Christ-Fürstl. Compassion tragen: Also haben Wir nicht ermangeln wollen, Ew. Lbd. hiervon Freund-Vetterliche Notification zu thun, mit beygefügtem hertzlichen Wunsch, daß der grosse GOtt Dieselbe samt Dero Fürstl. Hause, von dergleichen und anderen betrübten Fällen auf lange Zeit mild-väterlich bewahren, und hingegen mit aller selbst vorlangenden Prosperität unverrückt beseligen wolle. Und Wir verbleiben damit Ew. Lbd. zu Erweisung Freund-Vetterlicher Dienste stets willig und bereit. Geben Weimar zu Wilhelmsburg, den 6. Augusti An. 1715.

Von GOttes Gnaden Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen, tot. tit.

LXXVI.

Nachdrückliches Verweiß-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an den Magistrat zu Cölln am Rhein, wegen des von denen hiesigen Herren Bürgermeistern mit dem Holländischen Residenten allhier, Herrn von Bilderbeck, angefangenen unnöthigen Rang-Streits, de Anno 1715.

Carl der Sechste ꝛc.

Wir haben Uns in Unterthänigkeit vortragen lassen, was so

wol von euch wider den alten Heinrich von Bilderbeck, bey euch gewesenen Residenten der General-Staaten der vereinigten Niederlande, wegen der zwischen euch und Demselben, bey der Leichen-Begängniß des Königl. Preußischen Residentens von Dieſt verstorbenen Ehegattin, sich erregten Vorgangs- und andere Streitigkeiten, als von gemeldten Staaten gegen euch derenthalben und zumalen wegen der besagten ihnen musser allen Zweifel beglaubige gewesenem Residenten von euch beschehenen ohnziemlichen Intimation und Citation, bey Uns beschwerend angebracht und beyderseits gebethen worden. So wunderlich Uns nun vorgekommen, daß ihr in eurem an Uns den 6ten Sept. vorigen Jahres in Unterthänigkeit abgelassenen Schreiben, genannten Bilderbeck für einen blossen Mandatarium ad respiciendas res sibi commissas angebet, und ihn nur dafür achten wollet, da doch in der General-Staaten erstererm Schreiben, womit sie ihn nicht allein bey euch, dem Magistrat Unserer und des H. Reichs Stadt Cölln, vor etlichen 30. Jahren als Residenten würcklich accreditiret, auch allezeit in verschiedenen an euch erlassenen Schreiben er auch also genennet worden, sondern auch eure Vorfahren ihn als Residenten, vermög solcher Credentialien angenommen, und selbige sowol, als ihr selbst jezuweilen in etlichen Briefen, so ihr an die General-Staaten noch vor kurtzen Jahren abgegeben, und jedesmal nicht einen Mandatarium, sondern Residenten benahmet, mithin also ihn ohnzweiffentlich pro tali erkennet habet; so seltsam und befremblich ist, daß, da vor und inner denen etlich und 30. Jahren zwischen euren Vorfahren und euch und dem von Bilderbeck dergleichen Vorgangs- oder andere Streitigkeiten sich nicht hervorgethan, sondern allezeit ein freundsamer Umgang unter einander gewesen, ihr anjetzo, und eben bey vorgemeldter Leichen-Begängniß, in solche gantz unnöthige Händel gerathen, und ihn hernach mit solchem von denen General-Staaten für schimpff- und verächtlich ansehenden Decreto & Intimato Senatus gantz ungründlich und unbedachtsam belanget, und dadurch nicht den von Bilderbeck, sondern gemeldte Staaten, wie sie mit Wahrheit beklagen, so ohne Form als unziemlich angegriffen habet, welch euer allzueiliges und ungeartetes Verfahren, (welches auch verschiedene andere in andern Dingen

bey Uns öffters angebracht, und euch beſorglich in ſchwere Erfahrung euer und dortigen gemeinen Stadt-Weſens ziehen wird) wie es Uns unlieb zu vernehmen geweſen, und Wir wünſchen möchten, daß ihr in der Sachen, in Zeiten oder deren Laufften einen euch und ſolchen gemeinen Stadt-Weſen nutzbaren und ſchädlichen Unterſcheid zu machen, und nach ſinnlicher Vernunfft und Beſcheidenheit gedacht, oder alles beſergethätet, mit guter Art und gebührlicher Reparation heraus zu kommen, oder Uns die lautere Wahrheit, wie es einem vorſichtigen und ehrbaren Magiſtrat gebühret hätte, ſamt der Sachen aufrichtigen Umſtänden, ſtracks berichtet hättet: Alſo können Wir euren gantzen Bericht und Entſchuldigung, auch vorgemachten Decreto und Rathſchluß gegen den von Bilderbeck, des dabey gebrauchten Modi und Wörter halber, gar keinen Beyfall geben, vielweniger die Art und Vergeſſenheit, mit welcher ihr denſelben jetzo nach etlich und 30. Jahren erſt contra propria facta für keinen Reſidenten angeſehen, ſondern nur vor einen Holländiſchen Mandatarium oder Sach-Waltern halten und tractiren wollet, gutheiſſen, und eure dadurch an den Tag gelegte unachtſame Fehler vertheidigen. Ihr werdet euch Zeit deme beſſer begriffen haben, und darauf annoch gedencken, wie ihr, gemeldtes eures dem von Bilderbeck intimirten Decreti halber, mit denen General-Staaten, als euren und des Reichs guten und nützlichen Nachbarn, welche billig darüber ihre Empfindlichkeit zeigen, und Satisfaction verlangen, in der Güte aus der Sache kommen möget, allermaſſen Wir Unſerm Kayſerl. Reſidenten im Haag unterm heutigen Dato den Auftrag thun, daß er euch in ſolchem mit Glimpff und Vorſichtigkeit rathen und beyſtehen ſolle, nach allen erwogenen bey dieſen Händeln fürwaltenden Umſtänden ſeyn Wir dahero der gnädigſten Meynung:

1.) Daß euch und eurem Stadt-Weſen gerathener ſey, euch mit denen General-Staaten wegen des Inhalts erwähnten euren Decreti und ſonſten in der Still und Güte, der meiſten Völcker Gewohnheit und Billigkeit nach, zu vergleichen.

2.) Wegen des Rangs und denen einem angenommenen und dafür erkenneten Reſidenten anklebenden Freyheiten, oder Exemptionen, es bey dem alten und in andern Unſern und des

Reichs Stadten billig ublichen und glimpflichen Herkommen zu lassen, und der gewöhnlich- oder billigen Freyheiten, oder Exemptionen halber mit dem Residenten in der Güte zu berathen. Gestalten übrigens ein Bürger, oder Untersäßiger seiner natürlichen Pflicht und allgemeinen Stadt-Schuldigkeit sich nicht wird entziehen können, oder sollen, oder

3.) Inskünfftige gar keinen, oder niemanden aus euren Bürgern, oder bey euch sonsten mit Haus und Grund unter und angesessenen, weder zu auswendiger Machten, noch Chur- oder Reichs-Fürsten beglaubter Residenten, anzunehmen, oder wann in euch desfalls gedrungen würde, euch darüber mit Unseren ausdrücklichen Verbot zu entschuldigen.

Was ihr aber sonsten bey diesem Werck zu eurer Hülffe, daß nemlich eure regierende Bürgermeistere bey verschiedenen Mahlzeiten denen Residenten vorgesessen, von andern actibus publicis aber nichts beybringet, solches lassen Wir, Essens und Trinckens halber an seinen Ort gestellet seyn, und mag darob leicht wohl eine Regula, oder Norma eines wohl hergebrachten Juris zu anderen Beyspielen, von und für euch allein gezogen und vest gesetzet werden; Allenfalls aber, wenn ihr glaubet, daß dadurch eurem Ansehen, oder Regierungs-Form Unglimpff widerfuhre, würde das rathsamste seyn, solches unter euch, sonder unnöthiger Zuziehung fremder Ministrorum, zu vollziehen, oder gar zu unterlassen. Und weilen der bey euch anwesende Kayserliche Resident von euch auch in den Händeln eingeflochten werden will, Uns aber wissend ist, daß weder den von Bilderbeck jemaln in Sinn gekommen, vor Ihm, als Kayserlichen Residenten, den Vorgang zu prætendiren, noch er bey euch solchen vergeben habe, so werdet ihr zuversichtlich, oder der Vernunfft nach, vermög eurer Reichs-Bürgerlichen Unterthänigkeit und Pflicht, einen Kayserlichen Residenten nicht geringer, als in andern Unsern und des Heiligen Reichs Städten geschicht, achten, sondern demselben wenigstens nach aller Gebühr und auf gleiche Weise, in Ansehung eures Römischen Kaysers, als eures vorgesetzten allerhöchsten Ober-Haupts, vor allen andern mehrers anzusehen und zu verehren wissen; Uebrigens aber am allerwenigsten euch gegen Unsere, noch andere von euch angenommene Residenten in- und auswärti-

wartiger Nachten, es seye nun ein Stadt-Bürger, oder nicht, mit dergleichen in der Einbildung bestehenden Dingen, wodurch das Ansehen der Bürgermeister bey Uns und andern weder gemindert noch vermehret wird, unnöthiger Dingen aufhalten, sondern solches und gemeiner Stadt Aufnehmen und Beste ehender durch andere und rühmlichere Bezeugungen suchen und bevestigen:

Allermassen Wir ein und andere Sachen wahrgenommen, daß in eurem Regierungs-Wesen zu Zeiten nicht alles, wie es billig seyn solte, mit Bescheidenheit und Vorsichtigkeit beobachtet, sondern offt ein oder des andern besondere Absichten vordringen, mithin dadurch Irr- und Verwirrungen mit in- und auswärtigen Nachbaren, zu besorglichem Untergang eures gantzen Handels und Wandels, schädlich entstehen, welchen hernach, aus eurer eignen Schuld, zu retten, oder wieder herzustellen, nicht mehr in Unserer Macht seyn dörffte.

Wir ermahnen euch dahero gnädigst, bey allen Vorfallenheiten, eurer Pflicht nach, der Moderation oder Vernunfft genaue Folge zu leisten, und euch für Verantwortung zu hüten, verbleiben euch im übrigen mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 28. Augusti, Anno 1715.

CARL.

Vt. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cef. Majestatis proprium,

Glandorff.

LXXVII.

Schreiben Seiner Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie Demselben des Chur-Sächsischen Geheimen Raths, Tit. Herrn Gottfrieds von Bose, Erhöhung in Grafen-Stand notificiren, de Anno 1715.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchlauchtiger, Hochgeborner, lieber Oheimb und Fürst! Wir geben Dero Liebden hiermit gnädigst zu vernehmen welchergestalten Wir Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Carl Gottfried von Bose, St. Johanniter-Ordens

Rittern, auf Netzschkau, Gamig, Neuen-Schönfeld, Brun und Limbach, Chur-Sächsischen Geheimen Rath, Cämmerern, Hauptmann des Meißnischen Creyßes, auch Gesandten bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg, in Ansehung seiner Vernunfft, Geschicklichkeit und Gelehrtheit, auch so wol seiner Vor-Eltern, als seiner selbsten Uns und dem H. Röm. Reich treugeleisteten Diensten halber, samt seiner ehelichen Descendenten und Nachkommen, aus eigener Bewegniß bereits den 23. Maji siebenzehenhundert und funffzehen in des H. Röm. Reichs Grafen-Stand, mit dem Prædicat und Ehren-Wort **Hoch- und Wohlgeborn**/ gnädigst erhoben und darzu gewürdiget haben; Als gesinnen Wir an Dero Liebden gnädigst, Sie wollen bey Dero Cantzleyen die Verordnung thun lassen, damit solches ad notam genommen, und Ihme, Grafen v. Bosen, auch seinen Ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, in allen Begebenheiten, ermeldter Gräfliche Titul, mit dem Prædicat, **Hoch- und Wohlgeborn**/ gleichwie bey Uns und Unsern Cantzleyen, gegeben werden möge. Wir verbleiben Dero Liebden mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien, den 31. Augusti Anno 1715. Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Hispanischen im zwölfften, des Hungar- und Böheimischen aber im fünfften,

CARL.

Vt. Friederich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

E. F. v. Glandorff.

LXXVIII.

Derer sämtlichen Schweitzer-Cantons Condolenz- und resp. Gratulations-Schreiben an König Ludovicum XV. in Franckreich, wegen seiner Erhebung auf den Königl. Frantzösischen Thron, nach Absterben Königs Ludovici XIV. in Franckreich, de Anno 1715.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Aus Euer Königlichen Majestät sub 5ten Octob. an Uns erlassenen gnädigsten Schreiben haben Wir in mehrern zu ersehen bekommen, wie es dem Allerhöchsten, nach seiner heiligen Providenz, Ludovicum XIV. Deroselben Anherrn, aus diesem

diesem in das ewige Leben abzufordern gefallen. Gleichwie nun Ew. Königlichen Majestät Wir vor solche gnädigst beliebte Notification Unsern ehrerbietigsten Danck hiermit zu erstatten Uns verpflichtet erkennen; Also ermangeln Wir nicht, Ew. Königl. Majestät, wegen des Verlusts dieses grossen Monarchen, Dero Anherrn, Glorwürdigsten Andenckens, Unsere wahrhafftige und Bundsgenoßische Condolenz zu bezeigen unter Versicherung, daß an dem Ew. Königl. Majestät hierdurch zugestossenem schweren Leidwesen Wir einen grossen Theil nehmen, und die Göttliche Barmhertzigkeit erflehen, daß hingegen Dieselbe, als Nachfolger an der Cron, (worzu Ew. Königl. Majestät Wir hertzlich gratuliren) mit allem Königlichen Vergnügen von der Zartheit Dero Jahren her biß auf ein spätes Alter gecrönet, und durch den von GOtt Dero Königreich zuertheilenden Seegen vollkommen erfreuet werden. Wobey Ew. Königliche Majestät Wir demüthigst und angelegentlichst ersuchen, Unserer Stände Interessen unter der gesegneten Regierung Ihro Königl. Durchl. des Herrn Hertzogen von Orleans, Dero Oncle, in gnädigster Propension zu erhalten, und versichert zu seyn, daß Wir hingegen, in verhoffender Reciprocation Unserer Seits alles das zu erstatten beflissen seyn werden, worzu Uns die alten Bünde und Tractaten verbinden. Womit Ew. Königl. Majestät von dem Allerhöchsten Wir alle höchste Glückseligkeiten von Hertzen zuwünschen. Geben, und in gemeinem Unserm Namen mit Unser V. V. A. E. der Stadt Zürich Secret-Insiegel verschlossen den 18. Septembr. Anno 1715.

Euer Königl. Majestät

Dienstwilligste

Bürgermeister, Schultheiß, Land-Amtmann und Räthe der XIII. und zugewandter Orter der Eydgenossenschafft.

LXXIX.

Derer sämtlichen Schweitzer-Cantons Condolenz- und resp. Gratulations-Schreiben an den Hertzog von Orleans, als ernennten Regenten von Franckreich, nach Absterben seines Herrn Vettern, Königs Ludovici XIV. in Franckreich, de Anno 1715.

Durch-

Durchlauchtigster. ꝛc.

Aus Euer Königlichen Durchl. an Uns sub 5ten Octobr. gnädig erlassenen Schreiben haben Wir in mehrerm ersehen, welchermassen durch des Allerhöchsten heilige Vorsehung, Ihro Königliche Majestät von Franckreich, Ludovicus XIV. aus diesem in das ewige Leben abberuffen worden, und, nach höchster Verordnung Ihro Majestät, Dero Oncle, Dieselbe die Regierung des Königreichs Franckreich, in Zeit der Minderjährigkeit Ihro Königl. Majestät, angetretten. Wann nun Ew. Königliche Durchl. Wir vor solche gnädigst beliebte Notification Uns so sehr verpflichtet erkennen, und mit Anhang Derselben ob dem von dem Verlust dieses grossen Monarchen fassenden Leidwesen einen grossen Theil nehmen, auch deßwegen Ew. Königlichen Durchlauchtigkeit hiermit Unsere Bundgenoßische Condolenz bezeigen, wollen Wir beyneben nicht ermangeln, Deroselben zu übernommener Regierung des Königreichs von Hertzen zu gratuliren, mit Versicherung, daß Wir den Allerhöchsten Hertzgründlich erflehen, daß Ew. Königl. Durchlaucht Regierung auf alle Weise vollkommen gesegnet sey, zu besonderer Freude der getreuen Bundsgenossen mit der Cron, und grossem Trost des Königreichs. Wobey Wir Uns die Ehre geben, Ew. Königl. Durchlaycht Unsere gemein Eydgenoßischen Interessen zu hoher Propension ehrerbietigst zu recommandiren, mit Versicherung, daß Wir hingegen, unter verhoffender Reciprocation, all dasjenige getreulich zu beobachten beflissen seyn werden, wozu Uns die alten Bünde und Verträge verbinden, womit Ew. Königl. Durchlaucht von dem Allerhöchsten Wir alle selbst auswehlende hohe Glückseligkeiten von Hertzen zuwünschen. Gegeben und in gemeinen Unsern Namen mit Unserm V. V. A. E. der Stadt Zürich Secret Insiegel verschlossen, den 28. Sept. Anno 1715.

Ew. Königl. Durchl.

Dienstwilligste
Bürgermeister, Schultheiß, Land-Amtmann und Räthe der XIII. und zugewandter Orte der Eydgenossenschafft.

LXXX.

Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Carl Wilhelms, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Dem-

Demselben die Vermählung Dero Erb-Printzens, Johannis Augusti, notificiren; de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter, Bruder und Schwager,

Ew. Liebden geruhen, hierdurch Deroselben Freund-Vetterlich hinterbringen zu lassen, was massen durch des Allerhöchsten sonderbare Schickung, zwischen Unsers freundlich vielgeliebten Sohns und Erb-Printzens Herrn Johann Augustens, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever und Knighausen ꝛc. Liebden, und der Durchlauchtigsten Fürstin, Princeßin Hedwig Friedericen, Hertzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgard, Frau zu Heidenheim ꝛc. Liebden, ein Christ-Fürstliches Ehe-Gelöbniß geschlossen, und vermittelst Priesterlicher Einsegnung, Christ-Fürstlichem Gebrauch nach, gestern allhier auf Unserer Residentz durch GOttes Gnade glücklich vollzogen worden. Gleichwie Wir nun der Zuversicht leben, Ew. Liebden werden, Dero Uns jederzeit erwiesenen Affection nach, diese Vermählung nicht nur gerne vernehmen, sondern auch Uns und denen Fürstlichen Vermählten ein Segen-volles Vergnügen gerne gönnen: Also versichern Ew. Liebden, daß Deroselben Wir hinwiederum alles hochgesegnete und vollkommene Fürstliche Vergnügen von Hertzen anzuwünschen, und zu allen Freund-Vetterlichen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen verbleiben. Datum Zerbst, den 9. Octobr. Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger Vetter, Schwager, Bruder und Diener.

Carl Wilhelm, F. z. Anhalt.

LXXXI.

Notifications-Schreiben Sr. Durchl. des Herrn Erb-Printzens Johannis Augusti zu Anhalt-Zerbst, an eine Reichs-Fürstin, seine Vermählung mit der Princeßin Hedwig zu Würtemberg betreffend, de Anno 1715.

Unse-

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigste Fürstin;

Freundlich geliebte Frau Muhme,

Ew. Liebden mögen Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht verhalten, was massen die durch Göttliche gnädige Direction zwischen der Durchlauchtigsten Fürstin, Princeßin Hedwig Fridericen, Hertzogin zu Würtemberg und Teckh ꝛc. (tot. tit.) Liebden und Uns vor kurtzer Zeit geschlossene Christ-Fürstliche Ehe-Verbündniß, gestriges Tages, vermittelst Priesterlicher Einsegnung auf hiesiger Residenz glücklich vollzogen worden. Gleichwie nun Ew. Liebden Uns und Unserm Fürstlichen Hause zu tragender Geneigtheit Wir Uns versichert halten; Also haben Wir, der nahen Anverwandschafft und Freund-Vetterlichen Vertrauens halber Ew. Liebden hiervon Freund-Vetterliche Notification zu thun nicht ermangeln wollen; von Hertzen wünschende, daß Ew. Liebden samt Dero Fürstlichem Hause in steter Glückseligkeit, und allem selbst verlangenden Vergnügen lange Jahre leben, und Wir die angenehme Gelegenheit öffters erlangen mögen, in der That zu erweisen, daß Deroselben Wir zu angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst-Erweisungen stets bereit und geflissen verbleiben. Datum Zerbst, den 9. Octobr. Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Johann August, Fürst zu Anhalt ꝛc. (tot. tit.)

LXXXII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben von einer Reichs-Fürstin, auf vorherstendes Notifications-Schreiben, de Ann. 1715

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Aus Ew. Lbd. von 9ten hujus an Uns abgelassenem Freund-Vetterlichen Schreiben haben Wir mit Vergnügen ersehen, welchergestalten durch des Allerhöchsten sonderbare Direction, zwischen Deroselben und der Durchlauchtigsten Fürstin, Princeßin Hedwig Fridericen, Hertzogin zu Würtemberg ꝛc. (tot. tit.) Liebden eine Christ-Fürstliche Ehe-Verbündniß geschlossen

schlossen, und den 8ten dieses durch Priesterliche Einsegnung glücklich vollzogen worden. Solchemnach gratuliren Wir Ew. Lbd. von Hertzen zu solcher getroffenen Alliance, mit dem Freund-Mühmlichen Anwunsch, daß der Allerhöchste Sie beyderseits Fürstliche Verlobte mit allem Segens-vollen Vergnügen und selbst wehlenden hohen Wohl dabey beglückseligen, und Dero Fürstliches Haus bey beständigem Flor und Prosperitäten erhalten wolle. Ew. Liebden dancken Wir übrigens vor die Uns gegönnete Notification, und verbleiben Deroselben zu Erweisung aller angenehmen Freund-Mühmlichen Dienste stets bereit und geflissen. Anno 1715.

LXXXIII.

Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog Ernst Friedrichs zu Sachsen-Hildburghausen, an einem Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben das Absterben Dero Herrn Vaters, Herrn Hertzog Ernsts, Hoch-Fürstl. Durchl. auch daß Sie als Primogenitus, die Landes-Regierung nunmehr angetreten, notificiren, de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlautigster Fürst,
Freundlich geliebter Herr Vetter,

Ew. Liebden können Wir hiermit in grosser Betrübniß nicht verbergen, was gestalten dem allerhöchsten GOtt nach seinem unwandelbaren Rath und Willen gefallen, dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, etc. etc. Unsers im Leben hochgeehrten und hertzlich geliebten Herrn Vaters Gnaden, und Seniorn des Fürstlichen Hauses Sachsen, nachdem Dieselbe eine geraume Zeit hero, wiewol ohne einige Niederlage, von allerhand beschwerlichen Zufällen, insonderheit grosser Engbrüstigkeit, bey ihrem zugenommenen Alter incommodiret gewesen, der angewandten Mittel ungeachtet, heute Morgens nach 6. Uhr, gantz unvermuthet durch einen sehr sanfften und fast unvermerckten Tod, aus diesem elenden zeitlichen, in ein besseres ewiges Leben abzufordern. Wie betrübt und schmertzlich nun dieser unversehene Trauer-Fall Uns zu Hertzen dringe, werden Ew. Liebden ohnschwer von selbst ermessen; Wir müssen uns aber, weiln Göttlicher Allmacht es also väterlich gefallen, in Christlicher Gedult hierein

ergeben

ergeben; Und wie Wir ausser Zweiffel setzen, es werden Ew. Lbd. mit Uns, dieses sehr herben Verlusts halber, ein Christliches Mitleiden tragen; Also haben Ew. Liebden Wir hiervon Freund-Vetterliche Notification zu thun nicht unterlassen sollen, anbey den grossen GOTT inniglich anruffend, daß Ew. Ew. Lbd. Lbd. und Dero Fürstliches Haus von allen traurigen Begebenheiten befreyen, und hingegen bey unverrücktem guten Wohlstand jederzeit fristen wolle. Weiln auch Wir, Krafft des eingeführten und von Kayserl. Majest. bestätigtem Primogenitur-Rechts, als einiger Erb-Printz, die Regierung der von höchstgedacht Ihro Gnaden hinterlassenen Furstenthum und Lande mit aller Hoheit bereits würcklich angetreten; So ersuchen Ew. Liebden Wir zugleich hierdurch Freund-Vetterlich, Sie wollen Dero gegen Unsers mehr höchstgedacht Hochseligen Herrn Vaters Gnaden bishero rühmlichst getragene hohe Affection und Freundschafft, auch fernerhin Uns beständig beyzubehalten geruhen, und dargegen sich versichert halten, daß zu unverrückter Fortsetzung aufrichtigen Vernehmens, Wir Unser Seits nichts ermangeln lassen, sondern bey allen Vorfallenheiten erweisen werden, wie Ew. Lbd. Wir zu nur ersinnlichen angenehmen Diensten gantz bereit und willig sind. Hildburghausen, den 17. Octobr. An. 1715.

Von GOttes Gnaden Ernst Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Eylenburg, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Dero Röm. Kayserlichen Majestät wie auch derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande bestallter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter und Diener,
Ernst Friedrich.

LXXXIV.

Schreiben Sr. Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. an Dero Principal-Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Fürsten Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim, daß er

er verhindern solle, damit das dictirte Münsterische Memorial in puncto der Erb-Männer-Sache, bey dem Reichs-Convent nicht reproponiret werden möchte, de Anno 1715.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Wir lassen Deiner Lbd. mittelst der Anschlüssen, gnädigst unverhalten, was Wir in der Münsterischen Erb-Männer-Sache, unter heutigem dato, an des Churfürsten zu Maynz Lbd. und des Bischoffs zu Münster Andacht, zu rescribiren gut gefunden haben. Wie nun Deine Lbd. daraus Unsere bey dem Werck gefaßte Entschliessung ersehen; Also haben Sie solche nicht allein dem Chur-Maynzischen Reichs-Directori, sondern auch denen Gesandtschafften, wo es vonnöthen, deutlich zu vernehmen zu geben, mithin zu verhindern, damit weder das von denen Münsterischen zu Regenspurg jüngst gewesenen Abgeordneten übergebene, in sich nichts anders, als was vormalen schon angebracht worden, enthaltene Memoriale und dessen Beylagen in Repropositon oder Berathschlagung gebracht, noch allenfalls von denen Gesandtschafften, gegen den letztern abgefaßten, und von weyland Unsers glorwürdigsten Herrn Bruders Kayserliche Majestät cum plenissima caulæ cognitione genehm gehaltenen Reichs-Schluß, mithin der dadurch bestätigten Cammer-Gerichts-Urthel denen Erb-Männern Gegentheil ichtwas eingestanden, sondern derselbe vielmehr zur schuldigsten Parition angewiesen werden möge; Allermassen Wir Unsern Königl. Chur-Böhmischen und Oesterreichischen Gesandtschafften gnädigst aufgetragen, ein gleiches zu thun. Und damit Deine Liebden mit desto vollkommentlichern Grund von der Sache zu reden, und die wiederholte Münsterische unverschämte Ein- und Vorwendungen zu widerlegen wissen mögen; So lassen Wir Ihro ferner das Uns neuerlich erstattete gehorsamste Gutachten, und in Abschrifft, hie beylegen, was dargegen Unsers Herrn Bruders Kayserliche Majestät, Christmildesten Andenckens, derentwegen schon an des Churfürsten zu Maynz und Cardinaln von Lamberg Liebden im Jahr 1710. gnädigst geschrieben haben. Und verbleiben übrigens Deiner Liebden mit ꝛc. Wien, den 30. Octobr. Anno 1715.

LXXXV.

Kjusd. Warnungs-Schreiben an Herrn Bischoff Frantz Arnolden zu Paderborn und Münster, daß er, nebst seinem Münsterischen Dom-Capitul und Ritterschafft, der von Kayserlichen Maiest. und dem Reich bestätigten General Urthel in der Münsterischen Erb-Männer-Sache ungesäumte gehörige Folge leisten solle, de Anno 1715.

Carl der Sechste ꝛc.

Was Deine Andacht in beyden Ihren unterthänigsten Schreiben vom 30. Januarii und 16. Februarii dieses Jahres gegen Unsere unterm 20. Nov. vorhin an Dieselbe, und zugleich dadurch an Dero Münsterisches Dom-Capitul und Ritterschafft in puncto paritionis in der dortigen Erb-Männer-Sache end- und letztlich gnädigst gethane Ermahnung eingewendet, das haben Wir Uns, nebst alle dem, was darinn bey und vor weyland Unsers in GOtt seligst ruhenden Herrn Bruders Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß gehandelt worden, umständlich der Länge nach, zum Ueberfluß mehrmalen geziemend vortragen lassen. Indem Wir nun aus vorangezogenen Dero beyden Schreiben und deren Beylagen klar genug finden, daß Sie darinnen eben dasjenige, mit anders gesetzten Worten wieder kochen, was Sie bald, nach vorbesagt-Unsers Herrn Bruders Kayserlicher Majestät am 19. Decembris, An. 1709. gethanen wohlbedachten Erklärung, dargegen zu Anfang des 1710. Jahrs bey der Reichs-Versammlung und sonsten hin und wieder, zu vermeyntlichen ihren Behelffen ausgegeben, auf Sr. Majestät Befehl vom 15. Aprilis selbigen Jahrs aber durch den Cardinal von Lamberg als damaligen beym Reichs-Tag gewesten Kayserlichen Principal-Commissarium, Deiner Andacht dortigem Münsterischen vor 3. Jahren verstorbenen Gesandten von Plettenberg, darüber eine solche gründliche Vorstellung und Warnung zur schuldigen Parition geschehen, welche er Deiner Andacht damalen berichtet hat, daß dadurch die Sache in dem damaligen Ordnungs-mäßigen Stand ohnverrückt verbleiben: So achten Wir unnöthig und überflüßig, solches anhero gleichsam, zu neuer Rechtfertigung Unsers Herrn Bruders Kayserlicher Majestät gerechtesten Erkänntniß, zu wiederholen, und mögen dahero Deiner Andacht nicht bergen, daß Wir Unser vorgedachtes

tes gnädigstes Ermahnungs-Schreiben bloß aus sonderbarer für Dero Person tragenden Achtung in der ungezweiffelten Zuversicht an Sie erlassen haben, da Wir sonsten vielmehr die Execution stracks hätten verhängen sollen, daß Sie, samt Dero Münsterischen Dom-Capitul und Ritterschafft, sich besser begreiffen, und Unsere ihnen dadurch gezeigte Kayserliche Milde erkennen, michin es auf den Reichs-Satz- und Ordnungs-mäßigen Zwang nicht ankommen lassen würden. Da aber diese Unsere Obrist-Richterliche Langmüthigkeit und Kayserliche Milde eine ganz widrige Auslegung und solche Folge gehabt, daß man vielmehr davon einen verkehrten Gebrauch zu machen, Ehr- und Recht-liebende Gemüther auf andere Ab- und Irr-Wege, gegen Richter und Recht, des Vaterlandes Form und Ordnung, zu verleiten, und gleichsam alles umzukehren, was von Unserm Vorfahrer am Reich, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, mit gutem zeitigen Rath und rechten Wissen, in dem Weg aller rechten Reichs-Gerichtlichen und anderen Satzungen geschlossen und bestätigt worden, mithin diese nun anderthalb hundert Jahr gedaurete Streit-Sache in neue beynahe ohnendliche Irr- und- Verwirr- folglich in weitere Verewigung zu ziehen, und dadurch, zu Anzapff- und Umstossung der vom Reich gemachten, und von Kayserlicher Majestät genehm gehaltenen Reichs- Schlüssen sowohl, als allerhöchst-Richterlicher Erkänntnissen mit anzureitzen und anzuleiten getrachtet; So können Wir, wie gerne auch Wir Deine Andacht verschonen wolten, auf demüthigstes Ordnungs-mässiges Anlangen der Erb-Männer, nunmehro von Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts- und Pflichten wegen, keinen längern Anstand nehmen, denenselben durch Reichs-Satzungen gemässe Execution zu dem, was sie durch Urthel und Recht erworben, dermaleins mit behörigem Nachdruck verhülflich seyn

Thun demnach Deiner Andacht, Dero Dom-Capitul und Ritterschaft hiermit samt und sonders ernstlich und zum letztenmahl befehlen und anfügen, daß, wofern Sie innerhalb zweyen Monaten nach Empfang dieser Unser gnädigsten Warnung sich vorgedachter von Kayserlicher Macht Vollkommenheit bestätigten Cameral-Urthel, nicht gutwillig bequemen, Wir, auf der Erb-Männer Anzeige der nicht geleisteten Pari-

tion, die Reichs-Satzungs-mäßige schon beschlossene Execution ohne einigen fernern Anstand würcklich vor sich gehen lassen werden; Solten aber mit Deiner Andacht die Ehr- und Christliche Bescheidenheit, auch Handhabung der heiligen Gerechtigkeit, und seines Nächsten wohlgegründeten Bestens liebende Dom-Capitularen und Stände es darauf nicht ankommen lassen, sondern sich gedachter Urthel, der selbst redenden Billig- und Schuldigkeit zu folge, lieber fügen, andere hingegen in ihrer Eigensinnig- und Widersetzlichkeit fort beharren, die Kayserliche Macht und Ansehen so frech gestalter Dingen weiter vermessentlich anzugreiffen; So haben Sie Uns dieselbe, vor Verlauff gemeldter zweyer Monaten, nahmhafft zu machen, wo Wir alsdann die Execution insonderheit auf Dieselbe anweisen, und Sie in die Schrancken des einem Römischen Kayser, denen höchsten Reichs-Gerichtern und Reichs-Schlüssen schuldigen Respects und Gehorsam zu bringen wissen werden.

Deine Andächt wöllen sich und jene für Schaden hüten, dann Wir meynen es ernstlich; hingegen aber gesichert seyn, daß Wir Ihro und Dero Fürstlichen Stifft übrigens in allen billigen Dingen Unsere Kayserliche Gnade und Schutz, womit Wir Deroselben wohl beygethan verbleiben, angedeyen lassen werden. Wien, den 30. Octobris, Anno 1715.

Inscriptio.

Dem Ehrwürdigen Franz Arnold, Bischoffen zu Paderborn und Münster, Unserm Fürsten und lieben Andächtigen.

LXXXVI.

Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Ferdinand Albrechts zu Braunschweig-Lüneburg-Bevern, an einen Reichs-Fürsten, die Geburth Dero Princeßin, Elisabeth Christinen, betreffend, de Anno 1715.

Unsere Freund-Vetterliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich Vielgeliebter Herr Vetter,

Nachdem des Allerhöchsten Güte gefallen, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Antonietten Amalien, gebohrne und vermählte Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Unserer freundlich

freundlich geliebten Frau Gemahlin Liebden den 8. hujus Morgends gegen 8. Uhr, Ihrer bis dahin getragenen Fürstlichen Ehe-Burde in Gnaden zu entbinden, und Uns beyderseits mit einer jungen wohlgestalten Princeßin zu erfreuen; Wir aber von Ew. Lbd. Uns zutragenden Freund-Vetterlichen Wohlwollen die völlige Persuasion fassen, daß Dieselbe die gluckliche Geburt dieser Unserer Princeßin gerne vernehmen, und, der Anverwandniß halber, sich nebst Uns wohlmeynend darüber erfreuen werden: So belieben Ew. Liebden sich mittelst diesem davon Freund-Vetterlich benachrichtigen zu lassen, und versichert zu leben daß Ihro Wir zu Leistung möglichst Freund-Vetterlicher Dienste jederzeit bereit und geflissen verbleiben. Geben Wolffenbüttel, den 11. Nov. Anno 1715.

Von GOttes Gnaden Ferdinand Albrecht, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Röm. Kayserl. Majestät bestallter General-Feld-Marschall Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, auch Gouverneur von Commora.

Ew. Liebden.

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener,
Ferdinand Albrecht, H. z. B. L.

LXXXVII.

Bitt-Schreiben des Evangelischen Corporis bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Röm. Kanserliche Majestät, Herrn Carolum VI. daß Sie denen sämtlichen Religions-Beschwerden der Evangelischen im Römischen Reich abhelffen, auch die in dem Baadischen Frieden bestätigte Clausul vom 4ten Articul des Ryßwickischen Friedens, pro non adjecta erklären zu lassen, geruhen möchten, de Anno 1715.

Dictatum Ratisbonæ, 12. Januar. 1715. inter Evangelicos per Chur-Sachsen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien und Böheim König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Euer Kayserl. Majestät wollen Sich in Kayserlichen allerhöchsten Gnaden zurück erinnern, und Deroselben in aller Unterthänigkeit nochmals vortragen zu lassen allergnädigst geruhen, was vor verschiedene das Evangelische Religions-Wesen im Reich betreffende allergehorsamste Schreiben an

Euer Kayserl. Majestät, Namens- und auf Befehl Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Comittenten, Wir eine Zeithero in allerdemüthigstem Respect abzulassen, und wie beweglichst Dieselbe Wir um Rettung und allergerechteste Manutenenz anzuflehen, bemüßiget worden. Nachdem nun aber die allerunterthänigst-verhoffte gedeyliche Resolution noch zur Zeit darauf nicht erfolget, vielmehr die Religions-Beschwerungen sich von Tage zu Tage immer häuffen und vergrössern;

So haben obgemeldt unsere gnädigst, und gnädigen Herren Principal, auch Obere und Comittenten, nachdem sich Dieselbe bey Ihrem in denen heilsamen Reichs-Satzungen so vest gegründeten allerunterthänigsten Ansuchen enthöret sehen, uns gemessen anbefohlen bey Euer Kayserlichen Majestät mit dieser nochmaliger unterthänigsten Bitte einzukommen, daß das Corpus Evangelicorum in seinen offt und vielfältig, mit allertiefffester Submission angebrachten Beschwerungen, nicht weiter Hülff-loß gelassen, noch denen Römisch-Catholischen an so vielen, auch auffer dem objecto Pacis Ryswicensis & Badensis stehenden Orten, nach eigenem Willen wider den Oßnabrückischen Frieden zu verfahren verhänget, sondern vielmehr der Status de Anno 1624. überall im Reich, quoad Ecclesiastica, conserviret werde.

Es ist nicht wenig zu beklagen, daß der Evangelischen Stände letzt zu Baaden gewesener Ministrorum Ansuchen von so schlechter Würckung gewesen, da doch der König in Franckreich mit denen Cronen von Groß-Britannien und Preussen klärlich über den Punctum Religionis paciſciret, und das Vertrauen bey der Euer Kayserl. Majestät, als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt, aufgetragenen Vollmacht, sowol als in denen am 11. Maji und 2. Junii a. c. an Dieselbige von Evangelischen Corporis wegen, abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben, expresse dahin mit gerichtet gewesen, daß sothanen, doch mit allem Respect beschehenen gerechten Bedingungen ein Genügen geleistet werden möchte. Es kan ja die Extension, welche man gegen die sofort nach dem Ryßwickischen Frieden, auf Instanz des Evangelischen Corporis von Franckreich gethane Declarationes und des Corporis Catholico-

rum,

rum, ja selbst der in GOtt ruhenden Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Andenckens mehrfältige Contestationes zu machen beflissen ist, nicht statt finden, ohne die Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey Ihrer so gerechtesten Sache, in die äusserste Disconsolation zu setzen: Man hat an Seiten des Corporis Evangelicorum gewünschet, daß man das Remedium Reservationis, & Protestationis, auf Masse der dißfalls öffentlich allhier beschehenen Anzeige, wider den Baadischen Friedens-Tractat, nicht ergreiffen dörffen, es werden aber Euere Kayserliche Majestät aus dem Inhalt gedacht- und hiebey liegender Anzeige von selbst allergnädigst ermessen, daß die Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände dessen sich nicht enbrechen können. Und leben solchemnach dieselbe der zuversichtlichen allerunterthänigsten Hoffnung, Euere Kayserliche Majestät werden dieses alles in allergerechteste Erwegung zu ziehen, Ihre in denen Reichs-Constitutionen gegründete Desideria zu erhören, und Denenselben Kayserlichen mächtigen Schutz, wider die leidende, und vielfältig-geklagte Beschiverungen zu leisten, insonderheit aber die in dem Baadischen Frieden, dem Ansehen nach, bestätigte leidige Clausul Art. 4. Pacis Ryswicensis pro non adjecta zu erklären, allergnädigst geruhen. Welche allergerechteste Kayserl. Resolution, Unsere gnädigst und gnädige Herren Principal auch Obere und Comittenten, in Dero gegen Euere Kayserliche Majestät tragenden allerunterthänigstem Vertrauen stärcken, und zu immerwährender bey allen Fällen im Werck erweisender Danckbarkeit verbinden wird; Wir aber verharren in allerunterthänigster Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 5. Dec. 1715.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, bey gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

LXXXIIX.

Beschwerungs-Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande an Se. Churfürstl. Durchl. Herrn Josephum Clemenzem zu Cöln, über die Austreibung der Holländischen Garison zu Bonn, de Anno 1715.

Hochwürdigst- und Durchlauchtigster Churfürst und Herr.

Wir haben, zu Unserm Leid-Wesen, vernommen, auf was Weise Unser in Bonn gestandenes Regiment, aus Befehlig Euer Churfürstl. Durchlauchtigkeit daraus getrieben worden sey; und obschon Uns die vorherige Hineinwerffung Ihrer eigener Trouppen in eben diese Stadt sehr befremdet: So ist Uns doch die Ausschaffung der unserigen weit empfindlicher gefallen, sowol, wegen der dabey gebrauchten violenten Weise, als daß sie zu solcher Zeit geschehen, da Wir mit der Römischen Kayserl. Majestät in würcklicher Handlung begriffen waren, um schiedliche Mittelen zu finden, wodurch Uns eine æquivalente Sicherheit, an statt der Demolition der Vestungs-Werckern zu Bonn sollte verschafft werden; und da Euere Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit Uns neue Versprechungen Ihrer Freundschafft gegeben haben. Wir halten es für unnöthig, das Recht nochmahlen vorzustellen, so Wir durch die mit Dero Dom-Capitul getroffene Convention, und, vermög des zu Utrecht geschlossenen Friedens überkommen haben, unsere Besatzung ungehindert in Bonn zu halten, so lange die Vestungs-Wercker daselbst nicht geschleifft seyn würden: und scheinen es Euere Churfürstliche Durchlauchtigkeit Selbst erkennt zu haben, indeme Sie bey dem Königlichen Frantzösischen Hof und allhier glauben machen wollen, daß Sie gedachten Friedens-Schluß durch Umwerffung einiger Brust-Wehren, und durch Anlegung eines Damms durch den Graben, genug gethan hätten: Wiewolen Sie ein gantz anderes Absehen dabey gehabt haben, und diese Arbeit allein zu einem Mittel gedienet hat, Unsere Garnison zu überfallen, und Euer Churfürstlichen Durchl. Trouppen in der Pfaltz, auch mit kundbarer Umstossung der Rastadt- und Baadischen Tractaten, hinein zu bringen. Nachdem Wir nun nicht vergessen haben, was für Schaden und Nachtheil von einiger Zeit her sowol dem Reich als unserem Staat zugefügt worden, daß Bonn dreymal in die Hände des gemeinen Feindes vom Reich und unserem Staat gerathen, so wird niemand in der Welt uns verüblen können, daß Wir uns dergestalt vorzusehen gesucht haben, damit Wir nicht für das viertemal in selbe Ungelegenheit verfallen mögen: Wohin wir einig abgezielt, als Wir in

dem

dem Utrechtischen Friedens-Tractat, Krafft Unseres erworbenen Rechts, die Schleiffung dieser Vestung bedungen haben. Und wie Wir hernach verspürt, daß Euer Churfürstlichen Durchl. sothane Demolicion einiger massen zuwider gewesen, so haben Wir, aus Deferenz, Uns in Handlung einlassen wollen, um Uns über ein Temperament zu vergleichen. Wogegen Wir nun wider alle Zuversicht wahrnehmen, daß diese Unsere Nachgebung so übel durch das Uns und Unseren Troupen beschehene gantz unverdiente Tractament belohnet werde, und können Euerer Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht bergen, daß nach so vielen von Ihrentwegen Uns gethanen Protestationen, von guter Freundschafft und Zuneigung Wir dieses niemaln erwartet, sondern vielmehr hoffen dürffen, daß die Erinnerung dessen, so Wir vor diesem zu Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Wahl in Cölln beygetragen, und die Erkänntniß, die Sie Uns dieserthalben zu haben öffters bezeugen lassen, Sie abgehalten haben würde, Unsere Garnison mit so grosser Præcipitanz, und auf eine so gewaltthätige Weise durch Schlagen und Stossen, ohne dero selben Zeit zu gestatten, Unseren Befehlig abwarten zu können, aus Bonn wegzuschaffen, und sich Unseres Magazins zu bemeistern, ohne solches und was Uns sonst zugehöret, Unseren abziehenden Trouppen abfolgen zu lassen, und alles dieses, ohn einige Nothwendigkeit, weilen die Zahl gedachter Unserer Trouppen so gering, und, in Vergleichung Eurer Churfürstl. Durchlauchtigkeit Miliz, in keinem Stand gewesen, den wenigsten Nachtheil zu verursachen. Und seynd die Resoluciones Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs über die Sache nicht unbewust, und so sehr Euer Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich auch darauf beruffen, so haben wir dannoch eine so gute Meynung von der Æquanimität Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, daß Wir Uns versichert halten, Sie werden so wenig, als alle unpartheyische Leute, diese Uebereilung, und von Euer Churfürstl. Durchlaucht verübtes hartes Verfahren gut heissen. Wir müssen hier beyfügen, daß Wir über die Schmach, so uns dadurch angethan worden, aufs äusserste entrüstet seyn, und können demnach nicht unterlassen, unsere Empfindlichkeit deßhalben zu erkennen zu geben: Zu welchem End Wir Euer Churfürstli-

chen Durchlaucht Residenten Magis bedeuten lassen, innerhalb 24. Stunden aus dem Haag, und in der Zeit von dreymal 24. Stunden aus diesem Staat sich zu begeben. Wir verlangen ferners, und erwarten auch von Euer Churfürstlichen Durchlaucht, über das vergangene eine solche Reparation, die dem Unrecht und der Beschimpffung, so unserem Staat wiederfahren, gleich seyn möge, bey deren Entstehung Wir protestiren, daß Wir über alle unbeliebige Dinge, die daraus erfolgen dörffen, keine Verantwortung haben wollen; wormit endigende, Hochwürdigst-Durchlauchtigster Churfurst und Herr, bitten Wir GOtt den Allmächtigen, Er wolle Euere Churfürstliche Durchl. in seiner Beschirmung erhalten.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Dienst-willigste gute Freunde und Nachbarn,
Die Staaten Generalen der vereinigten Niederlande.

Durch Ordonnanz derselben.

Vt. Bormannia.

F. Fagel.

LXXXIX.

Antwort-Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. Herrn Josephi Clementis zu Cölln, auf vorherstehendes Beschwerungs-Schreiben derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, de Anno 1715.

Unsern freundlichen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Hochmögende Herren, besonders liebe Freunde und Nachbarn.

Wir haben Euer Hochmögenheiten unterm 17. dieses an Uns erlassenes Schreiben vor etlichen Tagen empfangen, und daraus vernommen, was Sie, wegen des vorgangenen Abzugs Ihres in hiesiger Unserer Churfürstlichen Residenz-Stadt von einigen Jahren her zur Interims-Verwahrung gelegenen Regiments, an Uns gelangen lassen wollen.

Wie Wir nun in der zuverläßigen Meynung gewesen, daß Unsere, seither dem letzten von GOtt verliehenen Frieden, Euren Hochmögenheiten (gleich Sie selbst beliebig melden) gethane mehrmahlige Versicherungen von Unserer Denselben zutragender aufrechter Freund- und Nachbarschafft einen gewunschten Eingang würden gefunden und behalten, auch Euere Hochmögenheiten zu gleichmäßiger willfahriger Gegen-Bezeigung

zeigung veranlasset haben: Also kommet Uns in Wahrheit fremd vor, daß, nachdem durch jetzt angezogenen Friedens-Schluß alles Mißtrauen aufgehoben, auch zwischen sämtlichen hohen Pacisceuten ein beständ- und aufrichtiges gutes Vernehmen gestifftet worden, Euere Hochmögenheiten jedoch solches Uns völlig entziehen, und so gar unter dem Fürwand Ihrer Sicherheit, Unsere Residenz mit Ihren besoldeten Leuten besetzt, und Uns gleichsam in Verhafft halten wollen; Obschon Wir Uns öffters erkläret, daß neben der bey Unserer vorjähriger Widerkunfft bereits in grösterm Abgang gefundener Contrescarpe, Wir alle übrige Aussen-Wercker, mit Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Genehmhaltung, niederzulegen und zu schleiffen gesonnen wären, wann nur das Corps de la Place also verschlossen bleiben möchte, daß Unsere eigene Person, Hof-Stadt und gesamte Inwohner dieser Stadt ruhig, und von allem schädlichen Ueberfall frey leben könten.

Worgegen Euren Hochmögenheiten der zwischen der Cron Franckreich und Ihnen zu Utrecht getroffene und von Ihnen angeführte Friede nicht zu statten kommt, als welcher weder von Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Romischen Reich, noch von Uns jemaln angenommen; sondern vielmehr dargegen ausdrücklich protestirt, auch von der versterbenen Königin in Engeland ein mehrers nicht darbey, als die Anwendung Ihres Fleisses versprochen worden ist, Ihre Kayserl Maj. und das Reich zu dessen Miteingehung in Sachen, die das gesamte Reich, oder dessen absonderliche Glieder betreffend, zu bewegen: gleich dann ebenmäßig der abgeleibte Allerchristlichste König seiner Seits nichts weiters zugesagt, dann daran zu seyn, und so viel in Ihm war, vermitteln zu helffen, daß Wir in die in Vorschlag gebrachte Uns und Unsere Lande berührende Puncte einwilligen möchten.

Indem aber diese Einwilligung nicht erfolgt ist, Euere Hochmögenheiten auch von der nach der letzten Belagerung unserer Residentz-Stadt Bonn, und zur Zeit Unserer Abwesenheit, Unserem Dom-Capitul abgenöthigter, und niemalen von Ihrer Kayserl. Majestät, dem Reich und Uns gut geheissener Convention bald darauf freywillig abgewichen, und auf die völlige Herstellung hiesigen Vestungs-Baues eyffrigst angedrungen,

drungen, solches auch mit vielen Kosten zu mercklicher Beschwerung Unserer erschöpfften Landen, bewerckstelliget werden müssen: Dahero wird es Euren Hochmögenheiten sowol, als allen unpræoccupirten, nicht schwer fallen, zu ermessen, daß Ihnen durch obangemercktẽ Utrechtischen Frieden so wenig, als durch die oberwehnter massen von unserm Dom-Capitul, aus lauterem Zwang, getroffene, und von Eueren Hochmögenheiten selbst etliche Monate hernach wiederruffene Convention, einiger Schatten des von ihnen vorgeschützten Rechts anerwachsen sey; Wie Wir dann auch Unserer Seits darbey die geringste Verbindlichkeit aus jetzt angezogenen wahren Ursachen, und dabeneben um deswillen nicht erkennen, daß von mehr allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich Euren Hochmögenheiten mehr nicht, als die Interims-Besorgung der Stadt Bonn wider alle Feinds-Gefahr, bis auf erfolgenden Frieden anvertraut, und nach dem Baadischen Tractat Ihren zu Wien und Regenspurg stehenden Ministris, nomine Cæsaris & Imperii, angedeutet worden, daß Ihre, und die von dem Westphälischen Creyß ihnen zu gleichem End beygeordnete Trouppen nicht mehr nöthig wären, noch die erste, salvis Imperii Constitutionibus, in mehrgemeldter Unserer Churfürstlichen Residentz-Stadt Bonn länger verbleiben könten: Welches nicht minder durch den Kayserl. Plenipotentiarium, Grafen von Königsegg, zu Antwerpen, dasigem Euer Hochmögenheiten Gevollmächtigten, und Euren Hochmögenheiten selbst durch den Kayserlichen Envoyé Extraordinaire, Freyherrn von Heems, öffters nachdrücklich angezeigt, und zu folge dessen von Unserntwegen im Haag inständig begehrt worden ist, daß Eure Hochmögenheiten Eingangs erwehntes Dero Regiment dermaleins aus Bonn abzuruffen geruhen möchten, gleichwie die von dem Westphälischen Creyß, auf Unser erstes Gesinnen, im Vor-Sommer bereits sich daraus willigst begeben haben.

Indem nun alle solche Erinner-und Vorstellungen vergeblich gewesen, ist Uns obgelegen Ihrer Kayserl. Majestät die von Eueren Hochmögenheiten, wider alles Recht und zu des Reichs Beschimpffung continuirte Verzögerung, gebührend zu hinterbringen, welche solcher, nach so geraumer Zeit länger nicht zuse-

zusehen; doch zum Uberfluß durch den zu Wien residirenden General-Staatischen Extraordinari-Abgesandten sowol, als durch ihren eigenen Ministrum im Haag, Euren Hochmögenheiten die unverweilte Abruffung ihres Regiments aus Bonn noch einmal zumuthen, und Sie mit allem Nachdruck belangen lassen, in dieser Sach, ohne weitern Anstand und Ausflucht, ein End zu machen; damit die Extremitäten verhütet werden; und Wir bey Unserer Zurückkunfft von München, Unsere Residentz-Stadt von auswärtigem Volck allerdings frey und ledig finden möchten. Ueberdieses haben Wir Euere Hochmögenheiten unterm 17. Octobr. aus Wasserburg selbst nochmalen angelegentlichst ersucht, um Dero in Bonn liegendes Regiment noch vor dem ersten Novembr. abzufordern; oder aber Uns nicht ungleich auszudeuten, daß Wir, nach Anleitung der heilsamen Reichs-Grund-Satzungen, und des zu Regenspurg unterm 26. Septembris jüngst gemachten und von Ihrer Kayserl. Majestät bestätigten Reichs-Schlusses, die Uns anständ- und nöthige Mesures fassen würden: wornach Wir doch bis auf den 16. Novembris zu gewartet, und erst am selbigen Tag in der Frühe, ohne Verübung einiger Gewaltthat, mit guter Ordnung, nicht, wie Euere Hochmögenheiten ungleich berichtet seynd, durch die jüngst von Uns verordnete Oeffnung einiger Aussenwercker, sondern über die Brücken, durch die Stocken-Pforte, einige Mannschafft von der unserigen einrücken, und durch sie die Stadt-Thoren und andere fürnehmste Posten besetzen; auch endlich, da solches alles nichts verfangen, zur Pflicht-schuldigsten Behauptung Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchster Autorität und Gloire, wie auch zur Handhabung der Gerechtsamen des Heil. Röm. Reichs, und Unserer eigener Lands-Fürstlichen von Eueren Hochmögenheiten undependirenden Prærogativen und Regalien, den 11. dieses zu End eilenden Monats Decembris mehr besagtes Regiment Euerer Hochmögenheiten, etliche Stund vor Unserer Anherkunfft, mit bester Manier auszichen machen, und ihme allen dienstlichen Vorschub zu dessen schleunigen Abzug ertheilen lassen.

Von einigen vorgangenen Stöß- und Schlägen aber ist Uns nichts vorkommen, ausserhalb daß ein General-Staatischer Officier mit seinem Knecht gegen den Bürgermeister und

Stadt-

Stadt-Diener, auf offenem Marckt, wegen seines von ihnen angehaltenen Wagens mit Thätlichkeit verfahren, und einige von der Burgerschafft sich zu deren Rettung, und in Rechten erlaubter Gegenwehr, gestellet haben, mithin es auf diese Weise zu einigem Handgemeng gerathen, so doch gleich durch die gute Anstalt Unserer Officiren beygelegt worden ist; fort daß einige Soldaten, welche sich auf verdächtige Weise zurück gehalten, von Unsern Leuten aufgesucht, und zu ihrem Regiment hingeschafft worden: ohne hier zu gedencken, daß einer von ihnen in der Casern, nächst an dem Pulver-Magazin, einen brennenden Lunden in eine Matrazen verborgen, welcher schon so weit seinen Effect zu thun angefangen, daß solche an zwey Orten gebrennet, und ein grosses Unglück über die gantze Stadt hätte kommen können, wann man durch Vorsichtigkeit, solchem nicht zeitlich vorkommen wäre, und wann Unser Seits etwas unzulässiges bey erst gemeldtem Auszug, oder sonst vorgangen seyn solte, würde der Obrist von Burmannia den darauf erfolgten Tag sich gegen Unsern Obristen Cantzlern, und gegen dem Baron von Kleisten, bey dem von ihnen genommenen Abschied, nicht für die gehaltene gute Ordres und gebrauchte Bescheidenheit, wie er gethan hat, bedancket haben.

So ist auch in dem Rastatt- und Baadischen Frieden im geringsten nichts enthalten, deme Wir durch das vergegangene einiger massen zuwider gehandelt zu haben, von Eueren Hochmögenheiten mit Fug und Bestand beschuldiget werden können: Da vielmehr darinn deutlich versehen ist, daß wir vollkommentlich und ohne einige Ausnahm, in alle Unsere Chur- und Fürstliche Landen, Ehren, Würden, Prærogativen, Regalien, Güter, Gerechtsamen und Zugehörungen, welche Wir, oder Unsere Vorfahrer vor dem letzten Krieg kundbarlich hergebracht, eingehabt und genossen, oder geniessen können, wiederum hergestellet: nicht aber von Eueren Hochmögenheiten darinn betrübt und behindert, oder von Deroselben Miliz, auf Ihren Landen und Gebieth im Römischen Reich, und zwar in Unserer eigenen Residenz-Stadt, auf vorerwehnte Weise hart gedruckt, beschränckt, und unter dem Joch gehalten; ferner, daß alle von den in Krieg gegen einander gestandenen Theilen, unter währender Hostilität etwan erlittene, und durch

den

den allgemeinen Frieden in ewige Vergessenheit gesetzte Beschädigungen niemanden unglimpfflich vorgerückt werden sollen; Da hingegen die darauf erfolgte mehrmalige Kayserl. Eueren Hochmögenheiten und Dero Ministris zu Wien, Regenspurg, Antwerpen, und im Haag eröffnete gerechte Erklärungen, und vorbemerctes Reichs-Conclusum vom 26. Septembris überflissig bewähren, daß Euere Hochmögenheiten im Römischen Reich, und in Unsern darzu gehörigen Landen einen vesten Fuß zu halten nicht berechtiget seynd.

Die guten Officia, welche Euere Hochmögenheiten bey der Ertz-Bischöfflichen zu Cölln beschehenen Wahl Uns geleistet zu haben vorgeben, seynd hauptsächlich Ihrer damaliger eigener Convenienz, und dem gegen den verstorbenen Herrn Cardinalen von Fürstenberg von Ihnen geschöpfften Widerwillen; nicht aber einer zu Unserer Person absonderlich getragener Neigung beyzumessen; wie sich etliche Jahr darauf, nach Unsers letzten Herrn Vorfahrers zu Lüttig erfolgtem Tod, unverneinlich gezeigt hat, da bey der hernach angestellten Bischoffs-Wahl, Euere Hochmögenheiten, in Unserer eigenen Gegenwart, daselbst alles vorgekehrt, was Uns davon auszuschliessen nur zu erdencken gewesen: dessen ungeachtet Wir doch Ew. Hochmögenheiten gute Freundschafft zu hegen, und zu unterhalten aufrichtig gesucht haben, und noch ferner zu cultiviren gern geflissen seyn wollen: aus welchem alleinigen Absehen, und nicht aus Schuldigkeit, Wir Uns zur Einebung der äusseren Fortificationen, so viel thunlich, erboten, und gewiß nie gedacht haben, selbige in solchen Stand zu richten, woraus Euere Hochmögenheiten, oder sonst jemand, begründete Ursach haben könte, dißfalls etwas widriges zu befahren.

Wo Wir doch nicht ungeahndet lassen sollen, daß die von Eueren Hochmögenheiten, bey Aufrichtung Ihrer Republique, auf die Bahn gebrachte Maxime, als wann Ihnen, zu Ihrer eigenen Sicherheit, aller Ihrer benachbarter Vestungen und Landen zur Brustwehr und Vormauer dienen müsten, weder im Römischen Reich, noch anderstwo, für gut aufgenommen oder gehalten werde: sondern, so viel Ihre Sicherheit von aussen betrifft, dieselbe durch gute Verständniß mit Ihrer Kayserlichen Majestat, dem Reich, und allen benachbarten

barten Potenzen gewonnen und erhalten werden müsse, worzu Wir Uns auch gern verstehen, und bequemen, nimmermehr aber darein willigen werden, daß Euere Hochmögenheiten, gegen Recht und Billigkeit, auch wider Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willen, und des H. Röm. Reichs Independenz und Grund-Satzungen, Unsere Residentz, und andere Vestungen mit Ihrem Kriegs-Volck, unter was Fürwand es auch sey, eigenmächtig besetzen, oder besetzt halten mögen, nicht zweiffelnde, Sie werden sich diese Unsere rechtmäßige Erklärung desto minder mißfallen lassen, als es Welt-kündig ist, daß Euere Hochmögenheiten, aus dieser wohl erwogenen Ursach, von der im neulichen ersten Eifer biß an die Mosel vorgehabten Barriere von selbst abgestanden seynd, und wohl betrachtet haben, daß Sie Ihre völlige Sicherheit nirgendwo, und auf keine Weise besser als in der Fortsetzung beständiger wahrer Freundschafft mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem gesamten Römischen Reich, und bevorab in Beybehaltung der guten Harmonie mit dem Chur-Rheinischen und andern nächstgelegenen Creyßen des Römischen Reichs finden werden.

Worzu Wir Unseres Orts Uns nochmalen hiermit treumüthigst erbiethen, und deßwegen nicht wohl begreiffen, warum Euere Hochmögenheiten zu unvermuthet- und nicht verschuldeter Ausweisung Unseres Residenten Magis aus dem Haag und Dero gantzen Gebiet geschritten seynd, und Uns also die Gelegenheit mit Ihnen fernere Communication zu pflegen, benommen: Ja noch, wegen dessen, was Wir für den Kayser, das Reich, und Uns selbst nothdringlich gethan haben, auf eine öffentliche Reparation antragen, als wann auch die uralteste zu des Römischen Reichs Wohlfahrt gewidmete Rechten für Unrecht passiren müsten, wann sie Eueren Hochmögenheiten und Ihren neuen Maximen nicht anstehen: Worbey Wir Euerer Hochmögenheiten vernünfftiger Ueberlegung anheim geben, ob Wir nicht vielmehr Ursach und Recht haben, wegen dessen, daß Sie, zu Unserer Bonnischen Bürgerschafft noch längerer Beschwerung, Ihre Officiers und Gemeine, über die Zeit, als sie gesollt hätten, hier einquartirt gelassen, und daß Sie, nachdem Wir selbe endlich gerechtester massen

zum

zum Abzug aus dem Reichs-Boden vermögt, Euere Hochmögenheiten Unseren von Ihnen erkannten und angenommenen Residenten, wider aller Völcker-Recht, als einen öffentlichen Feind ihres Staats, ausgewiesen: Zu geschweigen, was der jüngst von Huy mit schlechtem Ruhm abgezogene Commendant Cronstrom, durch allerhand Eingriff in Unsere Lands-Fürstliche Hochheit, auch unaufhörliche unzuläßige Geld-Erpressungen, und, kurtz vor seiner Abreise nach Engelland, durch ärgerliche Einkärckerung Unserer alldortigen Burgermeistern, unverantwortlich verübt hat: über welches alles Wir biß zur Stund noch keine Satisfaction empfangen, und dahero Uns billiger vor der gantzen Welt deßhalben zu beklagen haben, als was Euere Hochmögenheiten der in Unserer Stadt Bonn jüngst hinterlassener Magazinen halber anführen wollen: Zumalen sich Unser General Wachtmeister, Baron von Kleisten, dem Obristen Burmannia und denjenigen, welche von Eueren Hochmögenheiten darzu bestellt gewesen, angezeigt, von Uns befehligt zu seyn, daß ein ordentliches Inventarium über alles und jedes, so in den Magazinen befindlich, beyderseits zugleich aufgerichtet werden möchte, worvon man hernach einem jeden das Seinige, nach beschehener Separation, einräumen könte: Worzu aber E .r Hochmögenheiten Magazinier sich damalen nicht verstehen, sondern die ausdrückliche Ordres Ihrer Souverainen darüber einholen wollen.

Dieses ist, was Wir gegen Euere Hochmögenheiten auf Ihr gleich Eingangs erwehntes Schreiben zu antworten für nöthig erachtet haben, Uns reservirend, was Wir, vermög des Baadischen Friedens, und sonst mit Bestand Rechtens, wegen Unserer Erts- und Hoch-Stifftter, noch ferner zu suchen haben; Und verbleiben im übrigen Eueren Hochmögenheiten, zu Bezeugung beharrlicher guter Freund- und Nachbarschafft, geflissen. Bonn, den 30. Decembris, Anno 1715.

Euer Hochmögenheiten

Gutwilliger Freund und Nachbar,
Joseph Clement, Churfürst.

XC.

Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht Hertzogs Leopoldi zu Lothringen, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie demselben das Abster-

den Dero Herrn Bruders, Churfürstens Caroli zu Trier, notificiren, de Anno 1715.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Besonders lieber Vetter,

Indem sich die traurige Begebenheit durch die Göttliche Verordnung zugetragen, daß Unser Hertzgeliebter Bruder, der Hochwürdigst-Durchlauchtige Fürst, Herr Carl, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Oßnabrück, Groß-Prior in Castilien, &c. und Hertzog zu Lothringen, am 4ten Tage dieses Monats, nach ausgestandener eilfftägiger Kranckheit, dieses Zeitliche, mit Christlicher und seinem geistlichen Lebens-Wandel gleichförmiger Auferbaulichkeit, beschlossen, können Euer Liebden Ihnen leicht einbilden, wie groß bey diesem Streich der Göttlichen Verhängniß Unser Hertzeleid sey; Sie werden auch nicht übel nehmen, daß Wir durch Gebung dieser kläglichen Nachricht, bey Dero Uns bewiesenen Freund-Vetterlichen Gewogenheit den Schmertzen zu theilen suchen, in Hoffnung, Ew. Liebden werden mit Uns einiges Mitleiden über diesen frühzeitigen Verlust haben, die Wir mit gäntzlicher Unterwerffung Unsers Gemüths dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen, von seiner Göttlichen Güte inniglich verlangen, daß er Ew. Liebden mit allem erwünschlichem Fürstlichem Wohlwesen beständig beglücken, und von ihnen alle Trauer-Fälle gnädigst abwenden wolle. Und Wir verbleiben Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Dienst-Erweisungen allezeit willig und geflissen. Nancy, den 19. Dec. Anno 1715.

Leopold, von GOttes Gnaden Hertzog zu Lothringen, König zu Jerusalem, Marchist, Hertzog zu Calabrien, Baar, Geldern, Montferrat, Chetleville, Marggraf zu Pont à Mouson und Nomeny, Graf zu Vaudemont Provintz, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein.

Ew. Liebden.

Dienstwilliger Vetter,
Leopold.

Nota. Nachdem Ihre ietzt höchstlöblich regierende Röm. Kayserliche Majestät, Herr Carolus VI. im Jahr 1711. in Dero Wahl-Capitulation

tulation versprochen, daß Sie denen geistlichen Churfürsten das Prædicat: (Hochwürdigster,) denen Weltlichen aber: (Durchläuchtigster) geben wolten, da es doch bey jenen vorhero nur (Hochwürdiger,) und bey diesen (Durchläuchtig-Hochgeborner,) geheissen; So haben sich darauf Anno 1712. anfänglich einige alte weltliche Fürstliche Häuser dahin vereiniget, daß sie fürohin einander (Durchläuchtigst) schreiben, und damit den Anfang von und mit dem 1. Jul. 1712. machen wollen, welches auch geschehen. Desgleichen haben die Geistlichen Fürsten mit den alt-weltlichen Fürstlichen Häusern sich vereinbaret, mit dem 1. Sept. 1712. den Anfang zu machen, und die alt-weltlichen Fürsten (Durchläuchtigst) mit Auslassung des Tituls (Hochgeboren,) zu schreiben, und dagegen diese denen geistlichen (Hochwürdigst,) mit ebenmäßiger Auslassung (Hochgeboren,) zu geben, z. E.

Geistliche Fürsten.	Weltliche Fürsten.
Würtzburg.	Sächsische Häuser, so wol Ernestinischer als Albertinischer Linie.
Münster.	Brandenburg.
Paderborn.	Braunschweig.
Freysingen.	Würtemberg.
Costanz.	Hessen.
Eichstätt.	Holstein-Gottorff.
Passau.	Mecklenburg-Schwerin.
	Anhaltische Häuser.

Es ist aber diese Vereinbarung nicht durch einen formalen Vergleich, sondern nur als eine Abrede tractiret, und von jedem Gesandten davon nach Hofe referiret worden. Daß nun das Hoch-Fürstliche Haus Lothringen dieser Vereinigung Anno 1715. noch nicht beygetretten gewesen, solches erhellet aus vorhergehendem Schreiben.

XCI.

Vorstellungs-Schreiben derer Herren Marggrafen Georg Friederich Carls und Albrecht Wolffgangs zu Brandenburg-Culmbach, an Se. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friederich Wilhelm, warum Sie an den zwischen des Höchsel. Königs, Herrn Friderici I. in Preussen Majestät, und weyland Ihrem Herrn Vater, Marggraf Christian Heinrichen: Anno 1703. getroffenen Recels, mittelst dessen dieser und seine Posterität auf all Ihr an die beyden Fränckischen Marggrafthümer, Bayreuth und Anspach, habendes Successions-Recht renunciret, und solches dem Königlichen Hause Preussen cediret, sich nicht weiter binden lassen könten, und diese Sache der Dijudicatur Ihro Röm. Kayserl. Majestät, als Obristen Richters im Römischen Reich, überlassen, de Anno 1715.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Ew. Königliche Majestät wollen allergnädigst erlauben, daß Deroselben Wir in Unterthänigkeit vortragen und eröffnen dürffen, welchergestalt seit der Zeit, da Wir Unsers Hauses Zustand und Angelegenheiten besser penetriren und kennen gelernet, aus Unsern Umständen wahrnehmen müssen, wie das zwischen Sr. in GOtt ruhenden des Königs in Preussen Majestät, glorwürdigsten Andenckens, und Unsers auch gottsel. Herrn Vaters Gnaden vor einigen Jahren errichtete Pactum successorium Uns und denen Unsrigen dergestalt nachtheilig, Ew. Königl. Majestät aber beschwerlich falle, daß, da Wir der getrösteten allerunterthänigsten Hoffnung gelebet, durch selbiges wenigstens diesen Vortheil zu erlangen, daß bey nothdürfftiger und Standes-mäßiger Unterhaltung, Wir und Unsere Nachkommen ohne Deshoneur in der Welt möchten leben können, Wir, zu Unserer höchsten Betrübnuß und Gewissens-Unruhe, allerdings das Gegentheil erfahren, und noch ein mehrers vor das künfftige besorgen müssen, indem nicht nur die Erfüllung derer uns gnädigst verwilligten, und gegen einer so importanten Renunciation allzu geringen Conditionen zum Theil allzu schwer gemachet werden, und anders nicht, als durch vieles Sollicitiren zu erlangen gewesen, zum Theil aber Uns gar abgeschlagen und verweigert werden wollen, sondern auch anbey, (welches Uns das allerempfindlichste gewesen) Ew. Königl. Majestät Gnade, als des Uns vorgebildeten allerkostbarsten Kleinods, gantz unschuldiger Dingen uns verlustig sehen, und also höchst-bedaurlich bemercken müssen, daß Wir der Hoffnung in Ew. Königlichen Majestät Diensten Unser Glück machen, und solchergestalt mit etwas Honneur leben zu können, allerdings verfehlet.

Inmassen denn, damit nur in etwas, mit Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß, ad speciem gegangen werde, mir Albrecht Wolffgang sehr zu Gemüthe gedrungen, daß, da Deroselben aufzuwarten Ich unlängst die Erlaubniß gehabt, und dabey auf das submisseste eine mir vorhin zugesagte Gnade auszubitten mich erkühnet, um dadurch meinen Eifer und Begierde vor Ew. Königl. Majestät Dienste desto mehr zeigen,

und

und mir unter meines gleichen künfftig eine Distinction erwerben zu können; Ich, gegen alles Vermuthen, zu meiner nicht geringen Bestürtzung, abgewiesen, und der mir schon vor einigen Jahren zugedachten Beförderung gantz unwürdig geachtet, mithin vor der Welt veracht gemacht, und mir alle Hoffnung meiner künfftigen Fortun benommen worden; Woraus Wir denn nichts anders schliessen können, als daß Ew. Königl. Majestät die gnädigst versicherte Besorgung Unseres und der Unsern Glück beschwerlich seyn dörffte; Welches dann Unser ohnedem mit sorgsamen und bekümmerten Gedancken eingenommen gewesenes Gemüth noch mehreres alteriret, und Uns gäntzlich glauben gemachet, daß Ew. Königl. Majestät Selbst, nach Dero hohen Erleuchtung und großmüthigen Erwegung, gefunden haben würden, daß Wir Uns und Unserm Stande etwas gantz unanständiges bewerckstelliget; indem um des Uns, vermöge aller Rechte und alt-Väterlichen Verordnungen nach, ohnedem gebührenden Unterhalts willen, Wir uns und unsere Posteritát eines ex Providentia & pacto majorum herfliessenden, und Uns nur ad dies vitæ anvertraueten Erb-Rechts unverantwortlich priviret, folglich denjenigen Characterem, so, Unserer Geburt nach, gleichwol das Vornehmste, worauf Unsere Absicht gerichtet werden müsse, nemlich die Ehre, beyseite gesetzet.

Gleichwie nun dieses alles sowol, als die daraus zu besorgende übele Nachfolge vor Unsere unschuldige Posteritát, Uns bishero sehr tieff zu Gemüthe gedrungen, auch Uns in Unserem Gewissen gantz unruhig und bestürtzt gemacht; Also haben Wir zu Abwendung des bey gedachter Unserer Posteritát gantz gewiß zu gewarten habenden Fluchs, zu Redressirung der auf Uns geladenen Blame, und zu Tranquillisirung Unsers beunruhigten Gewissens, kein anderes Mittel vor Uns übrig zu seyn geglaubet, als diese Sache dem Obrist-weltlichen Richter, Ihro Röm. Kayserlichen Majestát zu überlassen, mithin denen geist- und weltlichen Gesetzen, in aller Gelassenheit, Uns zu submitiren.

Denn obschon Ew. Königl. Majestát Wir mit aller nur ersinnlichen Devotion in Unterthänigkeit zugethan und ergeben sind, so verhoffen Wir jedoch, durch Ergreiffung des Wegs Rechtens, nicht solches was zu verhengen, wodurch dem Ew.

Königl. Majestät schuldigen Respect einiger massen zu nahe getreten werden möchte, in gefällig-gnädigster Erwegung, daß Wir, wie bereits gemeldet, dasjenige Unserer Nachkommenschafft nicht schlechterdinge entziehen, noch begeben können, so Sie nicht Uns, sondern Ihren und Unsern Vor-Eltern einzig und allein zu dancken haben.

Dieses können Wir zwar nicht in Abrede seyn, wie Wir wohl von Hertzen wünschen möchten, daß gleich Anfangs, und da die Sache in die Bewegung gekommen, Wir davon solche Erläuterung gehabt, daß Wir den Uns vorgelegten Recels gar nicht unterschrieben, weniger solchen mit einem förmlichen Eyd beschworen hätten: Allein, da Wir einmal von einer solchen wichtigen Angelegenheit den erforderlichen Begriff nicht gehabt, und nachgehends noch dazu die nicht-Erfüllung des Recesses verspühren müssen, so hoffen Wir, mit Ew. Königlichen Maiestät selbsteigenen allergnädigsten Approbation, vor GOtt, Ihro Röm. Kayserlichen Majestät und der Ehrliebenden Welt davon entlediget, und wegen des hierinnen begangenen Versehens, völlig entschuldiget zu werden.

Dem sey aber nun, Allergnädigster König und Herr, wie ihm wolle, so haben Wir jedoch, da Ich, Georg Friedrich Carl, mit Ew. Königl. Majestät allergnädigst erlassenen, und, mir wohl, obschon, um meiner Entfernung willen, etwas spät zugekommenen Schreiben, mich höchst beehrt befinde, und daraus in Unterthänigkeit ersehen, wie Dieselbe Unserm unglücklichen Hause zu einigmäßiger Consolation ein und anderes proponiren zu lassen allergnädigst gemeynet, auch darinnen Dero allergnädigsten Befehl unterthänigste Parition zu leisten Uns schuldigst erachtet, und dahero den Hofmeister Strobel dahin instruiret, daß Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Willen und Erklärung er in Unterthänigkeit anhören, und Uns hernach gebührende Relation erstatten solle, um Uns sodann mit Dero allergnädigsten Erlaubniß hinwieder, der Gebühr nach, positive entschliessen zu können, nichts mehr wünschende, als daß der Allerhöchste GOtt Ew. Königl. Majest. solche Gedancken und Vorschläge in Dero Königliches Hertz geben wolle, wodurch Wir und Unsere Familie von dem zu befürchtenden gäntzlichen Verfall annoch gerettet werden möchten;

ten; wozu Wir Uns um so viel desto grössere Hoffnung beygehen lassen; weil die Ew. Königl. Majestät beywohnende Welt-gepriesene Großmüthigkeit nicht zulassen kan, daß, da Sie von allen Umständen vollkommene Erleuchtung haben, Dieselbe an Unserm unglücklichen Zustand, mithin auch an Unserm unverschmertzlichen Verlust des Successions-Rechts auf zwey Fürstenthümer, den allergeringsten Gefallen tragen, vielweniger zugeben werden, daß Wir um der Uns ohnedem drückenden Noth willen, noch unglücklicher werden möchten, sondern daß Sie eine andere ersprießlichere Accrescenz von GOtt erwarten, und Uns dahero zu Gnaden halten werden, wenn Wir, um vorberührter das Wehe und Wohl Unser und Unserer Posterität concernirenden trifftigen Motiven willen, Unsere Nothdurfft am höchstgebührenden Ort anzubringen widerwillig beharren müssen. Da immittelst Ew. Königl. Majestät Wir eine langwierige höchst-beglückte Königliche Regierung aus dem innersten Grund des Hertzens treulich anwünschen, auch solches von GOtt zu erbitten, Uns nicht ermüden werden, zu Dero Königlichen Huld und unschätzbaren Gnade Uns in Unterthänigkeit überlassen, und mit unendlicher Veneration in tiefffster Submission ersterben

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!
Ew. Königl. Majestät

Ulm, den 21. Decembr. An. 1715.

unterthänigst und gehorsamste Diener,
Georg Friedrich Carl, M. z. B.
Albrecht Wolffgang, M. z. B.

XCII.

Antwort-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen auf vorherstehendes Schreiben der beyden Herren Marggrafen von Brandenburg-Culmbach, de Anno 1716.

Durchlauchtige, ꝛc.

Ew. Ew. Lbd. Lbd. an Uns, unterm 28. des jüngst verwichenen Monats Decembr. abgelassenes Schreiben ist Uns allererst jüngster Tagen, und also ziemlich spät zugekommen; Und ob Wir zwar schon vorlängst die Nachricht gehabt, daß Ew. Ew. Lbd. Lbd. starck zugesetzet würde, um Sie von denen

mit Uns habenden Successions-Pactis abzuziehen, und was vor seltsame Mittel und Motiven bey Ihnen dazu gebrauchet würden: So müssen Wir wol bekennen, wasgestalt Wir nimmer geglaubet, das Ew. Ew. Lbd. Lbd. Sich so leicht deßhalb auf den Unweg würden haben bringen lassen, bevorab, da es in dieser Sache nicht bloß um einen zeitlichen Nutzen und Gewinn zu thun ist, sondern durch die von Ew. Ew. Lbd. Lbd. geschworne Cörperliche Eyde, Ihre Gewissen vor GOtt in der Sache vinculiret seyn, auch Ihr Fürstlicher Name und Reputation vor der gantzen raisonnablen Welt mercklich dabey leiden wird, wenn Sie von Ihrem so offt schrifft- und mündlich gegebenen, und auf die solenneste Art von der Welt, beschwornem Wort, jetzo einen solchen Absprung nehmen wollen, und niemand solches anders deuten kan, als daß es bloß in dem Absehen geschehe, bey des Herrn Marggrafen zu Bayreuth jetzigem kränckelichen Zustande die Succession in Desselben Lande zu erhaschen, solte auch Treue, Glauben, Ehre und Gewissen darüber an den Nagel gehangen werden müssen.

Wir imputiren dieses Verfahren keinesweges Ew. Ew. Lbd. Lbd.; Es ist auch ein solch Exempel in Unserm nun 300. Jahr stehenden Chur- und Fürstlichem Hause, und unter Marggrafen zu Brandenburg nicht erhöret worden, und stehet nicht zu glauben, daß Ew. Ew. Lbd. Lbd. dergleichen Fleck und Macul in das Haus zu bringen den Anfang Machen wollen.

Ew. Ew. Lbd. Lbd. wollen aber die Leute, welche Ihnen dergleichen Anschläge geben, nach ihrer Religion, nach der Jalousie, so sie wider den Anwachs Unseres Hauses haben, und nach dem Interesse, so sie dabey finden, wenn Wir Uns mit Ew. Ew. Lbd. Lbd. rechtschaffen brouilliren, ansehen; So werden Sie leicht urtheilen können, ob man es wohl oder übel mit Ew. Ew. Lbd. Lbd. meyne, und was endlich der Ausgang von dieser gantzen Sache seyn werde.

Zum wenigsten ist dieses inevitable, daß, wenn Wir mit Ew. Ew. Lbd. Lbd. dieser Sache halber in weitere Collision gerathen, und indessen der Eurer Eurer Lbd. Lbd. vielleicht gar nahe scheinende Fall zu Bayreuth sich begeben würde, Sie doch, so lange dieser Streit währet, unmöglich zu den Besitz dieser Bayreuthischen Lande gelangen können, und Sie also indessen des

Ge-

Genusses sowol solcher Lande, als auch der von Uns bisher zu Wesserlingen gehabten Emolumenten beraubet seyn, und sich solchergestalt besorglich wol gar zwischen zwey Stuhlen niedersetzen werden. Zugeschweigen, was auch ein Sequestrum, welches, auf vorerwehnten Fall, in denen Bayreutischen Landen, bey denen über dieselbe zwischen Uns und Ew. Ew. Lbd. Lbd. fortwährenden Streitigkeiten möchten etabliret werden wolen, bey des Landes sehr verschuldeten Zustande, vor mehr andere Inconvenientien nach sich ziehen und ob daraus endlich nicht wol ein gäntzlicher Zerfall selbigen Fürstenthums erfolgen könte; Woferne bey Ew. Ew. Lbd. Lbd. noch einige Sentimente der vor des Hauses Brandenburg wahres Beste wohlintentionirten Marggrafen übrig seyn, so werden diese Umstände Ew. Ew. Lbd. Lbd. ob GOTT will, andere und bessere Impressiones geben Ew. Ew. Lbd. Lbd. sich auch nicht auf eine so indigne, und von dem wahren Interesse Unseres Hauses zum höchsten entfernte Weise, von dessen ärgsten Feinden und Mißgönnern auf schlüpffrige, und Ihnen nichts anders, als einen schweren Fall und späte Reue androhende Wege, fahren lassen.

Wir haben gegen den Hofmeister Strobel Uns über dieses alles noch weiter mündlich expliciret, auch ihme eine schrifftliche Beantwortung dessen, was Eure Eure Lbd. Lbd. Uns dieserwegen unter vorgedachtem Dato zugeschrieben, mitgegeben, worauf wir Uns beziehen, und darauf Eurer Eurer Lbd. Lbd. weitere Erklärung erwarten, dabey aber beklagen, daß Dieselbe anjetzo an solchen Orten sich befinden, woselbst sie in Unserer und Ihrer eigenen Feinde Händen seyn, auch folglich die Freyheit und Occasion nicht haben werden, die Sache, welche doch von dem äussersten Gewicht ist, und wovon Ihr gantzes Wohl und Weh dependiret, mit verständigen, unpartheyischen, und in dergleichen Affairen geübten Leuten reifflich zu überlegen, und sich die daraus bevorstehende Sviten recht vorzustellen. Wir verbleiben ꝛc. Berlin, den 22. Febr. 1715.

Inscriptio.

An die Herren Marggrafen, Georg Friedrich Carl und Albrecht Wolffgang zu Culmbach.

XCIII.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Königliche Majestät in Polen, Herrn Fridericum Augustum, worinnen Sie Deroselben die glückliche Eroberung der Vestung Strahlsund notificiren, auch die dabey erwiesene Tapfferkeit der Königl. Polnisch- und Chur-Sächsischen Miliz, und besonders die vortrefliche Conduite Ihrer Excell. des Herrn Grafen von Wackerbarth gar sehr rühmen und recommendiren, de Anno 1715.

P. P.

Euer Majestät gebe Ich hiermit die, sonder Zweifel nicht weniger Deroselben als mir sehr erfreuliche Nachricht, daß die hiesige Campagne nunmehr ein erwünschtes Ende genommen, und daß der König in Schweden sich mit der Flucht, so gut er gekönnt, heimlich aus Stralsund salviret, und den Ort den Nordischen Alliirten überlassen, welcher auch, nach Inhalt der, mit der hinterbliebenen Schwedischen Generalität darüber aufgerichteten Capitulation, jetzo würcklich in Besitz genommen wird. Hierdurch kommen die Sachen, GOtt Lob! in den Stand, daß der König in Schweden aus seinen bisher in Teutschland gehabten Provinzien Ew. Majestät so wenig in Polen als in Sachsen weiter keinen Uberlast thun kan. Und weiln solches das vornehmste Absehen ist, welches man bey dem bisherigen Feld-Zuge gehabt; Also gratulire Ich auch Ew. Majestät von Grund meiner Seelen, zu diesen in so weit erreichten Zweck, versichere Sie auch, daß gleichwie Ew. Majestät selbst mir hoffentlich das Zeugniß geben werden, daß Ich meinen mit Ihro habenden Tractaten und gegebenen Königl. Worten bißhero ein vollkommenes Gnügen gethan, also ich auch in ebenmäßiger Punctualität damit auch weiter getreulich continuiren werde, und in geringsten nicht zweiffele, Ich werde eben dergleichen auch von Euer Majestät wieder zu erwarten haben. Hierbey kan Ich nicht umhin, Ew. Majestät anzurühmen die sonderbare Valeur, Kriegs-Erfahrung, auch unermüdeten Fleiß und Sorgfalt, so Ew. Majestät General, Graf von Wackerbarth, bey der Belagerung von Stralsund erwiesen, und muß ich demselben billig den Ruhm beylegen, daß man Ihm vornemlich die glückliche Eroberung des Orts zuzuschreiben habe; Ew. Majestät übrige Generals, auch andere Officiers und Gemeine, haben das Ihrige als redliche brave

Leute

Leute ebenfalls darzu beygetragen, und meritiren sie gewiß insgesamt, daß Ew. Majestat sie dessfalls æstimiren und werth halten, absonderlich aber dem Grafen von Wackerbarth besondere Marquen Dero vor Denselben habenden Distinction und Gnade geben, worzu Ich ihn dann Ew. Majestät aufs beste recommandire, und im übrigen jederzeit verharre, ꝛc.

XCIV.

Notifications-Schreiben des Dom-Capituls zu Trier an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Churfürstens Caroli zu Trier betreffend, de Anno 1715.

Durchlauchtigster Fürst und Herr,

Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. wird ohngezweiffelt bereits vorgekommen seyn, und mögen es Deroselben Wir gehorsamlich nicht verhalten, was massen dem Allerhöchsten, seinem unerforschlichen Willen nach, gefallen, weiland den Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlarn und Churfürsten, Bischoffen zu Oßnabrück, Administratorn zu Prümb, Hertzogen zu Lothringen und Baar, des Ritterlichen Maltheser-Ordens in Castilien und Legion Groß-Priorn, Unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn, vermittelst einer demselben an denen Kinder-Blattern zugestossenen 10tägigen Kranckheit, in dem wenig Tage vorher angefangenen 36sten Jahre seines Alters, am 4ten dieses, zu Wien, aus diesem Zeitlichen zu sich ins Ewige zu beruffen, mithin die Administration und Regierung hiesigen Churfürstenthums und Landen, sede vacante, auf Uns zu devolviren. Allermassen nun Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. leicht ermessen, wie Uns dieser ohnvermuthet und frühzeitige Sterbe-Fall um so mehr zu Gemüth gehen müsse, als Wir verhofft gehabt, daß dieses Ertz-Stifft, nach so vielen ausgestandenen schweren Kriegs- und anderen Bedränganissen, sich des Verstands eines an verschiedene hohe und mächtige Häuser mit Blut-Verwandschafft allirten Churfürsten noch lange Jahre in Friedens-Zeiten zu erfreuen haben würden, und Wir daher nicht zweiffeln, daß Ew. Hoch-Fürstliche Durchlaucht mit Uns über solchen harten Verlust

ein

ein gnädiges Mitleiden tragen würden; Also bitten Wir den gütigen GOTT, daß Er Dieselbe und Dero Fürstliches Haus noch lange Zeit vor dergleichen und allen andern widrigen Begebenheiten mildigst conserviren wolle. Ersuchen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. unterthänigst, Sie geruhen Uns und hiesigem Ertz-Stifft Dero hohe Protection und Gnade, besonders währender solcher Unserer Interims-Regierung, ferner angedeyhen zu lassen, die hingegen mit schuldigster Veneration beständig verbleiben

Ew. Höch-Fürstl. Durchl.

Trier den 22. Decembr. Anno 1715.

Unterthänigste.
Dom-Probst, Dom-Dechant und regierendes Dom-Capitul zu Trier.

XCV.

Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Notifications-Schreiben des Dom-Capituls zu Trier de Anno 1716.

Von GOttes Gnaden ꝛc.
Unsern freundlichen Gruß zuvor.
Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne auch Wohl-Edel-geborne, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

Aus Derselben unterm 22. Dec. a. p. abgelassenen Schreiben haben Wir leidmüthig ersehen, was gestalten es dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen und unwandelbaren Rath und Willen gefallen, den weyland Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl, Ertz-Bischoffen zu Trier, (tot. tit.) nach ausgestandener zehentägiger Kranckheit, in dem 36. Jahr seines Alters den 4. dito zu Wien, von dieser Zeitlichkeit abzufordern, und in die ewige Herrlichkeit zu versetzen, und wie durch dessen höchstsel. Ableben die Administration sothanen Churfürstenthums auf Dieselben, sede vacante, gediehen. Wie Wir nun an solcher betrübten Begebniß insonders viel Theil nehmen; Also mögen Wir denen Herren Unser über diesen schmertzhafften Absterben eines mit so vieler Erleuchtung und andern hohen Qualitäten begabten Fürstens empfindendes Leidwesen und Betrübniß nicht bergen, von Her-

zen

ten wünschende, daß der Allerhöchste von denen Churfürstl. Landen dergleichen traurige Fälle fuhrohin in Gnaden abwenden, und solchen harten Verlust durch anderweite angenehme Fügniß und bald anzutrettende glückliche Wahl, worüber Wir Uns ins besondere viel Freude machen werden, ersetzen möge. Dancken Denenselben immittelst vor die Uns gegönnete Notification, und verbleiben Denenselben mit allem gutem und beständiger Freundschafft wohlbeygethan. Den 18. Jan. 1716.

XCVI.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Fürst Leopolds zu Anhalt-Cöthen an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Diesem notificiren, daß Sie Dero Landes-Regierung angetreten, de Anno 1715.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter,

Euer Lbd. haben zu aller Zeit für Unser Haus so viel Freundschafft und Gewogenheit gezeiget, daß Wir billig Unserer Schuldigkeit zu seyn ermessen, Dieselben Freund-Vetterlich zu notificiren, welchergestalt Wir, nach der, durch GOttes Gnade in diesem Monat erreichten Majorennität, die durch des weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Emanuel Lebrechts, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst ꝛc. als Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, ehemaligen frühzeitigen Hintritt verledigte und auf Uns verfällete Landes-Regierung selbst zu übernehmen, und solche durch GOttes Gnade, zum Besten Unserer angebornen Unterthanen zu führen, Uns entschlossen haben. Wir ersuchen dannenhero Euer Lbd. die zwischen Dero und Unserm Hause jedesmal gepflogene vertrauliche Correspondence und Freundschafft auch Uns nicht weniger zu gönnen, und dagegen versichert zu seyn, daß Wir mit Eifer alle Gelegenheit suchen werden, dadurch Wir Euer Lbd. darthun können, wie vollkommen Wir Dieselben zu allen angenehmen Diensten willig und geflissen. Datum Cöthen, den 23. Decembr. Anno 1715.

Von

Von GOttes Gnaden Leopold, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Alcanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc.

Ew. Liebden

Dienstwilliger Vetter und Diener,
Leopold, Fürst zu Anhalt.

XCVII.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Schweden, Herrn Caroli XII. an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben das Absterben Dero Fr. Groß-Mutter, der verwittibten Königin Hedwig Eleonorä in Schweden, notificiren, de Anno 1715.

Wir Carl von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, Hertzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Furst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten, Unserm freundlich geliebten Vettern, Herrn N. N. Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefursteten Grafen zu Henneberg, Unsern

Freund-Vetterlichen Gruß, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst,

Freundlich geliebter Vetter,

Wir geben Ew. Liebden mit hochbetrübtem Gemüthe hierdurch Freund-Vetterlich zu vernehmen, was gestalt dem allerhöchsten GOtt, nach seinem unwandelbaren Rath und Willen, gefallen, Unsere Hochgeehrteste Frau Groß-Mutter, die weyland Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Hedwig Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Hertzogin zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frauen zu Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Gräfin bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Hertzogin, geborne Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Dithmarsen, Gräfin zu Oldenburg

und

und Oelmenhorst ꝛc. Wittwe, nach ausgestandener kurtzen Kranckheit, den 24. verwichenen Monats aus dieser Zeitlichkeit durch einen höchst-seligen Tod abzufordern, und der Seelen nach in sein ewiges Reich zu versetzen. Je tieffer nun solcher Todes-Fall uns zu Hertzen gehet, sonderlich da die Höchstselige Uns alle erdenckliche Kennzeichen Groß-Mütterlicher Liebe und Zuneigung jederzeit gegeben, je grössern Antheil sind Wir versichert, daß Ew. Liebden an Unserm Leid-Wesen nehmen werden, die Wir von Hertzen wünschen, daß der grundgütige GOtt Ew. Lbd. nebst Deroselben Fürstl. Hause vor alle dergleichen empfindlichen und herben Trauer-Fällen lange Jahre bewahren, und Dieselbe bey beständiger Gesundheit, langem Leben und allem selbstwehlenden Wohlwesen erhalten wolle. Und Wir sind Ew. Lbd. nebst Empfehlung Göttl. Obhut, zu Erweisung aller Freund-Vetterl. Gefälligkeiten willig und geflissen. Gegeben Ystädt, d. 17. Dec. 1715.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
CAROLUS.
H. G. von Müllern.

Nota. Wenn grosse Herren, wegen gewisser Prætentionen an Land und Leute, mit einander streitig sind; so pflegen Sie die Titulaturen derjenigen Lande worüber selbige in Contestation stehen, einander nicht zu geben. Also läßt z. E. allhier der König von Schweden, als Pfaltz-Graf bey Rhein, an einen Hertzog von Sachsen, die Titul (Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensberg und Ravenstein) weg

XCVIII.

Antwort- und Condolenz-Schreiben von einem Reichs-Fürsten auf vorher befindliches Königlich-Schwedisches Notifications-Schreiben, de Anno 1715.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Ew. Königl. Majestät sind Unsere ꝛc.
Insonders Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Ew. Königl. Majestät hochgeehrtestem Schreiben vom 27. Dec. verwichenen Jahrs, so Wir erst den 3ten dieses lauffenden Monats und Jahrs erhalten, haben Wir nicht ohne sonderbares Leidwesen ersehen, welchergestalt es dem Allerhöchsten nach seinem unwandelbaren Rath und Willen gefallen,

fallen, dero Frau Greß-Mutter, die weiland Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Hedwig Eleonoren, der Schweden, Gothen und Wenden Königin ꝛc. ꝛc. nach ausgestandener kurtzen Kranckheit durch einen höchstseligen Tod von dieser Zeitlichkeit zu sich in die ewige Herrlichkeit abzufordern. Wir mögen leicht ermessen, wie sehr Ew. Königl. Majestät dieser schwere Trauer-Fall zu Gemüthe dringen müsse, und haben dahero Unsere Obliegenheit erachtet, zu Bezeugung Unserer Ew. Königl. Majestät stets gewidmeten besonderer Ergebenheit und Hochachtung, wegen solcher betrübten Begebniß Deroselben Unser aufrichtiges Beyleid und Condolence zu contestiren, mit dem treuesten Zuwunsch, daß der Allerhöchste Ew. Majestät und Dero Königliches Haus bey aller Prosperität und gesegnetem Hoch- und Wohlwesen erhalten, alle dergleichen Trauer-Falle hinführo von Deroselben in Gnaden abwenden, und solchen schweren Verlust durch anderweite angenehme Schickungen ersetzen wolle: Die Wir, unter Ausbittung Euer Königl. Majestät continuirender hohen Propension und Gewogenheit, Dereselben vor die Uns gegönnte gütigste Notification hierdurch verbundesten Danck abstatten, und zu Erweisung ꝛc. Datum Anno 1715.

XCIX.

Schreiben, worinnen ein Reichs-Fürst seinem ältern Herrn Bruder zum Geburts-Tage gratuliret, de Anno 1715.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey Herannahung Ew. Liebden erfreulichen Geburts-Tages, erfordert meine Pflicht, nebst Bezeugung der hierob schöpfenden ungemeinen Zufriedenheit, auch des an Dero Wohlseyn nehmenden vollkommenen Antheils, aus treuen Freund-Brüderlichen Hertzen, gegenwärtig Deroselben wohlmeynend anzuwünschen, daß der mildreiche GOtt, seiner unendlichen Güte nach, ferner über Ew. Liebden in einen recht vollen Maaß himmlischer Wohlthaten gnädiglich walten, Dieselbe durch tausendfachen unaufhörlichen Seegen reichlich überschütten, mit den Zuwachs der Jahre, Dero Verdruß mindern, hingegen neues Glück, Heil und Vergnügen Deroselben verleihen, Ew. Liebden unzehliche Freude an Dero wertheßten Fürstlichen Kin-

Kindern erleben lassen, Ew. Liebden Verlangen stets gewähren, sein Gedeyen zu Dero Unternehmen geben, Ew. Liebden unschätzbare Person bis zu einen spåten, geruhigen und Lebenssatten Alter, gegen alles widrige mächtiglich beschirmen, bey beständiger Gesundheit und allen nur erwehlenden Ersprießlichkeiten, zu Unsern besondern Trost, samt Dero Frau Gemahlin (der ich mich gehorsamst empfehle) fristen, demjenigen aber Ew. Liebden beharrliche Freundschafft, Gewogenheit und Liebe unverändert erhalten wolle, der solche sich hiemit ausbittet, auch in ewig gewidmeter Ergebenheit verbleibet ꝛc. = = 1715.

Ew. Liebden.

treu-ergebenster Bruder, Gevatter und Diener,
N. N.

C.

Antwort- und Danckſagungs-Schreiben, so ein Reichs-Fürst auf vorherstehendes Gratulations-Schreiben seines jüngern Herrn Bruders eigenhändig abgelassen, de Anno 1715.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden bin besonders verbunden, daß Sie sich haben gefallen lassen, sowol durch Ihr sehr angenehmes Schreiben, als durch den überschickten N. N. mündlich contestiren zu lassen, wie Sie Theil nähmen, mir wegen meines Zustandes, als auch zu meinem morgen geliebts GOtt, erwarteten Geburts-Tag so viel Gutes anzuwünschen; sage deßhalber ergebensten Danck, und mögen sich Ew. Liebden versichert halten, daß mir allezeit lieb seyn soll, vergewissert zu werden, daß Dieselbe, samt Dero Frau Gemahlin Liebden, welcher Ich bitte meinen gehorsamen Respect abzulegen, beyderseits in allen hohen Vergnügen und guter Gesundheit befinden werden, und um solches mich zu erkundigen, Ich meinen Cammer-Juncker N N. abgehen lassen, da ich denn nicht zweiffele, mit der Nachricht erfreuet zu werden, daß Sie sich in Wohlwesen befinden, und weil Ew. Liebden meinen Sohn zum vorhabenden Vergnügen der Jagd verlangen, so wird derselbe auf ferner erhaltenen Befehl sich einstellen, wenn es möglich ist: künfftige Woche aber so werden Sie erlauben, hier zu bleiben, indem Wir

den Herrn = = = erwarten. Wenn Ich wohl wäre, stellte Ich mich an statt meines Sohnes ein, werde also suchen, ein andermal das Vergnügen zu geniessen, um meinen Herrn Bruder einmal wieder zu sehen, und zu temoigniren, wie daß beständig bin ꝛc. = = 1715.

Ew. Liebden.

Dienst-williger treuer Bruder, und Diener,
N. N.

Vom Jahr 1716.

CI.

Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten an seinen Herrn Bruder zum Geburts-Tage, de Anno 1716.

Durchlauchtigster ꝛc.

Was andere Ew. Liebden zu Dero Geburts-Tag münd-oder schrifftlich anwünschen, dasselbige geschicht auch bey mir aus treuem Hertzen durch stetes Flehen zu GOtt, auf daß Derselbe, seiner unerschöpflichen Güte nach, solchen beglückten Tag Deroselben noch vielmal in lauter Segen und aller Zufriedenheit erleben, mit dem Zuwachs der Jahre Dero Wohl-wollen gegen mich zunehmen lassen, und mir noch öffters das Vergnügen gönnen möge, bey solcher und andern erfreulichen Gelegenheiten Ew. Liebden in der That bezeugen zu können, daß wahrhafftig bin, und nie aufhören werde zu seyn ꝛc. = = 1716.

Ew. Liebden.

treu-ergebenster Bruder, Gevatter und Diener,
N. N.

CII.

Schreiben der verwittibten Fürstin, Fr. Marien Charlotten zu Eggenberg, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben das Absterben Ihres Herrn Gemahls, und daß Sie vor Ihren unmündigen Herrn Sohn, als Vormundin, die Regierung angetretten, notificiret, de Anno 1716.

Unsere Ehrenschuldigste Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchläuchtigster des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc.
Hochgeehrter Herr, Freund und Vetter,

Euer Liebden können Wir schmertzhafft zu eröffnen nicht unterlassen, was gestalten es dem Herrscher aller Regenten,

den

dem Allmächtigen GOtt, aus seinen unerforschlichen Abgrunds-Ursachen, gefallen, den Durchläuchtigen Fursten und Herrn, Johann Anthoni Joseph, des Heil. Röm. Reichs Gefürsteten Grafen zu Gradisca, Hertzogen zu Cromau und Fürsten zu Eggenberg, Grafen zu Adlsperg und Herrn zu Aquileja &c. weiland Unsers Herrn Ehegemahls Liebden sel. Andenckens, nach langwieriger ausgestandener Kranckheit, durch einen Schlag-Fluß und darauf leider! erfolgten sanfften Tod, den 9ten dieses Monats und Jahres, von dieser Vergänglichkeit Zweifels ohne zu sich in die ewige Freude abzufordern, dergestalt, daß hochgedacht Unsers selig entschlaffenen Herrn Ehegemahls Lbd. nach aufgerichteter Testamentarischer Dispolition, alle die besessene Lande, Herrschafften und Güther Dero einzigen Fürstlichen Sohne, dem Hochgebornen Johann Christian, Fürsten zu Eggenberg, als Dero Univertal-Erben, uberlassen, anbey aber Uns, biß zu dessen erlangter Majorennität, die Tutel und vollkommene Gerhabschafftliche Administration aufgetragen haben. Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, Ew. Liebden werden mit Uns, wegen dieses erlittenen schmerßlichen Verlusts, alles Mitleiden tragen, wie nicht weniger die Uns aufgetragene und bereits angetretene Gerhabschafftliche Administration allerdings billigen; Als bitten Wir Gott, Er wolle Dieselbe vor allen Trauer-Begebenheiten mildiglich bewahren, Uns auch, Zeit Unserer obtragenden Administration, die Gelegenheit geben, um Ew. Liebden viele ersprießliche Gefälligkeit erweisen zu können, massen Wir Deroselben zu allen angenehmen Diensten stets bereit und willig verbleiben. Geben Grätz, den 12. Jenner, 1716.

Von GOttes Gnaden Maria Charlotta, des Heil. Röm. Reichs Gefürstete Gräfin zu Gradisca, Hertzogin in Cromau, und Fürstin zu Eggenberg, Gräfin zu Adlsperg und Frau zu Aquileja, eine geborne Gräfin von Sternberg, Wittib und gevollmächtigte Gerhabliche Administratrix.

Ew. Liebden.

Dienst-schuldigste Dienerin und Muhme,
M. C. F. zu Eggenberg, Wittib.

CIII.

Notifications-Schreiben Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt seines Erb-Printzen, Carl Edzards, betreffend, de Anno 1716.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Ew. Liebden mögen Wir hiemit, aus höchst-erfreutem Gemüthe Freund-Vetterlich nicht verhalten, welchergestalt die Durchläuchtige Fürstin, Frau Christiana Louise, vermählte Fürstin zu Ost-Friessland, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken, und Saarwerden, Frau zu Esens, Stedesdorff und Witmund, auch Lahr, Wißbaden und Idstein ꝛc. Unsere hertzgeliebte Frau Gemahlin Lbd. heute am 18. Januar. des Morgends zwischen 7. und 8. Uhr, Ihrer bißhero getragenen Leibes-Bürde, durch Göttlichen Beystand, glücklich entbunden, und einen gesunden wohlgestalten Erb-Printzen zur Welt geboren habe. Gleichwie Wir nun durch die Geburt Unsers jungen Erb-Printzens zum höchsten erfreuet sind, und die Hoffnung zu GOtt haben, daß Er Denselben Uns, Unserm Fürstlichen Hause und Lande zum Besten erhalten, und in seiner Furcht und allen Fürstlichen Tugenden aufwachsen lassen werde: Also tragen Wir auch zu der von Ew. Liebden jederzeit Uns und Unserm Fürstlichen Hause erwiesenen Affection das Freund-Vetterliche Vertrauen, Sie werden sich mit Uns über diesen von GOtt verliehenen Segen erfreuen; Massen Wir hinwiederum aufrichtig versichern, daß Uns nichts angenehmers seyn wird, als wenn Wir den fernern Flor und gesegneten Wohlstand von Ew. Liebden und Dero Fürstlichem Hause vernehmen: Wir wünschen solches von Grunde Unsers Hertzens, empfehlen Uns und Unsern jungen Erb-Printzen Ew. Liebden beharrlicher Gewogenheit, und verbleiben Derosselben zu Erweisung aller angenehmen Dienste ohnabläßig bereit und geflissen. Gegeben auf unserm Residentz-Hause Aurich, den 18. Januar. Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Friessland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Witmund ꝛc.

Ew. Liebden.

Dienst-williger Vetter und Diener,
Georg Albrecht, F. zu O.

CIV.

Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben Dero Vermählung mit der verwittibten Hertzogin Eleonora Wilhelmina zu Merseburg notificiren, de Anno 1716.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Nachdem durch Göttliche Fügung Wir ohnlängsthin mit der Durchlaucht. Fürstin, Frauen Eleonoren Wilhelminen, geborner Fürstin zu Anhalt, verwittibter Hertzogin zu Sachsen-Merseburg, Landgräfin in Thüringen ꝛc. ꝛc. eine Fürstliche Ehe-Verbingung geschlossen, selbige auch am 24ten abgewichenen Monats Januarii, auf dem Schlosse Nienburg durch priesterliche Copulation, Christ-Fürstlichen Gebrauch nach vollzogen worden: So haben Wir nicht ermangeln wollen, Ew. Liebden davon Freund-Vetterliche Notification zu thun, nicht zweiffelnde, Sie werden sothane getroffene Ehe-Alliance nicht allein gerne vernehmen, sondern auch in der bißher verspürten Affection gegen Uns fernerweit zu verharren, freundlich beliehen, der Wir, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste, stets willig und bereit verbleiben. Geben Köthen, den 3. Febr. Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Ernst August, Hertzog zu Sachsen ꝛc. (tot. tit.)

CV.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Notifications-Schreiben; de Anno 1716.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Aus Ew. Liebden unterm 3. Februar. erlassenen Freund-Vetterlichen Schreiben haben Wir ersehen, wie Dieselben durch Göttliche Direction mit der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Eleonoren Wilhelminen, geborner Fürstin zu Anhalt verwittibten Hertzogin zu Sachsen-Merseburg ꝛc. (tot. tit.) eine Fürstliche Ehe-Verbindung abgeschlossen, und selbi-

ge am 24. Jan. mittelst Priestlicher Copulation, Christ-Fürstlichem Gebrauch nach, vollzogen. Wie Wir nun Ew. Lbd. zu solcher getroffenen ehelichen Alliance, mit dem Zuwunsch alles Fürstlichen Wohlergehens und Vergnügens, von Hertzen gratuliren, also dancken Wir Deroselben vor die Uns gegönnete Notification, und verbleiben Deroselben, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste, stets willig und bereit ꝛc. Anno 1716.

CVI.

Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät Herrn Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, die Geburt Dero Kayserlichen Printzens Leopoldi betreffend, de Anno 1716.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtiger, Hochgeborner, lieber Oheimb und Fürst, Welchergestalten Unsere freundlich-geliebteste Frau Gemahlin, der Römischen Kayserin Liebden gestern Nachmittags zwischen 7. und 8. Uhren, Ihrer getragenen Leibes-Würden gantz glücklich entbunden, und Wir dadurch mit einem gesunden wohlgestalten jungen Printzen erfreuet worden, solches haben Wir Ew. Liebden hiermit um so eher gnädigst benachrichtigen wollen, als Wir Uns von Dero Affection und Ergebenheit für Uns und Unser Ertz-Haus überzeugt wissen, mithin Sie diesen Uns von GOtt verliehenen Ehe-Segen nicht nur gerne vernehmen, sondern auch mit Uns darob eine besondere Vergnügung schöpffen werden; In dieser ungezweiffelten Zuversicht verbleiben Wir Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. April, Anno siebenzehen hundert und sechzehen, Unserer Reiche des Römischen im fünfften, des Hispanischen im dreyzehenden, des Hungarischen und Böheimischen im fünfften.

CARL.

Vt Fried. Carl, Gr. von Schönborn.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,
E. F. v. Glandorff.

CVII

CVII.

Notifications-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an einen Reichs-Fürsten, wegen Dero Vermählung mit der Rußischen Princeßin Catharina, de Anno 1716.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter,

Nachdem durch die gütige Providenz und sonderbare Direction des Allerhöchsten zwischen des weiland Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn, Johann Alexiewitz, Czaaren und Selbsthaltern aller Reussen ꝛc. ꝛc. hinterlassenen ältesten Frau Tochter, Princeßin Catharinen Hoheit, und Uns, mit beyderseits höchst und hoher Anverwandten Approbation, eine Fürstliche Ehe-Gelübde vor weniger Zeit verabredet und geschlossen, auch dasselbe, bey jüngster Anwesenheit Seiner jetzo regierenden Groß-Czaarischen Majestät, des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Petri Alexiewitz, Czaaren und Selbsthaltern aller Reussen ꝛc. in Dantzig, durch Priesterliche Copulation, Christlichen Gebrauche nach, vollzogen worden: So haben Wir, in vester Hoffnung, daß Ew. Liebden Uns solche gewünschte Heyraths-Alliance gerne gönnen, und an Unserer darüber habenden Freude mit Theil nehmen werden, Ew. Lbd. davon hiemit die gebührende Notification zu thun, nicht ermangeln wollen. Dero Wir dann darneben alles hochgesegnete Wohlseyn und Vergnügen anwünschen, und zu stets währender Erweisung aller zu Ew. Liebden Vergnügen gereichender Dienst-Gefälligkeiten, willig und bereit verharren. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 11. Maji, 1716.

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter und Diener,
Carl Leopold.

CIIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Hoch-Fürstliches Mecklenburg-Schwerinisches Notifications-Schreiben, de Anno 1716.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter und Bruder,

Ew. Lbd. vom 11ten hujus erlassenes Freund-Vetterliches Schreiben hat Uns in mehrern zu vernehmen gegeben; was gestalten zwischen Deroselben und der Durchlauchtigsten Princeßin Catharinen, des weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Jvan Alexiewitz, Czaarens und aller Reussen Selbsthaltern, hinterlassene älteste Princeßin Tochter ein Christ-Fürstliches Ehe-Gelöbniß verabredet und geschlossen, auch bey ohnlängstiger Anwesenheit Seiner jetzt regierenden Czaarischen Majestät in Dantzig mittelst Priesterlicher Einsegnung bereits vollzogen worden.

Wie Wir nun an alle demjenigen, was Ew. Lbd. und Dero Fürstliches Haus betrifft, jederzeit besondern Antheil nehmen, also gratuliren Wir Deroselben Freund-Vetterlich, mit dem aufrichtigem Zuwunsch, daß solche getroffene Fürstliche Alliance glücklich und gesegnet, auch Ew. Liebden und Dero Fürstliches Haus bey unverrückter hoher Prosperität und Selbst wehlender Vergnügung lange Zeit gefristet seyn mögen, die Wir Deroselben vor die Uns gegönnete Notification hiemit Freund-Vetterlichen Danck erstatten, und zu Erweisung ꝛc.

Anno 1716

CIX.

Schreiben Sr. Churf. Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carl Philipps, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie demselben das Absterben Dero Herrn Bruders, Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz, notificiren, de Anno 1716.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchläuchtig-Hochgeborner Furst,
Freundlicher lieber Vetter,

Wir können Ew. Liebden aus höchstbetrübtem Gemüthe nicht verhalten, was gestalten dem Allmächtigen GOtt gefallen,

len, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfursten, Hertzogen in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürsten zur Mörs, Grafen zu Veldentz, Spanheimb, der Marck und Ravensberg Herrn zu Ravenstein, Unsers am Leben gewesenen Hochgeehrt-Hertzallerliebsten Hrn. Bruders Lbd. Christ-mildesten Andenckens, am 8. dieses frühe gegen 7. Uhr, nach ausgestandener 6. Wöchiger Brust-Kranckheit, und dabey erlittenen ungemeinen Schmertzen, jedoch vollkommenen Resignation in den Göttlichen Willen und Empfangung aller H. Sacramenten, von dieser zergänglichen Welt in die ungezweiffelte glückselige Ewigkeit abzufordern. Zumaln nun Ew. Liebden von selbsten leichtlich ermessen können, wie sehr Uns dieser schmertzliche Zufall zu Hertzen dringen müsse, und dahero in keinen Zweiffel setzen, Dieselbe werden, der nahen Anverwandschafft halber, mit Uns eine Christliche Condolenz tragen, und hierdurch Unser Betrübniß erleichtern; Also wünschen Wir auch, daß die Göttliche Güte Ew. Lbd. und Dero gesamtes Fürstl. Haus vor allen dergleichen empfindlichen Trauer-Fällen gnädiglich bewahren, und zugleich in beständigem Wohlstand erhalten wolle. Und weiln nun hierdurch die Regierung des hinterbliebenen Churfürstenthums, auch übrig gesamter Länder, auf Uns devolviret worden, die Wir auch unter Göttlichen Beystand bereits angetreten; So haben Wir Ew. Lbd. hievon geziemende Notification thun, und keinesweges zweiffeln wollen, nunmehro öffters Gelegenheit zu überkommen, Dero selben viel Angenehmes erweisen zu können; Wie Wir dann, zu Bezeugung aller Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten, bereitwillig verbleiben. Inspruck, den 16. Jun. Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Hertzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter,
Carl Philipp, Churfürst.

CX.

Ejusd. Notifications-Schreiben an einen Reichs-Fürsten, als Mitglied des Ritter-Ordens S. Huberti, daß Sie, nach Absterben Dero Herrn Bruders, die Landes-Regierung, und folglich auch das Obrist-Meisterthum gedachten Ordens angetreten, de Anno 1716.

Unser freundlicher Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuver.

Durchlauchtiger Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Demnach dem Allerhöchsten, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, gefallen hat, weyland des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Johann Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. Unsers hochgeehrtesten und freundlich-geliebtesten Herrn Brudern, und deß von Deroselben rühmlichst restaurirten Ritterlichen S. Huberti Ordens Haupt, und Obristmeisteren Lbd. nach einer etliche Wochen lang angehaltenen, und mit höchster Gedult und Resignation ausgestandener Unpäßlichkeit, den 3ten dieses, Vormittags vor 7. Uhr, durch einen sanft und seligen Tod, von diesem Zergänglichen in sein ewiges Reich abzufordern; Als haben Wir, nachdem hierauf nebens der, auf Uns gediehener Erbfolg in Dero hinterlassener Chur-Würden, fort alleinigen Churfürstenthum und Landen, auch ersagten Ritterlichen Ordens-Obristmeisterthum angetretten, Ew. Lbd. als desselben vornehmen Mit-Glied, und Rittern, darvon hiemit Freund-Vetterliche Nachricht ertheilen wollen, nicht zweifelnde, Dieselbe mit Uns, dieses herben Trauer-Falls halber, ein besonderes Christliches Mitleyden tragen werden. Dero Wir übrigens, zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten jederzeit bereitwillig verbleiben. Inspruck, den 28. Junii, Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. (tot. tit.)

Ew. Liebden

Dienst-williger und getreuster Vetter beständigst allezeit,

Carl Philipp.

CXI.

Antwort auch resp. Condolenz und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Notifications-Schreiben, de Anno 1716.

Durch-

Durchlauchtigster Churfürst,

Hochgeehrtester Herr Vetter,

Ew. Lbd. geehrtestes Schreiben vom 28. Junii hat mir in mehrern zu vernehmen gegeben, was gestalt es dem Allerhöchsten, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, gefallen, den weiland Durchlauchtigsten Fursten, Herrn Johann Wilhelm, Pfaltz-Graf (tot. tit.) Dero im Leben freundlichgeliebtesten Herrn Bruder und Hochlöbl. Ritter-Ordens, St. Huberti Haupt- und Obrist-Meistern, mittelst eines sanfft und sel. Todes, von dieser Zeitlichkeit abzufordern, und zu sich in die ewige Herrlichkeit aufzunehmen. Gleichwie Wir nun, in besonderer Anerinnerung der von dem Höchstsel. Churfürsten bey Ihrem Leben jederzeit remoignirten hohen Gütigkeit, und besondern propension, der Verlust eines solchen glorieusen Ober-Haupt des Ritterlichen St. Huberti-Ordens gar tieff zu Gemuthe dringet, und Ich daher als Mitglied sothanen löblichen Ordens nicht Umgang nehmen kan, Ew. Lbd. mein über solcher traurigen Begebnitz empfundenes, mir nicht wenig zu Hertzen gedrungenes Beyleid aufrichtigst zu contestiren: Also gratulire anbenebst Deroselben zu dem glücklichen Antritt sowol Dero Churfürstlichen Landes-Regierung in denen auf Sie devolvirten Churfürstenthum, Fürstenthum und Landen, als nicht weniger zu dem auf Dieselbe abgestamten Obrist-Meisterthum besagten Ritterlichen Ordens, mit dem getreuesten Zuwunsch aller hohen Prosperität und selbst wohlen Churfürstlichen hohen Vergnügung; Ew. Lbd. noch dahin Freund-Vetterlich ersuchend, Sie möchten, nach dem Exempel Dero Höchstsel. Herrn Bruders, mir und meinem Fürstl. Hause Dero hohe Freundschafft, Gütigkeit und Wohlwollen fernerhin beyzubehalten gütigst geruhen, der Ich übrigens Ew. Lbd. vor die mir gegönnte Notification verbundensten Danck erstatte, mich aber und mein Fürstliches Haus zu beständiger hoher Propention überlasse, und in Lebens-währigem Attachement und besonderer Ergebenheit beharre ꝛc. Den 10. Augusti, Anno 1716.

CXII.

Danck-Schreiben Ihro Röm. Kayserl. Maiestät, Herrn Caroli VI. an des Printzen Carl Alexander von Würtenberg Durchl. daß sie zu der

beg

bey Peterwardein wider die Türcken erfochtenen Victorie, durch Dero rühmliche Fürsichtig- und Ritterliche Tapferkeit ein grosses beygetragen, de Anno 1716.

Carl von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayserl, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst.

Es hat Uns Unsers General-Lieut. Eugenii, Printzen von Savoien Lbd. besonders angerühmet, daß Dero Lbd. in der den 5. diß Monats Augusti bey Peterwardein, mit dem Erb-Feind Christliches Namens, vorgefallenen Feld-Schlacht, einen absonderlichen Muth, Vernunfft, Tapfferkeit und Standhafftigkeit erwiesen, folgbar zu der, mit dem Segen des Allerhöchsten, gegen eine so vortheilhaft postirte, als überlegene ohngemeine feindliche Macht erfochtenen so herrlichen Victorie, Dero Pflicht-mäßigen Eifer, und ritterlich- auch fürsichtige Aufführung beygetragen haben: Wie Uns nun solches zur gnädigsten Gefälligkeit, Dero Lbd. aber und Ihrer Nachfolge zu immerwährendem Ruhm bey der gesamten ehrbaren Welt, und beforderist unter obigen Sieg mit begriffenen Christenheit angedeyhet: Als haben Wir Dero Lbd. Unser Danckhniniges Wohlgefallen darüber bezeugen, und Selbe anbey gnädigst versichern wollen, daß Wir, Dero Uns und dem gemeinen Wesen hierunter erwiesenen stattlichen Dienst, bey ereignender Gelegenheit, mit Kayserl. und Königlichen Gnaden zu erkennen ohnvergessen seyn werden, gleichwie Wir mit solchen Dero Lbd. ohne dem wohl bezgethan verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 13. Monats-Tag Augusti, im 1716. Unserer Reiche des Römischen im 5ten, deren Hispanischen im 13ten, und deren Ungarisch- und Böhmischen im 6ten Jahr.

CXIII.

Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an den Chur-Maynzischen Directorial-Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, den Freyherrn Ignatium Antonium von Otten, den bey Peterwardein erfochtenen Sieg betreffend, de Anno 1716.

Dictat. Ratisb. d. 12. Aug. Anno 1715. per Moguntinum

Carl der VI. von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Wohl-

Wohlgeborner, lieber Getreuer,

Nachdem Uns Unser General-Lieutenant, Printzens Eugenii von Savoya Liebden, den hiebey verwahrten Bericht von dem herrlichen Sieg gehorsamst erstattet, welcher durch die allmächtige Hand und Gnade GOttes Uns, mithin der gantzen werthesten Christenheit handgreiflich, und zwar zu einer Zeit, da Wir noch von einigem Krieg oder Feindseligkeit nichts gewust, sondern von der Ottomannischen Pforten die endliche Annehmung Unserer angebotenen gutlichen Vermittelung des zwischen derselben und der Republic Venedig entstandenen Kriegs annoch gewärtig gewesen, den 5ten dieses Monats über den Barbarischen Erb-Feind, als dieser Unser in der Zahl weit geringeres Kriegs-Heer mit grösstem Gewalt, auf Unsers Erb-Königreichs Ungarn Grund und Boden, angegriffen, verliehen worden; so haben Wir, es bey dermaliger Abwesenheit Unsers Kayserl. Commissarii, des Fürsten von Löwenstein, Liebden, Dir, als Chur-Maynzischen Reichs-Directori, zu dem Ende gnädigst kund thun wollen, um es der Reichs-Versammlung desto geschwinder von Unsertwegen mittheilen zu können, in der gnädigsten Zuversicht, daß mit Uns jederman hierüber eine desto grössere Freude empfinden und verspühren lassen werde, als durch dieses von GOtt Unsern Kayserl. Waffen gegebene Glück und Seegen, nicht nur Unser Erb-Königreich Ungarn, als die Vor-Mauer der Christenheit, mithin die daran gräntzende Reichs- und andere Christliche Länder aus einer denenselben ab solcher ungemeinen Tyrannischen übergrossen Macht vorgeschwebten Gefahr dißmal gerettet worden, und dahero Unsere dagegen beyzeiten Reichs-Väterlich vorgekehrte Vorsorge und Gegen-Anstalten von Churfürsten, Fürsten und Ständen, werde erkennet, folglich Uns mit einer von denenselben vor einigen Monaten, mittelst eines Kayserl. Commissions-Decreti, verlangten Reichs-Satzungs-mäßigen zureichigen Hülff und Steuer, anjetzo desto willfähriger und unverzüglicher, zu Verfolgung dieses Sieges, und zu Dämpffung eines so übermüthigen Friedbrüchigen, treulosen Erb-Feindes des Christlichen Namens und Wesens, zu dessen künftiger Sicherheit, Werckthätig an die Hand gegangen werden. Du wirst, Deinem Uns vorhin bekannten dißfals

von

von obhabenden Reichs-Directorial-Amts zu Unserm gnädigsten Gefallen schon bezeigten löbl. Eifer nach, zu Beförderung eines baldigen zulänglichen Reichs-Schlusses, ferner nichts erwinden lassen; Derentwegen Wir mit besondern Kayserl. Gnaden Dir wohlgewogen verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien, den 13. Augusti, Anno 1716. Unserer Reiche des Römischen im fünften, des Hispanischen im dreyzehenden, des Hungar- und Böhmischen aber im sechsten.

CARL.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.
E. F. von Glandorff.

Inscriptio.

Dem Wohlgebornen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Ignatio Antonio, Freyherrn von Otten ꝛc.

CXIV.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Königliche Majestät in Dännemarck, Herrn Friderici IV. als Herzogen zu Hollstein, daß sie die Glieder des Hoch-Stiffts, Dom-Capituls und der Stadt Lübeck von der langwierigen gewaltsamen Einquartierung Dero Trouppen befreyen, auch sonsten denenjenigen Reichs-Ständen im Nieder-Sächsischen Creyse, so durch die Ihrigen unverschuldet gelitten, gebührende Satisfaction verschaffen möchten, de Anno 1716.

Carl der Sechste ꝛc.

Obwoln Wir Uns gegen Ew. Lbd. gäntzlich versehen, Sie würden, als ein vornehmer Reichs-Mit-Stand, aus Dero Uns und dem H. Röm. Reich schuldigen Obliegenheit, auf Unser diesen noch währenden Nordischen Krieg hindurch, wegen der darob im Nieder-Sächsischen Creyß, zum Bedruck etlicher dortiger unpartheyischer Reichs-Mitglieder, entstandenen Unruhe und verschiedener von Ew. Lbd. denenselben durch eigenmächtige im Reich, vermöge dessen Ihro und den Ihrigen nicht unbekannten Satz- und Ordnung, zugefügte Beschwerde, wohlmeynend und Reichs-Väterlich erlassene Ab- und Ermahnungs-Schreiben, auch sonsten auf die durch Unsere Ministros hin und wieder gethane oftmalige Vorstellungen, die gebührende Folge geleistet, mithin jemanden, sonder-

derlich dem Fürstlichen Stift und Dom-Capitul zu Lübeck, so auch dortiger Unserer und des H. Reichs-Stadt so wenig, als in dem Graf-Rantzauischen bey Uns als Röm. Kayser, gegen Ew. Liebden ferner zu klagen, billige Ursache nicht gegeben haben: So ist es jedoch, alles dessen ohngeacht, so fern, daß Wir vielmehr vernehmen müssen, welchergestalten gegen die von Ew. Liebden durch Dero an Unserm Kayserlichen Hof anwesende Ministros, als anderwärts gethane Erklärungen, daß Sie Dero Völcker aus dem Lubeckischen Gebieth abführen lassen, und wegen der dort, auch anderwärts verursachten Schäden alle Befriedigung verfügen wolten, nicht nur dergleichen nichts geschehen seye, sondern die Bedruckung durch die ein als den andern Weg fortwährende willkührliche in dem Heil. Reich allerdings unzulässige Einquartierungen Ihrer Völcker nichts destoweniger fortgeübet, und noch darzu ganz neuerlicher Dinge um die unmittelbare freye Reichs-Grafschafft Rantzau dem jungen, Unsern Kayserlichen Verordnungen sich auf eine vermessene höchst-strafmässige Weise widersetzenden Grafen, ehender zu gefallen, als Uns, dem Römischen Kayser und Obristen Lehn-Herrn und Richtern im Reich, Ew. Liebden und Dero Königlichem Hause so vielfältig comprobirten Freunde zu Lieb und Ehren, Dero Kriegs-Mannschafft haben einlegen, auch nun wieder abändern, und derten fortfahren lassen, worgegen alle, die daran Ursach seynd, bey Uns und dem Reich besonderer Verantwortung und Rechenschafft zu thun haben. Wir können Ew. Liebden nicht bergen, daß Uns nicht wohl begreiflich sey, wie und durch wem Ew. Liebden, als ein Reichs-Mit-Stand, sich zu dergleichen in denen Reichs-Satzungen verbothenen und hochverpönten Unternehmungen und That-Handlungen, die Uns als Römischen Kayser selbst, wenn Wir solches thäten, bey jedermänniglich sehr hoch würden angerechnet, uud übel gedeutet werden mögen, verleiten lassen. Wodurch, wie Ew. Liebden in rechter Betrachtung selbst leicht finden werden, daß andern Mächten, die sich etwa in das Nordische Wesen einmischen möchten, ein übler Vorgang zur Nachfolge gegen Sie oder andere gegeben, und darzu der Weg gezeiget wird; Also wollen Dieselbe nebst dem zurück dencken, wie es Ihro gefallen würde, wann Wir, oder

jemand

jemand anders, wider Dero Willen oder Recht, in Ihrem Königreich und Landen, unter so weit hergesuchter, bey der vernünfftigen Welt ohnstatthafften Vorwendung, auf eine kurtze Zeit, zu geschweigen so lange Jahre hindurch, Mannschafft einlegten, und gegen Dero Unterthanen solche Dinge ausübten? da es doch dißfalls um Satz-Ordnung und Schutz unschuldiger Reichs-Stände und Unterthanen zu thun ist. Wir zweiffeln nicht, Ew. Liebden würden dagegen stracks Ihr Recht gebrauchen, und solche durch alle zuläßige Mittel und Wege zu behaupten trachten. Ein gleiches wird nun, nach so langer Zuwartung, einem Römischen Kayser und dem Reich endlich auch nicht können verdacht werden, und haben Wir dahero Ew. Liebden nicht nur hiemit nochmaln Freund-Oheim- und Brüderlich ersuchen, sondern allenfalls auch Dieselbe, als einen zu Haltung der Reichs-Satz- und Ordnungen gleich andern verpflichteten Reichs-Mit-Stand, von Kayserlichen Amts wegen, nach Inhalt des Uns von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs über die von des Hertzogs von Mecklenburg-Strelitz Liebden bey dem Reich wiederholtermassen gegen die Russen geklagte Beschwerden mit denen Worten, daß auch so wol diese als andere jetzt und ins künfftige mit dergleichen verderblichen Verfahren des H. Röm. Reichs Lande verschonen solten, erstattete, und von Uns genehm gehaltene Gutachten, welches Ew. Lbd. als einen Reichs-Mit-Stand nicht minder dann andere verbindet, wohlmeynentlich ermahnen wollen, Dero Völcker sowol aus erwehnten Lübeckischen Gebiethen und der Grafschafft Rantzau, als aus andern deren unpartheyischen, mit dem Nordischen Krieg nichts zu thun habender Reichs-Stände Landen, die Ew. Lbd. Bothmäßigkeit nicht untergeben seynd, ohne Verzug abzuführen, und selbige, wegen deren Denenselben von Ihren Völckern zugefügte Schäden, allerdings zu befriedigen, damit Unsers Namens die Directores des Nieder-Sächsischen Creyßes, welche Wir heut ihres Amts ernstlich erinnern, solches erwehnter eigenmächtiger Einquartierung und Schäden halber, nach Ziel und Maaß der Reichs-Satzungen zu verrichten nicht mögen bemüßiget werden, wovon Wir Uns, und diese, aus der für Ew. Lbd. tragenden Hochachtung, sich lieber enthoben sehen werden;

werden; Wie Wir dann zu Ew. Liebden hohen Prudenz und Wolt-rühmlicher eigener Gemuths-Billigung des ferneren ohnzweiffentlichen Versehens seynd, daß Dieselbe auch bey des Czaars Lbd. daran seyn werden, um dessen auf dem Teutschen Boden und zu auswendigen Dingen, ohne Unserer und des Reichs Verwilligung, beruffene Völcker forderſamſt ohnschädlich und friedsam ausrücken zu machen, damit nicht Ew. Lbd. und diejenige, welche an dieser verpönten Einruckung Ursach seynd, deßwegen zu mehrerer Schuld und rechtmäßiger Ersetzung geferdert, vielleicht gar das gantze Vaterland hierdurch, oder durch gleichmäßiges Verfahren anderer fremden Mächten, in mehrere Gefahr und Verwirrung gesetzet werden mögen. Eure Liebden werden im Nachdencken der Sachen Wichtigkeit von selbsten begreiffen, Wir aber sollen und wollen, derley Dinge gegen Unser Kayserl. Amt und Namen auf Uns keinesweges langer ersitzen lassen und Wir verbleiben, ꝛc. Wien, den 16. Augusti, Anno 1716.

CXV.

Antwort- und Entschuldigungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Dännemarck, Herrn Friderici IV. auf vorherbefindliches Kayserliches Ermahnungs-Schreiben, de Anno 1716.

Durchläuchtigster, Großmächtigster Kayser!

Euer Kayserliche Majestät und Liebden seynd Unsere besondere Freund-willige Dienste, und was Wir sonsten vielmehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Besonders freundlich vielgeliebter Herr Oheim und Bruder, Ew. Kayserl. Majestät und Liebden an Uns unterm 16. Augusti jüngsthin abgelassenes Freund-Oheim- und Brüderliches Schreiben, ist Uns wohl geworden, und Wir haben daraus alles dasjenige, was Dieselbe an Uns, wegen Bequartierung des Stiffts- und Dom-Capituls zu Lübeck, wie auch ratione dere occasione des Nordischen Krieges in dem Nieder-Sächsischen Creyße hin und wieder beschwerten Reichs-Stände, gelangen zu lassen, und dabey mit mehrerem vorzustellen, vor gut gefunden, ersehen. Wir können Ew. Kayserl. Majestät und Liebden hierauf in Freund-Oheim- und Brüderlicher Antwort nicht verhalten, wie Wir zwar gestehen müssen, daß ein und andere Stände in dem Nieder-Sächsischen Creyße

durch diesen in Norden entstandenen Krieg verschiedentlich gelitten, und sich darüber zu beschweren einige Ursache haben: Da aber doch gleichwol einen Theils der König in Schweden die einmal in dem Haag etablirte Neutralität seiner in Teutschland gelegenen Provinzien hochmüthig, ja selbst bedrohentlich verworffen, und Wir, nebst Unseren Alliirten, nach allen natürlichen- und Völcker-Rechten, dadurch bewogen worden, dem daraus zu befürchtenden Ubel bey Zeiten vorzubeugen, und Unsere Waffen gegen besagte Provinzien zu wenden, andern Theils auch derjenigen Reichs-Stände, welche die meiste Incommoditäten daraus empfunden, Territoria und Lande dergestalt situirt sind, daß Wir selbige nothwendig berühren, und dann und wann mit Durchzügen incommodiren müssen. So werden Ew. Kayserliche Majestät und Liebden, nach Dero erleuchtesten Penetration, von selbsten schliessen und erkennen, daß die Ursache dieses Unheils nicht Uns, die Wir nichts liebers als die Ruhe im Reich gewünschet hätten, wohl aber dem König in Schweden, der selbige durch die verworffene Neutralität gestöhret, beyzumessen, und es können derowegen obangeregte Stände, wegen der ihnen darob zugestossenen Fatalitäten des Krieges, sich mit keinem Fuge über Uns beschweren, sondern Sie haben solches alles denen weit ausschenden Desseins und gefährlichen Maximes der Schweden, die von langen Zeiten her die Unruhe in Teutschland zu erwecken, und den Krieg darein zu ziehen gewohnt seyn, einzig und allein zuzuschreiben. Einmal ist es gewiß, und alle Unpartheyische werden auch solches gestehen müssen, daß Wir nicht allein mehrbesagter Stände jederzeit, so viel Uns nur immer möglich gewesen, geschonet, und selbige gern soulagiren wollen, sondern Wir haben auch in specie das Stifft und Dom-Capitul Lübeck niemalen, als wann die äusserste Noth und die Sicherheit Unserer Gräntzen es erfordert hat, mit einiger und zwar sehr wenigen Männschafft belegen, auch selbige, wann die Gefahr vorbey, so gleich wieder abziehen lassen; Gestalten dann auch seit einigen Monaten, und zwar vom Aprili an dieses Jahrs, kein eintziger Mann mehr in solchem Stifft und Dom-Capitul gewesen, sondern alles von dannen ausgezogen worden. Und gleichwie nunmehro, dem Höchsten sey Danck, die Schweden

von

von dem Teutschen Boden endlich einmal delogirt, und dadurch die Ruhe im Reich glücklich wieder hergestellet und bevestiget worden; also können auch diese Beschwerden jetzo völlig und von selbsten cessiren, und es wird dadurch dem mehr ermeldten Stifft und Dom-Capitul, wie auch der Stadt Lübeck, als welche Wir, ohne umgängliche Noth, niemalen mit Durch-Marchen beschweret, alle Ursachen Ew. Kayserl. Majestät und Liebden deßfalls noch fernerhin mit Ihrem bißweilen gar zu milden und wenig gegründeten Gravaminibus zu behelligen, auf einmal benommen werden. Was die Sache wegen der Grafschafft Rantzau betrifft, derentwegen beziehen Wir Uns auf Unser an Ew. Kayserliche Majestät und Liebden unterm 12ten dieses Monats abgelassenes Schreiben, und verhoffen. Dieselbe werden die darinnen angeführte höchst-triftige Motiven und solide Raisons gantz billig und gegründet zu seyn gefunden haben, und dannenhero dieser Sache ihren völligen Lauff Rechtens lassen. Was sonsten die von Ihrer Czaarischen Majestät Trouppen in dem Hertzogthum Mecklenburg vorgenommene Proceduren betrifft, so können Ew. Kayserliche Majestät und Liebden versichert seyn, wie es so ferne von Uns ist, davon einigen Theil zu nehmen, oder selbige zu approbiren, daß Wir vielmehr des Czaaren Majestät und Liebden inständigst ersucht haben, sich in denen Mecklenburgischen Sachen nicht zu meliren, noch darunter etwas, so Ew. Kayserlichen Majestät und Liebden zu einigen Mißfallen Anlaß geben könte, zu verfügen. Wir werden auch darinn zu continuiren nicht ermüden, und hoffen, es werden Ihro Czaarische Majestat deßfalls Unseren wohlgemeynten Vorstellungen noch endlich Gehör geben, die Wir übrigens nichtes mehr wünschen, als Gelegenheit zu erlangen, Ew. Kayserliche Majestät und Liebden einige würckliche Proben Unserer Deroselben gewidmeten Hochachtung und sinceren Freundschafft zu geben, und Wir thun Dieselbe der allwaltenden Obhut des Allerhöchsten zu allem selbst-verlangenden hochgesegneten Wohlstande getreulichst empfehlen. Geben auf Unserer Residenz zu Coppenhagen, den 25. Sept. Anno 1716.

Ew. Kayſ. Maj. und Lbd.

Freund-williger Oheim und Bruder,

Friederich der Vierdte. Friederich Schestedt.

CXVI.

Credüv-Schreiben Er. Röm. Kayserlichen Majestät Herrn Catoli VI. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, vor des Herrn Cardinals von Sachsen Durchl. Eminenz, als Dero Principal Commissarium bey hochgedachter Reichs-Versammlung, de Anno 1716.

Carl der VI. von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Andächtige und Getreue,

Euch ist vorhin bekannt, welchergestalten Wir dem Hochgebornen, Unsern lieben Oheim und Fürsten, auch Kayserlichen geheimen Rath, Maximilian Carln, Fürsten von Löwenstein-Wertheim ꝛc. das Gouverno Unsers Hertzogthums und Staats von Mayland gnädigst anvertrauet, und dessen baldigen Antritt befohlen haben. Wie nun dadurch die von Denenselbigen einige Jahre her, bey fürwährender Reichs-Versammlung vertretene Kayserliche Principal Commissariats-Stelle erlediget worden; Also seynd Wir, aus Reichs-Vätterlicher Sorgfalt, bedacht gewesen, solche mit einem ansehnlichen tauglichen Unserm Repræsentant aufs förderlichste wieder zu ersetzen, und hierzu den Hochwürdigen in GOtt Vater und Durchläuchtig Hochgebornen, Herrn Christian August; der Heil. Röm. Kirchen Cardinaln, Hertzogen zu Sachsen, Ertz-Bischoffen zu Gran, Unsers Königreichs Ungarn Primatem, Groß-Cantzlern und Administratorem des Bißthums Raab, des Ertz-Stiffts Cölln Dom-Probst und Thesaurarium, und der Balley Thüringen Statthaltern, Unsern Kayserlichen Geheimen Rath, lieben Freund, Oheim und Fürsten, in Ansehung sowol Deroselben vornehmen Reichs-Fürstlichen Geburt, und Uns bekannten rühmlichen Teutsch-Patriotischen Eifers, Treu und Liebe für das wertheste Vatterland, als in Reichs- und Welt-Geschäfften, aus denen bereits viele Jahre hindurch von Unsern Glorwürdigen Vorfahren und Uns selbst Ihro anvertraut gewesenen Verricht- und Handlungen erworbenen stattlichen Erfahrenheit und Wissenschafft, und deßwegen zu Er. Liebden setzenden gnädigsten Vertrauens ausgesehen und aufgetragen, sich ohne Verzug nach Regenspurg zu erheben, um bey dasiger Reichs-Versamm-

lung

lung gedacht Kayserlich Commissariat-Amt von Unsertwegen zu verwalten und fortzuführen, mithin all dasjenige befördern zu helffen, was zu Unserm und des Heil. Römischen Reichs Diensten, Aufnahm und Besten wird können gedeylich seyn, zu welchem Ende Wir Sr. Liebden nebst Unserm offenen Kayserlichen Gewalt-Brieff, mit dieser Unserer Kayserlichen Beglaubigung an Euch insgesamt versehen haben, gnädigst begehrende, Ihr wollet Dieselbe, als Unsern Kayserl. Gevollmächtigten Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtigen Reichs-Tags-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäfften und in Unserm Namen Euch eröffneten Resolutionen, dem Herkommen nach, also willfährlich, förderlich und geneigt erzeigen, wie es von Uns, dem allgemeinen Vater Teutscher Nation, und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Stands des Reichs selbst eigenen Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unsere Kayserliche gnädigste Zuversicht zu Euch dißfalls insgesamt und einem jeden ins besondere vollkommen gestellet ist. Wir seynd solches forderist gegen Eure Principalen und Obere, dann auch gegen Euch resp. Freund-Vetter-Oheimb-gnädiglich und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unsrer Stadt Wien, den 11. Novemb. Anno 1716. Unserer Reiche des Römischen im 6ten, des Hispanischen im 14ten, des Hungarischen und Böhmischen aber ebenfalls im 6ten.

CARL.

(L. S.)

Vt. Fried. Carl, Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,

E. F. von Glandorff.

CXVII.

Notifications-Schreiben Fürst Frobenii Ferdinands zu Fürstenberg an einen Reichs-Fürsten, daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät die Fürstliche

Würde auf seine Linie prorogirt, und was dem mehr anhängig, de Anno 1716.

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Liebden komme hiemit schuldiger massen zu hinterbringen, daß, nachdem kurtz verwichen mein Herr Vetter, der Fürst von Fürstenberg, nunmehro sel. Andenckens, in Sachsen, ohne Fürstlich Männliche Descendenz, dieses Zeitliche gesegnet, die Röm. Kayserliche Majestät nach der bereits vor etlichen Jahren solchenfalls gefaßten allergnädigsten Resolution sothane Fürstliche Dignität, samt dem, was selbiger anhängig ist, in dem Fürstenbergischen Hause zu prorogiren, und nun dieserwegen ein Kayserliches Commissions-Decret gewöhnlicher massen an den Hochlöbl. Reichs-Convent abzugeben, Sich allergnädigst haben gefallen lassen. Gleichwie nun aber solchemnach durch den ohnlängst gedachter massen erfolgten meines Vettern, des Fürsten tödtlichen Hintritt, nicht allein die hiebevor in dem Hause Fürstenberg gewesene Fürstl. Dignität, sondern auch die Derselben angeklebt gewesene Fürstliche Lande durch Erbgangs-Recht auf mich und mein gesamtes übriges Haus gedeyhen, einfolglichen mir, als nun Seniori Familiæ, obgelegen seyn will, die darzu gehörige Sitz und Stimm, dem geliebten Vaterland zum Besten, weiter ohngehindert fortzuführen und einzunehmen; Als lebe der getrösten Hoffnung, Ew. Lbd. werden mein hierunter dem Publico weitere gute nützliche Dienste zu leisten, in Absicht habendes Verlangen nicht allein billigen, sondern, zu dessen heilsamer Beförderung, Dero bey dem Reichs-Tage sich befindende vornehme Gesandschafft, zu gedachter meiner Familie Favor, um so ehend gnädigst instruiren, als man hingegen von Seiten meines Hauses, wie bißhero, also auch kunfftig hin, mit eiferiger Abstattung des Fürstlichen Anschlags, in allen Dingen zu des gemeinen Wesens Dienst und Besten zu concurriren niemals unterlassen wird. Ew. Liebden verbinden sich aufs neue mich und mein sämtlich Haus durch solche Willfahrigkeit zu ewiger Erkänntniß und Ergebenheit, und Ich werde mir, samt mehr gedachtem meinem Hause, je und allezeit angelegen seyn lassen, solche durch Unsere schuldige Gegen-Dienste zu demeriren, der Ich mich anbey, nebst meiner gantzen Familie, zu Dero hohen Propen-

sion

Lon gehorsamist empfehle, und mit schuldigstem Respect verharre.

Ew. Liebden

Wien, den 18. Novembr. Anno 1716.

Dienst-schuldiger Diener,
Frobein Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXVIII.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie Demselben notificiren, daß Dero Cousine, Princeßin Henriette Marie von Preussen, sich mit des Erb-Prinzen Friedrich Ludwigs zu Würtenberg Durchlaucht vermählet, de Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König zu Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. (tot. tit.)

Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Nachdem durch des Allerhöchsten Direction, und mit Unsern Consens, zwischen des Herrn Erb-Printzen zu Würtemberg Friedrichs Ludwigs, und Unserer freundlich geliebten Cousine Henrietten Marien, Princeßin in Preussen, Marggräfin zu Brandenburg Liebden Lbd. eine Christ-Fürstl. Ehe jüngsthin abgeredet und geschlossen, Selbige auch gestriges Tages allhier glücklich vollenzogen worden, und Wir dann nicht zweifseln, Ew. Lbd. solches, nach Dero vor Unser Königl. Haus habenden Freundschafft gerne vernehmen werden; So haben Wir Deroselben davon Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln wollen und verbleiben, Ihro daneben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets geflissen. Berlin, den 9. Dec. Anno 1716.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Friedrich Wilhelm.

CXIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben von einem Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1716.

Ew. Königl. Majestät sind Unsere Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.
Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Hochgeehrtester Herr Vetter,

Was gestalten durch des Allerhöchsten sonderbare Fügung zwischen des Herrn Erb-Prinzens zu Wirtenberg, Ludwig Friedrichs, und Ew. Königlichen Majestät Cousine, Henriette Marien, Princeßin in Preussen, Margaräfin zu Brandenburg ꝛc. Lbd. Lbd. mit Ew. Königl. Majestät hohen Consens eine Christ-Fürstliche Ehe-Verbündniß geschlossen, und den 8ten hujus vollzogen worden, das haben Wir ob Ew. Majestät Hochgeehrtestem Notifications-Schreiben vom 9ten dieses Monats vergnüglich ersehen. Gleichwie Wir nun, nach der Ew. Königl. Majestät beständig gewidmeten Hochachtung und Ergebenheit, nichts mehr als Dero Königl. und Churfürstlichen Hauses hohen Flor und Wohlstand wünschen; Also mögen Wir auch in solcher vergnüglichen Schickung Ew. Majestät zu solcher glücklichen Alliance ergebenst und aufrichtigst zu gratuliren nicht Umgang nehmen, mit dem treuesten Zuwunsch, daß die Güte des allgewaltigen GOttes solche Christ-Fürstliche Verbindung mit Segens-vollen Vergnügungen beglückseligen, und Ew. Majestät und Dero Königliches Haus bey allem hohen Wohlergehen, Lustre und Prosperität unveränderlich conserviren wolle. Wir seynd inzwischen Ew. Königlichen Majestät vor die Uns gütigst gegönnete Notification zu besonderer Danckbegierigkeit verbunden, und verharren Deroselben ꝛc. Anno 1716.

CXX.

Schreiben Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß Er an dem mit dem ehemaligen Fürstenberg-Heiligenbergischen nunmehro erloschenen Hause, wegen der Alternation im Sitzen und Votiren auf Reichs-Tagen, getroffenen Vergleich, nicht weiter gehalten seyn, sondern die Præcedenz, ohne fernerer Alienation, haben wolle, de Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Frießland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wirmund,
Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte,

Hoch-

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Hoch-Edelgeborne, Wohl- und Edle, Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Demnach Wir vernommen haben, welchergestalt Se. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, nach Absterben des Fürstens zu Fürstenberg Lbd. der übrigen Land- und Gräflichen Linie von Furstenberg die besondere Kayserliche Gnade erwiesen, daß Sie Denselben den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst verliehen, solches auch der Reichs-Versammlung am 25. Novembr. jüngsthin durch Dero allerhöchstes Kayserliche Decretum intimiren lassen; So haben Wir Uns genöthiget gefunden, Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren und Denenselben fürzustellen, wie daß im Jahr 1667. den 26. Augusti, zwischen Unserm Fürstlichen Hause, und denen damals lebenden Fürsten zu Furstenberg, wegen der Præcedenz auf dem Reichs-Tage, ein Vergleich getroffen worden, daß Unserm Fürstlichen Hause allewege zweymal auf einander die Præcedenz und der Vorgang, das drittemal aber dem Fürstlichen Hause Fürstenberg-Heiligenberg solche gebühren und zukommen sollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß daferne, nach GOttes unerforschlichen Rath und Willen, sich begeben solte, daß eines oder das andere solcher Fürstlichen Häuser und desselben Männliche Descendenz gänzlich absterben würde, und also dessen hinterlassene Lande mit der Fürstlichen Dignität auf andere kommen und transportiret werden solten, an Seiten des überlebenden vorbehalten sey, an diese auf solchen Fall ohne das erloschene Alternation respectu des Nachfolgers in solchem Furstenthum und Landen ferner nicht gehalten zu seyn, sondern sich seines erlangten Vorsitz-Rechtes allerdings zu gebrauchen und zu bedienen, wie solches Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren aus dem in Copia beyliegenden Vergleich ersehen können.

Wie Wir nun zwar dem jetztliebenden Land- und Gräflichen Hause Fürstenberg solche von Ihrer Kayserl. Majestät Ihme verliehene Fürstliche Dignität von Hertzen gerne gönnen: Also zweifeln Wir zwar nicht, daß dasselbige von selbst geneigt seyn werde, falls dasselbe zum würcklichen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage kommen wird, obigem Vergleich nachzukommen, und Unserm Fürstlichen Hause nunmehro, da die Fürst-

liche Heiligenbergische Linie erloschen, die Præcedenz ohne fer-nere Alternation zukommen zu lassen. Wir haben aber dennoch der Nothdurfft zu seyn erachtet, Sr. Kayserl. Maiestät hiervon unterthänigste Vorstellung zu thun, und Dieselbe zu ersuchen, nach Dero Kayserl. Autorität es in die Wege zu richten, daß Uns und Unserm Fürstlichen Hause an Unserm, aus vorgedachtem Vergleich und sonst habendem Vorrecht, kein Nachtheil geschehen möge.

Wie Wir nun zu der Kayserl. allerhöchsten Welt-gepriesenen Liebe und Gerechtigkeit das allerunterthänigste Vertrauen haben, Dieselbe werden Unserm gerechten und billigen Ansuchen allergnädigst deferiren: Also haben Wir auch Unsere Hoch und Vielgeehrte Herren und Dieselbe freundlich ersuchen wollen, solches Unser Gesuch zu secundiren und zu befördern.

Welche Uns zu erweisende Wohlgewogenheit Wir auf alle Weise zu demeriren Uns werden angelegen seyn lassen, die Wir Dieselbe Göttlicher Obhut zu allem Wohlwesen empfehlen. Gegeben auf Unserm Residenz-Hause Aurich, den 14. Dec. Anno 1716.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren
und Derselben

Freund-williger und wohl-affectionirter
Georg Albrecht, Fürst zu D. mpp.

CXXI.

Vorstellungs-Schreiben des Freyherrn von Stein an Se. Hochfürstl. Gnaden, Herrn Bischoff Johann Philipp zu Würtzburg, wegen Loßlassung des arretirten Pfarrer Degens von Altenstein, de Anno 1716.

Hochwürdigster ꝛc.

Daß Ew. Hochfürstliche Gnaden Beamte zu Ebern meinen Pfarrer auf dem Altenstein, Adam Degen, als derselbe am verwichenen 16. Nov. nach seinem Filial Eckartshausen gehen, und daselbsten einen Actum Copulationis verrichten wollen, auf öffentlicher Strasse mit 10. Bürgerlichen Mousquetiers und einem Wachtmeister, gleich als einen Maleficanten anhalten, mit nach Ebern führen, daselbst 12. Tage lang in kostbaren Arrest sitzen lassen, und über dieses alles noch von

ihme

ihme einen widerrechtlichen Revers, samt 23. Thlr. 3. Batzen Unkosten, extorquiret haben, solches habe ohnlängstens, zu meiner nicht geringen Disconsolation, allhier vernehmen müssen.

Nun sollen hierzu einige, ermeldtem meinem Pfarrer imputirte Actus Parochiales, die er, dem Angeben nach, zur Ungebühr verrichtet haben solle, den Anlaß gegeben haben, hauptsächlich aber soll solches darum geschehen seyn, weilen Ew. Hochfürstlichen Gnaden Löbl. Kriegs-Commissariat-Amt Anno 1700. den 10. Maji sich über denselben beschweret, daß viele von denen damals im Lande gelegenen Dragonern von ihme copuliret worden wären, wie die von dem Herrn Amts-Keller zu Ebern ihme Pfarrern publicirte Regierungs-Befehle, und das angeschlossen gewesene Protocoll mit mehrern ausgewiesen haben.

Gleichwie aber eines Theils bekannt und notorisch, daß mehrbemeldter mein Pfarrer Anno 1706. erst zu der Pfarr Altenstein vocirt worden, Anno 1700. aber sich gar nicht einmal in Teutschland, sondern nebst mir in Paris befunden, consequenter per rerum naturam die beschuldigte Actus auf dem Altenstein nicht verrichten können; dergleichen Bewandniß es mit denen übrigen prætextirten beeden Actibus, wann solche recht untersuchet werden sollten, ebenfalls haben würde; andern Theils aber einige Beschwerde deßhalber weder von Ew. Hochfürstl. Gnaden hochlöbl. Regierung, noch Dero Amt Ebern, bey mir, als dessen ohnstrittigen Episcopo, niemalen geführet, noch einige Remedur deßwegen gesuchet worden, wol folglich zu dergleichen violenten Mitteln, ehe und bevor solches geschehen, nullo juris colore geschritten werden können, bevorab da nimmermehr erweißlich seyn wird, daß nach denen angegebenen Warnungen, so an den Herrn Consulent Hoeflich, bey der im 1715ten Jahr vorgewesenen Ritterschafftlichen Conferenz zu Würtzburg, gebracht worden seyn sollen, mein Pfarrer zur Ungebühr was sollte verrichtet, und somit dieselbe auser Augen gesetzet haben; Also kan gar nicht penetriren, mit was vor Fug Rechtens dergleichen höchst-schimpfliche, und in allen Rechten verbothene Procedur, zumalen gegen einen Geistlichen, der auf seinen Amts-Wegen sich befunden, und sonsten, allen Rechten nach, vor andern privilegiret seyn solle,

hat

hat vorgenommen werden können, muß dahero nicht unbillig auf die Gedancken gerathen, daß solches bloß aus eigener Bewegniß, und auf einen allzumilden Bericht von Ew. Hochfürstl. Gnaden Beamten zu Ebern, und in dieser Absicht geschehen sey, um vielleicht einen gegen meinen Pfarrer heimlich hegenden Wider-Willen dadurch in der That zu vollziehen, und ihr Müthlein an ihme zu kühlen, in vernünfftiger Erwegung, daß sonsten dieselbe ihren vorgeschutzt- und schon über die 2. Jahr in Handen gehabten Befehl viel ehender würden exequiret, und darmit so lange nicht nachgewartet haben, zumalen es ihnen an der Gelegenheit hierzu niemalen gefehlet, und sie meinen Pfarrer so gar in Ebern, als wodurch er binnen dieser Zeit verschiedentlich gereiset, hätten haben können.

Ich befinde mich solchemnach höchst vermüßiget, weilen die Hochstifftliche Herren Geistliche bekanntlich weit mehrere, und ihnen nicht zugelassene Actus in denen Adelichen Orten bishero, ohne solche Procedur gegen sie zu machiniren, vergenommen, wider obiges so unerhört- als eigenmächtiges Verfahren, wiewol mit Verbehalt alles schuldigen unterthänigsten Respects, nicht nur in optima Juris forma hierdurch zu protestiren, und mir dargegen quævis competentia feyerlichst zu reserviren, sondern auch zugleich Ew. Hochfürstliche Gnaden, wie hiemit beschichet, alles inständigsten Fleisses zu ersuchen, die gerechteste und nachdrücklichste Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit sowol die ohne alles Recht und Billigkeit erpreßte Unkosten und Revers ungesäumt hinwieder restituiret und zurück gegeben, als auch fürohin dergleichen gewaltthätiges Verfahren unterbleiben, mithin bessere Nachbarschafft von denen Herren Beamten gehalten werden möge, der ich dargegen des unterthänigsten Erbietens bin, im Fall Euerer Hochfürstl. Gnaden Hochlöbl. Regierung, oder die erwehnte Dero Herren Beamte zu Ebern, einige zu Recht erhebliche Beschwerde gegen vielermeldten meinen Pfarrer haben sollten, solche, auf Dero Anbringen sofort unpartheyisch untersuchen, und die rechtliche Behörde hierunter vorkehren zu lassen: Wie nun dieses mein gehorsamstes Suchen auf denen kundbaren Rechten, und der selbst redenden Billigkeit beruhet: Also getröste mich der gnädigsten

digsten Willfahr um so ehender, worgegen in meinem unerruideten Respect Zeit Lebens verharren werde.

Ew. Hochfürstliche Gnaden

Datum Neukirchen, den 18. Dec. Anno 1716.

Unterthänigst-gehorsamster Vasall und Knecht,
E. L. Freyherr von Stein, zum Altenstein.

CXXII.

Vorstellungs-Schreiben Ihro Königliche Majestät, Herrn Friderici IV. von Dännemarck, an Se. Czaarische Majestät von Rußland, Hrn. Petrum I. daß Sie, durch Occupirung des Städtgens Travemünde, Ihro Kayserliche Majestät und das gantze Römische Reich wider die Nordische Ligue irritiren würden, de Anno 1716.

Durchlauchtigster ꝛc.

Als mir mit der heutigen Post die Nachricht zugekommen, was gestalten einige Ew. Majestät und Lbd. Trouppen, und zwar erstlich 600. Mann aus Mecklenburg bey Travemünde über die Trave gegangen, und in gedachten Ort sich nach eigenen Belieben einquartiret, auch daß allda, ihrer eigenen Aussage nach, noch bis 1000. Mann nachkommen werden; So habe ich mich, aus vielen bewegenden Ursachen, nicht entbrechen können, Ew. Majestät und Lbd. die gefährliche Suites und Inconvenienz, die dadurch Ihro nicht alleine selbsten, sondern auch der gantzen Nordischen Ligue ohnfehlbar gewachsen werden, nochmalen, und wie schon zum öfftern geschehen, vor Augen zu stellen. Ew. Majestät und Liebden wissen demnach schon zur Gnüge, wie gleich Anfangs, da Dero Trouppen in Mecklenburg eingerücket, um anhero transportirt, und zu der so wohl concernirten Descente auf Schonen gebrauchet zu werden, der Kayser und alle übrige Stände des Reichs sich hefftig darüber beschweret, und solches, als einen mercklichen Eingriff in denen Reichs-Constitutionen und denen Reichs-Verfassungen, angesehen; Es ist zwar solches dabey geblieben, und damals weiter keine Regung gemachet worden, weil man vermuthet, daß die Descente auf Schonen vor sich gehen, und durch eine so heilsame Entreprise der König von Schweden von seiner bisherigen Opiniatreté abgebracht, einfolglich ein beständiger und sicherer Friede in Norden errichtet werden würde. Hochgedachter Kayser und die übrigen Stände des Reichs haben dieses bloß und alleine in solchen Ansehen, und

in

in Consideration der Nordischen Ligue, um derselben die daraus zuwachsende considerable Avantage gerne zu gönnen, nachgesehen, von welcher sonderbaren Willfährigkeit und Compliance Ew. Majestät und Liebden mit mir zu Ausführung der vorsenenden Operation hätten profitiren können; Da es aber Deroselben, wider alles Vermuthen, und ohne eintzige von mir darzu gegebene Ursache, nicht gefallen, ein solches so resolvirtes Concert zur Execution zu bringen, sondern an statt dessen, mit allen Dero Trouppen wieder von hinnen weg, und nach dem Mecklenburgischen zu gehen, und dannoch zur Zeit so wenig intentionirt seynd, Dero Trouppen aus dem Reich zu ziehen, als sie vielmehr noch weiter gehen, und gar wider alles Vermuthen und ohne einige vorhergehende Communication, einen der Stadt Lübeck zugehörigen, und auf dem Holsteinischen Grunde gelegenen Ort in Besitz zu nehmen; So überlasse Dero beywohnenden Penetration anheim, was Sie dadurch bey dem Kayser und dem gantzen Römischen Reich vor Beschwerden erwecken, und ob diese, als die ohnedem schon genugsam irritirt seynd, nicht hefftig über dergleichen gewaltthätiges Unternehmen doliren, mithin dadurch Gelegenheit suchen werden, der gantzen Nordischen Ligue allen Verdruß zu machen, mithin Unserm Vorhaben alles in Weg zu legen, und das noch vorzunehmende Theil auf alle Weise und Weg zu contrecarriren. Ich habe nöthig zu seyn erfunden, obiges alles Ew. Majestät und Liebden wohlmeynendlich und aus treu-ergebenen Hertzen vorzustellen, der gewissen Zuversicht lebende, Dieselbe werden, zum Besten der gantzen gemeinen Sache und Dero selbst eigenen Wohlfahrt, hierauf gehörige Reflexion machen, mithin nicht alleine zu Abstellung dessen, was jetzo wegen Travemünde vorgenommen worden, behuffige Ordre ergehen lassen, sondern auch sich zu erinnern belieben, wie Sie mir selbst bey Dero Abreise von hier die positive Zusage gethan, daß meine Länder mit keinem Durchzug noch andern Beschwerden, sie haben Namen wie sie wollen, incommodirt seyn sollten; Und weilen gleichwolen dieser Orten auf meinem Territorio gelegen, so hoffe Ich um so viel ehender, Ew. Majestät und Liebden werden sich solchen Versprechens erinnern, und demselben ein Genügen thun. Da nun dieses

alles

alles in der selbstredenden Billigkeit gegründet, so werden Ew. Majestät und Liebden darinn desto eher die förderſamſte und zulängliche Ordres ergehen lassen, und mir und anderen Benachbarten keine Ombrage, zum höchſten Præjuditz des gemeinſamen Intereſſe, geben. Ich verharre mit ſteter Ergebenheit ꝛc. Coppenhagen, den 22. Decembr. Anno 1716.

CXXIII.

Schreiben Sr. Hochfürſtl. Durchl. Herrn Landgraf Ernſt Ludwigs zu Heſſen-Darmſtadt, an einen Reichs-Fürſten, worinn Sie demſelben die Vermählung Dero Erb-Printzen, Ludwigs, mit der Comteſſe Charlotte Chriſtine zu Hanau notificiren, de Anno 1716.

Unſere freundliche Dienſte, und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigſter Fürſt,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Ew. Liebden mögen Wir hiermit Freund-Vetterlich nicht verhalten, was maſſen durch ohngezweifelte Direction des Allerhöchſten, und mit Unſerm Vorbewuſt, Rath und Belieben, zwiſchen Unſers Erb-Printzens, Landgraf Ludwigs Liebden, und des Hochgebornen Grafens, Herrn Johann Reinhards zu Hanau Tochter, Gräfin Charlotten Chriſtinen Magdalenen Johannen, den 23. dieſes ein Chriſt-Fürſtliches Ehe-Verlöbniß geſchloſſen worden ſey. Gleichwie nun von Ew. Liebden Wir Uns verſichert halten, daß Dieſelbe Uns alles dasjenige, ſo Uns zu einiger Vergnügung gereichen kan, gern gönnen, mithin dieſe getroffene Heyraths-Allianz, der nahen Anverwandſchafft nach, um deſto lieber vernehmen werden; So haben Ew. Lbd. davon Wir hiemit Freund-Vetterliche Notification zu thun nicht umgehen, und hingegen alles ſelbſt wehlendes hohes Vergnügen von Herzen anwünſchen, auch anbey die Verſicherung geben wollen, daß Deroſelben Wir zu Erweiſung allangenehmer Freund-Vetterlichen Dienſte ſtets willig und befliſſen verbleiben. Darmſtadt, den 31. Octobr. Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Ernſt Ludwig, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc.

Ew. Liebden. Dienſt-williger treuer Vetter und Diener, Ernſt Ludwig, L. z. H.

Vom Jahr 1717.

CXXIV.

Bitt-Schreiben des Magistrats zu Lübeck, an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. um Schutz wider die Gewaltthätigkeit der Russen, welche das der Stadt Lübeck zugehörige Städtgen Travemünde, und den daran liegenden Hafen, mit Gewalt occupirt, de Anno 1717.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Euer Kayserlichen Majestät seynd Unsere allerunterthänigste treugehorsamste Dienste, in tiefffster Devotion, jederzeit zuvor.

Wir haben an Ew. Kayser. Majestät unterm 16. und 19. Decembris des abgewichenen 1716. Jahres die eigenmächtige Einlogirung einiger in 700. Mann bestehenden Rußischen Trouppen in unsern Städtgen zu Travemünde allerunterthänigst zu berichten, um Dero und des Heiligen Römischen Reichs allerhöchsten Schutz in tiefffester Submission zu imploriren, nicht entohniget seyn können. Da nun nachhero Uns noch dieses überkommen, daß am 29sten des obberuehnten abgewichenen Monats Decembris, ein Rußisches mit 8. Canonen armirtes, und mit 30. Mann besetztes Schiff auf unserer Rhede angekommen, und in unsern Hafen eingelassen zu werden verlanget, dabey der auf selbigem commandirende Officier prætendiret, daß man von unserer an unserm Hafen liegenden Vestung zuerst zu saluiren, mit Bedrohung, daß in Entstehung dessen, auf gedachte unsere Vestung scharff gefeuret werden sollte. Wie wir nun, zu Verhinderung aller besorgenden Weitläufftigkeiten, beydes eingehen müssen, so seynd am 31sten Decembris auf unserer Rhede, unter Convoy einer Rußischen Fregatte, 7. mit Montur, und 2. mit Ammunition, als Pulver, Bommen und Granaten, auch zwey noch nicht zusammen gesetzten Galeeren beladene Schiffe angelanget, und müssen wir vernehmen, daß der Rußische Capitain, so die Fregatten commandiret, die inhabende Sachen in unser Städtgen Travemünde zu deparquiren und auszuladen willens, auch anbey verlanget, daß wir ihme daselbst vor seine unterhabende Leute Winter-Quartiere geben müsten.

müsten. Wann dann nun dadurch die Sache dahin gediehen, daß wir zwar die an unserm Hafen liegende Schantze annoch mit unsern Soldaten besetzet halten, sonsten aber nicht mehr Meister von unserm Hafen seyn, sondern denen Rußischen Trouppes und daselbst liegenden armirten Schiffen alles, was sie nur vornehmen wollen, zulassen müssen, wie denn so gar der Rußische Officier von dem zuerst zu Travemünde angelangten, mit 8. Canonen armirten Schiff, Namens Petrus Aliexiowiz, sich bereits unternommen, unsere ankommende Schiffe in Unserm Hafen zu visitiren, deren Documenta zu untersuchen, und mit zu besetzen; So haben wir uns unumgänglich bemüßiget befunden, Euer Kayserlichen Majestät den weitern Verlauff der Rußischen Proceduren, unserer Obliegenheit nach, allerunterthänigst zu berichten, und zugleich in tiefffester Submission vorzustellen, daß, da wir nunmehro nicht im Stande, unsern Hafen zu souteniren, sondern dadurch unsere Commercia gäntzlich gehemmet, und fast alle Ab- und Zufuhr bekümmert sehen müssen, unsere gefaste Apprehension täglich mehr und mehr zunimmt, und wir deßhalber Ew. Kayserl. Maj. nochmals um Dero und des H. Römischen Reichs allerhöchsten Schutz allerunterthänigst anflehen, anbey in submissester Devotion bitten, Ew. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst, auf unsern jetzigen Zustand in allermildester Kayserl. Gnade zu respiriren, und hiernächst, nach Deroselben allergnädigsten Gutachten, solche zulängliche Verfügung zu machen, daß vorerst unser Hafen und Städtgen Travemünde, von Reichs wegen, in Sicherheit gesetzet, mithin dadurch diese Reichs-Frontiers-Stadt Ew. Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich noch länger conserviren werden möge.

Wie nun von Ew. Kayserl. Majestät in dieser unserer allerunterthänigsten Bitte uns gewisser Erhörung getrösten; Also wollen immittelst Eurer Kayserl. Majestät zu dem angetretenen neuen Jahr in tiefffester Submission aus dem innersten Hertzens-Grund gratuliren, und dabey alles selbst wehlende Kayserl. Hochergehen und glorieuseste Regierung Dero Erb-Königreiche und Lande, wie auch beständigen Sieg gegen alle Dero und des Reichs Feinde appreciren, und anbey Eurer Kayserlichen Majestät beharrlichen unschätzbaren Hulden und Gnaden

Uns und diese Stadt allerunterthänigst empfehlen, und verbleiben

Ew. Kayserlichen und Königl. Majestät

Den 2. Januar. Anno 1717.

allerunterthänigste

Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck.

CXXV.

Ersuch- und Ermahnungs-Schreiben Ihro Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Königl. Majestät in Polen, Herrn Fridericum Augustum, als Directorem des Ober-Sächsischen Creyßes, durch Dero nachdrückliche Cooperation die Russen von dem Reichs-Boden fortschaffen zu helffen, de Anno 1717.

Carl der Sechste ꝛc.

Es ist Euer Lbd. aus denen nicht nur von des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz Lbd. sondern von gesamten Mecklenburgischen Adel und Land, auch andern Reichs-Ständen und Unterthanen, sowol bey Uns, als bey der Reichs-Versammlung angebrachten Beschwerden, ohne weitere Erzehlung, vorhin guter massen bekannt, welchergestalt die Rußische Völcker ohne Unsere und des Heil. Römischen Reichs Willen, gegen dessen Satz- und Ordnung, sich auf den Reichs-Boden gezogen, eigenmächtig einquartiret, von unschuldigen, mit dem Nordischen Krieg nichts zu thun habenden Mit-Ständen, derer Land und Leuten bishero übergrosse ohnerzwingliche Gaben an Geld und andern Naturalien mit solchem Gewalt erpresset, daß allschon viele von Haus und Hof ins bittere Elend sich zu begeben, gemüßiget worden.

Wir haben zwar dargegen, nach Anleitung der verschiedenen Uns von Churfürsten und Ständen, wie es Euer Lbd. wissen, derentwegen erstatteten und von Uns genehm gehaltenen löbl. Reichs-Gutachten, bey des Czaaren Lbd. alle mögliche Ermahn- und Vorstellungen zum öfftern wohlmeynendlich selbst durch Briefe und andere Wege gethan; Nachdem aber selbige so wenig gefruchtet, daß das Verfahren der Russen in vorgedachten Reichs-Landen von Tage zu Tage ärger wird, und darüber selbige noch jüngst verwichener Tagen das Unserer und des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Lübeck zugehörige Städtlein Travemünde mit gewaffneter Hand überfallen, folglich

lich sich des Hafens, samt der daran liegenden Vestung, zu bemeistern trachten.

So thun Wir zwar des Czaaren Liebden unterm heutigen dato nochmalen selbst schrifftlich und durch Unsern in Haag anwesenden Abgesandten, den Frey-Herrn von Heems, mündlich anrathen, von solchen That-Handlungen abzustehen seine Völcker, ohne längern Verzug, von des Römischen Reichs Boden wegzuführen, und die beschädigte unschuldige Reichs-Stände des ihren, ohne einiges Recht zugefügten Schadens halber, zu befriedigen; Allenfalls, jedoch gegen Verhoffen, auch dieses nicht zulänglich verfangen wolte; So haben Wir sowol, in Ansehung dieser höchst-bedrängten Stände ohnaufhörlichen Flehen und Bittens, die von solchem unerträglichen Bedruck- und völligem Verderben zu retten, als auch in reifer und wohlbedächtlicher Erwegung, was bey Nachseh- und Gestattung in dieser und andern dergleichen Sachen sich äussern, den Anmaß- und Zulegung eines willkührlichen, niemanden auf einige Weise zulässigen Gewalts, sich, via facti, ein und anders erwehnter massen zuzueignen, für weiter und grössers Unheil erfolgen dörffte, Uns nicht entbrechen sollen, vermöge tragender allerhöchsten Kayserlichen Obliegenheit, die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Creysses Ihres in dergleichen Begebenheiten zu leisten schuldigen Amts, unterm heutigen Dato abermalen ernstlichen zu erinnern.

Und da die Nothdurfft eine mehrere Hülffe erforderen, und Ew. Liebden von denen Directoribus des Nieder-Sächsischen Creysses darum belanget werden sollten; So ersuchen und ermahnen Wir Euer Liebden hiermit Freund-Oheim-Brüder- und Nachbarlich, Sie wollen, als benachbarter ausschreibender Fürst des Ober-Sächsischen Creysses, nach Ziel und Maaß der Reichs-Satzungen, allen benöthigten kräfftigen Beystand mit Rath und That leisten, und dadurch, wofern es ohnumgänglich, gesamter Hand dasjenige, mit erforderlicher Stärcke und Gewalt, bewürcken und vollziehen helffen, um diese fremde Land- und Leut-verderbliche Völcker aus dem Reich fortzuschaffen, und vorerwehnte unschuldig hart bedruckte Reichs-Mit-Stände von dem völligen Verderben zu erretten. Gestalten Wir Uns in dem übrigen auf Unsere an dem allgemei-

nen Reichs-Tag verschiedentlich, und unter dem heutigen Dato neuerlich erlassene Erinnerungen, so auch auf dasjenige Begehren, was Wir denen Nieder-Sächsischen Creyß-Directoriis deßhalben ernstlich aufzutragen der Nothdurfft erachtet haben, hiermit beziehen. Euer Liebden leisten an dem, was Sie Uns und dem Reich, Ihrer eigenen Ehr und Amt, und dem allgemeinen Vaterland schuldig seyn, und Wir verbleiben Derosselben mit ꝛc. Wien, den 2. Jan. Anno 1717.

CXXVI.

Bitt-Schreiben Herrn Frobenii Ferdinands, Fürsten von Fürstenberg, an Herrn Georg Albrechten, Fürsten von Oß-Frießland, daß Er es bey der ehemaligen Alternation im Sitzen und Votiren bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg lassen möchte, de Anno 1717.

Durchlauchtiger Fürst,

Hochgeehrter Herr Vetter,

Ew. Lbd. werden aus meinem letzthin an Dieselbe abgelassenen Schreiben des mehrern ersehen haben, wie daß Ihro Röm. Kayserl. Majestät, nach dem bereits vor einigen Jahren gefasseten allergnädigsten Entschluß, nicht allein die Reichs-Fürstliche Dignität, nach Abgang der Fürstenberg-Heiligenbergischen Linie, auf mich und mein übriges Haus prorogirt, sondern auch an die hochlöbl. Reichs-Versammlung, mittelst eines Kayserlichen Commissions-Decrets, das allergnädigste Ansinnen gethan, daß ermeldt mein Haus, aus verschiedenen Motivis, bey dem von meinem Herrn Vetter, dem Fürsten von Fürstenberg sel. geführten Voto & Sessione ferners gelassen werden möchte. Nun ist mir zwar gantz wohl bewust, was für ein Vergleich hiebevor zwischen Ew. Lbd. hochlöbl. Vorfahren und gedachter Fürstenberg-Heiligenbergischen Linie, vor beederseitiger Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath, ratione præcedentiæ An. 1667. errichtet, und solcher Vergleich alleinig auf die Descendenz der damaligen Pacisenten restringiret worden sey.

Nachdem aber mein dermaliges noch übriges Haus eben von dem Herkommen, als wie die Fürstenberg-Heiligenbergische Linie (welche zumalen die jüngere gewesen) und von nicht geringern Verdiensten gegen dem Vaterlande sich rühmen kan: Als lebe der getrösten Hoffnug, Ew. Liebden werden, aus pu-

rer

rer Dero hoher Generosität, mir und meinem Hause die sonderbare hochschätzbare Zuneigung erweisen, und ratione Sessionis & Voti, es, respectu Unserer, bey dem hiebevorigen Vergleich zu lassen, gütlich belieben, massen ich Dieselbe hierum in mein und meines Hauses Namen auf das Dienstschuldigst- und angelegentlichste hiermit ersuche, und die verhoffende Willfahr jederzeit, als eine mir und meinem Hause erzeigte, und niemals zu vergessen seyende hohe Gutthat erkennen, auch selbige mit Unsern schuldigen Diensten zu demeriren ohnabläßlich geflissen seyn, und Ich hingegen mit aller ersinnlicher schuldigster Erkänntniß und Veneration verharren werde,

Ew. Liebden

Wien, den 6. Januar. Anno 1717.

Dienst-schuldigster ergebenster Diener und Vetter,
Frobenius Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

CXXVII.

Vorstellungs-Schreiben Herrn Ritter-Hauptmanns und Räthen der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts an der Baunach, an Se. Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Bischoff Johann Philippen zu Würtzburg, wegen der von den Bedienten des Amts Ebern an dem Pfarrer zu Altenstein verübten Gewaltthätigkeit, und daß demselben die abgenöthigte, Revers und Unkosten restituiret, auch dergleichen Zunöthigungen hinfüro unterlassen werden möchten, de Anno 1717.

Hochwürdigster ꝛc.

Ew. Hochfürstliche Gnaden werden gnädigst erlauben, wann wir durch den Coperlichen Anschluß die unterthänigste Eröffnung thun, was gestalten Herr Baron Ernst Ludwig von Altenstein in mehrern zu erkennen gegeben, wie man von Seiten des Hochfürstlichen Amts Ebern ohnlängsthin, auf offener Strasse, seinen Pfarrer, welcher in seinen Amts-Verrichtungen begriffen war, mit vieler Mannschafft in einen schimpflichen Arrest, als den ärgsten Maleficanten, nicht nur geführet, sondern denselben etliche Tage und so lange in Ebern mit Mousquetirern verwacht, bis er 23. Rthlr. Kosten und einen ungewöhnlichen Revers von sich gestellet, mit dem Beyfügen, weil das Imputatum gantz unerweißlich, aus Theils per rerum naturam ihme nicht zu Schulden gebracht werden können, wir Ew. Hochfürstlichen Gnaden darunter die unterthänigste Vor-

stellung thun, die Restitution des de Facto abgepreßten gehorsamst suchen, und dahin bemühet seyn möchten, damit derley aus ein- und andern Beamtens Privat-Passion herrührende Gewaltthaten, zumal gegen Geistliche Personen, künfftig evitiret und zurück gehalten werden möchten.

Nun können von Ew. Hochfürstlichen Gnaden Welt-Erschollenen Clemenz wir nicht anderst glauben, dann wann die Sache, ihren wahren Umständen nach, Dero selben gleich Anfangs recht vorgetragen worden wäre, daß Sie dergleichen ungewöhnliches Verfahren so mehrers inhibirt haben würden, als dem Pfarrer ohnehin solche Dinge mit angeschuldiget werden wollen, die er in seiner Abwesenheit und vor seinem erlangten Amt (wie Herr Baron von Altenstein in seiner unterthänigsten Vorstellung solches weitläufftiger deduciret) nimmermehr hat verrichten können, allenfalls auch, und wann er der Nachbarschafft etwas zuwider gethan, und in seinem geistlichen Amt einen Fehler, so doch noch nicht erwiesen ist, begangen hätte, so sind Ew. Hochfürstliche Gnaden von solcher Milde, daß Sie dessen ordentliche Herrschafft darbey nicht gäntzlich præteriren, sondern vielmehr zu dessen Abstellung dieselbe erst erinnern lassen würden, da man dann gar leichte die Sache untersuchen, und alles widrige aus dem Wege räumen können, bevorab, weil bekanntlich die Catholische Herren Geistliche ebenfalls öffters hie und da denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einige Præjudicia und Eingriffe, wie erst kürtzlich Herr Pfarrer zu Seßloch gethan, zufügen und man aus guter Nachbarschafft ihnen lieber bisweilen nachsiehet, als mit widrigen Aufführungen begegnet. Solchemnach und weil so gar einige von denen Catholischen Herren Geistlichen sich auf dieses des Eberer Amts Beginnen schon beruffen, und unsern Evangelischen Pfarrern in unbilligen Dingen mit gleichen Procéduren drohen, wie wir solches schrifftlich vorlegen können, so sehen wir uns vernnißiget, Ew. Hochfürstl. Gnaden in erfinnlichster Devotion hiemit zu ersuchen, den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß man dem Pfarrer die abgezwungene Kosten und Revers zurück geben, künfftig mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Geistlichen Friedlichend verfahren, zumal auch mit dergleichen Bedrohungen an sich halten möge,

dahingegen wir die unterthänigste Versicherung geben, bey unsern Kirchen und Pfarrern weiter die Verfügung zu thun, wie es ohnehin schon mehrmalen geschehen, sich in keine ihnen nicht angehende Sachen zu meliren, sondern sich allewege also aufzuführen, daß mit Recht sich niemand über sie zu beklagen Ursach haben möge, wie wir dann vor die verhoffende gnädigste Erhörung mit unermüdeter Veneration Zeit Lebens verharren werden.

Ew. &c.

Datum 4. Martii, 1717.

&c. &c.

Hauptmann und Räthe Orts Baunach.

CXXIIX.

Notifications-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchl. Pfaltz-Grafens Theodori bey Rhein, zu Sultzbach, die Vermählung Dero Erb-Printzen, Herrn Josephs, mit der Chur-Princeßin Elisabeth Augusten zu Pfaltz betreffend, de Anno 1717.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Vetter,

Nachdem, durch des Allerhöchsten Disposition, es sich gefüget, daß zwischen Unsers Hochgeehrt-und freundlich vielgeliebten Herrn Vetters, des Herrn Churfürstens zu Pfaltz, Lbd. Frauen Princeßin Tochter, Pfaltz-Gräfin Elisabeth Augustæ, und Unsers ältisten Sohns, Pfaltz-Grafen Josephs Lbd. Lbd. mit allerseits Genehmhalt-und Verwilligung, ohnlängstens ein Christ-Fürstliches Ehe-Versprechen beliebet, und solches am 7. curr. zu Inspruck, vermittelst Priesterlicher Copulation, bestätiget worden ist, und Wir nicht zweifeln, Ew. Lbd. werden die Unserm Hause hierdurch zugewachsene erfreuliche Begebenheit gerne gönnen: Als mögen Wir auch nicht ermangeln, Ew. Lbd. hiervon die geziemende Notification zu thun, und, nebst Grund-hertziger Anwünschung aller gedeylichen hohen Prosperitäten und selbst-verlangenden Vergnügen, zu Dero beständigsten Faveur und Geneigtheit Uns und die Unsrige in Freund-Vetterliche Ergebenheit bestens zu empfeh-

len, und aufrichtigst zu versichern, daß Ew. Lbd. Wir, zu Erweisung aller angenehmen Freund-Vetterlichen Diensten, stets willig und geflissen verbleiben. Sultzbach, den 5. Maji, Anno 1717.

Von GOttes Gnaden Theodorus, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebden.

Dienst-williger Vetter und Diener,
Theodorus, Pfaltz-Graf.

CXXIX.

Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg, an einen Reichs-Fürsten, daß Sie die Bischöfliche Würde zu Oßnabrück überkommen, de Anno 1717.

Unsere Freund-Vetterliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, des weyland Hochwürdigst-Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Carls, Ertz-Bischoffs zu Trier, des Heil. Röm. Reich durch Gallien und des Königreichs Arelats Ertz-Cantzlers und Churfürstens, Administratoris zu Prümb, Probsts zu Weissenburg, Hertzogs zu Lothringen und Baar, des Ritterlichen Maltheser-Ordens in Castilien und Legion Groß-Priorn ꝛc. Lbd. ohnlängst aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das Oßnabrückische Dom-Capitul, in Conformität der in Instrumento Pacis Westphalicæ, der alternativen Succession halber, geschehenen Verordnung, wie auch der perpetuirlichen Stiffts-Capitulation zur Postulation eines neuen Bischoffs geschritten, und Wir darzu den 2ten dieses ordentlich und einmüthig declariret und postuliret worden; So ermangeln Wir nicht, solches hiermit Ew. Lbd. Freund-Vetterlich zu notificiren. Und wie Wir nicht zweifeln, Dieselben werden, nach Dero vor Unser Haus bisher in allen Vorfallenheiten bezeugten sonderbaren Affection, Uns sothane erlangte Würde gerne gönnen; Also wünschen Wir hingegen alles gesegnete Wohlergehen und Gedeyen von

Her-

Hertzen, und werden nie eine Gelegenheit aus Händen lassen, darinnen Wir Unsere Ew. Lbd. zutragende Hochachtung und Ergebenheit darlegen und zeigen können, wie sehr Wir Dero-selben zu allen Freund-Vetterlichen Diensten stets bereit und geflissen. Hannover, den 6. Mart. Anno 1716.

Von GOttes Gnaden Ernst August, postulirter Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger Vetter und Diener,
Ernst August.

CXXX.

Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Herrn Frantz Ludwigs, Pfaltz-Grafens bey Rhein, Administratoris des Hoch-Meisterthums in Preussen ꝛc. an die Herren General-Staaten der vereinigten Nieder-Lande, daß in Dero Macht nicht stünde, in der bekannten Rheinfelsischen Sache denen Herren Landgrafen zu Hessen Rheinfels, wider ihren Willen und die Kayserliche Verordnungen einen Vergleich mit Hessen-Cassel aufzubringen, de Anno 1717.

P. P.

Aus Ew. Hochmögenden an Uns unterm 9. Dec. jüngst beliebten Schreiben haben Wir des mehrern ersehen, welchergestalten Denenselben die zwischen denen Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen Rheinfels obwaltende Differenzien, die Restitution der Vestung Rheinfels und der Niedern Grafschaft Catzenelnbogen betreffend, als eine zweiffelhafte ohnerörterte und annoch strittige Sache vorgestellet worden, welche in solchem Stande sey, daß selbige, zu Verhütung besorgender Unruhe und Weiterung, durch einen gütlichen Vergleich beygeleget werden könne. Gleichwie aber Ew. Hochmögenheiten seither der Sachen eigentliche Beschaffenheit ohne Zweiffel besser verstanden haben werden, daß nemlich die zwischen obgemeldten beyden Fürstlichen Häusern entstandene Mißverständnisse schon vor vielen Jahren nicht allein durch den Anno 1697. zu Ryßwick geschlossenen, sondern auch durch den jüngern mit der Cron Franckreich zu Baaden im Ergau errichteten solennen Friedens-Schluß, welchen doch Ew. Hochmögenden, als ein vornehmer compaciscirender Theil, selbsten haben schliessen helffen, völlig decidirt und entschieden, sofort von Ihro Kayserlichen Majestät, als des Reichs höchstem

Oberhaupt und Friedens-Executore, die Vollziehung Dessel-
ben Uns, als des löbl. Ober-Rheinischen Creyssses ausschrei-
benden Fürsten, in Conformität der Reichs-Executions-Ord-
nung, auch andern des H. Röm. Reichs Gesetzen und prag-
matischen Sanctionen aufgetragen worden; Also werden Ew.
Hochmögenden, nach Dero Erleuchtung und beywohnenden
Æquanimität, von selbsten erkennen, daß, bey sogestalten
Dingen, in Unsern Mächten nicht stehe, denen Herren Land-
Grafen zu Hessen-Rheinfels gegen Dero Willen, zumalen
auch gegen die Kaaserl. Verordnung, einen Vergleich aufzu-
dringen, und hierdurch denenselben Ihr in denen Reichs-Ab-
schieden und der allgemeinen Pacification gegründetes erst kurtz-
hin durch die von Ihro Kayserl. Majestät, cum naturali cau-
sæ cognitione ergangene gerechteste Verordnung stabilirtes Jus
quæsitum zu benehmen, sondern sich in alle Wege geziemen
will, der Uns demandirten Kayserlichen Executions-Commis-
sion nachzugehen, wodurch der allgemeine Ruhestand und Tran-
quillität im Röm. Reich conservirt, gehandhabt und weniger
gestöhret werden kan, als wo Gewalt für Recht prævalirt, und
der heilsamen Justiz ihr strenger Lauff nicht gelassen wird. De-
rohalben Ew. Hochmögenden zu besonderm Nachruhm gerei-
chet, wann Dieselbe sich gefallen lassen werden, Se. des Herrn
Landgrafens Lbd. dahin zu bewegen, daß Selbige denen höchst-
erwehnten Kayserl. rechtmäßigen, auch Fried- und Reichs-
Constitutions-mäßigen Verordnungen sich zu bequemen nicht
länger anstehen, sondern Dero Agnaten, denen Herren Land-
grafen zu Rheinfels, das Ihnen von GOtt und Rechtswegen
gebührende, und bisher unter allerhand Prætexten vorenthalte-
ne in der Güte abzutreten und zu überlassen von selbst belieben
mögen. Und Ew. Hochmögenden verbleiben Wir ꝛc. Breß-
lau, den 10. Mart. Anno 1717.

Von GOttes Gnaden Franz Ludwig, Administrator des
Hoch-Meisterthums in Preussen ꝛc.

Ew. Hochmögenden

Dienst- und gutwilliger Freund,
Franz Ludwig, Pfaltz-Graf.

CXXXI.

Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Trier, Herrn Franz Ludwigs,

an einen Reichs = Fürsten, worinn Sie Demselben Dero Wahl zum Churfürsten zu Trier, auch den Regierungs = Antritt notificiren, de Anno 1717.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtig = Hochgeborner Fürst,
Freundlich geliebter Herr Vetter,

Ew. Lbd. ist ohngezweifelt verhin bekannt, massgestalten auf vor mehr dann Jahres = Frist erfolgten frühzeitigen tödtlichen Hintritt weyland des Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fursten und Herrn, Herrn Carls, Ertz = Bischoffen zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten, Ertz = Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Oßnabrück, Administratorn zu Prümb, Hertzogen zu Lothringen und Baar, des Ritterlichen Maltheser = Ordens in Castilien und Legion Groß = Prioren ꝛc. das Ertz = Stifftliche Trierische Dom = Capitul am 20. Febr. nächst = vorigen Jahres, als zu solchem End ausgeschriebenen Wahl = Termin, Uns zu der durch jetztgemeldten Todes = Fall vacant wordener Ertz = Bischöfflichen und Churfürstl. Würden durch einhellige Stimme postuliret habe. Nachdem nun sothane Postulation ohnlängst von Päbstlicher Heiligkeit bestätiget worden, Wir auch darauf vor wenig Tagen die deßhalber expedirte Bull würcklich empfangen, und demnach dasige Churfürstliche und Ertz = Bischöffliche Regierung in GOttes Namen angetreten haben: Als haben ohnermangeln wollen, Ew. Liebden darob hiermit Freund = Vetterlich Nachricht zu ertheilen, mithin Dieselbe zu ersuchen, Sie geruhen, daß zwischen Ew. Liebden und vor hochermeldtem Unserm nächsten Herrn Vorfahren gewesene gute Vernehmen auch gegen Uns um so mehr zu continuiren, als bey Annehmung solcher Chur = Wurde die Ehre GOttes und Wiederaufbringung selbigen durch die vorgewesene Kriege bekanntlich sehr enervirten Ertz = Stiffts, Unsere vornehmste Absicht gewesen, wie auch Unsers Orts bey allen Begebenheiten des Heil. Röm. Reichs und Publici Beste möglichst zu befördern, mithin in der That zu bezeigen suchen werden, wie Wir Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer Freund = Vetterlicher

Dien=

Dienste jederzeit willig und bereit verbleiben. Geben Breßlau, den 5. April, An. 1717.

Von GOttes Gnaden Frantz Ludwig, Ertz-Bischoff zu Trier, des H. R. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Bischoff zu Worms und Breßlau, Probst und Herr zu Elwangen, Administrator zu Prümb, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Coadjutor des hohen Ertz-Stiffts Maynt, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Freudenthahl und Eulenburg.

Ew. Liebden

Dienst-williger Vetter,
Frantz Ludwig, Churfurst.

CXXXII.

Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Christian Augusts, Bischoffs zu Lübeck, auch Hertzogs und Administratoris der Schleßwig-Hollsteinischen Lande, an Se. Römisch-Kayserliche Majestät, Herrn Caroluin VI. worinn Sie, sich und Dero unmündigen Herrn Vettern, aus ihrem, durch die Dänischen harten Drangsaalen verursachten Noth-Stände zu retten bitten, de Anno 1717.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Euer Kayserl. Majestät ruhet annoch in allergnädigsten Andencken, wie daß, seit dem, bey dem, leider! annoch immerhin anhaltendem Nordischen Krieg, die Cron Dännemarck Ihrer Convenience zu seyn gefunden, nicht nur bereits in Anno 1712. meines nunmehro, wegen des Hertzogthums Schleßwig, schon Majorennis, wegen des Hertzogthums Hollstein aber noch zur Zeit unter meiner Vormundschafftlichen Administration stehenden Herrn Vettern, Hertzogs Carl Friedrichs Lbd. sämtliche Fürstenthümer und Lande mit Einquartirungen, Kriegs-Fuhren, Proviant-Liefferungen, Durch-Marchen und allerhand unleidlichen Exactionen zu beschweren, sondern auch darauf ferner, gleich mit dem Anfang des folgenden 1713. Jahres selbige völlig zu occupiren, wie ingleichen bis diese Stunde feindlich zu detiniren, und alle Subsistence daraus mir und meines Herrn Vettern Liebden zu benehmen, Ich bereits zu unterschiedenen malen mich genöthiget gesehen, die in des Heil. Röm. Reichs Landen verübten Gewaltthätigkeiten

Euer

Euer Kayserl. Majestät, als höchstem Ober-Haupt und Richtern des Reichs, die in denen übrigen Landen geschehene und ausgeübte Proceduren aber, als vornehmsten Mit-Garant derer Altonaischen und Travendahlischen Friedens-Handlungen, in aller Unterthänigkeit klagend vorzustellen, mit allergehorsamster Bitte, sich darunter meines Herrn Vettern Liebden insonderheit, als eines getreuesten Reichs-Standes, in hohen Kayserlichen Gnaden anzunehmen, und zu dessen Behuff, von wegen tragenden Kayserlichen allerhöchsten Amts sowol, als allergnädigst übernommener Garantie, es mit Nachdruck zu veranlassen, daß, nebst ohnverlängter Restituirung der von GOtt und der Natur Ihnen angestammten Uralt-Väterlichen Fürstenthümer und Landen, meines Herrn Vettern Liebden eine hinlängliche Ersetzung des verursachten und unmöglich zu verschmertzenden Schadens geschehen möge.

Nun hätte wünschen wollen, daß durch die viele, eben hierüber bereits beym allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg nach und nach abgegebene, und selbsten von Ew. Kayserlichen Majestät schon längstens allergnädigst approbirte Conclusa Imperii, meines Herrn Vettern Liebden in den Stand gesetzet worden wären, daß Ich keine weitere nothdringliche Ursachen hätte, Ihrenthalben mit Reiterirung meiner vorigen Klagen Euer Kayserlichen Majestät noch ferner zu behelligen.

Nachdem jedoch diese feindliche Occupation derer Fürstlichen Länder, und Vorenthaltung aller und jeden Revenuen, ab Seiten der Cron Dännemarck, leider! noch immer continuiret, und notorischer massen nunmehro schon in das 3te Jahr, weder mir noch meines Herrn Vettern Liebden nur der geringste Heller zu Unserer Subsistence aus denen Fürstenthümern verabfolget ist, dahero auch, wie übrigens Wir gerne wollten, und Unsere allerunterthänigste Schuldigkeit wäre, weder bey Euer Kayserlichen Majestät noch zu Regenspurg, oder sonsten Unsere Ministros, aus bekanntem Unvermögen, weiterhin halten können.

Einen guten Theil Unserer Ministres und Bedienten, ingleichen ebenfalls ihre im Lande ausstehende Capitalia ohngeachtet ihrer entrichteten grossen Brand-Schatzungen, sind Theils mit Arrest beleget, Theils würcklich consilciret, und was von ihren

ren Meublen oder Sachen nur einiger massen auszufragen gewesen, weggenommen worden.

Nicht minder ist im gantzen Lande bekannt, daß schon vorhin durch unsägliche, unter allerhand Namen, hervorgesuchte Königlich Dänische Exactiones meines Herrn Vettern Lbd. Länder und Unterthanen in die äusserste Miserie und solchen deplorablen Zustand gesetzet worden, daß man hin und wieder von denen, welche nebst unzehligen andern den Bettel-Stab zu ergreiffen sich entsehen, schon unterschiedene Exempla in denen Fürstenthümern hat, die dadurch in Mißmuth gerathen, und sich lieber selbsten von dem Leben gebracht, als den Untergang der Ihrigen mit ansehen wollen.

Insonderheit, ausser der enormen von denen Aemtern und Städten erpreßten auf etliche Millionen sich belauffende Summe, bey denen Clöstern und dem Adel dieses mit anzuführen meritiret, daß von denen Pflugen, welche zuvor monatlich etwan nur 10. Marck contribuiret, anjetzo binnen denen Jahren, da die Fürstenthümer feindlich occupirt sind, bey die 600. Marck und mehr an Extraordinairen haben aufgebracht werden müssen.

Und dann gleichwol an allen diesen man Königlich Dänischer Seiten sich noch nicht begnügen läßt, vielmehr anjetzo Ew. Kayserlichen Majestät ich fernerweit in Allerunterthänigkeit vortragen muß, daß nunmehro, um das Garaus mit meines Herrn Vetters Liebden Landen und Unterthanen zu machen, mit und nebst einer erhöheten monatlichen auch reiterirten extraordinairen Contribution, Kriegs-Vermögen-Nahrungs-Carossen- und Pferde-Steuer, man einen anderswo auf dergleichen Fuß noch nie erhörten hohen Kopff-Schatz, auch sogar von solchen Unsers Hauses Bedienten zu erpressen gesonnen seye, welche von dem Anfang des Krieges an, bis jetzo sich nimmer im Lande befinden, ja welche nicht einmal in Unsers Hauses würcklichen Diensten stehen, und, wegen des ihnen von Uns beygelegten Characteris, nicht die geringste Beneficia von Ihro Königlichen Majestät in Dännemarck geniessen, allermassen diese excessive bloß und allein bey drey Millionen in einem Land, welches nur ein District von wenigen Meilen, sich belauffende Ausschreibung aus der Anlage sub A. in mehrerm zu ersehen.

Im-

Inmittelst aber, woferne dieses zur Execution kommen soll, es ohnmöglich anders seyn kan, dann daß, bey denen bereits vorhin enervirten Kräfften, die noch vorhandene Unterthanen endlich doch auch dahin gehen, und, unter einem Herz-brechenden Seufftzen, Haus und Hof mit dem Rücken ansehen müssen; Und gleichwol in dem H. Röm. Reich bis dahero sensten nun unerhöret, daß ein obwol mächtiger Stand in des andern Landen, wider alle offenkündige Grund-Gesetze des H. Röm. Reichs und den so hoch verpönten Land-Frieden dergestalt procedire und solche Lasten denen Unterhanen auflege, die auch die Allervermögensten zu ruiniren capables sind, verfolglichen, bey so offenbaren harten und unmöglich länger auszuhaltenden Pressuren ich das zuverläßige allerunterthänigste Vertrauen zu Eurer Kayserl. Majestät trage, Dieselbe auch, daß ein baldiger endlicher Wandel darinnen geschaffet werde, sich um so sehr mehr angelegen seyn lassen, als die augenscheinliche Noth und der von Tag zu Tag sich mehrende Bedruck der Fürstlichen Lande klärlich bezeiget, daß, wo nunmehro nicht balde geholffen wird, die Fürstliche Lande und Unterthanen sodann gantz gewiß in den desperaten Zustand gesetzet seyn werden, daß alle hiernächst sich etwan noch einfindende Hülffe zu spat seyn dürfften, meines Herrn Vettern Liebden also auch sich niemalen werden Hoffnung machen können, nur jemalen hiernächst annoch vermögend zu werden, Dero zu allgemeinen Reichs- und Creyß-Steuren Ihnen sonst obliegende Contingentien an Euere Kayserlichen Majestät und das Reich abzustatten.

So selbsten wird mit Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Erlaubniß geschehen, daß, als annoch seyender Administrator der Fürstlichen Hollsteinischen Landen, nicht nur meine vorige schon zum öfftern allerunterthänigst angebrachte Petita in puncto restitutionis sowol, als der selbsten auf dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg bereits vor billig und recht befundenen Indemnisation und Satisfaction des erlittenen Schadens halber nicht allein hiemit allergehorsamst wiederhole, sondern auch von neuen hiedurch Euere Kayserliche Majestät in Allerunterthänigkeit anflehe, immittelst bey solchem seufftzenden und recht Erbarmungs-würdigen Zustand die arme und unglück-

glückliche Unterthanen von meines Herrn Vettern Liebden aus einem Reichs-Väterlichen Mitleiden dergestalt in Dero allerhöchste Kayserliche Protection zu nehmen, daß unter solchem mächtigen Schutz Sie wider alle fernerweite Königliche Dänische Drangsaalen und Pressuren ein vor allemal gesichert leben mögen, Euer Kayserlichen Majestät höchst erleuchteten Gutbefinden in Allerunterthänigkeit übrigens lediglich anheim gebend, wie und auf was Art, durch allergerechteste Mandata dehortatoria, oder andere zulängliche Mittel, dieses bewerckstelliget, und dem sonst ohnfehlbar entstehenden totalen Verderb des Landes annoch vorgebauet werden könne.

Euer Kayserlichen Majestät Welt-gepriesene, vor das gesamte Reich und alle dessen getreue Mit-Glieder ohnvermindert tragende Reichs-Väterliche Vorsorge, auch alle Denenselben jederzeit erwiesene Hülffe, Schutz und Gnade versichert mich in diesem meinem allerunterthänigsten Gesuch einer allergnädigsten Erhörung, und ich werde davor ꝛc. Hamburg, den 5. April. Anno 1717.

CXXXIII.

Ejusd. Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in simili causa, de Anno 1717.

Von GOttes Gnaden Christian August, erwehlter Bischoff zu Lübeck, in Vormundschafft Unsers freundlich-vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friedrichs, beede Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Unsere Dienste, freundlichen Gruß, und gantz geneigten Willen zuvor,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Hoch- und Wohl-Edle, Vest und Hochgelahrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

Es was vor einem Bedruck- und recht Erbarmungs-würdigen Zustand Unsers nunmehr in dem Hertzogthum Schleßwig zwar bereis Majorennis, wegen des Hertzogthums Hollstein aber noch unter Unserer Vormundschafftlichen Administration stehenden Herrn Vettern, Hertzog Carl Friedrichs, Lbd.

Für-

Fürstenthümer und Lande bey dem, leider! noch immerhin anhaltenden Nordischen Kriege, durch Ihre Königliche Majestät von Dännemarck gesetzet worden, und welchergestalt Wir dahero unter andern zu einer höchlöblichen Reichs-Versammlung deßfalls Unsere Zuflucht zu nehmen, Uns gezwungen gesehen, ein solches erinnern die Herren und Dieselbe sich annoch gutermassen sowol aus demjenigen, was Wir selbsten solcherwegen in Schreiben abgelassen, als auch Unsere allderten eine zeithero gewesene, nunmehro aber, aus Mangel der darzu nöthigen Kosten vacirende Gesandschafft zu unterschiedenen malen gantz umständlich vorgestellet hat.

Nun erkennen Wir zwar zuförderst mit einem besonders Danck-nehmigen Gemüthe, daß ein hochlöblich Reichs-Convent Unsere also nothdringliche vorgebrachte Perita von solcher Justiz und Billigkeit befunden, daß auch solcher wegen bereits favorable Reichs-Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät abgegangen, diese ingleichen aus denen Reichs-Satzungen und dem Westphälischen Friedens-Schluß dergestalt hergeleitet worden, daß Selbsten Ihre Kayserliche Majestät, Dero allerhöchsten Orts, gar kein Bedencken gefunden, selbige alles ihres Inhalts, allergnädigst zu confirmiren.

Aus was Ursachen hingegen bey Ihro Kayserlichen Majestät Wir abermalen allerunterthänigst einzukommen, und, nebst Beschleunigung der Reichs-Constitutions-mäßigen Hülffe, Dero allerhöchsten Kayserlichen Schutz und Protection, wider gantz neuerliche Königliche Dänische Unsers Herrn Vettern Liebden angehörigen Landen und Unterthanen anmuthende, und zu ihrem totalen Untergang gereichende, auch in denen grausamsten Kriegen fast nie erhörte Onera, zu imploiren, Wir der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden, ein solches erhellet mit allen seinen Umständen aus dem sub Lit. A. (vid. vorherstehendes Schreiben) hiebey angelegten Copeylichen Anschluß mit mehrerm.

Wir communiciren denen Herren und Denenselben zugleich sub Lit. B. die darinnen angezogene und gegenwärtiges Unser neues Gravamen verursachende Königliche Dänische Verordnungen, und lassen eine hochlöbliche Reichs-Versammlung, nach Dero bekannten Prudence, jugiren, ob wol möglich sey,

daß dergleichen auf einige Millionen sich verlauffende erhöhete ordinaire monatliche und extraordinaire Contributiones, Kriegs- Vermögens- Nahrungs- Kopff- Carossen- und Pferde- Steuern, kürtzlich nicht etwa eine, sondern, welches wol noch niemalen erhöret, gantzer acht von denen schweresten mit einmal imponirte Ausgaben von einen schon vorhin in das fünffte Jahr, unter harter feindlicher Macht, ohne Handel und Wandel, seufftzenden, und hero aufs äusserste enervirtem Lande, aufgebracht werden können, es sey dann, daß man das gantze Land mit Bettlern erfüllen, und auch die Wohlhabensten ihre Häuser und Höfe zu verlassen, forciren wolle.

Zwar werden in dieser Dänischen Ausschreibung auch selbsten die Königlichen Unterthanen nicht verschonet, es wird aber jedoch auch dadurch das harte Verfahren gegen Unsers Herrn Vettern Liebden Angehörige um so weniger justificiret, als bekannt, daß bis dahero noch kein Stand des Reichs, er mag so mächtig seyn wie er wolle, eines andern Reichs- Standes Land und Unterthanen eigenmächtig zu collectiren sich befugt befinde, vielmehr aber wol in dem von Unserer vormaligen Gesandschafft bereits am 7. April. a. pr. bey Einer hochlöbl. Reichs- Versammlung eingereichten abermaligem, höchstgemüßigtem, und durch die dawider unterm 17. Junii d. a. eingebrachte nur bloß schon vorhin angeführte Sachen wiederholende Hollstein- Glückstädtische Gegen- Vorstellung keinesweges, wie der Augenschein ergiebet, enervirtem Memoriali, aus dem allgemeinen Land- Frieden, Cammer- Gerichts- Executions- Ordnung, Kayserlichen Wahl- Capitulationen, Westphälischen Friedens- Schluß, und andern heilsamen Reichs- Abschieden und Constitutionen gründlich deduciret worden, daß, wann jemand derer Reichs- Stände wider ein ander unmittelbares Mit- Glied des H. Röm. Reichs An- und Zuspruch zu haben vermeynet, Er aller Gewaltthätigkeiten sowol wider den Herrn selbst, als dessen Unterthanen sich enthalten, und dagegen am ordentlichen Gericht und Recht begnügen lassen müsse; zu geschweigen, daß, wann auch gleich in der obangezogenen Königlich Dänischen Verordnung kein Unterscheid zwischen denen Königlichen und Fürstlichen Unterthanen dem Ansehen nach gemacht wird, in der That jedoch die handgreifliche Discrepance darinnen befindlich,

lich, daß Unsers Herrn Vettern Liebden angehörige Land und Unterthanen durch die gleich Anfangs ob Königlich Dänischer Seiten executive mit der grösten Rigeur eingetriebene entsetzliche Brand-Schatzungen sich schon guten Theils ruinirt gesehen, ja sonderlich die Königlichen Ministri und Bedienten, ob gleich bey allen vielleicht die Besoldungen auch eben nicht so accurat erfolgen möchten, dennoch durch Commissiones und andere bey diesen Zeiten habende Zuflüsse, sonsten schon Gelegenheit finden, den etwanigen Abgang wieder zu ersetzen.

Bey diesen allen immittelst, und da der Braunschweigische Congress, auf welchem sonst Unsers Fürstlichen Hauses wider Ihre Königliche Majestät von Dännemarck habende Gravamina zur endlichen Uberhelfung zu verweisen anfänglich gefällig gewesen, sich noch immer von Zeit zu Zeit verzögert, Ihre Königliche Majestät von Dännemarck aber die revenuen aus Unseres Herrn Vettern Liebden Fürstenthümern und Landen notorischer massen ziehen, es einmal eine pure Unmöglichkeit ist, daß Unsers Herrn Vettern Liebden noch fernerhin also ohne alle Subsistence leben können; Ihre Kayserliche Majestät dahero ingleichen selbsten in Dero Commissions-Decret vom 19. Januar. a. pr. gegen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fursten und Stände sich bereits allergnädigst expliciret, daß, nachdem die, zu Erlangung der Ruhe, auch recht und billigmäßiger Befriedigung wegen unschuldig-erlittenen Schadens, bis anhero mit grossen Kosten, Sorgfalt und Mühe angewandte Verkehrung von gantzer Wurckung nicht gewesen, auch ungeachtet sie noch ferner unermüdet angewandt werden möchte, doch nach wie vor ein mehrers nicht fruchten dörffte, dahero in einer in die gemeinsame Wohlfarth des Vaterlandes, und dessen jetzige und künftige Ruhe so tief einschlagenden Sache allerdings mit Vorsichtigkeit und Nachdruck dermaleins zu verfahren seye, ehe und bevor noch grössere Gefährde des Reichs-Wohlstands, dessen Rechte und eines jeden besondern Gebührniß und Schutz daraus unwiederbringlich erfolge; So finden demnach bey dieser der Sachen Umständen Wir eine Nothwendigkeit, auch die Herren und Dieselbe, wie hiemit geschiehet, gantz angelegenheitlich zu ersuchen, sowol Unsere vorige als dermalige bey Ihro Kayserlichen Majestät in dem Anschluß aller-

unterthänigst angebrachte, in denen Reichs-Gesetzen allenthalben fundirte Petita Dero höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Comittenten, zu fernerweiter favorabler Instruction, ohne Anstand also zu recommandiren, damit, durch ein unverlängtes Reichs-Constitutions-mäßiges Reichs-Gutachten Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst eingerathen werden möge, nicht nur, gestalten Sachen nach, ohne Verweisung auf den Braunschweigischen Congress, Unsers Herrn Vetters Liebden fördersamst durch Reichs-zulängliche Constitutions-mäßige Mittel, zu Ihren angestammten Fürstenthümern mit und nebst bereits resolvirter Indemnisation und Satisfaction wegen des erlittenen unsäglichen Schadens, allergnädigst zu verhelffen, sondern auch Dero Ministros, Bediente und Unterthanen von der jetzo ab Königlich Dänischer Seiten ausgeschriebenen unerträglichen achtfachen Schatzung aus Kayserlicher Macht zu befreyen, und denen Fürstlichen Ländern wider alle etwanige fernere Königlich Dänische Lasten und Gewaltthätigkeiten Dero hohen Kayserl. Schutz dergestalten angedeyen zu lassen, damit auch Unsers Herrn Vetters Liebden allmählig dadurch wieder in Stand kommen mögen, Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich Dero allerunterthänigst-getreueste Devotion im Werck erweisen zu können.

Wir versichern Uns derer Herren und Derselben chiste Assistence hierinnen um so mehr, als nicht nur Falls dasjenige, was Unsers Herrn Vettern Liebden dermalen von Ihro Königl. Majestät von Dännemarck wiederfähret, also ohne nachdrückliche Reichs-Hülffe verbleiben sollte, es eine Sache von der grösten Consequence seyn, und ein jeder des Heil. Römischen Reichs-Stand demnächst von seinen etwan mächtigern Nachbarn dergleichen zu besorgen haben dörffte, sondern auch Unsers Herrn Vettern Liebden offenkündige und gantz keinen weitern Verzug leidende Noth, nebst Dero Unterthanen und Landen sonst unausbleiblich bevorstehendem totalen Ruin, eine unverweilte Rettung erfordern.

Und werden Wir übrigens, so viel an Uns, die hierunter zu hoffende Willfährigkeit gegen die gesamte hohe Reichs-Versammlung sowol insgemein, als jeden Derselben löblichen Mit-Stand ins besondere danckbehmig zu verschulden allemal

gefliſſen

geflissen seyn. Denen Herren aber und Denenselben verbleiben Wir, zu Erweisung aller Freundschafft und Affection, auch geneigten Gunst und gnädigen Willen stets wohl beygethan. Hamburg, den 5. April. 1717.

Der Herren und Derselben

Freund- und geneigt-williger,
Christian August.
H. C. Stricke.

CXXXIV.

Vorstellungs- und Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz, an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. es durch Dero allerhöchste Autorität dahin zu bringen, daß die Mecklenburg-Strelitzischen Lande endlich einmal von dem unerträglichen Bedruck der Rußischen Völcker gerettet und befreyet werden möchten, de Anno 1717.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Wie ohngern auch Euere Kayserliche Majestät mit weitern allerunterthänigsten Vorstellungen und Beschwerden, wegen der fortwährenden Rußischen Einquartierungen und Bedrängnissen meines Zeithero äusserst bedruckten Landes, allerunterthänigst antreten und behelligen mögen, so werde dannoch, da es mit meinem und der Meinigen Unglück nunmehro aufs Höchste gekommen, auch die gehabte und von denen Russen selbst gemachte Hoffnung des ehisten gäntzlichen Abmarches sich verlieren will, höchst genüßiget, fernerweit allerunterthänigst vorzustellen, daß, ob zwar in dem verwichenen Monat Martio ein Theil der in Mecklenburg gestandenen Russen ab- und nacher Polen marchiret, (wovon alle aus dem Schwerinischen gekommene Regimenter den Weg durch meinen bereits ruinirten Stargardischen Creyß, zu Vermehrung der Noth und Jammers, worinn die Einwohner sich ohne dieß befunden, nicht allein genommen, sondern auch denenjenigen, so aus meinen Landen gegangen, die Verpflegung auf eilff Tage voraus und mit auf den Weg bis nach Polen gegeben werden müssen) dennoch in meinen Stargardischen Creyß so viele Russen stehen blieben, und noch jetzo vorhanden, daß über drey tausend Portiones und Rationes, welche monatlich sich in die 12000. Rthlr. belauffen, angeschaffet werden sollen, welches denen un-

glucklichen Einwohnern nunmehro desto unerträg-und unmöglicher fällt, als sie nicht allein durch die einige Jahre gehabte Kriegs-Lasten, sondern auch vermittelst der letztern, nunmehro ein gantzes Jahr her, von denen Russen erzwungenen grossen Liefferungen und darauf erfolgten unerträglichen Einquartierungen, in eine solche bittere Armuth gerathen, daß die meisten sich selbsten der Hungers-Noth kaum mehr erwehren ihre Felder nicht bestellen, und sich weiter durchbringen, vielweniger denen noch einquartirten Russen die viele Portiones und Rationes in natura, oder an Geld abtragen können; Dannenhero mich genöthiget funden, meinen so bedrängten Amts-Unterthanen dasjenige, was sie sowol zu ihren eigenen Lebens-Unterhalt, als zu Verpflegung der Russen, welche gleich nach Verfliessung der gesetzten Zeit und nicht erfolgender Bezahlung, die elenden Leute mit der schärffesten Execution bedrohen und ängstigen, höchst-benöthiget, bereits einige Monat her anzuschaffen und hinzugeben, selbst aber mit meiner Fürstlichen Familie dadurch an der nothwendigen Subsistence vielen Mangel zu erleiden, und mich in schwere Schulden zu stecken, zugeschweigen, wie in denen Städten viele Einwohner entwichen, und die übrige ihre Fundos und was sonst zu ihren eigenen Lebens-Unterhalt nöthig, an andere auswärtige verpfänden und veräussern, jetzo aber, und, bey continuirender Einquartierung, dennoch zuletzt resolviren müssen, ins bittere Elend davon zu gehen, von welchem und übrigen auch dem durchgehenden Jammer-vollen Zustand, Elend und Seufftzen meiner unglücklichen betrübten Landes-Einwohner vor jetzo kein mehrers anführen mag.

Weilen nun Euer Kayserlichen Majestät Dero Reichs-Väterliche Protection und Hülffe mir und meinen unschuldigen Landen zu erweisen sich bishero höchst-rühmlichst angelegen seyn lassen, welches ich mit allerunterthänigsten Danck in tieffester Devotion erkenne, Dieselbe auch, bey so bewandten Umständen, in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden selbst zu ermessen geruhen werden, daß, im Fall mir und denen Meinigen nicht eine schleunige Rettung von denen bisherigen Vergewaltigungen und Drangsalen angedeyen sollte, wol nichts anders, als eine deplorable Devastation meiner Lande, und der unter schwe-

rer

ter Last bißhero seufftzenden Unterthanen gefaßten desperaten Schluß: daß, da bey denen Bedrängnissen noch das Ende nicht abzusehen, nunmehro das Land zu quittiren, fast nicht zu hindern, nicht weniger der unglücklichste Zustand für mich und meine Fürstliche Familie daraus folgen müsse: So habe Ew. Kayserlichen Majestät, bey meiner besondern Affliction und äussersten Nothstand, solches allerunterthänigst vorstellen, und Dieselbe abermals gantz flehentlich ersuchen wollen, Dero Reichs-Väterlichen Schutz und Hülffe mir dahin ohnverlängt zu statten kommen zu lassen, daß meine Lande von denen fremden Völckern einmal gerettet und befreyet, und ich unter Euer Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Regierung des Friedens, Ruhe und Wohlstandes, gleich andern Reichs-Fürsten und Ständen, geniessen, auch wegen desjenigen, was meine Lande sowol bereits vorhin, als von neuen bey der im 6ten Monat erduldeten, und auf viele tausend Reichs-Thaler sich belaufenden Einquartierung erlitten, weßfalls die Rechnung und Summa zugleich beygefüget werden können, wann nicht die Ausgaben und Lasten sich täglich vergrösserten, alle billig-mässige und zulässige Satisfaction wiederfahren möge. Die von Euer Kayserlichen Majestät allen getreuen Reichs-Fürsten und Ständen erweisende Welt-gepriesene Kayserliche Hülffe, Clemenz und Gnade versichert mich auch in diesem meinen allerunterthänigsten billigen Gesuch der allergnädigsten Deference und Erhörung, und ich werde hingegen in unverrückter treu- und tieffester Submission bis an mein Lebens-Ende verharren ꝛc.
Ratzeburg, den 9. April. An. 1717.

CXXXV.

Ejusd. Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, in simili causa, de Anno 1717.

Dictat. Ratisbonæ, die 23. April. An. 1717. per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,

Unsere Dienste, freundlichen Gruß und gantz geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige Hoch- und Wohlgeborne, Wohl- und Edele, Veste und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte, besonders liebe Herren und liebe

Besondere,

Aus dem an Ihro Kayserl. Majestät untem 9ten hujus nothdringlich abgelegten neuen allerunterthänigsten, und sub Lit. A. copeylich angefügten Schreiben werden die Herren und Dieselben mit mehrern zu ersehen, geruhen, welchergestalten die Rußische Einquartirung und Drangsaalen in unserm Stargardischen Creyß nicht allein bis diese Stunde continuiren, und die von denen Russen verschiedentlich gemachte Hoffnung zu ihren chisten Aufbruch jetzo weggefallen, sondern auch, daß unsere unglückliche Land und Leute nebst denen vorhin erlittenen Kriegs-Beschwerden, nunmehro durch die bis in den 9ten Monat unter vielem Seufftzen, Weheklagen, und grösten Theils in der bittersten Armuth erduldete Einquartirung in solchen deplorablen Zustand gerathen, daß sich fast alles zu der desperaten Entschliessung, um denen beständigen und unerträglichen Lasten zu entgehen, und lieber den Bettel-Stab in andern Landen zu ergreiffen, anlasse, einfolglich auch Unser eigener innerlichen Jahren bekannter massen gar ungluecklich gewesener, jetzo noch betrübter werden, und zuletzt die Noth Uns und Unsere Fürstl. Familie, da Wir gegenwärtig nicht allein viele Unserer Unterthanen aus Unsern Cammer-Intraden, sondern auch die Russen selbst, bey der Unserigen äussersten Armuth erhalten müssen, welches Uns doch ferner unmöglich fallen, am grösten treffen, drucken und affligiren will, und was Wir deßfals bey Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu suchen necessitiret werden. Wie nun die Herren und Dieselbe sich dieser Unserer Angelegenheit bishero rühmlichst angenommen, welches Wir mit allem Danck erkennen, auch nicht zweiffeln, Sie werden bey solchen Umständen, und der Uns und die Unsrigen druckenden äussersten Noth, darzu ferner geneigt und willfährig seyn: Also ersuchen Wir die Herren und Dieselben hiermit freundlich, günst- und gnadigst, Dero bishero bezeigten patriotischen Zele ferner zu erweisen, und durch ein abermaliges Reichs-Gutachten

ten an Ihro Kayserl. Maj. uns ohnverweilt dermassen zu assistiren, daß Wir und die Unsrigen allendlich und best-möglichst von gegenwärtigem und noch immer anhaltenden Bedruck gerettet werden, auch zur gebührenden Indemnisation des von etlichen Tonnen Goldes erlittenen Kriegs-Schadens gelangen mögen. Die Wir in solchem sichern Vertrauen denen Herren und Denenselben, zu Erzeigung aller Freundschafft und affectionirten, auch günst- und gnädigen Willens, jederzeit gantz willig und geflissen verbleiben. Datum Ratzeburg, den 12. April. An. 1717.

Der Herren und Derselben

Freund-williger und gantz affectionirter,
Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg.

CXXXVI.

Notifications-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt Dero Printzen, Herrn Wilhelm Ludwigs betreffend, de Anno 1717.

Durchlauchtiger Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Nachdem durch des Höchsten unendliche Güte meiner hertzlich geliebten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, diesen Nachmittag von einem jungen wohlgestallten Printzen glücklich entbunden worden: So habe ich nicht ermangeln wollen, Ew. Lbd. solches hierdurch zu notificiren; weil ich weiß, daß Sie an allem dem, so mir Erfreuliches begegnet, nicht wenig Theil nehmen. Ew. Liebden seynd von mir persuadiret, daß Ich Ihro hingegen mit gleichmäßiger Freundschafft unveränderlich zugethan bin, und jederzeit mit aller Sincerität beharren werde ꝛc. Berlin, den 3. Maji, Anno 1717.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Friedrich Wilhelm.
Ilgen.

CXXXVII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1717.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Euer Kayserl. Majestät geehrtestem Schreiben habe Ich ersehen, was massen durch des Höchsten unendliche Güte Dero hertzlich geliebte Frau Gemahlin, der Königin Majestät, den 2ten dieses, mit einem jungen wohlgestalten Königlichen Printzen glücklich entbunden worden. Gleichwie mir nun nichts erfreulichers seyn kan, als Ew. Majestät und Dero Königliches Haus bey unveränderlichen hohem Wohlstand und Prosperitäten conserviret und gesegnet zu wissen: So habe auch bey dieser glücklichen Begebenheit Ew. Königl. Majestät meine Freund-Vetterliche Gratulation abzulegen nicht ermangeln wollen, mit dem treu-ergebensten Zuwunsch, daß der Allerhöchste Ew. Königliche Majestät und Dero Königliches Haus fernerhin bey unverrücktem hohen Wohlwesen, Lustre und selbst wünschendem hohen Vergnügen erhalten, auch Dero Königliche Descendenz mit beständigem Flor, Segen und Wachsthum beglückseligen wolle.

Ew. Königlichen Majestät erstatte ich zugleich vor die mir gegönnete gütigste Notification Freund-Vetterlichen gehorsamsten Danck, und verharre mit unausgesetzter Hochachtung aufrichtigst gantz zu eigen ꝛc. Anno 1717.

CXXXVIII.

Schreiben Sr. Königl. Majest. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an eine Reichs-Fürstin, worinn Sie Deroselben die Geburt Dero Printzen, Herrn Wilhelm Ludwigs, notificiren, de Anno 1717.

Durchlauchtige Fürstin,
Freundlich liebe Muhme und Gevatterin,

Ew. Lbd. habe Ich hiermit, aus erfreutem Gemüth nicht verhalten wollen, wie daß, durch die unendliche Güte des Höchsten, meiner hertzlich geliebten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, gestriges Tages von einem jungen wohlgestalten Printzen glücklich entbunden worden. Ich zweifele nicht, Ew. Lbd. werden solches, der nahen Anverwandschafft wegen, und nach Dero vor mich habende Affection gerne vernehmen, und Ich verbleibe jederzeit ꝛc. Berlin, den 3. Maji, An. 1717.

CXXXIX.

CXXXIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben einer Reichs-Fürstin auf vorher befindliches Königl. Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1717.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Euer Königlichen Majestät gehrtestem Schreiben vom 3ten dieses, habe Ich die höchst-vergnügliche Nachricht von der glücklichen Niederkunfft Dero hertzlichgeliebten Frauen Gemahlin, der Königin Majestät, mit einen Königlichen Printzen ersehen. Gleichwie Ich nun, der nahen Anverwandniß und meiner Ew. Königlichen Majestät stets gewidmeten Ergebenheit nach, an solcher höchst-erfreulichen Begebenheit gantz besondern Antheil nehme; Also kommt auch, hierdurch Deroselben meine Freund-Rühmliche ergebenste Gratulation abzulegen, mit dem treu-ergebensten Wunsch, daß die unendliche Güte des Allerhöchsten Ew. Majestät und Dero Königliche Descendenz bey allem beständigen gesegneten Hochergehen, Aufnahme und Prosperität zu des gantzen Königlichen Hauses Vergnügen und meiner besondern Consolation erhalten wolle. Da Ich übrigens, unter Ausbittung Ew. Königl. Majestät höchst-schätzbaren Wohlwollens, vor die mir zu thun beliebige Notification Freund-Rühmlichen und ergebensten Danck erstatte, und in sonderbarer Veneration und Ergebenheit unveränderlich beharre ꝛc. Anno 1717.

CXL.

Notifications-Schreiben Herrn Graf Friedrichs von Waldeck an die Reichs-Fürsten, seine Erhebung in Fürsten-Stand betreffend, mit angehengter Bitte, seine Introductions-Angelegenheit zu Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tagen bestens zu secundiren, de Anno 1717.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädiger Herr!

Ew. Durchlaucht. erlauben gnädig, daß Deroselben hierdurch zu eröffnen die Freyheit nehme, was gestalten Ihro Röm. Kayserliche Majestät bereits im Jahre 1712. bey Dero Kayserl. Wahl zu Franckfurth, mir die allerhöchste Gnade gethan, die von Dero Herrn Vatern, glorwürdigsten Andenckens,

denckens, meinem auch in GOtt ruhenden Vettern, Georg Friedrichen, Fürsten zu Waldeck, verliehene Fürstliche Dignität auf mich und meine Descendenten allergnädigst zu extendiren, ich aber bis hiehin dieser Würde mich zu bedienen, meiner Convenienz nicht erachtet, solche aber demnächstens anzunehmen entschlossen bin. Gleichwie nun Ew. Durchl. nicht nur hievon, sondern annebst ferner die gehorsamste Nachricht zu geben, meiner Obliegenheit zu seyn ermessen, daß Kayserliche Majestät mir über das auch die Continuation des Waldeckischen Sitzes und Stimme bey Reichs- und Creiß-Tagen gnädigst gerne gönnen, und zu dem Ende mit Dero allerhöchsten Vor-Wort mich zu begleiten allergnädigst geruhen wollen: Also lebe der tröstlichen Zuversicht, gestalten dann auch Ew. Durchl. darum gehorsamst bitte, es werden Dieselbe mir mit Dero zu solchem Ende, mithin zu vergnüglicher Erreichung des Zwecks, sehr beförderlichen Beytritt um so gütiger zu willfahren geneigt seyn, als Ew. Durchl. gehorsamst versichern kan, daß gegen Dieselbe und Dero Fürstliches Haus solche verhoffende besondere Gnade und Gefälligkeit Ich nebst meiner Descendenz bey allen Vorfallenheiten mit verbindlichst- und gehorsamster Erkänntniß zu verdienen ohnermangeln mithin in allem geziemenden Respect unausgesetzt verharren werde.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Wien, den 12. Jun. Anno 1717.

gehorsamst-ergebenster Diener,
Friedrich, G. zu Waldeck.

CXLI.

Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden, Herrn Bischoff, Franz Arnolds zu Münster, auf vorherstehend Gräflich Waldeckisches Notifications-Schreiben, de Anno 1717.

Hochgeborner ꝛc.

Ich bin dem Herrn Grafen besonders obligiret, daß er mir die erfreutiche Nachricht ertheilen wollen, wie daß, als Ihre Kayserl. Majestät bereits Anno 1712. sich resolviret, die vorhin auf dessen Herrn Vettern, Georg Friedrichs Lbd. sel. Andenckens, verliehene Fürstliche Dignität auf den Herrn Grafen und dessen Descendenten allergnädigst zu extendiren, er aber bis

bis hiehin sich dieser Würde nicht bedienen wollen, nunmehro solche chestens anzunehmen entschlossen sey. Gleichwie nun Ich iederzeit an alle dem, so dem Herrn Grafen und dessen Gräflichen Hause ersprießlich und annehmlich angedeyen können, einen besondern Theil genommen habe; Also sehr erfreuet mich zu vernehmen, daß demselben eine so ansehnliche hohe Dignitat angewachsen sene. Ich gratulire darzu von Hertzen, und wünsche, daß Er solche nicht allein in späte Alter mit vollkommener Vergnügung begleiten, sondern auch in derselben dessen löbliche Posteritat beständig Horiren möge, wie Ich dann meines Orts gerne alles, was zu dessen Aufnahm ferner anreichig seyn mag, nach Möglichkeit beytragen, und dadurch meine dem Herrn Grafen beständig zugetragene Ergebenheit in der That zu bezeigen ohnermangeln werde, auch von Hertzen wünschen möchte, im Stande zu seyn, dessen Desiderium zu Erhaltung vormaliger Waldeckischer Sitz und Stimme auf denen Reichs- und Creyß-Tägen secundiren zu helffen: Wie aber dem Herrn Grafen zweifels ohne vorhin zur Gnüge bekannt seyn wird, daß viele annoch vor Ihm vorhanden seyn, so mit allergnädigsten Kayserlichen Commissions-Decretis, zu Erhaltung Voti & Sessiones im löblichen Fürstlichen Collegio, versehen seyn, ohne daß dieselbe bisanhero darzu gelangen können, so gar, daß auch Ich selbsten, wegen meiner Burggrafschafft Stromberg fast unter den ersten mit begriffen bin, jedoch biß auf diese Stund nicht durchdringen können, zu geschweigen, daß Ich auch lieber meine gerechte Prætention in suspenso lassen, und derselben glücklichen Erfolg bis zu andern Zeiten ausstellen wollen, als bey gegenwärtigen ein grosses Mißvergnügen und darob ohnfehlbar herrührende nicht geringe Inconvenientien bey andern Alt- Geist- und Weltlichen Fürsten zu erwecken und zu veranlassen; So kan der Herr Graf wol vernünfftig ermessen, wie schwer es Demselben fallen dörffte, zu seiner Intention zu gelangen, und wie wenig Ich dieselbe werde befördern können, der Ich sonsten bey allen andern Begebenheiten dem Herrn Grafen und dessen ansehnlichen Hause mit aller Affection jederzeit wohl bengethan verbleibe. Neuhaus, den 17. Julii, Anno 1717.

CXLII.

CXLII.

Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt, auf obenstehendes Gräflich Waldeckisches Notifications-Schreiben, de Anno 1717.

Ernst Ludwig ꝛc.

Unsern ꝛc.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Wir haben des Herrn Grafen unterm 12. Junii jüngsthin an Uns abgelassenes Schreiben zu recht erhalten, und daraus ersehen; Nachdem die Römische Kayserliche Majestät bereits im Jahr 1712. auf Denselben und dessen Descendenten die Fürstliche Dignität zu extendiren sich resolviret, Derselbe aber bis hieher diese Würde sich zu bedienen dessen Convenienz nicht erachtet, solche jedoch dem nächsten anzunehmen entschlossen sey, was massen Uns Derselbe nicht allein davon Nachricht ertheilen, sondern auch zugleich um Unsern Beytritt zu Continuation des ehemaligen Fürstlichen Waldeckischen Sitzes und Stimme bey Reichs- und Creyß-Tägen ersuchen wollen. Allermassen Wir nun dem Herrn Grafen vor die Uns hierunter ertheilte Nachricht freundlichen Danck erstatten, und Demselben alle dasjenige, so Ihm zu einiger Vergnügung gereichen kan, sonders gern gönnen; Also thun Wir Demselben darzu hiemit congratuliren, und von Hertzen anwünschen, daß er sothane Fürstliche Dignität lange Jahre bey vielem Vergnügen bekleiden, auch in derselben dessen Posterität allstets floriren möge. Und gleichwie übrigens der Herr Graf von Uns persuadiret seyn wird, daß Wir nicht gern einige Gelegenheit, im Demselben Unsere Ergebenheit zu temoigniren, ausser Hand lassen; Also hätten Wir Uns auch im Stand sehen mögen, Dero Desiderium zu Erhaltung des vormaligen Fürstlichen Waldeckischen Sitzes und Stimm in Imperio & Circulo secundiren zu können. Indem aber vorhin bekannt, daß vor demselben noch viele, so mit Kayserlichen Commissions-Decretis zu Erhaltung dergleichen Sitz und Stimm im Fürsten-Rath befindlich, und bis dahero dennoch darzu nicht zu gelangen vermocht, Uns auch anderer correspondirender Alt-Fürstlicher Häuser Sentiment auf dießfalls nur mit ihnen expresse und absonderlich gepflogener Communication hierunter mehr als zu viel

viel bekannt; So wird Derselbe von selbst leichtlich erachten, mit was wenigem Effect Unser vor Denselben dießfalls sprechende Wort und Votum, wenn Wir es auch gleich zu dessen Favor ablegen lassen wollten, wurcken würde, die Wir sonsten Demselben zu Erweisung ꝛc. Darmstadt, den 6. September 1717.

CXLIII.

Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie die Verlobung Dero Princeßin Dorotheen Wilhelminen, mit Printz Wilhelmen von Hessen-Cassel notificiren, de Anno 1717.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Vetter, Bruder und Gevatter,

Euer Liebden verhalten Wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht, was gestalt, durch Göttliche Fügung und mit Genehmhaltung beyderseits Fürstlichen Eltern, Wir dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirßfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, derer Herren Staaten General-Lieutenant von der Infanterie, und Gouverneur zu Breda ꝛc. Unsere eintzig geliebteste Princeßin Tochter, Princeßin Dorotheen Wilhelminen zu Sachsen, Lbd. am heutigen Tage ehelich versprochen. Allermassen Wir Uns nun gäntzlich persuadiren, daß sich Euer Liebden nach Dero jederzeit erwiesenen Freund-Vetterlichen Affection, nebst Uns über dieser Fürstlichen Heyraths-Allianz erfreuen, und beyderseits Fürstlichen Personen alles beliebige Wohlergehen appreciren werden; Als haben Wir solches hierdurch wohlmeynend eröffnen wollen, und verbleiben Euer Liebden zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen. Datum Moritzburg an der Elster, den 10. Julii, Anno 1717.

Von GOttes Gnaden Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Ge-

Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebden.

Dienst-willigster treuer Vetter, Bruder, Gevatter und Diener,

Moritz Wilhelm, H. z. S

Nota. Nachdem Ihro Hochfürstliche Durchl. die Catholische Religion angenommen, haben Sie die Titulatur, Administrator des Stiffts Naumburg, abgeleget.

CXLIV.

Creditiv-Schreiben Sr. Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, vor Dero Con-Commissarium daselbst, Herrn Michael Achatium, Freyherrn von Kirchner, de Anno 1717.

Carl von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsame, Hoch- und Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Andächtige und Getreue.

Euch bleibet hiermit unverhalten, was massen Wir gut und nöthig zu seyn erachtet, Unsere Kayserliche Commissariat-Stelle bey fürwährendem Reichs-Tage mit einem solchen tauglichen und wohl-qualificirten Subjecto, welches des Cardinalm von Sachsen-Zeitz Lbd. als Unserm gevollmächtigten Kayserlichen Principal-Commissario, in Beförderung der Reichs-Tags-Geschäften, gebührend und getreulich an die Hand stehe, auch sonsten gehorsamst beobachte, was Unser und des gesamten Römischen Reichs Dienst erfordert. Da Wir nun hierzu den Wohlgebornen, Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und des Reichs lieben Getreuen, Michael Achatium, Freyherrn von Kirchner, in Ansehung seiner Uns bekannten Treue, Geschicklichkeit, Eifer, und der ihm in Reichs-Sachen sowol, als andern Welt-Geschäfften beywohnenden Erfahrenheit, gnädigst erwehlet, und dahero denselben vorgedacht Sr. Lbd. als Unsern Mit-Bevollmächtigten Kayserl. Commissarium, gnädigst zugeordnet, mit dem Befehl, in Unserm, als des Röm. Kaysers Namen, alles dasjenige nach allen Kräfften mit angehen und secundiren zu helffen, was zu Erreichung vorberührten Zwecks immer werde ersprieſſen können; So gesinnen Wir demnach an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet

erst-

erstgemeldten Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Freyherr von Kirchner, als Unsern zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneten Kayserl. Commissarium und Mit-Gevollmächtigten erkennen, ehren und achten, demselben mit jeweils vorfallenden Reichs-Tags-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, und Euch in allem gegen ihn dergestalt bezeigen, wie es sowol dem gemeinen Wesen, als eines jeden getreuen Churfürsten, Fürsten und Standes des Reichs selbst eigener Sicherheit und Wohlfahrt zum Besten angesehen, und anbey Unser vestes Vertrauen zu allerseitigen Principalen und Obern, nicht minder zu Euch gestellet ist. Verbleiben Euch im übrigen samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 16. Jul. Anno 1717. Unserer Reiche des Römischen im 6ten, des Hispanischen im 14ten, des Hungarischen und Böheimischen aber im 7ten.

CARL.

Vt. Ludwig, Graf von Sinzendorff.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,
E. F. von Glandorff.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebornen, Edelen, Ehrsamen, Gelehrten, Unsern lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen N. und N. der zu gegenwärtigen Reichs-Tag nach Regenspurg beschriebenen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten.

CXLV.

Notifications-Schreiben Fürst Friedrichs zu Waldeck an einen Reichs-Fürsten, daß Er sich der von Kayserlicher Majestät Ihm Anno 1712. conferirten Fürstlichen Würde nunmehro würcklich zu bedienen angefangen, nebst angehängter Bitte, Ihn in seinem Ansuchen um die Continuation des vormaligen Waldeckischen Voti auf Reichs- und Creyß-Tagen secundiren zu helffen, de Anno 1717.

Durchlauchtigster Fürst,

Hochgeehrter Herr Vetter,

Euer Liebden habe allschon von Wien aus die Ehre gehabt zu benachrichtigen, welchergestalt ich nunmehro entschlossen, die von Ihro Kayserl. Majestät mir allbereit von Dero Anno 1712. zu Franckfurth am Mayn geschehenen Crönung

allergnädigst conferirte, bis dahin aber, gewisser Ursachen halber, ausgesetzte Reichs-Fürsten-Würde anzunehmen. Nachdem also, nach meiner Zurückkunfft in meine Lande, dieses Vorhaben ins Werck gesetzt, und jetzt bemeldte Fürstliche Dignität würcklich angenommen, mithin auch aller mir dadurch allergnädigst verliehenen Rechten und Prærogativen ins künfftige mich bedienen werde; Als habe ferner keinen Anstand nehmen wollen, Euer Liebden solches hiemit gebührender massen zu notificiren, anbey mein dienstliches in meinem vorigen schon allbereit gethanes Ansuchen, ratione Sessionis & Voti in comitiis, jetzo wiederholend, mir die Liebe zu erweisen, und Dero zu Regenspurg subsistirende Gesandschafft dahin zu instruiren, daß sie denen übrigen mir wohl-affectionirten Reichs-Gliedern mit ihrem wichtigen Voto beytreten, und mein Verlangen, Kayserlicher allergnädigsten Intention gemäß, geneigt mögen secundiren helffen. Ich verhoffe in diesem meinen billigen Gesuch um so vielmehr zu reussiren, als diese auf mich und meine Descendenten allergnädigst extendirte Dignität nicht vor eine neue, sondern nur vor eine Continuation der vorigen in meinem Hause schon seit Anno 1686. introducirten Fürstlichen Würde zu halten, und Ich mit dem heutigen Fürstlichen Hause von Fürstenberg, als welches fast ohne Contradiction, ratione Voti & Sessionis, bey der Reichs-Versammlung admittiret worden (welches dann auch Demselben gar gerne gönne) quoad renovationem & continuationem dignitatis in gleichem casu versire. Ich werde mir äusserst angelegen seyn lassen, solche mir zu erweisende Gefälligkeit mit allen ersinnlichen Gegen-Diensten zu erwiedern, allermassen es mir eine Freude seyn wird, Gelegenheit zu haben und in der That zeigen zu können, wie Ich sey

Ew. Liebden

Lovisenthal, den 31. Aug. 1717.

Dienst-williger Vetter und Diener,
Friederich, F. z. Waldeck.

CXLVI.

Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz, an einen Reichs-Fürsten, daß Dero Princeßin Dorothea Wilhelmina Ihre Mariage mit Printz Wilhelm zu Hessen-Cassel vollzogen, de Anno 1717.

P. P.

P. P.

Ew. Lbd. haben Wir allbereit unterm 10. Julii Freund-Vetterlich eröffnet, was massen durch Göttl. Fügung, und, nach gepflogener reiffer Berathschlagung sämtl. hoher Anverwandten, Wir dem Durchl. Fürsten, Herrn Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nida und Schaumburg, derer Hrn. Staaten-General der vereinigten Niederlande bestalten General-Lieutenant von der Infanterie, und Gouverneur zu Breda ꝛc. Unsere einige geliebte Tochter, die Durchläuchtigste Fürstin, Princeßin Dorotheen Wilhelminen, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck, Ravensberg und Barby, Fräulein zu Ravenstein, ꝛc. ehelichen versprochen. Nachdem Wir nun solche Zusage gestriges Tages, vermittelst Priestlicher Copulation, Christ-Fürstlicher Ordnung nach, vollziehen lassen, und Uns dann aus vielen von Euer Liebden verspürten Kennzeichen Dero Uns zutragenden Affection versichert halten, daß Sie sich nebenst Uns uber dieser Vermählung erfreuen, und beyden Fürstlichen Personen zu Ihrem angetretenen Ehestande, alles gedeyliche Wohlergehen gönnen werden; Als haben Euer Liebden Wir solches Freund-Vetterlich zu notificiren nicht ermangeln wollen, Dero Wir zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen verbleiben. Datum Moritzburg an der Elster, den 28. Septembris, Anno 1717.

Von GOttes Gnaden Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, ꝛc.

CXLVII.

Entschuldigungs-Schreiben des Magistrats zu Dantzig, an Se. Königliche Majestät in Polen, Herrn Fridericum Augustum, daß er die zugleich mit überschickte Convention mit Sr. Czaarischen Majestät, aus höchster Noth gedrungen, eingegangen, nebst, gehorsamster Bitte, die Stadt Dantzig von der abermals geregten Krasnotawischen Prætension huldreichst zu befreyen, de Anno 1717.

P. P.

Euer Königliche Majestät geruhen sich allergnädigst zu erinnern, was an Dieselbe in tiefffster Unterthänigkeit, durch vielfältige demüthigste Schreiben, gelangen zu lassen wir gethäthi-

nöthiget worden, da vor etwas mehr, als zweyen Monaten, im Namen Ihro Groß-Czaarischen Majestät Dero General-Lieutenant, der Fürst Dolhorucky, dieser Stadt verschiedene an sie gerichtete Anforderungen vorgetragen hatte, und nicht das geringste seithero unterlassen, wodurch er die Erfüllung Derselben durch harte und sehr höchst empfindliche Bedrängnisse der Stadt sowol, als zum gäntzlichen Ruin des Erbarmungswürdigen Landmanns streckende Zumöthigungen auf das schmertzhaffteste erzwingen möchte.

Wir erkennen es mit dem allerdevotesten Danck, daß Ew. Königliche Majestät solche unsere Angelegenheiten huldreichst zu Hertzen genommen, und von selbiger Zeit an bis auf die jetzige, vielfältige allergnädigste Sorge getragen, uns und diese Stadt von einem so unverdienten und weit aussehenden Beschwer zu befreyen.

Wann aber der sowol hierauf, als auf unser untadelhafftes Betragen, je länger je mehr gegründet gewesenen Hoffnung eines ruhigern und sichern Zustandes wir so gar verfehlet, daß vielmehr durch die letzthin wider diese Stadt gerichtete schärffere Ordres, und die erfolgte hohe Herannäherung und die persönliche Gegenwart Groß-Czaarischer Majestät, die Menge derer uns verunruhenden Drangsaalen angewachsen und überhand genommen, und wir, da wir haben müssen geschehen lassen, was wir zu ändern nicht vermögend gewesen, uns zu einer schleunigen Declaration auf die wider diese Stadt von einiger Zeit gerichtete Puncte haben declariren müssen: So erfordert nicht minder unsere allerunterthänigste Pflicht, als der Sachen selbst eigne Beschaffenheit, daß Ew. Königliche Majestät wir hievon ungesäumte Eröffnung thun, und Derselben diejenige Convention, welche zwischen Ihro Czaarischen Majestät und dieser Stadt am letzten verwichenen Monats Sept. ist unterzeichnet, und folgenden Tages von Groß-Czaarischer Majestät ratificiret worden, in Copia beyzufügen, Uns die demüthigste Freyheit nehmen, Dero Inhalt, so wie sonst grossen Theils, als vornemlich die 3. ersteren Puncta nach denen Worten, so auf Ihrer Groß-Czaarischen Majestät selbst eigene Ordres uns sind fürgeschrieben worden, hat müssen angenommen, und Ew. Königliche Majestät sich vortragen zu lassen allergnädigst geruhen werden.

Wir

Wir haben nicht nöthig, durch mehrere Weitläufftigkeit, als diejenige gewesen, wozu wir in diesen unsern Fatalitäten schon wider Wunsch und Willen veranlasset worden, Ew Königl. Majestät die Bedencklichkeiten solcher Suiten, und was sonst annoch zu befurchten uns bevorstehen möchte, und die Grösse unsers Kummers darüber, vorzutragen, indem die bloße Erinnerung des bereits angeführten, und die bey anfallender Unruhe der Zeiten so vieler verwandten Millionen wegen, Ew. Königlich. Majestät sattsam bekannte Dürfftigkeit dieser Stadt mehr als zu fähig seyn wird, bey Dieselben ein Väterliches Mitleiden über den Zustand dieser armen Stadt zu erwecken, und vor sie die Hülffe und Rettung so vielmehr auszubitten, je weniger dieselbe sonst im Stande seyn dörffte, sich ihres ohnedem so nahen Ruins zu entschütten, und demjenigen zu satisfaciren, wozu sie sich über ihre Kräffte anheischig zu machen ist genöthiget worden.

Wir beharren dennoch unbeweglichst in der unterthänigen Zuversicht, es werde Ew. Königl. Majestät allergnädigst fortfahren, diese Stadt bey ihrer Unschuld und deren gantz entkräffteten Zustande Väterlich zu schützen, und ihr, samt ihrem Territorio, so wie jetzo, also in künfftigen Zeiten, den ihnen so nöthigen Trost und Ruhe-Stand gnädigst gönnen, und durch Ihro Groß-Czaarische Majestät, als Dero hohen Bundes-Genossen, zukehren helffen, absonderlich aber verfügen, daß, nachdem in uns, wegen der Krasnotawischen Prætension, von neuem hat wollen gesetzet werden, wir sothaner Anforderung, bey unserer durch so mannigfaltige Erpressungen und Trubsale aufs äusserste gebrachten Unvermögenheit huldreichst befreyet werden möchten.

Hierum bitten Ew. Königliche Majestät wir aber und abermal demüthigst, und hoffen, es werden Ew. Königliche Majestat an der Probe der von unserer unterthänigsten Devotion, und aus der Fülle des Hertzens herrührenden Liebe zu Ew. Königlichen Majestät, die bey dieser Gelegenheit darzustellen wir nicht umhin gekonnt, ein nicht minderes allergnadigstes Gefallen haben, als an allen denen übrigen, mit welchen wir dieselbe unsere unverbrüchliche Treue zu bestätigen werden bemühet bleiben, GOtt anruffende, daß Er Ew. Königliche Ma-

jestat in stetem Uberfluß alles dessen, was zu einer in vollkommenster Gnade gesegneten Königlichen Regierung verlanget werden mag, nach eigenem höchsten Wunsch, bis auf die späteste Jahre erhalten wolle. Und ꝛc. Datum Dantzig, den 20. Octobr. Anno 1717.

CXLIIX.

Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, an einen Reichs-Fürsten, worinn Sie Demselben die vollzogene Vermählung Dero zweyten Printzens, Herrn Landgrafen Wilhelms, mit der Princeßin Dorotheen Wilhelminen von Zeitz, notificiren, de Anno 1717.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter, und Gevatter,

Ew. Liebden mögen Wir hiermit Freund-Vetterlich nicht verhalten, was massen durch des Allerhöchsten Direction, und mit Unserm und des Herrn Hertzogs, wie auch der Frau Hertzogin zu Sachsen-Zeitz Liebden und Hoheit beyderseits ertheilten Consens, am 10. Julii nächsthin, zu Moritzburg an der Elster, zwischen dessen einiger Princessin Tochter Liebden, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Dorotheen Wilhelminen, Hertzogin zu Sachsen ꝛc. und dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen ꝛc. (tot. tit.) derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden General von der Cavallerie, und Gouverneur zu Breda Liebden, eine Christ-Fürstliche Ehe-Verbindung verabredet, auch am 22ten Septembris nächsthin durch Priesterliche Copulation zu gedachten Zeitz würcklich vollenzogen worden.

Gleichwie Wir nun der vesten Hoffnung leben, Ew. Lbd. werden nicht allein Unsers Sohns Liebden solche gewünschte Heyraths-Alliance gerne gönnen, sondern sich auch mit Uns darüber erfreuen: Also haben Ew. Liebden Wir davon Freund-Vetterliche Notification zu thun nicht ermangeln wollen, Deroselben darneben alles hochgesegnete hohe Wohlergehen inniglich anwünschende, womit Ew. Liebden Wir zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen verbleiben. Cassel, den 28. Octobr. Anno 1717.

Von GOttes Gnaden Carl, Ludwig Landgraf zu Hessen, ꝛc. (tot. tit.)

CXLIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Hessen-Casselisches Notifications-Schreiben, de Anno 1717.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter, und Gevatter,

Aus Ew. Liebden Freund-Vetterlichen Schreiben vom 28. Octobr. haben Wir vergnüget ersehen, was massen durch sonderbare Direction des Allerhöchsten, und mit beyderseits Fürstlichen Eltern Consens, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Wilhelmen, Landgraf zu Hessen ꝛc. (tot. tit.) Dero Freundlich-geliebten zweyten Herrn Sohnes Liebden, dann der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Dorotheen Wilhelminen, Hertzogin zu Sachsen (tot. tit.) Liebden am 10ten Julii eine Christ-Fürstliche Ehe-Verbündniß abgeredet, auch am 22ten Sept. jünsthin durch Priesterliche Copulation glücklich vollzogen worden.

Gleichwie Wir nun, nach der Ew. Liebden besonders zutragenden beständigen Ergebenheit, solche erfreuliche Begebniß mit vielem Vergnügen vernehmen, und Uns darob mit Ew. Liebden erfreuen; So ermangeln Wir auch nicht, Deroselben hierdurch Unsere Freund-Vetterliche Gratulation abzulegen, mit dem aufrichtigsten Beywunsch, daß der Allerhöchste solche Fürstl. Alliance mit allen Segens- und Vergnügens-vollen Proiperitäten beglückseligen, auch Ew. Liebden Fürstliches Haus unter Verleih- und Erhaltung einer zahlreichen Fürstlichen Descendenz, bey fortwährendem hohen Wohlergehen, Wachsthum und Vergnügen unveränderlich gefristet seyn lassen wolle. Wir erstatten übrigens Ew. Liebden vor die Uns zu thun beliebte Notification Freund-Vetterlichen Danck, und verbleiben Ihro zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen ꝛc. Anno 1717.

Vom Jahr 1718.

CL.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an Se. Röm. Kayserliche Majestät

jestät, Herrn Carolum VI. daß Sie Dero widerspenstiger Unterthanen, zu Ihrer Verunglimpffung, machenden Vorstellungen kein ferneres Gehör zu geben geruhen möchten, de Anno 1718.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserl. Majestät ist, ohne mein umständliches Anführen, allergnädigst bekannt, welchergestalt einige von meiner Ritterschafft, sofort bey Antretung der mir von GOtt und der Geburt angestammten Landes-Regierung, sich unterstanden, auf alle Art und Weise, die mir, als einem Fürsten des Reichs, ohnstreitig zustehende Regalia, Hoheiten und Rechte anzufechten; welche Widersetzlichkeit sich dann auch sonderlich darinnen geäussert, daß, nachdem ich, zu meiner ohnvermeidlichen Landes-Defension, die Veranstaltung zu machen im Begriff bin, Dieselbe dagegen mit einem gantz unerhörten Ungehorsam und fast unbeschreiblichem widrigen Betragen sich geleget. Was hieben zu meiner äussersten Disconsolation gereichet, ist dieses, daß Dieselbe, durch ungegründetes Querelliren und der wahren Beschaffenheit der Sache abstimmige Vorstellungen, es dahin zu bringen vermögend gewesen, bey Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath verschiedene höchst-nachtheilige Verordnungen wider mich per Sub- & Obreptionem zu erhalten. Ob mir nun gleich bis auf gegenwärtige Stunde nicht die geringste Nachricht gegeben worden, was meine Ritterschafft wider mich angebracht, so zu diesen so widrigen Verordnungen wider mich Anlaß gegeben, ich auch mich nicht besinnen kan, womit ich solche in einige Wege verschuldet haben sollte; So muß ich mir doch fast vorstellen, Dieselbe werden über die vor kurtzer Zeit von mir vorgenommene Verbesserung der so höchst-nöthigen, doch Reichs-Constitutions-mäßigen Landes-Defension meiner Lande ein gantz gehäßiges und unglimpfliches Vorbringen gemacht, und dadurch die wider mich ergangene Verfügungen zuwege gebracht haben. Gleichwie ich aber allerdings im Stande bin, den Ungrund der von meiner Ritterschafft wider mich geführten Beschwerden, und das von ihr gegen ihren Landes-Herrn gebrauchte ungebührliche Betragen Ew. Kayserl. Majestät mit Bestande und gantz deutlich

sich vor Augen zu legen, wann Dieselbe allergerechtest geruhen werden, meine dawider machende so nöthige Vorstellungen in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden anzuhören, Ich auch solches zu seiner Zeit, unter hoffentlich allergerechtesten Beyfall, zu bewerckstelligen nicht ermangeln werde, gestalt dann bereits auch wol sonsten zu mehrmahlen geschehen, daß bey Ew. Kayserl. Majestät wider mich etwas angebracht worden, davon sich hernach das Gegentheil und meine Unschuld offenbar zu Tage geleget; und ich immittelst nur besorge, daß diese mein Vasallen und Unterthanen noch ferner bemühet seyn wurden, oberwehnte meine Landes-Defensions-Verfassung unter andern unglimpflichen Ausdrückungen auch mit dieser zu belegen, ob verhielte ich mich solchergestalt dabey, daß Ew. Kayserl. Majestät Ursach hätten, solches als eine mir nie in Sinn gekommene Schmälerung, oder Geringachtung Dero allerhöchsten Kayserlichen Autorität anzusehen; Also habe Ich nicht Umgang nehmen können, Ew. Kayserl. Majestät in allerunterthänigstem Respect hiermit anzutreten, und was zuförderst die gegenwärtig von mir vornehmende Verbesserung meiner bisherigen Landes-Defension betrifft, Deroselben zu allergnädigster Erwägung vorzustellen: Wie Ich, sowol durch Anlaß des meinen neutralen Landen durch den Nordischen Krieg unverschulder zugefügten unleidentlichen Bedrucks, und auf viele Millionen sich erstreckenden Schadens, als auch aus der, mir als einem Reichs-Fürsten, nach Maßgebung der Reichs-Grund-Gesetze, obliegenden Pflicht ohnumgänglich genöthiget gewesen, meine Verfassungen so einzurichten, daß meine Land und Leute hiernächst nicht allein wider dergleichen unbillige Gewalt besser gesichert; sondern auch in dem Stande seyn möchte, Ew. Kayserl. Majest. und dem gesamten Vaterlande, als ein getreues Reichs-Mitglied gleich andern meinen Reichs-Mit-Ständen, gebührende und nützliche Dienste zu leisten. Da nun in dem von meiner Ritterschafft hierzu erfordertem Beytrag sich dieselbe der Ihr, als Unterthanen und Landes-Eingesessenen, obliegenden Schuldigkeit gantz unverantwortlich entleget, und mir meine Reichs-Fürstliche Regalien und Rechte zweifelhafft zu machen, oder doch, wider den klaren Inhalt der bekannten allgemeinen Reichs-Grund-Gesetze, so einzuschräncken vor hat,

daß oberwehnter von mir intendirter Zweck nicht kan erreichet werden; So trage zu Ew. Kayserl. Majestät, als die, zu Dero unsterblichen allerhöchsten Nachruhm, die Aufrechthaltung der heilsamen Reichs-Grund-Gesetze sich von je her angelegen seyn lassen, ein ganz anderes allerunterthänigstes Vertrauen, als daß Deroselben es gefallen sollte, dem hierwider schnur stracks lauffenden Gesuche dieser meiner widerspenstigen Unterthanen statt zu geben, und es darunter mit mir anders, als mit andern meines hierinn nichts voraus habenden Reichs-Mit-Ständen zu halten; Gestalt Ew. Kayserl. Majestät allergerechtest davor halten werden, daß, so wenig als mir angemuthet werden kan, die von GOtt mir verliehene Reichs-Fürstliche Dignität von mir zu legen, so wenig auch von mir erfordert werden könne, mich derjenigen Prærogativen und Rechte, so dieser Würde ohnstreitig ankleben, und welche die Reichs-Grund-Gesetze einem jeden Reichs-Stande zugebilliget, zu begeben; oder in diesem den Kern und das Wesen einer Reichs-Fürstlichen Landes-Regierung afficirender Stücke etwas zuzulassen, so zu Schmälerung einer solchen Befugniß gereichete. Wann also hierunter Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten und gerechtesten Beyfalls mich versichert halte; so hege Ich darbey das nicht minder zuverläßige allerunterthänigste Vertrauen, Ew. Kayserl. Majestät werden die von Ubelwollenden wider mich vorbringende nachtheilige Beschuldigung einiger auch nur der allergeringsten Vilipendenz und Geringschätzung der allerhöchsten Kayserl. Autorität, nicht bey Deroselben Stand fassen zu lassen, allergnädigst geruhen; Allermassen und da Ich mich deßfalls allerdings auf mein Gewissen beruffen kan, Ich hierdurch mit so aufrichtigem, als unterthänigst-treu-meynendem Hertzen Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst versichere, daß ich zu keiner Zeit gemeynet gewesen sey, noch jemalen seyn werde, wider den Deroselben als allerhöchstem Oberhaupt des Reichs, schuldigsten Respect und Gehorsam, nicht minder aus der Pflicht, zu welcher die Gesetze des Reichs mich verbinden, als aus tieff-getreuester Devotion in dem allergeringsten zu handeln; Vielmehr hege Ich den vesten Vorsatz, die allerhöchste Kayserl. Autorität bis in meine Sterbens-Grube, mit aller Devotion und allem Dero-

selben

selben schuldigen Gehorsam zu veneriren, und in Pflicht-schuldigster Treue und rechtschaffenen Eifer vor Ew. Kayserl. Majestät und des Vaterlandes nützliche Dienste, keinem einigen der andern meiner Reichs-Mit-Stände das geringste nachzugeben; und trage dahero zu Ew. Kayserlichen Majestät die allerunterthänigste Zuversicht, es werden Dieselbe denen zu meiner Verunglimpffung Ihro etwan, dieser meiner allerunterthänigsten Versicherung entgegen-machenden Vorstellungen kein ferneres Gehör zu gönnen, allergnädigst geruhen; Und wie Ich, wegen geziemender, auch mündlicher Bekanntmachung meiner vor Ew. Kayserlichen Majestät hegenden vollkommenen allerunterthänigsten Devotion, meinem bey Ew. Kayserlichen Majestät Hof-Lager anwesenden Geheimen Rath und Ober-Marschall, Freyherrn von Eichholtz, das mehrere aufgetragen habe, und derselbe solches gehörig zu bewerckstelligen nicht ermangeln wird: So habe nur noch schließlich zu allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Gnaden mich nochmals beharrlichst empfehlen wollen, in devotester und Pflicht-schuldigster Treue ohnausgesetzlich verharrend

Ew. Kayserl. Majestät

Rostock, den 5. Septembr. Anno 1718.

Aller-unterthänigster, getreuester und gehorsamster Fürst,
Carl Leopold, H. z. Mecklenburg.

CLI.

Ejusd. Bitt-Schreiben an alle Reichs-Fürsten in Individuo, durch Dero bey dem Reichs-Convent anwesende Gesandschafften dahin antragen zu lassen, daß das Reich Ihre Kayserl. Majestät ersuchen möchte, Ihrer Durchl. Vorstellungen gegen Dero widerspenstige Vasallen und Unterthanen in billige und gehörige Consideration zu ziehen, de Anno 1718.

P. P.

Ew. Liebden wird zweifels-ohne von Dero beym Reichs-Convent befindlichen Gesandschafft seyn referiret worden, welchergestalt, aus Anlaß unbefugter Querelen und ungleicher Vorstellungen, einiger Unserer im höchsten Grad widerspenstiger Vasallen und Unterthanen der Ritterschafft Unserer Hertzogthümer Mecklenburg, Ihre Kayserliche Majestät jüngsthin unter dem 17. Dec. des nechst abgewicheuen Jahres bewogen wor-

werden, sothaner Sache halber, ein Kayserl. Commissions-Decretum ad Dictaturam bringen zu lassen. Wir haben, nachdem durch diesen gedachter Unserer Vatallen und Unterthanen Ungehorsam, und nirgends im Röm. Reich erhörte Betragen, sowol Unsere, als auch gemeine Stände des Reichs in denen Reichs-Grund-Gesetzen, Westphälischen Frieden und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, vestgestellte Jura, Regalia und Hoheiten gar sehr angefochten werden wollen, Uns in die unvermeidliche Nothwendigkeit gesetzet gesehen, Unsere wohlgegründete Befugnisse, da zu mal es hierinn lediglich auf das einem Reichs-Stande zustehende ohnstreitige Recht, von Vasallen und Unterthanen den schuldigen Beytrag zu Reichs-Constitutions-mäßiger Landes-Defension, und was demanhängig, zu fordern und zu erheben ankömmet, in eine an den Reichs-Convent gestellte Anzeige verfassen zu lassen, und werden Ew. Lbd. da Wir selbige sub A. hier anschliessen, daraus mit mehrerm zu ersehen geruhen, wie dieses eine Angelegenheit sey, so nicht allein Uns en particulier, sondern auch, um der evidenten Folge willen sämtliche Unsere Reichs-Mit-Stände und Dero Reichs-Fürstliche Befugnisse, Regalien und Rechte gar sehr afficiret, und wie solche ohnstreitig eine zu einem Recursu ad Comitia Imperii gehörige Sache sey. Nichts destoweniger, da Wir sothane Unsere Anzeige ad dictaturam gehörigen Orts genommen zu sehen Uns vest versichert gehalten, haben Wir dennoch erfahren müssen, daß von Seiten des Chur-Mayntzischen Directoren difficultiret worden, Unsere Anzeige, und zwar aus diesem so unstatthafften, als gemeinen Ständen des Reichs höchst-nachtheiligen Præsuppositio und Meynung, ob wäre dieses eine bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath seit vielen Jahren hängige Justiz-Sache, ad dictaturam zu bringen. Ob nun gleich sowol die Notorietät dieser das höchste und unschätzbare Regale eines Reichs-Standes concernirenden Sache, als auch die klare Disposition der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation Art XIII. circa finem Uns und gemeinen Ständen des Reichs in solcher Masse das Wort reden, daß einem Statui Imperii in seinen Angelegenheiten, bevorab, wann selbige das allgemeine Interesse, wie in diesem Casu geschichet, betreffen, die Dictatura auf dem Reichs-

Reichs-Convent nicht könne versaget werden; So haben dennoch Unsere und anderer Reichs-Mit-Stände bey dem Chur-Maynzischen Directorio deßfalls gemachte Vorstellungen bis dahero den gehörigen Effect zu erreichen nicht vermocht, dahero Wir nicht haben Umgang nehmen können, durch besonders ablassende Schreiben an Unsere Reichs-Mit-Stände, und folglich an Ew. Liebden, als einem vornehmen Reichs-Mitgliede, hievon Nachricht zu geben, und mit deren ohnzweifentlichen Beyfall zu zeigen, daß diese Unsere und gemeiner Stände des Reichs Angelegenheit keinesweges, als eine im Rechts-Streit befangene, oder zu einer gerichtlichen Entscheidung gehörige Sache, laut klaren Inhalt des Paragraphi: Und gleichwie 180. des jüngsten Reichs-Abschieds de Anno 1654. und der so heiliglich bestätigten Kayserlichen Wahl-Capitulation, insonderheit der jüngsten Art. XV. XVI. und XIX. angesehen werden könne, allermassen und zu desto unwidertreiblichern Beweiß, daß diese Sache vorlängst durch die Reichs-Grund-Gesetze decidiret, und darinn aller Zweifel gehoben worden, Wir Uns auf das bereits in Anno 1670. von denen Chur- und mehresten Fürsten des Reichs, in puncto securitatis publicæ, und in specie der Landes-Defension abgegebene Reichs-Gutachten beziehen, solches, da es sogleich nicht bey der Hand seyn möchte, sub B. hier anschliessen, und auf die folgende wohl in Obacht zu nehmende Worte Uns berufen:

> Derselben Klage aber so wenig, als abgehöret, bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zur schuldigen Partition angewiesen, und da auch schon auf dergleichen Klagen allbereit NB. Procels und Mandata erkennet wären, oder noch erkennet würden, selbige, Krafft dieses, für jetzt und ins künfftige aufgehoben und ungültig seyn.

Woraus dann klärlich erhellet, daß dieserhalb keine Processe zu erkennen seyn, oder, da es ja etwa geschehen wäre, solches dennoch von keiner Krafft seyn, oder einigem Stande des Reichs zu einigem Præjudice gereichen sollte, welches alles denn auch, bey Abfassung der sämtlichen darauf erfolgeten und so theuer bestätigten Wahl-Capitulationen von denen Chur-

fürsten des Reichs in Obacht gehalten und vest gestellet worden, daß, wenn darwider etwas einiger gestalt erkannt werden würde, solches vor null und nichtig geachtet werden sollte. Solchemnach halten zu Ew. Lbd. als einem vornehmen Reichs-Stande, Wir Uns vest versichert, Sie werden die wohlgegründete Beschaffenheit Anfangs allegirter Unserer Anzeige hocherleuchtet erkennen, mithin von selbst geneigt seyn, wann hiernächst bey dem Reichs-Convent obangezogenes Kayserliches Commissions-Decret in Deliberation kommen wird, Unser Interesse durch Dero bey dem Reichs-Tage anwesende Gesandschafft bestens zu secundiren, und dahin antragen zu lassen, daß das Reich Ihro Kayserliche Majestät ersuchen möge, Unsere Vorstellungen in billig und gehörige Consideration zu ziehen, auch Uns, ungeachtet Unserer widerspenstiger Vasallen und Unterthanen bezeigender unverantwortlichen Opposition, alles dasjenige angedeyen zu lassen, was andern Ständen des Reichs, nach Inhalt und Maßgebung der Reichs-Constitutionen, in puncto juris Collectarum & armorum, und was deme anhängig, zusiehet, immassen solches die Justiz und Billigkeit ohnedem requiriret und mit sich bringet. Ew. Lbd. befördern dadurch Dero selbst eigenes und aller Reichs-Stände gemeinschafftliches Interesse, und verbinden Uns zu allen gleichmäßigen und sonst allen andern gefälligen Dienst-Bezeugungen, als woran Wir es bey keiner vorkommenden Gelegenheit ermangeln lassen und stets seyn werden; Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 21. Mart. Anno 1718.

Von GOttes Gnaden Carl. Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-wilniger Vetter und Diener,
Carl Leopold, H. z. M.

CLII.

Notifications-Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfaltz, an einen Reichs-Fürsten-die Geburt eines Ihr von Dero Chur-Princeßin gebornen Enckels, Caroli Francisci, betreffend, de Anno 1718.

Un-

Unsern freundlichen Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Nachdem es dem Allerhöchsten nach seiner unendlichen Göttlichen Güte gefallen hat, Unserer mit des Herrn Pfaltz-Grafen und Erb-Printzen zu Sultzbach Lbd. vermählter Frauen Tochter, der Durchläuchtigen Fürstin, Frauen Elisabethæ Augustæ, Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. ꝛc. Liebden, am 17ten dieses von Ihrer getragenen Fürstlichen Leibes-Bürden glücklich zu entbinden, mithin Uns und Unser Chur-Haus mit einem wohlgestalten jungen Printzen zu erfreuen, als haben Wir nicht umhin seyn wollen, Ew. Lbd. von diesem gedeylichen Erfolg geziemende Nachricht zu ertheilen, nicht zweifelnd, Dieselbe werden Uns und Unserm Chur-Haus diesen ersprießlichen Wachsthum nicht nur gerne gönnen, sondern auch an Unserm hierob geschöpfften Vergnügen mit Theil zu nehmen sich gefallen lassen, Dero Wir hingegen, zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeit jederzeit bereitwillig verbleiben. Neuburg den 22ten Mart. An. 1718.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc. (tot. tit.)

CLIII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Notifications-Schreiben, de Ann. 1718.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vetter,

Ew. Liebden geehrtestes Schreiben vom 22ten Martii, ist Uns vor wenig Tagen wohl zu Handen gekommen, und haben Wir daraus mit besonderem Vergnügen und Freude ersehen, wasgestalten durch die Güte des Allerhöchsten, die Durchläuchtigste Fürstin, Frau Elilabetha Augusta, Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. Dero freundlich-geliebten Frauen Chur-Princeßin und Tochter Lbd. Ihrer bishero getragenen Fürstlichen

lichen Ehe-Bürde glücklich entbunden, und Dero Chur- und Fürstliches Haus mit einem wohlgestalten jungen Printzen erfreuet worden. Allermassen nun Ew. Lbd. von Unsrer Ihro mit Dero Churfürstl. Hause beständigst gewiedmeten besondern Hochachtung und treuesten Ergebenheit, und daß Wir absonderlich bey dieser vergnüglichen Begebenheit besonders vieles Antheil daran nehmen, sich völlig persuadirt halten werden; Also mögen Wir nicht Umgang nehmen, Ew. Liebden bey der glücklichen Geburt dieses Pfältzischen Printzens, als Dero Enckels, Unsere Freund-Vetterliche und ergebenste Gratulation hiermit abzulegen, mit Anfügung des sinceresten Anwunsches, daß der Höchste Ew. Liebden, zu Dero besondern Consolation und Vergnügen, solche Fürstliche Posterität bey allem florisanten Aufnehmen und Wachsthum erhalten, und Dero Chur-Haus bey allen hohen Prosperitäten unveränderlich gesegnet und gefristet seyn lassen welle, die Wir übrigens vor die von Ew. Liebden Uns gnädigst gegönnete Notification Freund-Vetterlichen Danck erstatten, und Dero selben zu Erweisung ꝛc. Den 22. April. Anno 1718.

CLIV.

Bericht-Schreiben des wegen der Hessen-Rheinfelsischen Execution zu Franckfurt am Mayn angestellten Congresses, an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. wie weit man in der Sache gekommen, und was durch Kayserliche allerhöchste Autorität darinnen zu decidiren übrig sey, de Anno 1718.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

Was Ew. Römisch Kayserlichen Majestät in der Hessen-Rheinfelsischen Evacuation- und Restitutions-Sache nochmalen, sowol an des Ober-Rheinischen Creysses ausschreibende Herren Fürsten und Directores, als auch an die in auxilium beruffene Creyß-Ausschreib-Aemter, unterm 31. Decembr. letzt verwichenen Jahres, allergnädigst zu rescribiren, und zu befehlen gefällig gewesen, solches haben unsere gnädigste Herren Principalen mit unterthänigstem Respect empfangen, darauf auch nicht ermangelt, uns, als subdelegirte Dero Räthe (worbey aber von Seiten des Chur-Sächsischen Creysses niemand erschienen ist) anhero nach Eurer Kayser-

serlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs-Stadt Franckfurt abzuschicken, und in allem gemessenen Befehl zu ertheilen, wie wir dann auch nicht unterlassen, nach Anleitung Eurer Kayserlichen Majestät vorangezogener allergnädigsten Verordnung, Namens unserer gnädigsten Herren Principalen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchläuchtigkeit, nochmalen ausdrücklich, besage adjuncti sub Lit. A. dahin zu ermahnen, solcher Eurer Kayserlichen Majestät allergnadigsten Verordnung, und zwar annoch vor Verfliessung des 25sten künftigen Monats Maji Folge zu leisten, oder, wo dieses, wider Vermuthen, nach erstgedachter Zeit nicht geschehen sollte, so würden hochgemeldte Seine Durchläuchtigkeit unseren gnädigsten Herren Principalen nicht verdencken, daß Dieselbe, Dero Reichs-Satzungs-mäßigen Obliegenheit nach, denen von Euer Kayserl. Majestät öffters ergangenen allergnädigsten Verordnungen zu Folge, mit würcklicher Execution den Anfang zu machen, und in Dero Landen Ihre zu dem Ende beordrende Trouppen einrücken zu lassen, sich genöthiget sehen müssen; Gestalten dann solches der bey diesem Congrels abgefaßte Schluß sub Lit. B. & C. des mehrern zeigen wird. Es haben zwar mehr Hochgedachte des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchlauchtigkeit, durch Ihren abermalen anhero abgeschickten Rath, gleich vermals auch geschehen, anfänglich einige Producta, wie solches aus denen Anlagen sub Lit -- Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst referiret werden kan, bey allhiesigem Congrels überreichen, und darinnen ein und das andere vorstellen, auch annoch vor einigen Tagen die sub Lit. -- fernerweite Declaration übergeben lassen.

Nachdenmalen aber solcher Declaration von dem gleichfalls hier zugegen gewesenen Hessen-Rheinfelsischen Bevollmächtigten, laut Adjuncti sub Lit. -- in allen widersprochen, und keinesweges acceptable befunden, sie auch, von Seiten des Ober-Rheinischen Creisses, als des Circuli exequentis Directorial-Subdelegirten nicht angenommen worden; So haben all solche, als besonders diese Auxiliar-Commission überschreitende Sachen, zu Euer Kayserlichen Majestät, als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt, zu verweisen allergehorsamst ohn-

ermangeln sollen, da Sie dann darauf unsern gnädigsten Herren Principalen, befundenen Dingen nach, das weitere allergnädigst anzubefehlen von selbsten geruhen werden, Ew. Kayserl. Majestät darmit ꝛc. Franckfurth, den 23. April, Anno 1718.

CLV.

Antwort-Schreiben Ihro Röm. Kayserlichen Majestät Herrn Caroli VI. auf vorherstehendes Schreiben, worinnen Sie über die Hessen-Rheinfelßische Executions-Sache Dero letzte Resolution ertheilen, de Anno 1718.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser ꝛc.

P. P.

Wir haben aus dem Inhalt des gehorsamsten Berichts, welchen an Uns Ew. Lbd. Lbd. und deren Chur-Rheinischen Fränckischen und Westphälischen Creyß-Ausschreib-Aemter, in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth, über die, von Kayserlichen Amts wegen, angeordnete Hessen-Rheinfelsische Executions-Sache, abwesende subdelegirte Räthe, unterm 23. Aprilis jüngsthin, in Unterthänigkeit abgestattet, der Länge nach geziemend vortragen lassen, und darob vernommen, was allda von Seiten derer Landgrafen zu Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels Lbd. Lbd. gegen einander angebracht und gebethen, endlich auch, nach derer Sachen und aller Umstände reiffer Erwegung, von gemeldten Subdelegirten geschlossen, auch deme zu Folge der Landgraf zu Hessen-Cassel abermalln zur geziemend gutwilligen Parition Unserer Kayserlichen Verordnungen, gegen den 25sten dieses Monats ermahnet worden, sonsten man denen Reichs-Satzungen nach, mit würcklicher Execution, ohne längern Verzug, den Anfang zu machen gemüßiget seyn werde.

Der in diesem Werck von Euer Lbd. Lbd. und vorbesagten Creyssen, zu Handhabung derer Reichs-Satzungs-mäßigen Ordnungen, auch Gerecht- und Billigkeit, bezeigende Eifer gereichet allerseits zum wohlverdienten Ruhm, und Uns insonderheit zu gnädiglich und gnädigsten Gefallen. Wie nun deme ferner

ferner wohl geschehen, daß von Ew. Lbd. Lbd. als in diesem Geschäfft exequirenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes, die Hessen-Casselische Vorschläge nicht angenommen, diese nicht minder auch von gemeldter auxiliirenden Creyssen Directorial-Räthen für unzureichig befunden, und selbige an Uns, als höchstes Ober-Haupt des Reichs, platter Dingen verwiesen, folglich dieselbe an Uns, von dem an Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Hessen-Casselischen Abgesandten von der Malsburg, nach Ausweiß der Abschrifftlichen Beylage, gebracht worden; Als haben Wir sothane abermalige, Namens des Landgrafen zu Hessen-Cassel Liebden, geschehene Einstreuungen, nebst vorigen der Sachen gantzen Verlauff, mehrmalen wohl überleget, und mit gutem zeitigen Rath, auch rechtem Wissen und Bedacht, weder ein noch anderes für Recht und Billigkeit dergestalten zulänglich befunden, daß Wir von bisherig Reichs-Satzungs-mäßigen Verordnungen, nach so vielen aufrichtig- und Reichs-Vätterlichen gnädigsten Ermahn-und Versicherungen abgehen, und die Gerechtigkeit dadurch gleichsam selbst auf die Seite stellen, mithin bey GOtt, auch Unser besseres Wissen und Gewissen beschweren, einfolglich auch bey denen, in-und ausser Reich, Recht und Gerechtigkeit liebenden Mächten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, jetzt und künfftighin Uns in Verantwortung und ungleiche Nachrede setzen können. Es ist dahero, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, Unser wiederholter schließlicher Befehl, Ew. Lbd. Lbd. wollen in dieser Kayserl. Reichs-Satzungs-mäßigen Execution, vermöge des darbey obhandenen Directorii, nebst denen auxiliirenden Creyssen, worzu Wir des Königs in Polen Liebden, als rechtmäßig ausschreibenden und dirigirenden Fürsten des Ober-Sächsischen, nicht nur selbsten schrifftlichen, sondern auch durch Dero bey Unserm Kayserlichen Hof anwesende Ministros ermahnet haben, und ferner, der Nothdurfft nach, ohnermangeln werden zu ermahnen, auch bereit seyn, auf Ew. Lbd. Lbd. Verlangen, den Schwäbischen und Beyerischen Creyß aufzufordern, ohne einige weitere Rücksicht, denen Reichs-Gesetzen und Kayserlichen Verordnungen zu Folge, Ihr Amt thun, und diese dessen erinnern, woferne des Landgrafens zu Hessen-Cassel Lieb-

den sich in der Ihme auf den 25sten dieses Monats Parition angesetzten Frist, gegen besseres Verhoffen, nicht bequemen sollte, immassen Wir auch diesen Unsern Schluß vorbesagtem Hessen-Casselischen Abgesandten von der Malsburg, auf erst angezogenes sein Memorial, und ferner mündlich haben bedeuten lassen, daß, so lieb Uns jede Gelegenheit sey, des Landgrafens zu Hessen-Cassel Liebden, und Dero langwierig Teutsch-Fürstlichen Verdiensten, Unsere Kayserliche Gnade und Liebe ohnverzüglich zu erweisen, so wenig sehen Wir dießfalls die Möglichkeit, Deroselben zu Gefallen stehen zu können; Wir hätten dahero zu Ihrer Alt-Fürstlichen Vernunfft und Patriotischen Begebniß das ohnbetrügliche Vertrauen, daß Ihre Liebden sich vielmehr Teutschen Recht und Billigkeit rühmlichst selbsten unterwerffen, als die Würckung der Execution mit Nachklang würden abwarten wollen, gestalten Wir allenfalls dieser alles Ernsts, anbey aber schon ehemals erklärter massen, anbefohlen hätten, demnach Ihrer Liebden vollkommenes Recht hinwieder schleunigst angedeyen zu lassen, worzu Wir nemlich, ohne einzige Sicht auf Glaubens-Bekänntniß, Personen oder Wesenheit, auch gegen jedermann so gebunden als willig und bereit wären. Wir verbleiben im übrigen ꝛc. Geben zu Laxemburg, den 10. Maji, Anno 1718.

CLVI.

Bitt-Schreiben des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. das Hoch-Stifft und Fürstenthum Lüttich und dessen Stände gegen des souverainen Hofes von Brabant Zunöthigungen wider ihre Privilegia de non evocando zu schützen, de Anno 1718.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kayserl. und Königlichen Catholischen Majestät wird annoch in frischem Andencken beywohnen, was, wegen Wiederherbeytretung des Hoch-Stifftes und Fürstenthums Lüttich zu hiesigem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß, von einigen Jahren allergnädigst und ernstlich zu verordnen gefällig gewesen seye, nicht weniger mit was Eifer, Emsig- und Fürsichtigkeit, auch gebührender tiefester Ehrerbietung Ew. Kayserlichen und Catholischen Majestät vor und nach

ein-

eingelangte allergnädigste Befehle nur schleunigst zu vollziehen, mithin dieses sehr wichtig- und nützliche Werck in richtig- und vollkommenen Stand zu bringen, uns sorgfältig und allergehorsamst haben angelegen seyn lassen. Da nun aber solches zu Ew. Kayserl. und Catholischen Majestät allergnädigst- nicht weniger zu unser höchst- und hoher Herrn Committenten und hiesigen gesamten Creysses sonderbaren Vergnügen, vor kurzer Zeit mit guter Manier geschehen ist, die Lüttichischen Abgeordnete auch bey dem hiehin unlängst ausgeschriebenen Creyß-Tage sich willig eingefunden, haben dieselbe diese wehemüthig- und betrübte Anzeige dieser Tagen bey uns gethan, solche auch mit Ubergebung der hierbey gefügter Facti Specie und darinn angezogenen Beylagen klar und unhintertreiblich bewähret, was massen, auf unbefugtes Ansuchen Ew. Kayserl. und Catholischen Majestät Unterthanen des Hertzogthums Lüneburg, Deroselben souverainer Rath in Brabant, vermittelst verhängter würcklicher Anlegung im Heil. Römischen Reich höchstverbothener Arresten, gesamten löblichen dreyen geist- und weltlichen Land-Ständen des Fürstenthums Lüttich nicht allein unachtbar- sondern auch feindlich, und gegen bekänntliche Verordnung derer Reichs-Grund-Gesetze, und obhabende verschiedene öffentliche Verträge zuzusetzen, selbige auch, unterm Fürwand der schon längst in denen Reichs-Abschieden, Münsterisch- und sämtlich hernach gefolgten Friedens-Schlüssen, auch wiederholten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, abgewürdigter Brabantischer güldenen Bull aus dem Römischen Reich vor sich gantz incompetenter zu beruffen, fort daselbst der unstandhafft- und gar nicht gegründeten Erkänntniß sich zu untergeben, durch angelegten hart druckenden Zwang anzunöthigen sich unterstanden haben, ob schon Ew. Kayserl. und Catholische Majestät Dero allergnädigste Hand bereits in dieser Sache selbst angelegt, auch zu gütlicher Bey- und Hinlegung derer zwischen zweyen benachbarten Landen entstandenen Mißhell- und Irrungen vormals würckliche Commissarien allergnädigst ausersehen und ernennt gehabt. Wie nun hierinn Ew. Kayserl. und Catholischen Majestät, als bekanntlicher beyderseits allerhöchster Obrigkeitlicher Autorität unverantwortlich vorgegriffen, mithin vor angeführten gemeinen Reichs-Abschieden,

öffentlichen Friedens-Schlüssen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, fort denen zwischen beyden Landen errichteten Verträg und Concordaten gerad entgegen gehandelt, der in vorgewesenen schweren Kriegs-Zeiten von denen benachbarten mächtigen Potenzen beynahe zur Halbscheid kundbarlich dismembrirt, auch, seiner unglücklichen Situation halber, fast auf den Grund erschöpffte und verbergte Hoch-Stifft Lüttich aber durch solches widerrechtliches Verfahren, nach seiner jederzeit und fürnemlich bey der vorjährigen Reaccession zu Ew. Kayserl. und Catholischen Majestät sowol, als deren vorherigen Kayserlichen Majestät Majestät und dem gesamten Römischen Reich unveränderlich bezeugter getreuester Devotion, jetzt gar zu herb und mitleidentlich zu Grund gerichtet wird, Uns auch um deßwillen um förderliche Beytrettung und Intervention durch die hier anwesende Bevollmächtigte flehentlich ersuchen lassen: Und dann von Ew. Kayserlichen und Catholischen Majestät Welt-gepriesenen allerhöchsten Gemüths-Billigkeit, fest zu Stifft- und Erhaltung beständiger Ruhe im gantzen Römischen Reich und benachbarten Landen habenden rühmlichsten Eifer Uns völlig aesichert halten, daß hierinn, wie bereits mit löblichster Sorgfalt geschehen, ferner unverlängt ins Mittel zu treten, die höchst-verderbliche Arreste und That-Handlungen mit behörigem Nachdruck, ohne einige Verweilung, aufzuheben, auch die zureichige fernere rechtliche Verordnung gehörigen Orts zu ertheilen allergnädigst geneigt seyn werden, damit alles in billig- und Reichs-Satzungs-mäßige Wege fürderlich geschlichtet, mithin dadurch ein so fürnehmer Mit-Stand hiesigen Creysses noch in etwahigen Kräfften und Vermögen, nach seiner habenden willfährigen und gehorsamsten Begierde, den obliegenden Beytrag in vorfallenden Creyß- und Reichs-Nothwendigkeiten in der That fürdersthin leisten zu können, erhalten werde; Dahero haben Wir nicht entübriget seyn können, Ew. Kayserl. und Catholische Majestät darum angelegentlichst hiemit zu behelligen, und allerunterthänigst zu bitten, mit der beygefugten Versicherung, daß solches zu sämtlicher unser höchst- und hohen Herren Principalen und Committenten sonderbarer Verbindlichkeit gereichen werde, da inzwischen zu beharrlichen allerhöchsten Kayserlichen Hulden und

Gna-

Gnaden uns allergehorsamst empfehlen, und mit aller erdenckl-icher Submission verbleiben,

Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest.

Cölln am Rhein, den 21. Maji, Anno 1718.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste,

Des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creysses ausschreibender Herren Fürsten und Directoren, auch gesamter Mit-Stände zu gegenwärtigem Creyß-Tag abgeordnete Directorial- und übrige Räthe, Bothschaffter und Gesandten.

CLVII.

Ejusd. anderweites Bitt-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät in similicausa, de Anno 1718.

P. P.

Ew. Kayserl. und Königliche Catholische Majestät wollen in keinen Ungnaden vermercken, daß, auf denen hier anwesenden Lüttichischen Abgeordneten wiederholtes wehemüthiges Ansuchen, Uns bemüßiget befinden, die nochmalige allerunterthänigste Anzeige zu thun, was massen Dero geheimer Staats-Rath und General-Vice-Gubernator derer Kayserlichen Erb- und Nieder-Landen, auf das, wegen deren zwischen dem Hof von Brabant, und dem Hoch-Stifft Lüttich von einiger Zeit her entstandener Mißhell- und Irrungen, von hiesiger versammleten löbl. Creysses Directorn und Ständen den 2ten vorigen Monats abgelassenes, zu geschwinder Nachricht abschrifftlich hierbey gelegtes Schreiben, uns nicht alleine keine Antwort zukommen lassen, sondern vielmehr nachgesehen habe, daß besagt-Brabantisch-Souverainer Hof mit fernerer Erkänntniß und Thätlichkeiten gegen die drey löbl. Stände besagten Fürstenthums Lüttich und Grafschafft Lootz, fortzufahren, auch deren unter Euer Kayserl. und Königlichen Catholischen Majestät in erwehnten Erb-Landen liegende Güter würcklich anzugreiffen, und die davon eingehende Gefälle denen Limburgischen zuzuwenden sich befremdlich unterstanden.

Nun haben Wir zwar nicht ermangelt, solch unnachbar- und widerrechtliches Verfahren, auch die daraus besorglich entstehende schädliche Weiterungen berührten Euer Kayserl. und Catholischen Majestät geheimen Staats-Rath dieser Tagen ver-

mög der andern Beylage mit mehrerem Nachdruck nochmalen vorzustellen, und dieses rechtliches Begehren einzuwenden, daß bis auf Euer Kayserlichen und Catholischen Majestät einlangenden allergnädigsten Befehl, mit solchen nachtheiligen Thätlichkeiten eingehalten werden möchte. Weilen wir aber besorgen, daß darauf eben weniges Absehen genommen, sondern immer fort geschritten, die getreue drey Lüttichische Land-Stände auch in weitern unersetzlichen Schaden gestürtzet, und diese Sache in einen gar zu verwirrten Stand gebracht werden dörfte, da gleichwolen zwischen Euer Kayserlichen und Catholischen Majestät Erb- und denen nahe angelegenen Reichs-Landen, bey dermaligen Zeiten und Läufften, beständige gute nachbarliche Verständniß zu halten dienlich wäre, wir auch gesichert glauben, daß solches, und die untergebene Reichs-Stände bey ihren in bekannten Reichs-Grund-Gesetzen öffentlichen Friedens-Schlüssen und wiederholten beschwornen Capitulationen gegründeten Rechten zu handhaben, Euer Kayserl. und Catholischen Majestät Welt-gepriesener Gemüths-Billigkeit allerdings gemäß sey. Dahero bitten wir nochmalen allerunterthänigst hiermit, daß, wegen des hieben obhandenen summi in mora periculi, und, zur geschwinden Vorbiegung aller verderblicher Weitläufftigkeiten, die allergnädigste Hand unverlängt anzulegen, und dieserhalb die zureichige Verordnung ergehen zu lassen, vor allem aber dem Marquis de Prié, und dem Brabantischen Rath ernstlich aufzutragen, mildiglichst geruhen wollen, mit allem weitern thätlich- und widerrechtlichen Verfahren alsobald einzuhalten, das bereits vorgenommene in vorigen Stand herzustellen, und allergehorsamst abzuwarten, was zu schiedlicher Hinlegung dieser Streitigkeiten zureichig, verfüget werde. Welches, wie es zu Handhabung und Beruhigung derer Reichs-Rechten und getreuester Reichs-Ständen gereichet, verhoffentlich geschwindes Gehör finden wird. Wir aber verbleiben ꝛc.

CLVIII.

Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, an Se. Hochfürstliche Durchl. Herrn Marggraf Georg Wilhelm zu Brandenburg-Bayreuth, es durch Dero hohe Officia dahin

dahin vermitteln zu helffen, daß die Hessen-Rheinfelsische Execution noch einigen Anstand bekommen möchte, de Anno 1718.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich lieber Herr Vetter,

Seit Unserm letztern, den 28. des nächstverwichenen Monats, an Euer Lbd. wegen Unserer Rheinfelsischen Angelegenheit Freund-Vetterlich erlassenen Schreiben werden Wir von Wien aus benachrichtiget, was gestalt Ihre Majestät der König von Groß-Britannien, bemeldter Sache halber, ein so patriotisch, als nachdrucksames Memorial dem Kayserlichen Hof, mit Uberreichung der Königlichen Frantzösischen Declaration, insinuiren lassen, worauf Wir einer gnädigst-gewührigen Resolution so vielmehr bald vermuthet sind, als die Relationes, welche Euer Lbd. aus der Beylage lub Sign. ⊙ ohnschwer ersehen können, dergestalt sich gethan, daß Se. Kayserl. Majestät durch Ihro Justiz-mäßiges Gemüth sich endlich überwinden, und die Billigkeit prævaliren lassen werden. Gleichwie nun, bey sothanen Umständen, eine hohe Nothwendigkeit ist, mit Zurückhaltung der Execution, der Kayserl. Majestät fernern Entschluß abzuwarten, und in denen Mächten des Fürstlichen Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amts allerdings stehet, die Bewürckung der Execution zu verschieben; So haben Wir mit heutiger Post, an deren Herren Chur-Fürsten zu Trier und Pfaltz Lbd. Lbd. des Endes geschrieben, wiewol Wir Uns auch die Hoffnung machen, es werden Dieselbe Unserm Ansuchen billiges Gehör geben, und die Execution ohne Noth nicht præmaturiren, zumal die nächst gewartende Kayserliche Resolution die Sache in solche Wege richten dörffte, daß es gantz keiner Execution bedarff; So ersuchen Wir jedoch Euer Liebden, Sie geruhen, nach der Krafft Ihro kundbaren Vermögenheit, bey vor hochermeldten Kayserlichen Herren Executions-Commissariis, für Uns, dahin Dero hohe Officia anzuwenden, daß Dieselbe Unserm Verlangen, die Execution, bis die Kayserliche Entschliessung eingehen wird, zu prorogiren, recht liebend, so viel eher willfahren mögen, nicht zweiflend, es werden darneben Euer Liebden Ihro hohen Orts von selbsten der Concur-

renz zur Execution, gleichwie Dieselbe darum höchlich ersuchen, inzwischen Anstand zu geben, auch die Fränckische Herren Mit-Stände ebenmäßig dazu zu bewegen, belieben.

Gegen Euer Liebden wollen Wir die in diesem Vorfall Uns beweisende Freundschafft und Güte zu allen Zeiten zu verschulden nicht unterlassen, und verbleiben Deroselben zur Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen. Cassel, den 15. Junii, Anno 1718.

Von GOttes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter, Vatter und Diener,
Carl.

CLIX.

Ersuch-Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creysses, als destinirter Executoren in der Rheinfelßischen Sache an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creysses, daß Sie des Fränckischen Creysses zu gedachter Execution bestimmtes Contingent auf die gesetzte Wahl-Statt absenden möchten, de Anno 1718.

P. P.

Ew. Lbd. Lbd. geruhen ob beyliegenden Copeylichen Rescripto des mehrern zu vernehmen, welchergestalt bey Ihro Römischen Kayserl. Majestät das Ihro von Seiten des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Liebden in der Rheinfelßischen Restitutions-Sache beschehene Anerbiethen und vorgeschlagene Temperamenta keinen Ingress gefunden, sondern Dieselbe auf der, von Uns als Ausschreibenden des Ober-Rheinischen Creysses, aufgetragenen Reichs-Constitutions-mäßigen Execution alles Ernsts und ohnveränderlich beharren, deren förderlichste Vollziehung mithin Uns iterato allergnädigst anbefohlen haben. Gleichwie nun von Ew. Lbd. Lbd. bishero in dieser Sache, gegen Ihro Kayserliche Majestät, Unser allerseitig höchstes Ober-Haupt, und Dero gerechtesten Verordnung bezeigten absonderlichen Veneration und Eifer Wir vollkommentlich persuadiret seynd, Selbige nunmehro, so gestalten Dingen nach, von selbsten höchst erleucht ermessen werden, daß die, dem, bey neulichen Franckfurther Congress- beliebtem

tem Concluso gemäß, übernommene Contingentien an Volck und hierzu nöthiger Verpflegung, Ammunition und dergleichen, würcklich herzustellen, mithin zu solchem Ende die Veranstaltungen zu machen seyn werden, damit sothane Trouppen den 30sten hujus auf der Schluß-mäßigen Wahl-Statt und loco operationis mit genugsamer Nothdurfft, und etwan mit 1000. fl. aus der Creyß-Cassa zu denen allenfalls vorkommenden Emergentien versehen, erscheinen, sofort zu Vollziehung der Hessen-Rheinfelsischen Execution, unter Commando des Kayserlichen General-Feld-Zeugmeisters, Freyherrn von Isselbach, dem Wir solches gesamter Hand anvertrauet und aufgetragen haben, in Conformität der ebenmaßig bey neulichem Directorial-Congress zu Franckfurth gemeinsamlich concertirten Instruction, mit operiren zu lassen, wollen auch von Ew. Lbd. Lbd. als des löblichen Fränckischen Creysses ausschreibenden Fürsten und Directoren hierunter einer favorablen Entschliessung Wir Uns zuverläßig getrösten und versichert halten, daß Dero Ruhmwürdigem Exempel die andern auxiliirenden löbliche Creyß-Directoria, an welche Wir ein gleichmäßiges erlassen haben, ohnzweifentlich folgen werden. Die Wir darmit Deroselben ꝛc. Ehrenbreitstein, den 1. und Neuburg, den - Junii, Anno 1718.

Frantz Ludwig Churfürst. Carl Philipp, Churfürst.

CLX.

Antwort-Schreiben derer ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creysses auf vorherstehendes Schreiben de Anno 1718.

P. P.

Ew. Churfürstlichen Churfürstl. Durchlauchten, Durchlauchten, in der Hessen-Rheinfelsischen Evacuations- und Restitutions-Sache von Seiten des löblichen Ober-Rheinischen Creysses, principaliter übernommener Kayserl. Executions-Commissions wegen, mit abschrifftlicher Beylegung eines am 10ten des letzt verwichenen Monats Maji datirten, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät anderweit erhaltenen allergnädigsten Rescripti, an dieses in auxilium mit berufenen löbl. Fränckischen Creysses beeder ausschreibender Herren Fürsten Churfürstliche Gnaden und Hochfürstl. Durchlauchten erlas-

lassenes Schreiben, worinnen Dieselbe dahin angetragen haben, daß die, dem, bey neulich in dieser Sache vorgewesenen Franckfurther Congrels, beliebten Conclusa gemäß übernommene Contingentien an Volck und andern darzu erforderlichen Requisiten nunmehro würcklich hergestellet, mithin zu solchem Ende die Veranstaltungen gemachet werden möchten, damit sothane Trouppen den 30sten dieses nunmehr zu Ende gehenden Monats auf der Schluß-mäßigen Wahl-Statt und in loco operationis erscheinen, und unter Commando des Kayserl. Herrn General-Feld-Zeugmeisters von Isselbach zu Vollziehung dieser Hessen-Rheinfelßischen Execution, mit operiren könnten, ist zwar, bey allhier vorwährender allgemeinen Creyß-Versammlung, vor einigen Tagen eingelauffen, der angesetzte Termin aber dergestalt eng und kurtz befunden worden, daß die in allen hierinnenfalls nöthige Verfügung zu thun nicht wol möglich gewesen, jedoch denen allergnädigsten Kayserlichen Verordnungen, Reichs-Satzungs-mäßig, auf den Hessen-Casselischen längern Verzöger- und Verweigerungs-Fall, beyzutreten, der Schluß darauf dahin erfolget, daß die zu Franckfurt ohnlängst verabredete und verwilligte 800. Mann am 12ten des nechst-anscheinenden Monats Julii in Wertheim, unter Commando des Fränckischen Obristens von Trebkau, nebst anderen darzu gehörigen Ober-Officiers und Commissariats-Bedienten, ohnfehlbar versammlet seyn, so dann weiter bey dem, der Gegend Gelnhaussen, destinirten Rendevous, in der Zuversicht, daß auch anderer zur Hülff verlangter Reichs-Creysses-Völcker sich in gleicher Zeit mit præsentiren werden, eintreffen, und daselbst, von dem zum Haupt-Commando denominirten obgemeldeten Herrn General, die fernere der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention gemässe Ordre erwarten sollen. Welches man also zu disponiren, des dissеitigen Herren Creyß-Obristens, Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlichen Durchlaucht, und dem Fränckischen Herrn General-Feld-Zeugmeister von Erfa bereits intimirt hat, wir aber, nebst Vorbehaltung der Wiedererholung aller derentwillen auflauffenden Unkosten, vorlauffig hiermit unterthänigst zu benachrichtigen, befehliget seynd, uns anbey zu Dero beharrlichen Churfürstlichen Hulden empfehlen

und

und allezeit verbleiben ꝛc. Nürnberg, den 28. Junii, Anno 1718.

CLXI.

Bitt-Schreiben der Mecklenburg-Schwerinischen auf dem Land-Tage zu Sternberg versammleten Ritter- und Landschafft an Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin, ihnen einen Revers zu ertheilen, daß sie nicht in dem allergeringsten deterioris conditionis, als die Abwesende, geachtet werden sollten, de Anno 1718.

Durchlauchtigster ꝛc.

Es haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht durch Dero hochansehnliche Gesandschafft bey gegenwärtigen Land-Tage Uns zwar ein neues Landes-Siegel in Gnaden præsentiren lassen, welches wir auch so weit mit gewissen Conditionibus in Unterthänigkeit anzunehmen uns erkläret. Als wir aber aus der Uns heute communicirten Hochfürstlichen Resolution bemercket, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit unserer vorigen Erklärung nicht zufrieden, vielmehr, so viel den verwiderten Gebrauch sothanen Siegels anbelangt, solches für ein Zeichen eines straffbaren Ungehorsams ausdeuten wollen; So haben wir nun, uns aus diesem unverdienten Verdacht zu setzen, durch gegenwärtige Bedrückung des mehrbesagten neuen Landes-Siegels, unsern unterthänigsten Gehorsam in der That remoigniren wollen, worbey wir jedoch der unterthänigsten Zuversicht leben, da dasjenige, was wir anjetzo gethan, aus redlicher Absicht, zu des Landes wahrem Besten und Abkehrung des demselben imminirenden äussersten Ruins, von uns geschehen, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht werden geruhen, unter Dero Fürstl. Hand und Siegel uns die gnädigste Versicherung zu geben, daß, wann Sie nach diesem über kurtz oder lang, es geschehe auch auf was Art es immer wolle, sich mit dem gantzen Corpore Dero getreuen Ritter- und Landschafft setzen würden, wir Anwesende auch nicht in dem allergeringsten deterioris conditionis, als die Abwesende, geachtet werden, vielmehr alle und jede Prærogativen, Jura und Freyheiten, so jenen accordirt werden möchten, auch uns angedeyen und zu statten kommen sollten. Indessen werden Ihre Hochfürstliche Durchlaucht wegen Dero getreuen Ritterschafft angestellten unerträg-

erträglichen Portionen, solche gnädige Moderation treffen, daß wir daraus Dero uns so offt versicherte Hochfürstl Gnade in der That abnehmen können; übrigens aber in keinen Ungnaden vermercken, wann wir wenige Anwesende uns ad capita propositionis nicht weiter einlassen, sondern in sicherer Hoffnung, daß mit der Zeit immer mehr und mehr getreue Patrioten zutreten werden, unserm vorigen unterthänigsten Gesuch um weitere gnädigste Prorogation des Land-Tages anjetzo nochmal inhæriren, die wir dagegen in unaussprechlicher Treue Lebenslang verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Sternberg, den 28. Juuii, Anno 1718.

Unterthänigste,
Bey gegenwärtigem Land-Tage anwensende Land-Räthe und übrige von der Ritter- und Landschaft der Hertzogthümer Mecklenburg.

CLXII.

Bitt-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, so mut. mutand. an alle Reichs-Fürsten ergangen, es dahin vermitteln zu helffen, daß, auf ungegründetes Angeben Ihrer widerspenstigen Ritterschafft, nichts zu Dero Praejudiz und Schmälerung Ihrer Reichs-Fürstlichen Befugniß, sowol bey dem Reichs-Convent, als sonsten, beschlossen werden möchte, de Anno 1718.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Ew. Lbd. werden aus Unsern verschiedentlich hiebevor in Unseren bekannten Ritterschafftlichen Angelegenheiten an Dieselbe erlassenen Schreiben, und bey einem hochlöbl. Reichs-Convent geschehenen höchstgemüßigten Anzeigen, besonders der letztern vom 29. Martii jetztlauffenden Jahrs, Ihro vortragen zu lassen gerubet haben, wie das widerspenstige Betragen einiger Unserer Vasallen und Unterthanen, nach gäntzlich erfülletem Masse eines höchststrafbaren Ungehorsams und der Hindansetzung ihrer Uns schuldiger Pflichte, sich endlich gar dahin erstrecket, daß von Ihnen keine Scheu getragen worden, Uns,

ob

ob führten Wir, in Unsern unumgänglich-nöthigen und Reichs-Constitutions-mäßigen Landes-Detensions-Veranstaltungen Ihro Kayserl. Majest. dem Reiche und hiesiger Nachbarschafft höchst-nachtheilige gefährliche Desseine, und suchten wol gar Dieselbe in Feuer und Flammen zu setzen, zu beschuldigen, Unsere benachbarte zu ohnverlängter Ueberziehung Unserer Lande, und Dämpffung eines angeblich unter der Asche glimmenden Feuers anzureitzen, folglich eine offenbare Rebellion wider Uns vorzunehmen; Nun haben Wir zwar es bishero nicht daran ermangeln lassen, durch die glimpflichst- und moderateste Wege, und durch eine Uns fast unanständige Langmuth und Gedult zu versuchen, ob dadurch die Widerspenstige zu dem Uns schuldigen Gehorsam wieder zu bewegen, und von dergleichen frevelhaften Betragen abzuleiten seyn möchten; Wir haben ihnen darzu mehrmaligen Anlaß, und insonderheit bey einem auf jüngst-verwichenen 21. Jan. angesetzten und gehaltenen allgemeinen Land-Tage sich mit Uns auszusöhnen die Gelegenheit gegeben, und denen auf demselben gehorsamlich erschienenen in der That gewiesen, wie Wir, bey verspührtem Pflicht-mäßigem Betragen Unserer Vasallen und Unterthanen, ihnen Landes-Väterlich, und so, daß sie mit Fug sich nicht würden zu beschweren haben, zu begegnen gewillet seyn, Unsere Erklärung ihnen auch zu mehrmalen kund machen zu lassen, wie Wir nicht allein sie bey allen ihren mit Recht habenden Privilegiis zu lassen und zu schützen, sondern auch in dem zu Reichs-Constitutions-mäßiger Detension ihnen obliegenden Beytrage es auf gleichen Fuß und Weise mit denen in gehöriger Pflicht und Gehorsam sich gegen Uns aufführenden Unsern Vasallen und Unterthanen zu halten gemeynet wären, als es in Unserer benachbarten Reichs-Mit-Stände Landen mit ihres gleichen geschichet, und ungeachtet auch dieses sie nicht von ihrem Ungehorsam abzubringen zureichend seyn wollen, Uns auf einem noch gantz neulich in Unserer Stadt Güstrow, auf den 21. des jetztlauffenden Monats Julii angesetzten Convocations-Tage zum Ueberfluß und in specie dahin öffentlich erkläret, den Punct der Landes-Contribution nach der in denen Königlichen Preußischen Märckischen Landen üblichen Norma einrichten zu lassen, wiewol dennoch auch dieses gäntzlich

lich von ihnen verworffen worden. Nachdem aber durch alle sothane glimpfliche Wege sich mit ihnen gar kein Auskommen finden lassen wolien, haben Wir endlich nicht Umgang nehmen können, dergleichen bestandig widersetzliches und criminelles Betragen auf eine in allen Rechten und denen Reichs-Grund-Gesetzen an die Hand gegebene, obwol zur gehöriger Bestraffung eines dergestalt rebellischen Unternehmens denen Rechten nach noch lange nicht proportionirte Weise zu ahnden, und solcher unleidlichen Bosheit einiger massen einen gerechten Einhalt zu thun. Solchemnach, da alles, was bishero von Unsern widerspenstigen Vasallen und Unterthanen Theils schrifftlich, Theils durch öffentlichen Druck zum Vorschein gekommen, und sonsten von ihnen wider Uns ausgeübet worden, sub nomine repræsentativo gemeiner Ritterschafft Unserer Herzogthümer Mecklenburg geschehen, haben Wir zuförderst, auf eine im Röm. Reiche durch das Herkommen bestärckte Weise, von Unserer gesamten Ritterschafft, und zwar einem jeden besonders, die Unterschrifft eines nach der von getreuen Vasallen erforderten Pflicht eingerichteten Revers sub A. nach darüber gegebenen Declaration sub B. und zwar zu dem Ende erfordert, damit Wir wissen möchten, welche unter ihnen diejenigen seyn, so an solchem criminellen Betragen Theil genommen, oder zu nehmen gedencken, und darauf, nach Maßgebung der kundbaren Rechte, Uns der beweg- und unbeweglichen Güter derjenigen, so durch verweigerte Unterschreibung vorgedachten Reverses sich notorie solcher Bosheit mit theilhafftig gemachet, nnd oberwehnten rebellischen Vorsatz und Unternehmungen beygepflichtet, vors erste, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß, bey erfolgenden gebührlichem Betragen, und dessen also zu bestärckender Zuverläßigkeit, ihnen solche unverweigerlich noch zur Zeit restituiret werden sollen, versichert, und ihnen, daß Wir, bey beharrlicher Continuirung sothanen ihren Frevels und Ungehorsams, den längern Aufenthalt in Unsern Landen nicht gestattet würden, kund gemachet. Nachdem Uns nun aus bisheriger Erfahrung Unserer Pflichtvergessener Vasallen und Unterthanen straffbare Gewohnheit sattsam bekannt ist, daß sie, wie von allem Unserm Thun und Lassen, ja gar von den allerinnocentesten Dingen, also

auch

auch von obangeführten Unsern gegen sie gebrauchtem gerechtesten Verfahren, die allergehäßigste und zu Unserer äussersten Verunglimpffung abzielende Vorstellungen überall, folglich auch bey Ew. Lbd. zu machen, sich unterfahen werden, es ihnen auch an verschiedenen hohen Orten an eiferigen Partisans und Helffern, so ihnen das Wort zu reden, und ihre straffbare Aufführung mit unerfindlichen und unbegründeten Beschönungen zu verkleistern beflissen seyn, nicht fehlet; Gestalt die von einigen ihres Mittels am Königl. Groß-Britannischen Hofe bey Ihro Königl. Majestät angewandte Bemühung und von unsern Sachen gemachte so ungegründete, als höchst-nachtheilige Vorstellungen vermögend gewesen, höchst-gedachte Ihre Königliche Majestät zu Abfassung eines sub C. in Copia hier beyliegenden Schreibens zu bewegen, worauf Wir aber nicht ermangeln können, in der von Uns deßfalls wiederergangenen und sub D. hie beygefügten Antwort den Unfug Unserer Ritterschafft und ihr falsches Vorbringen gründlich und Wahrheits-mäßig zu zeigen, Wie auch überdem die zuverläßige Nachricht haben, daß Unsere widersevenstige Vasallen und Unterthanen, nachdem sie auf eine im Röm. Reich von Unterthanen wol niemals erhörte Weise sich erdreustet, mit ihrer Angelegenheiten Vorstellung sich gar an einen hochlöbl. Reichs-Convent, durch einen dort befindlich-gewesenen Commissarium zu wenden, äusserst gestissen seyn, in ihren Theils an die Reichs-Collegia, Theils in Circulo an alle und jede Unsere Reichs-Mit-Stände abgelassenen Missiven ihren Unfug, durch vorgebrachte Unwahrheiten und Verdrehung der eigentlichen Umstände zu beschönigen, und Unsern Sachen ein verhaßtes Ansehen zuwege zu bringen; Also haben Wir zwar zu Ew. Lbd. hohen Æquanimität, zu dem von Ihro zu ungekränckter Aufrechthaltung der Reichs-Fürstlichen Hoheiten und Prærogativen ungemein bezeigenden Eifer, und zu dem von dergleichen von Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn führenden straffbaren Betragen, Ihro beywohnenden gerechtesten Mißfallen, auch zu Dero Uns jederzeit geäusserten hohen Wohl-Wollen die ganz gesicherte Zuversicht, daß Sie solchen von Unserer Ritterschafft vorbringenden Sachen, als die nicht allein zu Unserem unersetzlichen Nachtheil und Schmälerung Unserer Reichs-

Fürstlichen Befugnisse gereichen, sondern auch, wegen der nothwendigen Folge, zum unleidentlichen Præjudiz und Abbruch allgemeiner Stände des Reichs Hoheiten, Regalien und Rechte abzielen, nicht den geringsten Glauben oder Beyfall bey Ihro finden, sondern vielmehr Unsere sowol hiebevor geschehene, als auch gegenwärtige gründliche Vorstellungen dahin gelten lassen werden, daß wie Ew. Lbd. Wir bereits in Unseren hiebevorigen darum angelegentlichst ersuchet haben, bey denen bey einem hochlöbl. Reichs-Convent dießfalls vorkommenden Deliberationen, mittelst eines an Ihro Kayserl. Majest. abzustattenden Patriotischen Reichs-Gutachtens, diese Uns sowol, als gemeine Stände des Reichs angehende Sache, nach Anweisung der Reichs-Fundamental-Satzungen und Rechte, in Consideration gezogen, darunter zu Unserm Præjudiz, und Schmälerung Unserer und allgemeiner Reichs-Fürstlicher ohnstreitigen Befugniß nichts beschlossen, alle wider Uns etwa intendirte Gefährlichkeit und Beeinträchtigung abgewandt, und Unsere widerspenstige Vasallen und Unterthanen lediglich zu dem Uns schuldigen Gehorsam und Respect, nach Inhalt der Reichs-Fundamental-Satzungen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, angewiesen, auch Ew. Lbd. bey der Reichs-Versammlung habende Gesandschafft darüber gedeylichst instruiret werden mögе. Wir haben aber auch nicht Umgang nehmen können, mittelst diesem Ew. Lbd. ins besondere und angelegentlichste nochmals darum zu ersuchen, und dagegen zu versichern, daß Wir, die Uns darunter erweisende hohe Gefälligkeit in gleichen und allen andern sonst vorkommenden Fällen mit allen ersinnlichen und angenehmen Diensten zu erwiedern stets geflissen seyn werden. Die Wir Ew. Liebden zur Göttlichen Obhut getreulichst empfehlend stets verharren ꝛc. Gegeben in Unserer Residentz und Vestung Rostock, den 29. Jul. Anno 1718.

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ew. Liebden.

Dienst-williger treuer Vetter und Diener,
Carl Leopold, H. z. M.
Wolffradt.

CLXIII.

CLXIII.

Notifications- und resp. Gevatter-Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg-Stuttgard, an einen Reichs-Fürsten, bey der Geburt Dero Enckels, des Printzen Eberhard Friedrichs, de Anno 1718.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, allezeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter und Bruder,

Nachdem der Allerhöchste Uns die Glückseligkeit hat angedeyen lassen, durch gnädigliche Entbindung Unsers Sohns und Erb-Printzens Frauen Gemahlin Frauen Henriette Marie, Hertzogin zu Würtemberg und Teck ꝛc. gebornen Princeßin aus dem Königlichen Hause Preussen ꝛc. Lbd. Uns, anheute als den 4ten dieses Monats Augusti, Nachmittags um 3. Uhr, mit einem gesunden und wohlgestalten Enckel zu gesegnen; So haben Ew. Lbd. Wir davon alsbald mit Vergnügungs-vollem Gemüth die Freund-Vetterliche Eröffnung hierdurch thun wollen; Und wie Sie ohne Zweifel sich mit Uns darob hertzlich erfreuen, und der unendlichen Güte GOttes davor, samt Uns, Lob und Danck sagen, auch von Demselben dieses jungen Printzens ersprießlichen Aufwachs innigst wünschen und erbitten helffen werden; Also leben Wir annebst der gewissen Zuversicht, Ew. Liebden werden nicht anders, als in Besten vermercken, daß Wir sowol vor Uns, als Unsers Sohnes Liebden; Dieselbe zugleich zu dessen Tauff-Zeugen erkiest haben; Und weil Wir bey dem auf den morgenden Tag angeordneten Tauff-Actu, da Ihm der Name Eberhard Friedrich beygeleget werden solle Ew. Lbd. angenehme persönliche Gegenwart, der weiten Entfernung halber, Uns nicht, wie Wir wohl hertzlich gewünschet hätten, versprechen können, Dero hohe Stelle dabey durch eine Fürstliche Person vertreten lassen werden; So werden Eure Liebden Wir vor sothane Uns erweisende besondere Ehre und Gefälligkeit zu immerwährendem Danck verbunden seyn, und Deroselben zu aller angenehmen Freund-Vetterlicher Dienst-Erweisung stets willig und bereit verbleiben. Datum Ludwigsburg, den 4ten Augusti, Anno 1718.

Von GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. (tot. tit.)

CLXIV.

Antwort-Gratulations- und Danck-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Notifications- und respect. Gevatter-Bitt-Schreiben, de Anno 1718.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Hertzog,

Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter und Bruder,

Welchergestalt der Allerhöchste Ew. Liebden, Herrn Sohns und Erb-Printzens Frauen Gemahlin, Frauen Henriette Mariæ, Hertzogin zu Würtemberg und Teck ꝛc. gebornet Princeßin aus dem Königlichen Hause Preussen ꝛc. Lbd. Ihrer zeither getragenen Fürstlichen Leibes-Bürden den 4ten dieses Monats in Gnaden entbunden, und Dieselbe insgesamt mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen gesegnet und erfreuet, auch Wir Ew. Liebden sowol, als Dero Herrn Sohns Liebden bey dessen heil. Tauffe Uns die Ehre und Freude gegönnet, Uns unter andern mit zu einen Tauff-Zeugen zu erwehlen, und demselben den Namen Eberhard Friedrich beyzulegen gefallen hät, solches haben Wir aus Dero wertheßten Schreiben vom 4. currentis mit sehr vielem Vergnügen vernommen. Gleichwie Wir nun an allem dem, was Ew. Lbd. und Dero wertheßtem Fürstlichen Hause erfreuliches und vergnügtes immer zukommen mag, gantz besondern Antheil jederzeit nehmen, und Uns darob von Hertzen miterfreuen: Also erstatten Wir auch Ew. Liebden verbundeßten Danck nicht allein vor die Uns ertheilte Notification von glücklicher Naissance obgedachten Dero Enckels, sondern auch insonderheit vor die dabey Uns zugewandte Ehre der Gevatterschafft, mit dem hertzlichen Wunsch, daß der Allerhöchste zu dieses Printzens Elevation und Auferziehung ferner seine Gnade mildiglich verleihen, Denselben in seiner hohen Groß- und Eltern Fürstliche Fußstapffen der Tugend und Tapfferkeit treten, und dereinßten Dero Fürstlichem Hause, auch dem gantzen Lande zum Trost, Freude und vollkommenen Vergnügen gesetzet seyn lassen wolle, die Wir übrigens Ew. Lbd. ꝛc. Dat. 17. Aug. Anno 1718.

CLXV.

CLXV.

Notifications- und respect. Gevatter-Bitt-Schreiben des Herrn Erb-Printzens Friederich Ludewigs von Würtemberg-Stuttgard, an einen Reichs-Fürsten bey der Geburt dessen ersten Printzen Eberhard Friedrichs, de Anno 1718.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter,

Aus hocherfreuetem Gemüthe habe Ew. Lbden. Ich hierdurch Freund-Vetterlich zu eröffnen nicht umhin gehen wollen, welchergestalten der grundgütige GOtt der Durchlauchtigsten Fürstin, meiner hertzgeliebten Frau Gemahlin, Frau Henrietten Marien, Hertzogin zu Würtemberg und Teck ꝛc. Lbdn. Ihrer bishero getragenen Fürstlichen Leibes-Bürde heute, als den 4ten dieses Monats Augusti, nachmittags um 3. Uhr glücklich entbunden und Uns beederseits mit einem jungen, gesunden und wohlgestalten Printzen mild-väterlich gesegnet und erfreuet habe. So gewiß Ich nun versichert lebe, Ew. Lbdn. werden, der nahen Anverwandschafft nach, ab solch mir und meiner Frau Gemahlin Lbdn. von GOtt gegönnetem ersten Fürstlichen Ehe-Segen, und der Uns dadurch zugehenden hertzlichen Freude, nicht geringe Vergnügung schöpffen, so wenig habe Ich, zu deren Beförderung, unterlassen wollen, Ew. Lbd. angelegentlichst zu ersuchen, Sie belieben diesen meinen Printzen, als einen Tauff-Pathen, gütigst auf- und anzunehmen, mithin genehm zu halten, daß bey dem auf morgenden Tag angestellten heiligen Tauff-Actu, da ihme der Name Eberhard Friderich gegeben werden soll, Dero hohe Stelle durch eine Fürstl. Person vertreten werden möge; Ich werde vor die mir hierunter geschehene hohe Ehre und Gefälligkeit nicht nur sonderbar verbunden seyn, sondern auch hinwiederum alle Gelegenheit ergreiffen, um zu weisen mit was Geflissenheit Ich beständig seye ꝛc. Ludwigsburg, den 4. Aug. Anno 1718.

CLXVI.

Antwort-Gratulations- und Danck-Schreiben eines Reichs-Fürsten, auf vorherstehendes Notifications- und Gevatter-Bitt-Schreiben, de Anno 1718.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter,

EW. Liebden angenehmes Schreiben vom 4ten dieses Monats, hat mir höchst-erfreulich zu vernehmen gegeben, welchergestalt der Allerhöchste Dero hertz-geliebten Frau Gemahlin, Frau Heinriette Marie ꝛc. Liebden an obbesagtem 4ten dieses von Dero bisherigen Fürstlichen Leibes-Bürde gnädiglich entbunden, und Dieselbe beiderseits mit einen wohlgestalten und gesunden Printzen mild-väterlich gesegnet und erfreuet, auch wie Ew. Lbd. mich und meiner Frau Gemahlin Hoheit und Lbd. zu dessen Tauff-Zeugen zu ernennen, und Demselben den Namen Eberhard Friedrich beyzulegen beliebt hat. Wie ich nun zuförderst Ew. Liebden vor die mir zugetragene Confidence mit dieser angenehmen Gevatterschafft mich höchst verbunden erkenne, und derentwegen Freund-Vetterlichen Danck erstatte; Also gratulire Denenselben von Hertzen zu diesen ersten von GOtt erlangten Fürstlichen Ehe-Segen, nichts mehr wünschende, als daß Ew. Liebden Denselben durch GOttes fernere Gnade und Segen glücklich cleviren, in allen angestammeten Fürst-Väter-und Groß-väterlichen Tugenden erziehen, und an Demselben dereinsten Ihre vollkommene Freude, Trost und Vergnügen erleben mögen, annebst Ich auch der Fürstlichen Frau Mutter gute Gesundheit und glücklichen Ausgang aus Dero Kind-Bett anwünsche, und mich Derselben, mit Ew. Lbd. gütigster Erlaubniß gehorsamst empfehle, auch übrigens mit besonderer Obligation und Ergebenheit Lebenslang verbleibe ꝛc.

Den 11. Aug. Anno 1718.

CLXVII.

Notifications- und resp. Gevatter-Bitt-Schreiben Printz Wilhelms zu Hessen-Cassel, an eine Reichs-Fürstin, bey der Geburt Dero ersten Printzen, de Anno 1718.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigste Fürstin,
Freundlich-vielgeliebte Frau Muhme,

EW. Hoheit und Lbdn. werden aus dem von meines Herrn Vatern Gnaden am 22. hujus abgelassenen Notifications-Schrei-

Schreiben mit mehrerm vernommen haben, was massen der Allerhöchste GOtt meiner hertzlich-geliebten Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Dorotheen Wilhelminen, Hertzogin zu Sachsen ꝛc. ꝛc. (tot. tit.) Lbdn. Ihrer bishero getragenen Fürst-Mütterlichen Bürde, den 21. hujus, Abends, um 5. Uhr, glücklich entbunden, und Uns allerseits mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen mild-väterlich erfreuet hat. Ich nehme mir demnach die Freyheit, da mir oblieget, den jungen Printzen, welcher sich nebst dessen Frau Mutter, GOtt sey Danck, noch im leidlichen und gutem Stande befinden, der Christlichen Kirche durch die H. Tauffe einverleiben zu lassen, zu Bezeigung meines und meiner Gemalin Lbd. vor Dieselbe habenden Respects, und wegen der nahen Anverwandniß, auch zutragenden guten Vertrauens, Ew. Hoheit und Lbdn. zur Tauff-Zeugin vor andern mit zu erkiesen, Dieselbe demnach ersuchende, Sie wollen geruhen, dieses Christliche Werck der Gevatterschafft ohnbeschwert mit über sich zu nehmen, nnd zu erlauben, daß Dero hohe Stelle bey dem nächst-bevorstehenden Tauff-Actu, meiner Schwester, der Princeßin Wilhelminen Lbd. als welche darum ersuchet habe, mit vertreten möge; Ew. Hoheit und Lbd. werden hierdurch und die mir wiederfahrende Ehre, mich höchstens verbinden, und Ich werde solches durch meine Ergebenheit zu verschulden nicht verfehlen, der Ich nebst Anwünschung alles hohen Vergnügens und Wohlergehens beständig beharre ꝛc. Cassel, den 24. August. Anno 1718.

CLXIIX.

Beschwerungs-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt, die von dem Chur-Pfältzischen Herrn General-Feld-Zeugmeister von Isselbach unternommene Execution in der Rheinfelsischen Sachen betreffend, de Anno 1718.

P. P.

Ew. Lbd. Liebden mögen Wir hierdurch nicht ohnangefüget seyn lassen, wie daß der General-Feld-Zeugmeister von Isselbach, ohnangesehn der ihme von Unserer Generalität in denenselben Terminis, wie Ihro Wir am 9ten currentis Freund-Brüder- und Vetterlich Nachricht gegeben, pure beschehenen

Declaration, dannoch in der bekannten Rheinfelsischen Sach: die Execution zu realisiren vor hat, und sich dessen schrifftlich zu äussern kein Bedencken träget, wie Ew. Ew. Liebden Lbd. ob der Anfuge mit mehrerm beliebig ersehen werden. Nun stellen Wir zwar an seinen Ort, mit was vor Fug Derselbe darzu komme, und wodurch Derselbe zu einer so Fried-brüchigen Gewalt-That beweget werden mag, wiewoln Wir die Hoffnung Uns machen, es werden derer Herren Churfürsten zu Trier und Pfaltz Lbd. Lbdn. ein solches, auf die Ihro inzwischen unterm 8ten dieses zugekommene pure Declaration nicht approbiren, sondern dem Werck convenerablere Ordre ertheilen, ein jedes alt-teutsch-patriotisch-hohes Gemüth und Ew. Ew. Lbd. Lbdn. als vornehme Reichs-Stände, lassen Wir aber hoch-vernünfftig urtheilen, wie grosse und schwere Verantwortung der General von Isselbach, bey jetziger Situation der Sachen, da Wir, vor Anruckung derer Creyß-Trouppen nach Unseren Landen, sobald nach eingelangten Kayserlichen fernern Excitatorien, ohne einmal auf die Königlich Groß-Britannische Insinuationes eine finale Resolution überkommen zu haben, Uns, zu Abtretung der Vestung Rheinfels, Inhalts derer Pactorum Domus, und Ryßwickischen Friedens-Schlusses, aus blossem Respect für Se. Kayserliche Majestät gutwillig verstanden, sich ohngezweifelt zuziehen, und wohin des Heil. Röm. Reichs Consistenz verfallen, und Recht und Gerechtigkeit bleiben würde, so ein Reichs-Stand, welcher der Zeit weichet, und sich zur Restitution dessen, was in lite beym Kayserlichen Geheimen Rath, nicht ohne grosse Consequenz in dunckeln Friedens-Sachen, durch Rescripta decidiret werden wollen, aus Devotion vor Se. Kayserl. Majestät gäntzlich füget, noch darzu, mit einer zum Verderb seiner Unterthanen abzielenden Execution ohnverschuldet belastet werden sollte, zumaln Wir deßfalls so wenig, als wegen des Zuzugs einiger Creyß-Trouppen, keinen Anlaß an die Hand gegeben, sondern mittelst Vorschützung derer auf denen ohntrügbaren Reichs-Grund-Gesetzen beruhenden Exceptionen, selbige bisher decliniret, und in dem Wege Rechtens, ohne an die geringste Opposition jemals gedacht zu haben, alleinig geblieben, im Gegentheil aber, bloß nach der Kayserlichen Resolution, deren

Verzögerung an Uns nicht gehafftet- sehnlich verlanget, und immittelst Unser Absehen mit rechtlichem Vorstellen allezeit dahin gerichtet, und die ohnstatthaffte Executions-Vollziehung ferner zu detourniren, die Haupt-Sache in statu quo zu behalten, und mit nichten durch deren von Widrigen gesuchten Aigrirung, Uns ihrer Intention zu ergeben. Wir ersuchen dannenhero Ew. Ew. Lbd. Lbd. auf das allerbeste, Sie wollen Uns die hohe Freundschafft zu erweisen und ihren öfftern Sincerationen dahin Krafft zu geben, sich gefallen lassen, daß sie ohne Weiterung sonst nicht angehende reale Execution, womit man Uns ohnverdient bedrohet, nicht allein nachbleiben, sondern auch das Fränckische Creyß-Contigent darzu nicht employret, im Gegentheil aber, bey nunmehriger, durch Unsere ohnconditionirte Declaration völlig abgemachten Sache, auf das schleunigste zurück beruffen, und solchergestalt, zu Ausführung eines durch Privat-Passiones angegossenen schädlichen Desseins, nicht gebrauchet werden möge; zumaln da Wir, wegen würcklicher Execution der Vestung Rheinfelß, nach denen Pacis Domus und Ryßwickischen Friedens-Schluß, bereits die nöthigen Ordres an Unsern daselbst commandirenden General-Majors, Leonem von Boineburg, ergehen lassen; Ew. Ew. Lbd. Lbd. vermehren dadurch die Obligation, womit Dieselben Wir auf das höchste verbunden sind, und Wir verbleiben in aufrichtiger Ergebenheit wie allezeit, zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten gantz willig und geflissen. Cassel, den 13. Aug. Anno 1718.

Von GOttes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Ew. Lbd. Ew. Lbd.

Dienstwilliger treuer Freund und Bruder, auch Dienstwilliger treu-ergebenster Vetter, Vater, Gevatter und Diener,

Carl, L. z. H.

Vom Jahr 1719.

CLXIX.

Intercessions-Schreiben Sr. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen, an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carolum Philippum, vor den Herrn Grafen von Wolffstein, wegen der Ebenriedischen Religions-Gravaminum, de Anno 1719.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm freundlich lieben Vettern, Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfursten ꝛc. Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht ist, ohne mein Anführen, erinnerlich, was vor beschwerliche Klagen der Graf von Wolffstein, wegen seiner zu Ebenried vielfältig gekränckten geist- und weltlichen Gerechtsame wider Ew. Churfürstl. Durchlaucht zu Neuburg bestellte Regierung geführet. Nun haben zwar Ew. Churfürstlichen Durchlaucht auf die bey Deroselben von mir und meinen Evangelischen Herren Mit-Ständen durch Unsere bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg sublistirende Gesandschafften eingewandte Intercession, den Evangelischen Prediger zu Ebenried seiner langwierigen Gefangenschafft erlassen, und gereichet solches mir und meinen Evangelischen Mit-Ständen um so vielmehr zu besonderer Consolation, weilen Ew. Churfürstliche Durchlaucht dadurch eine abermalige Probe dargeleget, daß Sie denen gefährlichen und mehr als zu viel bekannten Insinuationen dererjenigen, die da wider alle Reguln des Christenthums, gegen die klare Disposition der Reichs-Grund-Gesetze, und zu einer höchst-nachtheiligen Consequenz vor Ihre selbst eigene Glaubens-Genossen, nichts eiferiger, als die Evangelischen im Reich überall, wo sie nur wissen und können, zu betrüben und zu verfolgen, ja, wann es möglich, gäntzlich unter den Fuß zu treten, und auszurotten suchen, kein Gehör geben, vielweniger dergleichen Principiis, wodurch das zwischen beyderseits Religions-Verwandten im Reich so nöthige gute Vertrauen gestöhret und aufgehoben wird, beypflichten wollen. Gleichwie aber immittelst die Religions-Beeinträchtigungen zu Ebenried, dem Vernehmen nach, und wie Ich nicht anders glauben kan, ohne Ew. Churfürstl. Durchlaucht Vorwissen, und von der Sache eigentlichen Bewandniß habenden

henden gründlichen Information, noch immerhin continuiren: So werden Eure Churfürstliche Durchlaucht nicht ungütigst vermercken, wann Ich Dieselbe hiermit inständig zu bitten keinen Umgang nehmen kan, Sie wollen, nach Dero Gemüths-Billigkeit, in dieses Dero Neuburgischen Regierung haltendes Verfahren, welches allen Evangelischen im Reich nicht anders als sehr sensible vorkommen kan, ein gerechtes Einsehen thun, und nicht gestatten, daß mehr besagter Graf von Wolffstein, in seiner zu Ebenried, sowol in sacris als profanis habenden Gerechtsame von offtgemeldter Regierung noch mehr beeinträchtiget, vielmehr mit allen Attentatis, bis zu Austrag der Sache, innen gehalten werde. Ich mache mir die sichere Hoffnung, Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden in einer so billigen Sache, meine Bitte bey Ihro nicht vergebens geschehen seyn lassen; Es wird aber meine Ew. Churfürstlichen Durchlaucht deßhalben habende Verbindlichkeit um so viel grösser seyn, wenn auch Ew. Churfürstl. Durchlaucht des Grafen von Wolffstein Ansuchen, daß die gantze Sache durch unpartheyische Compromissarios erörtert und entschieden werden möchte, deferiren wollen. Ew. Churfürstliche Durchlaucht wollen sich vest persuadiret halten, daß Ich Dero auf dieses mein Vorwort nehmende Reflexion Ihren unter meiner Bothmäßigkeit lebenden Glaubens-Verwandten zu gute kommen lassen werde, und dieselben aller in meinen Landen bisher, und zwar grossen Theils altra debitum, ruhen und ohne die geringste Turbation genossenen völligen Gewissens-Freyheit, auch sichern Schutzes, geistlicher Beneficien und vieler andern ihnen erzeigten Wohlthaten sich ferner zu erfreuen haben sollen: In Erwartung Ew. Churfürstlichen Durchlaucht beliebigen Antwort verbleibe Ich.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Berlin, den 8. Febr. Anno 1719.

Freund-williger Vetter,
Friedrich Wilhelm.
Ilgen.

CLXX.

Antwort-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfalz,

Pfaltz, auf vorherstehendes Königlich Preußisches Intercessions-Schreiben, de Anno 1719.

P. P.

Was Ew. Königliche Majestät an mich unterm 8. Febr. nächsthin, wegen einiger, nach der Ihro beygebrachten Information, zu vorgebentlicher Beschwer des Herrn Grafens von Wolffstein, und Beeinträchtigung der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ebenried, durch meine Neuburgische Regierung veranlasseter, und noch continuirender Unternehmungen gelangen zu lassen beliebig gewesen, solches habe Ich wohl empfangen, und mehrern Inhalts ersehen. Nun können Ew. Königliche Majestät gäntzlich versichert seyn, daß ich in dieser und allen andern Vorfallenheiten auf Dero hohes Vor-Wort eine ohngemeine Reflexion mache; Dieselben werden mir aber auch im Ohnguten nicht vermercken, wann Ich, wie in gegenwärtigem Fall, der Sachen Umständen nach, ohne Nachtheil meiner eigenen Landes-Fürstlichen hohen Gerechtsamen, und ohne mich deren, zu mein und meiner Nachkommen ohnheilsamen Præjudiz, zu begeben, sothane meine aufrichtige Begierde zu erfüllen mich nicht im Stande befinde: Dann was seine Grafens vorgegebene Jura betrifft, habe Ich Denselben darinn, als weit er solche rechtmäßig hergebracht, keinesweges kräncken, oder beeinträchtigen, noch jemanden wider die Gewissens-Freyheit beschweren lassen; daß Ich aber Demselben ein mehrers, als Ihme von Rechts wegen gebühret, mithin keine über sothane in der blossen Nieder-Gerichtbarkeit, und dem Jure Collationis der Pfarr-Kirche ad St. Nicolaum bestehende Befugniß weiter hinaus gehend, einfolglich meiner Landes-Fürstlichen Hoheit und deren bisherigen von ohndencklicher Zeit wohlhergebrachten Besitz entgegen lauffende höchst-nachtheilige ohnziemliche Extension nicht verstatten können; Darinn werden weder Ew. Königliche Majestät, noch jemand sonst, mich verhoffentlich verdencken, sondern mir jederman vielmehr Recht geben müssen, wann mich bey demjenigen, so mir, als Landes-Fürsten, vermög sothanen Besitzes, in denen Rechten und heilsamen Reichs-Satzungen zukommet, als unter andern das dem der Landes-Fürstlichen Hoheit, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, anklebendem

Juri

Juri Episcopali eintzig und allein, keinesweges aber der niedern Bothmäßigkeit und Juri Collationis zugehörige Installations-Recht eines Pfarrers, fort die Befugniß des Kirchen-Gebets für die hohe-Landes-Herrschafft zu erfordern, durch zulässige Mittel und Wege zu handhaben beflissen seye, und mich daran durch sein Grafens dermalige blosse ohngegründete Contradiction nicht behindern lasse, wodurch dann so wenig des Herrn Grafen von mir geständigte Gerechtsame, als die Gewissens-Freyheit den allermindesten Anstoß leiden, sondern dasjenige im Werck selbst mit beharret wird, so der jüngst abgelebte Graf von Wolffstein zu Pyrbaum selbst anbegehret und geeifert hat; So werden Ew. Königliche Majestät, Dero hohen Begabniß nach, ohnschwer ermessen, wie ohnzeitig und ohnbefugt mehrgedacht jetzigen Grafens Recours und Ansuchung sey, und trage zu Deroselben hoher Gemüths-Billigkeit Ich vielmehr das veste Freund-Vetterliche Vertrauen, Dieselbe werden offterwehnten Grafen vielmehr dahin anerinnern, daß Er nichts, so wider Recht und seiner Vorfahren eigene Facta, fort, den von Seiten meines Hertzogthums Neuburg wohlhergebrachten Besitz streitet, verlangen, sondern sich allenfalls mit dem im Heil. Röm. Reich in dergleichen, wiewol seiner Seits ohnbefugt contestirten Jurisdictions-Zwistigkeiten wohl eingeführet, und durch so viel stattliche Satzungen bevestigten Weg Rechtens, welchen seine Antecessores vor alten Zeiten zwar eingegangen, aber über 60. Jahr allschon ersitzen lassen, ersättigen solle; Warum dann Dieselbe in Dienst-Freund-Vetterlicher Antwort hiermit ersuche, und mit beständiger Hochachtung, auch sonderbarer Dienst-Begierde immerfort verbleibe

Ew. Königl. Majestät

Heidelberg, den 10. Mart. Anno 1719.

Gantz Dienst-willigster, getreuester und ergebenster Vetter und Diener beständigst allezeit,

Carl Philipp.

CLXXI.

Wieder-Antwort-Schreiben Ihro Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Antwort-Schreiben, de Anno 1719.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm freundlich lieben Vettern, Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, ꝛc. Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlicher lieber Vetter,

Ew. Churfürstl. Durchl. Freund-Vetterliches Antwort-Schreiben vom 10. Mart. currentis, die Gräfliche Wolffsteinische wider Ew. Churfürstl. Durchl. Regierung zu Neuburg führende Religions-Beschwerden concernirend, haben Wir zu seiner Zeit wohlgeliefert empfangen, und daraus ersehen, was gestalt Ew. Churfürstl. Durchl. der Meynung sind, daß diese Gräfliche Wolffsteinische Gravamina um so weniger gegründet wären; Weil dem Grafen von Wolffstein zu Ebenried keine andere Befugniß, als die blosse Nieder-Gerichtbarkeit, nebst dem Jure collationis bey der Pfarr-Kirche ad St Nicolaum daselbst zustünde, hingegen Ew. Churfürsti. Durchl. Krafft habender Landes-Fürstlichen Hoheit und Deroselben anklebenden Juris Episcopalis, Ihr competirendes Installations-Recht eines Pfarrers zu behaupten, wie auch das Kirchen-Gebet vor sich zu erfordern, bestens befugt wären.

Gleichwie nun daraus erhellet, daß Ew. Churfürstlichen Durchl. von den Ihrigen die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache nicht vorgetragen seyn müsse; So nehmen Wir, unter Ew. Churfürstlichen Durchl. verhoffenden Erlaubniß, die Freyheit, Deroselben hierdurch vorzustellen, wie es mit denen Gerechtsamen, so die Grafen von Wolffstein in geist- und weltlichen Sachen, von undencklichen Jahren her, in Ebenried exercirt und hergebracht, so bewandt, daß jene, nicht in dem Jure Patronatus & Collationis auf die Pfarr-Kirche ad St. Nicolaum allein bestehen, sondern sich auch auf die Marien-Kirche daselbst extendiren, diese aber auf die Nieder-Gerichtbarkeit allein nicht restringiret werden können; Weil die Grafen von Wolffstein die Reichs-unmittelbare Jurisdiction und Obrigkeit auf ihre

Un-

Unterthanen in dem Dorff Ebenried, und zwar ehe noch das vorhin Adelich gewesene Amt Hilpoltstein an Neuburg gekommen, und selbigem incorporirt worden, besessen, auch nach der Zeit von denen Hertzogen zu Neuburg selbst, vermög des An. 1534. getroffenen Vergleichs, dem Hause Wolffstein, alle Jura auf und über das Dorff Ebenried, excepta limitata saltem centena, zugestanden worden. Wie dann auch männiglich bekannt ist, daß Ew. Churfürstlichen Durchl. Herren Vorfahren am Hertzogthum Neuburg das Jus Patronatus & Collaturæ auf beyde Kirchen zu Ebenried, denen Grafen von Wolffstein niemalen disputiret haben.

Es ist aber anjetzo die Frage nicht eigentlich von dem Jure Episcopali, noch auch von dem Installations-Recht, noch was vor Jura in Politicis & Ecclesiasticis, dem Grafen von Wolffstein zu Ebenried competiren, sondern es kömmt hauptsächlich darauf an, daß sowol das zu Ebenried von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Neuburgischen Regierung via facti An. 1657. introducirte Exercitium der Catholischen Religion gäntzlich abgestellet, als auch die dem Evangelischen Geistlichen und Schulmeister nochmals in An. 1657. bis diese gantze Zeit hero, gewaltthätiger Weise abgenommene, und dem Röm. Catholischen Priester und Schulhalter zugewandten Einkünffte restituirt, mithin alles in den Stand, wie es An. 1624. gewesen, wieder gesetzet werde.

Da es nun eine incontestable Sache ist, daß die Grafen von Wolffstein zu Ebenried in besagtem Anno Decretorio, sowol das solitarium Exercitium der Evangelischen Religion, als auch die Kirche und Schul-Gefälle privative gehabt haben; So begreiffen Ew. Churfürstl. Durchl. nach Dero hohen Begabniß, leicht von selbst, daß die Grafen von Wolffstein in solchen ihren Gerechtsamen nicht turbiret oder beeinträchtiget, vielweniger derselben gar entsetzet werden mögen, ohne dem Westphälischen Friedens-Schluß, und übrigen deßhalb disponirenden heilsamen Reichs-Gesetzen, e diametro zuwider zu handeln, und denen sämtlichen Evangelischen im Reich allerhand Nachdencken zu verursachen, als ob man nemlich Römisch-Catholischer Seits in dieser Sache, wie in so vielen andern, worüber die Evangelischen sich zum allerhöchsten zu beschweren Ur-

sach-

sache haben, bloß und allein dahin trachte, Ihre durch gedachten Friedens-Schluß erworbene, und mit Gut und Blut so theuer erkauffte Jura Ihnen zu entziehen, und selbige gäntzlich unter die Füsse zu treten, auch sich an dasjenige, so zu der Evangelischen Securität und Ihnen zu gute in dem Westphälischen Friedens-Schluß und andern Reichs-Constitutionen heilsamlich versehen und statuiret ist, länger nicht zu binden, als bis man denselben mit Sicherheit contraveniren zu können sich im Stande zu seyn geglaubet; Was aber diese ihre Principia unter beyderseits Religions-Verwandten im Reich vor Einigkeit, Freundschafft und Vertrauen stifften, auch was in die Länge vor beschwerliche Suiten daraus entstehen können, solches lassen Wir zu Ew. Churfürstlichen Durchl. eigenen Urthel und Erwegung gestellet seyn, versehen Uns aber auch zu Derselben Freund-Vetterlich, Sie werden Ihres hohen Orts zu dergleichen schädlichen Dingen nicht Anlaß geben, sondern vielmehr das Band des Friedens und guten Vernehmens im Reich zwischen beyderseits Religions-Verwandten beständig zu unterhalten gemeynet seyn, und wie in andern das Evangelische Wesen betreffenden Angelegenheiten, so auch in dieser Ebenriedischen Sache, denen Evangelischen dasjenige gerne gönnen und lassen, was ihnen von GOtt und Rechtswegen gebühret, und denselben ohne ihnen das grösseste Tort und Unrecht zuzufügen, nicht genommen werden kan, gestalten Wir dann solches Ew. Churfürstlichen Durchl. hierdurch nochmalen auf das inständigste und angelegentlichste recommandiret haben wollen, und Ihro darneben, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten, stets willig und bereit verbleiben. Berlin, den 20. Julii, Anno 1719.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Freund-williger Vetter,
Friedrich Wilhelm.
Ilgen.

CLXXII.

Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Maiestät von Groß-Britannien, Herrn Georgii I. an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carolum Philippum, vor den Herrn Grafen von Wolffstein, wegen der Ebenriedischen Religions-Gravaminum, Anno 1719.

Wir

Wir Georg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfurst ꝛc. Entbiethen dem Durchläuchtigsten Fürsten, Unserm freundlichen lieben Vettern, Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfursten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fursten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchläuchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

EW. Durchl. und Lbd. ist bekannt, was fur Religions-Gravamina an Seiten der Evangelischen in dem Gräflichen-Wolffsteinischen Dorffe Ebenried, wegen des allda zum Vortheil der Catholischen Geistlichkeit durch gewaltsame Mittel sehr veränderten Status Ecclesiastici de Anno 1624. sich hervor gethan, und an das Corpus Evangelicum zu Regenspurg erwachsen. Nun seyn Ew. Durchl. und Lbd. hochrühmlich dafür bekannt, daß Sie an Verfolg- und Betrübung derer von der Augspurgischen Confession im Reich keinen Gefallen tragen: Derowegen Wir dann dasjenige, was erwehnter massen zu Ebenried bisher vorgangen, vielmehr einer übeln Information oder einem unzeitigen Eifer einiger darzu gebrauchten Bedienten, Als Ew. Durchl. und Lbdn. billig zuschreiben. Weil aber diese Ebenriedische Sache viel Aufsehens machet, und man nicht wenig verwundert zu seyn sich nicht enthalten kan, wie es zugehen möge, daß unter eines so löblichen und gerechten Herrn, wie man Ew. Durchl. und Lbdn. kennet, Regierung dergleichen, wie wegen Ebenried geklaget wird, sich zutrage, und aufs höchste getrieben werde.

So nöthiget Uns der Sachen Angelegenheit und das zu Ew. Durchlaucht tragende sonderliche Vertrauen, Dieselben hiermit Freund-Vetterlich zu ersuchen, Sie belieben die Verfügung zu thun, daß durch Æquitäts- und Reichs-Constitutions-mäßige Expedientia, zu welchen der Graf von Wolffstein sich willig erbiethet, die Sache in Güte förderlichst gehoben,

inzwischen aber von Seiten Ew. Durchl. und Liebden Bedienten das bisherige Verfahren via facti eingestellet bleiben möge. Ew. Durchl. und Lbdn. werden daran ein Christliches Werck der Gerechtigkeit erweisen, welches Ihro bey allen Evangelischen Ständen und Puissancen in- und ausserhalb Reichs viel Liebe und Hochachtung zuwege bringen, auch Uns ins besondere zu grosser Danck-Erkänntlichkeit verbinden wird.

Wir getrösten Uns der gewissen Zuversicht, Ew. Durchl. und Lbdn. werden diese Unsere Intercession bey Ihro nicht fruchtlos seyn lassen, und verbleiben Deroselben zu angenehmen Freundschaffts-Bezeigungen stets willig und geflissen. Geben auf Unserm Palatio zu St James, den 17. (28.) Febr. des 1719. Jahres, Unsers Reichs im fünften.

Ew. Durchl. und Liebden

Freund-williger Vetter,

Georg, R.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unserm freundlich lieben Vetter, Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

CLXXIII.

Antwort-Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carl Philipps, auf vorherstehendes Königlich-Groß-Britannisches Intercessions-Schreiben, de Anno 1719.

Durchlauchtigster ꝛc.

Was Ew. Königliche Majestät Uns unterm 28. Febr. nächsthin wegen einiger, nach Dero Ihro beygebrachter Information, zu vorgebentlichen Beschwer des Herrn Grafen von Wolffstein, und Beeinträchtigungen der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ebenried, durch Unsere Neuburgische Regierung veranlasset, und annoch continuirenden Unternehmungen gelangen zu lassen, beliebig gewesen, solches haben Wir wohl empfangen, und mehreren Inhalts ersehen; Nun können Ew. Königliche Majestät gäntzlich versichert seyn, daß Wir in dieser und allen andern Vorfallenheiten auf Dero hohes Ver-Wort eine ohngemeine Reflection machen; Dieselbe wer-

werden Uns aber auch in Ohnguten nicht vermercken, wann Wir, wie in gegenwärtigem Fall, der Sachen Umständen nach, ohne Nachtheil Unserer eigenen Lands-Fürstl. hohen Gerechtsamen, und ohne Uns deren, zu Unsern und Unserer Nachkommen ohnheilsamen Præjudiz, zu begehen, sothane Unsere aufrichtige Begierde zu erfüllen, Uns nicht im Stande befinden: dann was seine, Grafens, vorgegebene Jura betrifft, haben Wir dieselben darinn, als weit Er solche rechtmäßig hergebracht, keinesweges kräncken oder beeinträchtigen, noch jemanden wider die Gewissens-Freyheit beschweren lassen: Daß Wir aber demselben ein mehrers, als ihme von Rechts wegen gebühret, mithin keine über sothane in der blossen Niedern Gerichtbarkeit, und dem Iure Collationis die Pfarr-Kirche ad St. Nicolaum bestehende Befugniß weiter hinausgehend: einfolglich Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und dem bisherigen, von ohnverdencklicher Zeit wohl hergebrachten Besitz entgegen lauffende höchst-nachtheilige ohnziemliche Extension nicht verstatten können, darinnen werden weder Ew. Königl. Majest. noch jemand sonst Uns verhoffentlich verdencken, sondern Uns jederman vielmehr Recht geben müssen, wann Wir bey demjenigen, so Uns als dem Lands-Fürsten, vermöge sothanen Besitzes, in den Rechten und heilsamen Reichs-Satzungen zukommet; Als unter andern, das dem der Lands-Fürstlichen Hoheit, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, anklebenden Juri Episcopali eintzig und allein, keinesweges aber der niedern Bothmäßigkeit und Juri Collationis zugehörige Installations-Recht eines Pfarrers, fort die Befugniß das Kirchen-Gebet vor die hohe Landes-Herrschafft erfordern, durch zulässige Mittel und Wege zu handhaben beflissen seyn, und Uns davon durch sein, Grafens, dermalige blosse unbegründete Contradiction nicht behindern lassen; Wodurch dann so wenig des Herrn Grafen von Uns geständigte Gerechtsame, als die Gewissens-Freyheit, den allermindesten Anstoß leiden, sondern dasjenige im Werck selbst mit beharret wird, so der jüngst abgelebte Graf von Wolffstein zu Pyrbaum Zeit Lebens selbst anbegehret, und geeifert hat; So werden Ew. Königliche Majestät, Dero hohen Begabnis nach, ohnschwer ermessen, wie ohnzeitig und ohnbefugt mehr gedacht jetzigen

Grafens Recours und Ansuchung seye, und tragen zu Deroselben hoher Gemüths-Billigkeit Wir vielmehr das veste Freud-Vetterliche Vertrauen, Dieselben werden offterwehnten Grafen vielmehr dahin anerinnern, daß er nichts, so wider Recht und seines Vorfahren eigene Facta, fort den von Seiten Unsers Hertzogthums Neuburg wohl hergebrachten uhralten Besitz streitet, verlangen, sondern sich allenfalls mit dem im Heil. Römischen Reich in dergleichen, wiewol seiner Seits ohnbefugten contestirten Jurisdictions-Zwistigkeiten wohl eingeführt, und durch so viele stattliche Satzungen bevestigten Weg Rechtens, welchen seine Antecessores vor alten Zeiten zwar eingegangen, aber über 60. Jahr lang allschon ersitzen lassen, ersättigen solle; Warum denn Dieselbe in Dienst-Freund-Vetterlicher Antwort hiermit ersuchen, und mit beständiger Hochachtung verbleiben

Ew. Königl. Majestät ꝛc.

Heidelberg, den 27. Martii Anno 1719.

Carl Philipp, Churfürst auch Pfaltz-Graf bey Rhein.

CLXXIV.

Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Königlichen Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches Antwort-Schreiben, de Anno 1719.

Wir Georg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien. Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. Entbiethen dem Durchläuchtigsten Fürsten, Unserm freundlichen lieben Vettern, Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürst zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchläuchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Ew. Durchl. und Liebden Freund-Vetterliche Erklärung in

der Ebenriedischen Kirch- und Pfarr-Sache vom 27. Martii jetzt lauffenden Jahrs, gereichet Uns zu sonderbarer Danck-Erkänntlichkeit. Wir seyn keinesweges gemeynet, Euer Durchl. und Liebden etwas zuzumuthen, welches wider Dero unstrittige Gerechtsame lauffe: Wir wollen auch dem Herrn Grafen von Wolffstein dahin gern anrathen, daß er, wie nicht mehr als billig, wegen der Installations-Sache des Evangelischen Pfarrers zu Ebenried, keine Prætensiones machen möge, so wider Recht und seiner Vorfahren eigene Facta, auch des Hertzogthums Neuburg wohlhergebrachten uralten Besitz streiten: Demnach aber die eigentliche Ursache, warum gedachter Pfarrer über ein halbes Jahr in Gefangenschafft gehalten worden, und darauf endlich gar aus dem Lande weichen müssen, so viel Wir vernehmen, diese ist, daß man ihn zu Gebrauchung eines solchen Formulars in dem öffentlichen Kirchen-Gebet zwingen will, welches an Gräflich Wolffsteinischer Seiten asserirt, und auf die Notorietät provocirt wird, daß es nie üblich gewesen, und keiner der Regenten des Hertzogthums Neuburg, auch zu denen Zeiten, wie Dieselben noch der Evangelischen Religion beygethan gewesen, es jemalen verlanget habe; So tragen Wir zu Ew. Durchl. und Liebden hohen Gemüths-Billigkeit das zuverläßige Vertrauen, Sie werden geneigt seyn, es auch hierinn Ihrer Seits bey dem alten Herkommen bewenden zu lassen, und mehrermeldten jetzo flüchtigen Pfarrern mit genugsamer Sicherheit zu verstatten, daß er wiederum zu seiner schon so lange verlassenen armen Gemeine kehren, und seines Priesterlichen Amts daselbst pflegen möge, auch ihm die arrestirte Pfarr-Gefälle und Feld-Früchte restituiren zu lassen, wie Wir dann Ew. Durchl. und Liebden darum hiemit Freund-Vetterlich ersuchen, und Ihro dafür sehr verbunden seyn werden. Wollen auch Ew. Durchl. und Liebden geruhen, aus Ihro beywohnenden hochrühmlichen Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, von der gantzen Ebenriedischen Sache, durch unpartheyische, und bey dem Werck nicht interessirte Personen rechte Information nehmen, und durch dieselben solche Sache tractiren zu lassen; So würde deren gründliche Beschaffenheit zweifelsohne, doch desto klärer, eruiret, und aller Anlaß zu Beschwerung und Querelen desto besser verhütet werden können. Wir

stellen es zu Ew. Durchl. und Lbdn. hohen Erwegung, und verbleiben Deroselben zu angenehmen Freundschaffts-Bezeugungen willig und geflissen. Geben auf Unserm Palatio zu St. James, den 16. (5.) Maji des 1719. Jahrs, Unsers Reichs im fünfften.

Ew. Durchl. und Lbdn.

Freund-williger Vetter,
George, Rex.

CLXXV.

Ejusd. fernerweites Remonstrations- und Antwort-Schreiben an Chur-Pfaltz in eadem causa, de Anno 1719.

Wir Georg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Entbiethen dem Durchläuchtigsten Fürsten, Unserm freundlich lieben Vettern, Hrn. Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck zu Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchläuchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Ew. Durchl. und Liebden werden Zweifelsohne empfangen haben, was Wir an Dieselbe wegen der Ebenriedischen Kirchen-Sache unterm 5. (16.) Maji jetzt lauffenden Jahres weiter abgelassen, worauf Wir Uns nochmals beziehen; Weil nun der in dem Westphälischen Friedens-Instrument gesetzte Annus Decretorius 1624. im Haupt-Werck den Ausschlag geben muß, und wann man, wie es nöthig ist, denselben pro norma nimmt, kein Theil zu klagen hat, und in so weit es klar und erweißlich ist, wie es Anno 1624. wegen der Evangelischen Religion und der Kirchen-Güter in der Grafschafft Wolffstein beschaffen gewesen, es keines Processes, oder Gerichtlichen Weitläufftigkeit bedarff, Ew. Durchl. und Liebden auch mit Beyfall der Gerechtigkeit und der Reichs-Grund-Gesetze von der in besagtem Friedens-Instrument vorgeschriebenen

benen hoch-verpönten klaren Richtschnur sich nicht wieder entfernen können, noch hoffentlich wollen; So ersuchen Wir Ew. Durchl. und Lbd. Freund-Vetterlich, Sie belieben, in dessen Agnoscirung, auf solchen Fuß denen Gräflichen Wolffsteinischen Religions-Gravaminibus ihre forderſamſte Abhelffung geben zu lassen; Wir setzen deßhalber ein sonderbares Vertrauen auf Euer Durchl. und Liebden hochberühmte Gemüths-Billigkeit, und wie die Evangelische Religions-Beschwerden in Ew. Durchl. und Liebden Landen sich jetzo ohnedem nicht wenig häuffen, und es inn- und ausserhalb Reichs viel Aufsehens und Verwunderung giebt, wie es zugehen könne, daß unter einem so weisen, Fried-liebenden Christlichen Regenten, wie Ew. Durchl. und Liebden seyn, denen Evangelischen Einwohnern mit allerhand Neuerungen härter als vorhin zugesetzet, und denen, welche in Druck- und Verfolgung der Evangelischen ihre Lust suchen, so viel Gewalt darzu eingeräumet werde; So leben Wir der vesten Zuversicht, Ew. Durchl. und Liebden werden sich zu solchen Reflexionen und Verordnungen deßfalls bewegen lassen, daraus jedermann erkennen könne, daß einem jeden, ohne Unterscheid der Religion, bey Gleich und Recht zu schützen und zu handhaben, Dero unverrückter ernster Wille seye. Wir verbleiben Ew. Durchl. und Liebden zu allen Freundschaffts-Bezeugungen stets willig und geflissen. Geben Herrnhausen, den 24. Aug. (4. Sept.) des 1719. Jahrs. Unsers Reichs im sechsten.

Ew. Durchl. und Lbdn.

Freundwilliger Vetter
Georg, Rex.
Hattorff.

Inscriptio.

Dem Durchläuchtigsten Fürsten, Unserm freundlich-lieben Vetter Herrn Carl Philipp, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Düsseldorff.

CLXXVI.

Bitt-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Wilhelm Augusts zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, so mutat. mutand. an die Reichs-Fürsten abgelassen worden, daß Sie die vorhabende Cooptation Dero Fürstlichen Linie zur Hannoverischen Chur-Würde mit Dero geneigtem Beyfall befördern helffen möchten, de Anno 1719.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter,

Ew. Liebden ruhet in unentfallenen Andencken, mit was Eilfertigkeit die vorhin so viele Jahr in Anstand gerathene Braunschweig-Hannoverische Chur Anno 1708. zur Introduction gediehen, und wie Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, derselben Beförderung zu Lieb, die Ihro von den meisten Ständen des Reichs zugedachte Cooptation Ihrer Fürstlichen Linie auf andere Zeit auszustellen sich bewegen lassen. Nachdem Wir nun versichert sind, daß Ihro Kayserliche Majestät, in Conformität Dero glorwürdigsten Herrn Vorfahrers am Reiche hierunter geführten favorablen Intention, nicht weniger geneigt sind, Dero Hochgeliebtesten Kayserlichen Frau Gemahlin Majestät zu Ehren, Unserm, als Ihrer Majestät Geburts-Hause, diese Anwartschafft in Kayserlichen Gnaden zu gönnen, und, zumal bey verspührender beyfälligen Neigung Unserer hohen Herren Mit-Stände dazu hülffliche Hand zu biethen, Wir auch den Zweck nicht anders, als mit gutem Belieben ersthochermeldter Unserer Herren Mit-Stände zu erreichen, Uns vorgesetzt; So haben Ew. Liebden Wir hievon in hergebrachtem aufrichtigen Vertrauen zuförderst Freund-Vetterliche Eröffnung thun, annebenst Dieselbe auf das angelegentlichste ersuchen wollen, Ew. Lbdn. geruhen, nach Dero Uns je und allweg bezeugten Gewogenheit, Uns und Unserm Fürstlichen Haus hierunter mit Dero geneigtem Beyfall zu statten zu kommen, und sich hingegen zu versichern, daß Wir und Unsere Fürstliche Linie solche gewierige Bezeugung nimmermehr in Vergessenheit stellen, vielmehr bey allen Gelegenheiten und zu allen Zeiten mit stets-verbundener Ergebenheit dasjenige zu bewürcken Uns nach äusserster Möglichkeit bestreben

ben werden, was zu Ew. Lbdn. und Dero Fürstlichen Hauses Aufnehmen und hohen Wohlfahrt, wie nicht weniger auch zu Conservation des gesamten Reichs-Fürsten-Standes und desselben Prærogativen immer gereichen kan, Ew. Liebden ehest verhoffender willfährigen Erklärung Uns hierüber getröstend, verharren Deroselben Wir zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Diensten stets willig und geflissen. Geben in Unserer Vestung Wolffenbüttel, den 24. April. 1719,

Von GOttes Gnaden August Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Ew. Liebden

Dienst-williger Vetter und Diener
August Wilhelm.
Böttticher.

In fin. Ist dieses Schreiben von Hertzog Ludwig Rudolph zu Blanckenburg, sub dato den 8ten Maji, Anno 1719. abgegangen.

CLXXVII.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg-Stuttgard, an einen Reichs-Fürsten, die von denen so genannten prægravirten Ständen im Schwäbischen Creysse de facto unternommene Herabsetzung ihrer Matricular-Præstandorum bis auf eine gantze Terz betreffend, de Anno 1719.

P. P.

Ew. Lbdn. mögen Wir, von des löbl. Schwäbischen Creyses von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amt wegen, hiermit Freund-dienstlich ohnverhalten, was massen die schon eine geraume Zeit her in jetzt-besagtem Creyß fürgewährte Matricular-Irrungen, da einige Stände, um ihren angegebenen Gravaminibus abzuhelffen, auf eine durchgehende Peræquation inter Constatus Circuli, und deßhalben im Creyß vorzunehmende generale und reciproque Inquisition in vires & facultates angedrungen die mehreste aber, wegen der sowol ratione principiorum sich hierbey geäusserten allzugrossen Discrepantz, als auch sonsten solchem Medio anklebenden insuperablen Schwierigkeiten auf andere Reichs-Constitutions- und billig-mäßige Provisional-Mittel angetragen, wie Ew. Lbd. ohnehin nicht unbekannt seyn wird, den bedauerlichen Ausbruch endlich da-

hin genommen, daß Se. Liebden, der Herr Bischoff zu Costantz, mit Verwerffung aller disseitigen Vorschläge, vermög einer den 9ten Septembr. vorigen Jahres zu Ulm getroffenen Convention, mit dem mehresten Theil des löbl. Reichs-Prælatischen und Reichs-Städtischen Collegii in diesem Creysse, den Entschluß gefasset, sich, bis zu Auswürckung der intendirenden Universal-Inquisition in vires & facultates, in allem nach dem bishero üblich gewesenen Matricular-Fuß obhabenden Reichs- und Creyß-Præstationibus um eine gantze Terz de facto herunter zu setzen, und darüber bey Ihro Kayserlichen Majestät um Dero allerhöchste Genehmhaltung und Manutenenz, durch eine eigene gleich darauf würcklich nach Wien abgegangene Deputation anzusuchen. Nun haben Wir zwar, Krafft Unsers mit des Herrn Bischoffs zu Costantz Liebden tragenden Creyß-Ausschreib-Amts, sogleich, als Wir von gedachter in höchster Geheim errichteten Convention die Nachricht erhalten, ermeldte Sr. Liebden die leicht anbey abzusehen gewesene, auch nunmehr in der That sowol in dem Milicair-Verfassungs-Werck, als auch bey der gemeinen Creyß-Cassa und sonst sich äusserinden, und in die Länge den ohnfehlbaren Zerfall des Creyß-Systematis nach sich ziehende Unordnung vorgestellt, auch Ihre Kayserl. Majest. in einem allerunterthänigsten Schreiben ersucht, in allergnädigster Erwegung solcher üblen Sequelen nicht nur solch unjustificirliches Factum zu disapprobiren, sondern auch die Sache entweder zu gütlicher Vergleichung an den Creyß, oder zu Reichs-Constitutions-mäßiger Entschliessung ad Comitia, als wohin ihrer Natur und Eigenschafft nach, sie ohnehin gehörig, zu verweisen. Nachdem sich aber hierauf so wenige Aenderung gezeiget, daß man vielmehr Gegentheils je länger je grössere Motus macht, und durch allerhand ohnstatthaffte und irrige Suggestiones und unter der Hand zum Vorschein kommende Scripta (deren Ohngrund wir in einer bereits zum Druck beförderenden Specie facti & Actorum mit nächstem zeigen, und Ew. Liebden davon auch die Freund-dienstliche Communication thun werden) sich äusserst bemühet, Ihre Kayserl. Majestät zu einem gantz ungewöhnlichen so genannten Macht-Spruch zu bewegen; So haben Wir, bey solch

im-

imminirendem grossen Nachtheil, und da leicht zu ermessen, wohin, bey Ausführung solchen Unternehmens, die Sache nicht allein in Creyß, sondern auch wegen der daraus zu befördernden Consequenz, im gesamten Reich, gerathen werde, keinen Umgang nehmen mögen, Ew. Liebden hievon die Freunddienstliche Eröffnung, und zugleich auch die Ansuchung zu thun, sich nach Dero vor das gemeine Wesen, und die Freyheit der Reichs-Mit-Stände jederzeit tragenden hochrühmlichen Sorgfalt, dieser tieff-eindringenden Anliegenheit anzunehmen, und zu solchem Ende die dißeitige gerechteste, und auf die kundbare Reichs-Satzungen sich gründende Intention, durch Dero Gesandschafften nicht nur bey Kayserlicher Majestät in Dero Wir zwar das allerunterthänigste Vertrauen setzen, es werden Dieselbe, mit Prætcrition des gesamten Reichs in dieser dahin gehörigen Sache, einseitig fürzugehen nicht gemeynet seyn, nachdrücksamlichst zu secundiren, sondern auch, wenn hiernächst etwas deswegen ad Comitia wird gebracht werden, alle ersprießliche Assistenz zu leisten. Wie nun Ew. Liebden hierdurch alle vor die Aufrechthaltung des Schwäbischen Creyß-Systematis eiferende Fürsten und Stände in ermeldtem Creysse höchstens verbinden, auch solchergestalt selbst vieles darzu beytragen; Also werden dieselbe solches durch gleiche Willfährigkeit in andern Fällen erkennen, und Wir insonderheit bey allen Vorfallenheiten darzuthun suchen, wie Derseiben Wir zu Erweisung ꝛc. Datum Ludwigsburg, den 30. Maji, Anno 1719.

CLXXIIX.

Intercessions-Schreiben des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, Herrn Cammer-Richters, Fürsten Frobenii Ferdinands von Fürstenberg, an das Reichs-Städtische Collegium, es durch dessen Gesandschafften bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg dahin vermitteln zu helffen, daß bey gedachtem Cammer-Gericht sowohl die Assessoren, als deren Besoldungen, vermehret werden möchten, de Anno 1719.

Wohlgeborne, auch Wohl-Edelgeborne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelehrte, Hoch- und Wohlweise, sonders viel- und gehrt-auch geliebte Herren,

Denen-

Denenselben wird ohne Zweifel von deren bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirenden Gesandschafften bereits gebührend referiret worden seyn, was an hochermeldten Reichs-Convent das allhiesige Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, sowol wegen höchst nothwendiger baldiger Vermehrung der geringen und zur Administration und Beförderung der Justiz keinesweges zulänglich dermaligen Anzahl der Assessorum, als auch, wegen unentbehrlicher Respectu des hiebevorigen Speyerischen seithero um das alterum tantum gestiegenen pretii rerum proportionirter Erhöhung derer Salarien unterm fünfften Maji letzthin, nebst Copeylicher Anschliessung eines an Ihro Kayserliche Majestät eben dieser wegen allerunterthänigst abgelassenen Memorialis geziemend hat gelangen lassen. Gleichwie nun allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät, dem Vernehmen nach, kurtz verwicheener Zeit, ein das gantze allhier vorgeweste Kayserlichen und Reichs-Visitations-Geschäffte sowol, als auch in specie obige zwey Puncta, Augmenti numeri & Salarii Assessorum betreffendes Kayserliches Commissions-Decret, an mehr höchst ermeldte Reichs-Versammlung allergnädigst haben ergehen lassen, und man von Seiten des Cammer-Gerichts der getrösten Hoffnung lebet, daß solches chestens in behörige Deliberation werde gezogen werden; Als thue hiermit meinen sonders viel- und geehrt-auch geliebten Herren, nicht allein von Anfangs gemeldten Cammer-Gerichts Memoriali und Beylage, durch anschliessenden Abdruck, zum Uberfluß nochmalige Communication, sondern auch Dieselbe, in meines sowol, als des gesamten Collegii Namen, angelegentlichst ersuchen, daß Sie, nach Ihrem ohnedem zu Aufrechthaltung der heilsamen Justiz in dem Röm. Reich hegenden höchst-rühmlichen Eifer, sich die förderlichste zulängliche Stabilir- und Vestsetzung der Vermehrung der Assessorum und ihres Salarii (als ohne welche allhiesiges höchstes Reichs-Gericht zu rechtschaffener Beförderung der GOtt-gefälligen Justiz, und daraus redundirenden allgemeinen Wohlfahrt mit Nutzen ohnmöglich länger subsistiren kan) bestens empfohlen seyn zu lassen, und zu solchem Ende Ihre Gesandschafften bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg dahin zu instruiren belieben wollen, damit

mehrgemeldte beyde keinen Verzug leidende Vermehrungs-Angelegenheiten vor all andern abgethan, und auf zulänglichern, standhafftern und sichern Fuß gesetzet werden mögen. Wie man denn in solcher gäntzlichen und vesten Zuversicht ex parte Cameræ, zu Bezeugung seines zu Beförderung der Justiz tragenden würcklichen Eifers, bereits sechs neue Assessores (das ist, neben denen von dem bisherigen numero duodecimo erledigten und noch abgängigen zweyen annoch 4.) in omnem eventum, auf solchen ferners stabilirenden zulänglichen Fundum hin, ad interim und bis zu weiteren Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs des Augmenti halber beliebender Verordnung, zu recipiren resolviret hat, meine sonders viel- und geehrt, auch geliebte Herren werden, durch ihr zu allgemeinen Besten hierinnfalls beytragendes hochvermögendes Zuthun, nicht allein bey GOtt dem Allmächtigen einen grossen Verdienst, sondern auch bey dem gesamten werthen Teutschen Vaterland und später Posterität einen neuen und unverwelcklichen Ruhm erwerben, anbey mich und das Collegium Camerale zu sonderbarem Erkänntniß verbünden, als mit welcher Ich beständig verbleibe

Meines besonders viel- und geehrt, auch geliebten Herren

Wetzlar, den 9. Junii, Anno 1719.

Freund- und bereit-willigster,
F. Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Inscriptio.

Denen Wohlgebornen, auch Wohl-Edelgebornen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen, Vesten, Hoch- und Wohlweisen, Burgemeistern und Rath, auch übrigen Magistraten der löblichen Kayserlichen freyen Reichs-Städte; Meinen sonders viel- und geehrt auch geliebten Herren.

CLXXIX.

Intercessions-Schreiben Er. Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgrafens Carls zu Hessen-Cassel, an Se. Churfürstliche Durchl. Herrn Carolum Philippum zu Pfaltz, die Reformirten in der Untern-Pfaltz bey dem ruhigen Gebrauch ihres Symbolischen Buches, des Heidelbergischen Catechismi, und der darinnen enthaltenen 80. Frage ungetrancket zu lassen, de Anno 1719.

P. P.

P. P.

Wir sind zuverläßig benachrichtiget, wie Ew. Lbdn. in Deroselben Chur-Pfältzischen Landen ohnlängst eine General-Verordnung ausgehen lassen, daß die im Heidelbergischen Reformirten Catechismo enthaltene 80ste Frage, nebst andern vergeblichen Anzüglichkeiten, nicht nur abgestellet, sondern auch des Ends von Dero alldortigen Evangelisch-Reformirten Uuterthanen die Exemplaria sothanen Catechismi eingezogen, und dergleichen ins künfftige nicht weiter in Kirchen und Schulen gebraucht werden sollen, zu welcher gantz unvermutheten Verordnung dann Ew. Liebden, dem Vernehmen nach, dadurch bewogen worden, weil, bey jüngsterer Wiederauflegung ersagten Catechismi, auf dessen Titul-Blate angemerckt zu finden, ob sey aus Ew. Lbd. hoher Verordnung und vermöge des von Deroselben darzu verliehenen Privilegii der Abdruck beschehen. Ob Wir dann wohl an seinen Ort gestellet seyn lassen, was allenfalls hierunter der Römisch-Catholische Buchführer beflissentlich etwan intendiret haben möge; Alldieweilen Wir aber indessen versichert seyn, daß die berührte neue Edition so wenig von Ew. Liebden Reformirten Kirchen-Rath zu Heidelberg, als von andern Evangelisch-Reformirten in der Pfaltz veranlasset, oder befördert worden, so werden Ew. Liebden, Dero beywohnenden hohen Æquanimität nach, gerecht ermessen, wie allzu schmertzhafft es Dero getreuen Reformirten Unterthanen zu Gemüthe gehen würde, daferne Dieselbe das Verschulden des Buchführers über sich nehmen, und, occasione eines gar leicht zu ändern seyenden Titul-Blats, ihr, zu Erlernung derer Grund-Sätze des Glaubens, höchstnöthiges Symbolisches Buch selbsten, als woran die Jugend gewöhnet, entweder castriren, oder, da ein solches in ihren Kräfften nicht stehet, dessen auf diese Weise verlustig gehen müssen. Ew. Liebden werden verhoffentlich nicht ungütig vermercken, wann wir aus Antrieb Unserer Religions-Pflicht, bey dem Haupt-Werck weiter kürtzlich vorstellen, wie daß der Reformirte Heidelbergische Catechismus vor mehr als anderthalb hundert Jahren pro Libro Symbolico in der gantzen Reformirten Evangelischen Kirche angenommen, folgends auf dem Syno-

du

do in Dordrecht dafür erkannt, und sowol im Römischen Reich als auch ausserhalb demselben in Kirchen und Schulen eingeführet worden; Wannenhero Ew. Liebden Reformirten für sich nur ein Theil derselben Kirchen ausmachenden Unterthanen moraliter unmöglich, in selbigem Symbolischen Buch die geringste Clausulam ohne gemeine Einwilligung zu aboliren, oder zu verändern; Und ob zwar sonsten Ew. Liebden von unfriedliebenden Gemüthern allzu milde hinterbracht seyn dörffte, daß die Conclusion der 80sten Frage offtbenanten Catechismi solche Schmäh- und Lästerungen, welche gegen Ew. Liebden eigene hohe Person, auch die Reichs-Abschiede, Constitutiones und emanirte Kayserliche Mandata liessen, in sich begriffe: So ist jedoch an dem, daß die Conclusion der 80sten Frage nur auf die Lehre abzielet, keinesweges hingegen die Personen der Römisch-Catholischen irgends angreiffet; Auch geruhen Ew. Liebden hochvernünfftig bey sich zu erwegen, was massen in denen Reichs-Grund-Satzungen und Kayserl. Mandatis nur hinkünfftig das eifersüchtige Verlästern und anzäpfliche Schmähen in Kirchen, Schulen und Privat Schrifften, ratione derer im Römischen Reich tolerirten drey Religionen, sehr heilsamlich untersagt worden, als wofür auch billig alle rechtschaffene Evangelische-Reformirte dergestalt einen Abscheu haben, daß gewißlich nichts so sehr, dann eine gleichförmige Moderation bey andern, zu allgemeiner des Reichs Beruhigung zu wünschen wäre; Daß aber unter dergleichen Privat-Schriften auch so gar die in sämtlichen Kirchen längst eingeführte Libri Symbolici, und in specie der sogenannte Heidelbergische Catechismus, aus der Ursache, weil man darinnen die Lehr-Sätze mit hart bedunckenden Worten exprimiret, zu verstehen, davon werden Euer Liebden verhoffentlich selbsten eine gantz andere Persuasion leichtlich überkommen, wann Sie ohnschwer gütig zu considériren belieben, daß selbiger Catechismus längst vor dem Westphälischen Friedens-Schluß in denen Reformirten Kirchen als ein Symbolisches Buch eingeführet, ja vor mehr dann hundert und funffzig Jahren auf dem Reichs-Tage zu Augspurg vor Kayserl. Majestät, Chur- und Fürsten des Reichs vertheidiget, auch nachgehends, vermöge des Westphälischen Friedens, die Reformirten für

Mitgenossen der Augspurgischen Confession erkläret und angenommen, da hingegen aber ihnen, Reformirten, weder in jetztbesagtem Instrumento Pacis Westphalicæ, noch auch sonsten in Reichs-Constitutionen oder Abschieden, irgends einige Aenderung in ihrem Catechismus vorzunehmen, niemalen zugemuthet worden, vielmehr können Wir mit Euer Liebden hohen Erlaubniß füglich behaupten, wie daß die klare Disposition des Westphälischen Friedens Dero Reformirten Unterthanen gleichsam selbsten das Wort thue, als worinnen ausdrücklich versehen, daß im Religions-Wesen alles in vollkommenen Stande, wie es ante annum decretorium gewesen, ohnverändert gelassen werden solle; Bey welchen Reflexions-würdigen Umständen der Reformirten Religion-Zugethane auf sothanen Frieden sich um so viel vester hatten steifen können, als offenbar und streitig es ist, daß lange vor dem Anno Decretorio der Heydelbergische Catechismus pur ein allgemeines Symbolisches Buch erkannt, pro Norma der Reformirten Lehre introducirt, und unverrückt dafür bis hieher gehalten worden. Wie denn auch Ew. Lbdn. noch dieses hocherleuchtet in Betrachtung ziehen wollen, was fur grosse Unordnungen und Verbitterung leicht entstehen möchten, wenn denen Evangelisch-Reformirten keine Friedens-Schluß- und Reichs-Constitutions-mäßige Gewissens-Freyheit verstattet, sondern, was sie zu lehren und zu glauben, auch wohin sie des Endes ihre Lehr-Sätze anderwärts einzurichten, verfolglich die in langwierigen Gebrauch gehabte Libros Symbolicos zu ändern hätten, gleichsam vorgeschrieben würde; Immassen die Evangelische solchenfalls hinwiederum auf eben dem Principio, und also, wo nicht mit grössern, doch wenigstens gleichem Recht prætendiren könnten, daß aus denen Römisch-Catholischen Libris Symbolicis alle Anzüglichkeiten, ins besondere aber ex Concilio Tridentino die darinnen enthaltene und nicht allein gegen die Lehre, sondern auch so gar wider die Personen derer Protestanten allzuhefftig angehende vermeynte Anathemata eliminiret würden; Wir leben demnach der gesicherten Freund-Vetterlichen Hoffnung, Ew. Lbdn. werden, auf die von Uns in wohlmeynender Aufrichtigkeit vor angeführte Umstände, ohne Uns darunter irgends was mißzudeu-

ten,

ten, noch daß Wir Unserer Glaubens-Genossen Uns, vermittelst dieser Vorschrifft, so weit angenommen, Uns zu verdencken, gütig reflectiren. Und wie Dieselbe, Zeit währender Dero glücklichen Regierung allschon zu der sämtlichen Evangelischen Ständen grossen Vergnügen, höchstrühmlich der Welt zu erkennen gegeben, daß Sie, in Religions- und Gewissens-Sachen, an keinen unzuläßigen Zwang Belieben haben; Also setzen zu Euer Liebden Welt-bekannten grossen Gemüths-Billigkeit Wir das gesicherte Vertrauen, Dieselbe werden, bey so klarer der Sachen Beschaffenheit, auf Dero Reformirte Unterthanen, wegen Auslassung der vorgemeldten 80sten Frage aus dem Heidelbergischen Catechismo, nicht ferner dringen, sondern die Billigkeit auf Unsere Intercession bey Ihro prævaliren lassen. Gestalten Wir denn Ew. Liebden darum, und daß Ihre treue Evangelisch-Reformirte Unterthanen fernerhin bey dem ruhigen Gebrauch ihres Catechismi bleiben mögen, gantz instandigst ersuchen; Euer Liebden werden durch diese hohe Willfährigkeit, nicht weniger alle Evangelische Stände des Reichs, als auch en particulier Uns zum höchsten sich verbindiich machen, welches bey aller Gelegenheit ꝛc. Cassel, den 15. Junii, Anno 1719.

CLXXX.

Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, so mutat. mutand. an die Reichs-Fürsten abgelassen worden, das Anliegen der Hochfürstlichen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelischen Linie, wegen der Anwartschafft auf die Hannoverische Chur-Würde, bestens zu secundiren, de Anno 1719.

Georg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst ꝛc.

Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Uns haben Unsere Vettern, der regierenden Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel und Blancken-burg

burg Lbd. Lbd. zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie damit umgiengen, von Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich zu erlangen, daß auf den in GOttes Händen stehenden Erlöschungs-Fall Unserer Linie, die derselben verliehene Churfürstliche Würde auf die Fürstlich-Wolffenbüttelische Linie erstrecket werden möchte, woneben Ihre Lbd. Lbd. verlanget, daß Wir solch Anliegen durch Unsere vorwortliche Officia bey Unsern Reichs-Mit-Ständen, und insonderheit bey Ew. Liebden secundiren wollten. Gleichwie Wir nun besonders gerne sehen, daß diese sowol mit Kayserl. Majestät, als Uns in so naher Verwandschafft stehende Fürstliche Linie in obigem Unsers Ermessens gantz billigen und unbedencklichen Gesuch ihre Intention erreichen mögen, Wir auch nicht zweifeln, Ew. Lbd. gleichfalls derselben zu assistiren, von selbst geneigt seyn werden; Also ersuchen Ew. Liebden Wir hiemit Freund-Vetterlich, Sie belieben Ihro besagtes Negotium aufs beste empfohlen seyn, und selbiges, wann es durch ein Kayserliches Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung gebracht wird, zu einem gedeylichen Ausgang befördern helffen zu lassen. Wir werden für alles dasjenige, was Ew. Lbd. zu sothanen Zweck beyzutragen gefällig seyn wird, Uns, nebst mehrernannter Fürstlichen Linie, verbunden achten, die Wir auch ohnedem Eurer Lbdn. zu allen Freundschaffts-Bezeugungen willig und geflissen verbleiben. Geben Herrnhausen, den 20. (31.) Julii des 1719ten Jahres, Unsers Reichs im 5ten.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Georg. Rex
Hattorff.

CLXXXI.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Polen, Herrn Friderici Augusti, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben Dero Königlichen und Chur-Printzens Hoheit mit der Durchläuchtigsten Kayserlichen Josephinischen Princeßin, Frauen Ertz-Hertzogin Maria Josepha zu Oesterreich, zu Wien vollzogene Vermählung notificiren, de Anno 1719.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Lithauen ꝛc. (tot. tit.)

Durch-

Durchläuchtiger Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, die unter Ihro Majestät dem Kayser und Uns, wegen der zwischen dem Durchläuchtigsten Fürsten Herrn Friedrich Augusten, Königlichen Printzen in Polen und Litthauen ꝛc. Chur-Printzen und Herzogen in Sachsen ꝛc. Unsers viel-geliebten Sohnes Liebden, und der auch Durchläuchtigsten zu Hungarn und Böheim, beyder Sicilien ꝛc. Königlichen Princeßin ꝛc. Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Frauen Maria-Josepha, weyland Ihrer Majestät Kayfers Josephi, Christ-mildesten Gedächtniß, ältesten Princeßin Tochter Liebden zu stifftenden Vermählung, bishero gepflogene Verabhandlung, dergestalt zu dirigiren, daß selbige ohnlängst zum Schluß gediehen, und von Ihro Ihro Lbdn. Lbdn. mittelst Ihres jüngsthin am 20ten des jetztlauffenden Monats Augusti zu Wien gehaltenen Beylagers, vollzogen worden.

Als haben Wir Uns nicht entbrechen mögen, Ew. Lbd. sothane erfreuliche Begebenheit Freund-Vetterlich zu notificiren. Wir zweifeln nicht, Ew. Lbdn. werden sich selbige um so weit angenehmer seyn lassen, als Sie jederzeit an allem, was Uns, und Unserm Königlichen und Churfürstlichen Hause begegnet, besondern Antheil genommen, und Uns bey allen Vorfallenheiten von Dero vor Uns hegenden aufrichtigen Zuneigung und Freundschafft beständige Merckmahle gegeben. Die Wir übrigens Deroselben zu allen Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten jederzeit willig und erböthig verharren. Geben zu Dreßden, den 28. Augusti, Anno 1719.

CLXXXII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich-Polnisches Notifications-Schreiben, de Anno 1719.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König, ꝛc.

Aus Ew. Königlichen Majestät geehrtestem Freund-Vetterlichen Schreiben vom 28ten Augusti, habe Ich ersehen, was gestalten die zwischen Ihro Kayserl. Majestät und Deroselben, wegen des Durchläuchtigsten Fürstens, Herrn Friedrich

rich Augustens, Königlichen Printzen in Polen und Litthauen ꝛc. Chur-Printzens und Hertzogen in Sachsen, Dero viel-geliebten Herrn Sohnes Hoheit und Lbd. und der auch Durchläuchtigsten zu Hungarn und Böheimb, beyder Sicilien ꝛc. Königlichen Princeßin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Frauen Maria Josepha, weyland Ihro Majestät Kaysers Josephi, allerglorwürdigsten Gedächtniß, ältesten Princeßin Tochter Hoheit und Liebden geschlossene Allianz durch Göttliche Direction dahin gedeichen, daß solche durch das den 20. Augusti jüngsthin zu Wien gehaltene Beylager glücklich vollzogen worden. Gleichwie Ich nun, der nahen Anverwandniß nach, an allem, was Ew. Königl. Majestät und Dero Königl. und Churfürstlichem Hause vergnüglich begegnen mag, jederzeit besondern Part nehme, und auch bey diesem glücklichen Evenement meine Freund-Vetterliche ergebenste Bey-Freude zu contestiren die Ehre habe: So gratulire Ew. Königl. Majestät Ich hierdurch zu solcher mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt geschlossenen Allianz gantz ergeberst und Freund-Vetterlich, mit anfügenden sinceresten Bey-Wunsch, daß die Göttliche Allmacht den Thron Ew. Königlichen Majestät mehr und mehr bestätigen, und solche hohe Ehe-Verbindung zu Ew. Majestät vielem Vergnügen, und des gantzen Königlichen Chur- und Fürstlichen Hauses Consolation mit allen selbst erwehlenden Segens-vollen Prosperitäten beglückseligen und beerönen wolle. Wormit Ew. Königlichen Majestät Ich, nebst ergebenster Danckſagung vor die mir gegönnete Notification, dem allgewaltigen Obschutz des Allerhöchsten, mich aber und mein Fürstliches Haus Dero höchst schätzbaren Propension und Wohl-Wollen geziemend empfehle, und mit unveränderlicher Hochachtung Lebens-währig beharre ꝛc. Anno 1719.

CLXXXIII.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben das Absterben Printz Ludewig Carl Wilhelms Königlicher Hoheit notificiren, de Anno 1719.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsere

Unsere Freundschafft, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Nachdem es dem Höchsten gefallen, Unseres zweyten Sohns, des Printzen Ludwig Carl Wilhelms von Preussen Liebden gestriges Tages aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Uns dadurch in nicht geringes Betrübniß zu setzen; So haben Wir Ew. Liebden davon Freund-Vetterliche Notification zu thun nicht ermangeln wollen, in der vesten Zuversicht, Ew. Liebden werden, nach Dero vor Uns jederzeit gehabten Freundschafft und Affection, wegen dieses Uns sehr schmertzlichen Todes-Fall, mit Uns Compassion tragen, und davon einig Theil nehmen. Hiebey ist auch Unser hertzlicher und aufrichtiger Wunsch, daß Ew. Liebden, nebst Dero gesamten Fürstlichen Hause, vor dergleichen und allen andern Trauer- und Unglücks-Fällen stets behütet werden, und einer immerwährenden Glückseligkeit sich mögen zu erfreuen haben, da Wir auch im übrigen Ew. Liebden zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten, geflissen verbleiben. Berlin den 1. Sept. Anno 1719.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Friedrich Wilhelm
Ilgen.

CLXXXIV.

Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich-Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1719.

Durchläuchtigster, Großmächtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät geehrtestes Schreiben vom 1. dieses habe Ich zu recht erhalten, und daraus leidmüthig vernommen, daß es dem Allerhöchsten, nach seinem heiligen Rathschluß und Willen, gefallen, Dero zweyten Königlichen Printzens, Ludwig Carl Wilhelms von Preussen Hoheit und Liebden, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und wie Ew. Königl. Majestät und Dero Königliches Haus dadurch in gar tiefes Leid-Wesen gesetzet worden. Gleichwie Ich nun, nach der

Ew. Königl. Majestät beständig zutragenden Hochachtung und besonderen Ergebenheit, an allen Dero Königliches Haus betreffenden Fällen jederzeit vielen Antheil nehme, auch über diesen frühzeitigen Todes-Fall Deroselben mein Freund-Vetterliches Bey-Leid von ergebensten Hertzen contestire; So wünsche anbey, daß die Göttliche Allmacht über Ew. Königl. Majestät zu jederzeit gnädiglich walten, dergleichen betrübliche Verhängnisse und Unfälle fernerhin mild-väterlich abwenden, und Dero Königliches Haus bey allem gesegneten Hocherghen, Vergnügen und Prosperität beständig gefristet seyn lassen wolle, der Ich, unter gehorsamster Danck-Erstattung vor die von Ew. Königl. Majestät mir gegönnete Notification, mit immerwährender Hochachtung und Ergebenheit, beharre

2c. Anno 1719.

CLXXXV.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an eine Reichs-Fürstin, worinnen Sie Deroselben das Absterben Printz Ludwig Carl Wilhelms Königlicher Hoheit notificiren, de Anno 1719.

Durchlauchtigste Fürstin,

Freundlich-liebe Muhme und Gevatterin,

Es hat GOtt der Höchste meines zweyten Sohnes, des Printzens Ludwig Carl Wilhelms Liebden, gestrigen Tages aus dieser Zeitlichkeit abgefordert, und mich durch diesen frühzeitigen Todes-Fall in grosse Betrübniß gesetzet. Ew. Lbdn. gehören mir so nahe an, und Sie haben jederzeit an dem, was mir in glücklichen oder widrigen Begebenheiten zugestossen, so viel Antheil genommen, daß ich nicht anders als vollkommen persuadiret seyn kan, Sie werden auch den Schmertz, welcher mich durch oberwehnten Trauer-Fall betroffen, mit mir theilen. Wohingegen Ich Eure Lbdn. von Hertzen anwünsche, daß Sie vor allen dergleichen, und andern traurigen Zufällen stets bewahret bleiben, und alles selbst erwehlenden Vergnügens und Fürstl. Wohlergehens sich stets zu erfreuen haben mögen. Ich bin und verbleibe Ew. Liebden.

Berlin den 1. Sept. Anno 1719.

Freund-williger Vetter und Gevatter,
Friedrich Wilhelm. Ilgen.

CLXXXVI.

CLXXXVI.

Antwort- und Condolenz-Schreiben einer Reichs-Fürstin auf vorherstehendes Königlich-Preußisches Notifications-Schreiben de Anno 1719.

Durchläuchtigster Großmächtigster ꝛc.

Aus Ew. Königl. Majestät hochgeehrtestem Schreiben vom 1. dieses, habe Ich zu meinen besonderem Leid-Wesen zu vernehmen gehabt, was gestalten dem Allerhöchsten, nach seinem heiligen und unwandelbaren Rath und Willen, gefallen, Dero zweyten Königl. Printzens, Ludwig Carl Wilhelms von Preussen Hoheit und Lbdn. aus dieser Vergänglichkeit zu sich in sein ewiges Freudenreich abzufordern, und wie Ew. Königl. Majestät und Dero Königliches Haus durch diesen frühzeitigen Todes-Fall in gar tiefe Betrübniß gesetzet worden. Gleichwie Ich nun, der nahen Anverwandniß und meiner Ew. Königl. Majestät stets gewidmeten Ergebenheit nach, an solchem Dero Königl. Haus betroffenen schmertzlichen Trauer-Fall besonders part nehme, und den frühzeitigen Verlust eines Königlichen Printzens von so viel guter Hoffnung, höchlichen betrauere; So habe Ew. Königl. Majestät Ich hierdurch meine gehorsamste Condolenz in solcher betrüblichen Begebenheit erstatten wollen, unter dem Freundlichen Bey-Wunsch, daß der gnädigütige GOtt von Ew. Königl. Majestät und Dero Königlichen Haus, alle dergleichen und andere traurige Zufalle künfftighin in Gnaden abwenden, hingegen Dieselbe mit allen selbst wehlenden hohen Vergnüglichkeiten und Königl. Prosperität hinwiederum erfreuen wolle. Ew. Königl. Majestät erstatte Ich im übrigen vor die mir gütigst beschehene Notification Freundlichen Danck, und beharre mit ohnveränderlicher Hochachtung und Ergebenheit ꝛc. - - Sept. Anno 1719.

CLXXXVII.

Bitt-Schreiben der Stadt-Worms an Ihre Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. um ein allergnädigstes Conservatorium vor die Stadt Worms, auf Chur-Pfaltz und Braunschweig, wider die Bischöfflich-Wormische Jurisdictions-Beeinträchtigungen und andere ausgeübte Thätlichkeiten, de Anno 1719.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät haben wir zu mehrmahlen allerdemüthigst vorgestellt, was gestalten hiesig gemeines Wesen, mitten in seiner Schwäche, durch Arresta, vias facti, Pfandungen und sonstige That-Handlungen von denen Fürstlichen Wormsischen Räthen, zu ein so anderer Nachgab Jurium gezwungen werden wollen, so, daß man sich auch nicht gescheuet, auf der Stadt Worms Territorio, mit gewaffneter Hand, ihre Angehörige, gleich nach der Zerstörung, wegzunehmen, sondern auch auf solche Art, dasselbe selsten anzufallen, sodann auch die grausamste That-Handlungen, mit Verbrenn- und Verheerung Hauses, Schiedsteinen, und Umhauung mehr als hundert-jähriger Bäume, auf demselben auszuüben. Und obgleich man mit denen schwersten Processibus mandatorum & fractæ pacis publ. durch des Reichs höchste Gerichte sich zu helffen gesucht, besag der Beylag Num. 1. so hat doch noch vor weniger Zeit man eben so wenig sich befürchtet, auf eben solchem der Stadt Territorio, die vorige Facta, mit nochmaliger Verheerung eben solchen wiederauferbaut gewesenen Hauses, und anderweiter Schiedsteinen, auch Umhauung der Bäume sothaner hohen Reichs-Gerichtlichen Processen ohngeachtet zu wiederholen, laut Beylag N. 2. Gleichwie nun Ew. Kayserliche Majestät hierab, nach Dero allergerechtesten Hertzen, leichtlich erkennen, daß bey so gestalten Sachen, und da man Hoch-Fürstl. Wormischer Räthe Seiten auch den Weg erwehlet, diejenige welche die Pflicht-mäßige Defension der Stadt Worms Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten in Augen haben, gar nach Maynz und auf die Vestung Ehrenbreitstein zu führen, und benachbarte hohe Churfürsten zu gleichen Arresten zu veranlassen, die Stadt Worms von dem Besitz ihrer Rechten und Freyheiten herunter gebracht, und Ew. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich gar mit der Zeit entzogen werden möchte, massen man nichts anders vor hat, als den Kern der Immedietät, und der Stadt Freyheiten und Rechten wegzunehmen, die Schale aber samt den blossen Schatten zurück zu lassen, nicht achtend, was der so theuer erworbene Religions-Frieden in Instrumento Pacis in §. Jure experiatur &c. unter der Straff

des

des reatus fractæ pacis publicæ, mit so grossem Nachdruck, zumal denen schwächern Ständen im Heil. Reich zu gut, statuiret; Bey so beschaffenen Dingen aber haben, bereits nach dem dreyßig-jährigen Krieg, Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Vorfahren am Kayserthum die allergerechteste Vorsehung, auf dissеitige Instanz, dergestalten gethan, daß Sie solchem eigenmächtigen Verfahren und That-Handlungen, auch Arresten, allergnädigste Protectoria aus Kayserlicher Hoheit und Macht entgegen gesetzt, wie die Beylage besaget sub Num. 3. Allermassen dann auch dieses, wie die oben angeführte traurige Erfahrung bezeuget, der Stadt Feinde, welche sich ihrer Immediетät, durch den Umsturtz derer Jurium, nähern wollen, nicht abgehalten; So werden endlich wir äusserst bemüßiget, nach dem Exempel unserer Antecessoren am Stadt-Regiment, Ew. Kayserliche Majestät, wie hiemit allerdevotest beschiehet, allerdemüthigst anzuflehen, Sie geruhen allergnädigst, des Königs in Groß-Britannien Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, so dann Chur-Pfaltz, Churfürstl. Churfurstl. Durchl. Durchl. samt und sonders der Stadt Worms zu Conservatoren ihrer Superiorität, Immediетät, Freyheiten und Rechten dergestalt zu geben, daß sie selbige mit ihren Angehörigen, sodann gedachten ihren Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis, gemäß, gegen Gewalt, Arresta, und vias facti handhaben, conserviren und aufrecht erhalten mögen; Welches, wie es in alten Zeiten bey der Stadt Worms nichts ungewöhnliches, sondern die Beylage: von hiebevorigen Conservatoriis auf einige Chur- und Fürsten des Reichs ein sattsames Zeugniß geben sub Num. 4. Selbsten Ew. Kayserliche Majestät Herrn Vaters Kayserliche Majestät, allerglorwürdigsten Gedächtniß, in Dero Protectorio allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, laut besagter Beylage sub Num. 3. sothane Conservation und Protection, besonders gegen die Arresta, zu Behuff der Stadt Worms, allergnädigst aufgegeben; Also getrösten uns der allergnädigsten Willfahr, warum nochmalen allergehorsamst bitten, und unter ꝛc. beharren Ew. Kayserl. Majestät

Den 7. Octobr. 1719.

allerunterthänigst treu-gehorsamste,

Stadt-Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Worms.

CLXXXIIX

Schreiben Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. der verwittibten Frau Marggräfin, Franciscæ Sibyllæ Augustæ, zu Baaden-Baaden, an des Herrn Pfaltz-Grafen Christianus zu Birckenfeld Hoch-Fürstliche Durchl. die von dem Closter Wolff fallende Einkünffte und Renthen betreffend, de Anno 1719.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchläuchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Herr Vetter,

Ew. Liebden ist bekannt, was Gestalten Deroselben Vorfahren Christ-mildester Gedächtniß, die von dem Closter Wolff fallende Renthen und Einkünffte zu der in der hintern Grafschafft, mit Ausschliessung des Mit-Gemeins-Herrn vermeyntlich aufgerichteter Collecteur, einseitig gezogen haben; Nun können Ew. Liebden nicht bergen, und wird auch Deroselben von den Ihrigen zweiffels-ohne wohl referirt worden seyn, wie daß für das Closter Wolff von beeden Gemeins-Herrn in alten Zeiten gewiedmete Herrschafftliche Renthen und Gefälle, in Krafft derer zwischen Denenselben errichteten Verträgen, solchergestalten beschaffen seyn, daß selbige, nach erfolgter des Closters Destruction und Desertion, in die Gemeinschafft, als Weltliche Güter, wiederum zurück fallen müssen: Nachdeinmalen aber von Euer Liebden Vorfahren selbige zur Collecteur ohne Grund und Ursach gezogen worden, und Wir dann selbige wiederum zur Gemeinschafft, als den Baadischen Antheil, zu vindiciren und zurück zu fordern, entschlossen seynd: Als haben Ew. Liebden solches in Freund-Mühmlichem Vertrauen unverhalten, und Dieselbe ersuchen wollen, Sie geruhen auch Ihres Orts, den Befehl ergehen zu lassen, auf daß obangezogene Gefälle zur Gemeinschafft wieder gezogen, oder je der Herrschafft Ihr Antheil per divisionem zugewiesen werden solle und möge. Womit übrigens Euer Lbd. zu Erweisung all angenehmer Freund-Mühmlichen Dienst-Gefälligkeiten, stets bereit und willig verbleiben. Rastadt, den 12. Octobr. Anno 1719.

Von

Von GOttes Gnaden Franciſca Sibylla Auguſta, Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib, denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormünderin, gebohrne Hertzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen.

Ew. Liebden

Dienſtwillige Baas- und Dienerin,
Auguſta M. zu Baaden.

CLXXXIX.

Ejusd. Schreiben ad Eundem wegen des Condominii Epiſcopalis in denen von ihnen beyderſeits beſeſſenen gemeinſchafftlichen Landen, de Anno 1719.

Unſere freundliche Dienſte, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchläuchtigſter Fürſt,

Freundlich lieber Herr Vetter,

Ew. Liebden iſt bekannt, welchergeſtalten bey Deroſelben, Wir wegen richtiger Stellung des bekannten Compromiſſi, das öffters wiederholte Anſinnen gethan, auch von Zeit zu Zeit nicht anderſt gehoffet, es werde die Sache, der genommenen Abrede gemäß, dereinſten zur endlichen Richtigkeit gebracht werden; Wir müſſen aber mit nicht geringer Bedaurung wahrnehmen; wie daß dieſes Geſchäfft von einer zur andern Verzögerung unangefangen fort daure, und dahero auf die zweiffelhafften Gedancken gerathen, ob bey Ew. Liebden das vormals hierunter bezeugte Vorhaben von einem ſolchen Ernſt ſeye, daß Wir deſſelben Würcklichkeit Uns zuverläßig zu getröſten haben, inſonderheit, da die hierzu beſtimmte Zeit-Friſt ſchon mehrmahlen verſtrichen. Gleichwie aber, bey ſo geſtalten Dingen, Uns durch weitern Verzug an würcklicher Exercirung des Uns jure Condominii competirenden Juris Epiſcopalis lángerhin um ſo weniger einige Hinderniſſe in Weg legen zu laſſen gemeynet ſeynd; als Ew. Lbd. durch Unſere an Dieſelbe öffters erlaſſene gründliche Vorſtellungen ſo wol, als die bey der vorgeweſten Conferenz von Unſerigen Räthen vorgetragene Fundamenta und Rechtliche Beweisthümer, das Unſerm Fürſtlichen Haus ohnwiderſprechlich hierunter gebührende Recht ſattſam von ſelbſten erken-

kennen und begreiffen werden. Solchemnach können Wir nicht umhin, Ew. Ldd. hiemit Dienst-Freund-Muhmlich zu erkennen zu geben, wie daß Wir, auf sothaner Befugniß nicht allein vest zu beharren, sondern auch solche in einen Fortgang bringen zu lassen, der ungeänderten Meynung und Vorsatzes seyen, wie Wir dann gegen Ew. Lb. das zuversichtliche Vertrauen tragen, daß Dieselbe uns hierunter einige Opposition fernerhin nicht machen, mithin keine Gelegenheit geben werden, daß Wir auf der Unsers Orts öffters angetragenen Division, worauf Wir allenfalls hiemit ausdrücklich provociren, als das eintzige, zu Abhelffung solcher Zwistigkeit, übrige Mittel, zu beharren, und zu solcher, ohne längern Anstand, Uns gefast zu machen, wider Unsern Willen gemüßiget und veranlasset werden. Ew. Lbdn. Erklärung erwarten Wir in nächsten, und verbleiben Deroselben zu Erweisung all angenehmer Freund-Muhmlichen Dienstgefälligkeiten, stets bereit und willig. Rastadt den 13. Octobr. Anno 1719.

Franciſca Sibylla Augusta von GOttes Gnaden, Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib, denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormünderin, gebohrne Hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen,

Ew. Libden

Dienst-willige Baas und Dienerin.

Augusta, M. z. Baaden.

CXC.

Schreiben, worinnen Ihro Hoch-Fürstliche Eminenz dem Herrn Cardinal Damiano Hugoni von Schönborn, ꝛc. die Stadt Speyer zu Dero allhier erlangten Bischöfflichen Würde gratuliret, de Anno 1719.

Hochwürdigster Cardinal ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochfürstlichen Eminenz wird ausser allem zweifel durch gegenwartige eigene Botschafft bereits kund gethan worden seyn, welchergestalten dem Allerhöchsten gefällig gewesen, den Hochwürdigsten Fürsten und Herren, Herren Heinrich Hartard, Bischoffen zu Speyer, Probsten zu Weissenburg und Odenheim, nach ausgestandener langwieriger Kranckheit am letzt verwichnen Donnerstag aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu versetzen; Ew. Hochfürstlichen Eminenz aber, durch

sothanen Todes Fall, zu der Hoch-Fürstlichen Regirung des Hoch-Stiffts Speyer die Thür zu öffnen, und den Weg zu bahnen; Als haben unsere unterthänigste Gratulation, als hiemit beschiehet, in aller Ehrerbitigkeit abzulegen, treumüthigst wünschende, daß GOtt der Allerhöchste Dieselbe anforderist bey beständig langwieriger Leibes-Gesundheit, und allem übrigen Hoch-Fürstlichen Wohlwesen mildiglich erhalten, Dero antretende Regirung mit allerley Segen von oben herab in Fülle beglücken, auch Sie mit solchen Ministris und Räthen umgeben wolle, die auf Fried und Ruhe ihr Haupt-Absehen richten, gestalt dann nicht gnugsam beklagen können, sondern offenhertzig bekennen müssen, daß alle bisherige über uns ohnverdient ergangene Verfolg- und Beeinträchtigungen, mehrentheils einigen Dero gehabten Fridgehäßigen Räthen, welche ihrer Gewalt mißbrauchet haben, beyzumessen sey. Gleichwie aber von Ew. Hoch-Fürstl. Eminenz wir uns eines weit beseren versichert halten, auch unterthänigst verhoffen, es werden Dieselbe, Ihrer angestamten preiß-würdigsten Gütigkeit nach dadurch die gantze Schönbornische Familie sich nicht allein im Röm. Reich, sondern auch ausser demselben berühmt gemacht, an alle dem, so vorgegangen, keinen Gefallen tragen, noch weniger solche enorme Gewaltthätigkeiten billigen, sondern vielmehr geneigt seyn, solche Mittel und Wege zu erfinden, damit das bisherige Mißtrauen und daher entsprungene Feindseligkeiten aus dem Grunde gehoben, hingegen Fried und Einigkeit, auch alles andere gute nachbarliche Vernehmen wieder hergestellt, nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingeleget werden, anbey aber auch sich gnädigst gefallen lassen wollen, Dero höchste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß mittlerweile die vorige Fürstliche Herren Räthe sich bey uns ruhig halten, und von allen fernern Thätlichkeiten abstehen möchten; Also werden sothane uns erzeigende höchste Fürstliche Gnade nicht allein danckbarlich erkennen und rühmen, sondern auch um Ew. Hoch-Fürstl. Eminenz mit unterthänigsten Diensten, nach den Kräfften unsers schwachen Vermögens, hinwieder zu beschulden, unsere einige und gröste Sorgfalt seyn. Die wir darmit GOttes treuem Macht-Schutz zu allem selbst-wehlen-

den

den höchstem Fürstlichen Wohlergehen treulichst, Dero Hochfurstlichen Gnaden-Gewogenheit aber uns unterthänigst erlassen, als

Ew. Hochfürstl. Eminenz

Gegeben den 2. Sept. Anno 1719.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Speyer.

CXCI.

Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Eminenz, des Herrn Cardinals von Schönborn und Bischoffe zu Speyer, auf vorderstehendes Gratulations-Schreiben der Stadt Speyer, de Anno 1719.

Von GOttes Gnaden Damian Hugo, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal, Bischoff zu Speyer, Probst der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim, des Heil. Röm. Reichs Fürst und Graf von Schönborn, des hohen Teutschen Ordens-Ritter, und Land-Commenthur der Balley Hessen, Altenbiessen und Niederlanden.

Ehrsame und Weise, liebe Getreue,

Wir haben ab eurem an Uns unterm 2. dieses ablauffenden Monats erlassenen, ohne Zweiffel gantz wohl und aufrichtig gemeyntem Schreiben gnädigst ersehen, was massen ihr eurer unterthänigsten Obliegenheit zu seyn erachtet, nach dem ohnlängst erfolgten betrübten Todes-Fall Unsers Herrn Vorfahrers Lbd. Hochsel. Andenckens, wegen der auf Uns, nach dem Willen GOttes rechtmäßig und würcklich devolvirten Fürstl. Regierung und Bischöflichen Wurde, in aller Ehrerbietsamkeit, an Uns Ew. unterthänigste Gratulation abzulegen, und Ew. wohlmeynende Vota in mehrerm gehorsamst erkennen zu geben, und mit dieser Gelegenheit hochgedacht Unsers Herrn Vorfahrers Lbdn. hochsel. Andenckens, gewesenen, nunmehro Unsern Ministris und Räthen aller bißherigen vermeyntlichen Verfolgung, und angeblichen Beeintrachtigungen die Schuld alleinig beymessen, mithin von Uns Ihr Euch eines weit bessern versichert halten, auch unterthänigst verhoffen wollet, Wir an allem dem, so vorgegangen, kein Gefallen tragen, noch weniger enorme Gewaltthätigkeiten billigen, sondern vielmehr geneigt seyn werden, solche Mittel

und

und Wege zu erfinden, damit das bisherige Mißtrauen und daher entstandenen Feindseligkeiten aus dem Grunde gehoben, hingegen Fried und Einigkeit, auch alles gute Vernehmen, wieder hergestellet, nicht weniger alle und jede Gravamina durch gütliche Handlung abgethan und hingelegt werden, anbey aber Uns auch gnädigst gefallen lassen wolten, Unsere gnädigste Fürstliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß mitlerweile Unsere dasige Fürstliche Rache sich mit Euch ruhig halten, und von allen ferneren Thätlichkeiten abstehen möchten.

Gleichwie Wir nun diese Uns von Euch beschehene unterthänigste Gratulation zu der nunmehro auf Uns devolvirten Regierung Unserer Kirchen und Hochfürstl. Speyerischen Landen für ein Zeichen eurer unterthänigsten Gelassenheit und guten Vertrauen gegen Unsere Person erkennen wollen; Also erstatten Wir auch dafür gnädigsten Danck, und suchen, auch jederzeit mit Gnaden und allem Guten gewogen zu verbleiben. Gleichwie übrigens aber hochgedacht Unsers Vorfahrers Lbdn. hochsel. Gedächtniß, in dem gantzen Heil. Röm. Reich sich den Namen eines klugen Regentens und clementisten Fürsten erworben, Wir dahero nicht glauben können, daß Sie sich, Dero Erleuchtung und grossen Penetration nach, so leichterdings zu ein und anderen mißbeliebigen von Dero Räthen werden haben persuadiren lassen, wann Sie nicht zuvor durch eure vielfältige Beeinträchtigungen und widrige Bezeugungen darzu würden veranlasset gewesen seyn; Also könnet ihr euch versichert halten, daß Wir, aus besonderer gegen euch habenden guten Neigung und Liebe, euch bey nunmehro angetretener Unserer Regierung zu einigen Beschwerden keinen Anlaß geben, auch Unsere darobige Räthe sich gegen euch jederzeit aufführen werden, und zu thun von Uns befehlicht seyn, wie es ihre Treu und Pflichten, mit welchen sie Uns und Unsern Stifftern zugethan, zulassen, auch Recht und Billigkeit in sich selbsten erfordert; Versehen Uns aber hingegen von euch ohnfehlbar gnädigst, daß ihr euch gegen Uns und selbe auch also aufführen werdet, wie es die Fried-liebende Bescheidenheit, auch euer selbst eigenes Beste, Interelle und Wiederaufkommen in Flor (wann ihr die Sache recht und ohnpassionirt einsehet) erheischet, und zwar dergestalten, dann:

damit dadurch der Weg, eurem Schreiben nach, derer von euch suchenden Fried und Einigkeit in Zeiten gebahnet, und demnächst, vermittelst gütlicher Handlung, alle und jede Gravamina um so leichter abgethan und hingelegt werden können, als Wir von Hertzen gemeynet seyn, bey eurem friedlichen rechtschaffenen Aufführen, mit euch in guter Verständniß, Vernehmen und Einigkeit so zu leben, daß ihr Unser fridsames auffrichtiges Gemüth daraus vollkommen erkennen, und sehen möget, daß Wir euch mit Gnaden besonders gewogen seyn. Geben auf Unser und Unsers hohen Ordens Commende zu Mastrig, den 12. December. An. 1719.

Damian Hugo, Cardinal, Bischoff zu Speyer.

P. S. Wir hoffen, ihr werdet, eurem Uns letzt hin zu Speyer gethanen Versprechen nach, Euch mit aller Vertraulichkeit und Bescheidenheit gegen Uns aufführen, Wir sind hingegen das nemliche zu thun gantz bereit und willig, und wird dahero das beste seyn, daß, wann ihr vermeinet daß euch in ein und andern was zu viel geschehe, ihr euch selbst an Uns immediate addressiret. Wir wollen euch gern in allen billigen Dingen anhören, und gewiß Unser Seits nichts unrechts geschehen lassen, dessen ihr vest versichert seyn könnet, Wir herentgegen Uns auch darauf verlassen, daß ihr nicht gleich auf Extremitäten fallet, oder eurer Seiten Dinge thut, so Uns zu nahe gehen. Wir hoffen, daß auf solche Art sich viele Dinge finden, und zu sämtlicher Beruhigung man mit einander ehrlich, vertraut und Christlich wird leben können; dieses seynd Unsere aufrichtige ehrliche Sentiments; stehen sie euch an, so erfreuen Wir Uns hertzlich, solte aber das Contrarium sich zeigen, so könnet ihr versichert seyn, daß Wir Uns nichts werden nehmen lassen, und ihr euch alsdenn den Erfolg werdet zu schreiben müssen; hierauf ist vester Fuß zu machen.

CXCII.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Königl. Majestät, Herrn Friederich Wilhelm in Prussen, die

die von Deroselben dem Closter Hammersleben angedrohete Sperrung zu unterlassen, de Anno 1719.

Wir Carl der VI. von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser ꝛc. (tot tit.) Entbiethen dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. (tot. tit) Unsern ꝛc.

Wir können Ew: Libden; als Fürsten zu Halberstadt; nicht verhalten; wie daß bey Uns das Closter zu Hammersleben ad S. Pancratium, beschwehrend angebracht; wasmassen dem Sub-Priori allborten durch Ew. Liebden daselbstigen geheimen Rath und Presidenten, den von Hammrath, besag beygebrachten Protocolli; die mündliche Andeutung geschehen sey; weilen es scheine; daß des Churfürsten zu Pfaltz Liebden von der bishero wieder die Evangelischen Glaubens-Genossen unternommenen Neurung nicht abzustehen gesonnen wäre, Ew: und des Königs von Engelland Liebden Liebden; nebst den Landgraf zu Hessen-Cassel; auch das gantze Corpus Evangelicorum resolviret hätte; hierwider alle diensame Mittel vorzukehren; und dahero Ew. Lbdn. resolviret wären; Falls man am Chur-Pfältzischen Hofe bey denen bisherigen Procedurен verbleiben; und nicht alles; vor Abläuff des letztverstrichenen Monats Novembris. in vorigen Stand setzen würde; supplicirendes Closter gäntzlich verschlossen; die Ordens-Personen heraus gewiesen; und die Einkünffte desselben versperret werden solten; weßhalben denn das Closter durch eigene und öhnverzögliche Abschickung an Chur-Pfaltz; Denselben zu andern Reichs-Constitutions-mäßigen Entschliessungen bewegen; oder aber Ew. Liebden obgedachter massen geschöpffte Resolution zu exequiren; gewärtig seyn solle; mit gehorsamer Bitte; Wie Derowegen supplicirendem Closter in solch ihrer höchsten Angelegenheit; Unsere Nachdrückliche Kayserliche Hülffe mitzutheilen gnädigst geruheten: Wann Wir nun in keine Weise finden können; wie Ew. Liebden bey solcher der Sachen Bewandniß; zu dergleichen harten Resolution gegen dieses hierinfalls nicht im geringsten verschuldetes Closter; sich haben bewegen lassen mögen; insonderheit da nicht nur solche Repressalien in allen Rechten uud heilsamen Reichs-Satzungen scharf verböthen; sondern auch wider Unser allerhöchst-ritterliches

Amt lauffen würde, wann in denen zwischen ein oder anderm Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs sich ergebenden Differentien, Vorbeygehung Unseres, als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupts, durch unzulässige Gewaltthätigkeiten, zumaln gegen unschuldige, an solchen Streitigkeiten nicht den geringsten Theil habende Geistliche Personen, und deren Einkünffte zugefahren, oder auch nur gedrohet werden mögen, Wir auch Uns niemalen entbrechen würden, auf den Fall dergleichen, oder andere Gravamina an Uns schuldigster massen gebracht würden, gantz schleinige und Reichs-Constitutionsmäßige Verordnungen ergehen zu lassen: So haben Wir, zu Folge Unsers obdragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts, und als Supremus Advocatus Ecclesiarum, Ew. Liebden als Fürsten zu Halberstadt, hiermit Reichs-Väterlich ermahnen wollen, diese angedrohete an und vor sich gantz unzulässige Thätlichkeiten auf keine Weise, sondern im Fall dieselbe, wider der Unser besseres Vermuthen, vor Einlangung dieses vollstrecket worden wäre, solche alsofort wieder aufschieben, das supplicirende Closter, dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß, unbetrübt lassen, und das Haupt-Werck durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Wege ausführen, mit der Freund-Oheim- und Brüderlichen Versicherung, daß Wir sodann, wie bereits hierunter geschehen, also auch noch ferners, Unser allerhöchstes Kayserliches Amt dahin interponiren werden, wodurch Ew. Liebden und Dero gesamte Religions-Verwande sich im geringsten nicht zu beschweren Ursache haben sollen, versehen Uns des gäntzlichen Erfolgs, und verbleiben Ew. Liebden mit ꝛc. Wien, den 5. Decemb. Anno 1719.

CXCIII.

Antwort-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Hrn. Friedrich Wilhelms, auf vorherstehendes Kayf. Ermahnungs-Schreiben, de Anno 1720.

P. P.

Ew. Kayserlichen Majestät Schreiben de Dato Wien den 5. Dec. An. 1719. so Dieselbe wegen der gegen das Closter Hammersleben gemachten Verfügung, bis die Chur-Pfältzische ungerechte Proceduren gegen die Evangelische abgestellet

werden,

werden, an mich ergehen zu lassen gut befunden, habe ich wohl erhalten, und daraus des mehreren ersehen, was massen Ew. Kayserl. Majestät vorgebracht worden, daß

1. dieses Closter hierinnfalls nichts im geringsten verschuldet habe, auch

2. solche Repressalien in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbothen, und also

3. unzulässige Gewaltthätigkeiten seyn, daß

4: Ew. Kayserl. Majestät als höchstes Ober-Haupt vorbey gegangen worden, mithin es

5. Wider Deroselben Ober-Richterliches Amt lauffe: welchem

6. Euer Kayserliche Majestät gnädigst beyfügen, daß Sie sich niemals entbrechen würden, auf dem Fall dergleichen und andere Gravamina an Dieselbe gebracht würden, gantz schleunig und Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen, und darauf

7. zu folge Dero Kayserl. Amts, und als Supremus Advocatus Ecclesiarum, mich ermahnen, die gemachte Verfügung nicht zu vollziehen, oder wieder aufzuheben, und das supplicirende Closter, dem Instrum. Pac. Westphal. unbetrübt zulassen, das Haupt-Werck aber

8. Durch die in denen Reichs-Satzungen angewiesene ordentliche Wege auszuführen,

9. Mit der nochmaligen Versicherung, daß Ew. Kayserliche Majestät sodann Dero Kayserliches Amt, wie bereits hierunter geschehen, also noch ferners dahin interponiren würden, daß ich und meine gesamte Glaubens-Verwande sich im geringsten nicht zubeschweren Ursach haben sollen.

Es kan diese N. 6. und 9. enthaltene Kays. gnädigste Versicherung mir und allen Evangelischen nicht anders, als zu sonderbarer Freude und Consolation gereichen und können auch Ew. Kayserl. Majestät vollkommen versichert seyn, daß in Dero eigenen Gerechtigkeits-Liebe niemand den allergeringsten Zweifel setzet, um so mehr aber muß mir und allen Evangelischen tieff zu Hertzen dringen, daß dennoch der Römische Clerus, als der Uhrheber aller Drangsalen, so denen Evangelischen wiederfahren, Mittel und Wege zu finden gewust, die allergerech-

teste Kayserliche Intention, seit dem Westphälischen Friedent bis auf diese Stunde, und also 70. Jahr, beständig zu eludiren.

Dann da ist in facto notorum und unwidersprechlich, daß in aller solcher Zeit die Evangelische unendliche Beschwerden, theils bey den jedesmal regierenden Kayserrn selbsten, theils an den höchsten Reichs-Gerichten angebracht, und gleichwol ihnen, meines Wissens, nicht in einer einigen die recht- und billig-mäßige Hülffe angediehen ist. Wie Sie denn auch noch in dieser gegenwärtigen Sache gegen Chur-Maynz und gegen Chur-Pfaltz nicht ohne Betrübniß wahrnehmen müssen, daß, auf des gantzen Corporis Evangelicorum ausführliche und statthaffte Beschwerden, so dasselbe Ew. Kayserl. Majestät Principal-Commissarii Lbdn. am 13. Octobr. vorigen Jahres bey dem Reichs-Convent angebracht, nichts weiters von Ew. Kayserl. Majestät als eine Berichts-Erforderung erfolget, so doch gantz unzulänglich, und denen Reichs-Satzungen in dergleichen Fällen gäntz ungemäß ist, wie das Corpus Evangelicorum in der anderweiten Vorstellung an Kayserl. Principal-Commissarium klärlich dargethan hat: Hingegen aber, auf der Conventualen zu Hammersleben Bitte, sogleich simpliciter ein Dehortatorium an mich beliebet worden. Welche merckliche Ungleichheit denen Evangelischen eine neue, aber betrübte Probe ist, daß ihre unvorsehnliche Feinde auch in denen allerstraffbarsten Sachen Ew. Kayserlichen Majestät die wahren Umstände zu verbergen, auch falsche zu suggeriren, mithin Ew. Kayserlichen Majestät an sich allergerechtestes Gemüth gegen sie zu præveniren wissen.

Dergleichen unrichtiges Vorgeben ist unter andern, daß Euere Kayserl. Majestät in dieser Sache vorbeygegangen, und Dero Ober-Richterliches Amt gekräncket worden. Dem ersten widerspricht die That selbst, denn wie schon gedacht, Evangelici ihre Zuflucht in allen ihren Bedrückungen, und insonderheit auch in dieser letztern Chur-Pfältzischen, am allerersten zu Ew. Kayserl. Majestät genommen, und bey Deroselben Hülffe gesuchet, ohnerachtet in dem Instrumento Pacis, Executions-Recels, Kayserlichem Executions-Edict und ariori modo exequendi, klar versehen ist, daß in denen Fällen,

sein, da es auf blosse Execution und Restitution des Westphälischen Friedens-Schlusses ankömmt, die Beleidigte allsofort gerade an die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder, wenn die ihrer Schuldigkeit kein Genügen thun, an alle und jede Consortes Pacis sich unmittelbar wenden, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe derer nächst an Handen habender Kayserlicher, Königlich-Schwedischer oder anderer Majestät, und also manu militari sich selbst restituiren und einsetzen mögen, welche wiewol militarische, doch rechtmäßige Execution keinesweges vor eine Contravention des zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch darzu die widersetzlichen Restituentes, allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Darauf ergiebet sich nun auch der Ungrund des andern Vorgebens, als ob durch dergleichen Executiones dem Kayserlich-Ober-Richterlichen Amt zu nahe getreten werde, da die von demselben mit gemachte und authorisirte Leges gegen die Ubertreter vollstreckt werden? Dieses aber allein ist es, was in dergleichen Restitutions-Fällen geschehen soll. Sintemal hier keine Disceptation Juris, noch richterliche Decision mehr, sondern die blosse Executio ad nudum factum possessionis erfordert wird, und wann darüber noch einige Cognitio nöthig ist, solche nach Maßgebung obangezogener Reichs-Satzungen, von denen Executoribus selbst in loco, und darauf die Execution sofort nach Befinden vollzogen werden soll.

Wann nun Ew. Kayserliche Majestät auf des Corporis Evangelicorum an Dieselbe gebrachte allerunterthänigste Beschwerden, diese Reichs-Satzungs-mäßige schleunige Verordnung hätten ergehen lassen; So wäre allen Evangelischen nichts liebers gewesen, und mir insonderheit nie im Sinn gekommen, wider das Closter Hammersleben, oder sonst einige den Catholischen in meinen Landen beschwerliche Verfügungen zu thun. Da aber die Römische Clerisey Mittel und Wege gefunden, Eure Kayserl. Majestät von diesem geraden Wege der Reichs-Constitutionen noch biß dato abzuwenden, und dieselbe zusammen hält, insgesamt ein gemeinsames Interesse, auch an dem Nutzen, so ihr aus den Bedrängnissen

der Evangelischen zufliesset, Theil hat, so darff sie abermals Ew. Kayserl. Majestät fälschlich vorbilden, daß das Closter Hammersleben hierinfalls gar nichts verschuldet habe; Dann, wann auch die Conventualen dermalen an diesen Pfaltz- und Mayntzischen Consiliis eigentlich und directe keinen Theil hatten, (welches ich an seinen Ort gestellet seyn lasse) so sind sie doch pars illius Corporis, welches die Evangelische unverantwortlich gegen die offenbare Reichs-Satzungen, durch böse Consilia, dadurch man die grossen Herren verleitet, bedränget, und daraus seinen Nutzen ziehet. Derowegen haben auch alle und jede Membra derselben an der Schuld der Commembrorum Theil, zumalen da ihr Geistliches Haupt solche Treu-brüchiche Rathschläge billiget und gut heisset, wo nicht dazu inciiret, oder wenigstens, wie es gar leicht könte, sie nicht davon abhält. Weßwegen denn die Conventualen zu Hammersleben, oder andere, wann sie, nach der Natur ihrer Confratrum, etwas leiden müssen, sich allein über solche ihre Mitglieder und über gedachtes ihr Haupt selbst zu beschweren haben.

Und solchergestalt fällt auch gäntzlich dahin, was sie ferner Ew. Kayserl. Majestät vorgemahlet haben, als ob die wider sie gemachte Verfügungen in allen Rechten und Reichs-Satzungen scharff verbothene Repressalien und unzuläßige Gewaltthätigkeiten wären. Denn es erhellet aus obigen klärlich, daß, was Ich wieder gemeltes Closter verhänget, gantz abusive Repressalien genennet werde, und daß es im Gegentheil nicht anders, als eine, omni Jure naturæ, divino, civili & canonico erlaubte Retorsio Juris iniqui, welche nicht allein gegen den Decernenten, sondern auch gegen den Impetranten, welcher in casu præsenti die Röm. Clerisey ist, bekanntlich statt hat, und hier so wenig den Namen einer unrechtmäßigen Gewaltthätigkeit verdienet, als sie vielmehr klärlich an den Tag leget, wie grosse Moderation die Evangelische gebrauchen, daß, da sie nach dem unlaugbaren, aus dem Instrumento Pacis und Executions-Recesse ꝛc. ihnen zustehende Rechte, sich sofort, etiam manu militari Hülffe schaffen könnten, Sie lieber durch den allergelindesten und keine Unruhe mit sich führenden Weg versuchen wollen; ob durch solche retorsionem Juris iniqui die

Auto-

Autores deſſelben zur Raiſon zu bringen ſeyn möchten. Daher ſie von andern mehr vor mir gebrauchet worden, und ſelbſt in Ew. Kayſerl. Majeſtät Wahl-Capitulation in geringern Fällen nicht unbekannt iſt, welche auch in dieſer Sache um ſo weniger die allergeringſte Unbilligkeit mit ſich führet, als in der Cleriſey eigenen Händen ſtehet, alles wieder alſofort in vorigen Stand zu bringen, und ferner ungehindert zu genieſſen, wenn ſie nur ihre treuloſe und Fried-brüchige Conſilia ändern, und die Herren Churfürſten von Maynz und Pfaltz gewiſſenhaffte Rathſchläge geben, und Sie bewegen, denen Evangeliſchen auch genieſſen zu laſſen, was ihnen das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ beyleget. Und wann auch die Cleriſey! (worinn ihr doch ihr eigen Gewiſſen widerſprechen würde) vorgeben wolte, daß in ihren Mächten nicht ſtünde, Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfaltz zu anderer Reſolution zu bewegen, ſo haben doch Ew. Kayſerliche Majeſtät Recht und Gewalt genug, dieſelbe zu Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes ſchleunig und nachdrücklich anzuhalten; wodurch zugleich alle Catholiſche in meinen Landen in vollkommene Ruhe und ungekränckten Genuß aller ihrer Friedens-Schluß-mäßigen Jurium geſetzet werden können.

Ew. Kayſerl, Majeſtät werden aber nicht verlangen, daß, ſo lange die Reichs-Conſtitutiones gegen die allerungerechteſte Übertretung derſelben, zu favor der Evangeliſchen nicht exequiret werden, Ich von meiner gerechten retorſione juris iniqui abſtehen, und die arme Evangeliſche Bedruckte, gegen klare Masgebung des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes und Executions Receſſus, auch der Kayſerlichen Executions-Edicten, ſich zu Proceſſen verweiſen, durch ſolche ſich vergebens umziehen, und vollends zu Grunde richten laſſen ſollen.

Wogegen, wie an Seiten Chur-Pfaltz hin und wieder mehr als zu viel geſchehen, mit keinem Grunde angeführet werden kan, daß es noch unausgemacht ſeye, ob die Evangeliſche Unterthanen in der Pfaltz durch das Inſtrum. Pacis einen ſtatum fixum ihrer Religion bekommen, und nicht vielmehr Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz ein Jus illimitatum reformandi erhalten habe? als welches, wie in der anderweiten Vorſtellung des Corporis Evangelicorum an den Kayſerlichen Principal-

Commissarium, und derselben Beylage sub Lit. G. mit mehrerm angeführet ist, eine so offenbare gewaltthätige Verdrehung des Friedens-Schlusses, auch Executions-Recessus und Edicten ist, daß man solche ohne Indignation nicht anhören, noch bey einigen Pactis in der Welt, auf solche Art sich einige Sicherheit mehr versprechen kan. Sintemalen in dem Art. 3. §. in fine Instrumenti Pacis Westphalicæ von denen restitutis ex capite Amnestiæ mit ausgedruckten Worten versehen ist, daß die Clausula salvatoria denen Articulis aliter conventis, interque hos Compositioni gravaminum nicht derogiren solle. Dann was diese restituti vor Recht in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis haben sollen, solches werde aus dem Articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione erhellen. Welches auch nachgehends Art. IV. §. 13. auf die Chur-Pfältzische Unterthanen appliciret, und ihnen zu Gute verordnet wird, daß sie auch insonderheit der Transaction in puncto gravaminum plenissime geniessen solten. Worauf ferner in dem Friedens-Executions-Recess §. 3. & 6. nicht weniger von der Restitution ex capite Amnestiæ, als von der ex capite gravaminum ausdrücklich statuiret ist, daß, die also restituiret sind, oder hiernächst noch weiter restituiret werden möchten, also unverändert gelassen, und solche Restitution nicht wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet, sondern sie vielmehr dabey geschützet werden sollen. Aus welchem Sonnen klar erhellet, daß die restituti ex capite Amnestiæ eben sowol, als die ex capite gravaminum einen statum fixum Religionis haben, und die Landes-Herren nicht im geringsten befugt seyn, solchen zu ändern, und ihre Unterthanen dagegen auf einige Weise zu beschweren. Und wann dieses nicht klare unzweiffelhaffte Dispositiones der Reichs-Satzungen heissen, sondern als dunckel zu einer fernern Comitial-Decision ausgestellet werden sollen; so siehet ein jeder unpassionirter Mensch, daß keine Treu und Glauben mehr statt finde, auch alle Pacta umsonst seyn, und nichts mehr deutlich gesaget, noch einige Sicherheit mehr in der Menschen Gesellschafft gefunden werden könne. Welchen Grund-verderblichen und allen Frieden von der Erden nehmenden Beginnungen der Römischen Clerisey aber Ew. Kayserl. Majestät nach Dero bekannten Gerechtig-

rechtigkeits-Liebe, nimmermehr bey sich Platz geben, sondern dieselbe vielmehr, Krafft Dero Kayserlichen Amts, nachdrücklich zu reprimiren, und Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz und alle andere Turbatores Pacis publicæ, durch die in dem Westphälischen Friedens-Schlusse angewiesene Wege unverweilt angehalten werden, sich denen Verordnungen jetztbemelten Friedens allerdings gemäß zu bezeigen. Und können Evangelici sich nicht bereden lassen, daß das Jus Advocatiæ Ecclesiæ Romanæ (woran Evangelici ohnedem keinen Theil nehmen) bey Ew. Kayserl. Majestät mehr als die obhabende Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze und daraus folgende gleich durchgehende Justiz-Administration gelten und dahin genommen werden solte, daß Ew. Kayserliche Majestät allezeit die Parthey des Röm. Cleri nehmen, und ihm das Wort reden wolten, als in welchem Sinn das Jus Advocatiæ mit dem Ober-Richterlichen Amte nicht bestehen könte. Es leben demnach Ich und alle Evangelische der guten Hoffnung, und bitten darum noch inständigst, Ew. Kayserl. Majestät werden und wollen gegen den Churfürsten von Pfaltz und alle andere Contravenienten nunmehro ohne fernern Anstand, nach Beweisung des Instrum. Pacis und der Executions-Recessen und Edicten würcklich verfahren lassen, wodurch zugleich auch allen Catholischen in meinen Landen alle Wohlthaten mehr erwehnten Friedens-Schlusses vollkommen angedeyhen, und alle semina discordiæ im Römischen Reich gäntzlich cessiren werden. Und Ich verharre mit aller schuldiger Consideration

Ew. Kayserlichen Majestät

Berlin, den 9. Jan. Anno 1720.

Freund-williger Vetter und Bruder,
Friedrich Wilhelm,
Ilgen.

CXCIV.

Notifications-Schreiben Sr. Eminenz des Herrn Cardinals Damiani Hugonis von Schönborn, Bischoffs zu Speyer, an einen Reichs-Fürsten, daß Sie Dero Bischöffliche Regierung zu Speyer angetreten, de Anno 1719.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Hertzog und Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund,

Welchergestalt Unseres nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrers, des weyland Hochwürdigen Fürsten, Hrn. Heinrich Hartards, Bischoffen zu Speyer, Probstens der Gefürsteten Probstey Weissenburg und Odenheim, des H. Röm. Reichs Fürstens Lbdn. am 30ten verwichenen Monats Novembris, nach des allwissenden GOttes unerforschlicher Verhängniß, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt habe, das wird Ew. Lbdn. ausser allem Zweiffel bereits zur Gnüge bekannt worden seyn; Wann nun mittelst dieses tödtlichen Hintritts Uns, so besagter Ihro Lbdn. Hochsel. Andenckens bestätigten Coadjutori, die Successions-Folge eröffnet worden, und Wir dieses Unsers Hoch-Stiffts und Fürstlichen Landen Regierung angetreten; so haben Wir nicht ermangeln wollen, Ew. Lbdn. hievon die freundliche Nachricht zu geben, mit Versicherung, daß Wir Uns zu des H. Röm. Reichs und gemeinen Wesens Besten anzuwenden, und Uns anbey jederzeit angelegen, auch nicht weniger alle Vorfälle sehr angenehm seyn lassen werden, worinn Wir Ew. Lbdn. Unsere Dienst-Beflissenheit und Freundschafft erweisen können, als worzu Wir Deroselben stets bereit und willig in treuer Ergebenheit verbleiben. Geben auf Unser und Unseres hohen Ordens Commande zu Mastrich, den 12. Dec. An. 1719.

Von GOttes Gnaden Damian Hugo, der Heil. Römis. Kirchen Cardinal, Bischoff zu Speyer ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-wilfiger treuer Freund,
Damian Hugo.

CXCV.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Bischöflich-Speyerisches Notifications-Schreiben de Anno 1720.

Unsere ꝛc.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund,

Aus Ew. Eminenz und Lbdn. Freundl. Schreiben vom 12. Dec. a. p. haben Wir ersehen, was gestalten es dem Allerhöch-

lerhöchsten gefallen, den weyland Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Heinrich Hartard, Bischoffen zu Speyer, Probsten der Gefürsteten Probsten Weissenburg und Odenheim, des Heil. Römis. Reichs Fürsten ꝛc. von dieser Zeitlichkeit abzufordern, und wie auf Ew. Eminenz und Lbdn. durch einmüthige Wahl die Successions-Folge in dem Hoch-Stifft und Regierung derer Fürstlichen Landen gedichen.

Gleichwie Wir nun Ew. Eminenz und Lbdn. ob dem frühzeitigen Ableben Dero Herrn Vorfahrers, Unseres im Leben lieb gewesenen Herrn und Freunds, Unser aufrichtiges Beyleid versichern; so ist uns herentgegen besonders vergnüglich zu vernehmen, daß dieser Verlust, mittelst Göttlicher Schickung, durch Ew. Eminenz und Lbdn. wertheste Person wiederum ersetzet, und auf Deroselben die Regierung dieser Fürstl. Landen devolviret worden. Wir graduliren solchemnach Ew. Eminenz und Lbdn. bey solcher erfreulichen Begebenheit freundlich, unter beygefügtem Anwunsch, der Allerhöchste Dieselbe lange Jahre, bey allem Fürstlichen Wohlwesen und glücklicher Verwaltung dieses Hoch-Stiffts, zur Aufnahme und Bestem Dero sämtlichen Hoch-Stifftischen Lande und Unterthanen erhalten, und mit allem selbst wehlenden Vergnügen gesegnet seyn lassen wolle.

Uns wird zu sonderbarer Consolation gereichen, Ew. Eminenz und Lbd. hochschätzbarer Freundschafft und Affection Uns versichert zu wissen, als Dero Wir, nebst freundlicher Danck-Erstattung vor die beschehene Notification, zu Erweisung ꝛc. den 13. Januar. Anno 1720.

CXCVI.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, so murat.° murand. an alle Evangelische Reichs-Fürsten abgelassen worden, Ihre Gesandschafften bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg dahin zu instruiren, daß sie sich bey dem Corpore Evangelico, wegen der Repressalien wider die continuirenden Drangsalen der Catholicken, in ein näher Concert zusammen setzen möchten, de Anno 1719.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Es ist nicht weniger Ew. Durchl. als sonsten überall bekannt, wie hart denen unter Catholischen Ständen im

Reich

Reich sich befindenden Evangelischen Unterthanen bißhero zugesetzet worden, und daß aus allen Umständen nichts anders zu urtheilen, als daß vermuthlich ermeldte Catholische Stände einander das Wort gegeben, und den einmüthigen Schluß unter sich gefasset haben müsten, solche unter sich habende Evangelische Unterthanen um ihre aus dem Instrum. Pacis habende Gewissens-Freyheit und Exercitium ihrer Religion, und was davon dependiret, zu bringen, und was absonderlich in der Pfaltz deßhalb eine Zeit her attentiret worden.

Gleichwie nun das Corpus Evangelicum gut befunden, durch das bekannte Conclusum vom 10. des letztverwichenen Monats Octobr. Ihro Königlichen Majestät in Groß-Britannien, Uns und des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. dieserwegen gewisse Commission aufzutragen: So haben Wir zwar auch davon bißher mit allem Ernst und Nachdruck Uns zu acquittiren gesucht, auch zu solchem Ende Unsere Ministros an des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Durchl. abgeschicket, und Deroselben alle behörige Repræsentationes dieserwegen thun lassen; Nicht weniger ist auch in Unsern Landen zu Halberstadt und Minden, zu würcklichen Repressalien geschritten, und der Thum zu Minden, nebst dem Closter zu Hammersleben im Halberstädtischen, geschlossen, auch mit noch drey andern Clöstern in selbigem Fürstenthum, welche sich ad statum Anni 1624. bishero nicht gebührend legitimiren können, eben dergleichen vorgenommen worden. Ihre Königl. Maj. v. Engelland haben ein Gleiches auch mit der Catholischen Kirche zu Celle gethan. Weil aber solches alles bishero nicht den geringsten Effect bey den Catholischen gehabt, vielmehr von Chur-Maynz die bekannte sehr unvermuthete Antwort zu Regenspurg gegeben, von Chur-Pfaltz aber nicht die geringste Hoffnung gezogen worden, daß man in denen dortigen Drangsalen und aperten Contravention des Instrumenti Pacis die geringste Aenderung machen wolte; So wird die Frage seyn, was, bey gestalten Sachen, nun ferner vorzunehmen, ob, um die verlangte Remedirung zu bewürcken, die angefangene Repressalien noch weiter zu extendiren, oder was deßhalb sonst für Reichs-Constitutions-mässige Mittel zu Rath zu nehmen seyn werden? Wobey Wir Uns dann demjenigen,

jenigen, was deßhalb von Uns erfordert werden kan, nimmer entziehen wollen. Wir setzen auch veste, daß man an Evangelischer Seite diese höchst importante Sache, wovon der Consequenz und weitern Suiten halber; aller Evangelischen Stände zeitliches und ewiges Wohl und Wehe dependiret, nicht stecken lassen; sondern mit Adhibirung aller kräfftigen Hülffs-Mittel so lange continuiren müsse, bis man alles in den Stand wieder gebracht, worinn die Religions-Sachen im Röm. Reich, nach den so theuer erworbenen Friedens-Schlüssen und andern Grund-Gesetzen auf ewig sich befinden sollen und müssen. Weil aber; solcher Mittel halber, ein einmüthiger Schluß gesamter Evangelischen Reichs-Stände erfordert wird, hierzu auch nirgend besser, als bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg zu gelangen; So ersuchen Wir Ew. Durchl. Sie wollen Ihren zu Regenspurg habenden Gesandten, dieses inter Evangelicos aufzurichtenden Concerts halber, ohnverzüglich mit zureichender Instruction versehen, auch dabey absonderlich auf den Punct reflectiren; wie auf den Fall, da es dieserwegen zu grössern Verdrüßlichkeiten und Collisionen mit ein- oder andern Catholischen Reichs-Ständen kommen solte, die Evangelische unter sich einander zu garantiren; und alle vor einen zu stehen; auch andere auswärtige Puissancen in dieses Werck zu ziehen; und die sämtliche Garants des Westphälischen Friedens mit dabey zu engagiren. Wir wissen zwar, was von dem Kayserlichen Hofe vor Vertröstungen; wegen des Pfältzischen Religions-Wesens; gegeben worden. Es stehet auch zu erwarten; was solche vor Effect haben werden; es wird aber doch nicht schaden; wegen eines solchen Concerts, wie erwehnet, inter Evangelicos sich förderſamst zu vernehmen; Wann Ihre Majestät der Kayser; Rath in den Sachen schaffen; so verstehet sich von selbst; daß das vorgeschlagene Concert alsdann cessire; Hingegen aber ist man dadurch auf allen Fall gefasset, wann etwa die Kayserliche Remedirung verweilen; oder gar nicht erfolgen solte. Wir halten auch dannenhero dafür; daß man die angefangenen Repressalien nicht nur auf den Fuß noch continuiren; sondern; daß; im Fall noch einige Evangelische Stände sich im Reich befinden, die Catholische Unterthanen haben, und dieselben ihres Gottesdiensts

annoch

annoch haben genieſſen laſſen, daß ſie mit ſelbigen es auf eben die Art, als Ihro Königliche Majeſtät von Groß-Britannien und Wir in Unſern Landen zu thun angefangen, einrichten mögen, warum Wir dann Ew. Durchl. wann Sie mit Catholiſchen Unterthanen verſehen ſeynd, inſtändig erſuchet haben wollen. Man wird dadurch deſtomehr Einigkeit und Zuſammenſetzung inter Evangelicos zeigen, und folglich von der andern Seite deſtomehr Reflexion ſich darauf zu promittiren haben. Wir erwarten hierüber Ew. Durchl. Antwort und Erklärung, und hoffen, daß mit Inſtruirung Ihres zu Regenſpurg habenden Miniſtri keine Zeit werde verabſäumet werden, die Wir ꝛc. Berlin, den 23. Decembr. Anno 1719.

Friedrich Wilhelm.

Ilgen.

CXCVII.

Ermahnungs-Schreiben Er. Hoch-Fürſtlichen Durchl Herrn Landgrafen Carls zu Heſſen-Caſſel, ſo an die Evangeliſchen Reichs-Fürſten in vorhergedachter Angelegenheit abgelaſſen worden, de Anno 1719.

Unſere freundliche Dienſte, und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdig-Durchlauchtigſter Fürſt,
Freundlich-geliebter Herr Vetter und Gevatter.

Ew. Liebden iſt mehr dann zu viel bekannt, wie man im Heil. Röm. Reich an Orten, wo Unſere Reformirte Glaubens-Genoſſen unter Röm. Catholiſchen Ständen und Potentien angeſeſſen ſind, eine Zeit hero umgegangen, und wie groſſe Noth ſelbige leiden, auch was abſonderlich in der Pfaltz vor harte Bedrückungen vorgenommen worden, welche, ohnangeſehen aller von den Cronen Engelland und Preuſſen, wie auch Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten, benebenſt Uns, angewendeten Efforts, noch nicht zu redreſſiren geſtanden, ſondern vielmehr, währender Negotiation, an hochgedachten Chur-Pfältziſchen Hofe, in mehrern Anwachs kommen, aus welchen Reflexions-würdigen Umſtänden es dann nicht ohne Beyſorge das Anſehen gewinnet, als ob hätte man Röm. Catholiſcher Seits einmüthig beſchloſſen, die

unter

unter ihrer Domination habende Evangelicos um alle aus dem Westphälischen theuer erworbenen Friedens-Schluß und andern Reichs-fundamental Gesetzen ihnen competirende Gewissens- und Religions-Freyheit auf einmal zu bringen, und die gefaste Intention mit Gewalt durchzusetzen. Allermassen nun das Corpus Evangelicum zu Regenspurg vor hochgemeldten beyden Cronen, und Uns per Conclusum vom 10. Pallato dieserwegen bekanntliche Commission aufgetragen; So haben Wir auch bißhero so wol, als vorhin di Concerto mit derer Könige von Groß-Britannien und Preussen Maj. Maj. nichts unterlassen, was eine Friedens- und Vertrag-mäßige Vorstellung derer Attentatorum in der Pfaltz nur immer effectuiren und befördern könne, wie Ew. Lbdn. aus denen von Unsern allerseits an dem Chur-Pfältzischen Hof-Lager subsistirenden Gesandschafften gethanen zur Genüge eclatirten Vorstellungen sonder Zweiffel beywohnet; Es ist auch, nach dem Exempel mehr hochbesagter Puissancen, in Unsere Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen die Ordre von Uns ausgegeben worden, in nöthige Gegen-Veranstaltungen wider die Römisch-Catholische zu schreiten. Wir befürchten aber mit denen Königen von Engelland und Preussen nicht ohnzeitig, daß sothane Wege von keiner Würckung seyn dörfften, und daß demnach die hohe Noth erfordere, auf ein zulängliches Reichs-Constitutions-mäßiges Medium in Zeiten zu dencken, welchergestalt die offenbare Contraventiones des Instrumenti Pacis gehoben werden mögen, worzu Wir in allem, was von Uns erfordert werden kan, so willig, als schuldig concurriren wollen; Wir zweiffeln auch gantz nicht, man werde Evangelischer Seits in einer so hochwichtigen, die zeitliche und ewige Wohlfahrt zum Grunde habenden Glaubens-Sache sich bemühen, die obschwebende Dissidien durch nachdrückliche Hülffs-Mittel terminiren zu helffen, causam communem zu machen, und darunter für einen Mann cordate zu stehen, indem es sonst um allerseits Stände und ihren Reichs-Friedens- und Constitutions-maßigen Zusammenhang mit dem höchsten Ober-Haupt in der Zeit-Folge gethan seyn würde, so man das auf ewig vest gesetzte Instrumentum Pacis Westphalicæ jetzo durchlöchern liesse. Indem aber, zu Erfindung eines füglichen Mittels

tels ohne Zeit-Verlust gethan werden muß; So ersuchen Ew. Liebden Wir gantz angelegentlich, Sie belieben Ihro Gesandten zu Regenspurg mit gemessener Instruction zu versehen, welchergestalt man ex parte Evangelicorum; so es zu anscheinenden mehrern Verdrießlichkeiten mit ein- und andern Römisch-Catholischen Fürsten und Ständen gedeyhen solte, einander die Hand getreulich bieten und guarantiren; auch andere auswärtige Potencien; benebst denen; so den Westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten verbunden sind; darinn mit engagiren wolle. Ohne ist zwar nicht; daß vom Kayserlichen Hofe die Vertröstung gegeben worden; wie man denen Religions-Differenzien in der Pfaltz zu räthen; gemeynet sey; der Effect davon muß sich auch bald zeigen; und stehet solches zu erwarten; Indessen aber sehen Wir jedoch vorträglich an; daß man eines gemeinsamen Concerts wegen; sich mit einander ohne Abgang vernehme, und darunter rechten Ernst zeige. So Ihre Kayserliche Majestät durch Dero Autorität die vorwaltende Differentien vermitteln; giebt sich von selbsten; daß Unser zu machendes Concert auch cessiret; auf allen ohnverhoffenden Fall aber; und da der Catholicismus sich dareins schlägt, oder die Remedur sich auch zu länge traniret; wird man auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Gegen-Mittel doch bedacht seyn müssen; Wir seynd also der schließlichen Meynung, und langen Ew. Lbd. darum Freund-Vetterlich an, Sie geruheten mit denenjenigen Römisch-Catholischen Unterthanen; welche in Ihro Landen sich befinden; auf gleiche Weise; als von offt hoch-erwehnter Königl: Englisch- und Preußischen Maj: Maj: wie auch Uns; beschehen; in Ansehung ihrer Religions-Ubung; und sonsten zu verfahren: Wir an Unserm Orte wollen mit und neben hochgedachten Cronen; wie bißher hinzu; also auch allenthalben di Concert und gleichförmige Wege eingehen; auch damit so länge anhalten; biß der Chur-Pfältzische Hof alles in pristinum statum restituiret; Ew: Lbd: aber werden; durch Vorkehrung ebenmäßiger von Ihro hohen Gemüths-Billigkeit und Patriotischen Eifer für die Religion sicherlich anhoffenden Gegen-Veranstaltungen und deren ungesäumten Vollzug; eine desto gewünschtere höchst nöthige Einigkeit und Zusammensetzung

inter

inter Evangelicos rühmlichst zeigen, und dadurch die Fermete auf jener Seiten mit brechen helffen. Ew. Liebden Freund-Vetterliche Erklärung wollen Wir Uns hierüber ohnschwehr ausgebethen, und Ihro in diesem keine moram leidenden Negotio die Instruirung Deroselben Miniltri zu Regenspurg nochmals bestens recommandiret haben, damit man zu einem Concluso finali bald kommen möge, und verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste stets willig und geflissen. Cassel, den 20. Decembr. Anno 1719.

Von GOttes Gnaden Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg.

Ew. Libden

Dienst-williger Vetter und Diener,
Carl.

CXCIIX.

Wiederholtes Gratulations-Schreiben der Stadt Speyer an des Herrn Cardinals Damiani Hugonis von Schönborn und Bischoffs zu Speyer Hoch-Fürstliche Eminenz, nebst beygefügter Bitte um güttliche Beylegung derer bißhero zwischen dem Stifft und Stadt Speyer obgeschwebten Differentien, de Anno 1719.

Hochwürdigster Cardinal ꝛc.

Daß Ew. Hochfürstl. Eminenz unser an Dieselbe erlassenes unterthänigstes Gratulations-Schreiben zu Dero angetretenen Hochfürstlichen Regierung gnädigst auf- und angenommen haben werden, lässet die dem Hoch-Gräflichen Hause Schönborn und solchemnach auch Ew. Hochfürstlichen Eminenz angeborne und in dem gantzen Röm. Reiche berühmte Milde, uns im geringsten nicht zweiffeln; Wir haben dannenhero nicht ermangeln sollen bey dem instehenden Jahrs-Wechsel vorangeregten unsern hertzlichen Wunsch geziemend zu wiederholen; daß der Allerhöchste GOtt Ew. Hochfürstl. Eminenz beständige langwierige Leibes-Gesundheit verleihen, und zu einer glückseligen Landes-Regierung seinen Segen mittheilen wolle, damit die angetretene Hochfürstl. Regierung Deroselben zum Besten und Wohlfahrt, Dero Unterthanen zum Trost und Aufnehmen, und denen Benachbarten zu guter nachbarlicher Correspondenz, besonders aber uns zu Wiederher-

stellung des alten guten Vernehmens zwischen dem Hoch-Stifft Speyer und uns gereichen möge. In welcher unterthänigsten Zuversicht wir uns dann erkühnen, Ew. Hochfürstlichen Eminenz! hiemit in unterthänigster Devotion anzuzeigen, wasgestalten von Anno 1280. her eine ohnunterbrochene Observanz und Herkommen gewesen, daß, wann ein zeitlicher Herr Bischoff erwählet worden, Derselbe, wann er sich ausserhalb der Stadt begeben, nicht eher wieder hineingekommen, er habe dann zuvor durch würckliche Tractaten alle unter seinem Herren Vorfahren aufgeschwollene Beschwerden gütlich beygelegt, sodann die erlangte Päbstliche Confirmations- und Lehen-Briefe vorgezeigt, und darauf seinen solennen Eintritt (dabey er uns, vermittelst cörperlichen Eydes, der Stadt Speyer Privilegien zu conserviren und zu bessern versprochen) gehalten immassen die besiegelte Revers-Brieffe vorgeleget werden können, auch deßwegen nicht der geringste Zweiffel vorhanden; nach dessen Vollziehung derselbe sich über 14. Tage in der Stadt, als einer ohnmittelbaren Reichs-Stadt, nicht aufgehalten, sondern in dem Hoch-Stifft seine Residenz und Hofhaltung, nebst der Cantzley und übrigen Collegiis angerichtet; welchen Eintritt dann auch noch weiters Ihre Kayserl. Majestät, als hernach des Herrn Lotharii Friderici Churfürstl. Gnaden ex capite Possessorii summariissimi (welches aber mit dessen Tod wieder erloschen) einige Zeit hier aufgehalten, auch den zwey folgenden Herrn Bischöffen von uns, in Ansehen der turbulenten Kriegs-Zeiten, allhier zu wohnen verstattet worden, allergnädigst reserviret haben. Gleichwie nun Ew. Hochfürstliche Eminenz, als ein gerechtester Herr, uns nicht in Ungnaden vermercken werden, wann wir, um uns gegen Ihre Kayserl. Majestät, das H. Röm. Reich und die Posteritæt ausser Verantwortung zu setzen, nichts mehrers begehren und intendiren, als alles Præjudiz von uns und unserm Stadt-Wesen abzulehnen; Also zweiffeln wir im Gegentheil gar nicht, ersuchen auch Ew. Hochfürstlichen Eminenz unterthänigst darum, Deroselben gnädigst gefällig seyn zu lassen, jemanden zu deputiren, welcher mit uns in Zeiten alles reguliren möge, wozu wir uns jederzeit willig erfinden lassen, und im Werck selbst erzeigen werden, daß vor Ew. Hochfürstlichen Eminenz wir

alle schuldige unterthänigste Veneration haben, und einige von denen bey Dero Hrn. Antecessoris Hochf. Gnaden gewesenen Räthen, aus Haß und ihrem eigenen und Privat-Interesse, damit sie den Wein-Handel, auch anderes Bürgerliches Gewerb, zu unserm unwiederbringlichen Schaden, treiben können, in puncto Residentiæ und sonsten verfügte Facta gegen uns, ohne sonst den geringsten gehabten Anlaß, veranstaltet worden; alermassen dann zu Ew. Hochfürstl. Eminenz wir das unterthänig-zuversichtliche Vertrauen haben, Sie werden, Dero hohen Erleuchtung nach, erwegen, wie es sowol Deroselben, als auch unsere Convenienz nicht seyn dörffte, daß die Hochfürstlichen Collegia in der Stadt Speyer sich aufhalten: Ew. Hochfürstliche Eminenz ersuchen wir dannenhero in Unterthänigkeit, Dieselbe gnädigst geruhen, sich in höchsten Gnaden versichert zu halten, daß wir nur unserer Stadt Jura verwahren, keinesweges aber uns ungebührende Sachen arrogiren werden, dannenhero sich auf unser unterthänigstes Ansuchen gnädigst gewührig zu erklären; die wir in tiefffster Submission jederzeit verharren werden

Ew. Hochfürstl: Eminenz &c.

Geben den 30: Decembr. Anno 1719.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath des Heil:
Reichs freyen Stadt Speyer:

Vom Jahr 1720.

CXCIX.

Notification-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt Dero Princeßin Louisen Ulricen betreffend; de Anno 1720.

Durchlauchtiger Fürst,
Freundlicher lieber Vetter,

Ew. Liebden habe Ich hiemit bekannt machen wollen, wasgestalt der Höchste, durch glückliche Entbindung meiner hertzlich geliebten Gemahlin, der Königin Majestät, mich den 24ten dieses, mit einer jungen wohlgestalten Princeßin erfreuet hat: Ew: Lbd. werden hoffentlich, nach Dero allemal vor mich und mein Haus bezeugten Affection und Freundsch afft

an meinem, wegen solcher glücklichen Geburt, habenden sonderbaren Vergnügen auch einig Theil nehmen, weßhalb ich dann Deroselben sonderlich obligiret bin, und Ihro hingegen alles selbst wehlende Contentement von Hertzen anwünsche, auch beständig verharre ꝛc. Anno 1720.

CC.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königl. Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1720.

Durchläuchtigster Großmächtigster König,
Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Ew. Königlichen Majestät vom 27. Passato abgelassenen Schreiben habe Ich höchst erfreulich und mit vielem Vergnügen ersehen, was gestalt der Höchste Dieselbe, durch glückliche Entbindung der Königin Majestät, mit einer Königl. Princeßin erfreuet hat. Allermassen ich nun, nach meiner Ew. Königl. Majestät unveränderlich zutragenden Hochachtung und Ergebenheit, an Dero Königl. Hauses Aufnehmen und Wohlergehen besonders viel Theil nehme; So habe auch nicht ermangeln wollen, bey solcher vergnüglichen Begebenheit Deroselben meine freund-vetterliche gehorsamste Gratulation hierdurch abzulegen, mit aufrichtigstem Anwunsch, daß der Allerhöchste Ew. Königl. Majestät und Dero Königl. Haus bey beständigem hohen Lustre und allen selbst wehlenden Prosperitäten erhalten, auch in ohnverwelcktem Flor, biß auf die späte Nachwelt, gesegnet seyn lassen wolle: Ew. Königlichen Majestät erstatte Ich vor die gütigste Communication freund-vetterlich ergebensten Danck, und beharre mit Lebens-währiger Veneration &c. Anno 1720.

CCI.

Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Frauen Mutter der verwittibten Kayserin, Eleonorꝛ Magdalenꝛ Theresiꝛ Majestät betreffend, de Anno 1720.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hoch-

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst,

Nachdem der Allmächtige GOtt, zu Folge seines unveränderlichen ewigen Schlusses und heiligen Willens, gestern zwischen der fünfften und sechsten Stunde Nachmittags, Unsere freundlich vielgeliebte Frau Mutter, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Eleonoram Magdalenam Theresiam, Röm. Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böheim Königin, geborne Pfalzgrävin bey Rhein und Hertzogin in Bayern, nach einer 14. [illegible] ausgestandenen Kranckheit, durch einen sanfften und [illegible] Tod, in dem fünff und sechzigsten Jahr ihres Alters, aus dieser Vergänglichkeit zum ewigen Leben abgefordert hat. So mögen wir nicht umhin, Dero Lbdn. davon hiemit gnädigste Nachricht zu geben. Und da Uns dieser Trauer-Fall nicht ohne natürliche Empfindlichkeit sehr tieff zu Gemüth und Hertzen dringet; So zweiffeln Wir nicht, Dero Lbdn. werden, Dero Uns zutragenden Ergebenheit nach, so wol an dieser Uns zugestossenen betrübten Begebniß, gleichwie Sie es in allen Uns bißhero von GOtt verliehenen glücklichen Dingen erwiesen haben, Antheil und Leid mittragen. Wir wünschen hingegen gnädigst, daß der Allerhöchste Dero Liebden vor dergleichen traurigen Zufällen lange Zeit behüten wolle, und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 20. Januarii Anno 1720. Unserer Reiche des Römischen im 9ten, des Hispanischen im 17ten, des Hungarischen und Böheimischen aber auch im 9ten.

CARL.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

E. F. von Glandorff.

CCII.

Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten, auf vorherstehendes Kayserliches Notifications-Schreiben, de Anno 1720.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Aus Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Schreiben vom 20. Jan. habe ich mit besonderer Betrübniß ersehen, was-gestalten es dem Allerhöchsten, nach seinem heiligen und un-

wandelbaren Rathschluß gefallen, Dero Frauen Mutter Majestät die Allerdurchlauchtigste Fürstin, Frau Eleonoren Magdalenen Theresien, Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böhmen Königin, gebohrne Pfaltz-Gräfin bey Rhein und Hertzogin in Bayern, den 19. besagten Monats Januarii, aus dieser Vergänglichkeit zu seiner ewigen Herrlichkeit abzufordern. Allermassen nun Ew. Kayserl. Majestät bey diesem Dieselbe und Dero Durchl. Ertz-Haus betroffenen schweren Trauer-Fall mein allerunterthänigstes Beyleid und Condolenz allergehorsamst darlege: So ist auch zu der Güte des allgewaltigen GOttes mein Wunsch gerichtet, daß Ew. Kayserl. Majestät und Dero Durchlauchtigstes Ertz-Haus vor dergleichen betrüblichen Schicksalen beständig bewahret seyn, hingegen von dem Allerhöchsten mit reichlichem Uberfluß alles perennirenden Kayserlichen Hochergehens und gesegneten Prosperitäten hinwieder erfreuet werden mögen. Dessen mächtigen Obschirm Ew. Kayserl. Majestät, mich aber und mein Fürstliches Haus zu beharrlichen allerhöchsten Kayserl. Gnaden und Huld allergehorsamst empfehle, und mit aller devotester Veneration Zeit Lebens beharre

Ew. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät

allerunterthänigster treu-gehorsamster Reichs-Fürst

N. N.

CCIII.

Flehentliches Bitt-Schreiben der Evangelisch-Reformirten Bürgerschafft zu Heidelberg, an Se. Churfürstl. Durchl. Herrn Carolum Philippum zu Pfaltz, daß Sie die gegen selbige, als unschuldige Leute, gefassete Ungnade fallen, auch die resolvirte Transferirung Dero Hofstatt und Collegien nach Manheim gnädigst unterbleiben lassen möchten, de Anno 1720.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr,

Es ist Welt-kündig und Ew. Churfürstl. Durchl. selbst gnädig bekannt, wie daß in dem letzten Frantzösischen Kriege nicht allein die allhiesige Residenz-Stadt durch die Frantzosen in die Asche geleget worden, sondern auch wir durch Plunderung, und das Unserige kommen, und viele Jahre in dem Exilio uns aufhalten müssen, biß endlich, auf den erfolgten Frieden,

und

und die von Ew. Churfürstl. Durchl. in GOtt ruhenden Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. höchst-seligsten Andenckens, gnädigst ertheilte Privilegia, und emanirte gnädigste Mandata, daß wir uns wiederum einstellen, und uns zu Wiederaufbauung unserer Häuser aller Vorschub gethan, auch wir bey unserer Religion und deren Ubung, auch Kirchen und Schulen, und was darzu gehöret, geschützet werden sollen, wir uns, ungeachtet ein und anderer sich ausserhalb etabliret gehabt, wiederum anhero begeben, da dann die meisten von uns die Brandstatte mit grossen Schulden und Kosten, wie der Augenschein solches klärlich an den Tag leget, wiederum erbauet, auch, nach Ableben Ew. Churfürstl. Durchl. Herrn Bruders Durchl. höchst-sel. Andenckens, wir vernommen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst resolviret, in allhiesige Residenz zu kommen, und Dero hohe Regierung anzutreten, wir eine grosse Freude darob gehabt, der vesten Zuversicht, daß wir unter Dero, als unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, gesegneten Schutz und Schirm, nach so vielem ausgestandenen Elend in dem letzt verwichenen Krieg, in Ruhe und Sicherheit, auch Geniessung der Religions-Freyheit leben würden. Nun müssen wir aber mit der grösten Betrübniß vernehmen, ob solten Ew. Churfürstl. Durchl. eine grosse Ungnade auf uns geworffen, und, zu Folg der von dem allhiesigen Stadt-Directore von Badon und anwesenden etlichen Raths-Verwandten uns letzthin gethaner Vorstellung, gnädigst resolviret haben, sowol Dero Hofhaltung anderwärts zu transferiren, als auch die sämtliche Dicasteria nacher Mannheim zu verlegen, die allhiesige Necker-Brücke abbrechen zu lassen, und die Stadt dem Ober-Amt Heidelberg zu incorporiren, ja dieselbe in einen solchen Stand zu setzen, daß solche einem Dorff ähnlicher seye, und das Gras auf den Häusern wachsen solte.

Wann nun, gnädigster Churfürst und Herr, wir nicht sehen, wie um Ew. Chur-Fürstl. Durchl. wir, als Dero getreueste Unterthanen, und da wir erbiethig. seynd, auf erforderten Nothfall, für Ew. Churfürstl. Durchl. höchste Person und Dero Chur-Haus, Gut und Blut aufzuopffern, solche Ungnade verdienet, und um welcher Ursache willen wir dieselbe auf uns geladen haben sollen, allermassen, wann es wegen

der Heil. Geists-Kirche seyn solte, wie aus dem denen Zünften gethanen Vortrag erhellet, Ew. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst zu erinnern geruhen, daß, nachdem sothane Kirche denen Reformirten entzogen worden, 40. biß 50. derselben auf das Schloß gegangen, und Ew. Churfürstl. Durchl. um derselben gnädigste Restitution Fußfälligst angeflehet, und es dabey unserer Seits lediglich gelassen haben; Da aber nach der Hand verschiedene hohe Potentien sich dieses Wercks angenommen, geruhen Ew. Churfürstl. Durchl. von selbsten gnädigst zu ermessen, daß dieses Sachen seyn, die nicht bey uns stehen, und darinnen wir das geringste zu disponiren nicht vermögen: Wir leben demnach der unterthänigsten Hoffnung, ersuchen auch Ew. Churfürstl. Durchl. gantz Fußfälligst, Dieselbe geruhen gnädigst, die uns von obgemeldten Gliedern des Stadt-Raths angekündigte Ungnade in allen Churfürstl. Gnaden schwinden zu lassen, und das gnädigste Vertrauen zu uns zu haben, daß wir im übrigen, als Dero getreue Unterthanen, unter Ew. Churfürstl. Durchl. mächtigen Schutz und Landes-Väterlichen hohen Hulde uns fernerhin in tiefffster Submission aufführen werden, wie sichs gebühret, die wir mit allerunterthänigstem Respect verharren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Heidelberg den 19. Febr. Anno 1720.

Unterthänigst-treu-gehorsemste,
Sämtliche Reformirte Bürger, und im Namen derselben von 30. Bürgern unterschrieben.

CCIV.

Intercessions-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Herzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg-Stuttgard, an des Herrn Cardinals von Schönborn und Bischoffs zu Speyer Hoch-Fürstl. Eminenz, um Remedir- und Abstellung der von der Stadt Speyer wider dasiges Hoch-Stifft geklagter harten Religions- und andern Beschwerden, de Anno 1720.

P. P.

Ew. Liebden ist vorhin zur Gnüge bekannt, in was vor beschwerlichen Differentien mit Dero Bischöflichen Speyerischen

rischen Regierung die Reichs-Stadt Speyer von geraumer Zeit her verfallen, und wie diese gegen jene, wegen vieler harten Bedrängnissen, und Turbationen in ihren hergebrachten Juribus, sich hin und wieder höchstens beschweret; Und hätte man nichts mehrers wünschen mögen, als daß in Zeiten deren Abstellung erfolget, mithin berührte Stadt entübriget gewesen wäre, solche ihre Gravamina endlich beym Corpore Evangelico auf dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg klagbar anzubringen. Da nun aber bey erwehnten Speyerischen Hoch-Stifft die Veränderung geschehen, daß Ew. Lbdn. die hohe Bischöffliche Würde allda glücklich erlanget, und im Werck begriffen, solche Dero Regierung anzutreten; anbenebenst Bürgermeister und Rath besagter Stadt, aus besondern jederzeit zu Uns tragenden Vertrauen, Uns angelegentlichst ersucht haben, bey Ew. Lbdn. mittelst unsers Vorworts vor Dieselbe, wegen Abhelffung obiger ihrer Beschwerden, Uns Freund-nachbarlich zu interponiren; So haben Wir ihnen darunter zu deferiren um so weniger Anstand gehabt, als Wir Uns gäntzlich persuadirt halten, Ew. Lbdn. werden, Dero rühmlich beywohnenden Æquanimität nach, obiger Reichs-Stadt Speyer wider ihre hergebrachte Befugniß das mindeste zuzumuthen nicht begehren, so wenig als diese etwas Widerrechtliches sich zu arrogiren gemeynet, und nehmen Wir dahero Anlaß, Ew. Lbdn. derselben Angelegenheiten und bekanntlich führende Gravamina, zu billigmäßiger Remedur und Abstellung, bestens hiemit zu recommandiren, mit dem fernern Freunddienstlichen Erbiethen, daß, wo sich in Sachen Anstand fände, und Ew. Lbdn. es lieber zur gütlichen Composition, als zu allerseits beschwerlicher Weiterung kommen lassen wolten, Wir Unsere Officia darunter gantz gern um so lieber adhibiren wolten, als Uns nichts angenehmers fallen würde, als von unserer wohlgemeynten Vorschrifft und Interposition einen erwünschten und allerseits vergnüglichen Effect vernehmen, und was zu Widerherstellung einer guten nachbarlichen Verständniß zwischen Dero Hoch-Stifft und der Stadt diensam seyn mag, unsers Orts fernerhin Freund-dienst- und nachbarlich mit beytragen zu können, als die Wir zu Erwajung ꝛc. Anno 1720.

CCV.

Antwort-Schreiben des Herrn Cardinals von Schönborn und Bischoffs zu Speyern, Herrn Damiani Hugonis Hoch-Fürstlicher Eminenz, auf vorherstehendes Würtemberg-Stuttgardisches Intercessions-Schreiben, de Anno 1720.

P. P.

Wir haben Ew. Lbdn. beliebiges Schreiben vom 21. Febr. zu recht erhalten, und verwundern Uns sehr, daß die Stadt Speyer Ew. Lbdn. um Dero Freund-nachbarliches Vorwort bey Uns in denen Differentien, so sie mit Uns zu haben vorgeben, bemühen wollen, indem ihr nicht allein aus unserm Antwort-Schreiben, sondern auch mündlicher Declaration bekannt seyn muß, daß Wir nicht allein nichts unbilliges und unrechtes verlangen, sondern gantz willig und parat seyn, unserer Seits, nach denen Reichs Satzungen, alles mit beyzutragen, was zu allerseitiger Beruhigung zureichlich seyn kan: Sie haben Uns ebenmäßig ihrer Seits alles Gutes versprochen, und vor einigen Tagen Uns überreichen lassen, worinnen sie gravirt zu seyn glauben; Nun haben Wir das nemliche zu thun denen Unsrigen anbefohlen, und wird sich alsdenn nach den Recessen und Rechtungen zeigen, was ein und anderer Theil zu thun oder zu lassen. Wir dencken Uns gantz darnach aufzuführen, und diejenigen puncta, worinnen man etwan wider Verhoffen mißverständig bleiben solte, gantz gern des allerhöchsten Richters im Reich Ausspruch zu unterwerffen, als welchen Reichs-Constitutions-mäßigen Weg Wir ohnedem, vermöge der Gesetzen zu gehen, Uns schuldig erachten.

Wir dancken inzwischen Ew. Lbdn. für Dero Freund-nachbarliche Offerten, und verbleiben Deroselben zu Erweisung freundlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit willig und bereit. Geben Rupertsberg, den 5. Martii, Anno 1720. Dictat. Ratisbonæ, d. 8. April. 1720. per Chur-Sachsen.

CCVI.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Herrn Caroli VI. an Se. Königl. Maj. Herrn Georgium I von Groß-Britannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, die von Deroselben in den Chur-Pfältzischen Religions-Streitigkeiten gegen die Catholischen zu Zelle gebrauchte Repressalien wider aufzuheben, de Anno 1720.

Carl

Carl der Sechste ꝛc. (tot. tit.)

Uns ist gebührend vorgetragen worden, aus was Ursachen Ew. Liebden wegen der in denen Unter-Pfältzischen Chur-Landen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. thatlich hinweggenommenen Schiffs der dortigen H. Geists Kirche, und beschehenen Untersagung des sogenannten Heidelbergischen Catechismi, denen Catholischen die Kirche zu Zelle, unterm Namen der Repressalien, nach der mit ihren Glaubens-Verwandten Mit-Ständen auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg genommenen Abrede, am ersten haben verschliessen, und deren Gottesdienst gar verbiethen lassen, welchennach andere Ew. Liebden gefolget und noch mehrers gethan haben. Indem aber dieses den 4. Novembr. mithin unter der Zeit geschehen, da auf die bey Unserer Kayserl. Commission zu Regenspurg von dortigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften den 13. Oct. vorigen Jahres münd- und schriftlich beschehene Anzeige der namentlich und zum Voraus wider des Churfürsten zu Pfaltz und Maynz Lbdn. Lbdn. dann wider des immittelst verstorbenen Bischoffs zu Speyer Andacht, und gegen den Freyherrn von Sickingen, anbey auch mehr anderer Gravaminum, und auf die darbey gethane Bitte, es Uns gehorsamst vorzutragen, um Unser Kayserliches Amt hierunter, nach Inhalt des Westphälischen und anderer Religions- und Profan-Frieden, Reichs-Satzungs-mässig geraden Wegs zu handeln, Wir also gleich an die beklagte Chur- und Fürsten nicht allein unterm 8. Novembr. vorigen Jahres Welt-bekannter massen die Nothdurfft haben ergehen, sondern auch durch Unsere Kayserl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandten A. C. die gnädigste Versicherung alsbalden thun lassen, daß Wir, nach einglangten Berichten, Uns darüber Reichs-Väterlich entschliessen, und das Recht und Billige stracks verordnen oder verfügen würden, mit anhängter gerechtesten Ermahnung, man möchte sich unterdessen A. C. Verwandten Theils gegen die Reichs-ständige Bescheidenheit, und gegen eben die Reichs-Gesetze, worauf man sich beruffet, in der Sache und in denen Personen, mit ohnzeitigem Eifer auch nicht übereilen, und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben, massen in Sachen so

platter.

platter Dings, ohne dem beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmal vernommen, oder zuvor dehortiret zu haben, gestalten selbsten darauf in dem ersten pro Memoria, wann etwa eine oder andere Circumstantia facti in referendo, wie es geschehen könte, gefehlet seyn solte, und ein anderes dargethan werden könte, man hierunter nichts gefährliches intendiret haben, sondern in allen Dingen sich weisen lassen, dem Recht und Billigkeit Raum geben, auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte, vernünfftig schon zurück gedacht werden, anderster zu verfahren in denen Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben, noch weniger mit Repressalien oder Thätlichkeiten den Anfang zu machen, nirgendswo erlaubet, sondern deutlich verbothen ist.

So können Wir Ew. Lbdn. nicht verhalten, daß Uns von Ihrer bißher verspührten rühmlichen Moderation fast ohnglaublich vorkommen, daß unter der Zeit, da Wir als Römischer Kayser, obrister Lehn-Herr und höchster Richter im Reich, auf vorgemeldte unterthänigst gethane Anzeig und Bitte, Unser Amt zu handeln, und die angebrachte Beschwerde erstens durch vorgeschriebene und anderst in des H. Reichs Satzungen nirgends erfindliche oder erlaubte güt- oder höchst-Richterliche Mittel auf das baldigste auszumachen würcklich begriffen waren; gleichwie Wir darzu annoch erstlich und ohnpartheyisch gemeynet seynd, Ew. Lbdn. als ein Uns, als Römischer Kayser, und dem gantzen Reich mit Eyds- und Lehn-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Churfürst, Fürst und Stand des Römischen Reichs, Uns auf die Weise, wie es von Deroselben am ersten, und zwar inner wenig Tagen nach der Uns zugekommen gewesenen vorgemeldten ersten Beschwerde und Klage, durch Repressalien, hauptsächlich auch von Ihren Gesandten zu Regenspurg vor und bey Uns im Namen der dortigen A. C. verwandten Gesandschafften den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betitelten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici und sonsten durchgehends geschehen, gegen alle Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse ohne einige Ursache anzutasten, und dardurch andern zur Nachfolge vorzugehen, gut finden mögen, als ob Ew. Lbdn. mitten in dem H. Röm. Reich über kaum angebrachte, noch nicht beschiede-

ne,

ne, oder untersuchte, und ohne rechtliche Verordnung, oder Vermittelungen noch nicht verlassene Dinge mit denen überall höchst-verbothenen und verpönten Repressalien, gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Oßnabrück und Münsterischen Friedens, und gegen unschuldige Leute, Ihre getreue Unterthanen und Mit-Christen, welche an den Chur-Pfältzischen Religions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen, zuzufahren, oder auf so ungleiche Weise fürzugehen, Recht halteten: indem doch in vorangezogener ersten pro Memoria erwehnet wird, man trete uns geziemend an, um dadurch klärlich an den Tag zu legen, wie die Principalen, Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, sich an Gleich und Recht gerne begnügen, und dasselbe allda suchen, von wannen sie es billig hoffen und verlangen sollen; Zu Heidelberg es auch nur wegen einer halben Kirche der Streit, und dieser in sich zu Dato nur eine Würckung irrigen Fundaments und Suppositi ist, welches, nach eingekommenen Nachrichten, gar bald würde haben können erläutert und geändert werden, wann Unserm gleich anfänglich vorgemeldter massen zu Regenspurg gethanen bestgemeynten Reichs-väterlichen Erinner- und Ermahnungen rühmlich wäre Gehör und Statt gegeben worden. Wie dann ein gleiches wegen Herstellung des sogenannten Heidelbergischen Catechismi auch desto leichter würde haben geschehen können, weilen, nach dem Uns erstatteten Bericht und Erklärung offtgedachtem Churfürstens zu Pfaltz Lbdn. solchen nicht circa Symbola, aut Dogmata, sondern nur, in so weit derselbe, ohne Erlaubniß und Grund des vorgedruckten Churfürstl. Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heidelberger Catechismum neuerlich ist, mithin nach Ausweis deren in Abschrifft hierbey liegenden Landes-Fürstlichen Verordnungen, ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersagt, entwendet, oder genommen, vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen nicht zu üben verbothen, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettel-Stab wegzuziehen, oder ichtwas dergleichen befohlen haben, wie alles solches hingegen von des Königs in Preussen Lbdn. in seinen Reichs-lehnbaren Landen, gegen den klaren Inhalt derer Friedens-Schlüsse, sonderlich gegen den denselben haupt-

sächlich

sächlich betreffenden II. Articul des Westphälischen Friedens, folgsam gegen seine Lands- und Huldigungs-Recessen, auch hauptsächlich wider Dessen verbindlichste eigene Obliegenheit; wider die mit Uns habende Tractaten und Versicherungen, vielfältig höchst-ärgerlich allbereits geschehen, und von Demselben es nun schrifft- und mündlich auch dahin getrieben ist, daß sothane Repressalia bey weitem nicht mehr gegen seine Mit-Stände, sondern gegen die Kayserl. Majestät und Dero höchstes Kayserl. Amt selbsten die Gestalt gewonnen, und ein Uns gleichsam vorschreibendes plattes Ziel und Maaß auf sich tragen; indeme die Erklärung deutlich gethan wird, daß bemeldte Repressalien aufgehoben werden solten, wann Wir Unser Amt vollzogen, und Chur-Pfaltz zur Restitution würden angehalten haben, welches, wohin es einschlage; und wie Uns all dieses zu Unserm Kayserl. Amt und Gemüthe andringen müsse, Wir Ew. Lbdn. samt aller ohnpartheyischen Welt, und allen wahren Teutschen Patrioten zu urtheilen überlassen. Wir müssen fast zweiffeln, daß diejenigen, welche Ew. Lbdn. zu solchem allzu eilfertigen Verfahren absonderlich damalen eingerathen, Ihro nicht müssen erinnert und vorgestellet haben, was massen in denen Reichs-Religions- und Profan-Friedens-Schlüssen, und deutlich in dem Oßnabrückischen, wegen derer Repress. salien Art. 5. §. 1: transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica immediata &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §. Reliquarum &c. Art. 17. §. qui vero &c. §. & nulli &c. §. pax vero &c. wegen derer gütlichen oder höchst-richterlichen Mitteln und deren Reichs-Unterthanen Art. 3. §. quemadmodum &c, Art. 4. §. Controversia &c. §. quod controversiam &c. §. Comitibus &c. §. Ferd. Carol. &c. §. quia vero &c. Art. 5: §. transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica; §. 12. quantum deinde; 17 19. Art. 19. §. civitati vero &c. Art. 16. §. omnes denique &c. Art. 17. §. pro majori &c. §. qui vero &c. §. pax vero &c. §. Veruntamen &c. §. & nulli &c: §. ut etiam &c. §. quoties &c. vigore Legis communis & pragmaticæ, wie auch in allen andern Reichs-Satz- und Ordnungen enthalten, und circa rem & modum vorgeschrieben; sonderlich aber in dem jüngern Reichs-Abschied de An. 1654. §. 193. ausdrücklich enthalten ist, daß, wann

wann zwischen denen in dem Heil. Reich tolerirten Religionen Stritt- und Mißhelligkeiten entstehen, man über selbige sich miteinander auf dem Reichs-Tage, oder bey anderer Zusammenkunfft gutlich vernehmen, mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber nicht das geringste attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynet, was ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen; und denen, so darüber beschweret würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orthen ertheilet und vollzogen werden sollen, gestalten Wir auch dießfalls zur rechter Zeit an Unserer Kayserl. Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen; sonsten Ew. Lbdn. Unserm zu Deroselben in allen Dingen gesetzten vesten Vertrauen nach; Uns und der übrigen Recht, Ordnung, Ruhe und Billigkeit liebenden Welt sich solchermassen bloß zu geben, sonder Zweiffel nicht würden gut gefunden haben. Wir ersuchen und gesinnen demnach an Ew. Lbdn. Freund-Oheim- und Brüderlich, die Gestalt derer weitaussehenden Repressalien förderist wieder aufzuheben, dann Wir bereit seynd, an des Churfürsten zu Pfaltz Lbdn, über desselben nun eingekommene schrifft- und mündliche Berichte, solche fernere ernstliche Erinner- Ermahn- und Verordnung zu thun, daß Wir nicht zweiffeln, Dieselbe werden alles Recht und Billiges auch ihres Orts ingleichen gründlich betrachten, und verfügen, zu Fried, Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke; wie Sie bißhero in allen Sachen sich ruhmwürdig erwiesen, ferner Teütsch-Patriotisch allerdings bezeigen und erklären, allenfalls, und wann indessen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. so, wie es Reichs- Satz- und Ordnung-mäßig ist, die Sachen nicht abgehen, oder verglichen seyn solten, Wir gegen Sr. Liebden auf das förderlichste, wie es in sich recht und billig seyn mag, auch sich eignen und gebühren wird, sofort über Unrecht und Gewalt Unser allerhöchstes Kayserl. Amt geraden Wegs zu verhengen wissen werden. Versehen Uns schließlichen gegen Ew. Lbdn. freund-Oheim- und Brüderlich, Sie werden auch Ihres Orts allem dem, was recht, billig und Reichs-Satzungsmäßig ist, immittelst von selbst förderlichst Statt thun, die Sachen von dergleichen allerseits schädlichen Extremitäten abhalten helffen, und vielmehr durch Dero eigenes Teutsch-Fürstlichen

liches Beyspiel, viel Gutes bey andern wurcken wollen, dannenhero sich und Dero Mit-Stände von solchen, gegen Unschuldige an denen Chur-Pfältzischen und andern Religions-Sachen nicht den mindesten Theil habende Leute vorgenommenen Repressalien, welche in dem Grund nichts Gutes zu gebähren, sondern zu Ausfindung der Gerechtigkeit den Weg vielmehr zu verwirren, als zu bahnen pflegen, abmahnen, Dero eigene Räthe und Ministros aber zur Ruhe, Bescheidenheit und Respect gegen einen Römischen Kayser in Wort und Wercken, sonderlich auf dem Reichs-Tage, anweisen. Dessen seynd Wir von Ew. Lbdn. hohen Prudenz, Weltbekannten Moderation und Patriotischen Gemüths-Billigkeit gäntzlich versichert, und verbleiben Deroselben hingegen mit ꝛc. ꝛc. Wien, den 24. Febr. Anno 1720.

CCVII.

Nachdrückliches Ermahnungs- und respect. Antwort-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Maj. Herrn Caroli VI. an Se. Königl. Maj. Herrn Fridericum Wilhelmum, in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, die von Deroselben in denen Chur-Pfältzischen Religions-Streitigkeiten, wider die Catholischen im Halberstädtisch- und Minbischen gebrauchte Repressalien wieder abzustellen, de Anno 1720.

Wir Carl der Sechste, ꝛc.

Uns ist gebührend vorgetragen worden, welchergestalten Euer Lbdn. wegen der Ihren Glaubens-Genossen in denen Untern-Chur-Pfältzischen Landen von des Churfürsten zu Pfaltz Lbdn. thätlich hinweggenommenen Schiffs der dortigen H. Geist-Kirchen und beschehenen Untersagung des so benahmsten Heidelbergischen Catechismi, denen Catholischen den Dohm zu Minden uud alle Clöster-Kirchen zu Halberstadt verschliessen, zu Hammersleben aber alle Ordens-Personen, mit verlautender öffentlicher Verachtung Unserer Kayserlichen ehevorigen höchst-richterlichen Reichs-Satzungs-mäßigen Verordnungen, mit dem Bettel-Stab in der Hand, haben fortschaffen lassen. Indeme aber all dieses von Ew. Lbdn. den 28. Novembr. zu Minden, fortan zu Halberstadt den 3. und zu Hammersleben den 5. Decembr. vorigen Jahrs, mithin unter der Zeit eigenmächtig vorgenommen worden, als auf die bey Unser Kayserl. Commission zu Regenspurg von dortigen A. C. Verwandten

Gesandt-

Gesandschafften, den 13. Octobr. etstgedachten Jahrs, mündlich und schrifftlich angebrachte Religions-Gravamina, Wir alsobald gleich, nach reiffer der Sachen Erwegung, an die darinnen namentlich beklagte Chur- und Fürsten des Reichs, zur Vollstreckung Unsers von besagten Gesandschafften, Namens Ihrer Principalen, angesuchten Kayserl. Amts, den 8. November. nicht allein die Nothdurfft, sondern auch, und anneber sich durch Unsere Kayserl. Commission zu Regenspurg denen dortigen Gesandschafften Augspurgis. Confession die gnädigste Versicherung thun lassen, daß Wir, nach eingelangten Berichten, Uns darüber Reichs-Väterlich entschliessen, und das Recht und Billige alsobald verfügen und verordnen würden, mit angehängter gerechtester Ermahnung, man möchte sich unterdessen A. C. Verwandten Theils, gegen die Reichs-Ständige Mißhelligkeit, und gegen eben die Reichs-Grund-Gesätze, worauf man sich beruffet, in der Sach und in denen Personen mit obligenigen Eifer nicht übereilen, und zu keinen allerseits schädlichen Weiterungen Anlaß geben, gestalten in Sachen so plötzlichen, ohne den beschuldigten Theil vorhero auch circa facta gar nicht einmal vernommen, oder zuvor dehorrirt zu haben, anderster zu verfahren, in denen Reichs-Satzungen nirgends vorgeschrieben, noch weniger mit Repressalien den Anfang zu machen irgendswo erlaubet, sondern deutlich verbothen, inmassen auch darauf in dem ersten pro memoria, wann nemlich etwan eine oder andere Circumstantia facti in referendo, nur es geschehen könnte, gefehlet seyn solte, und ein anders dargethan werden könte, man hierunter nichts Gefährliches intendirt haben, sondern in alle Dingen sich weisen lassen, dem Recht und Billigkeit Raum geben, auch dergleichen Billigkeit sich wieder versehen wolte, vernünfftig schon zurück gedacht worden.

So kommt Uns von Ew. Liebden Reichs-ständigen Schuldigkeit fast unglaublich vor, daß unter der Zeit, da Wir, als Röm. Kayser, Obrister Lehen-Herr und höchster Richter im Reich, auf vorgemeldte Uns unterthänigst gethane Anzeige und Bitte, Unser Amt zu handeln, und die angegebene Beschwerden erstens durch vorgeschriebene güt- oder höchst-Richterliche, und anderst in des H. Reichs Satzungen nirgends erfindliche, oder erlaubte Mittel, auf das baldigste auszumachen, würcklich begriffen

waren, gleichwie Wir darzu annoch gantz ernstlich und ohnpartheyisch gemeynet sind, Dieselbe, als ein Uns, als Römischen Kayser, und dem gantzen Reich mit Eyd und Lehn-Pflichten so hoch und vielfältig verbundener Churfurst und Stand des Röm. Reichs, Uns auf die Weise, wie es durch Ihre Repressalien und von Ihren Gesandten zu Regenspurg vor und bey der an Uns, im Namen der dortigen A. C. Verwandten Gesandschafften, den 28. Decembr. jüngsthin übergebenen so betittulten anderweiten Vorstellung des Corporis Evangelici, und sonsten durchgehends geschehen, gegen die Verbindlichkeit aller Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse sowol insgemein, als mit Uns habenden besondern Vor-Elterlichen Tractaten ins besondere, ohne einige Ursache, nicht nur anzutasten, sondern auch dadurch andere in- und ausser Reichs zur Nachfolge anzureitzen, Ihro haben gerathen und finden mögen, als ob Dieselbe mitten in dem H. Reich über kaum angebrachte, noch nicht beschiedene, untersuchte, und ohne rechtliche Verordnung oder Vermittlungen noch nicht verlassene Dinge mit denen durch die Reichs-Satzungen höchst-verpönten Repressalien, gegen den selbstigen klaren Buchstaben des Osnabrück- und Münsterischen Friedens, zumalen auch gegen unschuldige Leute, getreue Unterthanen und Mit-Christen, welche an denen Chur-Pfältzischen Religions-Sachen nicht die geringste Schuld tragen, freywillige Rache oder Gewalt auszuüben, oder auf so ohngleiche Weise eigenmächtig fürzugehen Recht hätten, oder für Recht halteten, da doch in vorangezogenen ersten pro Memoria selbst gantz deutlich erwähnet wird, man trette Uns geziemend an, um dadurch klärlich an den Tag zu legen, wie die Principalen, Obere und Committenten an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, sich an Gleich und Recht gerne begnügen, und dasselbe allda suchen, von wannen sie es billig hoffen und erlangen sollen, zu Heidelberg es auch nur wegen einer halben Kirche der Streit, und dieser in sich zu dato nur eine Würckung irrigen Chur-Pfältzischen Fundaments und Suppositi ist, welches, nach eingenommenen Chur-Pfältzischen Berichten, ohne so gefährlichen und ohnziemlichen Weiterungen, gar bald würde haben können erläutert und geändert werden, wann Unseren gleich anfänglich vorgemeldter massen zu Regenspurg

spurg gethanen bestgemeynten Reichs-Vaterlichen Erinner- und Ermahnungen ruhiglich wäre Gehöre und Statt gegeben worden.

Wie dann ein Gleiches, wegen Herstellung des so genannten Heidelbergischen Catechismi, auch desto leichter würde haben geschehen können, weil, nachdem Uns gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung offtbemeldten Churfürstens zu Pfaltz Liebden, solchen nicht circa symbola aut dogmata, sondern nur in soweit derselben ohne Erlaubniß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen Wapens und Privilegii, auch gegen den ersten Heidelberger Catechismum neuerlich ist, mithin nach Ausweis der in Abschrifft hierbey liegender Landes-Fürstlichen Verordnungen, ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersaget, entwendet, oder genommen, vielweniger den Gottesdienst in andern dasigen Kirchen zu üben verbothen, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettel-Stab wegzuziehen, oder ichtwas dergleichen befohlen haben, von Ew. Liebden hingegen, anfangs erwehnter massen, gegen den klaren Enthalt derer Friedens-Schlüsse, sonderlich gegen den Ew. Liebden eigenes Chur- und Fürstliches Haus hauptsächlich betreffenden 11. Articul des Westphälischen Friedens, folgsam gegen Ihre Landes- und Huldigung-Recessen, mithin auch hauptsächlich wider Ew. Liebden eigene Obliegenheit, Tractaten und Versicherungen verfahren worden.

Wie nun Ew. Liebden nach der Anlag ertheilte Verantwort, durch Dero verstorbenen Residenten zu Unserer höchsten Befremdung und Zeit deme zu allen obigen Dero Schreiben de dat. 9. Januar. jüngsthin Uns allererst den 4. Februar. zugekommen, nachdem es durch den Druck in der Welt, sehr ohnanständiger Weise, lange vorhero ausgebreitet worden: Also müssen Wir nicht ohne höchster Empfindung ansehen, wohin durch Ew. Liebden und durch Dero Räthe und Schrifftstellere, die forma Reginminis Germanici in dem Teutschen Vaterland verdrehet, verführet und zum Verfall und Umsturtz gemeiner Rechten, alles Ruhe-Standes, und des nach denen Reichs-Satzungen einen Römischen Kayser gebührenden Respects und Gehorsams geflissentlich wolle getrieben werden. Wir haben dieses

Schreiben Unserm höchsten Reichs-Gericht, allwo die Sache ordentlich eingeklaget, und deßwegen zu Recht verfahren worden, mit dem Befehl stracks hinüber gegeben, nach denen Reichs-Satz-und Ordnungen darob, und allenfalls rechter Zeit wider dergleichen Rathgeber und Schrifftsteller zu verfahren; Anbey eineswegs Ew. Liebden Kayserl. zu Gemüthe führende, daß, wann gegen die Catholicam Universitatem, mit Urthel und Recht oder Straf zu verfahren, wie Dieselbe sich solches in bemeldtem Schreiben zumessen zu wollen scheinen; daß, wan auch, wegen Haltung Treu und Glaubens, Fried und Einigkeit, wegen Beobachtung der gemeinsamen, heilsamen Reichs-Satz-und Ordnungen in dem H. Reich zu urtheilen, zu reden, vorzuwerffen, oder zu bessern sye, es Ihro und Ihren so geartteten Räthen wohl am wenigsten zukommen werde; Gestalten, was massen Wir den Schutz und Schirm, oder die Advocatiam über die drey Religionen im Reich übernommen haben, der erste Articul Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation so deutlich zeuget, daß Wir eben also auch nicht absehen mögen, wie Ew. Liebden Brieffsteller darzu gekommen, vorgemeldten ersten Articul Unserer Wahl-Capitulation anderster, als er liegt, öffentlich darzustellen, oder eigenwillig zu interpreciren, darüber in dem Tag hinein zu schreiben, und dem Wort Advocatiæ in Unserm Kayserlichen Schreiben und Gerichtlichen Dehortatorio die Worte Ecclesiæ Catholicæ so vermessentlich anzutasten und hinzuzusetzen. Dann weilen diese allzusichtbare Verdrehung der Uns vorgemeldter massen übertragener Advocatiæ viel zu milde und ungleich geschehen, hingegen aber Unser über alle drey in dem Heiligen Reich herkommentlich, oder tollerirten Glaubens-Bekenntnissen gemeinsamliches Kayserliches Amt für einen wie für den andern Theil, nicht nur Krafft gedachter Unser Kayserlichen Wahl-Capitulation, sondern auch Krafft Art. 5. §. 1. Pacis Westphalicæ ohnpartheyisch und ohnveränderlich zu bestehen hat, Wir dißfalls noch irgends etwas unterlassen, oder Uns einiger Partheylichkeit schuldig gemacht zu haben, schwerlich werden können überwiesen werden; So wird Uns derentwegen wol auch niemand, Ew. Liebden aber zum allerwenigsten, so voreilig mit Wahrheit etwas widriges und unverantwortliches vorwerffen können, und dahero weder

Die-

Dieselbe, noch sonsten jemand, rechte Ursach, Fug und Macht haben. Uns Unsrer Kayserlichen Würdigkeit! oder Richterlichen Amts zu entsetzen, oder sich dessen zu entziehen. Und dieneben deme man durch obbemeldtes Dero Schreiben, und Ihrer Räthe Vorstellungen dahier und anderwärts, so gar auch durch voreiligen öffentlichen Druck sich nicht entblödet, unter vielen in dem Heil. Röm. Reich vielleicht unerhörten kecken Anzapfungen und Vermessenheiten des der Kayserlichen Majestät schuldigsten Respects, auch sonderlich Uns, als Römischen Kayser, die Condition wegen der bekanntlich von selbsten so hoch verbothenen Repressalien in das Gesicht zu setzen, nemlich, daß solche würden aufgehoben werden! wann Wir Chur-Pfaltz und andere ad restitutionem angehalten haben, und diese vollzogen seyn würde, mithin all solches über die Ohngestalt der allerdings in re & modo übertrettender Reichs-Satzungen jenes annoch so weit hinaus gehet, daß es nicht mehr gegen Reichs-Mit-Stände, sondern gegen die Kayserliche Majestät und Dero höchstes allein Richterliches Amt abgezielet ist, und solches gleichsam deutlich gepfändet werden will; Als wollen Wir Ew. Liebden des Erfolgs der Sachen, und deren Reichs-Satz- und Ordnungen nochmalen Kayserlich erinnert und ernstlich gewarnet haben, das übrige aber dem gantzen Reich, allen wahren Teutschen Patrioten, und der gantzen ohnpartheyischen Welt zu urtheilen überlassen, ob und was sothanes Verfahren eines so hoch verpflichteten, und aus voriger Kayseren und des Reichs Milde so ansehenlich und vielfältig begnadeten Churfürsten und Stands des Reichs, gegen die Kayserliche Majestät, gegen das gantze Reich und Dero Mit-Stände sagen, oder schliessen wolle, wie zumaln auch in dieser alleinigen, wie all andern Reichs-Sachen, wovon Ew. Liebden die Königlich Preußische Würde vermög Dero Cron-Tractats, auf keine Weise eximiret, sondern dieselbe bekanntlich zu aller Reichs-Churfürstlicher und Ständischer Schuldigkeit und Gebühr, nach wie vor, allerdings gantz deutlich anweiset, einfolglich solche Ehren-Würde dißfalls nicht anzusehen, und damit keineswegen zu bewegen ist; So zweiffeln Wir keinesweegs, es werden Ew. Liebden und Dero Räthen bey wahrer Einsehung der Sachen von selbst zu Gemüthe fallen, was Wir

endlich zu thun, und Ew. Lbdn Regierung und Verfahrung halber für Satisfaction von dem gantzen Reich anzusuchen, oder Uns zu verschaffen, Dero Räthe, Diener und Schrifftsteller aber nach ihren natürlichen, einem Römischen Kayser und dem Reich schuldigen Pflichten anzusehen und anzuweisen werden gemüßiget seyn.

Wir müssen fast zweiffeln, daß diejenige, welche Ew. Liebden zu solchen bey GOtt, Dero Kayser und dem gantzen Reich, aus allen erstgemeldten Grund-Gesetzen und Umständen unverantwortlich harten, allzu eil- und Eifer-fertigen, und von Uns und dem gantzen Reich ohnleidentlichen Verfahren eingerathen, Ihro überzwergs nur die Helfte von denen Osnabrügg- und Münsterischen Frieden, und deren dißfälligen Satzungen, herentgen gar nicht müssen erinnert, oder vorgestellet haben, wasmassen in erstgedachten Friedens-Schlüssen, wegen des Kayserlichen allein richterlichen Amts oder deren gütlichen Vergleichen, dann wegen Ew. Lbdn. und fremder Unterthanen respective Bedrückung oder Schutz Art. 3. §. quemadmodum &c. Art 4. §. Controversia &c. § quod Controversiam &c §. Comitibus &c. §, Ferd. Carolus &c. quia vero &c Art. 5. II. Transactio &c. § 3. bona Ecclesiastica &c. paragraphis 12. quantum deinde 17. 19. Art. 10. §. civitatibus vero &c. Art. 17. §. omnes denique. Art. 17. §. pro majori &c §. qui vero &c §. pax vero §. veruntamen &c. §. & nulli &c. §. ut etiam &c. §. quoties &c. vigore Legis communis & pragmaticæ, unter Verboth und Poen des gebrochenen Land-Friedens, insonderheit auch in allen andern Reichs-Satz- und Ordnungen circa rem & modum, hauptsächlich aber in dem jüngern Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 139. ausdrücklich enthalten, nemlich, daß, wann zwischen denen in dem Teutschen Reich tolerirten Religionen Strittig- und Mißhelligkeiten entstehen, man über dieselbe sich miteinander auf dem Reichs-Tage, oder bey anderer Zusammenkunfft gütlich vernehmen, mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung aber das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynet, das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschweret würden, auf Begehren Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen, gestalten Wir

auch

auch diffalls zu rechter Zeit an Unserer Kayserl. Obliegenheit nichts würden haben gebrechen lassen.

Zu geschweigen, daß man Ew. Liebden dabey hätte erinnen sollen, wie hoch und vielfältig Deroselben Vorfahrer und Dero Chur- und Fürstliches Haus aus dem Westphälischen Frieden begnadet, herentgegen auch wegen solcher Gutthaten mit ausdrücklichem Gesetz, Ziel und Maaß derten in Art. 11. gegen ihre benachbarte Chur- und Fürsten, und gegen die abgekommene Ertz- und Stiffter, Fürstenthum, Provinzen, Land und Leute, wie auch wegen der derten noch übrigen Catholischen bishero getreuen Unterthanen und Mit-Christen, Reichs-Satzungsmäßig und natürlicher Weise verbunden seyn, dahero auch eines ohne das andere in der Länge schwerlich werden bestehen können.

Wir müssen weiters glauben daß man Deroselben auch verborgen gelass'n habe, daß solchermassen, wie es, dem Vernehmen nach, von Ew. Liebden geschehen, fürzufahren, Dieselbe unter allen Reichs-Ständen wohl die wenigste Ursach und Befugniß haben können, nachdem sie an denen höchsten Reichs-Gerichten gegen andere Glaubens-Genossen und deren behörte bekanntlich in so vielfältigen Reichs-kündigen Rechts-Strittigkeiten befangen, die Reichs- und Friedens-Satzungen aber wider die Repressalien, Gewalt und Thätlichkeiten, Art. 5. §. 1. Transactio &c. §. 3. bona Ecclesiastica &c. §. 12. quantum deinde &c. §. 17. utriusque Religionis &c. §. 19. in causis &c. Art. 8. §. ut autem &c. §. tam in &c. Art. 16. §. reliquarum &c. Art. 17. § qui vero §. & nulli &c. Pax vero &c. klar und allerdings ohnlaugbar seyn.

Wir müssen ferner urtheilen, daß, nebst jetztgemeldten Eröffnungen man Ihro gantz hinterhalten habe, was wegen derer dreyen Religionen in dem Oßnabrückischen Frieden relative durchgehends vorgeschrieben, und zu vollziehen seye.

Wir zweiffeln auch allerdings, ob man in dem Schluß Ihro vorderist hingelegt und erinnert habe, was in dem vorerwehnten Ew. Liebden nicht unbekannt seyn sollenden Preußischen Cron-Tractat, zu allgemeiner Reichs-Ruhe und Einigkeit der Reichs-mithin auch derer Pfältzischen Religions-Sachen halber ins besondere, Art. 5. & 14. mit reiffen Bedacht auf das al-

lerverbindlichste & mutuo pacto Reichs-Satzungs-mäßig stipulirt, versprochen und durch beyderseitige Ratificationes verbindlich gemacht worden, sonsten zuversichtlich dieselbe sich zu solchen Uns und anderen, auch allen Recht, Ordnung und Billigkeit-liebenden Teutschen Gemüthern, und dem gantzen Publico einmal allzustarck in die Augen leuchtenden ungeziemenden, nach denen Reichs-Gesetzen straffbaren Thätlichkeiten glaublich nicht würden haben verleiten lassen, indem Deroselben annoch mit, oder neben Uns einen Richter, Pfänder, oder Executorn in dem Teutschen Reich und über Dero Mit-Stände darzustellen, weder von dem übrigen Reich, noch von unserer alleinigen Kayserlichen Majestät und Amt nachgesehen, oder aufgetragen worden, sondern jederman vorhin wissend ist, wie wenig Ew. Lbdn. die Schuldigkeit Dero Reichs- und Creyß-Præstandorum, derer höchsten Reichs-Gerichte Verordnungen und Urteln, und die übrige Reichs-Satzungen, wie hefftig hingegen sie Dero Eigennutz und Erweiterung wider ihre Benachbarte weit über die Artic. des Ossnabrüggischen Friedens ꝛc. §. denique omnium &c. & 17. §. quoties autem &c. mit ohnerlaubten Ihrer Officierer Werbungen und andern Gewaltthaten, unter so unnöthig- als ungewöhnlicher grosser Armatur in dem Reich, und auf des Reichs-Boden, welche auch so gar Ew. Liebden Reichs-Unterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig wären, vor Augen haben. Solten aber Ew. Liebden zu denen Reichs-Grund-Gesetzen, und zu gemeldtem Preußischen Cron-Tractat nicht mehr gebunden seyn, und im Reich statum in statu für sich fort zu formiren, Ihren Mit-Ständen vorzuschreiben, selbe zu Rede zu setzen, überall in dem Reich gleichsam Krieg, oder Frieden stifften und zu führen, oder anzustellen, und alles nach Dero Willen eigenmächtig unternehmen, schreiben, reden, thun oder lassen zu dörffen: Endlich auch einem Römischen Kayser selbsten, ihren Reichs-Pflicht- und Obliegenheiten zugegen, widerstehen, oder desselben höchstes Amt ausser aller Acht und Gehorsam setzen zu können, glauben; So werden dem natürlichen und vorgeschriebenen Teutschen Recht nach, Wir Uns, samt dem übrigen Reich, endlich auch ein jeder sich darnach zu achten wissen.

Denn sowol Uns bekannt, daß Ew. Liebden über Dero Mit-Stände und Dero, oder andere Reichs-Unterthanen, und die

Reichs-

Reichs-Satz-und Ordnungen keineswegs ohneingeschrenckt Richter, oder Gesetzgeber weder seyn dörffen, weder sollen, noch können, mithin Wir Uns selbsten nach Dero, oder eines jeden andern Willkühr nicht wendig machen, noch nehmen zu lassen gedencken, was Uns, als frey erwehlten Röm. Kayser, in dergleichen Begebenheit die Reichs-Satz-und Ordnungen, nebst Unser Kayserlichen beschwornen Wahl-Capitulation, in Eid und Amt auf-und zugeleget haben: So wenig können Wir vorerwehnte, oder noch weiter etwan unterdessen sonderlich unter vermeyntlichem Namen eines Röm. Kaysers, und daß solche von Ew. Liebden und anderen, unter der neuen vermeyntlichen Pragmatica, Namens retorsio Juris iniqui, gegen Unschuldige, an der Wegnehmung der halben Heil. Geist-Kirche, und an der Verbiethung des sogenannten reformirten Catechismi zu Heidelberg nicht den geringsten Theil habende Ordens-und andere Geistliche und Weltliche Personen von Ew. Lbd. ohne Maasse, gegen allen Glimpff und die Christliche Milde gebrauchte Repressalien und Gewaltthaten Dero Römischer Kayser billigen müsse und solle, im geringsten gutgeheissen, sondern gleichwie alle Repressalien, Gewalt und eigenmächtige That-Handlungen durch die Reichs-und alle andere geist-und weltliche Gesetze vorhin von selbsten verbothen, und sonderlich sehr hoch verpönt seynd, in keinem geist-oder weltlichen des Römischen Reichs-Gesatz aber von solchen unter eines Römischen Kaysers Namen, Autorität und Billigung, oder Approbation unternommenen eigenmächtigen That-Handlungen, und von der Erlaubniß iniquae extorti Juris etwas enthalten, vielmehr all dieses nur eine einseitige, dermalen neue Erfindung und Interpretation, oder Verdrehung der Reichs-Grund-Gesetzen ist.

Also thun Wir jene samt und sonders hiemit allerdings von Kayserlicher Amts-Macht und des Reichs-Rechten wegen improbiren, für unrecht und unzuläßig erkennen, cassiren, null und nichtig erklären, mithin Ew. Liebden Kayserl. und ernstlich ermahnen, Sie wollen, Dero sonstigen hohen Begabniß nach, die Sachen mit reifferm Bedacht tieffer, als Dero Reichs-Satz-und Ordnungen verdrehende, oder deren vergessene Ministri und Schrifftsteller, deren Eigenschafften und patriotische Art aus solchen Rathschlägen Ew. Liebden nun vollkommen selbst erken-

nen werden, einschauen, und aus allen Umständen die Ohnbilden sothaner übler Ihro selbsten gefährlicher Principiorum und Verfahren, deren Erfolg samt allen übrigen Ohnziemlichkeiten sonderlich aber recht betrachten, daß endlich die abgenöthigte Folge dergleichen Dingen, Ihren Landen und Leuten, mithin Dero Chur-Haus eben so wenig in solcher Art gemeinsam verträglich, als heilsam seyn können.

Gesinnen anbey an Dieselbe, als Churfürsten und Stand des Reichs, und befehlen hiermit aus Kayserlicher Macht und des Reichs Rechten ernstlich, von weiteren Repressalien und von allen neuen in denen Reichs-Satzungen ohnerfindlichen Retorsionen, idealischen Juribus, anmaßlichen Thätlichkeiten, und allem Gewalt sich allerdings zu enthalten, die schon verübte aber ohne einigen Verzug wieder aufzuheben, und alle damit bedrängte Clöster, Kirchen, geist- und weltliche Unterthanen wieder in vorigen Stand und Genuß ihrer gehabten Rechte und Freyheiten zu setzen, die inique ablata vel sequestrata cum omni causa auch alsbalden zu restituiren, damit nicht nöthig seye, die Gebühr der vorgesetzten Reichs-Satzungen, der Ordnung nach, vorzukehren. Gestalten Wir im übrigen, und in Verfolg Unsers Kayserlichen Amts, auch an des Churfürsten zu Pfaltz Liebden, über alle desselben eingekommene münd- und schrifftliche Berichte, nunmehro solche ernstliche Gesinnen, Ermahnungen und Befehle zu thun in dem Werck seynd, daß Wir nicht zweiffeln, Dieselben werden nicht minder alles Recht und Billiges gründlicher betrachten und verfügen, zu Fried, Ruhe und gutem Vernehmen sich durch Worte und Wercke, wie Sie bißhero sich in allen Sachen ruhmwürdigst erwiesen, ferner teutsch-patriotisch allerdings bezeigen und betragen, allenfalls Wir, wenn die Pfältzische Sachen nicht auch bald abgethan, oder verglichen seyn solten, auf das förderlichste, wie es in sich recht und billig seyn mag, sich eignen und gebühren wird, auch Unser allerhöchstes Kayserliches Amt über Unrecht nnd Gewalt, geraden Wegs mit gemeldten Churfürstens Liebden zu verhengen wissen werden.

Ew. Liebden werden hoffentlich Ihres Orts immittelst alsobald deme, was recht, billig, Satzungs- und besonders Tractatmäßig ist, daneben auch deme, was einem Chur- und Fürsten

des

des Reichs gebührlich, rühmlich und wohlanständig ist, lieber, ehender und förderlichst selbst statt thun, als es zu denen von Ihro eigenem Verfahren selbst herleitenden ohnangenehmen allerseits schädlichen Weiterungen ankommen lassen.

Des Ersteren versehen Wir Uns zu Verhütung des Letzteren zu Ew. Liebden Prudenz und persönlicher Gemüths-Billigkeit gäntzlich, und verbleiben schlüßlich Deroselben mit ꝛc.

Nota. Es ist vorstehendes Schreiben ein Wieder-Antwort-Schreiben auf das oben sub Num. CXCIII. befindliche Königlich Preußische Antwort-Schreiben.

CCIIX.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Churfürstliche Gnaden, Herrn Lotharium Franciscum zu Maynz, die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten wider Sie angebrachte Religions-Beschwerden, nach Maaßgebung derer Reichs-Grund-Gesetze abzustellen, auch alles ernstlich mit besorgen zu helffen, was zu Wiederherstellung der Ruhe, Einig- und Vertraulichkeit im Römischen Reiche verträglich seyn kan, de Anno 1720.

Carl der VI. &c.

Wir haben Uns geziemend und ausführlich vortragen lassen, was Uns Ew. Liebden über die gegen Dieselbe bey Unser Kayserlichen Commission auf fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg, von denen dortigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandten angebrachte Religions-Beschwerden, welche Wir Ew. Liebden neulich mitgetheilet, um solche entweder selbst nach denen Reichs-Satzungen bald abzuthun, oder darüber den Bericht, zu Unserer anderweiten Kayserlichen Verordnung, förderlichst einzuschicken, zur Verantwort- und Erläuterung der Sachen, schrifft- und mündlich in Unterthänigkeit vorstellen lassen.

Uns geben Ew. Liebden zuförderst insgemein gehorsamst zu vernehmen, daß zu wünschen wäre, man schreitete auf dem Reichs-Tage mit mehrer Mäßig- und Einigkeit in allen das Vaterland, dessen Würde, Ruhe und Wohlfahrt betreffenden Dingen zu Werck, und welchergestalt Ihro die Umstände, wegen des Publici und Privati, hervorab euch die Schreib- und Redens-Art, welche man eine Weile hero in verschiedenen Dingen auf dem Reichs-Tag insgemein und sonderlich gegen Ew. Liebden diesesmal ins besonder zu gebrauchen, Sie und Ihre

drobige Gesandschafft vor einem Theil des Reichs eigenmächtig zur Rede zu stellen, hat gut befinden mögen, zu Gemüth gehen, worüber sie sich zu beschweren, und derentwegen bey Uns, als Röm. Kayser, die Ahndung, Satisfaction und Vermittelung zu suchen, sich nicht enthalten könnten. Gleichwie wir nun wohl begreiffen, daß Ew. Liebden als des Heil. Reichs ersten Churfürsten, Ertz-Cantzlarn und Directorn, solche ohnverdiente Anzüglichkeiten sehr empfindlich seyn müssen, Ihro auch von Ihren Mit-Ständen sich gleichsam zur Rede zu stellen, oder treiben zu lassen nicht zuzumuthen sey, also werden Wir auch nicht unterlassen, dießfalls, der Billigkeit nach, die behörige Erinnerung zu thun, und jetzt und hinkünfftig die Mäßig- und Einigkeit allerseits Glaubens-Genossen bey der Reichs-Versammlung und sonsten überall Kayserl. und Reichs-Väterlich zu erinnern und zu empfehlen. Was demnach vorgemeldte wider Ew. Liebden angebrachte Religions-Beschwerden ins besondere anbelanget, obwolen Dieselben vermeynen, daß Sie zu allem deme, was von Seiten Dero Ertz-Stiffts, in dem Zweybrückischen und Rhein-Gräfl. in puncto Juris Diœcesani und sonsten geschehen, vermöge der Westphälischen, Ryßwickischen und Baadischen Frieden, und der von Franckreich durch den von Chamois aufm Reichs-Tage zu Regenspurg übergebenen Liste befugt seyen, und zwar, der Rhein-Gräfl. Orte halber, um so mehr, als die Rhein-Grafen noch an 15. Orten das Catholische Religions-Exercitium zu restituiren schuldig seyen, und selbst die Sache bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht von Jahren angebracht, Ew. Liebden aber allda ein Mandatum in der Haupt-Sach, zu Manutenirung des zwischen dem verstorbenen Fürsten von Salm und denen Rhein-Grafen im Jahr 1707. den 20. Octobr. verglichenen und von gemeldtem Cammer-Gericht für gültig erkannten, den Ryßwickischen gemeinbündigen Frieden pro fundamento habenden Recels, auf das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt erhalten, welches nimmermehr würde erkennet worden seyn, wofern nicht auch das Fundament in der Haupt-Sache für Ew. Liebden und Dero Ertz-Stifft richtig erfunden, mithin die Rhein-Grafen dorten ihre vermeyntliche Beschwerden anzubringen und auszumachen, allerseits mit erkennet worden wäre, und wenn man in der Sache recht nachsehen

hen wollte, es sich finden würde, daß Ew. Liebden mehr als jene über ein- und andere Turbationes zu beklagen Ursach hätten Daß man aber von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände den Ryßwickischen Frieden, oder dessen Art. 4. nur nicht mehr erkennen wolle, sey nicht Ew. Liebden alleinige, sondern aller Compaciscenten Sache, da inzwischen Lex scripta, welch.s von dem gantzen Reich, Krafft dessen Conclusi vom 26 Novembr. Anno 1697. erkennet worden, für das aus solchem Frieden erlangte Recht stehe, gleichwie es aus der Cron Franckreich, etliche Wochen nach geschlossenem Frieden zu Ryßwick, denen Schwedischen Mediatoren ad Protocollum gegebenen Declaration vom 13. Sept. erstgedachten Jahres genugsam zu ersehen sey. Wobey Ew. Liebden schließlichen gehorsamlich vermeldet, daß Sie zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Reich, sich Ihres Orts in allen Dingen nach Recht und Billigkeit finden lassen, und derentwegen Unsere Kayserliche Meyn- und Verordnung vernehmen wollten; So können Wir mit allem deme annoch dasjenige, was von Ew. Liebden gegen die A. C. Verwandte, deren Vorgeben nach, verordnet, oder vollzogen, und von Dero Räthen und Beamten verübet seyn solle, zumalen wann einige, oder alle Sachen sich in facto angebrachter massen also befindeten, nicht gut heissen, sondern hätten vielmehr wünschen mögen, daß, biß zu güt- oder rechtlicher Erörterung und Auskunfft, Dinge von solcher Wichtigkeit, wie diese seynd, in statu quo gelassen, oder, zu ordentlichen Kayserlichen Verordnungen bey Uns angebracht, und selbige erwartet worden wären. Wie Wir dann solches an Ew. Liebden hiemit Kayserlich gesinnen und ernstlich befehlen, indem armata manus, aut Jurisdictio in alieno territorio weder erlaubt, noch das Jus Diœcesanum solcher massen zu behaupten, sondern allenfalls für jetzt und hinkünfftig, aus Kayserlicher Macht, nach denen Reichs-Gesetzen, hiermit untersaget ist: Gleichwie im übrigen der Begriff, auch wahrer Verstand und Gebrauch des Juris Diœcesani & Jus Reformandi in denen Friedens-Schlüssen, als dem fundamento regulativo generali, sich deutlich vorgeschrieben findet. Hingegen können Wir auch denjenigen den Beyfall nicht geben, welche dafür halten wollen, daß die Ryßwickisch- und Baadische Friedens-Schlüsse für keine gantze Reichs-Ge-

setze

setze von einigem Theil in dem gantzen Reich anzusehen, oder von denen höchsten Reichs-Gerichten darauf nicht, sondern gleichsam pro re inter alios acta, unangesehen der einem Röm. Kayser von Reichs wegen gegebenen Vollmacht, erstatteten Gutachten, und sofort darüber von höchsten Kayserlichen Amts wegen beschehenen Ratification, zu achten seye. Wir betrachten auch im übrigen mit Ew. Liebden das zu bedauren seyende Vaterland und die Folge solcher Sachen, zumalen, wann dessen so heilsame Gesetze gleichsam nur einseitig bündig geachtet, oder in den Tag hinein interpretirt, die in demselben aller Orten vorausgesetzte gütliche Mittel, oder Richterliche Verordnungen, nicht allein in Religions- sondern auch in allen Rechtshängigen Sachen, wo nur ein A. C. Verwandter darunter verwickelt ist, sofort keiner Gerichtlichen Zeit, noch keinem Procels, oder ordentlichen Weg Rechtens mehr gefuget, sondern ohne Autore, oder Actore, unbescheinigte Dinge, nur wie selbige angebracht, gleichsam tumultuarie abgethan und ohnerörtert, herentgegen einem, oder anderm Theil alsobalden die Repressalia zugestanden und erlaubt seyn sollen, wann nemlich, unter dem Namen und Gestalt eines genannten Corporis gegen das andere, mithin ein Theil des Reichs gegen den andern Theil, oder ein Reichs-Stand wider seinen Reichs-Stand selbst verfahren, denselben selbst zu Rede stellen, richten oder schlichten solle. Wir wissen nicht minder, daß weder Unsere löbl. Kayserl. Vorfahren, als ob Sie den über 70. Jahr ordentlich klagenden Theil, oder ordentlich geklagte Sachen ohne Hülffe, oder Trost gelassen, mit Grund beschuldiget werden, noch auch dieselbige, oder Wir, weder das Reich Catholischen Theils, in mora seynd, daß man circa usum articulorum 4ti & 5tii der Ryßwickisch- und Baadischen Frieden, sich auf gemeiner Reichs-Versammlung noch nicht mit einander verstanden habe. Was diesemnach die Duderstadtische Commission und andere etwan bey denen Reichs-Gerichten anhängige Materien betrifft, welche Ew. Liebden selbst aus denen eingegebenen gedruckten Schrifften derer A. C. Verwandten, wegen vorgebender Gravaminum, oder circa facta zum besten bekannt seyn müssen, ob und wie weit all solches in dem Grund der Sachen und denen Reichs-Satzungen bestehe, darinnen haben Wir zu Ew. Liebden, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-

Cantzlern,

Cantzlern, das freund-gnädigliche ohnzweifelhaffte Vertrauen, Sie werden von selbst förderſamſt das behörige, zulängliche, ohnweitläufftige Einsehen thun, damit nicht nöthig sey, die Duderstadtische Commission zu reassumiren, immittelst aber denen Ihrigen Reichs-Satzungs-mäßig auferlegen, nichts via facti zu unternehmen, sondern alles, ohne Ansehung des Glaubens, deren Sachen und Personen, in dem geraden Wege derer Reichs-Satz-und Ordnungen, einzuschauen, zu richten, zu schlichten und zu handhaben. Wir erwarten hierüber von Ew. Liebden Zeit zweyer Monaten Dero Erklärung, und haben unterdessen dahier gnädigst anbefohlen, allenfalls in denen ante actis derenthalben auch nachzuschauen, und, zu Erörterung der Sachen, nach denen Kayserlichen Rechten, alles fertig und an der Hand zu haben. Wegen deren bey denen höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten anhängigen decidirten, oder zur Execution gegebenen und gekommenen Sachen aber, wird hoffentlich ein jeder guter Patriot sich der Reichs-Stand-schuldigen Parition und Vollzugs, oder deren ordentlichen Exceptionum & Remediorum Juris ferverhin in gleicher Maaß selbst erinnern, mithin auch sonderlich Ew. Liebden Dero höchsten Orts, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler, darauf ohnunterbrochen mit und vest halten wollen, gestalten Wir dessen von Dero langwierigen Patriotischen Gemüth und darob habenden Prob-Stücken vollkommen beglaubt seynd. Den Usum derer Articulorum 4ti & 5tii Pacis Ryswicensis & Badensis in dem Reich und der Haupt-Sache anbelangend, wird sich, nach der auf allgemeinem Reichs-Tage im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung, und hernach im Jahr 1704. unterm 11. Mart. beliebten, und von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Maj. und Lbdn. genehm gehaltenen Reichs-Schluß, bey der Reichs-Versammlung der Weg hoffentlich nächstens ergeben, wie es dießfalls mit Teutscher Einigkeit und friedsamen Vertrag durch eine engere Deputation in ordentliche Richtschnur, Ziel und Maaß zu bringen, mithin auch ratione aller übrigen Gravaminum, in so weit nemlich selbige, ohne Abbruch der Rechtshängigkeit sowol, als der Kayserlichen Majestät und deren höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction, dahin nicht gehören, die Sachen nach denen Reichs-Satzungen und Friedens-

Schlüs-

Schlüssen in der Güte zu erörtern und abzuthun seyn. In dieser Unser gnädigsten Zuversicht wollen Wir nicht minder in dem zu Ew. Liebden hegendem freund-gnädiglichem Vertrauen bey der ohnzweifentlichen Hoffnung beharren, daß Sie auch Ihres Theils hierzu und zu allem deme, was zu baldiger Stifftung beständiger Freundschafft und Friedlichkeit im Reich gereichen kan, alles gerne ferner mit beytragen und bewürcken helffen werden, nebst der zur Göttlichen Güte in allem Unsern Thun und Lassen vestiglich setzenden Hoffnung, daß derselbe alles nach seinem heiligen Willen leiten, und den Geist der Einigkeit aller Orten im Römischen Reich wieder ertheilen, mithin die allerseits schädliche Extremitäten abwenden werde, denen, so viel an Uns, als Röm. Kayser und des Heil. Reichs Mit-Stand seyn wird, vorzukommen und zu steuern, Wir an Unserm Kayserlichen Amt und Obliegenheiten niemalen nichts werden noch wollen gebrechen lassen. Worzu Wir auch richt nur Ew. Liebden, sondern eines jeden die Ruhe, das Ansehen und Wohlfahrt des Teutschen Reichs und Unsers geehrtesten Vaterlandes liebenden Churfürsten, Fürsten und Stands-Mit-Würckung, zu eines jeden löbl. Nach-Ruhm, zu allgemein beständiger Sicherheit und Wohlfahrt, ohnzweiffentlich gewärtigen. Verbleiben im übrigen Ew. Liebden ꝛc. Wien, den 9. Mart. Anno 1720.

CCIX.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Churfürstl. Durchl. Herrn Carl Philippen zu Pfaltz, daß Sie Dero Reformirten Unterthanen die weggenommene Heil. Geist-Kirche so gleich restituiren, sie in dem freyen Gebrauch des Heydelbergischen Catechismi wieder einsetzen, auch sonsten alle andere Religions-Beschwerden derselben gehörig abstellen sollen, de Anno 1720.

Carl der VI. &c. (tot. Tit.)

Wir haben Uns geziemend, ordent- und ausführlich vortragen lassen, was Uns Ew. Liebden über die wider Dieselbe von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg angebrachte Religions- Gravamina, insonderheit wegen der ihren sogenannten Reformirten Unterthanen weggenommener halben Heil. Geist-Kirche zu Heydelberg und dortigen Catechismi, auf Unsere derentwegen an Sie ergan-

ergangene Kayserliche Ermahn- und Verordnungen, schrift- und mündlich gehorsamst berichtet haben. Wir nehmtn darob, was massen Ew. Lbdn. so viel die von Ihro gethane Wegnehmung der halben Heil. Geist-Kirche betrifft, nach dem Exempel ihrer, der Augspurgischen Confession, und sogenannten Reformirten Religion zugethan gewesener Vorfahrer und sonderbar Krafft derer Articulorum & jurium Palatinorum ex Pace Osnabrug. & Monaster. sich darzu befugt, mithin in optima fide zu seyn vermeynet, dahero in gantz innocenter Meynung dießfalls verfahren seyen, ohne daß Sie das allermindeste Absehen, oder im Sinn gehabt, gemeldte ihre Reformirten in ihrer Gewissens- oder andern durch vorgedachten Frieden erlangten Freyheiten, auf einige Weise zu bedrängen, oder jemand mit Gewalt etwas wegzunehmen; Allermassen Sie, nach Dero Ankunfft zu Heydelberg, von obbesagt Dero Unterthanen die Abtretung, als ihrer Haus- Hof- und Sepulchral-Kirchen, mit allem Glimpff und Landes-Fürstlicher Güte zuförderist begehret, benebenst die Ew. Liebden darzu bewegende Ursachen ihnen zu vernehmen gegeben, und dieselbe darum in dem Kirchen-Rath bis zum drittenmal, und zwar anfänglich in eigner Person selbst, mit gütlichen Worten angeredet, folglich darob nichts anders könnte vermuthet und geschlossen werden, als daß sie sich mit Ihnen, vermöge des Westphälischen Friedens, zu allerseits Vergnügenheit zu vergleichen, ja solches mit einem weit grössern Surrogato zu begnaden und zu ersetzen verlanget, worüber ihre Reformirte Unterthanen nicht nur gantz stille geschwiegen, herentgegen, an statt einer geziemenden Antwort, einen unerlaubten straffmäßigen Recours an fremde Herrschafften in und ausser Reichs, so gar mit Vorbeygeh- und Hindansetzung der Kayserlichen Majestät, als des Reichs höchsten Ober-Haupts und Richters, und des gantzen Reichs, zu nehmen keinen Anstand oder Bedencken gehabt haben. Wir können mit alle dem, vermög Unsers Kayserlichen Amts, nach allem von Uns mit gutem Rath und rechtem Wissen wohlerwogenen allerseitigen Anbringen, und deren dabey befindlichen Umständen, dennoch anderst nicht, als, Krafft deren Reichs-Gesetzen und Rechten, erkennen, und hiermit befehlen, daß von Ew. Liebden das Possessorium der halben H. Geists-Kirche, cum

omni causa, zu restituiren, immassen ihre sogenannte Reformirte Unterthanen davon anders nicht, als mit ihrem guten Willen, entsetzet werden können. Es mag auch in vorigen Zeiten, vor oder nach dem Westphälischen Frieden, von einem oder andern Theil deren A. C. Verwandten unter sich ohne wissendliche Contradiction geschehen, oder contra, vel præter pacem Westphalicam, mit oder ohne Bewilligung verändert, weggenommen, zugestanden, abgenöthiget oder eingeraumet, oder von Dero Unterthanen jetzo für einen Recours in- und ausser Reichs (den Wir auch nicht anders, als allzuneulich, unzuläßig und straffmäßig erkennen) genommen worden seyn, wie, oder was da wolle. Wir seynd dahero nicht allein von Ew. Lbd. daß Sie die Restitution vorgemeldter massen gehorsamst vollzogen haben werden, innerhalb drey Wochen zu vernehmen ohnfehlbar gewärtig, damit es nicht nöthig sey, mit würcklicher Execution ohnaufhaltlich zu verfahren, sondern Wir versehen Uns auch Freund-Vetterlich und gnädigst, daß, wann unter denen gegen Ew. Liebden angebrachten anderweiten Beschwerden Dinge von dergleichen Zwang und Thätlichkeiten mehr wären, davon Wir, wegen der bisherigen Gestalt derer Kläger und des Anbringens, annoch nicht eigentlich urtheilen können, Sie solche, Ihrer hohen Prudenz nach, aus eigenem Trieb, entweder von selbsten förderlichst zu vergleichen, oder abzuthun, sonderbar auch nach denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen, durchgehends von allen Thätlichkeiten & viis facti sich zu enthalten, und solches denen Ihrigen ernst- und festiglich zu gebiethen, sonsten aber, so weit ein oder anderes sonsten schon in Recht befangen, und ohne Abbruch der Rechtgängigkeiten sowol, als der Kayserl. Majestät und deren höchstens Reichs-Gerichtern Jurisdiction, geschehen kan, nach der auf allgemeinen Reichs-Tag im Jahr 1702. mit einander gütlich verglichenen Handlung und hernach im Jahr 1704. unterm 17. Martii beliebten, und von weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majestät genehm gehaltenen Reichs-Schluß, auf eine engere Deputation, (worauf Wir bey Churfürsten und Ständen immittelst gnädig antragen werden) Krafft derer Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen, sich in der Güte zu vergleichen, oder das Recht zu

erwar-

erwarten nicht entstehen werden; welche Wege auch sonsten jedermann verhoffentlich für sich angenehm und zulänglich finden, und zu Herstellung allgemeiner Ruhe und Einigkeit gerne abzugehen so billig, als schuldig, sich erinnern wird. Den sogenannten Heidelbergischen Catechismum betreffend, geben Uns Ew. Liebden schrifft- und mündlich zu vernehmen, daß Sie denselben so wenig, als dessen 80ste Frage, circa Symbola, aut dogmata, sondern nur die bey dieser Frage stehende sehr anzügliche Glossam, wegen einiger zum Grund-Stücke der sogenannten Reformirten Religions-Lehre und zu dergleichen symbolischen, durch gemeine Reichs-Satzungen angenommenen Lehren und Büchern so wenig gehören, als in dem Westphälischen Frieden und andern gemein-bündigen Reichs-Schlüssen befindliche, bevorab auch gegen die eigene Landes-Herrschafft so scommatisch neu hinzu gesetzt seyn sollenden, in dem ersten gedruckten Heidelbergischen Catechismo nicht erweißlichen schmäh- und lasterhafften Dingen, so unbedencklicher zu verbiethen nöthig erachtet hätten, als kundbarlich solche zu einem wahren sensu symbolico eben so ohnnöthig, als ohnerlaubet seyn, sondern vielmehr durchgehends gegen dem Christl. Mit-Menschen, und die Christl. Liebe und Schuldigkeit gegen die alte Christen-Religion schnur gerade, mithin in dem Grund gegen die Kayserl. Maj. alle Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände so wol, als wider alle auswärtige Catholische Potenzen sehr hart anlaufend, dem Landes-Fürsten selbsten aber allerdings ohnerträglich seyn müsten, gestalten Ew. Liebden schließlichen in der That nichts anders gethan zu haben vermeyneten, als daß Dieselbe, vermög aller vorhergängigen Religions- und Profan Friedens- und Reichs-Schlüssen, zumalen des Art. V. und XVII. Pacis Westphalicæ, vermög aller Kayserlichen Edicten, Mandaten und gegründeten sämtlichen Reichs-Satzungen von selbst angewiesen, und Krafft Unsers aus solchem Ziel und Maaß den 18. Jul. An. 1713. auf verschiedener Catholischer und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen und Gesandschafften besondere Beschwerde und Klagen über solche läster- und schmähhaffte Bücher, Lehren, Druck und Schrifften, erneuerten Kayserlichen Edicts, Rechts- und Ordnungs-mäßig befugt und verbunden seyen, in ihren Landen, mit angedichtetem ihren

Wappen und Privilegio zu gestatten, oder zu gedulten nicht können schuldig geachtet werden. Wir gesinnen und ermahnen mit allem deme Ew. Liebden hiermit ernstlich, gnädigst und Freund Vetterlich, daß Sie, nach Dero eigenem Erbiethen und Vorschlag, zu Erhaltung der gemeinsamen Reichs, und der Ruhe Einigkeit und Verständniß Ihrer Unterthanen, die rühmliche friedfertige Landes-Fürstliche Väterliche Obsorge alsobalden vorkehren und anbefehlen wollen, damit circa realia & formalia über den Stein des Anstosses der Sache von Ihrem geistlichen Kirchen-Rath, und andern gelehrten vernünfftigen Leuten förderlichst untersuchet, solche nach denen gemeinsamen Reichs-Satz- und Ordnungen angesehen, wohleingerichtet, erläutert und erkläret, darwider aber dießfalls so wenig, als man sonsten etwan ausser denenselben und der Christlichen Liebe gegen den Neben-Christen seyn möchte nicht eingeführet, oder darüber hinaus nicht extendiret werde; welchemnach sie solchen Catechismum nicht nur gleich wieder frey geben, sondern ihre sogenannte Reformirte Unterthanen bey allen dem, was ihnen, vermög der Oßnabrück- und Münsterischen Friedens, rechtmäßig gebühret, bey deme, was ordentlich, althergebracht und recht ist, ohne einigen Eintrag, Bedruck, oder Zwang der Gewissens-Freyheit, Lands-Fürstlich gerne selbst schützen und schirmen wollen, nicht zweiflende, daß die Augspurgisch-Confessions-Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände selbsten auch diesen Punct, sonderbar circa formalia, nach denen angenommenen Religions-Frieden und gemeinsamen Reichs-Satzungen, besser einsehen, und samt Dero Unterthanen den rechten Fug der Sachen erkennen, mithin zur Ruhe und Einigkeit auch ihres Orts alles gerne mit beytragen werden. Wir haben sonsten an allem deme, was in dieser und dergleichen Sachen circa rem & modum allerseits bishero vorgegangen, Unser Kayserliches Mißfallen bezeiget, anbey auch nicht unterlassen wollen, Unser Kayserliches nun allerseits imploirt und zum Richten in Stand gesetztes Amt aller Orten würcklich vorzukehren, mithin und sonderlich gegen die straffbare Repressalia, denen Reichs-Satzungen zu Folge, das Nöthige anzuwenden und zu erinnern; seynd allenfalls auch in allem übrigen fort entschlossen, an bemeldtem Unserm Kayserlichen Amt nirgends nichts gebrechen zu

lassen,

lassen, gestalten Ew. Liebden dießfalls das Behörige auf dem gemeinen Reichs-Tag, samt Unserer Kayserlichen Einsicht, ferner allerdings zu vernehmen haben werden. Schließlichen haben Ew. Liebden, Dero gehorsamsten Bitte nach, in allen billigen Dingen sich Unsers Kayserlichen Schutzes, Huld und Gnade, womit Wir Ihro vorhin beygethan seyn, beständig zu versehen und zu getrösten. Wien, den 9. Martii, Anno 1720.

CCX.

Ahndungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. an Se Hochfürstl. Durchl. Herrn Eberhard Ludwigen zu Würtemberg-Stuttgard, wegen beschehener Unternehmung des von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Ihro aufgetragenen Protectorii der Stadt Speyer wider dasiges Hoch-Stifft, de Anno 1720.

P. P.

Wir seynd, mit Unser nicht geringen Verwunderung, in die Erfahrniß kommen, welchergestalt über stritt- und zwar mehrentheils bey Unsern höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten anhängigen Sachen, zwischen dem verstorbenen Bischoffen und Stifft Speyer, und Unser des Heil. Reichs Stadt Speyer von einem Theil des Reichs, unter dem Namen eines so genannten Corporis Evangelici, Dero Liebden ein Protectorium & quasi Conservatorium und zwar unter Unsern, als Römischen Kaysers Namen, aufgetragen, und um von wegen Dero Lbdn vor kurtzen Tagen solches nicht allein von deinen dortigen Abgesandten von Schüz mit Danck, und gleichsam mit Parition auf Befehl Dero Mit-Ständen, angenommen, sondern auch von Deroselben des Landgrafen zu Hessen-Cassel Liebden zur Beyhülff begehret worden seyn solle. Indeme aber so gestalter Eingriff in die Kayserliche Unserige alleinige allerhöchste Jura Majestatica & reservata Imperatoria, zumalen in Sachen, in welchen Wir Unser höchstes Kayserliches Richter-Amt nicht allein noch nicht entsaget, sondern Krafft desselben allerseits die Kayserliche Hand angeleget, auch daß, wie solches geschehen, denen A. C. Verwandten Gesandschafften zu Regenspurg unverborgen gelassen haben, gegen alle Reichs-Satzungen, auf eine niemals erhörte und allerdings unleidentliche,

dem gemeinen Teutschen Wesen aber den letzten Druck zu allem Umsturtz gebende Weise, unternommen seyn würde.

So kan Uns solches nicht, als höchst befremdlich und allerdings empfindlich seyn, und müssen Wir folglich dieses Beginnen von einem Theil des Reichs, auch anderst nicht, als höchstvermessen unordentlich und gegen alle Reichs- Satz- und Ordnungen, auch wider eines Röm. Kayserl. Majestät selbst auf das allerhärteste anlauffend erkennen und ansehen; Dannenhero Wir auch, unter heutigen dato sothanes Beginnen auf den offenen Reichs-Tag unrecht, null und nichtig erkläret, und von Kayserlicher Macht Vollkommenheit würcklich cassiret haben. Wollen anbey Dero Liebden hiermit allerdings erinnert, und Kayserlich, auch ernstlich, unter der Schärffe und Gewalt des Heil. Reichs gemeinsamer wahrer Grund-Gesetze und Ordnungen, gewarnet haben, von so gefahrlicher Anmassung sich um so gewisser zu enthalten, als dessen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mit-Stand nicht allein die That und die Straffe des gebrochenen Land-Friedens, sondern auch das Einsehen der Kayserlichen Majestät selbsten ohnentbehrlich nach sich ziehen würde und müste. Wir seynd aber zu Dero Liebden sonstiger Moderation und patriotischen Eiffer des ohnzweiffendlichsten gnädigsten Vertrauens, Dieselbe werden nicht allein sich eines bessern schuldigst entsinnen, und Reichs-Satzungs-mäßig gehorsamst begreiffen, sondern auch der Sachen Nachfolg gründlich betrachten. In welch gnädigster Zuversicht Wir im übrigen Dero Liebden mit ꝛc.

CARL.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

E. F. von Glandorff.

CCXI.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an des Cardinals von Schönborn und Bischoffs von Speyer, Herrn Damiani Hugonis Fürstl. Gnaden, die von der Stadt Speyer wider den verstorbenen Bischoff zu Speyer angebrachte Beschwerden und deren Abstellung betreffend, de Anno 1720.

Wir

Wir Carl der VI. von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Hochwürdigen in GOtt Vatern, Herrn Damian Hugo, der H. Röm. Kirche Cardinal v. Schönborn, Buchheim, Wolffsthal, erwehltem Bischoffen zu Speyer, Teutsch Ordens-Rittern, Land-Commenthur der Balley Hessen und alten Biesem, Unserm Kayserl. Geheimden Rath und lieben Freund, Unsere Freundschafft, Kayserl. Gnad und alles Guts.

Hochwürdiger in GOtt Vatter, lieber Freund,

Es ist Ew. Liebden guter massen bekannt, was der A. C. Verwandten auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende Gesandte, und Namens ihrer Principalen bey Unser dortigen Kayserlichen Commission für Religions-Gravamina insgemein, und unter andern gegen Ew. Liebden Vorfahren an dem Bischoff- und Reichs-Fürstenthum Speyer, wegen der zwischen Deroselben und zwischen Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer waltenden Strittigkeiten ins besondere, so auch wegen Fremersheim und sonsten angebracht und gebeten, solches auch Uns gemeldete Unsere Kayserliche Commission in aller Unterthänigkeit eingeschickt haben, und was von Uns derentwegen an weyland gedachte Ihre Vorfahren geschrieben worden, gestalten nach dessen immittelst erfolgtem Absterben, Uns Ew. Liebden davon einigen vorläuffigen schrifft- und mündlichen Bericht gehorsamst haben erstatten lassen. So lieb und gnädigst gerne Uns Ew. Liebden Versicherung ist, daß Dieselbe nicht allein mit vorgemeldter Unser und des Heil. Reichs Stadt in allen Sachen, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß, sowol in geist- oder Religions- als in weltlichen Dingen sondern auch mit allen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen friedsam, ruhig und nachbarlich zu leben, zu heben und zu legen sich eifrigst bemühen wollen; So wohl ist Uns hingegen wissend, daß Ew. Liebden an denen bißherigen Strittigkeiten und Händeln mit bemeldter Stadt, und an andern auf dem Reichs-Tage gegen den abgelebten Bischoff und Reichs-Fürsten vorgekommenen Beschwerden annoch keinen Theil mit Rath oder That gehabt haben. Wir erkennen gnädigst, daß

Ihro derentwegen die von besagten A.C. Verwandten Gesandschafften dem Hertzog zu Würtemberg aufgetragene vermeyntliche Protection und andere in re & modo gebrauchte sehr harte unzuläßige Dinge billig zu Gemüthe gehen müssen, inmassen an sich und in allen der Sachen Umständen wahr ist, daß es einem in dem H. Röm. Reiche niemalen erhörte, in dessen heilsamen Reichs-Satzungen aber nirgends erfindliche Sache, in sich auch ein gantz unförmliches Beginnen seye, daß, sonderbar in hangenden Process-Sachen bey denen höchsten Reichs-Gerichten, wo man die Parthey ohne Rechts-Mittel und Hülffe noch nicht gelassen, deßwegen, weiln eine Parthey einer andern Religion zugethan, oder ihre Rechte in dem ordentlichen Lauff Rechtens nicht zu erhärten vermag, oder weiß, dem dritten das Recht gleichsam ipso facto solle abgesprochen und ungültig seyn, oder ein Stand des Reichs den andern gleichsam öffentlich zur Red stellen, und die in Kayserliche Jura Majestatica und Reservata Cæsarea so tieff einschleichende Protectoria und Conservatoria ein Theil des Reichs gegen den andern und gegen seinen Mit-Stand ertheilen, oder prætendiren können, daß ein sogenanntes Corpus, oder unter diesen Namen und Gestalt, vor oder gegen einen Mit-Stand eigenmächtig, und zwar unitim verfahre, ohne dem Röm. Kayser, als höchsten Richter und Lehn-Herrn, und denen Reichs-Grund-Gesetzen allerdings zu nahe zu treten, oder die Reichs-Satz- und Ordnungen, welche Reichs- und Welt-kundbarlich aller Orten die gütliche Mittel, oder die rechtliche Wege unter dem Kayserlichen Amt und Autorität voransetzen, zu überfahren, allermassen auch nur ein erwehltes Reichs-Ober-Haupt, und dieses in einem lobwürdig ohnzertrennlichen Corpore, sodan in zweyen Theilen und vielen Gliedern zu bestehen habe. Wie nun in allen gegeneinander vorkommenden Religions- und Civil-Beschwerden Wir Unser höchstes Kayserliches Amt zu handeln und zu vollziehen im Begriff seynd, auch daran niemaln und gegen niemand, unter GOttes fernerem Beystand, etwas werden gebrechen lassen; Also haben Wir zu Ew. Liebden bekannten Moderation und Erfahrenheit, ohne dermalen weiterem Gesinnen oder Befehl, das gnädigste Vertrauen, Sie werden die in materia Religionis wider Dero Vorfahrer angebrachte Sachen (von deren Gültig-

tig- oder Ungültigkeit, weiln selbige weder bescheiniget, oder ordentlich verführet worden, Wir eben stracks zu urtheilen nicht vermögen) nach Dero Prudenz und Fried-liebendem Gemüth, sonderlich denen Reichs-Rechten nach, von selbsten einzusehen, oder zu vermitteln, allenfalls auf den von Uns dem gesamten Reich vorschlagenden hoffentlich nächst-künfftigen engern Deputations-Tag die Sache wohlbereiteter vorzulegen, bis dahin aber alles in statu quo zu lassen bedacht, und immittelst auch mit vorgemeldten guten Stadt Speyer alle ohnnöthige Strittigkeiten und Rechts-Händel abzukürtzen, sich mit selbiger auf das baldeste in der Güte zu vergleichen, oder durchgehends bey der von Uns schon erkannten Obrist-Richterlichen Commission, so viel es nemlich ohne Abbruch der höchsten Reichs-Gerichten seyn kan, so kurtz und bald es möglich in Christ-Fürst- und nachbarlicher Liebe mit guter Verständniß, ohne sich ausser gebührlichen Weg der Rechten und guten Ordnung im mindesten aufzuhalten, alles selbst auszumachen ohnvergessen seyn. Worzu Wir im übrigen Ew. Liebden hiemit wohlmeynend, gnädig und ernstlich ermahnen, und Deroselben mit ꝛc. Wien den 9. Martii An. 1720.

Ad Mandatum Sac. Cef. Majestatis proprium,

CCXII.

Notifications-Schreiben Fürst Friedrich Antons zu Schwartzburg, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Seines Herrn Bruders, Fürst Albrecht Antons, betreffend, de Anno 1720.

Unsere willige Dienste, und was Wir mehr sonst Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Duchlauchtigster Fürst,

Hochgeehrter Herr Vetter,

Ew. Liebden mögen Wir in höchster Betrübniß hiemit nicht verhalten, was massen es dem allweisen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, Unsern geliebtesten Herr Bruder, den weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Albrecht Anton, Fürsten zu Schwartzburg, der Vier Grafen des Reichs ꝛc. nach ausgestandener 8. tagiger hitzigen Kränck-

heit, am 24ten des abgewichenen Monats Martii, zu Bordana in Sicilien, durch einen frühzeitigen, jedoch sanfft und sel. Tod, aus dieser Welt abzufordern, mithin Uns und Unser Fürstliches Haus dardurch in gantz empfindliche Trauer und Betrübniß zu setzen. Allermassen nun die sonderbare hohe Affection und Anneigung, deren Ew. Liebden Uns und Unser Fürstliches Haus jedesmalen gewürdiget, Uns nicht zweiffeln lassen, Dieselbe an dem jetzigen Trauer-Fall, ebenfalls Theil nehmen, und mit Uns darob ein hohes Mitleiden tragen werden; Als haben Ew. Liebden davon in schuldigster Ergebenheit hiermit Eröffnung zu thun, Uns nicht entbrechen können, und wünschen zugleich von Hertzen, daß der allgütige GOtt Ew Liebden bey beständigem hohen Wohlergehen noch viele Jahre erhalten, und Dieselbe, nebst Dero gesamten Fürstlichen Hause, vor allen widrigen Begebnissen mild-Väterlich bewahren wolle. Wir ersuchen übrigens Ew. Liebden hiermit zugleich aus gantz ergebenem Gemüthe, es wollen Dieselbe Dero hohe Gewogenheit Uns auch fernerhin zu conserviren geruhen, wogegen Deroselben Wir in stetswährender Ergebenheit angenehme Dienste zu erweisen bereit und geflissen verharren. Datum Rudelstatt, den 27. April Anno 1720.

Von GOttes Gnaden Friedrich Anton, Fürst zu Schwartzburg, der Vier Grafen des Reichs ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-willigst ergebenster Vetter und Diener,
Friedrich Anton, Fürst zu Schwartzburg.

CCXIII.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carolum Philippum innerhalb 4. Monaten alles, was Sie seit dem Badischen Frieden in Religions-Sachen geändert, wieder in vorigen Stand herzustellen, de Anno 1720.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.
Durchlauchtigster lieber Vetter und Churfürst, ꝛc. ꝛc.
Ew. Liebden haben aus Unserm an Sie den 9. Martii dieses Jahrs erlassenen Schreiben, nebst Unserm Reichs-Väter-

terlichen gnädigsten Befehl, Rath und Ermahnung des mehrern ersehen, und ist Ihro von der Zeit aus Regenspurg und sonsten ausführlich wissend, was gegen Dieselbe für Beschwerden von denen A. C. Verwandten empor gebracht worden. Nachdem nun um deren Abstellung, sonderlich und zuforderist was von Euer Liebden seither Dero angetrettenen Churfürstlichen Regierung dießfalls geschehen seyn solle, Wir als Römischer Kayser und oberster Richter in dem Heiligen Reich, gebührender massen eingesehen; Als gesinnen und befehlen Wir hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich und ernstlich, Euer Liebden wollen alle seither dem Baadischen Frieden im Religions-Wesen vorgenommene Aenderung innerhalb 4. Monaten ab- und allerdings bis zur Haupt-Untersuchung oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten, alles in vorigen Stand wieder herzustellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Liebden unzweiffentlich und daß Sie folglich Krafft Dero teutsch-patriotischen Gemüths, und für des wertheßten Vaterlandes Beste hegende Begierde, von selbst verlangen und bewürcken helffen, auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen, und dieselbe darzu halten werden, damit die gesamte Reichs- und Ordnungen, und allgemeine Friedens-Schlüsse in unverrücktem rechtmäßigen Stand und Ordnung, mithin dadurch Friede, Ruhe, der Geist vollkommener Einigkeit, guten Verständniß und Vertrauens in dem Heiligen Reich allerdings erhalten, vermehret und befestiget werde. Wir meynen es ernstlich, und seynd über den gehorsamst beschehenen Vollzug Ihren Bericht gewärtig, und verbleiben Dero selben mit Freund-Vetterlichen Willen, Hulden allem Guten forderist wohl beygethar. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Octobris Anno 1720. Unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hispanischen im achtzehenden, des Hungarischen und Böheimischen ebenfalls im zehenden Jahre.

Ew. Liebden

Gutwilliger Vetter,
CARL
Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.
E. F. von Glandorff.

CCXIV.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an des Cardinals von Schönborn und Bischoffs zu Speyer, Herrn Damiani Hugonis, Hoch-Fürstliche Eminenz, innerhalb 4 Monaten alles, was seit dem Baadischen Frieden im Hoch-Stifft Speyer in Religios-Sachen geändert worden, wieder in vorigen Stand zu setzen, de Anno 1720.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger in GOtt Vatter, lieber Freund und Fürst,

Ew. Liebden haben aus Unserm an Sie den 9. Martii dieses Jahres erlassenen Schreiben, nebst Unserm Reichs-Väterlichen gnädigsten Befehl, Rath und Ermahnung, des mehrern ersehen, und ist Ihro von der Zeit, aus Regenspurg und sonsten ausführlich wissend, was gegen Dieselbe vor Beschwerden von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten empor gebracht worden. Nachdeme nun, um deren Abstellung, sonderlich und zuförderst, was von Ew. Liebden seithero des Baadischen Friedens diß falls geschehen seyn solle, Wir, als Römischer Kayser und Obrister Richter in dem H. Reich gebührender massen eingesehen: als gesinnen und befehlen Wir hiemit Freundgnädiglich und ernstlich, Ew. Liebden wollen alle seither dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Aenderungen innerhalb 4. Monaten ab- und allerdings bis zu der Haupt-Untersuchung, oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten, alles in vorigen Stand wieder herstellen. Wir versehen Uns dessen zu Ew. Liebden ohnzweiffentlich, und daß Sie folglich, krafft Dero Teutsch patriotischen Gemüths und für des werthen Vatterlands Beste hegenden Begierde, von selbsten verlangen und bewürcken helffen, auch denen Ihrigen allerdings anbefehlen und dieselben darzu halten werden, damit die gesamte heilsame Reichs-Satz- Ordnungen, und allgemeinen Friedens-Schlüsse in ohnverrückten Reichs-Satzungs-mäßigen Stand und Ordnung, mithin dadurch Friede, Ruhe, der Geist vollkommener Einigkeit, guten Verständniß und Vertrauens, in dem Heil. Reich allerdings erhalten, vermehret und bevestiget werde, Wir meynen es ernstlich, und sind

über

über den gehorsamst beschehenen Vollzu Ihren Bericht gewärtig, und verbleiben Deroselben mit behärrlicher Freundschafft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten förder ist wohl beygethan. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 15. Nov. Anno 1720. Unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hispanischen im achtzehenden, des Hungarisch- und Böhmischen aber im zehenden.

Ew. Liebden

Freund-williger
CARL.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.
F. E. von Glandorff.

CCXV.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Polen, Herrn Friderici Augusti, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie demselben die Geburt Dero Enckels, des Printzen Friedrich Augusts, notificiren, de Anno 1720.

Wir Friederich August von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen ꝛc. des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst ꝛc.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst,
Freundlich-lieber Vetter,

Demnach der grundgütige GOtt, Unserer freundlich vielgeliebten Frau Schwieger-Tochter Liebden, Ihrer bisher getragenen Fürstl. Ehe-Bürden in Gnaden entbunden, und Uns am 18. dieses, gegen 2. Uhr nach Mitternacht, mit einen gesunden wohlgestalten Printzen und Enckel erfreuet hat;

Als haben Wir nicht umhin seyn wollen, Ew. Liebden von dieser Uns höchst-erfreulichen Begebenheit Freund-Vetterliche Nachricht zu ertheilen, zweiffeln auch nicht, Ew. Liebden werden daran einigen Antheil nehmen, und sich mit Uns darüber erfreuen. Dahingegen Wir Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten willig und erböthig verharren. Datum Warschau, den 27. Novembr. Anno 1720.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter
Augustus, Rex.

CCXVI.

CCXVI.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich-Polnisches Notifications-Schreiben, de Anno 1720.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,

Ew. Königlichen Majestät gehrtestes Schreiben vom 27. Novembr. hat mir mit mehrern zu vernehmen gegeben, wasgestalten Dero freundlich- vielgeliebte Frau Schwieger-Tochter, der Chur-Princeßin von Sachsen Hoheit und Liebden, Ihrer bißhero getragenen Fürstlichen Ehe-Bürden den 18. besagten Monaths Novembr. glücklich entbunden, und Ew. Königliche Majestät mit einem gesunden wohlgestalten Printzen und Enckel erfreuet worden. Gleichwie nun, nach der nahen Anverwandniß, und meiner Ew. Königl. Majestät beständig gewiedmeten besondern Ergebenheit und Hochachtung, bey solcher glücklichen Begebenheit meine sincereste Bey-Freude bezeigen zu können, mir besonders viel Vergnügen mache: Also habe auch über solche glückliche Entbindung der Chur-Princeßin Hoheit und Liebden meine ergebenste Congratulation abzustatten mich verbunden erachtet, unter dem treuesten Beywunsch, der Allerhöchste Ew. Königliche Majestät und Dero Königl. und Chur-Haus noch fernerhin beständig bey aller hohen Prosperität und florisantem Aufnehmen gesegnet seyn lassen wolle! Ubrigens, nebst Freund-Vetterlicher verbundester Danck-Erstattung vor die gütigste Notification, Ew. Königl. Majestät dem Macht-Schutz des allgewaltigen GOttes, mich aber und mein Fürstl. Haus zu beharrlicher Königlicher Propension, Freundschafft und Gewogenheit getreulich empfehlend, und mit Lebenswähriger ergebenster Veneration beharrend ꝛc.

Den 20. Decembr. Anno 1720.

CCXVII.

Credenz-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Carolum Philippum zu Pfaltz, vor den an Dero Hof abgeordneten gevollmächtigten Königlich Groß-Brittannischen Rath, Herrn von Reck, de Anno 1720.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

Nach

Nachdem Ew. Churfürstl. Durchl. durch Dero hiesige vortrefliche Gesandschafft nicht allein ohnlängsten zu erkennen geben lassen, welchergestalt Ew. Churfürstl. Durchl. zu Erhaltung der im Röm. Reich höchstnöthigen Ruhe und Einigkeit, sich gnädigst entschlossen, in dem Religions-Wesen alles wiederum in den Stand setzen zu lassen, worinnen Dieselbe es bey angetretener Churfürstlichen Regierung gefunden, immassen hierzu bereits ein guter Anfang gemachet sey, und dergestalt fortgefahren werden solte, sondern auch durch wohlgemeldte Dero Gesandschafft gestrigen Tages (wie die Formalia lauten) declariret worden, es wäre Ew. Churfürstl. Durchl. gefällig gewesen, Dero zu Heidelberg bestellt gewesenen Religions-Commission gnädigsten und ernstlichen Befehl zu ertheilen, die nach dem Baadischen Friedens-Schluß in dasigen Churfürstlichen Landen eingeschlichene Religions-Beschwerden ohnaussetzlich vorzuehmen und zu untersuchen, deren Erledigung, mit Beyseitsetzung aller andern Geschäffte, zu beförder, deren Erfolg nach und nach ad manus gehorsamst zu berichten, mithin diese Verrichtung also zu beschleunigen, damit Ihro Kayserliche Majestät über den würcklichen Erfolg längstens inner den nächsten 6. Wochen ohnfehlbar der erforderte Bericht erstattet werden könne; So haben deren A. C. Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände Comitial-Gesandschafften sothane erstere gnädigste Erklärung alsofort bey ihren höchst- und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten gebührend angerühmet, und darauf gemessene Instruction erhalten, Ew. Churfürstliche Durchl. deßhalber den geziemenden und verbundensten Danck durch eigene Abschickung so schrifftlich, wie hiemit geschichet, als mündlich abzustatten, auch Dieselben, des von denen gesamten Evangelischen Reichs-Ständen in Ew. Churfürstlichen Durchl. gesetzten zuversichtlichen Vertrauens behörig zu versichern, es werden Selbige, nach Dero Justiz und Billigkeit liebenden Gemüthe, zuförderst die in Dero Churfürstenthum und andern Landen circa Ecclesiastica seit dem Baadischen Frieden sich geäusserte Neuerungen, sodann auch die übrigen, denen Reichs-Constitutionen und Hällischen Recess gemäß, förderlichst abstellen lassen. Allermassen nun nicht zu zweiffeln ist, daß bey unsern höchst- und hohen Herren Principalen,

len, auch Obern und Comittenten, die gestern erfolgte Declaration noch zu mehrer Gefälligkeit gereichen wird, und daher die bereits von Ihnen genehm gehaltene schrifft- und mündlich abzustattende Danckſagung ex parte Corporis Evangelici nicht langer auszusetzen gewesen; So hat man zu sothaner und andern unterthänigsten Vorstellungen mittelst dieses Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, bestellten Rath, Johann von Reck, bevollmächtiget, und gelanget demnach an Ew. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Bitten, Dieselben gnädigst geruhen wollen, das nomine Corporis Evangelici von wohlermeldtem von Reck zu thuende, und eintzig und allein auf Erhaltung eines vollkommenen guten Vertrauens zwischen allerseits höchst- und hohen Reichs-Ständen gerichtete Anbringen gnädigst anzuhören, und nach Dero angebohrnen höchsten Gemüths-Billigkeit, aufzunehmen, demselben in denjenigen, was nomine Corporis er vortragen wird, völligen Glauben beyzumessen, und sich dergestalt gegen ihn gnädigst zu erklären, wie das Vertrauen unserer höchst- und hohen Herren Principalen, auch Oberen und Comittenten in Ew. Churfürstl. Durchl. bekannte Æquanimität gesetzet ist. Womit zu Ew. Churfürstlichen Durchl. Hulden und Gnaden wir uns empfehlen, und in geziemender Veneration verharren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg, den 11. Dec. Anno 1720.

unterthänigst-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CCXIIX.

Antwort- und Recreditiv-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Caroli Philippi zu Pfaltz, auf vorherstehendes Creditiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum vor den Herrn von Reck, de Anno 1720.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor,

Wohl-

Wohlgeborne, Edel, Vest- und Hochgelehrte, besonders Liebe, und liebe Besondere!

Uns hat der Herren, Derselben und Ew. Schreiben vom 11. dieses so wol, als dessen Uberbringer, der Königl. Groß-Britannische und Chur-Braunschweigische Rath, Johann von Reck, des mehrern zu vernehmen gegeben, was Uns selbige, Namens ihrer hohen Herren Principalen, auch respective Obern und Committenten über die von Uns, auf die von Ihrer Kayserlichen Majestät desfalls eingelangte Verordnung, wegen Abthuung der nach dem Baadischen Friedens-Schluß in Unsern Chur-Pfältzischen Landen eingeschlichenen Religions-Beschwerden, unlängst geschehenen Verfügungen Danckbahrmig bezeugen, und wohin Uns Dieselben dabey, der übrigen Religions-Angelegenheiten halber, belangen wollen; Nun gereichet Uns diese der Herren, Derselben und Eure höffliche Aeusserung, und das in Unsere Gemüths-Billigkeit mit gar gutem Grund gesetzte Vertrauen zu gar besonderm gnädigem Wohlgefallen: Wir haben indessen hierunter annoch eine solche nähere Verordnung ertheilet, wodurch der von Ihrer Kayserlichen Majestät hierinnfalls vorgeschriebene Endzweck zuversichtlich wird erreichet werden, und können derselben hohe Herren Principalen, auch respective Obere und Committenten allerdings versichert seyn, daß Wir ferner all dasjenige, was Se. Kayserliche Majestät, als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt und Richter in dieser Sache erkennen und befehlen werden, mit schuldigster unausseßlicher Willfährigkeit befolgen und vollstrecken, mithin sonst Unsers Orts das mindeste nicht erwinden lassen werden, was zu Stifft- und Unterhaltung der mit des Teutschen Vaterlandes allgemeiner Wohlfahrt so eng verknüpffter innerlicher Reichs-Ruhe, und eines vollständigen guten und vertraulichen Vernehmens zwischen Unsern Mit-Churfürsten, Fürsten und Ständen immer ersprießlich zu seyn vermag: Zu derselben Herren Principalen, Obern und Committenten, wie auch denen Herren, Denenselben und Euch, haben Wir die veste Zuversicht gestellet, Dieselbe werden demjenigen, so hierinnfalls etwa gegen Uns im Widerspiel von einig übelgesinnten, und zur Unruhe geneigten Gemüthern ausgestreuet worden seyn, und weiter angebracht werden möchte, den mindesten Glauben nicht beymessen. Und

gleichwie der übrigen Religions-Sachen halber, was höchstgedachte Se. Kayserl. Majestät, von obhabenden allerhöchsten Richterlichen Amts wegen, welchem Uns in allen und jeden, denen Reichs-Satzungen gemäß, mit schuldigster Gelassenheit unterwerffen, zu seiner Zeit fernerweit verordnen werden, mithin der Fortgang der von Deroselben in Dero im April nächsthin an die Reichs-Versammlung gebrachten Commissions-Decret angetragener Reichs-Deputation allerseits zu erwarten, und demnächst dabey ein so anders ferner zu untersuchen, und abzuhandeln seyn wird. Also würden Derselben, der Herren, und Eure hohen Principalen, auch Obern und Committenten, Ihrer hohen Erleuchtung und respective vernünfftiger Begabniß nach, von selbst ermessen und erkennen, daß dermalen von Uns ein mehrers mit Fug nicht werde erfordert werden können, sondern das übrige auf obigem Erfolg allerdings ausgestellet bleiben müsse.

Welches Wir obbesagtem von Reck, auf seinen Uns gethanen Vortrag, nicht nur in Antwort vermeldet, sondern auch denen Herren, Denselben und Euch in gnädiger Antwort hierbey nicht haben verhalten wollen. Und verbleiben denen Herren, Denselben und Euch mit gnädigem geneigten Willen, allem Guten und Gnaden wohl beygethan. Manheim den 2. Januar. Anno 1721.

Der Herren,

Derselben und Euer

gutwilliger,

Carl Philipp, Churfürst ꝛc.

CCXIX.

Schreiben Fürst Franz Antonii von Lamberg an einen Reichs-Fürsten, worinnen Demselben Er zum neuen Jahr graduliret, de Anno 1720.

Durchlauchtigster Fürst,

Hochgeehrtester Herr Vetter,

Ew. Liebden solle abermalen, bey Gelegenheit bevorstehend Heil. Weynachts-Feyer, und daraufhin erfolgender Jahrs-Abänderung, zu abermaliger Contestation meiner gegen Deroselben jederzeit in geziemenden Respect tragenden Æstim. all Hochfürstliches wahres Wohlseyn, in langwierig hochgesegneter Continuation von dem Allerhöchsten Zugenuß, vermittelst dieses meines Grundmüthigen Wunsches, hie beylegen: Wo

dann

dann auch annebst mir Dero hohe Gunst und Freundschafft beständig ausbitten und allstets verharren werde. Wien den 18. Decembr. Anno 1720.

Ew. Liebden

Gantz Dienst-ergebenster Freund und Diener,
Frantz Antoni, Fürst von Lamberg.

Vom Jahr 1721.

CCXX.

Antwort- und Gegen-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Fürstl. Lambergisches Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben, de Anno 1721.

Unsere ꝛc.

Wir wollen nicht zweiffeln, es werden Ew. Liebden nach glücklicher Zurücklegung des abgewichenen alten, in das durch Göttl. Gnaden-Verleihung wiederum erscheinende neue Jahr bey allem Vergnügen eingetretten seyn; und gleichwie Deroselben Wir vor Dero Uns zugekommene wohlmeynende Apprecation so vieles Guten zu besonderen Danck Uns verbunden erachten, so wünschen auch hingegen, daß die Göttliche Allmacht auch in diesem eingetretenen neuen Jahr und einer langwierigen von GOtt gesegneten Zeit-Nachfolge über Ew. Liebden gnädiglich walten, und Deroselben alle nur selbst desiderirende hohe Glückselig- und Vergnüglichkeit angedeyhen lassen wolle. Wornächst Wir uns noch fernerhin die Ehre Ew. Liebden fortwährenden Affection und Wohl-Wollens ausbitten, und Deroselben zu ꝛc. den 2. Januarii Anno 1721.

CCXXI.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Se. Hochfürstliche Durchl. Herrn Landgraf Carln zu Hessen-Cassel, daß Sie Dero, unterm Vorwand der Pest-Anstalten, in die Niedere Grafschafft Catzenelnbogen und um Rheinfels herum verlegte Völcker wieder abführen lassen, und zu fernern Weiterungen nicht Anlaß geben möchten, de Anno 1721.

Carl der Sechste ꝛc.

Wir mögen nicht umhin, Deiner Liebden hiemit anzufügen, daß Uns sehr beschwerlich vorgetragen worden, und es Deiner Liebden in Beantwortung Unsers an Dieselbe den 30

Octobr. vorigen Jahrs, wegen der zu Marseile und andern dort umliegenden Orten in Franckreich eingerissenen Pestilentzischen Seuche, gnädigst erlassenen Schreibens, unterm 4. jüngst verwichenen Monats Januarii, in facto selbst zu vernehmen gegeben, welchermassen Sie, unterm Vorwand einiger aus Unserm Befehl gegen vorerwehnte in Franckreich fortdaurende Seuche vorzukehrender Anstalten, Dero Völcker in die Untere Grafschafft Catzenelnbogen haben einrücken lassen. Es ist hierauf Uns noch ferner geklagt worden, wasgestalten Deiner Liebden Miliz bereits Thätlichkeiten verübet, und einige Dero Vettern Liebden Liebden zugehörige Völcker würcklich aus ihren Posten vertrieben, folglich jetzo in denen um die Vestung Rheinfels gelegenen Dörfern sich solchergestalten eingelagert haben, daß dieses Unternehmen mehr einer Bloquade, als eine Veranstaltung wider die Pest in Franckreich eigentlich gleich siehet.

Wir haben Deiner Liebden durch Dero an Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Abgesandten, den von Maltzburg, vorhin gnädigst erinnern lassen, daß solcher Vorwand in dergleichen Zufahren und Beginnen, die dortige gantze Nachbarschafft, und bey denen vorhin bedaurens-würdigen Umständen des Vaterlands, das gantze Reich in Unruhe, Sie aber in schwere Verantwortung, und ohnangenehmen Ursachen, mehr als man sich einbildet, ziehen dörffte. Wie nun ein dergleichen Anstalt und Vorkehrung gegen ein noch weit von denen Gräntzen des Reichs, zu geschweigen, von der Cron Franckreich zu nächst nicht anstossenden Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen entferntes Uebel, dieser Orten dermalen keinesweges annoch nöthig, Unsere Meynung auch so weit nicht gewesen, vielweniger deß auf solche Art dahin von Deiner Liebden vor Dero Vettern, denen Wir es auch ebenfalls untersagen lassen, willkührlich auszulegen, oder eigenmächtig zu erweitern gebühret hat, gestalten Deroselben allerseits ohnedem vorhin bekannt ist, daß, wegen deren gegen einander annoch habenden Zwistigkeiten, Unsere Kayserliche Commission bereits aus- und mit besondrer für Deine Liebden bezeigten Gnad und Huld, neuerlich ertheilet, und unterschrieben worden, auch Unsere Kayserliche Verordnung wegen der Pest deutlich in sich haltet, daß man sich mit denen Creyß-Directorn und Ständen hauptsächlich versthen solle; Als worinnen

Wir

Wir Deiner Liebden Prudenz und Moderation beglaubet, daß Dieselbe Ihr Vorhaben und gethane Verordnung selbst abwenden, sich und die Nachbarschafft in Ruhe setzen, und das ohnedem sehr erarmete Land mit dergleichen gantz unnöthigen Anstalten nicht plagen, sondern da nächstens die völlige Abthuung des Rechts, oder Befugniß, so zwischen Deiner Liebden und Dero Vettern Lbdn. Lbdn. obwaltet, durch Unsere angesetzte neue Kayserliche Commission schrifftlich erwarten würden. Nachdem nun obbemeldte Umstände bey Uns ordentlich geklaget, und sowol durch andere, als Uns von Dero Liebden beynahe selbst also schrifftlich angezeiget worden, und so fort hieraus zur Friedens-Zeit im Reich jene Unruhe entstanden ist, deren weiterer Umgriff Deiner Liebden in dem Nachsinnen Zweifels-ohne selbst beyfallen, und Deroselben die üble Folge an Ihren sonsten so Patriotisch und Recht-liebenden Gemüth vorstellig machen, mithin zu dem bewegen wird, daß Wir, Ihro, aus theils Väterlicher Wohlmeynung, bereits gnädigst haben erinnern lassen, herentgegen anjetzo, und allerseits Unser Kayserlich Amt, und dessen Obliegenheit erfordert, gemeine Rechte, und die Ruhe so wol, als auch einem jeden das Seinige gebührend beyzubehalten, zu besorgen und zu handhaben, Wir auch Deiner Liebden ad Tenorem pacis publicæ, Recessuum Imperii, Judicatorum & Pactorum Domus ein gleichmäßiges versichert haben, und es demnach an Uns keinesweges jemals ermangelt hat, daß nicht bereits alles in Ruhe und Ordnung gesetzet seye; So gesinnen, ermahnen und befehlen Wir von Kayserlicher Majestät, Amts und Machts Vollkommenheit, an Deine Liebden gnädigst und ernstlich, Dero unter vorgemeldten gantz unstatthafften Vorwand, in die Nieder-Grafschaft, sonderlich unter und um die Vestung Rheinfels verlegte Völcker, samt und sonders nach Empfang dieses, alsobald wieder abzuführen, wegen deren Pest-Anstalten ohne Noth nichts zu erneuern, und jemand zu beunruhigen, zu betrüben, allenfalls was recht und billig ist von Unserer angesetzten Kayserlichen Commission gehorsamst und gnädigst zu erwarten, damit nicht nöthig sey, ferners zu verordnen, daß die Ober- und Chur-Rheinische Creyß-Directoria, samt Unserer vorigen und neu-angeordneten Kayserl. Commission die Hände einschlagen, die Ungebühr abtreiben, die

Landgrafen zu Rheinfelß, Ihre Vestung, Land und Leute in Kayserl. und Reichs-Namen besonders schützen, und dieselbe durch würckliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel, bey den Ihrigen erhalten und handhaben sollen, immassen Wir deiner Lbdn nicht bergen, daß Wir unter heutigen dato Dieselbe samt und sonders deßwegen nicht nur gnädigst erinnern und bevollmächtigen, sondern auch die Auxiliatoria an die Fränckische und Nieder-Rheinische Westphälische, nöthigen Falls auch an die Bayerische, oder andere Creisse auszufertigen, anbefohlen haben.

Wir seynd schließlichen von Deiner Liebden einer gehorsamsten Partition alsobald gewärtig, meynen es ernstlich, und verbleiben übrigens mit ꝛc. Wien den 10. Febr. Anno 1721.

CCXXII.

Antwort- und Exculpations-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel, auf vorstehendes Kayserliches Ermahnungs-Schreiben, de Anno 1721.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Aus Euer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Rescript [illegible] vom 10. dieses, so mir vor wenig Tagen zukommen, habe mit unterthänigstem Respect nicht ohne Gemüths-Bewegung vernommen, wie ungleich, und mit Vorgeben allerhand nichtigen Ein[illegible]en meines Vettern, Landgrafen Wilhelm des jüngern zu [illegible]burg Liebden, nebst Ihrem Beystand, meine in der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen jüngsthin, zu Menschmöglicher Abhaltung der in Franckreich grassirenden Pestilentialischen Seuche gemachte Postirung, bey Deroselben anzubringen, mithin die Einlagerung meiner Soldatesca auf denen um die Vestung Rheinfels gelegenen Dörffern dahin auszulegen gewust, ob hätte Ich Dieselbe nur unter dem Vorwand einiger auf Ew. Kayserlichen Majestät Befehl gegen die Pest vorzukehrender Anstalten, hinauf marchiren lassen, und daß selbige mehr einer Bloquade, als besagten Veranstaltung gleich wäre.

So ist mir auch höchst-schmertzlich zu vernehmen gewesen, daß Ew. Kayserliche Majestät, gemeldten, Herrn Landgrafens Liebden zu insinuiren keinen Scheu getragen, als ob Ich die dortige Nachbarschafft bey Rheinfels und das gantze Reich in Unruhe setzte, dergestalt, daß Euere Kayserliche Majestät darum

und

und weilen meine Soldaten mit denen Rotenburgischen zu Thätlichkeiten geschrieten wären, mich, Kayserl. Amts, Machts Vollkommenheit wegen, befehlend zu ermahnen bewogen worden, meine in der Nieder-Grafschafft, sonderlich unter und um die Vestung Rheinfels verlegte Völcker, samt und sonders, nach Empfang obigen gnädigsten Rescripti, alsobald wieder abzuführen, wegen der Pest-Anstalten ohne Noth nichts zu erneuern, oder jemand zu beunruhigen und zu betrüben, allenfalls, was recht und billig ist, von Deroselben angesetzten Kayserlichen Commission zu erwarten.

Euer Kayserliche Majestät wollen mir allergnädigst erlauben, Deroselben in tiefster Unterthänigkeit vorzustellen, wie diese und andere in mehrbesagtem gnädigsten Rescript enthaltene und in Eventum, ohne mich zu hören, verfügte Verordnungen nothwendig solche Klagen in facto voraus stellen müssen, in deren Communication (wie ich darum noch unterthänigst bitte) mir die gröste Gnad geschehen würde, um Euer Kayserlichen Majestät, dem Reich und der ehrbaren Welt, meine Unschuld, und daß mir nie im Sinn gekommen, die Vestung Rheinfels zu bloquiren, vielweniger wie von Herrn Landgrafen Wilhelm dem jüngern zu Regenspurg und anderer Orten gegen mich fälschlich ausgesprenget worden, zu occupiren, und die Nachbarschafft und das Reich in Unruhe zu setzen, klärlich darlegen zu können.

Gegen Euere Kayserliche Majestät kan ich mit Worten fast nicht expliciren, wie sensible mir diese und dergleichen, von denen Fürsten zu Rotenburg und Ihren Adhærenten herrührende offenbare Erdichtung vorgekommen, und wie tieff mir zu Hertzen gegangen, daß man mich, Unruhe im Reich anfangen zu wollen, gegen Sinn und Gedancken, zu meiner äussersten Disconsolation gleichsam beschuldiget, da Ich doch, wie Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst wissend, zu aller Zeit bey denen vielen Kriegen und sonsten, mit Hindansetzung alles Privat-Interesse, gegen Deroselben und das Reich mich unterthänigst, treu und Patriotisch, ohnverändert erwiesen, Gut und Blut, mit Aufopfferung verschiedener Printzen meines Hauses, nicht angesehen, sondern gern angewendet, und das gemeine Beste mir nach Möglichkeit so mit anzulegen seyn lassen, daß Ew.

Kayserliche Majestät nach Dero allerhöchst-Gerechtigkeit liebenden Gemüth, ein besseres Zutrauen und Meynung von mir haben werden, dann daß in meinen alten Tagen, die aus unterthänigster Reverenz einmal abgetretene Vestung Rheinfels zu bloquiren, vielweniger, wie mir sonsten aufgeburdet werden will, meinen Vettern wieder aufs neue friedbruchiger Weise zu entziehen, intendiren, und im Reich Unruhe zu machen unternehmen solte; von Ew. Kayserlichen Majestat allerhöchsten Gemüths-Billigkeit und Kayserlichen Eifer für das Recht, promittire ich mit allerunterthänigst, Sie werden die Gnade für mich haben, und solche mir höchst ungütig beygelegte Imputata, falls sie mich von solchen nicht schlechthin lossprechen, und denenselben noch einigen Glauben beymessen wolten, durch die neue Kayserliche Friedens-Executions-Commission auf das schärffste examiniren zu lassen, und wann sich findet, daß dergleichen mir wahr gemacht werden kan, will ich mich allem dem, was nur erkannt werden mag, willigst unterwerffen, wo aber nicht, bitte ich, den Landgraf Wilhelm den jüngern zu Rotenburg und dessen Assistenten, Ihrer unverantwortlichen und unwahren Beschuldigung halber, auch nach Verdienst und Rigeur anzusehen. Ew. Kayserlichen Majestät ist, was die Sache selbst angehet, allergnädigst wissend, daß Dieselbe an mich, wegen zu machenden Anstalt wider die Pest auf denen Gräntzen durch ein Circular-Schreiben ohnlängst in Kayserlichen Gnaden, aus Reichsvätterlicher Vorsorge so angelegentlich gesonnen.

Ich habe darauf mit denen benachbarten Chur- und Fürstlichen Directorial- und Creyß-Ständen, wie Sie auch reciproce mit mir gethan, zu communiciren nicht unterlassen, und darauf 2. schwache Bataillons mit einem paar Esquadrons, welche, wegen der zurück gebliebenen Krancken und Beurlaubten, ungefehr 1000. Mann ausmachen, und so wenig zu Bloquaden, als weniger zu Hinwegnehmung der Veste sufficient, noch in meinen eigenen Land dazu zu wiedmen nöthig seynd, mit Notification der Ursach, an Landgraf Wilhelm den ältern und jüngern zu Rotenburg in die Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, vigore superioritatis, zum Besten des Publici, nicht ohne Kosten marchiren, die nöthige Requisitoriales an die meinem Land angräntzende vornehme Reichs-Stände abgehen lassen, mithin geglaubet,

bet, auf die Art Ew. Kayserl. Majestät nicht vergeblichen mir zugefügten Circular-Schreiben, und darinn allergnädigst mir gethanen Ansinnen, weilen die Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen am meisten nach Franckreich zu gelegen, und der Gefahr exponiret, sowohl wie von Chur-Maynz, Chur-Pfaltz, Hessen-Darmstadt, und andern Reichs-Ständen die Postirung beschehen, auch meines Orts ein unterthänigstes Genügen zu leisten, und zugleich hierunter dasjenige zu observiren, was zu Rettung meiner Lande, mir als regierenden Fürsten, in Krafft der Verträge, allerdings obgelegen, ohne daß Ich die Unterthanen, als welche alles, wie noch, baar bezahlt bekommen, hierunter, wie Herr Landgraf Wilhelm der jüngere mit Unfug anbracht, im geringsten zu betrüben, sondern vielmehr selbige zu conserviren, intendire, wie mir dann auch, wegen meiner Lands-Hoheit und Rechten, an deren Erhalt- und Aufkommung gewißlich mehr, denn meinen Herrn Vettern, so dieselben mit neuerlichen Auflagen drucket, gelegen.

Euere Kayserliche Majestät wollen ferner allergnädigst considériren, daß ex Regula generali Superioritatis, an- und für sich sowol, als aus denen Pactis Domus und Friedens-Schlüssen, mir die Reichs- Creyß- und Land-Rettungs-Fälle in meiner Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen ohnstrittig zustehen, und in keiner Contestation bestanden seynd, welchen gar notablen Umstand die Herren Landgrafen zu Rotenburg, die, als abgetheilte und abgefundene Fürsten, dergleichen jurium nicht fähig seynd, zu Ihrer schweren Verantwortung hinterhalten, und auf erdichtete Neben-Sachen mit gewöhnliche Clamare sonder Grund nothwendig fallen müssen, wann sie auch Euere Kayserliche Majestät gewinnen, und einen solchen Befehl, als geschehen, ad preces sinistras, und mit Denigrirung meiner, erschleichen wollen; Ew. Kayserliche Majestät geruhen noch weiter allergnädigst zu behertzigen, wohin endlich mit denen Herren Landgrafen zu Rotenburg, denen Ihre verträgmäßige Utilitäten gern und willig lasse, es kommen, und wie mir, als regierenden Fürstens, in Ansehung dieses ausser aller Disput seyenden Frieden- und Pacten-mäßigen Rechtens, zu Muth, und bey meiner Posterität es zu verantworten seyn würde, wann mich

von solchem incontestablen Superioritäts-Stück im Reichs-Creyß und Land-Rettungs-Fällen verdringen liesse.

Die Pacta und Friedens-Schlüsse thun mir ja das Wort reden, und würden die Herren Landgrafen sich hiervon, wie von voriger Executions-Subdulegations-Commission ertheilten, an Seiten Ew. Kayserl. Majestät und Chur-Pfaltz nicht gebilligten, so verderblich als zur Unruhe des Vatterlands abzielenden, im Reich nie erhörenden Immissions-Decreti, bereits zu meinem unersetzlichen Schaden selbst Richterlich gethan, ferner zu prævaliren Gelegenheit in die Hände bekommen, und mir endlich, da sie derer, nach beschehener Evacuation der Veste Rheinfels, vielfältig ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Anmahnungs-Schreiben, ohngeachtet, die Jura Superioritatis liquida nicht restituirt, mir endlich Gesetze in der zu meinen Landen gehörigen Grafschafft Catzenelnbogen vorzuschreiben, und sich gantz independent zu machen, mithin die Pacta samt denen Friedens-Schlüssen, wann es möglich, zu invertiren suchen, absonderlich da ihnen gelungen, nun selbigen gerade entgegen in proprio meo Territorio meine Jura, wie Reichs- Land- und Weltkündig, zu beeinträchtigen, und bis jetzt einzubehalten, und was kan ich anderes oder besseres von ihnen vermuthen, und mich versehen; Da ich nun über 2. Jahr meine Verträg- und Friedens-Schluß-mäßige Rechte, in Contribution, Steuern, und dergleichen, die, selbsten nach dem Statu Ernestino, und der kundbaren Observanz, wie nach dem Ryßwickischen Frieden die Vestung Rheinfels abgetretten worden, so klar als die Sonne jedermänniglich vor Augen stehen, und mich durch partialisches Verfahren der dortigen Executions-Subdelegations-Commission dergestalt auf eine unerhörte Art betrüben lassen müssen, daß kein Mittel schier für mich sehe, das auf ein gar hohes, nun durch Verlauff so langer Zeit sehr angewachsenes Quantum sothaner Constitutions- und Steuer-Gelder wieder erhalten zu können, und nachdeme in sehnlicher Anhoffung bessern Friedens-mäßigen Rechten, von der neu angeordneten Kayserlichen Commission, wegen solcher in vielen an Euer Kayserliche Majestät vorhin allerunterthänigst gebrachten Vorstellungen genugsam dargethanes liquiden Superioritäts-Befugnissen, alle ersinnliche Moderation gebrauchet habe:

So

So steiget mir die harte, auf offenbaren Ungrund beruhende, vom Landgraf Wilhelm dem jüngern beschehene Verunglimpfung so vielmehr tieff zu Gemüthe, daß man mir solche Imputata ohnverschuldet zuleget, die bey Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich nicht zu verantworten seynd, sondern endlich den Inventorem selbst treffen.

Im Gegentheil hätte ich über die vorerzehlte Hinwegnehmung meiner Contributions- und Steuer-Gelder mich mit grösserem Fug zu beschweren, und daß die Rotenburgische Herren Landgrafen, brevi manu, durch Friedens-Executions-mäßige Mittel, zur Restitution cum ablatis so fort angewiesen würden, bey Ew. Kayserlichen Majestät ferner zu suchen, daß, da es ihnen angegangen, solche meine unstreitige Hoheits-Rechte, durch ungerechte Hülffe voriger Subdelegirten so gröblich zu invadiren, Sie sich nicht mehr so hoch aufführen, daß man die von Ihrer Cantzley zu St. Goar, an meine allhiesige Regierung nach denen Verträgen zu bringende Appellationes, und deßfalls von hier ablassende Inhibitiones und Pœnal-Mandata, die Sache währender Appellation in statu quo zu lassen, im geringsten mehr respondiret, die Bescheide nach Gefallen exequiret, die armen Unterthanen von Haus und Hof, mit Hinwegnehmung des Ihrigen, verjagt, und in Summa so independent sich geriret, ob wären niemaln Pacta und Friedens-Schlüsse, die ihnen mit der kundbaren Observanz jedoch das Widerspiel vor Augen legen, jemalen in Ansehung ihrer gemacht, und durch Kayserliche Commission, allgemeine Friedens-Schlüsse und Reichs Constitutiones so wenig jemals bevestiget, als weniger, in vim Sanctionis pragmaticæ, auf ewig redigiret würden, ja Sie, die Herren Landgrafen, unterstehen sich nachhero über dergleichen in Appellations-Sachen ergehende Inhibitations- und Pœnal-Mandata, ob geschehe Ihnen von meiner Regierung gar groß leid, wann selbe, nach Befinden, dem nothleidenden gravirten Theil in dem Weg Rechtens Justiz wiederfahren lässet, Gericht und Acta cum temporali Inhibitione erfordert, und sonsten Mandata pœnalia decerniret, sich bey Kayserlicher Majestät zu beschweren, und mich bey aller Gelegenheit darbey anzuschwärtzen, da sie doch bedencken solten, was die Pacta wegen des Juris recipiendi appellationes, enthalten, und wie übel einem Rich-

ter

ter anstehet, Vices partis zu vertretten, worzu er ohne das keine Action und Befugniß hat.

Euer Kayserlichen Majestät, will ich aber mit diesen und vielen andern Fürstlich-Rotenburgischer Seits, mittelst Verweigerung der Componenz für die Evangelische Kirchen- und Schul-Bediente, und sonsten in vielerley Wege friedbrüchig gegen die Pacta unternehmenden Vergewaltigungen, und daß sie meine allgemeine Lands-Vest-Patente abreissen, meinen Soldaten die Lebens-Mittel in St. Goar für ihr Geld zu haben, so wol als den Eingang an die Voigten Pfaltzfeld versagen lassen, nicht beschwerlich fallen, sondern es biß zur Friedens-mäßigen Execution der neu-erkannten Kayserlichen hohen Commission ausgesetzt seyn lassen, und nur dieses noch allerunterthänigst wiederholend anführen, daß mich die Fürstlich-Rotenburgische Beschuldigung von Bloquirung Dero Veste Rheinfels, und Unruhe-Stifftungen im Reich gar hefftig schmertzet: So ist auch die bey der Haasen-Mühl vorgegangene Euer Kayserlichen Majestät hochbeschwerlich angebrachte Rencontre nicht von dem geringsten Werth, im Gegentheil haben die Meinigen solche Moderation, der aufgehabten General-Ordre gemäß, gebraucht, daß, obgleich die Rotenburgische Soldateska mit Thätlichkeiten den Anfang gemacht und auf einige von denen Meinigen mit aufgesteckten blossen Bajonets unnöthig anmarchiret, auch etliche derselben mit solchen blessiret, anbey man auch aus der Veste selbigen gedrohet, sie mit Canons zu delogiren, dennoch die Meinigen ohne Gewehr zu ziehen, und sich so widrig, als die Rotenburgische Soldaten gethan, zu bezeigen, damit begnügen lassen, daß sie, nach ihrem Intent und Erforderniß der Postirung, eine Schildwach am Rhein gestellet.

Allermassen nun aus solchen allerunterthänigst referirten Umständen Ew. Kayserliche Majestät von selbsten, nach Dero höchsten Erleuchtung gerechtest dijudiciren werden, wie hart man bey Ihro mich unschuldig verläumdet, und wie sehr hingegen mir, als einen devotesten treuen Reichs-Stand, an Deroselben Kayserlichen höchsten Gnaden und Hulden, und deren fernern Verbehaltung gelegen: So ergehet auch an Ew. Kayserliche Majestät mein höchst-inständiges Bitten, Sie wollen, Falls Dieselbe auf diese meine allerunterthänigste wahrhaffte

Vor-

Vorstellung wider Verhoffen nicht zu reflectiren, und dieselbe zu meiner Justification nicht vor anreichig zu halten geruhen wolten, mit allergnädigster Wiedereinziehung des wider mich ohnverdient gefasten Entschlusses, all obige schwere Imputata, so mir des Landgraf Wilhelms des jüngern Liebden zu Schuld legen wollen, aufs genaueste von der neu-angeordneten Kayserlichen Executions-Commission untersuchen, und mir zu aller rechtlichen Satisfaction von derselben verhelffen, auch die Delatores, wie sie es verdient, der Gebühr abstraffen zu lassen; Im übrigen aber mehrgedachten Herrn Landgrafen nachdrücklich dahin zu befehlen, daß er mit ferneren ungegründeten Errichtungen mich und mein Fürstliches Haus verschonen, auch in denen Vertragmäßigen Schrancken cum Restitutione Jurium Ablatorum forthin bleibe, und die mir in Reichs-Creyß- und Land-Rettungs-Fällen zustehende, ohne Belastung derer Unterthanen, nach Euer Kayserlichen Majestät Gesinnen exercirende Superioritäts-Befugniß und Postirung zu Abhaltung der Pest, nicht weiter disputiren möchte.

Solche von Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten höchsten Gemüths-Billigkeit anhoffende Willfahrung werde Ich in ohnvergeßlichen allerunterthänigsten Andencken behalten, und über aller Gelegenheit ohne Zeit-Absicht, mich als einen allergehorsamsten treuen Reichs-Fürsten, wie bißhero, also auch bis in meinem Tod beweisen, mit allerunterthänigstem Respect verharrend ꝛc. Cassel, den 21. Febr. Anno 1721.

CCXXIII.

Ermahnungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an Herrn Landgraf Wilhelm den jüngern zu Hessen Rheinfels, um sich ebenfalls unnöthiger Postirungen in der Niedern Grafschafft Catzenelnbogen zu enthalten, und zu keinen Weiterungen Anlaß zu geben, de Anno 1721.

Carl der VI. &c. &c.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was gegen der abermaligen Einrückung der Hessen-Casselischen Völcker in die Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, des Landgrafen zu Cassel Lbdn. schrifftlich, und durch Dero an Unserm Kayserl. Hof-Lager anwesende respective Abgesandten und Rath, auch Agenten, von der Maltzburg, und (Tit. Schumm,) unterthänigst haben

gelangen lassen; Ew. Lbdn. Lbdn. werden Ihres Orts von bemeldten Ihren Rath und Agenten des mehrern gehorsamlich vernehmen, was Wir sowol zu der Haupt-Sache an des Landgrafen zu Hessen-Cassel Liebden, als an die Ober- und Chur-Rheinische Creyß-Directoria und andere Creysse, ernstlich zu gesinnen, Ihro aber in das besondere gnädigst zu rathen und zu erweisen, von Kayserl. Macht und Amts wegen gut und Reichs-Satzungs-mäßig befunden haben; Wir ermahnen anbey Ew. Lbdn. Lbdn. nicht weniger, sich von unnöthiger Postirung zu enthalten, und nirgends, zumalen bey gegenwärtigem Bedaurenswürdigen Vaterland, mit Ihren eigenen Umständen keine Gelegenheit zu einigen Weiterungen zu geben, sondern vielmehr in allen deme, was nicht gantz klar ad Statum Paternum in Exercitio & Possessione Juris, & normam Pacis & Pactorum Ihres Orts erwiesen und behauptet werden kan, bis zu Austrag und nächster Erörterung aller Sachen, von der von Uns letzthin neu-angesetzten Executions- oder Vergleichs-Commission, sich lieber zurück zu halten, auch wann Sie etwan in Exercitio Juris Redituum, oder einigen nicht zu behaupten seyenden Possels wären, all solches lieber abzuwenden und fahren zu lassen, als sich und das Vaterland in mehrere Verwirrung und Gefahr zu verwickeln: Dann wie Unsere Obliegenheit ist, allerseits Recht zu thun, und die Sache ad normam pacis, Recessus Imperii, Judicatorum & Pactorum Domus urpartheyisch zu richten und zu halten: Also haben sich Ew. Lbdn. Lbdn. und jedermann zu versehen, daß dieses Unsere gantze Absicht, durchgehends Fried, Ruhe und Recht in dem Vaterland zu erhalten, und Unsere ernstliche Sorge seye. Ew. Lbdn. werden Ihr eigenes Beste selbst zu erkennen und zu erhalten wissen, mithin auch fleißigst besorgt seyn, um die Nachbarschafft ausser Gefahr zu erhalten, Dero Wir übrigens mit ꝛc. ꝛc. Wien, den 10. Febr. Anno 1721.

CCXXIV.

Vorstellungs-Schreiben Er. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an die Schweitzer-Cantons Zürch und Bern, daß sie weiterhin niemanden zu Unterschreibung der sogenannten Formulæ Consensus nöthigen, und die Gewissens-Freyheit dadurch kräncken lassen möchten, de Anno 1721.

Frie-

Friedrich Wilhelm ꝛc. GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

WIr zweiffeln nicht, es werden die Herren mit Vergnügen diejenige Neigung vernommen haben, welche beyde Evangelische Theile seither einiger Zeit spühren lassen, ein näheres Verständniß unter sich zu errichten, das Band der Brüderl. Einigkeit mehr und mehr zu bevestigen, und alles aus dem Wege zu räumen, was einem so heilsamen Werck auf einige Art hinderlich seyn könte. Diese Absicht zu erreichen, ist man nicht gesonnen, denen Gewissen auf einige Weise Gewalt zu thun, oder jemand anzuhalten, daß er dasjenige glaube, oder zu glauben bekenne, wovon er nicht selbsten überzeuget ist, sondern man sich allein vorgesetzet, beyde Theile, als welche ohnehin schon in den Haupt-Articuln übereinkommen, zu vermögen, daß sie sich, so viel möglich ist, durch einerley Gottesdienst, Brüderlich vereinigen, und wegen der Neben-Articul sich von beyden Seiten tragen, ohne daß einer dem andern übel mitfahre, bösen Leumund mache, oder durch verhaßte Namen verkleinere;

In der vesten Hoffnung, daß GOtt ein so gutes Vorhaben segnen, und indem es das Wohl und die Erhaltung seiner Kirchen betrifft, demselben einen glücklichen Ausgang beschehren werde, versichern Wir Uns, die Herren werden Ihrer Seits dazu alles, was möglich ist, beytragen, und nicht zugeben, daß in Unsern Landen etwas geschehe, wodurch sothanem Vorhaben Abbruch geschehen, und demselben, wo nicht directe, doch indirecte, nachtheilig seyn könne.

Unterdessen haben Wir vernommen, daß man denen Predigern und Professoren in einigen löblichen Reformirten Schweitzerischen Eydgenossenschafften, und insonderheit in der Zürch- und Bernischen, aufs neue eine gewisse Formul aufdringen wolle, welche Consensus genannt, und verschiedene schwere Articul, so die Gnaden-Wahl angehen, und nicht nur den Protestanten der Augspurgischen Confession anstößlich sind, sondern auch selbst nicht einmal von allen Reformirten insgemein angenommen und gebilliget werden, in sich begreiffet. Und wie man niemand, er sey wer er wolle, verbinden kan, daß er ein Bekänntniß oder Formul, von dessen Wahrheit er keine innerliche Ueberzeugung hat, wo man nicht einen allzugrossen Zwang begehen, und der Gewissens-Freyheit einen Anstoß geben wolte, ohne Ausnahm und

schlech-

schlechthin annehme oder unterschreibe; So haben Wir nicht umhin gekonnt, denen Herren dieserwegen durch gegenwärtiges Schreiben freundliche Vorstellung zu thun, und zu ersuchen, Ihr wollet bisher berührtes reiflich überlegen, damit ihr nicht mit einer allzugrossen Strenge, durch gedachte Formul, die so nöthige Vereinigung der Protestanten hindern, und hingegen die Uebelgesinnten nicht Gelegenheit nehmen mögen, neuen Haß und Widerwillen unter denenselben anzurichten. Dannenhero hoffen Wir, Ihr werdet niemand mehr unter euch anhalten, dergleichen Formul anzunehmen, oder zu unterschreiben, sondern einem jeden dieserwegen eine völlige Freyheit gestatten, und Euch einig und allein an die Schweitzerische Confession, so, wie dieselbe von Zeit der Reformation eingeführet worden, hinführo halten. Und dieses um so mehr, weilen die Lehre von der allgemeinen und besondern Gnade nicht so deutlich in der Heil. Schrifft ausgedrucket ist, daß man allein solcherhalben diejenigen beunruhigen und verbinden könne, einige den ihrigen entgegen laufende Meynungen zu unterschreiben, welche hierunter zwar von Uns unterschieden, in denjenigen Haupt-Articuln des Christlichen Glaubens aber mit Uns übereinkommen, in welchen eigentlich die Reformirte Religion bestehet.

Die Herren werden ohne diß von selbsten urtheilen, daß ein solches Verfahren mit den Grund-Sätzen Unserer Reformirten Religion gar nicht übereinkomme, sondern daß es im Gegentheil der Gewissens-Freyheit augenscheinlich zuwider seye, eine solche Freyheit, deren Erhaltung, das Päbstliche Joch abzuwerffen, Uns bewogen hat. Ueber das schicket sich dergleichen Unternehmen zu keiner Zeit weniger, als eben anjetzo, weilen es gewiß, daß der Gegentheil nicht unterlassen werde, die Protestanten, wo nicht auf einmal, doch nach und nach zu vertilgen, und endlich als einen Raub zu verschlingen, es sey dann, daß dieselben, und zwar sowol auffer als inner Reichs, unter sich einig seyn, in beständiger Eintracht leben, nur ein Corpus formiren, und mit Fleiß alles dasjenige vermeiden, was zu Uneinigkeit unter Ihnen Anlaß geben könnte.

Wir zweiffeln nicht, die Herren werden dieses, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert, wohl behertzigen: Und weilen obgedachte nur etwa 40. Jahr daurende Formula Consensus, in-

son-

sonderheit wegen des solcherhalben gebrauchten Zwangs, von einer so gefährlichen Folge ist: so hoffen Wir, Ihr werdet nicht mehr darauf bestehen, sondern die Eurigen deßwegen in ihrer völligen Freyheit lassen. Diese Freyheit kan so wenig nachtheilig seyn, als sie vielmehr ihrer Republic sehr nützlich seyn wird, wann man sich nur an die so bekannte Schweitzerische Confession, welche von Anfang der Reformation her bestehet, hinführo halten, und dieselbe gebührlich unterschreiben möchte.

Wir hoffen dieses um so mehr, als die Herren ehedessen, da eben dieselbe Sache gereget wurde, sich gern entschlossen, auf Ansinnen und Ersuchen Unsers Herrn Groß-Vaters, Churfürst Friedrich Wilhelms höchst-mildesten Gedächtnisses, dergleichen Freyheit in Ihren Landen zuzustehen; wodurch Sie dann den Ruhm der Klugheit und Bescheidenheit erworben.

Wir versprechen Uns demnach, die Herren werden hierinnen um so mehr gleiche Lieb für Uns haben, je mehr sich Unser Ansuchen auf die Billigkeit und eine für die gantze Protestantische Kirche gewisser massen gar vortheilhaffte Sache gründet. Gegeben Berlin, den 21. Febr. Anno 1721.

CCXXV.

Antwort-Schreiben derer Schweitzer-Cantons Zürch und Bern auf vorherstehendes Königlich-Preußisches Vorstellungs-Schreiben, de Anno 1721.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachgestalten zu der schon lang gewünschten Vereinigung der protestirenden Kirchen in dem Reiche eine ziemliche Zuneigung verspühret worden, und wie Euer Königl. Majestät aus gottseligen Eifer dieses hochwichtige und heilige Werck äusserstens sich angelegen seyn lassen, zumalen auch zu Christ-pflichtiger Beytragung alles dessen, was zu Beförderung desselben Unser Seits erforderlich seyn möchte, Uns hochgeneigt anmahnen wollen, haben aus Deroselben gnädigsten an Uns abgegebenen Schreiben Wir des mehrern zu ersehen gehabt. Gleichwie nun Ew. Königl. Majestät Dero preißwürdigen Eifer vor die Beförderung und Ausbreitung des Reichs Christi, gleich Dero glorwürdigsten Vorfahren, in diesem vorhabend-grossem, GOtt wohlgefälligen, und die gantze protestirende Christenheit zum

unsterblichen Danck verbinden dem Werck, auf das allervortreffli-chste darthun, und Wir für dessen gutindest beliebte Communication demüthigen Danck abstatten, mit dienst-beflissenstem Ersuchen, Ew. Königl. Majestät geruhen wollen, in Dero ruhmwürdigsten Eifer und Arbeit an diesem Heil. Werck, unter GOttes mit-würckenden Segen, zu dessen baldest glücklichen Vollführung ohnermüdet fortzufahren; Also können nicht umhin, Ew. Königl. Majestät respectuosest zu versichern, daß, weil Wir das vorhabende, GOtt gebe, zu erwünschtem Ende gelangende Reunions-Werck, mit gleich aufrichtiger Begierde, als Ew. Königl. Majestät an Uns gelassenes Schreiben ausdrücket, ansehen, also Uns nichts angelegentlichers und erwünschters seyn werde, als zu Beförderung desselben in gebührender Liebe zu der Wahrheit Göttlichen Worts und darauf begründeten Kirchen-Friedens, alles dasjenige, was von Uns hierzu erwartet werden mag, geneigt-willigst beyzutragen, gleich solches zu allen Zeiten von Uns und Unsern Theologis eiffrig gesuchet worden, und darum Wir auch täglich den GOtt der Wahrheit und des Friedens in Unsern öffentlichen Kirchen-Gebethen Hertz-gründlich erbitten, und ferners erflehen werden, zu dem auch bey Uns das Schmähen und Lästern der Evangelisch-Augspurgischen Confession keinesweges jemalen weder üblich noch zugelassen gewesen ist, sondern dieselbe vielmehr jederzeit von Uns als Brüdern erkannt und bekannt worden, und Wir von demselben auch als solche gehalten zu werden aufrichtig begehren, der ungezweiffelten Hoffnung benebenst lebende, es werden Unsere Libri Symbolici, und darunter auch die Anno 1675. nach vielen und sorgfältigen Reflexionen, aus erheblichen und nahmhafften Ursachen, von gesamter Evangelischen Eyd-Genossenschafft auf- und angenommene Formula Consentus, davon Ew. Königliche Majestät die gnädigste Anregung zu thun beliebet, auf Weis und Form, wie sie von Unseren in GOtt ruhenden Alt-Vätern acceptiret worden, dermalen annoch ohne einige Neuerung oder Gewissens-Zwang subsistiren, und weder directe noch indirecte ein widriges und der Kirchen-Vereinigung verhinderliches Mittel seyn; Gestalten selbige, nach der Constitution Unserer Kirche und Regiments, höchst erforderlich und nützlich, auch zu Beybehaltung des Friedens und der Ruhe derselben, und d-

aus GOttes Wort von unsern lieben Alt-Vätern wohlhergebrachten und einmüthig geführten Einigkeit, der gesunden Evangelischen Lehre einig und allein angesehen sind; Dahero Ew. Königl. Majestät ehrerbiethigst ersuchen, Dieselbe alle widrige Impressiones, als wäre vorgedachte Formula Consensus besonders wider die Augspurgischer Confession zugethane Glaubens-Verwandte abgesehen, sinken zu lassen, gnädigst belieben wolte. Beziehen Uns aber dieses Orts des mehrern auf das hierüber an Ew. Königl. Majestät in GOtt ruhenden Groß-Herrn-Vatern, glorwürdigsten Andenckens, von Löblich-Evangelischer Eydt-Genossenschafft unterm 6 Maji, Anno 1686. abgegangenes Antwort-Schreiben, dessen Ew. Königl. Majestät Uns selbst zu erinnern gnädigst geruhet; Immittelst neben angelegentlichster Recommendation Unsers Evangelischen Eydgenossischen Kirchen- und Stands-Interesse, GOtt bittend, daß Er zu diesem Heil. Werck seinen Göttl. Segen fürbashin mittheilen, zumalen selbiges zu einem erwünschten und der gantzen Evangelischen Kirche höchst-ersprießlichen Ende bringen, mithin auch Ew. Königl. Majestät als ein vortreffliches darzu geheiligtes Werckzeug in aller Königlichen Prosperität fürwährend gnädigst erhalten wolle. Geben und in gemeinen Unserm Namen mit Unser der Stad Zürch Siegel verschlossen, den 28. April. Anno 1721.

Ew. Königl. Majestäte

Dienstwillige,
Burgermeister, Schultheiß und Räthe der Städte Zurch und Bern.

CCXXVI.

Creditiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopold zu Zweybrücken, vor den an Dero Hof abgeordneten gevollmächtigten Königl. Groß-Britannischen Rath, Herrn von Reck, de Anno 1721.

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Herr;

Ew. Hoch-Fürstliche Durchlaucht werden ohne Zweiffel von Dero hiesigen vortreflichen Gesandschafft zulängliche In-

formation erhalten haben, daß bereits in Anno 1719. von gesamten Evangelischen Corporis wegen, selbiger eine gegründete Vorstellung geschehen, wie man aus denen damals angeführten erheblichen Motiven, der zuversichtlichen Hoffnung lebete, Ew. Hoch-Fürstliche Durchlaucht würden zu Dero eigenen und Dero hohen Herren Successoren Præjudiz nichts gestatten, was Ihren Evangelischen Unterthanen an der Religions-Freyheit schädlich, und wider die theure Friedens-Schlüsse seyn könte; sondern alles dasjenige, was in Religions-Sachen verändert worden, wiederum abzuthun, und in vorigen Stand, dem Westphälischen Friedens-Schlusse zu Folge, herzustellen, sich gnädigst gefallen lassen.

Ob sich nun zwar von Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Justiz und Billigkeit liebenden Gemüthe die ungezweiffelte Hoffnung zu machen ist, es werden Dieselbe dergleichen Patriotisch und höchst-rühmliche Entschliessung allbereit gefasset, und das Nöthige dieserwegen angeordnet haben, bevorab da Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verordnet, alle seither dem Badischen Frieden in Religions-Sachen vorgenommene Aenderungen, innerhalb 4. Monaten, in vorigen Stand wieder herzustellen:

So hat man demnach keinen längern Anstand nehmen wollen, Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht durch eigene Abschickung, so schrifftlich, wie hiemit beschiehet, als mündlich, des von denen gesamten Evangelischen hohen Reichs-Ständen in Dieselbe gesetzten guten Vertrauens behörig zu versichern, und zugleich unterthänig zu ersuchen, die Abstellung bemeldter Religions-Veränderungen, in so weit es noch nicht geschehen, völlig und in der That bewerckstelligen zu lassen. Zu solcher geziemenden Ausrichtung, und da nöthig, auch andern unterthänigsten Vorstellungen, ist, mittelst dieses, Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Rath, Johann von Reck, bevollmächtiget worden. Und gelanget dahero an Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. hierdurch unser gehorsamstes Bitten, Dieselben geruhen, das von ermeldtem von Reck zu thuende, und einzig und allein auf Erhaltung eines vollkommenen guten Vertrauens zwischen allerseits höchst- und hohen Reichs-Mit-Ständen gerichtete Anbrin-

bringen gnädigst anzuhören, demselben, was er nomine Corporis vortragen wird, völligen Glauben beyzumessen, und sich gegen ihn fernerweit dergestalt zu erklären, wie das Vertrauen unserer höchst- und hoher Herren Principalen, auch Obern und Committenten, zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. bekannten höchstrühmlichen Æquanimität gerichtet ist. Die wir mit geziemenden Respect verharren

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Regenspurg, den 21. Febr. Anno 1721.

unterthänigst-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillationis.

CCXXVII.

Recreditiv-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken, an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vor den Herrn von Reck, de Anno 1721.

Von GOttes Gnaden Gustav Samuel Leopold Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern ꝛc.

Unsern freundlichen, auch günstigen und gnädigen Gruß, mit gantz geneigtem Willen, zuvor.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Gleichwie Wir ab der Herren, Derselben und Euern unterm 22. Pallato erlassenen Schreiben sowol, als an Uns eigens abgeschickten, Ihrer Königl. Majestät von Groß Britannien, Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Rath von Reck, beschehenen mündlichen Vortrag des mehrern ersehen und vernommen, was an Uns Dieselbe, Namens Ihrer hohen Herren Principalen, auch respective Obern und Committenten, wegen der A. C. Verwandten Religions-Beschwerden, und der Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst verordneten Wiederherstellung der dießfalls beschehenen Aenderungen, gelangen lassen; Also gereichet Uns diese Freundschafft und Höflichkeit und das in Uns gesetzte gute Vertrauen zu besondern Gefallen,

und haben darauf in freundlicher auch günstig und gnädiger Antwort hiemit nicht verhalten wollen, und wird bemeldter bevollmächtigter verhoffentlich auch selbsten referiren, daß Wir bereits vor dessen Ankunfft, wie hiebeygehendes Exemplar, des überall an die Kirchen und Rathhauser Unsers hiesigen Hertzogthums öffentlich affigirten Mandats bezeuget, behörige Verfügung gethan, und noch ferner Ordre ertheilen werden, daß, alles, zu Folge allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Verordnung in behörige vollkommene Execution gesetzet werde; Uns im übrigen auf das an Ihre Kayserliche Majestät allergehorsamst erlassenen Antwort-Schreiben und Unsere mehrmalige Erklärung, daß Wir nemlich denen Friedens-Schlüssen zuwider nichts verlangen, bezichend, dessen Wir dann die Herren, Dieselbe und Euch, Dero hohen Herren Principalen, auch respective Obere und Committenten, nebst Vermeldung unserer aufrichtigen Dienst-Begierde und Bereitwilligkeit zu versichern, hiemit ersucht haben wollen, nicht zweiffelnd, daß, weilen es nur darauf beruhet, wie der 4te Articul des Ryßwickischen Friedens-Schlusses zu verstehen? Dieselbe gleichfalls dahin cooperiren werden, daß dessen Decision befördert, und Unsern Catholischen Unterthanen gleiche Justiz angedeihen, und ihnen zu deme, was gedachter Ryßwickischer Friedens-Schluß vermag, ohne weitern Anstand verholffen werden möge. Wir verbleiben indessen ꝛc. Zweybrücken, den 15. Martii Anno 1721.

Der Herren,

Derselben und Euer

Dienst- und Freund-willig- und gantz wohlaffectionirter allezeit,

Gustavus, Pfaltz-Graf.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Edlen, Vest- und Hochgelahrten, Unsern besonders lieben Herren, und lieben Besondern, der A. C. Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bothschafften und Gesandten zu Regenspurg.

CCXXIIX.

Notificatorisch und resp. Gevatter-Bitt-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzogs Friedrichs zu Sachsen Gotha, an einen Reichs-Fürsten, bey der Geburt Dero Printzen Johann Adolphs, de Anno 1721.

Unsere freundliche Dienste ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter und Gevatter,

Ew. Liebden notificiren Wir hierdurch mit sehr erfreuetem Gemüthe, welchergestalt Göttliche Güte die Durchlauchtigste Fürstin, Unsere hertzlich geliebte Frau Gemahlin, Frauen Magdalenen Augusten, Hertzogin zu Sachsen ꝛc. ꝛc. (etc.) der bißhero getragenen Fürst-Mütterlichen Bürden gegen 2. Uhr heute früh glücklich entbunden, und Uns abermals mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen mild-vätterlich gesegnet. Wie nun Göttlicher Allmacht dafür, und daß Mutter und Kind sich in vergnügtem Wohlseyn befinden, Christ-schuldigste Danckbarkeit zu erstatten ist; also haben Wir davon, nach Unserer Obliegenheit, Nachricht zu geben vor nöthig erachtet, mit freund-Vetterlicher Ersuchen, Ew. Liebden geruhen zu erlauben, daß Wir Deroselben zur Tauff-Handlung die Gevatter-Stelle mit übertragen, und Dero hohe Person darbey gebührlich vertretten lassen, wünschen auch Ew. Liebden benebenst alle fortwährende hohe Wohlfährigkeit, und haben gegenwärtigen Unsern Land-Cammer-Rath von N. N. befehliget, dieses mit Unserer Ergebenheit des mehrern zu versichern, ersuchen auch Ew. Liebden, ihme zu dem Ende nach hoher Füglichkeit beliebigen Zutritt und Audienz zu verstatten, und verbleiben Deroselben zu Freund-Vetterlichen Diensten jederzeit geflissen. Friedenstein, den 18. Maji, Anno 1721.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. (tot. tit.)

CCXXIX.

Antwort-Gratulations- und Danck-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaisches Notifications- und Gevatter-Bitt-Schreiben, de Anno 1721.

Unsere Freundlich Dienste ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter,

Ew. Liebden höchst angenehmes Schreiben vom 18ten dieses, hat Uns Dero anher besonders abgeschickter Cammer-Rath von N. N. zu Handen wohl überbracht, und haben Wir aus dessen Innhalt mit mehrern vernommen, welchergestalt die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Magdalena Augusta, Hertzogin zu Sachsen (tot. tit.) Dero hertzlich geliebten Frauen Gemahlin Liebden, Ihrer Fürst-Mütterlichen Ehe-Bürden besagten 18ten hujus glücklich entbunden, und Dieselbe mit einem gesunden wohlgestalten Printzen erfreuet worden, auch wie Ew. Liebden Uns die Ehre der Geratter-Stelle zu übertragen geruhen wollen. Gleichwie Wir nun, nach Unserer Ew. Liebden stets gewidmeten besondern Ergebenheit, die glückliche Niederkunfft Dero Frauen Gemahlin Liebden mit höchstem Vergnügen vernommen, annebst auch Deroselben vor die Uns zugedachte Ehre der Tauff-Zeugschafft besondern ꝛ ergebenen Freund-Vetterlichen Danck erstatten; So gratuliren Wir Ew. Lbdn bey solcher erfreulichen Begebenheit von Hertzen, mit dem sinceresten Beywunsch, daß der Allerhöchste sowohl Dero Frau Gemahlin Liebden, als dem neugebohrnen Printzen und sämtlicher Fürstlichen Familie bey beständiger Gesundheit, Wohlseyn und Prosperität erhalten, Uns aber viele Occasion zu Bezeigung Unserer aufrichtigen Ergebenheit an Hand geben wolle. Wir beziehen Uns übrigens auf dasjenige, was Wir Dero eigen abgeschickten Land-Cammer-Rath von N. N. mündlich connectiret, wovon derselbe das weitere zu referiren übernommen, und verbleiben Deroselben zu ꝛc. Den 23. Maji, Anno 1721.

CCXXX.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Polen, Herrn Friderici Augusti, an einem Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben die Geburt Dero Enckels, Printz Joseph Carl Augusts, notificiren, de Anno 1721.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Lithauen ꝛc. ꝛc.

Durch-

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst,
Freundlich-lieber Vetter,

Wir können Ew. Liebden nicht verhalten, was massen es dem grundgütigen GOtt gefallen, Unsers freundlich- vielgeliebten Sohns und Königlichen Printzens Liebden Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frau Mariæ Josephæ, Königlicher Princeßin in Polen und Litthauen ꝛc. Chur-Printzeßin zu Sachsen ꝛc. gebohrnen Königlichen Printzeßin zu Hungarn, Böheim, und beyder Sicilien ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. Liebden, Ihrer bis daher getragenen Fürstlichen Leibes-Bürde heute früh um zwey Uhr in Gnaden zu entbinden, und Uns dadurch mit einem Enckel, beyderseits Fürstliche Eltern aber mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen und Sohn zu erfreuen. Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, Ew. Liebden werden Uns diese so glückliche Begebenheit nicht allein gerne gönnen, sondern sich mit Uns darüber auch hertzlich erfreuen; So haben Wir Deroselben davon diese Notification zu thun keinen Anstand nehmen wollen; Die Wir übrigens Deroselben zu Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten jederzeit willig und erböthig verharren. Geben zu Dreßden, den 24. Octobr Anno 1721.

CCXXXI.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Pohlnisches Notificatians-Schreiben, de Anno 1721.

Durchlauchtigster, Großmächtigster ꝛc.

Aus Ew. Königl. Majestät geehrtem Schreiben vom 24. dieses, habe Ich erfreulich ersehen, welchergestalt Dero Königlichen Printzens Hoheit und Liebden Frau Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Maria Josepha, Königliche Printzeßin in Polen und Litthauen ꝛc. Chur-Princeßin zu Sachsen, geborne Königliche Princeßin zu Hungarn ꝛc. Hoheit und Liebden, Ihrer zeither getragenen Fürstl. Ehe-Bürden glücklich entbunden, und Ew. Königl. Majestät mit einem jungen Enckel, beederseits Fürstliche Eltern aber mit einem wohlgestalten Printzen erfreuet worden. Allermassen nun, nach meiner Ew. Majestät und Dero Königl. und Churfürstlichen Hause jederzeit gewidmeten Hochachtung und Ergebenheit Ich die angenehme

Nachricht von glücklicher Entbindung der Frau Chur-Printzeßin Hoheit und Liebden mit sonderbarem Vergnügen ersehen; So gratulire bey solcher erfreulichen Begebenheit, den Allerhöchsten bittende, daß dessen Allmacht Ew. Majestät nebst Dero Königlichen und Chur-Hause, in allem gesegneten Hochergehen und Aufnehmen erhalten wolle, da Ich, nebst ziemender Danck-Erstattung, vor die mir gütigst angediehene Notification mich und mein Fürstliches Haus zu Ew. Majestät beständiger hohen Propension empfehle, und mit aller Veneration verharre ꝛc. Anno 1721.

CCXXXII.

Intercessions-Schreiben Sr. Groß-Czaarischen Majestät, von Rußland, Herrn Petri I. an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum IV. vor des regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwerin Hoch-Fürstliche Durchl. de Anno 1721.

P.P.

Die zwischen Uns, und des Hertzogs zu Mecklenburg Durchl. subsistirende Bluts-Freundschafft, und dessen gegenwärtiger bedrängter Zustand, welcher von Tag zu Tag zunimmt, veranlasset Uns, bey Ew. Kayserlichen Majestat, als Richter und Haupt des gantzen Reichs, anzusuchen, daß Sie Denselben in Dero hohe Protection aufzunehmen, seine Sachen selbsten zu examiniren, und selbige, der Billigkeit gemäß, um Unsers Gesuchs willen, auszumachen geruhen mögen, damit nicht ein so vornehmer Reichs-Stand, unverschuldeter Sache, von denen, so ihme gehäßig und übel wollen, aus pur lauterer Particulier-Passion, mit all seiner Fürstlichen Regierung nicht entsetzet, sondern in der freyen Possession weiter nicht beunruhiget werde, allermassen Wir noch ehnlängst seyn berichtet worden, daß, mittelst der boßhafftigen Verfolgung seiner mächtigen Feinde, Er, nach Anleitung deren wider Ihn aufs neue ergangenen Decretorum, und durch die Animosität einer partheylichen Commission, welche aus lauter seinen Feinden bestehet, in solchen Zustand gebracht worden, daß Er nicht nur Seiner Fürstlichen Subsistenz priviret ist, sondern angesehen wird, als wäre Er ein solcher, der etwa eine offenbare Widerspenstigkeit gegen Ew. Kayserliche Majestät und das gantze Reich ausgeübet

bet hätte, da Uns dannoch seine gegen Ew. Kayserl. Majestät hegende Treue und Respect gar wohl bekannt ist, können dahero nicht glauben, daß solches alles auf Ihro Befehl wider Ihn vorgenommen werde. Wir haben übrigens Unsern an Ew. Kayserl. Majestät Hof befindlichen Cammer-Juncker, dem von Lanszinsky, anbefohlen, Ew. Kayserlichen Majestät Unsere Meynung mündlich und umständlich geziemend zu eröffnen, worauf Wir uns hierunter beziehen, und in Erwartung Ihrer Hochgeneigten Resolution auf dieses Unser Freund-Brüderliches Gesuch, Ew. Kayserl. Majestät der Göttlichen Obhut zu allen glücklichen Evenementen empfehlen,

Ew. Kayserl. Majestät

guter Bruder,
PETER.
Graf Gallowskin.

CCXXXIII.

Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an den Rath zu Hamburg, worinnen Sie die von der Geistlichkeit zu Hamburg, und besonders dem Pastore Erdmann Neumeistern, wider das Unions-Werck der Evangelischen, und sonderlich die Reformirten herausgegebene ärgerliche Schrifften nachdrücklich ahnden, auch vor die in Hamburg befindliche Reformirten, wegen ihres freyen Religions-Exercitii intercediren, de Anno 1721.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Ehren-Veste und Weise, Liebe, Besondere.

Wir können Euch hierdurch nicht bergen, wasgestalt Wir sehr ungern und mit der äussersten Befremdung vernommen, daß einige von den dortigen Evangelisch-Lutherischen Predigern sich bishero unterfangen, die Evangelisch-Reformirte Religion nicht nur öffentlich auf denen Cantzeln, sondern auch durch gedruckte und fast überall im Reich disseminirte Schrifften, mit den greulichsten Lästerungen anzugreiffen, und den Reformirten solche Meynungen und Lehr-Sätze anzudichten, daß man billig zweiffeln muß, ob auch jemalen unter Christen etwas scandaleusers gehöret oder gesehen sey.

Was

Was Uns aber am meisten dabey surpreniret, solches bestehet darinn, daß eine von diesen, und zwar unter dem Namen des berichtigten Erdmann Neumeisters, gedruckten Scartequen, wie das Titel-Blat weiset, mit Approbation und Genehmhaltung des sich also nennenden Christlichen Ministerii, alldort publiciret worden, ihr aber dulden und verstatten könnet, daß dergleichen Schrifften in eurer Stadt gedruckt, und ohne Scheu decidiret, auch in eurer Gegenwart allerhand Schmäh- und Lästerungen in öffentlichen Predigten vorgebracht und ausgestossen werden dürffen. Durch welche eure Connivenz und daher fliessende stillschweigende Approbation ihr euch dieser bösen Leute gantz unchristlichen und wider alle Rechte streitenden, auch absonderlich in den Reichs-Grund-Gesetzen auf das schärffste verbothenen Unternehmens theilhafftig machet, so, daß Wir nicht absehen, was deßfalls zu eurer Entschuldigung solte dienen können.

Ihr werdet auch leicht von selbst erachten, daß Uns und den übrigen auf eine so hefftige Art angegriffenen Evangelisch-Reformirten Puissancen deßhalb zum wenigsten die Satisfaction gebühre, daß ihr die Autores mehrbenannter Schmäh-Schrifften, und diejenigen, welche sich in ihren Predigten auf so unanständige Weise vergangen, deßhalb exemplarisch bestraffet, fürs künfftige aber eure Prediger zu Christlicher Bescheidenheit anweiset, und diesen unruhigen Leuten nicht mehr den Zügel so weit schiessen lasset, daß sie sich ferner erkühnen dürfften, durch Schrifften oder Predigten die Reformirten mit dergleichen unerfindlichen Imputationen und gottlosen Lästerungen zu belegen. Ihr werdet hoffentlich auf diese Unsere gnädigste Requisition und Erinnerung, in dem einen wie in dem andern, dasjenige verricht- und beobachten, wozu eine jedwede Christliche Obrigkeit verbunden ist, und wobey ihr auch, wann es dessen bedürffen solte, schon mit allem erfordernden Nachdruck werdet unterstützet und secundiret werden.

Alldieweilen aber Eure Prediger, bey diesen ihrem mit unendlicher Malice und Bitterkeit angefülleten Verfahren, einen gedoppelten Endzweck zu haben scheinen; Einmal, daß sie, so viel an ihnen ist, den bishero von allen rechtschaffenen Evangelischen sehnlichst-gewünschten, und zumal bey den jetzigen gefährlichen

lichen Zeiten höchst-nöthigen Kirchen-Frieden, und Vereinigung beyderseits Evangelischen Religionen behindern; andern Theils aber auch die Gemüther ihrer Zuhörer, und in specie Euch selbst, als den Magistrat, zu einer gäntzlichen Ausrottung des Evangelisch-reformirten Gottesdienstes, alldort verleiten; ja wol gar den gemeinen Pöbel deßhalben aufwiegeln, und dadurch die Mit-Glieder von der dortigen Reformirten Gemeine in die äusserste Gefahr, Leib und Leben, Gut und Blut zu verlieren, stürtzen wollen; So ermahnen Wir euch hierdurch wohlmeynend, darunter auf eurer Hut zu seyn, und euren Predigern beyzeiten mit Ernst und Nachdruck Einhalt zu thun. Denn ob es zwar, so viel das erste belanget, bey Vereinigung der Evangelischen Religionen, wann das Werck, unter Göttlichen Segen und Beystand, dermaleins zu glücklicher Endschafft gelangen solte, auf eure Prediger und deren Dissensum oder Beyfall nicht sonderlich ankommen, und derselben darwider führendes Geschrey wenig zu achten seyn würde; So kan doch das zweyte, nemlich die intendirende gäntzliche Oppression mehr bemeldter Evangelisch-Reformirten Gemeinde, schädlichere Suiten für eure Stadt haben, als man alldort vielleicht nicht vermuthet, die ihr aber bey einigem Nachsinnen, leicht werdet vorher sehen, und euch repræsentiren können. Es ist auch nicht zu begreiffen, was ihr für Ursach hättet, die Reformirten aus ihrem in eurer Stadt hergebrachten Religions-Exercitio zu setzen, oder sie darinn turbiren zu lassen. Die Reformirte Kirche hat ja keinen Glaubens-Articul oder Lehr-Satz, wodurch eures gemeinen Wesens Wohlfahrt könnte gestöhret, oder derselbigen einiges Nachtheil und Gefahr zugezogen werden, und ihr seyd den Evangelisch-Reformirten Puissancen, wegen der bey allen Gelegenheiten für eure Stadt und deren Conservation bezeigten guten Intention und reellen Hülffe, unsers Ermessens, so viel und grosse Obligation schuldig. Es können sich auch ins künfftige noch so viele Begebenheiten und Conjuncturen ereignen, worinn ihr noch weiter deren Assistenz und Beytritts nöthig haben möchtet, daß man von euch, als klugen Leuten, billig nicht vermuthen muß, ob wäret ihr capable, solcher Wohlthat zu vergessen, und die Evangelische Puissancen noch über dem, durch Unterdrückung ihrer in eurer Stadt wohnenden Glaubens-

Genossen,

Genossen, auf das empfindlichste zu beleidigen und zu irritiren;

In der Hoffnung, daß Wir in Unserer dieserwegen von euch habenden guten Opinion Uns nicht betrügen werden, recommendiren Wir euch oftterwehnte Reformirte dortige Gemeine hierdurch aufs beste, und werdet ihr Uns eine der angenehmsten Gefälligkeit erweisen, wenn ihr solch Unsern Glaubens-Genossen den Effect dieser Unserer für sie einlegenden Intercession, und der freyen Ubung ihres Gottesdienstes, auf den bißherigen Fuß ferner beständig geniessen lasset, und soll es Uns erfreuen, wenn Wir dagegen eurer guten Stadt zum öfftern Proben von Unserer derselben unveränderlich zutragenden Gnade und Königl. Propention geben können. Womit Wir auch euch insonderheit stets und wohl beygethan verbleiben. Berlin, den 20. Decembr. Anno 1721.

Friedrich Wilhelm.

Ilgen.

Vom Jahr 1722.

CCXXXIV.

Antwort- und Entschuldigungs-Schreiben des Raths zu Hamburg auf vorherstehendes Schreiben Sr. Königlichen Majestät in Preussen, de Anno 1722.

P. P.

Aus Ew. Königl. Majestät gnädigsten Schreiben vom 20ten Decembr. verwichenen Jahrs, so von Dero allhier sich befindlichen Residenten, nachdem es der Amsterdammischen Gazette Num. 3. unter den Art. Nieder-Elbe vom 30. Decembr. von Wort zu Wort vorhero inserirt gewesen, uns den 5. hujus allererst eingereichet worden, haben wir nicht ohne Betrübniß ersehen, wie bey Euer Königl. Majestät die von dem hiesigen Pastore Erdmann Neumeister gegen die in Vorschlag gebrachte Vereinigung der beyden Evangelischen Religionen publicirte Schrifften ein grosses Mißvergnügen erwecket, und was Dieselbe dannenhero nicht nur der Satisfaction und Bestraffung, sondern auch der denen hiesigen Reformirten Einwohnern zu verstattenden freyen Ubung ihres Gottesdienstes halber, an uns gnädigst gelangen zu lassen geruhen wollen. Wir bezeugen zu-

förderist, daß wir keinen Gefallen daran tragen, vielmehr uns äusserst zuwider seye, wann bey allen Strittigkeiten die so nöthige, denen Reichs-Gesetzen nach, erforderte Christliche Moderation im Reden und Schreiben nicht allemal genugsam in acht genommen, und die behörige Vorsichtigkeit gebraucht, hergegen obwol zuweilen mehr aus Ubereilung als Vorsatz, dem Eifer zu viel Platz gelassen wird, woran wir dann auch, so wenig überhaupt, als insonderheit anjetzo bey denen in der Vereinigungs-Sache entstandenen Disputen einigen Theil nehmen,

Zwar können wir nicht in Abrede seyn, daß gegen jetzt gedachtes Unions-Werck von dem hiesigen Pastore Neumeister ein so genannter kurtzer Beweiß, dem Titul nach, mit Approbation des hiesigen geistlichen Ministerii, in den Druck gegeben, und darinnen die zum Theil schon vor dem in dergleichen Occasionen gebrauchte harte Vorwürffe wieder rege gemacht worden. Wie wir aber in der vorseyenden Sache selbst uns keine Beurtheilung anmassen, sondern solche der Göttl. Direction lediglich anheim stellen, so hat es zugleich zu unsern nicht wenigen Leid-Wesen gereicht, da wider Vermuthen allhier dergleichen Schrifften an das Tages-Licht gekommen. Wir wollen hieben nicht untersuchen, ob, wenn deren Druck und Divulgirung hätte allhier verwehret werden können, solche dennoch nicht an andern Orten, wie es die Erfahrung öffters gelehret, publiciret seyn würde? Daß wir aber durch den allhier geschehenen Druck, dasjenige, was etwa in solchen Schrifften an irrigen Imputationen und denen Reichs-Satzungen zuwider enthalten seyn möchte, solten approbiren, oder uns jemal dessen haben theilhafftig machen wollen, ist so weit von uns entfernet, daß wir vielmehr solches alles deren Autoribus zu ihrer Verantwortung überlassen.

Wir haben auch deßhalben nicht ermangelt, dem hiesigen Ministerio Ew. Königl. Majestät gnädigstes Schreiben zu communiciren, und demselben dabey alle nöthige ernstliche Vorstellung zu thun, und, da wir nicht hoffen wollen, daß noch künfftig einige üble Suiten hieraus entstehen werden, so leben zu Ew. Königl. Majestät höchstgepriesenen Clemence wir der unterthänigsten Zuversicht, Dieselbe werden, in gnädigster Erwegung, wie bey dergleichen Begebenheiten, an keinem Orte gänzlich könne verhindert werden, daß nicht die Leute in denen Meynungen

sich

sich getheilet, und einer dem andern widersprochen hätte, Dero unschätzbare Gnade uns und der Stadt deßfalls nicht entziehen; So viel ferner die denen hiesigen Reformirten Einwohnern zu verstattende freye Ubung ihres Gottesdienstes anbelanget, so ist uns nicht bewust, daß Dieselbe jemalen ein publicum Exercitium ihrer Religion in dieser Stadt und deren Gebiethe solten hergebracht haben; Es ist zwar sowol von denen Teutschen als Frantzösischen Reformirten schon Anno 1686. und 1697. deßfalls Versuchung geschehen, worinnen Ew. Königl. Majestät Durchlauchtigste Vorfahren glorwürdigster Gedächtniß, dieselben gnädigst secundiret, schon aber der Zeit, von uns unterthänigst vorgestellet worden, wasmassen, nach denen von uns theuer beschwornen Verfassungen dieser Stadt, keiner andern Religion, ausser denen Evangelisch-Lutherischen, ein freyes Exercitium allhier könne vergönnet werden. Wie es nun dermalen hieben verblieben, so können auch von Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeits-Liebe wir eben vest versichert seyn, daß Dieselbe von uns anjetzo nichts verlangen werden, was wider unsern Eyd und Gewissen läuffet, und worinn uns die Unmöglichkeit selbst in Wege stehen würde. Die hiesige Reformirte Einwohner haben, wie auch Ew. Königl. Majestät nicht unbewust ist, eine besondere Kirche in der Nachbarschafft, in Altona, woselbst sie jederzeit hinausgefahren sind, und über 100. Jahr ihren Gottesdienst verrichtet haben, worinnen wir ihnen auch nicht das allergeringste in Weg legen, und sind es nun gar wenig Jahr, da zwischen ihnen und den Altonaischen Reformirten, derer dortigen Kirchen halben, einige Irrung entstanden, und also ein Theil derselben, um mehrerer Richtigkeit, sich zu dem allhier residirenden Holländischen Herren Residenten gehalten; Hieraus folget aber verhoffentlich um so weniger, daß sie ein freyes Exercitium Religionis allhier hergebracht hätten, als die Besuchung des häußlichen Gottesdiensts des Holländischen Herrn Residenten theils heimlich geschehen, theils auch aus vorhin erwehnten Ursachen von uns ihnen verschiedentlich untersaget worden, und Ew. Königl. Majestät, Dero höchst-erleuchtesten Einsicht nach, ohnedem von selbst gnädigst ermessen, daß nach dem Völcker-Recht das Exercitium domesticum nur ihn und seine Domestiqu'ai eigentlich concernirt, am wenigsten fremde Religions-

Ver-

Verwandten, so kein Exercitium publicum sonst an dem Orte haben, wo sie wohnen, aus dem, was einem Legato ex jure gentium vor seine Person und Character daselbst zustehet, und sie etwa ipsius beneficio clam mit genossen, ein beständiges Recht vor sich erlangen mögen, sondern auch zwischen denen Protestirenden selbst, nach dem Instr. Pac. W. Art. 7. unanimi die Gesetze und Verfassungen eines jeden Orts in Religions-Sachen zur Richtschnur bleiben, und denenselben zuwider kein Exercitium einer andern Religion eingeführet werden könne.

Sonsten aber hoffen wir nicht, daß jemalen ein hiesiger Reformirter Einwohner über Gewissens-Zwang oder unrechtmäßige Bedruckungen zu klagen Ursach werde gehabt haben, als dergleichen wie nebst allen geistlichen und Christlichen Gemüthern gäntzlich verabscheuen. Wir wollen vielmehr ihro koritante Nahrung, Handel, Wandel und Wohlstand allher selbst reden lassen, ob wir denenselben nicht allen Obrigkeitlichen guten Willen, Schutz und Beförderung gerne und willig jederzeit bewiesen haben, wovon wir auch nicht ablassen, sondern in unterthänigstem Respect Ew. Königlichen Majestät höchst venerirten Schreibens, so viel nach hiesigen Verfassungen nur immer geschehen kan, andern unsern Glaubens-Genossen, Bürgern und Einwohnern gleich, gegen dieselbe damit continuiren werden, wann nur auch sie ihres Orts alles dasjenige vermeiden, was zu einigen Anstoß Gelegenheit geben kan. Wir erkennen übrigens mit allem unterthänigsten ersinnlichen Danck, daß Ew. Königliche Majestät von Dero gnädigsten Pension und mächtigsten Beystand in vorkommenden Fällen und eine so überaus huldreiche Versicherung geben wollen. Es sind die Denckmale derer vortreflichen Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gnaden- und Hülffs-Bezeugungen viel zu tieff in unsers Seelen gepräget, als daß wir solche vergessen, vielweniger durch Undanck uns derselben, zu unserm eigenen grösten Schaden, unwürdig machen solten. Hierzu wird aber auch verhoffentlich nicht gerechnet werden, wann wir, gegen hiesige in denen öffentlichen Friedens-Schlüssen bestätigte Grund-Gesetze, gegen Eyd, Pflicht und Gewissen, als eine unauflösliche bey allen Völckern unter der Sonnen heilig gehaltene Verbindlichkeit, denen hiesigen Reformirten ein pub-

cum Exercitium ihrer Religion einzuräumen, uns nicht ermächtigen können. Hingegen werden wir an dem, allen hohen Puissancen, insonderheit Ew. Königlichen Majestät unterthänigst schuldigsten Respect, Devotion und Gehorsam nie etwas, so viel in unsern Kräfften, fehlen lassen, und leben dahero auch um so mehr der demüthigsten Hoffnung, daß Ew. Königliche Majestät diese unsere gehorsamste Vorstellung gnädigst aufnehmen, Dero Königliche Hulde und Clemence gegen uns ferner continuiren, und, in begebenden Fällen Dero gnädigst versprochenen Beystand uns kräfftigst angedeyhen zu lassen, Huldreichst geruhen werden, als welchet wir uns und diese Stadt demüthigst empfehlen, und in tiefffster Submission und Verehrung verharren ꝛc. Hamburg, den 20. Jan. Anno 1722.

CCXXXV.

Notifications- und Gevatter-Bitt-Schreiben Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Stuttgard an einem Reichs-Fürsten, bey der Geburt Dero Enckelin, der Princeßin Louysen Friderican, de Anno 1721.

Unsere freundliche Dienste ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter und Bruder,

Ew. Liebden mögen Wir, aus erfreuetem Gemüth, hiemit nicht verhalten, wasgestalten der grundgütige GOtt Unsers freundlich geliebten Sohns und Erb-Printzens, Herrn Friedrich Ludwigs, Hertzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. Liebden, Hertz-geliebte Frau Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Henrietten Marien, Hertzogin zu Würtemberg, Ihrer bißherigen Fürst-Ehelichen Leibs-Bürde, anheute den 3ten dieses Monats Februarii, abermalen glücklich entbunden, und Uns, nebst beyden Eltern, mit einer gesunden und wohlgestalten Printzeßin mild-Vätterlich erfreuet habe. Allermassen Wir Uns nun hierbey gantz versichert halten, Ew. Liebden werden, der Uns zutragenden sonderbaren Zuneigung nach, solch erfreuliche Begebniß nicht nur allein gern vernehmen, sondern anbey auch gütig erlauben, daß Deroselben Wir diese von GOtt Uns bescherte Enckelin zu einen Tauff-Pathen offeriren, und zugleich die Ehre Dero Gevatterschafft Freund-Vetterlich ausbitten; Also seyn Wir auch bereits dahin bedacht, daß bey dem,

dem, auf den 4ten ejusdem angesetzten Heil. Tauff-Actu, da Deroselben der Name Louysa Friderica beygelegt werden solle. Dero Person und Stelle, unter anhoffender beliebiger Genehmhaltung, durch eine Fürstliche Person vertretten werden möge. Welch von Ew. Liebden Uns hierdurch wiederfahrende sonderbare Ehre Wir mit allem Danck erkennen, und anbey Deroselben, nebst Unser und Unsers Fürstlichen Hauses fernerweitiger Empfehlung zu Dero fürwährenden guten Zuneigung, auch hertzlicher Anwünschung allfernern Wohlseyns, zu angenehmen Dienst-Erweisungen stets-willig und geflissen verbleiben werden. Stuttgard, den 3ten Febr. Anno 1722.

Von GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. (tot. Tit.)

CCXXXVI.

Antwort-Danck-und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Hoch-Fürstl. Würtemberg-Stuttgardisches Notifications- und Gevatter-Bitt-Schreiben, de Anno 1722.

Unsere freundliche Dienste ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter und Bruder,

Ew. Liebden freund-vetterliches Schreiben vom 3ten hujus hat Uns mehrers zu vernehmen gegeben, wasgestalten Dero freundlich-geliebten Erb-Printzens, Herrn Friedrich Ludwigens, Hertzogens zu Würtemberg ꝛc. Liebden, Hertz-geliebte Frau Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Henrietta Maria, Hertzogin zu Würtemberg ꝛc. Liebden Ihrer Fürst-Mütterlichen Ehe-Bürden abermals glücklich entbunden, und sowol Ew. als Derer Fürstlichen Eltern Lbdn. Lbdn. mit einer jungen wohlgestalten Princeßin erfreuet worden, auch wie Ew. Liebden Uns die Gevatterschafft gütigst zu übertragen geruhen wollen. Wie nun Wir über diese glückliche Begebenheit besonders viele Freude schöpffen, annebst Uns auch zu sonderbaren Vergnügen gereichet, daß Ew. Liebden Uns die Ehre der übertragenen Tauffzeugschafft, als vor welche gütigste Confidence Wir hierdurch Freund-Vetterlichen verbindlichsten Danck erstatten, beyzulegen belieben wollen; Als haben

Wir Uns verbunden zu seyn erachtet, Ew Liebden zu der glücklichen Geburt dieser Fürstlichen Enckelin Freund-Vetterlich zu gratuliren, und von aufrichtigstem Hertzen zu wünschen, daß der grundgütige GOtt Ew. Liebden und Dero Fürstliches Haus, bis auf die späte Nachwelt, in allem vollkommenen Vergnügen, Flor und gesegnetem Wohlseyn beständig gefristet seyn lassen wolle, die Wir Ew. Lieben zu ꝛc. ꝛc. Den 24. Febr. Anno 1722.

CCXXXVII.

Bitt-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Dännemarck, Herrn Friderici IV. an Se. Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelm in Preussen, und mutat. mutand. an Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraf Carln zu Hessen-Cassel, daß Sie den Reformirten Kirchen-Rath zu Heidelberg ermahnen möchten, von seiner Partheylichkeit gegen die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz ab- und diese der Kirchen-Güther, der Billig- und Schuldigkeit nach, mit geniessen zu lassen, de Anno 1722.

Wir Friedrich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck ꝛc. ꝛc.

Ew. Majestät wird sattsam bekannt seyn, in was vor einen Zustande die Sachen wegen der Pfältzischen Kirchen-Güter sich befinden, und mögen Wir Deroselben nicht verhalten, wasgestalten Wir jedennoch vernehmen, daß die solcherhalb vorhandene Schwierigkeiten leicht zu heben seyn würden, wann nur der Reformirte Kirchen-Rath zu Heidelberg darunter sich billig erweisen, und nicht, wie bißhero geschehen, unrechtmaßiger Weise alles zu sich ziehen, und die Evangelisch-Lutherische gäntzlich zu unterdrücken, sondern solche so wol der Billig- als Schuldigkeit nach einiger massen zu consoliren suchen wolte; Inmassen ermeldter Kirchen-Rath eine so grosse Hefftigkeit und Widersetzung gegen die Evangelisch-Lutherischen und das Corpus Evangelicorum überhaupt blicken lasse, dem Chur-Pfältzischen Hof und denen Catholischen nach dem Munde rede, und unter allen falschen vorbringenden Principiis avanciren solle, so dem Evangelischen Wesen und denen Reformirten in der Pfaltz selbst nachtheilig sey, da jedoch dieser Kirchen-Rath um so vielweniger Ursach darzu hat, als es das Corpus Evangelicorum nicht um derselben

selben verdienet, noch selbigem etwas zugemuthet hat, so zu dessen Schaden gereichet; Man will indessen der Seits beyde protestirende Theile in der Pfaltz ohne einige Partheylichkeit gerne zugleich versorget und in Einigkeit zu leben wissen, damit künfftig, wenn die Protestirenden daselbst angefochten werden solten, Status Evangelici sich nicht, wie Anno 1705. geschehen, trennen, und etwas separatim suchen, sondern, nach verglichener und ausgemachter Sache, jeder Theil auf beyderseits mutuelle Conservation bedacht seyn möge dienserwegen einen Strang zu ziehen, und jederzeit mit gesamter Hand ihrer Glaubens-Genossen sich anzunehmen. Gestalt es auch an Unterhaltungs-Mitteln nicht fehlen, sondern vor beyde Theile genug da seyn soll, wann man nur suchen will, selbige, Rechtlicher Gebühr nach, wiederum herbey zu bringen. Wie nun Ew. Majestät selbst hocherleuchtet ermessen werden, daß obiges Verfahren mehrgedachten Kirchen-Raths der Erhaltung der Eintracht in Corpore Evangelicorum, und der Beförderung der Conservation aller Protestirenden höchst schädlich sey: Also haben Wir in solchem Betracht, und da Wir nicht umhin können, Uns hierunter der solchergestalt bißhero bedrängten Evangelisch-Lutherischen anzunehmen, Ew. Majestät Freund-Brüderlich ersuchen wollen, Sie geruhen Ihrer Seits, offtgemeltem Kirchen-Rath zu Heidelberg deßfalls nöthige Weisung thun, und nachdrücklich ermahnen zu lassen, seine Passion gegen die Evangelisch-Lutherische, und Partialität vor den Pfältzischen Hof fahren, mithin es an demjenigen, was zu Facilitirung eines wegen derer Kirchen-Güter zutreffenden Vergleichs, der Billigkeit nach, von ihnen begehret und beygetragen werden kan, nichts ermangeln zu lassen. Die Wir ꝛc. Coppenhagen, den 7. Martii Anno 1722.

CCXXXIIIX.

Antwort-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Landgraf Carls zu Hessen-Cassel, auf vorhergehendes Königl. Dänisches Bitt-Schreiben, de Anno 1722.

P. P.

Ew. Königl. Majestät geehrtes Schreiben aus Coppenhagen vom 7. curr. ist Uns wohl zu Handen gediehen, und darob wohl zu vernehmen gewesen, welchergestalt, obwohl an Erhaltung reciprocirlicher Eintracht zwischen denen beyden der Protestanti-

testantischen Religion zugethanen Theilen von deßwegen höchlich gelegen, damit künftig, wenn sie etwan in der Pfaltz weiter angefochten würden, status Evangelici sich nicht trennen, sondern auf beyderseits Conservation bedacht seyn, und sich ihrer mutuellement zu gesamter Hand annehmen möchten, Ew. Königl. Majestät nichts desto weniger vorgebracht seye, ob suchte der Reformirte Kirchen-Rath zu Heydelberg die daselbstige Evangelisch-Lutherische zu unterdrucken, indem er nicht nur gegen diese sowol, als das gesamte Corpus Evangelicorum eine grosse Heftig- und Widersetzlichkeit blicken lasse, sondern sogar dem Chur-Pfältzischen Hof und denen Catholischen, unter falschem Vorgeben, verschiedene dem sämtlichen Evangelischen Wesen nachtheilige Principia beybringe, mithin alle Pfältzische Kirchen-Güther unrechtmäßiger Weise, ohnerachtet es an Unterhaltungs-Mitteln nicht daselbst fehlen, sondern deren vor beyde protestirende Theile genug da seyn solten, ohne die Evangelisch-Lutherische, der Billig- und Schuldigkeit nach, darunter einiger massen zu consoliren, allein zu sich ziehen sich unterfangen, und wie Ew. Königl. Majestät dannenhero gefällig gewesen, an Uns Freund-Vetterlich zu gesinnen, zu Conservation derer Evangelisch-Lutherischen in der untern Pfaltz, obbesagten Kirchen-Rath nachdrücklich zu ermahnen, seine Passion gegen dieselbige, und die vor den Pfältzischen Hof hegende Partialität fahren darneben auch an sich nicht ermangeln zu lassen, was, zu Facilitirung eines wegen der dortigen Kirchen-Güther zu treffenden Vergleichs, der Billigkeit nach, beygetragen werden könte. Nun gebühret Ew. Königl. Majestät vor Dero zu einer beständigen Einigkeit und Vertraulichkeit zwischen beyden Evangelischen Theilen, und mutueller Assistenz gegen ihre præpotente Widersacher abziehlende hochpreißliche Sentiments, billig um so vielmehr beflissener hoher Danck, welchen auch Wir Unsers Orts hierdurch vorläufig erstattet haben wollen, als es freylich an dem ist, daß alle und jede Evangelische Reichs-Stände in effectu mit Uns ein und dasselbige Corpus constituiren, sich beyderseits zu der in denen Reichs-Grund-Gesetzen recipirten A. C. bekennen, und derowegen, wenn sie sich nicht dermaleinst durch einen dritten völlig unterdrückt sehen wollen, billig in Christlicher Toleranz und ohne Privat-Absich-

ten

ten beständig beysammen zu halten und einander treulich zu meynen haben. Es werden jedoch Ew. Königl. Majestät Uns hoffentlich nicht mißdeuten, wann Wir, allein aus Liebe zur Wahrheit, Dieselbe versichern, daß die Deroselben, zu Verunglimpfung des Kirchen-Raths beygebrachte harte und allerdings ohnerfindliche Beschuldigungen von solchen Fried-häßigen Gemüthern ersonnen, und von ihnen in Ewigkeit nicht zu verificiren sind, welche eines Theils in der That anderst nichts, als eine gemeinschafftliche Trennung zur Absicht führen müssen, andern Theils aber von dem jetzigen wahren Zustand derer schon berührten Kirchen-Gefälle, entweder allerdings unberichtet, oder solchen, gegen ihr besseres Wissen und Gewissen, bey denen Evangelischen Höfen auf eine odieuse Weise vorzustellen bemühet sind. Und Ew. Königl. Majestät dessen zu überzeugen, so ist Reichs-kündig, und kan Ihnen ja ohnmöglich verborgen seyn, mit was vor Religions-Friedens-widriger Härtigkeit von dem Chur-Pfältzischen Ministerio, durch Antrieb des unruhigen Catholicismi, bis dahero gegen den Kirchen-Rath verfahren, und was massen dessen Membra, welche zugleich bey dem reformirten Predigt-Amt und ad Facultatem Theologicam in Heydelberg gestellet sind, durch scharffe Churfürstl. Mandata necessirt werden wolten, die ihnen anvertraute Cœtus und Gemeinden weniger nicht, als ihre Professiones zu abandonniren, und in Mannheim sich zu etabliren, vieler anderer fast ohnerträglicher Duritäten, die Wir Kürtze halber sowol, als daß denen Reformirten von ihren Reditibus noch immerfort etwas entzogen wird, vor diesesmal übergehen, zu geschweigen: Ob nun hierob eine von dem Pfältzischen Hof vomentirte Partialität und Collusion mit dem dortigen Ministerio, oder nicht vielmehr das klare Gegentheil zu schliessen sey, das wollen Ew. Königl. Majestät nach selbst eigener hocherleuchteten Penetration, zu beurtheilen Wir hiermit freund-vetterlich überlassen haben. Noch weniger werden diejenigen ihr Assertum behaupten können, welche Ew. Königl. Majestät zu hintergehen sich unterfangen haben, als fehle es an Unterhaltungs-Mitteln in der Pfaltz nicht, sondern seyen deren allda so viel vorräthig, als beyde Evangelische Theile davon genug haben würden; allermassen ob dem im Januario nächsthin beym Corpore Evangelicorum verabredeten, und dessen nach

Heydelberg Abgeordneten, dem Chur-Braunschweigischen Rath von Reck, loco Instructionis zugeschickten Conclulo, welches Ew. Königl. Majestät die Hollstein Glückstädtische Gesandschafft ohne Zweiffel geziemend eingesand haben wird, das pur lautere Contrarium erscheinet, indem die zu Regenspurg anwesende Comitial-Gesandten bemeldtem von Reck diserettissimis verbis darinnen rescribiret haben, dem Pfältzischen Kirchen-Rath zu temoigniren, wie man niemalen der Meynung gewesen, dasjenige, was die Reformirten, zu unentbehrlicher Subsistenz ihrer Kirchen und Schulen selbst vonnöthen hätten, ihnen zu entziehen, sondern man hätte anfänglich geglaubet, sie hätten an Kirchen-Gütern und Gefällen ein weit mehrers in würcklichem Besitz, als man nunmehro aus der nähern Einsicht ihrer eingeschickten Special-Vorstellung wahrgenommen, bevorab da sich ergeben, daß Catholici über die in dem schadlichen Interims-Vergleich de Anno 1705. denen Reformirten abgezwungene ½ Theil, noch auf vieler 1000. ansteigender Stücke und Gefälle sich unbefugter Weise bemächtiget hätten. Bey dieser der Sachen wahrhafftigen Bewandniß, da nemlich die Pfältzische Reformirte Glaubens-Genossen, zu Salarirung ihrer Prediger und Schul-Diener, wie ingleichen zu Bestreitung anderer zum Kirchen-Wesen erforderter vieler Ausgaben, das Nöthige selbst nicht haben, werden Ew. Königl. Maj. nach Dero höchstrühmlichen Gemüths-Billigkeit, Uns nicht verdencken, wann Wir offterwehntem dem Corpori Evangelicorum mit allem Respect zugethanen, wie ingleichen zu allem friedlichen Betrag mit denen Evangelisch-Lutherischen von Hertzen geneigten Kirchen-Rath die Abgebung eines Theils ihrer geistlichen Redituum und Kirchen-Gefälle intempestive einzurathen, und dadurch denen Catholischen eine gleichmäßige Partage zu ungiren Gelegenheit an Hand zu geben, Uns nicht entschliessen können. Wollten jedannoch die gesamten Evangelischen Potentien, wie sowol Wir selbsten, als die bedrängten Reformirten in der Pfaltz zu ihnen, ins besondere zu Ew. Königl. Majestät des zuversichtlichen Vertrauens geleben, durch Ihr hohes Vermögen conjunctis animis & consiliis beym Kayserl. Hofe die plenariam restitutionem juxta normam pacis Westphalicæ, und darinnen unanimo consensu vestgestellte Observanz des anni decretorii fernerweit

weit auszuwürcken geruhen: auf solchen Erfolg ist leichtlich zu præsupponiren, daß Reformati lieber ihren Evangelischen Religions-Verwandten, denen Lutheranis, als denen Catholicis von denen recuperandis das nöthige angedeyen werden lassen. Wir setzen ausser Zweiffel, Ew. Königl. Majestät werden die hierunter obwaltende Sonnen-klare Billigkeit zu behertzigen, und denen Lutherischen einzurathen belieben, damit sie pro nunc auf ein mehrers, als sie dermalen geniessen, nicht dringen, noch denen Catholicis bey ihrer jetzigen Bedrückung davon zu profitiren Anlaß geben mögen. Ew. Königl. Majestät haben Wir Unsere bey diesem Momento führende aufrichtige Gemüths-Meynung in gegenwärtiger Dienst-freundlicher Wieder-Antwort ohnverhalten wollen; als Denen Wir, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste, stets willig und geflissen verbleiben. Cassel, den 19. Martii, 1722.

Ew. Königl. Majestät

gantz Dienst-williger Vetter und Diener,
Carl &c.

CCXXXIX.

Ermahnungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, den Magistrat zu Hamburg, einige Evangelische Pfarrer, und sonderlich den Pastorem Neumeistern allhier, wegen ihrer scandaleusen Schrifften wider die Religions-Vereinigung und Reformirten, nachdrücklich zu straffen, die Exemplaria von solchen Schrifften zu confisciren, und denen Reformirten den gebührenden Schutz bey ihrem Religions-Exercitio angedeyhen zu lassen, de Anno 1722.

Adjustirt in conferentia Evangelicorum, Regenspurg den 13. Martii, Anno 1722.

Wohl-Edle, Veste, Hochgelehrte, Fürsichtige und Wohlweise Herren, Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs-Stadt Hamburg, vielgeehrte Herren!

Es ist beym Corpore Evangelicorum vorgekommen, wasmassen einige von dortigen Evangelischen Pfarrern, und namentlich der Pastor zu St. Jacobi, Erdmann Neumeister, sich unterfangen, durch gedruckte und fast überall im Reich disseminirte scandaleuse Schrifften, mit und ohne Namen, so viel an ihnen

ist, die bißher von rechtschaffenen Evangelischen sehnlich gewünschte, und zumal bey denen jetzigen gefährlichen Zeiten höchstnöthige nähere Vereinigung beyderseits Evangelischen zu hindern, aus gantz falschen Suppositis anzufechten, und bey dem gemeinen Volck verhaßt zu machen, dabey auch die Evangelisch-reformirte Religion mit denen greulichsten Lästerungen zu belegen, und derselben Zugethanen solche Meynungen anzudichten, daß man billig zweiffeln muß, ob auch jemalen in dergleichen Dingen unter Christen etwas ärgers gehöret, oder geschehen seyn; woraus billig hätte entstehen können, daß die Gemüther ihrer Zuhörer, und in specie auch ein löblicher Magistrat zu einer gäntzlichen Ausrottung des Evangelisch-reformirten Gottesdienstes alldort verleitet, ja wol gar die Gemeinde in die äusserste Gefahr, Leib und Leben, Guth und Blut zu verliehren, gestürtzet worden. Wie nun, dem sichern Vernehmen nach, so fort von Sr. Königl. Majestät in Preussen, bey einem löblichen Magistrat, wegen solchen gantz unchristlichen und wider alle Rechte streitenden, auch absonderlich in denen Reichs-Grund-Gesetzen auf das schärffste verbothenen Unternehmens nachdrückliche Vorstellung geschehen, dergleichen auch nachher von Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien erfolgt, nicht weniger Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, sich der Sache mit Recommendation angenommen, und unsern vielgeehrten Herren auch sonst nicht unbewust seyn kan, daß alle Schmäh- und Läster-Schrifften, als wodurch nichts Gutes, sondern nur Zanck, Aufruhr und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifftet wird, heimlich, oder öffentlich zu machen, zu drucken, zu verkauffen, oder sonst auszugeben, zu kauffen, oder zu haben, in vielen Reichs-Satzungen ernstlich verbothen, und die Autores, samt denenjenigen, so sie umgetragen, feil gehabt, oder sonst ausgegeben, vermög der Rechten, und je, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen andern zum Exempel, mit besonderm Ernst zu bestraffen verordnet, auch allen Obrigkeiten, bey Vermeidung schwerer Fiscalischen Straffe, darob genau zu halten, auferleget ist; So zweiffelt man auch von Evangelischen Corporis wegen nicht, es werde ein löbl. Magistrat auferwehnter dreyer Evangel. Puissancen Schreiben und Vorstellung die Reichs-Constitutions-mäßige Reme-

dur

dur und Ahndung, nach der gegebenen Vertröstung hierinnfalls vorgekehret, all solch ärgerliches Schmähen und Lästern in der ihnen anvertrauten Stadt ernstlich verbothen, die Thäter und Autores, insonderheit den Erdmann Neumeister (dessen Verwegenheit so weit gehet, daß er dergestalt sich aufgeführet, als wann er der Mann darnach wäre, welcher über vornehme und tapffere Theologos Richter seyn, und Urtheil fällen könnte) samt Druckern und Verkäuffern, nach Maßgebung obgemeldter Reichs-Satzungen, nachdrücklich bestraffet, die Scripta calumniosa confisciret, alle Exemplaria abgefordert, und unterdrucket, auch allem Aufruhr vorgebauet haben, und denen Evangelisch-Reformirten das freye Exercitium ihrer Religion nach Arten, als sie es bißhero gehabt, ferner verstatten, und sie darbey schützen und handhaben.

Welche gerechte und billige Willfahrung unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, sich mit mehrern Nachdruck, als vormals gegen den Edzardy geschehen, um so gewisser versprechen, als die Stadt Hamburg unter andern auch von denen Reformirten Puillancen mehrmalen viel Gutes genossen hat, auch noch ferner geniessen kan, und wird, wann ein löblicher Magistrat obigen Vorstellungen statt-und nicht etwa, durch Versagung seines Officii, Anlaß giebet, die deßfalls gebührende Satisfaction weiter auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu suchen. Schlüßlichen hat man auch von Evangelischen Corporis wegen offterwehnten Löbl. Magistrat beyliegendes Conclusum wegen näherer Vereinigung beyder Evangelischen Theile im Reich hierdurch communiciren wollen, nicht zweiffelnd, derselbe werde dasjenige, was darinnen enthalten, auch seines Orts mit beobachten, und von dem Erfolg nächstens anhero Nachricht ertheilen. Wormit wir verharren,

Unserer vielgeehrten Herren

Freund-und Dienst-willige

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CCXL.

CCXL.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Hamburg auf vorherstehendes Ermahnungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de Anno 1722.

P. P.

Ew. Excellenzien und unserer insonders Hochgeneigst- und Hochgeehrtesten Herren geehrtes Schreiben vom 13. Martii hat uns mit mehrern zu vernehmen gegeben, mit welcher Mißfälligkeit von Ew. Excellenzien und unserer insonders Hochgeneigst-und Hochgeehrtesten Herren, die vor einiger Zeit dahier herausgegebene Schrifften aufgenommen worden, und was Dieselben dessentwegen Hochgeneigt an Uns gelangen zu lassen geruhen wollen. Wie wir nun unsers Orts jederzeit der Meynung mit gewesen, daß durch harte und denen Reichs-Gesetzen zuwiderlauffende Streit-Schrifften in Religions-Sachen sehr wenig Gutes gefruchtet, vielmehr aber nur Trennungen, Mißtrauen und Zwistigkeit angerichtet werden, so dörffen wohl versichern, daß wir, bey Wahrnehmung der Anstößigkeit, welche die ans Licht getretene Schrifften verursachen möchten, solches mit indifferentem Gemüthe nicht angesehen, vielmehr aber alle zureichende Obrigkeitliche Verfügung vorgekehret, welche hierinn desideriret werden mögen. Gestalten dann nicht allein Ihro Königliche Majestät von Preussen, nebst Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien, und Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, nach dem von uns hierüber auf deren gnädigst-und hochgeneigte Zuschrifft in unterthänigst und schuldigster Antwort, abgestatteten Bericht dabey gnädigst und hochgeneigt zu acquiesciren geruhet, sondern auch der Erfolg und ruhige Sicherheit, deren ein jeder, ohne Ansehen der Religion, sich bey uns zu erfreuen hat, biß daher sattsam gewiesen, daß wir an Pflichtmäßiger Obrigkeitlichen Fürsichtigkeit nichts erwinden lassen, und mithin die andern in hiesiger Stadt nicht öffentlich recipirte, sondern tolerirte Religions-Verwandte sich gar keiner Beysorge einer Verfolgung, oder sonsten Gefährlichkeiten zu machen gehabt. Wir wollen aber Ew. Excellenzien und unsern insonders Hochgeneigt-und Hochgeehrtesten Herren mit weitläuffiger dessen Anführung nicht lästig fallen, sondern geben

ben uns die Ehre, in dem Anschluß, die an höchst-gedachte Puissancen selbst von uns abgelassene unterthänigste und geziemende Antwort-Schreiben beyzulegen. Da wir denn nicht zweiffeln, es werden Ew. Excellenzien und unsere insonders Hochgeneigt und Hochgeehrteste Herren aus selbigen hochgeneigt abnehmen, und persuadiret seyn, daß wir unserer Seits über heilsame Reichs-Satzungen, und alle zur Beförderung einer gedeylichen Eintracht in demselben gereichende Gesetze, best-möglichst zu halten, nicht weniger in unserer Stadt einen jeden, er sey welcher Religion derselbe wolle, bey demjenigen, so ihm nach dem Westphälischen Frieden und hiesigen Verfassungen zukommen kan, oder mag, zu handhaben und zu schützen ohnermangeln werden. Allermassen wir daher für die hochgeneigte Communication der von Ew. Excellenzien und unserer insonders Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren den 28. Febr. dieses Jahrs, zur Bevestigung einer nähern Harmonie unter protestirenden Ständen, gemachten Vereinigung und Schlusses unterdienstlichen Danck erstatten, und in Respect- voller Hochachtung allstets verharren ꝛc.

CCXLI.

Bitt-Schreiben des Evangelischen Corporis bey der Reichs-Versamnlung zu Regenspurg, an die Reformirten Schweitzer-Cantons Zürch und Bern, daß sie zu Unterschreibung der sogenannten Formulæ Consensus niemanden zwingen, und denen Gewissen keinen Zwang anthun zu lassen bleiben möchten, de Anno 1722.

Wohlgeborne, Hoch-Edelgeborne, Gestrenge, Hoch-Edle, Veste, Fürsichtige, Fromme und Hochweise Herren, Bürgermeister, Schultheiß und Rath,

Hochgeachtet-Hoch- und Vielgechrte Herren,

Denenselben mögen Wir hiermit, in bester Wohlmeynung und Vertrauen, nicht verhalten, was massen unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten glaubwürdig vorgekommen, ob solte von verschiedenen in Unserer Hochgeehrten Herren Gebiethe befindlichen Personen die Bekänntniß und Unterschrifft einer gewissen sogenannten Formulæ Consensus von neuem unnachläßig erfordert werden, darinnen von dem Articul der Gnaden-Wahl solche Expressiones

ent-

enthalten, welche denen von der allgemeinen Göttlichen Gnade überzeugten Gewissen einen nicht geringen Zwang anlegen. Nachdem Uns und Unserer hochgedachter Hoch- und vielgeehrter Herren je und allewege zur Christlichen Einigkeit und Beförderung und Erhaltung des unter allerseits Evangelischen höchst-nöthigen Vertrauens bezeigter Eifer mehr als zu wohl bekannt ist, unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten dannenhero zu denenselben die hohe Zuversicht setzen, daß sie zu allem dem, was diesem heilsamen Zweck verträglich seyn kan, nach dem Exempel anderer Evangelischen Reformirten, welche hierinnen bereits löblich vorgegangen, ihre Hochmögende willfährige Hand zu biethen von selbsten geneigt, benebst aber persuadirt seyn werden, daß man Deroselben salutaren Kirchen- und Landes-Verfassung einig Ziel und Maaß zu setzen nicht gemeynet sey; Dahingegen, bey Eingangs berührter Formul ausser Zeiffel ist, daß eine allzustrenge Beybehaltung und Aufbringung derselben diejenige, so gegen ihr Gewissen zu einer solchen Bekänntniß genöthiget, oder im Verweigerungs-Fall, darüber bekümmert werden wolten, in die dusserste Noth stürtzen, bey Unsern vor die nähere Zusammensetzung derer Evangelischen wohlgesinnten höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten aber Nachdencken und Besorgnisse, nicht weniger eine Christliche Compassion mit denen darunter leidenden, theils um das Publicum wohlverdienten Männern erwecken, mithin dem vor jetzo je mehr und mehr zu bevestigen suchenden äusserlichen Kirchen-Frieden sehr im Wege stehen würde; So gelanget, im Nauen und von wegen derselben an Unsere hochgedachte, hoch- und vielgeehrte Herren hiermit Unser angelegenes Ersuchen. Sie belieben denen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Ehren, dem gesamten Evangelischen Wesen selbst aber und desselben in GOtt gefälliger Sanfftmuth und Gewissens-Freyheit gesegnetem Wachsthum zum Besten, hierunter bey denen, welchen öffters berührte Formul anstößig scheinen möchte, und welche sich sonsten, ihren Pflichten gemäß, bisher wohl betragen haben ohnmaßgeblich, wie einige Zeiten mit rühmlichster Moderation geschehen, noch ferner in die Gelegenheit zu setzen, und solche Verfügung zu thun, daß zu Bekänntniß und Unterschrifft der-

derselben niemand wider Willen gezwungen oder deßhalben um so weniger angefochten werde, als verschiedene von denen Evangelisch-Reformirten Kirchen in jenem Punct von der Gnaden-Wahl mit den Evangelischen gleichförmige Principia führen, solches auch von denen jenigen, so der Helvetischen Confession zugethan, durch öffentliche Erkänntniß in den Druck kund gemacht worden: Diese verhoffende Willfahrung, gleichwie selbige zu Unserer hochgeehrtesten, hoch- und vielgeehrten Herren grossen Ruhm, und zu Behuff der in der Evangelischen Kirchen bishero billig behaupteten Gewissens-Freyheit, ausser dem auch zu keiner Verfänglichkeit, und vielmehr zu Beförderung des allgemeinen Ruhestandes, nicht minder zur Consolation der dabey Interessirten gereichet, seynd Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten bey allen Gelegenheiten, wie bishero zu Unserer Hochgeachten, hoch- und vielgeehrtesten Herren verhoffentlichen Vergnügen geschehen, also auch hinkünfftig ebenfalls mit allen angenehmen Gefälligkeiten zu erwiedern erbiethig. Wir verharren mit aller Geflissenheit

Unserer Hochgeachteten, Hoch- und Vielgeehrten

Herren

Regenspurg, den 12. Maji
Anno 1722.

Dienst-bereit-willige,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten
und Stände zu gegenwärtigem
Reichs-Tage gevollmächte Räthe,
Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebornen-Gestrengen, Hoch-Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Hochweisen Herren Schultheissen und Rath des Standes und der Stadt Bern ꝛc. Unsern Hochgedachten, Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Bern.

Denen Wohlgebornen, Hoch-Edelgebornen, Gestrengen, Hoch-Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Hochweisen Herren, Bürgermeister und Rath des Standes und der Stadt Zürch ꝛc. Unsern Hochgeacht-Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Zürch.

Schema Sigillantium.

CCXLII.

Antwort-Schreiben der Schweitzer-Cantons Zürch und Bern auf vorher befindliches Bitt-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de Anno 1722.

Hochwohlgeborne, Wohl-Edelgeborne, Gestrenge, auch Edle, Veste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren,

Denenselben seyn Unsere gutwillige Dienste zuvor.

Aus Ew. Excellenzien und der Herren unterm 12. Maji dieses Jahrs an Uns erlassenem geehrtesten Schreiben haben Wir des mehrern vernehmen mögen, was massen deroselben höchst- und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten glaubwürdig vorkommen, ob solte von verschiedenen in Unserm Gebieth befindlichen Personen die Bekenntniß und Unterschrifft einer gewissen sogenannten Formulæ Consensus von neuem unnachläßig erfordert werden, darinnen von dem Articul der Gnaden-Wahl solche Expressiones enthalten, welche denen von der allgemeinen Gnade überzeugten Gewissen einen nicht geringen Zwang anlegen, und gelange derohalben im Namen und von wegen höchst- und hochgemeldt deroselben Herren Principalen, Obern und Committenten Ew. Excellenzien und der Herren angelegenes Ersuchen an Uns, hierunter bey denen, welchen öffters berührte Formul anstößig scheinen möchte, wie einige Zeit beschehen, noch ferner an die Gelegenheit zu sehen, und solche Verfügung zu thun, daß, zu Bekenntniß und Unterschrifft derselben, niemand wider Willen gezwungen, oder angefochten werde. Gleichwie nun nicht allein Ew. Excellenz und der Herren höchst und hoher Herren Principalen, Oberen und Committenten, sondern auch, nach Dero Intention, Deroselben selbstiger Eifer und Sorgfalt um das Wohlseyn und Aufnehmen der protestirenden Kirche, insonderheit in dem grossen Werck des je mehr und mehr zu bevestigen suchenden äusserlichen Kirchen-Friedens, daraus auch sonder Zweiffel die an Uns gethane geneigte Erinnerungen herfliessen, allen protestirenden Ständen billig erfreulich seyn soll; Also wolten Wir auch nicht umhin, bevorderst allen erkenntlichen Danck hievor zu erstatten, mit Dienst-beflissenem Ersuchen, Ew. Excellenz und die Herren in Deroselben höchst-rühmlichem Eifer und Arbeit an diesem dem

Höch-

Höchsten gefälligen, von Uns jederzeilen sehnlich verlangten, und sowol der gantzen protestirenden Kirchen insgesamt, als auch Löbl. Eidgenossenschafft ins besondere zu höchstem Vergnugen gereichenden Werck, biß zu dessen mit des Höchsten Beystand baldigst gesegneter Erziehlung, unablässig fortzufahren beliebet seyn wollen; Darneben aber nicht ermangeln, Ew. Excellenzien und die Herren ehrerbiethig zu berichten, wasmassen wir in nicht geringe Sorgfalt gesetzt werden, daß denselben höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, wie auch denenselben die Gedancken, ob solte obermeldte Formula Consensus dem unter den Protestirenden suchenden Kirchen-Frieden hinderlich seyn wollen, hinterbracht werden, zumalen in geziemender Antwort vorzustellen, daß obermeldte Anno 1675. nach vielen und sorgfältigen Uberlegungen von gesamt löblicher Evangelischen Eidgenossenschafft aus erheblichen und nahmhafften Ursachen auf- und angenommene Formula Consensus, zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Unserer Kirche und Regiment, und der aus GOttes Wort von Unsern lieben Alt-Vordern wohl-hergebrachten und einmüthig geführten Einigkeit der gesamten Evangelischen Lehr einig und allein, keinesweges aber von wegen Unserer Evangelischen Glaubens-Brüder Augspurgischer Confession angesehen ser, und dermalen nach mit Unsern Symbolischen Büchern, auf Weiß und Form, wie sie von Unsern in GOtt ruhenden Alt-Vordern acceptiret worden, als nach der Constitution Unserer Kirche und Regiments höchst-erforderlich und nützlich, ohne einige Neuerung oder Gewissens-Zwang subsistire.

Dahero Ew. Excell. und die Herren wir gantz Dienst geflissen und freundlich ersuchen, Dieselben alle widrige Impressiones, als wenn offtbemeldte Formula Consensus der abzielenden Kirchen-Vereinigung ein verhinderliches, und denen Gewissen einigen Zwang anlegendes Mittel seyn möchte, sincken zu lassen, geneigt sich belieben lassen wollen, die Wir übrigens den Höchsten anflehen, daß er Ew. Excell. und der Herren abfassende hohe Consilia zum Heil seiner Kirchen noch ferners gereichen, und Denenselben alles selbst wünschende Wohlseyn angedeihen lassen wolle. Geben in Unsern gemeinen Namen, mit Unsern

V. V. A. L. der Stadt Zürch Secret-Insiegel verschlossen.
Den 16. Octobr. Anno 1722.

Ew. Excellenzen und der Herren
Dienst-willige,
Bürgermeister, Schultheiß und Räthe
der Städte Zürch und Bern.

CCXLIII.

Notifications-Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herren Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben seiner Frau Mutter, verwittibten Hertzogin Christiana Wilhelmina, zu Mecklenburg betreffend, de Anno 1712.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Es hat dem allwaltenden GOtt gefallen, Unserer im Leben Hochgechrt geliebtesten Frau Mutter Gnaden, die weyland Durchlauchtigste Fürstin, Christine Wilhelmine, verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg, geborne Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Wenden ꝛc. nach vieljähriger beständigen Leibes Schwachheit, und letztlichhin zugekommenen härterem Zufällen, am 16. Maji lauffenden Jahrs, Nachmittags um 4. Uhr, auf Dero Witthums-Sitze Crabau. sanfft-seeligst abzufordern. Wie Wir nun dadurch in ein empfindliches Leidwesen gesetzt worden; So haben Wir keinen Anstand nehmen können, Ew. Liebden davon die obliegende Eröffnung hiemit zu geben, nicht zweiffelnde, Ew Liebden an dieser über Uns von GOtt verhengten schmertzlichen Trennung und Betrübniß Freund-Vetterlich Theil nehmen, und Uns damit nicht wenig consoliren werden; Wir wünschen dabey Hertz-inniglich, daß der Allerhöchste Ew. Liebden und Dero Fürstliches Haus, wie vor allen andern Widrigkeiten, so auch insonderheit vor schmertzlichen Trauer- und Todes-Fällen lange gnädigst bewahren, und bey allem vergnüglichen Wohlseyn erhalten wolle. Und verbleiben übrigens Ew. Liebden zu allen Freund-Vetterlichen angenehmen Diensten jederzeit gantz bereit und geflissen. Gegeben Dantzig den 8. Junii Anno 1722.

Von

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Furst zu Wenden ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter
und Diener,
Carl Leopold, H. z. M.

CCXLIV.

Antwort- und Condolenz- Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Fürstlich Mecklenburgisches Notifications-Schreiben, de Anno 1722.

Unsere ꝛc.

Ew. Liebden Freund-Vetterliches Schreiben vom 8. Junii, hat Uns zu erkennen gegeben, was gestalten es dem Allerssten nach seinem heiligen Rath und Willen gefallen, die weyland Durchlauchtigste Fürstin, Frau, Christinen Wilhelminen, Hertzogin zu Mecklenburg (tot. Tit.) Dero im Leben Hochgeehrt und vielgeliebten Frau Mutter Liebden, von dieser Vergänglichkeit zu der ewigen Herrlichkeit abzufordern. Allermassen Wir nun, nach Unserer Ew. Liebden sters gewiedmeten Ergebenheit an alle demjenigen , was Sie und Dero Fürstliches Haus concerniret, jederzeit besonders viel Antheil nehmen, mithin auch über diesen Trauer-Fall mit Deroselben Freund-Vetterlich Compassion tragen ; So haben Deroselben hierdurch Unsere Condolenz zu contestiren, ohnermangeln wollen, dem grundgütigen GOtt bittende , daß Er Ew. Liebden vor allen dergleichen beschwerlichen Fällen fernerhin in Gnaden bewahren, und sie hinwiederum mit allem erwünschlichen hohem Vergnügen erfreuen wolle, die Wir übrigens Deroselben, nebst erstattender Freund-Vätterlicher Danckſagung vor die gütigste Notification Deroselben zu ꝛc. Den 6. Julii, Anno 1722.

CCXLV.

Schreiben Sr. Königlichen Mayestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an einem Reichs-Fürsten, worinnen Sie Demselben die Geburt Dero Printzen August Wilhelms notificirt, de Anno 1722.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlicher lieber Vetter,

Es hat dem Höchsten, nach seiner unendlichen Güte gefallen durch Unserer hertzlich-geliebten Gemahlin, der Königin Majestät, gestrigen Tages erfolgte glückliche Entbindung Uns beyderseits mit einem jungen wohlgestalten Printzen zu erfreuen. Gleichwie Wir Uns nun gäntzlich versichert halten, daß Ew. Liebden diese angenehme Begebenheit gerne vernehmen werden; Also haben Wir auch nicht ermangeln wollen, Ihro davon hierdurch Part zu geben, und Sie zugleich von der Sincerität zu versichern, mit welcher Wir Deroselben, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeit, geflissen verbleiben Gegeben Berlin, den 10. Aug. Anno 1722.

CCXLVI

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1722.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König ꝛc.

Aus Ew. Königlichen Majestät geneigtestem Notifications-Schreiben, so Deroselben unterm 10ten dieses an Uns zu erlassen gütigst gefällig gewesen, haben Wir mit vielem Vergnügen ersehen, welchergestalt der Allerhöchste am 9ten Ejusdem, durch glückliche Entbindung Dero hertzlich geliebten Frauen Gemahlin Königl. Majestät, Dieselbe mit einem jungen wohlgestalten Königlichen Printzen erfreuet habe. Wie Ew. Königliche Majestät zuförderst nun vor die Uns hierunter gütigst gegönnete Notification der ergebenste Danck erstattet wird; Also gratuliren Wir zu geschehener glücklichen Entbindung von Hertzen, mit der sinceresten Apprecation, daß der gnädige GOtt zu künfftiger Education höchstgedachten Königlichen Printzens allen gedeylichen Segen geben, und Uns übrigens noch viele Gelegenheit zuwachsen lassen wolle, Ew. Königlichen Majestät Unsere ergebenste Glückwünschung an den Tag legen, und Dero unverrückten hohen Wohlseyns Uns erfreuen

freuen zu können, die Wir, zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Gefälligkeiten, jederzeit so willig als geflissen beharren. Den 26. Augusti, Anno 1722.

CCXLVII.

Notifications-Schreiben Er. Königlichen Majestät in Polen, Herren Friderici Augusti, an einen Reichs-Fürsten, die Geburt Dero Enckels, des Printzen Joseph Christians, betreffend, de Anno 1722.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Polen ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Wir mögen Ew. Liebden aus höchsterfreuetem Gemüthe nicht verhalten, was massen es dem grundgütigen GOtt gefallen, Unser freundlich-geliebten Frau Schwieger-Tochter Liebden, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Maria Josepha, Königliche Princeßin in Polen und Litthauen ꝛc. am 5ten hujus des Morgens zwischen 4. und 5. Uhr, Ihrer bißher getragenen Fürstlichen Leibes-Bürde gnädigst zu entbinden, und Uns abermal mit einem Enckel, benderseits Fürstliche Eltern aber mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen und Sohne zu erfreuen. Gleichwie Wir Uns nun nach der, von Ew. Liebden uns jederzeit bezeigten Freund-Vetterlichen Affection versichert halten, Dieselbe werden Uns alles dasjenige, was Unserm Königl. und Christlichen Hause angenehmes begegnet, nicht alleine gerne gönnen, sondern daran auch viel Theil nehmen, und Sich mit Uns darüber erfreuen; Also haben Wir Deroselben von dieser Uns erfreulichen Begebenheit die Freund-Vetterliche Notification zu thun, keinen Anstand nehmen wollen, und verbleiben übrigens Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten willig und erböthig. Geben zu Warschau, den 9ten Sep. Anno 1722.

CCXLIIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Pohlnisches Notifications-Schreiben, de Anno 1722.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König ꝛc.

Ew. Königl. Majestät sind Unsere bereitwillige Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Besonders Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Ew. Königlichen Majestät an Uns erlassenen Freund-Vetterlichen Notifications Schreiben unterm 9ten hujus haben Wir mit höchster Gemüths-Vergnügung sowol, als verbindlichster Danckſagung vernommen, welchergestalten dem grundgütigen GOtt gefallen, Dero Hertzgeliebteste Frau Schwieger-Tochter Liebden, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau Maria Josepha, Königliche Princeßin in Polen und Litthauen ꝛc am 5ten Ejusdem Ihrer bißhero getragenen Fürstlichen Leibs-Bürde gnädigst zu entbinden, und Ew. Königl. Majestät mit einem Enckel, beyderseits Durchlauchtige Eltern aber mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen zu erfreuen. Wie nun, aus obliegender Freund- Vetterlicher Ergebenheit, und dabey tragenden besondern Hochachtung, Uns verbunden erachten, bey sothaner Uns höchst-erfreulichen Begebenheit, zuförderst Ew. Königlichen Majestät zu Vermehrung Dero Königlichen und Churfürstlichen Familie, sowol als beyderseits Durchlauchtigsten Eltern zu dem von der Güte des Höchsten erhaltenen Hoch-Fürstlichen Ehe-Segen, hierdurch von Hertzen zu gratuliren; Also ist demnächst und zugleich Unser Hertzinniglicher Wunsch, daß GOtt der Allerhöchste Ew. Königliche Majestät noch viele Jahre bey beständigem und selbsterwünschendem Fürstlichen hohen Wohlergehen erhalten, nicht minder auch zu des neugebohrnen Printzen Education sein gnädiges Gedeyen geben wolle, damit derselbe, zu vieler Freude und Vergnügung allerseits Durchlauchtigsten Groß-Eltern, zum Splendeur des Königlichen und Churfürstlichen Hauses und Wohlfahrt aller getreuen Unterthanen aufwachsen möge, mithin Wir dadurch fernerhin Occation bekommen mögen, Uns darüber zu erfreuen, und verbleiben Deroselben übrigens zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Leistung stets willig und geflissen, Anno 1722.

CCXLIX.

Bericht-Schreiben des Profess. Mathem zu Altorff, Herrn Johann Gabr. Doppelmeyers, an den Rath zu Nürnberg, wegen einiger Differenz so sich im Jahr 1724. bey Feyerung des Oster-Fests äussern dörffte, de Anno 1722.

Hoch-Edelgeborne und Hochweise,

Gnädig-Hochgebiethende Herren,

Nachdem bey Euer Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit, im jüngst abgewichenen Monat Julio, Herr Johann Leonhard Rost angezeiget, wie sich in dem künfftigen 1724. Jahr, bey Bestimmung des Termini Paschalis, nach dem Astronomischen Calculo, und dem Computo Cyclico Gregoriano, eine notable Differenz ereignen würde, mir aber hierauf dessen eingereichte so rubricirte unterthänige Nachricht, die Celebrirung des Oster-Fests Anno 1724. betreffend, communiciret, auch meine Gedancken darüber zu entdecken, in Gnaden injungirt worden; Als habe, deme zu unterthänig-gehorsamster Folge, hiemit, bey einem von dieser Materie vor allen zu wissen benöthigten kurtzen Vorbericht, meine unvorgreifliche Meynung darauf in geziemender Submission zu eröffnen nicht ermanglen wollen.

Es hatten die ersten Christen in Asien, sowol zu den Zeiten der Apostel, als auch noch biß gegen das Ende des zweyten Seculi, im Gebrauch, indem GOtt denen Jüden im alten Testament befohlen, daß sie ihre Ostern jederzeit am 14. Tage des Monats Abib, oder Nisan, zum Andencken, daß sie um diese Zeit aus Egypten geführet worden, feyerlich begehen solten; besagter Tag aber, weil die Juden ihre Monate beständig von den Neumonden anfiengen, auf einen Vollmond abzielte, und nach der Astronomischen Determination, das erste Plenilunium nach dem Æquinoctio Verno zu erkennen gab, auch ihre Ostern an eben diesem Plenilunio, und demnach mit den Jüden, ohne einigen Anstoß zu halten; Als aber hernach die Christen in Europa dieses Fest nicht mehr mit den Jüden, als Feinden des HErrn Christi und seiner Nachfolger, sondern vielmehr zum Andencken der Auferstehung, den nächsten Sonntag darauf wollten celebrirt wissen, so entstund zwischen den orientalischen und occidentali-

schen Gemeinden ein grosser Zwiespalt, und dieser wahrete über 100. Jahr lang unter ihnen, biß endlich in dem Anno 325. zu Nicæa gehaltenen Concilio einhellig decretirt und ernstlich befehlen worden, daß man ins künfftige das Oster-Fest nicht mehr mit den Juden, sondern den nächsten Sonntag darauf, oder so die Jüdische Ostern an einen Sonntag fielen, den folgenden hin um feyren solte; Damit aber solches Decretum um desto richtiger vollzogen, und dabey keine Fehler begangen werden möchten, so hat man zugleich verordnet, daß, weil dieses sowol in dem Sonnen- als absonderlich in dem Mond-Lauff erfahrne, Leute erforderte, und die Astronomiæ in Alexandria damals trefflich florirte, der Bischoff und die Astronomi allda den Terminum Paschalem auf alle Jahr Astronomice berechnen, und dann solchen den andern Bischöffen, diese aber ihren Predigern beyzeiten communiciren sollen, damit sie die Ostern, und andere davon dependirende Feyer-Täge, weil man dazumalen von denen Calendern noch nichts gewust, denen Gemeinden jederzeit gleich nach dem Neuen Jahr öffentlich verkündigen möchten. Als aber solches in denen folgenden Zeiten nicht so mehr, wie anfänglich seinen Fortgang haben wolte, indem zum Theil sowol zu Alexandria, als andern Orten, die Astronomia in ein Abnehmen geriethe, zum Theil denen Alexandrinischen Bischöffen, die der Astronomie kundig seyn musten, diese Unternehmung, wegen der jemehr und mehr sich ausbreitenden Christlichen Gemeinden, je länger, je mehr zu mühsam und zu beschwerlich fiele, zum Theil aber die andern Bischöffe eben so geschickt und so habil, als jene zu seyn, sich beduncken liessen, so war man immittelst auf eine Methode bedacht, wie ein jeder, wenn er gleich in der Astronomie wenig oder gar nicht erfahren, den erforderten Terminum Paschalem mit leichter Mühe ausfinden könnte, es brachte aber einen gar leichten Computum, nachdem schon zuvor ein und anderer sich allbereit viele Mühe hierinnen gegeben hatte, endlich Anno 527. ein gelehrter Abt, Dionysius Exiguus, bey Zuziehung etlicher die Sonne und den Mond angehenden Cyclorum, da er bey dem Mond unter den Griechen den Metonem al sonderlich zum Vorgänger hatte, zu einem allgemeinen Gebrauch: Und bey diesem Compendio vermeynte man anfänglich eben so viel, als mit dem operosen Astronomi-

schen

schen Calculo, an den man hernach nicht mehr gedachte, præstirt zu haben; Allein die folgenden Zeiten gaben mehr als zu viel zu erkennen, wie jener von diesem gar mercklich abgienge, und ziemlich mangelhafft würde; Und ob man zwar, da Pabst Gregorius XIII. Anno 1582. die Verbesserung des Calenders vornahm, mit einer Anordnung der so genannten Epacten, diesen Computum gäntzlich verbessert zu haben vermeynet, so ist doch solcher, nach eigener Geständniß einiger, die sonsten selbigen nach Möglichkeit vertheidiget, nicht ohne Fehler geblieben, da zumalen sich ein- und das andere mal inzwischen ereignet hat, daß man die Ostern, wider das in der Kirchen recipirte Decret, mit den Juden gehalten. Noch weiter mag dieses Computi Unrichtigkeit auf das neue erkannt werden, da sich, nachdem das von dem Corpore Evangelico Anno 1699. zu Regenspurg abgefaßte Conclusum rühmlichst dahin ergangen, daß man ins künfftige die Determination des Oster-Festes, nach dem Astronomischen Calculo, und also dem einigen Edicto, wie es nach den Zeiten des Concilii Nicæni gehalten worden, gantz conform vornehmen solte, vorjetzo Anno 1724. bey Conferirung des Calculi Astronomici mit dem bemeldten Cyclico, wegen des Plenilunii Paschalis, eine ziemliche Differenz, und dieses noch etliche mal in gegenwärtigem Seculo ergeben wird, wobey die an Ew. Gnaden und Hoch-Adeliche Herrlichkeit jetzt abgegangene und obbemelte Nachricht gar wohl zu statten kommen, welcher dieses noch beygefüget werden mag, daß, wofern man auf Protestantischer Seiten, der sonst gebräuchlichen Observanz, daß man die Ostern nicht mit den Juden halten soll, stricte zu inhæriren gedencket, man um dergleichen Fehler zu vermeiden, auch den dritten, nemlich den Jüdischen Computum, nothwendig mit conferiren müsse; Und mag auch hier um destomehr die von unserm berühmten Altorffischen Professore Mathematum, Herrn J. C. Sturm, gethane Vorschlag (vid. Math. Juv. in Chronol. p. 538.) wann er wünschet, daß man auch inskünftige, nebst den andern, auch die Jüdische Berechnung gar fleissig mit zu Rath ziehen solte, zu seiner Gütigkeit gelangen. In Ansehung sothaner Nothwendigkeit und daß etwa dabey um desto richtiger ein künftighin erfolgendes Decisum gestellet werden könte, so habe, nach eines berühmten Engelländers, Joh. Beveregii, An-

weisung, den Jüdischen Computum mit Fleiß vor die Hand genommen, und befunden, daß nach demselben das Plenilunium Paschale an eben dem Tage, wie es der Astronomische Calculus weiset, und demnach die Jüdische Ostern auf den Sonnabend, den 8. April falle. In genauerer Erwegung dieser Sache, giengen endlich meine unvorgreifliche Gedancken dahin, daß man, weil die Ostern der Juden in dem 1724sten Jahr uns keine Hinderniß giebet, die unsrige den nächsten Tag darauf, als den 9. April. obgleich der Gregorianische Computus Cyclicus das Plenilunium Paschale an diesen Tag erst anweiset, und deßwegen eine Dilation der Ostern auf 8. Tage lang erfordert, in Ansehung aber dessen, weil er unrichtig und sich im vorigen Seculo auch zum öfftern begeben, daß die Ostern in beeden Calendern um etliche, zuweilen gar um 5. Wochen von einander abgegangen, ganz richtig celebriren möge. Womit zu Euer Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit hohen Hulden mich gehorsamst empfehlend, in devotestem Respect verharre

Euer Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit.

unterthänig-gehorsamster

Johann Gabriel Doppelmayr,

P. P.

CCL.

Notifications-Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. Herrn Maximilian Emanuel in Bayern, an einen Reichs-Fürsten, die Vermählung Dero Chur-Printzens, Herrn Carl Albrechts, mit der zweyten Kayserlichen Josephinischen Princeßin, der Frau Ertz-Hertzogin Maria Amalia, betreffend, de Anno 1722.

Unser freundlicher Dienst, auch was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Ew. Liebden sollen Wir, in freund-vetterlicher Zuneigung nicht verhalten, daß, nachdeme Ihro Kayserl. Majestät die Verehligung mit Unserm Sohn, dem Chur-Printzen Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Landgrafen zu Leuch-

Leuchtenberg, und Dero geliebsten Nichte, weyland Ihrer Majestät Kayſers Josephi glorwürdigsten Andenckens, hinterlassenen zweyten Frau Tochter, Königliche Princeßin zu Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin Maria Amalia Liebden, ohnlängst entschlossen, nunmehro das Beylager nach vorhergegangener Priesterlicher Copulation den 5ten currentis in Wien vollzogen worden. Wie Wir nun keinesweges zweiffeln, Ew. Liebden werden an dieser Uns zugegangenen Consolation einen besondern Antheil nehmen, und sich hierüber mit Uns erfreuen; So haben Wir Ew. Liebden hiervon Nachricht ertheilen, und Deroselben dabey alle selbst verlangende hohe Zufriedenheit und Fürstl. Wohlwesen aus gantz ergebenem Gemüth appreciren wollen, und sind Ihro dabey zu Freund- Vetterlichen Dienst-Erweisung förderst geneigt. München den 9. Octobr. Anno 1722.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder Bayern ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.)

CCLI.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Chur-Bayerisches Notifications-Schreiben, de Anno 1722.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor, ꝛc.

Freundlich- vielgeliebter und geehrter Herr Vetter.

Aus Ew. Liebden werthestem Schreiben vom 9ten dieses, haben Wir ersehen, welchergestalt, nach erfolgter Ihro Kayserlichen Majestät Genehmhaltung, zwischen Dero Chur-Printzen Herrn Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. (tit. Tit.) Liebden, und weyland Ihro Kayserlichen Majestät Josephi glorwürdigsten Gedächtniß hinterlassenen zweyten Frau Tochter, Königl. Princeßin zu Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin Maria Amalia, Liebden, eine Christ-Fürstliche Alliance beschlossen, und den 5ten dieses das Beylager durch Priesterliche Copulation vollzogen worden. Wie nun Ew. Lbdn. und Dero Churfürstlichen Hauses hohes Wohlergehen und Aufnehmen Wir jederzeit erfreulich vernehmen; So haben auch Wir Unsere Freund- Vetterliche

che Gratulation zu solcher hohen Ehe-Verbindniß hierdurch abzulegen ohnermangeln wollen, mit aufrichtigstem Wunsch, daß der grundgütige GOtt Ew. Liebden und Dero Churfürstliches Haus in allem beständigen Flor und Wohlwesen gesegnet seyn lassen wolle, und Wir verbleiben Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Diensten willig und bereit. Anno 1722.

CCLII.

Schreiben eines Reichs-Fürsten an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. worinn Derselben Er zum neuen Jahr gratuliret, de Anno 1722.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey dem instehenden Jahres-Abwechsel, und da Ew. Kayserl. Majestät das zu Ende lauffende Jahr in allerhöchstem Vergnügen und glorreichest gesegneter Regierung, zu ungemeiner Freude des gesamten Röm. Reichs und dessen Ständen, zurücklegen, geruhen Dieselbe allergnädigst zu erlauben, Meiner Reichs-Fürstl. Observance und Obliegenheit nach, bey dem erfreulichen Eintritt dieses neuen Jahres die allergehorsamste Gratulation und Glückwünschung dahin abzulegen, daß der Grund-gütige GOtt Ew. Kayserl. Majestät geheiligte Person, als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt, zum Schutz und Trost des werthen Teutschen Vatterlandes und der ganzen Christenheit, besonders Dero eigenen Erb-Königreiche und Durchlauchtigsten Erz-Hauses, nebst fernerer Verleihung des edlen Friedens, unter glückseligster Beherrschung des Kayserl. Throns und Besiegung derer Feinde, in seiner allgewaltigen Obsorge halten, und Dieselbe in diesem instehenden neuen und nachfolgenden unzehlig vielen Jahren, mit allerhöchsten selbst erwünschten Kayserlichen Prosperitäten, auch allem Hoch- und Wohlwesen beglückseliget seyn lassen wolle, der Ich übrigens mich und mein Fürstliches Haus zu fernerer allerhöchsten Kayserlichen Gnade, Huld und Protection allerdevotest empfehle, und Zeit Lebens mit allertiefffster Reichs-Fürstl. Veneration zu beharren gedencke. Anno 1722.

Ew. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät

allerunterthänigster Reichs-Fürst, N. N.

CCLIII.

CCLIII.

Antwort- und Dancksagungs-Schreiben Ihro Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. auf vorherstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de Anno 1723.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Durchlauchtig-Hochgebehrner, Lieber Oheimb und Fürst, Wir haben ab Dero Liebden aufrichtig wohlgeneigtem Glückwunsch, welchen Uns Dieselbe vor dem Eingang dieses Jahrs abgestattet, Dero beständige Ergebenheit gegen Uns und Unser Ertz-Haus mit besonderm Vergnügen wahrgenommen. Sagen Ihro dafür gnädigsten Danck, und wünschen nicht minder aus gantz geneigtem Kayserl. Gemüth, daß der Allmächtige GOtt Dero Lbdn. und Dero Fürstl. Haus in langen Friedens-Jahren und gantzer Beruhigung des lieben Vaterlandes, bey allem selbst verlangendem Wohlergehen, erhalten wolle, wobeneben Wir deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 1. Mart. An. 1723. Unserer Reiche des Römischen im zwölften, des Hispanischen im zwantzigsten, des Hungarischen und Böheimischen auch im zwölfften.

CARL.

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

E. F. von Glandorff.

CCLIV.

Schreiben eines Reichs-Fürsten an Ihro Majestät die regierende Kayserin, Frau Elisabeth Christinen, worinnen Derselben Er hat zum neuen Jahr gratuliret, de Anno 1723.

Allerdurchlauchtigste ꝛc.

Da Ew. Kayserl. Majestät das nunmehro zu Ende abeilende Jahr zurücklegen, und in allerhöchster Zufriedenheit in das von Göttlicher Güte abermals geschenckte neue Jahr eintreten; So habe Ich, bey dieser erfreulichen Occasion, meinen allergehorsamsten Glückwunsch in Reichs-Fürstl. Devotion und allertiefstem Respect dahin abzulegen nicht ermangeln sollen, daß Der allgewaltige GOtt in diesem instehenden, und vielen nachfol-

folgenden Jahres-Zeiten über Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Person mit seiner gnädigen Beschirmung mild-Väterlich walten, und Dieselbe in vollkommenen Uberfluß alles zeitlichen und himmlischen Segens mit allen selbst verlangenden Vergnügen beglücken wolle. Ew. Kayserl. Majestät übrigens mich und mein Fürstl. Haus zu fortwährender Kayserl. Gnade und Huld empfehlend, beharre in allerunterthänigster Ehrerbiethung ꝛc.

Anno 1722.

Nota Dieses Schreiben ist auch mutat. mutand. an die Verwittibte Römische Kayserin abgelassen worden.

CCLV.

Antwort- und Danck-Schreiben Ihrer Majestät der regierenden Römis-Kayserin, Frau Elisabeth Christinen, auf vorherstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben, de Anno 1723.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Daß mir Ew. Lbdn. durch Dero jüngsthin vollmüthig ausgedrucktem Neu-Jahrs-Wunsch Ihre fortwährende gäntzliche Ergebenheit zu meinen besonderem Wohlgefallen abermal bezeugen wollen, dafür sage Ich Deroselben vielen Danck, und wünsche dagegen wohlmeynend, daß Ew. Lbdn. die Beständigkeit alles vergnüglichen Wohlergehens lange Jahr gedeihlich genüssen mögen; Ich trage das thuentliche dahin gern bey, und verbleibe mit Freund-Muhmlicher Affection und allem Guten Deroselben jederzeit beygethan. Wien den 9. Jan. Anno 1723.

Ew. Liebden

gutwillige Muhme,

Elisabeth.

CCLVI.

Antwort- und Dancksagungs-Schreiben Ihro Majestät der Verwittibten Römischen Kayserin, Frau Wilhelminen Amalien, auf vorherstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben, de Anno 1723.

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Wir haben Ew. Lbdn. von Dero Freund-Vetterlichen Wohlmeynen bißanhero so viele Kennzeichen gegeben, daß Ich an der Aufrichtigkeit Ihres mir jüngsthin zu dem abermalen erlebten Jahrs-Wechsel überschriebenen Wunsches keiner Dingen

gen zweiffeln kan: Und wie ich demnach Ew. Lbdn. für so wiederhohlte treugemeynte Bezeugungen Freund-Mühmlichen Danck erstatte; Also wolle der Allerhöchste seine Gnade verleihen, daß auch Dieselbe dieses neu eingetretene und noch viele nachkommende Jahre in beständig vergnügter Gesundheit und allem selbst verlangenden weiterm Wohlwesen gedeihlich zubringen mögen: Da Ich inzwischen Ew. Lbdn. mit ohnveränderlicher Freund-Muhmlichen Affection und allem Guten forthin wohl beygethan verbleibe. Wien, den 22. Jan. Anno 1723.

Ew. Liebden

gutwillige Muhme,
Amalia.

CCLVII.

Schreiben eines Reichs-Fürsten, worinnen Er denen Europäischen Königen, auch mutat. mutand. denen Churfürsten, zum neuen Jahr gratuliret, de Anno 1721.

Unsere ꝛc.

Zu Danckbegmigster Erinnerung der von Ew. Königl. Majestät (Ew. Lbdn.) Uns in der verwichenen Zeit gütigst zugewandten hochschätzbaren Propension und Affection, ergreifen Wir billig bey dem durch Göttliche Gnaden-Verleihung abermahls erscheinenden Jahres-Abwechsel die Gelegenheit, nebst Contestirung Unserer beständigen Hochachtung und Ergebenheit, Ew. Königl. Majestät (Ew. Lbd.) zu dem gesegneten Eintritt dieses neuen Jahrs zu gratuliren, unter dem Freund-Vetterlichen Anwunsch, daß die Allmacht GOttes Dieselbe in diesen instehenden Jahrs-Zeiten in vollkommenster hoher Prosperität und Vergnüglichkeit gefristet seyn lassen wolle. Annebst bitten Wir Uns Ew. Königl. Majestät (Ew. Lbd.) hohe Zuneigung und Wohlwollen noch fernerhin Freund-Vetterlich (Brüderlich) aus, und verbleiben Deroselben zu ꝛc. ꝛc. Geben den 25. Decembr. Anno 1722.

CCLIIX.

Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königl. Majestät, Herrn Georgii I. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten de Anno 1723.

Georg

Georg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien ꝛc.
Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Ew. Liebden unterm 25. Dec. an Uns erlassene Neu-Jahrs-Gratulation ist Uns um so viel angenehmer, indem selbige zugleich der Beständigkeit von Dero werthen Freundschafft Uns versichert. Wir erstatten Ew. Lbdn dafür Freund-Vetterlichen Danck, und wie Wir über Dero hohes Wohlergehen Uns jederzeit besonders erfreuen; So wünschen Wir, daß der Höchste Ew. Lbdn. dieses neue Jahr, samt vielen folgenden, auf alle selbst begehrende Weise glückselig und vergnüget seyn lassen wolle. Wir verbleiben Ew. Lbdn. zu angenehmen Freundschaffts-Bezeigungen stets geflissen. Gegeben auf Unserm Palatio zu St. James, den 3. (15.) Januarii, des 1723ten Jahrs, unseres Reichs im neundten.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Georg, Rex.

CCLIX.

Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königlichen Majestät, Herrn Friedrichs des IV. von Dännemarck, auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de Anno 1723.

Friederich der Vierdte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.
Unsere Freundschafft, und was Wir sonsten, der Verwandniß nach, mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlicher lieber Vetter,

Daß Uns Ew. Liebden zu dem jetzigen abermaligen Jahres-Wechsel wohlmeynend gratuliren wollen, solches erkennen Wir hierdurch mit Freund-Vetterlichem Danck, und wünschen dahingegen, daß Ew. Liebden dieses neue und viele andere folgende Jahre durch GOttes Gnade, Ihrem Fürstlichen Hause

Hause zum Besten und Aufnehmen, bey allem gesegnetem Wohlstande unverruckt erhalten werden mögen! Die Wir Ew. Lbdn. dahin der sichern Obhut GOttes getreulich empfehlen. Gegeben auf Unserer Residenz zu Coppenhagen den 2. Jan. Anno 1723.

Ew. Liebden

Freund-wilfiger Vetter,
Friedrich.

CCLX.

Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königlichen Majestät in Schweden, Herrn Friedrichs, auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de Anno 1723.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlich-geliebten Vettern, Herrn Ernst Ludwig, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unsern Freund-Vetterlichen Gruß, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtiger- und Hochgebohrner Fürst,
Freundlich-geliebter Vetter,

Nachdem Ew. Liebden in Dero an Uns unterm 25. jüngstverwichenen Decembris abgelassenen Schreiben zu dem damals sich herannahenden Jahres-Wechsel Uns alles gedeihliche und ersprießliche Wohlergehen wohlmeynentlich anzuwünschen belieben wollen; So haben Wir Uns keinen Anstand geben mögen, Unsere deßwegen vor Dieselbe hegende Erkenntlichkeit Ew. Liebden hiermit zu zeugen, mit dem angehengten aufrichtigen Gegen-Wunsch, daß der allmächtige GOtt Ew. Liebden nicht allein in diesem ohnlängst eingetrettenen, sondern auch in vielen folgenden Jahren alle selbst-wehlende Prosperität und Glückseeligkeit gnädigst wolle angedeihen lassen. Die Wir übrigens Ew. Liebden zu Erweisung aller Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten stets-willig und geflissen verbleiben. Stockholm, den 9. Jan. Anno 1723.

Ew. Liebden

Freund-wilfiger Vetter,
Friedrich.

CCLXI.

Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihro Königlichen Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen, auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de Anno 1723.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Ew. Liebden Uns gethane gar angenehme Neu-Jahrs-Gratulation haben Wir mit so viel mehrerm Vergnügen erbrochen; Als Wir dadurch Gelegenheit bekommen, Ew. Liebden hingegen zu versichern daß es Uns dieses und alle zukünfftige Jahre eine sonderbare Freude seyn wird, Deroselben Proben darlegen zu können wie Wir Ihro, aus treuem Hertzen, zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten jederzeit willig und bereit verbleiben. Gegeben Berlin, den 18. Jan. Anno 1723.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Friedrich Wilhelm.

CCLXII.

Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Ihrer Churfürstlichen Gnaden, Herrn Lothatii Francisci zu Maynz, auf obenstehendes Neu-Jahrs-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de Anno 1722.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,

Besonders lieber Freund, Herr Bruder und Gevatter,

Aus Ew. Liebden Freund-werthisten jüngern Schreiben, ist uns sehr erfreulich zu vernehmen gewesen, daß Dieselbe dieß zu Ende gehende Jahr in guter Gesundheit vollbracht haben, und Uns, nebst dessen treuester Felicitirung, Dero hochschätzbarer Zuneigung und werthister Freundschafft aufs neue zu versichern belieben wollen. Gleichwie nun Ew. Liebden für diese so höfliche Contestation und gutmüthigen Anwunsch billig hoher Danck gebühret; Also thun Wir solchen hiermit nicht allein

allein treulich abstatten, sondern erweitern solchen auch von Hertzen dahin, daß der gütige GOtt Ew. Liebden noch auf viele dergleichen zukünfftige Jahres-Zeiten in beständiger Leibs-Gesundheit und allem vergnüglichen hohen Wohlseyn mildiglich fristen und erhalten, Uns aber öfftere Gelegenheiten zukommen lassen wolle, Ihro mehr angenehme freundliche Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können, stetshin verbleibend, Bamberg den 26. Dec. Anno 1722.

Lotharius Franz, von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Maynz ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Freund, Bruder, Gevatter und Diener,
Lotharius Franz, Churfürst.

CCLXIII.

Antwort- und Gegen-Glückwünschungs-Schreiben Se. Churfürstlichen Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfaltz, auf obenstehendes Neu-Jahr-Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, de Anno 1723.

Unser freundlicher Dienst, auch was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Ew. Liebden haben ein neues Kennzeichen Dero für uns hegenden Freund-Vetterlichen Affection von sich gegeben, indeme Dieselbe Uns mit so angenehmer Glückwünschung in diesem erreichten neuen Jahr zu begegnen beliebet. Wir erstatten dafür billig hiemit den schuldigsten Danck, und gehet Unser inniglicher Wunsch dahin, daß die unendliche Güte GOttes Ew. Liebden bey beständiger vollkommener Gesundheit, und allem gedenklichen Wohlwesen mildiglich fristen und erhalten wolle. Dero Wir anbey, zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten bereit-willig verbleiben. Manheim, den 9. Jan. Anno 1723.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltz-Grafe bey Rhein ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-willigster getreuester Vetter allezeit,
Carl Philipp.

CCLXIV.

Schreiben, worinnen ein Reichs-Fürst dem andern zum neuen Jahr gratuliret, de Anno 1722.

Unsere ꝛc.

Wir zweiffeln nicht, es werden Ew. Liebden das zu Ende eilende Jahr bey allem hohen Vergnügen zurück legen, und haben dahero, zu Bezeigung Unserer Freund-Vetterlichen (Nachbarlichen) Ergebenheit nicht ermangeln wollen, Denenselben zu dem gesegneten Eintritt dieses instehenden neuen Jahres zu gratuliren, mit dem aufrichtigsten Beywunsch, daß der Allerhöchste Ew. Liebden in diesen und vielen folgenden Jahren mit aller selbstwehlenden Fürstlichen Prosperität, und demjenigen, was sonsten zu Dero Contento gereichen kan, mildiglich erfreuen wolle, die Wir Ew. Liebden unter ausbittender Continuation Dero hochschätzbaren Freundschafft und Wohlwollens zu Erweisung ꝛc. den 25. Dec. Anno 1722.

CCLXV.

Schreiben Bischoffs Johann Anthons zu Eychstätt, worinnen Er einem Reichs-Fürsten zum neuen Jahre gratuliret, de Anno 1722.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Besonders lieber Herr und Freund,

Gleichwie Wir Uns von Hertzen erfreuen, wann Ew. Liebden das zu Ende gehende Jahr in selbsterwünschtem hohen Wohlstande so weit hinterlegt haben; Also nehmen Wir auch Anlaß, Deroselben bey jetzt bevorstehender Heil. Weyhnachts- und Jahrs-Beschluß-Zeit Dienst-freundlich zu gratuliren, die Göttliche Allmacht bittende, daß Sie vermittelst Dero ohnendlicher Güte, Ew. Liebden dergleichen Zeit-Aenderung durch viele Jahre bey beständigem hohen Wohlseyn erleben lassen, und Dero führende heylsame Intention zu allgemeiner Conservation, Ruhestand und Besten Unsers lieben Teutschen Vatterlands, dann zu Aufnahm und Trost Ihro eignen Land und Leuten, reichlich segnen und begleiten wolle. Wormit Ew. Liebden hochwerthe Freundschafft und Affection Wir Uns ausbitten,

bitten, unser Gegen-Versicherung, daß Derselben zu allen angenehmen annahlen Dienst-Erweisungen jederzeit willig und bereit verbleiben. St. Wilibaldsburg ob Eychstätt, den 15. Decembr. Anno 1722.

Von GOttes Gnaden Johann Anthon, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Eychstätt ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger Freund,
Johann Anthon, Bischoff.

CCLXVI.

Schreiben des Herrn Cardinals von Sachsen-Zeitz Durchlauchtigsten Eminentz, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Sie demselben zum neuen Jahre gratuliren de Anno 1722.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr viel Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter,

Gleichwie Wir uns höchlich erfreuen, die Gelegenheit zu haben, bey Ew. Liebden zu denen bevorstehenden H. Christ-Ferien, und nächst darauf folgenden Jahrs-Wechsel Unsere Gratulation abzulegen. Als wünschen Wir von Grund des Hertzens, daß seine Göttliche Güte Ew. Liebden diese und deren noch viele folgende erfreuliche Jahrs-Zeiten, in aller ersinnlichen Wohlwesen langwierigst erhalten; Wir aber annebst öffters die erwünschte Gelegenheit haben mögen, werckthätig bezeigen zu können, wie Ihro Wir zu Erweisung all angenehmer Diensten stets willig und bereit verbleiben. Presburg, den 22. Decembr. Anno 1722.

Von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger, getreuester Vetter,
Bruder, Gevatter, Diener,

Cardin. von Sachsen.

CCLXVII.

Anderweites Schreiben eines Reichs-Fürsten an einen andern, worinn Er denselben zum neuen Jahre graduliret, de Anno 1722.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter,

Wir machen Uns besonderes Vergnügen, Ew. Liebden bey bevorstehenden heiligen Feyertagen und herannahenden Zeit-Wechsel, nach tragender Freund-Vetterlichen Treu-Meynung, Unsere Ergebenheit zu contestiren. Und wie Deroselben Wir zu allem, was in denen abgewichenen Zeiten von Göttl. Güte Ihro und Ihrem Fürstl. Hause, zu Vergnügen kommen, hertzlich gratuliren; Also wünschen Wir nicht weniger, daß Deroselben auch die nachfolgenden Zeiten, unter Göttl. Gnaden-Verleihung, zu aller selbst erwehlender hoher Wohlfährigkeit gedeylich seyn, und Wir dabey Gelegenheit haben mögen, Unsere Freund-Vetterliche Wohlmeynung beständig darzulegen, als die Wir Ew. Lbdn. zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen jederzeit geflissen verbleiben. Datum N. den 21. Decemb. 1722.

Von GOttes Gnaden N. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter, Bruder, Schwager Gevatter und Diener,
N. Hertzog zu Sachsen.

Vom Jahr 1723.

CCLXVIIIX.

Notifications-Schreiben Fürst Friedrich Anthons zu Schwartzburg Rudolstadt an einen Reichs-Fürsten, die Vermählung Dero dritten Princeßin Schwester mit Printz Francisco Josia zu Sachsen-Salfeld betreffend, de Anno 1723.

Unsere willige Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter,

Ew. Liebden haben Wir hierdurch dienstlich zu eröffnen Unserer Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, wasgestalten das aus Göttl. Fügung zwischen dem Durchlauchtigsten Für-

sten, Herrn Francisco Josia, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. (tot. Tit.) und Unserer geliebtesten dritten Schwester, Printzeßin Annen Sophien, Fürstin zu Schwartzburg Lbdn. geschlossene Ehe-Verlöbniß anheute, mittelst Priesterlicher Copulation allhier auf Unserer Fürstl. Residenz würcklich vollenzogen worden. Allermassen nun, in Ansehung des von Ew. Lbdn. gegen Uns bisanhero bezeugeten hochschatzbaren Wohlwollens Wir nicht zweifeln können, es werden Dieselbe das Uns hierunter zugewachsene Vergnügen auch beyden hierbey interessirten Fürstl. Personen darunter alles gedeihliche Wohlergehen gerne gönnen; So wünschen Deroselben Wir dargegen von Göttl. Güte, alle beständige Fürstl. Prosperitäten von Hertzen, und sind Ew. Lbdn. zu Erweisung aller angenehmer Dienste, bereit und geflissen.

Dat. Rudolstadt, den 2. Jan. Anno 1723.

Von GOttes Gnaden Friedrich Anthon, Fürst zu Schwartzburg ꝛc. (tot. Tit.)

CCLXIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorhergehendes Fürstlich-Schwartzburgisches Notifications-Schreiben, de Anno 1723.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter und Gevatter,

Ew. Liebden Freund-Vetterliches Schreiben hat Uns mehrers zu vernehmen gegeben, wasmassen die nach Göttlicher Schickung zwischen den Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Francisco Josia, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. (tot. Tit.) und jüngsten Salfeldischen Printzen, und Dero geliebtesten dritten Princeßin Schwester, Princeßin Annen Sophien, Fürsten zu Schartzburg ꝛc. Lbdn. Lbdn. geschlossene Ehe-Alliance den 2ten dieses angefangenen Jahres und Monats durch Priesterliche Copulation vollzogen worden. Wie nun Ew. Lbdn. von Uns persuadiret seyn werden, daß Wir jederzeit an Dero Fürstlichen Hauses Wohlstand und Aufnehmen mit Antheil nehmen; So wünschen Wir auch, daß der Allerhöchste diese Fürstl. Alliance, nebst Ew. Lbdn. gantzen Fürstl. Hause, fernerhin mit allen selbstwehlenden Prosperitäten segnen wolle, Ew. Lbdn.

übrigens vor die Uns gegönnete Notification Freund-Vetterlichen Danck erstattend, verbleiben Wir, zu Erweisung aller angenehmen Dienste bereit und geflissen. Anno 1723.

CCLXX.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an die Evangelische Schweitzer-Cantons, daß sie in ihren und zugewandten Landen, zu Erhaltung der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener in der Unter-Pfaltz, ingleichen in deß Hertzogthümern Zweybrücken und Jülich, eine Collecte möchten sammlen lassen, de Anno 1723.

Wohlgebohrne, Hoch-Edelgeborne, Gestrenge, Hoch-Edle, Veste, Fürsichtige, Fromme und Hochweise Herren.

Hochgeachte, Hoch- und Vielgehrte Herren,

Denenselben wird Zweiffels ohne vorkommen seyn, in was für grossem Mangel und dürfftigem Zustande die Evangelische Kirchen- und Schul-Bediente in der untern Pfaltz, und in denen Hertzogthümern Zweybrücken und Jülich, zu welchen letzteren die Wallonischen Gemeinden mit zu rechnen seynd, sich lange Zeit her befunden haben. Nachdem sich aber derselbe bisher nicht gemindert, vielmehr dergestalt gemehret hat, daß die in besagten Landen wohnenden Evangelischen beyder Theile endlich, aus äusserster Noth, gezwungen worden, sich an das Corpus Evangelicorum zu wenden, und wehmüthigst zu bitten, daß man auf ein hinlängliches Mittel bedacht seyn wolle, wodurch sie aus ihrer fortwährenden Bekümmerniß, wegen ermangelnder höchstnöthiger Lebens-Mittel, gerettet werden möchten: So hat man dissеits vor das Beste und Bequemste gehalten, Unsern höchst und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, solches alles in Unterthänigkeit anzuzeigen, und Dero Gutbefinden anheim zu geben, ob ein jeder sich gefallen lassen wolte, die Verfügung zu thun, daß ein- vor allemal eine General-Collecte in allen und jeden Kirchen Dero gesamte Lande und Städte gesammlet würde, damit das hierdurch einkommende Geld zu einem perpetuirlichen fundo an sichere Orte niedergeleget, und die daraus zu hoffende Interessen, nach Proportion des Bedürffnisses unter obgedachte in bemeldten Landen wohnende Evangelische Geistliche und Schul-Bediente beyder Theile jährlich ausgetheilet werden könnten. Ob man

nun

nun zwar zu glauben Ursach hat, es werde, in Betrachtung, daß man von denen Evangelischen obbenannten Kirchen- und Schul-Bedienten mit Collecten fürohin nicht weiter beschweret werde, die mildreiche Hand mitleidender Glaubens-Genossen um so viel freygebiger seyn; So ist ohnschwer zu erachten, daß das hierunter führende gute Absehen einen zulänglichen Fundum durch die aus denen Evangelichen Reichs-Landen eingehende Collecten-Gelder zu formiren, ohne andere Beysteuer nicht formiret werden dürffte, und aber von unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren Welt-bekannten Pietät, Milde und Barmhertzigkeit gegen die Norhleidende Evangelische beyder Theile, sich die gute Hoffnung zu machen ist, es werden dieselben des Corporis Evangelicorum gefaßten Schluß sich nicht mißfallen lassen, und dahero auch nicht ungütig aufnehmen, daß Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hierdurch geziemend ersuchet werden, die beliebige Verordnung ergehen zu lassen, damit auch in denen löblichen Cantons und zugewandten Orten, auch Bundsgenossen, Evangelischen Theils, dergleichen ad veram piam usum destinirte Collecte gesammlet, das dadurch einkommende Geld zu oben angezeigter milden Stifftung gebracht, und durch deren Interessen dem Armuth der Evangelischen Kirchen- und Schul-Bedienten in mehr bemeldten Landen und Orten aufgeholffen werde.

Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden dadurch des grossen GOttes ferner-weiten Seegen um so mehr auf sich und Ihre löbliche Cantons und zugewandte Orte, auch Bundsgenossen ziehen, und den, zu Aufrechthaltung der Evangelischen Religion, längst-erworbenen grossen Nachruhm, durch Versorgung so vieler Glaubens-Genossen, biß auf die späte Nachwelt wieder verneuren; Wir aber verharren, unter Göttlicher Schutz-Ergebung,

Unserer Hochgeachten, Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 9. Januar.
Anno 1723.

Dienst-bereit-willigste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Den Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebornen, Gestrengen, Hoch-Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Hochweisen Herren Eydgenossen derer löbl. Evangelischen Cantons Zürch, Bern, Schaffhausen, Basel, Appenzell, Glaris und zugewandten Orten, &c. Unsern Hochgeachten, Hoch- und Vielgeehrten Herren,

CCLXXI.

Antwort-Schreiben der Evangelischen Schweizer-Cantons auf vorherstehendes Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de Anno 1723.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochgelehrte Herren,

Hochgeehrte Herren,

Dasjenige, so Ew. Excellenz und die Herren von wegen Sammlung einer Collecte vor die in grossem Mangel und dürfftigem Zustand sich befindende Evangelische Kirchen- und Schul-Bedienten in der Untern Pfaltz, und in denen Hertzogthumern Zweybrücken und Jülich, wozu die Wallonischen Gemeinden mit zu rechnen, an gesamte löbl. und zugewandte Orte der Eydgenossenschafft unterm 9. currentis abzulassen beliebet, haben Wir wohl erhalten, und daraus Deroselben tragend Christliches Mitleiden für sothane Kirchen- und Schul-Bediente, in mehrerm ersehen, auch nicht ermangelt, solches behöriger Orten gebührend zu communiciren, damit, bey erster gemeiner Zusammenkunfft die Nothwendigkeit darüber gemeiniglich könne verpflogen werden. Dessen Ew. Excellenz und die Herren Wir immittelst zu benachrichtigen Uns die Ehre geben, mithin denenselben alle fürwährende hohe Prosperität hertzlich appreciren.

Gegeben den 30. Januar. 1723.

Ew. Excellenz und der Herren

Dienst-willige
Bürgermeister und Rath der
Stadt Zürch.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hochgelehrten Herren N. N. des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten Fursten und Stände bey gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Gevollmächtigten Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten, Unsern Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

CCLXXII.

CCLXXII.

Schreiben Sr. Churfürstlichen Gnaden, Herrn Lotharii Francisci zu Maynz, an des Herrn Cammer-Richters zu Wetzlar, Herrn Grafen Philipp Carls von Hohenlohe Excellenz, des von Ploenies Admissions-Beförderung zum Reichs-Cammer-Gerichts-Assessorat betreffend, de Anno 1723.

P.P.

Demselben communicire per Extractum hierbey, was an mich der Reichs-Hof-Vice-Cantzler in des von Ploenies von mir wiederholten recommandirten Admissions-Beförderung zum Reichs-Cammer-Gerichts-Assessorat hinwieder antwortlich gelangen lassen, woraus der Herr Cammer-Richter den bißherigen Verzögerungs-Anstand ersehen, und seiner klugen Penetration nach, von selbsten dahin mit bedacht seyn wird, wie man sich an Seiten gedachten Reichs-Cammer-Gerichts der Kayserlichen Intention, auch in der Speckmannischen Prætension etwan, und zumalen in der Anhoffnung näher fügen möge, als Kayserliche Majestät demnach so geneigter und williger, mit der Chur-Böhmischen Concurrenz zum Cammer-Gerichts-Interesse sich zeigen, und dergleichen Reflexion vielleicht nicht bey Seits zu setzen seyn dörffte. Welches also des Herrn Vetters Erwegung lediglich erlasse, und in übrigen ohnausgesetzlich fort beharre

Des Herrn Cammer-Richters und Vetters.

wohl-affectionirter Freund,
Lotharius Franz, Churfürst.

CCLXXIII.

Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, die sich, bey Feyrung des Oster-Fests in bevorstehenden 1724. Jahre äussernde Differenz der Evangelischen mit denen Catholischen betreffend, de Anno 1723.

Hochmögende Herren,

Euer Hochmögenden wird sonder Zweffel bereits vorkommen seyn, wie sowol von der Königlichen Preußischen Societät der Wissenschafften, als andern erfahrnen Mathematicis, angezeiget worden, wasgestalt sich zwischen dem zum Beschluß des abgewichenen Seculi von denen Evangelischen angenommenen ver-

verbesserten, und bey denen Römisch-Catholischen beybehaltenen Gregorianischen Calender in dem nächst-folgenden 1724ten Jahr ein Unterscheid, wegen der Oster-Feyer, ereigne, indem dieses Fest, nach der in dem verbesserten Calender zum Grund gesetzten richtigen Astronomischen Rechnung, auf den 9ten April, nach dem auf die Autorität der Päbste gebaucten fehlsamen Cyclo aber allererst auf den 16ten April einfallen würde. Die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs haben nun im Jahr 1699. bey der damals beliebten Verbesserung des Calenders, den einmüthigen Schluß gefasset, daß die Ostern, und alle davon abhangende bewegliche Feste, von denen Calender-Schreibern nicht Cyclice, sondern Astronomice berechnet und angesetzet werden solten, ohngeachtet man die daraus zuweilen entspringende Differenz vorher gesehen, gestalt denn auch Ew. Hochmögenden von dieser gantzen Sache, mittelst des am 12. (23.) Jan. Anno 1700. von Corporis Evangelici wegen abgelassenen Schreibens, nicht allein Nachricht gegeben, sondern auch Dieselben geziemend ersucht worden, den verbesserten Calender in denen vereinigten Provinzen mit anzunehmen.

Nachdem man aber dermalen, da sich der vorgesehene Casus zuträget, nicht finden können, warum man von dem einmüthig- und wohlbedächtlich gefaßten Schluß der richtig-Astronomischen Rechnung abgehen, und nach dem unrichtigen Cyclo die Ostern mit denen Römisch-Catholischen zugleich feyern solte; So ist auf Befehl unserer höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, in Betracht die Gleichheit in Zehlung der Tage vest bestehen bleibet, und nur der geringe Unterscheid sich äussert, daß 5. Fest-Tage im gantzen Jahr auf eine andere Zeit in der Evangel. als Römischen Kirchen gefeyret würden, davor gehalten und geschlossen worden, allen Evangelischen Calender-Schreibern und Druckern im Reich die Bedeutung zu thun, in bemeldtem Jahr den Oster-Tag nach der Astronomischen Rechnung auf den 9ten April, und nicht mit dem Römisch-Catholischen auf den 16ten April. anzusetzen; Allermassen dann dieses in allen Evangelischen Reichs-Landen, zu jedermanns Wissenschafft, auf den letzten Sonntag vor dem Advent des jetzt-lauffenden Jahres von denen Cantzeln kund zu machen.

machen. Gleichwie nun unsern höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, zu besonderer Gefälligkeit gereichet, daß Ew. Hochmögenden nicht allein an allem demjenigen, was das Evangelische Wesen im Reich angehet, ruhmwürdigen Antheil nehmen, sondern auch damals in besagter Calender-Sache denenselben beliebig beygetreten; Also haben wir nicht ermangeln wollen, Denenselben auch den jetzigen Schluß über obberuehnten Vorfall hieben gantz freundlich zu communiciren, Dero Gutfinden geziemend anheimstellend, ob Dieselbe, zu Beybehaltung mehrerer Gleichförmigkeit unter allerseits Evangelisch. eine mit unserm Concluso übereinstimmende Verordnung in denen vereinigten 7. Provinzien und zugehörigen Orten dieserhalben ergehen lassen wolten, in sonderbarer Betrachtung, daß hierdurch denen Commerciis, wegen dieses geringen Unterscheids der 5. Tage im gantzen Jahr, kein Eintrag zugezogen wird, Und wir ergeben Dieselben schließlich dem Göttlichen Schutz, und verbleiben

Ew. Hochmögenden

Regenspurg, den 30. Jan.
Anno 1723.

Dienstwillige
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandt.

Schema Sigillantium.

Inscripto:

Denen Hochmögenden Herren Herren General-Staaten der vereinigen Niederlande.

Dict. Ratisb. d. 30 Jan. 1723. per
Chur-Sachsen.

CCLXXIV.

Eiusd. Schreiben an die Evangelischen Schweitzer-Cantons in eadem materia, de Anno 1723.

Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle, Veste, Fürsichtige, Fromme und Hochweise Herren,

Hoch-

Hochgeachte, Hoch- und Vielgelehrte Herren,

Dieselbe belieben, sich aus dem von der Evangelischen Churfürsten und Stände bey gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten am 30. Dec. An. 1699. an die Löbl. Eydgenossen der Evangelischen Cantons Zürch, Bern, Schaffhausen, Basel, Glaris und deren zugewandte Orte, abgelassenen Schreiben erinnern zu lassen, was der Zeit, wegen Verbesserung des Julianischen Calenders und Vereinbarung des alten und neuen Styli vorkommen, und wie unsere höchst und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, bewogen worden, den einmüthigen Schluß zu fassen, daß inskünftige das heilige Oster-Fest und alle davon abhangende bewegliche Feste nicht nach der bey den Römisch-Catholischen gebräuchlichen, und durch Autorität der Päbste eingeführten fehlsamen Cyclischen, sondern nach der, mit dem Lauff der Sonnen und des Monds übereinstimmenden richtigen Astronomischen Rechnung von allen Evangelischen Mathematicis und Calender-Schreibern angesetzet und berechnet werden solten.

Nun hätte es sich zwar zufälliger Weise begeben, daß bishero, und inclusive des jetztlauffenden Jahrs, sowol der verbesserte, als Gregorianische Calender, in Ansetzung des Oster-Fests miteinander übereinkommen, und den Eintritt des nach dem Æquinoctio verno einfallenden Oster-Vollmonds zu gleicher Zeit bestimmet, mithin von beyden Theilen des Concilii Nicæni Satzung, sich von denen Juden abzusondern, befolget werden kön̄en.

Allein es ist nicht nur von der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften zu Berlin, sondern auch andern erfahrnen Mathematicis, welche den Lauff der Gestirne genau beobachtet, vor einiger Zeit angezeiget worden, daß, wann die Ostern nach der Astronomischen zur Zeit des Concilii Nicæni gebräuchlich gewesenen Fest-Rechnung gefeyret werden solten, dieselbe in dem bevorstehenden 1724sten Jahr bey denen Evangelischen um 8. Tage eher, als bey denen Römisch-Catholischen einfallen, mithin zwischen beyden Theilen in der Oster-Feyer sich ein Unterscheid hervor thun würde.

nach reiflich erwegenen Umständen nun, und da sich keine triftige Ursache gefunden, von dem einmal wohlbedächtlich gefasse-

ten

ten Schluß der richtigen Astronomischen Rechnung abzugehen, und nach dem unrichtigen Cyclo die Ostern mit denen Römisch-Catholischen zugleich zu feyren; So ist, auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, in Betrachtung die Gleichförmigkeit in Zehlung der Tage vest bestehen bleibet, und nur der geringe Unterscheid sich äussert, daß 5. Fest-Tage im gantzen Jahre auf eine andere Zeit in der Evangelischen als Römischen Kirche gefeyret werden, einmüthig davor gehalten und geschlossen worden, allen Evangelischen Calender-Schreibern im Römischen Reiche die Bedeutung zu thun, in bemeldtem Jahr den Oster-Tag, nach der Astronomischen Rechnung auf den 9ten April. und nicht mit denen Römisch-Catholischen auf den 16. April. anzusetzen; Gestalten denn dieses in allen Evangelischen Reichs-Landen zu jedermans Wissenschafft, auf den letzten Sonntag vor dem Advent des jetztlauffenden Jahrs von denen Cantzeln kund zu machen.

Wir haben dafür gehalten, es würde Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren nicht unbeliebig seyn, wann Denenselben davon gantz freundlich Nachricht (wie hiemit durch Beyschliessung des darüber errichteten Concluſi geschicht) ertheilet, und Ihnen, ohne alle Maaßgebung, anheim gestellet würde: Ob dieselbe gut finden, nach Inhalt desselben die Ostern sowol in dem nächst bevorstehenden 1724sten als übrigen darinn bemerckten Jahren mit denen Evangelischen im Reiche zugleich feyern zu lassen, als wodurch denen Commerciis, wegen des geringen Unterschieds der 5. Tagen im gantzen Jahre kein besonderer Eintrag zugezogen, noch die bisherig Gleichförmigkeit, in Zehlung der Tage unterbrochen, sondern dieselbe vielmehr unter den Evangelischen befördert wird. Womit wir dem Göttlichen Schutz Dieselbe getreulich empfehlen, und verbleiben

Unserer Hochgeachten, Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 30sten Jan. Anno 1723.

Dienst-bereit-willige,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium. In-

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen, Hoch-Edeln, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Hochweisen Herren Eydgenossen der löblichen Evangelischen Cantons Zürch, Bern, Schaffhausen, Basel, Appenzell, Glaris, und zugewandten Orten ꝛc. Unseren Hochgeachten, Hoch- und Vielgeehrten Herren.

CCLXXV.

Interims-Antwort-Schreiben des Cantons Zürch auf vorherstehendes Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de Anno 1723.

Hoch-Wohlgebohrne ꝛc.

Ew. Excellenz und der Herren beliebtes Schreiben an sämtliche löbliche Evangelische und zugewandte Orte der Eydgenossenschafft vom 30ten lezthin gewichenen Monats Januarii, samt angefügtem Concluso in Conferentia Evangelicorum von gleichem Dato, belangende die Ausrechnung und Haltung des Heil. Oster-Fests von denen Evangelischen im Heil. Röm. Reich, ist Uns zu Recht behändiget worden. Gleichwie nun Euer Excellenz und die Herren anbey belichet, denen Evangelischen Eydgenossen anheim zu stellen, ob besagt H. Fest mit denen Evangelischen in gedachten Heil. Röm. Reich auf gleiche Zeit feyern zu lassen, mithin aber der Sachen Wichtigkeit in gemeinsame Berathschlagung entzwischnet, und erfordern will; Also haben Wir Deroselben Schreiben behörender Orten participiret, und werden keinen Umgang nehmen, seiner Zeit den darüber abfassenden Entschluß Ew. Excellenz und denen Herren in geziemender Antwort zu überschreiben, die wir immittelst den Höchsten bitten, daß Er Euere Excellenz und die Herren in stets gesegnet, und selbstwehlenden hohen Wohlseyn gnädigst conserviren wolle. Geben den 10. Februarii Anno 1723.

Ew. Excell. und der Herren

Dienstwillige,
Bürgermeister und Rath der Stadt Zürch.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Gestreng- und Edlen, Vesten und Hochgelehrten Herren N. N. des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten,

Unsern Hochgeehrten Herren. Regenspurg.

Präs. den 21. Febr. 1723.

CCLXXVI.

CCLXXVI.

Ansuchungs-Schreiben Hertzog Friedrich Carls zu Hollstein-Nordburg an Se. Röm. Kayserliche Majestät, Herrn Carol. m VI. um die Lehens-Reichung über das Fürstenthum Holstein-Plön, de Anno 1723.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst zu vernehmen, wird Deroselben auch vorhin allergnadigst erinnerlich seyn, was massen meines Herrn Vetters, weyland des regierenden Herrn, Hertzogs von Hollstein-Plön, Joachim Friedrichs Gnaden, hochseligen Andenckens den 25. Januarii, Anno 1722. mit Tode abgegangen, und dessen Fürstliche Gemahlin, die nunmehro verwittibte Hertzogin zu Hollstein-Plön Lbdn. zwar gesegneten Leibes hinterlassen, welche aber mit einer so gleich in der Geburt verschiedenen Princeßin, zu Ende des Monats Maji, Anno 1722. entbunden worden. Nachdem nun, nach tödtlichen Abgang hochgedachten meines Herrn Vettern Gnaden, ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Lehns-Erben, mir, als dessen leiblichen Bruder, Herrn Christian Carl, Hertzog zu Hollstein-Nordburg, meines Herrn Vaters Gnaden Hochsel. Gedächtniß, hinterlassenen einzigen Sohn und Printzen, mithin nächsten Agnato, und alleinigen Lehn-Folger, nebst andern auch das von Ew. Kayserl. Majestät und dem H. Röm. Reich zu Lehen rührende Hertzogthum Hollstein-Plön, Jure Successionis angefallen, einfolglich sich gebühren will, von Ew. Kayserlichen Majestät die Lehn hierüber, zur Rechts bestimmten Zeit allerunterthänigst zu requiriren und zu empfahen; Als habe ein solches, obliegenden Pflichten gemäß, hiermit allergehorsamst zu bewerckstelligen nicht ermangeln sollen, mit allerunterthänigster Bitte, Ew. Kayserl. Majestät geruhen, mir die Belehnung über besagtes Hertzogthum Hollstein-Plön allermildest angedeyhen zu lassen, und zu Abstattung der gewöhnlichen Lehens-Pflicht und übrigen Præstandorum, ein Indult auf 6. Monat mitzutheilen. Welche anhoffende allerhöchste Kayserliche Gnade ich Lebenslang mit allerunterthänigstem Danck verehren, auch durch allerunterthänigst-treu-gehorsamste Dienste zu demeriren, äussersten Kräfften nach, beflissen seyn werde, allermassen dann in tiefester Submission verharre ꝛc. Den 11. Febr. Anno 1723.

CCLXXVII.

Notifications-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen, an einen Reichs-Fürsten, die Vermählung des Erb-Printzen von Sachsen-Eisenach, Herrn Wilhelm Heinrichs, mit der Princeßin Annen Sophien Charlotta von Preussen, betreffend, de Anno 1723.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.)

Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-lieber Vetter,

Ew. Liebden haben jederzeit so viel Theil an allem dem genommen, was Uns und Unser Königlich Haus betrifft, daß Wir Deroselben die, zwischen des Erb-Printzen zu Sachsen-Eisenach, und Unserer freundlich-lieben Muhmen, der Princeßin Annen Sophien Charlotten, Princeßin in Preussen und Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. Lbdn. Lbdn getroffene, und gestrigen Tags allhier glücklich vollzogene Fürstliche Ehe hierdurch zu notificiren nicht ermangeln können, in der gesicherten Hoffnung, es werde Ew. Liebden, diese Begebenheit zu vernehmen, Ihro einig Vergnügen seyn lassen, wie Wir auch hingegen alles, was Ew. Liebden erfreuliches wiederfahren kan, gleich Unsere selbst eigene glückliche Zufälle consideriren, daneben auch Ew. Liebden zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Berlin, den 4. Jun. Anno 1723.

CCLXXVIII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Königlich Preußisches Notifications-Schreiben, de Anno 1723.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Aus Ew. Königl. Majestät geehrtestem Schreiben vom 4ten dieses habe Ich ersehen, was massen zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelm Heinrich, Erb-Printzen

zu

zu Sachsen-Eisenach, und der auch Durchlauchtigsten Fürstin, Princeßin Annen Sophien Charlottin, Princeßin in Preussen und Marggräfin zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. eine Christ-Fürstliche Ehe-Allianz geschlossen, und den 3ten hujus vollzogen worden, Wie nun Ew. Königliche Majestät und Dero Königlichen Hauses hohes Wohlergehen mir, nach meiner Deroselben stets gewidmeten Freund-Vetterlichen Ergebenheit und Hochachtung höchst-erfreulich zu vernehmen ist. So wünsche Ich auch von Hertzen, daß der Allerhöchste diese Fürstliche Alliance mit allen vollkommenen Prosperitäten gesegnet, und Ew. Königliche Majestät und Dero Königliches Haus in allem fernern Hochergehen, Lustre und Aufnahm conservirt seyn lassen wolle, der Ich übrigens, negst ziemender Danck-Erstattung vor die gütigste Notification mit aller Veneration Zeit Lebens bin ꝛc. Anno 1723.

CCLXXIX.

Schreiben Herrn Graf Johann Friedrichs von Hohenlohe Neuenstein, an einen Reichs-Fürsten, worinnen Er Demselben das Absterben Seiner Gemahlin, Frauen Dorotheen Sophien, gebohrner Landgräfin von Hessen-Darmstadt, notificiret, de Anno 1723.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Durchlaucht ꝛc. kan aus höchst-betrübtem Gemüth hiemit ohnverhalten, wasmassen dem grossen GOtt, nach seinem Heil. Rath und Willen gefallen, weyland die Durchlauchtige Fürstin, Frau Dorotheam Sophiam, gebohrne Landgräfin zu Hessen-Darmstadt ꝛc. vermählte Gräfin von Hohenlohe und Gleichen ꝛc. meine Hertzgeliebte Frau Gemahlin, nachdeme Dieselbe im 8ten Tage Ihres Kind-Betts, mit einem anhaltenden innerlichen hitzigen Brand- Fieber und andern gleich Anfangs sehr gefährlich anscheinenden Symptomatibus überfallen worden, gestern Vormittag gleich nach 9. Uhr, durch einen zwar frühzeitigen, doch sanfft und seligen Tod aus dieser Zeitlichkeit zu sich in die ewige Freude und Herrlichkeit abzufordern; Wann ich nun nicht zweiffele, Ew. Durchl. ꝛc. werden, in gnädigster Consideration des mir und meinem Gräflichen Hause hierdurch zugewachsenen sehr empfindlichen Leid-We-

sens, mit mir einige Compassion zu tragen geruhen; So habe, meiner Obliegenheit nach, Denenselben hievon gehorsamste Notification zu thun ohnermangeln sollen, von Grund der Seelen wünschend, daß die Güte des Allerhöchsten Ew. Durchl. ꝛc. nebst Fürstl. Angehörigen, vor allen traurig- und widrigen Begegnissen lange Zeit in Gnaden bewahren, hingegen bey beständig hohen Wohlseyn erhalten wolle. Ich aber verharre mit unterthänigem Respect ohnabläßig, Oehringen, den 8. Jun. Anno 1723.

Ew. Durchl.

unterthäniger Diener.

Joh. Friederich, G. v. Hohenloh.

CCLXXX.

Antwort- und Condolenz-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Gräflich-Hohenlohisches Notifications-Schreiben, de Anno 1723.

Von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Hochwohlgebohrner, besonders werther Herr Graf,

Aus desselben vom 8. dieses abgelassenen Schreiben haben Wir ersehen, wie es dem Allerhöchsten nach seinem Heil. Rath und Willen gefallen, die Durchlauchtige Fürstin, Frau Charlotheen Sophien, gebohrne Landgräfin zu Hessen Darmstadt, vermählte Gräfin von Hohenlohe und Gleichen ꝛc. am 7. dieses von dieser Zeitlichkeit abzufordern, und zu sich in sein ewiges Freuden-Reich zu nehmen. Allermassen nun den Herrn Grafen Wir versichern können, daß Wir, Unserer Demselben besonders zugedachten Affection nach, an allem demjenigen, was Demselben und dessen Gräflichen Haus betrifft, jederzeit besonders viel part nehmen, und, der nahen Anverwandniß nach, diesen frühzeitigen Verlust gar sehr bedauren: So haben auch dem Herrn Grafen hierdurch Unsere aufrichtige Condolenz zu contestiren nicht ermangeln wollen, mit dem Anwunsch, daß die Güte GOttes Denselben und dessen Gräfliches Haus vor solchen betrübten Fällen fernerhin in Gnaden bewahren,

und

und mit anderweiter Vergnügung wiederum erfreuen wolle, die Wir übrigens, unter freundlicher Danck-Erstattung vor die Uns gethane Notification, dem Herrn Grafen mit ꝛc. Den 21. Jun. Anno 1723.

CCLXXXI.

Ermahnungs-Schreiben Kayserl. Caroli VI. an König Fridericum IV. in Dännemarck, als Hertzogen zu Hollstein-Glückstadt, in der Hollstein-Plönischen Succession fernerweit, zu Abbruch Ihrer und des Heil. Röm. Reichs Hoheit und Rechten, nichts vorzunehmen, de Anno 1723.

Wir Carl (tot. Tit)

Ew. Liebden werden sich annoch zurück erinnern, wasmassen Wir Dieselbe, als Hertzogen zu Hollstein-Glückstadt, am 23. April. vorigen Jahres, Reichs-Väterlich und nachdrücklichst ermahnet haben, Dero, nach Absterben weyland Joachim Friedrichs, Hrtzogs zu Hollstein-Plön ohn einige Noth, und zum Præjudiz Unsers Allerhöchsten Lehn-Herr- und Ober-Richterlichen Amts, in das von Uns und dem Heil. Röm. Reich zu Lehn gehende Fürstenthum Plön und darzu gehörige Landen eingelegte Mannschafft ohnverzüglich wieder ab- und zurück ruffen, und dergleichen eigenthätigen, Unserer und des H. Röm. Reichs Hoheit und Rechten abbrüchigen Unternehmens, sich fürohin allerdings zu enthalten. Wann nun aber deme bißdaher die gebührende Folge nicht geleistet worden, Wir dahingegen von tragenden Kayserlichen Allerhöchsten Amts wegen ein Unsern Kayserlichen Vorrechten widerstrebend- und eingreiffendes Beginnen in keine Weise gestatten können, noch wollen; Als erinnern Wir Ew. Liebden hierdurch nochmalen Freund-Oheim-Brüder- und ernstlich, daß sie obbesagt Unserer Kayserlichen Verordnung sich der Gebühr bequemen, und darunter um so weniger etwas thätliches unternehmen, als Wir, solch unvermutheten Falls, wider Ew. Liebden, als Hertzogen zu Glückstadt, nach Anleitung der Executions-Ordnung und andern Reichs-Satzungen zu verfahren Uns nicht entbrechen werden; Gestalten Uns dann auch ein und andere, zu Nachtheil Unserer Kayserlichen Allerhöchsten Reservaten, von Ew. Liebden unternommene Verfügungen, insonderheit aber die angemaßte

Standes-Erhebung des von Carlstein billig nicht befremden; Und wollen dahero sothane Erhebung in den Fürsten-Stand, samt beygelegter neuen Titulatur . in so weit selbiges auf Reichs-Fürstenthum und Lande verstanden werden wolte, vor ungültig und unkräfftig hiermit erkläret haben. Verbleiben im übrigen Ew. Liebden mit Freund-Oheim-und Brüderlichen Willen, Liebe und allem Guten beständig wohl beygethan. Laxenburg, den 11. Jun. Anno 1723.

CCLXXXII.

Vorstellungs-Schreiben Hertzogs Friedrich Carls zu Hollstein-Nordburg, an Se. Röm. Kayserliche Majestät, Herrn Caroluin VI. warum Ihm, als legitimo Successori, die Hollstein-Plönischen Reichs-Lande zu Lehn zu reichen, de Anno 1723.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwündlichster Römischer Kayser, auch in Hispanien, zu Hungarn und Böheim König, Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Kayserl. Majestät werden sich allergnädigst zu erinnern geruhen, was massen, nach tödtlichem Abgang meines Herrn Vettern, des Hertzogs zu Hollstein-Plön, ohne Männliche Descendenz, Ich, als der nächste Agnatus und Lehen-Folger, hinwiederum zu der in Rechten bestimmten Zeit, laut Num. 1. die Lehen allergehorsamst requiriret, allermassen ich dann auch biß hieher in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, mit einer allergnädigst-gewührigen Resolution consoliret zu werden. Nachdemmalen aber, dem äusserlichen Vernehmen nach, der sonst von mir geführte Name Carlstein, und daß in dem letztern Lehen-Brieff über das Hertzogthum Hollstein-Plön, meiner keine namentliche Meldung geschehen, den bißher gantz unvermutheten Anstand verursachen solle; Als habe mich allerunterthänigst verbunden erachtet, Ew. Kayserl. Majestät, zu Dero schuldigst- und allerunterthänigsten Ehren und Respect, in tiefster Submission, jedoch unverfänglich, und meinen Rechten unbeschadet, zu repræsentiren, (1) daß, als mein seliger Herr Vater post mortem Avi wahrgenommen, daß, wann das damals beyden Herrn Gebrüderen allein erblich angefallene, in dem Schleßwigischen unter Königlich-Dänemärckischer Ober-Hoheit

heit und Lehens-Herrlichkeit belegene Fürstenthum Nordburg hiernächst noch weiter Ihre Fürst-Männliche Descendenten solte vertheilet werden, diese, Ihrem Fürstl. Stand und Würde gemäß, sich nicht würden aufführen können, zumalen da meinem Herrn Vater, durch die à Serenissimo Avo Anno 1699. gemachte Dispolition, von dem Fürstenthum Nordburg ein gar mäßiger Antheil zugefallen, mithin also das Fürstl. Haus in einen vollkommenen Abfall unumgänglich verfallen müssen, gedachter mein seliger Herr Vater, aus einer aufrichtigen Neigung vor die Conservation seines Fürstl. Hauses, sich dahin bewegen lassen, daß Er, in favorem seines ältern Herrn Bruders und dessen Fürst-Männlichen Posteritat, auf gewisse für seine Gemahlin, eine gebohrne von Aichelberg, und die mit ihr erzeugenden Kinder, in casum mortis stipulirte, und in dem sub Num. 2. abschrifftlich beyliegenden Fürst-Brüderlichen Pacto, de dato Nordburg den 25. Novembris An. 1702. exprimirte Constitutiones, sich declariret, daß er die aus dieser Ehe entspriessende Kinder nur vor Adeliche wolle erkant und gehalten haben, jedoch (2.) mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Reservation, daß dieser ohnedem nur auf das Fürstenthum Nordburg restringirte Vergleich nicht weiter, als auf dessen Herrn Bruder, Joachim Friedrich, und dessen Leibes-Lehens-Erben, sich erstrecken, und das Jus Successionis meines seligen Herrn Vaters Männlicher Erben in dem Fürstl. Lehen undecidiret bleiben solte, biß über kurtz oder lang sich der Casus zutragen würde, daß Hertzog Joachim Friederich und dessen Leibes-Lehens-Erben aussterben solten. Es haben auch (3.) die Fürstl. Herren Compacisceneten noch weiters stipulirt, über diesen Vergleich Ihro Königl. Majestät in Dänemarck, als Ober-Lehens-Herrns gnädigsten Consens und Confirmation sich unterthänigst conjunctim auszubitten, allermassen dann auch beydes, ad utriusque petitionem, erfolget. (4) Vier Jahr nach solchem errichteten Pacto, nemlich An. 1706. den 23. Maji, mithin einige Monate vor meiner den 4. Augusti selbigen Jahrs erfolgten Geburt, ist mein Herr Vater selig mit Tod abgegangen, da mir dann, dem Pacto finaliter gemäß, der Name Carlstein beygeleget worden. Ob nun wohl (5.) noch eben desselben Jahrs, nach unvermutheten Absterben des Printzen Leopold August, als Erben des Für-

stenthums Hollstein-Plön, in der zartesten Jugend, mithin gänzlichen Abgang des Männlichen Stamms dieser Linie, besagtes Hertzogthum Hollstein-Plön, Jure Successionis auf Unsere Linie hinwiederum devolviret, meines Herrn Vaters Bruder auch sich der Possession genähert, und die gesuchte Kayserl. Belehnung darüber erhalten: So muß zwar mir schmertzlich fallen, anjetzo zu vernehmen, daß in meiner Unmündigkeit so wenig bey ein als der andern Belehnung mein hierunter notorie verlirtes Interesse mit erforderlichem Nachdruck nicht besorget worden, und dahero meiner in dem Lehen-Brieff keine namentliche Meldung gethan worden, wie doch ratione derer Agnatorum remotiorum geschehen, so kan doch immittelst (6.) bekannten und ausgemachten Rechten nach, alles dieses, und was etwa sonsten in meinem ætate pupillari, vel minorenni vorbey gegangen, oder auch verabsäumet worden, mir zu keinem Nachtheil, Schaden, oder Verkürtzung meines Rechts auf keine Weise gereichen; massen dergleichen palpabiliter in perniciem & præjudicium pupillorum minorennium gesta vel neglecta; so fort restitutionem in integrum mit sich auf dem Rücken tragen, besonders in casu præsenti, da mein Successions-Recht in Ducatum Slæsvicensem incontestabile, mithin læsio manifesta, angesehen (7.) meine Frau Mutter, ob sie schon nicht aus einem Fürstl. Stamme, jedoch aus einem bekannten alten Teutschen Adelichen und Stiffts-mäßigen Hause, derer von Aichelberg, entsprossen, auch vielfältige Exempla und Præjudicia vorhanden, daß dergleichen aus einem solchem Fürstl. Ehe-Bette erzeugte Kinder des Fürst-Väterlichen Standes, Würde und Lehens-Folge, etiam in Feudis Regalibus Imperii, allerdings fähig; Wie dan auch Ew. Kayserl. Majestät, vermöge Anschlusses sub Num. 3. selbsten mit Dero allergerechtesten Ausspruch den 11. April. Anno 1715. in puncto derer von dem Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld, Johann Carl, mit Esther Maria, gebohrner von Witzleben, erzeugten Kinder ein solches nochmals bestätiget haben. So hat in auch (wie aus dem sub Num. 4. in beglaubter Abschrifft hiebey allerunterthänigst angeschlossenen Copulations-Schein zu ersehen) mein hochseliger Herr Vater mit Dero Fürstl. Gemahlin, meiner Frau Mutter sich in ein vollkommenes und rechtmäßiges Ehe-Verlöbniß eingelassen, und Dieselbe

be sich als eine Fürstl. Gemahlin ordentlich an die rechte Hand lassen antrauen, manifestissimo indicio, daß es kein Matrimonium ad Morganaticam, sondern vielmehr, quoad omnes effectus civiles, æquale & prorsus legitime contractum sey; Allermassen dann auch Ihro Königl. Majestät in Dänemanck, als welche besagte Num. 5. das Anno 1702. errichtete Fürst-Brüderliche Pactum confirmiret, mit Dero selbst eigenen Königlichen (mithin keiner Exception unterworffenen) Zeugniß bekräfftiget haben, daß, Deroselben für Ihro höchste Person von dieser Vermählung eine gantz umständliche Nachricht beywohne, und selbige mit Dero hohem Vorwissens-Consens und Approbation wäre vollzogen worden. So kan auch (8.) das offt allegirte Pactum mir, als proximiori Agnato, an meinem Successions-Recht in das Fürstenthum Plön nicht in dem geringsten de Jure hinderlich seyn, oder auch einem Agnato remotiori nur den Schein eines Vorrechts geben, indeme solches nur auf die beyde damalige Fürstliche Herren Gebrüdere und Compaciscenten, und deren Männliche Descendenz, ja so gar allein auf das damals ihnen post mortem Serenissimi Avi, allein angefallene Fürstenthum Norburg restringiret, von keinen andern künfftigen Anfällen aber darinn ne verbulo quidem gedacht worden, wie aus dessen gantzen contextu und denen concurrirenden notorischen Umständen zu Tage lieget. (9) Aus welchem allen dann nun ferner, fliesset, daß, wann auch ein Agnatus remotior dieses Pactum zu seinem Vortheil um deßwillen zu allegiren vermöchte, (wiewol ein solches doch mit dem Bestand Rechten nimmer geschehen mag) daß in dem Articulo sexto der Punctus successionis liberorum Masculorum Serenissimi Parentis, Ducis Christiani Caroli, deficiente stemmate Masculino Principis Fratris Joachimi Friderici, biß auf diesen letzten Fall undecidiret ausgesetzet worden, solches dennoch einem remotiori Agnato keinen Rechtlichen Behuff geben könne, in Betrachtung, daß eines Theils, nach allen vernünftigen auf die natürliche, Brüderliche und mutuelle Liebe sich gründenden Muthmassungen, es mit diesen Worten unter ihnen, denen compaciscirenden Fürstlichen Herren Gebrüderen, keine andere Meynung gehabt, noch auch haben können, als es in effectu eine unbeschränckte Reservatio Juris succedendi Serenissimi Domini parentis Männlichen

Descendenz, in casum deficientis lineæ Masculinæ fraternæ, und solche keinesweges auf eine weitläufftige Gerichtliche Discussion und Decision ausgestellet gewesen; Andern Theils auch an dem, daß, wie das gantze Pactum quæstionis, mithin der Articulus sextus nur das, als ein von Ihro Königl. Majestät zu Dänemarck zu Lehen rührende Fürstenthum Nordburg pro objecto gehabt, wie ipsissima verba klärlich zeigen; Also, und nachdem die Quæstio; Ob Kinder aus einem solchen Fürstlichen Ehe-Bett, mithin ex matrimonio legitime, & non ad Morganaticam contracto, in einem solchen Lehenbaren Fürstenthum zu succediren vermöchten? keinem nachtheiligen Zweiffel unterworffen, auch mit Ew. Kayserlichen Majestät selbst-eigenen oben allegirten allerhöchsten Deciso in dem Pfaltz-Gräflichen Hause Birckenfeld, und vielen vorgängigen Exemplis und Præjudicatis, die Affirmativa gleichfalls bestättiget worden, einfolglich es keiner Gerichtlichen Handlung zum blossen Auffenthalt vonnöthen; So haben auch Ihro Königliche Majestät zu Dänemarck, bey dieser meiner offenbaren Gerechtsame, kein Bedencken getragen, ein solches öffentlich gnädigst zu declariren, und mich in dem ruhigen Genuß des Fürstenthums Nordburg zu bestättigen. Gleichwie nun solchem nach ich mich allerunterthänigst versichert halte, daß nunmehro hierdurch durch der bißherige Anstand und die etwa fürgekommene Dubia völlig werden gehoben und aufgelöset seyn, mithin die nach Num. 6. letztere vom 15. Julii a.c. zu meinem Nachtheil ausgegangene Resolutio Cæsarea meinem so klaren Successions-Recht nicht das geringste Præjudice zuziehen kan, noch wird, allenfalls ich genüßiget wäre, derselben die von denen Rechten erlaubte Exceptionem sub- & obreptionis zu opponiren, mit allerunterthänigster Bitte, daß, da in hoc casu das Petitorium so klar, daß es auch das possessorium summariissimum absorbire, die Haupt-Sache brevi manu, ohne vorgängig lange über das Possessorium zu decerniren, möge abgethan werden, und dieses aus folgenden triftigen Ursachen:

1) Weil nicht zu erweisen, daß Hertzog von Rethwisch Possessionem vel quasi Ducatus Plœnensis noch jemals ergriffen habe, welche Ergreiffung jedoch sententia Cæsarea zu præsupponiren scheinet.

2) Sol-

2) Solcher Effectus Possessionis durch den letztern Lehens-Brieff, als darin des Hertzogs von Rethwisch zwar nominetenus, meiner aber nicht gedacht ist, keinesweges suppliret heissen kan: weilen solches nach der mehreren Feudisten Meynung und Zeugniß, ihm nicht Jus in re, oder in Feudo, sondern nur Jus ad rem, oder Feudum geben kan.

3) Solche Omissio mir um so weniger præjudiciren kan, als ich damals in ætate pupillari gestanden, auch von meiner Frau Mutter, nomini mei, gegen solche Omissionem durch den Königl. Preußischen damaligen Gesandten zu Wien, den Herrn von Bartholdi, eine schriftliche Protestation beym Reichs-Hof-Rath ist eingegeben worden.

4) Auch diese, auf einseitige Delation des Hertzogs von Retdwisch, decretirte Possession um so weniger gegründet seyn kan, als solche ad falsissima narrata seiner Lehens-Fähigkeit, und odieuse Vorstellung meiner, in capite zur Lehens-Folge sub- & obreptiret worden, indem allerdings nach allen, selbst denen natürlichen Rechten, nöthig, daß vorgängig auch pars altera citiret, die Rethwischische Anbringungen demselben communiciret, und deren Verantwortung sub brevi termino, injungiret werde, welches alles jedoch, wie bekannt, nicht geschehen. Hierzu kommt noch

5) Daß, da ohnedem annoch die Doctores streitig sind, ob derjenige, so in possessionem summarissimam immittiret sey, die fructus perceptos, wenn er in peritorio nachmals succumbiret, restituiren solle? mir alsdann ein so viel grösserer Schaden und Ruin zuwachsen müsse, als ja Dux Rethwischensis, wann er gleich ad restitutionem fructuum perceptorum condemniret würde, doch niemals im Stande, selbige zu erstatten.

Dieser Rechts-gegründeten und andern mehrern Ursachen wegen, womit Ew. Kayserl. Majestät nicht länger behelligen will, indem Justitia & perspicuitas caulæ für sich selber das Wort redet, lebe zu Ew. Kayserlichen Majestat allerhöchstem Justiz-Eyffer, mit Welt-gepriesenen Æquanimität, ich des allerunterthänigsten zuversichtlichen Vertrauens, es werden Dieselbe, da nunmehro obdeducirter massen, nach Absterben meines Herrn Vettern Liebden ohne Männliche Descendenz meine durch das Väterliche mit demselben errichtete Pactum bishero suspendirte

aber

aber auf den jetzo existirten Casum reservirte Recht, sowol ratione Dignitatis Ducalis, als auch Successionis, hinwiederum revivisciret, von selbster allergnädigst geruhen, mich vor einen gebohrnen Hertzog von Hollstein zu agnosciren, und mir alle deßfalls zukommende Rechte und prærogativen angedeyhen zu lassen, hinfolglich auch mich (jüngsthin allerunterthänigst gebetener massen) mit dem mir angefallenen von Ew. Kayserl. Majestät und dem H. Röm. Reich zu Lehen rührendem Fürstenthum Hollstein-Plön allergnädigst zu belehnen. Womit zu Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Kayserlichen Huld und Gnade mich allerunterthänigst empfehle, und in tiefffster Submission beharre

Ew. Kayserlichen Majestät

Gegeben zu Nordburg, den
16. Aug. 1723.

allerunterthänigster treu-gehorsamster,

Friedrich Carl, Hertzog zu Hollstein.

CCLXXXIII.

Circular-Schreiben des Franckischen Ritter-Orts Rhön und Werra an Dero sämtliche Evangelische Mitglieder, wegen Feyerung des Oster-Fests im Jahr 1724. in allen 6. Ritter-Cantonen, de Anno 1723.

Reichs-Frey- und Wohlgebohrne Herren, insonders Hochgeehrte Herren Vettere, Oheim und Schwägere.

Unsern Hochgeehrten Herren Vettern, Oheim und Schwägern bleibet hierdurch unverhalten, und wird vielleicht auch schon bekannt seyn, wasgestalten von dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg, wegen der Oster-Fests-Rechnung auf das nächst-kommende 1724ste Jahr, unter andern dahin sich vereiniget worden, daß der Oster-Tag künfftig in gemeldtem 1724sten Jahr auf den 9ten April. gesetzet, und darnach alle übrige davon dependirende Feste eingerichtet, auch diese Veränderung in denen Evangelischen Orten von denen Cantzeln am ersten Sonntag des Advents hujus anni, zu jedermanns Nachricht, nach anliegendem Formular, abgekündigt werden solte;

Ob man nun woln Riteerschafftlicher Evangelischer Seits diesem

diesem allgemeinen Schluß des hochlöblichen Corporis Evangelicorum sich zu confirmiren nicht umhin kan: und des Endes bey dem ohnlängst zu Nürnberg vorgewesten Convent der VI. Ritter-Cantons in Francken, vor nöthig angesehen, denen Evangelischen Herren Mit-Gliedern in jedweden löblichen Canton die Notification davon, wie auch hiermit beschiehet, wiederfahren zu lassen; So hat man jedoch, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, und in Betracht derer dabey vorgekommenen singulairen Umstände, vor gut befunden, jedwedem Commembro Equestri freyzustellen, die Publication sowoln, als die Feyer des künfftigen Oster-Fests dergestalten einzurichten, wie es nach eines jedweden Orts Beschaffenheit und Situation am thunlichsten seyn möchte. Werden demnach Unsere Hochgeehrte Herren Vettere, Oheim und Schwäger hernach sich zu achten haben, und übrigens versichert seyn, daß allstets verharren

Unserer insonders Hochgeehrten Herrn Vettern, Oheim und Schwägern

Datum den 27. Nov. Anno 1723.

Freund-Dienstwillige,
Der Römisch-Kayserl. Majestät würckliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß des H. Röm. Reichs ohnmittelbar freyer Ritterschafft Landes zu Francken, Orts Rhön und Werra, Evangelischen Theils, der Zeit Directores.

Vom Jahr 1724.

CCLXXXIV.

Schreiben des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers, Graf Friedrich Carl von Schönborn Excell. an des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Assessorem, Herrn von Plönies, der Aufhebung des wider ihn bißhero vorgewesenen fiscalischen Processes betreffend, de Anno 1724.

P. P.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät, auf das in Ew. Hoch-Edelgebornen Fiscal-Process Angelegenheit erstattete allerunterthänigste Gutachten, Dero allergnädigste Resolution dahin ertheilet, daß der wider und gegen dieselbe vorgewesene Process allergnädigst aufgehoben, und sie von allen Aufbürdungen ledig gesprochen vollkommen begnadet, und allerdings, wegen Dero bekannten guten Fähigkeit, Rechts-Liebe, und Aufrichtig-

richtigkeit Rechtsmäßig restituiret, also auch aller bißheriger Zustand völlig erlediget seyn solle; Als habe, aus der gegen Ew. Hoch-Edelgebohrnen zutragenden Wohlmeynung und Hochachtung, Dieselbe nicht allein von diesem, sondern auch daß deßwegen die Kayserl. allergnädigste Verordnungen an das Kayserl. Cammer-Gericht heute noch abgehen, die erfreuliche Nachricht, doch mit der nöthigen Erinnerung, ertheilen wollen, daß weilen dergleichen Expeditiones sich hier Taxbar befunden, Euer Hoch-Edelgebohrne zeitlich dahin bedacht seyn mögen, damit entweder die Gebühr bey hiesig Kayserl. Reichs-Hof-Tax-Amt erleget, oder aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Ertz-Cantzler, durch geziemendes Belangen, mögen bewogen werden, die Tax-Erlassung gnädigst angedeihen zu lassen, in solcher Zuversicht, und daß hiernmfalls der Gebühr ohnverzüglich werde nachgelebet werden, sollen auch die Expeditiones als in das Publicum und Justiz-Wesen einschlagend, ohngeachtet solches vor Erlegung der Taxen nicht zu geschehen pfleget ohne fernern Auffenthalt, zu Dero baldigen Vergnügung abgelassen werden, als worzu ich fernerhin alles Glück wünsche, und zweiffele nicht, daß durch Euer Hoch-Edelgebohrnen bekannte rühmliche Fähigkeit der Kayserl. Majestät, dem Heil. Reich und der GOtt-geliebten Gerechtigkeit viel Nutzen und ersprießliches an Dero löblichen Cammere Gericht zuwachsen werde, in gantzer Hochachtung beständig verharrend

Euer ꝛc. ꝛc.

CCLXXXV.

Bitt-Schreiben der sämtlichen Evangelischen Herren Assessoren bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI, auf sie, wegen der in diesem Jahre vorkommenden, und sich auf die Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede gründenden Feyrung des Oster- und anderer davon dependirender Feste, keine Ungnade zu werffen, de Anno 1714.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät können wir sämtliche Assessores Aug. Conf. Dero Kayserl. Cammer-Gerichts ferner allerunterthänigst nicht bergen, wasmassen, nach Ablauff unsers den 21. dieses abgelassenen allerunterthänigsten Berichts, von Ew. Kayserl. Majestät Herrn Cammer-Richtern des folgenden Tags

des

des 22. dieses, aus einem Schreiben von Ew. Kayserl. Majestät würcklichen Conferenz-Rath und Reichs-Vice-Cantzlern, Herrn Grafen von Schönborn Excellenz, uns ein- und anderes vorgelesen worden, des Inhalts, so viel wir behalten können, daß, gleichwie Ew. Kayserl. Majestät die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Aug. Conf. einseitig auf dieses Jahr beschlossene Haltung der Oesterlichen Zeit und davon abhangenden übrigen Feyertag, so viel dieselbe, insonderheit die Gerichtliche Vacans und Ferien nach sich ziehet, nicht approbiret; Also Ew. Kayserl. Majestät eine von Uns intentirte, und denen Catholischen aufzudringen suchende Verdoppelung der Cameral Ferien nicht zugeben könnten, mit Beziehung auf ein Kayserl. Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg de anno 1664. auch Erinnerung unserer Pflicht, und daß uns solcher Unfug, indem wir der Interpretation des letztern Visitations-Abschieds, mithin Ew. Kayserl. Majestät hohen Gerechtsamen zu nahe zu treten uns annassen, verwiesen, folglich wir zu dessen Enthaltung und Frequentirung des Raths, ohne Absicht auf die Calender-Differenz ermahnet, und rem propriam nicht daraus zu machen verwarnet werden solten: darauf des Herren Cammer-Richters Excellenz von uns schleunige Erklärung erfordert, mit angehängter Bedeutung, widrigen Falls zu erwarten habender Kayserl. schweren Empfindung, und wo wir uns hierunter nicht gehorsamlich erklären würden, dieselbe sodann, was Ihro weiter befohlen, uns aber nicht eröffnet worden, vollziehen würden.

Allergnädigster Kayser und Herr, es hat uns sehr betrüben müssen, daß, auf einen unbekannten Bericht, worinnen die Sache (immassen aus denen uns vorgelesenen Worten gedachten Schreibens abzunehmen) gantz anders, als in der That ist, erzehlet worden seyn muß, ohne uns zu hören, Wir mit so scharffer Verwarnung angesehen werden sollen, da wir doch uns keiner der angeführten Imputation schuldig wissen, sondern die Sache überall in gantz andern Umständen, als wie berichtet worden seyn mag, beschaffen ist. Dahero wir, auf gebetene kurtze Zeit, zu dem Herrn Cammer-Richter unsere Erklärung Inhalts der Beylage Lit. A. gehorsamst erstattet, hingegen nichts wieder vernommen, daß die Catholischen Assessores in

nächst-

nächstkünfftiger Woche dem Visitations-Abschied de Anno 1587. zu Folge, den Rath zu frequentiren gemeynet, vielmehr aber erfahren, daß sowol gedachter 22. dieses Monats, wie auch folgenden Tages, welche nach jetztgedachten Visitations-Abschiede feriæ legales, gewesen, die Raths-Sessiones einseitig continuiret, Decreta, und Urthel gemacht, auch denen Procuratoribus A. C. auf den 23. zur Audienz, ebenfalls mit hoher Verwarnung, angesaget worden, die sich aber Inhalts der Verlage sub B, geziemend entschuldiget, darauf gestrigen Donnerstags, den 24. dieses, wir mehrgedachter Ordnung nach, ohnerachtet man Catholischer Seits künfftige gantze Woche Vacanz zu halten gemeynet, uns dannoch bey Rath eingefunden, auch, der Justiz zum Besten, sowol diese als künfftige Woche, denen Sessionibus, wenn dergleichen Catholischer Seits auch geschehe, und eine Æqualität observiret würde, gern beyzuwohnen uns mehrmalen erkläret. Allermassen nun Ew. Kayserl. Majestät die eigene Bewandniß der Sachen sowol aus unserm vorigen allerunterthänigsten Bericht, als aus der hier beygefügten kurtzen und gründlichen Vorstellung sub Lit. C. Dero allerhöchsten Erleuchtung nach erkennen werden; und daß wir keinesweges die Multiplication der Ferien, vielmehr solche zu verhindern, am wenigsten aber die Reichs-Gesetze zu interpretiret gesuchet, sondern uns auf die Klarheit der Visitations-Abschiede beruffen, mithin uns hierunter unverweißlich gehalten, hingegen nicht unzeitig befahret, daß bey denen am 21. 22. und 23. dieses Monats einseitig gehaltenen Sessionibus ein und anderes möchte vorgenommen seyn worden, darinnen wir uns, nach Beschaffenheit des Cammer-Gerichts-Schematis und der Ordnung, zu gehelen nicht verantworten könten. So ist, bey gestriger Verlesung des Urtheils in pleno von einem unsers Mittels, communi nomine deßhalber geziemende Erinnerung und Verwahrung geschehen, immassen sich auch befunden, daß in einer recurrirenden Sache, dabey 3. von uns zum Senatu verordnet, solche wider die Ordnung, in einem andern Senatu unverändert unserm Beytritt, vermuthlich auch ohne Wissen des Herrn Cammer-Richters vorgenommen, und ein Urtheil formiret, dahero solches von denen zur Publication verlesenen Urtheln wegzulassen, des Herrn Cammer-Richters Excellenz

ceilenz selbst vor gut befunden; von andern, so etwan g. schehen, ist uns noch zur Zeit nichts bekannt worden.

So ist demnach an Ew. Kayserl. Majestät unser allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, dieser Ferien-Sachen halber, darinnen wir uns, nach der Ordnung und Visitations-Gesetzen verhalten, sonsten auch der ordentlichen Amts-Arbeit nicht leichtlich zu entziehen pflegen, Dero allergerechtesten Kayserl. Gemüth keine Ungnade widir uns, oder auch die Procuratores A. C. beybringen, noch gegen die Reichs- und Visitations-Abschiede uns hierunter etwas ansinnen, sondern auf dem Fall etwan, bey nächstkünfftigen nach dem verbesserten Calender einfallenden Zeiten, Palmarum, Ostern, Rogate und Pfingsten, dergleichen wieder vorkommen solte, bey mehrerwehntem Visitations-Abschied de Anno 1587. es allergnädigst bewenden zu lassen, die wir mit herzlichem Gebet und Wunsch vor Ew. Kayserl. Majestät langwierige glückselige Regierung und Bevestigung Dero Kayserlichen Throns, Königreiche und Herrschafften, in allerunterthänigster und treuester Devotion Lebenslang verharren

Ew. Kayserl. Majestät

Wetzlar den 25. Febr.
Anno 1724.

allerunterthänigster-treu-gehorsamster,
N. N.

CCLXXXVI.

Vorstellungs-Schreiben derer Evangelischen Herrn Assessoren bey dem Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar, an des Herrn Cammer-Richters, Grafen Philipp Carls von Hohenlohe Excell. die Oster-Feyrungs Sache betreffend, de Anno 1724.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Röm. Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,

Gnädiger Herr,

Ew. wollen gegen Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz wir uns mehrmalen gehorsamst vernehmen lassen, daß, im Fall Catholischer Seits man den Visitations-Abschied de Anno 1587. in ih-

rer Oster-Woche mit Frequentirung der Raths-Tage zu befolgen gemeynet, wir, ohnangesehen diese Woche, nach gedachtem Abschied, gantz frey, dennoch die 3. ersten Tage die Raths-Sessiones mithalten würden, allenfalls auch jeder insonderheit sich angeschicket, gegenwärtiger im Visitations-Abschiede geordneten Cameral-Vacanz über, so viel Dero ordentlicher Gottesdienst, und eines jeden in Osterlicher Zeit habende Privat-Andacht zulässet, von denen vielen Acten, deren mancher Assessor mehr destribuirt bekommen hat, als er in etlichen Jahren, und vielleicht sein Lebtag wird expediren können, ein und andere Sachen zu elaboriren; So werden wir doch, nachdem das erstere nicht beliebig gewesen, auch von dem letztern unvermuthet durch fernere in der Calender- und Ferien-Sache nöthig habende Vorstellungen verhindert, und müssen Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz hierdurch unterthänigst zu vernehmen geben, daß heute gegen Mittag durch den Protonotarium Bolles, auf Dero Befehl, uns bedeutet worden, was massen Ew. Excellenz mit einer gestern Abend von Wien erhaltenen Staffetta die Nachricht zukommen, daß Ihre Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, bey Dero allergnädigstem Rescript vom 10. Febr. nächsthin beharreten. Es hat aber der Protonotarius, auf Befragen, ob uns ein allergnädigstes Rescript, wann dergleichen vorhanden, nicht ordentlich eröffnet werden möchte? daß er weiter etwas zu sagen nicht im Befehl hätte, sich vernehmen lassen. Gleichwie nun Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz selbst bekannt, daß Kayserliche allergnadigste Verordnungen nicht mündlich per Protonotarium, sondern von dem Herrn Cammer-Richter denen Assessoren pflegen eröffnet, und das Originale communiciret zu werden, wann anderst eine beständige gehorsamste Erklärung darauf erfordert wird, und in diesem Fall uns allerdings nöthig ist, die dem Vernehmen nach eingelangte Kayserliche Resolution in suo tenore, und ob die, seither dem 16. Februar. beschehene allerunterthänigste Vorstellungen in keine Wege Approbation gefunden, sondern gäntzlich verworffen werden, zu wissen, wobey auch vonnöthen, daß wir uns untereinander, zu Erfüllung gemeinsamer allerunterthänigster Erklärung, vernehmen mögen; So werden Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz nicht ungnadig vermercken, wann wir, auf diese per Protonotorium geschehene

geschehene Ansage, ohne dem mehrern Innhalt eines Kayserl. allergnädigsten Rescripti zu wissen, und darüber zu vernehmen, Zeit verstattet werde, uns gehorsamst zu erklären, nicht im Stande sind, auch ich, der Assessor Brewer, zu der mir um 12. Uhr angesagten Audienz, ehe ich mit andern Herren Collegen communiciren können, mich nicht einzufinden vermocht habe, die Wir in gehorsamsten Respect verharren

Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz

Wetzlar, den 3. April
Anno 1724.

unterthänigst-gehorsamste,
Anwesende Assessores Augustanæ Confessionis des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts.

CCLXXXVII.

Schreiben des Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Richters Herrn Grafen Philipp Carls von Hohenlohe, an Se Hoch-Fürstliche Durchl. Herrn Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg-Stuttgard, die Angelegenheiten des Cammer-Gerichts-Assessoris, Herrn von Plönies betreffend, de Anno 1724.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädiger Herr,

Was Eure Durchlaucht bereits unterm 26. abgewichenen Monats, wegen des Assessoris von Plœnies und dessen Angelegenheiten, an mich zu erlassen beliebet, das ist mir wohl zu Handen gekommen, und habe daraus des mehrern zu ersehen gehabt, welchergestalt Ew. Durchlaucht sehr ungerne vernommen, daß, nachdem Kayserliche Majestät gedachten von Plœnies ab omni actione fiscali plenarie absolviret, und allerdings restituiret selbiger dennoch dem Postpræsentato Assessori des Löblichen Schwäbischen Creysses, Catholischen Theils D. Antonii nachgesetzt, auch wegen des ihme a die suspensionis Cæsareæ gebührenden Salarii, noch nicht befriediget worden, Ew. Durchlaucht dahero im Werck begriffen wären, Ihn aus denen rückständigen Schwäbischen Cammer-Zielern selbst befriedigen, und dessen Quittung dem Pfennigmeister wieder aufrechnen zu las-

sen. Hierauf nun habe Ew. Durchlaucht gnädiges Schreiben, bey einem veranlaßten Pleno, als dahin zumalen der erste Punct einschlägt, und von daraus seine Reichs-Constitutions-mäßige Erörterung erlangen muß, vorgeleget von welchem dann sowol der erste, als der 2te Punct insonderheit von der Beschaffenheit, der fürwaltenden besondern Umständ halber, angesehen worden, daß von Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Interpretation und Decision alleinig abhange, obgedachter Plœnies ex mera gratia, oder ex capite Justitiæ restituiret worden, auch ob und wie weit einem Assessori, der keine würckliche Arbeit gethan, dannoch das Salarium gebühre. Welche allerhöchste Decision bey Kayserlicher Majestät allerunterthänigst auszuwürcken, der von Plœnies angewiesen worden, da immittelst Ew. Durchlaucht in gehorsamsten Vertrauen nicht bergen kan, wie die annectirte comminatorische Clausul, den von Plœnies vor denen ruckständigen Schwäbischen-Cammer-Zielern selbst bezahlen zu lassen, denen kundbaren Reichs-Constitutionen und besonders dem letztern Visitations-Abschied und dessen §. 132. schnur stracks zuwider lauffend, mithin nicht nur vor impracticable, sondern auch andere beschwerliche Folgerungen nach sich ziehend gehalten werde, ohne daß der darunter abgezielte Zweck zu erreichen, indem mit dergleichen ohnerlaubten Quittungen so wenig das Pfennigmeister-Amt, als die Cammer sich befriedigen lassen kan, und wird. Der ich übrigen in schuldigst-gehorsamsten Respect ohnabläßig verharre.

Eurer Durchlaucht

Wetzlar, den 29. Maji, 1724.

unterthänig-gehorsamster Diener,
Philipp Carl, Graf von Hohenlohe.

CCLXXXVIII.

Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friedrichs des IV. in Dänemarck an Se. Königl. Majestät, Herrn Fridericum Augustum in Polen vor die immer mehr und mehr gedrückte Evangelische in Polen, de Anno 1724.

Durchlauchtigster ꝛc.

Es geruhen Ew. Majestät Freund- Brüder- und Vetterlich sich zu erinnern, wasgestalt ich zu verschiedenen malen, wegen der unterdrückten Evangelischen im Königreich Polen

meine

meine Intercessionales dahin an Dieselbe ergehen lassen, daß Sie doch, nach Dero Welt-gepriesenen Æquanimität, denen grossen Unterdrückungen, so denen Evangelischen von denen Römisch-Catholischen unabläßig wiederfahren, Wandel schaffen, und ihnen fernerhin der ihnen zustehenden Freyheiten und Rechten ungestöhrt geniessen lassen möchten. Nun hätte ich zwar von Dero jederzeit erwiesenen Liebe zur Justice verhoffet, daß sothane von mir geschehene Interceßiones den erwünschten Effect würden gehabt haben; Allein, da die Situation des Religions-Wesens in dem Königreiche Polen je mehr und mehr schlechter wird, und die Römisch-Catholische Geistlichkeit eine Gelegenheit nach der andern hervorsuchet, die Evangelische zu unterdrücken, und sie ihrer Kirchen und wohl hergebrachten und durch die Grund-Gesetze des Polnischen Reichs selbst bestätigten Freyheiten und Privilegien, unter allerhand widerrechtlichen Prætexten zu berauben, gleich ihnen dannoch vor weniger Zeit drey Kirchen, nemlich zwo zu Plasky, und eine zu Wengrof abgenommen und geschlossen sind: Und indeß ein solch hartes Verfahren bey mir nicht nur ein grosses Beyleid erwecket, sondern auch überhaupt zum äussersten Nachtheil des gantzen Evangelischen Wesens in Europa gereichet, und allen dieser Religion zugethanen Puissancen sehr schmertzlich fällt, ein so hauptsächliches Witglied ihrer Kirchen, selbst denen Polnischen Reichs-Gesetzen und der in Anno 1585. zwischen Unsern beederseits in GOtt glorwürdigst ruhenden Königlichen Herren Verfahren, weyland Friderico secundo, König in Dänemarck, und weyland Stephano Bathori, König in Polen, errichteten Transaction Schnurstracks entgegen, mit so grosser Hefftigkeit verfolget, ja fast gäntzlich unterdrücket zu sehen; So finde ich mich unumgänglich und Gewissens halber gemüßiget, meine Intercession für meine arme Glaubens-Genossen in ihren Drangsalen, denen Vorstellungen anderer Evangelischen Puissancen noch mals hinzuzufügen, und Ew. Majestät hierdurch Freund- Brüder- und Vetterlich, auch inständigst zu ersuchen, Dieselbe wollen nach Dero hohem Vermögen, es endlich dahin in die Wege richten, daß die bißherige Unterdückungen der Evangelischen in dem Königreiche Polen eingestellet, ihre Kirchen in Sicherheit gesetzet, die ihnen seit dem Olivischen Frieden abgenommene restituiret, und das Reli-

gions-Exercitium cum annexis ihnen freygelassen werden möge, damit sie einmal nach diesem, der ihnen sowol vermögen der natürlicher Freyheit der Republique und Jure Possessionis, als auch selbst durch die offenbare Grund-Gesetze des Polnischen Reichs, ratione exercitii Religionis zukommenden Freyheiten und Privilegien ruhig und ungehindert geniessen können. Gleichwie nun hierdurch Ew. Majestät eine Marque der Ihnen beywohnenden hohen Gemüths-Billigkeit an den Tag legen werden, als versichre ich auch, da ich die mir hierunter, in Ansehung meiner armen bedrängten Glaubens-Genossen, zu erweisende Willfährigkeit mit vieler Dancknehmigkeit erkennen, auch mit allen nur immer möglichen Gegen-Gefälligkeiten zu erwiedern trachten, und stets mit vielen Ergebenheit verharren werde

Ew. Majestät

Aachen, den 14. Jun. 1724.

Freund-willigster Bruder, Vetter und Nachbar,
Friedrich Rex.
von Hagen.

CCLXXXIX.

Notifications-Schreiben der verwittibten Hertzogin Franciscæ Sybillæ Augustæ zu Baden-Baden Hoch-Fürstlicher Durchl. an einen Reichs-Fürsten, die Vermählung Ihrer Princeßin Tochter Augusten Marien, mit Hertzog Ludovico von Orleans, betreffend, de Anno 1724.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Nachdem durch Göttliche Schickung sich gefüget, daß zwischen des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ludwigs, ersten Printzen des Königlichen Geblüts in Franckreich, Hertzogen von Orleans, Valois, Chartres, Nemours &c. Liebden, und Unserer Hertzgeliebtesten Tochter, der auch Durchlauchtigsten Fürstin, Princeßin Augustæ Mariæ, Marggräfin zu Baden und Hochberg &c. Liebden, mit allseitiger Genehmhalt- und Verwilligung,

ligung, ein Christ-Fürstliches Ehe-Verlöbniß ohnlängst geschlossen, und gestern den 18ten dieses durch Priesterliche Copulation allhier glücklich vollzogen worden; und Wir nun nicht zweiffeln, Ew. Liebden diese Uns und Unserm Hause dadurch zugehende erfreuliche Begebenheit gern vernehmen werden; Also haben Deroselben ein solches hiemit Dienst-Freund-Mühmlich notificiren, und Ew. Liebden nebst Anwünschung all selbst deliderirenden hohen Wohlwesens, zugleich versichern wollen: Wie daß Deroselben zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Freund-Mühmlicher Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Geben in Unserer Residentz Rastadt, den 19. Jun. Anno 1524.

Von GOttes Gnaden Franciſca Sibylla Auguſta, Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. Wittib, denominirte Ober-Landes-Regentin und Vormündern, gebohrne Hertzogin zu Sachſen ꝛc.

CCXC.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürſten, auf vorherſtehendes Marggräflich-Badiſches Notifications-Schreiben, de Anno 1724.

Unſere freundliche Dienſte, uns was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigſte Fürſtin,

Freundlich-geliebte Frau Muhme,

Aus Ew. Liebden Freund-Mühmlichen Schreiben vom 19. dieſes, haben Wir zu vernehmen gehabt, was maſſen durch Göttliche Schickung zwiſchen dem Durchl. Fürſten, Herrn Ludwigen, erſten Pinzen des Königlichen Geblüts in Franckreich (tot. Tit.) und Dero hertzlich-geliebteſten Princeßin Tochter, der auch Durchlauchtigſten Fürſtin, Princeßin Auguſten Marien, Marggräfin zu Baden (tot. Tit.) ein Christ-Fürſtlich. Ehe-Verlöbniß abgeredet, und durch Prieſterliche Einſegnung vollzogen worden. Allermaſſen nun Ew. Liebden von Uns verſichert ſeyn werden, daß Wir nach der nahen Anverwandniß und Unſerer Deroſelben ſtets gewidmeten Ergebenheit, dieſe vergnügliche Nachricht gerne vernommen; So gratuliren

tuliren Deroselben auch dieser erfreulichen Begebenheit hierdurch Freund-Vetterlich, mit dem sinceresten Anwunsch, daß die Güte GOttes Ew. Liebden, und Dero hohes Haus fernerhin in aller Fürstlichen Prosperität, Flor und Aufnehmen gesegnet seyn lassen wolle, Dero wir, nebst Freund-Vetterlicher Danck-Erstattung vor die gütige Notification, Deroselben, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben ꝛc. Anno 1724.

CCXCI.

Schreiben des Pfalz-Grafens zu Sultzbach, Herrn Theodori Hoch-Fürstl. Durchl. an des Herrn Pfalz-Grafen Christiani zu Zweybrücken Hoch Fürstliche Durchl. die Pfalz-Zweybrückische eventuale Succession betreffend, de Anno 1724.

P. P.

Was Ew. Liebden wegen der Pfalz-Zweybrückischen eventualen Succession Uns zu repræsentiren und dabey zu gesinnen belieben wollen, solches haben Wir aus Dero beyden Freund-Vetterlichen Schreiben vom 22. Junii und 13. Julii samt denen Beylagen mit mehrerm ersehen. Gleichwie Wir nun nicht unterlassen haben, Unsers Hochgeehrten und Freundlich-Vielgeliebten Herrn Vetters, des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbdn. Unsere denen bißherigen mit Ew. Lbdn. geführten gemeinschafftlichen Principiis gemässe Gemüths-Meynung in Dienst-Freund-Vetterlichem Vertrauen zu eröffnen; Als habe Ew. Lbdn. Wir es, zu gefälliger Nachricht, nicht verhalten wollen, die Ew. Lbdn. Wir anmebens zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Sultzbach den 17. Aug. Anno 1724.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter und Diener,
Theodorus Pfalz-Graf.

CCXCII.

Notifications-Schreiben des Capituls zu Würtzburg an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Bischoff Johann Philipp Frantzens zu Würtzburg betreffend, de Anno 1724.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht können Wir, aus höchstbetrübtem Gemüthe, nicht bergen, daß GOtt der Allmächtige,

tige, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, weyland den Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herren, Herrn Johann Philipp Franz, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, Dom-Probsten zu Mayntz, auch Probsten des Kayserl. freyen Wahl-Stiffts zu Franckfurth, höchstsel. Gedächtniß, gestern den 18ten dieses Monats in dem 52sten Jahr Ihres Alters, durch einen unvermutheten Tod von diesem vergänglichen ab- und ausser Zweiffel in das ewige Leben gefordert, mithin dieses Hoch-Stifft, samt dessen Land und Leuten, in höchst-betrübten Stand gesetzet habe; In Betrachtung nun mit was Patriotischem Eifer, Klugheit, und unermüdlicher Sorgfalt höchstermeldt Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden diesem Hoch-Stifft, Land und Leuten vorgestanden, können Wir diesen so hohen Verlust nicht genugsam beklagen. Alldieweilen uns aber auch wohl wissend, daß dieser traurige Fall nicht zu ändern, noch der leidmüthige Verlust zu wiederholen; So müssen uns um so mehr in die Disposition des Allerhöchsten ergeben, und es lediglich der Göttlichen Providenz anheim stellen. Nachdem uns aber auch anbey bestermassen bekannt, wie Höchstsel. gedachte Seine Hoch-Fürstliche Gnaden mit allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in guter Nachbarschafft und Verständniß zu leben sich jederzeit beflissen, und in Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht allstets ein besonders Vertrauen gesetzet; So haben Deroselben Wir hierbey die unterthänigste Notification zu geben nicht ermangeln wollen, in Hoffnung, Ew. Hoch-Fürstliche Durchlaucht werden mit uns, dem betrübten Land und Leuten derenthalben nicht allein ein gnädigstes Mitleiden haben, sondern auch das bißherige gute Vernehmen gegen uns und hiesiges Hoch-Stifft noch ferner zu unterhalten und fortzusetzen, Ihro gnädigst gefallen lassen, welches Wir um Ew. Hoch-Fürstliche Durchlaucht nach Vermögen hinwieder zu verdienen jederzeit bereit und geflissen verbleiben. Datum Würtzburg, den 19. Aug. An. 1724.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigste
Dom-Probst Dom-Dechant, Senior und Capitul gemeinsglich des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg.

CCXCIII.

Antwort- und Condolenz Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Notifications-Schreiben des Dom-Capitels zu Würtzburg, de Anno 1724.

Von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Würdige, Hoch- und Wohl-gebohrne, auch Veste, besonders liebe Herren, und liebe Besondere,

Welchergestalt es dem Allerhöchsten, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, gefallen, den weyland Hochwürdigsten, des Heiligen Röm. Reichs Fürsten, Herrn Johann Philipp Franken, Bischoffen zu Wurtzburg und Hertzogen zu Francken Liebden ꝛc. am 18. des jetztlauffenden Monats, im 52. Jahr Dero Alters, durch einen so frühzeitigen als unvermutheten Tod, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, solches haben Wir aus derer Herren unterm 19ten dieses an Uns erlassenen Notifications-Schreiben des mehrern ersehen. Allermassen Uns nun dieser frühzeitige Hintritt Sr. Liebden um so mehr zu Gemüthe gestiegen, als Wir Dero mit Uns jederzeit gepflogene gute Freund- und Nachbarschafft besonders zu rühmen auch in dieselbe jederzeit ein gantz besonderes Vertrauen gesetzet haben; So mögen Wir nicht umhin, denen Herren hierdurch Unser Beyleid zu contestiren, von Hertzen wünschend, daß der Höchste, bey bevorstehender Wahl dererselben Consilii und Vota dahin mild-Vätterlich dirigiren wolle, damit der Verlust dieses durch so viel patriotischen Eifer, Klugheit und Sorgfalt um Dero Hoch-Stefft, Land und Leute so verdient gemachten Fürstens, durch ein in dessen rühmliche Fußstapffen tretendes Subjectum hinwieder ersetzen, und das Hoch-Stifft sodann lange Jahre vor dergleichen Trauer-Fällen in Gnaden bewahren wollen, die Wir übrigens denen Herren vor die gütigste Notification zu besonderm Danck verbunden sind, und Denenselben mit allem Guten und beständiger Freundschafft wohl beygethan, auch, zu Unterhaltung guten Vernehmens, allstets geneigt verbleiben. Den 26. Aug. Anno 1724.

CCXCIV.

CCXCIV.

Notifications-Schreiben Herrn Bischoff Christian Frantzens zu Würtzburg, an einen Reichs-Fürsten, seine Wahl zum Bischoff zu Würtzburg betreffend, de Anno 1724.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Besonders lieber Herr, Freund und Nachbar.

Ew. Liebden wollen Wir hiemit Dienst-freundlich nicht verhalten, wasmassen durch Göttliche Schickung, auf letzthin erfolgtes Absterben weyland des Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Johann Phillipp Frantzen, Bischoffen Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. Wir, am andern dieses Monats, als dem zur anderwärtigen Wahl gesetzten Tag zu einem Bischoffe und Vorsteheren des allhiesigen Hoch-Stiffts, durch einmüthige Stimmen, seynd erkieset worden; Wie nun Wir Uns getrösten, daß Ew. Liebden sothane Uns zugekommene Würde Uns wohlgeneigt gönnen werden; Also versichern, daß Unser darob habendes Vergnügen dadurch mercklich würde vergrösseret werden, wann Wir öffters Gelegenheit erlangen sollten, Ew. Liebden und Dero Durchlauchtigsten Hause angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können, wozu Wir sowol, als zu beharrlicher Fortsetzung einer Nachbarlichen guten Verständniß, jederzeit gantz willig und geflissen seynd. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Würtzburg, den 4. Oct. Anno 1724.

Von GOttes Gnaden Christoph Frantz, des Heil. Röm. Reichs Fürst erwehlter Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

Ew. Liebden

Dienst-willigst ergebener treuer Freund, Nachbar und Diener,

Christian Frantz.

Nota, So lange, als die Bischöffe vom Pabst nicht confirmiret sind, so pflegen sie sich erwehlte Bischöffe zu nennen.

CCXCV.

Antwort, und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten, auf vorhergehendes Bischöffliches Würtzburgisches Notifications-Schreiben, de Anno 1724.

Unsere.

Unsere ꝛc.

Hochwürdigster Fürst,

Aus Ew. Liebden gar angenehmen Schreiben vom 4. dieses haben Wir ersehen, wasmassen Dieselbe nach Absterben des Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Johann Philipp Franzen, Bischoffen zu Würtzburg, Hertzog zu Francken, durch des Allerhöchsten Schickung und einmüthige Wahl, den 2. hujus zum Bischoffen und Vorstehern des Hoch-Stiffts Würtzburg ersehen worden. Allermassen Wir nun diese vergnügliche Begebenheit nach der gegen Ew. Liebden jederzeit habenden besondern Consideration gerne vernommen; Also gratuliren Derselben Freund-nachbarlich zu dieser Bischöfflichen und Fürstl. Dignität, und wünschen, daß Ew. Liebden angetrettene Regierung zu des Heil. Röm. Reichs Dienst und Besten, und Dero anvertrauten Hoch-Stiffts Landen und Unterthanen Wohlfahrt und Aufnehmen beständig gesegnet und beglückseliget seyn möge, dabey Wir Uns dann Unsers Orts Dero gütigste Zuneigung, Freundschafft und nachbarliches Wohlverständniß, dessen beständige Cultivirung Uns äusserst angelegen ist, ausgebethen haben wollen, die Wir, unter verbundenster Danckſagung vor die Freund-nachbarliche Notification, Dereselben zu Erweisung ꝛc. den 14. Octobr. Anno 1724.

CCXCVI.

Bitt-Schreiben Er. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken, an Se. Churfürstliche Durchl. Herrn Carolum Philippum zu Pfaltz, Ihro, zu Sicherheit Dero Person, wider den besorgten Aufstand Ihrer Unterthanen, ein Bataillon zu überlassen, de Anno 1724.

P. P.

Ew. Liebden mir in allen Occasionen erwiesene höchstschätzbare Freundschafft und beständige Propension veranlasset mich, Dero selben hierdurch Freund-Vetterlich zu eröffnen, mit was vor einem Eifer mein vormaliger Præsident von Scherrenburg, nebst seinem boßhafften Anhang, sich alle Mühe gebe, meine getreue Unterthanen von mir abwendig zu machen, und unter selbigen einen Aufstand gegen mich, ihren von GOtt ihnen vorgesetzten Landes-Herrn, zu erwecken; Gestalten derselbe zu dem Ende verschiedene Religions-Gravamina mit der Inscription:

Er-

Erneuerte Vorstellung der Evangelisch-Reformirten Religions-Beschwerden des Hertzogthums Zweybrücken erdichtet, selbige ausser Landes drucken, und in meinem Hertzogthum nicht allein distribuiren, sondern auch meinen Unterthanen, Theils selbsten, Theils durch andere, mit Darreichung ebenfalls gedruckter Landschaffts-Abschieden, zu Gemüth führen und beybringen lassen: dieselbe würden von mir wider die Gebühr und verhandene Land-Tags-Verträge collectiret (wo ich doch vor GOtt und dem höchsten Reichs-Ober-Haupt alle Augenblick erweisen kan, nicht nur in dem Tramite meiner Vorfahren verblieben zu seyn, sondern denen Unterthanen vielmehr 40000. Fl. gleich bey angetretener meiner Regierung, an den jährlich vom Königl. Schwedischen Regiment also erhobenen, und auf mich devolviret gewordenen Collecten nachgelassen zu haben) ihnen auch Fourage und andere Gelder abgefordert, dahero sie sich dagegen opponiren, und ihm die Commission auftragen solten, dagegen zu agiren, mit dem Versprechen, daß, wie er sich des armen Landes sehr nachdrücklich annehmen, und vor dieselben leiden thäte, also er auch diese Sache souteniren wolte, wie solches geführte verschiedene Protocolla und Depositiones, welche ihrer Weitläufftigkeit halber, dermalen anzuschliessen, die Zeit nicht leiden wollen, mit mehrern klärlich besagen. Nun ist zwar nicht ohne, daß mein getreues Reformirtes Ober-Consistorium, so bald dasselbe von diesen angebrachten Religions-Gravaminibus Nachricht bekommen, mir so gleich, mittelst Erstattung eines unterthänigsten Berichts, gehorsamst contestiret, daß es an diesen gottlosen Auflagen keinen Theil nehme, sondern auch bey dem so genannten Evangelischen Corpore zu Regenspurg, gegen den Verfasser dieses Scripti und dessen passionirtes Anbringen, würcklich unterm 20. Octobr. jüngsthin beschweret. Weil aber dessen ohngeachtet billig zu ermessen habe, daß diese meine Unterthanen beygebrachte Persuasiones nicht so leichtlich vergehen, vielmehr zu befürchten seyn werde, daß diese ihnen vorgedichtete sensibleste Puncta Religionis & Marsupii (als deren sich bekanntlich die Rebelles zu allen Zeiten bedienet) bey denenselbigen täglich tieffern Ingress finden, und einwurtzeln dürfften, dabey auch in nöthige Consideration zu ziehen, daß, auf ergebenden Fall, und da meine Unterthanen einen würcklichen Aufstand in-

ten-

tentiren (dergleichen meine Fürstl. Herren Vorfahren öffters erfahren müssen) Ich mich auf meine dermalige Soldateſca nicht allerdings vertrauen kan, in Erwegung, daß, bey ohnlängst den 2. Augusti meinem eingefallenen und celebrirten Namens-Tag unter gegebener Ehren-Salve (wo man sonsten die Büchsen mit Pulver lediglich zu laden pfleget) es sich zugetragen, daß einige scheinbarlich auf die desperate Resolution verfallen, mir nach Leib und Leben zu stellen; immassen dieselbe sich gottloser Weise erfrechet, nach denen Fenstern desjenigen Zimmers, worinn Ich, nebst meiner Frau Gemahlin vornehmsten Hof-Bedienten gestanden, mit Kugeln scharff zu schiessen, davon eine durch das Fenster in das Zimmer, nicht weit von meiner Person geflogen, und drey andere Kugeln gleich unter dem Fenster in die Mauren gangen seyn; Solchemnach nehme ich in diesem meinen Anliegen die völlige Zuflucht zu Euer Liebden mir allzuviel bekannten Generosité, mit angelegentlichster Bitte, Dieselben geruhen sich meiner, als eines mit Deroselben durch so nahes Blut-Band verknüpfften Fürstens, kräfftigst anzunehmen, und mir eine von Dero Bataillons, mit Zugebung solcher wohlerfahrnen und vertrauten Officiers, darauf mich allerdings verlassen kan, dergestalt zu vertrauen, daß selbige in meine Pflicht tretten, mithin sothane Bataillon, der auf den Verzug hafftenden Gefahr halber, schleunigst ausmarchiren, und dahier einrücken zu lassen. Ob mir nun gleich nicht unbekannt, daß Ew. Liebden Dero Trouppen, bey gegenwärtigen Läufften, zu Besetzung Dero eigenen Städte und Vestungen selbst benöthiget seynd, so lebe demnach der tröstlichen Hoffnung, Ew Liebden werden mir in diesem meinem Gesuch nicht obhanden gehen. Welche Großmüthigkeit Ich, als ein wahres Merckmahl, Ew. Liebden mit zutragenden aufrichtigen Freundschafft und Wohlgewogenheit, jederzeit ansehen, und bey allen Vorfallenheiten Danckbegnehmigst zu erkennen unermangeln werde, der Ew. Liebden Ich, zu Erweisung aller ersinnlichen Freund- Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten, in unveränderlicher Ergebenheit gantz willig und geflissen verbleiben. Zweybrücken, den 25. Nov. Anno 1724.

CCXCVII,

CCXCVII.

Antwort-Schreiben Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. Herrn Caroli Philippi zu Pfaltz, auf vorherstehendes Hoch-Fürstliches Pfaltz-Zweybrückisches Bitt-Schreiben, de Anno 1724.

P. P.

Aus Ew. Liebden werthen Schreiben vom 25. Novembr. nächsthin habe ich, nicht ohne Erstaunen, ersehen, was gestalten; gegen Dieselbe Dero vormaliger Præsident von Schorrenburg, unter scheinbaren Prætexten, eine Empörung zu erwecken sich nicht entblöde, mithin Euer Liebden sich bey diesem leidigen Zustande, da nach Dero Leib und Leben auf die dabey angeregte gottlose Art und Weise zu trachten, man sich erfrechet, nicht allerdings vertrauen mögen, und dahero mich Freund-Vetterlich gelangen wollen, Deroselben eine von meinen Bataillon, mit Zugebung solcher wohl erfahrnen und vertrauten Officiers, worauf Ew. Liebden sich gäntzlich verlassen können, dergestalt zu vertragen damit selbige in Dero Pflichten tretten, mithin ich solche, der auf den Verzug hafftender Gefahr halber schleunigst ausmarchiren, und daselbst einrücken lassen möchte. Nun bedaure ich wohl von gantzem Hertzen, daß Ew. Liebden durch solche GOtt- und Pflicht-vergessene Anstifftung, in diese einem Landes-Fürsten billig tieff zu Gemüthe dringende Situation verfallen seyn, und, wie beschwerlich mir es auch dermalen fället, da Ew. Liebden, Dero hohen Erleuchtung nach, von sich selbsten ermessen, daß ich meine Trouppen, zu Besetzung meiner eigenen Städte und Vestungen, bedürftig sey, davon eine Bataillon abzugeben; So habe Ich mich jedennoch nicht entziehen können Ew. Liebden, als einen mit mir von einem gemeinsamen Stamm-Vatter entsprossenen Fürsten, in dieser Deroselben äussersten Bedrängniß, die hülffreiche Hand zu bieten, Deroselben mit der verlangten Uberlassung einer Bataillon Freund-Vetterlich zu willfahren, und zu vorläufiger Errichtung der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Capitulation an Dieselbe meinen Hof-Rath Cramer von Claußbruck, mit der verbindlichsten Versicherung eignes abzuschicken, daß, sobald sothane Capitulation ihre Richtigkeit erreichet haben wird, Ich eine Bataillon von meinem Printz Sultzbachischen Regiment zu Fuß, auf das förder-

förderſamſte dorthin anmarchiren laſſen werde. Damit auch Se. Kayſerliche Majeſtät, als des Reichs allerhöchſtes Ober-Haupt, von denen nothdringenden Urſachen, wordurch Ew. Liebden zu dieſem an mich gethanen Gesinnen, und ich zu deſſen Gewährung bewogen worden bin, gründlich benachrichtiget ſeyn mögen, ſo überlaſſe Ew. Lbd. hochvernünfftiger Entſchlieſſung, ob nicht gerathen ſeyn würde, daß Sr. Kayſerlichen Majeſtät man beyderſeits, nachdem gedachte Capitulation zu ihrer Vollſtändigkeit gebracht ſeyn wird, von der Sachen Verlauff umſtändliche Nachricht, vermittelſt erlaſſender Schreiben, ertheile; Deroſelben Ew. Liebden aber über Eingangs berührte aufrühriſche Regungen, und gegen Dero hoh. Perſon würcklich attentirte gröbſte Thätlichkeiten gehaltene Protocolla ins beſondere beyſchlieſſe ꝛc. Womit ꝛc.

CCXCVIII.

Intercessions-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Königl. Majestät, Herrn Fridericum Augustum in Polen, gegen die zu so harter Strafe condemnirte Stadt Thoren Gnade vor Recht ergehen zu lassen, de Anno 1724.

P. P.

Wir können keinen Umgang nehmen, Ew. Majeſtät hierdurch Freund-Brüderlich zu erkennen zu geben, waßmaſſen Wir über die harte Sentenz, welche ohnlängſt alldort gegen die Eingeſeſſene der Stadt Thoren, wegen des daſelbſt entſtandenen unglücklichen Tumults, publiciret werden, zum höchſten affligiret ſind; Indem Wir, nicht ohne das empfindlichſte Mitleiden, anſehen können, daß gegen dieſe Unſere arme Glaubens-Genoſſen, unter dem Vorwand, die Ehre GOttes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwerd procediret, ihnen ihre Kirche genommen, ihre Schule demoliret, und die gantze bißherige Verfaſſung der Stadt, zu gröſſeſter Oppreſſion der daſigen Evangeliſchen Eingeſeſſenen, verändert und über den Hauffen geworffen werden will. Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Majeſtät und die Republique öffentlich rebelliret, oder ſonſt der ärgeſten Verbrechen ſich ſchuldig gemachet hätte; So könte gewiß kein ſtrengeres Urtheil über dieſelbe gefället werden, als dasjenige iſt, ſo jetzo wider ſie ergangen. Da es aber

aber bloß und allein auf die Bestraffung eines von dem gemeinen Pöbel wider etliche miserable Jesuiten erhobenen, auch von diesen selbst verursachten und boßhafter Weise fomentirten Tumults ankömmt, so ermessen Ew. Majestät, nach Dero hohen Begabniß, leicht von selbst, daß die in dem Urtheil determinirte schwere Straffe den begangenen Excels weit übersteige, und kein vernünfftiger Mensch billigen könne, daß, um einiger wenigen Leute willen, die sich etwan vergangen, so viele Unschuldige leiden, und eine gantze Stadt ruiniret werden solle. Die gantze raisonable Welt wird auch glauben, und geben unzehlige bey der Sache vorgekommene Umstände mehr als zu viel an den Tag, daß diese gegen die arme Stadt und deren Evangelischen Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger den eine unpartheyische Administration der Justiz zum Grunde habe, sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil, aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergeflossen sey, und man dieser Gelegenheit sich dürstiglich bedienet, die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben, Gut und Blut zu bringen, und sie ihrer wohlerlangten Privilegien auf einmal zu berauben. Ew. Majestät haben den Ruhm eines gerechten, und zu aller Clemenz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten, und wollen Wir also nimmer hoffen, daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urtheil, wodurch die Glorie Ew. Majestät Königlichen Regierung bey aller Posterität würde verdunckelt werden, solten vor sich gehen lassen können. Wir ersuchen auch dannenhero Ew. Majestät auf das inständigste, daß Sie solche Execution sistiren, und die Sache durch eine impartialische aus Justiz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen, und den Beklagten, zu Ausführung ihrer Unschuld, Frist verstatten, allenfalls auch Gnade vor Recht ergehen lassen, insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben, vor allen Dingen aber die Vergiessung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äusserste Grausamkeit nicht geschehen kan, kehren und abwenden wollen. Ew. Majestät werden nicht ungütig vermercken, daß Wir Uns deßfalls vor die Stadt interessiren. Wir sind darzu, in Ansehung, daß die

Sache Unsere Glaubens-Verwandte betrifft, Gewissens-halber verbunden, und der Olivische Friede gibt Uns das Recht, vor die Conservation der Stadt und alles dessen, was derselben, gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussens, in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist, zu sprechen, und Uns ihrer deßhalb, so weit als nöthig, anzunehmen. Wir halten Uns auch versichert, daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compaciscentes interessirte Puissancen, wie auch absonderlich die Garants von demselben, nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können, daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbemeldter Sentenz intendirte Art solte entkräfftet und infringiret werden. Hingegen wird es Uns, und wie es Ew. Majestät vest persuadiret seyn können, auch allen übrigen Evangelischen Puissancen von Europa zu einer angenehmen Verbindlichkeit gegen Ew Majestät gereichen, wann sie sich nicht entziehen wollen, diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen, und sie von dem ihr androhenden totalen Untergang, welcher viele gefährliche Suiten nach sich ziehen könnte, zu erretten. Wir beziehen Uns auf dasjenige, was Unser General-Major und Envoye extraordinaire, der von Schwerin, und dessen Bruder, der Geheime Finanz und Domainen-Rath, dieserwegen Ew. Majestät weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden, worauf Wir Dero beliebige, und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten, und im übrigen Ew. Majestät zu Erweisung ꝛc. ꝛc. Berlin, den 28. Nov. Anno 1724.

Vom Jahr 1725.

CCXCIX.

Vorstellungs-Schreiben Er. Königlichen Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen, an Se. Königliche Majestät Herrn Fridericum IV. in Dänemarck, die Thornische Affaire betreffend, de Anno 1725.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Der gottselige Eifer, welchen Eure Majestät in der fameusen Thornischen Sache wider des Königl. Polnischen Hofes dabey gehaltenes Verfahren, und des Römisch-Catholischen Cleri,

Cleri, gegen die arme Evangelische Eingesessene der Stadt Thoren ausgeübte detestable Grausamkeit bezeigen, ist billig sehr zu rühmen, und wird GOtt der Höchste Eurer Majestat vor die Rettung dieser unschuldig verfolgten Leute angewendete Bemühung nicht unvergolten lassen. Weil aber Eurer Majestät dieser Sache wegen an den König in Polen abgelassenes Schreiben so spät eingelauffen, daß es vor der Execution der Thornischen Blut-Urthel nicht übergeben werden können; so wird man nunmehro sich dahin zu bearbeiten haben, daß zum wenigsten der Status Religionis in der Stadt nicht auch gar alteriret und umgekehret werde.

Wir haben deßhalb dergestalt, wie in Copia hieben kommt, an den König in Polen unter heutigem dato geschrieben, und stellen Ew. Majestät anheim, ob Sie nicht desgleichen thun wollen. Dero wir übrigens ꝛc. Berlin, den 9. Januarii Anno 1725.

Friedrich Wilhelm.
Ilgen.

CCC.

Ejusd Vorstellungs-Schreiben an Se. Königliche Majestät, Herrn Friderichum in Schweden, die Thornische Sache betreffend, de Anno 1725.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Wir zweiffeln nicht, es werde Eurer Majestät Unser an Dieselbe wegen der unglücklichen Thornischen Affaire jüngsthin abgelassenes Schreiben, aber auch bald darauf die Nachricht von der zu Thoren würcklich exequirten bewusten Blut-Urthel zugekommen, und Ew. Majestät durch diese von dem Römisch-Catholischen Clero in Polen und dessen Anhang, wider so viele unschuldige Leute verübte infame Grausamkeit und Proceduren eben so empfindlich gerühret worden seyn, als Wir Unseres Orts dieselbe mit der grössesten Compassion gegen das vergossene Blut so vieler Märtyrer und mit einer gerechten Indignation gegen diejenigen, so an diesem Blutdürstigen und ungerechten Verfahren Theil haben, und dasselbe gut geheissen, oder auch unterstützet und zum Effect gebracht, billig considerirten und ansehen.

Ob nun zwar die Rache über solch cruelles und unverantwortliches von der gantzen raisonnablen Welt detestirtes Verfahren der Göttlichen Gerechtigkeit lediglich zu überlassen, so werden doch Eure Majestät mit Uns auch darinn einig seyn, daß, da es nunmehro auf dem Point stehet, daß der Stadt Thoren gantze Verfassung in geist- und weltlichen Sachen umgestürtzet, derselben ihre Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten entzogen, und die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubet werden sollen, alle bey dem Olivischen Frieden interessirten Puissancen, insonderheit aber Eure Majestät und Wir, die grösseste Ursach von der Welt haben, Uns einer so offenbaren Contravention gedachten Friedens-Schlusses mit allem Ernst und Nachdruck zu widersetzen, auch die Garants von diesem Frieden zu sommiren und zu ersuchen, daß sie ihre deßhalb versprochene Garantie in diesem dazu ohne alle Exception qualificirten Casu würcklich leisten, und dadurch die Conservation der Stadt bey ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nach Maßgebung des Olivischen Friedens-Instruments, bewürcken und zu wege bringen helffen mögen.

Wir ermangeln nicht, überall, wo es nöthig, deßhalb behörige Instanz zu thun, sind auch des nochmaligen Erbietens Eurer Majestät in allem, was Sie zum Besten und Erhaltung der Stadt Thoren, auch aller übrigen Evangelischen in Polen zu thur und vorzunehmen gut und dienlich erachtet werden beyzutreten, und mit Ihro darunter völlig de concert zu gehen; promittiren Uns auch hinwieder von Eurer Majestät ein gleiches, und verbleiben Deroselben in Erwartung Dero beliebigen Antwort und Erklärung, zu Erweisung ꝛc. Berlin, den 9. Jan. Anno 1725.

CCCI.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen, an Se. Königliche Majestät in Polen, Herrn Fridericum Augustum, wegen der Thorunischen Sache, de Anno 1725.

Wir Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir haben zwar die Nachricht, daß die Ew. Majestät mehr denn zu wohl bekannte Blut-Urthel zu Thorn bereits, und

und zwar noch vor Ablauff des darzu angesetzt gewesenen unglücklichen Termini, exequiret worden. Es wird auch Deroselben ohne allen Zweifel vorgekommen seyn, was solches von der Justiz und dem Christenthum derer die Theil an dieser Sentenz und deren Execution haben, in der gantzen raisonnablen Welt, ohne Unterscheid der Religionen, vor Sentimente erwecket. Wir lassen auch der Göttlichen Schickung und allein weisen Direction anheim gestellet seyn, wie Sie eine grausame und Barbarische Action ahnden wollen. Nachdem man sich aber nicht damit ersättiget, eine so grosse Menge unschuldigen und nunmehro um Rache schreyenden Bluts zu vergiessen, ja gar die Leiber dieser Märtyrer, wo nicht insgesamt, doch meistenstheils den Hunden vorzuwerffen, sondern es jetzo auch an die Kirchen, Schulen, und den Magistrat der Stadt Thoren gehet, und deßhalb alles umgekehret werden soll; Und dann mit dieser Stadt dergleichen Umstürtzung nicht vorgenommen werden kan, wann man nicht dadurch dem Olivischen Frieden auf eine nimmermehr zu justificirende Art contraveniren will: Als haben Wir, bevorab da Uns an der Inviolabilität solchen Friedens ein so grosses gelegen, Uns nicht entbrechen können, obiges Ew. Majestät wohlmeynend vorzustellen, und Dieselbe der Beobachtung gedachten Friedens-Tractats, und in specie dessen, was desselben 2ter Articul §. 3. und der 35te §. 1. mit sich bringen, in einem so importanten Punct hiermit zu erinnern, mit Begehren, daß Ew. Majestät darunter Remedirung zu schaffen, und solche Verfügung zu machen belieben wollen, damit die Stadt Thoren an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, sowol in geistlichen als weltlichen Sachen, ungekräncket gelassen, auch was darwider bereits attentiret und vorgenommen worden, wieder abgestellet und redressiret werden möge, damit alles unverhofften widrigen Falls, den Evangelischen Puissancen, sonderlich aber denen, die als Compacisicentes, oder aber als Garants des Olivischen Friedens, denselben zu mainteniren verbunden, und welche allerseits, wie Ew. Majestät mir sicher glauben können, auf diese Sache eine sonderbare Attention haben, nicht Ursache gegeben werde, sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem Göttlichen Gesetz, und auch dem Recht aller Völcker gemäß sind, zu gebrauchen, und zum

wenigsten vorerst Ihren, der Römisch-Catholischen Religion beypflichtenden Unterthanen einen Theil dessen wieder empfinden zu lassen, was die arme Evangelische mit dem aussersten Tort und Unfug in Polen leiden müssen.

Wir haben es Ew. Majestät hiermit nicht bergen wollen, und verbleiben Ihro sonsten ꝛc. Berlin, den 9. Januar. Anno 1725.

CCCII.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen, an Se. Rußisch-Kayserliche Majestät, Herrn Petrum I. die Thornische Affaire betreffend, de Anno 1725.

Durchlauchtigster ꝛc.

Es hat mich zwar nicht wenig consoliret, daß Ew. Kayserl. Majestät bey dem jüngsten Reichs-Tage zu Warschau, dem Königl. Polnischen Hofe, wie auch denen Magnaten selbigen Königreichs, so ernst- und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten Grad verfolgten und bedrangten Dissidenten, und absonderlich der Evangelischen Eingesessenen zu Thoren, thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten, daß solche Repræsentationes eben so wenig gefruchtet, als diejenigen, so von mir selbst schrifftlich, und durch meine Ministros mündlich Ihro Majestät dem Könige in Polen selbst geschehen, und man Polnischer Seits solches alles so gar keiner Reflexion gewürdiget, daß man vielmehr im Gegentheil, und um gleichsam eine offenbare Verachtung Ew. Kayserl. Majestat und meines Vor-Worts aller Welt zu zeigen, die Exequirung der bekannten Thorenschen Blut-Urthel præcipitiret, und dabey so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgeübet, daß es bey der Posterität fast keinen Glauben finden, aber auch von derselben, wie jetzo schon von der ganzen raisonablen Welt geschiehet, auf das äusserste gemißbilliget und detestiret werden wird.

Gleichwie aber die Rage des Römisch-Catholischen Cleri in Polen durch dieses ihm aufgeopfferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht ersattiget und abgekühlet zu seyn scheinet, sondern es nunmehro auch darauf angesehen ist, daß der Stadt Thoren ihre wohl erlangte Privilegien, Freyheiten und Gerechtsame genommen, die Evangelischen ihre Kirchen und Schulen beraubet, und mit einem Wort zu sagen, der ganze Status Ecclesiasticus & Politicus daselbst renversiret und umgekehret

kehret werden soll; Solches aber eine offenbare und unleidliche Contravention des mit so vielem Blut und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zuwege gebrachten Olivischen Friedens ist, bey dessen ungekränckter Aufrecht-Erhaltung nicht weniger Ew. Kayserl. Majestät, als Ich, und alle übrige Nordische Puissancen interessiret sind: Also stelle Ich auch Ew. Kayserl. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen, und nebst mir und ermeldten Puissancen bey dem Könige und der Republique Polen es dahin zu richten bemühet seyn wollen, daß die Stadt Thoren bey ihrer bisherigen Verfassung in geist- und weltlichen Sachen, und allen davon dependirenden Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, dem Olivischen Frieden gemäß, ungeschmälert gelassen, und was dawider allbereits attentiret und vorgenommen worden, redressiret, auch den übrigen Dissidenten alles dasjenige zurück gegeben, und wieder eingeräumet werden müsse, was man ihnen mit so grossem Tort und Unrecht abgenommen.

Eure Kayserl. Majestät wollen sich darunter meines Beytritts völlig versichert halten, und daß alle übrige Evangelische Potentaten ein gleiches thun, und Eurer Kayserl. Majestät in einer so gerechten Sache anwendende rühmliche Efforts mit allem Eifer und behörigem Nachdruck secundiren, auch denen in Polen sich befindenden Griechischen Kirchen bey allen begebenden Fällen, in Consideration und aus Freundschafft vor Eure Kayserl. Majestät, gleichmäßige Assistenz und Hülffe werden wiederfahren und angedeyen lassen.

Ich bin hierüber Eurer Kayserl. Majestät Erklärung, nach Dero Gefallen, und den forderlichsten gewärtig, und verbleibe übrigens mit gantz besonderer Hochachtung ꝛc. Berlin, den 9. Jan. Anno 1725.

CCCIII.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. vor des Herrn Pfaltz-Grafens Christiani III. zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. sowol die Pfaltz-Veldentzische Successions-Sache, als auch die eventuale Succession in das Hertzogthum Zweybrücken betreffend, de Anno 1725.

Allerdurchlauchtigster, Großmachtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, ꝛc ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät sollen wir, der Evangelischen Churfürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage Gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandten, aus special-Befehl Unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, in tiefsesten allerunterthänigstem Respect vorstellig machen, welchergestalt des Herrn Hertzogen von Pfaltz-Birckenfeld, Hochfürstliche Durchlaucht, Sich über Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Raths-Verordnungen, die Pfaltz-Veldentzische Succession, in specie die Grafschafft Lützelstein, und Gemeinschafft Guttenberg betreffend, nicht geringe Beschwerden führe, daß Deroselben Sachen aufgebürdet und zugemuthet werden wollen, so vor ihrer Zeit geschehen, und welche weit über ihr Vermögen wären.

Es ist nemlich eine Reichs-bekannte Sache, was in dem Chur- und Fürstlichen Hause der Pfaltz, wegen der in demselben sich eröffneten Successions-Fälle, von Zeit zu Zeit, insonderheit aber bey Abgang der Pfaltz-Veldentzischen Linie, vor Irrungen entstanden, und wie dieserhalben in dem 10. Articul des Ryßwickischen Friedens die Restitution solches allbereits Anno 1681. unter die damalige Frantzösische Reunion verfallenen Fürstenthums, jedoch sub Restrictione ad Art. 4 hujus tractis & indicem, a Legatione Gallica exhibitum; vor eins, und dann salvis cujuscunque Prætendentium tam in possessorio, quàm in petitorio Juribus bedungen und vest gestellet worden, eben so Reichskündig ist es auch, daß unter diesen Prætendenten des letzt verstorbenen Herrn Pfaltz-Grafen Leopold Ludwigs zu Veldentz Agnati gradu proxime, Pfaltz-Sultzbach- und Pfaltz-Birckenfeldischer Linie, die erste gewesen, welche die Possession der Veldentzischen Lande unmittelbar nach dem Anno 1694 erfolgten Fall, civiliter und naturaliter ergriffen, dabey auch usque ad momentum Pacis Ryswicensis, und zwar respectu Chur-Pfaltz, nicht allein gantz ruhig geblieben, sondern auch, nachdem auf ihre Instanz obangeführte Clausula salutaris dem Friedens-Instrument inseriret worden, diese ihre dergestalt legitime erlangte und bestätigte Possessionem etiam post conclusam Pacem tam judi-

Judicialiter & civiliter, quàm naturaliter denuo adeptam continuiret, und derselben insistiret, bis Sie erst 2. Monat hernach von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz derselben in denen von der Cron Franckreich dem Reich restituirten Veldentzischen Aemtern gewaltthätig entsetzet worden, von denen übrigen, der Souverainität halben, noch mit Franckreich in Quæstion stehenden Aembtern aber durch ein von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ausgewürcktes Mandat S. C. ebenfalls verdränget werden wollen. Zwar haben solche Zundthungen bey denen Frantzösischen Gerichten, unter welche letzt-bemeldte Aemter gezogen worden, zu öffentlicher Contradiction und Verbot, wie Lit. A. ausweiset, Anlaß gegeben, Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz aber sich solches doch nicht hindern lassen, bey erst hochermeldtem Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht nur die Sache weiter und dahin zu treiben, daß gegen des Herrn Hertzogs zu Birckenfeld Durchl. allein, und nicht auch wider Pfaltz-Sultzbach, welches doch in gleicher Possess und Genuß stehet, mit Paritoriis verfahren und Dieselbe mit der ohne Zweifel auf Dero in der hintern Grafschafft Sponheim habende unmittelbare Reichs-Lande Chur-Pfältzischer Seits abzielenden Execution bedrohet worden, sondern auch über dieses es gar dahin gebracht, daß, als Ihro Durchl. zu Birckenfeld solche ihre Nothdurft durch das Memorial sub B. den 26. Februarii, Anno 1718. an den gantzen Reichs-Convent bringen, und der gesamten Reichs-Stände Vorspruch, aus zuversichtlichem Vertrauen ihrer gerechten Sache, erbitten wollen, man von Seiten des Directorii die Dictatur, unter dem Vorwand, daß es eine Recht-hängige Sache betreffe, abgeschlagen, unerachtet Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, gleichwie allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf das allerbeste bekannt ist, daß, ehe und bevor die Gräntz-Scheidung zwischen dem Reich und der Cron Franchreich, und mit derselben die Frage:

Ob die Aemter Lützelstein und Guttenberg im Elsaß gelegen seyn, oder nicht?

ihre Erledigung erlanget, die Abtretung derselben, wann solche auch hochermeldten Herren Agnatis gradu proximis, die gleichwol das Possessorium momentaneum Reichs-kündig vor sich haben, mit Recht injungirt, und von dem Herrn Pfaltz-Gra-

sen zu Birckenfeld prætirt werden könnte, weder Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, noch dem gantzen Reich, den geringsten Nutzen schaffen, sondern nur der Cron Franckreich die gäntzliche Entziehung solcher Aemter an die Hand geben dörffte.

Es wird demnach, wann des Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld dießfals so hoch klagendes Anliegen in genaue Erwegung gezogen wird, sich unschwer und von selbsten ergeben, daß Cardo totius rei auf die vor allen Dingen Reichs-Constitution-mäßig zu erörtern stehende Fragen ankomme:

Was unter der Art. 12. Pacis Ryswicensis enthaltenen Restriction ad Art. 4. & indicem à Legatione Gallica exhibitum,

Wie ingleichen;

Was unter der, aller zur Veldentzischen Succession sich angebenden Prætendenten zu gut annectirten Clausula salvatori eigentlich zu verstehen sey?

Allermassen aus sothaner Erörterung sich zu hellen Tag legen wird und muß:

Ob die quæstionirte Aemter, derentwillen Chur-Pfaltz mit Mandatis und bedrohlichen Paritoriis in Birckenfeld dringet, zu der von der Cron Franckreich in mehr allegirtem 10. Articul versprochenen Restitution zu zehlen, mithin vor erfolgter Gräntz-Scheidung, unter des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Cognition und Dijudicatur zu ziehen seye, oder nicht? Weniger nicht ob, ad intentionem Paciscentium & vi verborum;

Salvis cujuscunque Prætendentium tam in possessorio, quàm in petitorio juribus:

Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz in denen Veldentzischen Successions-Landen die Possession als vacuam ergriffen, und mehrermeldte ante & post Momentum Pacis, in der ersten und ruhigen Possession gestandenen Herren Agnatos gradu proximos mit Gewalt derselben entsetzen können? Oder ob vielmehr Krafft derselben, die Herren Agnati bey ihren in possessorio erlangten Rechten unturbirt zu lassen seyen, bis andere Prætendenten gegen Sie in dem ihnen vorbehaltenen Petitorio ein anders evincirt haben würden?

Diese

Diese der Sachen notorische und wahre Beschaffenheit, wie sie aus dem angefügten vormals schon in Comitiis distribuirten pro memoria sub C. des mehrern erhellet, Ew. Kayserl. Majestät zu Gemüth und Reichs-Väterlicher Erwegung zu führen, sind Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, nicht so wol um des Herrn Pfaltz-Grafen von Birckenfeld beweglicher Vorstellungen willen, als vielmehr darum verbunden, weil zu besorgen, daß, wenn denen Chur-Pfältzischen violenten Absichten weiters indulgiret, und in Se. des Herrn Pfaltz-Grafen von Birckenfeld Durchlaucht gedrungen werden solte, Ew. Kayserl. Majestät samt dem Reich darüber mit der Cron-Franckreich in einen, zumal bey gegenwärtigen in Crisi stehenden Conjuncturen, ällzubedencklichen Mißverstand gerathen, diese Cron auch ihre Entschliessungen damit scheinbarlich bestärcken dörffte, daß, da Sie sowol mit Kayserlicher Majestät als des gantzen Reichs unläugbarem Wissen, den Besitz und Ubung der Souveraineté und Erkanntniß über viel besagte Aemter kundbarlich behauptet, keinem andern Gericht dergleichen zukommen könne, so lange der über die Worte des Friedens-Schlusses entstehende Zweifel nicht entweder von allen Pacisicentibus, oder wenigstens, wann auch sothanes Dubium pro meré Domestico angesehen werden könnte, von Ew. Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich, seine Interpretationem autenticam erlanget.

Solcherley Miß-Vernehmen und weit aussehenden Folgen nun auf alle Weise vorbauen zu helffen, will allen, und zumal in gegenwärtigem Fall denen Evangelischen, Churfürsten, Fürsten und Ständen, Pflicht und Gewissens halber, um so mehr obliegen, als von Ew. Kayserl. Majestät Reichs-gepriesenen Liebe zu unverbrüchlicher Beobachtung der Reichs-Gesetze man die veste und unveränderliche Zuversicht zu schöpffen hat, daß Dieselbe bey allerhöchst erleuchtester Erwegung dieser das Reich mit betreffenden und von hohem und weiten Aussehen seyenden Sache, vielmehr der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände Recht-Bedenckens sich zu gebrauchen, als ohne dieselben darinnen etwas vorzunehmen, vielweniger Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz einzuräumen geruhen werden, in Ihrem nun einige Jahre, zumal gegen die Evangelische, erwiesenen grossen und gewaltthätigen Eifer fortzufahren, oder an des

Herrn

Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld Durchlaucht sich, es sey nun wegen der Veldentzischen oder auch wegen der Zweybrückischen Succession, weiters zu nöthigen, eo ipso aber, zuförderst Ew. Kayserl. Majestät selbsten, und dann auch dem gantzen Reich allerley beschwer- und gefährliche Weiterung zuzuziehen.

Allermassen dann, so viel insonderheit die Zweybrückische eventuale Successions-Sache betrifft, erst vor wenig Tagen von allen Orten zuverläßig verlauten wollen, daß bey jüngsthin von einer des regierenden Herrn Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken Durchl. zugestossenen schweren Unpäßlichkeit entstandenen Gerücht, nicht nur so fort zwey Chur-Pfältzische Regimenter in das Hertzogthum Zweybrücken eingerücket, sondern auch von dem Sultzbachischen Regiment sechs hundert Mann in die Stadt Zweybrücken eingezogen, die übrigen Chur-Pfältzischen Trouppen aber im Lande stehen geblieben, und hingegen die der Augspurgischen Confession zugethane Officierer und Soldaten von dem Ober-Rheinischen Creyß-Contingent cassiret worden, ohne Zweiffel um sich desselben mit militarischer Hand zu bemächtigen, des Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld Durchl. aber, unter der allerdings unerfindlichen Auflage, als ob Dieselbe sothanes Hertzogthum mit Frantzösischen Trouppen zu invadiren gesonnen gewesen, davon mit Gewalt zu verdrängen, unangesehen gleichwol der klare Buchstabe des im Hause der Pfaltz, wie von allen Agnaten desselben, also auch von Ihro Churfurstl. Durchl. zu Pfaltz in GOTT ruhenden Herren Vorfahren, wie auch von hochersagtem jetzt regierenden Herrn Pfaltz-Grafen zu Zweybrücken Durchlaucht selbst, laut Beylagen sub D. und E. sondern auch von dem Fürstlichen Hause Sultzbach, nach denen sub Lit. F. und G. beyliegenden Schreiben, pro Basi, Norma & Regula, aller Successionen erkannten Wolffgangischen Testaments mehrermeldtem von Pfaltz-Graf Wolffgangs jüngern Sohn, Pfaltz-Graf Carl, descendirenden, mithin der darinn verordneten Substitution alein fähigen Herrn Pfaltz-Grafens zu Birckenfeld Durchlaucht, existente Casu, die Succession in solches Hertzogthum unläugbar zulege.

Der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände haben von Ew. Kayserl. Majestät allergerechte-

rechtesten Æquanimität, daß Dieselbe solcherley gewaltsame, und dem 7. §. des XVII. Art. des Westphälischen Friedens è diametro entgegen lauffende Anmassungen nimmermehr approbiren oder gestatten werden, sich allerdings zu getrösten, und findet man daher keinen Anstand in beyden Momentis, zumal bey eintretender und auf den Verzug hafftender Gefahr Ew. Kayserl. Majestät den gantzen Statum Causæ, nach seinen wahren Umständen, von Corporis Evangelicorum wegen, in allerunterthänigstem Respect vorzustellen, und vor hochbesagtem Herrn Pfaltz-Grafens zu Birckenfeld Durchl. dahin angelegentlichst zu intercediren, allerhöchst Dieselbe die unverzügliche Verordnung zu thun geruhen wollen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz vor Reichs-Constitutions-mäßig erfolgter Interpretation des in dem Ryßwickischen Frieden, wegen des Fürstenthums Veldentz enthaltenen Articuls, des Herrn Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld Durchlaucht, mit weitern so unbilligals unmöglichen, etwa wol gar dem gantzen Reich zu gefährlicher Consequenz ausschlagenden Zumuthungen verschonen, und so wol dießfalls, als auch wegen der Zweybrückischen Succession, sich alles hochverbotenen, und die solchergestalt erzwingende Actus ohnedemipso Jure annullirenden Gewaltes gantzlich entschlagen möchten, Wir aber verharren in allertiefffster Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg den 30. Januar. Anno 1725.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

CCCIV.

Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Pfaltz-Graf Christiani III. zu Birckenfeld, an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinnen sie sich gegen dieses, wegen des an Ihre Röm. Kayserliche Majestät, in Dero Pfaltz-Veldentz- und Zweybrückischen Successions-Sache abgelassenen Intercessions-Schreiben bedancken, de Anno 1725.

Christi-

Christian der Dritte von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz, Sponheim, Rapoltstein, Herr zu Hoheneck ꝛc.

Unsern Dienst-freundlichen Gruß, und gantz geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlgeborne, Wohl- und Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, auch liebe besondere;

Wir haben mit letzterer Post die versicherte Nachricht erhalten, daß die Herren und Dieselben aus einem höchst-rühmlichen Eifer vor die wahre Evangelische Religion, Sich der uns höchst-angelegenen Pfaltz-Veldentz und Pfaltz-Zweybrückischen Succession nachdrücklich annehmen, und gantz kürtzlich proprio motu in einem sehr nervosen Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät, unsere klare Successions-Rechte nicht nur gründlich vorgestellet, sondern auch Dieselbe höchst-angelegentlich ersuchet, Uns nicht nur mit der von dem Reichs-Hof-Rath, mittelst der wider Uns den 3. Nov. An. 1724. erkannten Paritoriæ, angedroheten Execution in unserer halbe hintere Grafschafft Sponheim allergnädigst zu verschonen, und wider die Chur-Pfältzische harte Bedruckung und unbillige Zumuthung kräfftigst zu schutzen, sondern auch obgedachte beyde Recht-hängige Successions-Sachen, nach denen Uralt-Väterlichen Stamms-Verträgen in dem Chur- und Fürstlichen Haus der Pfaltz, und insonderheit, nach Hertzog Wolffgangs, als Ur-Anherren aller noch lebenden Pfaltz-Grafen, Testament, allergerechtest entscheiden zu lassen.

Wie nun solche höchst-rühmliche Sorgfalt vor Unsere undisputirliche Successions-Rechte, und das dabey versirende Evangelische Religions-Interesse Uns nicht anderster als höchstangenehm seyn kan; Als haben Wir denen Herren und Denenselben, nebst Abstattung schuldigen Dancks, solches hiemit bezeigen, auch Dieselbe anbey freundlich und günstig ersuchen wollen, mit sothaner wohlmeynenden Sorgfalt und rühmlichsten Eifer vor Unser klares Successions-Recht, und in denen Successions-Landen periclitirende wahre Evangelische Religion zu continuiren.

Wir

Wir werden davor Denenselben höchstens verbunden seyn, und die eifrigste Besorgung der Sachen Dero hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, anzurühmen nicht ermangeln, denen Herren und Denenselben, zu Bezeugung aller freundschafftlichen Affection und geneigten günstigen Willens, jederzeit gantz willig und geflissen verbleibende. Buschweiler den 20. Jan. 1725.

Der Herren und Derselben

Freundlicher und Wohl-
Affectionirter

Christian, Pfaltz-Graf von Birckenfeld.

CCCV.

Notifications-Schreiben Ihrer Majestät der Rußischen Kayserin Catharinæ, an Se. Königliche Majestät, Herrn Fridericum Augustum in Polen, das Absterben Dero Gemahls, und die von Ihnen angetretene Regierung der Rußischen Lande betreffend, worinnen zugleich Dero Ambaßadeur am Königlich Polnischen Hofe, der Printz Sergius Dolgorucki, von neuem accreditiret worden, de Anno 1725.

P. P.

Nachdem es dem Allerhöchsten und Allgewaltigen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, gefallen, Ihro Kayserl. Majestät, Unsern höchstgeliebten Gemahl und Herrn, den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter den I. Kaysern und Selbsthaltern von allen Reussen, ꝛc. (tot. Tit.) nach einer zwölfftägigen schweren Kranckheit, am 28. verwichenen Monats Januar. Morgens früh um 5. Uhr aus dieser Zeitlichkeit zu sich in die ewige Freude und Herrlichkeit abzufordern; so werden Ew. Königl. Majestät leichte von selbsten ermessen, in was vor Hertz-empfindlichen Schmertzen und Betrübniß Wir und Unser gantzes Reich mit Uns dadurch gesetzet worden. Wir können nicht umhin, Ew. Königl. Majestat hiervon Freund-Schwesterlich Nachricht zu geben, und sind völlig versichert, Ew. Königl. Maj. werden, nach der vor Ihro Höchstsel. Kayserl. Maj. und vor Uns jederzeit gehegten aufrichtigen Freundschafft,

diesen

diesen unvermutheten Todtes-Fall auch Ihres Orts nicht allein ungern vernehmen, sondern auch Unsern darüber führenden höchst-empfindlichen Schmertz und Betrübniß durch Freund-Brüderliches Beyleid einiger massen lindern und heilen. Hiernächst haben Wir auch Ew. Konigl. Majestät hiermit Freund-Schwesterlich zu erkennen geben wollen, welchergestalt, nach höchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät, Unsers höchstgeliebten Herrn und Gemahls, höchstsel. Absterben, und zu Folge der von selbigem und von Dero gantzem Reich und gesamten getreuen Unterthanen bekräfftigten Verordnung, auch unserer darauf erfolgten Crönung und Salbung zur Kayserin von allen Reussen, Wir anjetzo die Regierung dieses Reichs würcklich übernommen und angetreten, und haben Wir Unsern bey Ew. Königl. Majestät Hofe bishero subsistirenden Cammer-Herrn, dem Uns lieben Getreuen, Printz Sergio Dolgorucki, Ordre und Befehl ertheilet, Ew. Königl. Majestät hiervon in Unserm Namen geziemende Notification zu thun, und Dieselbe mit mehrerm mündlich zu versichern, daß Wir bey dieser Unserer Regierung Uns vornemlich und absonderlich mit angelegen seyn lassen werden, Ew. Königl. Majestät Freundschafft aufrichtig zu cultiviren, und die zwischen beyderseits Reichen bishero glücklich subsistirte genaue Verbindung und gute Verständniß nicht allein aufs sorgfältigste zu unterhalten, sondern auch zu beyderseits Reiche Bestem und Wohlfahrt, selbige, so viel an Uns ist, immer mehr und mehr zu befestigen. Ew. Königliche Majestät ersuchen Wir demnach Freund-Schwesterlich, gedachten Unsern Cammer-Herrn geneigt vor sich zu lassen, und ihme, gleichwie in diesem, also auch in allen andern, so Er von Zeit zu Zeit in Unserm Namen Ew. Königl. Majestät vorzutragen die Ehre haben wird, völligen Glauben beyzumessen, und Ihm allemal mit solcher geneigten Resolution und Antwort darauf zu versehen, als Wir von Ew. Königl. Majestät Freundschafft Uns zu versprechen Ursach haben: in welcher Hoffnung Wir GOtt den Allmächtigen bitten, daß er Ew. Königl. Majestät hohe Person biß auf die höchste Staffel menschlichen Alters gnädiglich erhalten, und Deroselben Regierung in allem beständig gesegnet und glücklich seyn lassen wolle. Gegeben St. Petersburg, den 12. Febr.

im

im Jahr nach Christi Geburt 1725. Unserer Regierung aber im ersten.

Ew. Königl. Majestät

Getreue Schwester und Freundin,

Catharina.

Graf Galowkin.

CCCVI.

Antwort- auch resp. Condolenz- und Gratulations-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Polen, Herrn Friderici Augusti, auf vorherstehendes Rußisch-Kayserl. Notifications-Schreiben, de Anno 1725.

P. P.

Uns hat Ew. Czaarischen Majestät bey Unserem Hofe subsistirender Cammer-Herr, Printz Sergius Dolgoroucki, Deroselben Freund- Schwesterliches Schreiben vom 12. jüngstverflossenen Monats Februar. wordurch Sie Uns sowol Dero höchstgeliebten Gemahls, des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten grossen Herrn, Czaars und Groß-Fürstens, Petri des I. von ganzen grossen, kleinen und weissen Reußland Selbsthalters (tor. Tit.) tödtlichem Hintritt, als die von Ew. Czaarischen Majestät angetretene und übernommene Regierungs zu notificiren, wie nicht weniger Uns von Dero vor Uns liegenden aufrichtigen Freundschafft zu versichern, und an Uns ihn, besagten Printzen, auf neue zu accrediturn geruhen, wohl behandiget, auch zugleich mündlich eröffnet, wasmassen Ew. Czaarische Majestät jüngste Tochter, die Princeßin Natalia gleichfalls dieses Zeitliche gesegnet. Gleichwie Wir nun Ew. Czaarischen Majestät vor die Uns geschehene Notificationes verbundenen Danck abstatten, und an denen Deroselben von GOtt zugeschickten schmertzhafften Trauer-Fällen besondern Antheil nehmen, auch mit aufrichtigem Gemüth wünschen, daß der Allerhöchste Ew. Czaarische Majestät in ihrer Betrübniß mit kräfftigem Trost beystehen, und Sie forhin vor dergleichen, und andern traurigen Begebenheiten in Gnaden behüten wolle: Also gratuliren Wir Deroselben hingegen von Hertzen, zu der übernommenen Regierung, mit angehängtem Wunsch, daß Ew. Majestät selbige zu Dero gesamten Reiche und Unterthanen Trost und Wohlfahrt in beständiger Ruhe und Vergnü-

gung lange Zeit fuhren, und Uns öfftere Gelegenheit geben mögen, Unsere Dero selben nicht weniger, als vormals Dero Hochsel. Herrn Gemahls Czaarische Majestät jederzeit gewidmet gewesene Freundschafft durch wahre Proben an den Tag legen zu können, wie Wir Uns dann zu Ew. Czaarischen Majestat, zu Folge Dero Uns davon gegebenen angenehmen Versicherung eines gleichen Freund-Brüderlich versehen. Wir werden im übrigen dem Printzen Dolgoroucki, so offt, im Namen Ew. Czaarischen Majestät, er etwas bey Uns anzubringen haben wird, willig Gehör zu ertheilen, und Uns dergestalt, als es das zwischen Unserm und dem Rußischen Reiche hergebrachte Vertrauen und gemeinschafftliche Interesse erfordert, gegen ihn zu erklären um so viel weniger ermangeln, als Wir mit seiner Person und Aufführung vollkommen zufrieden zu seyn Ursach haben, und auf alles, was von Ew. Czaarischen Majestät an Uns gebracht werden wird, allemal besondere Attention machen, auch wie bishero, also auch ferner nichts verabsäumen werden, so das gute nachbarliche Vernehmen zwischen Uns zu erhalten Anlaß geben kan, die Wir schließlich Ew. Czaarischen Majestät, zu Erweisung aller Freund-Nachbarlichen Dienst-Gefälligkeiten, jederzeit willig und geflissen verbleiben. Schloß Moritzburg den 9. Apr. An 1725.

Ew. Czaarischen Majestät

getreuer Bruder, Freund und Nachbar,
Augustus Rex.
J. H. Gr. von Flemming.

CCCVII.

Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. die von Demselben, wegen der Hohenlohe Pfedelbachischen Successions- auch anderer Vergleiche geleistete Garantien betreffend, und daß der hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath, in dergleichen durch die Reichs-Grund-Gesetze und das Herkommen geordnet und bevestigte Gerechtsame derer Reichs-Stände mit einiger Dijudicatur oder Cassation nicht Hand einzuschlagen, nachdrücklich angewiesen werden möchte, de Anno 1725.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, ꝛc. ꝛc.

Aller-

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserl. Majestät ruhet in unentfallenem allergnädigsten Andencken, nachdem Unsere allerseits höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, im abgewichenen 1723sten Jahre die in dem Anno 1710. zwischen dem Evangelischen Herren Grafen zu Hohenlohe-Pfedelbach und dessen præsumirlichen Landes-Erben, denen Catholischen Herren Grafen und Vettern zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Bartenstein errichteten Successions-Recels verglichene, und beederseits genehm gehaltene Garantie des Corporis Evangelici, auf geschehenes Ansuchen, und zwar mit vieler Modification, ertheilet, was massen darauf Ew. Kayserliche Majestät, mittelst des von Dero höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission aus einem allergnädigsten Rescript vom 7ten Septembr. Anno 1723. denen Evangelischen Gesandschafften am 23sten Octobr. selbigen Jahres geschehenen Vortrags, dieselbe darum annulliren wollen, dieweil dadurch nicht nur nach und nach alle einem Römischen Kayser gebührende Obrist-Lehen-Herr- und höchst-Richterliche Jura, Macht und Befugnisse, nebst dem Friedens-Executions-Recht und Cura Legum Publicarum, zumal aber die à Seculis niemals in Zweifel gezogene Potestas circa Successiones Statuum Jus dicendi, eorúmque Pacta successoria confirmandi, wo nicht völlig darnieder geleget, doch zum wenigsten empfindlich angetastet, und allenthalben die Thür zu denen so muhsam abgestellten innerlichen Befehdungen und Umsturtz des Reichs, samt dessen innerlichen Verfassung, eröffnet, oder vielmehr, durch Einflechtung fremder Potentien, mehr als zuvor, erweitert würde. Dahero hielten Ew. Kayserl. Majestät es vor eine Zudringlichkeit und neue Attentaten, zumalen allerseits ex Capitulationibus Augustissimorum Caroli Art. 27. & Josephi Art. 9. bekannt oder doch seyn sollen, daß alle Protectiones, Schutz- und Schirm-Brieffe, denen ex identitate oder vielmehr majoritate rationis, die Garantien zuzuzehlen verboten, und was von dergleichen Dingen die Meynung des gesamten Reichs mit sich bringe.

Wie höchst-schmertzlich sämtlichen treuen und zu Aufopfferung Guts und Bluts willigen Evangelischen höchst- und ho-

hen Ständen fallen müsse, daß ihnen (welche um Ew. Kayserl. Majestät und das Heilige Reich ein anders verdienet, und solches in der That erwiesen zu haben vergewissert sind,) obengedachte ihnen keineswegs bewuste Beymessungen zur Last geleget werden wollen, solches geruhen Ew. Kayserl. Majestät, Dero Allerhöchsten Erleuchtung nach, von selbst zu beherzigen, und dagegen in allerunterthänigster Devotion und tiefesten Respect, anbefohlener massen, vorstellig zu machen zu erlauben, von was sonderbarem Nachdencken zuförderst seye, daß Dero Kayserlicher Reichs-Hof-Rath bey verfallenden und zum Stand Rechtens sich qualificirenden Streitigkeiten, in Administration der Justiz bestehende, und nach der Vorschrifft der von Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich einmüthig beliebter gegenwärtiger oder tunftiger Ordnung gemäßigte Jurisdiction eine Zeit hero unter andern auch gleichsam auf Reichs-Geschäffte, mit einseitiger Interpretation der Reichs-Gesetze, Cassationen und dergleichen, auch solche Handlungen zu extendiren anfangen, welche dem aus Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier in corpore versammleten gantzen Evangeschen Theil des Reichs zu seiner Sicherheit unter sich zu berathen, zu beschliessen und vest zu stellen, niemalen in Zweiffel gezogen worden; Wie sich dann davon vor 3. Jahren ein notables Exempel zu Tage geleget, da Derselbe in Sachen des zwischen beeden Evangelischen Religions-Theilen des Hertzogthums Zweybrücken verglichenen Genusses der Geistlichen Gefälle, die nicht nur von denen Interessirten, sondern auch von dem Landes-Herrn selbst, so nöthig als nützlich erachtete und erbethene Garantie des Corporis Evangelicorum, ohne daß darüber von jemand wäre geklaget, oder nur der geringste Zweifel erreget, oder auch Ew. Kayserl. Majestät selbst darüber der vorgängige allerunterthänigste Vortrag gethan worden, in dem von einem blossen Privato extrahirten, und ad Valvas publicirten Concluso, schlechthin ungültig zu erklären keinen Anstand genommen.

So wenig nun bey diesem Casu, allerseits höchst- und hohe Herren Principalen auch Obere und Committenten, ein solches Verfahren vermuthet; So wenig hat dasselbe sie auch auf die Gedancken oder Beysorge bringen können, daß Sie etwas ge-

gen

gen die Reichs-Grund-Gesetze und Herkommen durch die gethane Garantie und Assistenz-Versprechung über das in quæstione seyende Hohenlohische Successions- und Religions-Pactum unternehmen, vielweniger wider die Kayserl. Obrist Lehenherr- und höchst-Richterliche Jura etwas beginnen würden. Man hat vielmehr an Seiten des Corporis Evangelicorum dahey in alle Wege die Grund-Gesetze des Reichs, nach Dero deutlichen unzweiffelhafften Inhalt, ingleichen das kundbare Reichs-Herkommen, wie solches von Kayserl. Majestät selbst, Churfürsten und Ständen, auch denen höchsten Reichs-Gerichten, durch vielfältige Actus erkannt, als die sicherste Wegweiser, vor Augen, und sich hierunter einiger ungleichen Imputation, Kayserl. Ungnade oder Mißfallens um so weniger zu befahren gehabt, als Evangelicis aus dem in dem Westphälischen Frieden dießfals nicht geänderten Passauischen Vertrag und dessen 34sten und 35sten §. die klare Verordnung, wie es in Fällen, wo ein Theil den andern in Religions-Sachen gegen den Friedens-Stand beschweren oder verdrängen würde, der ihnen mit zustehender gütlichen Unterhandlung oder Erkenntniß, allenfalls aber auch der Hülff, und dem beleidigten Theil ungescheuet und unverhindert, zu leisten, schuldigen Beystands halben, zu halten, nicht entfallen seyn können, da zumahlen dergleichen Versicherungen nicht als Actus jurisdictionales, aus einer deßfalls sich anmassenden concurrentia Jurisdictionis cum Cæsarea Majestate Gebot oder Verbot zu geben, sondern als Actus ex Jure Pacti & Vinculi Statuum inter le communis anzusehen seynd.

Es ist juris Naturæ, daß die in einem Corpore politico mit einander stehende Membra sich bey dem Genuß ihrer Freyheit und Gerechtsamen mutuo vertreten und schützen mögen, welches man heut zu Tage eine Garantie nennet. Dieses Jus Garantie competirt denen Membris, wenn auch nichts deßwegen paciscirt worden; weil es zu dem Haupt-Zweck der allgemeinen Sicherheit und Conservation gehöret. Wann aber auch die Leges einer Republique solches deutlich erfordern, so ist das Vinculum obligationis desto stärcker.

Daß nun die Reichs-Constitutiones die Stände samt und sonders verbinden, sich einander bey dem Genuß ihres aus solchen

chen Constitutionen erlangten Rechts zu handhaben und würcklichen Beystand zu leisten, solches kan von niemanden, der dieselbe eingesehen, in Zweifel gezogen werden.

Also ist der gantze Modus exequendi an die Creiß-Ausschreib-Aemter gebunden, so daß auch dieselben in bedencklichen Fällen gegen die angeordnete Executiones Vorstellungen zu thun pflegen.

Insonderheit ist, zu Handhabung des Land-Friedens, welcher mit dem Religions-Frieden eine unzertrennliche Verknüpffung hat, Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. 12. 14. 31. 33. Daher auch derjenige, so gegen den Westphälischen oder Land-Frieden mit Rath, oder That, handeln würde, pœnam fractæ Pacis ipso Jure & facto incurriren solle ꝛc. Instrumento Pacis Westphalicæ Art. XVII. §. 4. auch schon in vorhergehenden ältern Zeiten, denen Ständen vielfältig und ernstlich auferleget worden, sich einander gegen den Beleidiger mit Rath und würcklicher Hülffe beyzustehen.

Reichs-Abschied zu Trier und Cöln, 1512. §. 3. 8.
Reichs-Abschied zu Worms 1521. Ordnung des Land-Friedens Tit. 4. §. 2. 3. & Tit. 10. §. 3.
Reichs-Abschied zu Worms 1521. §. 25. Und ob jemand ꝛc.
Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg, 1522. Tit. 8.
Reichs-Abschied zu Speyer 1529. §. 12.
Reichs-Abschied zu Augspurg 1548. §. 19.
Kayserlicher Land-Friede zu Augspurg 1548. Tit. 6. §. 1. 3. & Tit. 29. §. 3.
Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. 31. 54. 55.

Eben dergleichen Bewandniß hat es bey dem Religions-Frieden, wobey die Stände sich einander zu handhaben und zu schützen nicht allein befugt, sondern auch schuldig seyn, welches sowol aus der oben angemerckten unzertrennlichen Verknüpffung dieser beyden Frieden, als auch aus dem Passauischen Vertrag §. 33. Und Wir der Churfürst von Sachsen ꝛc. §. 34. Damit auch hierinnen ꝛc. §. 35. Und damit die Verwandniß ꝛc. Wie nicht weniger aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, Art. XVII. §. 5. 6. Item aus dem Friedens-Executions-Haupt-Recess §. 3. 6. und 66. dem Kayserl. Executions-Edict und arctiori modo exequendi erhellet, wie denn auch die

Stände

Stände des Reichs schon vor langen Zeiten für Schützer und Schirmer des Glaubens von Kayserl. Majestät erkannt worden. Reichs-Abschied An. 1524. §. 28.

Und darum, nachdem das Religions-Dissidium entstanden, und endlich zu einem langwierigen Kriege ausgeschlagen, so ist kein ander Hülff- und Rettungs-Mittel vor die Evangelischen gewesen, als daß sie sich untereinander bey dem oballegirten Passauisch- und darauf erfolgten Religions-Frieden, mit Auffsetzung Guts und Bluts, garantiren, und zu Stärckung ihrer Kräffte auswärtige Cronen mit darzu ziehen müsten, ohne welches Sie zu der Zeit eine gäntzliche Unterdrückung zu besorgen gehabt. Und eben deßwegen hat es bey denen Oßnabrückischen Friedens-Tractaten so viel Mühe und Arbeit gekostet, die Gültigkeit der mehreren Stimmen in gewissen Fällen auf Reichs- und Deputations-Tagen, ja auch selbst in denen höchsten Reichs-Gerichten zu entkräfften, und zwischen Catholischen und Evangelischen eine Gleichheit einzuführen, anbey über dieses alles eine General-Garantie zu stipuliren, und denen letztern Articuln des Westphälischen Friedens deutlich einzurücken.

Von Ew. Keyserl. Majestät Milde und preißwürdigsten Gerechtigkeits-Liebe sind Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten völlig persuadiret, es werden Dieselbe nimmermehr verhängen, noch zugeben, daß die in erst angezogenen Friedens-Schlüssen stabilirte, von denen sämtlichen Evangelischen theuer erwerbene Freyheit und Gerechtsame, in gebührender Masse und Ordnung, auch ohne allen Vorgriff Kayserl. Obrist-Executions- und Lehenherrlicher Autorität und Hoheit, sich einander bedürffenden Falls, bey dem Inhalt des Friedens zu schützen und zu garantiren, ihnen abgesprochen, und dabey die billige Besorgniß erwecket werden solte, ob wollte die letzte und stärckeste Stütze ihrer Sicherheit ihnen auf einmal entrissen werden, zumal, da auch aus besagtem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. VIII. § Gaudeant &c. ohne allen Widerspruch richtig, daß denen Ständen des Heil. Römischen Reichs indistincte erlaubet, Bündnisse und Verträge unter sich und mit auswärtigen zu machen, worbey nur das einige Requisitum erfordert wird, ut fiant salvo per omnia

nis Juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Und wann dieses nach dem Buchstäblichen Inhalt und der dabey sich zugleich veroffenbarenden Absicht der verglichenen Pactorum richtig, so heisset es ferner Art. XVII. §. 5. Teneanturque omnes hujus Transactionis Consortes universas & singulas hujus Pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione, tueri & protegere. Welches nichts anders heissen kan, als daß ein Stand dem andern, nach Verfallenheit der Sachen, Beystand, Vertretung oder Garantie leisten könne und solle.

Damit auch dieses Wort Garantie nicht vor eigenwillig oder neuerlich gehalten werden möge; So bestätiget solches der Friedens-Executions-Haupt-Recels, indem in demselbigen §pho vor allen aber ꝛc. mit folgenden expressiven Formalien gesaget wird: „ Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis „ enthaltene Garantia generalis durchgehends, mit allen und je„ den ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clau'ulis und „ Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt„ Schluß extendiret und mit gleicher Würckung, Krafft und „ Verbindung, dahin verstanden, wie nicht weniger alles dasje„ nige, was sonst Art. XVII. per totum von Ratification, „ Confirmation, Versicherung des Friedens-Schlusses, dispo„ niret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt „ finden, haben und behalten solle, nicht anderst als obberühr„ ter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis Paragraphis „ von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederholet wor„ den wäre.

Wie nun insgemein alle Berathschlagung- und Handlungen, zu Errichtung eines gewissen Zwecks, vorgenommen und vollführet werden; So gehöret allerdings zu der Wesenheit der Sache, daß ein- und der andere interessirte Theil dessen, worüber er mühsam, bis er seine Absicht erreichet, gearbeitet, zulängliche Gewiß- und Sicherheit habe, als zu welchem Ende auch wol je zu weilen im bürgerlichen Stande und Leben, auf gewisse Personen compromittiret, Executores Testamentorum ernennet, auch an einigen Orten durch so genannte Einleger exequiret zu werden pflegt, ohne daß dadurch der Jurisdiction

ihrer

ihrer rechtmäßigen Obrigkeit Nachtheil oder Beschrenckung zugezogen würde.

Gehet man nun insonderheit auf die nach so vielem Blutvergiessen vollzogene Westphälische Friedens-Handlung; So ist Reichs- ja Welt-kündig, daß die Sicherstellung der Evangelischen Religion das Haupt-Objectum mit gewesen, welche nach der Natur der Sache ohnmöglich anderst erlanget werden können, als daß deren Bekenner deßfalls sich unter einander stets vertreten und garantiren, auch zu dem Ende, und zwar zuförderst mit vereinigten Rath und Zuthun die Kayserliche allerhöchste Hülffe und Handhabung imploriren.

Betrachtet man dann auch das Gräflich-Hohenloh-Pfedelbachische Successions- und Religions-Pactum; So haben Ihre Kayserl. Majestät wegen dieses Pacti, daß es an sich ungültig seyn sollte, nichts allergnädigst geäussert, ja genugsamen Zeugniß, daß allerhöchst Dieselbe gantz nicht gesonnen, der unstreitigen Zuständigkeit der Reichs-Stände, um unter sich und mit andern, Bündnisse und Gedinge (observato unico supra dicto Requisito) einzugehen, Einhalt zu thun.

Und desto weniger wissen allerseits Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, sich schuldig, durch geleistete, in denen Reichs-Grund-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen zugelassene, und, wie die Gesetze selbst, vestgestellte Garanties eines überhaupt erlaubten rechtmäßigen Pacti successorii & Religionis die Kayserliche Ober-Lehenherrliche und höchste Executions-Jura, oder die Potestatem circa Successiones Statuum Jusdicendi, wie solches in denen Reichs-Gesetzen, auch in dem Herkommen und Verfassung des Teutschen Reichs gegründet ist, darnieder geleget, und denen ehemaligen verderblichen Befehdungen Thür und Thor, zu des Reichs Umsturtz, eröffnet zu haben; Anerwogen in dem quæstionirten Pacto, ohne denen Ober-Lehnherrlichen Juribus im geringsten zu præjudiciren, vornemlich auf dem Religions-Punct die Absicht um so mehr genommen worden, als die vielfältige kläglich Erfahrung durch das gantze Römische Reich in genugsamen Exempeln bereits lange her zu Tage geleget, wie die Catholische Landes-Nachfolger ihre Evangelische Unterthanen, ihrer Religion halber, drängen, einen Eingriff nach dem andern verüben, und, wo nicht an-

dere Bedencklichkeiten noch etwa im Wege stünden, binnen kurtzer Zeit derselben den Garaus machen würden, welche billige Besorgniß eben zur Zeit des geschlossenen Westphälischen Friedens gewesen, der denn nebst anderer nachgefolgter darzu gehöriger Verordnung die Evangelischen Stande samt und sonders autorisiret hat, vor ihre Glaubens-Genossen, wo sie auch im Reiche sind, die beständige Garantie abzugeben; Worunter um so weniger etwas nachtheiliges versteckt ist, als solcherley Garantie nicht eher würcksam seyn kan, bis die dereinstigen Nachfolger die Reichs-Gesetze und daraus von selbst fliessende Obliegenheit aus den Augen setzen, und That-Handlungen vor Recht zu brauchen trachten; Wobeneben aus dem trockenen Buchstaben der ertheilten Garantie selbst erhellet, daß man an Seiten des Evangelischen Corporis das Käyserl. allerhöchste Amt gantz nicht ausser Acht gelassen, vielmehr dessen Anruffung, bedürffenden Falls expresse reserviret, zu unwiderleglicher Anzeige, daß sämtliche höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, sich nicht beygehen lassen, etwas hierunter zu thun, worüber Ew. Kayserliche Majestät einige Empfindung zu nehmen bewogen werden könnten, noch aus denen Schrancken ihrer incontestablen Gerechtsamen gewichen.

Bey dessen Betrachtung haben allerseits höchst- und hohe Herren Principalen aus dem höchst-respectirlichen Käyserl. Principal-Commissions-Vortrag unvermuthet unter andern auch dieses verstanden, daß in Articulo 27. Capitulationis Ew. Kayserl. Majestät, und Articulo 9. Capitulationis Käysers Josephi Majestät, Christ-mildester Gedächtniß alle Protectiones, Schutz- und Schirm-Brieffe, auch in dieser die Garantien namentlich verboten und aufgehoben wären, folglich man wider besseres Wissen mit neuen Attentatis hervorgedrungen, da doch, bey Einsehung dieser angeführten Stellen, sich sogleich ergiebet, daß darinnen von etwas gantz andern, als von Garantien und Protectionen, wie die quæstionirte ist, gehandelt worden.

Dann zu geschweigen, daß Protectiones, Schutz- und Schirm Brieffe, von Garantien gar namentlich unterschieden; So reden obbemeldte Capitulations-Articuli eines Theils nur allein von Mediat-Unterthanen und Land-Ständen, andern Theils

aber

aber von solchen Schutz- und Schirm-Brieffen, welche in denen ältern unruhigen Zeiten auswärtigen Fürsten und Potentien über des Reichs Stände und Unterthanen von denen Römischen Kayfern ertheilet, oder auch von ihnen selbst usurpiret worden; Welcherley Schutz und Schirm sich nachhero der Reichs Unterthanen gegen ihre eigene rechtmäßige Herrn und Obrigkeit mehrmalen prævaliret, und dadurch grosse Unordnung, Weiterung, und Zerstöhrungen des allgemeinen Land-Friedens verursachet, welches bey der Garantie quæstionis nicht eintrifft, als die in denen Reichs-Gesetzen wohl geboten, nicht aber verboten ist, und allerdings zu der so kostbar erworbenen Sicherheit der Religions- und Gewissens-Freyheit der Evangelischen gehört, ohne daß dadurch jemand aus Kayserlicher Majestät und des Reichs Schutz genommen, und einer fremden Bothmäßigkeit unterworffen, vielweniger denen Befehdungen Thür und Thor geöffnet wird; Wie dann in dem allegirten Articulo 9. Capitulationis Josephinæ sich expresse auf die im vorigen Articulo 8vo vermeldte Restriction bezogen worden, daß nemlich die rechtmäßig erlangte Protectiones und Garantien damit nicht gemeynet, sondern das Instrumentum Pacis solche allein denen Churfürsten und Ständen einzugehen erlaube; Deßwegen auch in den 10ten Articul jetzterwehnter Capitulation ausdrücklich gesagt wird: „So viel aber die Stände des „Reichs insgemein belanget, soll denenselben allen und jeden „das Recht der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu „ihrer Conservation, Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen „dergestalt frey bleiben, daß solches Bündniß nicht wider den „regierenden Römischen Kayser, noch wider den allgemeinen „Land-Frieden und Münsterischen Friedens-Schluß sey, und dannenhero sothane Dispositiones Capitulationum & Instrumenti Pacis Westphalicæ, nebst denen sich daraus gründenden Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recels, wie solche in nur bemeltem Articulo 8vo namentlich specificiret seynd, in völliger Harmonie mit einander stimmen, und sich nicht widersprechen, wann man nur die Subjecta, von denen hier und da gehandelt wird, wohl unterscheidet, welches um so unstreitiger, als im geringsten nicht zu glauben ist, daß die Fürsten des Reichs die mindeste Intention

tion sollten gehabt haben, bey Abfassung einer Kayserlichen Capitulation etwas zu monirem, wodurch Sie ihre eigene Jura beschneiden, und die Garantiam generalem des Westphälischen Friedens sowol denen compaciscirenden Cronen, als ihnen selbst absprechen, oder dieselbe verwerffen und abschaffen wollen, zumal bekannt ist, daß dieser Articul per Monita Principum ad Capitulationem Leopoldinam selbiger Capitulation einverleibet, und solches damals durch diejenige Unruhe und Irrung veranlasset worden, welche zwischen dem Herrn Bischoff zu Münster und der Stadt selbigen Namens kurtz vorhero, und zwar aus Ursachen, entstanden war, daß die letztere wider ihren Bischoff und Herrn mit der Republic der vereinigten Niederlande und denen Hansee-Städten eine Protections-Conföderation errichtet, und in deren Schutz sich begeben hatte. Weßhalben diese Reichs-Constitutions-mäßige Art Garantien in Successions- und Religions-Pactis zu einem solchen veststehenden Reichs-Herkommen geworden, daß auch selbst die in GOtt ruhende Römische Kaysere glorwürdigsten Andenckens, dergleichen mit und neben andern Ständen übernommen, deren Confirmationes darüber ertheilet, Catholische Stände sich auch dabey gebrauchen lassen, und die höchste Reichs-Gerichte auf solcherley garantirte Pacta bestättigende Aussprüche publiciret.

Da nun von vielen die Einführung einiger Exempel dieses Reichs-Herkommens nicht allein von gesamten Evangelischen Ständen alle ungleiche Beymessungen und Absichten abwenden, sondern auch Dero in denen Reichs-Grund-Gesetzen radicirte Befugniß völlig ins Licht stellen; So hat man deren verschiedene anzuführen der Nothdurfft zu seyn erachtet.

Daß dergleichen Garantie-Leistung von denen Catholischen Reichs-Ständen Theils allein, Theils mit Zuziehung Evangelischer Reichs-Stände, und so gar ausländischen Potentien, geschehen, ohne daß es vor ein Gesetz-widriges Beginnen gehalten worden, bestättiget.

1mo, Das Documentum sub dato 10. (20) Martii, Anno 1620. zu Mühlhausen, da die beyde Churfürsten zu Maynz und Cölln, nebst dem Hertzog zu Bayern, vor sich und im Namen aller Catholischen Stande, den Churfürsten zu Sachsen, auch sämmtliche des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses Stände,

de,

de, Augspurgischer Confession assecuriren und versichern: Wann diese bey dem Böhmischen Unwesen und sonsten Ihro Kayserlichen Majestät hülfflich beystehen würden, daß Sie sodann, wegen Inhabung Geistlicher Ertz- und Stifftter, auch darzu gehöriger Güter, gar nicht überzogen oder vergewaltiget werden sollten.

Welches eine Garantie ausmachet, die vor mehr als hundert Jahren, von Corporis Catholicorum wegen, angeboten und geleistet worden.

2do, Der Religions-Vergleich, de Anno 1671. zwischen denen Herren Grafen zu Hanau und ihren Reformirten Unterthanen, auch zwischen denen Evangelischen und Reformirten Einwohnern der Grafschafft Müntzenberg, zu dessen Conservation die Chur- und Fürsten zu Mayntz, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz-Simmern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, als Garants erbeten worden, und welchen des Kayserś Leopoldi Majestät glorwürdigsten Andenckens, folgender massen bestätiget;

Thun das confirmiren, approbiren, ratificiren und bestätigen solchen auch hiemit, so weit es offtgedachtem Friedens-Schluß gemäß und nicht zuwider ist, und was Wir daran zu confirmiren haben, von Römischer Kayserlichen Macht wissendlich in Krafft dieses Brieffs, und meynen setzen und wollen, daß obeinverleibter Religions-Recels in allen seinen Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, vest und unverbrüchlich gehalten werde.

3tio, Der Vertrag de Anno 1665. welcher zwischen des verstorbenen Herrn Hertzogs zu Braunschweig Herren Brüdern, errichtet, und darzu des Königs in Franckreich Majestät, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln und Brandenburg, Ihro Königlichen Majestät in Schweden, als Hertzogs zu Bremen, und dann Hertzog Augusts und Hertzog Ernsts zu Braunschweig und Lüneburg Durchlauchtigkeiten Mediation erhalten worden, da es in fine heisset:

Und nun Wir zu Anfangs gedachte und in vorstehendem gütlichen Vergleich mit Namen bevollmächtigte Mediatores von allerhöchst- und höchstgedachten Unsern allerun-

digst-uñ gnädigsten Herrn zu Leistung der berührten Garantie specialiter plenipotentiiret, Unsere Vollmachten auch in Originali extradiret und ausgeantwortet; Solchemnach versprechen und verschreiben im Namen und von wegen Unserer allergnädigst- und gnädigsten Herrn Principal-Committenten, Krafft habender und ausgestellter General- und Special-Vollmacht hiemit und Krafft dieses über vorgeschriebenen und iñerwährenden Fürst-Brüderlichen Vergleich und Transaction, auch allen dessen Inhalt, Puncten, Clausulen und Articulen, in bester Form die Garantie, geloben auch dabey, daß Unsere allergnädigst- und gnädigste Herren auf den unverhofften Fall, da einer von denen Principal-Contrahenten, oder deren Successoren und Nachkommen, dem garantirten Vergleich insgesamt, oder wider einen desselben Articul und Clausul, de facto zuwider leben und anfechten sollte, die versprochene und allhier verschriebene Garantie würcklich leisten, und den Contravenirenden mit aller Macht zu Observir- und Besthaltung alles und jeden, was und wie es verglichen, anhalten wollen.

4to, Der Successions-Recess, welcher Anno 1710. bey dem Fürst- und Gräfflichen Hause Oettingen zu Stande gekommen, da Fürst Albrecht Ernst mit dessen Eventual-Successore, Grafen Antoni Carl zu Oettingen-Wallerstein, sehr nachdencklich, besonders der Religion halber, pactiret, und in fine angehänget:

Zu dem Ende dann auch Wir, Fürst Albrecht Ernst, und Wir, Graf Antoni Carl, diese Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangelischen Churfürsten und Stände des Reichs hiermit unterworffen haben, absonderlich aber um derselben und dieses gantzen Recesses kräfftige Maintenirung und Garantie des Herrn Churfürsten zu Maynz Churfürstl. Gnaden, und Dero näheste Successores bey denen respectivè Ertz- und Hoch-Stifftern Maynz und Bamberg, sodann des itzigen Herrn Teutschmeisters Liebden und Durchlaucht, und endlich die beyde Hochfürstliche Häuser Würtemberg und Hessen, samt und sonders, gebührend requiriren und ersuchen, für allem

lem aber hierüber Uns um die Kayserliche allergnädigste Confirmation allerunterthänigst bewerben wollen.

Und ist hiervon bekannt, daß die erbetene Hochfürstliche Häuser Würtemberg, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, wie auch Chur-Maynz und Hoch-und Teutschmeister, die Garantie, doch mit dem Unterscheid, würcklich übernommen, daß die Hochfürstliche drey protestirende Häuser solches sowol in Politicis als Ecclesiasticis, absque ulla Restrictione, Chur-Maynz und Hoch-und Teutschmeisters Durchlaucht; aber allein in Politicis durchgehends, hingegen in Ecclesiasticis nur so weit, als ein-und anders dem Inhalt des Passauischen, Vertrags, Religions-Frieden und darauf gegründeten Instrumento Pacis Westphalicæ nicht zuwider seye. Welches alles Ew Kayserlichen Majestät ad confirmandum allerunterthänigst übersendet worden.

5to, Der de dato Oppenheim den 21. (31.) Octobr. 1665. errichtete sogenannte Præliminar-Recess, worinnen die zwischen Chur-Pfaltz, so dann einigen alliirten Churfürsten und Ständen des Reichs,, samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, in puncto Wildfangiatus entstandene Weitläuftigkeit, durch Interposition Kayserlicher Majestät und Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg in der Güte beygelegt, und in besagtem Recess der Garantie halber, folgendes §. 8. disponiret worden;

> Ist verglichen, daß nicht allein Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, sondern auch, wann Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz noch einen andern benennen möchten, desgleichen denen Allirten freystehen solle, Dieselbe insgesamt alles, was hiebevor der Versicherung halber gemeldet worden, zu garantiren ersucht, auch hiernächst bey Vergleich-und Erörterung der Haupt-Sachen, die Arbitri und Ob-Manne um ebenmäßige Garantirung ersucht und vermöcht werden sollen.

Deßgleichen sind auch verschiedene Garantien allein von Evangelischen Reichs-Ständen übernommen, einige derselben von Kayserl. Majestät Christ-mildesten Andenckens, oder doch durch den Ausspruch der hohen Reichs-Gerichte confirmiret, die übrigen aber in ihrer Krafft und Gültigkeit gelassen worden. Als da findet sich

Imo,

1mo, Das Pactum Religionis, de Anno 1679. welches zwischen denen Fürstlichen Anhaltischen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten Häusern, wegen lange Zeit obgeschwebten Kirchen-Differentien, errichtet und demselben angehenget worden.

Zu dessen allen Beurkund- und Versicherung ist dieser Recels neunmal mundiret, von denen höchst-benannten gesammten Fürsten zu Anhalt mit eigenhändiger Unterschrifft und Besiegelung wohlbedächtlich vollzogen beyder Herren Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstl. Durchl. Durchlaucht, auch des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel und des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchl. Durchl. Durchl. samt Dero Chur-fürst- und Fürstlichen Herren Successoren in der Regierung, die Garantie, mit schuldiger Danckſagung vor die in dieser Sache höchst-rühmlich übernommene Commission, auch angewendete Interceſſion und Vermittelung, darob Dienst- und Freund-Vetterlich erbeten; Folgends Ihro Kayserl. Majestät, Dero allergnädigsten Herrn, dieser gütliche Vergleich mit Renunciation der bisher geführten Processen, allerunterthänigst und mit Einsendung eines Originalis notificiret werden solle ꝛc.

2do, Der Theilungs- Recels de Anno 1684. zwischen des Grafens Ernesti zu Sayn und Wittgenstein hinterlassenen Herren Söhnen, allwo, der Garantie halber, folgendes verglichen worden.

Die Garantie und Befestigung dieses Vergleichs belangend ꝛc. ꝛc. wofern wider Verhoffen Säumniß entstehen, und denen hierinn accordirten Puncten contraveniret werden sollte; Solchen Falls soll beyden jüngern Herren Brüdern erlaubt seyn, ohne fernern Amts- oder Richterlichen Ausspruch, jedoch mit Zuziehung der nächsten Agnaten und Freunden, die Execution alsdann durch alle zulängliche Mittel zu vollbringen ꝛc.

Als aber die Paciscenten hernach wieder uneins geworden und am Cammer-Gericht geklaget; So ist darauf 1698. das Urtheil folgends ausgefallen:

Ist erkannt, daß der am 23. Augusti Anno 1684. zwischen ermel-

theilten Herren Klagern und Beklagten, der Grafschafft Homburg halber, getroffene Vergleich, Einwendens ohngehinderts, alles seines Inhalts, zu confirmiren und zu bestatigen, auch die Herren Beklagte selbigem nachzukommen schuldig und gehalten seyen.

3tio. Der Kemptische Receis vom 9. (19.) Maij, Anno 1692. welcher nachst dem Fürstlich-Kemptischen und anderer Interessenten, auch von dem Chur-Sächsischen Abgesandten Ægid o Alemann, unterschrieben und gesiegelt worden, wovon der 7. §. lautet;

Weilen auch bey denen abgetretenen Dorffschafften und Unterthanen verschiedener Religion Theils die Reformirte eingeführt, insonderheit aber Grönebach, Heibißhoffen und Theinselberg, Reformirte Kirchen seynd; Als soll beydes quoad Exercitium Religionis denen gesamten und in jede Pfarrey gehörigen Unterthanen, als auch deren Kirchen und denen Reformirten Predigern zukommende Beneficia und Einkunfften, nach Inhalt des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, auch die zu Lindau und Ratisburg gehaltene Restitutions- und Executions-Commission genau in acht genommen, und wider dieselbige weder directe noch indirecte gehandelt werden. Immassen Seine Churfürstliche Durlaucht, so wegen der Protestirenden Herren Reichs-Stände in Religions-Sachen das Directorium bey dem H. Römischen Reich führen, dieserwegen die Garantie für die Churfürstliche Häuser Sachsen und Brandenburg und gesamte der Augspurgischen Confession zugethane Reichs-Stände, vorbehalten.

4to. Der zwischen denen Hertzogen zu Sachsen-Gotha und Salfeld Anno 1695. errichtete Vergleich, welchem folgende Clausul angehänget:

Und haben sich, zu mehrerer Vesthaltung derselben, (nemlich dieses Recessus de Anno 1695. wie auch de Annis 1680. und 1682. beyde Fürstliche Theile verglichen, Herrn Hertzog Albrechts zu Sachsen-Coburg, und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fürstliche Durchlauchtigkeiten, und Dero Fürstliche Descendenten, um die Garantie dieses und voriger beyden Recessen zu ersuchen, massen Sie Di-

selbe auch hiermit und in Krafft dieses zu ihren Garants ernennet und beliebet.

5to, Der Successions-Recess, so zwischen eben denenselben Fürstlich-Sächsischen Häusern Anno 1699. verglichen, und dabey der Garantie halber folgendes disponiret worden:

Letztlich hat man, um mehrerer Vesthaltung willen, zu Uebernehmung einer Garantie, die Fürstl. Häuser, Weimar, Eisenach, Braunschweig-Wolffenbüttel und Hessen-Cassel beliebet, und will Dieselben deßwegen mit nächstem geziemend zu ersuchen sich auch hiermit erkläret haben 2c. 2c.

Da nun die hohe Interessenten über diesen Recess uneinig geworden, und die Sache an den Reichs-Hof-Rath erwachsen, hat dieser Anno 1700. unter andern erkannt:

Daß, rejectis Exceptionibus, Herrn Hertzogs Bernhards Durchlaucht sich bey allergnädigst ad Commissionem Caesaream anbefohlener Pflege der Güte also bezeigen sollten, damit der Recess de Anno 1699. in allem erfüllet, und das gantze Werck glücklich geendiget würde.

Und als wenige Jahre darauf die Hochfürstlichen Häuser Sachsen-Gotha und Meinungen, in eben solcher Coburgischen Successions-Sache, Anno 1702. einen neuen Recess errichtet, und in diesem die Garantie auf die Fürstliche Häuser Sachsen-Weimar und Eisenach, wie auch Braunschweig-Wolffenbüttel, enthalten, solche auch offtbesagten Recess und Neben-Recess acceptiret, und dem Reichs-Hof-Rath judicialiter notificiret worden, Sachsen-Hildburghausen und Salfeld sich sothanen Vergleichen hefftig widersetzet: So ist darauf von dem Reichs-Hof-Rath An. 1703. ein Conclusum ergangen, vermöge welches von denen gemeinschafftlichen Räthen Bericht begehret wird, wie sie meyneten, daß denen Differentien, denen Recessen und Herkommen gemäß, völlig abgeholffen werden könne.

6to, Der durch Kayserl. Commission beförderte Successions-Vergleich de An. 1701. zwischen denen Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, welchem die pactirende Hertzoge expresse einverleibet: Wie sich die Hochfürstl. Pacisccnten vorbehielten, einige benachbarte Reichs-Fürsten als Garants des Pacti zu erbitten 2c. Und dennoch haben des Kayserß Leopoldi

Maje-

Majestät kein Bedencken gefunden, gedachtes Pactum in allen seinen Worten, Puncten, Articulen und Clausulen, zu confirmiren, um sich dessen stät, vest und unverbrüchlich gebrauchen zu können.

7timo, Der Anno 1701. zwischen denen Grafen zu Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurth wegen verschiedener, sowol in Politicis, als Ecclesiasticis entstandenen Differentien, errichtete Vergleich, bey welchem nicht nur des Königs in Preussen Friderici I. Majestät und derer Herren General-Staaten Garantie de An. 1704. sondern auch Seiner Königl. Majestät Wilhelmi III. in Groß-Britannien Compromissorial-Ausspruch in besondere Consideration zu ziehen, und in welchem es heisset:

Eindelych versocken de ondergeschrevene Graven syne Keyserliche Majesteyt, haren allergnadigsten Heere, mits gaders syne Koningliche Majesteyt von Gros Brittagne, voorts haer Hoogmogende de Heeren Staaten General, en alle Cheurfürsten en Fursten des Romschen Rychs, dit Compromiss en Declaratoir daerop volgente te garanteren.

All dies gedaen, geaccordert, belooft en gecompromittert ins Gravenhage &c.

Woraus als etwas besonders anzumercken, daß auch selbst Potentien, die bey dem Westphälischen Reichs-Frieden keine Compaciscenten gewesen, zu Garants erbeten, und unbedencklich zugelassen worden.

Es fehlet demnechst auch an vielfältigen Exempeln nicht, aus welchen zu hellem Tage lieget, daß es jederzeit für recht, Gesetz mäßig, und also ohnanstößig gehalten worden, bey errichteten Successions- Religions- und dergleichen Pactis nicht nur (1.) Ihrer Kayserl. Majestät selbst eigene allerhöchste Garantie in specie allerunterthänigst zu erbitten, sodann auch (2.) der generalen Garantie des Westphälischen Friedens solche Pacta zu unterwerffen, sondern auch (3.) mit oder ohne dieselbe Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nicht qua singulos, sondern qua universos, vel in corporis consideratos, zu Garants zu ernennen. Wie dann solches ausser denen dreyen bereits angeführten Exempeln, als dem in puncto Wildfangiä-

tus de Anno 1665. allwo Kayserlicher Majestät Garantie gebührend zu erlangen stipuliret; Dem Kemptischen de Anno 1692. allwo die Garantia Corporis Evangelici expresse vorbehalten; Und dem Bentheimischen de Anno 1701. wo Kayserl. Majestät und das Reich zu Garants erkannt worden, aus nachfolgenden garantirten Pactis erhellet, als

1mo, Aus dem Anno 1685. zwischen dem Churfürsten Carl zu Pfaltz und dessen Eventual-Successore, Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm zu Neuburg, errichteten Successions- und Religions-Pacto, allwo, zu dessen beständiger Vest- und Aufrecht-Haltung, folgendes versehen:

> Damit jedoch sothaner Vergleich, bey erfolgendem offtgemeldten Fall, als eine beständige auf den Grund der Reichs-Satzungen und Pactorum familiæ geschehene immerwehrende Erb-Vereinigung des Chur-Hauses Pfaltz, nicht nur in Unsern, Pfaltz-Graf Philipp Wilhelms Lebzeiten, sondern auch bey Unsern Erben und Nachkommen, desto beständiger und unverbrüchlicher gehalten werden; So haben, Wir Pfaltz-Graf Carl, Churfürst, und Wir Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm, Uns verglichen, diese Verbindung sämtlichen Garants des Westphälischen Friedens-Schlusses, gleich hiermit geschiehet, zu unterwerffen.

2do, Aus dem Anno 1700. der Religion halber zwischen dem Fürsten vom Salm und denen übrigen Wild- und Rhein-Gräflichen Häusern aufgerichteten Vergleich, allwo es wegen der Garantie in Recessu heisset:

> Zu mehrerer Bevestigung dieses Recesses ist, auf beschehene Requisition, die Creyß-Garantie versprochen worden, dergestalt, daß ein löbliches Creyß-Ausschreib-Amt hierauf vest halten helffen, und gegen den contravenirenden, oder auch einige ratione der zur Parification & Arbitrium ausgesetzten Puncten, beflissene Moram vorkehrenden Theil, befindenden Dingen nach, nachdrücklich assistiren solle ꝛc.

3tio, Aus demjenigen Vergleich, welchen beede Chur- und damal respective Fürstliche Häuser, Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, nachdem sie bekannter massen den Besitz der Jülich-Clev- und Bergischen Lande erlanget, und darüber, wie es in

Landes-

Landes- und Religions-Sachen beyderseits zu gemeiner Ruhe zu halten verschiedene Verträge aufgerichtet und Anno 1651 getroffen, darinnen sich die zu solchem Ende niedergesetzte Commission, auf den Fall in Kirchen- und Religions-Sachen Dubia vorfielen, welche von solchen Commissariis nicht erörtert werden können, der darüber benöthigten Friedens-Schluß-mäßigen Decision und Garantie halber, wie die Formalia lauten, dahin verstanden:

Dafern aber bey jetziger Commission Dubia vorfallen sollten, worüber die Commissarien per Majora sich nicht könnten vergleichen, auf solchen Fall soll Ihro Kayserliche Majestät, mit Zuziehung einiger anderer nicht interessirten und unpartheyischen Churfürsten und Ständen von beyden Religionen, in pari numero, oder auch wol auf zukünfftigen allgemeinen Reichs-Tag, die vorgefallene Dubia coram Commissariis, und die obgedachten Gravamina, wegen der Kirchen und derselben Rettung, wie ingleichen auch ratione publici & privati Exercitii Religionis, per Proceres Imperii pari numero utriusque Religionis, dem Friedens-Schluß gemäß, auf das allerschleunigste finaliter decidiren und abthun, und was alsdann durch die Römische Kayserl. Majestät mit Zuziehung anderer unpartheyischer Churfürsten und Stände von beyden Religionen in pari numero, oder auf dem ersten allgemeinen Reichs-Tage, obgedachter massen, wegen mehrberührter Strittigkeiten wird statuiret und ordiniret werden, dasselbige soll eben die Krafft und Würckung haben, als ob es dem Friedens-Schluß von Wort zu Wort inseriret ware, auch die in dem Friedens-Schluß von Wort zu Wort verordnete Execution und Garantie haben, erlangen und behalten, gleich andern dem Instrumento Pacis einverleibten Ordonantien, und darinn enthaltenen Constitutionen; Und solchemnach soll durch die von der Römischen Kayserl. Majestät und von dem Reich bestellte Commissarien in dem, was also decidirt und abgethan worden, die Execution schleunig vorgenommen werden, alles nach Anleitung des mehrgedachten Instrumenti Pacis.

cis, Kayserl. Executions-Edicti, arctioris modi exequendi, und der allgemeinen Reichs-Garantie.

4to, Aus dem Anno 1666. zwischen erst hochgedachten Chur- und damals Fürstlichen Häusern oberwehnter Jülichischen Lande halben, in Puncto Successionis & Religionis ferner weit errichteten Haupt- und Neben-Recessen, da nemlich, zu Vesthaltung solcher Recessuum, Ihre Kayserl. Majestät als Garant ersuchet, und zugleich die in denen Westphälischen Friedens-Schlüssen enthaltene General-Garantie, nur diejenige ausgenommen, welche sich bey der Succession gedachter Lande interessirt befinden, expresse bedungen worden, verbis:

> Damit auch über diesen Vergleich von beyden Churfürsten und Fürsten und Dero Descendenten, desto vester und beständiger gehalten werden möge; So wollen beede, Churfürst und Fürst, Ihro Kayserl. Majestät unterthänigst ersuchen, die Garantie über sich zu nehmen, und soll ferner die im Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß ergriffene Garantie, gleichermassen hierauf dergestalt gezogen werden, daß, auf beschehene Requisition, die Paciscenten sich derselben jetztgemeldtem Friedens-Schluß gemäß annehmen mögen; Doch sollen unter denen Paciscenten diejenigen nicht begriffen seyn, welche auf die Jülichische und zugehörige Lande der Succession halber Prætension machen; Wie dann auch keinesweges, noch unter einigem Schein oder Prætext, zulässig seyn solle; dasjenige, was jetzt gemeldter massen verglichen, einiger Gestalt aufzuhalten, oder zu verhindern, noch auch weder in Politicis, weder in Religions- oder geistlichen Sachen, diesem Vergleich zuwider, etwas vorzunehmen, oder da dessen von einem oder andern, wider Zuversicht, etwas geschehen würde, soll Pars læsa befugt seyn, einen oder mehr von denen angenommenen Garants zu Hülffe zu ruffen.

5to, Aus dem Religions-Vergleich, so zwischen nur bemeldten Chur- und Fürstlichen Häusern ebenfalls über das Religions- und Kirchen-Wesen in besagten Hertzogthümern Jülich, Cleve und Berg, Anno 1672. aufgerichtet, und allhier beyzufügen, um so mehr gut befunden worden, als selbiger auf

nächst

nächst vorstehenden Haupt- und Neben-Recels de Anno 1666. sich besonders gründet, auch der Garantie wegen Art. II. §. 2. folgendes in sich hält:

> Massen dann zu desto mehrerer Vesthaltung verglichen, daß die bey dem im Jahr 1666. zu Cleve aufgerichteten Haupt- und Erb-Vergleich bedungene Garantie auch auf diese Pausch-Handlung extendiret seyn soll.

Welches Exempel anzuführen die Evangelischen Reichs-Stände so weniger umhin können, als ihnen sehr schmertzhafft fället, daß der 2te §phus des jetzt allegirten Articuli II. durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 31sten Junii 1724. ohnangesehen deren höchsten Garants, cassiret und aufgehoben werden wollen.

6to. Aus demjenigen Vergleich, welchen Ihre Königl. Majestät in Dännemarck, Christianus V. als Graf zu Oldenburg, mit Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst, wegen der Herrschafft Jevern und deren Dominio Anno 1689. errichtet, bey welchem die Pacisenten, nach Chur-Sachsen und Brandenburg, und was Anhalt noch mehr vor Fürsten erlangen würde, auch des Kaysers Leopoldi Majestät selbsten zum Mit-Garant erbeten, welchem Ansuchen auch Ihro Majestät allergnädigst statt zu geben kein Bedencken gefunden; Wie es denn in dem Diplomate heisset:

> Daß Wir angehört solch unterthänigste billige Bitte, und demnach jetzt erwehnten Vergleich zu garantiren übernommen haben; Uebernehmen solches auch hiemit, und versprechen, daß Wir denselben in allen seinen Puncten, Clausulen, und Inhalt, kräfftiglich handhaben; Und da wider Verhoffen, gegen offtgedachten Vergleich über kurtz oder lang etwas unternommen werden wollte, Wir alsdann dem bedrängten Theil nachdrücklich assistiren, und nicht unterlassen wollen, was zu beständiger Beybehaltung sothanen Vergleichs uns des allgemeinen Ruhestandes gedeihen kan ꝛc.

7mo, Aus folgendem Actu, nemlich: Als zwischen Ihro Königl. Majestät in Dännemarck-Norwegen und dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg-Zell- und Hannoverischen Theils, einige Miß-Verstande erwachsen, dieselbe auch occasione der von Seiten des Durchlauchtigsten

Hauses des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Holstein Gotterff Durchlaucht geleisteten Hülffe, und darauf erfolgten irruption einiger Königlich Dänischer von dem Grafen von Ahlefeld aus denen Chur-Sächsischen Landen hergeführter Völcker in das Fürstenthum Zelle, zu Thätlichkeiten und Hostilitäten ausgeschlagen, so aber durch den am 18. Augusti An. 1700. geschlossenen Travendahlischen Frieden gehoben und beygeleget, jetzt besagter Friedens-Schluß auch von der Cron Engelland und denen General Staaten der vereinigten Niederlande garantiret, Se. Römische Kayserl. Majestät auch um Dero gleichmäßige Garantie ersucht worden; So ist selbige am 24sten Januarii 1701. erfolget, verbis:

> Daß Wir dahero die Præstirung der Garantie über jetztbemeldten Vergleich übernommen; Uebernehmen auch dieselbe hiemit also und dergestalt, daß Wir berührten Tractat zwischen des Königs in Dännemarck und Churfürstens zu Hannover, auch Hertzogs zu Braunschweig-Zelle Lbdn. Lbdn. Lbdn. in allen seinen Puncten, Clausulen, Inhalt, Meynung- und Begreiffungen kräfftiglich garantiren und handhaben, und darwider nichts geschehen lassen, sondern davon einem oder dem andern dagegen über kurtz oder lang etwas vorgenommen werden wollte, Wir alsdann dem Lædirten gegen den Uebertreter und Turbatorem nachdrücklich und mit Macht beyspringen, auch sonsten nichts unterlassen wollen, was zu beständiger Beybehaltung solchen Vergleichs, und des dadurch stabilirten Ruhe-Standes gedeyhen kan.

Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr, aus diesen ex Actis publicis bekannten, würcklich zum Stande gekommenen Successions- und Religions-Pactis, nach dem klaren Buchstaben, unverneinlich zu Tage lieget, daß weyland die Römische Kaysere Ew Kayserl. Majestät glorwürdigste Vorfahren am Reich, (1.) unbedencklich gehalten, bey denen Pactis Statuum selbsten allerhöchste Mit-Garants zu seyn, oder (2.) deren mit Garantien bevestigte Recessus zu confirmiren, oder wo dieses etwa nicht erfolget, (3.) die Pacta mit ihren Garantien dennoch in ihrer Krafft und Gültigkeit zu lassen, wann auch gleich (4.) denen aus Reichs-Ständen erwehlten Garants aus-

wär-

wärtige Potentien beygefüget oder (5.) auch die Reichs-Stände in Corporibus, oder singulatim zu Garants ernennet, und daß darunter von denen paciscirenden und garantirenden Reichs-Ständen nichts unzuläßiges, vielweniger verbotens gehandelt werde. (6) Daß selbsten durch Richterliche Aussprüche derer höchsten Reichs-Gerichte dergleichen Garantien erkannt und stabiliret worden, mithin die Garantie-Leistung und deren Begehrung in Legibus Imperii und dem beständigen Reichs-Herkommen vest gegründet seye, und dann auch an der Legalität des verglichenen Hohenloh-Pfedelbachischen Pacti nichts zu desideriren, noch was darinn zu finden ist, welches die von beyden paciscirenden Theilen vorbehaltene Garantirung denen Höchst- und Hohen Garants zu würcklicher deren Leistung, nach ihren erworbenen und hergebrachten Befügnissen, hätte bedencklich machen können.

Als leben bey solcher Bewandniß, zu Ew. Kayserl. Majestät allergerechtesten und Reichs-Väterlichen Gemüthe sämtliche Höchst- und Hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, der allerunterthänigst gesicherten Hoffnung, es werden Allerhöchst Dieselbe nicht nur diese höchst gemüßigte allerunterthänigste Vorstellung in Kayserl. Hulden und Gnaden vermercken, sondern auch dahin bey sich gelten lassen, daß, zu Wegräumung aller denen Höchst- und Hohen Herren Principalen deßfalls tieff zu Gemüthe gehender sorgsamen Gedancken Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey dem Recht sowol der allgemeinen als besondern Garantie, Beystand und Vertretung ihrer Gerechtsamen, wie solche in denen Gesetzen, Herkommen und Verfassung des Reichs geordnet, und zwischen Haupt und Gliedern in vim Pacti, verglichen und statuiret, auch bis diese Stunde ruhig und ohne Widerspruch exerciret worden, unbetrübt gelassen, der Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber in freyer Reichs-Stände hergebrachte Jura, oder auch in Sachen, die Ew. Kayserl. Majestät, als dem allerhöchsten Ober-Haupt, mit ihren getreuen Reichs-Ständen in Comitiis, oder sonst zu handeln allein zukommen, mit einiger Dijudicatur oder Cassation nicht Hand einzuschlagen nachdrücklich angewiesen werden möge.

Womit Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchsten Gnaden

und Hulden wir uns allerunterthänigst empfehen, und in allertieffester Verehrung beharren

Ew. Kayserlichen Majestät

Regenspurg, den 28. Aprilis, Anno 1725.

allerunterthänigst treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesande.

CCCVIII.

Intercessions-Schreiben des Chur-Sächsischen Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Tit. Herrn Geheimen Raths von Gersdorff, an Herrn Ritter Hauptmann und Räthe der freyen Reichs Ritterschafft in Francken, Orts Rhön und Werra, die ihnen aufgetragene Commission in der Euerbachischen Sache betreffend, de Anno 1725.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgeborne,
Insonders Hochgeehrte Herren Ritter-Hauptmann und Räthe,

Ew. Hochwohlgebornen wird annoch in frischem Andencken ruhen, was vor eine schwere Execution der Herr Cammer-Præsident, Freyherr von Ingelheim, über seine Evangelische Unterthanen zu Euerbach vorigen Jahres verhänget, und was hierauf der Kayserliche Reichs-Hof-Rath deßwegen für ein Conclusum unterm 28. Sept. Anno 1724. dahin ergehen lassen; Es wollten Ihro Kayserl. Majestät Ihro Reichs-Ritterschafft dießfalls Ihro Kayserliche Commission allergnädigst dahin aufgetragen haben, daß Sie gedachten Frey-Herrn von Ingelheim zu Wieder-Herbeyschaffung aller abgenommenen Sachen anhalten, in deren Entstehung aber mit all diesem legale Untersuchung und Taxirung, autoritate Cæsarea fürgehe, und darüber an Ihro Kayserl. Majestät ꝛc. ihren gehorsamsten Bericht, nebst Beyfügung der Protocollen in termino 2. Mensium, unterthänigst einsende.

Nun zweifelt man bey dem hiesigen Corpore Evangelicorum nicht, es werden Ew. Hochwohlgeborne und meine Insonders Hochgeehrte Herren, in Krafft jetzt angeführter Kayserlichen

chen Verordnung, die obgehabte Kayserliche Commission bereits vollzogen, und deßfalls ihren allerunterthänigsten Bericht an Kayserliche Majestät erstattet haben. Und gleichwie das Wiohl und Wehe der armen Evangelischen Gemeinde zu Euerbach davon dependiret, daß bis zu völliger Endschafft, die Sache in pari Justitiæ tramite continuiret werde.: Als habe nach der bey letzterer Conferenz in Corpore Evangelicorum geschehenen Veranlassung, Ew. Hochwohlgebohrne (wie hiemit gehörig geschichet) zu ersuchen, es möchten dieselbe in Dero bisherigem Justiz-Eyffer nicht ermüden, sondern, in Conformität der Kayserlichen Verordnung fernerweite Vorstellungen und Berichte an Ihro Kayserliche Majestät in diesem Werck gelangen lassen, wie Dieselbe es nach Dero davon habenden allerbesten und gründlichsten Informatien der Gerechtigkeit gemäß befinden werden. Ich aber verharre mit aller ꝛc. ꝛc.

Inscriptio.

Denen Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herren Ritter-Hauptmann und Ritter-Räthen der Fränckischen Freyen-Reichs-Ritterschafft Orts Rhön und Werra, meinen Insonders Hochgeehrten Herren.

CCCIX.

Antwort-Schreiben Hrn. Ritter-Hauptmanns und Räthe der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Röhn und Werra, auf vorstehendes Intercessions-Schreiben des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, de Anno 1725.

Hoch-Wohlgebohrner Herr,
Insonders Hochgeehrter Herr Abgesandter,

Was Ew. Excellenz, auf Veranlassung eines hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, wegen der zwischen des Kayserlichen Geheimden Raths und Cammer-Gerichts-Præsidenten, Freyherrn von Ingelheim Excell. und dessen A. C. Verwandten Unterthanen zu Euerbach obbemeldter Streit-Sache, und wider die letztern vorgenommenen schweren Execution, an uns gelangen zu lassen, gefällig gewesen, solches haben wir aus Dero Beliebten vom 30. April. nup. bey gegenwärtigem Orts-Convent ablesend mit geziemender Hochachtung des mehrern verstanden. Gleichwie nun seithero in dieser Sache allem demjeni-

jenigen nachzukommen uns bestrebet, wohin uns nicht allein unsere obhabende Amts-Pflichten, sondern auch die darinnen ergangene allerhöchste Kayserliche Special-Befehle genessen angewiesen haben: Also kan ein hochlöblich Corpus Evangelicorum versichert seyn, daß wir, nach Anleitung der heilsamen Justiz und allstets vor Augen gehabten Impartialität, die uns gebührende Incumbenz ferner zu beobachten nicht ermangeln werden; Die übrigens nicht mehr wünschen, als bey vielen Gelegenheiten contestiren zu können, daß mit gehörigem Respect verharren

Ew. Excell.

Datum Nürstadt ex conventu, den 8. Jun. Anno 1725.

dienst-bereitwilligst und ergebenste,
Der Röm. Kayserl. Majestät respective würckliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft, Landes zu Francken, Orts Rhön und Werra, der Zeit Directores.

Inscriptio.

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph Friedrich von Gersdorff auf ꝛc. ꝛc. Sr. Königlichen Majestät in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, hochansehnlichen Abgesandten bey allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg; Unserm sonders hochgeehrten Herrn ꝛc.

Regenspurg.

CCCX.

Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds zu Zweybrücken, an einen Reichs-Fürsten, die von Ihro Röm. Kayserl. Majestät erfolgte Erhebung Dero Frau Gemahlin, der ehemaligen Fräulein Louysen Dorothcen von Hofmann, in Reichs-Grafen-Stand betreffend, de Anno 1725.

Unsern freundlichen ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-Vielgeliebter Herr Vetter und Gevatter,

Ew. Liebden ist ohne weiteres Anführen vorhin bekannt, was gestalten Wir die Fräulein Louysam Dorotheam, gebohrne

ne von Hoffmann, aus sonderbarer Göttlicher Providenz, und in Consideration derer Ihro beywohnenden sehr guten Qualitäten und Meriten, zu Unserer Gemahlin erwehlet, und Uns ehelich anvertrauen lassen. Nachdem nun Ihre Kayserl. Majestät, auf Unser allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst geruhen wollen, ermeldte Unsere Frau Gemahlin, mittelst eines unterm 31. Augusti vorigen Jahres bereits datirten, Uns aber erst vor einigen Tagen zugekommene Diplomatis laut Lit. A. als eine geborne Reichs-Gräfin von Hoffmann, zu declariren, mithin Dieselbe, nach dem Exempel anderer mit Fürstlichen Personen vermählten Gräfinen, aller Fürstlichen Prærogativen, Recht und Gerechtigkeiten theilhafftig zu machen; Als haben Wir nicht ermangeln mögen, Ew. Liebden von dieser Uns sehr erfreulichen Begebenheit Freund-Vetterlich zu benachrichtigen, der zuversichtlichen Hoffnung lebende, Dieselbe, nach Dero Uns so vielfältig contestirter Freundschafft, hieran beliebigen Theil nehmen werden. Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleibend. Bergzabern, den 6. Jul. Anno 1725.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter und Diener,
Gustav Samuel.

CCCXI.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihro Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. vor den Herrn Grafen von Wolffstein, um Abstellung derer wider den Fuß des Baadischen Friedens, im Pfaltz Neuburgischen, gegen die Gräflich Wolffsteinische Evangelische Unterthanen zu Ebenried verhängten Religions-Beschwerden, de Anno 1725.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.
Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserlichen Majestät kan, nach Dero Welt-kündigen niemals genug zu preisenden Gerechtigkeits-Liebe und

Eifer

Eifer, wol nicht anderst als mißfällig zu vernehmen seyn, daß die mehresten gravirende Catholische Reichs-Stände, wider alle an Ew. Kayserliche Majestät gegebene bessere Versicherung, Dero schon vor länger als fünfftehalb Jahren ins Reich publicirtes Mandatum restitutorium vom 14. Novembr, Anno 1720. und die nachhero ergangene besondere Erinnerungen, noch immer so wenig befolgen, daß sie nicht allein weiter nichts, als was gleich anfangs an einig wenigen Orten, und grösten Theils in Sachen von schlechtem Werth geschehen, ad Normam Status Badensis abstellen, sondern auch noch weiter gehen, und neue fast ärgere Bedruckungen und Eingriffe als die vorigen, verhängen. Dahero dann auch Ew. Kayserliche Majestät denen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, und Ihren Räthen, Bothschafften und Gesandten, in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden nicht verdencken, sondern allermildest gern zu gut halten werden, daß Sie, in allerunterthänigster Erwartung der General-Execution auf den Fuß des Baadischen Friedens, Sumptibus Gravaminum, immittelst und bis solche erfolgt, auf Ersuchen des Grafen von Wolffstein, die Pfaltz-Neuburgische gegen dieses Gräfliche Haus, und seine Evangelische Unterthanen zu Ebenried verhängte neue Bedruckungen allerunthänigst vorstellig zu machen gemüßiget werden.

Um Ew. Kayserlichen Maiestät mit weitläufftiger Wiederholung der vorhin schon bey Dero hiesigen höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission angebrachten Gräflich-Wolffsteinischen Religions-Klagen nicht beschwerlich zu fallen, so beziehet man sich auf die zu bequemer Nachsuchung allerunterthänigst angelegte zwey Impressa, als das 2te und 3te Additamentum ad Num. VII. des Voluminis Gravaminum, worinn alle Pfaltz-Neuburgische Einwendungen Gräflich-Wolffsteinischer Seits abgelehnet, und sonderlich so viel klar gemachet worden, daß die Lite in Camera super Jure territoriali pedente, seit Anno 1737. im Religions-Wesen verhängte Neuerungen gegen das nudum factum possessionis Anni 1714. lauffen, mithin, zu allerunterthänigster Folge Ew. Kayserlichen Majestät obangezogenen allergnädigsten Befehls, billig abgestellet werden sollen.

Es haben zwar Ew. Kayserliche Majestät durch Dero hiesige höchst-

höchst-ansehnliche Commission schon in Anno 1723. deshalber Bemühung anwenden lassen, es ist aber der dadurch abgezielte Zweck nicht erreicht, zumalen in denen Haupt-Gravaminibus man Pfaltz-Neuburgischer Seits zu nichts annehmlichen sich erklären noch anschicken wollen, und dem Grafen von Wolffstein solche Zumuthungen geschehen, welche Er, ohne Verletzung seiner Gerechtsame, nicht annehmen zu können geglaubet.

Vorgedachte Handlung hat zur Probe dienen sollen: Ob in andern dergleichen Fällen durch diesen Weg die Religions-Beschwerden in der Kürtze hier abgethan werden könnten. Nachdem es sich aber im Verfolg zu Tage geleget hat, daß dadurch der Zweck nicht zu erreichen, und dahero auch in dieser Sache nicht weiter zu kommen gewesen; So scheinet es, als wann die Neuburgische Regierung und das Pfleg-Amt Hiltpoltstein, wegen zurück gebliebener Execution in so klarer Sache, Anlaß genommen haben, nicht allein fortzugehen, sondern auch das affectirte Jus Episcopale über die Evangelische Einwohner zu Ebenried mit mehrerer Schärffe, als in der Untern Pfaltz selbst nicht geschichet, auch bey der geringsten Gelegenheit, angeblich violirter Catholischer Feyer-Täge, durch gefängliche Wegschleppung der Gräflichen Unterthanen und deren ohne alle Verhör und Rechtliche Untersuchung verhängte schwere Bestraffung am Leibe und Gelde, auszuüben; Ingleichen die anmaßliche Ober-Inspection über die Schul-Pfarr- und Heiligen-Güter durch eine neue Steuer-Beschreibungs-Commission, welche contra notoriam possessionem annorum decretoriorum, zumalen aber contra Statum Pacis Badensis, alle diejenige Kirchen- und Heiligen-Güter, welche nicht können docirt werden, daß sie Anno 1607. und also vor mehr als 100. Jahren, von der Neuburgischen Steuer exemt gewesen, zu Erschöpffung des ohne dem sehr schwachen Ebenriedischen Ærarii ecclesiastici steuerbar machen soll, vest zu setzen, wie davon die gleichfalls hie beygefügte zwey jüngste Additamenta, als das 5te und 6te zeugen.

Wozu noch kommt, daß das Pfleg-Amt Hiltpoltstein gantz neuerlicher Weise, ex prætenso Jure Diœcesano, den Todes-Fall des Herrn Bischoffen zu Eichstädt in Ebenried beläuten lassen.

Wann

Wann man nun vorerst die Haupt-Controvers des streitig gemachten Juris territorialis, samt dem Statu anni normalis 1624. biß zum Cammer-Gerichtlichen Ausspruch ausgestellet seyn läßt, und nur diejenige Thätlichkeiten und Innovationes, welche nach dem Baadischen Frieden, und zwar seit 1717. in Politicis & Ecclesiasticis gegen die Evangelische Gemeinde unternommen worden, vor dasmal ansichet; So gehöret unwidersprechlich dahin

(1) Die gewaltthätiger Weise weggenommene Helffte der Pfarr-Schul-und Heiligen-Güter, samt denen Pacht-Geldern.

(2) Das zugemuthete Kirchen-Gebett vor das Chur-Haus Pfaltz.

(3) Die Aufbauung eines Catholischen Schul-Hauses.

(4) Aufstellung eines Catholischen Heiligen-Pflegers.

(5) Die eingeführte Creutz-und Fahnen-Fahrten.

(6) Aufhängung der Meß-Schelle und Crucifixe.

(7) Die Feyer der Catholischen Fest-Täge.

(8) Die zudringliche Anforderung der Jurium Stolæ, so der Catholische Pastor denen Evangelischen machet.

(9) Die ungleiche Begrabung der Todten.

(10) Die nach dem Addit. 5to erzwungene Straff-Gelder, samt

(11) Der in Addit. 6to comminirten neuen Steuer.

Alles dieses sind unwidersprechliche Neuerungen und Eingriffe gegen den Statum Pacis Badensis, welche Pfaltz-Neuburgischer Seits mit nichts zu beschönen, als daß man gewöhnlicher massen vorwenden wollen: Es thäte nichts zur Sache, daß man ex parte Pfaltz-Neuburg nicht eher als Anno 1717. dergleichen Actus vorgenommen, wozu man doch vel quasi jederzeit berechtiget, und in possessione habituali gewesen, es wären solche Actus meræ facultatis, und könnte weder der lapsus temporis, noch das factum omissionis der Landes-Vorfahren Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Wege liegen.

Ew. Kayserliche Majestät werden, nach Dero allerhöchsten Erleuchtung, von selbsten ohnschwer zu erkennen allergnädigst geruhen, daß, wann diese Verdrehung des Status Pacis Badensis statt haben sollte, dessen Restitution, wider Ew. Kayserliche Majestät allergerechteste Intention völlig fruchtloß abgehen

hen würde. Es haben auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz, nach Dero angebornen Großmuth, die Unbilligkeit dieser ersonnenen Ausflucht schon in verschiedenen Fällen erkannt, und das nudum factum possessionis prævaliren lassen. Wie Sie denn noch kürtzlich ihren Veldentz- und Lautereckischen Unterthanen, die sich wegen des Char-Freytags-Geläuts auch auf solche Possession beruffen, mit Zurücklassung der von Ihrer Religions-Commission sonst gebrauchten Exception: Es schlage ins Politicum, und gehöre ad jus territoriale, wozu Churfürstliche Durchlaucht allezeit berechtiget gewesen, ob Sie gleich Ihres Rechts sich nicht eher bedienet gehabt ꝛc. solch Geläute in der Char-Woche gnädigst verstattet haben. Dahero man sich Hoffnung zu machen hat, es werde durch Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Autorität auch in dieser Ebenriedischen Sache gleiche Billigkeit, und zwar um so mehr zu erhalten seyn, als der vertriebene Pfarrer Beck anderwärts hin vocirt, mithin das prætextirte odium personale aus dem Wege geräumet worden.

Weil gleichwoln mit allen bey der Chur-Pfältzischen Gesandschafft bißher gethanen Vorstellungen solches nicht erreichet werden mögen; Als gelanget an Ew. Kayserliche Majestät, Namens aller Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, unsere allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen allergnädigst, Dero in dieser Ebenriedischen Sache allbereit geäusserten allermildesten Intention nach, die obbemerckte nach dem Baadischen Frieden verhängte Pfaltz-Neuburgische Eingriffe und Unterdrückungen durch ein schon längst vertröstete Executions-Commission dergestallt abstellen zu lassen, damit die abrata restituiret, die Neuerungen aufgehoben, die Straf-Gelder erstattet, und der Graf von Wolfstein mit seinen Evangelischen Unterthanen in Ecclesiasticis & Politicis fürohin unberuhiget gelassen werde, welches unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, mit allergehorsamsten Danck erkennen werden, und wir verharren in allerunterthänigster Submission

Ew. Kayserlichen Majestät

Regenspurg, den 21. Jul. Anno 1725.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Weimar
3. Eisenach
4. Coburg } Dies Prima.
5. Gotha
6. Altenburg
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Callenberg.
11. Wolffenbüttel.
12. Grubenhagen.
13. Halberstadt.
14. Vor-Pommern
15. Hinter-Pommern
16. Mecklenburg-Schwerin
17. Güstrau } Stropha Ima
18. Hessen-Darmstadt
19. Baaden-Durlach
20. Sachsen-Lauenburg
21. Minden.
22. Anhalt.
23. Henneberg.
24. Schwerin.
25. Camin.
26. Ratzeburg.

27. Nassau-

27. Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
28. Ost-Friesland.
29. Wetterauische
30. Fränckische } Grafen.
31. Westphälische

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.

Lübeck.
Franckfurth.

Oberländische Banck.

Regenspurg.
Memmingen.

CCCXII.

Nachdrückliches Ahndungs-Schreiben Sr. Röm. Kayserlichen Majestät, Herrn Caroli VI. an Dero Con-Commissarium bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, den Freyherrn von Kirchner, wider die von einem Anonymo über das Kayserliche in puncto Gravaminum Religionis, sub dato 26. Jul. 1725. publicirte Decret. ausgestreute Considerationes, de Anno 1725.

Carl der Sechste ꝛc.

Wohlgebohrner lieber Getreuer, Uns seynd die in Abschrifften hie beyliegende Considerationes über dem am 7ten Septembr. letzt-lauffenden Jahrs in Comitiis ausgetheilet, und zu Unsern am 8. Augusti jüngsthin dictirten Kayserlichen Decreto gehörigen Extractum, samt noch einem andern Scripto anonymo, ejusdem Formæ, in der Nassau-Siegischen Sache, zu unserm besondern Mißfallen, vorkommen, und ist anbey zu vernehmen gewesen, daß solche erstlich zu Regenspurg, ohne zu wissen von wem, herum gegeben, und hernach durch das gantze Reich verschicket, und ausgebreitet worden. Nun befinden Wir zwar besagte Scripta, und vornemlich die erwehnte Betrachtungen, so beschaffen, daß Wir nicht anders vermuthen, oder glauben können, als daß einem jeden, der von der Sachen Beschaffenheit nur einiger massen informiret ist, die Boßheit, Verwegenheit, und verläumderische Absichten des Autoris aus der blossen Durchlesung in die Augen fallen müssen, in mehrerer Betrachtung, daß so viel den bald Anfangs gemachten, so offt recoquirten (nicht weniger unehrerbiethigen, als unwahrhaften) Vorwurff des verstrichenen 4.

Monatlichen Termini restitutorii betrifft, endlich; ein jedweder weiß und wissen muß, daß es mit einem Römischen Kayser noch so weit nicht kommen sey, sich von jemand, wer der auch seyn möge, Terminos vorschreiben, oder aus deren Verabsäumung, Vorwurff machen zu lassen, und daß insonderheit mit dem angezogenen Termino quadrimestri es Acten-kündiger massen die Beschaffenheit habe, daß Wir Uns zwar gegen den Lord Cadogan bereits Anno 1720. aus eigener Bewegniß, vernehmen lassen, was massen Wir dahin sehen wollten: NB. damit die damals angebracht gewesene Gravamina, wo möglich innerhalb 4. Monaten abgethan werden möchten. Gleichwie aber solches schon vorlängst geschehen, die eben zu selbiger Zeit hingegen pro Conditione sine qua non vorausgesetzte Abthuung derer Hammerslebischen Repressalien aber noch bis auf diese Stunde nicht vollkommen erfüllet ist; Also ergiebt sich von selbsten, wie dasjenige, was damalen geschehen oder vertröstet worden, nicht anders als ungereimt und boßhafft auf die erst lange Zeit hernach hin und wieder in dem Reich zusammen gebrachte, zu selbiger Zeit noch unbekannt gewesene Gravamina (wovon doch in dem obermelten Extractu allein die Rede ist) detorquiret, und zu Verunglimpffung Unsers allerhöchsten Kayserl. Amts, malitiose verdrehet und mit andern dahin nicht gehörigen Dingen vermenget werde: nicht zu gedencken, daß auch ratione dieser letztern Gravaminum es an Uns weder ehemals gehafftet habe, noch bis diese Stunde hafte, daß solche nicht vorlängst abgethan worden, oder in kurtzem abgethan werden können, indem in Reichs-kündiger Notorietät beruhet, und aus Unserer deßhalb ergangenen und zum Druck zu geben anbefohlenen Kayserlichen Verordnung (wovon zu geschwinder Nachricht der Extract sub Lit. B. beygehet) genugsam zu ersehen ist, was Wir, zu deren gütlicher, und bedürffenden Falls, Rechtlicher Abstellung, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen, von Zeiten zu Zeiten verordnet, und durch verschiedene an allen nöthigen Orten beschehene Vorstellungen, kostbare Abschickungen Unserer Ministrorum und wohlgemeynte Reichs-Vätterliche Vermahnung, vor Mühe und Sorgfalt angewendet haben, und anwenden lassen, und was man dargegen, zu des Geschäffts Verzögerung und Hinderniß, von einigen Orten vor täglich

er-

erneuerte Weitläufftigkeiten, gefliſſentliche Verwirrung und Eingelänck mit beſtändigem Schreiben, Drucken, und vielerley unerwieſenem Klagwerck faſt die gantze Sache aus dem Reichs-Ordnungs-mäßigen Glaiß ſey gebracht, zumalen aber durch nicht erfolgte Erfüllung der ſothaner verſprochenen Bedüngniß aufgehaltn, und kurtz zu ſagen, zwar in dem Mund und mit der Feder die Suchungen der lieben Juſtiz vorgewendet, in der That aber alles, was Wir zu ſolchem Ende mit aufrichtiger Sorgfalt gethan haben, geſteckt und fruchtloß gemacht worden, und daß mithin derentwegen Uns und denen Unſrigen nicht mit dem geringſten Schein oder Wahrheit etwas widriges zur Schuld geleget werden könne, ſondern vielmehr Wir Uns, wegen nicht beſchehener Erfüllung der gleich Anfangs vorausgeſetzten und verſprochenen Conditionen zu beſchweren, und denen, die darunter leiden, vor allen Recht zu verſchaffen haben. Was demnächſt die angezeigte Partheylichkeit in extrahendo ſive procedendo anlanget, womit man bald Unſere Miniſtros, bald Unſere Kayſerl. Commiſſion zu beſchmitzen geſucht hat, ſo beſtehet ſolche in einer offenbaren Unwahrheit und handgreiflichen Veränderung: denn entweder es will dadurch geſagt werden, daß die Klagen zu kurtz und unvollkommen extrahiret worden, ſo hätte man ſich erinnern ſollen, daß eben dieſelbe, ſo wie ſie liegen, unſerer Kayſerlichen Commiſſion aus der Chur-Pfaltziſchen Regiſtratur zugeſtellet, von dieſer aber an Uns geſchickt, und hernach auf Unſern Befehl denen ergangenen Reſcriptis an die Beklagte (und zwar mit Beyfügung des gedruckten Extenſi, woraus die Extractus genommen geweſen) angeſchloſſen worden. Will man aber ſagen, daß mehrere in dem Extractu, als in denen Antworten ſtehen, ſo hätte der boßhafftige Autor ja vernünfftiger gethan, wenn er die zum Druck des Extenſi erforderliche wenige Tage vollens abgewartet, und ſodann geſehen hätte, ob ein Exceſſus in extrahendo begangen worden, oder ob nicht vielmehr Catholici, wenn ſie mit dergleichen unvernünfftigen Beſchwerden zu thun haben wollten, klagen könnten, daß aus ſo viel volumnioſen Schrifften ein Extract von ſo wenig Bogen ſey gemacht worden. Vor das allerunbeſonnenſte aber von allen müſſen Wir jenes anſehen, daß der Autor verermeldten un-

ungereimter Schrifft sich in einen voreiligen Streit über die Materialia derer Antworten einzulassen unterstehen mag, da doch Unsers Wissens bis anhero in der That ein mehrers nicht geschehen ist, als daß man die Antworten, so vielen deren eingelauffen, oder nicht schon würcklich gedrucket seynd, so, wie sie hier liegen, extrahiret, und im übrigen denen gesamten Ständen des Reichs mit gnädigstem Vertrauen überlassen hat, was sie deshalben in der Sache selbsten vor zulänglich, oder unzulänglich halten, und zu beschliessen nöthig befinden werden; Denen dann wohl Zweiffels-ohne unanständig seyn wird, sich von dergleichen vorwitzigen Anonymis vorgreiffen zu lassen: Allermassen dann auch Uns je länger je ohnerträglicher fallet, die Verwegenheit eines oder des andern verdeckten Calumnianten so hoch ansteigen zu lassen, daß er nicht nur kein Bedencken mache, sich eigenmächtig an Unsere Kayserliche Verordnungen, und die an das gesamte Reich gerichtete Decreta, ehe sie noch einmal mit allen darzu gehörigen Beylagen der Reichs-Versammlung mitgetheilet, zu geschweigen, darüber berathschlaget worden, gleichsam communi nomine zu wagen, sondern auch Uns, als einen Kayser, Höchsten Richter und Ober-Haupt, und Unsere Kayserliche Verordnungen, Ministros und Räthe, und bevor er noch einmal weiß oder wissen kan, was Wir, nach befundenem Beweißthum derer Sachen, sagen wollen, oder werden, einer Partheylichkeit zu beschuldigen, aus keiner andern Ursach, als weilen er aus denen Extracten siehet, daß die so hoch und gefährlich ausgebreitete Religions-Beschwerden bey der vernünfftigen Welt zur Zerstöhr- und Unterbrechung des innerlichen Ruhestandes in dem Reich nicht der Wichtigkeit, wie solche etwa von einigen ausgegeben werden wollen, dörfften angesehen werden; Als hast du alles dieses jedermann unverborgen zu lassen, derer sämtlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten aber bey Gelegenheiten zu sagen, was massen Wir von ihnen samt und sonders sowol als einem jedem, dem die Ruhe und der Wohlstand seines Vatterlandes lieb wäre, in der sichern Erwartung stünden, daß sie selbsten an dergleichen frevelhafften Antastungen Unsers Kayserlichen allerhöchsten Amts, und verpönten Winckel-Blassern einen Abscheu tragen, und mit Uns gemeynet

seyn

seyn werden, eher dahin zu sehen, damit dieselben entdecket, und als Stöhrer der gemeinen Ruhe und guten Einvernehmens in dem Reich angesehen, als ihren straffbaren Suggestionibus, Verläumdung und Beschimpfung Unserer treuen Diener, das geringste Gehör geben werde: Da hingegen Wir Uns nicht länger enthalten können, dasjenige mit Nachdruck vor die Hand zu nehmen, was die Gesetze des Reichs gegen dergleichen Libellos und deren Autores und heimliche Auswickler mit sich bringen. Zu welchem Ende dann an dich hiermit Unser ernstlicher Befehl ergehet, daß du nach dem Autore, oder Autoribus, und deren erstern Ausstreuern, Helffern oder Helffers-Helffern mit allem Fleiß nachforschen, und was du deshalben in Erfahrung bracht hast, ohnverweilt anhero berichten sollest, da Wir dem Unsern Reichs-Hof-Fiscal (wie zum Theil, der Schrifft halber, bereits geschehen,) auch gegen die Person des Autoris zu excitiren, und zu Beobachtung seines Amts zu erinnern nicht ermangeln werden. Wir meynens ernstlichen, und du vollziehest hieran Unsern gnädigsten Willen, welchem du zu gleichem Ziel und Ende Unsern Königlich-Chur-Böhmisch- und Oesterreichischen Gesandschafften zu eröffnen, und dich mit ihnen davon (als einer Uns selbst angehenden Sache) gewöhnlicher massen zu berathen hast. Datum Wien, den 8. Octobris, Anno 1725

Inscriptio.

Dem Wohlgebohrnen, Unsern Kayserlichen Geheimden Rath, Commissario, und des Reichs lieben Getreuen, Michael Achario, Freyherrn von Kirchner.

Vom Jahr 1726.

CCCXIII.

Danckſagungs-Schreiben eines Reichs-Fürsten, an einen Reichs-Fürsten, vor die Gratulation zum Geburts-Tage, de Anno 1726.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich- geliebter Herr Vetter, und Gevatter,

Daß Ew. Liebden bey meinem durch Göttliche Güte abermals erlebten Geburts-Tage mich Deroselben fortwährigen Affection und gutigen Andenckens, mittelst Anwünschung so vielen Guten sowol schrifftlich, als auch zugleich durch Deroselben an-

anhero geschickten Stall-Meister, den von = = mündlich versichern lassen wollen, erkenne mit aller ergebensten Dancknehmigkeit, und wünsche meines Orts in Freund-Vetterlicher Ergebenheit, daß Göttliche Allmacht Ew. Liebden nicht weniger bey fortwährendem hohen Vergnügen zu fernerem gedeyhlichen Aufnehmen Dero Fürstlichen Hauses, erhalten wolle, und verharre ꝛc. Anno 1726.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter, Gevatter und Diener.

N. N.

CCCXIV.

Dancksagungs-Schreiben einer Reichs-Fürstin an einen Reichs-Fürsten, vor die Gratulation zum Geburts-Tage, de Anno 1726.

Durchlauchtigster ꝛc.

Daß Ew Liebden zu dem durch GOttes Gnade abermals vergnüglich erlebten Geburts-Tag mir, mittelst des erlassenen vom = = dieses so viel Gutes anzuwünschen belieben wollen, solches erkenne vor eine Marque Dero fortwährig zutragenden hohen Wohlwollens. Wie Ich nun dessen gnädige Erfüllung von Göttlicher Güte erwarte, und Derselben mich nebst meinem Fürstl. Hause hierunter gäntzlich überlasse: Also wünsche aus treu-ergebensten Gemüthe Ew. Liebden ebenfalls alles ersprießliche hohe Wohlergehen, nebst unverrückter Leibes-Gesundheit, und werde mein darob schöpffendes Vergnügen bey aller Gelegenheit zu temoigniren nicht ermangeln, als die Ich in unveränderlicher Treu-Meynung allstets verharre ꝛc. Anno 1726.

Ew. Liebden

Dienst-willig-ergebene Baase, Gevatterin und Dienerin,

N. N.

CCCXV.

Bitt-Schreiben des Chur-Pfältzischen Ministri, Herrn Grafen von Globen, an den Herrn Grafen von N. N. in Schlesien, daß Er, weil es Er. Chrfürstl. Durchl. so beliebig wäre, seine zwey Herren Söhne noch einige Zeit am Chur-Pfältzischen Hofe lassen möchte, de Anno 1726.

Hoch-

Hoch- und Wohlgeborner Graf,

Es haben Ihro Churfürstliche Durchl. mein gnädigster Herr mir gnädigst committiret, dutch gegenwärtiges die Versicherung zu geben, wie Ihnen die Gegenwart Dero beyden Herren Söhne zu besonderm Vergnügen gereichete. Und nachdem Sie die Schlesische Cavalliers absonderlich zu distinguiren gewohnt wären, und Selbe schon lange Zeit die Freude nicht gehabt, dergleichen zu sehen, einfolglich diese so geschwind zu beurlauben sich keinesweges resolviren können: So liessen höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchl. Ew. Hoch- und Wohlgebornen nebst gnädigen Gruß, ersuchen, gemeldeten Dero Herren Söhne zu erlauben, bey gegenwärtigen Carneval allhier zu verbleiben, und nebst andern verhoffenden hohen Gästen, die angestellte Lustbarkeit geniessen zu dörffen; indem ihrer rühmliche Aufführung und gute Conduite ein sehr grosses gnädigstes Gefallen erworben: Dieses alles schreibe ich auf gnädigsten Befehl, welchem zugleich meine gehorsamste Bitte um gemeldte Licenz beyfügen, anbey, nebst ergebenster Empfehlung allstets verbleiben wollen,

Ew. Hoch- und Wohlgebohrnen

Manheim, den 11. Januar.
Anno 1726.

gehorsamst-ergebenster alter
Diener,
J. C. Gr. v. Globen.

CCCXVI.

Notifications-Schreiben Er. Churfürstlichen Durchl. Herrn Carl Albrechts in Bayern, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Herrn Vaters, Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, und Ihren darauf erfolgten Regierungs-Antritt betreffend, de Anno 1726.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Es hat der göttlichen Allmacht gefallen, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns, Maximilian Emanuels, in Obern- und Niedern-Bayern Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey

Rhein ꝛc. Unsers gnädigst geliebten Herrn Vaters Durchl. nach ausgestandener fast 8. Wochen lang gedauerter schmertzlichster Kranckheit, und darunter erwiesener, und in göttlichen Willen besagter vollkommenen Resignation, Christ-Catholischen Brauch nach, mit allen Heil. Sacramenten versehen, auferbaulichst-Christlicher Gedult, vorgestrigen Abend, etwas vor 7. Uhr, von dieser Zeitlichkeit abzufordern, durch welchen so bittern und harten Trauer-Fall, Wir, wie leicht zu erachten, Uns gantz mißtröstet, und voller Betrübniß befunden. Wie Wir aber benebens nicht umhin gehen sollen, Ew. Liebden hiervon Freund-Vetterliche Nachricht zu geben, so zweiffeln Wir nicht, Sie werden an Unserer Affliction Theil zu nehmen der armen Seel unter Christl. Ruhe-Wünschung zu gedencken, und mit Dero für Hochsel. Unsers Herrn Vaters Durchl. jederzeit erzeigten Affection, auch gegen Uns zu continuiren belieben; Dero Wir dabey zu Freund-Vetterlicher Dienst-Erweisung forders geneigt seynd. München, den 28. Febr. Anno 1726.

Von GOttes Gnaden Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. (tot. Tit.)

Ew. Liebden

getreuer Vetter,

Carl Albrecht, Churfürst.

CCCXVII.

Antwort- und Condolenz- auch resp. Gratulations-Schreiben, eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Chur-Bayerisches Notifications-Schreiben, de Anno 1726.

Unsere ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc.

Aus Ew. Liebden Freund-Vetterlichen Schreiben vom 28. Febr haben Wir leidmüthig ersehen, wie es der göttlichen Allmacht gefallen, den Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian Emanuel, (tot. Tit) Dero freundlich-geliebten Herrn Vaters Liebden am 26. dito von dieser Zeitlichkeit abzufordern, und wie durch solchen Todes-Fall Ew. Liebden und Dero Churfürstliches Haus in gar empfindliches Leidwesen gesetzet worden. Gleichwie nun an Ew. Liebden Affection Wir,

nach Unserer Ihro beständig gewidmeten Ergebenheit und Hochachtung, vielen Antheil nehmen, und von dem Allerhöchsten wünschen, daß dessen Güte Ew. Lbdn. und Dero Churfürstlichem Hause viele anderweite Consolationes wiederum angedeyhen, und alle betrübliche Fälle von Deroselben lange entfernet seyn lassen wolle; So dancken Wir Ew. Liebden zugleich Freund-Vetterlich vor die gütigste Notification, mit ergebenster Gratulation zu der angetretenen Churfürstl. Landes-Regierung, welche der grosse GOtt zu Dero Churfürstenthum, Landen und Leuten beständigem Wohlseyn und Aufnehmen, auch des werthen Teutschen Vaterlandes Nutzen und Besten unveränderlich gesegnet und beglücket, und Ew. Lbdn. und Dero gantzes Churfürstl. Haus mit allen Horisanten Wohlergehen und Prosperitäten, bis auf späte Zeiten, gefristet seyn lassen wolle. Uns wird dabey zu besonderer Consolation gereichen, Ew. Liebden hohen Affection und Freundschafft Uns versichern zu dörffen, als warum Dieselbe Wir hiermit angelegenst ersuchen, und zu Erweisung ꝛc. Den 12. Martii 1726.

CCCXIIX.

Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. daß Sie denen mehr zu- als abnehmenden Religions-Beschwerden der Evangelischen im Röm. Reiche, durch die in denen Reichs-Grund-Gesetzen fundirte Local Commissiones nachdrücklich abhelffen zu lassen allergnädigst geruhen möchten, de Anno 1726.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Gegen Euer Kayserl. Majestät geheiligte Person und allerhöchstes Kayserliches Amt erkennen wir zuförderst, im Namen unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, in tieffesten Respect, mit geziemenden und allerunterthänigsten Dancke, daß Ew. Kayserl. Majestät, zu einen Sonnen-klaren Beweise Dero Welt-gepriesener Gemüths-Billigkeit und Justiz-Eifers, nicht alleine so vielen im Römischen Reiche hin und wieder nothleidenden

und

und bedrängten Evangelischen Ständen und Unterthanen, durch so mannigfaltige an die Gravantes, während Dero glorwürdigsten Regierung, und fürnemlich seit letztern 6. Jahren ergangene nachdrückliche Erinnerungen und Befehle, allermildest zu statten kommen, sondern auch die hierauf von denen Gravantibus eingelangte allerunterthänigste Beantwortungen, oder sogenannte Paritions-Berichte, vermittelst allergnädigsten Decreti vom. 28. Julii anni præteriti, dem Reichs-Convent communiciren, folglich auch zu unserer Wissenschafft bringen lassen wollen. Es gereichet nicht minder zu Ew. Kayserl. Majestät unsterblichen Ruhm, und unserer unbeschreiblichen Consolation, die mit eingeflossene allertheureste Versicherung, daß, wo etwas noch abgängig seyn möchte, auf dessen förderlichste allergehorsamste Anzeige, die fernerweitige Kayserl. allergerechteste Verordnungen, befundenen Umständen nach, unausbleiblich erfolgen solten.

Wir haben demnach nicht ermangelt, ermeldte Paritions-Berichte, wie sie uns nach und nach durch gewöhnliche Dictaturam publicam zugekommen seynd (und zwar weil Classis secunda & tertia erst gantz kürtzlich, wannenhero Uns auch verhoffentlich zu keiner Schuld gerechnet, noch in Ungnaden angesehen werden wird, daß Wir uns darüber nicht ehender, allergnädigst begehrter massen, erklären können, da hingegen derselben Classis prima, aus uns unbewusten Ursachen, noch bis diese Stunde gar nicht ans Licht getreten ist) in unpartheyische und gewissenhaffte Erwegung zu ziehen, mit inbrünstigem Wunsch und Verlangen, entweder, solche dergestalt beschaffen zu finden, daß man es dabey, wann alle und jede Gravamina, der Gebühr nach, hinlänglich erörtert und abgestellet worden wären, völlig bewenden lassen, Ew. Kayserl. Majestät aber mit neuen Beschwerden, worzu Wir ohne diß sehr ungerne, und anders nicht, denn aus höchster Noth gedrungen schreiten, weiter nicht behelligen dörffen; oder doch wenigstens unseres Orts im Stande zu seyn, dasjenige, was daran allenthalben noch ermangelt, zu vertrösteter fernerer allergerechtester Remedur specifice anzeigen zu können.

Allein, wegen beyder Umstände, müssen, Allergnädigster Kayser und Herr, Wir ohnumgänglich abermals zu Dero Kayser-

ſerlichen Throne Unſere allerſubmiſſeſte Zuflucht nehmen, und in tieffeſter Ehrfurcht, jedoch auch zugleich in freudigſtem Vertrauen zu Ew. Kayſerl. Majeſtät Welt-kündiger Reichs-Väterlicher Intention, die bisherigen ſchädlichen Irrungen je eher je beſſer aus dem Grunde gehoben, und glücklich geendiget zu wiſſen, vorſtellig machen: Daß, gleichwie niemals Unſer Fürſatz und Meynung geweſen, Uns mit denen Gravantibus in einigen, weniger weitläufftigen, und in fine doch nichts fruchtenden Schrifft-Wechſel einzulaſſen, oder Uns pro actoribus zu geriren, alſo auch vor jetzo Uns weder oblieget und gezieme, die Paritions-Berichte von Stück zu Stück, von Puncten zu Puncten, zu widerlegen, noch darum in unſerm Vermögen ſtehet, ſelbige ſelbſt in denen Fällen, wo einige Remedur erfolget zu ſeyn ſcheinet, nebſt dießfalls beygebrachten Beſcheinungen, vor richtig und ſuffiſant zu agnoſciren, anerwogen hierdurch alles lediglich auf Pacta ankommt, von welchen weder unſern Höchſt- und Hohen Herren Principalen, noch uns hieſiges Orts genaue Information beywohnet, oder per rerum naturam beywohnen kan, und worüber man zum Theil in locis ſelbſten annoch vergeblich diſputiret, bis unpartheyiſche Commiſſarii den Streit unterſuchen und unterſcheiden werden. Ob es auch ſchon vielleicht das Anſehen gewinnen möchte, was maſſen billig Gravati ſich deßhalber melden ſolten, ſo iſt doch theils ſicher und gewiß, theils wahrſcheinlich zu vermuthen, daß die meiſten unter ihnen die Paritions-Berichte noch niemals geſehen und geleſen haben, mithin über derſelben Beſtand oder Unbeſtand ſich keinesweges zu expliciren vermögen. Nicht minder beruhet, des groſſen und unnöthigen von Einholung dergleichen Nachrichten zu beſorgenden Zeit-Verluſts zu geſchweigen, in notorietate, wie ſehr viele Gravati intimidiret ſeynd, ſo daß ſie lieber das handgreifflichſte Unrecht erdulten, als dißfalls klagen, oder ihre Namen darzu hergeben wollen, auch wie ſehr man diejenigen anfeinde, und wo nicht directe, doch per indirectum ſich an ihnen zu rächen ſuche, welche mit dem Corpore Evangelicorum dann und wann correſpondiren, wann ſie ſchon weiter nichts, denn nur jederzeit erlaubt geweſene Interceſſionales begehren. Endlich ſtehet bisheriger Erfahrung halber, mehr denn jemals zu befürchten,

daß

daß auch die allerdeutlichste Wiederholung derer vorigen Extracte und Verzeichnisse rückständiger Religions-Beschwerden von keiner Frucht und Würckung seyn werden, so lange nicht kräfftiger Reichs-Constitutions-mäßige Mittel und Wege, Gravantes sich näher zum Zweck zu legen nöthigen.

Bey welcher Bewandniß und obberührter sich ereigneter Impossibilität halber, wir dann der ohngezweiffelten Hoffnung leben, Ew. Kayserl. Majestät werden Corpus Evangelicorum mit einer neuen positiven und förmlichen Anzeige dessen, wo etwan ins besondere annoch etwas abgängig, oder in ein und andern mit wahrhafften Bestand zu erinnern und zu erweisen seyn möchte, in allerhöchsten Gnaden zu verschonen geruhen, ohne daß solches die fernern allergerechtesten und allergnädigst vertrösteten Verfügungen in mindesten aufhalten oder hindern dürffte, als wozu bereits die vorigen Extracte und Verzeichnisse rückständiger Religions-Beschwerden, und die Partitions-Berichte selbsten reichen Anlaß geben; und dürfften unter diesen letztern sich wohl sehr wenige finden, in welchen nicht deutliche und öffters unwidersprechliche Merckmale anzutreffen seyn solten, wie noch so gar schlecht und unvollkommen selbst Status Pacis Badensis, Ew. Kayserl. Majestät allergemessensten Verfügungen ohngeachtet, an denen meisten, an manchen Orten aber wohl gar nicht hergestellet, oder wenigstens, wie dunckel, unstatthafft und ungültig dergleichen hin und wieder gerühmte Restitution erwiesen worden ist: Uebrigens im gegenwärtigen Falle von demjenigen, was man weiß, auf dasjenige, was man nicht weiß, sich gar füglich argumentiren und concludiren lässet.

Sintemal nun die Sache auf das Kürtzeste zu lassen, und ohne sich cum Gravantibus in einige, weniger weitläufftige Replic, oder Verfahren in mindesten einzulassen, als welcher modus procedendi, in Erörterung der Religions-Beschwerden, nicht alleine so beschwerlich, als neuerlich, und denen Reichs-Gesetzen unbekannt, sondern auch per jam deducta gantz ohnmöglich fallen würde Primo unter sämtlichen so Zahl-reichen Gravantibus bloß Viere, nemlich der von Kerpen, die Aebtißin zu Rupertsberg, die von Boos und Schellard, und der von Wolffskehl, vermöge ihrer allerunterthänigsten Berichte sub

Num.

Num. 20. 21. 22. & 28 sattsam pariret zu haben scheinen, wofern nicht gravati selbsten dißfalls andere Nachrichten, wie man ihnen billig vorbehalten muß, beybringen möchten.

Secundo bis dahin, als zu weitern derer Interessenten Widerspruch und Anmelden, es auch sein Bewenden haben dürffte, wann die Catholische Gan-Erben zu Menimenheim, der Freyherr von Waldeck, Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Fulda, der Graf von Behlen, die Mertzin von Quirnheim, der Prælat zu S. Maximin, der Prælat zu St. Jacobs-Berg bey Mayntz, und der Prælat zu Ebrach, sub Num. 16. 19. 26. 29. 32. 33. 36. und 44. Existentiam derer von ihnen erschollenen Gravaminum pure negiren, ob man wol hierdurch, was ermeldten Prælaten zu St. Jacobs-Berg anbetrifft, an dessen mit eingemischten gefährlichen und ungegründeten Principiis nichts præjudicirliches eingeräumet, sondern vielmehr selbigen in genere widersprochen haben will.

Im Gegentheil ereignet sich tertio in progressu ein desto stärckerer Abgang derer Paritions-Berichte, gestalt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, als Bischoff zu Hildesheim, die Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, wegen Ebenried, Ihro Fürstl. Gnaden zu Eichstätt, Ihro Furstl. Durchl. der Herr Marggraf zu Baaden-Baaden, wegen Sponheim, das Fürstl. Hauß Nassau-Siegen, der Graf von Hatzfeld, der von Helmstädt, als Con-Dominus zu Ober-Oebißheim, der von Franckenstein, und der Freyherr von Metternich, unsers Wissens, nicht einmal welche erstattet haben, woraus leichtlich zu ermessen, wie es um ihre Parition an und für sich selbsten stehen möge; Der Graf von Manderscheid giebt Lothringen pro gravante an; an den Catholischen von Rothenhan, Bambergischen Land-Richter, ist kein Rescript ergangen, weil solches vermuthlich wegen Gleichheit des Namens an einen Evangelischen von Rothenhan gerichtet gewesen, und an die Gan-Erben zu Nieder-Saulheim, den von Benninger, den von Byland und Reidt, und den Catholischen Raths-Antheil zu Ravensburg deswegen nicht, weil in allen diesen Fällen bey Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath zu Wien bereits Lis pendens sey, da doch solchergestalt derjenige, so klagt, unglücklicher, denn der nicht klagt, zu

schätzen

schätzen wäre. Der Modus exequendi in denen Restitutions-Sachen ex Instrumento Pacis Westphalicæ ist darinnen, und in dem Kayserl. Executions-Edict, arctiore modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess gantz klar und deutlich beschrieben, daß nemlich kein Processus verstattet, sondern alsobald per viam Executionis durch die Creiß-Ausschreib-Aemter, oder auf Verlangen derer Gravatorum durch andere aus denen Ständen verordnete Kayserl. Commissarios verfahren werden solle; Dieses alles auch dem jüngsten Reichs-Abschiede, als eine Sanctio Imperii perpetuo valitura, einverleibet worden.

Da nun in eben dem Reichs-Abschied §. 193. denen Beschwerden, auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten Mandata inhibitoria zu begehren, freygestellet, und denen Gerichten anbefohlen worden, solche Mandata zu ertheilen und zu vollziehen; so ist gantz offenbar a) daß dadurch das Instr. Pac. Executions-Edict, arctior modus exequendi, und Executions-Recess und der darinn gesetzte modus Exequendi nicht corrigirt, sondern nur die media exequendi ad eandem normam vermehret worden b) Daß also diejenigen, so bey denen höchsten Reichs-Gerichten ansuchen, sie ad normam Instr. Pac. durch schleunige Ertheilung und Vollziehung derer begehrten mandatorum inhibitoriorum zu restituiren, dadurch des Beneficii einer schleunigen Execution ex Instrumento Pacis competentis nicht verlustig gemacht, und in einen langwierigen Process verwickelt werden können. c) Daß, wann die höchste Reichs-Gerichte dieser ihrer Schuldigkeit, auf Begehren des Gravati, die Mandata inhibitoria alsobald zu ertheilen und zu vollziehen, kein Gnügen thun, sondern die Sachen aufhalten, und in Procels ziehen, da sie doch per viam meræ executionis ad nudum factum possessionis unaufhaltlich, oder absque mora. verfahren solten, die Gravati nicht gehalten seynd, solchem ungerechten und contra leges Imperii schnur-stracks anlauffenden Beginnen der Reichs-Tribunalien sich zu unterwerffen, sondern allerdings befugt bleiben, die andere media restitutionis, nach Anleitung des Instrumenti Pacis und derer übrigen darauf erfolgter Reichs-Satzungen zu suchen. Uebrigens wir schon ehender mit vielen Gründen allerunterthänigst vorgestellet haben, daß die Byland-Reidtische Sa-

che,

che, als Caula mere Ecclesiastica, vor die Reichs-Gerichte gar nicht gehöre.

Eben so betrübt und fast noch betrübter ist es quarto, wann zwar sogenannte Paritions-Berichte allerdings mühsamst genug erstattet worden seynd, die Gravamina jedoch durch selbige mehr justificiret und vertheidiget, denn, denen allerhöchsten Ew. Kayserlichen Majestät Verordnungen und klaren Legibus Imperii fundamentalibus gemäß, vor Unrecht und Abstellungswürdig erkennet werden wollen; Wann man zwar wegen einiger, insgemein mit Vorbeygehung derer wichtigen, unter die Zahl derer geringschätzigsten gehöriger, in etwas, aber nicht aus dem Grunde, oder wie es sonsten die Nothdurfft erforderte, remediret hat; Wann man noch andere zwar gegen Euer Kayserliche Majestät vor hinlänglich beygelegt ausgiebt, solches Fürgeben aber entweder mit nichts, oder doch nicht so hinlänglich bescheiniget, daß man selbigen plenam fidem beymessen, und sich der gerühmten Abstellung vestiglich versichert halten könte; Wann öffters zu sothanem Beweis allerhand an sich selbsten gantz leidliche und wohlgemeynt scheinende Landesherrliche Rescripta, Decreta, General-Patente & similia dienen müssen, welche jedoch die Beamten, teste experientia, niemals oder selten zur Execution bringen: Wann man endlich viele Gravamina in denen Paritions-Berichten gar mit Stillschweigen übergehet, und was dergleichen schädlicher und gefahrlicher Ausflüchte und Behelffe mehr seynd, wie sich solches alles aus denen sämtlichen Paritions-Berichten Classis secundæ & tertiæ sehr klärlich und ungezwungen ergiebet.

Am allermeisten erhellet daraus, was Wir gleichfalls schon oben pro firmissimo principio gesetzet und allerunterthänigst remonstriret haben, daß nemlich sowol die Gravamina, als die hin- und wieder gerühmten Remeduren aus eitel Factis bestehen, die von einem Theil auf diese, von dem andern auf jene Art angesehen werden wollen, und nimmer gründlich und zuverläßig, denn in locis selbsten, untersuchet und beurtheilet werden können.

Es gelanget derowegen an Ew. Kayserliche Majestät, im Namen unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, unser respective gebührendes aller-

unterthänigstes und beweglichstes Bitten, bey bisher deducirter wahrhafftigen Bewandniß und gestalten Sachen nach, zu bald möglichster Wiederherstellung, Erhaltung und Bevestigung der seit einigen Jahren so sehr alterirten und Gefahr-laufenden Ruhe von Teutschland, ingleichen des guten Vernehmens zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen und Unterthanen, nunmehro förderlichst Commissiones ad Loca, aus sowol Evangelischer, denn Catholischer Religion zugethanen Commissariis, in gleicher Anzahl bestehende, in Allerhöchsten Gnaden zu verwilligen und zu ertheilen.

Solches ist, Allergnädigster Kayser und Herr, der einzige Modus, die sich äussernde Religions-Beschwerden im Römischen Reiche abzuthun, welchen die Reichs-Gesetze statuiren. Selbst bey denen so weitläufftig und wohlbedächtig geflogenen Westphälischen Friedens-Tractaten hat man keinen adæquatern ausfindig zu machen gewust, um dasjenige, was Instrumentum Pacis verordnen würde, zur Execution zu bringen, und vorjetzo auf einen neuen zu verfallen, dürffte noch weniger rathsam, sondern nur desto fruchtloser seyn. Durch unpartheyische Local-Commissiones können hiernächst Ew. Kayserliche Majestät am sichersten und zuverläßlichsten erfahren, ob und wie weit Gravantes Ew. Kayserlichen Majestät allerlöblichsten und allergerechtesten Verordnung Folge geleistet, und vor der Hand Statum Pacis Badensis aufrichtig wiederum hergestellet haben oder nicht; Durch eben selbige kan letztern Falls der Abgang am gewissesten und behendesten nachgeholet, was aber schon vorher seine abhelffliche Masse erlanget hat, vermittelst commissarischer Recesse confirmiret und bestätiget werden, damit gravati pro futuro desto vollständigere Sicherheit darinnen finden mögen, da sonsten Gravantes gar öffters dasjenige, was sie Gravatis mit der einen Hand gegeben, mit der andern wiederum zu nehmen pflegen. Auf unpartheyische Local-Commissiones können endlich auch Unsere höchst- und hohen Herren Principalen, Obere und Committenten am vertraulichsten sich verlassen, und aus derselben glaubwürdigen Protocollis und Berichten am beständigsten wahrnehmen, ob ihre hin und wieder angefochtene und bedrängte Glaubens-Genossen derjenigen Religions-Freyheit, Kirchen, Schulen, Gefälle und anderer wohl-

herge-

hergebrachten Privilegien und Gerechtsame cum effectu genieſſen, welcher ſie, vermöge des genuinen Verſtandes derer unumſtöſſlichen Reichs Grund-Geſetze, und ſo theuer erworbener Friedens-Schluſſe, gauchren ſollen.

Daß demnach theils die Nothwendigkeit, theils die Nutzbarkeit der Local Commiſſionen betreffende, verhoffentlich nicht der geringſte Zweiffel übrig bleiben dürffte.

Es ſeynd und bleiben ſelbige aber auch nicht minder die leichteſten, bequemſten und unanſtöſſigſten Mittel und Wege, ſo noch bis dieſe Stunde in Religions-Angelegenheiten, zur Erreichung eines ſo heilſamen Endzwecks, als Ruhe, Frieden und Gerechtigkeit im Römiſchen Reiche zwiſchen denen verſchiedenen Religions-Verwandten iſt, jemals erſonnen werden mögen. Denn einer weitläufftigen und nicht ohne ſtarcken Widerſpruch vorietzo erſt zu vergleichenden Inſtruction vor die Commiſſarios dürffte es um ſo viel weniger brauchen, als ſolche im Weſtphaliſchen Frieden, Käyſerl. Executions-Edict, Nürnbergiſchen Executions-Receſſu, und beſonders arctiore exequendi modo, bereits ſattſam entworffen und feſtgeſtellet iſt, wie nemlich remotis quibuscunque quæſtionibus Juris, bloß ſtatus annorum normalium zu eruiren, und Reſtitutio, ſecundum nudum poſſeſſionis factum zu verrichten ſey? von welcher eintzigen ohnveränderlichen Regul und Richtſchnur wir, nicht nur was beyde annos decretorios 1618. & 1624. ſondern auch was Statum Pacis Badenſis anbetrifft, im geringſten abzuweichen und nimmer ermächtigen können, vielmehr derſelben feyerlich inhæriren müſſen. Die erforderliche Commiſſions-Koſten aber werden gleichfalls nicht von der Wichtigkeit und Erheblichkeit ſeyn, daß derſelben noch zur Zeit ermangelnder Vorſchuß ein löbliches Werck, wovon ein guter Theil des gantzen Reichs-Wohlfahrt dependiret, hindern ſolte. Maſſen diejenigen hohen Creyß-ausſchreibende oder andere Fürſten und Stände, denen von Ew. Kayſerlichen Majeſtät vielberührte Local-Commiſſiones übertragen werden, und die darzu gemeiniglich ohne diß in Beſoldung und Penſionen ſtehende Räthe zu ſubdelegiren pflegen, Zweiffels ohne, aus Patriotiſcher Liebe und Eifer vor das gemeine Beſte, kein Bedencken tragen werden, ſowol alle unnöthige und übermäßige Unkoſten zu vermeiden, als auch

die wenigen, so unumgänglich erfordert werden mögen, so lange ihren eigenen subdelegirten Rathen vorschiessen, oder ihnen dißfalls in Geduld zu stehen anzubefehlen, biß zuförderst der Bestand oder Unbestand derer Gravaminum in loco examiniret und entschieden seyn wird, alsdann billig, natürlichen und Bürgerlichen gemeinen Rechten nach, der schuldige Theil die über solche Examination aufgelauffene moderate Unkosten trägt, nemlich Pars gravans, wo sie zu dar, oder denen Beschwerden in der That, sive directe, sive per indirectum, durch Uberschreitung derer Reichs-Gesetze, oder derselben einseitige und ungleiche Interpretation &c. Anlaß gegeben hat, und Pars gravata, wo über Vermuthen die angebrachten Klagen gantz unerfindlich oder ungegründet befunden werden solten.

Ob es auch schon das Ansehen gewinnen wolle, was massen nicht einmal Commissiones erkannt, weniger selbige würcklich zur Expedition schreiten, und sich ad loca begeben könten, ehe und bevor nicht ausgemacht, wer der Kläger; worinnen das noch ohnerörterte Gravamen eigentlich bestehe; und ob es von solcher Natur und Eigenschafft, auch Werthe sey, daß es sich zu einer allerhöchsten Kayserlichen Local-Commission qualificiret, oder dergleichen kostbare Untersuchung verdiene? So zeigen doch, Allergnädigster Kayser und Herr, die vormaligen an Ew. Kayserliche Majestät allerunterthänigst eingeschickte Verzeichnisse, und noch deutlicher selbst Catholicorum Parions-Berichte, wie Gravamina in grosser Menge und Anzahl existiret haben, und noch existiren; Weil man so gar viele derselben zu beschönen und zu defendiren sucht, und daß die Kläger die nach allergerechtester Hülffe seufftzende und schmachtende Gravati seynd, wann sich auch schon manche unter ihnen, entweder aus Furcht noch härterer Bedruckung, oder aus Mangel guten Beyraths und Unwissenheit derer Reichs-Verfassungen (wie absonderlich von armseligen Gemeinden in kleinen Städten und Dörffern zu vermuthen stehet, da indessen die Justiz kein Ansehen der Person hat, sondern dem Kleinesten und Niedrigsten wie den Grösten Schutz und Rettung wiederfahren lässet) niemals gemeldet hätten. Alle und jede Religions-Gravamina aber qualificiren sich, in Verfolg des Westphälischen Friedens, Kayserlichen Executions-Edicts, Nürnbergischen Executions-

Recessus

Recessus und arctioris modi exequendi zu Local Commissionen, und dürfften auch die verächtlichsten und noch so geringschätzig scheinenden, propter pessimam Consequentiam, nicht aus den Augen zu setzen seyn, zumalen die Erfahrung lehret, daß an vielen Orten mit Kleinigkeiten der Anfang gemacht, wann jedoch nicht bald Einhalt geschichet, immer weiter und weiter gegangen wird, auch derer Gravirenden Bezeigen um so viel unverantwortlicher ist, als sie nicht einmal, zu Vermeidung grösserer Inconvenienzien, Kleinigkeiten abstellen.

Positive hingegen anzuzeigen, welche Gravamina ihre gebührende Erörterung erlanget, oder nicht erlanget haben, würde ein allzufrühzeitiges Vorurtheil über dasjenige seyn, was Unsers Ermessens ohnmöglich anders, denn vermittelst derer Local-Commissionen, prævia plena causæ cognitione, beurtheilet werden kan. Wiewol Wir nicht zweiffeln, daß die hohen Kayserlichen Commissarii ohnvorgreiflich ihre Commissiones am glücklichsten dadurch eröffnen dürfften, wann sie denen in unsern vorigen Extracten und Verzeichnissen schon vorlängst gnüglich benannten Gravatis und andern, welche sich dafür angeben möchten, auflegten, in namhaffter kurtzer Frist, ihre noch anhaltende Beschwerden bey der Commission einzugeben, und so viel in Possessorio summariissimo nöthig, zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß sie widrigen Falles damit nicht weiter gehöret werden solten. Dergleichen Intimation weder sonderliche Mühe, noch Unkosten erfordert, dennoch aber sich daraus gar bald zuverläßlich äussern dürffte, an welche Orte die subdelegirten Commissarii nachgehends sich in Person zu verfügen nöthig haben oder nicht.

Je tieffer demnach allergnädigster Kayser und Herr, Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten die Sache einsehen, je genauer sie alle und jede mit unterlauffende, vergangene, gegenwärtige und zukünfftige Umstände ponderiren, je nöthiger, nützlicher und unvermeidlicher finden sie die Local-Commissiones.

Wannenhero Ew. Kayserliche Majestät uns grosmüthigst und Reichs-Väterlich erlauben werden, daß wir nicht alleine um derselben so schleunigst zu wünschende Ertheilung Dero allerhöchst Kayserliches Amt hiermit nachmals in unver-

brüchlichster Devotion auf das allerunterthänigste und treugehorsamste implotiren und anruffen, sondern Uns auch baldiger allermildreichster Erhörung um so viel ungezweiffelter und zuversichtlicher getrösten, als zumalen Ew. Kayserliche Majestät selbsten solche schon so vielfältig allergnadigst zu versprechen geruhet haben, Wir auch dißfalls gewiß lediglich in denen Schrancken derer klaren Reichs-Verfassungen geblieben sind, und bloß auf demjenigen Wege einher gehen, welchen Sie Uns anweisen, mithin nichts allergehorsamst bitten und begehren, dann was unsere Pflicht und Schuldigkeit gegen GOtt, Ew. Kayserliche Majestät, und unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten erfordert, besagten Reichs-Constitutionibus gemäß ist, und zum Heil, Frieden und Beruhigung unsers geliebten Vaterlandes gereichen kan, welches alles Ew. Kayserliche Majestät selbsten, wir uns dessen sattsam uberzeuget haben, vermöge Dero glorwürdigsten Fried- und Gerechtigkeit-liebenden, und vor die Wohlfahr des Reichs stündlich die zärtlichste Sorge tragenden Gemüths eifriger, denn jemand auf der Welt, wünschen und suchen. Durch sothane allergnädigste Gewährung unseres allerunthänigsten Petiti, werden übrigens Ew. Kayserliche Majestät viele hundert ja tausend unserer nothleidenden und bedrängten Glaubens-Genossen retten, schützen, und in den Stand, in welchen sie sich denen Reichs-Satzungen zu Folge, befinden solten, zu ihren unaussprechlichen Trosts und innersten Seelen-Erkenntlichkeit mächtigst restituiren, unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten gleichfalls zu unendlicher geziemender und allerverpflichtester Danckbehmung verbinden, den schon vor jetzo fast alle Exempel derer vorigen Zeiten übersteigenden Ruhm, Dero von GOtt so gesegneten Kayserlichen Regierung durch dergleichen anderweitige heilstrahlende Justiz-Administration unsterblich machen und verewigen, auch endlich denen noch anhaltenden mannigfaltigen Beschwerden dergestalt abhelffliche Masse geben, welche nicht minder zu Ew. Kayserlichen Majestät, Dero geheiligte und ohne diß mit so vielen Regierungs-Geschäfften überhäuffte Person wir bißhero so offters wider unsern Willen behelligen müssen, selbst eigener als des gesamten Römischen Reichs ersprießlichster Beruhigung, gereichen wird. Zu

Zu Ew. Kayserlichen Majestät allertheuerster und ohnschätzbarster Hulde und Gnade empfehlen wir uns in tiefffster Erniedrigung, und verharren Lebenslang in allerunumschränckteſter Veneration

Ew. Kayserlichen Majestät

Regenspurg, den 9. Jul. Anno 1726.

allerunterthänigst treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesande.

CCCXIX.

Notifications-Schreiben Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Herrn Caroli VI. an einen Reichs-Fürsten, die Herrn Hertzog Friedrich Carln zu Schleßwig-Hollstein-Gottorf ertheilte Titulatur und Prædicat-Königl. Hoheit betreffend, de Anno 1726.

Carl ꝛc. ꝛc.

Wir mögen Dero Liebden gnädigst nicht verhalten, wasgestalten Wir dem Durchlauchtigst-Hochgebornen, Carl Friedrich, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm lieben Oheim und Fürsten, sowol in Ansehung seines Väter- und Mütterlicher Seits abstammenden Königlichen Herkommens, und mit der Königin in Schweden habenden nächsten Bluts-Verwandschafft, als in gnädigster Erwegung derer weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayserrn und Königen glorwürdigsten Andenckens, und Unserm Ertz-Haus, von besagten Hertzogs Vorfahren und dem gantzen Fürstlichen Hause in mannigfaltige Wege rühmlich geleisteten getreuen stattlich- und nützlichen Diensten, nicht weniger in mildester Betrachtung Dero selbst eigenen getreusten Ergebenheit, und aufrichtigsten Dienst-Bezeigungen, den 30. Aug. letzt verwichenen Jahres, die besondere Kayserliche Gnade gethan, und gnädigst bewilliget, daß nicht allein

allein Sr. Liebden und Dero in der Hollstein-Gottorpischen Regierung folgenden ehelichen Leibes-Erben und deren Ministris und Gesandten an Unserm Kayserlich und andern fremden Höfen bezeigende gewöhnlichen Ehren erwiesen, sondern auch Sr. Liebden das Prædicat, oder Titul: (Königl. Hoheit,) im Lateinischen Celsitudo Regia, gegeben und beygeleget werde.

Gesinnen demnach an Dero Liebden gnädigst, Sie wollen bey Dero Cantzleyen die Verordnung ergehen lassen, damit Sr. des Hertzogs zu Hollstein-Gottorff Liebden, und Dero in der Regierung folgenden Erben, gedachtes Prædicat, oder Titul, mit oberwehnten Ehren in allen Vorfallenheiten angedeihen mögen. Verbleiben ꝛc. Anno 1726.

CCCXX.

Notifications-Schreiben Herrn Hertzogs Friedrich Carls zu Hollstein-Gottorff Königlicher Hoheit, so mutat. mutand. an die Reichs-Fürsten ergangen, das von Röm. Kayserl. Majestät Ihro beygelegte Prædicat. (Königliche Hoheit) betreffend, de Anno 1726,

Unsere freundliche Dienste, nnd was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich Vielgelieber Vetter,

Ew. Liebden werden aus dem originaliter beygefügten Instruction-Schreiben mehrern Inhalts zu ersehen belieben, welchergestalten Ihro Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigst gefallen, nicht nur allein Uns und Unsern in der Hollstein-Gottorpischen Regierung folgenden ehelichen Leibes-Erben, das Prædicat, oder Titul von Königlicher Hoheit, sondern auch zugleich Uns und Unsern Ministris und Gesandten bezeigende Ehren allermildest beyzulegen.

Wie nun, nach der von Ew. Liebden Uns und Unserm uralten Fürstlichen Hause jederzeit erwiesenen Freund-Vetterlichen Affection, Wir keinesweges zweiffeln, Ew. Liebden werden Uns diese gantz besondere Kayserliche Gnade gerne gönnen; Also haben Wir auch keinen Umgang nehmen können. Ew. Liebden darum hiermit geziemend zu ersuchen, mit der vesten Versicherung, wie uns alle Gelegenheiten lieb seyn sollen, Ew. Liebden hin-

hinwiederum von Unserer aufrichtigen Dienst-Begierde überzeugen zu können; Als die Wir ohnedem Deroselben zu angenehmen Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten stets willig und geflissen. Gegeben St. Petersburg, den 12. (23.) Sept. Anno 1726.

Von GOttes Gnaden Carl Friedrich, Erbe zu Norwegen ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter und Diener,

Carolus Friedrich.

H. C. Strynck.

Vom Jahr 1727.

CCCXXI.

Schreiben Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herren Hertzog Ferdinand Albrechts zu Braunschweig Lüneburg-Bevern an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, worinnen Sie um die vacante Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle angehalten, de Anno 1727.

Von GOttes Gnaden, Ferdinand Albrecht, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Römisch Kayserlichen Majestät würcklicher General-Feld-Marschall und Commendant zu Comorra.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Hoch- und Wohwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Vest- und Hochgelahrte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Als Uns glaublich vorgekommen, was massen auf die Ersetzung der, nach tödtlichem Hintritt des in GOtt ruhenden Herrn Hertzogs zu Sachsen-Meinungen Liebden, erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeisters-Stelle reflectiret werde; Haben Wir, um von unserm dem gemeinen Vaterland beharrlich zutragenden, und sowol in dem lestern Reichs- alsbald darauf erfolgten Türcken-Kriegs, mit Darsetzung Leib und Lebens, so schuldigst als willig erwiesen, auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät mit allergnädigster Conferirung der Ge-

neral-Feld-Marschall-Stelle bereits vor 3. Jahren allermildest erkannten Begierde zu getreuen Diensten, ein öffentliches Zeugniß abzulegen, die Herren und Dieselbe hiermit Freund- und angelegentlich ersuchen wollen, bey Ihren höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten Ihres wohl-vermögenden Orts, und vermittelst favorabler Vorstellung, in die Wege zu richten, daß bey Ersetzung Eingangs berührter General-Feld-Zeugmeisters-Stelle im Reich auf Unsere Person das Auge gerichtet werden möge, unter der Versicherung, das Wir in unaussetzlicher Continuation Unsers treu-patriotischen Eifers, solche verhoffende Ehre und Willfährigkeit nicht allein insgemein und zuförderst um das gemeine Vaterland, mit Aufopferung Guts und Bluts, sondern auch ins besondere mit aller Ergebenheiten zu dienen, Uns alle Wege besten Fleisses bestreben werden.

Um die Herren und Dieselbe aber seynd Wir die Uns dießfalls zu statten kommende ersprießliche Beförderung bey aller Gelegenheit zu verschulden, erbiethig; Als denen Wir ohne das zu allen angenehmen diensamen Gefälligkeiten stets bereit und geneigt verbleiben. Wolffenbüttel, den 11ten Februar. Anno 1727.

Der Herren und Derselben

Freund-Dienst- und geneigtwilliger,

Ferdinand Albrecht, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

CCCXXII.

Creditiv-Schreiben Herrn Graf Carl Ludwigs von Hohenlohe, an Ex. Excellenz den Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Grafen von Würmbrand, vor Dero Cantzley-Directorem, Herrn L. Pistorium de Anno 1727.

Hochgebohrner Graf,

Hochgeehrtester Herr Vetter,

Auf die mir zugekommene Nachricht, daß Ew. Excellenz dermalen in der Nähe, und zwar zu Würtzburg, sich befinden, habe keinen Umgang nehmen wollen, meinen Cantzley-Directorem L. Pistorium, dahin zu bevollmächtigen, daß er, nebst Con-

testi-

testirung meiner gegen Ew. Excellenz stets hegenden sonderbaren Veneration und Hochachtung, im Namen des Reichs-Gräflichen Fränckischen Collegii, Deroselben einen Glückwunsch ablegen, und zugleich sowol desselben, als auch meine eigene Particulier-Angelegenheiten bestens recommendiren zu dürffen, sich die gnädige Erlaubniß unterthänig ausbitten solle, dessen Anbringen dann gütiges Gehör zu geben, Ew. Excellenz gantz angelegenst ersuche, welcher sich auch um so vielmehr Hoffnung dazu machet, weil er ein alter unterthäniger Knecht von Ew. Excellenz zu seyn, das Glück und die Gnade hat; Im übrigen verschreibe mich vor stets, als

Ew. Exellenz

Welckersheim, den 19. Febr.
Anno 1727.

gehorsamster Vetter und
Diener,

Carl Ludwig, Graf von
Hohenlohe.

Inscriptio.

Ihro Excellenz dem Hochgebornen Grafen, Herrn Johann Wilhelmen, Grafen von Wurmbrand und Stuppach, Herr der Herrschafft Steyerberg, Stickelberg, Reitenau und Neuhauß ꝛc. der Röm. Kayserlichen und Königlichen Catholischen Majestät würcklichen geheimer Rath Cämmerer und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten, auch Erb-Kuchelmeister des Hertzogthums Steyer ꝛc. Meinem Hochgeehrtesten Herrn Vetter.

Würtzburg.

CCCXXIX.

Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Churfürstliche Gnaden, Herrn Lotharium Franciscum zu Maynz, den von dem Hoch-Gräfl. Hause Nassau-Saarbrücken in Sachen contra das Closter Wadgassen ad Comitia Imperii ergriffenen Recursum, besonders die dißfalls difficultirte Dictatur derer an die Reichs-Versammlung einlauffenden Memorialien betreffend, de Anno 1727.

Hochwürdigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Churfürstlichen Gnaden wird Dero hiesige Gesandschafft unterthänigst berichtet haben, was vor merckwürdige

dige Beschwerden wider Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar das Gräfliche Hauß Nassau-Saarbrücken, vermittelst zweyer Memorialen vom 21. Junii und 22. Julii vorigen Jahres datiret, an die Reichs-Versammlung gelangen lassen wollen; Ingleichen, was wegen über Vermuthen verweigerter Dictatur solcher Memorialien, nomine Corporis Evangelici Euer Churfürstl. Gnaden hiesiger Gesandschafft, mit so vielem Glimpff als Grunde, vorgestellet worden ist.

Unsern höchst- und hohen Herrn Principalen, auch Obern und Committenten, kann nicht anders denn betrübt fallen, wann sie sehen müssen, daß nichts destoweniger beydes die Nassau-Saarbrückischen und Unsere Bemühungen bis dato fruchtlos und vergeblich gewesen seyn, und die Dictatur ein vor allemal nicht erfolgen will, ohngeachtet sämtliche dagegen gemachte Einwürffe und Ausflüchte von Zeit zu Zeit, und noch erst kürtzlich wiederum, vermittelst eines Nassau-Saarbrückischer Seits mehrermeldter Dero hiesigen Gesandschafft übergebenen pro Memoria sattsam abgelehnet worden.

Es begehret niemand zu läugnen, was massen Justiz-Sachen vor die Reichs-Versamlung regulariter nicht gehören, auch denen höchsten Reichs-Gerichten, so lange sie in ihren Schrancken beharren geziemende Autorität verbleiben müsse. Es wird aber auch niemand behaupten können, daß das Cammer-Gerichte infallibel sey, und wären dahero Freye Reichs-Stände sehr unglücklich, wann Ihre edelste Jura dergestalt von desselben willkührlichen Verfahren und Aussprüchen dependireten, daß für keinerley Art und Weise eintzige Rechenschafft, Rede und Antwort davon begehret werden könte, und obschon ein oder anderer unter ihnen sich contra Leges Imperii gravirt zu achten grosse Ursach hätte, dennoch ad Comitia, folglich an Ihro Kayserliche Majestät und das gantze Reich nicht recurriren dürffe. Absonderlich leidet obgedachte Regul einen ohnwidersprechlichen Abfall, wann das Gravamen hujus vel illius Status Imperii, wie in Casu præsenti, ein Gravamen commune omnium involviret, oder auch nur, biß zu genauerer der Sachen Untersuchung, probabiliter zu involviren scheinet. Aus dem Kayserlichen Commissions-Decret de anno 1715. aber ist (der sonsten in ein und

andern

andern Puncten bereits unterm 23. Maji, 1716. Ihro Kayserliche Majestät dargegen vom Corpore Evangelicorum allerunterthänigst vorgestellten Nothdurfft zu geschweigen) ebenfalls nicht zu erzwingen, daß Ihro Kayserl. Majestät indistincte in allen Justiz-Sachen den Recursum ad Comitia improbiren, weniger verlangen, daß Gravati nicht einmal angehöret, sondern sogleich und schlechterdings, selbst durch das Reichs-Directorium alleine abgewiesen werden sollen. Ihro Kayserliche Maiestät eifern, Dero preißwürdigster Æquanimität und Reichs-Väterlicher Fürsorge nach, allergerechtest über den Mißbrauch, heben aber darum den rechten Gebrauch nicht auf, und müste der Ungrund einer Sache sehr klar seyn, wann selbige nicht wenigstens eine nähere Erwegung und reiffe Deliberation verdienete; Alsdann sich erst zeigen würde, ob sie, der Gebühr nach, von hier weg, und ans Cammer-Gericht zurück verweisen, oder vielleicht in gezimenden Terminis ein mit denen Reichs-Verfassungen übereinkommendes beyfälliges Reichs-Gutachten zu erstatten sey. Negotia publica dürffen mittlerweile nicht leiden, sondern können noch allezeit causis vel negotiis privatis vorgezogen werden, auch selbst einzeler Stände Angelegenheiten öffters, wann sie zumal, wie schon gedacht, gesamter Reichs-Stände gemeinschafftliches Interesse concerniren in negotia publica sich verwandeln. Nun ist aber allen und jeden Reichs-Ständen höchlich daran gelegen, daß, Exempli gratia, der Landes-Herr pendente lite cum vasallo & subdito, keinesweges, sive directo, sive per indirectum, aus einer Possess von etlichen Seculis geworffen werde; Daß dieses oder jenes Reichs-Gerichte keinesweges ein solches nichtswürdiges Document in voraus zum Fundamento decisionis annehme, nnd in dieser Absicht auf dessen Edition dringe, welches wider seiner Natur und Eigenschafft nach noch wegen des demselben entgegen stehenden, von dem Cammer-Gerichte aber gäntzlich aus den Augen gesetzten §. 25. Art. V. Instr. Pacis Westphalicæ und Status anni decretorii 1624. dafür passiren kan; Daß das Cammer-Gerichte keinesweges causas connexas von einander separire, und einen Neben-Punct, der eintzig und allein durch Entschuldigung der Haupt-Sache seine Erledigung erhalten kan, zuerst decidire, ja gar den Landes-Herrn in die vermeyntliche Schäden und Unkosten condemnire, und Execution

Dis-

deßhalber verhänge, & similiter, wie gleichwol solches alles dem Hause Nassau-Saarbrücken, in favorem seines Landsäßigen Closters Wadgassen, zu unpartheyischer Gemüther gröster Befremdung, dermalen, wahrscheinlichen Anführen nach, wiederfähret, als aus dessen Exhibitis sub A. B. C. D. & E. worauf wir uns, Kürtze halber, hiemit beziehen, erhellet. Und wann auch schon, dem äusserlichen Verlaut nach, darwider eingewendet werden wolte, es sey in der Haupt-Sache noch nicht definitive erkannt, vielmehr könne das Haus Nassau-Saarbrücken den Haupt-Proceß so leichtlich noch gewinnen als verlieren, oder doch widrigen Falls sodann, statt zu frühzeitigen remedii extraordinarii, remedia ordinaria, in specie Revisionis, ergreiffen; So stehet doch selbigem, sich hierauf verweisen und vertrösten zu lassen, um so weniger zuzumuthen, als obgewehnter massen der Landes-Herr inzwischen wider den klaren Buchstaben derer Reichs-Gesätze, und namentlich des V. §hi letztern Reich-Visitations-Abschiedes seine ohnläugbare Posses verlichret, und hingegen das Closter Wadgassen, durch das Cammer-Gerichte favorablo Interlocutorias täglich verwegener gemacht, je länger je unverschämter eine wenigstens in 200. Jahren Ihme niemals zugestandene Immediatät affectirt, und wann es dabey gelassen würde, den Proceß, wie öffters geschiehet, zu æternisiren, sich bemühen dürffe. Wir versichert auch den Landes-Herrn, daß Ihme, post definitivam das Revisorium nicht ebenfalls wiederum geschlagen werde, als bereits ietzo geschehen ist, ohngeachtet es von solchen interlocutoriis eingewendet worden, die nur allzugewiß vim difinitivæ zu haben scheinen.

Jedoch, gnädigster Churfürst und Herr, wir sollen und dürffen uns bey denen materialibus causæ billig länger nicht verweilen, weil es noch zur Zeit keinesweges darauf ankommt, sondern gegenwärtiger der Sache Begebenheit nach, unseres Ermessens hauptsächlich, ja lediglich, die Frage entstehet: Wann ein Stand des Reichs etwas an die Reichs-Versammlung gelangen läst, wer super quæstione præjudiciali, ob sodann der Recursus ad Comitia erlaubt oder nicht erlaubt? gegründet oder nicht gegründet sey? cognosciren solle? Und da seynd Euer Churfürstl. Gnaden von denen Reichs-Verfassungen viel zugenau informiret, bezeigen auch bey aller Gelegenheit viel zu gerechteste

rechteste und æquitableste Sentiments, denn daß man nur muthmassen, geschweige glauben könne, als ob Ew. Churfürstl. Gnaden, nach reifferer dieses wichtigen Puncts Erwegung, Dero Mit-Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, von sothaner Cognition zu excludiren, und durch Verweigerung der Dictatur und Proposition, erneldte quæstionem præjudicialem gleichsam in ultima & suprema instantia alleine zu decidiren gedächten. Ist die Sache auf ein- oder andere Art klar, werden auch sämtliche übrige Reichs-Stände sich der Billigkeit zu bescheiden wissen; Ist sie aber dunckel und zweydeutig, so erfordert sie ohne diß geziemende Communication und fernere Ueberlegung. Ew. Churfürstl. Gnaden können bey sich selbsten vest persuadiret seyn, daß dieser und jener Casus zum recursu ad Comitia sich nicht qualificire, und dennoch die Majora gar leichtlich affirmative ausfallen, welche sodann nothwendig wider Ew. Churfürstlichen Gnaden Meynung den Schluß machen müssen. Ja so wenig in einem solchen Falle, da das Reichs-Directorium den Recursum ad Comitia vor zuläßlich, und das Gravamen fundirt zu seyn erachtete, daraus folgen würde, daß alle übrige Status Imperii damit verstanden wären, und weiter nichts die Abfassung und Expedition des Reichs-Gutachtens übrig sey, sondern dessen ohngeachtet ihnen andere Gedancken zu hegen, und majoribus das Anbringen zu rejiciren zweiffelsfrey vorbehalten bleibet: So wenig mag vice versa also argumentirt und geschlossen werden: Das Reichs-Directorium findet den Recursum ad Comitia nicht zuläßlich, und das Gravamen nicht fundirt, ergo müssen auch die übrigen Stände des Reichs derselben Meynung seyn, ergo weis man schon, wohin majora gehen, und darff die Sache nicht einmal zu der Reichs-Versammlung Notiz bringen. Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen gnädigst zu erwegen, daß, um die Application darvon nur mit zwey Worten auf die jetzige Nassau-Saarbrückische Angelegenheit zu machen, sämtliche Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände von Ew. Churfürstl. Gnaden, oder wenigstens Dero hiesiger Gesandschafft Opinion schon würcklich vorläuffig, und bis man die Sache pro & contra genauer examiniren könne, dissentiren; Ja, wahrscheinlichen Vermuthungen zu folge, unter denen Herren Catholischen, zumal das Cammer-Gerichtlich:

liche Verfahren ihnen nicht weniger als d enen Evangelischen nachtheiligst und ein gemeinschafftliches Interesse dießfalls handgreifflich furwaltet, kunfftighin wo nicht alle, doch viele uns beyflichten werden. Solte dann aber dieser Umstand alleine nicht erheblich genug seyn, Ew. Churfürstl. Gnaden dahin zu bewegen, Dero Directorial-Amt (dessen Functiones sich ohne diß nicht auf eigenmächtige Vorurtheile und absolute Decisa erstrecken, sondern in davon weit entfernten Verrichtungen bestehen) dem Hause Nassau-Saarbrücken, ja dem gantzen Reiche, länger nicht zu versagen?

Wie wir dann auch unsers Orts, die Nassau-Saarbrückischen vest gegründet-scheinende Gravamina pro sola informatione oben zum Theil angeführet haben, übrigens aber noch zur Zeit gantz nichts positives darvon statuiren, sondern vielmehr lediglich wünschen, mit denen Herren Catholischen uns vertraulich daraus zu vernehmen, und sodann, in re tam ardua maximi præjudicii, entweder Reichs- Constitutions- und Observanz-mäßig progrediendo, causam communem zu machen, oder, wann zuförderst der Sache ihr Recht geschehen, und selbige behörig untersucht worden, von fernern Besorgnissen und Querelen (sintemal wir allenfalls durch trifftige Rationes uns gantz gerne werden weisen lassen) mit gutem Gewissen abstrahiren zu können.

Ew. Churfürstlichen Gnaden mögen wir bey dieser Gelegenheit zugleich nicht verhalten, wie unsern Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, um so viel bedencklicher vorkommt, nnd allerhand Nachsinnen verursachet, warum gegen das Haus Nassau-Saarbrücken, mehrerer so alter als neuerer Exempel vor jetzo nicht zu gedencken, so grosse Härtigkeit bezeiget wird, und demselben einmal über das andere vom Reichs-Directorio, so viel an ihme ist, die Thüre zur Reichs-Versammlung verschlossen werden will, da doch noch jüngsthin Chur-Pfaltz, oder unter dessen Namen der Graf von Wieser mit seinen Memorialien so schleunigen und leichten Zutritt gefunden, und Dero hiesige Gesandschafft selbige unverzüglich dictiret, ja so gar, zu was Ende ist leichtlich zu erachten, ein Attestat darüber von sich gestellet hat. Denn ob man gleich solche vorzügliche Willfährigkeit damit zu beschönigen

sucht,

sucht, daß diejenige Sentenz, worüber der Graf von Wied sich beschweret, von einer Reichs-Deputation gefället sey, folglich ehender denn eine beym Reichs-Gerichten Rechts-hängige Sache ad Comitia gehöre; So scheinet doch diese ganze Ratio differentiæ dergestalt problematica & altioris indaginis zu seyn, daß wenigstens noch zur Zeit ohnmöglich etwas Bindiges daraus gefolgert werden kan, zumal besagter Chur-Pfältzische oder Wiesersche Procels ebenfalls beym Kayserlichen und Reichs-Hof-Rathe anhängig ist, ja so gar, nach schon vor etlichen 70. Jahren gefälleter Sentenz, bloß auf der Execution beruhet, auch Chur-Maynz selbsten ehemals und in specie vermittelst einer am 17(27) Martii, Anno 1654. per dictaturam publicam in Comitiis gethanen Anzeige, daß, was Instrumentum Pacis Westphalicæ zur Execution zu bringen von denen Reichs-Deputirten ausgesprochen worden, weder in Comitiis, noch sonsten irgendswo eine fernere Untersuchung leide, mit grossem Eifer behauptet, ingleichen vermuthlich ex hoc principio noch vor wenigen Jahren dem Hochfürstl. Hause Onolzbach, als selbiges in casu fere limili contra Bamberg an die Reichs-Versammlung sich wenden wollen, die Dictatur völlig abgeschlagen hat. Uns kommt keinen Augenblick in die Gedancken durch diese unsere Instanz dem hohen Chur-Hause Pfaltz, oder dem Grafen von Wieser zum Voraus sein Recht abzusprechen, sondern wir werden vielmehr, so viel salva justitia geschehen kan, gerne zu ihrem Vergnügen concurriren, und was von uns dependiret, willigst darzu beytragen. Wir wünschen aber nur, daß auch andere, die sich nicht minder graviret zu seyn erachten, und wenigstens so viel als Chur-Pfaltz, oder der Graf von Wieser, vor sich haben, (man wollte dann die dargegen eingestreuete supposita, inauditis & invitis reliquis Statibus, vor völlig ausgemachte Principia und Leges fundamentales ausgeben) gleichmäßiges Gehör finden, und wie sie ihre Zuflucht zu Ihro Kayserlichen Majestät und gesamten Reichs-Ständen nehmen, also auch vom Reichs-Directorio alleine nicht abgewiesen werden möchten.

Ew. Churfürstliche Gnaden haben schließlichen in der ganzen Welt den Ruhm, daß Sie sich die Conservation derer Reichs-Stände Hoheiten, Gerechtsame, und Freyheiten Dero Churfurstlichen Regierung hindurch jederzeit sehr angelegen seyn las-

sen; wie kan aber selbigen von privatis ohnverantwortlicher und verwegener zu nahe getreten werden, als wann ein Wetzlarischer Procurator wider einen Reichs-Stand, welcher, von allerdings widerrechtlich-scheinenden Urtheln, an Ihre Kayserliche Majestät und gesamte Reichs-Stände sich wendet, in seinem Recels den Reichs-Fiscal, zu excitiren, das Cammer-Gerichte aber, in seiner darauf erfolgten Sentenz, die Ahndung wegen solchen Recursus expresse vorzubehalten und anzudrohen sich unterstehen dörffen? wie beydes aus obinducirter Beylage sub D. gnugsam am Tage liegt. Diese Umstände allein erfordern, daß, wann auch Nassau-Saarbrücken sonst nicht plausible Rationes vor sich zu allegiren wüste, die Sache in reiffere Erwegung gezogen, und dem Cammer-Gerichte Einhalt gethan werde, damit es sich nicht einen Weg bahne, die Reichs-Stände anfänglich nach Belieben zu graviren, nachgehends aber, zumal die schwächere, statt geziemender Remedur, so gar mit Straffen zu intimidiren.

An Ew. Churfürstliche Gnaden gelanget demnach, im Namen und auf specialen Befehl Unserer höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, unser respective geziemendes, gehorsamstes und unterthänigstes Bitten und Ersuchen, Dero hiesige Gesandschafft nunmehro gemessenst dahin zu instruiren, daß selbige, wie in dergleichen Vorfallenheiten alle andere, also auch in specie die Nassau-Saarbrückische entweder bereits eingerichte, oder, erheischender Nothdurfft nach, auch künfftig einzureichende, an die Reichs-Versammlung gestellte Memorialia, sonder fernen Verzug und Ausrede, ohngesäumt zur Dictatur, nicht minder in Ansage und Propolition bringe, ja überhaupt alles dasjenige darbey beobachte, was in dergleichen Fällen der Modus procedendi in Comitiis erfordert, damit in der Sache so dann endlich, was recht und billig ist, ergehen möge.

Ein mehrers verlangen wir, abstrahendo von aller Partheylichkeit, nicht, hingegen wird die Gewährung unserer Bitte, sowol Ew. Churfürstlichen Gnaden zu fernern Ruhme eines unpartheyischen Betragens und genauer Beobachtung Dero Directorial-Amts, als auch unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, zu besonderer Freundschafft,

schafft, Vergnügen und respective unterthänigste Danckbarkeit, nicht minder überhaupt zu Aufrechthaltung derer Reichs-Stände Gerechtsame und Freyheiten, ingleichen guter Einigkeit und Vertrauens zwischen denen verschiedenen Religions-Verwandten, endlich aber auch, zu Verhütung mancherley sonst zu besorgender, ja fast unausbleiblich zu erwartender Weiterungen und Irrungen ohnfehlbar gereichen.

Zu Euer Churfürstlichen Gnaden hoher und unschätzbarer Hulde und Gnaden empfehlen wir uns anbey vor unsere Personen mit aller Submission, und verharren in tiefstem Respect,

Ew. Churfürstlichen Gnaden

Regenspurg, den 15. Mart. Anno 1727.

unterthänigst-gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, auch Bischoffen zu Bamberg ꝛc. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn ꝛc.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg
3. Gotha
4. Altenburg } Dies 2da.
5. Weimar
6. Eisenach
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.

10. Callenberg.
11. Wolffenbüttel.
12. Grubenhagen.
13. Halberstadt.
14. Mecklenburg-Schwerin
15. Güstrau
16. Vor-Pommern
17. Hinter-Pömmern } Stropha 7ma
18. Hessen-Cassel
19. Darmstadt
20. Baaden-Durlach
21. Sachsen-Lauenburg
22. Minden.
23. Anhalt.
24. Henneberg.
25. Schwerin.
26. Camin.
27. Ratzeburg.
28. Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
29. Ost-Frießland.
30. Wetterauische
31. Fränckische } Grafen.
32. Westphälische

Reichs-Städtische.

Oberländische Banck.

Memmingen.
Rothenburg.

Rheinische Banck.

Speyer.
Friedberg.

Nota. Nach der Wahl-Capitulation Kaysers Caroli VI. hat Derselbe denen Churfursten das Prædicat, respective (Hochwürdigst und Durchläuchtigst) beygeleget. als nun sich zwischen dem König in Dännemarck und denen vier Churfürsten von Trier, Cöln, Bayern und Pfaltz im 1727. Jahre einige Differentien ereignet, indem höchst-gedachter König sich nur der Titulatur von (Hochwürdig und Durchläuchtig) gebrauchet; So haben Sie doch durch Dero Gesandten, Herrn von Holzen, zu Regenspurg denen vier Churfürstlichen Gesandten daselbst zu erkennen geben lassen, ihren hohen Herren Principalen künfftig das Prædicat von respective (Hochwürdigst und Durchläuchtigst) beyzulegen ꝛc jedoch, daß der Churfürst von Trier, wie die andern, dem Könige das Prædicat, (Durchläuchtigster, Großmächtigster,) geben müste.

CCCXXIV.

Vorstellungs-Schreiben der Stadt Hamburg, an Se. Königliche Majestät in Polen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, Herrn Friderico Augustum, die Fatalitäten betreffend, wodurch die Stadt Hamburg, wegen vorgenommener Münz-Veränderung, heimgesuchet worden, de Anno 1727.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Gnädigster Herr,

Je mehr an der Erhaltung Ew. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht wie Dero Königreichen und Landen, also dem Heil. Röm. Reiche höchst-preciosen Lebens, wir auch unsers geringen Ortes unterthänigst Theil nehmen, und je länger wir dadurch den theuresten Genuß Ew. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht von Anfang Dero gloreichen Regierung uns und dieser Stadt in vielfältigen Vorfallenheiten mildest gegönneten höchsten Propension in unsrer Niedrigkeit verehren zu können, uns devotest sehnen, je grösser und vollkommener ist das Vergnügen, mit welchem die Nachricht von Ew. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. beglückten Genesung wir erfreulichst vernommen, und solchergestalten von dem Allerhöchsten unsere mit dem allgemeinem Verlangen vereinbarte hertzliche Wünsche durch eine gedeyhliche Erhörung erfüllet gesehen.

Ew. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht werden demnach mit der Grösse solcher unserer demüthigst geschöpften Freude gnädigsten zu entschuldigen geruhen, wenn auch vor Dero geheiligten Person selbsten den Ausbruch davon zurücke zu halten wir nicht vermögen, vielmehr dieselbe durch eine aufrichtigst-unterthänigste Congratulation hierdurch submissest zu erkennen zu geben, anbey Ew. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht von der Barmhertzigkeit GOttes ein an das späteste Ziel menschlichen Alters reichende Verlängerung Dero Jahre, und in denenselben einen beständigen Zufluß aller selbst wehlenden Königlichen Glückseligkeiten aus dem innersten Grund unserer Seelen zu appreciren in tiefstem Respect uns die Freyheit nehmen.

Wie obgedacht aber auch diesemnächst einer so freudigen Gelegenheit und Veranlassung zu Ausschüttung einiger Bekümmer-

niß wir unser Seits mißbrauchen möchten, so treibt uns jedoch die äusserste Nothwendigkeit, nebst der auf Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unschätzbareste Clemence vestbegründeten demüthigsten Zuversicht, an, diejenige Bedrängniß Deroselben unterthänigst vorstellig zu machen, in welche Wir durch unsere, im jüngst verflossenen Jahre, aus dringender Noth, beliebte Müntz-Verfassungen, ganz unverhofft gerathen, und welche Königlich Dänischer Seiten durch die in verschiedenen immerfort mehr geschärfften Verordnungen, wie solche mit Euer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. verhoffentlich höchsten Genehmhaltung wir hierbey anzuschliessen uns unterwinden, von hier aus in Dero Königreichen und Landen gäntzlich aufgehobenen Handlung dermassen vor aller Welt Augen geleget worden, daß es das Ansehen hat, als wenn auch anderwerts zu einigen widrigen Impressionen gegen uns mehr als eine Veranlassung daher wolle gesuchet werden.

Wiewol nun von Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. höchst-erleuchteten Einsicht, und Dero nie genung preisenden Gemüths-Billigkeit wir uns dessen am wenigsten je besorgen dörffen, vielmehr eben darinn, daß von Ew. Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchl. bis annoch eines gnädigsten Beyfalls vorgedachter unserer Müntz-Verfugungen wir uns zu erfreuen gehabt, eines der unverwerfflichsten Zeugnisse unser untadelhafften und unpræjudicirlichen Betragens beruhet, so will jedoch auch eben dieses uns vornemlich zu einer um so stärckeren Bewegniß dienen, zu desto näherem Erweis, wie unverschuldt uns dißfalls von andern Orten zugesetzet worde, den gantzen Zusammenhang, und die eigentliche Beschaffenheit der Sache, in mögligster Kürtze Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. submillest zu eröffnen.

Solchemnach ist zuförderst, bey allen von uns vorgenommenen Anstalten, der gantze Endzweck kein anderer gewesen, als wie wir, Theils unsere Bürger und Einwohner zu ihrer täglichen und ohnumgänglichen Bedürffniß mit gutem courantem Gelde versehen, theils solche von uns zu prägende Müntze gegen die Kipperey, Einschmeltzung und übrige Verderbungen in zulängliche Sicherheit stellen möchten. Nachdem nun im H. Römischen Reiche der alte Reichs-Müntz-Fuß durchgehends bis

dahin

dahin nicht wieder introduciret, eben wenig auch im Nieder-Sächsischen Creysse, aller dißfalls ehedem vorgenommenen Deliberationen ohnerachtet, man sich einer gemeinsamen Norm vergleichen können, und ohne dieß eine jede Courant Müntze, der dabey führenden Absicht und ihrer Eigenschafft nach, nicht weiter als in dem Ort und dessen Territorio; wo sie geschlagen wird, gänge und gebe seyn soll, so kunnte uns wol nicht mit dem geringsten Fug verarget werden, daß wir, bey der Ausprägung, dem Exempel unserer Vorfahren, und dem von ihnen einmahl erwehlten Müntz-Fuß, nach welchem die feine Marck Silber zu $11\frac{1}{3}$. Rthl. oder 34. Marck ausgebracht werden, und 125. $\frac{25}{17}$. Rthlr. eben den innerlichen Werth, als 100. Rthlr. Species haben sollten, mit aller möglichsten Accurateße folgten, und solchen so gar auf die Zwey-Schilling- oder 1. Groschen-Stücke, so doch eine der geringsten Scheide-Müntzen ist, erstreckten.

Dieser Müntz-Fuß ist von denen hohen Benachbarten, und zwar auf öffentlichen Creyß-Müntz-Probations-Tägen, als unitadelhafft, und auf den nichts zu sagen wäre, jederzeit gehalten.

Es ist auch eben derselbe, welcher zu Lübeck und fast allenthalben im Nieder-Sächsischen Creysse, wo man nicht den Leipziger Drittel- oder einen gantz besondern Fuß beliebet, ad interim recipiret worden, und unsere Vorfahren haben ihn freywillig um so ehender erwehlet und beybehalten, weil vornemlich der Königl. Dänische und Hochfürstl. Hollsteinische Hof, als mit deren Ländern diese Stadt, der Situation nach, in täglichem und gar genauen Commercio von jeher gestanden, ihr Courant-Geld gleichergestalten darnach ausmüntzen lassen.

So lange nemlich dieser Müntz-Fuß in Dännemarck und Hollstein eben derselbe, wie bey uns, war, so lange kunnte auch eine Müntz mit der andern, ohne Gefahr, im Handel und Wandel vermischt, in Zahlung gegeben werden, ohne daß jedoch jenes jemalen für ein ordentliches Stadt-Geld gehalten, oder in publiquen Gefällen angebracht werden mögen.

Es muste aber auch nothwendig der Sache der vorhin erwehnten vermischten Zahlung diese gute Stadt um so viel empfindlicher treffen, als durch Verpachtung der Münz-Städten vor etlichen Jahren es leider! geschehen, daß man Königl. Dänischer

und Hochfürstl. Hollsteinischer Seiten in einer gewissen Sorte von Gelde, welchen 6. Schilling oder 3. Groschen-Stücke genennet zu werden pflegen, die feine Marck Silber zu 13. und 1. Drittel Rthl. oder 40. Marck auszumünzen, in andern, bevorab kleinen Scheid-Münzen aber dergestalt den Münz-Fuß zu verändern angefangen, daß die 6. und. 3. Pf. Stücke sogar 93. pro Cent schlechter als Species befunden wurden.

Einen so merklichen Unterscheid ohnerachtet, wurden allmählich solche Munz-Sorten, bevorab die 6. Schilling-Stück mit unserm guten Couranten Gelde zu einerley Preiß unter die Leute gebracht, die Difference aber zu Anfangs nur von Juden und andern Gewinn-süchtigen Gemüthern wahrgenommen, und diese dadurch, veranlasset, mit mehrbemeldten Gelde die Species Rthl. Dänische Cronen, doppelte sechs-drittel Stück und hiesige gute Courant-Münze, von welcher letzteren es bey nahe 18. pro Cent differirte, zu vertauschen und einzuwechseln, diese in dem Tiegel zu werffen, und nachgehends Barren-weise an die Münz-Städte wieder zu verkauffen, an welchen denn allweiter eine grosse Menge von obiger Geld-Sorte ausgepräget, zuletzt sogar auch unter derselben die schwereste Stücke hinwieder ausgesucht, diese gute Stadt aber immer mehr und mehr mit schlechter und geringhaltiger Münze angefüllet und überschwemmet worden.

Es kunte also nicht fehlen, daß nicht die gute und schwere Stadt-Current-Münze auf die letzt gantz unsichtbar, wenigstens die übrig bleibende, ihres besseren innerlichen Gehalts wegen, gekippet und beschnitten werden muste. Wodurch denn der vorhin gegen Species nie höher als auf 14. und 16. pro Cent erhöhte Aufwechsel und Agio gleichfalls vieler Veränderung unterworffen, und kurtz vor der Einführung unsers Münz-Edicts auf 43. pro Cent gesteigert ward.

Die Commercia werden dadurch ungewiß und unsicher. Es ereigneten sich viele Fallisements, die Häuser der Stadt, deren Pretium nach speciebus berechnet zu werden pfleget, fielen ungemein, das Ærarium ward auf eine unbeschreibliche Art an seinen Reveniüen verkürtzet, der Preiß der Consumtibilium ward immer theurer, die Armuth muste nothwendig überhand nehmen, das Elend in der Stadt durchgehends gröffer, und die Nothwendigkeit solchen zu helffen, immer prægnanter werden.

Es

Es war demnach nicht genug, die allhiesige Bürger und Einwohner mit gutem Gelde nach Nothdurfft hinwieder zu versehen. Man hatte davon so viel, als immer möglich gewesen wäre, ausmünzen mögen, so würde es eben so geschwinde, wie das vorige, unsichtbar geworden seyn, woferne man nicht zugleich denen vorhin erwehnten Müntz-Verderbungen einen dauhafften Riegel vorgeschoben hätte.

Zu diesem Endzweck kunte kein anders mit der Justice und Billigkeit näher überein kommendes und allen Benachbarten unschädlichers Mittel ausgefunden werden, als daß wir unserm neugeprägten Stadt-Gelde einen gewissen und unveränderlichen Aufwechsel, oder Agio zu 16. pro Cent gegen Banco-Species vest setzten.

Die Gerechtigkeit und Equite dieses Agio zeiget sich daraus von selbsten; weil er der innerlichen Bonität weder zu nahe kömmt, noch von derselben zu weit entfernet ist.

Je niedriger wir ihn gesetzt hätten, je besser wären wir bey der Ausmünzung gefahren, und je würdiger hätten wir unser Courant-Geld in der äusserlichen Æstimation gegen Species gemacht. Wie wir aber bey dem gantzen Wercke auf keinen andern Vortheil, als die Præcavirung unsers gäntzlichen Ruins, gesehen, so ist eben die Setzung zu 16. pro Cent ein genugsames Zeugniß solcher unser desinteressirten Absicht, und wir sind ohnedem im Stande, daferne es von uns verlanget werden sollte, die gantze Welt zu überführen, daß wir, nach Abzug aller Müntz-Kosten, in einigen Sorten mehr verlohren, als gewonnen haben.

Hätten wir hingegen den Agio höher setzen, folglich mit dem äusserlichen Valore dem innerlichen gar zu nahe tretten wollen, so wären wir einmal, ohne gar zu grossen Schaden über uns zu nehmen, überall nicht im Stande gewesen, zu müntzen, auser dem aber hätten wir ohnfehlbare Gelegenheit zur Auskipp- und Einschmeltzung desselben gegeben, als wobey sodann ein gewisser und nahmhaffter Vortheil gewesen seyn würde.

Es ist ohne dieß vor den vorhin bemerckten Müntz-Confusionen, und der gar zu starck überhand nehmender Vermischung ungleicher Sorten, noch in Anno 1616. der Agio des zu 34. Marck ausgemünzten Courant-Geldes nie höher als auf 16.

Pre Cent gestiegen, wol aber auf 14. und 12. pro Cent herunter gefallen.

Woraus denn verhoffentlich zur Gnüge erkennen werden mag, wie sehr wir durch solche Determinirung die sicherste und Mittel-Strasse erwehlet, und wie wir bloßhin das jenige, was sonsten von selbsten geschehen, in erst erwehnter heilsamen Absicht durch ein Gesetz bestätiget haben.

Damit wir aber der unverrückten Beybehaltung solchen gerechten Agio gesichert seyn könnten, so ward zu solchem Ende eine besondere Courant- Banco von dieser Stadt-Courant-Müntz: aufgerichtet. Die Erfahrung hatte gewiesen, wie eine solche, unter öffentlicher Autorität etablirte Privat-Cassa das beste Mittel zu Conservirung des Geldes sey.

Die vor 100. Jahren beliebte Species Banco, krafft deren hauptsächlich die gäntzliche Aufwechsel- und Einschmeltzung der Reichs-Thlr. zu des allgemeinen Commercii augenscheinlichen Nutzen war erhalten worden, gab ein untrügs Zeugniß davon: Daher ward die Sache so gefaßt, daß man aus einer Banco in die andere 100. Rthlr. Species gegen 116. Rthl. Hamb. Cour. und hinwiederum gegen 116. Rthlr. Hamb. Cour. 100. Rthlr. Species, zu sicherer und bequemer Zahlung, solte assigniren können.

Es würde überflüßig seyn, den Nutzen, welchen sowol Einheimische, als vornemlich Fremde aus dem durch solche mutuelle Garantie ohnbeweglichen Agio zu 16. pro Cent ziehen, weitläufftig zu erweisen. Die Sache redet gar zu sehr von ihr selbsten. Käuffer und Verkäuffer können die Pretia ihren Waaren besser nach dem Preiß eines im äusserlichen Werth weder jemals steigenden noch fallenden Geldes einrichten, und sind sicherer, daß ihnen der Vortheil würcklich zufliesse, als wenn sie in Sorgen seyn müssen, daß das Geld, so sie empfangen, oder ausgeben sollen, am Zahlungs-Termin einige pro Cent gefallen, oder gestiegen seyn werde. So können auch die hiesige Commissionarii, wenn sie mit ihren auswärtigen Principalen in unserm Couranten-Gelde geschlossen, im Aufwechsel nicht den geringsten Unterschleiff machen.

Es ist also nur noch übrig, denjenigen Einwürffen zu begegnen, durch welche man zu erweisen vermeynet, daß fremde Müntz-

Sor-

Sorten durch den vestgesetzten Agio auf die unsrige depretiiret, consolglich der Agio von jenem, hauptsächlich aber von Ew. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. und anderer hohen Partlancen zwey Drittel-Stücken auf eine unbillige und schadliche Weise gesteigert worden. Welchen denn solchergestalt zu begegnen wir uns getrauen, daß Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. auch hieraus unsere in allem unschuldige Conduite nur gar zu vollkommen werden ermessen können.

Es dependiret nemlich der Agio in allen Handels-Städten bekanntermassen bloß von dem freyen Willen derer Commerciirenden, und ist in der That nichts anders, als was bey Vertauschung zweyerley Art von Waaren, der eine dem andern, nachdem die eine Waare besser und seltener, als die andere ist, und wie sie gesucht oder nicht gesucht wird, zuzugeben pfleget.

Wie es nun bey einem freyen Commercio in keiner Obrigkeit Mächten stehet, dißfalls einen Kauffmann zu zwingen, also ist auch in der Verwechselung der Gelder nicht möglich, demselben Gesetze vorzuschreiben, sondern er muß nothwendig die Freyheit behalten, wie er, seiner Convenience und den Umständen des Commercii und seiner Nothdurfft nach, derselben mehr oder weniger gebrauche, und deren eine geringe, oder grosse Quantität verhanden ist, zu handeln und zu schliessen.

Wie aber der Cours an der Börse hauptsächlich nach dem Mangel, Uberfluß und Gebrauch eines jeden Geldes gegen Species Rthlr. als welche allen Nationen und zu allen Zeiten längst zur Regel gedienet, sich zu richten pflegt, so daß, wenn z. E. ein hiesiger Handelsmann solche Waaren eingekaufft, welche mit Dritteln bezahlet werden sollen, und er also solche suchen muß, diese in dem Agio gegen Species allemal einen favorablen Cours gewinnen, und höher, als im ungekehrten Fall, ausgebracht werden, also ist auch diese Norma durch die Vestsetzung des Agio auf unser Geld im geringsten nicht verrücket worden.

Die Drittel werden sich darum nach wie vor nicht nach der Courant sondern nach der Species-Banco richten, und wenn wir auch gleich offt gemeldten gewissen Agio nicht gesetzet hätten, so würden sie daher nicht würdiger geworden, sondern auf denselbigen

bigen Fuß wieder gekommen seyn, auf welche sie, vor Ausprägung der geringhältiger Dänischen und Hollsteinischen Münze, und bis zu der Zeit, als das Hamburgische und Dänische Courant Geld ebenfalls nicht mehr als 16. pro Cent gegen Species differirte, gestanden, so daß, wie sie allemal verher im äusserlichen Valor gehalten haben, also auch eben sowol jetzund, wie vorhin, ein doppelter Drittel gegen 28. ß. oder 14. Gr. jederzeit willig eingewechselt werden können.

Solchemnach ist der dermalige Drittel-Agio zu 30. pro Cent gegen Species so wenig ein Effect von unserem vestgesetzten Agio, als vielmehr solcher bereits vorhin gar öffters so gestanden, bey der Königl. Dänischen und Hoch-Fürstl. Hollsteinischen Müntz-Veränderung aber wol gar zu 32. 33. und 33. ein viertel pro Cent gestiegen: Hingegen nach unserer neuen Verordnung bereits hinwieder dergestalt vortheilhafftig gefallen ist, und vermuthlich, falls nicht einige Veränderung damit vorgenommen wird, oder die grosse Menge derselben im Wege stehet, mit der Zeit noch bessern Cours gewinen dörffte.

Ubrigens aber würde auch bey unserer Münze uns eben so unmöglich, wie bey fremder gefallen seyn, die Regulirung des Agio unter Commercianten veste zu setzen, wenn nicht die Errichtung der Banco, und die damit verknüpffte Sicherheit hinzu gekommen wäre, welche wir aber bey keinen Müntzen, als wovon wir selbsten Meister sind, zu leisten vermögen.

Am wenigsten haben wir also durch solche und dergleichen neue Veranstaltungen diejenige Ungnade verdienet, zu welcher von Sr. Königlichen Majestät von Dänemarck daher Anlaß genommen worden.

Wir wollen nicht einmal gedencken, daß alles Müntz-Ubel hauptsächlich von der vorhin erwehnten Veränderung des Königlich Dänischen und Hoch-Fürstl. Hollsteinischen Müntz-Fusses herkommen, daß solches uns und unser Commercium hauptsächlich betroffen, daß die im Jahr 1727. von uns dagegen geführte beweglichste Remonstrationes so gar zu Arretirung unserer Schiffe veranlasset, daß zwar endlich einige Reduction erfolget, aber, weil sie so schleunig, und ohne vorher gegangene Warnung, so gleich mit der Publicirung ihren würcklichen Anfang genommen, eben auch dadurch hiesige,

mit

mit keiner andern Müntze von ihren Schuldnern vergnügte Einwohner auf einmal um den 6sten Theil ihres Vermögens gebracht, und daß folglich mir um so mehr bereits dadurch gelitten, als entfernter wir von allen tadelhafften Betragen gewesen sind.

Wir wollen nur mit wenigen diejenigen Beschwerden, welche in der ersten Königlichen Verordnung de d. 10. Dec. a. p. gegen uns zum Grund geleget worden, mit dem, was verhin angeführter massen von uns im Müntz-Wesen geschehen, zusammen halten, da sich denn unsere Rechtfertigung von selbsten sogleich darlegen wird.

Es bestehen nemlich die mit einander verknüpffte Gravamina darinn, daß, nachdem die Königlich Dänische verhin gedachte Müntze behörig reduciret, wie solche nach der Reduction bey uns anzunehmen, und solcher mit der unsrigen einen gleichgültigen Lauff zu lassen, annoch weigerten, da doch die unsrige auf gewisse Weise einige pro Cent schlechter, als solche herunter gesetzte Sorten sich befinden.

Es ergiebet aber unser zu solchem Ende in tiefester Ergebenheit angebogenes Müntz-Edict selbst, wie entfernt wir darinn von einer gäntzlichen Exclusion der Königl. Dänischen Müntze sind, und wie wir bloßhin in publiquen Gefallen alle fremde Müntzen, übrigens aber bloßhin die Andringung derselben, mit nichten aber, überall nicht darinn zu contrahiren verboten.

Wie wir nun hierinn nichts gethan, was nicht von unseren Vorfahren beständig geschehen, und was aller Orten die Gewohnheit ist, so ist auch dadurch, daß wir den Agio soschen Geldes nicht mit dem unsrigen auf gleichen Fuß tgiret, von uns eben wenig etwas vorgenommen, was wir nicht von der strengesten Untersuchung verantworten könten.

Es ist nemlich schon vorhin die Ursache, welche solche Vestsetzung bloßhin auf unser eigenes Geld möglich gemacht, angezeiget. Die beständige Garantie und der veste Müntz-Fuß sind der vornehmste Grund, davon diejenigen kleineren Sorten, vor welche die Königl. Dänische Sechs-Schilling, nach ihrer dermahligen Reducirung, einige Preference haben möchten, und sind eine bloße Scheide-Müntze von 1. Schilling, 6. und 3. Pf. Stücken, welche selbsten mit dem vesten Agio, und der nicht weiter,

als

als auf die 2. Schilling-Stücke sich erstreckenden Courant Rand keine Gemeinschafft haben, über dem aber gleichwol besser mit dergleichen Sorten in Dänemarck und Hollstein ausgepräget sind. Derjenige geringe Vorzug aber, den solche reducirte Müntze respectu unserer grösseren Müntz-Sorten von 32. 16. 8. 4. und 2. ß. St. haben möchte, kan, ausser anderen Considerationen, uns um so weniger zu einer gleichgültigen Annehmung mit diesen determiniren, als wir uns dessen überhaupt mit fremden Gliedern nicht ermächtigen können, ohne, bey jedesmaliger Violirung, wiewol keiner mit dem Müntz-Regal versehenen Stadt zugemuthet werden kan, hinwieder ein Gleiches zu thun. Es hat also der Agio in den Königl. Dänischen Müntzen eben so wol, wie bey den Dritteln und andern auswärts geprägten Sorten, ohne dem geringsten Zwang, dem Commercio und jeden Contrahenten überlassen werden müssen, von welchen denn ausser dem die reducirten 6. ß St. in der That mehrentheils schon freywillig, wie sie gesetzt sind, angenommen werden, und dürffte sich auch der Aufwechsel ehender zu rechte ziehen, wenn nicht die übergrosse Menge annoch im Wege wäre. Diese ist die wahrhaffte nach Möglichkeit zusammen gezogene Connexion der Sachen, welche wir etwas ferneres hinbeyzufügen um so mehr billig uns enthalten, als ohnedem schon Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht Gedult durch die vorhergegangene Erzehlung ohngern gemißbraucht zu haben wir besorgen müssen. Die Justice unserer Verfügungen, die Billigkeit unserer Absichten, und der damit im gemeinen Commercio von uns intendirte Vortheil aber heisset uns des demüthigsten Vertrauens leben, Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. gerechtestes Gemüth werde sowol zu einem gnädigsten Beyfall unserer dabey gebrauchten Conduite, als zugleich zu mildester Compassion mit denjenigen Fataliteten, welche gantz unverdienter Weise uns daher betroffen haben, völlig seyn bewogen worden.

Eben so wenig können Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. erleuchteten Lumieres die höchst gefährliche Consequencen verborgen bleiben, welche aus der von Königl. Dänischer Seiten, fast ohne Hoffnung einiger Redreſſe, bey Königl. Worten von hier aus in Dero Landen aufgehabenen Handlung ohnfehlbar entstehen, und welche auch Ew. Königl. Majestät und

Chur-

Churfürstl. Durchl. Völcker und Unterthanen um so empfindlicher treffen, bevorab denen Leipziger Messen desto schädlicher seyn dörfften, als nunmehro unsern Bürgern und Einwohnern auf einmal die Gelegenheit entzogen worden, die in grosser Quantität, und zwar mehrentheils mit baarem Gelde von ihnen eingekauffte weisse und gefärbte Leinwanden, wollene Stroffen, Tücher, Raschen, Italiänische Seiden- und andere Waaren in Dänemarck, Norwegen und Hollstein fernerweit zu vertheilen.

Um so mehr dörffen also zu Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unschätzbarsten Huld und Gnade, in unserm dermaligen Sorg-vollen Zustande, wir demüthigste Zuflucht nehmen nnd wir unsere gerechteste Sache Ew. Königliche Majest. und Churfürstl. Durchl. kräfftigsten Beytritt, also die damit verknüpffte Conservation der gantzen Stadt Deroselben weisesten Vorsorge, bey ohne diß weit aussehenden und gefährlichsten Conjuncturen, in tieffschuldigster Submission empfehlen; die wir dagegen mit nur ersinnlichster Verehrung devotest verharren.

Ew. Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl.

Gegeben unter unserm Stadt-Signet
den 22. Martii, Anno 1727.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath der
Stadt Hamburg.

CCCXXV.

Schreiben eines Reichs-Fürsten an seinen Herrn Bruder, worinn Er Demselben zum Geburts-Tag gratuliret, de Anno 1727.

Unsere Freund-Brüderliche Dienste, und ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich Vielgelieber Herr Bruder,

Bey Herannahung Dero Geburts-Tag erfreuet Uns die angenehme Gelegenheit zu überkommen, Ew. Lbdn. Unserer Freund- Brüderlichen Ergebenheit nicht allein versichern, sondern auch Deroselben zu diesem wohlgemeynt zu gratuliren, mit dem hertzlichen Wunsch, daß der Grundgütige GOtt Ew. Liebden solchen, unter Verleihung beständiger Gesundheit mit allen vollkommenen Fürstlichen Prolperitäten und Vergnüglichkeiten, noch viel unzehlig mal erleben lassen wolle. Worbey Ew. Lbdn.

Ehdn. Wir uns bestens empfehlen, und zu allen angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten stets willig und bereit verbleiben. 1727.

Von GOttes Gnaden N. N. (tot. Tit.)
Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Bruder und Diener,
N. N.

CCCXXVI.

Antwort- und Dancksagungs-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf seines Herrn Bruders vorhergehendes Gratulations-Schreiben zum Geburts-Tage, de Anno 1727.

Unsere ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Liebden erstatten Wir ergebensten Freund-Brüderlichen Danck, daß Dieselbe in Dero abgelassenen angenehmen Schreiben, occasione Unsers mit GOtt abermals zurück gelegten Geburts-Tags, Uns Dero gütigsten Andenckens, Affection und Zuneigung in so obligeanten Expressionen und Glückwunsch zu versichern geruhen wollen. Es werden Ew. Liebden auch von Unserer Freund-Brüderlichen Ergebenheit versichert seyn und bitten Wir die Güte GOttes, daß solche Dero Fürstliche Lebens-Jahre in allen hohen Prosperität bis auf das höchste menschliche Alter gnädiglich fristen, und Deroselben alle dasjenige in reichlichem Maasse angedeyhen lassen wolle, was zu Beständigkeit und Beförderung Dero Wohlergehens und Vergnügens gedeihlig seyn mag, massen Wir Uns denen viele Freude machen, öffters Gelegenheit zu haben, darzu zu gratuliren, und Ew. Liebden derjenigen Sincerität und Freund-Brüderlichen Attachements zu versichern, mit welchen Wir, unter versichernder Bereitwilligkeit zu allen angenehmen Dienst-Leistungen Lebenslang verharren, ꝛc. Anno 1727.

Von GOttes Gnaden N. N. (tot. Tit.)
Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Bruder und Diener,
N. N.

CCCXXVII.

CCCXXVII.

Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friderici Augusti in Polen, an Se. Königl. Majestat in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelm, die Affaire betreffend, so mit dem Königl. Polnischen Geheimden Kriegs-Rath und Envoye extraordinaire, Herrn von Suhm, zu Berlin passiret. de Anno 1727.

P. P.

Ich habe nicht ohne Befremdung, von meinem bey Ew. Majest. Hof-Lager substituirenden Geheimden Kriegs-Rath und Envoye extraordinaire, von Suhm, vernommen, was massen Ew. Majestät ihm am 18. curr. durch Dero Geheimden Rath von Katich hinterbringen lassen, daß er vor seine Person unglücklich seye, und man gegen ihn mit Repressalien verfahren würde, woferne das, dem dortigen Verlaut nach, wider einen zu Dreßden sitzenden Delinquenten, Namens Zahn, ergangene Urtheil zur Execution gebracht werden solte. Wiewol nun sothane Declaration durch einen von Ew. Majestat würcklichen Geheimden Räthen, folglich auf eine sehr solenne Art, an den von Suhm abgeleget worden, und dahero fast nicht zu vermuthen, daß solches ohne Dero Vorwissen geschehen können; So vermag ich doch kaum zu begreiffen, wie Ew. Majestät, deren tieffe und juste Einsicht sonst aller Welt bekannt ist, dergleichen gegen aller Völcker Rechte und Gebräuche lauffende Demarches zu thun anbefohlen, und sich dabey nicht erinnert haben solten, daß wegen eines durch Urtheil und Recht condemnirten Missethäters gar keine Repressalien, vornemlich gegen einen publiquen, von einer mit Ew. Majestät in Friede und Freundschafft lebenden Puissance abgeschickten Ministre jemals statt haben können, Ich auch allenfalls, und da Eure Majestät an meinem dortigen Minister sich zu vergreiffen gefällig wäre, gegen Dero bey meinem Hofe residirende beyde, den von Schwerin und Viebaan, mit weit besserm Fug durch Repressalien zu verfahren unermangeln würde: Allermassen Ich ihnen, daß solches, befundenen Umständen nach, auch nicht ausbleiben werde, habe declariren lassen, und finde mich demnach gemüßiget, Ew. Königl. Majestät Freund-Bruderlich zu ersuchen, mir die eigentliche Beschaffenheit der Sache, und Dero dabey führende Intention in Freund-Vetterlichem Vertrauen zu eröffnen. Der Ich mich zu Ew. Majestät einer baldigen und gewierigen Antwort Freund-Vetterlich versehe,

und im übrigen beständig verharre ꝛc. Gegeben Warschau, den 28. Mart. Anno 1727.

CCCXXVIII.

Antwort-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen, auf vorherstehendes Königl. Polnisches Schreiben, de Anno 1727.

P. P.

Ich habe Ew. Majestät Freund-Vetterliches Schreiben vom 28. Mart. betreffend dasjenige, so zwischen Ew. Majestät Geheimen Kriegs-Rath, und bishero an meinem Hof gewesenen Envoye extraordinaire, und meinem Ministre, den von Katsch, passiret seyn solle, erhalten, und beklage gewiß sehr, daß Ew. Majestät, da Dieselbe eben mit völliger Retablirung Ihrer so theuer, und mir gewiß in dem höchsten Grad erfreulichen Gesundheit zu thun haben, mit dieser Affaire, welche, wann gedachter von Suhm vor seiner Abreise von hier sich deßhalben nur etwas näher hätte erklären wollen, in einer Viertelstunde zu seiner Befriedigung hätte ausgemachet werden können, noch fatigiret werden müssen. Ich habe auch, so bald von des von Suhms dieserwegen gefaßten Empfindlichkeit, und darauf von hier erfolgten schleunigen Entfernung etwas vernommen, mir wegen des eigentlichen Verlauffs der Sachen von dem von Katsch ausführlichen Bericht erstatten lassen, und versichert derselbe auf seine Pflicht und Gewissen, welches ja alles ist, womit er in dieser Sache die Wahrheit erhalten kan, daß er keine solche Worte, wie Ew. Majestät in Dero Schreiben erwehnen, gegen den geheimen Kriegs-Rath und Envoye extraordinaire von Suhm sich gebrauchet, auch absonderlich der Repressalien, mit welchen man gegen denselben verfahren würde, im geringsten nicht gedacht, ob er wol nicht läugnen könnte, daß er von Verdrießlichkeiten gesprochen, die der von Suhm daraus haben dörffte, wann man wider den bekannten Unter-Officier, den man allhier vor nichts anders, als unschuldig halten können, etwas violentes in Ew. Majestät Landen statuiren solte. Welches nimmermehr einen solchen Verstand haben können, wie Ich sehe, daß man daraus hat erzwingen, und Ew. Majestät gewiß ohne genugsames Fundament vorbilden wollen. Ew. Majestät wollen mir auch die Justiz thun, und glauben, daß Ich gar zu wohl weis, was Ich einem von einem gecrönten Haupt,

und

und absonderlich von Ew. Majestät, als vor welcher Ich so viel besondere Hochachtung und Consideration habe, mit einem solchen Caractere, wie der von Suhm allhier geführet, begleiteten Ministro schuldig bin, und daß Ich etwas, so dem zuwieder, in meinen Landen ergehen zu lassen, in keine Weise jemalen gestatten werde. Ew. Majestät werden sich hoffentlich mit dieser meiner Erklärung vergnügen, und alle diese deshalben gefaste ungleiche Meynungen fahren lassen, welches, gleichwie es zu mehrerer Befestigung der zwischen Ew. Majestät und mir sich befindenden Freundschafft und Nachbarlichen Einverständniß dienen wird; Also bin Ich hinwieder erbötig, keine Gelegenheit aus Handen zu lassen, wodurch Ich Ew. Majestät zeigen könne, wie sehr Ich Deroselben, zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeiten ergeben, und daß Ich stets mit aller Sincerite verharre ꝛc. Gegeben Berlin, den 8. April. Anno 1727.

CCCXXIX.

Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friderici Augusti in Polen, auf vorherstehendes Königl. Preußisches Antwort-Schreiben, de Anno 1727.

P. P.

Gleichwie Ich aus Ew. Majestät unterm 8. curr. an mich abgelassenen Freund-Vetterlichen Antwort-Schreiben, daß Sie an meiner Gesundheit und derselben völligen Restablirung auf eine so obligeante Art part zu nehmen, mich versichern, mit besonderem Vergnügen ersehen, und Deroselben dafür Freund-Brüderlich verbunden bin; Also ist mir nicht weniger angenehm, daraus zu vernehmen, daß dasjenige, so zwischen meinem Envoye extraordinaire, dem von Suhm, und Dero Ministro, dem von Katsch, vorgefallen, wie Ich solches auch vorhero wohl vermuthet, ohne Dero Vorwissen geschehen. Ich habe auch immer in Zweiffel gezogen, daß Ew. Majestät unbekannt seyn solte, was alle Puissancen, so mit andern in guter Communication und guten Vernehmen zu stehen Ursach haben, einem publiquen Ministre und dem in gantz Europa so heilig gehaltenen Völcker-Recht schuldig sind, allermassen Ich Ihnen dißfalls in meinem vorigen vom 28. Mart. vollkommene Justiz gethan habe. Da aber solchergestalt, daß der von Katsch Ew. Majestät Namen

gemißbrauchet, und durch sein an den von Suhm gemachtes unanständiges Compliment, wann ich von Deroselben nicht eines bessern persuadiret wäre, gar leicht zu einem grossen Mißverstand unter Uns hätte Anlaß geben können, klar am Tage liegt, angesehen Er von selbst die von ihme geschehene Demarche, wiewol mit was differenten Worten gethan zu haben, gegen Ew. Majestät nicht läugnen können; So gebe Ich Ew. Majestät selbst eigen erleuchtetem Ermessen Freund-Brüderlich anheim, ob solches nicht an mehr gedacht dem von Katsch um so mehr zu ahnden seye, als Dero Befehl er anbey unbefugt vorgeschützet, und mich in der Persen meines Ministri sehr empfindlich beleidiget, wie Ich dann zu Ew. Majestät der Freund-Brüderlichen Zuversicht lebe, Sie werden sothanes Ihres Ministri unleidentliches Betragen ernstlich ressentiren, und ihn zu einer hinlänglichen Reparation sowol gegen mich, als auch gegen den von Suhm en particulier anzuhalten, unermangeln, damit Ich dadurch in dem Stand erhalten werden möge, noch ferner jemand der Meinigen, um das gute Verständniß, worinn Ich mit Dero beständig zu leben aufrichtig wünsche, desto besser zu unterhalten, bey Ew. Majestät residiren zu lassen. Ich lebe immittelst in der ungezweiffelten Hoffnung, daß Ew. Majestät auch darunter nicht anstehen werden, da Ich sowol dem von Schwerin das ihm bis dato zurück gehaltene Recreditiv aushändigen zu lassen befohlen, als auch dem von Vienbaan, daß Ich ihme die Audienz weiter nicht versagen würde, andeuten lassen: der Ich bin ꝛc. Gegeben Warschau, den 19. April. Anno 1727.

CCCXXX.

Schreiben Sr Königl. Majestät, Herrn Friderici in Schweden, an Se. Königl. Hoheit, Herrn Hertzog Friedrich Carln zu Schleßwig-Holstein-Gottorff, worinnen Sie Deroselben berichten, wie weit es bey des Königreichs Schweden Accession zur Hannöverischen Alliance, wegen der von Ihnen gesuchten Restitution des Hertzogthums Schleßwig, bey denen Cronen Franckreich and Groß-Britannien, zu bringen gewesen, de Anno 1727.

Fridericus &c.

Die Freude, welche Euere Königl. Hoheit in dem an Uns unter dem letzt verwichenen 12. Aug. Freund-Vetterlich abgelassenen Schreiben zu bezeugen beliebet, daß Wir Uns entschlossen,

sen, die Stände des Königreichs versammlen zu lassen, von Uns sehr angenehm zu vernehmen. Wir dancken Uns gegen Ew. Königl. Hoheit wegen Ihres Glück-Wunsches. Zumalen bevorstehenden Reichs-Tag, und desselben Berathschlagungen glücklichen Fortgang. Dem Verlangen Ew. Königl. Hoheit ein Genügen zu thun, und zu Folge des gegen Uns bezeugten Vertrauens, auch Unserer eigenen Neigung, aufrichtiger Gewogenheit und beständiger Affection, welche Wir vor die Person Ew. Königl. Hoheit tragen, haben Wir mit denen Ständen des Reichs Uns auf das äusserste lassen angelegen seyn, das Interesse Euer Königl. Hoheit, so viel ohne Nachtheil der Gesetze des Königreichs geschehen können, zu befördern. Wir hoffen auch, die Sorgen, die Wir dabey tragen, sollen unter Göttlichen Seegen zu einem erwünschten Succeis gedeihen. Es ist wahr, daß Wir, in Ansehung der nahen Bluts-Verwandschafft zwischen Uns und Ew. Königl. Hoheit, des verknüpfften Interesse der Cron Schweden, und Ew. Königl. Hoheit, und des geheimen Articuls Unserer Defensiv-Alliance mit Rußland, in welchem Wir Uns verbunden, an dem Interesse Ew. Königl. Hoheit Theil zu nehmen, und Dero Satisfaction zu befördern, von Hertzen gewünschet, daß bey denen Handlungen, welche schon längstens wegen Unseres Beytritts zu der Hannoverischen Bündniß angefangen worden, die Cronen Franckreich und Groß-Britannien hätten mögen bewogen werden, sich zu einem Artickel zu verstehen, krafft dessen besagte Cronen, unter Unserer erneuerten Vermittelung, hätten versprechen und versichern wollen, mit Nachdruck und nach aller Möglichkeit in allem sich mit Uns zu vereinigen, und zu helffen, was Ew. Königl. Hoheit eine schleunige Satisfaction verschaffen könnte. Und obwolen diese so ernstliche und so offt wiederholte Vorstellungen hierüber, die Ministros besagter Cronen nicht dahin vermögen können, daß sie vor diesesmal (wie ihre Worte lauten) den von Uns mit inständigsten Anhalten vorgeschlagenen Artickel eingegangen wären: indem sie unter andern Ursachen angeführet, wie es bishero Ew. Königl. Hoheit noch nicht beliebet habe, Ihro Allerdurchlaucht. Herrn Principalen darum zu ersuchen, und daß die Conduite der Minister Ew. Königlichen Hoheit bishero so gewesen, daß sie wider ihren Willen noch nicht in dem Stande sind, sonderbaren

Regard vor Unsere angewandte gute Officia und Ihre aufrichtige Neigung gegen die Person und das Interesse Ew. Königl. Hoheit in der That an den Tag zu legen. Unterdessen haben die besagte Ministri im Namen ihrer Souverains deutlich zu verstehen gegeben, welchergestalt durch die Accession Schwedens zu dem Hannöverischen Tractat nicht allein der Weg, etwas zu der Satisfaction Ew. Königl. Hoheit zu contribuiren, Uns nicht verschlossen; sondern in dem Gegentheil durch die Erneuerung der Freundschafft mit denen Cronen Franckreich und Groß-Britannien, die gute Officia, zu welchen Wir Uns vor das Interesse Ew. Königl. Hoheit verbunden, bey Ihnen um so viel mehr gültig wären, als Unsere Accession das einige Mittel sey, durch welches dasselbe könnte befördet werden, und daß die gütige Vermittelung und Vorstellungen, welche von Unserer Seiten hierinnen möchten gethan werden, bey Ihnen einen wichtigen Ausschlag haben würden, als aller andern Potenzen. In Ansehung dessen, werden Ew. Königl. Hoheit von selbsten leicht ermessen, daß unter andern Ursachen, auch diese, Dero Interesse zu befördern, Uns insonderheit bewogen, das freundliche Ersuchen besagter Cronen in Ihre Hannöverische Defensiv-Alliance zu treten, durch welche Unsere vorhergehende Verbindungen keinesweges geschwächt werden, sondern in aller Ihrer Krafft verblieben, nicht auszuschlagen; wie Wir Uns dann dermalen mehr als vor diesem in dem Stande befinden, den Nutzen Ew. Königl. Hoheit zu befördern, und zu einer Satisfaction, die Ihnen billig vorkommen könne, zu contribuiren, indem Wir jederzeit geneigt sind, Ew. Königl. Hoheit überzeugende Proben von diesem Unserem vesten Entschluß und der Affection, die Wir gegen Dieselbe tragen, zu geben. Wir versichern auch Ew. Königl. Hoheit, daß Wir immer bereit seyn werden, alle sich ereigende Gelegenheiten zu ergreiffen, und insonderheit von Unserer Accession zu profitiren, Ihro Allerchristl. und Groß-Britannische Maj. Maj. dahin zu bewegen, daß Sie auf die allersicherste und geschickteste Mittel bedacht seyn, Ew. Königl. Hoheit eine schleunige Satisfaction zu verschaffen. Wir halten vor überflüßig, den Vortheil hier anzuführen, den Sie haben könnten, wann Sie die Freundschafft und das Vertrauen besagter zweyer Potenzen suchen würden; Als welche, krafft eines geheimen Artickels,

mit

mit beyden Kayserl. Höfen und andern interessirten Potenzen, sich mit vereinigten Kräfften bestreben werden, die tauglichste und sicherste Mittel auszufinden, Ew. Königl. Hoheit zufrieden zu stellen, im Fall die guten Officia ohne Successfolgen angewandt seyn. Die grosse Einsicht Ew. Königl. Hoheit, die Uns von Ihnen bekannt ist, läst Uns nicht zweiffeln, es werden Dieselbe, ohne einige weitläufftige Untersuchung, den guten Effect von selbsten einsehen, welcher nothwendig daraus erfolgen muß, und um wie viel die Sache dadurch würde leicht gemacht werden. Wir sowol, als auch die würcklich bey einander versammlete Reichs-Stände, wünschen aufrichtig und von gantzen Hertzen, daß man Mittel finden möchte, durch welche das wahrhaffte Interesse Ew. Königl. Hoheit und Dero Satisfaction den erwünschten Fortgang haben, und die Ruhe in Norden zu gleicher Zeit erhalten werden könnte. Wie es auch Ew Königl. Hoheit gefallen, die Stände des Reichs mit Dero gütigem Zuschreiben unter dem 26. vergangenen Augusti zu beehren, können Wir, zu Folge des Verlangens, welches besagte Stände gegen Uns bezeuget, Ew. Königl. Hoheit auf das neue von Ihrer beständigen Geflissenheit von Dero Interesse, und der Hochachtung vor Dero Person versichern: In der vesten Hoffnung, Ew. Königl. Hoheit werden niemalen ermangeln, auf alle Weise, und so offt sich die Gelegenheit ereignen wird, Proben von Dero Freundschafft und wahrhafftigen Intention vor Uns, vor Ihro Majestät Unsere Gemahlin, und vor Unser Königreich an den Tag zu legen. Wir empfehlen Ew. Königl. Hoheit dem Schutz des Allmächtigen, und sind jederzeit bereit, Ew. Königl. Hoheit alle Freundschafft und Gewogenheit zu erzeigen. Stockholm in dem Reichs-Rath, den 27. Maji, Anno 1727.

Fridericus.

CCCXXXI.

Notifications-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach, Dero Vermählung mit Frauen Marien Christianen Felicitas, verwittibte Marggräfin zu Baaden betreffend, de Anno 1727.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Ew. Liebden geben Wir hierdurch freundlich zu vernehmen, was massen durch sonderbare Schickung des Allerhöchsten Wir mit der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Marien Christinen Felicitas, verwittibten Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc. geborner Gräfin zu Leiningen und Dachsburg ꝛc. Liebden, Uns jüngsthin in ein Christ-Fürstl. Ehe-Verbindniß eingelassen, welches auch vorgesten, den 29. hujus, allhier durch Priesterliche Copulation glücklich vollzogen worden. Gleichwie Wir nun von Ew. Liebden Uns zutragenden Affection versichert sind, Dieselbe werden der nahen Anverwandschafft nach, an dem durch diese Alliance Uns zuwachsenden Vergnügen mit Antheil nehmen; Also ermangeln Wir nicht, Deroselben davon hierdurch freundliche Notification zu thun, und Ihnen zugleich alles selbst verlangte hohe Wohlergehen von Herzen anzuwünschen. Ew. Liebden empfehlen Wir Uns zu Dero beständigen hochgeschätzten Gewogenheit, und verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Freund- Vetterlicher Dienste stets willig und geflissen. Darum Philips-Ruhe, den 31. Maji, Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.)

CCCLXXII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorherstehendes Hochfürstl. Sachsen-Eisenachisch Notifications-Schreiben, de Anno 1727.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Aus Ew. Liebden Freund- Vetterlichen Schreiben haben Wir mit vielem Vergnügen ersehen, wasmassen durch GOttes sonderbare Direction zwischen Deroselben und der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Marien Christianen Felicitas, verwitweter Marggräfin zu Baaden und Hochberg ꝛc.

(tot.

(tot. Tit.) ein Christ-Fürstliches Ehe-Verbindniß abgeredet, und am 29ten passato zu Philips-Ruhe, durch Priesterliche Copulation glücklich vollzogen worden. Wann Wir nun, der nahen Verwandniß nach, und aus wahrer Freund-Vetterlicher Ergebenheit über dieser vergnuglichen Begebenheit Uns besonders mit erfreuen; Also gratuliren Wir von Hertzen zu solcher glücklich getroffener Ehe-Alliance, mit dem aufrichtigsten Beywunsch, daß der allgütige GOtt Ew. Liebden und Dero Furstliches Haus in beständig gesegnetem Hochseyn und Prosperitäten conserviret seyn lassen wolle, die Wir unter Freund-Vetterlicher Danck-Erstattung vor die beliebte Notification zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen ꝛc. Anno 1727.

CCCXXXIII.

Notifications-Schreiben Er. Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Marggraf Ludwig Georgens zu Baaden-Baaden, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, daß Sie nach erlangter Majorennität, die Regierung Dero Fürstlichen Lande angetretten, de Anno 1727

Ludwig Georg von GOttes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Baaden-Baden, Lahr, Mahlberg, der Land-Vogtey Ortenau und Kehl ꝛc. der Römisch-Kayserlichen und Catholischen Majestät, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creysses bestellter respective General-Feld-Wachtmeister und Obrister über 2. Regimenter zu Fuß.

Unsern freundlichen, günstig und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen anvor.

Hochwürdig-Hoch-Wohl-auch Wohl-und Edelgeborne, Edle, Vest-und Hochgelehrte,

Besonders liebe Herren, auch liebe Besondere.

Wir mögen denen Herren, Denenselben und Euch nicht verhalten, was massen Wir, mittelst Göttlicher Güte, das mündige Alter erreichet, und, nach vorher beschehener Ableg- und Uebergebung der, von Unserer freundlich-geliebten Frau Mutter Gnaden, vi testamenti paterni, bis hiehin auf sich gehabten Vormundschafft und Administration, die Regierung Unserer Fürstl. Landen würcklich angetretten und übernommen haben.

Gleichwie Wir nun nicht umhin gekonnt, denen Herren, Denenselben und Euch die freundlich- auch gnädige Notification hiervon zu thun: Also versichern auch hierdurch daß Wir denen Fußstapffen und Exempel Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Höchst- seeligster Gedächtniß, und übrigen Herren Vorfahren, in all demjenigen, nach äussersten Kräfften und Vermögen, ohnveränderlich nachfolgen werden, was zum Besten und Aufnehmen des Heil. Röm. Reichs immer gereichen kan; Dargegen Wir auch zu einem löblichen Reichs-Convent der sichern Hoffnung leben, es werde dasselbe für uns und Unsere Fürstliche Lande nicht minder die Uns zukommende Gerechtsame und Prærogativen, bey jeder Vorfallenheit, den billigmäßigen Regard zu tragen belieben, und sich dargegen Unsers Dancks und Erkenntlichkeit, bey allen sich äusserenden Occasionen vollkommen versichern; Als die Wir übrigens stetshin verbleiben, Rastatt, den 9. Junii, Anno 1727.

Der Herren, Derenselben und Euer

Freund- und geneigtwilliger,
Louis, Marggraf zu Baaden.

CCCXXXIV.

Dancksagungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät Herrn Friedr. Wilhelms in Preussen, an der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg Onolzbach, Frauen Christinen Charlotten Hochfürstl. Durchl. vor Dero Herrn Erb-Printzen Absendung nach Berlin, de Anno 1727.

P. P.

Ew. Liebd. angenehmes Schreiben vom dritten dieses ist mir wohl eingelieffert, und hätten Dieselbe mir keine grössere und empfindlichere Freude machen können, als daß sie Dero Herrn Sohns, des Erb-Printzens Liebden, erlaubet, eine Reise zu mir anhero zu thun, und mich zu besuchen. Ich bin von dieses Herrn bey seinen annoch jungen Jahren, bezeigten Verständniß und rühmlichen Sentimenten, auch Person und Aufführung, dergestalt eingenommen und charmirt, daß Ich es Ew. Liebden gewiß nicht gnug anrühmen kan; gratulire Ihro auch von Hertzen zu einem so würdigen Sohn, und wünsche, daß GOtt der Höchste Ihr Denselben erhalten, und Ihn zur Zierd und Ehre Unsers gantzen Hauses aufwachsen, und bis zu dem späten Alter menschlichen Lebens gelangen lassen wolle. Mir wird es allemal

mal ein grosses Vergnügen seyn, wann ich zu Desselben, auch seiner gesamten Land und Leute Wolfahrt, Besten und Aufnehmen etwas gedeihliches beytragen kan. Ew. Liebden werden mir auch hoffentlich die Satisfaction nicht mißgönnen, Ihn bald wieder einmal allhier bey mir zu sehen, damit ich nicht nur gegen Ihn, sondern auch durch seine Person Ew. Lbdn. selbst je mehr und mehr zeigen könne, wie sehr ich Deroselben ergeben bin, und daß man nicht mit mehrerer Aufrichtigkeit, Hochachtung und getreuen Gemüth seyn kan, als Ich gewiß jederzeit zu beharren gedencke,

Ew. Liebden

Berlin, den 17. Junii, Anno 1727.

Freund-williger Vetter, und Gevatter, Fridericus, Rex.

CCCXXXV.

Antwort-Schreiben der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg-Onolzbach, Frauen Christinen Charlotten Hochfürstl. Durchl. auf vorherstehendes Königlich Preußisches Danksagungs-Schreiben, de Anno 1727.

P. P.

Ew. Königliche Majestät erfreuen mich, meiner unendlichen Verbindlichkeit, unaussprechlich, und confundiren mich zugleich durch die besonders gnädige Versicherung und Bezeigung, womit Sie meinen Sohn, dem hiesigen Erb-Printzen, bey seiner schuldigsten Aufwartung zu überhäuffen sich gnädigst gefallen lassen. Es ist ein purer Effect von Ew. Königl. Majestät unschätzbaren Gnade, daß Sie diesen meinen Ihro gantz zu eigen gewidmeten Sohn mit so vieler Distinction, die er mir nicht genug rühmen kan, bey sich und Dero Königl. Hof aufzunehmen, und so lange zu unterhalten geehret haben, mir aber ist dabey die gröste Consolation von der Welt, daß Ew. Königlichen Majestät hohen Approbation Er sich in Person würdig zu machen, die längst-gewünschte Gelegenheit gefunden. Ich weiß zwar, daß die hohen Sentiments, womit Ew. Königl. Majestät Ihn zu beehren geruhen, Er sich nicht wird zueignen können, und erkenne vielmehr gar wohl, daß solche von Ew.

Köni-

Königlichen Majestät angeborner Großmuth und hohen Gemüths-Neigung vor Ihn als einem unschuldigen Printzen und Diener von Dero grossen Hause, lediglich herfliessen. Ich vermag aber zu meiner hiebevor schuldigsten Dancks-Erstattung nichts anders, als mein bis ins Grab zutragende Veneration zu contestiren, und werde Ich meinen Sohn in dem Ihm von Jugend auf gegebenen Eindruck und in seinem eigenen natürlichen Antrieb immer mehr und mehr anfrischen, daß Derselbe durch eine Ew. Königlichen Majestät angenehme Aufführung Dero pretieusen Gnade allezeit sich theilhafftig zu machen äusserst bemühen, und zugleich Ew. Königlichen Majestät mächtigste Unterstützung für das Wohlseyn seines und Ihro nahen verknüpfften Hauses erwerben möge. Ew. Königl. Majestät werden, nach Dero eigenen, zu Vermehrung meiner Obligation, Ihm gnädig gegönneten hohen Anwünschung, durch die Beybehaltung Dero Gnade und Vorsorge für seine Lande, einen grossen Theil der Erfüllung, wie Ich gehorsamlich darum bitte, selbsten geben können; Mein Sohn aber wird sowol bey seiner künfftigen Ihme gnädig erlaubten weiterer unterthänigsten Aufwartung, als aller Orten, in getreuester Ergebenheit nicht ablassen, solches mit seiner verbindlichen Devotion und Attachement vor Dero Königl. Person und Haus allereifrigst und möglichst zu verdienen, und ich werde ins besondere mit aller ersinnlichen Ehrerbietung und aufrichtigsten Dienst-Begierde die gantze Zeit meines Lebens verharren.

Ew. Königl. Majestät

Onolzbach, den 29. Jun.
Anno 1727.

Dienst-willigst treue Baas,
Christina Charlotta, Marggräfin
zu Brandenburg.

CCCXXXVI.

Notifications-Schreiben Sr. Königl Majestät, Herrn Georgii II. von Groß-Brittannien, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Herrn Vatters, Königs Georgii I. von Groß-Brittannien Majestät, und Dero darauf erfolgten Regierungs-Antritt betreffend, de Anno 1727.

Georg

Georg der Andere von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfurst ꝛc.
Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-lieber Vetter,

Die sonderbare Affection, welche Ew. Liebden für Uns und Unser Haus allezeit erwiesen, beweget Uns Deroselben mit betrübtestem Gemüthe hiemit zu vermelden, was gestalten GOtt gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmachtigsten Fürsten, Herrn Georg, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfursten ꝛc. Unsers höchst-geehrten und hertzlichst geliebten Herrn und Vatters Majestät, glorwürdigsten Andenckens, den 11. (12.) Jun. jetztlauffenden Jahrs, Morgens gegen 1. Uhr, auf Dero vorgehabten Reise nach Hannover, zu Osnabrück, durch einen Sr. Majestät Tages vorher betroffenen apoplectischen Zufall, aus dieser Zeitlichkeit zu sich abzufordern. Wir tragen zu Ew. Liebden das gäntzliche Vertrauen, Sie werden diesen nicht alleine für uns schmertzlichen, sondern auch für das gemeine Wesen sehr empfindlichen Trauer-Fall mit Uns, und Uns deshalber beklagen. Wir wünschen, daß Ew. Liebden für dergleichen lange bewahret bleiben, und in steter Glückseeligkeit ein hohes Alter erreichen mögen. Wir mögen Ew. Liebden zugleich nicht verhalten, daß Wir, sobald obgedachter Todes-Fall Uns kund worden, die Regierung der Uns angefallenen Königreiche und Lande in GOttes Namen angetretten, welche Wir nach denen löbl. Fußstapffen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Majestät so zu führen suchen werden, daß Friede und Ruhe in der Welt erhalten, gute Freund- und Nachbarschafft mit jedermann gepflogen, und das gemeine Beste auf alle Weise befördert werden möge. Uns wird annebst nichts angenehmers seyn, als die Gelegenheit, mit der That bekräfftigen zu können, daß Wir Ew. Liebden zu angenehmen Freundschaffts-Bezeugungen

gungen und geflissen seyn. Gegeben auf Unserm Palatio zu Kensington, den 20. Junii (1sten Julii) des 1727sten Jahres, Unsers Reichs im Ersten.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
George, R.

CCCXXXVII.

Antwort- und Condolenz auch resp. Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorstehendes Königlich Groß-Britannisches Notifications-Schreiben, de Anno 1727.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König ꝛc.

Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Ew. Königl. Majestät höchst-geehrtestem Schreiben vom 20. Junii, (1. Julii) haben Wir zu vernehmen gehabt, was gestalten es GOtt gefallen, den weyland Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Georg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien (tot. Tit.) Dero Höchst-geehrten und Hertzlichst-geliebten Herrn und Vaters Majestät glorwürdigsten Andenckens, den 11. (22. Junii) Morgens gegen 1. Uhr, auf Dero gehabten Reise, nach Hannover, zu Osnabruck, durch einen Ihro Majestät Tages vorher betroffenen apoplectischen Zufall, aus dieser Zeitlichkeit zu sich abzufordern. Wann nun Ew Königl. Majestät von mir zuverläßig persuadiret seyn können, daß Ich, nach meiner Ew. Majestät und Dero Königl. Hause stets gewidmeten aufrichtigsten Ergebenheit und Veneration, solchen schmertzlichen und dem gesamten gemeinen Wesen höchst empfindlichen Trauer-Fall mit innigstem Beyleid sehr beklage, und an der Ew. Konigl. Majestät und Dero Königl. Haus betroffenen Affection besonders viel part nehme; so ermangle auch zugleich nicht, hierdurch meine Freund-Vetterliche ergebenste Condolence abzustatten, unter dem sinceresten Anwunsch, daß die Göttl. Allmacht Ew. Königl. Majestät bey diesem Leidwesen durch reichliche Consolation wiederum aufrichten, alle betrübliche Fälle und unangenehme Verhängnisse von Derselben und Dero Königl. Hause in Gnaden abwenden, und Dieselbe mit allem Uberfluß unveränderlich perennirenden Königl. Prosperitäten erfreuen wolle. Weil auch auf Ew. Königl. Majestät nach solchen Todes-Fall die Succession devolviret worden,

den, und Dieselbe die Regierung derer angefallenen Königreichen und Lande würcklich angetreten haben; so wollen Dieselbe gütigst erlauben, hierzu zugleich meine ergebenste Freund-Vetterliche Gratulation und Glück-Wunsch anzufügen, mit hertzlicher Apprecation, daß der Allerhöchste Ew. Königl. Majestät Thron, zu Erhaltung des Fried- und Ruhestandes in der Welt, zur Sicherheit des Glaubens, auch Religions- und Gewissens-Freyheit, wie auch zu vollkommener Glückseligkeit Dero beherrschenden Reiche und mächtigen Nationen bestätigen, Dero glorioſe Regierung, zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens auch des lieben Teutschen Vaterlandes mit Sieg und Segen beglücken, und Dero Königl. Haus in allem Aoriſſanten Hoch-Wesen biß an das Ende der Welt erhalten wolle. Ew. Königl. Majestät ersuche Ich übrigens Freund-Vetterlich und angelegenſt, mir und meinem Fürstl. Hause Dero hochschätzbare Königl. Zuneigung und Wohlwollen fernerhin, zu Unserer allerseitigen unendlichen Obligation, gütigst zu gönnen, und angedeihen zu lassen, der Ich dargegen in vollkommenſten Devouemnent und Ergebenheit bin,

Ew. Königl. Majestät

Dienſt-willigſt treu-ergebenſter Vetter und Diener.

CCCXXXVIII.

Schreiben Er Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Marggraf Carls zu Baaden-Durlach, an einen Reichs-Fürſten, worinnen Sie Demſelben die Vermählung Dero Erb-Printzens, Herrn Marggraf Friedrichs, mit der Princeßin Anna Charlotta Amalia von Oranien und Naſſau notificiren, de Anno 1727.

Unſere Freundliche Dienſte und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Durchlauchtigſtet Fürſt,

Freundlich-geliebter Herr Vetter,

Nachdem ſich, aus ohnzweiffentlicher Göttlicher Direction Unſers geliebten Sohnes und Erb-Printzens Liebden, der Durchlauchtigſte Fürſt, Herr Friedrich, Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.) mit der auch Durchlauchtigſten Fürſtin, Princeßin Anna Charlotta Amalia von Oranien und Naſſau ꝛc. (tot. Tit.) ehelichen verlobet haben, und ſolche

Chriſt-

Christ-Fürstliche Ehe-Verlöbniß am 3ten Jul. a. c. durch Priesterliche Copulation zu Lewarden glücklich vollzogen worden: So haben Wir, in gewisser Zuversicht, daß Ew. Lbdn. Uns das darüber zugegangene Vergnügen gerne gönnen, Deroselben Freund-Vetterliche Nachricht hiervon zu geben, nicht ermangeln, und Deroselben zugleich, ebenfalls alles selbst erwehlenden Wohlergehen von Herzen anwünschen, annebst Ew. Lbdn. beharrlichen hohen Freundschafft Uns und Unsere Fürstliche Familie bestens empfehlen wollen, Dero Wir übrigens zu Erweisung all angenehmer Freund-Vetterlicher Dienste, stets willig und bereit verb'eiben. Dat. Carlsruh, den 12. Jul. Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Carl, Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.
(tot. Tit)

CCCXXXIX.

Antwort- und Gratulations-Schreiben eines Reichs-Fürsten auf vorbefindliches Marggräfl. ich Baden-Durlachisches Notifications-Schreiben, de Anno 1727.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst Liebes und Gutes mehr vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter,

Aus Ew. Liebden Freund-Vetterlichen Schreiben vom 12. abgewichenem Monats Jul. haben Wir mit vielem Vergnügen ersehen, wasgestalt zwischen Dero Herrn Sohns und Erb-Printzens Liebden, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich, Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. (tot. Tit.) und der auch Durchlauchtigsten Fürstin, Princeßin Annen Charlotten Amalien von Oranien und Nassau ꝛc. (tot. Tit.) ein Christlich Ehe-Verbündniß abgeredet, und den 3ten Jul. a. c. durch Priesterliche Einsegnung vollzogen worden. Wie wir nun Ew. Liebden versichern, daß Wir der nahen Anverwandniß nach, und aus wahrer Freund-Vetterlicher Ergebenheit an sothaner vergnüglicher Begebenheit besonders viel Antheil nehmen; Als gratuliren Deroselben Wir zu sothaner glücklich getroffener Ehe-Alliance von Hertzen, mit dem sinceresten Beywunsch daß die allwaltende Güte GOttes Ew. Liebden und Dero hohes Haus fernerhin in aller Fürstlicher Prosperität, Flor und Aufnahme gesegnet seyn lassen, und dasjenige reichlich beylegen

legen lassen wolle, was Deroselben nur immer vergnüglich seyn möge. Dero Wir unter Freund-Vetterlichen Danck-Erstattung vor die gütige Notification, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten, stets willig und geflissen verbleiben ꝛc.

CCCXL.

Vorstellungs-Schreiben Er. Churfürstlichen Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfaltz, an Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin, die Zwingenbergische Sache betreffend, de Anno 1727.

P. P.

EW. Liebden ist vorhin schon zur Gnüge bekannt, aus was triftigen Ursachen Wir Uns gemüssiget gesehen, wegen der von Unserm Chur-Hause Lehenrührigen und von sichern Göllern von Ravenspurg und Consorten gantz unbefugt bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath neuerlich angesprochenen Herrschafft Zwingenberg ad Comitia Imperii, nicht ohne Vorbewust und Genehmhaltung Sr. Kayserl. Majestät, Unsern Recours zu nehmen. Ob wir nun zwar Unsere hierunter ad Dictaturam publicam gebrachte Vorstellungen, und was Wir denen auf Seiten des Gegentheils nachhin zum Vorschein gekommenen also genannten Considerationen entgegen gesetzet, von solchen unwidertreiblichen Grund und Bestand zu seyn erachten, daß Wir von dem gesamten Reich den Beyfall zu erhalten gehoffet, wie nemlich diese Sache, so notorie von keinem Kayserl. oder Reichs-Tribunal, sondern von dem Reich selbsten seinen Ursprung hat, ohne des Reichs höchsten Nachtheil, irgends anderst, als daselbsten erörtert und decidiret werden können; so hat es dannoch dermaln, gegen alles Unser Vermuthen, das Ansehen, als ob einige Gesandschafften derer Ursachen denen Göllerischen Prætendenten allzu hart zu geschehen, glauben; Weiln das Lehn quæstionis ein absolutes feudum hæreditarium ad quascunque fœminas transiens wäre, und sodann Uns gleich gelten würde, ob die Grafen von Wieser, oder die gegenwärtigen Prætendentes, deren Ehefrauen von einer von Hirschhorn herstammen, Unsere Vasallen wären. So viel das erste betrifft, ist dermalen bey dem allgemeinen Reichs-Convent die Quæstion nicht, von was Eigenschafft sothanes von Unserer Chur-Pfaltz rühren-

des Lehn sey, sondern es kommt iediglich darauf an, ob die damahlige Subdelegati Imperii ex capite amnestiæ & gravaminum, secundum, oder vielmehr contra verba & mentem pacis, gegen weyland Churfürsten Carl Ludwig, wie Dieselbe verschiedentlich damaln re adhuc integra, ante & post dictam Signaturam, bey damalig Kayserl. Majestät Ferdinando III. ex ipso Instrumento Pacis & Recessu Norimbergensi, per Memoralia dargethan, in prætensam contumaciam gesprochen, und ob sothane angemaßte Contumacial Signatura, welche, ob notoriam incompetentiam & nullitatem gleich in ihrer Geburt ersitzen geblieben, nun erst gegen Uns, die Wir weder Erb- noch Nachfolger hochgedachten Churfürstens, sondern von einer gantz andern Linie, und ex pacto & providentia majorum, Unsere Chur- und Fürstliche Lande angetretten, nach so langer Zeit-Verlauff, und da in denen Bätern der dermaligen Prætendenten auch die Göllerische Manns-Linie, welche von einer 2. und 3. mal ausgeschlossenen Tochter von Hirschhorn abgestammet, abgestorben, ad effectum & executionem, gedeyhen könne. Wann die Subdelegati, causa cognita in contradictorio gesprochen hätten, so würde dem Churfürsten Carl Ludwig dennoch der Weg, darüber bey Kayserlicher Majestät und dem Reich super notoria incompetentia & contravention pacis, sive legis publicæ, sich beschweren zu können, offen gestanden seyn, wie vielmehr, da es notorie in simplicem contumaciam, wie klar in hac Signaturæ zu ersehen, gegen die gehabte Instruction und Vollmachten geschehen. Wann diese nomine Imperii, nicht wissen aus was Ursachen, also gegen gehabte Instruction und Vollmacht præcipirte Signaturæ contumacialis, von gesamten Reichs wegen, als wohin es utpote ad fontem, von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath verwiesen worden, wird gehoben seyn, alsdenn wird sich ferner in foro competente von selbsten ergeben, ob und was für ein Recht und Befugniß die dermaligen Prætendentes uxorum nomine an unser Lehn Zwingenberg haben, bis dahin aber wird man von Reichs wegen verhoffentlich Uns nicht zumuthen wollen, daß Wir einen unschuldig meritirten Vasallum so schlechterdings seiner rechtmäßig erhaltenen 30. jährigen Possession entsetzen, und sine causæ cognitione legali einen Vasallum mit Gewalt Uns aufdringen lassen, als wenig auch nur einem geringen Reichs-

Stand

Stard gefallen würde, wann man ihm seine freye Dispolition über die etwan heimgefallene Lehen auf öffentlichem Reichs-Tag in Dispur ziehen, so gar darüber disponiren wolle. Bey solcher wahren der Sachen Beschaffenheit, welche in denen zweyen von Unserer Gesandtschafft zu Regenspurg ad dictaturam publicam gebrachten Memorialien mit authentisch- und unwidersprechlichen Wahrheits-Gründen der Länge nach ausgeführet worden, ergehet an Ew. Liebden Unser angelegentlich Freund-Vetterliches Gesinnen, Dero Gesandten zu Regenspurg dißfalls solche gemessene Instruction zukommen zu lassen, damit des Reichs und eines jeden Standes Gerechtsame in particulari eines Theils beybehalten, und andern Theils Uns in vorerwehnter Unserer Angelegenheit, durch wiedrige Veranlassung kein Præjudiz und Schaden zugezogen, wohl aber Wir bey dem vollkommenen Genuß des Unserm Chur-Haus so theuer erworbenen Friedens-Schlusses gehandelt werden mögen.

Erwarten Ew. Liebden beliebige gewührige Antwort, und verbleiben übrigens Deroselben ꝛc. Schwetzingen, den 9. Junii. Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Philipp Carl, Pfaltz-Graf bey Rhein, (tot. Tit.)

Euer ꝛc.

Carl Philip, mpr.

CCCXLI.

Antwort-Schreiben Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, auf vorherstehendes Chur-Pfältzisches in der Zwingenbergischen Sache an Sie abgelassenes Schreiben, de Anno 1727.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonsten Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-Vielgeliebter Herr Vetter.

Ew. Liebden geehrtes Zuschreiben vom 9. Junii, a. c. haben Wir den 11. Julii zurecht empfangen, und was Dieselbe wegen Dero von dem Reichs-Hof-Rath ad Comitia Imperii gediehenen, die Herrschafft Zwingenberg und derselben Lehen-Nexum betreffenden Angelegenheit, Uns vorstellig zu machen belieben wollen, daraus des mehrern ersehen.

Wie Wir nun bey Unsern Reichs-kündig-unerhörten Bedrängnissen und Gewalt-Erleidungen Uns billig zu sonderbaren Consolation nehmen, daß Ew. Liebden die Aufrechthaltung Ihrer Reichs-Verfassungs-und Constitutions-mäßigen Gerechtsame dergestalt zu Hertzen fassen, und keinem von Ihro Reichs-Mit-Ständen darunter einigerley Præjudiz zuziehen wollen; So versichern Wir hiemit, daß Unsere zu Regenspurg gegenwärtige Gesandschafft unausseßlich die Instruction und Anweisung erhalten solle, oberregter Sache, nach Ew. Liebden Vorstellung, der Billigkeit gemäß, nebst andern wohlgesinnten Mit-Ständen dortiger Gesandschafften zur Bewürckung alles gedeyhlichen, mit beyzutretten. Daben dann Ew. Liebden Wird in simili Unsere in denen offenkündigen unverbrüchlichen Reichs-Fundamental-Gesetzen ihren kräfftigsten Grund, Aus- und Nachdenck habende wichtigste Angelegenheiten aufs inständigste zugleich recommandiren, Uns zu beständiger Gewogenheit bestens empfehlen, und Ihro übrigens zu allen angenehmen Erweisungen jederzeit willig und geflissen verbleiben. Gegeben Dantzig, den 22. Julii, Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-willig-treuer Vetter und Diener.

Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg.

Nota. Im Eingang dieses Antwort-Schreibens heist es zwar: (Durchläuchtigster Fürst,) auf dem Titul aber wird gesetzt: (Dem Durchläuchtigsten Fürsten) Herrn Carl Philippen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meistern und Churfürsten, (tot. Tit.) Unserm freundlich-vielgeliebten Herrn Vetter.

CCCXLII.

Vorstellungs-Schreiben des Herrn Grafen Mauritii von Sachsen Hochgräflicher Excellenz, an Se. Königliche Majrstät Herrn Fridericum Augustum in Polen, warum Sie, wegen der Chur-Ländischen Sache, sich dem Polnischen Reichs-Tags-Decret zu submittiren, auch den dießfalls an Sie ergangenen allergnädigsten Königlichen Befehlen Folge zu leisten, sich nit entschliessen könnten, de Anno 1727.

Sire,

Sire.

Ich sehe mich durch ein unumgängliches Schicksal gezwungen, daß Ich dem Befehl, welchen Ew. Majestät so oft wiederholet, und den der Herr Graf von Watzdorf, Dero Minister, mir letzthin nochmalen angezeiget, nicht mehr an Curland zu gedencken, kein Folge leisten kan. Ich weiß hierbey nichts anders zu thun, als daß ich mich in diesem letzten Ansuchen zu den Füssen Ew. Majestät niederwerffe, und Dieselbe in allermöglichsten Demuth anflehe. Dero Absicht auf das Decret des Reichs-Tages zu Grodno auf eine kurtze Zeit zu suspendiren, und in Betrachtung zu ziehen, zu was mich die Ehre und Reputation, die mich insonderheit berühret, meiner Seits verpflichte. Ich habe Ew. Majestät alles zu dancken, und mein Leben ist das geringste Opffer, daß Ich Deroselben bringen kan. Allein, allergnädigster König, die Erwegung der Ehre verbindet mich noch viel genauer an die Pflicht, keinen meiner Geburt unanständigen Tritt zu thun. Ich habe über mich selbsten nicht mehr zu disponiren. Diese Ehren-Stelle darff ich nicht mehr aufgeben, noch mein Wort zurück nehmen; weil mir solches eine Blame und Vorwurff zuziehen würde, daran ein ehrliebender Mensch ohne Schreck nicht gedencken kan. Ich bekleide unter der Armee des allerchristlichsten Königs eine ansehnliche Stelle, allwo die Zaghafftigkeit, Niederträchtigkeit und Verrätherey sich weder verdrehen noch bemänteln lassen, und muß ich mich befleißigen, noch höhere Chargen zu verdienen. Wann ich aber auch, allergnädigster König, diese trifftige Bewegungs-Gründe nicht in Betrachtung ziehen wollte, wie könnte ich einen stetigen Vorwurff meines eigenen Gewissens vermeiden, und mich entschliessen, mein Leben in einer offenbaren Verachtung hinzubringen? Ich habe mir auf das tieffeste in mein Hertz eingeprägt, dem Befehl Ew. Majestät gäntzlich nachzuleben; Aber allergnädigster König, die Reputation erkennet ausser sich selbsten keinen Menschen Ich muß allein davor stehen: Und sollte ich diese Regel ein einigmal aus den Augen setzen, würde Ich Dero Gnade nicht mehr würdig seyn. Ich habe meine Wahl weder aus Eigensinn noch Leichtsinnigkeit angenommen. Von dieser berühmten Nation, von diesem gesamten Corpore des Adels, welcher sich, seit vielen Seculis her, wegen seiner beständigen Treue

gegen Polen hervorgethan, und zu dessen Ruhm und Vortheil mehr als einmal das Seine beygetragen, der nichts anders suchet und begehret, als in der Treue seiner Vorfahren zu verharren, und solche niemalen aus den Augen setzen wird, er würde dann mit Gewalt darzu gezwungen, bin ich einmüthig erwehlet worden. Man hat Uns, allergnadigster König, zu Grodno condemniret: Aber, ohngeacht alles dessen, was man angesponnen, giengen alle gerechte Meynungen dahin, daß man Uns hören sollte. Man ließ es aber nicht geschehen; Und dieses ist die Ursach der billigen Furcht der Churländer, und des bittern Zustandes in welchem ich mich befinde. In Churland will man ein Inquisitions-Gericht, wie man anderer Orten gethan, aufrichten. Ich will solches mit einem standhafften und unbeweglichen Gemüth in allem, was die Klugheit bey dergleichen Umständen befihlt, erwarten; Ich würde aber nicht zu trösten seyn, allergnädigster König, wann dieser Entschluß, mich der Güte und Gnade Ew. Majestät berauben solte. Ew. Majestät geruhen, diese Wahrheiten einigermassen zu erwegen, welche Ich Deroselben vorzutragen, mich unterwunden, und die Dieselbe mehr zu einem Mitleiden als Zorn gegen mich bewegen sollen ꝛc. Königsberg, den 14. Jul. Anno 1727.

CCCXLIII.

Vorstellungs-Schreiben Ex. Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an Se. Königl. Majestät Herrn Georgium II. von Groß-Britanien, worinnen Dieselben Dero seit 8. Jahren erlittenen Noth-Stand umständlich vortragen, und um Remedur desselben bitten, de Anno 1727.

P. P.

Ew. Königlichen Majestät haben Wir in Unserm heutigen Con-Gratulations-Schreiben beyhero geziemend zu eröffnen nicht entübrigt seyn mögen, daß Ihroselben Unser nun bereits über achtjähriger unverschuldeten Noth- und Gewalt-Stand in einem Neben-Schreiben, der notorischen Wahrheit gemäß, unumgänglich vorgetragen werden müsse.

Solches nun kurtz-möglichst hiemit zu bewerckstelligen, setzen für Ew. Königl. Majestat und aller aufrecht gesinneten Reichs-Stände Æquanimität Wir zuförderst zum beweglichen Grun-

de, daß Uns in Unsern Hertzogthümern und Landen, nach denen Reichs-Constitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, die gemeinsame Territorial-Superiorität, und was davon an Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheiten abhanget, dem Recht und Gebrauch nach, eben so vollkommlich zuständig, und unter keinerley Prætext zu hemmen, zu schmählern, oder einzuschräncken sey, als wie andere Chur- und Fürsten von alten Häusern in solcher Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung Ihrer Lande und Unterthanen würcklich handhaben und regieren.

In dieser Uns also ohnstreitigst competirenden Exercirung Unserer Reichs- und Landes-Fürstlichen Regalien, haben Wir, durch Göttliche Versehung Unserm in GOtt ruhenden Bruder, Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm, in der Landes-Regierung gefolget, und dieselbe vergefundener massen, wie Ew. Königl. Majestät aus lub Num. 1. beygehenden Extract des pacti perpetui mit dem Königlichen und Churfürstlichen Hause Preussen und Brandenburg, welchem Tractat zu Folge Sie sich des Mecklenburgischen Titels und Wappens würcklich gebrauchen, zu ersehen belieben, auch nach bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen in denen mit andern Puissancen errichteten Allianz-Tractaten deßfalls alle Approbation gefunden.

Wie Wir nun von Jugend auf viele Hochachtung vor das Haus Lüneburg gehabt, zumalen der letzt gewesene Herr Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle, Uns besondere Freundschafft bewiesen, Wir auch bey Demselben viele Jahre beständigst alle Herbst zu der Göre gewesen; Also hat, beym Antritt Unserer Regierung der Premieur-Minister, von Behrenstorff, zu Uns ein besonderes Vertrauen bezeiget, und Anno 1714. sich nebst seinem Schwieger-Sohn, dem Land-Drosten-Werpup, bey Uns auf Unsere ordinaire Sommer-Demeure, Neustadt, eingefunden, und viele Versicherungen von gutem Vernehmen mit dem Hause Lüneburg zu stifften gegeben; es hat aber gleich darauf, als der Todes-Fall der Königin von Engelland, und die Folge des Hannoverischen Hauses zur Cron entstanden, sich alles gantz anders gezeiget, daß nemlich gleich besagter von Behrenstorff, durch solche Veränderung gäntzlich mit verändert, indem er die Direction der Teutschen Affairen zu Hannover dermassen geführet, daß Unser Interesse nicht allein überall auf das

äusserste supprimiret, sondern auch darzu Unsere Edelleute, als zugleich wahre und würckliche Unterthanen, Uns sich aufs allerboshafftigste zu widersetzen, und dermassen verhalsstarriget worden, daß auch, auf Unsere Landes-Fürstliche Convocationes sie nicht einmal erscheinen, noch was ihnen proponiret werden sollen, anhören wollen. Und ist es dahin ausgebrochen, daß von Sr. damaligen Königlichen Majestät, auf böβliche Insinuationes und Vorstellungen, Unsere angebohrne Unterthanen, und insonderheit der sogenannte Ausschuß von denen widerspenstigen Edelleuten, wider aller sittigen Völcker-Rechte, und die solchen Falls höchst-verpœnten Reichs-Constitutionen, wovon, zur incontinenten Einsicht, der gedruckte Extract sub Num. 2. diesem Schreiben angeleget ist, schnur gleich entgegen, in Protection und Gewalt-Schutz auf- und angenommen worden; Inmassen sie hierauf ihre Güter, nach verstohlener Wegbringung derer besten Effecten, trotziglich verlassen, und sich nacher Ratzeburg, im Hertzogthum Lauenburg hinbegeben; Von dannen, als aus einem fremden Territorio, sie ihre Mit-Glieder durch ausgelassene Current-Schreiben zur gleichmäßigen Opposition und Deterirung der Güter Rebellischer Weise verreißet, ihnen alle Consulationes und Tractaten mit Uns anmaßlich verboten, und freventlich darauf bestanden, daß sie dieselbe für ungültig, null und nichtig halten sollten, auch auf öffentlichen Land-Tägen auswärtige Notarios zu solchem Ende gebrauchet, deren aufrührische Verrichtungen Wir Theils zum gerechten Abscheu, durch den Scharffrichter verbrennen lassen; Ja Wir sind in öffentlichen Schreiben und Missiven von ihnen aufs criminelleste verlästert, daß Wir feindliche Anschläge wider das Heil. Röm. Reich hegeten, wovon das Feuer, wenn es nicht in der Aschen bald gelöschet werden sollte, ehestens unwiederbringlich ausbrechen würde. Diese detestable Facta fremder Unterthanen, wider ihren angebornen Erb-Landes-Herrn, nebst beständigen verbötlichsten Conventiculis, sind nicht allein gedultet, sondern auch die Aufrührer noch dazu mit gewissen Subsidien, als für einen jeden Monatlich dreyssig Rthlr. versehen, und damit, zu Fortsetzung alles Unwesens angefrischet; Und hat es, damit Ew. Königlichen Majestät Wir durch Weitläuffigkeit nicht beschwerlich fallen, damit den Ausschlag gewonnen, damit die

Chur-

Chur- Hannöverische und mit zugezogene Fürstlich- Wolfenbüttelische Miliz, ohne einzige vorherige Ankündigung oder zu gestattende Gegen- Vorstellung, Unsere Hertzogthümer und Lande, bey Endigung des Monats Februarii 1719. mit Feuer und Schwerd feindlich angegriffen, sich zu Unsern Trouppen durch Uberfall genöthiget, so fort einige Ober- und Unter-Officier, auch Gemeine todt geschossen, und folglich den Rest zu Kriegs-Gefangenen machen wollen, sich des gantzen Landes und Unserer Fürstlichen Revenüen bemächtiget, Unser Corps Trouppen durch Verfolgung und Hemmung aller Subsistence daraus verdränget, Unsere Landes Fürstliche Patente herunter gerissen, und die Ihrige angeschlagen, denen in Unserer Devotion annoch gebliebenen Edelleuten mit militarischer Execution und sonsten dermassen zugesetzet, daß einige den Tod davon nehmen müssen, die von Uns auf denen boßhafft verlaufenen Gütern gesetzte beeydigte Administratores allenthalben gefänglich herumgeschleppet, und mit peitschen, Schlägen und schwersten Gefängnissen aufs entsetzlichste tractiret, und die Stad-Quartiere in Städten und auf dem Lande durchgehends verleget.

Was hiernächst von denen in Unsern Städten, Rostock und Boitzenburg, eindringlich placirten Chur- und Fürstlich- Lüneburgischen respectivè Räthen und Cassa-Bedienten unternommen worden, sind Dinge, welche keinen andern Zweck, als von gäntzlicher Zernichtung Unserer uralten Landes-Fürstlichen Regalien, und also unmöglich einige statthaffte Justification haben können. Dann da sind Unsere Fürstliche Regierungs- Cammer-Commissariat-Rentorey- Hof- Gerichts- Justiz- und Consistorial Collegia und Archiven, auch Amts- Registraturen aufgebrochen, mit Wachten besetzet, und mit Herausnehmung dessen, was anständlich gewesen, spoliiret, die Beamte von der Cammer ab- und zu ihrer aufgedrungenen Cassa gezogen, allen Vorschuß zu thun inhibiret, und darüber mit persönlichen Arresten und militarischen Executionen aufs ärgste tormentiret, die Landes- Verfassungen insonderheit mit der schon bey Unsers Bruders Regierung in ruhigem Schwange gewesenen, in allen benachbarten Territoriis actuellen Licent, wie auch die mit Unser Residenz- Stadt Rostock unter Bürgermeister und Raths

und der Vier-Gewercke Unterschrifft und Insiegel endlich bestätigte Convention, übern Hauffen zu werffen, intendiret, Land-Täge ausgeschrieben, Contributiones mit neuen, denen nahrlosen Städten den gäntzlichen Untergang zuziehenden, und nur allein denen Edelleuten vorträglichen modis contribuendi ausgekündiget, die Hof-Gerichts-Räthe und Bediente von ihrer schuldigen Folge aus Güstrow nach Schwerin, ingleichen Unsere Superintendenten von ihren Amts-Verrichtungen, durch persönliche Arrestirungen, abgehalten, hingegen bey Besetzung derer Adelichen Patronat Pfarren auswärtige Lüneburgische Superintendenten gebrauchet, Unsere Officiers, auch der General-Major von Viettighoff selbst, bey ruhiger Verhaltung, aus ihren Gütern und Quartieren, mit bewehrter Macht abgeholet, und in engen persönlichen Arrest, biß auf den bey einigen aus Desperation erfolgten Tod, gequälet, Unsere Post-Comptoirs aufgehoben, verleget, und mit andern Bedienten besetzet, auch Forst-Jagd- und übrige Bediente zu ihren Pflichten gezwungen, und, die sich nach ihrem Gewissen darzu nicht bequemen wollen, verstossen, Unsern Fürstlichen Maar-Ställen und Jägereyen alle Liefferungen und Subsistence entzogen, daß sie darüber zu Grunde gehen müssen; Unsere Wild-Bahne revagiret, die beste und kostbarste Holtzungen niedergeschlagen und verhandelt, die Bauren und Unterthanen, durch Einquartierung, biz aufs Blut ausgepresset, und zum Theil an den würcklichen Bettelstab gebracht; bey denen Aemtern und Städten, ja auch Kirchen und Geistlichen Stifftern, sich Landmessungen unternommen, und die Documenta darüber denen Magistraten, Predigern und Oeconomis durch härteste Executiones abgedrungen, die Abrisse und Charten von Unsern Landen aufgenommen, Unsers apanagirten Bruders Liebden in Unser Sommer-Dementæ, Neustadt, durch gewalsame Erbrechung des Hauses, eingesetzet, mit militarischen Wachten in Unserm Territorio versehen, Ihn, daß Er in Unsern Grabowischen Gehegden, worinnen niemalen weder Unsere in GOtt ruhende Frau Mutter, noch Er, ohne des regierenden Landes-Herrn besondere Erlaubung, nicht das geringste schiessen dörffen, nach Gefallen jagen kan, (wie dann solche Wild-Verwüstung auch bis jetzo beständig continuiret,) mit militarischer Assistence

foure-

kureniret, hingegen Unsere Förster und Jäger von Aufsicht der Holtzungen und Wild-Bahnen vertrieben, Unsere meineydiger Weise von Uns entwichene Räthe, um Unsers Bruders Liedden zu aller Verwirrung desto mehr Inspiration und Animosität zu geben, wenn sie nach Ihm ab, und zugereiset, mit Lüneburgischen Escorten versehen, und in Summa, nebst der bekannten detestablen Conspiration, wofür Wir und Unsere Fürstliche Familie selbst nicht gesichert, und wovon, nach derer Executirten einhelligen Bekändtniß, der abgelebte Werpup der fürnehmste Anstiffter gewesen, überall solche Procedduren ausgeübet worden, die im Heil. Röm. Reiche wol niemalen erhöret.

Wie Wir nun nicht umhin gekonnt, Ew. Königl. Majestät von solchem Verfahren, der wahren Beschaffenheit nach, die kräfftigste Vorstellung hiemit zu thun, so sind Wir des besonderen ergebenen Vertrauens, Ew. Königliche Majestät werden Ihro Königl. Gemüthe hierunter zur Gerechtigkeit und Wahrheit mehrern Eingang, als allen widrigen Præoccupationen und Insinuationen, verstatten, und selbst erläuchtest zu ermessen geruhen, wie dergleichen Verfahren eines Reichs-Stands mit dem andern, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen anzusehen, und ob Deroselben, oder einigem andern sich und seine Jura kennenden alten Reichs-Fürsten möglich sey, in ihren Erb-Landen von jemanden dasselbe zu erdulden; Da Wir dann für Uns, der Æquanimität nach, ein gleiches Sentiment Uns vermuthen, und nicht verhoffen wollen, daß Wir capable geachtet werden, Unserm uralten Fürsten-Stande und dessen Würde und Regalien das geringste vergeben zu können; Inmassen Wir, was das Recht betrifft, hierinn einen auf ewig unumstößlichen Grund für Uns haben, daß keine Widrigkeiten, so unter Kayserlichem Namen dagegen ausgehen, sie seyen beschaffen, wie sie immer wollen, Uns und Unser Fürstlich Haus daran im geringsten vernachtheiligen mögen, sondern, wie sie in denen Reichs-Fundamental-Constitutionen und der beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation dafür erkläret sind, jetzt als dann, und dann als itzt immerhin unkräfftig, todt und abgethan seyn und bleiben müssen.

Zu Ew. Königlichen Majestät versehen Wir Uns demnach hierauf einer solchen gerechten und gütigen Antwort, wie es zu Unser Consolation des auf so viele Millionen erlittenen Schadens,

und so entsetzlichen Kränckung Unserer uralten unschätzbaren Landes-Obrigkeitlichen Regalien, also billigsten Satisfaction und schleunigsten Remedur am nähesten gereichen kan, und verbleiben in solcher Zuversicht Deroselben zu allen möglichsten Erkänntlichkeiten mit aller Ergebenheit Lebenslang bereit und geflissen. Dantzig, den 3. Septembris, Anno 1727.

CCCXLIV.

Antwort-Schreiben Sr. Königlichen Majestät, Herrn Georgii II. von Groß-Britannien, auf vorherstehendes Hoch-Fürstl. Mecklenburgisches Vorstellungs-Schreiben, de Anno 1727.

P. P.

Wir haben Ew. Liebden beyde auf den 3. Sept. datirte respective Antwort- und Schreiben zugleich empfangen und daraus der Länge nach vernommen, was Ew. Liebden wegen des Zustandes in Dero Landen Uns vorzustellen und zu verlangen beliebet.

Wie Wir nun gewiß wissen, daß Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät im Mecklenburgischen nichts gethan, verfüget, oder begehret, wozu Sie nicht durch die Kayserl. Ihro aufgetragene Commission und Conservatoria angewiesen und autorisiret gewesen; Also versichern Wir Ew. Liebden, daß auch Wir keine andere Intention haben, und Ihro keine begründete Ursache Sich über Uns beschweren zu können, geben werden.

Wann aber Ew. Liebden gegen die respectu Ihrer ergangene Kayserl. Verordnungen und deren Vollstreckung etwas einzuwenden zu haben vermeynen, so werden Sie selbst ermessen, daß bey Uns nicht stehe, solches zu richten, oder Aenderung darinn zu machen, sondern daß solches bey des Kaysers Majestät werde gesuchet werden, und von Deroselben herkommen müssen. Wir verbleiben Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten stets geflissen. Gegeben auf Unserm Palatio zu St. Jamens, den 29. Sept. (10. Octobr.) des 1727sten Jahres, Unsers Reichs im ersten.

CCCXLV.

Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, auf vorherstehendes Königlich Groß-Britannisches Antwort-Schreiben, de Anno 1727.

P. P.

P. P.

Aus Ew. Königlichen Majestät Antwort vom 10 Octobr. auf an Sie abgelassenes Unser Vorstellungs-Schreiben unterm 3. Sept. haben Wir verstanden, welchermassen Ihro Uns mit keiner andern, als dieser Herauslassung und Erklarung zu versehen beliebet, daß, wie Sie gewiß wüsten, daß Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät in Unsern Hertzogthümern und Landen nichts gethan, verfüget oder begehret, wozu Sie nicht durch die Kayserliche Ihro aufgetragene Commission und Conservatoria angewiesen und autoriliret gewesen, also Sie Uns versicherten, daß auch Sie keine andere Intention haben, und Uns keine begründete Ursache, über Sie sich beschweren zu können, geben würden; Vermeynten aber Wir, gegen die dißfalls ergangene Kayserliche Verordnung und Deren Vollstreckung etwas einzuwenden zu haben, so stünde bey Ihnen nicht, solches zu richten, oder Aenderung darinn zu machen, sondern solches müste bey des Kaysers Majestät gesuchet werden, und von Deroselben herkommen.

Ob nun gleich diese Ew Königl. Majestät gantz unvermuthete Antwort Unser gerechtes Vertrauen noch zur Zeit ausser Würckung und Erfüllung gelassen, so werden Wir doch davon hiemit nicht abgewandt, sondern vielmehr in die Gewißheit gesetzet, daß Ihro der wahre Ursprung und Verlauff Unserer fatalesten Begegnissen biß daher hinterhalten, und von Widriggesinneten ein gantz ungleicher Eindruck gemachet worden; Denn da bestehet es ja in unwidersprechlicher notorischer Wahrheit, daß Unsere in dem äussersten Grad widerspenstige criminelle Edelleute, und zugleich angebohrne wahre Unterthanen, nach boshafftiger Verlassung Unserer Lande und ihrer Güter, sich ins Lauenburgische nach Ratzeburg hinbegeben, und von Ew. Königlichen Majestät weyland Herrn Vaters Majestät, wider alle höchst-verpönte Reichs-Grund-Gesetze, Aufnahm, Schutz und Unterhalt erlanget und genossen, und ob von Uns sie gleich Citationes und sicher Geleit unter Fürstl. Hand und Siegel erhalten, dennoch boshafft alldorten verharret, und sich nicht wieder eingestellet haben, welches alles aus eigenem Trieb und Fürsatz geschehen, und eintziger Kayserlichen Auftrag über eine so entsetzliche Zundthigung so wenig ergangen, als, ohne gäntzlichen Umsturtz aller Fundamentalen

Reichs-

Reichs-Verfassung ergehen können; Welches in Unserm vorigen der Wahrheit gemäß breiter vorgestellete Verfahren weder bey Ew. Königlichen Majestät selbst, noch bey einem gecrönten und regierenden Haupte in der gantzen Welt, Approbation finden mag.

Daß aber die hiernächst unternommene gewaltsame Angreiffung und Occupirung Unserer Lande und Leute unter dem Fürwand eines aufgetragenen Kayserlichen so genannten Conservatorii- und Commissions-Wesen versteckt werden wollen, ist allerdings unvermögend gewesen, die Natur der Sachen zu verändern, oder denen Land-Friedens- und andern nachdrücklichsten Reichs-Constitutionibus, wie auch der darauf heiligst beschwornen, von Ew. Königl. Majestät weyland Herrn Vaters Majestät, als Churfürsten, selbst mit abgehandelten Kayserlichen Wahl-Capitulation die unwandelbare Krafft im geringsten zu entziehen, zumaln in letzterer Art. 16 aufs kräfftigste buchstablichen Inhalts versehen:

> Daß Kayserliche Majestät wider die güldene Bulle, des Reichs Freyheit, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und Land-Frieden, von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Ihro oder Ihrem Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen sollen noch wollen; ob aber diesen und andern in der Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles solle krafftloß, todt und ab seyn, immassen sie es jetzt als dann, und dann als jetzt, cassirten, tödteten und abthäten, ꝛc.

Zu Kayserlicher Majestät sind und bleiben Wir der allerunterthänigsten gerechten Zuversicht, Sie werden, Dero Uns selbst persönlich und sonst gegebenen allergnädigsten Versicherungen gemäß, von Uns nicht verlangen, was Unsern uralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien abbrüchig, oder nachtheilig seyn kan, sondern vielmehr Uns zu aller berechtigten Satisfaction, nach Anleitung derer Grund-Gesetze, Reichs-Väterlich mit verhelffen: von Ew. Königl. Majestät aber versehen Wir Uns dieser gerechten Einsicht und Fassung, daß die wider Uns genommene und noch fortwährende greuliche Proceduren mit keinem Kayser-

lichen

lichen Auftrag, noch sonst auf einige statthaffte Weise zu rechtfertigen stehen, auch niemand, wer er auch sey, sich darinn zum Werckzeug gebrauchen lassen, sondern darunter ein gehöriger Wandel ohnverlängt geschaffet werden müsse. Allen unverhofften widrigen Falls, befehlen Wir GOtt Unsere gerechte Sache, reserviren Uns Unsere gesamte Gerechtsame und Befugnisse mit solcher Vollständigkeit, wie Wir daran zum Nachtheil Unsers alten Fürstlichen Hauses etwas einzubüssen weder gemeynet noch vermögend sind, setzen Uns dabey zugleich ausser aller Verantwortung, und verbleiben, beybehaltlich aller gerechten und billigen Zuversicht, Ew. Königl. Majestät übrigens zu allen gefälligen Bezeigungen jederzeit ergeben und geflissen. Dantzig, den 19. Decembr. Anno 1727.

CCCXLVI.

Notifications-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friderici Augusti in Polen, an einen Reichs-Fürsten, das Absterben Dero Frauen Gemahlin, Ihro Majestät der Königin Christinæ Eberhardinæ in Polen, betreffend, de Anno 1727.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Polen ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich-liebster Vetter,

Wir mögen Ew. Liebden aus höchst-betrübten Gemüth hierdurch nicht verhalten, was massen es dem Allmächtigen GOTT, nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Christiana Eberhardina, Königin in Polen ꝛc. Unserer nunmehro in GOtt ruhenden hertzlich geliebtesten Frau Gemahlin Majestät, Christ-mildesten Andenckens, nach ausgestandener 15. stündiger heftigen Kranckheit, den 5ten hujus frühe um 2. Uhr, durch einen sanfft und sel. Tod aus diesem vergänglichen in das ewige Leben abzufordern. Gleichwie Wir nun durch diesen unvermuthteen Verlust in das empfindlichste Leidwesen gesetzet worden, und Wir zu Ew. Lbdn. das Freund-Vetterliche Vertrauen haben, Sie werden nicht weniger an dieser als allen andern Unseren Begegnungen Theil nehmen; So haben Wir Derselben von diesem Uns betroffenen schmertzhafften Trauer-Falle unverlängte Nachricht zu ertheilen

theilen nicht ermangeln wollen, mit dem angehängten Wunsche, daß die Göttliche Güte Ew. Liebden für allen traurigen und widrigen Begebenheiten gnädiglich bewahren, Sie in Ihrem allmächtigen Schutz beständig halten, und mit selbst-wünschender Prosperität begnadigen möge. Die Wir Ew. Liebden zu Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten willig und erböthig verbleiben. Gegeben zu Dreßden, den 8. Sept. Anno 1727.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter,
Augustus, Rex.
J. H. Gr. von Flemming.

CCCXLVII.

Vorstellungs-Schreiben des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, an Sr. Churfürstlichen Gnaden, Herrn Lotharium Franciscum, zu Maynz, den kümmerlichen und Geld-klemmen Zustand der Cammer-Gerichts-Besoldungs-Casla betreffend, de Anno 1727.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst,

Gnädigster Herr,

Euere Churfürstliche Gnaden haben, nebst andern Churfürsten des Heil. Reichs, jederzeit gegen hiesiges Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht solche gnädigste Propolition zu dessen Conservation bezeigt, daß Wir dasselbe mit unterthänigstem Danck zu rühmen haben, Uns aber nicht entbrechen können, Deroselben hierdurch unterthänigst zu erkennen zu geben, wasgestalt durch Gelegenheit des bekannten matricular-moderations-Geschäffts, und nach dem vor einigen Monaten erstatteten Reichs-Gutachten, das Sustentations-Werck in so unvermutheten schlechten Zustand gerathen, daß sämtliche dieses Höchsten Gerichts Glieder über 100000. Reichs-Thaler ausstehen, und bey des Pfennigmeisters Abreise zu jetziger Herbst-Meß auch seit 2. Monaten nur 76. Reichs-Thaler in Casla vorräthig, und zu ergiebiger Zahlung ausser denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, welche allezeit richtig einzuhalten pflegen, so aber bey weitem nicht zulänglich, schlechte Hoffnung zur Zahlung vorhanden.

Wie nun leicht zu erachten, daß bey solchem Zustand, die Arbeit bey dem Gericht sehr beschwerlich, und wann es länger

so

so dauren solte, der Verfall des Gerichts, aus Mangel der Sustentation, da zumal die mehresten der moderirten Stände einige Zeit her, mit aller Zahlung zurück geblieben, gewißlich zu besorgen ist; So ist an Euer Churfürstliche Gnaden unser unterthänigst gehorsamstes Bitten, es wollen Dieselbe gnädigst geruhen, durch Dero Gesandschafft zu Regenspurg unter der Hand von solchem Zustand des Gerichts, und wie auf solche Weise nicht die vorhandene Zahl der 17. Assessoren zu Conserviren, vielweniger die Vermehrung zu erhalten, denen anwesenden Gesandschafften Nachricht zu geben, und daß von denen Ständen, so bishero mit aller Zahlung zurück geblieben, eine mehrere Absicht auf Conservation des Gerichts, vermittelst schleuniger Zahlung (so man bis zu weiterer Kayserlichen allergnädigsten Resolution auf Abschlag annehmen und quittiren lassen wird) uns förderlichst beygesprungen werden möchte, nachdrücklich zu recommandiren.

Wir zweiffeln nicht an guten Effect, und werden Ew. Churfürstlichen Gnaden hierunter uns erzeigende Gnade und Assistenz mit unterthänigst gehorsamsten Danck erkennen. Ew. Churfürstliche Gnaden thun damit GOtt dem Allmächtigen zu langwieriger Gesundheit und allem höchst-gedeyhlichen Wohlstand treulichst, Deroselben aber uns und hiesiges Gericht zu beharrlichen Churfürstlichen Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen.

Ew. Churfürstl. Gnaden

Wetzlar, den 15. Sept.
Anno 1727.

unterthänigste,
Cammer-Richter, Præsident und Assessores des Kayserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

CCCXLVIII.

Danckſagungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät Herrn Georgii II. von Groß-Britannien, an des Herrn Grafen Carl Ludwigs von Hohenlohe-Weickersheim Excellenz, vor das an Se. Majestät im Namen des Reichs-Gräflich Fränckischen Collegii abgelassene Condolenz- und resp. Gratulations-Schreiben, de Anno 1727.

Königs Schreiben. Kr Georg

Georg der Andere von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Des Herrn Grafen Uns erst ietzo zugekommenes Schreiben von 2ten August. ist Uns deßwegen sehr angenehm gewesen, weil Wir eine gutherzig gemeynte Condolenz zu Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Majestät Absterben, und zu Unserer Succedirung in Dero Königreiche und Lande, darinn gefunden, wofür Wir dem Herrn Grafen hiemit dancken, und ihm beständiges Wohlergehen wünschen, mit der Versicherung, daß, wie Wir sonderbare Consideration für dessen Person haben, also Ihm, seinem Gräflichen Hause, und dem gantzen Reichs-Gräflichen Fränckischen Collegio Gefälligkeiten erweisen zu können, bey allen Gelegenheiten Uns ein nicht geringes Vergnügen seyn wird. Wir verbleiben dem Herrn Grafen mit günstigen und wohlgeneigtem Willen stets beygethan. Gegeben auf Unserm Palatio zu St. James, den 26. Sept des 1727. Jahres, unsers Reichs im ersten,

Des Herrn Grafen

gantz wohl-affectionirter
Georg, R.

Hattorf.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserem besonders lieben Herrn, Carl Ludewig, Grafen von Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld.

Weickersheim.

CCCXLIX.

Notifications-Schreiben Sr. Excellenz, Herrn Grafen Carl Ludwigs von Hohen-Lohe-Weickersheim, als Directoris des Reichs-Gräflich Fränckischen Collegii, an die Herrn Directores des Reichs-Gräflich Schwäbischen Collegii, die Reception des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Premier Ministri, Herrn Grafens von Grävenitz, ins Reichs-Gräfliche Fränckische Collegium betreffend, de Anno 1727.

Durchläuchtiger Fürst, Gnädiger Herr, auch Hochgeborner Graf, freundlich Vielgeliebt- und Hochgeehrter Herr Vetter, Bruder und Gevatter,

Ew. Liebden belieben aus dem Copeylich anliegenden Fränckischen Creyß-Concluso zu ersehen, was gestalten der Fürstl.

Würtem-

Würtembergische Premier Ministre, Herr Graf von Grævenitz nunmehro auch als ein Mitstand des Löbl. Fränckischen Creysses sich qualificirt gemacht, und bey der letzthin vorgewesenen allgemeinen Fränckischen Creyß-Versammlung zu Nürnberg würcklich recipirt und introducirt worden. Wann nun Dieselbe bey diesem Creyß nunmehro Votum & Sessionem auf der Grafen-Banck erlanget, mithin auch an denen vorkommenden Berathschlagungen Antheil bekommen; So habe keinen Umgang nehmen wollen, Ew. Lbdn, dem Herkommen gemäß, hievon unionsmäßige Nachricht zu ertheilen, der Ich übrigens mit sonderbarer Hochachtung Lebenslang verharre

Ew. Liebden ꝛc.

Weickersheim, den 3. Octobr. Anno 1727.

Carl Ludwig, Graf von Hohenlohe.

Inscription.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Frobenio Ferdinand, Fürsten zu Fürstenberg, Landgrafen in der Barr und zu Stühlingen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät würcklichen Geheimden Rath, und Dero zu fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg bevollmächtigten Hochansehnlichen Principal-Commissario &c. Dann, dem Hochgebornen Grafen, Herrn Albrecht Frantzen, Grafen und Herrn zu Oettingen, des Reichs-Gräflichen Schwäbischen Collegii Hochansehnlichen Directoribus, meinem gnädigen Herrn und meinem freundlich-Vielgeliebt- und Hochgeehrten Herrn Vettern, Bruder und Gevattern.

Regenspurg und Oettingen.

CCCL.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, an Ihro Hochfürstliche Durchl. Herrn Hertzog August Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, worinnen Dieselben Dero seit 8. Jahren erlittenen Noth-Stand umständlich vortragen, de Anno 1727.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebden haben hoffentlich Unsere für Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Liebden und Ihrem gesamten Fürstlichen Hause von je her gehegte besondere Liebe und Hochachtung aus allen Bezeigungen dergestalt verspühret, daß Wir, dieselbe beständigst zu unterhalten keine Gelegenheit vorüber gelassen.

Wie Wir Uns nun Dero gleichfalls einer reciproquen aufrichtigen Zuneigung, Freundschafft und Theilnehmung an Unserm und Unsers Fürstlichen Hauses Aufnahm und Wohlstande vest versichert geachtet; so hätten Wir Uns wohl ehe aller unglaublichsten Zufälle, als der Möglichkeit versehen, daß Ew. Liebden sich entschliessen und bewegen lassen können, Ihre Anschläge und Waffen mit denen Chur-Hannöverischen wider Uns, Unser regierendes Fürstl. Haus, Lande und Regalien, feindselig zu vereinigen, und solchen Verfahrungen beyzupflichten, welche im Heil. Röm. Reiche niemalen erhöret, und von der Beschaffenheit sind, daß sie von allen aufrechtgesinnten billigst verabscheuet werden müssen, da Wir dann zwar noch immer in der Vermuthung und Hoffnung geblieben, es würde diesen Unverantwortlichkeiten ein gewissenhafftes Nachdencken gegönnet, die Krafft derer dagegen sprechenden und eisernden heilsamsten Reichs-Grund-Gesetze behertziget, und also davon abgestanden werden: aber uns daran biß auf diese Stunde verfehlet, und dahero in die Unumgänglichkeit gesetzet sehen müssen, an Ew. Liebden gegenwärtige auf Recht und Wahrheit unwidersprechlich gegründete Vorstellung gelangen zu lassen.

Daß uns in unsern Hertzogthümern und Landen, nach denen Reichs-Fundamental-Constitutionen und Kayserl. Wahl-Capitulationen die gemeinsame Territorial-Superiorität, und was davon an Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheiten abhanget, dem Recht und Gebrauch nach, eben so vollkommen zuständig, und unter keinerley Prætext einzuschräncken, zu hemmen und zu schmählern seye, als wie andere Chur- und Fürsten von alten Häusern ihre Lande und Leute in solcher Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung würcklich handhaben und regieren, darinn wollen und können Wir bey Ew. Liebden und allen aufrechtgesinnten Mit-Ständen den geringsten Zweiffel oder Widerspruch nimmer vermuthen.

Dem entgegen ist sowol notorisch, als Ew. Lbdn. selbst überzeugentlich bewust, daß, nachdem Wir durch Göttliche Verfügung unserm in GOtt ruhenden Herrn Bruder, Hertzog Friedrich Wilhelm, in der Landes-Regierung gefolget, und dieselbe, vor-gefundener massen, nach bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen

ßen und benachbarter Territorial-Observanz, fortgesetzet, auch darunter in reipective errichteten und erneuerten Allianz-Tractaten mit andern Puissancen alle beyfällige Approbation erhalten, unsere Edelleute, als zugleich würckliche und wahre Unterthanen, in besseiffeter Zuverläßigkeit auf den bekannten Hannoverischen Ministrum von Behrenstorff, (welcher, nachdem er bey erfolgter Groß-Britannischen Cron-Folge, als Premier, die Direction derer Teutschen Affairen überkommen, von der uns vorhin sincerirten Beförderung eines guten Vernehmens mit dem Chur-Hannoverischen Hause gäntzlich abgesetzet, und alle böse liche Inspirationes gegeben) solcher uns ohnstreitigst competirenden Exercirung unserer Reichs- und Landes-Fürstlichen Regalien halsstarrigst widersetzet, so gar, daß auf unsere Landes-Fürstliche Beruffungen sie nicht einmal erschienen, noch was ihnen vorgetragen werden sollen, anhören wollen, sondern ihre Güter nach bey Seite gebrachten besten Effecten, trotziglich verlassen, und sich nacher Ratzeburg im Hertzogthum Lauenburg hinbegeben, woselbst sie von Chur-Hannover, wider aller sittigen Völcker-Rechte, und, denen solchen Falls höchst verpönten Reichs-Constitutionen schnur-gleich entgegen, in Protection und Gewalt-Schutz aufgenommen worden, und von dannen, als einem fremden Territorio, sie ihre Mit-Glieder durch ausgelassene Current-Schreiben zu gleichmäßiger Opposition und Deserirung derer Güter, rebellischer Weise verreitzet, ob sie gleich unter Fürstl. Befehl und Siegel zu erscheinen sicher Geleit erhalten, treventlich ausgeblieben, auch zu solcher Verführung auswärtige Notarios und Emissarios auf öffentlichen Land-Tägen gebrauchet, deren aufrührische Verrichtung Wir, theils zum gerechten Abscheu, durch den Schaffrichter verbrennen lassen, und uns annebst in öffentlichen Missiven aufs criminelleste verlästert, daß Wir wider das Heil. Röm. Reich feindliche Desseins hegeten, wovon das Feuer, wenn es nicht in der Asche bald gedämpffet werden solte, ehestens unwiederbringlich ausbrechen würde.

Diese detestable Facta frembder Unterthanen wider ihren angebornen Erb-Landes-Herrn, nebst beständigen verbothlichsten Conventiculis, sind nicht allein gedultet, sondern auch die Aufrührer noch darzu mit gewissen Subsidien, als monatlich für ei-

nen jeden dreyßig Rthlr. versehen, und damit, zu Fortsetzung alles Unwesens, angefrischet; und hat es endlich den Ausschlag damit genommen, daß die Chur-Hannoverische und Ew. Liebden selbst eigene associirte Miliz, ohne einige vorherige Ankündigung, Unsere Hertzogthümer und Lande, bey Endigung des Monats Februarii 1719. mit Feuer und Schwerd feindlich angegriffen, unsere Trouppen überfallen, viele Officiers und Gemeine davon niedergeschossen, und den Rest zu Kriegs-Gefangenen zu machen getrachtet, sich des gantzen Landes und Unserer Fürstlichen Revenüen bemächtiget, Unser Schloß zu Schwerin bombardiret, Unser Corps Trouppen durch Verfolgung und Abschneidung aller Subsistentz verdrenget, Unsere Landes-Fürstliche patente herunter gerissen, und die ihrige angeschlagen, die ausgewichene Renitenten wiederum eingeführet, und auf der Verläuffenen Güter gesetzet, hingegen denen in Unserer Devotion annoch gebliebenen Edelleuten, mit militarischen Executionen und sonst, so viel Tort und Quaal angethan, daß einige den Tod davon nehmen müssen; Die von Uns auf denen boßhafft-deserirten Gütern gesetzte beeydigte Administratores, zu Ersättigung allerhand gegebenen muthwilligen Rache, allenthalben verfolget, und mit Peitschen und harten Gefängnissen aufs grausamst etractiret, und darauf die auszehrende Stands-Quartiere in Städten und auf dem Lande durchgehends verleget.

Was hiernächst in Folge der Zeit, von denen in unsrer Residenz Stadt Rostock und in Boitzenburg eindringlich placirten Chur- und Fürstlich-Lüneburgischen Räthen und sogenannten Cassa-Bedienten unternommen worden, sind solche Abscheulichkeiten, welche keinen andern Zweck, als die gäntzliche Zernichtung Unserer uralten Landes-Fürstlichen Regalien, und also ohnmöglich einige, auch nur scheinbare Justification haben können. Denn da sind Unsere Fürstliche Regierungs-Cammer- Commissariat-Renterey- Hof-Gerichts- Justiz und Consistorial Collegia und Archiven, auch Amts Registraturen aufgebrochen, mit Wachten von Soldaten besetzet, durchgeschauet, und mit Herausnehmung dessen, was anständig gewesen, spoliret, die Beamte und Pensionarii derer Domainen von der Cammer ab- und zu der auf geworffenen Cassa gezogen, allen

Ver-

Vorschuß zu thun inhibiret, und daruber mit persönlichen Wegschleppungen, Arresten und militarischen Executionen aufs greulichste tormentiret, die Landes-Verfassungen, insonderheit die mit Unser Residenz-Stadt Rostock durch Unterschrifft und Siegel Burgermeister und Raths, und derer die gantze Bürgerschafft repræsentirenden vier Haupt-Gewercke, getroffene eydliche Convention, wie auch die allbereits bey Unsers Herrn Bruders Regierung in ruhigen Schwange gewesene, in allen benachbarten Territoriis usuelle Licent, aufzuheben intendiret, Land-Täge ausgeschrieben, vermeyntliche Gravamina darauf angehöret, Contributiones mit neuen denen verhin nahrlosen Städten den gäntzlichen Untergang zuziehenden, und nur allein denen Edelleuten favorablen Modis contribuendi ausgekündiget, und die härtesten Executiones darüber verhenget, Unsere Hof-Gerichts-Räthe und Bediente von ihrer schuldigen Translocations-Folge aus Güstrow nach Schwerin, ingleichen Unsere Superintendenten von ihren Amts-Verrichtungen durch persönliche Arresta abgehalten, hingegen bey Besetzung derer Adelichen Patronat-Pfarren, auswärtige Lüneburgische Superintendenten gemißbrauchet, unsere Officiers, auch den General-Major von Viettinghoff selbst, bey ruhiger Verhaltung, mit bewehrter Macht aus ihren Gütern und Quartieren abgeholet, und in Arresten und Gefängnissen, biß auf den bey einigen aus Desperation daher erfolgten Tod, gequälet, Unsere Post-Comptoirs aufgehoben, anderwärts verleget, und mit fremden Bedienten besetzet, auch Forst-Jagd-Zoll- und übrige Bediente zu ihren Pflichten gezwungen, und die sich darzu nach Gewissen nicht bequemen wollen, weggejaget, Unsern Fürstlichen Maar-Ställen und Jägereyen alle Liefferung und Subsistence, so gar, daß sie darüber zu Grunde gehen müssen, entzogen, Unsere Wild-Bahnen ravagiret, und das Wild daraus verhandelt, die beste und kostbarste Holtzungen niedergeschlagen, und darüber nach Belieben commerciiret, die Bauren und Unterthanen durch Einquartirung und Verpflegung bis aufs Blut ausgepresset, und grossen Theils an den würcklichen Bettel-Stab gebracht; Abrisse und Charten von Unserm Lande und dessen Situation genommen, Ausmessungen über der Städte, auch Kirchen und geistliche Ländereyen gehalten: die

Documenta darüber denen Magistraten, Predigern und Oeconomis durch härtiste Executiones abgedrungen; Unsers apanagirten Bruders, Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Liebden nicht allein bey willkührlicher Grassirung in Unsern Landes-Fürstlichen besten Jagden des von Ihm durch einen bündigsten Revers abdicirten und entsagten Fürstlichen Hauses und Amts Grabaw, sondern auch bey gewaltsamer Erbrechung und Occupirung Unser ordentlichen Sommer-Demeure zu Neustadt protegiret, mit militarischer Macht und übriger Handbietung assistiret, auch Unsere abtrünige Räthe in Zu- und Abreisen nach demselben escortiret, und in Summa solche Proceduren ausgeübet, und damit nun schon über acht Jahre dergestalt angehalten worden, daß Wir die abomnable Atrocität davon lieber selbst nicht ausdrucken, sondern Ew. Liebden eigener Christ-Fürstlichen Veneration überlassen wollen.

Wie Wir nun die von dem allwaltenden GOtt über des letzteren Königs von Groß-Britannien Majestät verhängte Abruffung aus dieser Zeitlichkeit, nebst des jetzigen Königs Majestät von solchen Todes-Fall Uns gegebenen gütigsten Notification, Uns zur Gelegenheit und Anleitung dienen lassen, der Antwort darauf ein kräfftiges Vorstellungs-Schreiben, wegen sothaner Uns wiederfahrnen alleräusserstenBeleidigung und Beschädigung, samt dafür gehöriger billigsten Satisfaction und gnugthafften Remedur, beyzufügen, auch der Hoffnung leben, es werde selbiges nicht ohne gedeihlichen Succes seyn: So finden Wir Uns um so mehr genöthiget, Ew. Liebden ans Hertz und Gewissen zu legen, ob an Dieselben Wir es jemalen verschuldet, an solchem entsetzlichen Verfahren behülfliche Concurrenz zu nehmen? auch solche Dinge, die Unsere widerspenstige gottlose Unterthanen betreffen, durch Ihren Minister in Wien mit vertheidigen und befördern zu helffen? Land-Täge und Contributiones in Unseren Erb-Landen mit auszuschreiben? auch selbige und was Unsern unschätzbarsten Fürstlichen Landes-Hoheiten mehr nachtheilig seyn kan, zur Execution zu bringen zu trachten? Und wie Ihro es gefallen würde, wenn Ihnen in Ihren Fürstlichen Landen und Regalien ein gleiches wiederfahre? Da Wir denn nimmer hoffen wollen, daß Uns eine geringere Erkänntniß Unsere von GOtt anvertrauten und uraltes her ange-

angestammten Fürstlichen Würde und Hoheit zugeglaubet werde, oder daß wir auf einige Weise vermögend seyn sollten, Uns des allergeringsten davon zu begeben, bevorab, da Wir hierinn, gleich Ew. Liebden und andern Reichs-Fürsten, von alten Häusern, einen auf ewig unumstößlichen Grund für Uns haben, daß keine Widrigkeiten so unter Kayserlichem Namen oder Fürwand dagegen ausgehen, sie seynd beschaffen wie sie immer wollen, Uns und Unser Fürstliches Haus daran im geringsten vernachtheiligen können, sondern wie sie in denen Reichs-Fundamental-Constitutionen und beschworner Kayserl. Wahl-Capitulation dafür ausdrücklich erkläret sind, jetzt als dann, und dann als jetzt, inner hin unkräfftig, todt und abgethan seyn und bleiben müssen, immassen Wir Ew. Liebden von sothanen unumstößlichen Reichs-Fundamental Gesetzen, worauf Unsere Gerechtsame sich lediglich gründen, den gedruckten Extract, zu selbst-eigener so gleich vorfindlichen Einsicht, hierbey anschliessen.

Wir halten Uns demnach zu Ew. Liebden hierauf einer solchen Ueberlegung, Entschliessung und Antwort versichert, wie es zu gerechter Remedur des vorgegangenen und Unsrer billigsten Satisfaction am hinlänglichsten seyn kan; Wie Wir dann vor GOtt dem Allerhöchsten, der von demselben Uns anvertrauten Landes-Regierung und uralten unschätzbarsten Regalien halber, nach Andringung Unsers Fürstlichen Gewissens, Ew. Liebden diese Vorstellung aufs kräfftigste hiemit thun, und von allem, so bereits passiret, oder noch zukünfftig, Uns völlig geretet und befreyet haben wollen, und verbleiben in solcher Zuverläßigkeit Derselben übrigens zu allen angenehmen Erweisungen stets bereit und geflissen. Dantzig, den 3. OCtobr. Anno 1727.

CCCLI.

Antwort-Schreiben Er. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzog August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, auf vorherstehendes Hoch-Fürstl. Mecklenburgisches-Vorstellungs-Schreiben, de Anno 1727.

Unsere ꝛc.

Aus Ew. Liebden an Uns abgelassenem Freund-Vetterlichen Schreiben vom 3ten Passato haben Wir in mehrerm vernommen,

nommen, was Dieselbe, wegen der obhabenden Kayserlichen Commission in Dero Landen, an Uns gelangen zu lassen belieben und von Uns begehren wollen.

Gleichwie Wir nun jetztbemeldte Commission, zu Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigsten Ehren, zu übernehmen Uns nicht entlegen mögen, Uns aber mit Fug nicht wird beygemessen werden können, daß von Uns etwas, wozu Wir nicht durch selbige und das Kayserl. Conservatorium autorisiret gewesen, in dem Mecklenburgischen veranstaltet, oder verordnet worden; Also werden Dieselbe Uns nicht verdencken, wann Wir denen Kayserlichen in dieser Sache ferner ergehenden Verordnungen hinkünfftig weiter nachgehen. Solten Ew. Liebden gegen die Kayserl. Verfügungen etwas am Kayserlichen Hofe vorzustellen, und hierunter um eine Aenderung anzusuchen, nöthig finden, werden Wir solches Dero hocherleuchtetem Gutfinden überlassen, und verbleiben übrigens Deroselben zu Freund-Vetterlichen Diensten stets willig und geflissen. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel, den 13. Novembr. Anno 1727.

CCCLII.

Wieder-Antwort-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, auf vorherbefindliches Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelisches Antwort-Schreiben, de Anno 1727.

Unsere ꝛc.

Ew. Liebden Antwort-Schreiben sub dato den 13. Nov. auf Unser von 3. Octobr. an Sie abgelassenes haben Wir den 25. Novembr. zu Recht erhalten, und daraus ersehen, daß diejenigen Gründe, so Wir in Unserm Schreiben aus denen unumstößlichen Fundamental-Gesetzen des Heil. Röm Reichs so kräftig angeführet, Ew. Liebden, mit Stillschweigen zu übergehen gefallen, und unter den erschlichenen Reichs-Hof-Raths-Conclusis Dero Land-Fried-brüchiges Betragen in Unsern Landen mit einer Kayserlichen Commission und Conservatorio zu verstecken und zu autorisiren vermeynnen.

Wie nun Ihre Kayserliche Majestät in Dero beschwornen Wahl-Capitulation ein vor allemal allergerechtest declariret, Sie sollen und wollen gegen den Westphälischen Friedens-Schluß,

noch

noch Land-Frieden, und die uralte Reichs-Freyheit, samt der Handhabung dessen, von niemand nichts erlangen, sondern es Ihnen, oder Dero Ertz-Hertzoglichem Hause desgleichen aus andern Bewegnissen gegeben würde, das alles krafftlos, todt und ab seyn solte, immassen Sie es Kayserl. dann als jetzt, und jetzt alsdann, tödten und abthun, (Art. 16. Caroli VI. Wahl-Capitulation) und dann einem jeden alten Reichs-Fürsten diese Grund-Gesetze des Römischen Reichs allerdings wissend seyn müssen;

Als können Ew. Liebden leichtlich gedencken, daß Wir auf keinerley Art und Weise kein Haar breit davon abweichen, sondern auf die, nach denen Fundamental-Gesetzen des Reichs ohnstreitig zuständige und verheissene Satisfaction derer entsetzlichen Eingriffe in Unsere unschatzbare uralte Landes-Obrigkeitliche Regalien, und so vieler Millionen Landes-Schäden bestehen und dringen müssen. Von Kayserlicher Majestät Gerechtigkeit sind aus Dero eigenen Wir selbsten, wie auch sonsten versichert. Haben also dieses Ew. Liebden zu Dero Nachricht, um allen weitern Folgen daraus das Verständniß zu eröffnen, nochmals aufs kräfftigste vorstellen wollen. Wir verlassen Uns auf den Allerhöchsten gerechtesten Beytritt, und verbleiben nach des Heil. Röm. Reichs-Gesetzen, wie einem getreuen Reichs-Fürsten zustehet, ꝛc.

Dantzig, den 19. Decembr. Anno 1727.

CCCLIII.

Gratulations-Schreiben des Magistrats zu Regenspurg an Se. Königl. Majestät, Herrn Georgium II. von Groß-Britannien, zu Dero erlangten Königl. Würde und Crönung, de Anno 1727.

P. P.

Ew. Königlichen Majestät, nach dem höchst-schmertzlichen Hintritt Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenckens, erfolgte Erhebung auf den Thron von Groß-Britannien, seynd zwey solche Begebungen, welche gantz Europa bißhero aufmercksam betrachtet, und wodurch insonderheit das Röm. Reich Teutscher Nation ungemein afficiret worden, und auch Wir, unsers geringen Orts, in Unterthänigkeit wahrhafften Antheil genommen haben. Und da nunmehro Ew. Königlichen Majestat höchst-glücklich angetretene Regierung Dero Reiche und Lande durch die so herrlichst und würck-

lich

lich vollzogene Crönung gleichsam das höchste Lustre erlangt, und darüber von allen Orten die Freudens-Bezeigungen verdoppelt werden: So lässet sich unsere allerunterthänigste Devotion und Eifer um so viel weniger durch längeres Stillschweigen zurück halten, als wir vielmehr hievon in gegenwärtigen Zeilen die verpflichtesten Merckmahle mit tieffestem Respect an Tag zu legen uns unterfangen.

Euer Königlichen Majestät höchst-angestammte und Welt-gepriesene Gütigkeit, Dero unvergleichlichste Verdienste um die Wohlfahrt des Teutschen Reichs, und die sorgfältigste Unterstützung der Protestantischen Religion, wie auch die besondere Ehre, die wir haben, Dero fürtrefflichen Gesandschafften zu der allgemeinen Reichs-Versammlung allhier bey uns in unserer anvertrauten Stadt zu sehen, und mit schuldigster Ergebenheit zu considériren, sind solche Bewegniß-Ursachen, welche verhoffentlich die Freyheit, deren wir uns gebrauchen, rechtfertigen, Deroselben uns mit unsrer gehorsamsten Con-gratulation ehrerbiethigst zu nähern. Diesemnach preisen wir demüthigst die Göttliche Providenz, welche Euere Königl. Majest. zu einem Großmächtigsten Regenten über die Groß-Britannische Reiche und übrige Lande gesetzet, und ruffen solche Hertz-inniglich an, daß durch diese Dero geheiligte Person, nebst Ueberschüttung aller zeitlich- und himmlischen Glückseligkeiten, beständigst möge bewahret werden. Wir wünschen eifrigst, daß Dero Königliche Familie bey der Nachwelt die unaufhörliche Nachfolgere und Erben der Englischen Crone seyn mögen, und daß GOtt der Allmächtige Ew. Königlichen Majestät, zusamt Dero höchst-theuresten Gemahlin Majestät, allen Ueberfluß dessen, was zu einer in vollkommenster Gnade gesegneten Königlichen Regierung und Wohlergehen nur immer verlanget werden mag, nach Dero eigenem höchsten Wunsch, biß auf die späteste Jahre, wolle angedeihen lassen. Schließlichen Ew. Königliche Majestät in allerunterthänigsten Gehorsam bittende, Dieselbe geruhen, Dero höchste Huld auch Uns allergnädigst zuzuwenden, wovor wir mit allerersinnlichen Veneration unausgesetzt verharren ꝛc. Regenspurg, den 8. Nov. Anno 1727.

CCCLIV.

Vorstellungs-Schreiben, Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfaltz,

Pfaltz, an Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Herzog Ludwig Eberhardten zu Würtemberg, die Zwingenbergische Sache betreffend, de Anno 1727.

P. P.

Ew. Liebden wird der bisherige Vorgang Unserer Zwingenbergischen Angelegenheit bey dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg sonder Zweiffel von Zeit zu Zeit referiret worden seyn; Wir hätten Uns nichts wenigers einfallen lassen, als da man bey der zweyten Proposition allerseits in aller Zufriedenheit zur ordentlichen Deliberation geschritten, ein jeder Gesandter von beyderseits Religionen sein Votum ad Protocollum abgegeben, daß jemanden hätte einfallen mögen, erst in der dritten Session, in welcher die Directoria die secundum majora verfaßte Conclusa ad monendum zu publiciren pflegen, die nach denen specialiter erhaltenen Instructionen wenige Tage vorher ad Protocollum freywillige abgegebene Vota eigenen Sinnes gegen die also specialiter gehabte Instruction zurück zu nehmen, und mit einem Voto communi nie erhörter massen in der alleinigen Absicht hervorzubrechen, um die, vor Uns und unsere Vasallen, die Grafen von Wieser, wider einiger Gesandten Vermuthen (wie Sie selbst in Ihrem Voto communi vom 10. Octobr. zu gestehen sich nicht scheuen) vermerckte majora zu hemmen, und vermeyntlich zu zernichten; Sie seynd so weit gegangen, daß sie den für Uns favorabiliter instruirt gewesenen Gräflich-Wetterauischen Gesandten, defectum instructionis vorzugeben, angehalten, allige Vota critisiren, gar reformiren, und nach Gefallen auslegen, ja endlich gar eine Zerreissung des Reichs-Tags und anderes Unheil mehr schrifftlich androhen dörffen, als stünde in Ihrer blossen Willkühr, gleichsam Fried und Krieg nach Belieben anzukündigen, welches eine unerhörte und solche gefährliche Sache ist, daß auf solche Weise niemand von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mehr sein eigenes liberum suffragium hätte, sondern vielmehr selbsten von seiner eigenen und einiger widriger Gesandschafften Willkühr und eigenen Absichten lediglich abhangen müste. Wir und niemand verlangen das Jus cundi in partes also, wie es der wahrhaffte Verstand und dürre Buchstab des Westphälischen Friedens mit sich bringet, in einigen Zweiffel oder willkührliche Interpretation zu ziehen. Wir und niemand können aber also frey dahin nachse-

hen und zugeben, daß nach eines jeden Privati eigenen Sinn und Wohlgefallen sothaner §. Instr Pac. ausgeleget, applicaret, und herum gedrehet werde. Aus sothanen Votis communibus selbsten erhellet deutlich genug, daß, wann (wie die A. C. Verwandte specifice gewust, und nicht mehr gezweiffelt zu haben selbsten anführen) die Majora gegen Uns und Unsere Vasallen, gleichwie für Uns und Dieselbe, ausgefallen wären, ihnen solches gantz recht gewesen ware, und würden sie gewißlich mit eben solcher Animosität die Directoria, um darnach die Concluta ohneingestellt zu lassen, angegangen haben. Warum sollen Wir und Unsere Vasallen nun nicht gleiches Recht verlangen und zu gaudiren haben? Wir sind von Ew. Lbdn. Löbl. Reichs-kündigen Eifer für die allgemeine Wohlfahrt und zu vester Beybehaltung Ruhe und Einigkeit im Reich, dergestalten eingenommen und vergewissert, daß Wir ohnmöglich glauben können, daß Dieselbe an dem gantzen Werck einigen Gefallen noch Theil nehmen, sondern vielmehr, Dero hohen Begabung nach, dahin forderſamst durch Dero dermalen zu Regenspurg anwesende Gesandschafft mit allaborriren werden, damit dergleichen unzeitigen nichts als weit ausschende Verdrießlichkeiten, Mißtrauen und Zerrüttung nach sich ziehenden von Privatis eintzig und allein, zu Dero Hohen Herren Principalen selbstigen grösten Verunglimpffung, angesponnenen Eigenthätlichkeiten mit Nachdruck gesteuret, und die für Uns und Unsere Vasallen für Augen liegende unwidersprechliche Majora dergestalten dem ordentlichen Comitial-Stylo gemäß, erworbenen Rechts mehr gesichert, sondern allezeit, wann sie diesem oder jenem Gesandten aus particular Absichten nicht nach Wunsch und Verlangen ausfallen, Desselben oder Derselben dispotischen Umwerff- und Zernichtung sich auch Land und Leute, exponirt sehen müsten, mithin wären vielmehr Chur-Fürsten und Stände Ihrer Gesandten eigenem Willen, als diese Ihren gemessenen particulariter erhaltenen Instructionen und Befehlen zu gehorsamen und nachzuleben schuldig. Ihre Kayserliche Majestät haben zwar indessen, auf des zu Wien importune & opportune andringenden Göhlerischen Interessenten Veranlassen, das Kayserliche Reichs-Gutachten dahin allergnädigst approbiret, daß, weilen die Impetrantes dem vorigen Concluto vom 8. Aug. 1726. in puncto productionis der Anno 1651. ergangenen

gangenen Contumacial-Signatur, ein Genügen gethan, Wir und Unsere Vasallen, die Grafen von Wieser, denen vorhin in puncto restitutionis ergangenen Kayserl. Verordnungen, sub pœna realis executionis, inner 2. Monaten Folge leisten solten. Gleichwie aber den Recursum ad Comitia Imperii Wir nicht aus eigenem Willen, sondern mit Vorbewust Sr. Kayserlichen Majestät, und wider unsern Willen, genommen, und bereits vorhero mit Kayserlicher Majestät, Chur-Böheim- und Oesterreichischen, auch Burgundischen Vororum nicht geringen Vorschub und Mit-Würckung dieser a sua orgine hiehin gehörigen Sache litispendentiam, auch so gar die Majora in beyden höhern Collegiis für Uns haben, einfolglich von Unserm optimo Jure acquirirten Recht Uns, der allen und jeden Ständen des Reichs so nachtheiligen Consequenz halber, so schlechterdings nicht vertreiben lassen können; Also ersuchen Ew. Liebden Wir hiemit Freund-Vetterlich und inständigst, wann etwa indessen, bey zu End gehenden Kayserlichen Termino der angesetzten 2. Monate, das Kayserliche Executions-Rescript Deroselben zukommen möchte, in Uns sogleich in Sachen nicht zu setzen, sondern den weitern Ausgang allhier in Comitiis ohnschwer um so mehr abzuwarten, als Ew. Liebden aus denen alten Actis, absonderlich ab der im Junio 1662. von weyland Churfürsten Carl Ludwig, an Dero auch weyland Vorfahrern, und Groß-Herrn Vater, als in Sachen gewesenen Commissarium, erlassener Antwort ersehen haben werden, warum Se. Liebden Lobsel. Gedächtniß hochgedachten Churfürsten, als prætense contumacem, mit der so sehr damals schon getriebenen Execution verschonet, und ferner zu verschonen versprochen; Um so weniger werden Ew. Lbdn. Uns das damalen gegebene Fürstliche Wort zurück ziehen wollen, immassen auch sonst der Status causæ also dermalen geändert, daß Ew. Liebden Mühe und Zeit brauchen würden, den Statum, wie solcher vor der angeblichen Destitutione Bavarica beschaffen gewesen, ausfündig zu machen. Gleichwie Wir auch sonsten in dergleichen Anliegenheiten Ew. Liebden Unsere wahre ohnveränderliche Freundschafft und Hochachtung Werckthätig zu erzeigen ohnermangeln; Also verhoffen um so mehr eine gewührige gleichmäßige Willfahrung, als Ew Liebden sehr fremd vorkommen würde, wann man Ihro in dergleichen Sie personaliter & reali-

ter

ter nichts angehenden fremden Sache dergleichen harte Zumuthungen thun wurde, absonderlich bey solchen der Sachen gegenwärtig ganz geänderten Umständen. In Erwartung gewührig-Freund-Vetterlicher Antwort verbleiben Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten bereitwillig ꝛc. ꝛc.

CCCLV.

Antwort-Schreiben Er. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, auf vorher befindliches in der Zwingenbergischen Sache an Sie abgelassenes Chur-Pfältzisches Schreiben, de Anno 1727.

P. P.

Aus Ew. Liebden an Uns unterm 27. des jüngst-abgewichenen Monats erlassenen Schreiben haben Wir des mehrern ersehen, welchergestalten Deroselben mit weitläufftiger Anführung dessen, was in der Zwingenberger Angelegenheit bey dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regenspurg bishero vorgegangen, bey Uns anzusuchen gefällig gewesen, die des Herrn Bischoffs zu Costantz Liebden und Uns in solchen Horneck von Hornburg & Consorten contra Euer Liebden und den Herrn Grafen von Wieser, die Restitution Zwingenberg betreffend, aufgetragene Kayserliche Commission nicht sogleich nach Verfliessung des in dem Kayserlichen Executions-Rescript angesetzten Termini der 2en Monate, fürgehen zu lassen, sondern vorhero den weitern Ausgang dieser Sache in Comitiis abzuwarten.

Nun mögen Ew. Liebden Wir mit Beantwortung derjenigen Umstände, welche Dieselbe hierinn wider das Verfahren der Evangelischen Gesandschafften, als Deroselben nachtheilig, anzuziehen beliebet, nicht beschwerlich fallen, indeme solches in denen von Seiten des Corporis Evangelici im Chur- und Fürstlichen Collegio abgelegten Votis communibus bereits genugsam justificiret worden, Wir auch Unsers Orts sothane Voti communia, als dem Westphälischen Friedens-Schluß und der Comitial-Observanz gemäß, ihres gantzen Innhalts zu approbiren keinen Anstand genommen; Dahingegen Ew. Liebden annoch wohl erinnerlich seyn wird, wie Wir auf Dero freundliches Ansuchen dieser Commissions-Sache aus gantz besondern gegen Ew. Liebden

den hegenden Considerationen und Ergebenheit sowol gleich Anfangs als bishero Anstand gegeben, und verhoffet haben, es würden Ew. Liebden inzwischen Gelegenheit finden, entweder diese Commission etwa durch einen gütlichen Vergleich zu declinieren, oder eine anderwärtige Kayserliche Verordnung herauszubringen.

Nachdeme aber weder das eine noch das andere erfolget, sondern vielmehr Ihre Kayserliche Majestät die vorherige Commission des Herrn Bischoffs zu Costantz Liebden und Uns nachdrücklich anbefohlen haben, deren Vornahm auch von denen von Horneck und Consorten starck betrieben wird, und Wir in längern Anstands-Fall besorgen müssen, daß Wir Uns nicht in geringe Verantwortung setzten, auch die so lange schon Hülfflos gelassene Impetranten zu neuer Klage und Blamirung der Commissions-Höfe veranlasset werden dörfften, da zumal es wegen der zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen in Comitiis hierinn entstandenen Irrung das Ansehen gewinnen will, daß diese Sache, ihrer Natur und Eigenschafft nach, dermalen, und vor Restituirung der Horneck- oder Göhlerischen Interessenten, schwerlich daselbst werde erörtert werden können, sondern Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Friedens-Executorial-Amt lediglich überlassen bleibet;

Als haben zu Ew. Liebden bekannter Æquanimität Wir das Vertrauen, Dieselbe werden solches von selbsten in beliebige Erwegung ziehen, mithin Uns nicht verdencken, wenn Wir, zu Befolgung des Kayserl. Executions-Rescripti, mit würcklicher Vernahm der Commission fürgehen, zumalen Wir auch vermuthen, daß Ew. Liebden solche lieber von Uns, als von einem andern Reichs-Stand werden vollzogen sehen, indeme Dieselbe versichert seyn können, daß Wir solche allenfalls dergestalt einzurichten, Uns angelegen seyn lassen werden, damit sowol Ihrer Kayserl. Majestät Friedens-Schluß-mäßige allergnädigste Intention vollzogen, als auch Ew. Liebden bey dieser Sache etwa habende Befugsame, auf alle nur thunliche Art und Weise salviret werden möchten. Wie Wir dann übrigens die vor Ew. Liebden und Dero Chur-Haus jederzeit tragende besondere Hochachtung auch bey jeder Gelegenheit in alle demjenigen, was nur immer von Uns dependiret, gantz gerne und

mit vieler Vergnügung in der That zu erweisen, ohnermangeln werden, als die Wir ohne hin zu Ew. Liebden ꝛc Ludwigsburg, den -- Decembr. Anno 1727.

CCCLVI.

Danckſagungs-Schreiben Sr. Hoch-Fürſtlichen Durchl. Herrn Herzogs Ferdinand Albrechts zu Braunſchweig-Lüneburg-Bevern, an die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, wegen der Ihnen conferirten Reichs-General-Feld-Zeugmeiſter-Stelle, de Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Ferdinand Albrecht, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, der Röm. Kayſerlichen Majeſtät beſtellter General-Feld-Marſchall, Obriſter über ein Regiment zu Fuß, und Gouverneur von Comorra &c.

Unſern freundlichen Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Veſt- und Hochgelehrte, beſonders liebe Herren, und liebe Beſondere!

Welchergeſtalten einer allgemeinen Hochlöblichen Reichs-Verſammlung Uns die erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeiſter-Stelle aufzutragen einmüthig beliebet worden; das haben wir ob dem untern 1. Aug. ausgefallenen, nunmehr auch von der Röm. Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt ratificirten Reichs-Gutachten mit deſto mehrerer Hochachtung vernommen, je mehr Wir daraus die Uns ins beſondere zutragende geneigte Intention allerſeits zu verſpühren gehabt. Wir werden nun dieſe von allerhöchſt gedacht Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und ſämmtlichen Hoch- und Löbl. Ständen des Reichs Uns angediehene Ehre, um und gegen Dieſelbe mit ohnvergeßlichen hohen Danck und Obligation zu erkennen niemalen ausſetzen, auch nichts Höhers Uns angelegen ſeyn laſſen, als dieſem Auftrag, wann Zeit und Gelegenheit es erfordert, allenfalls auch mit williger Darſetzung Leib und Lebens vor die Erhaltung unſeres werthen Vaterlandes, ein ſolches Genügen zu thun, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſamt dem gantzen Reich die Probe unſeres Teutſch und redlich-geſinnten getreuen Eifers in der That erfahren, mithin ſich des zu Uns geſetzten Vertrauens auch keines wegs gereuen zu laſſen Urſach haben mögen, deren allerſeits Hohen Herren Principalen, auch Obern und

Com-

Committenten, von Unsertwegen zu versichern Wir die Herren und Dieselbe hiemit freund- und angelegentlich ersuchen, denen Wir auch selbst samt und sonders für Ihre Uns sehr angeruhmte Willfährigkeit zu allem obliegenden Danck und angenehmen Gefälligkeit stets verbunden und geneigt verbleiben. Wolffenbüttel, den 5. Decembr. Anno 1727.

Der Herren und Derselben

Freund-Dienst- und geneigt-williger,
Ferdinand Albrecht, Hertzog zu Braunschweig und Luneburg.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest- und Hochgelehrten, unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesanden.

CCCLVII.

Bitt-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Pfaltz-Grafen Theodori bey Rhein, zu Sultzbach, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, sich Dero Introductions-Angelegenheit bestens recommendirt seyn zu lassen, de Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Theodorus, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein.

Unsern freundlich, auch günstig- und gnädigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgeborne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Nachdeme Wir aus denen bisherigen Comitial-Relationen mit Zuverläßigkeit zu vernehmen gehabt, daß bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung der Punctus Introductionis allbereits wiederum vorgekommen, und etwa hiernächstens zur Deliberation und endlichen Umfrage gelangen werde, und wir Uns nicht unbillig die Hoffnung machen, es werde eine allgemeine Reichs-Versammlung bey solcher Gelegenheit auf unsere ebenmäßige Introductions- oder Sitz und Stimm-Gerechtsame, ohnedem und um so mehr zu reflectiren geneigt seyn, als die bey derselben vorhandene allbereis vor mehr als 60. Jahren ausgewürckte

würckte allergnädigste Kayserl Decreta, und darauf erfolgte allgemeine Reichs-Conclula, unserm schon so lange her erworbenen Juri zustatten kommen, und da beynebenst incontestable ist, daß Wir zuförderst mit allen nöthigen Requisitis versehen, nicht weniger auch schon von so vielen Jahren die Reichs und Creyß- und andere Onera, dem Uns zu repartirten und übernommenen Quanto gemäß bey jedesmaliger Erforderniß dergestalten richtig und immediate præstiret haben, daß wider uns dißfalls, wie Wir verhoffen, keine Klag noch Beschwerde wird vorkommen seyn: welchem allen nach Wir länger nicht umhin seyn mögen, die Herren und Dieselbe hiermit freund- und angelegentlich zu ersuchen, und die Uns in unserm Fürstlichen Haus der Ordnung und uralten Reichs-üblichen Observation nach, zukommende, mithin in Wahrheit niemanden zu Præjudiz gereichende Stelle, einfolglich den würcklichen Genuß des Uns competirenden Session-Rechts, zumalen nach so geraumer Nachwart und Gedult, dermaleinst zu gönnen, und dazu nachdrucksamlich zu verhelffen. Wir getrösten Uns aller geneigt- und gewührriger Beförderung, welche Wir gegen die Herren und Dieselbe bey jeder Gelegenheit gebührend zu erkennen und zu verschulden unermangeln werden. Denen Wir ohnedem zu angenehmer Gefälligkeits-Erweisung stets geneigt und bereit verbleiben. Sultzbach, den 20. Dec. Anno 1727.

Derer Herren und Derselben

Freund- und geneigt-willigster,

Theodorus, Pfaltzgraf.

Inscripto

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelehrten unsern besonders lieben Herren und lieben Besonderen, des Heil. Römischen Reichs gesamter Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten.

CCCLVIII.

Danckſagungs-Schreiben Fürst Albrecht Ernsts zu Oettingen an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des Deroselben conferirten Reichs-Generalats bey der Cavallerie, de Anno 1727.

Von GOttes Gnaden Albrecht Ernst, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. der Römischen Kayserlichen Majestät

würck-

würcklicher General Feld-Marschall und Gouverneur der Kayserl. und Reichs-Festung Philippsburg, dann des Heil. Römischen Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creysses General der Cavallerie, und auch Obrister über ein Regiment Dragoner.

Unsern freundlich und wohl-affectionirten Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Vest- und Hochgelehrte, besonders freundlich liebe Herren und liebe Besondere.

Gleichwie es Uns billig zu einer besondern Consolation gereichet, daß durch ein de dato 1. Aug. dieses zu Ende lauffenden Jahrs von einer allgemeinen Hochlöbl. Reichs-Versammlung per vota unanimia ausgefallenes allerunterthänigstes, und nunmehro allergnädigst-ratificirtes Reichs-Gutachten, Uns das erledigte Reichs-Generalat der Cavallerie aufzutragen beliebet worden: Also haben Wir Uns nicht weniger verbindlich erachtet, für diese Uns bezeigte vertrauliche Geneigheit den geziemend-schuldigsten Danck allerseits hierdurch zu erstatten, und benebenst aufrichtig zu versichern, welchergestalten die wahre Prob Unserer gegen Se. Röm. Kayserliche Majestät bis in Tod daurenden allergehorsamsten Treu und submissesten Devotion, dann, Unsers vor die Wohlfarth, Ruhm und Sicherheit des geliebtesten Teutschen Vaterlandes niemalen aufhörenden Reichs-patriotischen Eyffers und vollkommenster Ergebenheit, mit willigster Aufopfferung Gut und Bluts, bey jeder Gelegenheit noch fernerhin wirckthätig an Tag legen zu können, Wir jederzeit für die gröste Ehre und Vergnügen achten, auch sonsten keine Gelegenheit aus Handen gehen lassen werden, gegen die Herren und Dieselbe, die uns hierbey zu verspühren gegebene Freundschafft und besondere Wohlneigung hinwiederum behörig zu erkennen, allermassen Wir ohnehin, unter Göttlicher Gnaden-Erlassung allstets verbleiben, Oettingen, den 22. Decembr. Anno 1727.

Derer Herren und Dererselben

Dienst-Freund- und geneigt-williger,
Albrecht Ernst, Fürst zu
Oettingen.

Vom Jahr 1728.

CCCLIX.

Protestations-Schreiben des Magistrats zu Wetzlar an das Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wider die von diesem in einer an den Kayserlichen Herrn Principal-Commissarium übergebenen Vorstellung mit eingeflossene nachtheilige Passage: Daß die Stadt Wetzlar, ohne Vorbewust und Consens des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstlicher Durchl. als Schutz-Fürstens, sich valide nicht verobligiren und transigiren könte, de Anno 1728.

Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Welcher gestalten es Ew. Excellenzien gefallen, sich unserer wider der hiesigen Catholischen Processions-Neuerungen abermals sehr nachdrucksam anzunehmen, solches haben wir ob der von Hochpreißlichen Corporis wegen, des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstlichen Durchlaucht, ohnlängst eingereichten und uns inzwischen Copeylich zugekommenen Vorstellung, des mehrern ersehen.

Gleichwie nun uns oblieget, desfalls Euer Excellenzien den unterthänig-schuldigsten Danck abzustatten; So leben wir dabey der festen Zuversicht, es werden Euere Excellenzien in Ungutem nicht vermercken, wann wir geziemend hierdurch repræsentiren, daß in gedachter Vorstellung die Passage mit eingeflossen, als ob wir, ohne Vorbewust und Consens des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstlicher Durchlaucht, als Schutz-Fürstens, uns validè nicht verobligiren, und transigiren könnten. Nun sind wir zwar versichert, daß solche uns und unserm gemeinen Stadt-Wesen sonst empfindliche Passage uns um so weniger præjudiciren werde, als in der That sich dieses gantz anders befindet; Allermassen auch nicht einmal eine Pfandschafft auf hiesiger freyen Reichs-Stadt hafftet, und die mit denen Gräflichen Häusern, Nassau und Solms, von unsren Vorfahren vor 100. Jahren errichtete Haupt-Verträge, ein gantz anderes besagen. Um aber auf allen Fall auch hierbey unsere Gerechtsame, unseren Pflichten nach, möglichst zu verwahren; So haben wir deßwegen Euere Excellenzien alles geziemenden Fleisses ersuchen wollen, sich zu Vertheidigung unserer Gerechtsame, auch in diesem Stück, und dieses Schreiben in hoc passu, gleich einer Protestation, anzunehmen, mithin solches

zu alleiniger Verwahrung unserer Jurium ad Acta zu legen, damit deßfalls uns nichts zu Præjudiz angedeutet werden möge. Wir leben der festen Zuversicht, es werden Euere Excellenzien in diesem unsern innocenten Petito deferiren, die wir verbleiben

Ew. Excellenzien ꝛc.

Dienst-bereit-ergebenste,
Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Wetzlar.

CCCLX.

Erklärungs-Schreiben des Magistrats zu Franckfurt am Mayn an den Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal zu Wetzlar, Herrn Franz Erasmum von Emmerich, daß die Stadt Franckfurt am Mayn von der ihr gegönneten Moderation ihres Cammer-Matricular-Anschlags abstehen wolle. de Anno 1728.

Hoch-Edelgebohrner und gestrenger,

Insonders Hochgeehrter Herr,

Ob unsers Hochgeehrten Herrn unterm 20ten dieses an uns erlassenen Schreiben haben wir vernommen, wie demselsich bey uns zu erkundigen belieben wollen, wessen wir uns wegen der in Comitiis erhaltenen Moderation des hiesigen Stadt-Cammer-Matricular-Anschlags, resolviret haben möchten. Nun hätten wir zwar hohe Ursach gehabt, auf die in der von Ihro Kayserlichen Majestät über das in materia moderationis Matricul. æ Cameralis, von Churfürsten und Ständen des Reichs, unterm 8. Nov. An. 1726. beschlossene Reichs-Gutachten, hochgedachtem Reichs-Convent am 3. Nov. nächst-verwichenen Jahres, allergnädigsten Reichs-Väterlichen Genehmhaltung der hiesigen Stadt halber enthaltene allermildeste Anstimmung, ein-und andere allerlubmisseste Vorstellung zu thun, gestalten unter verschiedenen andern wichtigen Motiven, nur allein die hiesiger Stadt ultra seculum obhabende grosse Schulden-Last, uns dazu billig veranlassen solte.

Nichts destoweniger aber wollen, Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, auch zu Bezeignng unserer sonderbaren für das hochpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht hegenden Devotion, wir von obiger für die hiesige Stadt erhaltene Moderation

abstehen, der tröstlichen Hoffnung lebende, es werde dieses höchste Gericht sothane unsere Entschliessung gnädig aufnehmen, und Unser, und der hiesigen Stadt dagegen pro Justitia gelegenheitlich eingedenck zu seyn, das hohe Belieben tragen.

Welches also wir unserm Hochgeehrten Herrn hiermit in dienstlicher Antwort unverhalten wollen, und gegen demselben zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten unter allerseits Göttlicher Wohl-Empfehlung stets willig und bereit verbleiben. Datum den 28. Februar. Anno 1728.

Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth am Mayn.

Inscriptio.

Dem Hoch-Edelgebornen und Gestrengen Herrn, Franz Erasmo von Emmerich, der Römischen Kayserl. Majestät Rath und Reichs-Fiscaln ꝛc. Unserm insonders Hochgeehrten Herrn.

Wetzlar.

CCCLXI.

Intercessions-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog August Wilhelms zu Braunschweig-Lünebnrg-Wolffenbüttel an Se. Kayserliche Majestät Herrn Carolum VI vor die Stadt Hildesheim, um Abwendung der in selbiger anzustellenden Kayserlichen Commission, de Anno 1728.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät werden, Dero Welt-gepriesenen allerhöchsten Huld nach, im besten zu vermercken geruhen, daß ich das von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim, mittelst des in Abschrifft beygefügten Schreibens an mich gebrachte Gesuch, mit einem Vor-Wort zu begleiten mir die Freyheit nehme. Nachdem bemeldter Magistrat durch die ihm zugekommene 2. letztere bey Dero Reichs-Hof-Rath ergangene Conclusa, Krafft welcher jenseitiges Vorbringen des Catholischen Cleri und der Catholischen Eingesessenen zu Hildesheim, absonderlich derer Klöster ad St. Michaelem und St. Godehardum, wider denselbigen und der Evangelischen Bürgerschafft daselbst, eine Kayserliche Commission, auf des Churfürsten zu Maynz Liebden und mich, ex officio, und zwar lumptibus partium impetrantium ex impetratorum communibus, jüngsthin erkannt werden wollen, veranlasset worden, in beygehenden Schreiben, mit weitläufftiger Anführung des der Stadt gäntzlichen Verderb ihm und der Evangel. Bürgerschafft durch die in der Stadt Ringmauern

mauern sich befindende Catholische einige Jahre her, in Einschränckung ihrer Nahrung sowol, als sonsten zugefügten, auch immer weiter uberhand nehmenden vielen Bedruck- und harten Verfolgungen beweglich vorzustellen, wie ihme gar beschwerlich fiele, daß, wegen der im vorigen Jahre, bey der Fronleichnams-Procession mit dem Kloster St. Godehardi, und nachhero in Hut- und Weid-Sachen mit dem Kloster ad St. Michaelem entstandenen Zwistigkeiten, auf blosses Anbringen ihres Gegentheils, eine Kayserl. Commission, ohne vorhero ihm die angebrachte Beschwerungen, zu ihrer Verantwortung und Detention, auch Verhandlung der dagegen habenden Nothdurfft zu communiciren, welches jedoch jedem privato zu geschehen pfleget, und der in Gött- und weltlichen Rechten gegründeten Billigkeit gemäß ist, verfüget, und dazu erforderliche Kosten zur Halbscheid der Stadt, welche durch ihre bereits entzogene Nahrungs-Mittel ohne dem schon gantz entkräfftet, mit auferleget worden, welches derselbe um so viel weniger vermuthend gewesen, als zwischen der Stadt und gedachten Kloster ad St. Michaelem sich ereignete Differentien bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht bereits anhängig gemacht, und von selbigen dieserwegen plenarius appellationis processus erkannt worden.

Gleichwie nun Ew Kayserl. Majestät zu Dero unsterblichem Nachruhm, Ihre allerhöchste Sorgfalt, in Handhabung der Justitz jedermänniglich, ohne Ansehung der Person, oder Consideration der profitirenden Religion, zeithero genissen lassen: Also leben der zuverlaßig allerunterthänigsten Zuversicht, Dieselben werden in höchsten Gnaden mir nicht verüblen, wann Dieselbe, auf mehrbesagten Magistrats angelegenes Bitten, ich hiemit in tiefester Submission ersuche, Sie wollen die in beyliegende Schreiben angeführte wichtige Momenta Ihnen allerunterthänigst referiren zu lassen, und in derer höchsterleuchteten mitleidentlichen Beherzigung die allerhöchste Verfügung zu thun belieben, damit bey Dero Kayserl. und Reichs-Hof-Rath in dieser Sache ein Evangelischer Referent zugelassen, und der erkannten Kayserl. Commission wenigstens so lang Anstand gegeben werde, bis die gegenseitige Exhibita mehrbemeldtem Magistrat communiciret, und selbiger darüber mit seiner Antwort und Gegen-Nothdurfft zulänglich gehöret worden.

Ich finde mich nun um so viel mehr gemüßiget, dieses mein Vor-Wort für erstgedachte Stadt allergehorsamst einzulegen, als ich mit meinem gesamten Hause, in Krafft der wieder bey Abtretung des Stiffts und der Stadt Hildesheim, errichteten bekannten Recessen, zu deren Conservation und dahin zu sehen verbunden bin, daß selbige in ihrem Stande und Wesen, auch deren Gerechtsame ungekränckt erhalten werden.

Die von Ew. Kayserl. Majestät hierunter bezeigende allerhöchste Hulde und gerechte Verfügung wird mehrgemeldte Stadt mit beständig fortsetzender allerunterthänigsten Devotion und unvergeßlichen Danck-Verbindlichkeit zu veneriren nicht ermangeln, und ich werde es, als ein Zeichen Dero Kayserl. Majestät vor mich hägenden Gnade danckneh migst aufnehmen, wann Dieselbe dieser guten Stadt einig ersprießlichen Effect von diesem meinem Vorschreiben angedeyhen zu lassen geruhen wollen. Womit ꝛc.

CCCLXII.

Schreiben Ihrer Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friderici Augusti, an Se. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. wegen der Meynungischen Gemahlin Standes-Erhöhung, d. d. 20. Mart. 1728.

Ew. Majestät ist gefällig gewesen, vermittelst Dero Kayserl. Schreibens von 20. Sept. 1727. auch mir Freund-Brüder- und Nachbarlich bekannt zu machen: Welchergestalt, aus erheblich-wichtigen Ursachen und Umständen, die von Hertzog Anton Ulrichs zu Meynungen Liebden erheyrathete Weibs-Person in den Fürsten-Stand erhoben, und nicht allein die mit ihr bereits erzeugte 3. Söhne und 3. Töchter, sondern auch alle andere hinführo aus dieser Ehe erzeugende Erben für rechtgebohrne aus voll- beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch, von ihres Vaters wegen Hertzogen und Hertzoginnen zu Sachsen, mit allen Fürstlichen Würdigkeiten, Rechten und Befügnüssen gewürdiget und erkläret worden. Nun ist mir zwar das Hohe Kayserl. Reservatum, Standes-Erhöhung und Digniräten zu conferiren nicht unbewust, ich würde auch Ew. Kayserl. Majestät auf das an mich abgelassene Notifications-Schreiben mit einiger Vorstellung nicht angehen, wann nicht meinem Chur-Hause, welches mit Ew. Majestät und Dero

Durch-

Durchlauchtigstem Ertz-Hause selbst in so naher Anverwandschafft zu stehen die Ehre hat, ingleichen dem gantzen Fürstlichen Hause zu Sachsen solches über die Massen verkleinerlich, und insonderheit dieses sehr nachtheilig wäre, daß denen aus sothaner mit einer Person von gar gering und schlechten Herkommen getroffenen Mißheyrath erlangten und noch zu erzeugenden Kindern die Successions-Fähigkeit zugleich beygeleget werden wollen. Ew. Majestät haben dasjenige, was, dieser Sache halber, meine Vettere, die Hertzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, mehrmahls repræsentiret, hiebevor dergestalt bey sich statt finden lassen, daß Sie Hertzog Anton Ulrichs Liebden von der vorhabenden Einführung derer aus dessen von Ew. Maj. selbst unanständig befundenen Ehe erzeugten Kinder in die Sächsischen Lande entweder abzustehen, oder doch des Fürstlichen Tituls, oder Benennung für sie und ihre Mutter sich daselbst nicht zugebrauchen, von tragenden hohen Kayserl. Amts wegen, und als Obrister-Lehen-Herr, mittelst Dero Rescripts vom 9. Mart. 1723. ancr-mahnet, wobey es auch in der fernern Resolution vom 4. Nov. nur ermeldten Jahres nochmals verblieben. Da aber deme ohngeachtet und mit Vorbeygehung der aus Ew. Majestät Reichs-Hof-Rath, prævia sufficiente cognitione causæ, ertheilten gerechtesten Verordnungen, auch der dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen wohl erworbenen und sonst vor sich habenden Rechte, die Sache nunmehro eine völlige geänderte Gestalt genommen; so will fast unbegreiflich scheinen, was Ew. Majestät gerechtes Gemüth zu Ergreiffung einer so widrigen Resolution bewogen haben muß, Ew. Majestät will ich mit weitläufftigen Anführung dessen, was selbst in KayserS Caroli güldener Bulle von denen Qualitäten derer Nachfolger in denen Chur-Fürstenthümern erfordert werde, vor jetzo nicht beschwerlich fallen, noch dasjenige widerholen, was vorerwähnte meine Vettere, derer Hertzoge zu Sachsen Liebden, Ernestinischer Linie, mit gutem Grunde vorgestellet haben, sondern es werden Ew. Majestät erlauben, bloß dasjenige Ihro zur Erinnerung zu bringen, wohin Sie sich in der beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation verbündlich gemacht, und wie Sie, nebst einer gemeinen Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit versichert haben, daß Sie Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey ihren Gerechtigkeiten,

tigkeiten Kayserlich schützen und hanghaben, auch daferne jemand an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, denselben mit seinen habenden Beschwerungen gnüglich hören, und das unbillig vorgegangene ändern und abstellen wollen. Da nun über dieses auch Ew. Maj. die Erb-Verbrüderungen, mithin die darum erhaltene und deutlich vorgeschriebene Erb-Folge in besagter Wahl-Capitulation gleich Dero hohen Herren Vorfahren am Kayserthum bestätiget haben, und dann, vermög sothaner Pactorum, in diese Ordnung keiner, den die Geburt an und vor sich nur Succession nicht fähig gemacht, eingeschoben werden kan, wie solches und folglich das dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, sammt denen dabey interessirten Erb-Verbrüdert- und Erb-Vereinigten Häusern, aus Hertzog Anton Ulrichs Suchen und Vorhaben erwachsende grosse Nachtheil von Ew Majestät in vorangezogener Dero Kayserl. Resolution vom 9. Mart 1723. sattsam erkannt, nicht minder durch Dero gerechteste Verordnung bey andern Fürstlichen Häusern dergleichen intendirte Præjudicia rühmlichst abgewendet worden: so werden Ew. Majest. selbst erleuchtet ermessen, daß das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, ohne äusserste Schmälerungen an desselben von Seculis hergebrachtem Lustre und Gerechtsame, weder die Würde, noch weniger die Successions-Fähigkeit derer von Hertzog Anton Ulrichen mit der Philippinen Cæsarin erzeugten Kinder gestalten Sachen nach, agnosciren könne. Vielmehr lebe ich zu Ew. Majestät hohen Gemüths-Billigkeit des zuversichtlichen Vertrauens, sie werden, denen Reichs-Grund-Gesetzen entgegen, und zu dem oftangeführten Nachtheil meines Chur- und des gesammten Fürstl. Hauses Sachsen, ingleichen derer dabey interessirten Erb-Verbrüdert- und vereinigten Chur- und Fürstlichen Häuser, hierunter nichts verhängen, sondern, nach Maßgebung und Inhalt Dero Wahl-Capitulation, das hierunter so nachtheilig Vorgegangene würcklich zu ändern und abzustellen sich gefallen lassen, welches, zu ungezweiffelter Handhabung der Gerechtigkeit, und dabey zu Vermehrung Ew. Maj. Glorie, mir aber zu besonderer Consolation gereichen wird, der ich ꝛc. Dat. Dreßden, den 20 Mart. 1728.

CCCLXIII.

Allerunterthänigstes Inhæsiv-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der

der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Kayserl. Majestät Herrn Carolum VI. wegen anzustellender Local-Commissionen in denenjenigen Reichs-Landen, wo die Religions-Gravamina derer Evangelischen, entweder noch gar nicht, oder doch nicht völlig abgethan seyn, d. d. 23. Mart. Anno 1728.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserl. Majest. geruhen, in allerhöchsten Gnaden und Reichs-Väterlicher Milde sich zu errinnern, was Deroselben, im Nahmen und auf Befehl unserer höchst und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten wir, wegen noch immer anhaltender Religions-Beschwerden und deren endlicher Erörterung, auch besonders zu Erreichung eines so heilsamen Endzwecks, alleine adæquater Mittel und Wege, nemlich ohnpartheyischer Local-Commissionen, unterm 9. Julii Anno 1726. erheischender Nothdurfft nach, allerunterthänigst vorgestellet, und in tiefstem Respect beweglichst gebeten haben. Ew. Kayserl. Majestät hierunter nicht behelligen zu dürffen, würde so wol der Sachen Beschaffenheit nach, als auch, aus innersten Trieb der allertiefsten von Ew. Kayserl. Majest. geheiligte Person und allerhöchstes Amt ohnverbrüchlichst hegenden Ehr-Furcht, uns zur grösten Freude und Consolation gereichen; zumal die jetzigen Conjuncturen noch immer so beschwerlich und weitaussehend beschaffen zu seyn scheinen, daß solche Ew. Kayserl. Maj. schon vorhin und zu jeden Zeiten mit den allerwichtigsten Sorgen und unzehlbaren Bemühungen überhäuffte Regierungs-Last nothwendig verdoppeln müssen.

Damit jedoch, Allergnädigster Kayser und Herr, eben diese Conjuncturen nunmehro bald zu desto vollständigerer Befestigung der Ruhe und des Friedens von gantz Europa ausschlagen mögen, dürffte ein recht gutes Vernehmen und Vertrauen im H. Röm. Reich zwischen denen verschiedenen Religions-Verwandten, mithin die ohnverweilte endliche und hinlängliche Abstellung derer schon seit so vielen Zeiten und von so vielen Orten Teutschlandes erschollenen, auch mehrentheils ausser allen Zweifel beruhenden Religions-Gravaminum, darzu gewiß ein sehr

grosses

grosses beytragen, ja ausser dem und so lange sothanes Uebel nicht aus dem Grunde gehoben wird, die allerpreißwürdigste Intention so vieler Europäischen Mächten, und insonderheit Ew. Kayserl. Majestät, als des allerhöchsten Ober-Haupts der Christenheit, einen soliden und dauerhafften Frieden zu erhalten, oder zu stifften, allen Zwistigkeiten und Irrungen, welche mit der Ruhe, auch die Wohlfahrt, wie Europa überhaupt, also und fürnemlich des werthen Teutschen Vaterlandes ins besondere, irgends stöhren und unterbrechen könten, statt- und standhafft zu begegnen, kaum jemals erreichet werden.

Nicht allein seit Eingangs erwehnten, nunmehro schon fast vor 2. Jahren an Ew. Kayserl. Majest. abgelassenen allerunterthänigsten und allerehrerbietigsten Vorstellungs- und Bitt-Schreiben, sondern auch noch geraume Zeit vorhero hat man von fernerer Erledigung derer Religions-Gebrechen nichts, oder wenigstens nichts zuverläßliches vernomen, ohngeachtet aus Catholicorum letztern dem Reichs-Convent communicirten Partions-Berichten selbsten überflüßig erhellet, wie eine sehr grosse Menge derselben, und zwar zum Theil sicher von besonderer Wichtigkeit und Consequenz annoch übrig seyn, indem sie entweder die gerühmte Remeduren nicht zuverläßlich und glaubwürdig gnug erweisen, oder das Gravamen gar eingestehen, und mit allerhand ungültigen Einwendungen verthedigen, worunter, im Fall der Noth, und wann keine andere zu erfinden, besonders diese eine gantz gemeine ist, es schlage nicht in statum Pacis Badensis ein, gleich als der im Westphälischen Frieden so heilig beliebte ohnveränderliche terminus regulativus Anni 1618, & 1624. aufgehoben wäre; so daß öffters das argumentum, womit man das Gravamen und dessen Beybehaltung zu justificiren, oder doch taliter qualiter zu entschuldigen vermeynet, ärger und bedencklicher ist, denn das Gravamen selbsten und billig zu neuen Klagen Ursach giebt. Wenn auch zum Exempel in der Unter-Pfaltz die Beschwerden der 1. 3. und 4. Classe, als die geringschätzigsten, wie jedoch, verschiedener Umstände und zuverläßiger Nachrichten halber, sehr zweiffeln, ihre völlige abhelffliche Maaß erlanget hätten, so wird doch dergleichen von der zweyten Classe, als der wichtigsten, disseitigen Wissens nicht einmal positive asseriret, weniger behörig demonstriret. Aus dem Pfaltz-

Sultz-

Sultzbachischen Territorio verlautet je länger je mehr, daß, auser denen noch niemals aufgehobenen, oder geminderten Bedruckungen selbst diejenigen, wo vor Erstattung derer Paritions-Berichte einige Remedur und Erleichterung erfolget zu seyn schiene, oder auch würcklich erfolget war, seit der Zeit, theils directe, theils per indirectum schon wiederum anderweitig verhänget werden, mithin die etwan pro forma angediehene Hülffe von gar kurtzer Dauer gewesen sey. Das Hoch-Fürstl. Haus Baden-Baden hat nicht nur etwan mit armen und unvermögenden Unterthanen, sondern, wegen der Grafschafft Sponheim selbst, mit einen fürnehmen Hoch-Fürstlichen Condomino zu thun, und dennoch ist es, wider seine so mannigfaltige Vertröstungen zu so gar keiner Remedur zu bewegen, ja von demselben nicht einmal bis Dato ein sogenannter Paritions-Bericht, als etwan Ew. Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren noch von andern Gravantibus vorlängst erstattet worden, legaliter zum Vorschein gekommen, und wegen vieler kleinern Stände, als verschiedener Reichs-Prælaten, Grafen und zur mittelbaren Reichs-Ritterschafft gehörigen, oder sich doch darzu rechnenden Herrschafften, will es beynahe das Ansehen gewinnen, als ob selbige glaubten, Ew. Kayserliche Majest. allergerechteste Verordnungen und Monitoria giengen nur die höhern Reichs-Stände, Chur- und Fürsten an, um sie aber würde man sich vielleicht weniger bekümmern, oder die Höhern müsten wenigstens vorangenehm, mithin hätten sie ihre gravirte Evangelische Unterthanen klag-loß zu stellen, wenigstens noch zur Zeit eben nicht nöthig.

Hingegen hört man desto öffter von gantz neuen erst kürtzlich sich äussernden Beschwerden und Bedruckungen, so wir allhier, um Weitläufftigkeit zu vermeiden, nicht recensiren wollen, die binnen 2. und 3. Jahren aber bey Ew. Kayserlichen Majestät höchstansehnlichster Principal Commission von uns eingelegte Intercessiones, welche jedoch seit geraumer Zeit keiner Antwort mehr gewürdiget zu werden pflegen, ingleichen denen hiesigen Catholischen Gesandschafften geschehene Remonstrationes sattsam bestätigen und zu Tage legen: Selbst der Catholische Theil des Cammer-Gerichts kan sich nicht enthalten, statt unpartheyischer Justiz-Administration und Urtheil-Sprechens die

Stadt

Stadt Wetzlar mit zu seinem freyen Religions-Exercitio, welches man sonsten cæteris paribus, ihme gerne zugestehet, so unnöthiger, als Reichs-Constitutions-widriger, und derer Sviten halber, allzubedencklicher und ohnleidlicher Procession-Extension, dergleichen auch, anderer zu geschweigen, die Stadt Worms von dasigem Clero erfahren muß, unter allerhand harten Drohungen seit Anno 1725. de facto zu belästigen.

Unsere höchst und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, hätten sich baldiger allergnädigster und favorabler Resolution auf besagtes Unser untem 9. Jul. 1726. abgelassenes allergehorsamstes Vorstellungs-Schreiben, ja würklicher Reichs-Constitutions-mäßiger Ertheilung derer darinnen, in Ihro selben Namen und tiefffster und geziemenden Submission, so inständigst gesuchter, bis hieher aber, zu Ihrer grösten Discontolation, noch nicht erfolgter Local-Commissionen um so vielehender versehen, und steigt ihnen dahero die Ungewißheit, worinnen sie sich annoch befinden, um so vielmehr zu Gemüthe, als weder unmittelbar, oder mittelbar, Ihnen, noch uns, einige nahmhaffte Bedencklichkeit, Zweiffel, Anstand, oder Difficultät, so die Local Commissiones hindern, oder aufhalten könnte, zeithero zur Wissenschafft gediehen, welchen man nicht selbsten schon vorher gesehen, durch offt angezogenes allerunterthänigstes Schreiben vom 9. Jul. 1726. aber sattsam gehoben, oder præcavirt zu haben verhofft. Ein Mittel aus der Sache zu kommen, so gar keine Inconvenientien mit sich führet, dürffte, wie in vielen andern Dingen, also auch in gegenwärtiger Materie schwerlich ausfündig zu machen seyn. Unterdessen die verordnete Commissarii gleichwol, ebenfalls schon Anno 1726. allerunterthänigst vorgestellter Massen, leichtlich mit solcher Fürsichtig- und Behutsamkeit zur Expedition den Anfang machen können, daß, ausser sehr wenigen mit der Sachen Wichtigkeit und Nutzen in gantz keinen Vergleich zu setzenden, und aus Patriotischen Eyffer vor das gemeine Beste willigst zu übernehmenden Bemühungen, denenjenigen, so præstanda præstiret haben, nicht der mindeste Ueberlast noch merckliche Ungemächlichkeit daher zuwachsen, sondern Ihnen vielmehr zum Vergnügen gereichen solte, daß sie solchergestalt Gelegenheit überkommen, die Voll-

stän-

ständigkeit und Gewißheit derer erforderlichen Remeduen durch ohnwidersprechliche Zeugnisse an Tag zu legen. Denn bey denen Partitions-Berichten wird noch jederzeit desto grösserer Zweiffel übrig bleiben, als bereits die Erfahrung lehret, wie man in denen ältern de Anno 1720. 1721. und 1722. schon ehender vollständige, ja überflüßige Abstellung sämtlicher Beschwerden positive versichert, auch wohl gar mit beygelegten Attestatis gnüglich verificiret zu haben vermeynet, da jedoch aus denen neuern erhellet, was massen erst Anno 1724. 1725. und so weiter zehen, zwantzig und mehrern derselben untersuchet und zum Theil erörtert, zum Theil aber auch noch zu fernere Untersuchung und Resolution, auch wohl erst gantz kürtzlich, ausgesucht, oder auf General-Patent, welche die Beamte niemals, oder selten zu beobachten pflegen, und deshalber dennoch ohngestrafft bleiben, verwiesen worden seyn. Haben aber eine und andere Gravantes vielleicht und wahrscheinlich noch bis diese Stunde Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten und allergerechtesten schon längst ergangenen Verordnungen, entweder gantz keine, oder keine genügliche Folgen geleistet, sondern scheinen vielmehr von dem bisherigen Verzug derer Local Commissionen zu profitiren gesinnet, oder wenigstens dadurch sicher gemacht, um mit ihrer Bedruckungen ohngescheuet anzuhalten, dürfften dieselben, was die Local-Commissiones accidentaliter Unangenehmes mit sich führen möchten, niemanden, dann sich selber imputiren, allerseits Herren Catholische aber haben solchergestalt keine gegründete Ursache, nach scheinbaren Vorwand, selbige zum Voraus zu verbitten.

Zwar hat jezuweilen verlauten wollen, als ob die Local-Commissiones unter andern fürnemlich auch dieses noch zurück halte, daß zuförderst die Beantwortung sämtlicher Partitions-Berichte, und eine deutliche Anzeigung, wo und welche Gravamina einer ferneren Erledigung und Hülffe brauchen, erfordert und erwartet werde. Wann jedoch in dergleichen unnöthigen und unnützlichen Schrifft-Wechsel sich einzulassen, und eo ipso aus dem Gleise derer Reichs-Constitutionen gefährlicher Weise zu weichen, Corpori Evangelicorum füglich zugemuthet werden könte, oder selbiges ultro dazu resolvirte, und die dißfalls benöthigte Kundschafften von Gravatis einzu-

ziehen, Ihme allenthalben der Weg frey und offen stünde, als wir vielmehr auch hierunter durchgängig das Gegentheil bereits Anno 1726. mit trifftigen Rationibus in aller devoteſten Reſpect erwieſen haben, würden nichts deſto weniger ſämtliche aus ſothanen Widerlegungen und Anzeigen zuziehende Conſectaria und Concluſiones pure und lediglich auf die ohnvermeidliche Nothwendigkeit bereit Local-Commiſſionen hinauslauffen, wie in einigen derer ehemals Prob- und Exempels-Weiſe ans Licht getretenen Anmerckungen über derer Herren Catholiſchen Partitions-Berichte mit ausgedruckten Worten gar wohl beobachtet, oder doch tacite darinnen enthalten, und ohnſchwer wahrzunehmen iſt, ſondern daß es an Seiten Corporis Evangelici jemals die Intention gehabt hätte, bey ſothanen Proben und Exempeln ſich länger zu verweilen, oder dergeſtaltige überflüßige Arbeit auf alle Partitions-Berichte zu erſtrecken, vielmehr um obige ungleiche Deutung zu vermeiden, künfftighin gäntzlich davon abſtrahiret werden dörffte.

An Ew. Kayſerl. Majeſtät gelanget derowegen, im Namen und auf ſpecialen Befehl unſerer höchſt- und hohen Herrn Principalen, auch Oberen und Committenten, in geziemendem und aller devoteſtem Reſpect, hierdurch unſer wiederholtes allerunterthänigſtes, aller- und treugehorſamſtes Bitten und Erſuchen, das ehbevorige vom 9ten Jul. 1726. ſamt gegenwärtigen in allermildreichſte Reichs-Vätterliche Beherzigung zu ziehen, und auf beyde mit allergnädigſter Reſolution Corpus Evangelicorum in allerpreiswürdigſter Huld bald möglichſt zu verſehen, inſonderheit aber, durch nächſtgewünſchte und gehoffte würckliche allgemeſſenſte Bewilligung und Verfügung derer Local-Commiſſionen denen Evangeliſchen reſpective Ständen und Unterthanen allermächtigſten Schutz und allergerechteſte Hülffe, wovon die endliche Beſchleinigung ſo nöthig und Reichs-Conſtitutions-mäſſig, denn der Verzug wegen der ſchon längſt an die Gravantes ergangener ernſtlichen Vermahnungen und Verordnungen Ew. Kayſerlichen Majeſtät eigener Autorität und Obersten Executions-Amt nachtheilig und verkleinerlich zu ſeyn ſcheinet, nach deutlicher Anweiſung und Erfordern Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ, Nürnbergiſchen Executions-Receſſus. Kayſerlichen Executions-Edicts und arctioris modi exequendi,

auch

auch Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 2. cum effectu allerförderſamſt angedeyhen zu laſſen.

Ferner leben unſere höchſt- und hohe Herren Principalen, Obere und Commitenten zugleich der ohngezweiffelten reſpective geziemenden und allerdevoteſten Zuverſicht, daß, weil doch notorie die bedungene und geſetzte 4. Monatliche Friſt, binnen welcher alle ſeit dem Baadiſchen Friedens-Schluß verhängte Religions-Beſchwerden und Bedruckungen ohnfehlbar præliminariter abgeſtellet und redreſſiret werden ſollen, nunmehro ſchon öffters und wohl über zwantzig mahl verfloſſen, auch es ohne diß und überhaupt niemals die Meynung gehabt hat, noch haben können, durch dieſen Terminum proviſorium von dem unumſtößlichen Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, und darinnen, in vim legis pragmaticæ in perpetuum valituræ fürgeſchriebenen Annis regulativis im mindeſten abzuweichen. Ew. Kayſerliche Majeſtät die Local-Commiſſiones zu Gewinnung der Zeit, und um die bereits ante Annum 1714. Gravirte und Bedrängte auch nicht länger Hülff- und Troſt-loß laſſen, nicht allein auf dieſeit den Baadiſchen Frieden verhängte Gravamina zu ertheilen, ſondern auch alle übrige in allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden und allerglorreichſten Æquanimität zu extendiren geruhen werden; Zumahl ex parte Catholicorum ohnediß hin und wieder offenbarlich ungegründeter Weiſe prætendiret, und gegen den klaren Buchſtaben und geſunden Verſtand aller Reichs-Geſetze behauptet werden will, wasmaſſen man, quoad ſtatum Pacis Badenſis, nachdem man bey deſſen Erwählung in ſtatu pacato gelebet habe, keinesweges auf das ſonſt im Weſtphäliſchen Frieden aus Noth und zu Beylegung des verderblichen Krieges admittirte nudum factum poſſeſſionis ſehen, und blos darnach die Reſtitution einrichten könne, mithin, zu Verhütung alles Mißverſtandes und Diſputirens kein anderer und ſicherer Weg an ſich ſelbſten übrig iſt, denn ohne fernere Umſchweiffe auf den allzeit gültigen und ſonder die geringſte Widerrede, ex ſolo & nudo facto Poſſeſſionis zu dijudicirenden Statu annorum veriſſime & tantummodo normalium 1618. & 1624. zurück zugehen.

Euer Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſter Hulde und Gnade recommendiren wir zugleich auch unſere Perſonen in aller-erſinn-

lichstem Respect, und verharren Lebenslang mit aller unverbrüchlichster Submission.

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg, den 23. Mart.
Anno 1728.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen Weimar.
3. " " Eysenach.
4. " " Coburg. } Dies Ima.
5. " " Gotha.
6. " " Altenburg.
7. Braunschweig-Wolffenbüttel.
8. Braunschweig-Zell.
9. " " " Calenberg.
10. " " " Grubenhagen.
11. Halberstadt.
12. Würtenberg.
13. Baaden-Durlach. } Stropha 8va.
14. Hessen-Darmstadt.
15. Vor-Pommern.
16. Hinter-Pommern.
17. Mecklenburg-Schwerin.
18. Güstrau.
19. Sachsen-Lauenburg.
20. Minden.
21. Henneberg.
22. Schwerin.

23. Camin

23. Camin.
24. Ratzeburg.
25. Ost-Friesland.
26. Wetterauische
27. Fränckische } Grafen.
28. Westphälische

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Speyer.
Goßlar.

Oberländische Banck.
Heilbronn.
Windsheim.

CCCLXIV.

Schreiben Sr. Kayserlichen Majestät Herrn Caroli VI. an des Königs Friderici Wilhelmi in Preussen Majestät, als Hertzogen zu Magdeburg, das Deroselben angetragene Conservatorium über die Mecklenburgische Lande betreffend, d. d. 11. Maji, Anno 1728.

Carl ꝛc.

Euer Liebden bleibet hierdurch unverhalten, was Gestalten Wir, wegen derer zwischen des Hertzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Liebden und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft fortgedauerten Mißhelligkeiten, Unser Kayserl. Conservatorium auf das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg bereits unterm 25. Octobr. 1717. erkannt haben, und wie Wir solch Unser Kayserl. Conservatorium aus besonderer Kayserlicher Bewegniß, und Vertrauen auf Euer Liebden, als Hertzog zu Magdeburg und ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyßes anheute extendiret haben; Also versehen Wir Uns zu Ew. Liebden, sie werden diesen Unsern Kayserlichen Auftrag willig auf- und annehmen, und desselben sich unterziehen, folglich in Krafft Unsers Deroselben hierdurch ertheilenden Kayserlichen Conservatorii samt und sonders die dabey zum Zweck gesetzte Sicherheit des Hertzogen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden, als Unsers Kayserlichen angeordneten Administratoris, ingleichen derer gesammten Mecklenburgischen Lande, Ständen, Räthen und andern Bedrängten, Miliz und Unterthanen, denenselben ohne Ausnahm, bedürffenden Falls gegen alle und jede an der andern Seite etwas vorkommende eigenmächtige Gewalt, durch ge-

nugsame Reichs-Constitutions-mäßige Mittel würcklich angedeyhen lassen, dabeneben sonst Unsern weitern Kayserlichen Auftrag mit gehörigem Nachdruck vollziehen, immassen Wir auch von Ew. Liebden ob Dero Willfährigkeit hierinnen umständlich Bericht forderſamst erwarten, und verbleiben Derofelben ꝛc. Laxenburg den 11. Maji, 1728.

An
Den König in Preussen.

CCCLXV.

Dehortations-Schreiben Sr. Kayserlichen Majestät Herrn Caroli VI. an Chur-Fürstens Caroli Philippi zu Pfaltz, Durchl. wegen der gegen die Herrn Subdelegirten Commissarien, in der Zwingenbergischen Executions-Sache gebrauchten Gewaltthätigkeit, d. d. 15. Jun. Anno 1728.

Carl der VIte.

Wir haben, wieder alles Vermuthen, aus dem von denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyſſes eingeschickten unterthänigsten Commissions-Bericht vom Dato 28. Maji nuperi und præs. 14. Jun. curr. mißfällig vernommen, wasmassen in der Reichs-kundbaren, auch dem Westphälischen Friedens-Schluß, Reichs-Deputations-Urtheil und verschiedenen Kayserl. Erkenntnissen gegründeten Zwingenbergischen Restitutions-Sache ex Cap. Amnestiæ letzthin die zu gehorsamster Besoldung unsers Kayserl. Rescripts vom 7. Octobr. 1727. abgeordnete Subdelegation, durch Ew. Liebden Ober-Amts-Verwalter zu Moßbach, vermittelst verschiedener vorgezeigten Befehlen, auf öffentlicher Strasse und unter Bedrohung militarischer Gewalt, zurück gewiesen, daneben gegen selbige Execution mehr Land-Friedens-brüchige Gegen-Anstalten verfüget, hiernächst wider einige Zwingenbergische Unterthanen, dieſer Sache wegen, viele grosse unverantwortliche Excesse verübet worden seyn.

Wie Wir nun vorhin des gnädigsten Vertrauens gewesen,, es würden Ew. Liebden nach der Derofelben beywohnenden stattlichen Begabniß und Justiz Liebe, bevorab in dieſer eigentlichen nicht Derofelben, sondern den Grafen von Wieſer angehenden Executions-Sache, keinen Theil weiter nehmen, sondern vielmehr, als ein vornehmer Stand des Reichs, Churfürst

und

und innerster Rath der Kayserl. Majestät jedesmal vor unsere höchste Kayserl. Autorität und Ausübung des Kayserl. Obrist-Richterlichen Executorial-Amts, den geziemenden Respect, zu Behuff der heilsamen Justiz, guter Ordnung und Ruhe im Reich, tragen und contestiren, folglich der aus gerechtesten, triftigsten Ursachen dießfalls angeordneten Execution den ungehinderten Lauff lassen, da besonders Ew. Liebden aus denen kundbaren Reichs-Satzungen nicht unbekandt seyn kan, auf was Art und Weise wider diejenige, welche der Kayserl. Execution sich widersetzen, ohne Unterscheid zu verfahren; diesemnach Uns dergleichen, auf Einrathen übel Gesinnter, unternommene Opposition um so empfindlicher ist; Also wollen wir Ew. Liebden Reichs-väterlich und Freund-vetterlich und gnädiglich, auch alles Ernstes erinnert haben, hierunter sich gebührend zu fassen, und die aus obigen unjustificirlichen Reichs-Gesetz- und Friedens-widrigen Bezeugungen, und dem hierunter bey dem gesamten Reich erweckenden grossen Aergerniß, bevorstehende Gefahr zu Gemüth zu nehmen, diesemnach denen Ubelmeynenden kein weiteres Gehör zu geben, sondern alsofort alle angemaßte Renitenz, und hierzu unternomme militarische, auch andere Veranstaltungen gänzlich ab- und einzustellen, folglich die Subdelegation, an Bewerckstelligung des Subdelegations-Vollzugs, ferner auf keinerley Art und Weise zu behindern, sondern in vollkommenem Stande, zu Vollziehung solchen Unsern Justiz und Reichs-Satzungs-mäßigen Auftrags zulassen, hiernächst von völliger Parition hierüber Uns, wie nicht weniger der Kayserl. Commission bevorab auf unser an Ew. Lbdn. autoritate Cæsarea letzthin erlassene Hortatorias, in Zeit von 2. Monaten, geziemende Anzeige zu thun, da, in unverhofftem widrigen Fall, Krafft Unsers Obrist-Richterlichen Executorial-Amts an einem Theil, und was das Interesse privatum anlanget, durch die Schwäbische Crayß-Militz, mit Zuziehung der Ober-Sächs- und Fränckischen Crayß-Directorien, als an welche zugleich unsere Kays. Auxiliatoria Eventum erkannt, auch expediret, wie nicht weniger zur Insinuation und behörigen Veranstaltung, dem an besagten Schwäbischen Crayß gestellten Kayserl. Rescripto beygeschlossen worden sind, mit würcklicher Execution in Zwingenberg anderu Theils, auch ratione Interesse publici der vorhin allbereit unternommenen, ingleichen etwa vorkommenden Op-

position halber, gegen Ew. Liebden und alle andere, so daran Theil haben möchten, Reichs-Constitutions-mäßig verfahren, diesemnach der sattsam geschärfften Reichs-Justiz allenthalben ein völliges Vergnügen verschaffet werden soll. Wie wir verbleiben ꝛc.

Laxenburg, den 15. Jun. 1728.

CCCLXVI.

Bitt-Schreiben Frauen Johannen Gottlieb, verwittibten Frein von Aufseß, an die Herren Directores des Fränckischen Creyßes, daß Sie, wegen des ihr von dem Major von Aufseß geraubten Sohnes, dem Kayserl. Auftrag gemäß, wider denselben zu verfahren belieben möchten, d. d. 12. Aug. Anno 1728.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,
Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Churfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchlaucht wird ohne diß höchst anerinnerlichen seyn, welchergestalten ich Endes subscribirte benebenst dem Original, Reichs-Hof-Raths-Protocoll vom 28. Junii nup. die Reexhibition meines mir geraubten Söhnleins betreffend, zu allerunterthänigster Befolgung des Kayserl. allerhöchsten Befehls, allergnädigst abgeforderten Revers sub dato 7. curr. unterthänigsten übergeben, worauf auch sobalden das Kayserl. allergnädigste Mandatum durch einen abgeschickten Notar. Cæs. Publ. dem Baron und Major, Christian Ernst von Aufseß, in Begleitung zweyer subrequirirten Gezeugen insinuiret, und auf einer anher ergiebige Resolution angetragen, von diesen aber, loco partitionis keine andere, denn nachfolgende mit vermischten Calumnien bekleidete Antwort ertheilet worden: Das Kind wäre nun zur Catholischen Religion aufgeschworen, bereits Dom-Herr, und solte man es mit dem Hochwürdigen Capitul ausmachen; er hingegen wolte das übrige schon in Aula Cæsarea besorgen, ꝛc. Wie aber anmit ob Seiten des Raptoris dem allerhöchst erwehnten Kayserl. Mandato die mindeste Satisfaction nicht geschehen, hingegen man selbst eingestehen müssen, ob wären der Kayserl. allergnädigsten in puncto ansinnlicher anderweitigen des Kindes Bevormündung doch selbst ex adverso implorirten Verordnung unerwarter, viel ehender immittelst Attentata mit Attentatis angehäuffet worden.

Sol-

Solchemnach stelle ietzo ohnmaßgeblichst dahin, wie Ew. Churfürstliche Gnaden und Hochfürstl. Durchlaucht, zu Erreichung der Kayserlichen allergerechtesten Intention und Facilitirung der Extradition filii rapti solche gegnerische wiederrechtliche Verfahren aufzunehmen, und die Fortsetzung des Kayserl. allerhöchsten Auftrags anzugreiffen, gnädigst geliebig möchten. Meines unterthänigsten Orts will nicht zweiffeln es werden höchst-Dieselbe allschon kräfftigste Mittel und Wege treffen, derley Renitenten zur schuldigsten Parition, als warum nochmal inständigst ansuche, in balden gnädigst zu adstringiren. Zu gnädigster Erhörung mich mit tiefffsten Respect empfehlend,

Christian Erlangen, den 12. Aug. 1728.

Ew. Churfürstl. Gnaden
und
Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst- demüthigste,
Johanna Gottlieb, verwittibte
Freyin von Auffeß.

CCCLXVII.

Vermahnungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät, Herrn Friedrich Wilhelms in Preussen an Herzog Carl Leopolds, zu Mecklenburg-Schwerin, Hoch-Fürstlicher Durchl. daß Sie denen Befehlen völlige Parition leisten, und sich dadurch aus aller bisherigen Unruhe setzen solten, d. d. 28. Aug. Anno 1728.

Wir beklagen nicht wenig, daß Ihro Kayserl. Majestät sich gemüßiget befunden, zu denen neulich, wegen Administrirung Euer Durchlaucht Fürstlichen Lande, gemachten Provisional-Verordnungen zu schreiten, zweiffeln aber doch keinesweges, daß Ew. Fürstliche Durchl. da es von Ihro selbst lediglich dependiret, dahero Anlaß und Gelegenheit nehmen werden, durch eine denen Kayserl. vorhin erlassenen gerechtesten Befehlen leistende völlige Parition, und zu Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Väterlichen Gnade und Clemenz nehmende Zuflucht sich aus allem Embarras in vorigen Ruhestand wiederum zu setzen. Es wird Uns solches aus aufrichtigen vor Eure Durchl. habenden Freund-Vetterlichen Affection sehr erfreuen, inzwischen aber haben Wir Ew. Durchl. hiemit bekannt machen wollen, daß, nachdem Ihro Kayserl. Majestät bey ermelter mit

der Fürstl. Mecklenburgischen Landes-Regierung gemachten neuen Einrichtung, gut und nöthig gefunden, Uns, als Hertzogen zu Magdeburg und des Nieder-Sächsischen Creyßes dermaligen Directori agenti, solche Commission aufzutragen, als aus dem Kayserlichen deßfalls an Uns gerichteten Rescript vom 11. Maji lauffenden Jahres, mehrern Inhalts wird bekannt seyn, Wir Uns nicht haben entbrechen können, dieser Commission Uns zu unterziehen, in dem vesten Vorsatz, (Ihro Kayserliche Majestät) dabey führende Intention, welche Wir nicht anders als billig, nöthig, und dem (Kayserl. Obrist-Richterlichen Amt) überall gemäß zu seyn befinden, ein Genügen zu thur.

Wir wollen nicht hoffen, daß Ew. Durchl. durch einiges Ihro Kayserl. Majestät Verordnungen zu widerlauffendes Unternehmen Uns Ursach geben und necessitiren werden, den Effect dieser Unserer obhabenden Kayserl. Commission gegen Dieselbe zu wenden, als wovon Wir Ew. Durchl. zu Verhütung des Ihro sonst androhenden noch grössern Unglücks, hierdurch treulich und wohlmeynend dehortiret haben wollen.

Verbleiben Ihro auch im übrigen, zu Erweisung aller angenehmen Gefälligkeit stets geflissen. Gegeben Berlin, den 28. Aug. 1728.

CCCLXIIX.

Bitt-Schreiben Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, Hoch-Fürstlicher Durchl. an Se. Majestät König Fridericum Wilhelmum in Preussen, daß Sie Ihnen, in Dero noch erleidenden Bedrängnissen Beystand leisten und zu gehöriger Satisfaction verhelffen möchten, d.d. Dantzig, den 29. Dec. Anno 1728.

Euer Königlichen Majestät geehrtestes Hand-Schreiben vom 26. Novembr. Ao. cur. habe ich allererst den 24. Decembris, des Tages vor dem Weynacht-Fest durch Dero hiesigen Commissarium wohl erhalten, und daraus ersehen, was Dieselbe, wegen meiner kundbarsten Landes-Bedrängniß, so wohl vorstellig zu machen, als anbenebenst darüber gut zu finden und einzurathen belieben wollen.

Wie nun Ew. Königl. Majestät hohe Gewogenheit und Zuneigung mir niemalen im geringsten zweiffelhafft gewesen, auch mein darauf gesetztes wahres Vertrauen durch die anderweitige Erbietung und Versicherung nicht wenig gestärcket worden; So möchte ich mit ergebenster Danck-Erkenntlichkeit wohl höchlich

lich wünschen, daß meine Sache, ihrer essentiellen Beschaffenheit nach, des eröffneten Sentiments und Anraths fähig wäre. Allein da werden Ew. Königl. Majestät wider die etwannige verhassete Aufbürdung, als wolte ich überall keine Reichs-Gesetzmäßige Kayserliche Jurisdiction erkennen, (welches mir niemalen in den Sinn gekommen, meine würckliche Verhaltung auch nebst denen Ihro Kayserl Majestät beschehenen allerdevotesten Erklärungen ein anderes bezeugen) in Begabniß-volle Consideration zu ziehen geruhen, daß bey meiner allerwichtigsten Sache es grundsätzlich darauf ankomme, ob alter Reichs-Fürstl. Häuser Territorial-Superiorität, Regalien und übrige Landes-Obrigkeitliche hohe Jura, gleich andern disputablen und streitbaren Dingen der Kayserl. und Reichs-Gerichtlichen Jurisdiction unterworffen, oder davon ausbeschieden und erlediget seyen? Daß hiervon das erstere in denen Reichs-Grund-Gesetzen gantz keinen, das letztere aber festen, beständigen und unumstößlichen Grund habe, darüber werden Euer Königliche Majestät bey Ihrer zwar ohne dem davon beywohnenden eigenen Erleuchtung mir eine kurtze Erörterung gütigst erlauben. Denn da sind in denen Weltkündigen Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlüssen, (welche nicht allein die wesentliche Form und Norm des Teutschen Reichs-Staats, sondern auch das wahre Palladium des Ruhe-Standes von gantz Europa notorie constituiren) unter gesegneter hauptsächlichster Cooperation und bündigster Garantie derer löblichsten Cronen Franckreich und Schweden respective §. 62. & 63. und Art. 8. §. 1. & 2.

„Aller und jede Churfürsten und Stände des H. R. Reichs „in ihren alten Gerechtigkeiten, Vorzüglichkeiten, Freyheiten, Pri„vilegien, und ungehinderten Exercitio des Juris territorialis in „geist- und weltlichen Ländern, Realien und dieser aller Posses„sion," also und dergestalt bestätiget und befestiget worden, daß sie darinn von keinerley Zeit unter keinerley Prætext thätlich turbiret werden können, noch sollen.

Sie sollen ohne Einrede sich des Juris Suffragii in aller des Röm. Reichs Sachen fürfallenden Berathschlagungen, fürnemlich da Gesetze zu machen, oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut anzukündigen, Soldaten zu werben und zu verpflegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften, im Namen des

Reichs,

Reichs, aufzurichten, und die alte mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und was dergleichen Sachen mehr zu verrichten sind, bedienen, und solle dieses, oder dergleichen hinführo weiter nicht geschehen, oder jemalen zugelassen werden, es seye denn von sämtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tag bewilliget. Insonderheit aber das Jus, unter sich selbsten, oder mit Ausländischen Bündnisse zu machen, zu eines jeden Conservation und Sicherheit, soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn, jedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider die Röm. Kayserl. Majestät und dessen Land-Frieden, oder auch insonderheit gegenwärtige Translaction einlauffe, sondern denjenigen Pflichten, damit ein jeder der Röm. Kayserl. Majestät und dem Reiche obligirt ist, gemäß sey.

Damit auch keine Irrung jemalen entstehen könnte, daß eine Kayserliche oder Reichs-Gerichtliche Jurisdiction über solche also ewig bestätigte Regalia derer Chur- und Fürstl. Häuser vorbehalten wäre, so ist in eben solchen Friedens-Schlüssen §. 112. 113. und 114. und Art. 17. §. 3. & 4. allernachdrücklichst versehen, daß wider sothanen Friedens-schlüßigen Vergleich, und eintzigen dessen Articul, oder Clautul keine Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, Urthel-Sprüche Res judicatæ, oder einige andere unter was für Namen, oder Prætext. immer erdencklche Einwendungen jemalen angezogen, angehöret, oder zugelassen, noch irgendswo dagegen in Petitorio, oder Possessorio, weder Inhibitiones, noch andere Processe, oder Commissiones, zu einigen Zeiten erkannt werden; diejenige aber, so mit Rath, oder That dawider handeln würden, sie wären Geist- oder Weltliche ipso facto & jure in die Straffe des Fried-Bruchs verfallen seyn sollen.

Wie nun dieses in Terminis dispositivissimis dermassen fest gestellet, und an sich der gesunden Vernunfft gemäß ist, daß dasjenige, was ein alter Reichs-Fürst an Landes-Obrigkeitlichen Regalien, nach solchen Friedens-Schlüssen, auf ewig unturbirlich haben soll und muß, zu keiner weitern Jurisdiction gehöre, so haben jetzige Kayserl. Majestät in Ihrer beschwornen Wahl-Capitulation Artic. 16. heiligst versprochen:

„Daß sie wider den Frieden in Religions- und Profan-Sa-
„chen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben,
„wie

„wie auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß kein „Rescript, Mandat, oder Commission, oder etwas anderes be„schwerliches ausgehen lassen, oder in einige Weise, oder We„ge zu geschehen gestatten, auch darwider von niemanden nichts „verlangen, noch auch ob Ihro, oder Ihrem Hauß etwas der„gleichen, aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrau„chen solten, noch wolten. Ob aber diesem einiges zuwider er„langt, oder ausgehen würde, daß alles solte krafftlos, todt und „ab seyn, immassen sie solches jetzt als dann, und dann als jetzt, „hiermit cassirten, tödteten und wo Noth, den beschwerten Par„theyen derhalben nothdürfftige Urkund und brieflichen Schein „zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollten, „Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden. „

Bey dieser in denen vorangezogenen, und andern, ohne über„drüßlicher Weitläufftigkeit allhier, nicht beyzufügenden mehren Oertern, Dero Reichs-Fundamental Gesetze sich ergründeten wahren Thesi, gehet Ihro Kayserliche Majestät Reichs-Ober-Hauptlichen Autorität und Dignität nicht das allergeringste ab, weil Sie vor Ihro Erwählung gewußt, daß Sie ein Kayser und Ober-Haupt über mit dergleichen unverletzlichen Regalien und Prærogativen auf ewig versehene uralte Fürstliche Häuser und Reichs-Stände werden würden, und es nicht anders, als Ihrer höchsten Glorie und Gerechtigkeit gemäß halten können, dasjenige in der That zu erfüllen, was Sie in der beschwornen Wahl-Capitulation Gedings- und Pacts-Weise einzugehen, und mit dem allerverbindlichsten Sollen und Wollen zu versichern beliebet; wird aber, wider vorige unhintertreibliche Gründe, die Kayserl. und Reichs-Gerichtliche Jurisdiction in wahren und wesentlichen Regalien-Sachen alter Reichs-Fürstl. Häuser für competent und statthafft agnosciret, so zerfällt damit zugleich die gantze Grund-Veste derer Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlüsse, sammt darinn begriffener ewigen Bestättigung übriger Reichs-Fundamental-Gesetze; es dependiret sodann von des Reichs-Hof-Raths Gebieten und Ausspruch: Ob? wie? und wie lange ein Reichs-Fürst bey seinen unschätzbarsten Regalien aufrecht erhalten, oder gar davon herunter gebracht werden solle? und welcher alter Reichs-Fürst kan, auch wird erdulten, daß, gleichwie bey mir geschehen, dessen würckliche Unterthanen, auf

sein Beruffung und unter Fürstliche Hand und Siegel ertheiltes sicher Geleit, durchaus nicht erscheinen wollen, ihre Güter boshafft verlassen, aus seinem Territorio in ein und anders einflüchten, und sich daselbst unter fremden Macht-Schutz begeben, daselbst aufgenommen mit ihren Rebellischen Verstrickungen, und Rathschlägen geduldet, und mit monatlichen Subsidien-Geldern unterhalten werden. Wie man ihn darauf nicht allein mit seinen eigenen Unterthanen in einen unstatthafften Process einzuflechten trachte, sondern auch, unter dem angeschwornen Fürwandt eines Conservatorii, mit Feuer und Schwerdt überfalle, seine Trouppen feindlich angreiffe, verfolge und verdrenge, Lande, Leute und Revenüen überwältige, die Landes-Obrigkeitliche Regalia in Geist- und Weltlichen aufs greulichste turbire, solche ungerechteste Usurpation und Violenz ohngescheut von Jahren zu Jahren confirmire, ihme endlich die rechtmäßige Landes-Regierung gar sistiren, und einen Administratorem constituiren wolle? Wann sich nun hiergegen keine andere Schutz-Wehr und Remedur im Heil. Röm. Reich finden solte, als eben diejenige Jurisdiction in Regalien-Sachen zu erkennen, welche mit ihren Erkenntnissen, Dieselbe schon aufs äusserste turbiret hat, und dißfalls auf absolute Submission und Partition dringet, wäre es ja wol um des also parirende und sich submittirenden Theils uralte und unschätzbareste, und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen unverbrüchlichste Regalien eine verlohrne Sache, und müßte ich denen von meinen Vorfahrern und mir errichteten auf die Reichs-Gesetze so heiligst gegründeten Allianzen und pactis perpetuis absagen, mich deren unwürdig machen, auch auf ewig bundbrüchig werden, als wovon zu Ew. Königl. Majest. Nachricht und Einsicht sub. Sign. ⊙ bengehenden Extract in besonderm Vertrauen anschliessen wollen, woraus für GOtt, welcher mir meine uralte Regalia, als eine theureste Beylage, auf mein Gewissen gebunden, für mir und allen rechtschaffenen Reichs-Mit-Ständen nothwendig die allerschwereste Verantwortung, ja Greuel und Abscheu entstehen müßte.

Euer Königl. Majestät, als Thron- und Cron-Besitzer eben desjenigen Reichs, welches bis zu Erreichung des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses die gehörige Würde und Gerechtsame Teutscher Fürsten und Reichs-Stände preiswürdigst

digst behauptet hat, auch anbenebenst einem aus solchen ältesten Häusern, mit entsprossenen Fürsten hierüber weitere Vorstellung zu thun, finde ich in geringsten nicht nöthig, ersuche vielmehr angelegentlich, Ew. Königl. Majest. geruhen meine Sache und Befügnisse, nach denen unverbrüchlichsten Reichs-Grund-Gesetzen, recht zu behertzigen, und dabey auf die vor Augen schwebende Absichten, wohin es im Nieder-Sächsischen Creysse angezielet sey, erleuchtest zu reflectiren; dahero vornemlich, als hoher Guarant des offt ermeldten Westphälischen Friedens-Schlusses nebst übrigen hohen Mit-Compaciscenten und für Aufrecht-Erhaltung des gemeinen Bestens rechtschaffen Gesinnten, dann auch als ein fürnehmster Reichs-Mitstand sich meiner gerechtesten Sache dahin anzunehmen, daß ich, da Ihro Kayserl. Majest. keine Mit-Entsagung meiner bemeldten Regalien verbundene, unmögliche Submission von mir verlangen können, sondern mit meiner Reichs-Gesetz- und Creyß-Observanz- mäßigen allerunterthänigsten Erklärung und Befolgung sich allergnädigst und gerechtest begnügen müssen, jetzige Königl. Majestät von Groß-Britannien auch sich, daß Sie an demjenigen, was zwischen Ihres verstorbenen Herrn Vaters Majestät und mir vorgegangen, keinen Theil nehmen, allbereit gerechtest declariret haben, meiner unverschuldeten Bedrängnisse schleunigst entheben, zu meiner ruhigen Landes-Regierung hergestellet, und zur Reichs-Gesetz-gerecht- und billig-mäßigen Satisfaction verholffen werde.

Ew. Königl. Majestät gütigste Bezeugung und Versicherung sollen mir hierüber ein Pfandt gefälligster Gütigkeit seyn, Dero hohen Gewogenheit und Fürsorge mich zuverläßigst empfehle, und mit aller Hochachtung und Ergebenheit beständigst verbleibe

Ew. Königl. Majestät

Dienstwilligster Vetter und Diener,
Carl Leopold, Hertzog zu
Mecklenburg.

Vom Jahr 1729.

CCCLXIX.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Herrn Marggraf Wilhelm Georgens zu Baaden-Baaden, Hoch-Fürstl. Durchl. wegen verschiedener Religions-

ligions-Beschwerden, sonderlich aber der bedrängten Evangelischen Gemeine zu Martinstein, abgelassen, d. d. 28. Januar. An. 1729.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wird sonder Zweiffel durch Dero hiesige Gesandschafft schon jezuweilen seyn vorgetragen worden, wie Corpus Evangelicorum ihr bishero zu verschiedenen malen dahin Remonstration gethan und interceßiret hat, daß, nächst Abstellung sämmtlicher in Dero Landen verhäuffter und ohnerörterter Religions-Beschwerden, doch auch insonderheit die arme trostlose Martinsteiner Gemeine consoliret werden möchte, als von welcher in notorietate beruhet, was massen man ihre Evangelische Geistliche und Seelsorger verdrungen, das Pfarr-Gut und andere Gefälle, woran selbige sonsten erhalten worden, ohne sogar derer von Sion, folglich aus fremden Chur-Pfältzischen Territorio herrührender 24. Malter Korn zu verschonen, via Facti weggenommen, in ihre Kirche das simultaneum auf gleiche Weise eingeführet, ja ihr den Chor nach und nach gäntzlich versperrt, und folglich fast von Jahren zu Jahren Drangsalen mit Drangsalen gehäufft habe. Es ist auch Corpus Evangelicorum ersprießlicher Würckung solcher Fürbitte und gnädigster Remedur billig um so viel ehender vermuthend gewesen, als Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. Regierung selbsten der Martinsteiner Gemeine ihren nicht minder rechtmäßigsten submissesten Gesuch simpliciter abzuschlagen sich nimmer getrauet, vielmehr von Zeit zu Zeit die wiederholte Vertröstung gegeben, daß ihr bey dem Ober-Amte Kirchberg, vermöge darzu ertheilter Hoch-Fürstlicher Befehle, geholffen werden solle. Unterdessen wir gleichwol nicht alleine von Ew. Hoch-Fürstlichen Durchl. hiesiger Gesandschafft, so sich hierunter beständig mit Instructions-Mangel entschuldiget, keine positive Resolution oder Antwort erlangen können, sondern auch, zu gröstem Leidwesen, zuverläßlich vernehmen müssen, welcher Gestalt die geklagten Bedrückungen nur immer sich verschlimmern. Gestalt das Ober-Amt zu Kirchberg, statt ehemaliger schon sattsam beschwerlicher Aufzüge, wordurch es unter mancherley nichtigen Prætexten die Martinsteiner Gemeine zu ermüden gesucht, nunmehro gegen ihre

Soli-

Solicitanten mit harten Drohungen um sich wirfft, ferner die der Evangelischen Gemeine privative zuständige Kirchen-Renthen und Gefalle man Catholischer Seits je länger je hefftiger eintreibt und erpresset. Ja endlich bereits Holtz angeführet, und Maurer und Zimmerleute angenommen seyn, um die Evangelische Kirche gäntzlich abzubrechen, und hingegen durch eigenmächtige einseitige Erbauung einer neuen, die Evangelische Gemeine, allem Ansehen und betrübter Erfahrung nach, völlig daraus zu excludiren.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht werden Zweiffels-frey ohnschwer von selbsten gnädigst zu ermessen geruhen, wie obiges alles mit denen Reichs-Constitutionen, besonders dem Westphälischen Frieden und darinnen so heilig sancirten Statu anni decretorii schlechterdings ohnmöglich bestehen könne, und wann nicht in Zeiten Remedur erfolgt, als selbsten Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste seit etlichen Jahren ergangenen Mandata erfordern, nothwendig schädliche Weiterungen und Inconvenienzien daraus entspringen müssen, welches wir jedoch, so viel an uns, vorzubauen uns billig befleißigen, auch dahero, das unterthänigste Vertrauen zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hoher Æquanimität, wie sehr und hefftig auch Dero Beamte excediren, darum noch nicht sincken lassende uns keinesweges entbrechen können, die äusserste Noth und wichtigstes Anliegen offtbesagter Martinsteiner Gemeine immediate Ew. Hochfürstl. Durchl. selbsten gegenwärtig gehorsamst vorzutragen, und, im Namen unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, dieselben geziemend zu ersuchen, Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen, die Sache reifflich beherzigen, und, ob vericulum in mora, schleunigst zu verfügen, geruhen, daß nicht allein die Martinsteiner Gemeine künfftig nicht weiter graviret, sondern auch das vergangene ohngesäumt thätlich und hinlänglich redressiret, in specie der Gemeine, einen eigenen Evangelischen Pfarrer zu halten, weiter nicht bewehrt, das Pfarr-Gut hingegen, oder was man ihr sonsten an geistlichen Gefällen, fürnemlich denen Sionischen, entzogen, cum fructibus perceptis & Interesse wieder erstattet, das simultaneum aufgehoben, und, wenn ja endlich die Kirche einiger Reparation, oder gantz neuer Erbauung bedarf, deren Anstalt und Ausführung lediglich denenjenigen, welchen sie eigenthümlich gehöret, nemlich der Evangelischen Gemeine überlassen wer-

den möge. Dergleichen gerechteste Willfährigkeit, wozu Sie schließlichen auch alle übrige in Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Landen befindliche Gravamina hierdurch, zwar kürtzlich, doch bester massen, recommendiren, unsern höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten zu gantz besondern Danck und Obligation gereichen wird; Wir aber verharren in vollständigst- devotestem Respect

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht,
Unsers gnädigsten Herrn

Regenspurg, den 28. Jan.
Anno 1729.

unterthänigst-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesande.

Schema Sigillationis.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen Eysenach.
3. " " Coburg. } Dies Ima.
4. " " Gotha.
5. " " Altenburg.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. " " = Onolsbach.
8. Braunschweig-Wolffenbüttel.
9. " " " Zell.
10. " = " Calenberg.
11. " = " Grubenhagen.
12. Halberstadt.
13. Baaden-Durlach.
14. Vor-Pommern.
15. Hinter-Pommern. Stropha Sda.
16. Hessen-Darmstadt.
17. Mecklenburg-Schwerin.

18. Bustrau.
19. Sachsen-Lauenburg.
20. Minden.
21. Henneberg.
22. Schwerin.
23. Camin.
24. Ratzeburg.
25. Nassau-Dillenburg. Siegen und Dietz.
26. Ost-Frießland.
27. Wetterauische }
28. Fränckische } Grafen.
29. Westphälische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck. Oberländische Banck.
Lübeck. Ulm.
Franckfurth. Schweinfurth.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Georgen, Marggrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Rötteln, Baaden-Weiler, Lahr und Mahlberg.

CCCLXX.

Intercessions-Schreiben des Reichs-Städtischen Collegii bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Ihre Kayserl. Maj. Herrn Carolum VI. die wider die Stadt Schweinfurth von Seiten des Hoch-Stiffts Würtzburg unternommene Commercien-Sperr ꝛc. betreffend, d. d. 1. Febr. Anno 1729.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät angestammte allerhöchste Clemenz und Welt-gepriesene Reichs-Väterliche Milde machet uns die zuverläßig vergnügte Hoffnung, allerhöchst Dieselbe werden nicht in Ungnaden vernehmen, daß wir gegenwärtige geringschätzig aller-devoteste Zeilen vor Dero geheiligten Thron in allertiefffster Submission und Ehrerbietung niederzulegen uns die Freyheit nehmen. Selbst die Reichs-Satzungs-mäßige Verfaß- und Vereinigung unsers, ob zwar schwachen doch allergetreuesten Collegii, verbindet uns hierzu, und wäre schon hinlänglich, diese unsere Freyheit bestens zu entschuldigen, wann nicht noch über das die Stadt Schweinfurth uns

zu einer gesammten allerunterthänigsten Danckſagung besonders aufgemuntert, und in angebogenen Schreiben expres und angelegentlichſt darum angesucht hätte. Welchem vernaulichen Gesuch willigſt zu fügen wir um so weniger Anstand nehmen können, je billiger wir dasselbige finden, und dahero sowohl von Ew. Kayserl. Maj. eine allergnädigste Aufnahme, als von der gesamten Welt-gerechte Approbation uns versprechen; dann da Zeit seiner glorwürdigsten Regierung so manche Reichs-Stadt nicht allein Dero allermächtigſte Protexion, sondern auch in Ertheilung des Recht von Dero allerrühmlichſten Justiz-Liebe die herrlichſte Proben genossen, so würde es die schnödeste Pflicht-Vergessenheit seyn, der dafür gebührenden allerunterthänigsten Danck-Erstattung, sich zu entbrechen, wiewohlen wir unserer Obern und Committenten allergehorsamste Danck-Verbundenheit mit Worten sattsam auszudrucken nicht vermögend sind. Vornemlich aber weiß Ew. Kayſ. Maj. allermildeſte Manutenenz vorgedachte Stadt Schweinfurth nicht genug ehrerbiethigſt zu erkennen und zu erheben, welche ihr in ihrer bey Dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath wider das hochlöbl. Hoch-Stifft Würtzburg hangenden und die von demselbigen unternommene unerlaubte Commercien-Sperr betreffenden Sache in Dero allergerechteſten Mandatis und Verfügungen bisanhero heilsamlich angediehen.

Doch zu so unaussprechlicher Consolation und allertieffester Danck-Verpflichtung ihr die hierin erzeigte allerhöchste Hulde gereichet; so betrübt hingegen fällt es ihr, daß sie zu dato noch keine reelle Würckung davon zu verspüren, vielmehr ihre Handwercks-Leute und Bürger zu ihrem gröſten Schaden und Nahrungs-Hemmung, zu erfahren, das Unglück gehabt haben solle, daß die Würtzburgiſche Beamte, Zöllner, Acciſer, Schau- und Siegel-Meiſter mit ihrem Recell- und Reichs-Constitutionswidrig-neuerlichen Exactionen, dem sichern Vernehmen nach, noch immer beständigfortfahren, und mit Wegnehmung derer Tücher und Zeichen, auch sonſt in viele andere Wege, Attentata mit Attentatis gehäuffet. Gleichwie aber dortiger Magiſtrat hierdurch neceſſitiret worden, bey Ew. Kayserl. Majeſtät bereits unterm 13. und 25. Maji, wie auch 8ten Julii und 19. Octobr. a. p. die allerunterthänigſt-wehmühtigſte Anzeige davon zu thun, und um allergnädigſte Mittheilung nachdrücklicher Pœnal-Patente,

tente, an die hauptsächlich gravirende Hoch-Stifftischen Commercien-Räthe, Beamte, Zöllner, Acciser, Schau- und Siegel-Meister, auch Unterthanen, nicht minder wegen Restitution derer neuerlich abgenommenen Waaren, abgepreßten Geldes und Ersetzung alles verursachten Schadens und Kostens, um fernerweite Kayserliche allerhöchste Verordnung an die hohe Commissions-Höfe, in aller Submission anzuruffen. Als mögen wir um so weniger umgehen, mit solchem allerunterthänigst nothdringlichen Flehen und mehrmals wiederholtem Bitten, auch unsere allerdevoteste Fürbitte dahin zu vereinbaren, Ew. Kayserl. Majest. wollen allmildelst geruhen, vielermeldte Stadt Schweinfurth und ihre so hart bedrängte Bürgerschafft dergleichen ihren gäntzlichen Ruin nach sich ziehenden schweren Bedruckungen länger nicht exponiret, vielmehr die angeregten Patentes Pœnales desto eher allergerechtest ergehen zu lassen, als solche eines Theils den vor Dero allerhöchsten Judicata und Befehle zu tragen, schuldigen aller respectuolesten Gehorsam mercklich befördern werden, wornebst in denen Reichs-Schlüssen, daß dergleichen Beamte specialiter auf die Reichs-Gesetze verpflichtet seyn sollen, ohnehin wohlbedächtlich mit einverleibet zu finden, ausser deme dergleichen Beamte, unter allerhand Prætexten, besonders desfalls nicht habender legaler Wissenschafft, oder wegen der von ihrer gnädigsten Landes-Herrschafft allein obhabender Pflichten, und Dero Special-Verordnungen ihnen privative incumbirender Befolgung von geziehmend allerunterthänigster Respectirung derer Reichs-Gesetze und Kayserl. allerhöchster Pœnal-Verfügungen gar scheinbarlich zu subdueiren wissen würden; zu dessen Vermeidung dann Anno 1594. in Camera das ausgewürckte Mandatum an das hochwürdige Dom-Capitul wie auch alle Amtleute, Vögte, Keller, Bürgermeister, Räthe und Dorffmeister, item an alle Beamte, Städte, Flecken, Dörffer, Meyer und Unterthanen des Hoch-Stiffts Würtzburg besonders eingeleitet worden; andern Theil das Schweinfurthische Stadt Wesen von denen erleidenden Bedrängnissen nicht füglicher, als auf solche Weise am kräfftigsten zu befreyen. Wir erachten anbey für unvonnöthen, erst diejenigen Reichs-Constitutiones, welche alle monopolische Commercien-Sperrer, eigenmächtige Zoll- und Mauth-Erhöhungen, Accis-Einführungen und andere schädliche Neuerun-

gen, auch zu deren Behauptung meistentheils mit unterlauffende That-Handlungen und Vergewaltungen ernstlich verbieten, und die so schleunig- als nachdrückliche Abstellung klärlich erfordern, weitläufftig hieher anzuführen, nachdem Ew. Kayserl. Majestät in dieser Sache sowol, als schon hiebevor in denen Dortmundisch-Weissenburgischen und anderwärtigen Angelegenheiten allergerechtest darauf erkannt, und Dero vor deren unverrückten Aufrechthaltung hegende aller-preißwürdigste Reichs-väterliche Sorgfalt durch so unterschiedliche allerhöchst zu venerirende Rescripta & Dehortatoria an den hellen Tag geleget, sondern wollen nur, mit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigster Erlaubniß allerhöchst Deroselben dieses allerunterthänigst zu Gemüthe führen, daß, bey ferner entstehender Hülffs-Leistung, die arme Stadt Schweinfurth dermassen wird entkräfftet werden, daß die benöthigte Reichs- und Creyß-Præstanda zu bestreiten, mit kurtzem kaum mehr im Stande seyn wird; und weilen dann der Vorzug benöthigter Execution wol öffters so unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil verursachet, als die Entsagung der Justiz selbsten causiren mag, und alle allerheilsamste richterliche Sprüche wenig oder gar keine Vortheil geschaffen, wo nicht auch auf deren unausbleiblichen Vollstreckung ernstlich gedrungen wird, als setzten zu Ew. Kayserl. Majestät das zuversichtliche Vertrauen, allerhöchst Dieselbe werden nach Dero gegen alle bedrängte Stände des Reichs zu zeigen gewohnten allerrühmlichsten Gerechtigkeits-Eiffer, die besagte Stadt Schweinfurth mit denen, reiteratis vicibus, allerunterthänigst gebetenen Pœnal-Patenten an alle Hoch-Fürstlich Würtzburgische Beamte, Zöllner und Unterthanen allergerechtest zu willfahren, ingleichen auch denen hohen Herren Commissariis, wegen der neuerlichen Beschwerden, zumalen Puncto restitutionis alles weggenommen, Ersetzung alles Schadens und Kostens, auch Manutenentiæ die fernerweite Kayserliche allerhöchste Verordnung aufzugeben, so mit denen Hoch-Fürstl. Würtzburgischen harten Bedruckungen, auch Commercien-Sperr, item Einführungen neuer Impositen, Zoll-Erhöh- und Veränderungen nachdrücklichst sich allergnädigst gefallen zu lassen. Hierdurch wird das so äusserst affligirte Schweinfurthische Stadt-Wesen von seinem ausser dem sonst ohnvermeidlich bevorstehendem gäntzlichen Untergang und Verderben

derben allermächtigst errettet, und im Gegentheil, des in Anno 1568. per modum Privilegii bereits erlangter, in dem allgemeinen Reichs-Gesetzen, Friedens-Schlüssen und Kayserlichen Wahl-Capitulation bishero weiters befestigten allerhöchsten Schutz und Schirmes weiters würdig und theilhafftig gemacht werden, unsern Obern und Committenten aber die consolable und erfreuliche Hoffnung damit zu geben, es werde auch anderer Orten im Reich denen so sehr einbrechend- und überhand nehmenden verderblichen Monopolien, Reichs-Constitutions-widrigen Commercien-Sperr, eigenmächtigen unbefugten Mauth- und Zoll-Steigerungen und andere præjudicirlichen gantz unerschwinglichen Einführungen allerhand Impositen, deren in fraudem legum, fast täglich neu erdenckende Namen und Arten fast nicht mehr zu zehlen sind, durch Kayserliche Ober-Richterliche Autorität hinlänglich remediret, und die ehemalige unumschränckte Freyheit derer Commercien ihren in allen Rechten habenden Favor nach wieder hergestellet, folglich sämtliche Reichs-Städte, welche vom Handel und Wandel, und zum Theil von dem Verschleuß oder Ausfuhr derer durch ihre Handwercksleute verfertigten Arbeiten ihren meisten Zugang und nothdürfftigen Unterhalt alleine hergewinnen, der schier von allen Seiten auf sie eindringenden, und ihnen nach und nach durch so häuffige Nahrungs-Hemmungen und abermalige Entkräfftungen den gäntzlichen Verfall und Umsturtz drohenden fatalen Bedrängnissen, Reichs-Satzungs- und Capitulations-mäßig liberiret, mithin bey allen Verfallenheiten zu denen erforderlichen Reichs- und Creyß-Oneribus, nach ihrem hegenden treu-patriotischen Eifer und Pflichten, ferners das Ihrige beytragen zu können, im Stand erhalten werden. Womit Ew. Kayserl. Majestät der allgewaltigen Obhut des grossen GOttes, zu beständig- allerhöchst-schätzbarsten Hulden und allergnädigsten Protection uns, nebst unsern Obern und Committenten allerdevotesten empfehlen, und in allertiefester Submission unausgesetzt verharren

Ew. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät

Regenspurg, den 1. Febr.
Anno 1729.

allerunterthänigst-gehorsamste,
Derer Erb- Frey- und Reichs-Städte
bey gegenwärtig allgemeinem Reichs-

Convent allhier anwesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Rheinische Banck.	Ober-Ländische Banck.
Lübeck.	Eßlingen.
Mühlhausen.	Rothenburg.

CCCLXXI.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät Herrn Georgii II. von Groß-Britannien, und Herrn Hertzogs August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, an Se. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. warum Sie, als Kayserl. Commissarien in der Mecklenburgischen Sache, bis zu Ihrer völligen Befriedigung, Ihre Miliz aus denen Mecklenburgischen Landen nicht abgehen lassen könten, de Anno 1729.

P. P.

Aus Ew. Kayserl. Majestät Uns wohlbehändigtem Schreiben vom -- haben Wir in mehrerm vernommen, was Deroselben gefällig gewesen, Uns in denen Mecklenburgischen Landes-Angelegenheiten zu erkennen zu geben. Gleichwie nun die gnädigst-wiederholte Versicherung von Ew. Kayserl. Majestät höchsten Zufriedenheit über die bishero von Uns geführte Commission Uns zu sonderbarer Satisfaction und Vergnügen gereichet; so haben zu Ew. Kayserl. Majestät Gemüths-Billigkeit Wir das zuversichtliche Vertrauen, Deroselben wird nicht zu entgegen seyn, wann Wir wegen ein und anderer in solchem Schreiben erwähnter Puncten folgendes geziemend vorzustellen Uns gemüßiget finden. Ew. Kayserl. Majest. wird zuförderst in höchsten Andencken ruhen, daß obgleich meines höchst-seligen Herrn Vaters Majestät und Ich, der Hertzog von Wolffenbüttel, der Mecklenburgischen Commission, der dabey verknüpfften grossen Gefahr und anderer vieler bekandten Bedencklichkeiten halber, im Anfang Uns gern überhoben gesehen hätten, wie Se. Majestät solches durch meinen an Ew. Kayserl. Maj. Hofe subsistirenden Gesandten, den Freyherrn von Huldenberg, in einem im Nov 1717. übergebenen Memoriali bezeuget, Wir dennoch solche, Ew. Kayserl. Maj. zu schuldigen alleinigen Ehren, übernommen, und mit nicht geringer Beschwerlichkeit und Hazard vollstrecket. Der Fortgang der Commission und die vielen von

Uns

Uns successive eingeschickten Berichte, derer annoch gegen 200. bey Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath, ohne erfolgte Resolution, liegen, werden verhoffentlich Zeugniß geben, daß Wir es an Unserer Sorgfalt und Fleiß nicht ermangeln lassen, diese Untersuchungs-Commission auf alle mögliche Weise zu beschleunigen und es an Uns nicht gelegen, daß Ew. Kayserl. Majestät gerechteste Intention nicht ehender zur völligen Endschafft gelanget und wird Uns also verhoffentlich nicht imputiret werden können, daß die Kosten dieser Commission durch die Länge der Zeit sich nothwendig vermehren müssen. Ew. Kayserliche Majestät wird ferner erinnerlich beywohnen, welchergestalt in dem von höchst Deroselben unterm 7 Januar. 1719. gerechtest erkannten Commissoriali die Fürstlichen Cammer-Güter zum eigentlichen Objecto Executionis gesetzet, und, daß solcher Executions-Kosten halber die Administration von Deroselben unterm 23. Apr. 1720. angeordnet worden. Ew. Kayserliche Majestat ist auch gefällig gewesen, solche uns wegen der angewandten und vorgeschossenen Executions-Kosten auf die Cammer-Güter gegebene Versicherungen unterm 13. Sept. 1720. 22. Jan. und 15. Juni, 1723. zu Unserer Beruhigung zu wiederholen, wie dann die der Mecklenburgischen Ritterschafft, wegen ihrer ad liquidum gebrachten Forderung gegebene per Conclusum vom 21. Maji, 1723. zuerkannte Immission in die Fructus der sämmtlichen Fürstlichen Cammer-Güter, mit Vorbehalt den Uns, ratione derer rückständigen Executions-Kosten, zustehenden Prioritat geschehen, mithin die Uns vorhin schon gegebene und ohnedem in denen Reichs-Constitutionen gegründete Versicherung sowol dadurch, als wie Ew. Kayserl. Majestät gut befunden, und verlanget, daß der Ritterschafft die Helffte der Contributions-Hebungen verabfolget werden möchte, in denen desfalls unterm 21. Martii 1723. und 13. Jan. 1726. an Uns erlassenen Schreiben nochmals bestätiget worden. In dieser Zuversicht haben Wir, aus besonderer vor Ew. Kayserl. Majestät habenden Deference geschehen lassen, daß an statt Wir aus denen Uns angewiesene Cammer- Güter- und Contributions-Hebungen, wegen der Executions-Kosten vorlängst unsere Befriedigung hätten nehmen können, der Ritterschafft sowol in Corpore, als einigen ihres Mittels, insonderheit dem Ober-Land-Drosten von der

Liche, weit über eine Tonnen Goldes verabfolget, ingleichen der Hertzogin Sophiä Hedwigs, gebohrner Princeßin zu Nassau-Dietz Lbdn. und andern von Ew. Kayserl. Majest. auf die Executions-Kosten assignirten Creditoren, besag der hierbey angeschlossenen Designation, nach und nach grosse Summen ausgezahlet worden, wodurch aber die bis ult. Sept. 1723. liquidirte von Ew. Kayserl. Majestät bereits vor Jahren für liquid erkannte und adjudicirte Summen, nebst deren Reichs-Constitutionsmäßigen Zinsen à 5. pro cento, welche Wir, zu desto wenigerm Anstoß, nur von Zeit der Adjudication rechnen, im Rückstand geblieben, ausser daß Ich, der König von Groß-Britannien, 100. M. Rthlr. und Ich, der Hertzog von Wolffenbüttel ... Rthlr. in Abschlag der Zinsen empfangen. Ew. Kayserl. Maj. werden also selbsten höchst erleuchtet zu erkennen geruhen, daß, wegen der bis ult. Sept. 1723. rückständigen und auf ... Rthlr. sich belauffenden Executions-Kosten, es keiner neuen Liquidation bedurfft habe. Wann nun ferner die curr. Verpflegung vom 1. Octobr. 1723. betrifft, so ist, wie Ew. Kayserl. Maj. Ich, der König von Groß-Britannien, durch meinen Abgesandten, den Freyhern von Huldenberg, im Decembr. 1724. gezieriend anzeigen lassen, der von Ew. Kayserl. Maj. unterm 15. Jan. 1725. ertheilten Resolution zu Folge, selbige aus der Executions-Cassa zu Boitzenburg erfolget, und abgetragen worden, und obgleich, wegen der zurückgebliebenen vielen Cam̃er- und Contributions-Restanten, noch etwas im Nachstand ist, so wird solches dennoch daraus genug bezahlt werden können, einfolglich auch dieserhalb keine neue Liquidation mehr nöthig seyn, sondern es sollen selbe hiernechst nebst denen Cassa-Rechnungen, die bishero an denen Restanten, und weilen man solche nicht allein durch die Cassæ-Directores, sondern auch die Subdelegirte aufs genaueste nachsehen lassen, sich accrochirt bis Johannis 1729. allernächstens erfolgen. Bey diesen wahrhafften und Ew. Kayserl. Majestät selbst bekandten Umständen, können Wir, aus besonderer vor Ew. Kayserl. Majest. tragender schuldiger Hochachtung, in Abfolgung der Uns ohne Zweiffel zustehenden grossen Geld-Summen, weder geschehen lassen, noch nunmehro zu Unserm Nachtheil begreiffen, wie Uns angemuthet werden können, die Fürstliche Domainen und die Hebung derer sowol davon, als von der Contri-

tribution auffommenden und Uns von Ew. Kayserl. Majestät selbst angewiesenen Gefälle fahren zu lassen, ehe Wir, Ew. Kayserl. Majestät wiederholten Versicherung gemäß, aus solchen Fructibus völlig befriediget worden. Wir haben also zu Ew. Kayserl. Majestät angebornen Gerechtigkeit und Æquanimität das sichere Vertrauen, Dieselben werden Uns auf keine Weise verdencken, wann Wir, biß zu Unserer völligen Befriedigung, die Hebung der Fürstlichen Cammer, und Contributions-Revenüen nicht aus Handen lassen können, auch, zu derselben Sicherheit, die bisher in Mecklenburg gewesene und zu solchem Zweck kaum zureichende Mannschafft darinne unumgänglich lassen müssen, in der festen Zuversicht, Ew. Kayserl. Majestät werden nicht verlangen, daß solche Trouppen, welche wegen des von des Mecklenburgischen Commission herrührenden Rückstandes, im Lande gelassen worden, auf anderer, als der jenigen Unkosten erhalten werden, welche solchen Rückstand verursachet; wobey Wir nicht umhin können, Unsere Verwunderung an den Tag zu legen, daß des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Lbd, bey Ew. Kayserl. Majestat über die Cassa-Directores sich beschweret, und so gar eine Kayserl. Verordnung darüber auszubringen vermocht, daß selbige die zu verpachtende Fürstl. Domainen affigiren lassen, da doch selbiges bloß in der Absicht geschehen, die Reditus derselben, so viel möglich, zu verbessern, und das Land dadurch desto eher von denen Schulden zu befreyen, auch dabey nicht ablaugnen, daß Wir, als Creditoris immissi, Uns allerdings befugt zu seyn vermeynen, die Domaine so hoch, als möglich, zu nutzen, wie dann alles, was von denen Cassæ-Directoribus hierunter geschehen, an Ew. Kayserliche Majestät wegen des Amts Nienckahlen, allerunterthänigst referiret, auch von itztgedachten Cassæ-Directoribus, auf Unsern Befehl verfüget worden. Wir leben also der festen Zuversicht, Ew. Kayserliche Majestät werden Uns, sowol bey der von höchst Deroselben verliehenen Immission überhaupt, als auch bey dieser daraus herfliessenden Befugniß eher kräfftigst mainteniren, als zugeben, daß Wir darum von jemand beunruhiget werden. Was sonsten die von Ew. Kayserlichen Majestät erkannte Aufhebung der Commission anbelanget, werden Ew. Kayserlichen Majestät Uns hoffentlich in keinen Verdacht nehmen, daß Deroselb-

roselben Wir hierunter Ziel und Maaß zu setzen intendiren sollen, ob dieselbe die von Ihro angeordnete Untersuchungs-Commission im Mecklenburgischen continuiren lassen, oder aufheben wollen, vielmehr haben die Subdelegirte zu Rostock, sobald die Insinuation Ew Kayserl. Majestät letzt vorigen allergnädigsten Rescripti an mich, den Hertzogen zu Wolffenbüttel, beschehen, mit berührter Untersuchungs-Commission innegehalten, die beyden ersten Plätze ermeldter Subdelegation sind auch zeither unersetzet blieben, die beyde noch gegenwärrige Subdelegati aber, zu fernerer Expedition des Kayserl. Conservatorii, wann solche legaliter und nicht tumultuarie durch die blosse Miliz geschehen soll, unumgänglich nöhig gewesen, auch noch nicht zu entbehren. Inzwischen werden die künfftigen Zeiten und der weitere Erfolg gewiß zeigen, daß Ew. Kayserl. Majest. die zu dem Wohl- und Ruhe-Stand des Hertzogthums Mecklenburg ohne Zweiffel führende Absicht, durch Aufhebung der Commission, nicht erhalten werden, vielmehr dörfften die darauf gewandte grosse Kosten vergeben seyn, wann die Commission dasjenige, was sie angefangen und grösten Theils zu Ende gebracht, nicht vollführen solte, zumal auf eine grosse Anzahl eingesandter Berichte, an denen einigen jedoch der Ruhe-Stand des Hertzogthums Mecklenburg hafftet, keine Resolution bishero erfolget, wovon Wir nur zum Exempel die Strittigkeiten wegen des Modi contribuendi, woraus alle Dissidia hernach entstanden, zweytens die Abnahme der Landes-Calla-Rechnung, auch die noch nicht decidirte Gravamina, so bey denen Land-Tägen vorgebracht worden, anführen wollen. Was Ew. Kayserl. Majestät auch sonsten, wegen Exrradirung der Commissions-Acter, Uns aufzugeben geruhen wollen, solches haben Wir aus Eingangs erwehntem Schreiben gleichfalls vernommen; wie Wir aber dasjenige, was bey der Commission übergeben worden, Ew. Kayserl. Majestät bey denen erstatteten umständlichen Berichten insgesamt mit eingesandt; so können Wir die annoch bey der Commission erfindliche Schrifften um desto weniger aus Handen geben, als Wir derin, zur Justification Unsers bisherigen Verfahrens, unumgänglich benöthiget seynd, wann, wie Wir insonderheit bey denenjenigen Puncten, welche von Ew. Kayserl. Majestät noch nicht decidiret worden,

be-

befürchten müssen, von dem Mecklenburgischen Ministerio Unserer Subdelegirten Betragen angefochten werden solte. Es sind dergleichen Commissions-Acta, insonderheit, was in Anno 1680. gleichfalls in Mecklenburg vorgekommen, auch niemals extradirt, sondern es zeigen Unsere Archive, daß solche allemal finita Commissione, aufbehalten worden. Als Wir auch im übrigen aus Ew. Kayserlichen Majestät Eingangs erwehnten Schreiben wahrgenommen, deß Deroselben gefällig gewesen, des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Liebden dahin zu autorisiren, daß Selbige die Mecklenburgische Unterthanen ihrer Pflicht, womit sie des Herrn Hertzogs Carl Leopolds Lieden verbunden seynd entlassen, in Ew. Kayserl. Majest. und Seine, als Kayserl. Administratoris Pflichten nehmen, und in solcher Qualität in Zukunfft die Landes-Regierung führen solle. So werden Ew. Kayserl. Majest. geneigt anzunehmen geruhen, wann Dieselbe Wir hierdurch geziemend ersuchen, denen Reichs-Fürsten das gröste, ihnen in Instrumento Pacis vorbehaltene und in deren Kayserl. Wahl-Capitulation bestätigte Kleinod, vermög derer ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, kein Fürst und Reichs-Stand seiner Regierung priviret werden soll, nicht zu entziehen, und diese höchstangelegene importante Sache zuförderst an das gesammte Reich gelangen zu lassen. Ew. Kayserl. Majestät müssen Wir dabey die aufrichtige und wahrhaffte Versicherung geben, daß Wir keineswegs gemeynt seyn, des Herrn Carl Leopolds Liebden das Wort zu reden, und werden, wenn die Sache demnächst ad Comitia kommen solte, es an Unsern Reichs-Patriotischen Votis nicht ermangeln lassen, sondern, wie bishero, also auch ferner alles dajenige, was zu Aufrechthaltung des Heil. Röm. Reichs-Verfassungen und Unsere Reichs-Ständische Obliegenheit gegen Ew. Kayserliche Majestät erfordern mag, willigst beytragen. Dero Wir zu ꝛc.

CCCLXXII.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Königlichen Majestät von Groß-Britannien, Herrn Georgii des II. an Se. Königliche Majestät in Preussen, Herrn Fridericum Wilhelmum, die von Ihro Kayserlichen

chen Majestät angeordnete Administration der Mecklenburgischen Lande betreffend, d.d. 22. Apr. (3. Maj.) Anno 1729.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Majestät wird sonder Zweiffel das Antwort-Schreiben zu seiner Zeit geliefert worden seyn, welches ich an Dieselbe unterm 29. Nov. (10. Dec.) 1728. auf dasjenige abgelassen, was Ew. Maj. wegen der vom Kayserl. Hof in denen Mecklenburgischen Commissions- und Administrations-Sachen intendirenden Veränderungen, unterm 9. ejusdem Novembr. mir zu erkennen gegeben.

Nachdem nun das damals erwartete diese Sache betreffende Kayserliche Schreiben an mich jüngsthin, Inhalts der copeylichen Beylage mir zugekommen, und meines Vettern, des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg Lbd, ein gleiches empfangen, haben Wir nöthig befunden, mittelst eines Gesamt-Antwort-Schreibens, die Nothdurfft dergestalt vorzustellen, wie die 2te Beylage ergiebet. Ich lebe der Hoffnung und des sichern Vertrauens zu Ew. Majestät hohen Begabniß und Gewogenheit für mich und mein Haus, auch Eifer und Liebe für die Gerechtigkeit, für die Bewahr- und Aufrechthaltung derer Reichs-Stände Jurium im Reich, und absonderlich im Nieder-Sächsischen Creyß, Ew. Majestät werden den Inhalt vorangezogenen Gesams-Schreibens, deme zu inhæriren nicht umhin kan, und auch meines Vettern, des Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg Liebden zu inhæriren fest resolviret ist, so beschaffen finden, daß es grosse Attention und Ew. Majestät Beyfall meritire. Sr. Kayserl. Majestät Dero Obrist-Richterliches Amt im Reich bestreiten zu wollen, wird wohl keinem rechtschaffenen Reichs-Patrioten in die Gedancken kommen, ich und mein Haus werden auch am wenigsten jemals Uns daran vergreiffen, weilen Wir Uns mit Wahrheit rühmen können, allezeit und noch zuletzt in denen Mecklenburgischen Sachen selbst, auf eine gar eclatante Weise, ohne Uns durch die dabey vorher geschehene grosse Ungelegenheit, Gefahr und Kosten abschrecken zu lassen, verschiedene Merckmaale, welche die Kayserl. Reichs-Constitutions-mäßige Autorität und Macht empor halten, dargelegt zu haben, wohl wissend, daß, ohne dieselbe,

das

das Reich in seinen Grund-Verfassungen nicht beruhen könne, das mag aber auch nicht geschehen, wann nicht zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände, Reichs-Constitutions-mässige Frey- und Sicherheit unverletzt bleibet, und deren Condition würde gewiß sehr betrübet werden, wann ihnen nicht mehr erlaubet seyn, sondern zur Uebelthat mißdeutet werden solte, in Fällen, da klar zu erweisen stehet, daß ihnen durch ungleiche Sr. Kayserl. Majestät geschehene Vorbildungen, unter dem Deckel und Vorwand der Ober-Richterlichen Kayserl. Gewalt, an ihren vornehmsten Gerechtsamen zunahe getreten würde, ihre Nothdurfft dagegen, auf geziemende und in denen Reichs-Constitutionen gegründete Weise, vorzustellen und vorzukehren. Es ist ein sonderliches Glück, daß man einen Kayser hat, von Dessen angerühmten Welt-bekannten Gemüths-Billigkeit und Liebe zu Gleich und Recht man zuverläßig hoffen kan und muß, daß Er wissentlich niemanden an dem Seinigen kräncken, und wann man mit Bestand zeiget, daß Er, worinnen man graviret sey, solches nicht widrig aufnehmen, sondern vielmehr auf dessen Wegräumung bedacht seyn werde. Von was für gefährlicher und der Reichs-Stände Juribus fataler Consequenz die wegen der Administration der Mecklenburgischen Lande aus dem Reichs-Hof-Rath zu Wien unterm 11. Maji 1728. und 17. Jan. 1729. emanirte Resolutionen und Verordnungen in fast allen ihren Umständen seyn, wird Ew. Majestät hohen Erleuchtung und Penetration, wann Ihro beliebet, es nur ein wenig zu überlegen, nicht verborgen bleiben können. Durch gedachte Resolutione und Verordnungen wird declariret, daß nomine Cæsareo der Herr Hertzog Carl Leopold seiner Landes Regierung entsetzet, und dieselbe seinem Bruder, dem Herrn Hertzogen Christian Ludwig aufgetragen, die Fürstliche Mecklenburgische Bedienten und Unterthanen der Eyd- und Pflichten, mit welchen sie dem Hertzogen Carl Leopold verbunden, entlassen worden, und an dessen Administratori mit dem Eyd der Treue verwandt machen sollen. Der Kayserliche Administrator solle die Landes-Regierung führen, nicht in seines selbiger Regierung entsetzten Bruders, auch nicht in seinem eigenen, als legitimi Successoris, sondern des Kaysers Namen, und nach denen Instructionen, die Er aus dem Reichs-Hof-Rath empfangen wird: Es

wird

wird sogleich in seine Willkühr gestellet, einen jeden Reichs-Stand der Regierung seiner Lande zu entsetzen, so offt und lang es ihm gedüncket, und die Lande des Entsetzten, propria autoritate, nach Willen und Gefallen beherrschen und administriren zu lassen.

Daß dieses zu statuiren und in Uebung zu bringen, denen Reichs-Grund-Gesetzen zugegen lauffe, wird wol keiner, der das Werck mit unpartheyischen Augen ansiehet, leugnen. Es ist bekannt, was für wichtige Ursachen man gefunden, und was für Mühe es gekostet, dasjenige zu stipuliren und zu Stande zu bringen, was in des jetzt regierenden Kaysers Wahl-Capitulation von dem modo procedendi, wann ein Stand des Reichs seines Landes, und was der Regierung anklebet, priviret werden soll, enthalten ist, das alles aber wird unnützlich gemacht, und in Effectu abrogirt, und der Kayserliche Hof kan von denen grossen Formalitäten, die in dem 20. Articul jetztgedachter Wahl-Capitulation specificiret seyn, und billig als eines der vornehmsten Grund-Gesetze der Teutschen Freyheit gehalten werden, sich allemal dispensiren, wenn die Maximen, worauf obenwehnte Resolutionen und Verordnungen gebauet seynd, Platz greiffen, alsdann wird unter andern auch dieses daraus folgen, daß dem Reichs-Hof-Rath frey stehe, Reichs-Fürsten, welche mit ihren Unterthanen grossen Procesß haben, ohne Bewilligung des Reichs von der Regierung zu suspendiren, und über ihre Länder eine Kayserliche Administration oder Sequestrum zu verfügen, welches aufkommen zu lassen, oder es zuzugeben schwerlich Ew. Majest. Wille und Meynung seyn wird. Vorgemeldte Verordnungen wollen zwar damit justificiret werden, daß sie keine Achts-Erklärung des Herrn Hertzogen Carl Leopolds, sondern nur eine provisionale Suspension von seiner Landes-Regierung inferiren. In mehr angezogener Wahl-Capitulation findet sich von dieser Distinction nichts, eine provisionale und perpetuirliche Privation seynd auch in der That eines, ja die provisionelle ist auf eine gewisse Art noch bedencklicher und schädlicher als die perpetuirliche; dann wann eine förmliche und immerwährende Achts-Erklärung ergehet, so tritt eo ipso der Successor in das Land-Regierungs-Recht, welches der letztere gehabt, und exerciret dasselbe jure proprio; wann aber eine provisionelle

Pri-

Privation oder Succession der Landes-Regierung geschiehet, so ist der vom Kayserlichen Hof zum Landes-Regenten oder Administratore gesetzet, wann er gleich Hæres und Successor proximus das ad tempus Privirten ist, mehr nicht, als ein Bedienter desselbigen Hofes, welcher lediglich nach dessen Vorschreiben und Befehlen die Landes-Administration führen muß, und den der Reichs-Hof-Rath gar absetzen kan, wann er es ihm nicht recht machet.

Die Sache wird auch dadurch nicht besser, wenn man saget, dem Hertzogen Carl Leopolden seynd seine Session und Vota auf Reichs- und Creyß-Tägen beybehalten; denn diese sind ein unzertrennliches Annexum des Territorii, deren Exercirung kein Herr ohne Land fähig ist; also werden auch durch die zu Wien intendirte interims-Privation oder Suspension des Hertzogen Carl Leopolds die Mecklenburgischen Vota suspendiret seyn, oder wann sie geführet werden solten, wird solches entweder vom Kayser immediate, oder vom Kayserl. Administratore, nomine Cæsareo geschehen. Man mag es demnach drehen und kehren, wie man will, so leuchtet demnach gantz hell in die Augen, daß durch die viel erwehnte Reichs-Hof-Raths Resolutionen und Verordnungen ein Eingang gemachet werde, welcher, zu unwiderbringlichem Præjudiz der Reichs-Stände, Frey- und Sicherheit die Thür eröffnet.

Daß nun Ew. Majestät, als eine derer stärcksten Säulen dieses Ihro eigene und Ihrer Nachkommen, mithin aller Reichs-Stände Heyl- und Wohlfahrt so wesentlich afficirende Sache solten mit befördern helffen, und sich gar zum principalesten Instrument mit gebrauchen lassen wollen, das will ich nimmer hoffen, sondern vermuthen, ersuche auch Ew. Majestät darum freund-brüderlich, Sie geruhen in reiffer Erwegung der Wichtigkeit der Umstände, nach Dero hohen Vermögen dahin zu concurriren, daß Sr. Kayserlichen Majestät die wahre Beschaffenheit der Sache vor Augen geleget, und Sie dadurch bewogen werden mögen, der Mecklenburgischen Landes Administration halber in solche Wege einzuschlagen, die nicht wider die Reichs-Constitutiones, für deren höchsten Protectorem Sr. Kayserl. Majestät vom gantzen Reich venerirct werden, anlauffen, und ich verbleibe stets mit ergebenster Hochachtung.

Ew Majestät, ꝛc. ꝛc.

S. James,
d. 22. April,
2. Maji 1729.

Georgius, Rex.

CCCLXXIII.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog August Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, an Se. Königliche Majest. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelmen, wegen der von Sr. Kayserl. Majestät angeordneten Mecklenburgischen Landes-Administration, d. d. 14. Maji, Anno 1729.

P. P.

Was Ew. Königliche Majestät, ꝛc. wegen der von dem Kayserlichen Hof in denen Mecklenburgischen Commissions- und Landes-Administrations-Sachen indentirenden Veränderungen, unterm 12. des abgewichenen Monats Aprilis, an Uns gelangen zu lassen, gefällig gewesen, solches haben Wir zu Recht erhalten, auch daraus mit mehrern ersehen, was Gestalt des Herrn Hertzogen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden, das von Ihro Kayserl Majestät in oberwehnter Sache unterm 11. Maji, 1728. auf Ew. Königliche Majestät mit extendirte Conservatorium, Ihnen nunmehro in Originali insinuiren lassen. Ew. Königl. Majestät erstatten Wir zuförderst hierdurch für die Uns hievon ertheilte Communication dienst- und freund-Vetterlichen Danck, und entschuldigen den in Beantwortung vorerwehnten Dero geehrten Schreibens committirten Verzug, allermassen da Unsers Herrn Vetters, des Königs von Groß-Britannien, Majestät bey dieser Mecklenburgischen Commissions-Sache bekandter Massen bisher mit concurriret, mit höchstgedachter Seiner Majest. über diese höchst importante und Reichs-Fürstliche Jura so sehr interessirende Sache zuförderst zu communiciren, wir höchst nöthig gefunden. Nachdeme nun fast zu gleicher Zeit das in Copia hiebeneben gehende Kayserliche und diese Sache betreffende Schreiben Uns eingehändiget worden, und ein anders von fast gleichem Inhalt an höchst gedacht Unsers Herrn Vetters Königl. Majestät, mittelst eines Antwort-Schreibens, worauf die Nothdurfft auf die Masse vorstellig zu machen, Uns gemüssiget, zu sehen, wie Ew. Königl Majest. aus der hierneben in mehrern

rern sich referiren zu lassen, belieben werden. Wir lassen Uns zwar im geringsten nicht in die Gedancken kommen, daß Seiner Kayserl. Majestät Wir Dero im Heil. Röm. Reich führer des Ober-Richterliches Amt streitig machen wolten; gleichwie aber mehr höchstgedachte Unsers Herrn Vetters Majest. das Verfahren des Kayserl. Reichs-Hof-Raths in dieser Sache der beschworenen Kayserlichen Wahl-Capitulation und andern Reichs-Grund-Gesetzen sehr contrair, und denen gesamten Ständen des Reichs daraus erwachsende Præjudicium so groß ansehen, daß solches nicht grösser seyn kan, gestalten dann Dieselbe in Dero an Ew. Königliche Majestät unterm 22. April. (3 Maji,) a. c. hierüber abgelassenes Schreiben sothanes Præjudiz und die schädliche Folgen, welche daraus unausbleiblich entstehen werden, mit angeführet.

Wann dann nun dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Macht eingeräumet wird, einem Fürsten des Reichs eines mit seinen Unterthanen führenden grossen Processes halber, ohne vorbewuster Einwilligung, zu separiren, die Unterthanen in des Kaysers Pflicht nehmen zu lassen, und einen Administratorem zu bestellen, welcher das Land nicht in seinem Namen, sondern nach einer ungeschränckten Kayserlichen Instruction, und also nach des Reichs-Hof-Raths Düncken und Willen regieren muß, so klar und gründlich ausgeführet, daß Demselben wir nichts weiters hinzuzufügen wissen, als daß mit ob Höchstgedachter Unsers Herrn Vetters Königlichen Majestät hierunter führenden Reichs-Patriotischen Sentimenten Wir Uns völlig conformiren, und davon auf keinerley Weise uns abwendig machen lassen werden: Als tragen zu Ew. Königl. Majestät Wir das sichere Vertrauen, es werden Dieselbe, nach Dero höchsten Begabniß, und bereits zu mehrmalen erwiesenen Liebs und Eifer für die heylsame Justiz, auch Bewahr- und Aufrechthaltung derer Reichs-Fürstl. Gerechtsamen und Prærogativen, und Conservirung des Ruhe-Standes im Reich, insonderheit aber in diesem Nieder-Sächsischen Creyß, geneigt seyn, einer der vornehmsten und wichtigsten Stände des Reichs, alles dasjenige mit beyzutragen, wodurch die so kostbar erworbene Reichs-Fürstliche Sicherheit erhalten, und das vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath itzo intendirende höchste Præjudiz abgekehret wird. Vielweniger aber vermuthen

Wir, daß Ew. Königliche Maj. hierunter selbst zum Instrument sich gebrauchen lassen wollen. Von Sr. Kayserl. Majestät, als welche von Dero Durchlauchtigsten Verfahren den Eifer und Liebe zur Justiz nicht allein anererbet, sondern auch selbst eine unsterbliche Glorie dadurch Ihnen erworben haben, daß Sie Reichs- und Wahl-kündiger Massen bishero einem jeden Gleich und Recht wiederfahren lassen, sind Wir vollkommen versichert und überzeuget, daß Sie mit Willen denen Reichs-Fürstlichen Juribus nicht zu nahe treten, noch denenselben etwas entziehen werden; dahero dann, da Wir Uns die zuverläßige Hoffnung machen, es werden allerhöchstgedacht Se. Kayserl. Majest. wann Sie die itzo, unter dem Deckel und Vorwand Dero Ober-Richterlichen und Kayserl. Gewalt, Ihro beygebrachte Gedancken, und die gantze Sache, Dero allerhöchsten Penetration und Erleuchtung nach, recht einsehen, der Mecklenburgischen Landes-Administration halber, in Reichs-Constitutions-mäßige Wege einschlagen; Ersuchen Ew. Königl. Majest. Wir hierdurch zugleich dienst-Vetterlich, Sie wollen, Dero hohem Vermögen nach, mit dahin zu concurriren geruhen, daß Sr. Kayserl. Maj. die wahre Beschaffenheit der Sache und Wichtigkeit derer Umstände recht vor Augen geleget werden möge, da Wir dann auch nicht zweiffeln, wann solches geschiehet, und allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Majestät durch die Ihro bereits gethane und noch ferner zu thuende geziemende Vorstellung, die Sache weiter nicht zu bringen, sich resolviren werden, es werden sodann auch Ew. Königl. Majestät, denen vorkommenden Umständen nach, mit Reichs-Patriotischen Votis sich vernehmen zu lassen sich nicht entziehen. Dero Wir übrigens ꝛc.

Gegeben Wolffenbüttel,
den 14. Maji, 1729.

Augustus Wilhelm.

CCCLXXIV.

Reservations-Schreiben von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Maynz, Herrn Francisco Ludovico, an des Königs in Polen Majestät, Herrn Fridericum Augustum, als Churfürsten zu Sachsen, in Puncto des Reichs-Tags-Directorii zu Regenspurg, d. d. 30. Maji, Anno 1729.

P. P.

Ew. Königl. Majestät an Uns unterm 22. Apr. jüngsthin abgelassenes

gelassenes beliebiges Antwort-Schreiben, Dero Gesandtens zu Regenspurg gebilligte Anmassung gegen Unser Reichs-Directorium, nach Absterben Unsers letztern Herrn Vorfahrens am Ertz-Stifft, und sonsten betreffend, haben Wir wohl erhalten, und alles, seines weitern Inhalts, vernommen. W. wir nun, zu Führung Unserer billigen Beschwerden, keineswegs durch angegebene ungleiche Vorstellungen Unsers Gesandtens bewogen worden, vielmehr Reichs-kündig ist, was es um Unser Reichs-Directorium, vacante, vel impedito Moguntino, für eine Bewandniß habe, und, daß weder in solchen noch andern Fällen, einem regierenden Churfürsten zu Sachsen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen, ein vermeyntliches eventualiter zukommen sollendes Reichs-Directorium eingestanden, noch von Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Reich, oder Unsern Herren Vorfahren am Ertz-Stifft Maynz, jemalen erkennet worden, mithin Wir auch dergleichen jetzo und künfftighin um so weniger eingestehen können noch werden, als der in Ew. Königl. Majest an Uns erlassenen Antwort-Schreiben im Jahr 1529. errichtet seyn sollende Vergleiche, weder von einigen Ansag- noch Reichs-Directorio. weniger von einer Vacantia sedis vel quasi, oder einem Churfürstlichen Todes-Fall, sondern alleine von einer auf gewisse Fälle determinirten blossen Umfrage redet, also in seinen Schrancken billig zu lassen, und extra suum tenorem ad alios casus, folglich auf eine, vacante vel impedito Moguntino, Chur-Sachsen eventualiter vermeyntlich-competirendes Reichs-Directorium, keineswegs zu extendiren, der allegirten Observanz auch die Acta & Protocolla de Annis 1675. 1676. & 1679. widersprechen, und nicht erfindlich ist, daß von Seiten Chur-Sachsen ein einiger Actus possessionis quietus & non contradictus jemals hätte erhalten werden können, noch weniger dißfalls eine angeführte kundbare Reichs-Verfassung vorhanden. Und obwolen Wir zwar wohl wissen, was Ew. Königl. Majest. Gros-Herr-Vatern in Ihrem an Unsern Herrn Vorfahrer am Ertz-Stifft Maynz, Herrn Carl Heinrich, und dessen Successores, erlassenen Antwort-Schreiben eingewendet: so findet sich jedoch auch in denen von Ihnen angegebenen Gegen-Antworten bereits so viel an- und ausgeführet, daß alles, was zu vermeyntlicher Behauptung eines Chur-Sächsischen Reichs-Directorii, vacante, vel impedito

Moguntino, darinne allegiret, keiner weitern Uberlegung nöthig habe, noch einiger Zweiffel mehr übrig seyn könne, daß Uns in Unserm Ertz-Stifft Maynz dasselbe einig und allein zukomme, und jederzeit in allen Fällen fortgeführet worden seye. Nachdeme also Dero Chur-Sächsischer Gesandter, mit Beyseitsetzung aller Consideration gegen Uns, als den ungezweiffelten Successorn am Ertz-Stifft, sich Unsers Reichs-Directorii, auf eine unerhörte Weise, angemasset, unser Gesandter aber, zu Manutenirung Unserer und Unsers Ertz-Stiffts kundbaren Gerechtsamen, nicht allein allerdings (wie in Unserm vorherigen Schreiben an Ew. Königl. Majest. zur Gnüge angezeiget worden,) befugt und qualificiret, sondern auch gegen den von Ew. Königl. Majestät Gesandten vermeyntlichen Ansag-Zettel die benöthigte Absage zu verbunden gewesen, dieselbe auch in iisdem terminis, wie in dergleichen Fällen von seinen Vorfahren, (denen man aber von Seiten damaliger Chur-Sächsischer Gesandten niemalen auf solche Art begegnet) geschehen, eingerichtet, und dadurch Dero Gesandten keineswegs einige befugte Ursach zu solchen hitzigen, inter Privatos kaum erhörten Verfahren gegeben hat, als primus aggressus aber des Juris retorsionis in iisdem terminis, nach Erlaubniß aller Rechten, sich wohl bedienen können; also setzen zu Ew Maj. hohen Gemüths-Billigkeit Wir das nochmalige feste Vertrauen, Dieselbe werden diese Dero Gesandtens Bezeigungen und die unbefugte Anmassungen des Uns und Unserm hohen Ertz-Stifft je und allezeit einig und allein zukommenden Reichs-Directorii mißbilligen, und Dero Displicenz darüber bezeugen. Ew. Königl. Maj. können Ihro auch nicht befremdlich vorkommen lassen, daß Wir, nach vorhin an Dieselbe abgelassenen Schreiben, und darinne freund-vetterlich vorgestellten billigen Beschwerden, auch das benöthigte, zu Conservirung Unserer und Unsers Ertz-Stiffts kundbaren Gerechtsamen, worinne es keiner Cognition noch Decision in propria causa vonnöthen, in Collegio Electorali, durch Unsern Gesandten eine Mißhelligkeit bezeigen lassen, da selbiger vorhin, auf eine viel empfindlichere Weise, Unsere Reichs-Directorial-Jura gleichfalls in publicis Comitiis & in facie totius Imperii anzutasten sich nicht gescheuet. Wir müssen Uns gegen die von Ew. Königl. Majestät Chur-Sächsischen Gesandten, zu vermeyntlicher Behauptung eines

Dero-

Derselben eventualiter competirenden Reichs-Directorii und sonsten weiters ad Protocollum Collegii Electoralis am 20. dieses gegebenen Declaration, inhærendo Unserm vorherigen Reciipt, protestando hiermit verwahren, und derselben durch Unsern Gesandten ferner geziemend widersprechen lassen, Uns auch und Unserm Ertz-Stifft dagegen alle Competentia (wie hiermit selbst gegen Ew. Königl. Majest. ein- vor allemal geschiehet,) feyerlichst reserviren. Welchemnach dann Sie selbst hocherleuchtet ermessen werden, daß Wir Unserm Gesandten zu einem mehrern Egard vor Ew. Königl. Maj. und Dero Chur-Hauses Sachsen Jura, als Unsere und Unsers Ertz-Stiffts selbst eigene Directorial-Rechten und Prærogativen erleiden, anweisen nicht vermögen, welcher sonst an dem Dero hohen Person höchstschuldigsten Respect und Deroselben Chur-Haus gebührlichen Egard, wie bishero, nichts ermangeln lassen wird. Da Uns dann auch referiret worden, und es die Comitial-Acta ergeben, wie mehrbesagter Unser Gesandter im Anno 1719. wegen Ausfindung eines neuen Ertz-Amts für Chur-Braunschweig weiter nicht geschritten, als was die Kayserl. Decreta, seine obgehabte Special-Befehle und die im Churfürstl. Collegio ausgefallene Majora mit sich gebracht, er sich auch hierinne, und in andern das Chur-Haus Sachsen betreffenden Sachen und Angelegenheiten jederzeit dergestalt aufgeführet, daß die drey vorherig Chur-Sächsische Gesandten öffters dißfalls gedancket, und seine Conduite nacher Hof gerühmet haben, dermaliger Dero Gesandter ihm auch mit Fug nichts Ungleiches wird aufbürden noch berichten können; sodann Wir sonsten von einigen gegründeten Gebrechen Unsers Reichs-Directorii nichts wissen, noch, Zeit Unserer führenden Regierung, dergleichen aufkommen lassen werden. Ew. Königl. Majestät haben Wir dieses in gebührender Gegen-Antwort nicht verhalten sollen, anbey aber auch nicht bergen können, wie Wir ein und andere Passus und Expressiones sowol in Ew. Königl. Majestät Eingangs bemeldtem Schreibens an Uns, als in dem an Dero Gesandten zu Regenspurg dißfalls erlassenen und von ihm den 20. dieses in Collegio Electorali gegebenen Rescripti, sehr hart und befremdlich vorkommen seyn, welche Wir doch, in Betracht Ew. Königl. Majestät sonst Welt-kündigen hohen Gemüths-Moderation und für Dero Herren Mit-Churfursten habende

distinguirte Consideration, Uns auch jederzeit freund-Vetterlich bezeigten besondern Neigung, anderst nicht, als des Concipienten Animosität bermessen können, und Ew. Königl. Majestät derentwegen selbst billig findenden Ahndung freund-Vetterlich überlassen wollen. Dir Wir ꝛc.

CCCLXXV.

Verstellungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, Herrn Georgens des II als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und Herrn Herzogs August Wilhelms zu Braunschweig Lüneburg-Wolffenbüttel Hoch-Fürstl. Durchl. an Se Kayserl. Majest. Herrn Carolum VI in Puncto der von Ihnen prætendirten Evacuation der Mecklenburgischen Lande, d. d. 8. und 10. Jun. Anno 1729.

P. P.

Ew. Kayserl. Majestät unterm 8. Apr. a. c. der Mecklenburgischen bekannten Landes-Angelegenheiten halber, abermals an Uns erlassenes Schreiben, haben Wir von des Herrn Herzogen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden zu seiner Zeit wohl erhalten, und aus dessen Inhalt Ew. Kayserl. Maj. bey dieser Sache führende fernere Intention in mehrern ersehen. Wir zweiffeln nun nicht, Ew. Kayserl. Majestät werde inzwischen durch Unsere bey Dero Hoflager subsistirende Ministros gebührend eingeliefert seyn, was Ew. Kayserl. Majestät derhalb auf dasjenige vorzustellen nöthig erachtet, was Dieselbe Uns unterm 17. Jan. a. c. hierunter zu erkennen zu geben belieben wollen.

Wie Wir nun darinnen nicht allein die verlangte Liquidation derer rückständigen Executions-Kosten, ingleichen die uns anberaumte Herausziehung eines Theils Unserer im Hertzogthum Mecklenburg befindlichen Miliz und Extradirung der Executions-Casla-Rechnungen an des Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden, sondern auch die mehresten andern Puncten solcher Gestalten beantwortet, daß Ew. Kayserl. Majest. nach Dero angeerbten Welt-berühmten Gemüths- und Justiz-Eifer, solche für hinlänglich zu erkennen geruhen werden; so wird Deroselben nicht entgegen seyn, wenn Wir Uns darauf, in der festen Zuversicht, es werden solche Vorstellung bey Ew. Kayserl. Maj. Platz greiffen, und den gewünschten billigen Ingrels gefunden haben, hiermit beziehen, und solchen nur, einiger von Uns berührter Puncten halber, folgendes annoch beyfügen. Zuförderst sind

Uns

Uns von des Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Lbdn. über die Ihro von den Cassæ Directoribus, im Namen dortiger Landes-Angelegenheiten halber geschehene Vorstellung, geführte Beschwerden nicht wenig befremdlich zu vernehmen gewesen, dabey Ew. Kayserl. Majestät von Sr. Liebden solcher Antrag zum Theil anders angebracht worden, als er aus guter gegen Sr. Lbd. tragenden Wohlneigung würcklich geschehen, und Wir Uns nimmer vorstellen können, daß Unsere hierunter gehabte gute Intentiones Sr. Liebden Anlaß zu einigen Beschwerden geben mögen, welches Wir jedoch, und was darunter gesuchet werde, dahin gestellet seyn lassen.

Die von Ew. Kayserl. Majestät hiernechst abermals verlangte Mecklenburgische Executions-Cassa-Rechnungen sind nunmehr zum Theil würcklich eingesandt, und von meinem, des Königs Abgesandten, dem Freyherrn von Huldenberg, nebst einer hoffentlichen sufficienten Anzeige, warum die noch restirende übrige Rechnungen vor der Hand nicht eingeliefert werden können, an Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath überreichet worden, und damit Deroselben höchstem Auftrage in diesen Punckt ein Genügen geschehen. Woran aber die Uebergabe derer Mecklenburgischen Land-Cassen-Rechnung, welche Ew. Kayserl. Maj. von Uns gleichfalls zu begehren gefällig gewesen, sich accrochire, und warum nicht auch solche ajoustirt werden könne, das wird Deroselben aus denen von der Subdelegation unterm 1. Decembr. 1725. und 2. Octobr. 1726. erstatteten allerunterthänigsten Berichten, und aus dem Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 28. Martii, 1727. annoch im geneigten Andencken schweben. Wir würden auch die von Ew. Kayserl. Maj. mehrmalen verlangte vollständige Tabellen über des Hertzogthums Mecklenburg jährlichen Cammer-Ertrag vorlängst einzusenden nicht ermangelt haben, wann nicht, in Betracht ein guter Theil derer Mecklenburgischen Cammer-Revenüen in ungewissen Gefällen bestehet, auch von des Hertzogs Carl Leopolds Liebden annoch erhoben wird, unmöglich gewesen wäre, selbigen solchergestalt zu verfertigen, daß man sich auch nur einiger Massen auf dessen Accuratesse verlassen können, welches Ew. Kayserliche Majestät aus denen nunmehro eingesandten Cassa-Rechnungen, auch aus solchen den ungefahrlichen Ertrag der jetzigen Mecklenburgi-

schen Cammer-Einnahme zu ersehen geruhen, und Uns hierunter entschuldiget halten werden.

Ubrigens haben Wir aus diesem von Ew. Kayserlichen Majestät Uns zugekommenen abermaligen Schreiben wol nicht anders, als unvermuthet vernehmen können, welchergestalt Uns zur Last geleget werden wolle, daß Wir, ante redditas rationes Administrationis Cæsareæ & constitutionem perfecti liquidi der Mecklenburgischen Cassæ-Administration inhæriret. Wir tragen zu Ew. Kayserl. Majestät angebohrnen höchsten Æquanimität und Liebe zur Justiz das zuversichtliche veste Vertrauen, Ew. Kayserl. Majestät werden von uns nicht verlangen, daß Wir die von Deroselben, unserer rückständigen Executions-Kosten Forderung halben, auf der Cammer- und Landes-Revenüen des Hertzogthums Mecklenburg Uns so vielfältig und bündig gegebene, auch ausser dem in denen Reichs-Gesetzen gegründeten Hypothec eher verlassen sollen, bis solcher Rückstand dessen Liquidität halben, wie Ew. Kayserl. Majestät. Wir in Unserm letztern Schreiben klar vor Augen geleget, kein Zweiffel übrig seyn kan, gäntzlich abgetragen und bezahlet worden, Ew. Kayserl. Majestät ist zwar gefällig gewesen, Unsere Vorschläge zu verlangen, wie Wir vermeynen, daß die Bezahlung Unserer rückständigen Forderung, ohne besondere Belästigung der Mecklenburgischen Landes-Unterthanen, bewerckstelliget werden könne. Nachdeme Ew. Kayserl. Majestät nicht allein verschiedentlich bezeuget, daß Dieselbe niemals eine Dismembrirung derer Mecklenburgischen Lande placidiren würden, dissеits auch vom Anfang her nicht intendiret worden, im Hertzogthum Mecklenburg acquisitiones zu machen, wie solches sowol meines des Königs in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät als auch der Hertzog mehrmahlen declariren lassen, und dann darauf, daß man von Privatis die, zu Unserer völligen Befriedigung, nöthige Gelder auflehnen wolte, nicht gerechnet werden kan, indem wie schwer, ja gantz unmöglich dergleichen Geld-Negotiationes sind, aus denen für die Mecklenburgische Ritterschafft vor einigen Jahren zu Aufrechnung eines Capitals von 500. M. Rthl. angewandten vergeblichen Bemühungen abzunehmen gewesen, so bleibet Unserm Ermessen nach, nichts weiter übrig, als daß es bey der jetzigen Verfassung der Executions-Cassa so

lang

lang gelassen werde, bis Wir, wegen Unserer rückständigen Forderung, aus denen Fructibus Domaniorum und des Landes Unsere Bezahlung successive erhalten: Daß dieses möglich gewesen, und noch sey, daß werden Ew. Kayserl. Majestät aus der bey dem Eingangs erwehnten letztern Schreiben angeschlossenen Designation der Gelder, so aus schuldigster vor Ew. Kayserl. Majestät habenden Deference und auf Deroselben, Assignation zahlet worden, ob sie gleich sonst disseitigen Forderungen ungezweiffelt nachstehen müssen, ersehen haben, dann wann selches nicht geschehen, würde die disseitige Forderung sehr gering und fast bezahlet seyn, zumalen alsdenn die Zinsen nicht so hoch angelauffen wären. Dero Wir schließlich ꝛc. Geben Hannover, den 8. Junii, und Wolffenbüttel, den 10. ejusd. 1729.

Ew. Kayserl. Majestät

Georg, Rex.
August Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig Wolffenbüttel, ꝛc.

CCCLXXVI.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an des Herrn Bischoffs Friedrich Carls zu Würtzburg Hoch-Fürstl. Gnaden, die Religions-Gravamina zu Rötelsee, ingleichen im Ober-Amt Borberg und den unbefugten Kloster-Bau der Cartheuser zu Grünau betreffend, d. d. 5. Jun. Anno 1729.

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfurstl. Gnaden tieffe und gründliche Einsicht in alle wichtige Geschäffte und derselben Sequelen, auch damit verknüpffte Dero preiswürdigste Æquanimität seynd dergestalt Reichs-kündig, daß wir Uns um so viel weniger entbrechen können, im Namen Unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, verschiedene sehr erhebliche pressante Religions-Beschwerden, wider das Hoch-Stifft Würtzburg, welche unter denen vorigen Regierungen verhänget, oder doch wenigstens gedultet und nicht abgestellet worden, unter voller Hoffnung eines gegenwärtigen besseren Successes Ew. Hochfürstl. Gnaden hierdurch geziemend und unterthänigst vorzutragen. Den

Den Anfang machen Wir billig mit denenjenigen, so die Evangelische Gemeine zu Rötelsee ohnlängst (jedoch noch vor Ew. Hochfürstl. Gnaden würdigster und erfreulichster Wahl zum Hoch-Stifft Würtzburg) weil sie sonsten gar keine Hulffe finden können, durch satisame Urkunden bestärcket an Uns gelangen lassen. Gestalt nemlich nicht allein Ihre schon Anno 1722. geklagte zahlreiche Gravamina, ausser dem 24sten 31. und 34sten, welchen einige Minderung angedichen, beständig noch fort dauren, sondern auch von Zeit zu Zeit, sonderlich durch unbefugte Citationes und Bestraffungen des Evangelischen Pfarrer Rödders, neue hinzu gefüget werden. Mit denselben einzeler Erzehlung, oder weitläufftiger Ausführung wollen Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden Wir zwar nicht behelligen, weil Sie Dero Würtzburgischen Regierung, wann solche gleich sich jezuweilen gnug darzu gestellt, wenigstens seit dem die Gemeine ihr selbige hinauf zum Uberfluß nochmals eingebracht, auch an weiterer Ihrer Wiederholung es nimmer fehlen lassen wird, nur allzuwohl bekandt seyn müssen, oder allenfalls aus dem geschwinderer Einsicht halber, hengehenden Impresso sub (*) überflußig erhellen. Wir geben aber Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden gerechtesten und gnädigsten Ermessen geziemend und gehorsamst anheim, ob sie nicht insgesamt nicht allein gegen den Felsen-vest aufrecht bleiben sollenden Statum anni decretorii, sondern auch so gar wider den dem Hoch-Stifft Würtzburg sonsten so favorablen Reichs-Deputations-Spruch vom 5. (15.) Nov. 1650. ingleichen dessen Declaration vom 17. (27.) Junii, 1651. ohnfaugbar lauffen, mithin einer schleunigsten hinlänglichsten Remedur bedürffen, als Wir dann eben darum, auch Restitution der dem obgenannten Evangelischen Pfarrer Röder abgepreßten Straffen, ꝛc. ingleichen wann, wie Wir fast nicht zweiffeln, können, obschon deshalben seit kurtzen an Uns nicht gebracht worden, bey denen Gemeinen zu Schernau, Alberhoffen, Mayn-Stockheim, Neuses am Berg, Buchbronn, Hemmersheim und Gülchsheim die alten, oder gar mehrere jüngere Beschwerden bis dato noch existiren sollten, auch nicht weniger um deren Entledigung und künfftige vollständigste Sicherheit, im Namen unserer Höchst- und Hohen Herrn Principalen Oberen und Committenten Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden hiermit angelegent-

gentlich und respective unterthänigst gebethen haben wollen, Brandenburg-Onolzbachischer Seits jedoch mit Vorbehalt quorumvis Competentium ratione abgangezogenen Reichs-Deputations-Spruchs, zumal nach demselbigen per subsecutam restitutionem plenariam, bereits ein Reichs-Constitutios-mäßiges Gnügen geschehen.

Zweytens ist Anno 1725. ein Hochfürstl. Würtzburgisches Mandat in das ehemals Chur-Pfälzische Anno 1691. aber ans Hoch-Stifft Würtzburg verpfandete Ober-Amt Boxberg ergangen, daß keine ehelich Verlobte zu Vollziehung dieses ihres Ehe-Verbundnisses gelassen, noch die Proclamations-Scheine ihnen ertheilet werden solten, wenn sie nicht an, vor Gerichte standhafft erweißlichem Vermögen, dreyhundert Gulden Rheinisch zusammen brächten, welches nachgehends die Beamte, ob propria autoritate, oder vermöge fernere Befehle? stehet dahin, auch nach erwehnter Summa ohnbeschadet, auf ein eigenes Haus extendiret. Dergleichen Verordnungen dann nicht allein überhaubt, bey jetzigen nahrlosen Zeiten, zumal für Bürger in kleinen Städten und Flecken, oder dem Bauersmann auf dem Lande, hart zu seyn scheinen, indeme, der täglichen Erfahrung an allen anderen Orten zu Folge, neu angehende Ehe-Leute wohlehender nicht 50. Gulden werth besitzen, und dennoch, wo sie zumal eine nahrhaffte Profession erlernet, oder sonsten arbeitsam seyn, sich ehrlich und redlich fortbringen, ja selbst mit der Zeit ein ansehnliches Vermögen erwerben, ein eigenes Haus aber je zuweilen auch nicht einmal für Geld so gleich zu erlangen, und solche deshalben zu hindern, vielerley Bedencklichkeiten unterworffen ist, auch in allen Landen Familien, die in fremden Häusern zur Miethe wohnen, genug zu finden; sondern es haben auch selbige die Boxbergische Beamten fürnemlich wider die Evangelische Religions-Verwandte stattlich zu mißbrauchen gewust, so daß im Fall nicht Einsehen erfolgt, nach und nach der Evangelischen Religion völlige Extirpation in ermeldtem Ober-Amt Boxberg daher zu besorgen stände: Und ob sie, Beamte, gleichwie in zweyen hier zu Regenspurg, ohne daß man den Autorem davon genau und zuverläßlich weiß, herum gelauffenen Schrifften sich dißfalls vor der Hand mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu exculpiren gesucht, enthalten, dannoch der Chur-

Pfalz-

Pfältzischen Kirchen-Raths, sodann jedesmal eingezogene nähere Informationes, laut Beylagen sub ♃ & ♂ so viele Particularia, daß an der Gewißheit solcher Bedruckungen nicht mehr zu zweiffeln ist, und wie dahero, in so ferne angezeigter Massen die Evangelische Religion augenscheinlich darunter leidet, uns gemüßiget sehen, Ew. Hochfürstl. Gnaden vorzüglichst diese Angelegenheit, und nächst dem auch alle andere in ermeldtem Ober-Amt Boxberg nicht alleine wider den Westphälischen Frieden, sondern auch selbst denckbaren Inhalt des mit Chur-Pfaltz getroffenen Pfand-Vergleichs in Ecclesiasticis verhangte Neuerungen zu bedürffender gerechtester Hülffe und Wiederherstellung oder Beybehaltung desjenigen ungekränckten Status Religionis, worinnen sich die Evangelischen Einwohner im Jahr 1691. befunden, in geziemenden und devotesten Respect empfehlen.

Endlich und drittens seynd wir zwar keinesweges gesonnen, derer Cartheuser zu Grünau intendirter unbefugter Erweiterung ihres Closters noch zur Zeit, als eines Gravaminis wider das Hoch-Stifft Würtzburg zu berühren, massen wir vielmehr von demselben selbst, des letztverstorbenen Herrn Bischoffes Hoch-Fürstl. Gnaden Declaration und Versicherung zu Folge, kräfftigst Assistenz hoffen. Weil jedoch solche realiter & cum effectu bis dato noch nicht erfolget ist, sondern ehender die Cartheuser besagten ihren ohnleidentlichen Closter-Bau nach und nach fortsetzen, wie wir uns dißfalls, und die ihnen opponirte ohnumstößliche Gründe anlangende, Kürtze halber, auf das der Würtzburgischen Gesandschafften am 14. Dec. a. p. überreichte und zu geschwinderm Ersehen sub ♆ hier angefügte pro memoria beziehen. Als wollen Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden erlauben, daß wir hiemit sothaner Vorstellung und Petito, reservatis reservandis, wegen der Cartheuser Westphälischer Friedens-Schluß-mäßiger gäntzlicher Ausschaffung, durchgangig beharrlichst inhæriren, und um ohngesäumte nachdrücklichste Verfügungen nochmalige und respective unterthänigste Ansuchung thun.

Sollten übrigens Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden in diesen oder andern Angelegenheiten uns durch Dero hiesige Gesandschafft Dero Resolutiones wissend zu machen geruhen, so zweiffeln wir

auch

auch nicht, Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden werden derselben zugleich gnädigst und gemessenst anbefehlen, daß es auf convenable Art und Weise geschehe. Gestalt wir zeithero mit Verwunderung haben wahrnehmen müssen, daß, zum Exempel, an statt versprochener Antwort auf obgedachtes pro memoria, ermeldte Würtzburgische Gesandschafft, zu derer Cartheuser Unterfangens vermeyntlicher Justification, bloß unter der Hand eine fliegende Piece divulgiret hat. Bey so befremdlicher Methode zu negotiiren, man dann von wegen Corporis Evangelici in Religions-Sachen mit hiesigen Catholischen Ministris gar nichts mehr communiciren könnte. Welches uns zwar nicht hindern wird, in andere Wege uns zu prospiciren, und andere Gravamina behörigen höhern Orts vorstellig zu machen. Ob es aber zu dem so nöthigen guten Vernehmen im Römischen Reiche, worzu sämmtliche Comitial-Ministri von beyderseits Religionen, insonderheit durch vertraulichen Umgang u. reciprocirliche freundschafftliche Officia unter einander billig contribuiren solten, und in dessen alleinigen Betrachtung wir eben unseres Ortes so öfters zu unserm meisten Chagrin verfallenden Religions-Beschwerden halber zuförderst und gleichsam primo gradu an die Herren Catholischen Gesandte uns offenhertzig und wohlmeynende zu wenden pflegen, gereiche, wann ihrer Seits entweder gar keine Antwort ertheilet, oder wenigstens, und welches fast eben ein so schlechtes Kennzeichen ihrer Inclination zu gutem Verständnisse und glimpfflicher der Sachen Erörterung, auch für Corpus Evangelicorum noch wohl zu hegender Consideration ist, uns nicht rite & decenter überliefert wird, stellen wir Ew. Hochfürstl. Gnaden erleuchtester Beurtheilung selbsten anheim, die wir zugleich jederzeit mit respectuosester Devotion verharren

Ew Hochfürstl. Gnaden

Regenspurg, den 25. Jun. Anno 1729.

unterthänigst-gehorsamste,

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesande.

Sche-

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen Coburg.
3. " " Gotha. } Dies 2da.
4. " " Altenburg.
5. " " Eysenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Braunschweig-Wolffenbüttel.
8. " " " Zell.
9. " " " Calenberg.
10. " " " Grubenhagen.
11. Halberstadt.
12. Darmstadt.
13. Vor-Pommern.
14. Hinter-Pommern. } Stropha nova.
15. Durlach.
16. Mecklenburg-Schwerin
17. Güstrau.
18. Sachsen-Lauenburg.
19. Minden.
20. Henneberg.
21. Schwerin.
22. Camin.
23. Ratzeburg.
24. Ost-Frießland.
25. Wetterauische } Grafen.
26. Fränckische
27. Westphälische

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Bremen.
Friedberg.

Oberländische Banck.
Regenspurg.
Kempten.

CCC LXXVII.

Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Kayserl. Majestät Herrn Carolum VI. die Aufsess- und Eribalische Sachen betreffend, d. d. 12. Jul. Anno 1729.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König, &c. &c.

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserliche Majestät erstatten zuförderst, im Namen unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, wir hierdurch den geziemenden und allerunterthänigsten Danck, daß, wegen Major Christian Ernstens, Freyherrn von Aufsess, durch offenbar gewaltthätigen Raub seines neunjährigen Vetters, Friederich Christoph von Aufsess, begangenen, bereits nur allzu bekannten, und daher einer weitläufftigen Anführung nicht bedürfenden, allenfalls aber aus begehender gedruckten Facti Specie in möglichster Kürtze erhellenden Land- und Religions-Friedens-bruchigen Criminis Ew. Kayserlichen Majestät Dero Obrist-Richterliches Amt zu interponiren, und sub dato Grätz, den 28. Jun. 1728. ein so allergerechtestes, denn nachdrücklichstes Mandatum S. C. pœnale zu ertheilen, auch dessen ohngesäumter Vollstreckung halber, denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Creysses Commission aufzutragen, in allerhöchsten Gnaden geruhen wollen.

Bey welcher Bewandniß wol niemand unter uns hätte besorgen sollen, daß Ew. Kayserl. Majestät wir in dieser Angelegenheit jemals würden behelligen durffen; Ew. Kayserl. Majestät müssen wir jedoch, gestalten Dingen nach, obwol darum nur mit desto betrübtern und bestürtztern Gemüthern, in tiefsten Respect, billig hinterbringen, was sonsten Dero eigenet allergnädigster, mit preiswürdigsten vollständigsten Justiz-Eifer welt-kündigst verknüpffter Einsicht wenigstens, so lange, bis gewisser massen nicht mehr Res integra wäre, verborgen bleiben möchte. Welchergestalt nemlich der Major Christian Ernst von Aufsess nunmehro schon über Jahres-Frist keineswegs paciret, sondern Attentata mit Attentatis gehäuffet, und die Sachen dahin, daß ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Bamberg ein

unverständiges Kind, dessen sträfflichste Entraubung demselben kaum unbewust seyn können, als künfftigen dasigen Dom-Herrn aufschwören lassen, gespielet hat; das so nöthige allergnädigst decretirte Executions-Rescript an die Hochfürstlichen Fränckischen Creyß-Directoria, aber aus unbegreifflichsten Ursachen, inzwischen zurück gehalten, dann wie viele und öffters allerdemüthigste und beweglichste Instancien die verwittibte von Aufseß, um gescharffere Verfügungen, auch gethan, derselben Vortrag bey Ew. Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Rathe, von einem Monate zum andern verschoben, ja, , nachdem sie endlich am 7. verwichenen Monats in Bewegung gekommen, von dem ersten richtigen Gleise, statt darinnen fortzugehen, auf einmal ein unvermutheter Absprung genommen, und Causa Mandati quam maxime privilegiata zu einer weitläufftigen in puncto contulæ angeordnet gewesener, von Major Aufseß jedoch selbsten durch Seine, göttlichen und weltlichen Rechten nach ohnverantwortlichste und verpœnte That-Handlung, gröblich verachteter und suspendirter Commission verwiesen, mithin wider die gemeinste Rechts-Regeln in einen nach so vieler verlohrner Zeit, erst gantz von neuen anzufangenden Processum ordinarium verwandelt worden.

Nicht alleine Evangelicos im gantzen Reiche muß nothwendig äusserst disconsoliren, wann sie solchergestalt auch nicht einmal in denen kläresten Fällen, wo ihren Glaubens-Genossen die offenbareste Gewalt von der Welt geschehen, Satisfaction erhalten könnten, sondern auch Ew. Kayserl. Majestät Obrist Richterlicher Autorität selbsten gereichet zu grösten Nachtheil, daß man Mittel und Wege findet, die allergerechtesten und einschlagenden, periculi in mora zu geschweigen, schon des enormen Verbrechens Natur nach schleunigste ohnaufhältliche Vollstreckung erfordernde Erkänntnisse von 28. Junii anni præteriti erstlich nicht zu respectiren, und endlich mit der Zeit gar zu eludiren.

Es stirbt ein Mit-Glied der freyen Reichs-Ritterschafft Catholischer Religion, nächst einer Wittwe Evangelischer Religion, einen eintzigen Sohn, von ungefehr drey Jahren, hinterlassende; Die Mutter unternimmt sich nicht allein der Vormundschafft, welche ihr vor allen andern Personen die natürliche und bürgerliche Recht deferiren, sondern sie wird auch von

der

der freyen Reichs-Ritterschafft, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, vermöge der Observanz und Kayserlichen Privilegien solenniter darzu bestätiget; Sie erziehet das Kind, welches sie, in Ermangelung vätterlichen Erbtheile, aus ihren eigenen Mitteln alimentiren muß, in ihrer der Evangelischen Religion; Der noch lebende väterliche Groß-Vater, Catholischer Religion, saumet 4. Jahr über darzu stille; ja als auch dieser mit Tode abgehet, schlägt die Mutter selbsten einen Agnaten Catholischer Religion zum Contutorem vor, so jedoch damit sich nicht beladen will: Es wird dahero ein anderer Contutor, obschon Evangelischer Religion, gleichwie auch die Reichs-Ritterschafft Orts Gebürg und Steigerwald in Francken öffters von beyderseits Evangelischen Eltern hinterlassenen Kindern Catholische Vormundere gibt, öffentlich constituirt, ohne daß widerum die Catholischen Agnaten sich dagegen moviren, bis endlich nach Verfliessung etlicher Jahre, einen derselben, ausser aller neuer Veranlassung dazu Sinnes wird, die Contutel, und was massen das Kind in der Catholischen Religion erzogen werden müsse, zu praetendiren, und deßhalber an Ew. Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Rath sich wendet; inzwischen wartet ein anderer, nemlich der Mayer von Auffeß, die allerhöchste Verordnung nicht einmahl ab, sondern fället vielmehr fast desselbigen Tages, an welchen der Reichs-Hof-Rath mit gantz löblicher Instruction eine unpartheyische Untersuchungs-Commission decretiret, Mutter und Kind in fremden Territorio, auf öffentlicher Straffe, armata manu coadunatis, hominibus, fügt der Mutter viele real- und verbal-Injurien zu, und entraubt und entführt das Kind mit hefftigster Gewalt; will sich auch weder gütlich, noch in Conformität des ihme insinuirten Ew. Kayserliche Majestät Pœnal-Mandats zu dem Re-Exhibition verstehen, sondern häufft Attentata mit Attentatis.

Gewiß, wann in einem solchen Casu Processus mandati celerrimus nicht statt findet, kan selbiger wol nimmer in einiger Sache Platz greiffen; wo Catholici mit Evangelicis dergestalt verfahren, und sich vor der Hand keines andern Zwangs noch Inhibition, Kayserlicher, oder Reichs-Hof-Rath-Mandaten, deren eines langwierigen Processus ordinarii besorgen dürffen, bleibt pro Evangelicis wenig Trost und Sicherheit übrig. Hätte der Vatter sowol und ohnstreitig verordnet, daß das

Kind in der Catholischen Religion erzogen werden solte, als die Mutter das gerade Gegentheil zu probiren erböthig ist, hätte gleich die Mutter die noch unterwiesene Intention gehabt, das Kind besserer Standes-mäßiger Education willen, an einen Evangelischen Hof zu bringen, als welche zwey Puncte vermuthlich des Major von Auffeß eintzige Ausflucht und Entschuldigungen seyn; kan doch solches alles, wo anders nicht das Faust-Recht widerum in Schwang kommen soll, die Atrocität seines Land- und Religions-Friedens-brüchigen Criminis nicht einmal im geringsten mindern, geschweige denn selbiges gar aboliren; weil ihme Richterliche und Obrist-Richterliche Hülffe zu suchen, auch in so weit er fundirt gewesen wäre, schleunigst und glücklichst zu finden, der Weg offen genug gestanden.

Betrachtet man ferner die Sache in ihrer gegenwärtigen Situation, so ist entweder, daß selbige durch die angeordnete Commissarische Untersuchung re adhuc integra, und ehe das Kind Annos discretionis erreiche, erörtet werde, noch Zeit genug übrig, oder nicht? Erstern Falles vermag niemand unter uns zu ergründen, warum demnach, lite pendente, so gar aus allen Regeln geschritten, und die Re-Exhibition des Kindes, so gestalten Dingen nach, salvo cujuscunque iure, vorangehen muß, beydes zu der Mutter und der Evangelicorum insgesammt Bekrängkung, bis eine Definitiva erfolge, verschoben werden soll. Letztern Fall aber möchte es beynahe scheinen, als wäre die Sache durch ungleiche Vorstellungen schon ein gantzes Jahr lang aufgehalten worden, man auch selbige fernerhin zu verzögern gemeynet, bis etwan das Kind Annos pubertatis & discretionis überkomme, und sich sodann, jetziger Education zu Folge gleichsam freywillig, in Effectu aber gezwungen und gedrungen, zur Catholischen Religion bekeñe; uñ stehet dahero der Mutter, ja Evangelicis überhaupt wol abermals nicht zu verdencken, wann sie, zu Beybehaltung der theuren im Reiche heilig sancirten Gewissens-Freyheit, nur desto sehnlichster darauf beharren, daß zuförderst mit Beyfall aller Rechte, vermittelst Re-Exhibition des Kindes, die Sache wiederum in denjenigen Stand gesetzet werde, in welchem sie sich vor des Kindes, Land- und Religions-Friedens-brüchiger Entraubung befunden. Ja, wo dieses nicht bereits an und vor sich selbsten ohnläugbar ausgemachten Rechtens wäre, käme

auch

auch noch billig in Consideration, wie abermals lediglich der Major von Aufseß alleine mora & culpa latissima ist, daß nicht schon längstens aller Streit aus dem Grunde examinirt und decidirt worden, weil er seine vermeynteliche Klage in puncto cura-telæ, oder super quæstione in welcher Religion das Kind, usque ad annos discretionis, zu erziehen sey? bereits etliche Jahre früher dann geschehen (bald darauf aber auch von ihme mit einer derer sträfflichsten und ohnleidentlichsten Thätlichkeiten, als gegen die Reichs-Constitutiones fast nur zu ersinnen, begleitet worden) anstellen können und sollen.

Am allerwenigsten wird endlich die Sache verantwortlicher und erträglicher, sondern in Wahrheit nur desto schlimmer bedencklicher und gefährlicher, jemehr etwan ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu Bamberg, wieder bessere Zuversicht, auf irgends einige Weise sich ferner inmiscirem, eo ipso crimine fractæ pacis publicæ religiosæ & profanæ atro issimo saltem per indirectum patrociniren, und die Re-Exhibition des Kindes schwer machen solte, als dergleichen denen Reichs-Verfassungen tatauer Rückenhalt andere hitzige und verwegene Gemüther ad derelinquendum nur anreitzen, Evangelicos aber in desto grössere Unsicherheit versetzen, ja Wittwen und Wayfen Land- und Religions-Friedens-Verächterer Discretion völlig exponiren und aufopffern würde.

An Ew. Kayserl. Majestät gelanget derowegen, im Namen unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, unser inständigstes und respective allerunterthänigstgehorsamstes Bitten und Ersuchen, mit gäntzlicher Suspendirung der sonderlich am 21. Junii a. c. angeordneten, wenigstens in so lange die Re-Exhibition des entraubten Kindes nicht erfolgt ist, der Mutter und Rei Evangelicæ überhaupt allzubekümmerlichen und præjudicirlichen Untersuchungs-Commission zuförderst Dero geschärfftesten Mandat und Rescripta benöthigten Orts dergestalt hinlänglichst und baldigst in allerhöchsten Gnaden ergehen zu lassen, daß in causa tam simplici, plana & perspicua, ohne einige weitere Ausflüchte, Verzögerungen und Machinationen, wie solche nur zu erdencken stehen beydes das entraubte Kind seiner Mutter und bestätigten Vormünderin schleunigst wiederum ausgeantwortet ingleichen sonsten für die erlittene Real und

Verbal Injurien saint Schäden und Unkosten, ihr sattsame Satisfaction ertheilet werden, als auch der Major von Auffeß die so notorie dorpelt verwürckte Straffe des Land- und Religions-Friedens-Bruchs, und wie folglich Justiz im Reiche sey, ohnverweilt in allem Reichs-Constitutions-mäßigen Begriff wahrhafftigst empfinden möge.

Wir leben schlüßlich der allerdevotesten Hoffnung, Ew. Kayserl. Maj. werden nicht minder, wegen der Erthalischen Kinder des nächstens dergestaltige allergnädigste Resolution ertheilen, daß ehe solches, wie im gantzen Reiche, also auch hier kundbare ebenfalls sehr wichtige Gravamen insanabel werde, Evangelici allermächtigsten Schutzes in ihrer so kostbar erworbenen Religions- und Gewissens-Freyheit sich erfreuen können.

Für solche Reichs-Constitutions-Land- und Religions-Friedens-mäßige unpartheyische Justiz-Administration, und Beschirmung durch sträfflichste Gewalt hartleidender, unter vielen wehmüthigsten Thränen und Seufftzern nach Hülffe schmachtender Wittwen und Wayfen, wird GOtt Ew. Kayserl. Mai. allerglorreichste Regierung, bis in die spätesten Jahre, nur desto mehr segnen, und mit Ruhe, Frieden und allen andern Ew. Kayserl. Majest. und Dero Allerdurchlauchtigsten Hauses nur ersinnlichsten Ersprießlichkeiten bekrönen; Wie Wir allerbrünstigst wünschen, und mit tieffster Submission Lebenslang verharren.

Ew. Kayserl. Majestät,

Regenspurg, den 12. Jul. 1729.

unterthänigst-treu-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Eisenach.
3. " " Coburg.
4. " " Gotha.
5. " " Altenburg.

6. Bran-

6. Brandenburg-Culmbach.
7. Braunschweig-Wolffenbüttel.
8. " " " Zell.
9. " " " Calenberg.
10. " " " Grubenhagen.
11. Halberstadt.
12. Durlach.
13. Würtemberg.
14. Mecklenburg-Schwerin
15. " " " Güstrau.
16. Darmstadt.
17. Vor-Pommern.
18. Hinter-Pommern.
19. Sachsen-Lauenburg.
20. Minden.
21. Henneberg.
22. Schwerin.
23. Camin.
24. Ratzeburg.
25. Mömpelgart.
26. Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
27. Ost-Friesland.
28. Wetterauische
29. Fränckische } Grafen.
30. Westphälische

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Mühlhausen.
Nordhausen.

Oberländische Banck.
Heilbronn.
Windsheim.

CCCLXXIIIX.

Schreiben Er. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carl Philipps, an des Herrn Pfaltz-Grafen Gustav Leopolds zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. wegen Dero von diesen gemachten Ansprüche an die Julichschen Lande, d. d. 22. Sept. Anno 1729.

Unser freundlicher Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,

Freundlich lieber Vetter,

Aus Ew. Lbdn. beyden werthen Schreiben vom August nächsthin und 13. dieses, mithin dem letzten beygefügten eigenhändigen Hand-Zeilen, haben Wir des mehrern zu vernehmen gehabt, was Deroselben an Uns daben, der von Ew. Lbdn. an den Jülichschen Landen machender Ansprach, und dießfalls Dero geheimden Räthen und Hof-Canzlern von Haumüller aufgetragener Verrichtung halber, gelangen zu lassen beliebig gewesen ist. Nun wird Deroselben annoch erinnerlich beywohnen, wasgestalt man chedessen beederseits sich dahin vereinbaret habe, daß, nachdeme sie zwischen Ew. Lbdn. und Uns obwaltende annoch nicht erörterte nachbarliche Irrungen erlediget seyn werden, allererst obberührte Ew. Lbdn. Prætension vorgenommen werden solle. Und obwol Wir es bey dieser gemeinsamen Verabredung billigst hätten bewenden lassen können; so haben Wir dennoch, zu Bezeugung Unserer für Ew. Lbdn. obtragender besonderer Hochachtung, und zu Beförderung der von GOtt geliebten Gerechtigkeit hegender Begierde, die Verfügung gethan, wornach diese Sach, der Endschafft vorerwehnter Irrungen ohnerwartet, durch Unsern Chur-Pfältzischen geheimden und Revisions-Gerichts-Rath von Moras, mit ermeldten von Haumüller, abgehandelt werden sollen; also stellen Ew. Lbdn. beliebiger Entschließung wir anheim, ob nicht Deroselben, diesem Geschäfft einen Anstand bis zu Anfang des nächst-künfftigen Monats Nov. zu gönnen gefällig seyn wolle; wir beziehen uns übrigens auf dasjenige, so Ew. Liebden ermeldter von Haumüller zu hinterbringen die Gnad haben wird, und verbleiben Ew. Liebden zu Erweisung all angenehmer Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten bereitwillig.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Ew. Liebden

Schwetzingen, den 22. Sept. Anno 1729.

Dienst-williger treuer Vetter allezeit,
Carl Philipp, Churfurst.

CCCLXXIX.

CCCLXXIX.

Ejusdem Schreiben ad Eundem in der Jülichschen Prætension, d.d. 22. Dec. Anno 1729.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,
Freundlich lieber Vetter,

Aus Euer Lbdn. angenehmen Schreiben vom 5. dieses haben Wir Uns seines Innhalts vortragen lassen, welchergestalt dieselbe über Unsere forderſame willfährige Erklärung, wegen Dero Jülich- und Bergischer Anforderung an Uns, mehrmalen zu gesinnen belieben wollen. Ew. Liebden werden ohnschwer hocherleuchtet ermessen, daß ein solches Geschäfft, wobey eine Summe von 1600000. Gulden prætendiret werden will, von solcher Wichtigkeit seye, daß, ohne der Sachen bedachtsamen Einsicht, und reiffer Uberlegung der dabey hin und wieder vorkommenden Umständen, darinnen so leicht nicht geschlossen werden könne. Unser Chur-Pfältzischer geheimter und Ober-Appellations-Rath von Morats, welcher mit Dero geheimten Rath und Cantzler von Haumüller deßwegen seithero in Unterredung gewesen, hat erst vor wenigen Tagen über sothane obgehabte Verrichtung an Uns seinen Bericht erstattet, und, da andere pressante Verfallenheiten verhindert, daß wir Uns deßhalben noch nicht haben referiren lassen können; so haben wir gleichwoln die Verfügung gethan, daß solches nach zurück gelegten dermalen bevorstehenden Christ-Ferien, nicht ausser Acht gestellet werden solle, Ew. Liebden freund-Vetterlich versichernde, daß wir demnächst hierunter auch endliche Resolution solchergestalten zu fassen, und Ew. Liebden entweder durch Schreiben, sonst Dero beliebige Weiß bekannt zu machen, ohnermangeln werden, wie es, nach wahrer der Sachen Bewandniß und Billigkeit, von Uns immer verlanget werden kan. Die Wir Ew. Liebden zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten bereitwillig verbleiben. Mannheim, den 22. Decembr. 1729.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu

Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebden

Dienst-williger treuer Vetter allezeit,
Carl Philipp, Churfürst.

Vom Jahr 1730.

CCCLXXX.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Carl Philipps zu Pfaltz, an Pfaltzgraf Gustav Leopolds zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. warum in der Jülichschen Successions Sache, da man einmal den Weg Rechtens beliebet, sich mit Vergleichs-Handlungen vergebliche Mühe und Kosten zu machen, nicht Ursach habe, d. d. 9. Januar. Anno 1730.

Unser freundlicher Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,
Freundlich lieber Vetter.

Aus Ew Liebden sehr werthem Schreiben vom 26. nächst verwichenen Monats haben Wir seines Innhalts zu vernehmen gehabt, was Deroselben an Uns, wegen Ihrer an die Jülich- und Bergische Succession machender Anspruch fernerweit gelangen zu lassen, beliebig gewesen ist, Ew. Liebden mögen Wir hierauf in Freund-Vetterlicher Antwort nicht verhalten, was massen Wir zwar allerdings geneigt gewesen seyn, Unseres Orts dieser Sachen durch eine schiedliche Auskunfft ihre abhelffliche Masse zu geben; Nachdem Uns aber seither von Regenspurg ein Exemplar derjenigen gedruckten Deduction, welche Ew. Liebden sothaner vermeyntlicher Ansprach halber, bey dortiger Reichs-Versammlung zur öffentlichen Dictatur haben übergeben lassen, zugekommen, und daraus zu verlesen gewesen ist, wie daß Ew. Liebden Ihre an vorerwehnter Succession zu haben prætendirende Gerechtsame, ohne fernern Aufschub zu prosequiren gemeynt wären, und deßfalls auf Ihrer Kayserl. Majestät gerechteste Hülff sich verlasseten, wodurch Ew. Liebden sattsam an Tag legen, daß Dieselbe diese Sache via Juris auszumachen gewillet, folglich derohalben einen allerseits annehmlichen Vergleich zu stifften, im Ernst nicht gemeynet seyn, und dann Uns nichts liebers seyn wird, als die Sache hauptsächlich durch ein

Kayserl.

Kayserl. höchst-Reichs-Richterliches End-Urtheil zwischen allerseits Interessenten entschieden zu sehen, zumalen Wir auf Unser Chur- und des Fürstlich-Pfaltz-Sultzbachischen Hauses hierunter obwaltende stattliche Gerechtsame solch vestes Vertrauen gesetzet haben, daß Wir Uns zu einem obsieglichen Urtheil alle Hoffnung zu machen, billige Ursache finden, so seynd mit Ew. Liebden Wir damit allerdings einig, daß man der Sachen ihren rechtlichen Lauff zu lassen, und dessen Endschafft möglichst zu befördern, erachten aber bey so bewandten Umständen unnöthig zu seyn, Uns mit Vergleichs-Handlungen längerhin aufzuhalten, und dieserhalb sich beyderseits vergebliche Mühe und Kosten zu machen, die Wir Ew. Liebden übrigens, zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten, bereitwillig verbleiben. Manheim, den 9. Jan. 1730.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bayrn, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Ew. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter allezeit.
Carl Philipp, Churfürst.

CCCLXXXI.

Vorstellungs-Schreiben Er. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfaltz-Graf Gustav Leopolds zu Zweybrücken, an Se. Kayserl. Majestät, Herrn Carolum VI. Dero Prætension an die Jülichschen Lande betreffend, d. d. 16. Jan. 1730.

Allerdurchlauchtig-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Ew. Kayserl. Majestät und dem gesamten Röm. Reich habe ich, mittelst einer ohnlängst zu Regenspurg ad Dictaturam gebrachten und zu allergnädigster Einsicht sub Lit A. hierbeykommenden Deduction, weitläufftig vorzustellen mich genüßiget gesehen, was für ein sonderbaret Verlust mir von Seiten des Königs in Preussen Majest. und des Herrn Churfürsten

zu Pfaltz Liebden, als Possessoren der Jülich- Berg- und Clevischen Landen, durch Entziehung des mir vor GOtt und der Welt an berührten Fürstenthümern gebührenden Antheils, zugefüget wird; allermassen eine gantz richtige und ohnlaugbare Sache ist, daß meine Uhr-Groß-Frau-Mutter, Namens Magdalena, die dritte Princeßin Schwester des in Anno 1609. verstorbenen letzteren Hertzogen, Johann Wilhelm, mit deme der männl. Stamm dieses Fürstlichen Hauses erloschen gewesen sey, sich mit meinem Uhr-Groß-Vatern, Pfaltz-Grafen Johanne I. von Zweybrücken vermählet, und auf Dero Descendenten, welche in meiner Person allein dermalen bestehen, ihr Gerechtsame devolviret habe. Ew. Kayserl. Majestät werden obbemeldter Deduction pag. 7ma weiters zu ersehen sich allergnädigst gefallen, welchergestalten der in GOtt ruhende Römische Kayser Carolus Quintus, glorwürdigster Gedächtniß, den Hertzog Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg, Anno 1546. mit folgendem Diplomate begnadiget, daß, wann derselbe ohne männliche Leibes-Erben abgehen würde, dessen mit seiner Gemahlin, der Königin Maria, „ erzielte Töchtere, oder wo deren keine im Le„ben wären, alsdann gedachter seiner Töchteren nachgelassene „ eheliche männliche Leibes-Erben die hinterbliebene Lande er„ben sollten.

Weilen nun Anno 1608. die erste Jülichsche an Hertzog Albrecht Friedrich in Preussen vermählte Tochter, Maria Eleonora, verstorben, folglichen den Abgang des männlichen Stammes nicht erlebet, dannenhero nach dem angeführten Buchstaben des angeführten Kayserlichen Diplomatis zur Succession der quæstionirten Landen keinen Anspruch formiren können, gleichwolen Chur-Brandenburg der Possession zu nähern, die begründete Muthmassung von sich gegeben, als haben Pfaltz-Neuburg und Zweybrücken, in Betracht die an Pfaltz-Grafen Philipp Ludwigen vermählte zweyte, sodann die an Pfaltz-Grafen Johannem Primum vermählte dritte Jülichsche Tochter den Fall erlebet, sich verabredet, das Chur-Brandenburgische Vorhaben auf alle Weise zu behindern, und des Endes dem in Anno 1590. unter erstbemeldten Pfaltz-Grafen Gebrüdern aufgerichteten sub lit. B. per Extractum anliegenden Abschied inhæriret. Da sich aber Pfaltz-Zweybrücken am wenigsten einiger Aenderung

von

von dem Neuburgischen Hause versehen sollen, fügte sich, daß dieses mit Brandenburg Anno 1609. den lesten Maji, eines andern, und zwar dahin einig worden, daß beyde Theile den Besitz derer erledigten Landen gesammter Hand ergreiffen und administriren solten, bis entweder in der Güte, oder durch rechtlichen Spruch erörtert wäre, wem von ihnen beyden die Erb-Folge verbleiben würde. vid. allegata Deductio pag. 4. & 8. Worgegen aber meine Uhr-Groß-Frau-Mutter sich hefftig beschweret, und berührte beyde Theile dadurch vermöget, daß sie derselben mittelst eines den 24. Januar. 1610. ausgestellten Reverses Dero jure, tam ratione possessorii, quam petitorii, bindlichst vorbehalten und gesichert haben. vid Deductio p. 8. & 9. Es hat auch seither solcher Zeit Pfaltz-Neuburg durch den mit der Zweybrück-Landesbergischen Linie 1660. getroffenen Vergleich, und dann Chur-Brandenburg in der mit weyland Königs Carl des Eilfften in Schweden Majestät den 1. Decembr. 1673. getroffenen Defensiv-Allianz das Zweybrückische Erb-Recht beständigst anerkennet, vid. Deductio pag. 11. & 12. ja sogar hat Chur-Brandenburg die zwischen Neuburg und Zweybrucken-Landsberg gemachte Transaction gut geheissen, und das seinige beyzuschiessen anerbotten, laut Beylag sub lit. C. Auch hat gantz neuerlich und zwar zu allererst in Mense Septembr. & Decembr. Chur-Pfaltz durch die anliegende Schreiben sub lit D. & E. mich zu vergnügen sich anheischig gemachet. Indem aber diesen allen ohngeachtet, ich zu keinem Effect gelangen kan, vielmehr des Herrn Churfürsten Liebden durch die jüngere Dictatur meiner Deduction nach Ausweis des Adjuncti sub lit. E. irritiret worden, und die Sache nun auch auf Ew. Kayserl. Majestät Höchst-Richterliche Entscheidung ankommen lassen will; Als nehmen zu allerhöchst Deroselben meinen allerunterthänigst genöthigten Recours, mit allergehorsamster Bitte, Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, nach dem Exempel Dero Glorwürdigsten Vorfahren und Röm. Kayserß Matthiæ und Ferdinandi III. die Interressenten vor Dero Kayserl. Hof-Lager zu citiren, und die gerechteste Decision schleunigst zu ertheilen, sofort einen Fürsten nicht länger unterdrücken, und von seinem Uhr-Groß-Mütterlichen Erbtheil verdringen

zu

zu lassen, der mit vollkommenster Treue und devotestem Eifer ersterben wird,

Ew. Kayserl. Majestät

Zweybrücken, den 16. Jan. 1730.

allerunterthänigst-treu-gehorsamster Fürst, Gustavus, Pfaltz-Graf.

CCCLXXXII.

Abdungs-Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an des Hertzogs Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar Hoch-Fürstlichen Durchl. wegen des von dem Evangelischen Pfarrer Exdorff zu Oßmanstätt, bey dem zweyten Jubel-Fest über die Augspurgische Confession in Druck, mit allerhand Anzüglichkeiten wider die Evangelisch-Reformirten heraus gegebenen Tractätleins, d. d. 15. April Anno 1730.

Fridrich Wilhelm ꝛc.

Wir mögen Ew. Liebden hiermit nicht bergen, was massen Wir sehr ungern vernommen, daß ohnlängst ein gewisser Prediger zu Oßmannstätt, Namens Laurentius Exdorff, eine Schrifft unter dem Titul:

Des Evangelischen Lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung zum andern Jubel-Fest der Augspurgischen *Confession.*

zu Jena, und zwar unter Ew. Liebden Consistorii Approbation drucken lassen, in welchen er die Evangelisch-Reformirte mit vieler Bitterkeit angreiffet, und so viel an ihm ist, dieselbe von der Gemeinschafft der Augspurgischen Confession ausschliesset, immassen solches die hierbey liegende Excerpta mit mehrerem anzeigen. Wann nun Ew. Liebden ohne Unser Anführen zur Gnüge bekannt ist, daß alle Schmäh-Schrifften nicht alleine denen Reguln des wahren Christenthums zuwiderlauffen, sondern auch in denen Reichs-Constitutionen und Kayserl. deshalb specialiter ergangenen Edicten und Verordnungen, höchlich verpönt und verboten sind, dergleichen Diffamationes und Lästerungen auch billig am wenigsten unter den Evangelischen gehört werden solten; als stellen Wir ausser Zweiffel, Ew. Liebden werden an obermeldtem Scripto, so viel die darinne begriffene

An-

Anzüglichkeiten und Schmähungen anbetrifft, ein gerechtes Mißfallen tragen, und nicht allein Dero Consistorio, daß es seine Approbation zu einer solchen Schrift ertheilet, ernstlich verweisen, sondern auch deren schmähsüchtigen Autorem vor seinem Frevel exemplarisch bestraffen. Ew Liebden thun daran, was der Justiz und Billigkeit gemäß ist, auch sonst die, zumalen itziger Zeit, so sehr nöthige Unterhaltung guter Harmonie und Einigkeit zwischen beyderseits Augspurgischen Confessions-Verwandten im Reiche erfordert, und Wir verbleiben Dero selben zu Erweisung ꝛc.
Berlin, den 15. Apr. 1730.

An den Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar Durchlauchtigkeit ꝛc.

Einige Extracte aus Laur. Eßdorffs Vorbereitung zum Jubel-Jahr der Augspurgischen Confession:

p. 177. Es finden sich Leute, welche man von ihrem Patriarchen Calvino Calvinisten nennet ꝛc.

p. 206. Von unsern Stieff-Brüdern, denen Calvinisten, ist bekannt und am Tage, wie sie sich ohne Scheu rühmen, daß sie sowohl, als wir, Lutherische, ja noch mehr und besser, als wir, der Augspurgischen Confession zugethan und verwandt wären ꝛc.

p. 207. Entweder müssen diese Herren ein kurtz Gedächtniß, und den Verlauff mit der Augspurgischen Confession nicht inne haben, oder sind so ungezähmter Bosheit, daß sie so notorischen und Welt-kündigen Acten und Wahrheiten zu widersprechen keinen Scheu tragen.

p. 217. §. 3. In dem 19. Artic. wird bey uns gelehrt

p. 218. von der Sünden Ursache, ob wol GOtt der Allmächtige die gantze Natur erschaffen habe, und erhalte, so sey doch der verkehrt Wille selbst in allen Bösen und Verächtern GOttes Ursache der Sünden, so er sich wende zu verbotenen Dingen durch Anstifftung des leidigen Satans. Hingegen, was ist gemeiners bey allen Calvinisten und Zwinglianern, als Calvino, Zwinglio, Beza, Martyre, Boquino, Rennechero, und andern unzähligen mehr, denn daß sie öffentlich und ohne allen Scheu lehren und fürgeben: GOtt selbst sey die erste und allerhöchste Ursache der Sünden, welcher dieselbe wolle, beschliesse, dazu antreibe, und reitze, ja sie erschaffe und würcke ꝛc.

p. 234. Zu verwundern ist, daß sowol Calvinisten, als viele unter uns Lutheranern, wiewol mit Unverstand, vorgeben, dürffen, wir wären nur in etlichen Stücken einander contrair, es bedeute nit viel, und käme nur auf eine Mißverständniß an; aber Idioten und Ignoranten sind es, die solches reden und urtheilen. Wir sagen nein darzu, massen es Glaubens-Articul, und also von grosser Wichtigkeit sind.

p. 239. Ein treuer Prediger muß nicht nur lehren, nicht nur beten, sondern auch mächtig seyn, zu straffen die Widersprecher, wie Paulus selbst gethan, wider die falschen Lehrer, unter welchen war Hymenæus und Philetus, Johannes derer Ketzern Obioni und Cerintho; Polycarpus dem Marcioni, Athanasius denen Arrianern, Augustinus denen Donatisten und Pelagianern, Cyrillus denen Nestorianern, Lutherus denen Zwinglianern, Carlstädten und Calvinisten ꝛc. Chrysostomus sagt: Dissidia cum Hæreticis habere, non contentionis sed pietatis est. Cedendo nunquam miteſcit, sed potius ferociscit Satanas.

CCCLXXXIII.

Antwort Herrn Herrn Herzogs Ernsts Augusti zu Sachsen Weymar Hoch-Fürstl. Durchl. auf vorherrührendes Königl. Preuß. sches Abfertigungs-Schreiben, d. d. 1. Maji, Anno 1730.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euerer Königl. Majestät unterm 15. Aprilis an Uns abgelassenes geehrtes Schreiben hat Uns des mehrern zu erkennen gegeben, was massen Sie über ein gewisses kürtzlich in Druck gekommenes Scriptum, so den Titul führet: Des Evangelisch-Lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung zum andern Jubel-Fest der Augspurgischen Confession &c. wegen der darinnen wider die Reformirten befindlich harten und anzüglichen Expressionen grossen Mißfallen hegen, und wie sie in denen Gedancken stehen, daß solches von unserm allhiesigen Ober-Consistorio approbiret worden wäre.

Gleichwie aber Euerer Königl. Majestät wir hoch contestiren können, daß wir an solchen ohnehin nicht erlaubten und verbotenen Anzüglichkeiten keinen Gefallen haben, auch dessentwegen eine besondere Verordnung in unsern Fürstenthum und Landen er-

ergehen lassen; So haben wir sehr ungern vernommen, daß eine dergleichen Schrifft unter Approbation unsers Ober-Consistorii, welchem doch unsere hierunter liegende Intention sattsam bekannt, edirt seyn sollte.

Wir haben dahero keinen Anstand genommen, sofort von selbigem diesertwegen Bericht und Verantwortung zu fordern; Nachdeme aber solcher erstattet, haben wir befunden, daß solches Werck, da es in unsern Landen nicht gedruckt, von unserm Ober-Consistorio keinesweges censiret, vielmehr, da sich der Autor, dem auf seine beschehene Anfrage bloß eine Erlaubniß, sein nur dem Titul nach bekannt gemachtes, keinesweges aber zur Censur eingeschicktes Werck drucken zu lassen, als welches er ohnehin und ohne deswegen Consens auszubitten, werckstellig machen können, ertheilet worden, sothane Permission dahin mißbrauchet, daß er selbige auf das Titul-Blat eigenmächtiger Weise setzen lassen; so ist hierauf angeschlossenes Rescript an selbigen abgelassen worden.

Euere Königliche Majestät werden hieraus höchst-erleuchtet ermessen, daß solchergestalt weder wir noch unser Ober-Consistorium an dem, was hierunter vorgegangen, die geringste Schuld haben, und mit dem Autori sein hierunter begangenen Unfug bereits ernstlich verwiesen worden; Also leben wir der gewissen Hoffnung, Euere Königliche Majestät werden dieserhalb den geschöpfften Unwillen fahren zu lassen, und Uns Dero höchstschätzbares Wohlwollen ferner zu gönnen geruhen. Die wir ꝛc. Datum Weimar den 1. Maji, 1730.

Euerer ꝛc. ꝛc.

Ernst August.

Beylage.

Unsere ꝛc.

Wir haben aus euerer wegen des bevorstehenden Evangelischen Jubel-Feste zum Druck beförderten also genannten Vorbereitung zum andern Jubel-Fest der Augspurgischen Confession wahrgenommen, daß ihr sowol auf dem Titul-Blat am Ende die Worte: Mit Censur des Fürstlich-Sächsischen Ober-Consistorii zu Weymar ꝛc. setzen, als auch die diesertwegen unterm 16. Januar. a. c. an euch erlassene und nichts

p. 234. Zu verwundern ist, daß sowol Calvinisten, als viele unter uns Lutheranern, wiewol mit Unverstand, vorgeben, dürffen, wir wären nur in etlichen Stücken einander contrair, es bedeute nit viel, und käme nur auf eine Mißverständniß an: aber Idioten und Ignoranten sind es, die solches reden und urtheilen. Wir sagen nein darzu, massen es Glaubens-Articul, und also von grosser Wichtigkeit sind.

p. 239. Ein treuer Prediger muß nicht nur lehren, nicht nur beten, sondern auch mächtig seyn, zu straffen die Widersprecher, wie Paulus selbst gethan, wider die falschen Lehrer, unter welchen war Hymeneus und Philetus, Johannes derer Ketzern Obioni und Cerintho; Polycarpus dem Marcioni, Athanasius denen Arrianern, Augustinus denen Donatisten und Pelagianern, Cyrillus denen Nestorianern, Lutherus denen Zwinglianern, Carlstädten und Calvinisten ꝛc. Chrysostomus sagt: Dissidia cum Hæreticis habere, non contentionis sed pietatis est. Cedendo nunquam miteſcit, sed potius feroceſcit Satanas.

CCCLXXXIII.

Antwort Herrn Herrn Hertzogs Ernsts Augusti zu Sachsen Weymar Hoch-Fürstl. Durchl. auf vorhergehendes Königl. Preuß. sches Abmahnungs-Schreiben, d. d. 1. Maji, Anno 1730.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euerer Königl. Majestät unterm 15. Aprilis an Uns abgelassenes geehrtes Schreiben hat Uns des mehrern zu erkennen gegeben, was massen Sie über ein gewisses kürtzlich in Druck gekommenes Scriptum, so den Titul führet: Des Evangelisch-Lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung zum andern Jubel-Fest der Augspurgischen Confession &c. wegen der darinnen wider die Reformirten befindlich harten und anzüglichen Expressionen grossen Mißfallen hegen, und wie sie in denen Gedancken stehen, daß solches von unserm allhiesigen Ober-Consistorio approbiret worden wäre.

Gleichwie aber Euerer Königl. Majestät wir hoch contestiren können, daß wir an solchen ohnehin nicht erlaubten und verbottenen Anzüglichkeiten keinen Gefallen haben, auch dessentwegen eine besondere Verordnung in unsern Fürstenthum und Lande

er-

ergehen lassen: So haben wir sehr ungern: vernommen, daß eine dergleichen Schrifft unter Approbation unsers Ober-Consistorii, welchem doch unsere hierunter liegende Intention sattsam bekannt, edirt seyn sollte.

Wir haben dahero keinen Anstand genommen, sofort von selbigem diesertwegen Bericht und Verantwortung zu fordern: Nachdeme aber solcher erstattet, haben wir befunden, daß solches Werck, da es in unsern Landen nicht gedruckt, von unserm Ober-Consistorio keinesweges censiret, vielmehr, da sich der Autor, dem auf seine beschehene Anfrage bloß eine Erlaubniß, sein nur dem Titul nach bekannt gemachtes, keinesweges aber zur Censur eingeschicktes Werck drucken zu lassen, als welches er ohnehin und ohne deswegen Consens auszubitten, werckstellig machen können, ertheilet worden, sothane Permission dahin mißbrauchet, daß er selbige auf das Titul-Blat eigenmächtiger Weise setzen lassen; so ist hierauf angeschlossenes Rescript an selbigen abgelassen worden.

Euere Königliche Majestät werden hieraus höchst-erleuchtet ermessen, daß solchergestalt weder wir noch unser Ober-Consistorium an dem, was hierunter vorgegangen, die geringste Schuld haben, und mit dem Autori sein hierunter begangenen Unfug bereits ernstlich verwiesen worden; Also leben wir der gewissen Hoffnung, Euere Königliche Majestät werden dieserhalb den geschöpfften Unwillen fahren zu lassen, und Uns Dero höchstschätzbares Wohlwollen ferner zu gönnen geruhen. Die wir ꝛc. Datum Weimar den 1. Maji, 1730.

Euerer ꝛc. ꝛc.

Ernst August.

Beylage.

Unsere ꝛc.

Wir haben aus euerer wegen des bevorstehenden Evangelischen Jubel-Feste zum Druck beförderten also genannten Vorbereitung zum andern Jubel-Fest der Augspurgischen Confession wahrgenommen, daß ihr sowol auf dem Titul-Blat am Ende die Worte: Mit Censur des Fürstlich-Sächsischen Ober-Consistorii zu Weymar ꝛc. setzen, als auch die diesertwegen unterm 16. Januar. a. c. an euch erlassene und nichts

als nur eine blosse auf eure Anfrage ertheilte Erlaubniß, euere aufgesetzte Schrifft, durch den Druck bekandt zu machen, in sich haltende Ober-Consistorial-Resolution, wordurch man doch sich einiger Arbeit und die darinnen geführte Principia, und nebst der gebrauchten Art zu elenchisiren, so schlechterdings zu approbiren, oder sich deren gar theilhafftig zu machen, im geringsten nicht genennet gewesen, verbotenus beyfügen lassen.

Nachdem nun euch gebühret hätte, bey dem Fürstlichen Ober-Consistorio allhier zuvor anzufragen, ob mit dessen Erlaubniß diese Worte (welche auf dem Manuscripto nicht befindlich sind,) samt der angeführten Resolution, durch den Druck mit bekandt gemacht werden sollten? Allermassen man euch die Edirung dieses Werckgens, und daß solches in Jena gedruckt werden möchte, bloß in der Absicht nachgelassen, weil ihr in eurem unterthänigsten Bitt-Schreiben vom 1. Novembris p. a. angeführet: Ob wäre solches vom Professore Buddeo und dessen Tochter-Mann, dem Professore Wallichen, bereits approbiret und an die Buchführer recommendiret worden; Als wird dasjenige, was ihr ohne Vorbewust des Fürstlichen Ober-Consistorii obgedachter Massen bey dem Titul und sonst hinzu zu fügen, auch in das Werck selbst Bedenckliches, und mit solchen Expressionen, die wol gemildert werden können, einfliessen lassen, zu eurer Verantwortung ausgesetzet, an statt und im Namen ꝛc. hiemit begehrende, ihr wollet das Titul-Blat von allen Exemplarien sofort abschneiden, cassiren, und bey dem andern Abdruck, sowol auf dem neuen Titul die Worte: mit Censur des Fürstlich-Sächsischen Ober-Consistorii zu Weymar ꝛc. als auch die obgemeldte auf der andern Seite des Titul-Blats befindliche Ober Consistorial-Resolution gäntzlich weglassen, und bey Vermeidung willkührlicher Straffe, auch Confiscation des gantzen Wercks, kein Exemplar mit dem jetzigen Titul distrahiren, oder an andere Orte versenden, auch die bereits distribuiret worden, wieder herbey schaffen, und wie ihr solches befolget, gehorsamst anzeigen, gestalten dann dergleichen Anzeige und Verbot auch anheute an den hiesigen Buchführer, daß er solches dem Verleger bekandt machen möge, ergangen. Datum Weymar, den 1. Maji, 1730.

An Herrn Exdorffen, Pastorn und Adj. in Osmannstadt.

CCCLXXXIV.

Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carolum Philippum, die an Seiten Dero Neuburgischen Regierung sich geäusserte Vorenthaltung dreyer Evangelischer eines Darmstädtischen Unterthanens, Georg Christoph Centgratens, Kinder, auch verweigerte Annehmung eines an die Chur-Pfaltzische Gesandschafft, dieses casus halber, gerichtet gewesenen Scripti pro Memoria betreffend. d d. 17. Jun. Anno 1730.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Bey allen denjenigen betrübten Mißhelligkeiten und andern bedaurens-würdigen Inconvenienzien, womit die bißherige gehäuffte Religions-Beschwerden begleitet gewesen seyn, haben Ew. Churfürstliche Durchlaucht gleichwol noch jederzeit Dero ohne dieß und überhaupt bekandten Æquanimität nach solche favorable Versicherungen oder sonsten preiswürdigste Merckmale Dero billigster Sentiments von sich gegeben, auch in specie glimpffliche und gegründete Interceßiones und Remonstrationes dergestalt an- und aufgenommen, daß wir festiglich geglaubet, ingleichen fernerhin in ohngezweiffelter Hoffnung beharren, wie, was von Dero Regierungen uud Beamten wider die Reichs-Constitutiones und den Westphälischen Friedens-Schluß, obwol ohnbegreifflich gnung, verhänget wird, für Dero höchste Person, Ew. Churfurstl. Durchl. keinesweges gut heissen, vielmehr dessen geziemende Remedur ernstlichst intendiren, mithin weil diejenige, durch deren Rath und That das Gravamen cessiret, ihre Schuld und Unrecht meistentheils nicht so gleich zu erkennen, vielmehr mit allerhand Ausflüchten und Schein-Gründen zu bemänte'n pflegen, Gravati aber ihr eben von solchanen Gravantibus ihnen gemeiniglich äusserst schwer gemachtes Recht zu prosequiren öffters allzu ohnvermögend seyn, anderweitige und namentlich Corporis Evangelici, welches seiner bedrängten Glaubens-Genossen im Reiche sich kräfftigst anzunehmen, durch den Westphälischen Frieden implicite & explicite, so ohnläugbar und deutlichst autoriliret ist, sive in facto sive in jure nöthig befundene Vorstellungen sich nicht mißfallen lassen.

Desto befremdlicher und nachdencklicher hat dahero nicht etwan blos uns, sondern und vielmehr unsern Höchst- und Hohen

Herren Principalen, Obern und Committenten selbsten vorkommen müssen, daß Ew. Churfurstl. Durchlaucht dermaliger hiesiger Gesandte, Freyherr von Francken, als ihme ohnlängst von unsertwegen in einem ohne diß gantz enormen Casu, wo nemlich der Religions- und Gewissens-Zwang von Ew. Churfürstl. Durchl. Neuburgischen Regierung gar auf einen durchreisenden Mann und fremden Unterthan, Georg Christoph Centgrafen, in dessen Kindern extendiret werden will, ein vollkommen ohnanstößiges auf Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Einsicht und Hülffe sonderbar vertrauendes Pro-Memoria behändiget werden sollen, solches anzunehmen, unter dem Vorwand, daß er von Ew. Churfürstl. Durchl. keinen Befehl darzu habe, beharrlichst abgeschlagen, und dadurch wenigstens in Religions-Materien, welche aber auch, nachdem sie tractiret werden, in Politicis gutes Verständniß mercklich befördern oder vermindern können, das Commercium mit uns aufzuheben einen ziemlichen Anfang gemacht.

Zwar hat er nach der Hand zu verstehen gegeben, wie man ja ohne beschwerlichen und öffters auf den Druck hinauslauffenden Schrifft-Wechsel, dergleichen deshalber auch schon von andern Gesandten recusiret worden sey, besser bloß mündlich von der Sache sprechen könne.

Gleichwie wir jedoch unsers Orts auf schrifftliche Antwort eben nicht dringen, sondern mit mündlicher Resolution gerne zufrieden seyn, wann sie nur sonsten vergnüglich ausfället und thätliche Erledigung des Gravamin.is erfolget; Hiernächst nicht abzusehen, warum derjenige Theil, so allenfalls gerechte Sache und solide rationes vor sich zu haben glaubt, Schrifften und selbst den Druck scheuen wolle, letzterer auch ohne diß am ersten unterbleiben würde, woferne nur die Gravamine cessirten, oder zum mindestē statt sie in mancherley Difficultäten uñ Weitläufftigkeiten ex parte gravantium zu verwickeln, der Gebühr nach ihre schleunige abhelfliche Maasse erhielten: Also scheinet dann auch billig vice versa nicht einmal uns, gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten, zu geschweigen dann unsern Höchst- und Hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, als auf deren specialen Befehl wir ausser förmlichen Schreiben gleichfalls öffters blosse Pro-Memoria verfassen und über-

überreichen, Ziel und Masse zu setzen zu seyn, ob wir unsere Vorstellungen nur mündlich, wie, wann die Umstände nicht ein anders erfordern, allerdings vielfältig geschichet, oder schrifftlich thun sollen, zumal wir selbst hiesige Reichs-Versammlung in specie betreffende, wegen des letztern Modi die notorische Observanz seit langen Jahren vor uns haben, und keines einzigen Exempels uns erinnern, daß die Annehmung unserer pro Memoria schlechterdings und vor beständig verweigert worden wäre, ausser was kurtz vor quæstionirter Begebenheit zwischen uns und Eurer Churfürstl. Durchl. Gesandschafft mit der Hochfürstl. Saltzburgischen sich zugetragen hat, und bey bekandter disseitigen dargegen ergriffenen Meiures als ein Præjudicium wider der Corpus Evangelicorum in keine Weise allegiret werden kan, sondern auf seinen endlichen Ausschlag oder Sequelen noch dahin beruhet. An Höfen oder sonsten bey Congressen negotirender Ministrorum wird, wie die tägliche Erfahrung lehret, von dem oder denenjenigen, so einigen Antrag thun, oder was suchen, wo zumal die Sache nur irgends wichtig, oder status causæ weitläufftig ist, ehender ein schrifftlicher Aufsatz begehrt, und tragen sie öfterer dergleichen von sich zu stellen Bedencken, denn daß der andere Theil, auf dessen Gegen-Erklärung es ankommt, selbigen vermeiden solte, man wolte dann etwann von der gantzen Sache, und was auch immer darüber vorgestellet werden möchte, ein für allemal nichts wissen und nichts hören: welches aber bey sich ereigneten Religions-Beschwerden, da uns talva Pace Westphalica Gehör, Antwort und Hülffe nicht versaget werden kan, von Ew Churfürstl. Durchl ohnmöglich zu vermuthen stehet. Ja wir leben vielmehr fortwährend der ohnabläßlichen gehorsamsten Zuversicht, daß wann wir das Centgrafische grosse Gravamen bald anfänglich durch ein unterthänigstes Schreiben, wie jetzo geschichet, immediate an Ew. Churfürstl. Durchl gebracht hätten, solches uns keinesweges zurück geschickt, sondern ehender sattsamek einedur darauf bereits verfügt worden wäre: Warum wollte dann Dero hiesige Gesandtschafft ein scriptum Pro-Memoria, also eine solche Schrifft, welche hauptsächlich bloß zu ihren Ersehen und Erinnerung, um nachgehends von dessen Momentis desto genauer referiren zu können, dienet, lediglich, weil es eine Schrifft ist, sich zuwider seyn lassen? Mit Verbewust

und Genehmhaltung unserer Höchst und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten haben wir vorläuffig und zuförderst den Weg eines Pro Memoria erwehlet, um sowol Ew. Churfurstlichen Durchl. unsern Respect, damit nemlich die Sache bey desto bequemerer Gelegenheit angebracht werden, und folglich Ew. Churfürstl. Durchl. deste weniger behelligen möge, als auch Dero hiesigen Gesandtschafft unsere aufrichtigste in Sie gesetzte Confidenz und wahre Neigung ein recht freundschafftliches Vernehmen mit Ihr zu tractiren, zu zeigen, wannenhero wir dann nochmals wiederholen müssen, wie wir uns der sich geäusserten Weigerung nunmehr versehen hätten, zumal da nicht einmal die Vertröstung hinzugefuget worden ist, daß man etwan den abgängigen Befehl zur Annehmung, wie seit der Zeit vielfältig geschehen können, einholen und uns davon wiederum Eröffnung thun wolle.

Es wird freylich, gnädigster Churfürst und Herr, nächst bishero abgelehnten Fürwande auch in der Sache selbsten beyläuffig objiciret, der querulirende George Christoph Centgraf solte sich nirgends anders hin, denn an Ew. Churfürstl. Durchl. gewendet haben, wie Dero hiesige Gesandtschafft ihme selbsten angerathen: Die Kinder wären von ihme deferiret worden, auch nunmehro schon ad annos discretionis gelanget; endlich und was das meiste, nicht mehr im Neuburgischen, sondern Chur-Bayerischen Territorio, und unter der Jurisdiction eines Stiffts oder Closters, von wannen sie niemand füglich wiederum zurück fordern könne, weniger daß es weiter in Ew. Churfurstl. Durchl. Mächten stehe. Alleine Ew. Churfürstl. Durchl. Ministerio zu Mannheim so wol, denn Dero Neuburgischen Regierung muß nur allzu gut erinnerlich fallen, wie lange, viel und ängstiglich, wie demüthigst und fußfälligst, ja selbst mit denen nachdrücklichsten Hochfürstl. Darmstädtischen Intercessionen secundiret, Centgraf an beyden Orten die unumschränckte Auslieferung seiner Kinder sollicitiret, sonder andere Vertröstung darzu dann unter solchen Conditionen zu erhalten, von welchen man vorher gesehen, daß sie nicht existiren würden, und die man ihme vorzuschreiben nimmer befugt gewesen, mithin er sich späte genung, und würcklich erst nach ausser dem völlig verschwunderer aller Hoffnung via Corporis Evangelici Interposition beworben hat. Er

Dürch-

dachte seine inständigste Sollicitationes selbsten widersprechen auch die ihme beygemessene Defection bereits dergestalt, daß nähere dieser Objection Widerlegung ein recht unverantwortlicher Ueberfluß wäre. Kinder müssen wol endlich Annos Pubertatis erreichen, wann man sie denen Eltern bis dahin viele Jahre hindurch vorenthält die Catholische Religion anspectiren, weil sie ex eadem ratione des langwierigen Vorenthalts in der Evangelischen noch nicht informiret seyn. Aber eben dieses Verfahren verursachet das Gravamen, und Status Evangel. können endlich zu solcher Methode, die im Reich sancirte Religions- und Gewissens-Freyheit respectu unmündiger und unverständiger Kinder zu intervertiren, so wenig die Hände in Schooß legen, als sich von einem Ort zum andern weisen, und durch eine auf das veränderte Domicilium gegründete impossibilitatem reexhibitionis diese, deren man sonsten in die Länge sich nicht entbrechen zu können gravirender Seits endlich vielleicht selbst besorgt, eludiren lassen. Hätte die Neuburgische Regierung die Kinder dem Vater nimmer difficultiret, oder sie vor 3. bis 4. Jahren losgegeben, befänden sie sich dermalen nicht mit oder ohne vielbesagter Regierung Consens (wiewol ersteres wahrscheinlicher, nachdem besagter Regierung statt des Vatters, deme sie Patriam potestatem völlig aufhebende, die Kinder denegiret, alsdann für ihre Education Sorge zu tragen obgelegen, und schwerlich jemand wider die Regierung Willen, sie aus dem Neuburgischen zu entführen, so kühne gewesen seyn dörffte, zudem dasige Hof-Cammer ihr mütterliches Vermögen in Händen hat,) in Chur-Bayerischen Territorio, ja gar unter eines Stiffts oder Closters Jurisdiction. Wie wir dann auch allen diesen Ausflüchten, womit man etwann Ew. Churfürstl. Durchl. Gerecht- und Billigkeit-liebendes Gemüthe zu præoccupiren gedenckt, in unsern schon offt erwehnten Pro-Memoria bereits vorgebeuget haben.

Ew. Churfürstl. Durchl. erlauben derowegen gnädigst, nicht alleine dasselbe zu Dero erleuchtester Beurtheilung nunmehro sub Hoc hier würcklich beyzuschliessen, sondern und im Namen und ex speciali Commissione unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten allen auch Ew. Churfürstl. Durchlaucht wir nochmals gehorsamend und respective

unterthänigst anlangen, ersuchen und bitten, ein so unnöthiges und doch zugleich sehr wichtiges und weitaussehendes Religions-Gravamen gegen die Urhebere desselben nicht weniger ernstlich zu ahnden, dann auch die hinlänglichste Verfügung zu treffen, daß ohne fernern Verzug ~~Georg~~e Christoph Zentgrafen seine sämtliche 3. Kinder zu freyer gesicherter und weder mit Gewalt noch List, weder heimlich noch öffentlich, weder directe noch indirecte, weiter zu hindernder Abführung überliefert und ausgeantwortet werden mögen; Dero hiesige Gesandschafft aber dahin gnädigst zu instruiren, daß selbige jederzeit non in politicis tantum, sed etiam in causis religionis bey etwann vorkommenden Beschwerden freundschafftliche Communication mit uns pflegen, und mündlich oder schrifftlicher Vorstellungen sich künftighin nicht entziehe.

Hegten unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten gegen Ew. Churfürstl. Durchl. ein minderes als vollständigstes Vertrauen, würden Sie allerdings, statt Corpori Evangelico von einigen Leuten wundersamer Weise angedichteter, aber auch erst ohnlängst bey einer andern Gelegenheit sattsam widersprochener Jurisdictions-Anmassung über Constatus Catholicos, sonsten Reichs-Constitutions- und Westphälischen Friedens-Schluß-mäßige Mittel und Wege zu ergreiffen trachten, wodurch das Gravamen seine Erledigung überkommen könne. Alleine von Ew. Churfürstl. Durchlaucht eigener hoher Penetration und freywilliger Entschliessung dergleichen zu erlangen, ist ihnen zu desto mehrer Beybehaltung und Befestigung ohnverbrüchlichsten besten Vernehmens am liebsten und angenehmsten, was sie folglichst begierigst wünschen, auch so viel an Ihnen, möglichst rentiren, und unter allen Ihren Vorstellungen sicher keine andere, denn lediglich diese Absicht führen.

In Erwartung baldigster und gnädigster Resolution auf gegenwärtiges Schreiben empfehlen zu Ew. Churfürst. Durchl. Hulde und Gnade wir uns und für unsere Personen mit allen obligenden Devotion, und verharren in tiefestem Respect

Ew. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg, den 17. Jun. 1730.

unter-

unterthänigst-gehorsamste,
Der er Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände
zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte
Räthe, Botschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, Pfaltzgrafen beym Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten in Bayrn, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörs, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Brandenburg-Culmbach.
3. • • • Onolsbach.
4. Braunschweig-Wolffenbüttel.
5. • • • Zell.
6. • • • Calenberg.
7. • • • Grubenhagen.
8. Halberstadt.
9. Vor-Pommern.
10. Hinter-Pommern.
11. Baaden-Durlach. } Scropha 6ta.
12. • Hochberg.
13. Hessen-Cassel.
14. Sachsen-Lauenburg.
15. Minden.
16. Hennebergs.
17. Camin.
18. Ratzeburg.
19. Hersfeld.
20. Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.

21. Ost-Friesland.
22. Wetterauische } Grafen.
23. Fränckische }
24. Westphälische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck. Oberländische Banck.
Lübeck. Ulm.
Franckfurth. Schweinfurth.

Beylage.

Sig. ⊙.

Pro Memoria.

Wie am Chur-Pfältzischen Hofe bereits sattsam bekannte Vorenthaltung George Christoph Zentgrafens, eines aus dem Darmstädtischen gebürtigen, und auch dahin wiederum zurückkehrenden Evangelischen Mannes, mit seiner verstorbenen gleichfalls der Evangelischen Religion zugethan gewesenen Ehefrau gezeugter drey Kinder fällt nothwendig um so befremdlicher und wunderſam Corpori Evangelicorum zu vernehmen, als man zu Neuburg niemals Fug, Macht, Recht und Ursache gehabt, die Kinder zu examiniren, ob sie bey der Evangelischen Religion beharren, und ihrem Vater folgen, oder aber in Neuburgischen Landen oder angräntzenden zurücke bleiben, und die Catholische Religion ampleciren welten? Wann auch solche 3. Kinder allschon ihre Annos pubertatis & discretionis sowol erreicht hätten, denn doch solches noch bis diese Stunde höchstens nur, und nachdeme man ihre Auslieferung bereits etliche Jahre lang verweigert hat, von dem endlichen nunmehro 14. jährigen ältisten gesagt werden kan, das zweyte hingegen anjetzo erst 10. und das dritte 8. Jahr alt ist; dieweil ihr Vater niemals ein Chur-Pfältzischer oder Neuburgischer Unterthan irgends gewesen, sondern bloß auf seiner Retour aus Ungarn ein Durchreisender, und übrigens bey solcher Gelegenheit Mitleidenswurdiger Sollicitant gewisser an die Hof-Cammer zu Neuburg, vermöge bündigsten Brief und Siegels ihm und seinen Kindern partim proprio partim cesso jure zustehender, auch von besagter Cammer, ja dem Chur-Pfältzischen Hofe selbsten nunmehro

ro dafür agnoscirter Schuld- und Geld-Forderung. Eben so wenig mag auch eine Detention deter Kinder daher erzwungen werden, daß etwan der Vater, nachdem er, um die wegen gedachter Schuld-Forderung ihme gemachte Difficultäten zu heben, und die verlangte Legitimationes herbey zu bringen, eine beschwerliche Reise an Rhein-Strohm und nach Wetzlar thun, auch daselbst, wie in dergleichen Geschäfften nichts ungewöhnliches sich etwas länger, denn er anfänglich vermeynet gehabt, verweilen müssen, er inzwischen die Kinder zu Neuburg gelassen. Massen nicht alleine die notorie beybehaltene Intention zurück zu kehren, und die Kinder abzuholen, sondern auch die That selbsten überdeutlich das klare Widerspiel besagen. Noch seynd ferner das unterdessen denen Kindern gereichte wenige und mehrentheils nur in sattsam schlechter Kost bestandene Allmosen, oder die ihren zarten unverständigen Gemüthern, wer weiß wie? gemachte Impressionis, ihren Vatter und dessen Religion zu abandoniren, die Catholische aber zu bekennen, adæquate und erlaubte Wege, solche kleine unmündige Kinder beydes dem Leibe und Gewissen nach in fremde Gewalt zu ziehen, patriam Potestatem hingegen, ja das vierte Gebot selbsten, in Ansehung vermöge desselben denen Kindern gegen ihre Eltern obliegenden Gehorsams gleichsam abzustellen und aufzuheben.

Nomine Corporis Evangelici wird derohalben die vortrefliche Chur-Pfältzische Gesandschafft hierdurch bester Massen ersuchet, obige ohnwidersprechliche und ohnumstößliche Bewandniß und Motiven (in deren Betrachtung auch des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht der Sache sich bereits jederzeit ernstlichst und ohnermüdet angenommen haben) Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz preiswürdigst-billigsten Gemüthe nochmals dahin zu repræsentiren, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht ungleichen Berichten oder ungegründeten und ohnstatthafften Ausflüchten weiter kein Gehör geben, sondern ohne Restriction, Limitation und Bedingung, ob die Kinder dem Vater gut- und freywillig folgen wollen oder nicht, gestalten Dingen nach fordersamst purè und mit Nachdruck anzubefehlen, gnädigst geruhen möchten, vielermelte Kinder sonder fernern Verzug und Zeit-Verlust dem Vater zu extradiren, auch denselben willkührlichen Abführung

neque directe neque per indirectum das mindeste weiter in Weg zu legen, noch andern solches zu gestatten. Unverhofften widrigen Falls nothwendig abermals ein sehr grosses und wichtiges, bis zu erlangter geziemender Satisfaction quovis modo ohnabläßlich zu prosequirenden gesamten Corporis Evangelici Religions-Gravamen daraus erwachsen müste; massen des Religions- und Westphälische Friede keinesweges leiden, daß von denen im Reich recipirten Religions-Verwandten jemand der Religion wegen angefochten und gekränckt werde. Eine Attentions- und Hülffs-würdigste dergleichen Anfechtung und Kränckung jedoch ohngezweiffelt und unläugbar ist, wann auch nicht einmal peregrini & mere transeuntes vel ob negotium quoddam ad certum breve tempus in alieno territorio commemorantes mehr sicher, daß man ihnen nicht die kleinen unmündigen Kinder, es sey durch öffentliche Gewalt, es sey durch heimliche Kunst-Griffe, unter diesem oder jenem Prætext, hinweg nehme uñ vorenthalte Worgegen jedoch, so gar abstrahendo vom Religions- und Westphälischen Frieden, selbsten die allgemeine göttliche, natürliche, Völcker- und bürgerliche Gesetze sicher stellen sollten.

Corpus Evangelicorum würde ingleichen keinesweges beruhigen, wenn es schon heissen solte, quæstionirte z. Kinder befänden sich nicht mehr im Neuburgischen, sondern Chur-Bayerischen Territorio und Protection. Sintemal, zu geschweigen, wie solche ihre weitere Fortschaffung von der Neuburgischen Regierung vermuthlich eines neuen Subterfugii wegen geflissentlich geschehen seyn mag, überhaupt primordialiter & principaliter gravantes ohnstreitig in nexu verbleiben, und was sie Reichs-Constitutions-Widriges verhängt, auch zu repariren haben.

Schließlichen an George Christoph Zentgrafens Schuld-Forderung Corpus Evangelicorum zwar keinen eigentlichen Theil nimmt, jedoch gleichwol der Hoffnung lebt, man werde auch dißfalls respectu religionis ihme nichts versagen, sondern Ihro Churfürstliche Durchlaucht Dero Reichs-kündige Gerechtigkeits-Liebe vordringen lassen; in tantum dieses des äusserst verarmten Creditoris wehmüthiges Suchen und Anliegen pro Justitia der Chur-Pfältzischen Gesandschafft ebenfalls noch mit wenigen ohnmaßgeblichster Intercessions-weise recommendirende.

CCCLXXXV.

Bewillkommungs-Schreiben Hertzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg-Schwerin Hoch-Fürstl. Durchl an Se. Hoch-Fürstl. Durchl Hertzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin, Dero Herrn Bruder, d. d. Schwerin, den 19. Jun. An. 1730.

Durchlauchtigster Hertzog,

Hochgeehrter vielgeliebter Herr Bruder.

Nachdem ich vernommen, daß Ew. Lbdn. nach so vieljähriger Abwesenheit, GOtt Lob! glücklich in Dero Lande angelanget, so habe Uberbringern dieses, den von Winterfeld, in der Marck wohnhafft, abgeschicket, mein ergebenes Gemüth und hertzliche Freude hierüber zu bezeugen, auch mich in Ew. Liebden brüderliche Affection bestens zu empfehlen. Es können Dieselbe versichert seyn, daß aller bisherigen betrübten und sensiblen Begebenheiten ungeachtet, ich mit aufrichtigen Hertzen bin

Ew. Liebden

ganz ergebenster treuer Bruder,

Christian Ludwig.

CCCLXXXVI.

Antwort Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, Hoch-Fürstlichen Durchl. auf vorherstehendes Schreiben, d. d. 19. Jan. 1730.

Wir von GOttes Gnaden Carl Leopold, regierender Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Demnach Uns Unsers Bruders Christian Ludwigs Lbdn. ein Schreiben zugelangen lassen, aus dessen Inhalt auf keinerley Weise zu erkennen, daß Er wegen der gegen seinen regierenden Bruder und einzigen rechtmäßigen Landes-Fürsten, zum Erstaunen der gantzen vernünfftigen ehrbaren Welt, bis daher ausgeübter Fürstl. Unions- Hand- und Siegel-brüchigen Mißverhaltungen und übrigen schweresten Verheerungen, noch zur Zeit zu keinen wahren Reſipiscenz und Bereuung geneigt sey, und dann dieses exorbitanteste Betragen dermassen bewandt, daß Wir unserm von GOtt anvertrauten, und ihm zur Rechenschafft vorbehaltenen Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Amte darunter durchaus nichts vergeben können, werden

noch

noch wollen; Als wird vorbenamten Unsers Bruders Liebden solches hierdurch in Bescheid angefüget, und auf sein eigen überzeugtes Hertz und Gewissen gebunden, mit was für rechtschaffener Erkänntniß, Reue und Verhaltung bey Uns Er etwa sich in einen solchen Stand zu setzen, Hoffnung dadurch gemildert, und Uns Ursache gegeben werde, Uns zu Dienst- Freund- und Brüderlichen Bezeugungen weiter heraus zu lassen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 19. Jun. 1730.

(L.S.)

Carl Leopold.

Die Aufschrifft war:

Antwort auf das durch den von Winterfeld eingereichte Schreiben, so er an seinen Principalen, welcher ihn abgeschicket, zu übergeben hat.

CCCLXXXVII.

Intercessions-Schreiben Sr Königl. Majest. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelms, an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Herrn Carolum Philippum, die mit Gewalt zur Catholischen Religion gezwungene Zentgräfische Kinder betreffend, d. d. 8. Jul. Anno 1730.

P. P.

Ew. Churfürstl. Durchl. wird aus demjenigen, so des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Liebden im vorigen Jahr, in Sachen Georg Zentgrafs, die Restitution seiner in Neuburg ihm vorenthaltener 3. Kinder betreffend, an Dieselbe gelangen lassen, annoch erinnerlich seyn, was dieserwegen sowohl bey Ew. Churfürstl. Durchl. selbst, als auch Dero Regierung zu gedachtem Neuburg vorgekommen; was nun aber ermeldter Zentgraf, ohnerachtet seines vielfältigen Supplicirens und der von seinem Landes-Herrn, des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Liebden für denselben eingelegten wiederholten Intercession, seine Kinder nicht wieder habhafft werden können, vielmehr statt dessen zusehen müssen, daß selbige nach Bayern in ein gewisses Closter gebracht worden, solchemnach sich nach Regenspurg gewandt, und die Assistenz des Corporis Evangelicorum nachgesuchet hat; so ist es an dem, daß dieses in einem in aller-

allerglimpfflichsten Termins verfahren Pro Memoria Ein Chur-fürstlichen Durchlaucht dortiger Gesandschafft, dem Hauß von Francken, dieserhalb eine freundliche Remonstration thun, und die Abhelffung dieser Religions-Beschwerde recommendiren wollen. Weilen aber derselbe, wider alle bisherige bey dem Reichs-Tag zwischen benderseits Religionen Gesandten hergebrachten, in dem Westphälischen Friedens-Schluß deutlich gegründete Observanz anzunehmen sich geweigert, hat ermeldtes Corpus Evangelicorum, wiewoln auf deutlichen Befehl Ihrer Höchst- und Hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, sich nicht entziehen können, Ew. Churfurstl. Durchl. vermittelst eines Schreiben geziemend anzutretten, und darinnen sowol um die Restitution der Zentgrafischen Kinder, als auch zu Beybehaltung vertraulichen Umgangs und möglichster Verhütung schadlichen Mißtrauens im Reich, der von Francken künfftig zu Annehmung dergleichen Pro Memoria angewiesen werden möchte, Ansuchung zu thun. Ew. Churfürstl. Durchl. wollen Wir, mit Anführung der Bewegungs-Ursachen, welche gewiß diesen Petitis das Wort sprechen, nicht beschwerlich fallen, sondern: auf vorermeldtes Schreiben Corporis Evangelicorum Uns bloßhin beziehen, zumalen Wir aus dem zu Derselben tragenden Freund-Vetterlichen Vertrauen fest persuadiret seynd, daß Ihro die Sache in ihren wahren Umständen bishero nicht vorgekommen, vielmehr daß, da Ew. Churfürstl. Durchl. nunmehro solche einzusehen belieben solte, Dieselbe gar leicht ermessen werden, was aus der nicht folgender Abstellung dieses eclarenten Religions-Gravaminis, da ein reisender und, wie in diesem Vorfall, unglücklicher armer Mann, der mit viel Beschwerden und noch mehr Kosten ein zu Neuburg bey dortiger Landschafft ausstehendes Capital einfordern will, seiner 3. Kinder, und mit diesen seiner über sie habenden väterlichen Gewalt, gegen alles natürliche und göttliche Recht, absonderlich wider den Religions- und Profan-Frieden, auch Westphälischen Friedens-Schluß, beraubt wird, für böse Suiten im Röm. Reich zu besorgen seyn, und wie auch andere diesem Exempel leichtlich folgen, diese aber dann es zur Entschuldigung anführen werden. Ew. Churfürstl. Durchl. Uns bekannte Æquanimität und patriotische Neigung zu Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich,

wo-

wodurch jedem Theil das in denen Reichs-Gesetzen und dem Westphäl. Frieden so theuer erworbene Recht angedeyet,, lässet Uns nicht zweiffeln, Dieselbe werden dieser Unseren Intercession Statt geben, Dero Regierung zu Neuburg aber Befehl ertheilen, daß Anfangs ermeldte Zentgrafische Kinder zurück gegeben, und derselbe dieserhalb Klag-los gestellet werde, welches mit Freund-Vetterlichen Danck Wir jederzeit zu erkennen ohnermangeln, und im übrigen derselben ꝛc. ꝛc.

CCCLXXXIIX.

Antwort Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auf vorherstehendes Königl. Preußisches Intercessions-Schreiben, d. d. 7. Sept. Anno 1730.

P. P.

Aus Ew. Königl. Majestät an Uns, unterm 8. lezt hingelegten Monats Julii, einem sichern, vor ungefehr dreyen Jahren in Unsern Neuburgischen Landen eingetroffenen Pallanten aus Ungarn, Georg Christoph Zentgraf, zum Besten abzugeben beliebten Intercessions-Schreiben, haben Wir des mehrern umständlich vernommen, was Dieselbe ermeldten Zentgrafen damals mit sich geführter dreyer Kinder vorgebrachten Vorenthaltung, fort des von Unserm Gesandten zu Regenspurg desfalls anzunehmen verweigerten Scripti halber, dabey herkommen zu lassen, Freund-Vetterlich gesinnen wollen. Nun lassen Wir Uns die Communication mit Unsern Herren Mit-Ständen in Fällen, wo es nicht das Ansehen haben mag, als ob man dadurch Red und Antwort verlange, folglich sich gleich zum Richter über seine Mit-Stände darstellen wolle, erheischender Nothdurfft nach, keinesweges entgegen seyn, erinnern uns aber auch nicht, daß ratione modi communicandi unter allerseits Gesandtschafften bey der Reichs-Versammlung durch den Westphälischen Friedens-Schluß oder andere Reichs-Satzungen eigentliche Vorsehung geschehen, oder eine darinne gegründete ordentliche beständige Observanz obhanden sey, dahero dann auch Unser Gesandter, Freyherr von Francken, zumalen in gegenwärtigem Casu, sich ohne Unserm Befehl, mit einigem Scripto zu beladen, um so mehr angestanden ist, als derselbe sich, zu Ertheilung aller mündlichen Erläuterung, so auch geschehen, anerbo-

erboten, und zu vernehmen gegeben hat, daß auch eine schrifftliche Vorstellung das Werck dermalen zu heben nicht mehr in unsern Mächten, und die Einwendung seiner Officiorum gantz vergebens seyn würde, alldieweilen ersagte Kinder, ehe und bevor Unsere nachgesetzte Neuburgische Regierung darvon einige Wissenschafft gehabt, und man sich ihrenthalb an gemeldten Unsern Gesandten gewendet, bereits ausser Landes gebracht worden wären.

Zu Ew. Königl. Majestät hohen Æquanimität setzen Wir solchemnach das veste Vertrauen, Sie Uns hierinnfalls etwas, so nicht in Unsern Mächten ist, nicht zumuthen, weder Uns für dergleichen Fremdlinge responsable achten, sondern, gestalten Dingen nach, den Vater seines Orts hin zu verweisen gemeynet seyn werden. Ew. Königl. Majestät wolten es also, mit der Freund-Vetterlichen Versicherung, hiemit antwortlich ohnverhalten, daß Wir in allen andern Begebenheiten, zumalen, wo Uns die Impossibilität nicht im Wege stehet, Werck-thätig zu bezeigen, Uns eine besondere Freude machen werden, wie auf Dero hohe Intercessiones Wir alle Reflexiones machen, und Deroselben immerfort zu ꝛc. Verbleiben ꝛc. Schwetzingen, den 7. Sept. 1730.

CCCLXXXIX.

Vorstellungs-Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen, Herrn Friedrich Wilhelm, an Se. Kayf. Majest. Herrn Carolum VI. die Standes-Erhebung der Hochfürstlichen Sachsen-Meinungischen Gemahlin betreffend, d. d. 2. Sept. Anno 1730.

P. P.

EUrer Kayserl. Majestät ruhet in unentfallenem Andencken, was für geziemende wiederholte Vorstellungen Deroselben von denen sämtlichen Chur- und Fürstl. Sächsischen, auch mit denenselben Erb-Verbrüderten und andern, so Königlich- als auch Chur-Fürstl. Häusern, und ins besondere auch von mir, wegen des Kayserl. Diplomatis geschehen, dessen sich des Hertzogen Anthon Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Lbd. rühmen, und mittelst diesem, Dieselbe nicht nur Ihrer Ehe-Consortin, Philippinen Cæsarin, Erhebung in den Reichs-Fürsten-Stand, sondern auch dieses erlangt zu haben prætendiret, daß die mit gedachter Cæsarin erzeugte jetzig und künfftige Kinder beyderley Geschlechts, als ge-

dohrne Fürsten und Fürstinnen, der väterlichen Erb-Folge in allen Reichs-Lehen fähig worden.

Nun stelle ich zwar billig ausser allem Zweiffel, Ew. Kayserl. Majest. werde nach Dero preiswürdigstem Eifer für die heilsame Justiz, und in gütigster Erinnerung, wessen Sie sich, durch Dero beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, zu Beschütz- und Aufrechthaltung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs wohlhergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch Erb-Verbrüderungen, ꝛc. verbindlich gemacht, auf obermeldte Repræsentationes um so vielmehr alle Rechts-geneigte Reflexiones genommen haben, als Dieselbe in denen Reichs-Grund-Gesetzen und Verfassungen vollkommen gegründet, auch derer Chur- und Fürstl Sächsisch-Brandenburg- und Heßischen mit einander aufgerichteten, in vorgedachter Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation confirmirten Erb-Verbrüder- und Vereinigung, welche die aus ungleicher Ehe Entsprossene, von aller Succession in denen Lehen gäntzlichen ausschliessen, gemäß sind, Ew. Kayserl. Majestät auch schon vorhin, als des Hertzogs Anton Ulrichs Lbd. die Cæsarin, und die mit Deroselben erzeugte Kinder, in die Sachsen-Meinungische Lande einzuführen vorgehabt, solche als eine dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dessen Erb-Verbrüderten nachtheilige und dannenhero nicht zu erlaubende Sache, höchst-erleuchtet considerirt und angesehen, und in Dero den 9ten Martii 1730. an des Hertzogs Lbden. erlassenen Schreiben der Cæsarin sowol, als ihren Kindern, den Fürstlichen Titul zu führen gäntzlich untersaget haben. Alldieweiln aber Ew. Kayserl. Majestät höchste und gewührige Resolution und Erklärung, wegen der gebetenen Wiederaufhebung des obermeldten Diplomatis noch nicht erfolget ist, ohngeachtet schon geraume Zeit verflossen, seither deme deßhalben bey Ew. Kayserl. Majestät das Ansuchen geschehen, und ein längerer Verzug allerhand Nachtheil und Ungelegenheit verursachen dürffte: als wollen Ew. Kayserl. Majestät erlauben, daß ich deshalber hierdurch Freund-Vetterliche Erinnerung zu thun, die Freyheit nehme, in der zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Kayserl. Majestät werden nicht länger entstehen, die bey der Sache interessirte Königl. und Churfürstlichen Häuser mit der sehnlich erwartenden Kayserl. Resolution zu erfreuen:

Ich

Ich werde Deroselben absonderlich sehr verbunden bleiben, und daneben mit der vollkommensten Ergebenheit stets verharren ꝛc. Berlin, den 2ten Septembr. 1730.

CCCXC.

Entschuldigungs-Schreiben der Mecklenburg-Schwerinischen Ritterschafft an die Fürstl. Mecklenburg-Schwerinische zur Regierung verordnete Geheime und Räthe, warum sie Sr. Hoch-Fürstl. Durchl zu Mecklenburg-Schwerin ihren Landes-Herrn, die schuldige Aufwartung nicht machen könnten, d. d. 17. Jul. Anno 1730.

Zur Hochfürstl. Mecklenburgischen Regierung hochverordnete geheime und Regierungs-Räthe.

Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hochzuehrende Herren.

Obschon die uns angebohrne tiefste Veneration, womit wir Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst verehrev, und die aus Deroselben Heimkunfft geschöpfste froheste Hoffnung, zu der zugleich uns wieder zugewiedmeten Gnade, und hergestellten Ruhe und Sicherheit, den gegenwärtigen Convent allhier erfreulichst veranlasset, um deshalb Sr. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigste Devotion durch eine dazu auszumachende Deputation in ersinnlichster Submission darlegen zu lassen; so haben doch inzwischen, da ohnedem von einer, bey Ihro Kayserl. Majestät geschehenen und kundbar gewordenen zulänglichen Erklärung nicht die geringste Nachricht eingelauffen, die separate Citation der Städte, die vermuthlich auf Instance einiger von Städten angemuthete Aufhebung der alten, und der viel hundert jährigen Landes-Verfassung gemässen Juramento majorum bestätigten, von derer voriger Landes-Herren Hochfürsti. Durchl. vielfältigst gnädigst agnoscirten, pro Fundamento jederzeit gesetzten, und durch viele, mit allerhöchster Kayserl. Confirmation corroborirten Erb-Verträge und Reversalien, auch allergerechteste Kayserl. Erkänntnisse, bestätigten Union, ferner die annoch vorhandene, in verschiedenen, sowol gedruckten, als ungedruckten Schrifften, angezeigten Gefährlichkeiten des unschuldigen Adels an Ehre, Leib, Leben, Haab und Gütern, die starcke mit Ihro Kayserl. Majestät allergerechtesten Erkänntniß streitende, und bey insgesamt leyder! annoch diese Stunde wie vorhin, bestehenden besorglichen Landes-Umständen, gefährlich anscheinende Verfassungen, und die, dem Gerichte nach, denen Städten zugemuthe-

te Folge Mann für Mann, in die betrübteste Consternation gestürtzet, und unserer, aus eifrigster Begierde intendirten obbergten, uns von Natur eingepflantzten unterthänigsten Respects-Erweisung eine sehr Kummer-volle Hinderung in den Weg gelegt, immassen denn wol auch nicht möglich, daß da die von der Ritterschafft, welche von uralten Zeiten her, als getr. ueste, auch Pflicht- und Ehren-begierige Lehen-Leute, Ihro Durchl. Regenten und gnädigste Landes-Väter, mit allem devoresten Respect unter die Augen getreten, wir jetzo, als von Sr. Hochfurstlichen Durchl. in gröster Ungnade declarirte abscheuliche Verbrecher und Rebellen, woran wir doch, GOtt Lob! nicht den geringsten Theil haben, und weshalben wir von Ihro Kayserl. Majestät fur unschuldig allergerechtest erkannt worden, zu Sr. Hochfurstl. Durchl. Gesichte, durch einige unsers Mittels, uns nähern können und dürffen. Wir haben also Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrne diese schreckhaffte Umstände und Ursachen, welche die Devotions-mäßige Absicht dieses Convents gehindert, hiedurch zu entdecken nicht unterlassen können, mit dem angehängten dienstlichen Ersuchen, daß sie, nach Dero Einsicht, Sr. Hochfürstl. Durchl. den Begriff der Unmöglichkeit beyzubringen geneigt seyn wollen, die wir mit vieler Ergebenheit verharren.

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen

Rostock den 15. Jul. 1730.

Dienstwilligste,
Bey gegenwärtigem Landes-Convent versammlete Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte.

CCCXCI.

Antwort der Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen zur Regierung verordneten geheimen und Räthe auf vorherstehendes Schreiben, d. d. 17. Jul. Anno 1730.

Wohlgebohrne Hochzuchrende Herren,

Wir haben Dererselben Zuschreiben vom 15. hujus durch Rückbringern dieses erhalten, und welchermassen sie verlanget, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die Ursache ihres Aussenbleibens angezeiget werden möchte, daraus vernommen. Wie nun die vorder- und mehrere Städte freywillig anhero erschienen, und Anlaß gegeben, auch die übrigen Städte zur gnädigsten Audienz

zu

zu bringen, so werden alle und jede Vasallen und Unterthanen gleiche Gnade zu geniessen haben, welche ihren Eydes-Pflichten und denen Reichs-Gesetzen gemäß, Ihro Hochfürstl. Durchl. Hulde suchen, massen die emanirten Manifeste nur lediglich mit denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, deren authentiquer Extract zu reiferm Einsicht hiebey gefüget, reden, und bey allen und jeden unterthanigst-treu-gesinnten Vasallen und Unterthanen, zur schreckhaften Endschuldigung keinen Anlaß geben können. Gleichwie, nach diesen unumstößlichen Principiis, alle vermeyntlich angeführte Argumenta von selbsten wegfallen, so haben unsern Hochzuehrenden Herren dieses in Antwort nicht verhalten sollen, für unser particulier mit vieler Ergebenheit verbleibend

Ew. Wohlgebohrnen

Schwerin, den 17 Jul. 1730.

Dienstwilligste
Fürstl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete geheimte und Räthe.

CCCXCII.

Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg an des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, Herrn Leopold Antons Hoch-Fürstl. Gnaden zweyer Saltzburgischen Emigranten Ansuchen und Friedens-Schluß-mäßige Verabfolgung ihrer zurück gelassenen Weiber, Kinder, und Vermögens, auch verweigerte Annehmung eines an die Hoch-Fürstliche Saltzburgische Gesandschafft dießfalls gerichteten Scripti pro Memoria betreffend, d. d. 22. April. Anno 1730.

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Herr,

Ew. Hochfürstlichen Gnaden sollen auf specialen Befehl wir hierdurch geziemend und unterthänigst nicht bergen, was massen, unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten nicht ohne Verwunderung und über alles Vermuthen sich referiren lassen, daß, als ohnlängst Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden hiesiger Comitial Gesandschafft nomine Corporis Evangelici wegen derer Saltzburgischen Emigranten Hannß Lerchners und Veit Brehmens sub lng. ⊙ anliegendes sehr glimpfliches mithin in seinen Formalien gantz kein Bedencken erweckendes Pro Memoria zu überreichen gewesen, auch durch den

Chur-Sächsischen Legations-Secretarium den 17. Febr. c. a. ihr würcklich præsentiret worden ist, sie dessen Annehmung, sonder nur einmal die Contenta irgends einzusehen, schlechterdings, und ermeldten Legations-Secretarii wiederholten Ansuchens ohngeachtet, beständigst verweigert hat, auf gemessenste dissfalls erhaltene Ew. Hochfürstlichen Gnaden Instruction hauptsächlich sich beruffende, discutlive aber zur vermeintlichen Bescheinigung dergleichen befremdlichen und fast noch niemals erhörten Betragens in substantia ohngefehr hinzu fügende: „Ew. Hochfürstl. „Gnaden wären nie ungeneigt, auf wider Sie vorkommende „Beschwerden coram competente sich einzulassen; Die Agniti„on anderer Jurisdiction aber, als wann zum Exempel ein Status „seinen Constatum zumal in Unterthanen angehenden Sachen, „gleichsam zur Verantwortung ziehen wolte, würde Deroselben „nicht zugemuthet werden können; Es stehe zu wünschen, daß „dergleichen unruhige Köpffe mit ihren meistens boshafft- und „fälschlich erdichteten Beschwerden nicht so gleiche Gehör fän„den, oder Status Causæ zuförderst besser untersuchet würde, da „dann ihr Ungrund selbsten erkannt, und gewiß delapprobiret, „die Herren Constatus aber nicht so gleich darüber constituiret „werden dürfften; Alleine dieses wissende, wendeten sich dergleichen Leute selten anderst wohin, als hieher ad Comitia; tempore „anni Regulativi wäre im Saltzburgischen Ertz-Bißthum derer „A. C. Verwandten Religion nirgends eingeführt gewesen, fol„glich beyder Männer Kühnheit, in Gegenwart autorisirter Re„ligions-Commissarien und coram pleno populo aufzustehen, und „mit hellem Halse auszuruffen: Ich bin Lutherisch ꝛc. einer for„walen Revolte nicht unähnlich.

Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, mögen um so viel weniger ermessen, was Ew. Hochfürstl. Gnaden zu so harten, am Ende auf gäntzliche Abbrechung des Commercii mit gesammten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hinauslauffende, mithin gar besorglichen Sequelen unterworffener Resolution bewogen haben könte, je leichter obbemerckte von Dero hiesigen Gesandschafft angezogene Schein-Gründe zu beantworten seyn.

So öffters wir in Religions-Materien für unsere, wider die bündigste Reichs-Constitutiones und heiligste Friedens-Schlüsse bedräng-

bedrängte und beschwerte Glaubens-Genossen uns interponiren, geschiehet es ja allerdings niemals anderst, als unter der von selbsten sich verstehenden Bedingung, wofern das Gravamen, wenigstens die Haupt-Umstände betreffende, angegebener oder sonst gleichgültiger Massen, sich verhält.

Sintemal selbiges unsers Orts zuförderst genauer zu investigiren, wir wohl sehr selten oder vielmehr fast nimmer Gelegenheit haben, inzwischen aber, daß wir, bis zu näherer der Sachen Erleuterung, Gravatorum wahrscheinlichen Erzehlungen und Vorbringen Glauben beymessen, uns nur desto weniger werden mag, als die tägliche Erfahrung zur Gnüge lehret, wie mannigfaltig die Beamten und Unter-Obrigkeiten aus einem blinden Haß und Eifer, auch jezuweilen wohl gar mit einschlagendem Privat-Interesse selbst gegen ihre gnädigste Herren und Landes-Fürsten die Wahrheit zu verschweigen, oder doch wenigstens zu verdrehen wissen, und wann einstens dieser und jener Verlauff zu einer unpartheyischen und gewissenhafften Untersuchung gedeyhet, sich insgemein verificiret, was vorhero verwegen und sträflich genug von gedachten Beamten und Unter-Obrigkeiten abgelaugnet werden wollen. Dahero dann auch an Uberreichung des Pro-Memoria uns keineswegs hindern können, ob schon Ew. Hochfürstl. Gnaden hiesiger Gesandte dem Chur-Sächsischen einige Zeit vorher extra negotium und obiter zu erkennen gegeben hat, daß vorläuffigen derer Beamten Berichten zu Folge die Sache anderst sich verhielte, als genannte Emigranten in ihrem ad Corpus Evangelicorum gelangten Memorial herkommen lassen; zumal er die prætendirte Unwahrheit ihres Vorbringens eigentlich bloß daraus, was Massen sie ihr Glaubens-Bekänntniß mit Ungestümigkeit und in öffentlicher Gemeine gethan, herzuleiten gesucht, übrigens aber, des bereits erlittenen harten Arrests zu geschweigen, die gänzliche Vorenthaltung ihrer Weiber, Kinder und Vermögens, als ebendes rechte von der Chur-Sächsischen Gesandschafft replicando sogleich bemerckte und urgirte Crimen nen keineswegs zu verneinen begehret, auch die damals vertröstete nähere Information, ohngeachtet man dissеits würcklich etliche Wochen lang darauf zugewartet, nicht erfolget ist.

Uber Constatus Catholicos einer Jurisdiction sich anzumassen, und solchergestalt sich zur Verantwortung zu ziehen, fället

Constatibus Evangelici, weniger dann ihrem Ministris, sicher keinem Augenblick ein, vielmehr sehr unbegreifflich und betauerlich, daß wider alles ihr Verschulden jezuweilen ein oder anderer Catholischer Minister ihnen dergestaltige Idéen beymessen darff, mitlerweile man dissеits eine bessere Wissenschafft derer Reichs-Verfassungen, ja wohl noch öffters genug sattsam und werckthatig zeiget. Was massen jedoch Status Evangelici allerdings Compaciscentes & Consortes des Religions- und Westphälischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgressionen und Contraventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hinwiederum jedermann eingestehen müssen, und fliesset ex sola natura omnium Pactorum & Transactionum bereits. her, wann es auch schon nicht zum Uberfluß im Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedruckt wäre. Ratione modi nun sich zuförderst hierunter an Gravantes selbsten zu wenden, und dererselben Æquanimität durch geziemende Vorstellungen zu excitiren, mithin gleichsam viam amicabilis compositionis, so lange als möglich, zu versuchen, ist ferner nicht alleine dissеitigen Ermessens, sondern auch abermals mie Einstimmung Instrument. Pacis Art. 17. §. 4. Pax vero concluſa &c. ohnstreitig der erste Gradus, der kürtzeste und freundlichste Weg, die übrigen dicto §. & seqq. vorgeschriebene allerdings vorbehältlich, wann jener nicht verfangen will. So in Politischen Sachen Irrungen entstehen, ist dergestalt gewöhnlich, zuförderst unter einander zu communiciren, und möglichst zu versuchen, ob selbige in der Güte zu heben seyn möchten, daß vielmehr das Gegentheil grosse Befremdung erwecken dörffte. In Religions-Sachen nun davon nichts wissen, sondern nur alles so gleich auf Weiterungen hinaus verweisen wollen, müste in Wahrheit gantz besondere Absichten zum Grunde haben. Dahin ist es ja endlich heutiges Tages noch nicht gekommen, daß man Evangelische Reichs-Stände selbsten der Religion halber öffentlich bedruckt und befehdet; der Westphälische Friede wird jedoch nicht minder violirt, wann Catholischer Landes-Herrschafften schon Evangelisch-gewesenen, oder zur Evangelischen Religion tretenden Unterthanen die darinnen so heiligst stipulirte und versprochene Freyheiten der Gebühr nach nicht angedeyen, und seyn daher

her omnes Pacis Consortes, mithin gesammtes Corpus Evangelicorum derselben sich anzunehmen, nicht alleine abermals befugt, sondern auch schuldig, zumal zum Exempel in præsenti casu zwey von Haus und Hof, Weib und Kindern mit leeren Handen vertriebene armselige Bauers-Leute sich sonsten wohl schwerlich weder zu rathen noch zu helffen wissen, und inzwischen, so bald man mit solchen geringen Personen zu thun hätte, der Westphälische Friede nach Belieben bey Seite gesetzt werden könnte.

Die Religions-Abänderung ist zu allen Zeiten erlaubt, und von dem Beneficio Emigrationis, worauf, und dessen in Instrument. Pacis sattsam exprimirten oder sonsten natürlichen und Bürgerlichen Rechten nach von selbsten zur Gnüge sich verstehender Begriff, in unserm pro Memoria wir lediglich angetragen haben, könnte nicht einmal die Frage seyn, so bald tempore anni regulativi in Saltzburgischen Landen die Evangelische Religion eingeführet gewesen wäre. Seine Religion aber in Gegenwart autorisirter Commissarien und coram pleno populo öffentlich zu bekennen, mag so wenig einer formalen Rebellion ähnlich heissen, als in so ferne allenfalls auch einige ungebührliche Hitze und Ubereilung mit untergelauffen wäre, zwischen dergleichen Excessen, welcher wegen ohne diß noch dahin stehet, wie nahe die so genannten Missionarii oder andere Geistliche und Beamte besagten Mannern es mögen geleget haben, und gäntzlicher Entziehung Haab und Vermögens, Weiber und Kinder, die geringste Proportion furwaltet.

Und obwol Euer Hoch-Furstl. Gnaden hiesige Gesandtschafft schließlich sich erbothen hat, von nächst-erwarteten der gantzen Sache umständlichem Verlauff der Chur-Sächsischen Gesandtschafft auf Verlangen mündliche Eröffnung zu thun, welches uns, die wir nichts mehr denn reciprocirliches gutes Verständniß und Vertrauen suchen und verlangen, sonsten cæteris paribus in alle Wege hätte lieb seyn sollen, gestatten jedoch nunmehro wegen inzwischen pure & absolute verweigerte Annehmung unsers pro Memoria die Umstände weiter nicht, an solcher beylauffigen Vertröstung uns begnügen zu lassen, zumal nur ein desto schlechterer Effect davon zu vermuthen stehet, so lange offt-ermeldte Ew. Hoch-Furstl. Gnaden Gesandtschafft ihre

ob angeführte alleine verhoffentlich auch bereits sattsam widerlegte ungleiche Principia hegt.

An Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden selbsten wenden wir uns demnach vielmehr in geziemenden Respect, und vollständigster Zuversicht nomine unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten inständigst, und respective unterthänigst, bittende, sowol ratione dermaliger Emigranten, Hannß Lerchners und Veit Brehmens über den Westphälischen Friedens-Schluß, des Heil. Röm. Reichs perpetuirlichen Fundamental-Gesetze, nachdrücklichst zu halten, folglich gnädigst zu verfügen, daß ihnen ihr Vermögen, Weiber und Kinder ferner nicht entzogen, sondern ohngekränckt verabfolget werden mögen; Dann auch Dero hiesige Gesandtschafft gemessenst zu befehligen, allenfalls wir in dergleichen oder andern Gelegenheiten, ihr einige Remonstrationes zu thun, uns so gewiß genöthiget sehen, als wir ausser dem, und wann nur keine Gravamina sich ereigneten, dessen gerne überhoben blieben, dergestalt sich zu betragen, wie gewünschte Einigkeit, worzu Fried-liebende Communication und billig-mäßige Erörterung vorkommender Beschwerden das meiste contribuiren kan, auch Höchst- und Hohen Evangelischen Reichs-Ständen schuldige Consideration es erfordern.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden Æquanimität und Einsicht lässet an gewühriger Entschliessung nicht zweiffeln, und wir verharren für unsere Personen mit devotester Veneration

Ew. Hoch-Fürstlichen Gnaden

Regenspurg, den 22. Apr. 1730.

unterthänigst-gehorsamste,
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten, und Stände
zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte
Räthe, Bothschaffter und Gesande.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo Antonio Eleuterio, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des Stuhls zu Rom Legaten ꝛc.
unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

Schema Sigillationis.

Chur

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Eisenach.
3. Brandenburg-Culmbach.
4. " " Onolzbach.
5. Braunschweig-Wolffenbüttel.
6. " " Zell.
7. " " Calenberg.
8. " " Grubenhagen.
9. Halberstadt.
10. Baaden-Durlach.
11. " Hochberg. } Stropha 5ta.
12. Vor-Pommern.
13. Hinter-Pommern.
14. Sachsen-Lauenburg.
15. Minden.
16. Hennenberg.
17. Camin.
18. Ratzeburg.
19. Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
20. Ost-Friessland.
21. Wetterauische }
22. Fränckische } Grafen.
23. Westphälische

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Speyer.
Goslar.

Oberländische Banck.
Rotenburg.
Memmingen.

Beylage Sign. ⊙.

Pro Memoria.

Zwey Saltzburgische Unterthanen, Namens Hannß Lerchner, Bauersmann auf dem Guthe Ober-Meiß im Rohrstätter-Gericht, und Veit Brehme, am untern Schwabeck in

Die

der Verfer-Pfleg-beschuldigen sich in nicht geringer Trubsal und Aengstigung, daß nachdem sie, wie auch der Hoch-Fürstl. Salzburgischen Gesandschafft bereits bekandt ist, der Evangelischen Religion wegen zu emigriren entschlossen seyn, man ihnen gleichwol aus ohnermeßlichen Ursachen weder ihr Vermögen, noch ihre Neun Kinder verabfolgen lassen will.

Wann nun aber der Westphälische Friedens-Schluß hierunter gantz klare und keinen Einwurff leidende Masse giebt, des Herrn Ertz-Bischoffs von Saltzburg Hoch-Fürstl. Gnaden auch diesem ohnverbrüchlichsten Reichs-Fundamental-Gesetze sich zu conformiren, Dero hohen Erleuchtung nach von selbsten geneigt seyn werden, und dahero vermuthlich an Dero Beamten sträflichen Reichs-Constitutions-widrigen Betragen keinen Theil haben, mithin es nur lediglich darauf anzukommen scheinet, daß Ihroselben lezteres behörig vorgestellet werde.

Als kan man ex parte Corporis Evangelicorum, welches insgesamt dergleichen auch nur an einzelen Personen ihrer Religion sich äusserende Friedens-Contraventiones concerniren, nicht umhin, Hoch-gedachter Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden hiesige vortrefliche Gesandschafft um sorhame Vorstellung oder sorsten Anwendung aller andern erforderlichen guten Officiorum hierdurch bester massen zu ersuchen, damit besagten zweyen Emigranten sowol ihre Güter zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld nebst andern ihren Haabseeligkeiten ohne weitern Abzug oder Unkosten, dann was sonsten sine respectu auf Religions-Veränderung etwan Land-üblich und gebräuchlich seyn möchte, ohngehindert hinweg zu nehmen verstattet, als auch, und insonderheit der Abführung ihrer Kinder ebenfalls neque directe neque per indirectum weiter etwas in Weg geleget, vielmehr zu obigem allen ihnen sicheres Geleite gegönnet und ertheilet werde. Zumal unter solchen Kindern die wenigsten annoch annos discretionis erreichet haben, und zudem auch diejenige, welche in diesen Jahren sich allschon befinden möchten, ihren Eltern willigst zu folgen bereit seyn sollen, wo man nur anders der Billigkeit und Gebühr nach allen heimlichen und öffentlichen Zwang, oder was sonsten eine Gewissens-Einschränckung und Bestrickung involviret, beyseite setzet. Wann auch übrigens einer oder der andere benannter Emigranten bey seinem öffentlichen

Reli-

Religions-Bekänntniß über Verhoffen in etwas excediret haben möcht, kan jedoch solches Verbrechen schwerlich von solcher Natur, Beschaffenheit und Wichtigkeit seyn, daß es nur den Verlust eines geringen Theils ihres Vermögens, geschweige dann aller ihrer Haabseligkeiten oder gar derer Kinder selbsten nach sich ziehen solte, sondern Hanß Lerchner fürnemlich dürffte ehender durch seinen erlittenen Arrest selbiges schon schaff genug verbüsset haben.

CCCXCIII.

Schreiben Er. Kayserl. Maiestät Herrn Caroli VI. an Dero höchst ansehnliche Commission bey der Reichs Versammlung zu Regenspurg, der Mecklenburgischen Angelegenheiten halber, d. d. 25. Aug. Anno 1730.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst, auch Wohlgebohrner lieber Getreuer. Wir haben, aus verschiedenen eingelauffenen Nachrichten, gantz ohnvermuthet vernehmen müssen, wie daß die von Uns in dem Hertzogthum Mecklenburg bloß provisorio modo, und bis zu des ungehorsamen Hertzogs Carl Leopold erfolgender Submission, oder andertwärtige zulängliche Vorkehrung aufgestellte und dem bey ohnzertrennter Erhaltung solcher ansehnlichen Reichs-Landen zum meisten interessirten nächsten Fürstlichen Agnato und Anwarter aufgetragene Administration, von einigen für eine würckliche Privation oder Entsetzung der Landes-Regierung von darumben ausgedeutet werden wolle, weilen sothane Provisional-Administration des Hertzogs Christian Ludwigs Lbd. nicht in seinem eigenen, noch in seines ungehorsamen Bruders, sondern in Unserm höchsten Namen zu führen, aufgetragen ja so gar die Unterthanen derer Pflichten, wormit sie ihrem vorigen Landes-Herrn zugethan gewesen, entlassen worden wären.

Nun ist zwar, zu Hebung des hierüber erregt werden wollenden Zweiffels, der alleinige Umstand mehr dann erklecklich, daß vielerwehnte Administration nur in so lang zu dauren hat, bis der Hertzog Carl Leopold nach seiner Reichs-Constitutionsmäßigen Schuldigkeit sich wird fügen, und dessen sattsame

Ver-

Versicherungen geben wollen, welchemnach von seiner selbst eigenen Willkühr lediglich abhanget, in den völligen Genuß der Landes-Regierung, sogleich als Er seiner Obliegenheit ein Genügen thun wird, anwiederum einzutreten, wo herentgegen leicht zu ermessen stehet, daß wann ein Landes-Herr, wie es sich in gegenwärtiger Vorfallenheit zugetragen hat, nicht nur der Ihme anvertrauten Regierung kundbarer Dingen mißbrauchet, sondern auch so gar, mittelst Vergiessung unschuldigen Menschen-Bluts, und in mehr andere Wege, derselben weit ärger für das zukünfftige mißbrauchen zu wollen bedrohlich ist, bey solch fürwaltenden ausserordentlichen Umständen, wegen vorhandener augenscheinlicher Gefahr ob dem Verzug, die Wohlfarth des Landes, das Gut und Blut derer Unterthanen, dem Eigensinn eines solch unbesonnenen Regierers nicht überlassen, sondern Wir vielmehr, von Obrist-Richterlichen Amts wegen, Uns nicht entschütten mögen, durch zulängliche Provisional Mittel, dem dahero besorglichen Ubel, bis zu weiterer und vollständiger der Sachen Uberlegung, in Zeiten zu steuren. Allein, obwolen eben hierbey kein Anstand sich äussern mag, so haben Wir jedoch, um nur desto kräfftiger all denjenigen zu begegnen, wohero das so nöthige Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern im H. Röm. Reich zu unterbrechen, ein obschon an sich allerdings ungegründeter Anlaß genommen werden dörffte, nicht für undienlam erachtet, Deiner Lbd. und Dich von Unserer hierunter geführten eigentlichen Willens-Meynung dergestalten ausführlich und deutlich zu belehren, damit Deine Lbd. und Du selbe des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg noch anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandschafften kund thun, mit Unsert wegen erklären und bezeugen möget, wie daß Wir, mittelst Aufstellung obgedachter Provisional-Administration, denen Juribus Statuum zu nahe zu treten, keinesweges gedacht hätten, sondern nur an statt der ohnedes erloschener Commission ein anders ansonsten gleichgültiges, doch aber unter einsten zu mehrerer Erleichterung derer schon so lang bedrängter Mecklenburgischen Reichs-Landen gereichendes Mittel, inzwischen vorzukehren, besorgt gewesen wären, bis nach dem von Reichs wegen erfolgendem gutächtlichen und zu Unse-

rer

rer Kayserlichen gnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Einrathen, ihrem, deren Mecklenburgischen Landen kundbaren Nothstand für beständig abgeholffen werden würde.

Es ist nemlich Reichs-kundig, was massen Uns bereits vor vielen Jahren der Hertzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin, durch seine ungerechte Aufführung, nach einer gehabten langwierigen Gedult, dahin endlich vermöget hat, die bekannte Executions-Commission gegen Ihn zu verhängen, und selbe werl. des verstorbenen Königs von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Hannover, und des Hertzogs von Wolffenbüttel Lbd. Lbd. aufzutragen.

Wie nun Er, Hertzog Carl Leopold, Unsern Kayserlichen Verordnungen sich gleichwolen nicht unterworffen, vielmehr denenselben höchst straffmäßig sich widersetzet hat; So ist endlich die würckliche Execution erfolget, und sind von der, sub auspiciis Cæsareis, aufgestellt gewesten Commission die vornehmste Jura Regalia in denen Mecklenburgischen Landen ausgeübet, Land-Täge ausgeschrieben und gehalten, die Collecten repartirt, viele andere Provincial-Angelegenheiten beserget, verschiedene Beamte in ihre der Commission Eyd und Pflichten aufgenommen, auch Uns zu mehrmalen die Nothwendigkeit, gegen den verstockten Hertzogen weiters vorzugehen vorstellig gemacht worden, welches alles viele Jahre hindurch gedauret hat, ohne daß hierdurch derer Ständen des Reichs wohl hergebrachten Rechten und Freyheiten einen Abbruch zu beschehen, sich jemand hätte einfallen lassen.

Nachdem aber mit der Zeit die Erfahrung gezeiget hat, daß eines Theils die Mecklenburgischen Lande, zu Ertragung der darauf hafftenden überaus grossen Lasts, von darumen ohnerklecklich wären, weilen die Executions- und Commissions-Kosten allzuhoch angestiegen, und viele Beschwerden verursachet haben, mithin alljährlich neue Schulden gemacht werden müsten. Andern Theils aber täglich weniger Hoffnung anscheinen wollte, daß der Hertzog Carl Leopold von seinem verstockten Sinn ablassen würde; so haben Wir endlich, um Dero besorglichen Zergliederung dieses so ansehnlichen Hertzogthums, bevor noch das tägliche anwachsende Ubel unheilbar wurde, vorzukommen, eine solche Vorsehung zu thun, für gut befunden, wordurch

das Land erleichtert, dem ungehorsamen Hertzog aber nicht weher, als vorhin, beschehete, mithin Demselben noch immerzu Thür und Thor, um sich besser zu begreiffen, offen gelassen, und dannoch unter einsten gegen dessen Unternehmen denen Unterthanen gnugsame Sicherheit verschaffet würde. Zu solchem Ende nun haben Wir Ihn, den Hertzog Carl Leopold, in Ansehung der auf dem Reichs-Tag habenden Sitz und Stimm-Gerechtsame bey dem allerdings ohngekräncket gelassen, was von Ihm durch so lange Zeit, als Er sich selbsten des Besitzes seiner Landen beraubet hat, ruhig ausgeubet worden, mithin ein mehrers gegen Ihn nicht verhanget, als an statt der durch des letztverstorbenen Königs von Groß-Britannien und Churfürstens von Hannover Lbd. erfolgtes Absterben, ohne das erloschene Commission eine Interims-Administration, sub iisdem auspiciis, worunter die Commission so viele Jahre hindurch ohne jemands Widerrede fürgedauret hätte, aufzustellen, und sothane Administration dem an Erhaltung der Mecklenburgischen Landen zum meisten Theil nehmenden nächsten Anwarter, nemlich des verstockten Hertzogs Carl Leopold, Fürstlichen Brudern aufzutragen. Damit aber unter einstens Ihme, Administratori, und dem Land selbsten die behörige Sicherheit verschaffet, auch die fürgewesene Commission, wegen derer noch rückständiger Executions- und Commissions-Kosten zulänglich bedecket würde; So haben wir in Ansehung der erstern Absicht ein auf die Creyß-ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Creysses lautendes Conservatorium für das diensamste Mittel angesehen: So viel aber den zweyten Endzweck anbelanget, für gut befunden, denen Commissions-Höfen, daß Sie auf eigene Unkosten 100. Mann in denen Mecklenburgischen Landen zurück lassen könnten, zu verstatten, wohl verstanden, daß Wir auch sonsten, wie Wir jederzeit erkläret haben, gantz geneigt seyn würden, andere zur billigen Befriedigung sothaner Rückstände gereichende Vorschlags-Mittel, da einige der Ordnung nach bey Uns angebracht würden, gnädigst anzuhören, und, dergestalten Dingen nach, gut zu heissen, und Wir zumalen, vermeldter Massen, die fürnehmsten Jura regalia von der verordnet gewesten Commission in denen Mecklenburgischen Landen provisorio modo ohne das ausgeübrt, auch Uns zu mehrmalen verstellig gemacht wor-

worden wäre, wie nöthig es seye, in gedachten Landen, der Justiz-Verwaltung halber, eine zulänglichere Vorsehung zu thun; als haben Wir um so weniger anstehen mögen, ein und anders dem jenigen enzuvertrauen, welchen in dem Fall, da der Hertzog Carl Leopold ohne Lehens-fähige Descendenz mit Tode abgienge, die Erbfolg in dem Hertzogthum Mecklenburg ohnstreittig gebührte, mit dem beygefügten ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß, so bald als sein noch lebender älterer Bruder der Landes-Regierung, Reichs-Satzungs-mäßiger Weise, würde vorstehen wollen, diese Interims-Administration eo ipso aufhören solte; so könnten auch die Pflichten derer Unterthanen pro Interim für das, was Sie in derley Umständen an sich seynd, nemlich für unkräfftig zu erklären, um so weniger angestanden werden, als ja keinem Zweiffel unterworffen ist, daß besagte Pflichten derer Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn, denen höhern Pflichten, wormit sie Uns als Ober-Haupt des Reichs und dem gantzen Reich beygethan sind, keinesweges vordringen mögen: Da nun hiernechst, so viel die gegenwärtige Vorfallenheit anbelanget, nicht in Abrede gestellet werden mag, daß der Hertzog Carl Leopold der ihme ansonsten zukommender Landes-Fürstlicher Regierung in vielerley Wege höchst straffmäßig mißbrauchet, ja so gar die Pflichten seiner Unterthanen gegen Uns und dem Reich anzuziehen sich nicht gescheuet habe; So lässet sich keine Rechts-erhebliche Ursach beybringen, warum nun nicht sie, die Unterthanen, von Unsers Ober-Richterlichen-Amts wegen, dahin angewiesen werden könnten, in so lang, als viel gedachter Hertzog Carl Leopold in seinem Ungehorsam und Halsstarrigkeit verharren würde, sich der Uns und dem Reich gebührenden Subordination nicht zu entziehen; Dann haben die Pflichten derer Unterthanen sich dahin nicht erstrecket, um der von Uns verordneten Commission sich widersetzen zu dörffen, warum solten dann selbe die Krafft und Würckung haben, daß sie, die Unterthanen, vielmehr ihrem Landes-Fürsten, auch durante ipsius contumacia seditiosa erga Nos & Imperium, als der von Uns aufgestellten Provisional-Administration zu gehorsamen schuldig wären? Oder warumben solte eben diese Suspension der Pflichten bey der verordneten Administration zu gehorsamen schuldig wären? oder warum sollte eben diese Suspension der

Pflichten bey der verordneten Administration so bedencklich seyn, wo doch niemand bedencklich geschienen hatte, daß von der ehemahligen Commission verschiedene Beamte in ihre der Commission Eyd und Pflichten aufgenommen worden? Zumalen Wir ja deutlich genug je und allewege erkläret haben, daß nur in so lang, als offt ermeldter Hertzog Carl Leopold, zuwider derer Reichs-Satzungen, die Landes-Regierung würde ausüben wollen, die Pflichten derer Unterthanen, wie sie es bey derley Umständen auch Unserer Erkänntniß ipso jure waren, pro interim für suspendirt zu halten stünden. Dieses nun, und ein mehrers nicht, haben Wir durch die aufgestellte Provisional-Administration zu bewürcken, mithin weder Unsere Jura zu erweitern, noch die Gerechtsame derer Stände im allermindesten zu kräncken, sondern eintzig und allein denen Mecklenburgischen Reichs-Landen die so nöthige Erleichterung dermaleinsten angedeyhen zu lassen, und hierdurch selbe zu Unsern, des Reichs und derer unschuldiger Erb-Folger Behuff, in aufrecht-unzertrenntem Stand zu erhalten gesuchet, und da Wir solchemnach zu allem Uberfluß, und um denen Widriggesinnten allen, auch noch so ungegründeten Vorwand zu benehmen, Uns, wie vorgemeldet, zu erklären kein Bedencken tragen; so versehen Wir Uns hinwiederum gnädigst, daß die gegen die aufgestellte Provisional Administration so unnöthiger Dingen angeregte Bewegungen allerdings aufhören, vielmehr des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Unsere auf die Erleichterung, mithin unzertrennte Erhaltung derer so ansehentlichen Mecklenburgischen Reichs-Lande abzielende Reichs-väterliche Sorgfalt mit geziemenden Danck erkennen, und nach Anleitung des den 13ten Junii vorigen Jahrs ad Dictaturam publicam gediehenen Commissions-Decreti, Uns das weitere in Sachen ungesäumt und wohlmeynend einrathen werden. Wohin dann Deine Lbdn. und Du die Sachen einzuleiten sich beeifern werden. Und Wir verbleiben Derofelben und Dir mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 25. Aug. Anno 1730. Unserer Reiche des Römischen im 15den, des Hispanischen im 27sten, des Hungarischen und Böheimischen aber im 20sten.

Carl.

Vt. F. C. Bischoff und Fürst zu Bamberg und Würtzburg, Hertzog zu Francken.

Ad Mand. Sac. Caſ. Majeſt. proprium.
E. F. v. Glandorff.

CCCXCIV.

Vorſtellungs- und Interceſſions-Schreiben an Se. Kayſerl. Majeſtät Hrn. Carolum VI. von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, die noch bis dato ihrem Evangeliſchen Anverwandten widerrechtlich vorenthaltene junge Herren von Erthal und Auffeß, oder was mehr in dieſe ſehr wichtige und vorzüglichſt preſſante Angelegenheiten einſchlägt, betreffend, d. d. 2. Sept. An. 1730.

Allerdurchläuchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer, auch in Germanien, Hiſpanien, Hungarn und Böheim König, ꝛc. ꝛc.
Allergnädigſter Kayſer, König und Herr,

Ew. Kayſerl. Majeſtät hierdurch im Namen und auf ſpecialen Befehl unſerer Höchſt- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten geziemend und allerunterthänigſt anzugehen, veranlaſſen dieſesmal nicht bloß ſolche alte oder neue Religions-Bedruckungen, deren endliche rechtmäßige und genugſame Abſtellung, ob ſelbige ſchon, wie von ſehr vielen ſchon in notorietate beruhet, zu ſämtlicher Evangeliſcher Reichs-Stände gröſten Diſconſolation langwierig ſich verzögert, wir inzwiſchen noch immer hoffen können, auch billig hoffen müſſen, weil ſonſten der Weſtphaliſche Friedens-Schluß und übrige Reichs-Verfaſſungen eine allzuhefftige und gefährliche Alteration dadurch erleiden würden; ſondern ſelbſten dergeſtaltige weit ausſehende Gravamina, welchen, wann ſie nicht baldigſt gehoben werden, in kurtzen nachgehends hinlänglich nicht mehr zu helffen ſtehet, woraus alsdann nothwendig beſtändige und perpetuirliche Klagen wider die im Römiſchen Reiche auf das theuerſte erworbene und befeſtigte Gewiſſens-Freyheit, mit groſſem Abbruch dißfalls verhandener heilſamer Friedens-Schlüſſe und Reichs-Conſtitutionen, etlicteuer Thathandlungen und Bedränckungen entſpringen.

Dahin gehören, Allergnädigſter Kayſer und Herr, die bekannte Erthaliſche und Auffeßiſche Caſus, dergleichen ſonſten kaum erhöret worden ſeyn, und durch welche Begebenheiten Corpus Evangelicorum mit ſonderbarer Beſtürtzung erfahren und empfinden muß, wie verwegen heutiges Tages manche

Geist- und Weltliche Personen unter dem Prætext der Anverwandtschafft ohnmündige entweder von beyderseits Evangelischen Eltern, oder doch wenigstens aus vermischten Ehen gebohrne, auch bis sothane ihre Catholische Freunde ohnbefugter Weise die Hände einschlagen, in der Evangelischen Religion würcklich erzogene Kinder nach ihrer Eltern Tod eigenmächtig, ja zum Theil gewaltsam entführen und hinwegnehmen, alsbald in denen ersten ein, 2. bis 3. Monaten bey noch gantz kindischen Alter zur Catholischen Religion directe vel indirecte sie bewegen, demnach, daß lediglich dieses, und nichts anders, die Haupt-Ursache und Absicht derer Kinder Entführung und Gefangenschafft gewesen, überflüßig bestätigen, Evangelischer Freunde, oder cum causæ cognitione Obrigkeitlich-bestellter Tutorum, welchen folglich für derer Kinder Education zu sorgen ohnstreitig bessres Recht denn ihnen, Catholischen Anverwandten, gestalten Dingen nach zustehet, Bemühungen auf das schnödeste verachten, auf das hefftigste sich dargegen setzen, und wann schon allerhöchste und allergerechteste Ew. Kayſ. Majestät Verordnungen ins Mittel treten, denenselben keinesweges gehorsamen, sondern unter allerhand nichtigen Ausflüchten und ohnbilligen Vorschub so viele und lange Zeit zu gewinnen wissen, bis endlich lite pendente die Kinder mehrere Jahre erlangen, und man auf ihr vermeyntliches Judicium discretivum alsdann provocirende, eo ipso die ohnjustificirliche angefangene Sache glücklich beendiget und ob prætensam impossibilitatem restitutionis in pristinum statum Satisfaction, ja Rede und Antwort weiter nicht schuldig zu seyn erachtet.

Ew. Kayserl. Majestät mit einer weitläufftigeren Erzehlung des völligen Fürgangs in beyden Sachen wollen wir aus tiefſten Respect vor itzo nicht beschwerlich fallen, weil doch zumal die Erthalischen vermittelst zahlreicher des Fränckischen Ritter-Orts Baunach Exhibitorum, bey Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rathe bereits in ein Sonnen-klares Licht gestellet, die Auffeßische aber in unserm allerunterthänigsten Intercessions-Schreiben vom 12. Julii 1729, nebst angefügter Specie Facti gründlich deduciret worden ist, sondern zum Beweis dessen, was wir oben von dem wahrhafften statu causæ præmittirt, kürtzlich nur folgende ohnwidersprechliche Umstände bemercken.

Den

Den 15. Septembr. 1726. hat der Würtzburgische Capitular, Cammer- und Kriegs-Præsident von Erthal, seines den 26. Augusti vorher verstorbenen Bruders hinterlassene vier Söhne, ihrer noch lebenden mütterlichen Groß-Mutter auch Mutter Bruder ohnbewust, sich bemächtiget, im April 1727. aber der Ritter-Ort Baunach, occasione über die Bevormündung von ermeldtem Capitularen erregten Irrungen, bey Ew. Kayserl. Majestät es angezeigt, und daß, bis zu Austrag dieser Streitigkeit, derer Pupillen angebohrner Religion durch allergerechteste Kayserl. Verfügungen schleunigst prospiciret werden möge, allerunterthänigst und Pflicht-schuldigst gebeten. Den 8. Martii 1728. ist erst eine Untersuchungs-Commission auf Bamberg und Sachsen-Gotha erkannt, und den 28. Sept. ejusdem zwar auch eröffnet, jedoch durch mancherley des Erthalischen Mandatarii rabulistische Exceptiones, Protestationes & Appellationes so gleich wiederum sistiret worden. Worauf und obwol der Commissarische Bericht zeitlich eingelauffen, ehender nicht als den 1. Septembr. 1729. fernere allerhöchste Resolution, und den 8. Martii currentis anni, die Forsetzung der Commission zu erlangen gestanden, da zumal auch die Bambergischen Subdelegati, wie das Protocoll deutlich besagt, die essentialesten Stücke der Untersuchung gäntzlich decliniret und gehindert haben, mit keinem andern als dem betrübten Effect, daß man an Seiten des Capitularn von Erthal die Sache pertinaciter lediglich auf den Fuß nimmet, denn wohin sie höchstens per continuationem Gravaminis nunmehro gediehen ist, ohne irgends sich weisen zu lassen, wie anfänglich mit denen Kindern zu procediren juris & æquitatis gewesen sey, oder zu considetiren, was massen sie Anno 1726. & 1727. ohnmöglich schon den Verstand und Unterricht gehabt haben können, welchen sie etwa gegenwärtig zeigen möchten, obwol ein und anderer, restante Protocollo Commissionis ad Interrogatoria XII. & XXII. noch bis dato ohngemein schlecht und geringe, vielmehr aber dreyer Kinder nicht minder äusserst absurde, als gegen eine Kayserliche Commission sehr irrespectuose Antworten bloß auf ein paar solche Fragstücke, die sie nicht vorhin auswendig gelernet, schon zuverlaßig verrathen, daß sie die Catholische Religion ohne den geringsten Begriff davon angenommen.

Es kan derohalben, wann man nur die Zeiten geziemend und bona fide distinguiret, ein sehr starcker wenigstens moralischer Gewissens-Zwang ohnmöglich geläugnet werden, so hefftig sich auch der Catholische Patronus causæ in seiner Rechtlich genannten, revera aber gantz widerrechtlichen und mit theils vielen strässlichen Anzüglichkeiten, theils die Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse untergrabenden Chicanen angefüllten Gutachten, oder ad Protocollum Commissionis gegebenen Recessen sich drehet und windet. Denn, da ist wiederum sicher, und beruhet in Confesso, daß, nachdem man die Kinder drey Wochen nach des Vaters Tod den 15. Septembris 1726. auf Würtzburg gebracht, sie insgesamt respective ins fünffzehende, dreyzehende, zehende und achte Jahr ihres Alters gehende, bald binnen Monats-Frist zur Catholischen Religion nicht etwan bloß geneigt, sondern auch solche anzunehmen bereits feste entschlossen zu seyn, sich erkläret, sodann und seit dieser schon geschehenen pro ipsa religionis mutatione zu achtenden Erklärung von denen Jesuiten zwey Monate lang sich erst informiren lassen, endlich den 15. Sept. ejusdem anni publice & solenniter zur Catholischen Religion sich bekennet haben.

Wann nun auch würcklich Patruus ihnen neque directe neque per indirectum die geringste Anleitung darzu gegeben, noch von so jählinger Religions-Veränderung irgends etwas gewust hätte, wie jedoch dergleichen allzu affectirte Indifferenz und Ignoranz so wenig mit seinen übrigen beydes vorhergegangenen und nachgefolgten Actionen, ja was ihme, eigenen Anführens, derer Kinder Vater von seiner Intention öffters eröffnet und communiciret haben soll, denn sonsten der gesunden Vernunfft überhaupt sich conciliiren lässet, und dahero ein- für allemal gantz ohnglaublich ist und bleibt, entschuldigete solches ihn und die Sache selbsten gleichwol nicht, weil er, zumal pro Tutore sich gerirende, und ex hoc solo capite die Kinder in ihrer Eltern Religion aufzuziehen nur desto mehr verbunden, nachdem er sie auch in einem grossen pur Catholischen Ort eingeschlossen, mithin, ausser daß sie daselbst keinen Evangelischen Gottesdienst gehabt, mancherley fernern leicht zu vermuthen gestandenen Insidiis exponirt und Preis gegeben, ihrer Evangelischen Anverwandten, in specie des in gleichem Gradu mit ihme denen Kindern angehörigen Mutter Bruders, ja der noch lebenden Groß-Mutter Fürsorge und

Bey-

Beystands hingegen beraubt, bessere Obsicht auf sie tragen, besser um ihre Education bekümmert seyn, besser vor ihrem Thun und Lassen sich informiren, und vornemlich gestalten Dingen nach noch zur Zeit (wie es auch Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath unterm 4. Maji 1728. selbsten erkennen müssen, die in expeditione aber des von ihme so gar in einer Partheyen von beyderseits Religions-Verwandten betreffenden Sache wohlbedachtlich abgehandelten und geschlossenen Rescripti ad Commissarios contra tenorem Capitulationis Art. XVI. beschehene sehr bedenckliche essentialste Aenderung des publicirten und in forma probante ausgefertigten sothanen Reichs-Hof-Rathl. Erkänntnisses Ew. Kays. Maj. allerbilligst zu ahnden, zuversichtlichst geruhen werden) von Catholischen Kirchen und Schulen, folglich der Cathol. Religion überhaupt wachsam abhalten sollen. Ist ihme dann auch etwa aller vier Pupillen am 15. Dec. 1728. in öffentlicher Jesuiter-Kirchen und Gegenwart vieler Würtzburgischer Capitularen, als specialiter dazu erbetener Zeugen, abgelegt seyn sollende solenne Glaubens-Profession, und wie sie nachgehends lediglich diese ihre neu angenommene Cathol. Religion non tantum privatim sed & publice cultiviret, unter anderthalb Jahren nicht zu Ohren gekommen, aus welchen Ursachen aber denn Zweifels-frey ex dissidentia causæ, weil nemlich seiner eigenen Vernunfft und Gewissen wenigstens die jüngsten beyde noch zu jung und kindisch geschienen, hat er zum mindesten legaliter nichts davon angezeiget, und mithin Ew. Kays. Maj. Reichs-Hof-Rath selbsten nur gespottet, als dessen Conclusa und Resolutiones vom 9. Octobr. 1727. 8. Mart. und 4. Maji 1728. niemand weder verstehen noch begreiffen könte, wenn demselben von obgedachtem nach der Hand Erthalischer Seits allegirten Vorgange damals schon etwas wissend gewesen wäre. Warum haben einer anderer Religion zugethane und mit einem eigenen Evangelischen Hofmeister, der ihnen noch gar wohl alle für ihr Alter nöthige Wissenschafften durch Privat-Haus-Information beybringen können, versehene Kinder bald in dem ersten bis zweyten Monat ihres Aufenthalts zu Würtzburg zu denen Jesuiten in die Schule gehen müssen? Wie ist es möglich, daß gedachter ihr Hofmeister Schwencky, wo in einer fremden Stadt sonsten von allen Menschen, ja von ihrem eigenen mit-

lerweile etliche Monate lang verreiset geweſenen Patruo & pütativo tutore gantz verlaſſene Kinder Vor- und Nachmittags auſſerhalb ihres Quartiers und ſeiner Aufſicht zwey, drey und mehr Stunden-weiſe ſich hinverfügten, oder was ſie in einer für dieſelben ſehr verdächtigen fremden Schule eigentlich tractirten, ſilva conſcientia & fama ignoriren, oder beydes Catholiſchen und Evangeliſchen Anverwandten es verſchweigen, hingegen da ihme ſeine auf die Seele gebundene Untergebene endlich ultro entdecket, ſie lieſſen ſich bey denen Jeſuiten in der Catholiſchen Religion, die zu ergreiffen ſie bereits determiniret wären, informiren, als, quod probe notandum, ein Evangeliſcher Præceptor, in welcher Qualität ihm folglich zu contradiciren und zu diſſuadiren, ingleichen denen Cathol. und Evangeliſchen Bluts-Freunden, mit welchen leztern er ohne diß unter vielen Sinceration seines guten Betragens fleißig correſpondirt, ſchleunigſt es berichten ſollen, das bene feciſtis, pergite! darüber ausruffen können? Muß hier nicht gewiß genug eine erſtaunende Colluſion mit untergelauffen, oder wenigſtens Schwencky der Cathol. Religion, ſo er jetzo öffentlich profitirt, ſchon damals heimlich zugethan geweſen ſeyn? Flieſſet demnach hieraus abermals aufs mindeſte ohnwiderſprechlich ſo viel, daß die Kinder völlig indefenſi aller und jeder Information in der angebohrnen väterlichen und mütterlichen Religion ſamt gebührender derſelben Ausübung völlig beraubt, entzogen und entſetzt geweſen. Welches bey ſo imbecillen Alter nicht alleine ohnſtreitigſt einen moraliſchen Gewiſſens-Zwang involvirt, ſondern auch noch auf mehrere mit der Religion und Chriſtenthum incompatible Begebenheiten hinaus läufft. Solche Umſtände diſtrahiren, ſchwächen und verdunckeln auch den Verſtand, welchen man ſonſten in wahrer ohnumſchränckter Freyheit befindlichen Kindern von 12. 13. und 14. Jahren nach Gelegenheit etwan beymeſſen mag. Kindern von 7. bis 8. und 9. Jahren aber, als ſo alt die zwey jüngſten Erthaliſche den 2. Julii 1717. und 21. Septembr. 1718. gebohrne Anno 1726. geweſen ſeyn, haben, teſte quotidiana experientia, in Religions- und Gewiſſens-Sachen das erforderliche Judicium diſcretivum überhaupt einmal nicht, geſchweige dann, wann es in ſpecie auf einen auserordentlichen ſo reiflich zu überlegenden Caſum, nemlich die Abänderung angebohrner väterlicher und mütter-

mütterlicher Religion ankömmt. Mehrern Bescheids, wessen der Erthalische Advocat mit seinem sophistischen Einwurff, daß der Glaube eine Gabe GOttes sey, ꝛc. bey Theologis hinlänglich sich erhohlen kan, hier nicht zu gedencken, würde folgen, daß dieses in substrato zu viel erweisende eigentlich eine ohnmittelbare Erleuchtung præsupponirende Argument ratione noch weit kleinerer Kinder, die kaum reden gelernet, gelten müste. Welches zu statuiren sich jedoch unsers Wissens noch niemand einfallen lassen. Eben weil im Religions- und Westphälischen Frieden Anni discretionis nicht exprimiret seyn, inhæriret man billig demjenigen, was die Natur und die Erfahrung an die Hand geben, und desideriret folglich an Kindern, die über wichtige ihr zeitliches und ewiges Wohl oder Wehe betreffende Sachen sich entschliessen sollen, solche hinlängliche Jahre, da ein reifes Judicium sich erst zu äussern pflegt, auch würcklich sich äussert. Sonsten und wann Evangelicis mehrgedachten Erthalischen Advocatens Principia anzunehmen, ihre Religion verstattete, sie auch wohl noch Gelegenheit finden dürfften, ohnerwachsene 7. 8. oder 9. jähriger Kinder blöde und ohngeübte Sinnen, ohne äusserliche Gewalt oder die Art anderweitigen Zwangs allzuhandgreiflich mit sich führenden Uberredungen, von der Catholischen Religion ab- und zur Evangelischen zu ziehen.

Es werden derowegen, Allergnädigster Kayser und Herr, diese wenige bloß über den gantz ohngestrittenen, vom Gegentheil eingestandenen, ja zu seiner Defension selbsten gerühmten Verlauff formirte Anmerckungen verhoffentlich statt einer sonst leichtlich cum omnibus rationibus dubitandi & decidendi von vielen Bögen zufertigenden Deduction dienlich und hinreichig seyn, übermäßiges Studium Religionis bey Seite gesetzt, zu evinciren, daß was mit denen Erthalischen Kindern sich zugetragen hat, und fortdauret, dem Evangelischen Wesen in Teutschland viel zu nahe trete, und solcher gestalt nicht nur ein derer Evangelischen Anverwandten und Ritter-Orts Baunach, sondern auch und fürnemlich sämmtlicher Evangelischen Reichs-Stände nur allzugegründetes Gravamen publicum & commune verursache, und zu Rettung derer theuresten Reichs-Gesetze circa libertatem conscientiæ vorzüglichste Aufmercksamkeit erfordere.

Fast noch betrübter und empfindlicher ist zwar freylich an-

fangs schon mit erwehnter Auffeßischer Casus, als worinnen nächst Abziehung eines unschuldigen Kindes von der Evangel. Religion sogar ein öffentlicher Raub und gewaltsamer Land-Friedens-Bruch mit unter gelauffen, gleichwol in allen diesen Stücken bis dato noch so gar keine Hülffe und Satisfaction erlanget werden können. Jedoch bedarff es deshalber bey nahe noch minder denn in jener der Erthalischen Sache weitläufftigen unsern An- und Ausführens, indem wir uns guten Theils bloß auf unser unterthänigstes Bitt- und Vorstellungs-Schreiben vom 12. Julii 1729. in tiefsten Respect zu beruffen haben.

Denn obwol Ew. Kayserl. Majest. unserm damaligen allergehorsamsten Ansuchen in allerhöchsten Gnaden zu deteriren nicht gefallen, sondern mit bey Dero Reichs-Hof-Rathe fortgesetzter Abweichung von dem rechtlichen Gleise des Mandat Proceßes die arbitrarische Commission ihren Fortgang erreichen müssen, so erhärtet doch nunmehro, wie unfruchtbar und schädlich dieselbe, unsern vorläuffigen Besorgniß nach, in der würcklichen That seye, eben dieser schon vorhandene Erfolg leyder am allerkräfftigsten, ja es stehen noch seltsamere und wunderbarere Protractiones und Cavillationes, als wir vor Jahres-Frist kaum voraus sehen und vermuthen können, zuverläßlichst zu vernehmen. Gestalt der der Bambergische Capitular, Carl Dietrich von Auffeß, auch nicht einmal der allerhöchst-verordneten Kayserl. Commission Citationes, oder was sie ihme sonsten zur Untersuchung in puncto Contutelæ & Educationis nöthiges ad replicandum insinuiret, annimmt, sondern alles versiegelt zurücke schickt, der Major Christian Ernst von Auffeß, aber seine Verantwortung und Defension entweder ebenfalls gantz schuldig bleibt, oder höchstens, und späte genug, etwas ohnförmliches, wodurch der Sache Endschafft im geringsten nicht näher getreten wird, übergiebt, solcher offenbaren Renitenz wider Ew. Kayserl. Majestät Verordnungen und Befehle ohngeachtet die Auffeßische Wittwe und Mutter mit allen ihren beweglichen und Thränen-vollen Bemühungen es gleichwohl nicht dahin zu bringen vermag, daß die zum Theil allem Ansehen nach geflissentlich tergiversirende und das Werck aufhaltende, zum Theil allzutiefe Commission nach dem klaren Buchstaben des Commissorialis, in contumaciam verfahre, und entweder ihren einmüthigen, oder nach Befinden separate

Be-

Berichte erstatte. Wer will bey solcher Bewandniß zweifeln, daß nicht an Seiten Inculpatens und Impetraten, vielleicht auch pro parte der Commission selbsten, die Haupt-Absicht nicht ohne Hoffnung ihres Orts gewünschten Succesles dahin gehe, so lange die Sache zu stecken und zu verzögern, bis man endlich auch in kurtzem von dem im May 1728. geraubten, und noch erst kürtzlich per atrox novum attentatum währender Commissarischer Untersuchung von Bamberg auf Würtzburg in dasiges Seminarium translocirten Auffeßischen Kinde sagen könne: Es habe nunmehro ohndisputirlich Annos discretionis erreicht, und wolle in der schon vor etlichen Jahren mit der Evangelischen freywillig verwechselten Catholischen Religion absolute leben und sterben; die ex parte Evangelicorum so gerühmte Gewissens-Freyheit militire folglich nunmehro vor dessen jetzige Situation; alle Kayserliche Erkänntnisse und Verordnungen cessirten endlich von selbsten; und stehe, daß der Knabe zur Evangelischen Religion wiederum zurück trete, zu verfügen, in keiner der höchsten Obrigkeit Mächten, &c simil. Wie mögen aber Status Evangelici mit solchen Entschuldigungen sich begnügen lassen, welche aus einer ohnzuentschuldigenden Mora herrühren, und folglich das Gravamen nicht vermindern, sondern nur vergrössern, und zu seiner Vollkommenheit demselben verhelffen.

Man kan uns auch füglich nicht objeciren, die Erthalische Kinder solten unsers Verlangen in der Evangelischen Religion erzogen werden, weil die Eltern derselben zugethan gewesen; und wegen des Auffeßischen Kindes prætendirten wir ein gleiches ohngeachtet der Vater, auf welchen als Caput familiæ alleine in dieser Materie, zumal in Ermanglung das Gegentheil besagender Ehe-Pacten oder anderer dergleichen Disposition, es lediglich ankomme, bis in seinen Tod zur Cathol. Religion bekennet sich habe; mithin wären unsere Interceßiones und Vorstellungen für blosse ohngezieмende Zumuthigungen zu achten. Denn ausser daß sich solches Argument fast von selbsten retorquiret, und wir vi oppositorum wenigstens in einer Sache das Recht auf unsere Seite haben müsten, da wir jedoch in keiner von beyden noch bis dato etwas fruchtbarliches bewürcken können, und ehender in jeglicher die Hoffnung zu Remedur durch zeitherigen Verzug je länger je mehr verschwinden will: Betreffen auch unsere Gravamina

vamina noch zur Zeit nicht sowol den Punctum Educationis in hac vel illa religione selbsten, in so weit solcher etwa noch einen erheblichen Zweiffel leyden, und nähere Untersuchung brauchen möchte, als den allzu unbilligen und nachtheiligen modum procedendi, da nemlich die Catholische Anverwandte, um die Kinder sine ulla causæ cognitione propria autoritate in ihre Gewalt und zur Religions-Veränderung zu bringen, zuförderst ab executione, ja gar cum manifestissima infractione pacis publicæ tam religiosæ quam profanæ a spolio & raptu den Anfang machen, und nachgehends nicht einmal Ew. Kayserl. Majestät summarische allergnädigste Erkänntnisse und Verordnungen respectiren, sondern mit, wo nicht überhaupt und jederzeit gantz nichtigen und verwerfflichen, doch höchstens nur ad Processum ordinarium gehörigen Ausflüchten in possessione quam maxime vitiosa, uno delinquendo saltem adepta so lange sich zu schützen wissen, bis sie endlich per solum lapsum temporis ihren Zweck erreichen, und super justitia causæ weiter zu litigiren, vergeblich fället.

Daß inzwischen Ehe-Leute von zweyerley Religion, der Vater Söhne und Töchter nach der Mutter Religion wenigstens connivendo erziehen lässet, geschihet vielfältig. Daß aber, wenn beyde Ehe-Leute einerley Religion gewesen seyn, der Vatter auch, mittlerweile die Mutter schon vorher gestorben, die Kinder seine gantze Lebens-Zeit über darinnen beybehalten hat, er dennoch erst nach seinem Todt hierunter eine Veränderung getroffen wissen wollen, ohne übrigens für seine Person selbsten die Relig. zu mutiren, begiebt sich nicht leichtlich. Jene Praxis alleine formirt bereits eine starcke Præsumption für der Auffeßischen Wittwe Assertum, und wird dadurch noch mehr bestärcket, daß sämtliche Catholische Anverwandte 5. bis 6. Jahr lang zu des einzigen Auffeßischen Kindes Erziehung in der Evangelischen Religion stille geschwiegen; Hingegen denen von des Obristen Erthal Intention, was massen etwann ein oder anders seiner vier Kinder, denn von allen geschiehet ohne diß nirgends die geringste Meldung, durch Annehmung der Catholischen Religion sein Glück machen, und in Stifftern unterkommen möchte, beygebrachten Attestatis verschiedene Interpretationes, ja ein das Contrarium ausdrücklich besagendes Memorial im Wege stehen.

Um diejenige Ansprüche und Befugnisse, welche sich der Capitu-

pitular, Cammer und Kriegs-Præsident von Erthal, und der Major von Aufseß einfallen lassen, geltend zu machen, warum haben sie nicht den Weg Rechtens erwählet, ihres Orts Mandata und Commissiones ausgewurcket, und inzwischen von allen so scharff und zum Theil gar bey Leib- und Lebens-Straffe verpönten That-Handlungen, die insgemein Indicia pessimæ cautæ seyn, ihrer Obliegenheit gemäß abstrahirt.

Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Väterliche Sorgfalt und Obrist-Richterliches Amt implotiren demnach im Namen und auf Specialen Befehl unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, wir hierdurch fernerhin geziemend und allerunterthänigst, in der Erthalischen Sache, weil doch nunmehro die Commissarische Berichte bereits eingelangt seyn werden, nicht alleine die allergerechteste Resolution ob summum periculum in mora baldigst; sondern auch per Deducta gestalten Dingen nach dahin allergnädigst zu ertheilen, daß sämtliche vier Erthalische Söhne ihres pendente & protracta lite erreichten mehrern Alters ohngeachtet, sonder die geringste weitere Difficultät, durch schleunigste Execution ihrer Groß-Mutter oder Mutter Bruder, als legitime bestellten Vormund, ausgeliefert werden mögen; da man ihnen dann nicht alleine in puncto religionis, gleichwie das Gegentheil viel zu sehr wider der Evangelischen Religion eigene kundbare Principia liesse, keine Drangsal oder Beklemmung anthun, sondern nach genugsamer Information alle gebuhrende Freyheit ihnen gerne lassen wird: Ubrigens wider den Capitularen, Cammer- und Kriegs-Præsidenten von Erthal, zu Corporis Evangelici Satisfaction und Beruhigung, anderer dergleichen kühnerer und Consequenz-voller Unternehmungen aber Vorbeugung, eine desto stärckere Ahndung erfolge: Die Aufseßische Sache aber belangende, da zumal in derselben sogar verschiedene Crimina publica, und darunter selbst des Land-Friedens-Bruchs, concurriren, die Reexhibition des nunmehro bereits eine dritthalbjährige Gefangenschafft leidenden eilffjährigen Kindes ebenfalls ohngesäumt und ohnaufhältlichst geschehe, um selbiges, bis etwan die Frage von seiner Bevormundung und Education ihre gebührende Erledigung auch erlange, wenigstens an einem sichern dritten Evangelischen Orte mit erforderlicher Verpflegung und Information

verse-

versehen, zu bewahren; Endlich nicht minder der Major von Auffeß, gegen welchen sonsten sämmtl. Evangelische Reichs-Stände alle Friedens-Schluß-mäßige Competentia sich in specie per expressum reserviren müssen, andern Religions- und Friedens-Stöhrern zum Exempel und Abscheu, die auf seine so excessive Verbrechen in denen Reichs-Constitutionibus gesetzte ohnumgänglich nöthige Straffen würcklich empfinden möge.

Zu Ew. Kayserl. Majestät allerhuldreichester Gnade empfehlen wir schlüßlichen unsere Personen in allerdevotester Submission, und verharren mit allertiefstem Respect

Ew. Kayserlichen Majestät

Regenspurg den 6. Sept. Anno 1730.

Unterthänigst-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe Bothschaffter und Gesandte.

Schema Sigillationis.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Eisenach.
3. Brandenburg-Culmbach.
4. * * * Onolzbach.
5. Braunschweig-Wolffenbüttel.
6. * * * Zell.
7. * * * Calenberg.
8. * * * Grubenhagen.
9. Halberstadt.
10. Vor-Pommern.
11. Hinter-Pommern. } Stropha 7ma.
12. Hessen-Cassel.
13. Baaden-Durlach.
14. * Hochberg.
15. Sachsen-Lauenburg.
16. Minden.

17. Hen-

17. Henneberg.
18. Camin.
19. Ratzeburg.
20. Herßfeld.
21. Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
22. Ost-Frießland.
23. Wetterauische } Grafen.
24. Fränckische }
25. Westphälische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Mühlhausen.
Friedberg.

Oberländische Banck.
Heylbronn.
Kempten.

CCCXCV.

Vorstellungs-Schreiben der Frauen Gubernantin in denen Oesterreichischen Niederlanden Ertz-Hertzoglichen Durchl. Frauen Marid Elisabeth, an des Herrn Bischoffs Georg Ludwigs zu Lüttich Hoch-Fürstl. Gnaden, die durch letztern von allen durch das Lüttichische passirenden Waaren prætendirende Sexagesimam betreffend, d. d. 19. Dec. Anno 1730.

Hochwürdiger Fürst, lieber Herr und Freund.

Ew. Lbd. gebe hiermit zu vernehmen, wie ich es meiner Obliegenheit zu seyn erachtet, Ihro Kayf. Maj. und Lbd. dasjenige zu hinterbringen, was an mich unterm 26. letztern Sept. Dieselbe durch Dero Schreiben gelangen lassen. Hochbesagter Ihro Maj. habe ich zu gleicher Zeit ohnverhalten, wie Ew. Lbd. Commissarii, mittelst deren Incidenzien und Neben-Sachen, welche selbe nach und nach hervorsuchten und aufbrächten, nur länger und länger die Conferenzien aufziehen und verzögern, mithin auch die Abthuung der abzuhandeln sevenden Puncten weiter hinausziehen und entfernen thäten, ohnangesehen und zuförderst dasjenige, so den auf die Durchfuhr, oder Transit deren durch Lüttig gehenden Waaren und Lebens-Mitteln einzufordereuden Soixantiéme betrifft, ausgemacht werden solte.

Auf diese meine gethane Vorstellung haben Ihre Majestät, mittelst eines Rescripti vom 25. letztverwichenen Novembris mir zu erkennen gegeben, wie Ihro höchste Meynung und Wille sey,

Daß

daß ich Ew. Lbd. eröffne, was mussen höchstgedachte Ihro Maj. beharrlich auf Dero den 24. Junii dieses ablauffenden Jahres gefaßten Resolution bestehen, als vermög welcher sie in deutlichen und klaren Worten erklären, welchergestalten sie ernstlich wollen, daß die zu Löwen zwischen beyderseitigen Commissariis, zu Ausmachung derer verschiedenen Streit-Articuln, welche diese Behandlung veranlassen, vornehmende Versammlung und Conferenzien in Frist und Zeit von 6. Monaten, und zwar nach der durch die vorhergegangene Entschliessungen, als welche cum plena causæ cognitione abgefasset worden, vorgeschriebener Maß und Ordnung zur Endschafft gebracht, und zwar ersten Orts und vor allen der Anfang durch die Untersuchung und den Ausspruch der Legitimität oder Illegitimität, vermög welcher auf die Gomam angetragen wird, gemacht werde: und da man ermangeln dörffte, durch Entscheidung obberegten Puncten, vor Verstreichung besagter 6. Monaten von dem Tag der Conferenz-Eröffnung, so den 5ten letztern Septembris gewesen, anzurechnen, dißfalls zu dem so sehr verlangten Schluß zu gelangen, wolten alsdenn Ihro Maj. um ihren Unterthanen die ihnen gebührende und zustehende Justiz zu verschaffen, sich der in Handen habenden Mitteln zu gebrauchen. Wann sich nun erzeiget, daß die von Ew. Lbd. Commissariis bishero vorgekehrte Unterwindungen um den ersten Puncten mit denen andern Schnur-gerad wieder obbesagte Maß und Ordnung zu verknüpffen und zu vereinbahren, ohne Fug und Grund seyn, auch zu nichts anders dienen mögen, als die Conferenzien über die vorgeschriebene Endigungs-Zeit aufzuziehen, ja gar fruchtlos zu machen; wann auch die von erwehnten Commissariis fortbezeigte Verweigerung, auf einmal diejenige Documenta und Schrifften vorzulegen, deren sich, zu Erweisung der vorschützenden Legitimität der Gomæ, bedienen wollen, bis hiehin ein gleiche Würckung gehabt, und Ihro Kayſ. Maj. dahero erkannt haben, wie solches Verfahren irregular und wider alle Ordnung wäre; habe ich die zuverläßige Hoffnung, Ew. Lbd. werden alles obige ernstlich erwegen und zu Gemüth führen, folglich an Ihre Commissarios die behörige Befehle dahin ergehen lassen, damit mehrerwehnte Conferenzien vor Verflieſſung des von Ihro Maj. verordneten Termins, und auch in der Ordnung, mittelst welcher Selbe die Untersuchung

und

und Decision dieses Wercks vorschreiben wollen, zu Ende gebracht und beschlossen werden.

Ein solches würde mir desto angenehmer seyn, als ich sehr wünsche, diese Sache durch beyderseitige Commissarios in ersagt verordneten Termin ausgemacht zu wissen, und übrigens anbey freundnachbarlicher Erweisung angenehmer Gefälligkeit verbleibe. Brüssel, den 19. Dec. 1730.

Ew. Liebden

freundwillige
Maria Elisabeth Gubernantin.

CCCXCVI.

Vorstellungs-Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät Herrn Carolum VI. von dem Corpore Evangelicorum bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, die fortdaurende alte, auch viele neue Religions-Beschwerden derer Evangelischen im H. Röm. Reich betreffend, d. d. 30. Decembr. 1730.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmen König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Was massen, selbst zu grossen Nachtheil und Abbruch Ew. Kayserl. Majest. vermöge Dero Obristen Executions-Amts bereits vor 6. 8. 10. und mehr Jahren ergangener allergnädigster Verfügungen, nicht alleine fast ohnzehlbare ältere und jüngere Religions-Gravamina an sehr vielen Orten und Enden Teutschlands noch beständig ohnabgestellet bleiben, sondern auch immer, von einem Jahre ja fast Monate zum andern, gantz neue sich hinzufügen, ist zwar eine dergestalt notorische und Reichs-kündige Sache, daß unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten deshalber, Ihre ehemalige Vorstellungen öffters zu wiederholen, überflüssig zu seyn erachten, mit Beziehung auf dieselben, besonders unsere allerunterthänigste Schreiben vom 9. Jul. 1726. und 23. Martii 1728. auch wegen gedachter Notorietät allergerechteste endliche Hülffe, fürnemlich an Orten und Enden, wo bis dato nichts oder wenig redressiret worden, die so unumgänglich scheinende als Reichs-Gesetz-mäßige Local-Commissiones, nichts desto minder täglich erwartende. Jedoch ereignen sich jezuweilen

dergestalt ausserordentliche und wunderbare Casus, welche, obiger geueralen Hoffnung ohnnachtheilig, speciale Aufmercksamkeit verdienen, ja erfordern: Woven demnach zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Wissenschafft und allererleuchtester Reichs-Väterlicher Erwegung auch hierdurch wiederum, in geziemender und tiefster Submission, verschiedene gelangen zu lassen, wir uns abermals nothgedrungen entschliessen müssen.

Die sämtliche ihre Evangelische Unterthanen und derselben Kirchen und Schulen, schon seit geraumer Zeit ungemein hart bedruckende Hoch-Fürstliche Baaden-Baadische Regierung distinguiret sich neuerlich vor andern Gravantibus auf das seltsamste. Kein eintziges Gravamen wird gehoben, vielmehr alles, wo zumal die facta turbativa gar zu deutlich sprechen, durch Verdrehungen Instrument. Pacis, oder andere irrige Grund- und Boden-lose Principia zu behaupten gesucht, als davon ein zu Anfang dieses Jahrs sub rubro: **An Ew. Kayserl. Majest. fernere allerunterthänigste** Deduction **und Vorstellung** &c. contra Birckenfeld zum Vorschein gekommenes weitläufftiges Impressum in nigro fast auf allen Blättern zeiget. Besonders aber muß die arme Gemeine zu Martinstein an der Nohe ein so merck würdiges denn trauriges frisches Exempel seyn, wie sehr weit man heutiges Tages die Sachen zu treiben sich ermächtige. Schon unter ihrer vorigen Gräflich-Schönbernischen Herrschafft hat selbige seit Anno 1698. mancherley Drangsalen erfahren, da man, ausser dem in einer unten am Berge wüste gelegenen Capelle, contra statum anni decretorii, eingeführten Catholischen Gottesdienste, mit dißfalls gutwilliger der Evangelischen Gemeine Connivenz sich noch nicht begnügende, auch nach ihrer auf dem Berge stehenden Pfarr-Kirche gegriffen, und in solcher anfänglich nur dann und wann das Simultaneum exercirt, bald jedoch ferner Altar und Chor durch ein de facto verfertigtes Gegitter denen Evangelischen gäntzlich entzogen; hiernechst das Evangel. Pfarr-Guth weggenommen, und einem Cathol. Schulmeister gegeben; Endlich nicht minder dem Evangel. Pfarrer aus dem Genuß des ihme noch übrigen Salarii, derer so genannten Sionische Früchte, bis auf 6. kleine Malder Korn, zu setzen, und solche Gefälle anderweitig zu verwenden getrachtet. Als nun inzwischen Martinstein Kauffs-weise

von

von denen Herren Grafen von Schönbern an das Hochfürstl. Haus Baaden-Baaden kommt, erinnert die Gemeine nicht unbillig so fort geziemende Remedur ihrer Religions-Beschwerden, und es wird ihr auch dergleichen bey der Huldigung versprochen, alleine ohne andern Effect denn daß man ihr dahero öffters wiederhohltes de- und wehmüthiges Bitten, Flehen und Vorstellen insgemein von der Regierung zu Rastadt ans Ober-Amt Kirchberg, und vom Ober-Amt Kirchberg an die Regierung zu Rastadt, vermuthlich um sie durch diese Aufzüge und die Weite des Weges müde zu machen, verwiesen, bis man zuletzt seit Anno 1728. die denen Cathol. zugewendete Evangel. Kirchen-Einkünffte von den Unterthanen immer stärcker executive erzwungen und eingetrieben, ingleichen Catholischer Seits die Evangelicis privative zustehende obbesagte Kirche auf dem Berge, gleich als ob sie gerade umgekehret Catholicis privative gehörete, völlig niedergerissen, und eine neue zu erbauen beschlossen, die Evangel. Gemeine bloß mündlich vertröstende, es solte ihr in dieser das Exercitium Religionis gewisser massen schon noch erlaubet seyn. In hoc frangenti hat dieselbe abermals ihre äusserste Kräffte angespannt, um durch so beweglichstes denn kostbares und mühsames Suppliciren ein dergestalt übergrosses Præjudicium abzuwenden: auch durch Corporis Evangelici Intercessiones unterstützt einen Hochfürstlichen Befehl de dato Rastadt den 23. Mart. 1729. ans Amt Naumburg bewürckt, [was massen, bis zu der Sachen Austrag und Untersuchung, mit ferneren Thätlichkeiten wider die Evangelisch-Lutherische eingehalten, zu weitern Klagen ihnen kein Anlaß gegeben, und alles in statu quo gelassen werden solle. Dieser Austrag, diese Untersuchung aber bestund darinnen, daß den 5. April. ejusdem anni Catholici unter vorgeschützten aber niemals; producirten jüngern Befehl, bereits zur neuen Kirche Grund zu graben anfiengen, dann am 2. Maji dicti anni, der Amtmann von Naumburg sich zu Martinstein eingefunden, und, ohne die Evangelische Gemeine weiter zu hören, vor ihren Augen durch die Catholischen Martinsteiner und andere aus der Nachbarschafft an sich gezogene viele Mannschafft, die alte noch ziemlich dauerhaffte Evangelische Kirche völlig abtragen lassen. Hat folglich der vorige Befehl vom

23. Mart. vermöge dessen alles in statu quo bleiben solte, sonsten zu nichts gedienet, dann die Evangelische Gemeine, weil sie demselben ehrerbiethigst vertraut, und deshalber denen 12. Tage darauf, nemlich am 5. Apr. Catholischer Seits angelegten Mäurern beyläuffig den Handwercks-Zeug abgepfändet, und in sichere Verwahrung gelegt, auch zu Behauptung ihres Rechts und dessen Pottels ein kleines Stück des gegrabenen Grundes wiederum zugeworffen, in die schärffste ihrer Armuth auszupressen möglichste Geld-Straffen und Executions-Kosten zu bringen. Der neue Kirchen-Bau gienge übrigens, weil die Catholischen Einwohner gar füglich mit der Capellen unten am Berge sich behelffen können, langsam von statten; und da solcher gleichwol noch unter das Dach gerathen, mithin man der Evangelischen Gemeine darinnen wiederum ihren Gottesdienst zu halten, ohne sich allzu bloß zu geben, noch nicht völlig versagen dürffen, wird sie jedoch darbey dergestalt beklemmt und eingeschränckt, als ob Catholici der Kirchen Eigenthümer, Evangelici aber höchstens nur precario aufgenommene Gäste wären. Worzu nutzt auch diesen groß die Kirche, und wie können sie ihr Religions-Exercitium fortsetzen, wann ihnen die Subsistenz eines Predigers und Schulmeisters benommen bleibet? Dahero die Evangel. Gemeine des Herrn Marggrafens Hochfürstliche Durchl. um Restitution des Pfarr-Guths und Sionischer Früchte ferner auf das erbarmenswürdigste anzusuchen fortgefahren, und indem, bisheriger Erfahrung zu folge, zu besorgen gewesen, daß diese unglückselige Leute nicht viel Gehör finden dürfften, Corpus Evangelicorum sowol durch hiesige Baaden-Baadische Gesandtschafft, als auch vermittelst Schreibens an des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. selbsten neuen Fürspruch eingelegt hat. Die vorläuffige Resolution lautete gut genug, nemlich es würde die Sache nunmehro aus dem Grund ohngesäumt und ohnpartheyisch untersucht, und ein gerechtestes Haupt-Decisum ertheilet werden. Mit solchen Contestationen aber kommt der am 15. Jul. c. a. beym Ober-Amt Kirchberg würcklich erfolgte sub A. anliegende erstaunenswürdigste Spruch nur desto schlechter überein. Denn da soll es bey der Entwendung des Pfarr-Guthes und anderer zur Kirche gehörigen Gefälle und Einkünffte absolute sein Verbe-

den

den haben aus der Sententiæ diſertis verbis einverleibten verwegenen ratione decidendi, daß ſelbige (die Gefälle und Einkünffte) weder denen Klagenden noch Beklagten (i. e. weder denen Evangel. noch Cathol.) Unterthanen gehöreten, ſondern wie eine jedwede Landes-Herrſchafft, in Krafft des gebührenden Territorial-Rechts, jederzeit NB. willkührlich und befindenden Dingen nach damit geordne und diſponire: Dann wegen der Kirchen Gebrauchs und der Evangel. Pfarrers Beſoldung alles in Statu quo bleiben, wie es (zur Zeit der an das Fürſtl. Haus Baaden-Baaden käufflich erwachſenen Herrſchafft Martinſtein) von vielen Jahren und inſonderheit von dem Riswickiſchen Friedens-Schluß geweſen; Scilicet nachdem man jenen nach Möglichkeit gewaltig turbirt, beklemmt und eingeſchränckt, dieſe bis auf 6. kleine Malter Korn, und eo ipſo faſt ſo viel als nichts reducirt. Die äuſſerſt erſchreckte und betrübte Evangel. Gemeine beſchwert ſich gleichwol über ſothane ohnerträgliche Sentenz weitläufftig und umſtändlich bey der Raſtädtiſchen Regierung, die Regierung hingegen ertheilt ſub dato den 3. Auguſti c. a. in omnibus & per omnia ſub B. beygehende Confirmatoriam.

So liegen dann nun ſolche Extrema am hellen Tag, welche anders denn durch bloſſe Erzehlung des Facti und Allegirung der Sentenz zu deduciren, ihre ſchon von ſelbſten nur allzu deutlich und kühne ſich darſtellende Unbilligkeit nicht geſtattet. Je weniger zu vermuthen ſtehet, daß wo ja der Ober-Amtmann zu Kirchberg, doch eine gantze Fürſtl. Regierung Inſtrumentum Pacis præſertim Art. V. & ejusdem §. 31. nimmer geleſen, je gefliſſentlicher, empfindlicher und unverantwortlicher ſucht man daſſelbige zu deſtruiren. Wann Cathol. Landes-Herrſchafften von in ihrem Gebieten verhandenen Evangel. Kirchen-Güthern nud Gefällen vermöge, reſpectu ihrer eigenen Religion gewidmeter Fundationen nach bekannten Principiis gleichwol gäntzlich ceſſirenden, Territorial-Rechts liberrime diſponiren, und, wie in præſenti caſu der würckliche Erfolg verba & intentionem ſententiæ noch mehr und ohngezweiffelter erläutert, denen Evang. Geiſtlichen und Gemeinen ſie nehmen, denen Catholiſchen aber beylegen und ſchencken mögen; Wann emptio venditio und daher flieſſende translatio Dominii & mutatio poſſeſ-

possessorum einen actum quo tunc legibus Imperii contrarium aufrichten dürffen; kan von dem statu annorum normalium 1618. & 1624. freylich, alleine auch zugleich per necessariam consequentiam von dem darauf, bona Ecclesiastica & templa in specie anlangende, lediglich sich gründenden Westphälischen Frieden selbsten, weiter keine Frage seyn. Mithin fiele alles in die vor demselben sich geäusserte traurige Confusion schlechterdings zurücke. Und in manchen Evangel. Landen würden vice versa Catholische Geistliche und Gemeinen dergleichen Territorial-Rechte höchlich zu betauern haben. Quæstionirte Beeinträchtigungen wegen Martinsteinischer Kirche auf dem Berge, Pfarr-Guths und Sionischer Früchte haben erst anno 1699. angefangen, darum es auch in ipsa sententia notanter nicht vor, sondern von dem Ryßwickischen Friedens-Schluß her, heisset. Schlagen mithin nicht einmal in den an sich ungültigen und unstatthafften Statum, noch weniger in die bekannte Clausulam Pacis Riswicensis ein.

Die Evangel. Gemeinen und Unterthanen der ebenfalls Hochfürstlichen Baaden-Baadischen Herrschafft Mahlberg halten sich des guten Grundes und Wichtigkeit ihrer schon seit 1722. geklagten unter denen hier gedruckten Religions-Beschwerden sub No. CXV. befindlichen Gravaminum dergestalt versichert, daß sie auch in einem Anno 1728. ad Corpus Evangelicorum erlassenen Schreiben sich erbötig erklären, die von Rechts wegen Gravantibus, oder wenigstens bis zur Sachen Austrag, beyden Theilen incumbirenden Unkosten, ohne Præjudiz anderer Orte und salvo regressu, selbsten vorzuschiessen, wann sie nur endlich eine so sehnlichst verlangte und ohnvermeidlich nöthige Local Commission sonder vielen längern Verzug baldigst erlangen könten. Das Hochfürstl. Haus Baaden-Baaden hat auch in einem, Rastadt, den 28. Maj. 1723. datirten, vor ungefehr 3. Jahren aber unter der Hand ausgestreuten **wahrhaffte und gründliche Widerlegung derer jenigen Religions-Klagen / welche von denen Unterthanen der Herrschafft Mahlberg wider das Fürstliche Haus Baaden-Baaden bey dem Reichs-*Convent* zu Regenspurg vorgetragen worden** &c. betitulten Impresso, die Gravamina zu leugnen sich nicht getrauet, sondern bloß aber-

mals auf ein sehr befremdliches falsches Principium sich gestifft, was massen nemlich denen Mahlbergischen Unterthanen ex lege Imperii kein Jus Religionis zukomme, sintemal Annus decretorius NB. ob sie schon solchen pro Exercitio Religionis suæ erweisen möchten, dem Landes-herrlichen Juri reformandi keinesweges præjudicirt, weil das Hochfürstl. Haus Baaden-Baaden tum ex sententia Cæsaris, tum ex amnestia in seine Lande restituiret worden sey, und in Instrumento Pacis es heisse: Terminus autem anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt: folglich habe das Hochfürstl. Haus Baaden-Baaden Evangelicos bishero ex mera gratia tolerirt. Wie könte der Concipient dieser Schrifft, so gleichwol in progressu & fine an Ew. Kayserl. Majestät gerichtet scheinet, und darum destoweniger die Umstürtzung derer Reichs-Constitutionen affectiren solte, mit dem Westphälischen Frieden ein handgreiflicheres Gespötte treiben?

Zu Worms continuiret dasiges Vicariat und andere Cathol. Clerisey eifrigst, theils wider die Observanz und den Statum anni decretorii, das Viaticum zu denen Krancken mit öffentlichen Ceremonien und Solennitäten unter starcken Zulauff und Begleitung des Volcks zu tragen, theils die sonsten etwan gewöhnlich gewesene Processiones in mancherley Wege zu multipliciren, und, als zum Exempel den 7. Maji 1728. die Wetter-Procession, unter dem solche Begünstigung so gar nicht beschönigenden, sondern sie nur desto bedencklicher machenden Prætext des Juris decimandi, über der Stadt Spital-Felder zu extendiren. Ja was das schlimmste, finden sich darbey insgemein, und wie noch im heurigen Jahre etliche mal geschehen, Leute, welche connivente Clero an Schimpffen, Schmähen, auch wol gar Schlägen, gegen die Zuschauer oder der Procession ohngefehr begegnende Evangel. Einwohner es nicht fehlen lassen, beynahe, als ob man mit Fleiß einen Tumult zu erwecken intendirte. Daß demnach dergleichen Unglück, weshalber sonsten der Stadt-Magistrat, wann der gemeine Pöbel so öffters und vorsetzlich gereitzet wird, entschuldiget seyn will, durch allerhöchste, die Uberbringung des Viatici und andere Processiones in ihr ajtes Gleiß zuruck setzende Verfügungen

vorzubeugen, summum periculum in mora fürwaltet. Nach geschehenen Dingen sollen nur immer Evangelici die Verbrecher seyn, weil Catholici in re licita versiret, Evangelici aber bey der Procession nichts zu suchen gehabt hätten. Alleine, ausser daß man, zumal dem Viatico, gar leichtlich wider Willen und Muthen in Weg kommen kan, welches unpartheyisches Gemüthe wird nicht erkennen und eingestehen müssen, daß auf denen Gassen und Territorio einer freyen Evangel. Reichs-Stadt in ito imo prohibente Magistratu, entweder mit dem Viatico oder sonsten neuerliche Processiones zu halten, oder die gebräuchliche über ihre vorige Grentzen sive ratione modi, sive ratione loci zu erweitern, daß, wann zuschauende oder ohngefehr begegnende Evangelische Einwohner solchen Processionen in denen Gedancken des Catholischen Pöbels nicht genugsame Reverenz erweisen, dieser alsdenn mit Schimpffen, Schmähen, ja Schlägen sich so fort selbsten Justiz und Satisfaction verschaffen will, bisweilen auch wol gar ohne alle Ursache jene angreifft, inter Actus quam maxime illicitos gehöre. Und ist wol höchlich zu betauren, daß seit dem schon so manigfaltiges Land- und Stadt verderbliches Unheil daraus erwachsen, dem Cathol. Pöbel hierunter nicht endlich andere Principia beygebracht werden, hingegen weniger zu verwundern, wann nachgehends der Evangel. Pöbel contra aggressores auch jezuweilen excedirt, ehe Magistratus loci den Tumult erfährt, geschweige selbigem zu steuren vermag. Dem Wormsischen Magistrat will dasiges Vicariat nunmehro, um zu zeigen, daß es immer beherzter werde, nicht einmal das flebile beneficium protestationis & reservationis eingestehen, wie selbiges den 27. Novembr. nuper von erstern wegen zwey neuer etliche Tage vorher sich ereigneter Fälle abgeschickt gewesenen Notario und Zeugen rotunde declariren lassen, auf (Ew. Kayserl. Majestät) allerhöchstes Rescript an Magistrat d.d. 28. Maji 1728. sich beruffende. Wie wenig aber das Reichs-Hof-Raths-Conclusum ejusd. dati, welches solches nach der Hand in (Ew. Kayserl. Majestät) auf das submisseste zu venerirenden Namen abgelassene Rescript erkannt und entworffen, sowol mit denen gemeinen Rechten als Reichs-Constitutionibus füglich zu conciliiren sey, haben wir bereits in unserm allerunterthänigsten Schreiben vom 28. Maji 1729. zwar kürtzlich,

doch

doch weil die Sache deutlich gnung redet, hinlänglich, übrigens geziemend und allergehorsamst repræsentiret. Alle Religions-Beschwerden sollen bey denen Reichs-Gerichten in quali & quanto sie dahin, um über die Execution des Westphälischen Friedens zu halten, gehören und gedeyen, freylich summariter imo summariissime tractirt werden. Ein förmliches possessorium summariissimum aber, welches den impetrantischen Theil in possessione momentanea schützt, und eo ipso aus wesentl. Gravatis vermeyntliche Gravantes, aus Gravantibus Gravatos macht, ignoriren die Reichs-Constitutiones schlechterdings. Wann in continenti per notarium & testes contradicirte Actus turbativi für Beweisthümer dergleichen possessionis momentaneæ passiren, wie ist dem Magistrat zu Worms, antiquiorem zu conserviren möglich gewesen, oder, er hätte mit völliger Beyseitesetzung Glimpffs und Moderation der erstern das Viaticum öffentlich begleitenden Procession alsbald mit gewaffneter Hand widerstehen, und den Weg versperren müssen.

Sonsten von ermeldtem am 28. Maji 1728. emanirten Reichs-Hof-Raths-Concluso, weil es, gedachter unserer allerunterthänigsten Repræsentation d. d. 28. Maji 1729. ohngeachtet, noch nicht geändert scheinet, sonderu vielmehr das Wormsische Vicariat sich immer stärcker darauf verlässet, auch länger mit Stillschweigen nicht zu übergehen ist, daß es zu zweyen malen Statum pacis Badensis incompetenter zum Grunde seiner Decision mit legt, gleich als ob derselbe zu einem Reichs-Gesetze, nach welchem alleine auf deren vorgängige legale Insinuation denen Reichs-Gerichten zu sprechen und sich zu betragen oblieget, erwachsen wäre, da doch sattsam bekannt, wie bekannter Status Pacis Badensis An. 1720. zu Wien durch Particular-Negotiationes keinesweges anders aliqualiter & interimistice beliebt worden, denn bloß als gleichsam diejenige erste Classe Gravaminum, welche, damals bereits verhengt, vorzüglichst geschwind und namentlich binnen 4. monatlicher Frist ihre Erledigung erlangen sollen, alleine fast insgesamt viele Jahre lang gewähret haben, auch zum Theil ja häuffig noch bis diese Stund existiren, mithin, wie forthin überhaupt, also auch besonders in gegenwärtigen Wormsischen Casu und bey allen andern neu herfürbrechenden Religions-Beschwerden von be-

rührtem Statu Pacis Badensis weiter so gar keine Frage seyn kan.

Unterdessen man in denen Hochfürstlichen Sultzbachischen Landen glaubwürdigen Verlaut nach, aus dem irrigen widrigen Principio und unter dem Prætext, die Remedur sey hin und wieder ultra statum Pacis Badensis, folglich zu weit gegangen, selbige mit gutem Bedacht wiederum aufgehoben hat. Wiewol es auch daselbst an gantz frischen Gravaminibus nicht ermangeln mag, und die Evangel. Geistliche von der Regierung und Catholischen Beamten sehr schnöde tractiret, beängstiget und verfolget werden, nebst andern nichtigen Ursachen fürnemlich auch, wann sie von der Cathol. zur Evangelischen Religion über oder zurück tretende Personen annehmen, so wenig sie gleich dessen Amts halber, sich entbrechen können, und so offenbarlich solcher Zwang wider die im Reich befestigte Gewissens-Freyheit streitet.

Das Hoch-Stifft Speyer entziehet nicht alleine die Anno 1709. von Chur-Pfaltz an selbiges gegen andere ausgetauschte Orte des Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths, unter welchen sie vorhin in Ecclesiasticis gestanden, Aufsicht und Jurisdiction, obschon ohnbegreifflich, wie solchergestalt diese ausgetauschte Gemeine, dadurch in Religions-Sachen deterioris conditionis werden können, auch dahero Chur-Pfaltz selbsten sich und denen Gemeinen prospicirt, und daß quoad Religionem alles auf den Fuß der Chur-Pfältzischen Declaration de Anno 1705. verbleiben solle, ausdrücklich bedungen hat; sondern man gehet noch weiter, und sucht sowol an dergleichen eingetauschten, als andern Hoch-Stifft-Speyerischen Orten die Evangelischen Einwohner per indirectum völlig zu exstirpiren, indem man ihnen keine Proclamations-Scheine ertheilet, mithin sich zu verehligen ihnen nicht gestatten will. Der gemeineste Verweigerungs-Prætext pflegt zu seyn, weil sie nicht so viel Vermögen besässen, als die Landes-Fürstliche Generalia von jeglichen neuangehenden Ehe-Paar erforderten. Ausser, daß jedoch an sich die Summa von 200. fl. wenigstens für Leute in kleinen Städten, Flecken und Dörffern, viel zu hoch gesetzt ist, wird auch bey beyderseits Catholischen Verlobten, teste quotidiana experientia, darüber keinesweges gehalten, nur Evangelischen hingegen der

Pro-

Proclamations-Schein abgeschlagen, ob sie schon mit dem vorgeschriebenen Quanto aufkommen können. Seyn aber Bräutigam und Braut von differenter Religion, begehret man ausdrücklich, der Evangel. Theil solle zuförderst zur Catholischen treten. Lassen hierauf die Verlobte, nach vielfältigen in prima & ultima instantia beschehenen vergeblichen Solliciriren, extra territorium von Evangelischen Geistlichen sich trauen, und, auch wol erst in etlichen Jahren, im Speyerischen Gebiete sich wiederum betreten, declarirt man ihre Ehe für null und nichtig, ihre Kinder pro spuriis, ja zwinget sie gar mit Gefängniß zu einer neuen Copulation, da doch höchstens nur eine moderate Strafe Platz greiffen könte, woferne man sie nicht, durch unbillige Verweigerung der Proclamations-Scheine zur auswärtiger Trauung genöthiget hätte. Vermeiden sie hingegen das Speyerische Gebiete, greifft man, um sie wieder herbey zu schaffen, ihre Verwandten an, oder confiscirt ihre zurück gebliebene Haabseligkeiten und Erbschafften; alles der Evangelischen Religion zum empfindlichsten Abbruch, und denen Reichs-Verfassungen schnurgerade und vermessentlich zuwider.

Sämtliche Gewalt und Unrecht specifice anzuführen, welches die Freyherren von Greiffenklau, Dienheim und Faust von Stromberg in ebenfalls von Chur-Pfalz jedoch zum Uberfluß unter oben beym Hoch-Stifft Speyer erwehnter Bedingung, an sie vertauschten Orten, Gundheim, Rudelsheim und Vendersheim, nicht minder andere der unmittelboren Reichs-Ritterschafft wahre oder prætendirte Glieder mehr, zum Exempel der von Kerpen zu Fürfeld, und Freyherr von Venninger zu Dühren, ihren Evangel. Unterthanen zufügen, würde viel zu weitläufftig fallen. Gewiß ist es, daß sie derselben wohlhergebrachtes Religions-Exercitium, oder auch die Unterthanen selbsten vollkommen frevelhafft und desto ohngescheuter zu vertilgen sich bestreben, als ihre erste Instanz bey jeglichen Orts Ritter-Haupt-Leuten und Räthen zu seyn pflegt, diese aber die Resolution gefaßt haben, in Religions-Sachen nichts zu verordnen, mithin sothane Gravantes sich hierunter fast vor Chur- und Fürsten des Reichs gantz ungebunden und souverain zu seyn erachten, wohl wissende, daß etwa eine einzele Dorff-Gemeine, worauf es bey ihnen mehrentheils ankömmt, sich keinesweges

im Stande befindet, allerhöchsten Schutz und Hülffe zu suchen. Unterdessen jedoch dergleichen Personen Kühnheit, den Westphälischen Friedens-Schluß zu violiren, nur desto stärckere Ahndung verdienet.

Die Wolffersweylerische Gemeine, Zweybrückischen Territorii, ist seit zwey Jahren in äusserste Noth und Verderben gerathen, weil sie dem von Evangelicis schon öffters mit stattlichen Gründen widersprochenen, und eben zu gedachten Wolffersweyler recht besonders unnöthiger und zudringlicher Weise eingeführten Simultaneo contradiciren müssen, ohngeachtet des Herrn Pfaltz-Grafens Hochfürstliche Durchlaucht, bey Antrettung Dero Regierung, noch in specie gelobet haben, in Religions-Sachen keine Veränderung vorzunehmen. Anderer dasiger Religions-Beschwerden, welche bis dato, wegen des ziemlich intimidirt scheinenden Ober-Consistorii, auch geistlicher Güther Verwaltungs-Collegii, nur unter der Hand ruchbar werden, zur Zeit zu geschweigen.

Seit dem Religions-Frieden seyn vielleicht häuffigere und ohnverschämtere Schmäh- und Läster-Schrifften wider die Evangelische Religion und ihre Bekenner nicht zum Vorschein gekommen, als man in diesem Sæculo, und sonderlich nur seit etwen 5. Jahren vermöge derer Titul-Blätter noch darzu jederzeit cum Permissu Superiorum, ja selbst unter ausdrücklicher Catholischer Geistlicher Reichs-Fürsten, namentlich Speyerischer und Augsburgischer Consistorien und Vicariaten Approbation, ans Liecht tretten siehet, und worinnen statt irgends einiger geschweige in Religions-Materien vernünfftiger Art zu disputiren, nur lediglich Sophismata über Sophismata, Calumnien über Calumnien, Injurien über Injurien sich befinden. Friß Vogel oder stirb; Politica Catholica; Derselben Apologia; Apologia oder Schutz-Schrifft für den Heil. Johanne Nepomuceno, wider die Lutherische Heiligsprechung des ermordeten Dreßdnischen Prædicantens, Hermann Hahns; Philadeji Veronensis Apologia, seu vindiciæ justissimæ pro Augustissima Domo Austriaca; derselben Vertheidigung erster und anderer Theil sub Rubris: Schöne Rareté! Schöne Spielewerck! Schöne Murmele-Thier! und Bucephalus das Fastnachts-Roß, beyde solche Theile mit selbst hinzugefügter Explication nur bemerckter Titul:

Das

Das ist, (Catholische Replic oder Gegen-Antwort ꝛc.) liegen davon am hellen Tage, und können ohne Entsetzen wol nimmer gelesen werden. Nicht daß sie Evangelicis zu schaden vermöchten, denn dergestalt unsinnige Defensores ihrer Religion reden dem Gegentheil meisten selbsten das Wort, oder verrathen doch wenigstens, aus was für einem Grunde sie schreiben, dergestalt geschwinde, daß auch die Einfalt sie zu beurtheilen, und sich vor ihnen zu hüten weiß; sondern wegen der ungeheuren Licenz, welche heutiges Tages, bey so schönen Gesetzen und von Ew. Kayserlichen Majestät allerlöblichst erneuerten Mandaten, im Römischen Reiche wiederum einreisset. Was kan gehäßigers und Reichs-Friedens-stöhrenderes gesagt und geschrieben werden, denn wie der Autor obgedachter Apologiæ sive Vindiciarum &c. Philadejus Veronensis, nicht undeutlich sich vernehmen lässet; Die Lutheraner und Reformirten würden im Reiche gleichsam ohne Bürger-Recht, geschweige Genehmhaltung ihrer Religion, nur tolerirt, als man an manchen Orten Huren und Juden, nemlich ad evitanda majora mala, und weil man sie zur Zeit noch nicht völlig ausrotten und vertilgen könte. Obschon darum Evangelicorum Gerechtsame und Befugnisse wohl feste stehen bleiben werden. Wegen einiger Schmäh-Reden, womit zwey Evangelische Prediger zu Essen wider die Catholische Religion und H. Jungfrau Mariam auf der Cantzel sich vergangen haben sollen, hat der Reichs-Fiscal sich bald gereget, untern 15. Septembr. c. a. bey Ew. Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rathe ein ziemlich favorables Conclusum ohngesäumt erlangt. Wir billigen auch dergleichen Excesse, wann sie anders über Vermuthen erweislich, unsers Orts keinesweges, sondern können hac occasione nur so viel gäntzlich unberührt nicht lassen, daß wann auf alle Predigten Achtung gegeben, und darüber Fiscalische Klagen angestellet werden sollen, allhier in plenis Comitiis gewisse Catholische Geistliche fast wöchentlich viele Ursache und Gelegenheit dazu ertheileten. Was hat man nicht noch im heutigen Jahre, zu vermeyntlicher Verachtung der Evangelischen Religion, für ausserordentliche Geschichte von hiesigen Catholischen Cantzeln publicirt, deren Ungrund in continenti durch viele hundert Zeugen dargethan werden können. Wann jedoch fast übernatürliche Schmähungen und Läster-

ungen der Evangelischen Religion in öffentlichen Druck in dem Reichs-Fiscal ohnmöglich verborgen bleibenden weitläufftigen Büchern, durch die gantze Welt ausgestreuet werden, schweigt er darzu gäntzlich stille, ohnerachtet der Autor mehrermeldter Apologiæ sive vindicarum &c. Philadejus Veronensis diese verpönte Schrifft selbst zu seiner, des Fiscals, Notiz gefertiget hat. In theils allegirten Tractaten finden sich, nebst denen stärcksten Injurien wider die Evangel. und ihre Religion, nicht minder solche muthwillige Verdrehungen und Lästerungen der H. Schrifft: (unter andern, wo Apologia Politicæ Catholicæ von p. 125. bis 64. exercitii gratia aus göttl. Rechten erweisen will, daß denen Männern keine Herrschafft über ihre Weiber gebühre;) ja, welches zumal in von Glaubens- und Religions-Sachen handelnden Schrifften entsetzlich, gar in Harlequins Mund gelegte manigfaltige Mißbräuche des Namen GOttes, die in andern als Controversien-Schrifften, und ausserhalb des daher jezuweilen entspringenden blinden Religions-Eifers, derer Autorum allzugütige Patroni und Censores ohnfehlbar verdammen müsten und würden.

Auf Ew. Kayserlichen Majestät Welt-kündige allerpreiswürdigste Æquanimität setzen indessen, bey allen so Kummervollen Zeiten und Begebenheiten, unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten beharrlichst ein vollkommenstes und allerzuversichtliches Vertrauen. Dahero sollen dann auch Ew. Kayserl. Majest. in dererselben Namen, wir hierdurch abermals geziemend und respective allerunterthänigst gehorsamst bitten und ersuchen, sowohl cumulum & conflu-xum derer Religions-Beschwerden, nachdem von ihrer itzigen Situation bald Eingangs dieses unsers allerdevotesten Schreibens præmittirten kurtzen Entwurff, in allergnadigste Erinnerung und Beherzigung zu ziehen, als auch denen, wiewohl ebenfalls nur in möglichster Kürtze, angeführten neuen Attentatis & Pacifragiis mit solchen schleunigsten und allergerechtesten Reichs-Constitutions-mäßigen Verfügungen zu begegnen, daß ohngezweiffelt verhandener Noth und Gefahr gesteuret werde, ehe grössere Inconvenienzien daraus erwachsen, oder die den Westphälischen Frieden und folglich Ruhestand ja gantzes Systema des Reichs allzu augenscheinlich und freventlich untergrabende

bende Principia, von welchen man sonsten theils vor wenigen Jahren und Monaten noch nichts gehöret, etwan weiter Wurtzel fassen und um sich greiffen, auch endlich die Bedrängte selbsten, bisweilen zwar nur armselige, jedoch darum gleichwohl in ihrer gerechten Sache mit vielen Seufftzen und Thränen Justiz reclamirende Flecken und Dorff-Gemeinen, wie von Ew Kayserl. Majestät geheiligten Throne noch zu rechter Zeit, und bevor sie sonsten gänßlich zu Grunde gehen müssen, Schutz und Hülffe, Trost und Rettung komme, würcklich empfinden mögen.

Wir ermanglen schlüßlichen unsers Orts nicht, mit allerunverbrüchlichsten Respect und tiefffster Submission lebenslang zu verbleiben

Ew. Kayserl. Majestät,

Regenspurg, den 30. Decembr. 1730.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Allerunterthänigstes *Inserat.*

Auch
Allergnädister ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät hiesige Oesterreichische Gesandschafft haben wir zeithero öffters mündlich und schrifftlich geziemend requiriret, bey Ew. Kayserl. Majest. von unsertwegen allerunterthänigst zu intercediren, daß Dero Oesterreichische, Steyermärckische und anderen Unterthanen, welche der Religion halber emigriren müssen, und deren Namen, ingleichen wo sie ansäßig gewesen, wir jedesmal hinlänglich bemercket, auch ihr Vermögen und Kinder, so sonsten die Beamten und Unter-Obrigkeiten, zweiffels-frey wider Ew. Kayserl. Majestat allerbilligste und allerhuldreichste Intention, gemeiniglich vorzuenthalten pflegen: Denen bekandten Bärenthaler Emigranten aber wenigstens die ihnen jetzt jezuweilen anfallende inzwischen bis dato nicht minder verweigerte Erbschafften verabfolget werden möchten. Weil jedoch wohl ermeldte Oesterreichische Gesand-

sandschafft nunmehro schon seit 3. Jahren und länger, auf ihre in dieser Materie von Zeit zu Zeit allergehorsamst erstattete Berichte gantz keine Antwort und Resolution bekommen zu haben versichert; dergestaltigen Verzug hingegen wir aus mancherley Betrachtungen weit ehender und ohnfehlbarer der überhäufften Menge Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Geschäfften, denn daß Ew. Kayserl. Majestät dieser nach ihren Kindern, in so weit sie entweder noch kleine und unerzogen, oder annos discretionis schon besitzende denen Eltern zu folgen bereit seyn, natürlicher Weise ängstiglich schmachtender, auch da sie mit leeren Händen ihre Geburts-Stätte und Wohnungen verlassen müssen, zum Theil in äusserster Armuth lebender Leute Sich allergnädigst nicht erbarmen wolten. Sintemal, mehrerer trifftigster Considerationen vorjetzo nicht zu gedencken, wann schon andere gleichen Gewissens-Trieb verspürende jener Exempel nachzuahmen und die Religion öffentlich zu verändern, dadurch abgeschrecket würden, solches dennoch keine gute Catholische Christen, sondern nur die äusserste Seelen-Gefahr lauffende Heuchler machen würde; Hiernechst von denen Bärenthalern gegenwärtig zur Evangelischen Kirche sich ohnstreitig bekennenden Emigranten uns kein Delictum bewust ist, so irgends die Confiscation omnium præsertim futurorum bonorum, oder Ausschliessung von allen und jeden Erbschafften nach sich ziehen könnt. Als geruhen Ew. Kayserl. Majestät grosmüthigst und in allerhöchsten Gnaden zu erlauben, daß wir hierdurch mit Beziehung auf unsere, sonderlich den 5. Octobr. 1727. und 7. Sept. 1728. der Oesterreichischen Gesandtschafft überreichte Pro Memoria nochmals, und gestalten Dingen nach immediate bey Ew. Kayserl. Majestät Gerechtigkeit und wohlthun liebender allertheuersten Person selbsten im Namen unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, eine inständigste und respective allerdevoteste Fürbitte einlegen, auch erfreulichster und allerglorwürdigster Gewährung uns nächstens getrosten dürffen, ut in humill. litteris. Regenspurg den 30. Dec. 1730.

Ew. Kayserl. Majest. &c. &c.

Beylagen.

Lit. A.

Von anmaßlichen Klag-Sachen derer A. C. verwandten Unterthanen zu Martinstein wider die Catholischen Einwohner daselbst, dasiges Pfarr-Guth, Kirchen-Zinß, und in specie die Sionische Früchte, sodann den Mitgebrauch des Altars und Chors in der am Berg stehender Kirch betreffend, ist nach rechtlicher der Sachen Erweguna der Ober-Amtliche Bescheid: Daß, so viel oben berührtes Pfarr-Guth und die zur Kirche geordnete Gefälle und Einkünffte belangt, solche weder den klagenden noch beklagten Unterthanen zugehörig seyen, sondern gleich wie eine jeweilige Landes-Herrschafft in Krafft des gebührenden Territorial-Rechts, jederzeit willkührlich und befindenden Dingen nach damit geordnet und disponiret, also es in Hinkunfft nicht minder hierbey das Bewenden habe. Als viel aber den gedachten Altar und Chor angehet, gleich man nicht gesinnet, das geringste in dem Martinsteiner Religions-Wesen zu ändern, sondern alles in statu quo, wie es zur Zeit der anerkauffter Herrschafften gewesen, lediglich zu lassen, also die Catholische Unterthanen bey dem von vielen Jahren, insonderheit von dem Ryßwickischen Friedens-Schluß, besitzlich, hergebracht privativen Genuß dieses Altars und abgesonderten Chors von Ober-Amts wegen zu manuteniren und zu handhaben sey. Wodurch aber denen A. C. folgenden Unterthanen an ihrer ohngehinderten Religions-Ubung, wie sie solche, als diese Herrschafft Martinstein an das Fürstliche Haus Baaden käufflich erwachsen, hergeleitet, noch an der bisherigen Besoldung des Pfarrers nichts benommen wird. Decretum Ober-Amt Kirchberg den 15. Julii 1730.

Hochfürstl. Marggräflicher Baadischer Ober-Amtmann der vordern Grafschafft Sponheim.

Brée.

Lit. B.

Auf die von denen Evangelischen Unterthanen zu Martinstein unterthänigst überreichte Bitt- und Beschwerungs-Schrift contra latam Sententiam pro zerschiedener Religio is. Königs Schreiben.

Sachen, wird denenselben andurch resolutionis loco ohnverhalten: daß es bey der dißfalls ergangenen und publicirten rechtlichen Sentenz dieser Repræsentation ohngehindert, sein Verbleiben habe, mit dem Zusatz zwar, daß, weilen diese vermeyntlich und anmaßliche Gravatorial Schrifft contra stylum curiæ, welchen niemand ignoriren kan, weder von denen Unterthanen, noch von dem Advocato unterschrieben ist, man gegen den Autorem hujus libelli wegen vieler darinnen enthaltener Injurien und Anzüglichkeiten die gebührende Ahndung vorbehalte Decretum Rastadt in Concilio Aulico den 3. Aug. 1730.

Hochfürstl. Maragräflicher Baadischer geheimer Rath, Hof-Cantzler, Cantzley Director und Hof-Räthe.

Ex Mandato Reiminis.

C. Schwartz.

Schema Sigillationis.

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Gotha.
3. Altenburg. } Dies 2da.
4. Weymar.
5. Eisenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. " " Onolzbach.
8. Braunschweig-Wolffenbüttel.
9. " " Zell.
10. " " Calenberg.
11. " " Grubenhagen.
12. Halberstadt.
13. Baaden-Durlach.
14. " Hochberg. } Stropha 10ma.
15. Hessen-Cassel.
16. Vor-Pommern.
17. Hinter-Pommern.

18. Sach-

18. Sachsen-Lauenburg.
19. Minden.
20. Henneberg.
21. Camin.
22. Ratzeburg.
23. Hersfeld.
24. Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
25. Ost-Friesland.
26. Wetterauische } Grafen.
27. Fränckische }
28. Westphälische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.
Goßlar.
Bremen.

Oberländische Banck.
Regenspurg.
Windsheim

Vom Jahr 1731.

CCCXCVII.

Copia eines von des Herrn Hertzogs zu Zweybrücken Durchl. an Ihro Maj. den König in Preussen wegen der Jülichischen Successions-Angelegenheit abgelassenen Schreibens d. d. Zweybrücken den 4. Jan. 1731.

Durchlauchtigst-Großmächtigster König und Herr, Hochgeehrtester Herr Vetter,

Ew. Königl. Majestät seynd Unsere gantz ergebene treue Dienste jederzeit zuvor. Ew. Königl. Maj. haben Wir zwar bereits zum öfftern mittelst Beschliessung der hieben kommenden gedruckten Deduction zu erkennen gegeben, welcher gestalten Wir von der dritten Princeßin Schwester des in Anno 1609. ohne Hinterlassung männlicher Descendenten verstorbenen letztern Hertzogen, Johann Wilhelm, zu Jülich, Cleve und Berg abstammen, und dahero nach Ausweiß des durch den in GOtt ruhenden Römischen Kayser Carolum V. ertheilten Diplomatis, auf benannte Fürstenthümer rechts begründete Prætensiones formiren thun; Nun leben wir auch zu Ew. Königl. Majestät Reichs-kündigen Justiz-Liebe des zuversichtlichen Vertrauens, es werden dieselbe unsere triftige Motiven nach ihrer

Wichtigkeit erwogen haben. Nachdem Uns aber bis dato die erwartende Nachricht nicht zugekommen, folglich Wir gemüßiget werden, dessalls bey Ihro Königl. Majestät weitere Anregung zu machen, und ins besondere gehorsamst anzusuchen, damit dieselbe auf Unser aus Bergzabern ohnlängst abgelassene Schreiben, welchen ein Extract von einer Chur-Pfältzischen Antwort beygeleget war, gnädigst reflectiren so fort uns wissen lassen möchten, ob und auf was für eine Art. Ew. Königl. Majestät Uns ebenfalls zu vergnügen sich entschliessen möchten; Als wollen Wir solches ehesten gewärtigen, um nach der verhoffentlich ausfallenden Resolution Unsere Mesures nehmen, und desto mehrer Ew Königl. Majestät die respectuöse Ergebenheit an Tag legen zu können, mit welcher Wir ohnausgesetzt verbleiben. Zweybrücken ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

gantz gehorsamst treu-ergebenster Vetter
und Diener
Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf.

CCCXCIIX.

Antwort-Schreiben des Königs in Preussen an den Herrn Hertzog zu Zweybrücken, Gustav Samuel Leopold, in ermeldter Dispute de dato Berlin den 20. Febr. 1731.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsere Freundschafft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlicher lieber Vetter!

Ew. Lbd. bishero an Uns abgelassene Dero an die Clev- und Jülichischen Succession vermeintl. habende Forderung concernirende Schreiben, deren letzteres vom 4ten des jüngst verwichenen Monats Jan. datirt, seynd Uns insgesamt wohl zu Handen gekommen. Nachdeme aber Ew. Lbd. gut befunden, diese Dero Angelegenheit an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg zu bringen, obgleich selbige ihrer Natur und Eigenschafft nach keines Weges dahin gehöret; So müssen Wir erwarten, was etwan der Erfolg davon seyn wird, finden Uns auch dannenhero nicht im Stande, Uns mit Ew. Lbd. über den Inhalt vorerwehnter Dero Schreiben noch zur Zeit einzulassen,

die

die Wir sonsten Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Geben zu Berlin ut supra.

Ew. Lbd.

freundwilliger Vetter,
Friedrich Wilhelm,
A. B. Polegc. J. H. Podnetl.

CCCXCIX.

Anderweitiges Schreiben von dem Herrn Hertzoge zu Zweybrücken an den König in Preussen, Fridericum Wilhelmum in eadem causa de dato Zweybrücken den 23. Febr. 1731.

Durchlauchtigst Großmächtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Maj. hochgeehrteste Antwort von dem 10. dieses wodurch dieselbe Uns den richtigen Empfang Unserer, wegen der Jülich, Clev und Bergischen Succession öfters abgelassene Schreiben, zu vermelden geruhen wollen, haben Wir mit vorgestriger Post wohl erhalten, und darob ersehen, daß Dieselbe den Uns an dieser Sach ergriffenen Recursum ad Comitia übel nehmen, und dahero auch in gütliche Tractaten sich noch zur Zeit nicht einlassen, sondern den Erfolg bey der Reichs-Versammlung vor thunlich erachten thun. Gleichwie aber Ew. Königl. Majestät Wir gehorsamst versichern können, Unsere an wohlgedachten Convent erlassene Vorstellungen auch klärlich besagen, daß wir selbiges in dieser Angelegenheit, qua Judicem niemahlen imploriret, sondern lediglich ersuchet haben, Sr. Königl. Majestät mittelst einer abzufassenden Intercession pro decidenda causa Juliacensi des Endes allerunterthänigst zu belangen, damit hierinfalls der Westphälische Friedens-Schluß Art. 4. §. 57. in seine Erfullung gebracht werden möge. Also tragen Wir auch zu Euer Königl. Majestat höchstruhmlichen Justiz-Liebe das beständige zuversichtliche Vertrauen, es werden Dieselbe bemeldten Recursus halber, welcher zumahlen inter Protestantes täglich beobachtet wird, keinen weitern Anlaß finden, sich von der durch Chur-Pfaltz bereits beliebten Zusammentrettung allerseitigen Bedienten, zu entfernen, besonders da Ew. Königliche Majestät gütigst erinnerlich seyn wird, daß durch Dero Durchlauchtigste Vor-Eltern, das Zweybrücki-

sche Erb-Recht so wohl in Anno 1650. als 1666. mittelst feyerlich ausgestellten Reversen wiederhohlt und öffentlich erkannt worden; Wir bitten dahero Ew. Königl. Majestät um eine fernere hochgeneigte Erklärung, und verbleiben mit aller respectuosen Ergebenheit. Zweybrücken ꝛc.

Von GOttes Gnaden Gustav Samuel Leopold, Pfalgraf bey Rhein.

Ew. Königl. Majestät

gantz gehorsamst ergebenster Vetter und Diener,

Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf.

CCCC.

Copia eines Schreibens von des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Gotha, an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. wegen der Ihro mit aufgetragenen Kayserl. Commission in der Treuchtlingischen Religions-Sache, de dato Friedenstein den 14 Sept 1731. abgelassen.

WAs Ew. Liebden wegen der, von des Herrn Bischoffs zu Eichstätt Lbd. ratione der beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingeklagten Treuchtlingischen Religions-Gravaminum auf uns mit extendirten Kayserl. Commission an uns gelangen zu lassen beliebet, solches haben wir aus Dero wiederhohlten Freund-vetterlichen Schreiben von verwichenen 24. April und 10. Julii des mehrern ersehen; Es ist auch von Regenspurg eingeschickt worden, was dieserhalb inter Confidentiores daselbst vorgekommen. Nun haben wir zwar durch die Unsrigen zu Wien unter der Hand sondiren lassen, ob die Unsertigung solcher Commission bloß ad exequendum secundum nudum factum habitæ in Anno decretorio possessionis zu erhalten seyn möchte: Nachdeme sich aber so viel geäussert, daß man hierunter einige Aenderung zu treffen nicht gemeint, auch nicht auf sich kommen lassen will, daß der Inhalt des erkannten Commissorialis dem I. P. W. entgegen, und wann wir gleich den uns dißfalls mit beschehenen allergnädigsten Kayserl. Auftrag depreciren wolten, solches Ew. Lbd. wenig zu statten kommen, und es an einen andern, der solchen über sich nehme, wohl schwerlich ermangeln dörffte. Der Sache hingegen am besten und ohne præjudicirliche Consequenz gerathen seyn möchte, wann sie durch

güt-

gütliche Vermittlung könte gehoben werden ; So sind wir, wann es Ew. Lbd. also vor gut befinden, unsers Orts geneigt, zu Erlangung solchen Zwecks, alles behüffliche mit beyzutragen, und Veranlassung zu thun, daß des Herrn Bischoffen zu Bamberg Lbd. beyzutreten, und Dero vielgültige Officia hierunter mit anzuwenden belieben möchten, erwarten demnach zuförderst Dero disfalsige Freund-vetterliche Entschliessung, und verbleiben. Friedenstein den 14. Sept. 1731.

Friedrich, Hertzog zu Sachsen

Vom Jahr 1732.

CCCCI.

Copia allerunterthänigsten Dancksagungs-Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät von dem Reichsstädtischen Collegio de dato Regenspurg den 9 Jun. 1732. vor die, Occasione der Oesterreichischen Erbfolgs-Reichs-Garantiæ. demselben allergnädigst angebiehene Beschenckung.

Daß Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät Endes unterzeichnete samt und sonders allermildest gewürdiget, durch Dero vortrefliche Oesterreichische Principal Gesandtschaft, Dero allerhöchst schätzbarester Huld, nicht allein mit gütigsten Worten, sondern auch in der That mit einer so ungemeinen reichen und in denen Reichs-Geschichten ihres gleichen nicht wohl findenden Beschenckung, uns nachdrücklichst zu versichern: das erkennen wir in allertiefester Submision vor eine so ausnehmende Gnade und Ehre, die weder Wir noch unsere Obere und Committenten, als auf welche dieselbe mit redundirt, jemahlen verdienet haben. Denn ob zwar Ew. Kayserlich- und Königliche Catholische Majestät allergnädigsten Verlangen und Gesinnen wegen Gewährung der, in Dero Durchlauchtigsten Ertz-Haus festgestellten Erbfolge, von diesem treu-gehorsamsten Collegio allerehrerbietigst zu fügen, einstimmig geschlossen worden ; So haben wir doch hierdurch noch lange nicht weder gedachte Unserer Oberen und Committenten, noch unsere eigene innigste Devotion genugsam an den Tag legen können, sondern nur bloß gethan und beobachtet, was eines Theils die so höchst nützlich und nöthige Erhaltung der allgemeinen Ruhe und da von abhangender Wohlfarth in gantz Europa, andern Theils und hauptsächlich die Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät,

jestät, als des Reichs Glorwurdigsten Oberhaupte vor Dero Reichs-Väterliche Vorsorge, mühsame Regierung und mächtigen Schutz, schuldige Pflicht und Obliegenheit erfordert hat. Je unverdienter und überflüssend aber, allergnädigster Kayser und Herr Herr! Dero uns erzeigte allerhöchste Milde ist: Destoweniger vermögen wir, selbige nach Würden zu preisen, noch unsern allerunterhänigsten Danck sattsam davor abzustatten; Veneriren also die genossene reiche Hulde um so mehr mit allersubmissesten Stillschweigen, je mehr die späte Nachkommenschafft, auf die wir sothanes von einem so grossen Monarchen herrührendes Angedencken zu conserviren sorgfältigst beflissen seyn werden, von diesem Exempel ohne Exempel mit Verwunderung reden wird. Unterdessen sollen uns, als lange wir leben, die herrliche und in unsern Augen allen Werth übersteigende Gnaden-Ketten, so viele Glieder sie in sich fassen, zu so vielem Eyfer, Gehorsam, Treue und Gewärtigkeit gegen Ew. Kays. und Königl. Cathol. Majestät, und Dero Durchlauchtigstes Ertz-Haus kräfftigst verbinden. Desgleichen solle das allertheuerste Bild und geheiligten Nahmens Uberschrifft wie in die angeheffte pretiose Gold-Stücke, also auch in unsere Hertzen auf das allertiefeste eingepräget seyn. Wobey unserm Glücke und Vergnügen nichts abgehen wird; wann Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät, (gestalten allerhöchst dieselbe wir hiemit allerdemüthigst darum anflehen und bitten) so wohl unsere Obere und Committenten, als auch uns in Dero allerhöchstschätzbareste Huld und Protection zu erhalten, dagegen gleich andern bis herigen allertreuest gemeinten Bezeigungen, unsern aller devotesten Wunsch, allergnädigst anzusehen geruhen werden: daß der grosse GOtt, durch den alle Könige regieren, Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät was Dero eigenes Hertze von ihm begehret, mildiglich geben und gewähren, wie auch allerhöchst Dieselbe und Dero Durchlauchtigstes Ertz-Haus mit immerwährenden Heil und Seegen reichlich überschütten, mithin durch Seine allgewaltige Güte bis an das Ende der Tage befestiget bleiben lassen wolle, wessen Erfüllung wir gantz zuversichtlich hoffen, und hienebst uns nochmahlen allerrespectuosest verpflichten, mit alltiefester Veneration und Begierde bis in das Grab zu verharren.

Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. ꝛc. CCCCII.

CCCCII.

Send-Schreiben der Protestantischen Eydgenossenschafft in der Schweitz an die Herren General-Staaten vom 26. Jul. 1732. den gefährlichen Zustand der Protestantischen Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen betreffend.

Hochmögende, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Vorsichtige und Weise, Günstige und liebe Herren und Freunde.

Euer Hochmögenden Herrlichkeiten seyn unsere gutwillige Dienste mit aller Ehrerbietung zuvor.

WIr werden zu unserer grösten Betrübnuß glaubwürdig berichtet, daß die reformirte Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen auf einen gefährlichen und verderblichen Fuß gerathen, durch die Unternehmung ihrer Gegen-Parthey, wann dasselbige von dem Kayserlichen Hofe solle gut geheissen werden.

Obwohl man nun diese Kirchen-Beschwerden bey Seiner Kayserlichen Majestät in tiefester Unterthänigkeit vorzutragen sich äusserst bemühet, und um die Erhaltung ihrer Freyheit ansuchen lassen, so hat man doch bisher keine gewührige Antwort erhalten können.

Wir halten also bey diesen betrübten Umstand der Sachen davor, daß nechst göttlicher Vorsehung einzig und allein die enferige intercession der hohen Protestantischen Stände und Mächten zu ihrem Trost noch übrig seye, alldieweilen aber dieselbe ihrer besondern Angelegenheiten und wichtigen Ursachen halber solches nicht vortragen dörffen, so haben wir die Ehre Ew. Hochmögenden Herrlichkeiten hiemit Ehrerbietigst zu ersuchen, dieselbe geruhen ihrem am Kayserlichen Hof habenden Minister aufzutragen, daß er durch ernstliche Vorstellungen es dahin zu bringen suchen möge, daß die oben gemeldte Ungarisch-Siebenbürgische Kirchen ferner bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten gelassen werden, worüber sie nicht ermüden werden, GOtt den Allmächtigen von Hertzen anzuruffen, daß er Eurer Hochmögenden Herrlichkeiten bey beständigen Wohlseyn erhalte. Ubrigens wünschen wir Euer Hochmögenden von Grund des Hertzens das allervollkommenste Vergnügen. Gegeben in unseren Nahmen und mit dem Geheimen Siegel der Stadt Zürch gedrucket den 8. Julii 1732.

Ew. Hochmögenden Herrlichkeiten

dienstwillige
Burgermeister, Schöpffen, Land-Amtman
und Rath der Evangelischen Städte
und Plätze der Eydgenossenschafft.

CCCCIII.

Antwort-Schreiben von des Königs in Preussen Majestät an die löbliche Evangelischen Cantons in der Schweitz, wegen der Protestantischen Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen abgelassen de dato Berlin den 29. Jul. 1732.

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc.

Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Derselben an Uns abgelassenes Freund-nachbarliches Schreiben vom 8. dieses, betreffend den gefährlichen Zustand, worinnen die Protestantischen Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen sich dermahlen befinden, haben Wir wohl erhalten; Und gleichwie Wir daraus der Herren continuirende höchst rühmliche Sorgfalt vor das hin und wieder nicht wenig periclitirende Evangelische Religions-Wesen, mit besondern Vergnügen ersehen; Also sind wir auch so willig als verbunden, vor die Conservation ermeldter Kirchen, bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, alles, was von uns dependirt, anzuwenden, gestalten wir dann nicht allein vor uns selbst dem Kayserlichen Hof alle diensame Vorstellungen dieser Sache halber zu thun im Begriff stehen, sondern auch mit denen übrigen Evangelischen Puissancen darüber communiciren und nicht zweifeln, daß dieselbe eben dergleichen GOtt gefällige Bemühungen ernstlich übernehmen, der Allmächtige aber selbige zu seiner bedrängten Kirchen Trost und Rettung gereichen lassen, und des Kaysers ohne dem zu aller Mildigkeit und Güte geneigtes Hertz zu gnädigen Entschliessungen gegen diese unsere arme und verfolgte Glaubens-Genossen lencken und führen werde. Womit wir ꝛc. Berlin den 29. Julii 1732.

Derer Herren

guter Freund, Alliirter und Bunds-
Verwandter
Friedrich Wilhelm,
Borck Thullomeier.

CCCCIV.

CCCCIV.

Allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät ex parte des löbl. Reichs-Stättischen Collegii zu Regenspurg, die verwalterde Mißhelligkeiten der Reichs-Stadt Bibrach zwischen dem Magistrat und dasiger Bürgerschafft concernirend, abgelassen de dato 27. Octobr. 1732.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät geruhen nach Dero anstammenden allerhöchsten Clemenz in Gnaden zu vermercken, daß auf besonders Ansuchen der Reichs-Stadt Bibrach gegenwärtig allerdevoteste Zeilen vor Dero geheiligten Thron in allertiefester Ehrerbiethigkeit zu Füssen niederzulegen und die Ehre geben; Wir würden uns in einer coram Throno Justitiæ verfangenen Rechts-Sachen und da Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. Welt-gepriesene Gerechtigkeits-Liebe zu Dero unsterblichen Ruhm und zu unserer allergehorsamsten Danckbegierigkeit uns bey allen Vorfallenheiten beständig vor Augen schwebet, dieselbe bittlichst unterthänigst anzugehen nicht ermachten, wann uns nicht ausser dem Band, welches die Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät allergetreueste Städte zu gemeinsamen Interesse verbindet, die noch beständig fort daurende Animosität, welcher sich ein guter Theil der unruhigen Bibrachischen Burgerschafft gegen die ihr von GOtt und Ew. Kayserl. Majestät vorgesetzten Obrigkeit, einige Jahr hero angemasset, allzuhart anscheinen wolte, anerwogen selbige fast zu gleicher Zeit, da sie einige Gravatorial- und Beschwerungs-Puncten wider etwelche bey dasigen Publico und dessen Corporibus vorgeschützte Fehler und Gebrechen bey dem Magistrat eingereichet, und von diesem die feste Versicherung erhalten, daß so ferne die angebrachte Beschwernissen würden gegründet erfunden werden, sie ihrer obhabenden Incumbenz nach, zu remediren, alle möglichste Kräfften anwenden wolten, dessen unerwartet, und ehe noch selbige der Sachen Wichtig- und Beschaffenheit nach, mit behöriger Attention examiniret, und zur Genüge eingesehen werden können, sich sogleich an Ew. Kays. und Königl. Cathol. Majest. höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath mit wiederrechtlicher Ubergehung der ersten Instanz, bereits abhin sub Anno 1729. gewendet, und um eine Local-Commission zu Untersuchung ihrer vorgegebenen Gravaminum allergehorsamst angesucht. Es hat solchemnach

erst

erst angeregter Magistrat zu Bibrach; und mit ihnen alle übrige treugehorsamste Reichs-Städte allerdings mit allerunterthänigstem Danck zu erkennen, daß obermeldete querulirende Bürgerschafft damahls zu des dasigen Magistrats gantz besondern Consolation nicht nur ad instantiam verwiesen, sondern auch nachher Hand, und da nemlichen selbige sothanes Petitum sub Anno 1730. wiederholet, und ihre vermeintliche Klage wider ihre vorgesetzte Obere bey Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath würcklich eingeführet, zu des dasigen Magistrats Nachtheil auf das ungestumme Anklagen einig widriggesinnter nichts verhänget, sondern diesem entgegen vielmehr an erst vermeldten Magistrat cum inclusione derer impetrantischen Exhibitorum allergnädigst rescribiret, und dessen allergehorsamsten Bericht, über alle und jede angebrachte Gravamina allergerechtest angefordert, Klägere hingegen alles Ernsts und bey Vermeidung schwerer Kayserl. Ungnade nachdrücklich; erinnert worden; „Sich inskünfftige gegen ihre vorgesetzte Ob-
„rigkeit in denen Schrancken des schuldigen Gehorsams, Re-
„spect und Bescheidenheit unverbrüchlich zu halten, und die
„Kayserl. weitere Verordnung friedlich und ruhig abzuwarten.

Wann nun aber, allergnädigster Kayser und Herr, Herr! dem Vernehmen nach, es so weit entfernet, daß dasiger klagender Theil der Bürgerschafft diesem zu gemeinsamer Ruhe zwischen Obern und Untern abzweckenden so heilsamen Auftrag die schuldigst allerunterthänigste Folge geleistet, als selbiger diesem entgegen vielmehr, ohnerachtet pars impetrata seine allergehorsamste Verantwortung würcklich abgegeben, und die gantze Abwandlung der Sache annoch auf Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät allergerechtesten Ausspruch beruhet, nur erst den 26. abgewichenen Monaths in grosser Anzahl gantz unvermuthet durante adhuc Sessione in das Rath-Haus tumultuarischer Weise eingedrungen, ihrer vorgesetzten Obrigkeit den Gehorsam völlig aufgekündiget, und mit dürren Worten & præfracta fronte erkläret:
„Wie sie nicht allein an dem nächst bevorstehenden Schwör-Tag
„den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd nicht mehr ablegen, son-
„dern auch und bis zu Einlangung einer würcklichen Kayserl. Lo-
„cal-Commission keine Steuren und Anlagen mehr an ihre O-
„bern verreichen, sondern dieselbe unter einander selbst einziehen,
„und

„und verwahrlich aufbehalten würden; „ Als stehet nicht unbillig zu besorgen, es möchte, wann diesem Unwesen durch geschärffte allerhöchste Pœnal-Mandata nicht in Zeiten nachdrücklichst gesteuret, und die abhelffliche Maaß gegeben werden solte, sich solches täglich verschlimmern, und nicht nur bey dasiger Burgerschafft allein zu mehrern unbefugten Weiterungen erwachsen, sondern auch bey andern unruhig und aufrührischen Gemüthern in mehrern Städten, wie es ohnehin an verschiedenen Orten eine Zeit her das betrübte Ansehen gewinnen will, zu üblen Folgerungen einen schädlichen Eindruck machen, mithin der edle Friede und Ruhestand hiedurch boshafft gestöhret werden; dannenhero und wie bey solchen der Sachen gefährlichen Aussehen, Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät allerpreißwürdigster Justiz-Eyfer, uns ohnehin nicht zweiffeln läßt, daß allergnädigst Dieselbe, diese unruhig und widerspenstige Burgerschafft durch allerhöchst geschärffte Verordnungen in denen Schrancken des schuldigen Gehorsams zu erhalten, allergnädigst geneigt seyn werden, nehmen wir uns in allerunterthänigster Devotion allein die Erlaubniß bey Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät, mehr angeregte Stadt Bibrach blosserdings dahin allergehorsamst zu verbitten, daß bey fernerweit nöthig erachtender Untersuchung der zwischen dem Magistrat und dasiger Bürgerschafft obschwebenden Differenzien nach Dero allererleuchtestem Gutfinden ein solcher Weg möge genommen, oder vielmehr beybehalten werden, wordurch diese ohnehin durch vorherige Kriegs- und andere unglückliche Zufälle Creyß-kündiger Massen in merckliche Abnahm gerathene gute Stadt nicht mit neuer unerträglicher Last und unerschwinglichen Commissions-Kosten beladen, und hiedurch zu Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs fernerer schuldigsten Diensten noch mehr unkräfftig, oder wohl gar inutil gemachet werden möge. Die wir anbenebst unter anhoffender allergnädigster Erhör Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät höchst-venerirlichen Hulden und Gnaden, uns allerdevotest empfehlende, in allertieffster Submission und Respect ersterben

Ew. Kays. und Kön. Cathol. Majestät.

den 27. Octobr. 1732.

aller-

allerunterthänigst treu gehorsamste
Der Ehrbaren Freyen Reichs-Städte zu gegenwärtig fürwährender Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe: Bothschafften und Gesandte.

Vom Jahr 1733.

CCCCV.

Schreiben an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg von des Herrn Commendanten zu Philippsburg, Herrn Grafens von Seckendorff Excellenz, d. dato 30. Aug. 1733. abgelassen, die angesuchte Verstärckung der Philippsburgischen Besatzung betreffend.

Hochwürdigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Gnaden wird aus dem von Ihro Kayserlichen Majestät durch Dero hochlöbl. Reichs-Hof-Raths-Cantzley an dieselbe als ersten ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Craises ergangenen allerhöchsten Rescripti, schon vorhin die unumgängliche Nothwendigkeit bekannt geworden seyn, welche bey jetzigen mißlichen Weltläuffen, wegen ohngesäumter Verstärckung der Guarnison, unter meinem Commando anvertrauten Kayserl. Reichs-Gräntz-Vestung Philippsburg sich ereignet. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät nach Dero unermüdeten Reichs-Väterlichen Sorgfalt, zu gleichem Ende 500. Mann von Dero eigenen Trouppen nach gedachten Philippsburg anmarschiren zu lassen, die erforderliche Anstalten allbereit vorgekehret; So habe meiner schuldigen Obliegenheit nach Ew. Hochfürstl. Gnaden, andurch auch meines wenigen Orts auf das angelegentlichste gehorsamst ersuchen sollen, bey denen respective übrigen ansehnlichen Fürsten und Ständen E. Hochlöbl. Fränckischen Craises, es unverzüglich in die Wege leiten zu wollen, damit nach Proportion dererjenigen grössern Anzahl von Mannschafft, wormit selbige zu der ordinari Guarnison von Philippsburg zu concurriren pflegen, unverzüglich wenigstens 1500. Mann Craiß-Trouppen, nach obgedachter Vestung mögen gesendet werden. Welches um so nöthiger seyn will, als bey der an denen Hauptwercken, nun aufs beste von statten gehenden Reparatur, es vornehmlich an schleuniger Vermehrung der Mannschafft fehlet, und die Erden-Arbeit in denen Aussen-

werckern

werckern, durch Auswerffung deren nöthigen Bettungen und sonsten zum Stande zu langen, und solchergestalt diese so importante Vestung vor aller Surprise und feindlichen Uberfall zu decken, immassen die dermahligen sehr gering, und kaum in 600. Mann würcklich Dienste thun könnenden Mannschafft bestehenden, folglich nicht einmahl zu Bestreitung der Wacht hinlänglichen Besatzung, die augenscheinliche Gefahr vorhanden, nicht nur die Vestung bey der ersten Berennung zu verlichren, und die daran gelegene Reichs-Lande, dem feindlichen Einfall Preiß zu geben, sondern auch zu gleicher Zeit, den zu gedachtem Philippsburg aufbehaltenen ansehnlichen Vorrath der Kayserl. und Reichs-Artillerie, zum unersetzlichen Verlust, in feindliche Hände zu liefern. Welches alles Ew. Hochfürstl. Gnaden nach dero höchsten Erleuchtung, so wie es an sich ist, aus wahrhafftig dringenden Ursachen zu ehebaldigster Verstärckung der Philippsburgischen Besatzung, nicht nur erkennen, sondern auch bey denen Hochansehnlichen Fürsten und Ständen des löblichen Fränckischen Cranses, zu Erweckung einer schleunigen standhafften Resolution wohlgeltend zu machen geruhen werden. Der ich mit vollkommenster Devotion beständig verharre,

Ew. Hochfürstlichen Gnaden

Berlin den 30. August.
1733.

unterthänig-gehorsamer Diener.
M. Graf von Seckendorff.

CCCCVI.

Copia Schreibens von Ihro Kayserl. Majestät an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Philippum Carolum d. d. zur Wienerischen Neustadt den 18. Aug. 1733. die wegen dirmahligen gefährlichen Weitläufften zu machenden nachdrücklichen Veranstaltungen concernirend.

Hochwürdigster lieber Neve und Churfürst.

Ew. Liebdn ist vorhin wohl bekannt, ja es ist eine Welt-gemeine wissende Sache, aus was leeren Vorwand und Ursachen einige Potenzen, die Weltläufte in sehr grosse Verwirrungen zu treiben suchen, so daß hieraus eine Zerstöhrung des Friedens, und hochbesorgliche Unruhe in der Christenheit, zuvorderist aber eine allgemeine Gefährde, für das Heil. Röm. Reich, unser geliebtes Vaterland, obwohlen unverschuldeter Dingen

zu

zu besorgen stehen. Wir haben dahero für nöthig befunden, an Ew. Lbdn. und sämtlich ausschreibende Fürsten derer associirten Crayssen, den Hoch- und Wohlgebohrnen, unsern Kayserl. Geheimen Rath, und des Reichs lieben Getreuen, Johann Ferdinand, Grafen von Kuffstein Herrn auf Breitenstein und Spitz, Erbschildtragern in Oesterreich, ob und unter der Ens, abzuschicken, um Ew. Lbdn. und bemeldten Crayssen durch denselben, in dem zu Ihro setzenden vorzüglichen Reichs-Väterlichen und Freund-verbundenen Vertrauen, unsere zum Schutz des wertheslen teutschen Vaterlandes, theils schon gemachte, und theils noch zu machen habende nöthige und nachdrückliche Veranstaltungen, auch nachdrückliche Hülffe, und gnädigste Meynung zu eröffnen, und dißfalls dero Hochvernünfftigen Rath und Gedancken zu vernehmen. Wir ersuchen dahero Ew. Lbdn. hiemit freund-gnädiglich, sie wollen vorbenannten unserem Ministro, auf sein geziemendes Anmelden, nicht nur ein gutwilliges Gehör verleihen, und ihme in allen deme, was von unsertwegen, Ihro, er schrifftlich und mündlich vorzutragen obhat, gleich uns selbsten, vollkommenen Glauben beylegen, sondern sich auch darneben solchergestalten erklären, wie unsere Freund-gnädigliche Zuversicht in diesen das gemeinsame Heil betreffenden schweren Anliegenheit, zu Ew. Lbd. und der bekannten wohlrühmenden Teutsch-Patriotischen Liebe und Eifer, fest gestellet ist, zu welchem gemein nöthig- und hocherspießlichen Ende uns, gleichwie es bey anscheinenden Umständen allerdings nöthig, sehr lieb seyn würde, die associirten Crayssen, um miteinander die Mittel und Wege, gegen allen ohngerecht- und ohnverhofften Anfall und Angriff, durch Reichs- und Bund-mäßige Rath und That, zu allgemeinen Nutz und Wohlfahrt, in nothwendige Verfassung und Wohlstand zeitlich zu setzen, baldmöglichst zum Congrels zu beruffen. Wir verbleiben Ew. Liebden ꝛc. ꝛc.

CCCCVII.

Submissions-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät von Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg Durchlaucht d. d. Schwerin den 29. Sept. 1733.

Gleichwie in und bey meinen bald 15. jährigen bittersten Leydes-Verhängnissen mir nichts nähers meine Seele getroffen, dann daß Ew. Kayserliche Majestät sonst das gesamte werthe-

wertheste teutsche Vaterland erquickende, und auch mir bey der ehedeme persönlichen Audience und Aufwartung aus höchstem Kayserlichen Munde versicherte Reichs-Vätterliche Gnade, Hulde und Mildigkeit, ich durch beglaubte Beysetzung meiner widerwärtigen von mir abgelencket verspähren müssen; Also weiß mich ohnmöglich länger zu enthalten, noch zu beruhigen, als daß durch göttliche Benedeyhung diesen unschätzbaren Schatz wiederum zu gewinnen, meine äusserste Sorgen und Bestrebung seyn lasse; Dann ob zwar bey lautersiter Prüfung GOtt Lob! nicht finde, wormit Ew. Kayserlichen Majestät unerträgliche Ungnade ich vorsetzlich und gröblich verschuldet hätte; So ist und bleibet mir dannoch nicht genugsam zu beklagen, daß meine Ubelwollende vermögend gewesen, glaublich zu machen, ob wäre ich gegen Ew. Kayserl. Majestät ein ungehorsamer, widerspänstiger und eigenwilliger Reichs-Fürst, welcher allerhöchst Deroselben die allerschuldigste Submission und Parition schwürig oder wohl gar abwendig zu machen trachte: Hiervon aber weiß ich mich nicht allein vor GOtt, meinen Herzen und Gewissen unschuldig, sondern ich schütte auch das innerste meines getreuen redlichen und rechtschaffenen Gemüths nochmahlen mit dieser ohnverstellten standhafften Erklärung und Bezeugung allerunterthänigst aus, daß Ew. Kayserlichen Majestät, als von GOtt glorwürdigste Reichs-Oberhaupt, ich alle vollständigste Devotion, Submission und Parition dergestalten zu erweisen und zu leisten willig, eifrig und begierig seye, wie irgends von einem getreuen und aufrecht gesinnten alten Reichs-Fürsten verlangt und erfunden werden mag, in der damit verbundensten Zuversicht, daß Ew. Kayserliche Majestät weltkündige Gerecht- und Großmüthigkeit mir die ohngekränckte Beybehaltung meiner uralten Reichs-Grund-Gesetzmäßigen Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Gerechtsamen auf keinerley Weise entgehen, noch verrucken lassen werden.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen dannenhero mit allerhöchst Deroselben theuresten Reichs-Väterlichen völligen Gnade mich wiederum zu umarmen und zu beseelen, dahingegen allergnädigst versichert zu leben, daß ich mit aller ersinnlichen und vollkommensten wahren und aufrichtigen Reichs-Fürstlichen

Devotion, Veneration und Submission ohnverbrüchlich seye, und allstets verbleibe

Ew. Kayserl. Majestät,

Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin.

CCCCVIII.

Copia des an Ihro Kayserl. Majestät Carolum VI. von dem König in Preussen Fridericо Wilhelmo abgelassenen Intercessions-Schreiben vor des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Durchleucht d. d. Berlin den 6. Oct. 1733.

Ew. Kayserlichen Majestät kan der beklagens-würdige Zustand, worinnen die Fürstl. Mecklenburgische Schwerinische Lande sich seit vielen Jahren her befinden, und daß nunmehro endlich des Hertzogs Carl Leopold Lbd. durch allerhand wider denselben und seine Unterthanen vorgenommene Proceduren, absonderlich aber durch die formirte gar enge Einschränckung seiner Stadt und Residentz Schwerin, wobey ihme und den Seinigen fast alle Lebens-Mittel abgeschnitten, zur äussersten Desperation gebracht worden, nicht unbekannt seyn, er setzet aber gleichwohl mitten in seinem Unglück ein festes Vertrauen auf Ew. Kayserlichen Majestät Welt-gepriesene Clemence, und verlangt inständigst bey denenselben in Kayserliche Huld und Gnade wieder auf- und angenommen zu werden, verspricht auch zu solchem Ende eine solche Parition und Submission zu leisten, wie Ew. Kayserl. Majestät solches aus seinem höchst-dieselbe gerichteten, in originali hiebey gefügten Schreiben des mehrern zu ersehen geruhen wollen; Ich hoffe es werde des Herrn Hertzogs bezeigende neue und zugleich thuende Zusage aufrichtig gemeynet seyn, Ew. Kayserliche Majestät auch deroxegen nebst Dero angestammeten Mildigkeit von selbst geneigt seyn, das Vergangene großmüthig in Vergessenheit zu stellen, und den Hertzogen nebst seinen fast gäntzlich ruinirten Unterthanen dergestalten in Kayserl. Gnaden ansehen, damit benderseit von ihren fast ohn vermeidlichen Untergang annoch gerettet werden mögen. Gleichwie ich aber wohl begreiffe, daß solches nicht anderst geschehen könne, als wan der Hertzog auch die versprochene Parition würcklich leistet, also stelle ich Ew. Kaserlichen Majestät freund-brüderlich anheim, mir die eigenthümlichen Punc-

ten,

den, in welchen des Hertzogs Pacition und Submission bestehen solle, specifice zukommen zu lassen, alsdann ich nicht ermangeln werde, ihnen zu deren Bewilligung eiferigst anzurathen, damit die gantze Mecklenburgische Sache solchergestalten auf eine zu Ew. Kayserl. Majestät höchsten Approbation und Gefälligkeit gereichende Art abgethan und beygelegt werden möge. Erbitte mir über obiges Ew. Kayserl. Majestät höchste Resolution und Gutbefinden, und verbleibe ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 6. Octobr. 1733.

CCCCIX.

Copia Schreibens, welches S. Kayserl. Majestät Carl VI. an Ee. Durchl. den Primas in Pohlen d. d Wien den 14. April 1733. abgehen lassen, die bevorstehende Wahl des Königs in Pohlen betreffend.

Gleichwie zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Hause Oesterreich und dessen Königreichen und Erb-Landen eines Theils, und den Durchlauchtigsten Königen in Polen, und an deren Statt der Republique andern Theils, eine genaue Alliance und Freundschafft von einigen hundert Jahren her gewesen, so sich immerfort auf erneuerte hochfeyerliche Verträge gegründet: Also glaube, es werde Ew Hochwürden Fürstl. Durchl. gar nicht unbekannt seyn, daß unsere Allerdurchlauchtigste Vorfahren jederzeit der in Gefahr stehenden Republique beygestanden, und die Pohlnische Freyheit beschützet haben.

Da wir nun in ihre Fußstapffen treten, so haben wir nicht nur alle mögliche Sorgfalt angewendet, daß Eure Bündnüsse, welche zu beyder Theilen sehr verträglich sind, erneuert würden, sondern wir haben auch dieselbe würcklich in der That zu erfüllen uns willig angebothen, da es nach der Einsicht Ew. Hochwürden Fürstl. Durchl. und sehr viel anderer Magnaten zu Ende des vergangenen Jahrs das Ansehen hatte, als wann die Republique wegen ihrer Freyhet in einer augenscheinlichen Gefahr stünde, und daß wir dieselbe zu beschützen nicht ermangeln möchten, von so Hochansehnlichen und ihr Vaterland hertzlich liebenden Gliedern der Republique ersuchet wurden: Und wir sind nicht nur damahls der Meynung gewesen, sondern werden es noch ins künfftige seyn, uns als einen geneigten Nachbar und getreuen

Bunds-Genossen gegen die freundlich-gesinnte Republique zu erweisen. Und, weilen wir an dem Ruhm der erwiesenen Wohlthat uns genügen lassen, so werden wir jederzeit keinen andern Nutzen oder Vortheil, als welcher zum Interesse der Republique dienet, suchen. Dannenhero erachten wir unseres Orts zu seyn, die beständige Liebe und wachsame Vorsorge, welche nach dem Verlangen Ew. Hochwürden Fürstl. Durchl. noch bey Lebzeiten des Königes unser Gemüth so sehr eingenommen, der Hauptlosen Republique zu erweisen. Wir würden auch unserer besondern Pflicht, welche diese Sorgfalt von uns erfordert, nicht nachkommen, wann wir nicht das Recht der freyen Wahl, welches der Republique zukommet, wider alles und jedes Ansinnen der Feinde, nach dem Vermögen, so uns GOtt verliehen, beschützen, und daß die innerliche Ruhe durch Spaltungen nicht gestöhret, oder sonsten wider die Reichs-Satzungen, wie sie jederzeit sind, in der Wahl gehandelt werde, Vorsehung zu thun bereit wären.

Derohalben ist so ferne von uns dem ersterwehnten Recht der freyen Wahl einigen Abbruch zu thun, daß wir vielmehr wünschen auch einen uns angenehmen Candidaten auf keine andere Weise auf den Königlichen Thron erhöhet zu sehen, als es eben dieses Recht der freyen Wahl und die Reichs-Satzungen, wie sie sind, zu lassen: Das Ziel unsers Wunsches gehet auf nichts anders, denn daß, was die Person, so zu erwählen ist, anbetrifft, die Reichs-Satzungen, so, wie sie jetzo sind, vest, und unverbrüchlich bleiben mögen. Im übrigen aber mag durch die freyen und einmüthigen Stimmen einer Pohlnischen Nation ein solcher König, es mag derselbe endlich seyn, wer es will, erwählet werden, von dem weder der Republique einige Gefahr, noch den Benachbarten einige Furcht der entstehenden Unruhe zu befürchten ist. Daß nun unser Alliirte gleiches Sinnes seyn, und daß die an die Gräntzen des Reichs zu stehen kommende Trouppen zu keinem andern Endzweck dienen sollen, tragen wir kein Bedencken Ew. Hochwürden Fürstl. Durchl. sicher zu versprechen. Denn dieses erfordern sowohl die alte als neue Verträge, welche uns denenselben mit diesem unauflöslichen Band verbinden: Sintemahl dieses alles zum Schutz gegenwärtiger Verfassung der Republique und der freyen Wahl, als auf einem sichern

Grund

Grund beruhet. Der unermüdete Eifer, welchen Ew. Hochwürden Fürstl. Durchl. zur Ruhe, Glückseligkeit und Aufnahm ihres Vaterlandes so viele Jahre her angewendet, lässet mich nicht zweifeln, daß ihre Anschläge und Bemühungen auf diesen so heilsamen Zweck eintzig und allein abzielen werden. Also wird Ew. Hochwurden Fürstl. Durchl. fortfahren sich um GOtt, um die Christenheit, uns und ihr Vaterland bestens verdient zu machen, und mit grossem Ruhm ihres Namens zugleich das Amt eines der vornehmsten Regenten und des besten Bürgers vollkommen verrichten. Wir werden uns auch hinwiederum nicht allein mit Worten, sondern in der That selbst sowohl Ew. Hochwürden Fürstl. Durchl. als auch gegen die ihrige mit danckbarem Gemüth solcher Verrichtungen, welche mehr die Wohlfahrt des Vaterlandes als uns betreffen, erinnern. Im übrigen ꝛc.

CCCCX.

Abschrifft des Schreibens, so Se. Hoheit der Primas an des Herrn Woywoden von Cracau Fürstl. Durchl. unter dem 1. Jul. 1733. erlassen.

Ich hätte denen unterschiedlichen Relationen darinnen, daß Ew. Fürstl. Durchl. die vergangene Confœderation mißliebig seye, nicht geglaubt; Allein ich sehe, daß, nachdem sie ihr Hertz löblich ausgeschüttet, das, was darinnen steckt, selbsten nicht bergen. Ich erkenne nächst GOtt, daß einige unanständige Dinge darbey vorgegangen. Es ist aber dieses ein Mangel und Gebrechen des jetzigen verderbten Welt-Lauffs, welcher, weil dergleichen Exempel niemahls ernstlich geahndet worden, eines unruhigen und gewalsamen Beginnens gewohnet ist, wie solches Ew. Fürstl. Durchl. selbst bey Dero Land-Boten-Tägen wahrgenommen haben, deren Director sie zu verschiedenen mahlen mit grösten Ruhm gewesen. Und diesem kan nicht anders abgeholffen werden, als durch Bestraffung solcher Unordnungen, und unter einem zukünfftigen (den GOtt verleihen wolle) guten König aus der Pohlnischen Nation, welche dergleichen unanständige Dinge sich nicht irre machen lassen, sondern vielmehr thun solle, als wann sie dieselbe nicht wahrgenommen hätte. Die Confœderation aber ist gantz anders, als die Reichs-Täge. Dann dort wird das Liberum Vero nicht so ge-

nau beobachtet. Man kan bey jener dasjenige nicht als Mangel schelten, was Ew. Fürstl. Durchl. mißfallet. Es lassen Dieselbe aus Curiosität nur die Tag-Bücher der alten Zwischen-Reiche, und Convocations-Reichs-Täge sich vorlesen: So werden sie darinnen vornehmlich vor der Wahl des letztverstorbenen Königs glorwürdigster Gedächtniß noch viel ärger, und mehrere anstößige Dinge finden. In Betrachtung dessen wollen Ew. Fürstl. Durchl. nach Dero Großmuth des Volckes schonen, welches auf die Erfüllung der Rathschlüsse dringet, ohne welche zu der Zeit, da man keinen König hat, keine Ordnung wegen genauer Beobachtung der freyen Stimmen konnte gemacht werden. Dann eine Republique ohne Haupt ist immerdar andern Ordnungen, andern Umständen, andern Handlungen unterworffen. Darüber bin ich doch vergnügt, worfür auch demüthigsten Danck sage, daß Ew. Fürstl. Durchl. die wesentliche Stücke dieser Confœderation sich gefallen lassen. Sie geruhen demnach dieselbige eben so kräfftig, als gut Dero Sentiment davon ist, zu handhaben: Kleinigkeiten aber wollen dieselbe nicht achten noch vergrössern, noch durch Ahndung derselbigen die Republique unruhig machen, da sie sich bey jeder Gelegenheit, als einem tapffern Mann und Friedens-Boten, erwiesen haben. Dann dardurch werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. sich einen ewigen Ruhm erwerben, wann sie wissen zu dissimuliren, und bey vorsevender Wahl die Einmüthigkeit untern Brüdern zu erhalten, welche rühmliche Aufführung ich durch die gantze Welt ausbreiten werde, und mit schuldiger Ehrerbietung beharre.

CCCCXI.

Antwort-Schreiben des Herrn Woywoden von Cracau de dato 5. Jul. 1733. von Cracau aus nach Warschau an des Herrn Primaris Hoheit abgelassen.

EBen die neben vielen andern Tugenden, und vortrefflichen Qualitäten Ew. Hoheit angebohrne Gerechtigkeit, welche ihr nicht zugelassen, denen verschiedentlichen, leeren und betrüglichen Relationen, von denen Worten, Thaten und Gedancken aufrichtiger, rechtschaffener und bewährter Männer Glauben beyzumessen, hätte Dieselbe auch ohne meine Erklärung so wohl

von

von meiner Meynung wegen des vergangenen, uñ mit Unterdruckung und Unordnungen hingebrachten Convocations-Reichs-Tags, als auch von meiner wahrhafften Neigung, dieselbige in ordentliche Wege der Gebühr gemäß einlencken zu helffen, überzeugen sollen, als deren Verbesserung nicht anderst zu Werck gerichtet werden kan, als wann man die vergangene, und jetztmahlige wider die Gesetze, Freyheit und Gleichheit vorgenommene Attentata denen verbrüderten Wonwodschafften zu wissen macht, und zugleich von Seiten Unser, derer Senatoren Gegen-Vorstellungen, Mittel und Rathschläge verkehret, denen obschwebenden Unordnungen abhülffliche Masse zu geben, damit nach vollständig eingenoñenem Unterricht unsere Brüder mit vollkoñener Vereinigung der Gemüther, und Rathschläge beydes das gegenwärtige Ungewitter vertreiben, und das bevorstehende von der Republique abwenden können. Uns, Senatoren, aber lässet das Gewissen nicht zu, daß wir verhalten sollten, was auch immer dem Vaterland schädliches wir gesehen haben, und wissen. Dann dissimuliren, und durch die Finger sehen, wann es die Aufrecht-Erhaltung der Gesetze, und der allgemeinen Wohlfarth angehet, sind die allergröste Staats-Fehler. Es ist lange nicht genug, wann wir nichts Böses und Schädliches wider die Republique unternehmen: Sondern wir können auch, ohne die gröste Sünde zu begehen, das Gute nicht unterlassen. Das Gewissen, die Ehre und der End verbinden uns Senatoren, die Wahrheit zu reden. Nichts nicht soll uns von dieser Pflicht, die wir einmahl GOtt und dem Vaterland geschworen haben, abwendig machen. Weder Furcht, noch Hoffnung, noch Liebe zum Leben und denen Glücks-Gütern soll in dem Hertzen und Mund der Senatoren keinen Platz haben. Wir sollen zu allen Zeiten freymüthig und offenhertzig die Wahrheit heraus sagen, und unsere Meynungen entdecken, auch auf keine falsche Politic oder Privat-Interesse unsere Absichten richten, damit es dem Vaterland wohl gehe. Wir sagen Ew. Hoheit demüthigsten Danck, daß Dieselbe unser offenhertziges Schreiben geneigt aufgenommen, und unserer Aufrichtigkeit ein Lob, zugleich aber durch Dero der Wahrheit und dem göttlichen Willen gemässen Geständiß, daß viele Unordnungen bey dem vergangenen Convocations-Reichs-Tage ver-

gelauffen, unserer wahren Bereitfertigkeit, die Gesetze, Gerechtigkeiten und Freyheiten zu handhaben, gleichsam Flügel gegeben. Damit nun wegen Unart des verderbten, auch zu Zerrüttungen und Gewaltthätigkeiten um deßwillen geneigten und gewohnten Welt-Lauffs, da man dergleichen Exempel ohngeahndet vorbey gehen lässet, solches uns nicht als ein gleichsam nothwendiger Staats-Fehler zugerechnet werde, darum ist uns eben jetzo zu thun. Es ist allerdings nöthig, daß wir uns sämtlich großmüthig, zeitlich, und mit zusammengesetzten Eyfer dahin bestreben, daß mit Beyseitsetzung aller zukunfftigen Connivenz, Nachsehens und fremder Absichten einer den andern nach denen Worten des H. Johannis in ungeheuchelter Bruder-Liebe ermahne: Es geziemet sich nicht, die Gesetze kräncken, die Freyheit und brüderliche Gleichheit unterdrucken; worzu wir jetzo die bequemste Zeit haben, indem die würcklich obwaltende Freyheit, welche ihr eigener Herr ist, einem jeden gestattet, frey zu reden, und, was wider die Gesetze angeordnet worden, abzuthun. Keine Confœderation aber kan oder soll die alte Gesetze und Ordnungen aufheben. Ja eben deswegen ist es Herkommens, daß wir uns miteinander zusammen verbinden, damit alles, was durch die Mißbräuche und Abweichung von denen Gesetzen in Verfall gerathen, wieder in vorigen Stand gesetzt, und in Schwang gebracht werde. Das Liberum Vero soll zu aller Zeit ungekränckt bleiben, als worauf die Krafft und Stärcke unserer Freyheiten und Gerechtigkeiten beruhet. Und deswegen dringet die Mehrheit der Stimmen in denen Confœderationen nicht vor, daß sie eines einigen Stimme, welche die Gesetze für sich hat, solte umstossen: Sondern sie ist nur in so weit von einer Krafft, daß sie denenjenigen, welche unter dem scheinbaren Vorwand der Freyheit die Gesetze umzustossen trachten, einen Riegel vorschiebe. Das sind wir zwar nicht in Abrede, daß fast alle ehemahlige Zwischen-Reiche ihre Inconvenientien gehabt, und viel anstößige Dinge ausgebrütet haben: Aber dieser Einwurff ist nicht wider uns, daß wir zur Zeit dieses jetztmahligen Zwischen-Reichs noch ärgere oder doch eben so schlimme Dinge, als die vormahlige gewesen, dulten sollen. Ja eben dieses soll uns vielmehr zu einem Beweg-Grund dienen, die Mängel zu verbessern, und alle Hindernissen der Freyheit und der freyen

Wahl

Wahl aus dem Wege zu räumen. Was von denen ehemaligen Unordnungen durchzulesen Ew. Hoheit in Dero Schreiben uns angerathen haben, eben das hat uns die Augen geöffnet, daß, weilen man vormahls zu denen Excessen durch die Finger gesehen und dissimulirt, solches Gelegenheit anfänglich zu Spalt- und Trennungen in der Wahl, nachmahls aber gar zu grossen Zerrüttungen, Unterdruckung, und Verderben des Vaterlands, und zu so langwierigen und unerträglichem Zwiespalt und Krieg gegeben. Woraus wir diesen Schluß machen, daß, wann wir nicht in Zeiten noch vor der Wahl Mittel und Wege ausfündig machen, die Gewaltthätigkeiten abzustellen, wir in gleichen Labyrinth, als der bey letzter Wahl gewesen, gerathen werden, woraus uns diese unsere Ariadnæ, welche vielleicht an statt des Leit-Seils zu unserer Pohlnischen Gleichheit und Freyheit einen Faden zu der Wahl eines oder andern Ausländers wenden, gewiß nicht führen werden. Auf Ew. Hoheit beruhet alle unsere Hoffnung und Zuversicht, es werden Dieselbe allen ferneren Unordnungen, die denen vorigen Convocations-Reichs-Tägen gleichen, mit gerechten Anstalten vorbiegen. Sie wollen einen ebenen Weg zu zeigen, und auf selbiger gebahnten, und nicht auf Abwege führenden Strasse mit dem Seegen-vollen Ertz-Bischöfflichen Creutz uns in die Elisäische Felder der Freyheit führen, allwo wir einen solchen König und Herrn zu erwehlen haben, welchen nicht Fleisch und Blut, sondern der Geist des Herrn uns eingeben solle. In dessen allerheiligsten Willen ergeben wir unsere Wünsche, Absichten und Neigungen, und schicken zugleich die Seufftzer gegen Ihm, daß Er Ew. Hoheit bey vollkomener Gesundheit erhalten, und uns zu Dero Nutzen und Dienst Krafft verleihen wolle, massen wir mit unauflößlichem Band Lebenlang zu seyn wünschen.

CCCCXII.

Gegen-Antwort-Schreiben Er. Hoheit des Primatis aus Warschau vom 5. Jul. 1733. auf vorherstehendes Schreiben.

Heute empfangen Wir wiederum ein Schreiben von Ew. Fürstl. Durchleucht, welches mit solchen Worten angefüllet, die unsern Scrupel, was Ew. Durchl. Meynung von unserer allgemeinen Zusammenverbindung seye, bestärcken. Wann nun

auch gleich offenbahr gewesen wäre, was daran auszusetzen: So ist doch jetzo nicht Zeit, auch nicht dienlich oder rathsam, darvon zu reden, weilen solche auch selbst Ew. Fürstl. Durchleucht beschworen und unterschrieben haben. Dann auch selbst die Artzeney ist schädlich, welche nicht zu rechter Zeit und in gebührender Dosi gebraucht wird. Man muß alles reifflich überlegen, und auf den Ausgang sehen. Derohalben wollen Dieselbe wohl erwägen, ob dieser Eyfer, welcher, aus Betrachtung der Pflicht eines Senatoris, Ew. Fürstl. Durchl. antreibet, das, was sie Nachtheiliges wissen, zu endecken, etwas heilsames, und für das Volck ersprießliches ausrichten werde. Es kan solcher zwar einige irrig machen, und lencken, andere aber in Verwunderung setzen, daß man Kleinigkeiten so groß machet, sintemahlen diese welche sich nicht zu übereilen gewohnet sind, sich gar nicht abschrecken lassen. Dann diese werden mehr auf das Wesen und die Haupt-Sache sehen, und die Neben-Dinge nicht für nothwendig und nützlich halten, welche jederzeit leichtlich verbessert, und hergestellet werden können. Wir haben bey verwicheuer Post Ew. Fürstl. Durchl. Danck erstattet, und erstatten solchen jetzo nochmahls, daß Dieselbe sich die Ausschliessung eines Fremden, und den Eyd nicht mißfallen lassen. Dann das ist genug. Das übrige aber, was von der Schnur abweichet, kan man noch gerad machen. Und wann man nicht darinnen rührte, würde es besser riechen; weilen es ohnmöglich ist, jedermann zu gefallen. Wir sind alle nicht so vollkommen, daß wir nicht solten fehlen können. Werffe einer von uns einen Stein nach einem andern, und sage: Ich bin unschuldig. Aber wir wollen die alte Wunden nicht wieder aufreissen. Und damit auf uns, als einem schwachen Menschen, keine Sünde falle, so sagen wir nur dafur GOtt Danck, daß Wir niemahlen vorsetzlich und wissentlich gesündiget, noch auch jemand durch unser Sündigen geärgert, oder uns selbsten verwerflich gemacht haben. Dannenhero geben wir dieses, wovon wir gäntzlich überzeuget sind, Ew. Fürstl. Durchl. zu bedencken, mit gewissem Vertrauen, daß für diese Confœderation uns das Vaterland noch dancken werde. Dann diesem haben Wir durch Ausschliessung eines Fremden seine Ehre wieder hergestellet, und über das auch noch den Frieden, der durch auswärtige fremde

Waffen

Waffen gestöhret worden, bestätiget, die wir mit ausdrücklich schuldiger Ehrerbietung beharren ꝛc.

CCCCXIII.

Gegen-Antwort Er. Fürstl. Durchl. des Herrn Wonwoden zu Cracau vom. 12. Jul. 1733. an Se. Hoheit den Primatem.

Die gegenwärtige Verfassung der Republique, wie solche lediglich von der Willkühr, und denen Anstalten Ew. Hoheit dependiret, erfordert, daß man mit einander correspondiren muß. Derowegen haben wir, wieben anderer, also auch bey gegenwärtiger Correspondenz in schuldig- und bereitwilliger Gegen-Antwort dienen sollen. Wir wünscheten, daß wir unsere zweifelhaffte Gedancken von der allgemeinen Confœderation zu Warschau nicht so wohl mit leeren, als vielmehr recht nachdrücklichen Worten, wann sie anderst bey Ew. Hoheit etwas verfangen, eröffnen möchten. Wann wir nur solche Gedancken aus dem Sinn schlagen könnten; So wolten wir dieselbige auf höhere Dinge und die allgemeine Ruhe richten. Weilen wir aber erfahren und sehen die unterschiedliche Meynungen hieron; So ist es nicht verträglich und rathsam, noch auch die Zeit, den unsäglichen Schmertzen neu zu machen, daß das Werck zwar rühmlich angefangen, aber nicht zu End geführet worden. Wir haben geschworen und unterschrieben. Wir wissen es wohl, und haben uns auf das gute Gewissen verlassen. Was gehet dieses die theuer gegebene Treu, die Aufrechthaltung unserer Gesetze, Gerechtigkeiten, Freyheiten, und überhaupt die allgemeine Ausschliessung eines Fremden von dem Thron, und die Erhebung eines wahren Polacken, der mit uns gleichen Standes, und nicht allein unter uns gebohren, sondern auch beständig in Polen geblieben ist, auf denselben an? Ob diesen Puncten, welchen wir nicht nur ein- sondern mehrmahl beschworen, werden wir unverbrüchlich halten. Und wann wir kranck wären, so würde es uns nicht schaden, eine Artzney über die andere, und in stärckerer Dosi zu nehmen. Dann diese und andere auf verflossenen Reichs-Tägen verübte Excesse bey der künfftigen Wahl erst wieder gut machen, heisset zu spat nach der Artzney sich umsehen. Und deßwegen haben wir auf alles unser Augenmerck gerichtet, und müssen auf den Ausgang sehen, als die wir, wie andere Senatores, auch ein Edelmann

mann und Senator, und mit ihnen gleichen Standes sind. Daß aber aus Pflicht unsers Amts und Eydes der Eyfer uns solle treiben, das, was wir schädliches wissen, publique zu machen, das begreiffen wir nicht. Dann der Eyfer verzehret vielmehr, als daß er antreibet, wie solches die unbetrügliche Wahrheit selbst bezeuget: Der Eyfer um dein Haus hat mich gefressen; Als welcher nicht die Gunst des Volckes, sondern ohnendlichen Haß nach sich zu ziehen pfleget, deme wir warlich! zum Ziel ausgesetzet sind. Nur haben wir noch diese Hoffnung, daß endlich die Wahrheit obsiegen werde. Wir leben den Fabium, welcher durch seine Langsamkeit denen verfallenen Sachen der Römer wieder aufgeholffen hat. Aber es wird auch an Metello nicht getadelt, daß er das Glück der Römer wieder schnell empor gebracht. Dann offtmahls ist es gut, wann man schnell zu Wercke gehet. Und eben so erforderten es damahls die Umstände, daß die Herren Senatores und Euer Hoheit gleich bey dem Convocations-Reichs-Tag sich wider die Unordnungen und Excessen mit Nachdruck ohnverweilt hätten setzen sollen, aus welchen der üble Geruch, wann man ihn auch gleich nicht aufrührte, dannoch von selbsten heraus stinckt. Wir erkennen, wie wir nicht in der gäntzlichen Vollkommenheit der Gerechten stehen, daß wir aus Schwachheit nicht solten fehlen können, da wir uns hingegen vor vorsetzlichen Fehlern wohl hüten können. Dann es ist menschlich einen Fehl-Tritt thun, aber alsbald auf der Stelle wieder aufstehen, Englisch. So viel auf uns ankommet, geben wir wegen der vortreflichen Tugenden, Gaben GOttes, und der Natur, die an Ew. Hoheit hervor leuchten, wiederum zu, daß Sie niemahls vorsetzlich gesündiget. Und GOtt wolle uns gnädiglich darfür behüten, daß wir uns solten an den Wercken Ew. Hoheit stossen und ärgern. Dann wir kennen Dero zartes Gewissen gar wohl, daß Euer Hoheit dasselbe auch nicht in weltlichen Dingen, und Staats-Sachen verletzen wollen, darinn sie ein grosses Licht unter uns sind. Und darum hält die gantze Pohlnische Republique Euer Hoheit fur unsträflich, und wir fallen derselben bey, mit dem allgemeinen Wunsch, daß das sämtliche Vaterland, unsere allgemeine Mutter, gegen Euer Hoheit, und uns allen mögte dankbar seyn für die Confœderation und Ausschliessung eines Fremden, welcher bey einer ausländischen Macht Hülffe sucher,

und

und zugleich für die Aufnahm eines solchen Polacken in eben diese Confœderation, der von inn- und aussen uns nicht schädlich ist, und uns weder einen inwendigen, noch auswärtigen Krieg auf den Hals zichet. Wir wünschen alle den Frieden, auf welcher Erklarung wir fest bestehen, und mit fürwährend schuldigem Gehorsam beharren ꝛc.

CCCCXIV.

Schreiben des Herrn Primatis in Pohlen an Se. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Carolum VI. de dato 16. Jun. 1733.

Welen zu bevorstehender Wahl (die GOtt wolle glücklich ausfallen lassen) der Tag heran nahet, welcher die öffentliche Trauer endiget, und nach trübem Gewölcke vermittelst einer gegen dem Thron aufgehenden Sonne ein erfreuliches Licht in dein bisher betrübten Königreich scheinen lassen wird; Als rufet diese Durchlauchtigste und freye Republique um eben deßwillen, worinnen ihre gröste Freyheit bestehet, die uhralte Zuneigung der glorwürdigsten Verfahren in dem Allerdurchlauchtigsten Haus Oesterreich aus ihrer geheiligten Asche hervor, besonders aber jetzo die noch neue, und weit vortrefflichere Gunst und Wohlwollen Eurer Kayserl. Cathol. Majestät gegen ihr an, begehret, und bittet sehnlich, daß Allerhöchst-Dieselbe der freyen Wahl völlig zu favorisiren, und diesen einigen Aug-Apffel unserer Gerechtigkeiten unverletzt zu erhalten, und zu beschutzen mit Dero allergnädigstem Ja-Wort geruhen wollen. Sie stellet sich zwar in ihrer Einbildung nichts wichtiges vor, das sie zu befahren hätte. Um alle benachbarte Potentien hat die Republique nichts dergleichen verdienet oder verschuldet: Sie hat einen Abscheuen für Beleidigungen: Ja sie macht sich vielmehr beliebt, indem sie so moderat ist, daß sie auf ihre eigene Prætensionen nicht dringet, und ist allein eiferig auf die Erhaltung ihrer Gerechtigkeiten. Doch weil die Vorsichtigkeit eine Mutter der Sicherheit ist, so erdencket sie zu voraus und sorgfältig und ohnwissend, was sich begeben wird, auch diejenige Fälle, von welchen sie glaubt, daß sie sich auch nicht ereignen dörfften, und, damit nichts dergleichen sich zutrage, so bittet sie in Zeiten und zuvorhinaus Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät um heilsame und Freund-Nachbarliche Rathschläge, wie

der

der betrübten Erschütterung des gantzen Europæ, welches bisher in gantz ruhigem Stand gesessen, allenfalls zu begegnen seye, wofern jemand, damit er den hellen Frieden mit einer Nacht überziehen möchte, das Licht auszulöschen sich unterfienge, und unter deme bey vielen tausenden zur Wahl versammleten Volck traurige Spaltungen und Unruhen anrichtete, oder, mit einem verfluchten Geist den Saamen der Uneinigkeit auszusäen, eine Fackel, damit die gantze Welt in den Brand zu stecken, vortrüge. Und man muß dißmal nicht nur auf der Durchleuchtigsten Republique Nutzen oder Schaden sehen. Die allgemeine Ruhe aller Königreiche erfordert von jederman auch eine allgemeine Sorge, Wachsamkeit und Fleiß.

Weilen dann Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät vermöge des hohen Tituls, den Allerhöchst Dieselbe von dem mächtigsten Reich tragen, vor allen andern den ersten Rang haben: So waltet kein Zweiffel, es werden Allerhöchst Dero gute Officia und Bemühungen bey dieser freyen Republique statt guten Rathes, Befehls und Exempels dienen. Dieses heilige, großmüthige und gottselige Werck, dem Verlangen dieser verwaißten Freundgesinnten und alliirten Republique zu favorisiren, wird dieselbige, wie sie selbst unsterblich ist, auch mit unsterblichen und immerwährenden Pflichten verbinden, Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät aber Dero allschon glorreiche Regierung, welche GOtt, der Gerechtigkeit vollkommen belohnet, recht lange währen lassen wolle, noch glorreicher, und wegen aufrechterhaltenen Freyheiten dieses Reichs, und handgehabten Oelzweigs des Friedens, welcher Lorbeer-Kräntzen und Triumphen weit vorzuziehen, über alle Zeit-Läufften merckwürdig machen. Dieses beschliesse mit innigstem Wunsch und bleibe

Ew. Kayserl. und Königl Cathol. Majestät

In seinem und der gantzen Durchleuchtigsten Republique Namen

Warschau, den 10. Jun. 1733.

zu allem Gehorsam bereitwilligster

Theodorus Potocki, Ertz-Bischoff zu Gnesen, Primas des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen.

CCCCXV.

CCCCXV.

Antwort Sr. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Caroli VI. an den Herrn Primatem in Pohlen, de dato Wien den 13. Jul. 1733.

Mit was grossem Fleiß und Ernst Wir bedacht seyn, die allgemeine Ruhe zu erhalten, dessen haben Wir die gantze Christenheit zu allen Zeiten durch mehr als zu deutliche Proben überzeuget. Nicht weniger haben Wir Uns für einen Garanteur der Pohlnischen Freyheit, wie dieselbe so wohl in denen alten, als jetztmaligen Reichs-Constitutionen gegründet ist, bisher erkläret, und werden uns ferner also erklären. Es ist auch aus Gelegenheit der obhabenden seyenden Wahl eines neuen Königs in Pohlen Ew. Hochwürden Durchl. schon mehr als einmal beydes in Unserm und Unserer Allirten Namen klar und deutlich declariret worden, daß Wir wollen, es solle selbige frey seyn, wie auch, daß Wir nicht geschehen lassen werden, daß unter einem freyen Volck die Freyheit der Wahl-Stimmen, es seye darnach durch Drohungen gegen die Mit-Bürger, oder durch gewaltsame Unternehmungen wider dieselbe von denenjenigen, welche des Namens eines Bürgers unwürdig sind, und sich als unartige Söhne des Vater-Landes aufführen wolten, unterdruckt werde. Wann Euer Hochwürden Durchl. diese offenbar verderbliche Unternehmungen zurück treiben; und Krafft Dero wichtigen Amts und fleißiger Sorgfalt, welche Sie für des Landes Wohlfahrt tragen sollen, ein wachsames Aug darauf haben werden, damit die Gesetze des Vaterlandes, worauf dessen Freyheit beruhet, keinen Schaden nehmen: So wird die Christenheit in Ruhe bleiben: So wird auch der Augapffel der Pohlnischen Freyheit und Gerechtigkeiten, das Recht der freyen Wahl unverletzt und ungekränckt bleiben; Indeme man dasjenige keine Freyheit nennen kan, was wider die Gesetze lauffet.

Es wird auch Zweiffels ohne Ew. Hochwürden Durchl. noch unvergessen seyn, daß Sie selbsten von der Unterdruckung der freyen Wahl, und denen Gesetzen des Königreichs, welchen diese Unterdruckung entgegen ist, keine andere Meynung dainals gehegt haben, da Dieselbige auf einmüthigen Rath der vornehmsten Magnaten in Pohlen vor 8. und mehr Monaten an Uns und der Selbst-Beherrscherin in Rußland Majestat wegen der Gefahr-

so der freyen Wahl-Stimme anschiene, Klage gelangen lassen. Indessen können Wir nicht penetriren, wie man zusammen reimen wolle, daß einerley Sache eine gantz andere Gestalt gewonnen; Daß man diejenige für Vertheidiger der Freyheit halten will, welche dieselbige unterdrucken; daß das anjetzo mit denen Gesätzen übereinstimmen solle, was erst vor kurtzer Zeit nach dem Urtheil Ew. Hochwürden Durchl. selbst denenselben zuwider liesse; und daß man denenjenigen, welche der nothleidenden liebwerthen Republique zu Hülffe kommen, dasjenige verargen wolle, was doch kurtz zuvor, als eine Wohlthat, ausgebeten worden. Wir geschweigen der falschen Gerüchten, die man durch erkauffte, und hin und wieder ausgeschickte Personen spargiret hat, der Türcken und Tartarn, welche man zum Untergang des Christlichen Namens, wiewohl vergebens, aufgeruffen hat, das eitele Blendwerck, welches man leichtgläubiger Gemüthern die Augen zu verdüstern erdacht, und in Schrifften Ew. Hochw. Durchl. Namen voran stehen hat, die denen getreuen Bunds-Genossen der Republique beygemessene Anschläge, welche von ihrem Gemüth und der Wahrheit gäntzlich entfernet stnd.

Uns wenigstens solle von der beständigen Zuneigung, welche Wir nach dem Exempel Unserer glorwürdigsten Vorfahren einem Volck, das sich um die Chkistenheit und das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich so wohl verdient gemacht, gern und willig zuwenden, nichts abbringen. Und vornemlich um dieser Ursache wille werden Wir dem Bitten dererjenigen ein geneigtes und willfähriges Ohr verleyhen, welche um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes wahrhafftig bekümmert sind, und dieselbige ihren Affecten nicht sacrificiren. Daß auch Unsere Allürte nicht anders gesinnet seyen, dörffen Wir abermal mal sicher versprechen, um weßwillen kein Saame der Uneinigkeit noch traurige Spaltungen und Troubeln zu befürchten, sondern mit ungekräncketer Beybehaltung der Gerechtigkeiten, so die Republique hat, alles ruhig ablauffen wird, wann nur nicht die Kunst-Griffe dererjenigen den Meister spielen, welche zu Beleidigungen geneigt, und heilsamen Rathgeberr. abhold sind, alles aber anwenden, sich und andere zu hintergehen. Wann demnach, wie Wir darein gar keinen Zweiffel setzen wollen, Ew.

Hoch-

Hochw. Durchl. die Ruhe der Königreiche und die allgemeine Wohlfahrt sich sorgfältig lassen angelegen seyn; So werden Dieselbe sowol durch Dero eigenes Exempel, als durch Ihre Ermahnungen, andere darzu bewegen können, daß sie des alten Ruhms eingedenck sich wohl um ihr Vaterland, wohl um getreue und Freund-gesinnte Nachbarn, wohl um die gantze Christenheit verdient zu machen fortfahren. Und was noch übrig, so ꝛc. Wien, den 13. Julii 1733.

Vom Jahr 1734.

CCCCXVI.

Copia Schreibens an den Reichs-Convent zu Regenspurg von des Herrn Herzogs Carl Alexander zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. um Conferirung dermahlig vacanten des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschalls-Stelle abgelassen d. d. Stuttgard den 2. Jan. 1734.

Von GOttes Gnaden Carl Alexander Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlwürdige, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und Liebe besondere:

Dem sämtlichen Reich ist vorhin bekannt, wie durch Absterben unsers in GOtt ruhenden freundlich vielgeliebten auch hochgeehrten Herrn Vetters Eberhard Ludewig Herzog zu Wurtemberg, unter andern auch die General-Feld-Marschalls-Stelle des Heil. Röm. Reichs erledigt worden, wann aber bey dermahlen höchst gefährlich anscheinenden Conjuncturen die allgemeine Wohlfahrt unsers lieben teutschen Vaterlandes unumganglich erfordern will, daß die Ersetzung dieser wichtigen Stelle nicht etwa aus Neben-Absichten oder wegen gleichschätzbahrer Verdienste derer Competenten auf die lange Banck geschoben werde; So finden wir reifer patriotischer Uberlegung aller in dieses Werck einschlagender Umstände nicht das geringste Bedencken, die besagte erledigte Reichs-Feld-Marschall-Stelle von des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen durch dieses vor uns selbst geziemend auszubitten. Uns kommet nicht zu aus eignem Ruhm anzuführen, wie weit wir etwa durch unsere unermüdete Application von unserer zartesten Jugend an, mit

Aufopfferung unsers Bluts und Darlegung unsers Lebens uns zu dieser Stelle mögen würdig gemacht haben, doch halten wir uns verbunden, bey dieser Gelegenheit die verbindliche Contestation, die uns schon von denen meisten Reichs-Ständen deswegen schrifftlich gemacht worden seyn, hiemit öffentlich mit Danck-nehmiger Erkenntlichkeit anzurühmen. An unserer patriotischen und lauterer Meynung, werden die sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände um so weniger Zweiffel tragen, als die Beschaffenheit unserer Landen über die sämtliche Stände gleich verknüpfende Pflichten unserer Wohlfahrt mit der allgemeinen in eine gantz besondere Verbindung setzet, mithin uns auch in demjenigen, was Uns unsers Orts für die allgemeinen Anliegenheiten zukommen könte, zu einer gantz besondern Behutsamkeit, Sorgfalt, Treu und Eifer zu verpflichten scheinet. Es werden auch die sämtlichen Churfürsten und Stände nebst derer zur allgemeinen Reichs-Deliberation verordneten Räthen, Bothschafftern und Gesandten über das von selbsten einsehen, was für widrige Folgen in Ansehung unserer Landen und vorhin habenden Kayserl. Feld-Marschalls-Charge in vielen Stücken auch wider unsere Intention von selbsten zu Verhinderung des gemeinen Bestens daraus fliessen könten, wann uns in dieser Stelle jemand anders vorgezogen würde, da wir hingegen der gäntzlichen Meynung seynd, die auf uns fallende Wahl werde zu Behauptung besserer Ordnung und Verträulichkeit, und der darauf sich gründenden allgemeinen Wohlfahrt bey dermahligen Umständen dem gemeinen Wesen nicht undienlich seyn. Welches alles uns in unserer Hoffnung stärcket, sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände werden nebst ihren bey der löblichen Reichs-Versammlung anwesenden Räthen, Bothschafftern und Gesandten diese unsere wohlgemeynte Vorstellung vor gültig erkennen, uns in unserm nicht unbilligen Desiderio willig zu deferiren, und insonderheit wegen dermahligtn, so sehr bedencklichen Zeitläufften die Sache auf das baldigste zu einem gedeylichen Schluß zu bringen. Wir werden der sämtlichen Churfürsten und Ständen uns hierdurch bezeigendes Vertrauen und erweisende Gunst und Ehr um das sämtliche Reich mit Lebens-währiger patriotischen Sorgfalt und Eifer noch weiter zu verdienen suchen; Verbleiben anbey der Churfürsten, Fürsten

sten und Ständen, Räthen, Bothschafftern und Gesandten zu Erweisung freundlich und günstigen Willen jederzeit wohl beygethan.

Der Herren Abgesandten

Stuttgard den 2. Jan. 1734.

freund, und geneigtwilliger wohlaffectionirter

Carl Alexander, Herzog zu Würtenberg.

CCCCXVII.

Ersuch-Schreiben des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Bevern Ferdinandi Alberti Hochfürstl. Durchlaucht an den Reichs-Convent zu Regenspurg wegen eben dieser Stelle d. d. Haupt-Quartier Carlsruh den 10 Jan. 1734.

Von GOttes Gnaden Ferdinand Albrecht Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der Röm Kayserl. und Cathol. Majestat wie auch des Heil. Röm. Reichs resp. General-Feld-Marschall und General-Feld-Zeugmeister, Obrister über ein Regiment zu Fuß Gouverneur in Gomorra, dermahlen commandirender General der im Römischen Reich stehenden Käyserl. Armee.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe besondere.

Als durch Absterben des weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Eberhard Ludwigs, Herzogen zu Würtenberg und Teck ꝛc. ohnlängst die zweyte Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle erlediget worden, und dieselbe bey gegenwärtigen Conjuncturen vermuthlich bald wieder besetzt werden dörffte; So leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, es werden derer Herren und derenselben höchst und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten auf unsere Person einige Reflexion zu machen selbst geneigt seyn. Damit wir aber das äusserste Verlangen vor das werthe teutsche Vaterland, unsere Person, Gut und Blut fernerhin zu sacrificiren, bey dieser Gelegenheit nicht unbezeigt lassen: So ersuchen wir Ew. Excellenz &c. Sie wollen solches höchst und hohen Orts also vorzutragen, und zu secundiren belieben, daß sothane zweyte jetzt vacante Feld-Marschalls-Stelle bey der Reichs-Armee uns hinwider conferiret wer-

werden möge. Welche gütige Willfahrung wir stets mit schuldigen Danck erkennen, gegen die Herren und dieselbe aber dero Mühewaltung auf alle Weese zu verschulden suchen werden. Die wir übrigens denen Herren und denenselben samt und sonders zu beharrlichen Freundschaffts- auch angenehmen Bezeigungen jederzeit gantz willig verbleiben, als

Der Herren und derer selben

Haupt-Quartier Carlsruh den
10. Jan. 1734.

Dienst-freund- und geneigtwilliger,
Ferdinand Albrecht, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

CCCCXIIX.

Notifications-Schreiben des Herrn Hertzogs zu Würtenberg Caroli Alexandri an den Reichs-Convent zu Regenspurg von der Ihro bey dem Schwäbischen Crayß aufgetragenen Charge und ferners recommandirte Gesuch um die Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle d. d. Stuttgardt den 17. Jan. 1734.

Von GOttes Gnaden Carl Alexander, Hertzog zu Würtenberg und Teck ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor ꝛc.

Wie wir uns förderist auf unser unterm 15. cur. an die löbliche Reichs-Versammlung, puncto der noch vacirenden Reichs-Feld-Marschalls-Stelle abgelassene Schreiben beziehen, und die vorläuffige favorable Neigung vieler hoch- und löblichen Stände gegen uns mit Danckbarkeit nochmahlen erkennen; Also können wir nicht umhin, einer löblichen Reichs-Versammlung durch dieses die Nachricht zu geben, wie die sämtliche Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creyses uns die Ehre gethan, und die Creyß-Feld-Marschalls-Stelle zusamt dem Ober-Commando über disseitige Trouppes, nebst dem erledigt gewesenen Dragoner-Regiment durch den, den 14. curr. abgefaßten gemeinsamen Schluß aufgetragen haben. Wir übernehmen solche mit desto mehrerer Freudigkeit, als wir uns dadurch in der Stnd gesetzet haben, diejenige Anstalten und Mesures, die wir bey denen gegenwärtigen so sehr bedencklichen Umständen, in Ansehung unserer eignen Landen zu nehmen nöthig finden, denen sämtlichen hoch- und löblichen Mit-Ständen dieses Creyses hinkünfftig desto mehr nützlich und un-

unsere patriotische Verfolge vor das gemeine Beste um so fruchtbarer zu machen. Wir können auch keinesweges zweiffeln, es werde die löbliche Reichs-Versammlung die uns hierdurch zugewachsene Ehre, nicht allein mit Vergnügen vernehmen, sondern auch durch diesen rühmlichen Vorgang einen löblichen Schwäbischen Creyses in der ratione des Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, vor uns bezeigender geneigter Disposition merklich bestarcket werden, und zu Beschleunigung eines gedeylichen Schlusses um so mehr befragen, als wir vorhin wissen, daß die sämtliche hoch- und löbliche Stände ihr Haupt-Augenmerck auf das gemeinsame Interesse unsers geliebten teutschen Vaterlandes zu richten pflegen, und die vorhin angeführte Umstände, neben der besondern Situation und Beschaffenheit unserer Landen, der Sachen gegen die höchst-schätzbaren Verdienste unserer Herren Committenten, die wir übrigens gebührender massen zu verehren nicht ermangeln, ein merckliches Übergewicht zu geben scheinen. Mithin leben wir der Zuversicht, es werde die löbliche Reichs-Versammlung, die Auskunfft über die, sich noch äussernden wenige Schwürigkeiten von selbsten leichtlich finden, und uns in unsern billigen Gesuch durch einen einmüthigen Schluß hiernechsten zu deferiren belieben. Dargegen wir die nochmahlige Versicherung anfügen, daß wir uns die Beförderung des gemeinen Bestens, so viel in unsern Kräfften seyn wird, jedesmals äusserst angelegen seyn lassen werden. Wir verbleiben anbey denen Herren Abgesandten und euch zur Erweisung günstig- und freundlichen Willens jederzeit wohl beygethan. Stuttgardt den 17. Jan. 1734.

Der Herren Abgesandten und Ew.

freund- und geneigtwilliger
wohlaffectionirter
Carl Alexander Herzog zu Würtenberg.

CCCCXIX.

Copia des von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Leopold zu Anhalt-Dessau an den Reichs-Convent wegen der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle abgelassenen Schreibens de dato Dessau den 28. Jan. 1734.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte.

Hoch- und Vielgeehrte Herren und Freunde.

Ew. Excellenz &c. ist ohne mein weitläufftiges Anführen bewust, daß ich von Jugend auf, und bereits ins 39. Jahr dem Kriege nachgegangen bin, und darinnen, ohne eitelen Ruhm zu melden, bey verschiedenen Gelegenheiten meine Treue und Devotion gegen Seine Kayserliche Majestät und das gesamte H. Römische Reich dergestalt an den Tag gelegt, wie solches die Pflicht eines Reichs-Fürsten, und das Devoir eines Soldaten erfordert. Da ich nun fernere Proben hievon zu zeigen, und mich um allerhöchst gedacht Seine Kayserliche Majestät und das gesamte Heilige Römische Reich je mehr und mehr durch alle unterthänigste treue Dienste verdient zu machen, meine einzige Sorge seyn lassen; So ergreiffe dieser meiner Neigung nach, wie nicht weniger auf ausdrücklichen Befehl des Königs in Preussen Majestät, als meines Krieges-Herrn, die bey der durch neulichs Absterben des Herrn Hertzogs von Würtemberg Liebd. erledigten Evangelischen Reichs-Feld-Marschalls-Würde mir an die Hand gegebene Gelegenheit, um bey einer dortigen hochlöbl. Reichs-Versammlung wegen derselben Conferirung gebührende Ansuchung zu thun. Ew. Excellenz &c. ersuche ich demnach dienst- und freundlich, in Betrachtung vorhin gemeldter Umstände, meine Bitte in billige Erwegung zu ziehen, und die denenselben aufgetragene Vota bey vorkommender Wiederbesetzung der erledigten Reichs-Feld-Marschalls-Würde dahin abzulegen, daß mir dieselbe, da solche anjetzo nach denen Reichs-Verfassungen mit einen Evangelischen Religions-Verwandten zu besetzen seyn wird, vor andern anvertrauet, und ich dadurch um so mehr in den Stand gesetzet werden möge, Ihro Kayserliche Majestät und dem gesamten H. Röm. Reich treu-gehorsamste Dienste mit willigster Darsetzung Guts und Bluts, zum öfftern in der That erweisen zu können. Ew. Excellenz &c. erzeigen mir in Beförderung meines Verlangens ein besonderes Kennzeichen Dero Freundschafft, welches ich so wohl gegen dieselbe insgesamt als auch gegen einen jeden insbesondere, bey aller Occasion erkennen und zeigen werde, daß ich mit beständigster Hochachtung auch Estime und Zuneigung verharre

Ew. Excellenz &c.

Datum

Darum Dessau den 28. Jan. 1734.

dienst- und freundwilliger.
Leopold Fürst, zu Anhalt,

CCCCXX.

Fernere Vorstellung des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Carol Alexandri an den Reichs-Convent in dieser Sache d. d Hohentwiel den 6e Febr. 1734.

Von GOttes Gnaden Carl Alexander Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mämpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des guldenen Vliesses, der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch des löblichen Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, wie auch des Heil. Römischen Reichs General Feld-Marschall-Lieutenant, commandirender General im Königreich Servien, Præses der daselbstigen Administration und Obrist über ein Regiment zu Fuß ꝛc.

Unsern Freundlichen und günstigen Gruß zuvor,
Hoch- und Wohlwürdige, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe besondere.

Da eine löbliche Reichs-Versammlung sonder Zweiffel, wegen Besetzung der Reichs-Feld-Marschalls-Stelle, dermahlen den nöthigen Bedacht zu nehmen occupiret ist: So können wir nicht umhin denen sämtlichen anwesenden ansehnlichen Gesandschafften ein von des Herrn Herzogs von Braunschweig-Berern Liebd. an uns erlassenes Schreiben in (sub Num. CCCCXXI.) beyliegender Copie zu communiciren, daraus wir hochbesagten Herrn Herzogs Liebd. gegen uns bezeigende freund-vetterliche Geneigtheit und überhaupt für das gemeine Beste hegenden unpartheyischen und patriotischen Eifer mit schuldiger Danckbarkeit anzurühmen Gelegenheit nehmen können. Es wird ein solches das Werck selbst bey der Hochlöblichen Reichs-Versammlung erleichtern, mithin bleibt uns nichts übrig, als daß wir unsere vorhin gegebene Versicherung dahin wiederholen, daß wie die allgemeine Wohlfarth jederzeit die Regul all unserer Unternehmungen seyn wird, also wir auch insbesonder gegen denen hoch- und löblichen Ständen, wo sie uns in unserm Gesuch zu deferiren belieben werden, solches

wir nicht weniger gegen deren ansehnlichen Gesandschafften bestens zu meritiren beflissen seyn werden.

Der Herren Abgesandten

Hohentwiel den 6. Febr. 1734.

freund- und geneigtwilliger
wohl affectionirter
Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg.

CCCCXXI.

Hertzogl. Beverisch Schreiben an den Herrn Hertzog zu Würtemberg Carolum Alexandr. in vorstehender Materie d. d. Carlsruh den 23. Jan. 1734.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich vielgeliebt und geehrter Herr Vetter, Bruder und Gevatter!

Daß an Ew. Liebd. ich gegenwärtiges abzulassen die Ehre habe, dazu veranlast mich die von Regenspurg jüngsthin erhaltene Nachricht, was massen dieselbe um die durch den hohen Todes-Fall des weyland Herrn Hertzogs Eberhard Ludwig zu Würtemberg Liebd. bey dem Heil. Röm. Reich erledigte General-Feld-Marschalls-Stelle per Memoriale bey der hohen Reichs-Versammlung Ansuchung gethan, und eben diese erhaltene Nachricht verbindet mich, Ew. Liebd. in unsern beyderseitigen vieljährigen guten Vertrauen hierdurch zu eröffnen, daß da ich mich bereits seit Anno 1717. mit der Reichs-Feld-Zeugmeisters-Chage beehret sehe, ich zwar vorhin schon bewogen bin, um eben diese erledigte Feld-Marschalls-Stelle bey Ihrer Kayserl. Majestät sowohl als bey dem Röm. Reich gleichmäßig die alleruntertänigst und gebührend Ansuchung zu thun, Wann ich mich jedoch zugleich nur gar zu wohl von selbsten anjetzo bescheide, daß Ew. Liebd. aus verschiedenen Respecten mehrerwehnte Stelle vor mir competiren wolle; So will Ihro auch selbige theils wegen der aus einer vollkommenen Hochachtung vor Dero wertheste Person fliessenden gantz besondern Egards, theils auch und absonderlich in Ansehung Ihrer um Ihro Kayserl. Majestät und das Reich erworbenen vielen Verdiensten, auch Dero bey jetzig gefährlichen Zeitläufften zeigenden patriotischen Eifers vor des geliebten Vaterlandes Wohlfarth von Hertzen gerne gönnen, und zum Voraus darzu aufs allerbeste hiemit gra-

gratuliret haben; Daferne sich aber dagegen ganz unvermuthete Hindernüssen in den Weg legen wolten, oder Ihro Kayserliche Majestät und das Reich resolviren würden, zween Reichs-Feld-Marschalls zugleich zu denominiren und zu bestellen; So will in einen oder andern Fall Ew. Liebd. ganz angelegentlich ersucht haben, mit Dero hohen Voto zu Erhaltung meines Zwecks vor denen andern Competenten hochgeneigt beförderlich zu seyn, und wie ich den darunter mir erweisenden so hochschätzbaren Faveur mit verpflichteten Danck zu erkennen mich unermüdet beeifern werde, also werde auch mit immerwährender Ergebenheit seyn,

Ew. Liebden

Haupt-Quartier Carlsruh den
23. Jan. 1734.

dienstwilliger treuer Vetter,
Gevatter und Diener,
Ferdinand Albrecht, Hertzog zu Braunschweig Lüneburg.

CCCCXXII.

Copia Postscripti des commandirenden Generals Herrn Hertzogs Ferdinand Alberti zu Braunschweig-Bevern Durchlaucht, an des regierenden Herrn Hertzogs von Würtemberg Carl Alexanders Durchlaucht, de dato Carlsruh. den 9. Martii 1734. in eben dieser Sache.

Auch Durchlauchtigster Fürst,
Freundl. ꝛc. ꝛc.

Vermag Ew. Liebden nicht zu verhalten, was gestalten mir gantz unvermuthet von Regenspurg zukommt, als wolte mein unterm 23 Jan. an dieselbe abgelassenes in Materia der Wieder-Bestellung der vacant seyenden Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle dahin ausgeleget werden, als ob ich mich meiner billigen Prætension auf dieselbe dadurch begeben hätte; Wann es nun aber damit keinesweges und um so weniger diese Meynung haben kan, als der Observanz nach, gegenwärtig erledigte Fed-Marschalls-Stelle zu Beybehaltung der Paritæt beyder Religionen hierinnen, auch in Ansehung meiner obhabenden Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Charge von der Protestantischen mir fast mit Recht nicht versaget werden kan; als versehe mich zu Ew. Liebden vor mich hegenden langwüri-

gen besondern Freundschafft und Affection, sie werden mir deßfalls etwas in Weg zu legen so wenig die Intention führen, als ich Deroselben von Hertzen gerne gönne, daß dem in Comitiis vorgekommenen und von Ihro Kayserlichen Majestät wegen, dem sichern Vernehmen nach, allergnädigst geneigten Temperament zu Folge, Ew. Lbd. nebst mir zugleich zu der Reichs-General-Feld-Marschalls-Würde gelangen mögen: In dieser festen Zuversicht werden Ew. Lbd. auch geruhen, Dero Gesandtschafft sich an diesen Plan zu halten, gemessen zu instruiren, und meinem Petito Dero Vota favorabiliter mir beyzulegen. Ich werde dadurch in eine neue grosse Danck-Verbindlichkeit vor Ew. Lbd. bey jeder Gelegenheit gesetzet werden, und verharre ut in Literis &c.

Vom Jahr 1735.

CCCCXXIII.

Danckſagungs-Schreiben an den hochlöblichen Reichs-Convent von dem Herrn General Baron von Wüttgenau, vor gnädigst und geneigteste Gratification der 5000 Rthl. wegen geleisteter Defention der Vestung Philippsburg, d. d. Maynz, den 25. Jan. 1735.

Hochlöbl. Reichs-Convent.

Hochwürdig, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest und Hochgelehrte.

Hochgebiethend-Hochgeneigtest-und Geneigteste Herren, geheime Räthe, Bothschafften und Gesandte!

Euer Hochwürden Excellenz. als meinen Hochbiethenden und Hochgeehrtesten Herren, habe nicht unterlassen sollen, zuförderst ganz gehorsamst und schuldigst zu dancken, dabey aber auch zu bitten gleichfalls an Dero Höchst und Hohe Herren Principalen in meinem Nahmen meine unterthänigst- und gehorsamste Danckſagung abzustatten, für die mir wegen der unter GOttes Beystand geführten Defension der Kayserlichen und Reichs-Vestung Philippsburg gnädigst und geneigteste verliehene Fünfftausend Rthl. Gratification. Ich kan aber als ein ehrlicher Mann wohl versichern, ob schon ich bey meinen bisherigen Umständen vieler Ausgaben und wenigen Einnahmen

nen das Geld höchstnöthig habe, dennoch dadurch bey weitem nicht so viel consolirt zu seyn, als ich es schon allemal gewesen, daß nicht allein allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät und das gantze Heil. Röm. Reich, sondern auch hauptsächlich des Printzen Eugenii Durchl. als der Kriegs-erfahrneste gröste Capitain, nebst aller unter Dero Commando stehenden Generalität und sämmtlichen Officiers Zufriedenheit über mein Betragen schrifftlich und mündlich allergnädigst, gnädigst und gütigst bezeiget haben, wofür ich dem allmächtigen GOtt demüthigst dancke, auch zu ihm das feste Vertrauen habe, er werde zu allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät und des gantzen Heil. Römischen Reichs allerhöchsten und höchsten Diensten seine Gnade, Segen, Verstand und Krafft mir fernerhin geben und verleihen, wie ich dann solches mit seiner göttlichen Hülffe, durch die verschiedene mir gnadigst aufgetragene so wohl hiesiger als der Vestung Ehrenbreitstein und Coblentz Fortifications-Verbesserungen, die mich auch bisher von meiner Italiänischen Reise abgehalten, bereits schon einiger massen hoffe erwiesen zu haben, und beyderseitige Churfürstl. Churfürstl. Gnaden Gnaden höchst-gnädigste Approbation so wohl, als die jederman vor Augen liegende That selbst, mir allemahl darvon das beste und wahrhaffteste Zeugniß geben werden. Da ich nun also des Allmächtigen GOttes Beystand in allen meinen Verrichtungen nicht allein augenscheinlich sehe, sondern auch durch seine gnädige Direction voccm populi universi für mich und folglich Ursach gnug habe, GOtt hertzlich zu dancken und zufrieden zu seyn ; So will ich auch eine gewisse und öffentliche Schrifft, worinnen die Ursachen der kürtzern und längern Defension der Vestung Kehl und Philippsburg vorgestellet worden, dermalen gantz unberührt und unbeantwortet lassen, und schlechterdings meinem Nächsten alles Liebes und Gutes von Hertzen gerne gönnen, mir aber von ihme weiter nichts, als dergleichen zu thun ausbitten. Der ich nun übrigens mit aller respectuesesten Hochachtung jederzeit verbleibe

Euer Hochwürden Excellenz.

Meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtesten Herren, geheimen Räthe, Bothschafften und Gesandten,

Wien den 25. Jan. 1735.

gantz

gantz gehorsamst-ergebenster
Diener
G. F. von Wuttgenau.

CCCCXXIV.

Copia Antwort-Schreibens an Ihro Röm. Kayserl Majestät Carolum VI. von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, Carolo Alberto, wegen der Rußischen Völcker Durchmarsch durch Dero Ober-Pfältzische Lande ꝛc. auf das deshalben abgelassene Kayserl. Rescript vom 15. Julii abgangen, d. d. 20. Julii 1735.

EW. Kayserl. und Königl. Majestät gnädigstes Rescript vom 15. diß, den Marsch der Rußischen Völcker durch meine Ober-Pfältzische Lande betreffend, habe den 18. hierauf mit aller Veneration empfangen, und nachdeme hieraus gehorsamst vernommen, daß die zur Sublevation meiner Unterthanen und leichterer Verschaffung der Verpflegung angesuchte deren Abtheilung, weder thunlich, noch auch hierzu sich derselbe commandirende General einverstehen würde, habe ich sogleich meiner Regierung Amberg so wohl, als meinem nach Pilsen abgeschickten Hof-Kriegs-Rath, welcher sich daselbst schon seither den 12. diß befindet, anbefohlen, alle Sorge zu tragen, daß die nöthige Contumptibilien in billigen Preiß, nebst denen Wägen und Vorspann-Pferden an die Stationes, in welche ermeldte Trouppen eintreffen, für das völlige unabgetheilte Corps zugeführet, und verschaffet werde; Da aber die Engfangigkeit dieses Landes, worinnen der arme Unterthan sich fast allein der Ochsen zu gebrauchen vermag, die Herstellung der erforderlichen Wagen und Vorspann-Pferde nicht möglich bewürcken könnte, ist ermeldt mein Hof-Kriegs-Rath befehligt, sich dißfalls mit Ew. Kayserl. und Königl. Majestät abgeordneten Commissario zu verstehen, damit nach derselben gnädigstem Gesinnen die ermangelnde Nothdurfft aus dem Königreich Böheim mitgenommen, und auf solche Weise der Marsch befördert und nicht im mindesten verhindert werde. Sonsten muß ich wohl mir selbsten äusserst condoliren, daß Ew. Kayserl. und Königl. Majestät von einigen meinen Landen zugangen seyn sollenden Bedrangnissen, so weniger etwas bewußt, daß vielmehr höchst Dieselbe im Gegentheil glaubten, wie in dieser, also auch in einiger anderer Begebenheit, an deme nicht das geringste erwinden

winden lassen zu haben, was nicht zu Hebung, sondern so gar zu Vorkommung aller auf die Bahn gebracht werden mögenden Beschwerde, auch überflußig diensam seyn könnte. Fast alle, wann Ew. Kayserl. Majestat es zu melden gnädigst erlauben, von Dero nicht allein mit Anfang des Kriegs, sondern auch schon An. 1730. ins Reich und in Italien abgeschickte Regimenter haben entweder meine Bayerische oder Ober-Pfältzische Lande mit vielen 1000. Köpffen betroffen, und weilen die zwischen Ew. Kayserl Majestat, und dem Fränckischen und Schwäbischen Creyß vertragene Etappen-mäßigen Verpflegung mit Abreichung der 8. und 10. Kr. fur eine Mund- und Pferd-Portion dem höhern Pretio der dißländischen Consumptibilien nicht zulänglich, habe ich denen armen Unterthanen aus Meinigen zu Ersetzung des Abgangs mehr dann 100000. fl. in barem Geld, damit ich selbe nur erhalten, Ew. Kayserl. Majestät aber zu mehrmalen gehorsamst ersuchen müssen, daß sie sich mit mir, damit der Tranlitus innoxius seye, um einen höhern billigen Preiß gnadigst zu verstehen gefallen lassen möchten, so auf diese Stunde noch nicht reguliret worden ist. Darüber das in spatem Herbst Anno 1733. nach dem Rhein geführte zahlreiche Printz Beverische Corpo seinen Marsch durch meine Ober-Pfältzische und zum Theil Bayerische Lande zwergweise nach Gefallen mit ungewöhnlicher eigenmächtiger Aenderung derer Stationen und gemachten ausserordentlichen vielen Rast-Tägen und Umweg solchergestalten genommen, daß bey solchen Aenderungen mehr verberget als ordentlich consumiret, folglich der arme Landsmann auf das äusserste hergenommen worden.

Und wie Ew. Kayserl. Majestät über diesen Puncten meine billige Beschwerde schrifftlich mehrmals unterthänigst angebracht, nicht weniger Dero Kayserl. Ministerio meine an Dero Hof-Lager zu Empfahung der Reichs-Lehnen abgeschickte geheime Räthe und Gesandte, der Graf Preißing und Baron von Mörmann, geziemend wiederholter vorgestellet haben, solte nicht hoffen, daß diese meinen Landen gemeldter massen schon von mehr Jahren her in der That zugangene Beschwerden und Betragnissen so geschwind und gar ausser Wissenschafft entfallen seyen. Das allerdöstlichste wäre mir übrigens, anderwärtiges meine Delideria, als Ew. Kayserl. und Königl. Majestat in Ein-

gangs

gangs berührten Dero Rescripto gnädigst zu erwehnen belieben, durch Dero vorherige so wohl, als anzetzo wiederholte Kayserl. gütigste Versicherungen gäntzlich erschöpffet, und mich erfreuet zu wissen, daß Ew. Kayserl. Majestät mir mit liebreicher Neigung so viel an Dero ist, entgegen zu gehen, die höchste Gnade haben.

Wie dieses nun das eintzige Ziel, wohin all mein Verlangen stehet, so solle wohl die Erschöpffung des für mein und meines Hauses, welches Ew. Kayserl. Majestät in mir und all Meinigen lediglich zugethan, und in der erdencklichsten Devotion von aller Zeit her ergebenst ist, für die erste Glückseligkeit und hierinnen die gerechte Anordnung des höchsten GOttes erkennen; Dabey dann Ew. Kayserl. und Königl. Majestät gehorsamst und unterthänigst erbitte, gäntzlich versichert zu seyn, was gestalten ich bey der in die Ober-Pfaltz vorgehabten Abschickung zulänglicher meiner Trouppen kein anderes Absehen jemals geführet, als hiemit meine Lande und Unterthanen von gewaltthätigen Erzwing- und Unternehmungen, theils deren sie schon so viele in vergangenen Durchmarschen erleiden müssen, und noch traurige Exempel im Römischen Reiche vorhanden seynd, im Nothfall nach meiner Schuldigkeit vor derley unbekandten Völckern Land-Väterlich zu bewahren, wovon Ew. Kayserl, und Königl. Majestät in erinnerlicher Erkenntniß meiner Ihro so vielmahl schon getreu und aufrichtigst versicherten friedsamen und Reichs-Ständischen Betragenheit desto mehrer sich vergewissert gnädigst halten dörffen, als solche meine Betragenheit um so unbetrüglicher unter gnädigsten Augen stehet, da auf eingelangte Kayserl. Requisitorialien und hierinnen mir durch Dero höchstes Wort versicherten baaren Bezahlung aller Fordernissen, auch zu bezeigen gnädigst beliebten der Rußischen Völcker guthaltenden Manns-Zucht, denen ich sonsten ausser Ew. Kayserl. Majestät Erb-Landen eben so vieles nicht hätte zutrauen können, in ihrem Durchmarsch Dero zu schuldigsten Ehren und Erweisung meiner unterthänigsten Devotion gern einverstanden habe, zu Ew. Kayserl. Maj. vorwährenden höchsten Hulden mich und die Meinige beharrlich allezeit unterthänigst und gehorsamst empfehlend.

Nymphenburg den 20. Julii 1735.

CCCCXXV.

CCCCXXV.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstl Durchl in Bayern, Carolo Alberto, an des Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstl. Durchl. wegen Stellung des Reichs-Contingents abgelassen d. d. 28. Aug. 1735.

Durchlauchtigster Fürst,
Freundlich-geliebter Herr Vetter!

Nachdeme Ihro Kayserl. Majestät die Gnade gehabt, jene vornemliche Umstände, die bishero die Stellung meines Reichs-Contingents gehindert haben, abzuthun, und zu beheben. so ist selbiges im Stand, seinen Marsch mit aller Zugehör zu der unter Euer Liebden hohen Commando stehenden Kayserl. und Reichs-Armee zu nehmen, und wie derentwegen von Ew. Lbd. zu erwarten stehet, wo selbiges eigentlich eintreffen sollen; So ersuche dieselbe hiermit Freund-Vetterlich, mir ein solches zu nehmender meiner sondern Gefälligkeit zu vernachrichten. Dero ich diese meine Mannschafft annebenst bestens recommendire, und mich erkläre, daß mit selbiger keinem Reichs-Stand den Winter hindurch überlästig zu seyn verlange, mithin, wann Ew. Lbd. etwan in solcher Zeit erneldt mein Contingent unnöthig finden solten, ich es lieber zu mir ins Land zu nehmen, und wieder frühzeitig zur Armee zu schicken mich anerbiethe ꝛc.

Geissenfeld den 28. Aug. 1735.

Vom Jahr 1736.

CCCCXXVI.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carolum VI. vom Corpore Evangelicorum, wegen der bekandten Ryßwickischen Religions-Clausul, unterm 10. May 1736 allerunterthänigst abgelassen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allerdurchlauchtigster Kayser, König und Herr!

Nachdem Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhet haben, vermittelst vor Dero Höchst-ansehnlichen Kayserl. Principal Commission am 5ten hujus münd- und schrifftlich uns zugekommener Antwort und Erklärung die Evangelischen Reichs-Stände nochmals zu versichern, daß Ew. Kayserl. Maj. der bekandten Ryßwickischen Religions-Clausul halber, den IVten Articul Dero Wahl-Capitulation, denen Reichs-Schlüssen vom 14. Febr.

14, Febr. 1689. und 26. Febr. 1734. auch endlich Dero besondern Declaration vom 19. Febr. 1734. gemäß, an ernstlicher Bemühung und hinlänglicher Reichs-Vaterlicher Sorgfalt nichts erminden lassen, mithin bey jetzigem Friedens-Geschaffte um die Erfüllung alles dessen, was zu Beybehaltung der innerlichen Reichs-Verfassung ermeldte Declaration de Anno 1734. mit sich bringet, also:

Daß bey hiernächst erfolgendem Friedens-Schluß der obangezogene Passus Dero Wahl-Capitulation nochmalen pro norma gesetzet, alles dasjenige vollkommen abgethan und hergestellet werde, was so wohl Ew Kayserl. Majestät und dem Reiche, und insonderheit denen A. C. Verwandten in dem Ryßwickischen und Baadischen Frieden gegen den Inhalt des Westphälischen aufgedrungen worden.

allen Fleisses sich bearbeiteten, Dero bevollmächtigten Ministris nachdrücklich anzubefehlen ohnermangeln würden;

So sollen wir keine Zeit verabsäumen, Ew. Kayserl. Majestät vor solche wiederholte allerhuldreicheste und theuerste Versicherungen, wie hierdurch geschichet, im Namen unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten allerverbindlichsten und respective allerunterthänigst-gehorsamsten Danck abzustatten, vor dergestaltige allerpreißwürdigste Æquanimität und heilsamste Bemühungen, in specie Ew. Kayserl. Majestät langwierigste und gesegneteste von fernern schädlichen Unruhen und nachtheiligen Kriegen beständigst befreyete Regierung, nebst allem andern ersinnlichen allerhöchsten Wohlergehen nur desto inbrünstiger anzuwünschen. Zudem setzen wir in mehrberührte Declaration de Anno 1734. und jetzige Inhæsiv-Versicherung ein dergestalt festes und vollkömmliches Vertrauen, daß wir auch bey nächstbevorstehender allgemeinen Comitial-Deliberation über Ew. Kayserl. Majestät das Friedens-Werck betreffendes höchstvenerirliches Commissions-Decret vom 25. Martii c. a. ja bey Ertheilung der Reichs-Vollmacht selbst, quæstionirter Ryßwickischer Clausul-Angelegenheit halber nicht erinnern oder movi-ren, sondern es als überflüßig und ausgemacht mit Stillschweigen übergehen werden. Nur gelanget annoch an Ew. Kayserl. Majestät im Namen unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten unser anderweitiges geziemendes resp.

aller-

allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten und Ersuchen, daß gleichwie ohnehin die Interna Imperii, auch was besagte Ryßwickische Clausul betrifft, demnach ebenfalls das wegen ihrer Abolition zwischen Ew. Kayserl. Majestät und gesammten Reichs-Ständen Cathol. und Evangelischer Religion An. 1734. erfolgte unwiederrufliche Einverständniß, zu der Crone Franckreich Willkühr und Ermessen keinesweges gehören, vielmehr die jetzige Negociation mit besagter Crone hauptsächlich bloß dahin sich concentriren dürffte, daß dem künfftigen förmlichen Friedens-Instrument nichts mit einfliesse, woraus, dieses oder jenes von der Ryßwickischen zeithero noch darzu hin und wieder über allen ihren irgends wahren und möglichen Verstand, und sogar die dißfalls zum öfftern geschehene weit bessere Frantzösische Erklärungen auf das seltsamste und unverantwortlichste extendirter Clausul erwachsenes, oder in selbige einschlagendes Gravamen zum Abbruch und Schmählerung des Westphälischen Friedens zu continuiren, eine Verbindlichkeit gegen die Crone Franckreich, gefolgert und allegiret werden möge, sondern zu dergleichen ohnediß ungegründeter Prætexte desto sicherer Abwendung und des Westphälischen Friedens ohnstreitigerer Wiederherstellung die Crone Franckreich selbsten den IVten Articul des Ryßwickischen, und III. des Baadischen Friedens in puncto Religionis sive quoad Ecclesiastica wiederum fallen lasse; Also auch inzwischen Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst noch geruhen wollen, in Betracht der obangeführter Massen von Seiten Deroselben und des Reichs An. 1734. solenniter & optima fide bereits beschlossenen Ryßwickischen Clausul-Abolition, eben dieser Abolition reale Vollstreckung, und eo ipso aller daher rührender Bedruckungen werckthätige Aufhebung oder Restitution, im Reiche benöthigter Orten und Enden, (so wie es auch Zweiffels frey seit zweyen Jahren einzig und alleine derer Kriegs-Ungemächlichkeiten halber unterblieben und verschonet worden ist) bey nunmehro GOtt Lob sich zeigenden Frieden allergerechtest zu verordnen.

Solches wird Ew. Kayserl. Majestät zu unsterblichem Ruhme, Unseren höchst- und hohen Principalen aber, Oberen und Committenten, zu ausnehmender, und, weil sie lediglich auf die Reichs-Gesetze und das Suum Cuique sich gründet, niemanden præjudi-

cirlicher Consolation gereichen: Die wir übrigens in tiefſter Verehrung und Devotion Lebenslang verharren

Ew. Kayserl. Majestät ꝛc.

Regenspurg den 16. Maji 1736.

allerunterthänigst-treugehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte.

CCCCXXVII.

An Se. Königl. Majestät von Schweden Fidelicum Corporis Evangelici Schreiben, die bekannte Ryßwickische Religions-Clausul betreffende d.d. Regenspurg 20. Maji 1736.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majestät muß nothwendig zu grösterm Ruhme, und denen Evangelischen Reichs-Ständen zu besonderer Consolarion gereichen, ja so gar Recht und Billigkeit liebenden Catholischen nicht unangenehm fallen, daß Ew. Königliche Majestät, wie wir zuverläßlich erfahren, ohnlängst bereits proprio motu bey der Crone Franckreich und sonsten dienlicher Orten sich zu interponiren geruhen wollen, damit des Ryßwickischen Friedens IV. Articuls bekandte Religions-Clausul bey instehenden Friedens-Schluß nicht etwan erneuert oder restabilitet werden möge. Denn es lauffe allerdings besagte Clausul dem Westphälischen Frieden, des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation perpetuirlichen Grund-Gesetze, mehr zuwider, als man es allem Ansehen nach Anno 1697. und 1714. an Seiten der Crone Franckreich selbsten verlanget oder vermuthet haben mag. Fast noch betrübter, gefährlicher und ohnerträglicher aber ist derjenige erstaunliche Mißbrauch, welcher an manchen Orten Teutschlandes aus unmäßigen Religions-Eifer oder andern ungebührlichen und eigennützigen privat-Absichten vor sothaner Clausul, so gar derselben buchstäblichen Inhalt, und allen daraus nur irgends natürlich fliessenden Begriffen, nicht minder so vielfältigen von der Crone Franckreich beschehenen weit bessern Declarationen schnur gerade entgegen, gemacht werden wollen. Wannenhero nicht alleine bald anfänglich zu Ryßwick, und nachgehends bey allen Gelegenheiten an Seiten derer Evangelischen

schen Reichs-Stände feyerlichst sothaner Clausul widersprochen worden; sondern auch ihren Ungrund und daher rührender Beschwerden Erheblichkeit die Catholische Reichs-Stände in Comitiis mehrmahls erkandt, und endlich noch letzthin auf derselben gäntzliche Abolition unterm 26. Febr. 1734. cum Evangelicis geschlossen, desgleichen eben zu dem Ende Ihro Kayserl. Majestät aus angestammter preißwürdigster Æquanimität und nach Anleitung des IV. Articuls Ihrer Wahl-Capitulation denen Evangelischen Ständen unterm 19. Febr. 1734. noch besondere allergnädigste Versicherung gethan haben.

Es befindet sich also die Sache zwischen Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche, beydes Catholischen und Evangelischen Theils, glücklich gehoben, und quæstionirte Clausul aus dem Wege geraumet. Wir zweifeln ferner keinen Augenblick, daß nicht Ihro Kayserl. Majestät bey jetzigen Friedens-Wercke, wie sie auch noch kürtzlich uns aufs neue preißwürdigst versichern lassen, obermeldten bündigen Reichs-Schlusse, und Dero eigenen Declaration de Anno 1734. festiglich inhæriren, demnach um alles zu vermeiden oder abzuwenden, woraus die zeithero mit der Ryßwickischen Clausul beschönigte Gravamina zu continuiren, eine abermahlige Verbindlichkeit gegen die Crone Franckreich, gefolget werden könte, möglichste Fursorge tragen werden. Ja wir solten auch gäntzlich hoffen, daß die Crone Franckreich selbsten, zumahlen ihren vorigen öfteren Sincerationen und Ihren mit drey fürnehmen Mächten zu Utrecht bekandter massen getroffenen Friedens-Bedingnissen zu Folge, auf vielbesagte Ryßwickische Religions-Clausul keinesweges weiter dringen oder beharren dürffte.

Damit jedoch dasjenige, was wir mit so gutem Fug und Grunde zum voraus setzen und vermuthen, nur desto weniger, durch etwan vorgefaßte Meynungen, ungleiche Vorstellungen, oder auf andere schädliche Art und Weise heimlich oder öffentlich gehemmet und hintertrieben werde; als gelanget hierdurch an Ew. Königl. Majestät im Namen unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten nebst geziemender und unterthänigst-gehorsamster Danckſagung, vor schon bisherige obberuhrte Interpolition gleichfalls unser geziemendes und unterthänigst-gehorsamstes Ersuchen, Ew. Königl. Majestät

geruhen mit Dero guten Officiis aller dienlicher Orten und Enden großmüthigst zu continuiren, in specie obangeführte Kayserliche Reichs-Vätterliche Versicherungen, bey der Crone Franckreich dergestalt zu unterstützen, und also Ihro Kayserl. Majestät beyzustehen, damit dem nächstkünfftigen Friedens-Instrument nichts, was etwan dem Westphäl. Frieden in Ecclesiasticis wiederum derogiren, und die Ryßwickische Religions Clausul sive simplicite sive explicite rehabilitiren könte, mit einfliessen, sondern die Crone Franckreich selbige ebenfalls vor abrogiret agnoscirt, solchergestalt ihre vor dem Westphälischē Frieden, als Lege Imperii fundamentali & Pragmatica, tragender Achtung an Tag legen, und Ihr in Utrechtischen Frieden dreyen fürnehmen Mächten gethanes Versprechen realisiren möge. Ja auch Ew. Königl. Majestät kan solches Verlangen die Crone Franckreich von Rechtswegen nur desto weniger abschlagen, als die Crone Schweden nlleine des Westphälischen Friedens Pars Contractans principalior gewesen, sondern auch dessen besondere Garantie mit offtgenannter jener Crone Beyfall auf das feyerlichste und verbindlichste übernommen hat, und es schlüßlichen hierunter auf nichts mehr, als auf das beyden Religions-Theilen in Teutschland aus dem ohnveränderlichen Westphälischen Frieden herrührende Suum cuique ankommt, Evangelici keinesweges de lucro captando, sondern lediglich de damno vitando certiren. Inzwischen dergestaltige kräfftige und ersprießliche Ew. Königl. Majestät Assistenz unsern höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten zu ganz sonderbarer geziemendester und devotester Erkenntlichkeit und Verpflichtung gereichen wird, wir aber vor unsere Personen verharren, unter inbrünstiger Anwünschung langwieriger und gesegneter Regierung, auch alles andern Königlichen höchsten Wohlergehens, Zeit-Lebens in vollkommensten ersinnlichsten Respect

Ew. Königl. Majestät

Regenspurg den 26. Maji. Anno 1736.

Unterthänigst-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe Bothschafften und Gesandte.

In-

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzen-Elnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

Unserm Allergnädigsten Herrn.

CCCCXXVIII.

Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carolum VI. nomine Collegii Civitatum, die Beybehaltung des fernern Commercii mit denen Hertzogthümern Lothringen und Baar betreffend, d. d Regenspurg den 18. Maji 1736.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdeme Ew. Kayserl. und Kön. Cathol. Majestät bey Dero preißwürdigster Sorgfalt in Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Frieden-Standes Dero allererleuchteste Vorsicht auch dahin verzukehren geruhet, daß die Cron Franckreich wegen derer mit anderer Stände Ländern vermischter und bey ihnen eine Beysorge erweckender Stücke sich bereits anheischig gemacht, zu deren Beruhigung eine gütliche Einverständniß zu pflegen. So haben unsere Oberen und Committenten dieses so wohl, als was zur Sicherstellung verschiedener Reichs-Lande wegen vormahlen gebrauchter Reunions- und Devolutenz-Vorwände allschon zum voraus Reichs-Väterlich stipuliret und bedungen worden, mit allerunterthänigstem Danck zu erkennen und zu verehren, gleich dann Ew. ꝛc. ꝛc. allerhöchste Verordnungen wegen der währenden Reichs-Krieges allermildest verstatteter Beybehaltung des innocenten Waaren- und Wechsel-Commercii noch in jedermanns frischem Angedencken ruhet, mithin uns erinnert, und antreibet, allerhöchst Derosel-ben nicht minder hiervor im Nahmen ersitzedacht unserer Obern und Committenten die geziemende allerdevoteste Danckssagung öffentlichen abzulegen. Da zumahlen aber alle das Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät unermüdeter Wachsamkeit und ruhmwürdigster Neigung vor des gesamten H. Röm. Reichs allgemeines, als jeden Standes besondere Beste, uns vollkommen versichert; So leben Wir der allerunterthä-

nigsten Hoffnung und Zuversicht, allerhöchst Dieselbe werden um so weniger in Ungnaden vermercken, wann uns hiemit die Freyheit nehmen, noch in der wichtigen Angelegenheit des bishero genossenen freyen Handels und Wandels mit denen Hertzogthümern Lothringen und Baar Dero allerhöchsten Schutz und diese fernerweitere Huld uns allersubmissest auszubitten, Ew. Kayser- und Königl. Catholische Majestät wollen allermildest geruhen, bey dem vorsevenden Friedens-Schluß durch eine verbindlich- und dauerhaffte Convention es in die Wege zu richten, gleichwie vorbemeldte Cron Franckreich in dem 4ten Artic. des Ryßwickischen Friedens-Instruments dem Hertzogthum Lothringen, bey dessen Restitution an des vorigen Hertzogs Königl. Hoheit, das freye Commercium mit denen Fürstenthümer Mez, Toul und Verdun, gelassen und zugestanden, also solches auch denen Teutschen Landen mit besagten beeden Hertzogthümern nun und hinfüro nach deren Ubergabe an Franckreich, ohne einige Einschränckung offen und unbenommen bleiben möge. Wornebst zu allermildester Bitt-Gewährung und allerhöchster Gnade in allertieffsten Respect uns empfehlende und in unverbrüchlichster Devotion und Treye beständig verharren

Ew. Kayserl. und Catholischen Majest.

Regenspurg. den 18. Maji
1736.

allerunterthänigst-treugehorsamste
Derer Erb-Freyen und des Reichs-Städte zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CCCCXXIX.

Copia Kayserlichen Rescripti an Chur-Pfaltz, um das ausgemünzt geringhaltige Gold- und Silber-Geld auf dem Reichs-Schrot- und Kornmäßigen Werth zu setzen, und künfftig dergleichen schlechteres nicht mehr ausprägen zu lassen, d. d. Laxenburg, den 13. Junii 1736.

Carl der VI.

P. P.

Ew. Liebden werden aus Unserm Kayserl. Commissions-Decret, welches von Uns an die Reichs-Versammlung, wegen

wegen des verfallenden Müntz-Wesens im Reich, unterm 12. Febr. des 1733. Jahres erlassen, und am 13. dito von dasigen Chur-Marntzischen Directorio durch die gewöhnliche Dictatur allen Churfursten, Fursten und Ständen des Reichs bekandt gemacht werden, des mehrern vernommen haben, aus was Ursachen wir solchen Verfall und die daraus damalen schon entstandene grosse Zerrüttung in dem Commercio und sonstige anderweitige Unordnungen aus Reichs-Vätterlicher Vorsorge zu vernehmen gegeben, und von denenselben ein Gutachten begehret haben, wie solchem Ubel, ehe es ärger werde, vorgebogen, und aus dem Grunde abgeholffen werden möge. Nachdeme nun wegen deren bald hernach erfolgten Kriegs-Läufften diese Sache erliegen geblieben, Uns aber anjetzo von verschiedenen Orten aufs neue vorgestellet wird, was massen von solcher Zeit her mit häuffiger Herausprägung geringhaltiger Gold und Silber-Münsen von verschiedener Reichs-Ständen, und unter diesen auch von Ew. Liebden fortgefahren, und zuvörderst die Obere Reichs-Creisse damit überschwemmet, hierdurch die gute noch gangbare Sorten vertilget, folglich bey dem ohnedem darnieder liegenden Handel und Wandel die Noth nicht nur sehr überhand zu nehmen beginne, sondern in kurtzer Zeit allgemein werden dörffte, woferne dargegen die nothwendige Mittel nicht bald vorgekehret werden solten; Als wiederholen Wir von Römisch-Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, und als Supremus Executor legum Imperii, Unser an Ew. Liebden unterm 19. Julii des 1734. Jahres dißfalls schon gethanen Gesinnen hiemit Freund- Vetter- und gnädiglich, gegen den klaren Inhalt deren Reichs-Satzungen und so vieler in Conformität derselben von Unseren Glorwürdigsten Vorfahren Römischen Kayserm im Jahr 1680. und 1695. in das Reich ergangenen Munß-Edicten, kein so schlechtes, sondern Reichs-Constitutions-mäßiges Geld, mehr ausmünsen zu lassen, und das bishero gemünsete dermalen auf einen denen Reichs-Satzungen gemässen Werth zu devalviren und zu setzen, mithin hierbey Dero und Ihren Landen und Leuten selbst eigenes Beste zu besorgen, allermassen Wir ein gleiches an alle übrige so geringhaltiges Geld ausprägende Stände unter heutigen dato nicht allein reseribiren, sondern auch auf dem Reichs-Tag zu Regen-

spurg durch ein anderweites Kayserliches Commissions-Decret, erinnern werden, diese dem gemeinen Wesen höchst nachgelegene wichtigste Sache ohne Verzug in die Berathschlagung zu nehmen, und Uns über den Inhalt Anfangs erwehnten Commissions-Decrets ein standhafftes Gutachten zu erstatten. Wir verbleiben im übrigen Ew. Liebden mit ꝛc. ꝛc.

CCCCXXX.

Schreiben Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Caroli Philippi, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung, betreffend die Præstirung deren vom Reich respective in denen Jahren 1734. und 1735. verwilligten dreyßig und sechzig Römer-Monathen, sodann die wegen Reichs kündig von der Kayserl. und Reichs-Generalität bey der bekanntlich im Jahr 1734. fürgewesenen grösten Feindes-Gefahr höchstnöthig befundener weitläufftigen Fortification-Extension der Churfürstl. Residentz und Vestung Maynz, d. d. Maynz, den 6. Junii 1736.

Philipp Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor: Würdig- und Wohlgebohrne Edle, Vest- und Hochgelehrte besonders Liebe, und liebe Besondere.

Was an Ihro Kayserl. Majestät Wir wegen Præstirung deren vom Reich im Jahr 1734. beliebten dreyßig Römer-Monathen, 1735. verwilligten sechzig Römer-Monathen, wie auch wegen Reichs-kündig von der Kayserl. und Reichs-Generalität, bey der bekandtlich Anno 1734. fürgewesenen grösten Feindes-Gefahr, höchstnöthig befundener weitläufftigen Extension Unserer Churfürstl. Residentz und Vestung Maynz Fortifications-Werckern, gehorsamst vergestellet, und bittlichen gelangen lassen, ein solches wird denen Herren und Euch das an Allerhöchst Dieselbe abgegebene und in Abdruck liegende Schreiben ausführlich zeigen; Nachdemmalen Wir nun auch der Gebühr zu seyn erachtet, einer löblichen Reichs-Versammlung die Behörde vorzutragen, und dann ab der vorangezogenen Unserm Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät beygelegter Berechnung zu ersehen, wie daß Unsers Ertz-Stiffts schuldige

Præ-

Præstirung deren sechzig Römer-Monathen mit der bekandtlich dem gantzen Römischen Reich zum Besten geschehenen, und also auch Krafft eines förmlichen Reichs Schlusses von solchen sechzig Römer-Monathen abzuziehen erlaubten Heu-Lieferung ad 139961. fl. 30. kr. übersteigen werde, dann die erwehnte Berechnung ergiebt, daß Unseres Ertz-Stiffts eilittene feindliche Contributiones und sonstige unaufhörlich geschehene schwere Extorsiones 883733. fl. 38 drey viertel kr. mehr als dessen Schuldigkeit an denen dreyßig Römer-Monathen ertragen, derselbe also darmit, wie leicht zu ermessen, in völligen Umstand gesetzt, mithin von sothaner Præstirung, nach bekanntem Reichs-Schluß, völlig eximiret worden, und endlichen die mehrbesagte Berechnung zeiget, wie zu obgemeldten Fortifications-Wercken nur allein an baaren Geld aus Unserem Ertz-Stifftlichen Ærario eine Summa von 321218. fl. 26. ein halben kr. angewendet worden, einfolglich der Schluß sich bey so bewandten Reichs-Schluß-mäßigen Umständen von selbsten machet, daß mehrbesagtem Unserm Ertz-Stifft nicht allein wegen der sechzig und dreyßig Römer-Monathen nichts weiters zuzumuthen seye, sondern derselbe auch wegen des grossen Uberschusses an der Heu-Liefferung eine proportionirte Vergütung nach aller Billigkeit zu prætendiren habe, sodann wegen bereits von demselben auf mehrbesagte zu des gantzen Römischen Reichs Schutz gereichende Fortifications-Wercke aufgewendeten, und noch weiters ohnumgänglich aufzuwendenden, sich anjetzo schon auf viele Tonnen Goldes belauffenden, und, wann solche in nöthigem Defensions-Stand erhalten werden sollen, auf Million erwachsenden, mithin ohnerschwinglichen Kosten, eine weitere anreichige Reichs-Verhülff höchstnöthig sey; So haben Wir die Herren und Euch hiermit freund-gnädiglichen ersuchen wollen, Dero Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, die Vorstellung zu thun, damit Dieselbe Uns und Unserem Ertz-Stifft bey der Sachen Vorkommung dasjenige angedeyhen lassen möchten, was so wohl obangeregte Reichs-Schlüsse, als die von selbst redende Billig- und Nothwendigkeit zu des Reichs eigenem Besten und Schutz allerdings erfordern. Womit wir denen Herren und

Euch zu Freund-geneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben

Derer Herren und Euer

Maynz den 6. Junii 1736.

Freund- und gutwilliger
Philipp Carl, Churfürst.

Inscriptio.

Denen Würdig-Wohlgebohrnen, Edlen, Vest- und Hochgelehrten des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg verordneten Räthen, Bothschafften und Gesandten.

Vom Jahr 1737.

CCCCXXXI.

Dancksagungs-Schreiben des ältern regierenden Fürstens Leopold zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg wegen der Ihro conferirten Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, d. d. den 6. April. 1737.

Von GOttes Gnaden Leopold, ältester regierender Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Cröpzig ꝛc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs bestellter General-Feld-Marschall, wie auch Königl. Majestät in Preussen bestellter General-Feld-Marschall, würcklicher Geheimbder Kriegs-Rath, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc.

Unsern freundlichen und wohlaffectionirten Gruß zuvor!

Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Hochgelehrte, Edle und Veste.

Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Denen Herren und Denenselben wird annoch erinnerlich seyn, was massen von Ihro Röm. Kayserl Majestät und dem gesamten Heil. Röm. Reich Uns im Majo 1734. eine Reichs-Feld-Marschalls-Stelle allergnädigst und geneigt conferiret worden, gestalten dann auch hierauf des Herrn Printzen Eugenii von Savoyen Lubden, als Kayserl. General-Lieutenant, als

Wir

Wir im Julio 1734. bey Dero Armee angelanget, bey der Parole befehlen, daß Wir als Reichs-Feld-Marschall erkannt, und Uns die Honneurs erwiesen werden sollen.

Da nun anjetzo durch erfolgtes Ableben des Herrn Herzogs zu Würtemberg Liebden dasjenige cessiret, warum Wir dieserhalben, ob wohl Wir es gleich Anfangs mit vielen Vergnügen und Erkenntlichkeit angesehen, Uns völlig heraus zu lassen, einigen Anstand nehmen müssen: so haben Wir nicht länger aussetzen wollen noch mögen, gegen Dero hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, wegen Conferirung dieser so ansehnlichen Function Unsern ergebensten und dienstgeflissensten Danck abzustatten, und Uns zu Leistung alles desjenigen, so einem Reichs-Feld-Marschallen bey dessen Bestell- und Anordnung zu prästiren obliegt, zu offeriren, und wie Wir dann anbey alles, so in Unsern Kräfften stehet, und zur Gloire, Dienst und Interesse Kayserl. Majest. und des gesamten Heil. Röm. Reichs gereichen mag, zu thun und zu leisten so willig als schuldig seyn; auch über dieses in denen gewesenen Reichs-Kriegen etliche 40. Jahr ohne Reproche gedienet, und einer derer ältesten Reichs-Fürsten von Jahren zu seyn die Ehre haben. Als leben Wir auch des festen Vertrauens, daß derer selben hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten Uns die jetzo habende erste Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle gerne gönnen, und alle solcher Charge anklebende Prärogativen angedeyen zu lassen belieben werden, als darum Dieselbe Wir hiemit dienstlich ersuchen, und es danckbehmig zu erkennen nicht ermangeln werden.

Denen Herren und Denenselben aber erstatten Wir nicht weniger vor die bey dieser Sache gegen Unsere Person an den Tag gelegte sonderbare Zuneigung freundlichsten Danck, und ergehet zugleich an Sie Unser gezienendes und freundliches Ersuchen, an Dero hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten hiervon baldigste favorable Resolution abzustatten. Wir werden dagegen Gelegenheit suchen, solches gegen Dieselbe, und einen jeden ins besondere mit Erweisung Unserer Erkenntlichkeit bestmöglichst zu verschulden. Die Wir übrigens denen Herren und Denenselben zu Erweisung

sung gnädigen und freundlichen Willens jederzeit wohl beygethan verbleiben

Derer Herren und Dererselben

Dessau, den 6. April 1737.

Dienst-freund-und geneigtwilliger
Leopold Furst, zu Anhalt,

CCCCXXXII.

Danckſagungs-Schreiben Ihro Königl. Hoheit Herrn Franz des Dritten, Hertzog zu Lothringen, und Groß-Hertzogs zu Toscana, wegen der Ihro übertragenen Catholischen Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, de dato 26. Jul. 1737.

Franz der IIIte von GOttes Gnaden, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Tscana, König zu Jerusalem, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charloisville, Marggraf zu Pontamoulle und Nomeny, Graf zu Provence. Vaudemont, Blanckenberg, Zupfen, Saarweden, Salm, Falckenstein ꝛc. des H. Röm. Reichs General-Feld-Marschall ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste, besonders Liebe und liebe Besondere.

Wir haben mit besonderer Freude, und zu Unserm vollständigen Vergnügen vernommen, wie es dem H. Röm. Reich gefällig gewesen, Uns die ledig gestandene Catholische Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle mit einmüthigen Stimmen zu conferiren, und anbey Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzugehen, um Uns zu derselben Ubernehmung gnädigst zu disponiren. Da Wir nun dem Uns bekannt gemachten Kayserlichen höchsten Willen die unverzügliche Folge geleistet, und diese so wichtige von Reichs wegen Uns angetragene Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, wie Wir es dem dem gesamten Römischen Reich hiermit bekannt gemacht, und geziemend erkläret haben wollen, übernommen, annöst aber auch durch dieses des H. Römischen Reichs auf so besondere Art in Uns gesetzte grosse Vertrauen, Unsere ohnedem mit demselben hegende Verbundlichkeit vermehret, und hinfüro in beständiger Anerinnerung verbleiben wird. So haben Wir die Herren und Euch hiermit freundlich und günstig ersuchen sollen, diese

Un-

Unsere danckneh̃mige Meinung Dero hohen Principalen, des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen beliebig beyzubringen, mit ohneingeschrancker Versicherung, daß Wir Uns werden sorgfältig angelegen seyn lassen, solche bey vorfallenden Gelegenheiten werckthätig zu bezeigen, und Unsern zu Kayserl. Majestät höchsten Dienst und des gesamten Reichs Wohlfahrt unermudeten Eifer anzuwenden ohnermangeln.

Die Herren und Euch aber in besonders für den Uns in dieser Gelegenheit so merckſam bezeigten guten Willen und gehabte Bemühung Unsere Danckneh̃migkeit auch hiemit kräfftigst versichern wollen.

Und verbleiben Denenselben und Euch mit freundlichen, günstig- und geneigten Willen allezeit wohl beygethan und gewogen. Im Kayserl. Feld-Lager bey Nissa den 26. Jul. 1737.

Derer Herren und Euer

Freund- und gutwilliger,
Frank.

CCCCXXXIII.

Vorstellungs-Schreiben an ein hochlöbliches Corpus Evangelicum von der Evangelischen Gemeinde zu Wendersheim in der Unter-Pfaltz wegen der ihnen von der Fauſt. Strombergischen Herrschafft zugefügten Religions-Bedruckungen de dato 13. Sept. 1737.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- Edelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelehrte, des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Gnädige, Hochgeneigt- und Hochgelehrteste Herren!

Ew. Hoch- und Wohlgebohrne Excellentien werden sich aus unsern de dato Wendersheim den 26. Januarii und 21. Mertz a. c. nothdringlich geführten Religions-Beschwerden unter andern gnädig zurück zu erinnern belieben: Wie daß man uns noch dermalen in 32. Mann bestehende Evangelisch-Luthe-rische Unterthanen, wegegen derer Catholicorum nur 13. und der Reformirten 10. sind, ohnerachtet wir

imo post reformationem unsern eigenen Pfarrer gehabt haben, bis tempore Pacis Ryswicensis das Simultaneum in beyden Religionen mit gleichem Recht introduciret worden, wobey

wir

wir auch noch damals die Helffte der Pfarr-Besoldung gezogen haben, welche man uns aber nachgehends gänzlich entgenommen hat; Nachdeme

2do bey unserer gnädigsten Herrschafft um Erlaubniß einen Schulmeister auf unsere eigene Kosten zu halten, von uns vielmals gebeten, aber niemalen eine abschlagige oder gewierige Antwort ertheilet worden ist, so fort wir nur einen Bauer zu Unterrichtung unserer Kinder angenommen, und solchen zehen Jahr lang gehabt haben, wie daß, sagen wir, man uns durch allerley unerträgliche Zwangs-Mittel, indeme drey Männer von uns dessfalls in Schubkarn eingeschlossen, zum Schantzen unter mancherley Drangsalen angestrenget, und mit der argesten Gefangenschafft eine lange Zeit gequälet worden sind, den so genannten Schulmeister nicht nur fortzuschaffen, sondern auch die arretirte Männer mit vielen Kosten auf letzt angeführte Art wieder loszumachen genöthiget hat.

Ob wir nun gleich unter Hoffnung einer baldigen allergnädigsten Remedur wenigstens künfftighin in Ruhe gelassen zu werden, bishero vermeinet haben; So müssen wir dennoch, leyder! GOtt erbarme es, die uns Thränen erpressende und unserm völligen Garaus nach sich ziehende fernere Drangsalen in äusserster Hertzens-Wehmuth beschwerend anzubringen uns gemüßiget sehen. Wie nicht nur die Frau Faustin, Freyin von Stromberg, Krafft des unterm 29. Mertz a. c. erlassenen und den 23. May uns behändigten Befehls uns Evangelische in eine Straffe ad 200. fl. condemniret hat; Sondern auch, ohngeachtet wir so münd- als schrifftliche Gegen-Vorstellung gethan, auch weilen die Sache bey dem Reichs-Tage anhängig sey, um Gedult bis zu Austrag der Sachen inständigst gebeten, dennoch den 2. curr. durch Dero Amts-Kelier Kirn die Execution vollziehen, so fort uns 22. Stück Vieh nehmen, solche versteigen, und das erlöste Quantum mit 350. fl. erpressen lassen. Wobey diejenige, welche die harte Schantz-Arbeit vorhin ausgestanden, eben so wenig, als die übrige, verschonet geblieben sind.

Gleichwie wir nun ohnehin in denen leztern Kriegs-Zeiten jämmerlich ruiniret, und über dieses nunmehro, ohne die wegen denen Schantzen gehabte viele Unkosten, durch diese Execution in eine unabträgliche Schulden-Last versetzet worden sind, sofort

es

es das Ansehen hat, daß man uns gäntzlich vertilgen wolle, in mehrer Erwegung uns bishero fast unmögiich gefallen, etwas weniges vor die bey uns den Gottesdienst haltende benachbarte Pfarrer aufzubringen, und dermalen wegen äussersten Mangel den Gottesdienst abzustellen, worauf das bisherige Procedere abgezwecket hat, gemüßiget werden. Und wo wir höchst arme und gantz entkräfftete Evangelische Gemeinde nicht ehebaldigst von unsern erleidenden Elend und Jammer-Stand errettet werden; So ist uns nichts gewisser, als der Marck und Bein verzehrende, ja die desperateste Entschliessungen nach sich ziehender Untergang.

Als ergehet in dieser äussersten Bedrängniß an Euer Excellentzien unsere unterthänigste Bitte; Selbige gnädig und hochgeneigt geruhen wollen, bey Ihro Allerhöchsten Kayserl. Majestät, aus Christ-mitleidiger Commiseration vor uns zu intercediren, daß die mehrmals angeführte Gravamina abgestellt, und ratione der entzogenen Besoldung, auch dermalen expressten 350. fl. dasjenige ehebaldigst bewircket werden möchte, was vormals unterthänigst gebeten worden ist, und denuo darum fußfälligst imploriret wird. Wir getrösten uns endlicher Erhörung und verharren.

Ew. Hoch- und Wohl-gebohrnen Excellentzien,
Gnaden und Hochgeehrtesten Herren

Bendersheim den 13. Sept. 1737.

unterthänigst-gehorsamste
Evangelische Lutherische Gemeinde dahier.

Vom Jahr 1738.

CCCCXXXIV.

Schreiben des Herrn Hertzogs zu Lothringen und Groß-Hertzogs zu Florentz Hoheit Franz des Dritten an Herrn Friedrich Ludwig, Fürsten zu Hohenzollern Durchl. wegen Interims-Ubertragung des Ober-Commando in Reichs-Militair-Sachen d.d. 22. Mertz 1738.

Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst,
Freundlich lieber Vetter.

Es haben Ihro Kayserl. Majestät gnädigst beliebet, mir zu Folge des in mich gesetzten besondern Vertrauens in vorfallenden Reichs-Militaribus das Ober-Commando aufzutragen, welches zum Theil auch seine Wirckung dahin haben solle, daß die beyde Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl, als des

Röm.

Röm. Reichs Vormauern mit gutem Vorrath versehen und erhalten, wie auch in einen benöthigten Wehrstand gesetzet werden möchten. Dem zu Folge ich wohl wünschete, zu solcher heilsamen Beförderung mich selbsten dahin zu begeben, und von allem den nöthigen Augenschein einzunehmen. Nachdeme aber die dermalige Umstände, wo hochstgedacht Ihro Kayserl. Majestät zu instehenden Feldzug gegen den Christlichen Erb-Feind mir, als Dero General-Lieutenanten, das Commando über das völlige Kriegs-Heer gnädigst aufgetragen, solches nicht thunlich; so haben auch offt höchstgedachte Kayserl. Majestät sich auch gnädigst gefallen lassen, mich dahin zu begewaltigen, daß in meiner Abwesenheit einen derer vornehmsten und erfahrensten Generalen mit mir substituiren und dahin benennen möchte, daß solcher in meinem Nahmen und unter meiner Anleitung besagtes Ober-Commando im Heil Röm. Reich führe, die vorfallende Berichte an mich einschicke, und nach überkommender meiner Verordnung das Weitere der Orten besorge, besonders aber von beyden Reichs-Vestungen, Philipps-burg und Kehl, wie solche wiederum in guten wehrbaren Stand gesetzet, und sonsten wohl versehen werden könnten, vermöge einschickenden Gutachtens mir einverstehen, worzu auch kommt, daß die in beyden Vestungen commandirende Officiers von mir an diesen substituirenden General anzuweisen wären.

Wann nun hierinnen in Euer Lbdn. wegen Dero Fürstl. Geburth, und als einen von denen erfahrensten Generalen, mein gäntzliches Vertrauen setze; so habe Dieselbe vetterlich ersuchen wollen, diese meine vorhabende Substitution anzunehmen, zu dem Ende dann auch die darzu nöthige Vollmacht beyschliesse. Ew. Lbdn. bezeigen Mir hiermit eine besondere Freundschafft, und ich werde zu Freund-vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten allezeit willig und geflissen verbleiben

Euer Liebden

Wien den 22. Merz 1738.

Freundwilliger Vetter
Franz

CCCCXXXV.

Fürstlich-Hohenzollerisches Antwort-Schreiben an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit, worinnen höchst Dieselbe das ihnen aufgetra-

getragene Interims-Commando in Reichs-Militair-Sachen über übernehmen d.d. 30. Merz 1738.

P. P.

Ich habe aus dem, was Euer Hoheit sub dato Wien den 22. dieses zu Ende lauffenden Monats an mich zu rescribiren beliebet haben, ersehen, daß ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun Ew. Hoheit mich zu sothaner Substitution zu choisiren, und zu dem Ende die darzu benöthigte Vollmacht bereits zuzusenden belieben wollen: Als bin Ew. Hoheit für das in mich setzende Vertrauen höchstens verbunden, und lassen die darbey gebrauchte so gnädige Expressionen keinen Anstand nehmen, mich Dero hohen Befehlen zu fügen, und nach Maaßgab derselben das per Substitutionem aufgetragene Ober-Commando im H. Röm. Reich zu übernehmen, wie solches dann auch hiermit in geziemenster Form geschichet: Obwohlen ich nicht läugnen kan, daß, nachdeme ich, sowohl durch das Avancement des Hrn. Grafen von Philippi, als Hrn. Hertzogs Ferdinand von Bayern, und Herrn Grafen von Khevenhüller, bekannter doch gantz unverschuldeter Dingen præteriret worden bin, ich mir fest vorgenommen hatte, dasjenige, so in Militaribus meinetwegen vorfallen könte, ob zwar in gebührenden Schrancken, so lang allerunterthänigst abzubitten, bis ich in dem gebührenden Character und Rang gesetzet seyn würde; und ich die mich treffende Bedienstungen, wie allemal, mit Reputation versehen könnte, immassen es ja wircklich das Ansehen hat, und sich das Publicum vorstellen muß, ob ich mir eine grosse Faute zugezogen haben müsse, weilen ich gleichwohlen als ein Fürst des Reichs, und zwar ohne Ruhm zu melden, aus einem denen vornehmsten gantz ähnlichen Stammen, woraus auch Könige und Churfürsten entsprossen seyn, nach meinen vieljährigen Diensten dergestalt hindangesetzet werde, da doch GOtt Lob! das geringste in der Sache gegen mich nicht ist, noch mir mit Bestand vorgeworffen werden, sondern ich männiglich getrost unter die Augen treten kan. Weilen aber die erste Regul in Kriegs-Sachen der Gehorsam ist, so habe so wenig hierinnen meine Schuldigkeit unterlassen, vielmehr Kayserl. Majestät und dem gesamten Heil. Röm. Reich auch in dieser, wie in allen andern Gelegenheiten, meinen patriotischen Eifer fernerweit, und insbesondere die gegen Euer Hoheit hegende Hochachtung zu Tage legen sollen, mit

dem gehorsamlichen Ansuchen, daß Ew. Hoheit, als unser dermalen denen Kriegs-Herren vorgesetzter hoher Chef, zu geruhen belieben mögen, sich meines billigen Begehrens und allerunterthänigsten Bitte anzunehmen, und es bey Kayserl. Majestät zu vermögen, das ich mit Vorbehalt des mir gebührenden Rangs, gleich andern zu Dero General-Feld-Marschalln avanciret werde. Indessen werde nicht ermangeln, die mir zugekommene Ordres sowohl dem Kayserl. Obristen und Platz-Major Kästner, als Herrn Feld-Marschall-Lieutenanten Grafen Louis von Fürstenberg, als in Philippsburg und Kehl dermaligen respective Commandanten behörig zu insinuiren, auch so bald mir die nöthige Informationes und Acta, was in diesem gantzen Werck zu thun sey, zukommen werden seyn, dasjenige zu observiren, was der Sache gemäß ist, und die Visitation gedachter beyder Vestungen persönlich vorzunehmen, mithin die schuldige Rapports an Euer Hoheit gehorsamlich abzustatten. Ich zweifle dannenhero nicht, Euer Hoheit werden von selbsten geruhen, über ein so anders die nöthige Ordres auszustellen, und mir zu meiner Nachricht zu communiciren, der ich Dero fernere Befehle erwartend, mit gehorsamlichen Respect verbleibe ꝛc.

CCCCXXXVI.

An die Hochlöbliche Reichs-Versammlung erlassenes Notifications-Schreiben Herrn Friedrich Ludewigs zu Hohenzollern Hochfürstl. Durchl. wegen erhaltenen Interims Ober-Commando in Reichs-Militair-Sachen, und was damit verknüpffet de dato den 7. April 1738.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Ehrenveste und Hochgeehrte, Ehrsame und Weise.

Sonders geliebte Herren, und besonders Liebe!

Aus denen Anlagen werden Ew. Excellentz, die Herren und Dieselbe zu ersehen belieben, was des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit an mich zu rescribiren geruhet, und welchergestalten Sie mich als commandirenden General in dem Heil. Röm. Reich substituiret, auch dahero das Ober-Commando in Militaribus. mithin zugleich über die beyden Reichs-Vestungen, Philippsburg und Kehl vermöge der darzu ertheilten allerhöchsten Kayserlichen Vollmacht, aus eigener Bewegniß und hochgeneigten Vertrauen mir aufgetragen haben, wie nicht

weniger, was ich Hoch-Denenselben darauf hin geantwortet, und welchergestalten ich mich gedachten aufgetragenen Ober-Commando unterzogen und solches angenommen habe, der ich die weitere in Sachen nöthige Informationes von gedachter Ihro Hoheit erwarte. Als habe ohnermangeln wollen, einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung diesen Vorgang zu communiciren, mit der Versicherung, daß ich meines Orts niemalen etwas werde erwinden lassen, was zu Vertheidigung, Vorstand und Nutzen des Heil. Röm. Reichs gereichen mag.

Gleichwie aber hierinnen ohne hinlängliche Beyhülffe desselben wenig zu effectuiren seyn wird, so getröste mich ganz zuversichtiglich, Euer Excellentzien, die Herren und Dieselbe werden solches von selbsten beherzigen, sämtlich Heil. Röm. Reich aber je nach Beschaffenheit der Umstände und Nothdurfft die Bedürffniß in tempore zu verordnen und anzuschaffen belieben, auch sich zu Dero selbst eigenen Vorstand die Sache angelegen seyn lassen. Womit stetshin verbleibe

Ew. Excellentzien, derer Herren und Derselben

Hechingen den 7. April 1738.

Freund-geneigt und dienstwilliger

Friedrich Ludwig, Fürst zu Hohenzollern.

CCCCXXXVII.

Vorstellungs-Schreiben an ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum von denen Wild- und Rhein-Gräflichen Hausern Stain, Grumbach und Obaun die fortwährende Boos-Waldeckischer Religions-Bedrückungen zu Hülffelsheim betreffend de dato den 28. Jun. 1738.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelahrte, Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Daß Ew. Excellentzien, wie auch unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren, vor den Evangelischen von dem Rhein-Gräflichen Hause Lehenrührigen aber von dem Vasallen Booß von Waldeck in Sacris & profanis so sehr angefochtenen und äusserst bedrängten Ort Hülffelsheim auf unser geziemendes Ansuchen im nechst verwichenen Jahr ein so statthafft- als nachdrucksames gerechtestes Vorstellungs- und Intercessions-Schreiben sub dicto d. 10. April zu Rettung und Wiederherstellung dasiger Religions-Gerechtsamen verabfolgen zu lassen die gütige

Vorsorge getragen, dafür erstatten wir Denenselben den obliegenden verbundensten Danck, und versichern vollkommen, daß wir hierdurch in gantz besondere Verbindlichkeit gesetzet werden.

Ob nun wohl die gewisse Hoffnung von uns gefasset worden, es würde gedachter unser Vasall, als von diesem Vorgang genugsam benachrichtiget, eine gebührende Achtung darauf tragen, und die häuffig zeithero attentirte Neuerungen hinwiederum einstellen, so müssen wir aber billig bejammern, daß statt einiger Redreßirung derselbige vielmehr in Gegentheil mit solcherley neuerlichen und Friedens-Schluß-widrigen Unternehmungen alltäglich fortfahre, und sich nunmehro vollends nicht anderst verhalte, als ob er keinem Gesetz noch weltlichen Richter mehr untergeben seye; immassen, um nur einiges, wie es uns von der armen und bishero gantz hülfflos verbliebenen Gemeinde zu Hülffelsheim zu Handen gebracht worden, zu berühren, dessen unruhiger Beamter erst vor wenigen Wochen sich erfrechet, den der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zugehörigen und von dem Ihrigen erbauten Kirchen-Thurn, aller von denen Vorstehern eingebracht- und wiederholten Protestation ohngeachtet, gewaltthätig zu erbrechen, und darinnen gleich seines Eigenthums allerhand Aenderungen mittelst Anlegung einer Treppe und Gebälcks zu treffen, so fort einen Theil der Evangelisch-Lutherischen Kirche privative einzunehmen, und gar neuerlich eine Orgel darauf zu setzen, die dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister zur Benutzung als ein Stück ihres Salarii angewiesene Obst-Bäume zur Nacht-Zeit von dem Kirch-Hof abzunehmen, das alte Schloß an der Kirch-Hof-Thür, um sich derer darzu besessenen Schlüssel nicht mehr bedienen zu können, zu verstellen, und selbiges nach einen besonders verfertigten Schlüssel einzurichten, ja endlich die Evangelische Gemeinde zu Abstehung ihrer nur zu verwahrenden Gerechtsamen gegen solche Thathandlungen und Innovationes durch andictirte schwere Geld-Bussen zu intimidiren, und sie würcklich damit zu belegen, daß sie auch nicht einmal sich mehr erkühnet, gegen die allererst im gegenwärtigen Monat fernerweit unterwundene Neuerung, in Stellung eines Altars auf dem Kirch-Hof, nur die geringste Protestation, aus Furcht würckli-

cher

cher Bestraffung u. Execution, einzulegen, weilen der Bosische Beamte nach Gefallen Befehle in Kirchen- und Schul-Sachen zu geben, die Evangelische Unterthanen aber selbigen blindlings zu geleben, ohngescheuet anverlanget, mithin hierab so wohl, als der bereits erwiesenen That genugsam wahrzunehmen stehet, was vor einen betrübten und ganz verderblichen Ausgang es mit der ächzenden Evangelischen Gemeinde-Hülffelsheim in kurtzen nehmen dürfte, woferne diesem täglich vergrösserenden, und zugleich auf andere benachbarte Orte sich erstreckenden Beginnen nicht noch in Zeiten nachdrüchlichst begegnet werden sollte.

Solchennach ersuchen Wir Ew. Excellentzien, wie auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren, hierdurch nochmalen gantz inständigst- und angelegentlichst, Dieselbe geruhen bey Kayserl. Majest. wie auch sonsten nach Dero reiffen Einsichten durch befindende Mittel und Wege es dahin einzurichten, damit solchtrley Friedens- Schluß-widrige Attentata wiederum ab- und alles beiden in vorigen Stand gestellet, forthin von weitern dergestaltigen Unternehmungen in Zukunfft abgestanden werden möge; die wir unter anhoffender gütigen Willfahr mit vieler Consideration und aller Danckbahrkeit beharren.

Ew. Excellentzien, wie auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren

Grehweiler, Grumbach und Dhaun
den 28. Jun. 1718.

Carl, Wild- und Rhein-Graff.
Carl Watrad Wilhelm, Wild- und Rhein-Graf.
Loise, Wittib. Rheingräfin, g. Gr. zu Nassau.

CCCCXXXVIII.

Schreiben an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung von des Herrn Printz Wilhelm zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. um Conferirung der erledigten Reichs-General-Feld-Marschall, Lieutenant-Stelle A. C. de dato den 28. Julii 1718.

Von GOttes Gnaden Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor ꝛc.

Hoch- und Wohl-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc

Euer Ew. Excellentz, wie auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist zweifelsfern in unentfallener Anerinnerung, was

massen des Heil. Röm. Reichs bestellt gewesener General-Feld-Marschall-Lieutenant der von Wutgenau vor geraumer Zeit dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, mithin durch diesen Todes-Fall die Evangelische General-Feld-Marschall Lieutenant-Stelle vacant geworden. Nachdeme nun dem gantzen Römischen Reich in gutem Andencken ruhet, daß Wir von Unserer Jugend an, dem Militair-Stand Uns gewidmet, auch unter Ihro Königl. Majestäe in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auf die 8. Jahr lang als Obrister ein Regiment zu Fuß in Pohlen so wohl als Sachsen zu commandiren, hierauf diejenigen 5000. Mann, so Unsers Herrn Bruders zu Sachsen Gotha Liebden in vergangenen Frantzösischen Krieg aus patriotischen Eifer Ihro Kayserl. Majestät zum Dienst gestellet, so wohl am Rhein, als in Italien Unserm Commando anvertrauet zu werden, und zu gleicher Zeit von nur gemeldter Kayserl. Majestät. den Character als General-Feld-Wachtmeister zu empfangen die Gnade und Ehre gehabt; Wie auch dahero gesonnen, dem Teutschen Vaterland bey allen vorfallenden Gelegenheiten Gut und Blut zu sacrificiren; Als nehmen Wir keinen Anstand um diese vacante Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle geziemend anzuhalten. Wannenhero Wir Euer Euer Excellentz, und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren dienst-freund- und geneigtwillig ersuchen, in dieser Gelegenheit an Dero hohe Principalen, Obere und Committenten favorable Berichte einzusenden, und daß dieselben mit geneigten und günstigen Instructionen disfalls versehen werden möchten, sich zu bemühen. Solches werden Wir nicht nur gegen Dero hohe Principalen, wie auch Obere und Committenten mit respective unterthäniger gehorsamer Danckbegierigkeit erkennen, sondern auch Euer Euer Excellentz und Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren vor diese ausnehmende Bemühung zu Leistung aller ersinnlichen Dienst-Gefälligkeiten verbunden verbleiben

Euer Euer Excellentze, Hoch-Wohl- auch Wohlgebohrnen,
und Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Gotha den 28. Julii 1738.

Dienst-Freund- und geneigtwilligster
Wilhelm, Hertzog zu Sachsen.

CCCCXXVIX.

CCCCXXXIX.

Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät von dem Magistrat zu Franckfurth wegen der intendirten Fiscalischen Klage contra Dero Ministerii Seniorem D. Münden abgelassen de dato den 9. Sept. 1738.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispanien, Hungarn und Böheim König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr,

Ew. Kayserl. Majestät hat Dero allhiesiger Resident, Freyherr von Wezel, bey seiner damahligen Anwesenheit zu Wien, einen noch nicht public gewordenen, aber, wie aus allen Umständen sich ergiebet, gantz ungegründeten allerunterthänigsten Bericht unterm 29. Julii a. p. abgestattet, und darinnen Wahrheitswidrig vorgebracht, als ob seither einigen Monathen sich allhier ein Religions-Haß geäussert, und des hiesigen Evangelischen Ministerii Senior D. Christian Münden nicht allein in seinen Predigten, gantz ohnerlaubte Schmäh-Worte gegen die Catholische Religion und ihren Gottesdienst von denen Cantzeln öffentlich von sich hören lassen, sondern auch in verwichenem 1737. Jahr unter dem Titul der Schmalkaldischen Artickel ein solches Büchlein in öffentlichen Druck herausgegeben habe, welches mit den gröbsten und härtesten Lästerungen hin und her angefüllet seye, wie es das bey denen Actis liegende Exemplar an denen mit roth unterstrichenen Orten von selbsten vor Augen lege, woselbst nicht allein der cultus Catholicorum und sonderlich die Messe vor den schrecklichsten Greuel unter denen Päbstlichen Abgöttereyen, vor einen schändlichen, lästerlichen und verfluchten Jaht-Marckt, auch das Fegfeuer vor ein Teufels-Gespenst, und der Pabst vor den leydigen Judas und Antichristum auch den Teufel seibst ausgeruffen, und mit noch mehrern derley infamen Prædicamentis beleget, sondern auch überhaupt eine so unverschämte Schreib-Art, daß es einem jeden Fried und Billigkeit liebenden Gemüth einen gerechten Widerwillen verursache, durchaus gebrauchet, ja so gar ad manifestandam conviciandi proæresin die Worte: über das alles hat dieser Drachen-Schwantz die Messe viel Ungeziefers und Geschmeiß, mancherley Abgötterey gezeuget, mit grössern Druck exprimirt, und dieses Buch von

ihm denen übrigen allhiesigen Predigern dedicirt, dabenebst sie angefrischet worden seyn, daß die Abtheilung dieses Buchs in denen Morgen-Predigten erkläret, und in denen Nachmittägigen Kinder-Lehren der Jugend eingeschärffet werden solte. Hierdurch seyn Ew. Kayserl. Majestät bewogen worden, sothanen grundlosen Bericht Dero Kayserl. Reichs Hof-Fiscali, damit er sich gegen besagten D. Münden seines Amts gebrauche, zu communiciren, nnd ohnerachtet der von uns unterm 17. Sept. a. p. beschehenen höchsttrifftigen Vorstellung, daß die Schmalkaldischen Articuln ein liber Symbolicus der Evangelischen oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen seye, und nach denen Reichs-Gesetzen und Westphälischen Friedens-Schluß denen Evangelischen Lehrern und Predigern so wohl durch die in den Druck herausgebenden Schrifften, als auch in denen Predigten, und durch andere mündliche Unterrichtungen die Glaubens-Lehre ihrer Religion vorzutragen, die davon handlende symbolische Bücher zu erklären, auch die solchen zuwiderlauffende doctrinas mit Bescheidenheit zu widerlegen erlaubet seye, und D. Münden aller Anzüglichkeiten oder verbothenen Schmähungen in seinen Predigten sich zu enthalten habe, vermög Reichs-Hof-Raths-Concluſi vom 28. Febr. auf das von Dero Reichs-Hof-Fiscal angebrachte Exhibitum, worinnen über die aus oben erwehnten Freyherrlich-Wetzlischen Bericht hergenommene Narrata weiters, daß D. Münden das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 19. August a. p. in die so genannten Franckfurther gelehrten Zeitung mit einer Exculpation eindrucken lassen, und solchergestalt das Publicum gleichsam zum Richter über die Kayserl allerhöchste Verordnung aufgeworffen habe, angeführet, und ihn in eine Straff von 20. Marck löthigen Goldes zu condemniren angesuchet worden, die Fiscalische Citation würcklich erkennen und ausfertigen, auch als D. Münden in einer so wichtigen und reiflich zu überlegen gestandenen Sache nicht alsbalden eingekommen, einen anderweiten Terminum duorum mensium ad parendum emanatæ citationi sub pœna confessi anberaumen zu lassen. Ob nun gleich Ew. Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren wir geschehen lassen, daß mehr besagter D. Münden eine allerunterthänigste Exceptional-Handlung unter gnugsamer Verwahrung eingebracht, so können doch Allerhöchst

lerhöchst Dero selben wir zur Aufrechthaltung der denen Evangelischen Reichs-Ständen und unter solchen auch uns ratione jurisdictionis ecclesiasticæ zustehenden Gerechtsamen mit allersubmissestem Respect vorzustellen nicht umhin, daß

1.) Die Catholische Clerici, wann sie einiges Excesses in ihrem geistlichen Amt oder Abweichung von der Catholischen Glaubens-Lehre beschuldiget werden, von denen höchsten Reichs-Gerichten nicht belanget werden, noch daselbsten gegen ihre geistliche Obrigkeit klagen können, sondern solche in die jurisdictionem ecclesiasticam einschlagende Sachen allein bey ihren geistlichen Gerichten und endlichen bey dem Päbstlichen Stuhl ausgemacht werden müssen; woraus

2.) Von selbsten fliesset, daß weilen vermög Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. 1. inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos eine solche æqualitas exacta observiret werden soll, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, die Evangelische Lehrer und Prediger nicht deterioris oder melioris conditionis seyn mögen, sondern

3.) In gleichen Begebenheiten einzig und allein vor ihren Evangelischen Landes-Herren oder Reichs-Ständen und deren nachgesetzten geistlichen Gerichten oder Consistoriis um so mehr in Anspruch zu nehmen sind, und deren Dijudicatur sich zu unterwerffen haben, als vermög nur belobten Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. § 48. das jus diœcesanum & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status eorumque subditos suspendiret, und mit eines jeden territorio verknüpfft seyn, und die Reichs-Stände in ihren juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio unter keinerley Schein juxta Instr. Pac. Westphal. Art. VIII. §. 1. beeinträchtiget werden sollen; folglich

4.) Denen Evangelischen Ständen in ihren territoriis quoad ecclesiasticam jurisdictionem ejusque exercitium gantz gleiches Recht zukömmt, wie die Päbste und Bischöffe es in der Catholischen Ständen Landen annoch independenter gebrauchen, allermassen solches unter andern von dem löbl. Corpore Evangelicorum so wohl als auch denen Evangelischen Cammer-Gerichts-Präsidenten und Assessoren in denen in Fabri Europäischer

Staats-Cantzley XXVII. Theil p. 1. seq. & p. 130. seq. befindlichen Vorstellung und Schreiben des mehrern behauptet worden; und solchemnach

1.) Ein sehr starcker Zweifel ratione competentiæ fori obwaltet, ob nemlich Ew. Kayserl. Majest. hochpreislicher Reichs-Hof-Rath in gegenwärtiger Sache, wann auch die angebrachte, aber an sich ohnerfindliche Beschuldigungen einigen Grund gehabt hätten, zu cognosciren berechtiget und dessen Jurisdiction fundiret seye, wohlerwogen die von dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscali angezogene Policey-Ordnung de Anno 1577. Art. 35. und von Ew. Kayserl. Majestät Anno 1715. publicirte allerhöchst zu venerirende Edict von famosen oder Paßquillischen Schmäh-Schrifften handeln, und auf libros Symbolicos der einer von denen dreyen Religionen zugethanen Kirchen oder die Scripta polemica der theologorum, wann auch gleich die Doctrinalia mit einigen etwas hart anscheinenden, aber doch die Haupt-Sache betreffenden Expressionen vorgetragen worden, nicht appliciret werden können, und solche ohnedem voraus setzen, daß die ordentliche Obrigkeit, wann ihnen solches angezeiget oder bekannt worden, darinnen fahrläßig handeln und nicht strafen werden, welches letztere uns keineswegen beyzumessen stehet, da wir von einigen Excels des D. Münden nicht das geringste erfahren, sondern vielmehr diejenige von uns, so sich bey seinen Predigten eingefunden, ihm allschon das glaubwürdige Zeugniß gegeben haben und hiermit nochmahlens geben müssen, daß er In seinem Vortrag einer wohlanständigen Bescheidenheit sich, wie er ohnehin jederzeit gewohnet ist, beflieissen, und die in denen Schmalkaldischen Artickeln an einigen Orten hart klingende Ausdruckungen und Redens-Arten, gleich er sie vorhero in seinem deren neuen Auflage vorgesetzten historischen Vorbericht §. II. entschuldiget, in seinen Predigten aufs möglichste und so viel ohnabbrüchig der Lehre selbsten beschehen können, zu mildern und zu adouciren gesuchet, so fort die rechtmäßige Schrancken eines Evangelischen Predigers nicht überschritten habe, auch die von ihm vorgenommene und Fiscalisch- oder Freyherl. Wetzelischer Seits übel ausgedeutete neue Auflage der Schmalkaldischen Artickeln eine in denen Reichs-Gesetzen und Religions-Frieden erlaubte und unsträfliche Sache gewesen; Indem, wann auch gleich

6.) Unein-

6.) Uneingestandenen Falls und ohne denen Juribus Statuum Evangelicorum in geringsten zu præjudiciren, die Jurisdiction höchstgedachten Reichs-Hof-Raths fundirt wäre, dennoch durch den Religions-Frieden de Anno 1555. §. 15. heilsamlich versehen ist, daß kein Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession, derselben Lehr, Religions und Glaubens halber, beunruhiget, oder in andere Wege wider sein Conscienz, Wissen und Willen wegen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nachmahls aufrichten möchten, beschwert, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebrauch, Ordnungen und Ceremonien gelassen werden solle. Dahero

7.) Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Fiscali keineswegs zugestanden, die Schmalkaldischen Artickel, welche von denen Evangelischen Reichs-Ständen Reichs-kündiger massen als ein liber Symbolicus oder öffentliches Glaubens-Bekänntniß auf und angenommen, und darvor auch in unseren Kirchen-Agenden erkannt worden, nebst denen darinnen enthaltenen Glaubens-Lehren der Evangelischen Reichs-Ständen aufs schärffste anzugreiffen, und solche Artickel als eine Läster- und Schmäh-Schrifft auszugeben, und die blosse neue Auflage dieses durch den Religions-Frieden und die Reichs-Gesetze gegen alle widerrechtliche Anfechtungen sicher gestellten libri Symbolici vor ein solches hartes und strafbares Verbrechen, welches mit 20. Marck löthigen Goldes gebüsset werden müsse, anzusehen, so fort darüber dem Religions-Frieden schnurstracks zuwider eine wichtige Fiscalische Klage zu ohnverdienter Kräncfung des guten Leinmuths des Editoris zu erheben: Da ihme doch

8.) Nicht unbekannt seyn mögen oder sollen, daß eines Theils die Religions-Spaltunge, um derentwillen der so theuer erworbene und in denen Kayserl. allerhöchsten Wahl-Capitulationen und dem Westphälischen Friedens-Schluß auf das kräfftigst und verbindlichste bestätigte Religions-Frieden errichtet worden, hauptsächlich daher entstanden sind, weilen die Evangelische oder die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände die Catholische Glaubens-Lehre in verschiedenen Stücken und insonderheit in denen in der Fiscalischen Klage vermeldten Puncten vor irrig und dem göttlichen Wort ungemäß gehalten haben,

ben, und andern Theils diejenige Glaubens-Lehren, worinnen die Evangelische Kirche mit der Catholischen nicht übereinstimmet, so wohl in der dem glorwürdigsten Kayser Carolo V. in Anno 1530. übergebenen und vor der Reichs-Versammlung in Gegenwart allerhöchst gedachten Kaysers öffentlich abgelesenen Augspurgischen Confeßion als auch in deren nachhero gefolgten Apologie und andern symbolischen Büchern der Evangelischen Kirchen, auch in denen von ihren Theologis von solcher Zeit an herausgegebenen Schrifften ohne den geringsten Widerspruch ausgeführet, erkläret und widerleget worden. Allermassen

9.) Die in dem Religions-Frieden gegründete Gewissens-Freyheit und Exercitium publicum deren dreyen im Heil. Röm. Reich recipirten und quoad effectus civiles vollkommen einander gleich geachteten Religionen, vornemlich darinnen mit bestehet, daß ihre Lehrer und Prediger entweder mündlich auf denen Cantzeln und auf andere sonst dienliche Art oder durch gedruckte Bücher und Schrifften die Glaubens-Lehre in thesi & antithesi vortragen, alle dagegen lauffende doctrinas ihrer Gegner, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und wenn sie auch gleich einer von denen publice recipirten Religionen beypflichteten, mit geziemender Christlicher Bescheidenheit widerlegen, und also ihre Glaubens-Verwandte und Zuhörer dergestalten unterrichten, daß sie die in GOttes Wort so ernstlich anbefohlene Rechenschafft von ihrem Glauben zu geben sich im Stand befinden; und

10.) Aus Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Fiscalis ungegründeten Principio, daß die Catholische Glaubens-Lehre zu untersuchen und zu beantworten nicht erlaubet seye, ob exactam pacificationem utriusque religionis & regulam in Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 1. stabilitam, ut quod uni parti justum est, alteri quoque justum esse debeat, nothwendiger Weis folget, daß ebenfalls die Catholische Geistliche keine Bücher und Schrifften, worinnen die Augspurgische Confeßion und Glaubens-Lehre der Evangelischen Ständen angefochten werden, herausgeben oder neu auflegen lassen dürfften, welches man aber, in so weit es dem Religions-Frieden gemäß, Evangelischer Seits niemals zu hindern gesucht hat, noch der Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal bey seinen Glaubens-Verwandten erhalten wird. Auch ist

11.) Wohl schwerlich ein einziges Exempel vorhanden, daß

nach

nach erlangten Religions-Frieden, und zumahlen bey sonsten ruhigen Zeiten ein Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal einen librum Symbolicum Ecclesiæ Evangelicæ vor ein mit den gröbsten und härtesten Lästerungen (worunter aber nach Ausweis der oben extrahirten Fiscalischen Anklag nur die Erzehl- und Widerlegung der von der Evangelischen Kirchen nicht angenommenen Römisch-Catholischen besonderen Lehr-Sätzen verstanden wird) angefülltes Scriptum angegeben, und ihme eine unverschämte und infame Schreib-Art beygemessen, auch demjenigen, welcher nur eine Auflage eines von denen sämtlichen Evangelischen Reichs-Ständen vor geraumer Zeit und respective allschon vor 200. Jahren publice approbirten, und inzwischen ohne die geringste an sich widerrechtliche Anfechtung verschiedentlich gedruckten Buchs Fiscaliter oder gar auf eine enorme Straff von 20. Marck löthigen Goldes angeklaget haben solte. Derowegen

12.) Das jetzige höchst befremdliche Fiscalische Verfahren um so billiger zu redressiren stehet, weilen sonsten dadurch der vor das Band zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt und denen Gliedern des Heil. Röm. Reichs jederzeit geachtete Religions- und Westphälische Friede völlig zernichtet würde, da zumahlen

13.) Aus Zusammenhaltung des erstern Reichs-Hof-Raths-Conclusi vom 10. Aug. a. p. und dem in der Fiscalischen Anklag angezogenen Inhalt des Wetzelischen allerunterthänigsten Berichtes nicht undeutlich sich an Tag leget, daß der Freyherr von Wetzel die Schmalkaldische Articul vor eine Schmähschrifft ausgegeben, und Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Fiscal sich ebenfalls einen nicht weit davon abgehenden Begriff gemacht, auch keiner von beyden den von dem Seniore des hiesig Evangelischen Ministerii, D. Münden, solchen Articuln vorgesetzten, und mit solchem Glimpff und Bescheidenheit abgefaßten historischen Vorbericht, daß sie daran nichts aussetzen können, obliegender massen durchlesen und erwogen haben, sondern besagter Freyherrs von Wetzel durch seine gegen uns in andern Begebenheiten allschon geäusserte Abgeneigtheit seinen unrichtigen Bericht abzustatten sich verleiten lassen; Und

14.) nicht mentionirter D. Münden die weitere Imputationes, daß er auf der Cantzel unerlaubte Schmähworte gegen die Catholische Religion und ihren Gottesdienst ausgestossen, und in

die

die Franckfurther Zeitungen eine ungeziemende Exculpation einrucken, auch in denen neu aufgelegten Schmalkaldischen Articuln etliche Passages mit groben Littern drucken lassen, und solche denen hiesig Evangelischen Predigern dediciret habe, in seiner ohne der gesamten Evangelischen Ständen und ohne unsern Præjudiz & sub reservatione reservandorum eingebrachten allerunterthänigsten Exceptional-Handlung sattsam abgeleinet hat. Und endlichen

15.) Wir oder unsers Evangelischen Ministerii Senior D. Münden, die in denen Schmalkaldischen Articuln begrissenen, und in der Fiscalischen Anklage angemerckte Glaubens-Lehre von dem Pabst, Meß, Fegfeuer und Catholischen Gottesdienst uns, so leicht es auch sonst fallen würde, mit dem Kayf. Reichs-Hof-Fiscaln vor einem weltlichen Reichs-Gericht in unangenehmen Schrifftwechsel einzulassen nicht verbunden sind, sondern derselbe, wenn er sich darüber mit Fug beschweren zu können vermeinet, es mit denen gesamten Evangelischen Ständen auszumachen hätte.

Gleichwie nun, Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr, weder Dero höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in gegenwärtiger Causa mere ecclesiastica & Clericum A. C. prætense limites officii ecclesiastici excedentem concernente unsers allerunterthänigsten Ermessen gegründet ist, und Dero Kayserl. Reichs-Hof-Fiscalis Betragen in dieser Sache dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüssen auch denen Kayserl. allerhöchsten Wahl-Capitulationen zuwieder läuffet, und nicht sowohl uns, als hauptsächlich die gesamte Evangelische Stände und ein von ihren Herren Vorfahren allschon vor 200. Jahren approbirten, und bisanhero ohne einzige Wiederrede und verschiedentlich gedruckten Librum symbolicum betrifft; Also leben wir der allergehorsamsten Rechtlichen Hoffnung, daß Ew. Kayserl. Majestät die gegen mehr besagten U. Münden wiederrechtlich ausgewürckte Fiscalische Citation aufzuheben allergerechtest geruhen werden, warum wir auch hiermit in allertieffster Devotion angelegentlichst gebethen haben wollen, dabenebenst aber Ew. Kayserl. Majestät dem göttlichen Macht-Schutz zu ohnverrucktem Kayserl. allerhöchsten Wohlergehen und fernerweiten glorwürdigsten Ruhm und Seegens-

vollen

vollen Kayserl. Regierung bis in das späteste Alter allergetreueſt und zu Dero allertheuerſten und unſchätzbaren Kayſerl. Hulden und Gnaden aber uns und gemeines allhieſiges Stadt-Weſen allerſubmiſſeſt empfehlen, und in allertiefſter Erniedrigung allſtets verharren

Eurer Kayſerl. Majeſtät

Franckfurth den 9. Sept. 1738.

allerunterthänigſt-treugehorſamſte

Burgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurth.

CCCCXL.

Vorſtellungs-Schreiben an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz vom Corpore Evangelicorum, des Orts Cronenberg Religions-Gravamina betreffend, de dato den 19. Dec. 1738.

Hochwürdigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr!

Was vor ſonderbahre Statum Religionis betreffende Aenderungen und Bedruckungen in dem Burg und Thal Cronenberg, nachdem dieſer Ort Anno 1704. als ein vacantes Reichs-Lehen an das hohe Ertz-Stifft Maynz gekommen, ſeit einigen Jahren, fürnemlich aber in dem jetzo zu Ende lauffenden, vermittelſt und bey Gelegenheit eines Catholiſchen Kirchen-Baues ſich ereignen, hat wohl als ein ſehr merckwürdiger und wichtiger Handel dem Publico ohnmöglich verborgen bleiben können. Wir wiſſen auch bereits über dasjenige, ſo davon die Erzehlung und Deduction ſchon ausführlich genug enthält, daß nach der Hand viel ſchärffer procediret, nemlich mit dem Kirchen-Bau, aller eingelegten Proteſtationen ungeachtet, immer eilfertiger fortgefahren, um die Evangeliſche Gemeinde zur Einwilligung, ja ſelbſt zu einem ſtarcken Beytrag an Geld, Materialien und Arbeit zu zwingen, ein Commando Soldaten zu Pferd und zu Fuß von Maynz nach Cronenberg geſchickt, dadurch ein guter Theil Evangeliſcher Bürger, zumahlen bey dem nicht ohnwahrſcheinlichen Ruff, oder aus älterer Erfahrung entſtandenen Beſorgniß, ja derer Beamten deutlichen Drohungen: Man wolle die Contradicirenden nach Maynz auf den Veſtungs-Bau bringen, auszutreten genöthiget, ihren hinterlaſſenen Häuſern, Weibern und Kindern recht feindſelig ſich erweiſende militariſche Executionen dann würcklich eingelegt, nicht minder manche ausgetretene

des Bürger-Rechts schon verlustig erklärt, von denen zurückgebliebenen oder zurückgekommenen aber, einer nach dem andern, ohne einigen rechtlichen Beystand ihnen zu erlauben, zum Protocoll vernommen, und also dieser oder jener Consens von ihnen nur erschlichen, oder erpresset worden: mehrerer Particularien jetzo, beliebter Kürtze halber, noch zu geschweigen.

Wie grosse Verwunderung und Unzufriedenheit jedoch dergestaltige Gewaltthätigkeiten und handgreifliche Friedens-Verletzungen bey denen Evangelischen Reichs-Ständen erwecken müssen, können wir ebenfalls mit der Feder schwerlich sattsam ausdrucken.

Die Evangelische Religion alleine, ist in Anno normali 1624. zu Cronenberg so wohl in Ubung gewesen, und als sie nachhero unter denen Kriegs-Läufften turbiret werden wollen, Anno 1649. vigore Instrum. Pacis zu desselben schuldigster Execution durch eine Reichs-Deputation so nachdrücklich restituiret worden; Es seynd so bündige, und durch die vorigen des Orts Cronenberg Besitzere jedesmahl vor eingenommener Huldigung eydlich bestärckte speciale Pacta und Reversalien, gedachte alleinige Evangelische Religions-Ubung zu manuteniren, darzu gekommen; Man hat an Seiten Catholischer Herrschafften, Beamten und Einwohner so lange mit dem Catholischen durch benachbarte Geistliche versehenen Privat Gottesdienste auf dem Cronenbergischen Schlosse sich behelffen können, und ein Churfürst zu Maynz selbsten aus dem Geschlecht derer von Cronenberg für seine Vettern Anno 1624. ein mehrers nicht verlangt; daß unbegreifflich über unbegreifflich fällt, warum und aus welchen Gründen man heutiges Tages, wo keine Herrschafft mehr in loco, und jus reformandi so starck limitirenden ältere speciale Religions-Pacta und Reversalien aber, in so weit sie Observantiæ anni normalis 1624. nicht contrair, feyerlichst confirmirenden Instrumenti Pacis Westphalicæ ohngeachtet, in die Stadt Cronenberg ein offentliches Catholisches Religions-Exercitium einzuführen gedencke, das hohe Ertz-Stifft Maynz in einem Ihme ex mera gratia Cæsarea erst Anno 1704. angediehenen Reichs-Lehen mehrere Befugnisse, als darinnen die ausgestorbene Eigenthümer, prætendiren könne; Sehr ungeräumten Falls jedoch zu Cronenberg das Simultaneum einzuführen, an sich gewisser

massen

massen erlaubet wäre; quo jure mag man gleichwohl die neue Catholische Kirche der alten Evangelischen auf eine Distans von kaum 14. Schuhen so nahe setzen, daß daraus ohnfehlbar Stöhrungen des Evangelischen Gottesdienstes entspringen müssen? zu jener einen der Stadt gemeinen, folglich denen majorem civium partem ausmachenden Evangelischen Einwohnern allerdings und fürnehmlichst mit zuständigen Platz wegnehmen, des Endes das von ihnen vor nicht allzu langer Zeit mit schweren Kosten und theils noch subsistirenden Schulden erbaute Rath-Haus demoliren, eines andern Wittwen und Wayfen zuständigen Privat-Hauses, bessern Raums willen, sich gleichfalls bemächtigen, mit gedachtem gemeinschafftlichen Platz dem Orte einen gemeinschafftlichen Brunnen, und daran stossende, wegen Feuers-Gefahr nöthige Wasser-Schnelle entziehen? Denen Evangelischen Einwohnern Geld, Materialien, Fuhren und Arbeits-Beytrag zum Catholischen Kirchen-Bau abfordern, oder da solches ja die noch übrige wenige Gerichts- und Raths-Personen Evangelischer Religion, Furcht oder Gunst wegen, oder per vota Catholicorum überwogen, versprochen haben sollten, die ganze Gemeinde, so hierzu legaliter niemals gestimmet, deshalber exequiren?

Laufft es ferner nicht klärlich wider die Reichs-Gesetze, ingleichen abermahls des Orts Cronenberg besondere Verfassungen, vorhin lediglich aus Subjectis Evangelischer Religion bestandenen Rath und Gericht abzuändern, und jetzo schon über die Helffte, mit der Zeit aber vielleicht eitel Catholische Membra dafür einzubringen, ja Evangelische Personen von allen andern Dienst-Aemtlein bereits völlig auszuschliessen? allen auswärtigen Evangelischer Religion, welche sich zu Cronenberg niederlassen wollen, ob sie auch an dasige Bürgers-Töchter sich verheyrathen, das Bürger-Recht, wohl selbst unter dem ausdrücklichen Zusatze, sie träten dann zur Catholischen Religion, zu verweigern? Kinder aus vermischten Ehen, wenn gleich der Vater selbst als Caput Familiæ Evangelisch, oder andere Pacta dotalia vorhanden, indistincte zur Catholischen Religion anzuhalten?

Kan weiters mit irgends einigem Bestande gesaget werden, daß die Evangelische Unterthanen cujuscunque generis ihr Exercitium Religionis publicum, wie sie es im Jahr 1624. quacun-

que anni parte gehabt, und juxta Instrumentum Pacis Art. V. §. 31. una cum annexis frey und ungestört behalten sollen, würcklich noch haben, wo man seit Anno 1721. Signa publica Religionis Catholicæ, so in gedachtem Anno decretorio 1624. nicht einmahl quoad exercitium privatum recipirt gewesen, aufstellet, durch öffentliche Catholicorum processiones, Evangelicorum Gottesdienst vielmahls hindert, oder doch unterbricht; wo man diesen die Catholische Feste mit zu feyern, oder doch daran ihre Arbeit zu unterlassen ansinnet, ihnen hingegen die auf dem Kirch-Hofe hergebrachte Leichen-Predigten, item zu gewissen Zeiten den Glocken-Gebrauch, gewisse in der gantzen Evangelischen Kirchen gebräuchliche Lieder, den sonsten in gewissen Fällen von Evangelischen Geistlichen und Kirchen-Senioren gehaltenen Kirchen-Rath verbiethet? wo man statt ehemahligen Evangelischen Spital-Meisters einen Catholischen einsetzet, das gantze Spital, darinnen von Rechts-wegen Arme, Krancke und gebrechliche Personen ihr Unterkommen finden solten, zu einer blossen gedachten Catholischen Spital-Meisters (vermuthlich weil er zugleich Amts-Schreiber) Privat-Wohnung macht, von dem eingehenden Allmosen und andern milden Stifftungen die Evangelische Arme völlig excludiret, und nur unter Catholische sie austheilet? wo man dem Evangelischen Caplan eine als partem Salarii besessene Wiese entziehet und einen neuerlich constituirten Catholischen Præsenz-Meister einräumet, ja die so genannte Præsenz und Altar-Gefälle selbsten, welche bey 200. Jahren Evangelische Kirchen und Schulen im Bau-Wesen zu erhalten, derselben Diener zu salariren, gewidmet gewesen und verwendet werden, lediglich einem Catholischen Administratori in die Hände giebt, die Rechnung darüber nicht einmahl der Evangelischen Gemeinde sondern zu Maintz ablegen lässet, einen neuerlichen Catholischen Schulmeister, einen Catholischen Pförtner und zwey Herrschafftliche Jäger davon besoldet, hingegen nicht einmahl zur Reparation des Kirchen-Thurms der Evangelischen Gemeinde, es sey dann, daß sie in ihre eigene Kirche das Co-Exercitium Religionis Catholicæ einzuführen bewilligte, etwas hergeben wollen, sondern vielmehr zu sothaner keinen Aufschub gelittenen Reparation die Evangelische Mägdlein-Schule verkauffen lassen? wo man endlich mitten in der Stadt und allernechst der Evangelische

gelische Kirche, auch auf andere Art und Weise mehr, derer Evangelischen Einwohner jura communia & particularia infringiret, und welches auf einen rechten Despotismum in Ecclesiasticis so wohl dann Politicis hinaus läufft, eine eigene Catholische Kirche zu erbauen angefangen?

Ew Churfürstl. Gnaden können diese Begebenheiten, dergleichen in einer einzigen Stadt oder Flecken, und so geschwinde hintereinander, vielleicht kaum erhöret worden, mindestens in allen ihren Umständen unseres Ermessens ohnmöglich bekannt seyn, Dero Æquanimität und Eifer vor des Reichs Beste würde sie keineswegs gestattet haben.

An Ew. Churfürstl, Gnaden gelanget dahero auch im Nahmen und auf Befehl unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten unser zuversichtlichstes, angelegentlichstes und respective unterthänigst gehorsamstes Bitten und Ersuchen, vor allen Dingen mit dem ohnjustificirlichsten neuen Kirchen-Bau alsbald einhalten, und was daran schon gefertiget, wieder abtragen, die hac occasione verfolgte Evangelische Einwohner aber in vorige Freyheit und Sicherheit setzen, und uns darunter ehestens eine gewierige Antwort oder Entschliessung angedeyhen zu lassen: Dann gleichfalls sämtlichen übrigen ohngefehr seit Anno 1720. verhängten des Orts Cronenberg Religions-Beschwerden in einer kurtzen nahmhafften Frist gerecht- und gnädigst abzuhelffen. Die von der Evangelischen Gemeinde zu Cronenberg, da ihre so zahlreiche zu Maynz eingereichte de- und wehmüthige Supplicationes nichts verfangen wollen, ja weiter zu suppliciren ihnen ausdrücklich untersaget worden, schon Monats Septembris a. c. beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar angebrachte Beschwerden würde selbige gewissenung prosequiret, die Insinuation des am 2. Octobr. um Berichts-Erstattung ausgefallenen Resoluti beserget haben, wann sie dazu vor- inzwischen weiter erlittenen Drangsalen gelangen können, und wir selbsten hätten geboffet, ermeldtes Cammer-Gericht würde nach seinen theuren Pflichten, ob es wehl, statt gebetenen Mandati S. C. vor der Hand & primo gradu nur Berichts-Erforderung decretiret, dennoch in progressu diesen Religions-Handel ferner in keinen weitläufftigen Process verwickelt, sondern denen Gravirten bey ihren Sonnenheitern Rechten

prompte Hülffe verschaffet, die Beschirmung des Westphälischen Friedens cum effectu verfüget haben; Folglich Wir gegenwärtiger Vorschrifft und Vorstellung gar gerne überhoben bleiben mögen. Nunmehro aber müssen billig im Nahmen und auf Befehl unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten wir derer Leute uns um so viel mehr und geschwinder annehmen, als sie Remedur ihrer Beschwerden selbst zu suchen nicht mehr im Stande seyn, nachdeme sie durch das von Mayntz nach Crenenberg geschickte Soldaten-Commando theils ins Elend vertrieben, und ihren Weibern nicht einmal Kleidung und Victualien, weniger dann Gerichts-Kosten ihnen zuzuschicken vergünstiget, ja besagten Weibern selbsten der tägliche Lebens-Unterhalt fast abgeschnitten, den ordentlichen Sauer-Wasser-Trunck oder Futter vor ihr Viehe ausserhalb der Stadt zu holen, und ihre Felder zu bestellen verwehret, theils auch denen zurückgebliebenen oder zurückgekommenen Bürgern die Freyheit zu dilentiren, und ihren Gravaminibus zu inhæriren augenscheinlich benommen worden. Der 30. §. Art. V. Instrum. Pacis Westphalicæ kan füglich ebenfalls nicht objiciret werden, dann das daselbst der Landes-Hoheit reservirte jus reformandi ist durch den immediate darauf folgenden §. 31. Hoc tamen non obstante &c. sattsam erkläret, und zu geschweigen wie alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, cave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari, Statuum Evangelicorum oder ihrer Räthe, Bothschafften und Gesandten Sache und Gewohnheit, (wann sie schon hinwiederum und jezuweilen neuerlich proprio motu zur Evangelischen Religion tretender fremder Unterthanen Emigrations-Freyheiten und Gerechtsame ebenfalls dem Westphälischen Frieden gemäß defendiren müssen) überhaupt nicht ist; so verliret man jetzo ohnehin in einem gantz anderen von jenem toto cœlo differirenden Calu, da nemlich eine bereits bey 200. Jahren Evangelische Gemeinde, und derselben auf den Statum anni regulativi 1624. so fest gegründete jura sive directe sive indirecte beklemmet, geschmählert, oder wohl gar exstirpiret werden wollen, und so dann lædentem a via facti zu dehortiren, oder wann dieses nicht fruchtete, auf hinlänglichere Hülffs-Mittel zu gedencken, vigore

Art.

Art. XVII. §. 4. & 5. Status Evangelici als Pacis Consortes allerdings befugt seyn.

Wir verharren schlüßlichen vor unsere Personen mit vollkommlichster Veneration und unverbrüchlichsten Respect

Euer Churfürstl. Gnaden

Regenspurg. den 19. Dec. 1738.

unterthänigst-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Carln, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des H. Röm Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, ꝛc. ꝛc.

Unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn ꝛc.

Maynz.

Vom Jahr 1739.

CCCCXLI.

Schreiben Herrn Joseph Friedrichs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung um Conferirung der erledigten Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle, de dato den 14. Jan. 1739.

Von GOttes Gnaden Joseph Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät General-Feld-Zeugmeister, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Gouverneur zu Comorren, und commandirender General über die Kayserl. Trouppen in Toscana, wie auch des Chur-Pfältzischen St. Huberti-Ordens Ritter.

Unseren ꝛc.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Ew. Excellentzien, Hochwürden ꝛc. wird annoch erinnerlich beywohnen, wasgestalten, nachdem des Hertzogs Ferdinand Mariä zu Bayern Liebden unlängst dieses Zeitliche gesegnet haben, durch diesen höchst zu bedaurenden Todtes-Fall unter andern auch die Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle ex parte Catholicorum, ob paritatem religionis, erlediget worden.

Gleichwie Wir nun bereits die Ehre haben, in Ihrer Kayserl. Majestät Diensten, als würcklicher General-Feld-Zeugmeister zu stehen, und mittelst der in Unser vieljährigen Militar-Functionen erworbenen Kriegs-Erfahrenheit bey denen auf Uns gekommenen verschiedenen Commanden verhoffen, daß zu aller Zeit und jeder Vorfallenheit gegen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, und das gesamte Heil. Röm. Reich, Unsere allerunterthänigste Treue und patriotische Devotion solcher gestalt an Tag geleget haben, als es Unsere Pflicht, dann das in Uns gesetzte Vertrauen, und zumahlen die Schuldigkeit eines Fürstens und Generals erfordert; Als nehmen Wir hierdurch um so mehrern Anlaß, bey einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung um die Conferirung der durch den bedauerlichen Todtes-Fall des Herrn Herzogs Ferdinand Mariä zu Bayern Liebd. Hochseeligen Andenckens erledigten Reichs-General-Feld-Zeugmeisters-Stelle die gebührende Ansuchung zu thun, als Wir gantzlich dafür halten, daß man solche ehenechstens wieder zu ersetzen gedencken werde, und Wir Uns die tröstliche Hoffnung hiermit geben, Churfürsten, Fürsten und Stände werden sich Unserer aufrichtigen Fürstlichen Gesinnung, die Wir mit Aufopfferung Guth und Bluts für die Ehre, Wohlfarth und Beschützung Ihro Röm. Kayserl. Majestät und des wertheften Vaterlandes allwegs zu bestätigen bereit seyn, Sich gäntzlich versichert zu halten belieben. Solchemnach ersuchen Wir Ew. Excellentzien, Hochwürden ꝛc. hiermit dienst- und freundlich, dieses Unser Anlangen in behörige Deliberation zu ziehen, folglich selbiges bey Ihren höchst- und hohen Herren Principalen mit günstiger Vorstellung dergestalt zu secundiren, daß Uns in Unserm ohnedem nicht unbilligen Desiderio gewierig willfahret werden möge.

Wir werden solche anhoffende gütige Deference gegen Churfürsten, Fürsten und Stände zu jeder Zeit auf alle danckbarliche Weise zu beschuldigen Uns befleissen, und Uns dergleichen eine besondere Vergnügung beygehen lassen, gegen die Herren und Dieselbe solche übernehmende Mühwaltung mit Erweisung angenehmer Gefälligkeit zu erkennen vielfältig Gelegenheit ausfinden zu können, als wozu Wir ohnedem stetshin so willig als bereit seyn

Ew. Excellentzien,

Dero

Derer Herren und Dererselben

Wien den 14. Jan. 1739.

Dienst- freund- und geneigtwilliger
Joseph Friedrich, H. i. S.

CCCCXLII.

Vorstellungs-Schreiben nebst zwey Inseraten an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum die Schornsheimische beständig sich vergrössernde Religions-Gravamina, wie auch mehr andere, wo zeithero keine Remedur erfolgt, ingleichen den Fiscalischen Proceß contra D. Münden zu Franckfurth in puncto Schmalkaldischer Articul und sonsten betreffende, de dato 21. Febr. 1739.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.
Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät sollen wir hiedurch in gehorsamsten und tiefsten Respect hinterbringen, was massen die zu Schornsheim von drey Catholischen Gan-Erben, besonders von dem von Dienheim, und zu Hülffelsheim Boos-Waldeckischer Seits unternommene Religions-Bedruckungen, deren Frevel sonsten schon Ew. Kayserl. Majestät durch Schreiben vom 5. Martii 1735. und 23. Martii 1737. wir angelegentlichst und allerunterthänigst-gehorsamst vorstellig gemacht, noch immer ohne die geringste Erleichterung oder Abänderung continuiren, ja vielmehr fortwährend sich häuffen und vergrössern, so daß zu Schornsheim der von Dienheim aufs neue versucht, der Evangelischen Gemeinde privative zuständige Kirchen-Gefälle in eines Catholischen Administratoris Hände zu spielen, den bisherigen Evangelischen Kirchenmeister aber, so jenem sein Amt nicht so schlechterdings abtreten wollen, noch wegen derer dreyen Evangelischen Gan-Erben und Mit-Herschafften best befugten Verbots abtreten können, nebst noch einem andern Evangelischen Gemeinds-Manne, der nur ermeldte Verbethe schuldigst publiciren helffen, in ein fremdes Territorium nach Maynz fordern, auf dasigen Vestungs-Bau, (wo man überhaupt dergleichen unschuldige Leute willigst anzunehmen, und so gar ihrer personalen Gewissens-Freyheit bey würcklichen Malefficanten selbsten ungebührlichen Zwang anzuthun, keinen Scheu träget) nicht nur recht un-

christlicher- sondern auch recht unmenschlicher Weise tractiren, andere Schornsheimische Unterthanen aber, um willen sie auch gegen dreyer Catholischer Gan-Erben Gebothe auf dreyer Evangelischer Gan-Erben Verbothe, (wovon also, und wann schon jene an sich nicht unrechtmäßig, diese aber rechtmäßig wären, diese, bis zu der Sache unter ihnen beyderseits Austrag, doch allerwenigstens so viel dann jene, vi saltem Condominii, gelten müssen) desgleichen auf Corpus Evangelicorum und dessen an Ew. Kayserl. Majestät bereits abgelassene Repræsentation sich beruffen, durch eingelegte Chur-Pfältzische Reuter und Abpfändung des Viehes bey 500. Gulden werth exequiren lassen; Das Ober-Rheinische Reichs-Ritterschafftliche Directorium zu solchen Dingen nicht alleine conniviret, sondern auch seines eigenen Orts die Schornsheimer Evangelische Unterthanen, ja Condominos zu intimidiren trachtet, weilen nur erwehnte Condomini dem Schornsheimer particular-Herkommen gemäß, beym Lehns-Herrn Protection und Assistenz gesucht, ausdrückliche Ahndungen und Strafen gegen sie vorgekehret, denen Unterthanen allen Recursum an höhere Orte per literas parentes untersagt; Dann zu Hülffelsheim die Boos-Waldeckische Beamte das in die Evangelische Kirche an sich höchst unstatthafft eingedrungene Simultaneum beständig weiter extendiren, mit Einreissen und Bauen, auf- und zuschliessen, gleich ob sie die Eigenthümer von Kirche und Kirchhofe, Evangelici hingegen bloß ex gratia darinnen gelitten wären, pro lubitu verfahren, der Evangelischen Gemeinde nicht einmal mehr das Hebile beneficium protestationis vergünstigen wollen.

Uberhaupt aber, Allergnädigster Kayser und Herr, kan Unseren höchst und hohen Principalen, Obern und Committenten nicht anders denn bekümmerlich fallen, daß nicht allein obbesagten Schornsheimischen und Hülffelsheimischen Religions-Bedruckungen in so geraumer Zeit von zwey bis drey Jahren noch kein Einhalt geschehen, sondern auch auf so zahlreiche mehrere uns abgedrungene Beschwerden die ohnentbehrlichste Remedur, zuweilen selbst in Gelegenheiten, wo summum periculum in mora mit eingeschlagen, bis dato noch immer zurücke geblieben ist. Wie dann zu dessen kürtzlichen Beweis und in Verfolg dergleichen Ew. Kayserl. Majestät unterm 16. Novembr. 1720. allerunter-

unterthänigst-gehorsamst eingesendeten Verzeichnüsses, welche allergrösten Theils den aus darinnen angeführten unwiderl:glichen Gründen, unsers Orts gehofften und gebethenen, auch an sich nöthigen und heilsamen Effect zeithero noch nicht gethan haben, ja auch viele derselben, sonderlich etwan seit denen letztern sechs bis acht Jahren, allerhöchste Verordnungen (als dergleichen uns wenigstens nicht communiciret, noch sonsten unsere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten Antworten und Resolutionen darauf gewürdiget worden) gar nicht ergangen seyn dürfften. Ew. Kayserl. Majestät werden jedoch nach Dero allerhuldreichesten Æquanimität und Reichs-Väterlicher Sorgfalt ohne unsere weitläufftigere Deduction allererleuchtest, zu ermessen geruhen, was vor schädliche und gefährliche Sequelen endlich daraus entstehen müssen, wann bald an diesem, bald an jenem Orte, bald auf diese bald auf jene Weise, der Westphälische Frieden s-Schluß von Statibus, Civibus & Subditis Imperii heutiges Tages fort während so schnöde verachtet und durchlöchert wird, und wie ohnmöglich unsere Höchst und Hohe Principalen, Obere und Committenten acquiesciren können, daß Evangelischen Glaubens-Verwandten unter Catholischen Landes- und Grund-Herrschafften an Religions-Ubung und Gewissens-Freyheit, an Kirchen, Schulen, geistlichen Gefällen und andern dergleichen Zugehörden contra statum anni normalis 1624. jährlich stärckere Eingriffe und Abbrüche geschehen, sondern nach lang ausgebliebener Remedur endlich aller in Reichs-Gesetzen offen-gelassener Hülffs-Mittel sich zu gebrauchen, genöthiget werden. Gestalt ja sonsten auch nur blosse Mit-Glieder der freyen Reichs-Ritterschafft zuförderst, wie gedacht, an Religions-Ubung und Gewissens-Freyheit, an Kirchen, Schulen, und Gefällen ꝛc. sich gröblich vergreiffen, nachgehends, wo die Evangelische Gemeinden sub praxidio Instrumenti Pacis solchen Neuerungen contradiciren, sie deshalber, wie solche Erfindung heutiges Tages beynahe zur Universal-Praxi werden will, vor Rebellen declariren, durch Gravatorum Vermögen übersteigende Strafen und Executionen sie rölig zu exstirpiren trachten. Hingegen werden Gravantes verhoffentlich auf Extremitäten es nicht ankommen lassen, wann Ew. Kayserl. Majestät vermöge Dero höchst-veneirlichsten obersten Executions-Amts ihnen

zuförderst wegen aller contra Instrumentum Pacis & Statum anni decretorii unternommenen oder verhängten Beeinträchtigungen schuldigste Restitution und Indemnisation allernachdrücklichst, ja wo dergleichen vorhin schon geschehen, in geschärfften Terminis nochmahls anzubefehlen und aufzulegen, ihre bisweilen dargegen machende auf notorische Verdrehung derer Reichs-Gesetze hinaus lauffende oder sonsten null und nichtige Einwendungen in continenti zu verwerffen, und Mandata arctiora zu ertheilen, und Reichs-Constitutions-mäßig exequiren zu lassen, allergerechtest und allergnädigst geruhen wollen: Als warum folglich Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen und auf Befehl Unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten, welche hierbey vor Sich und Ihre Glaubens-Genossen unter Catholischen Herrschafften sicher im geringsten nichts neues zu acquiriren sondern nur die alte theuer erworbene Gerechtsame zu conserviren verlangen, demnach baldiger favorablen Resolution auf so Reichs-Constitutions-mäßige Petita zuversichtlichst Sich getrösten, Wir hierdurch inständigst und respect. allerunterthänigst-gehorsamst ersuchen sollen, mit vollkommenster Verehrung und Submission Lebenslang beharrende

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg den 21: Febr: 1739.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärt: gem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Auch Allergnädigster Kayser und Herr.

Noch ist wegen Schornsheim eine jüngere Nachricht eingelauffen, aus welcher absonderlich Erstaunungs-würdig, daß schon wiederum in denen letzten Tagen nechst verwichenen Jahres die Ober-Rheinische Reichs-Ritterschafft ihren Syndicum und Secretarium nach gedachten Schornsheim geschickt, welches dasige Evangelische Einwohner über ein ihrer Religions-Beschwerden halber nur an sämtliche ihre Sechs Gan-Herrschafften selbsten abgelassenes Schreiben viritim vernehmen sollen; als aber endlich die gantze Evangelische durch ihre Kirchen-Vorstehere zu sothanem Memorial, worinnen auch würcklich nichts,

was

was die geringste Inquisition nach sich ziehen könnte, enthalten, sich bekannt, und folglich wider alle fernere so gestalten Dingen nach unstatthaffte Examina einzelner Personen protestiret, vierzig bis fünffzig Einwohnern jedweden zehen Thaler Strafe andictiret, desgleichen der von Dienheim in seinem Schreiben an Lehnhoff vom 27. Septembr. 1738. frey heraus melden dürffen, es komme mit der Religions-Ubung und deren Annexis gar nicht mehr auf den Westphälischen Frieden, sondern lediglich darauf an, was Catholici und Evangelici (letztere auch öffters ungezimender Weise Acatholicos nennende) aus dem Ryßwickischen und Baadischen Frieden gegen einander prætendiren könnten und berechtiget wären. So unverschämt hat nun wohl niemand die famose an sich ungültige, auf Schornsheim aber laut an Ew. Kayserl. Majestät erlassener unserer Repræsentation vom 5. Martii 1735. ratione bisheriger Bedruckungen und Querelen, insonderheit nicht applicable Ryßwickische Clausul, als ermeldter von Dienheim allegiret, und was er mit dem Baadis. Frieden sagen welle, stehet auch nicht einmahl zu errathen, massen solcher höchstens nichts anders als schon erwehnte Ryßw. Clausul, i.e. daß die Catholische Religion an den Orten, so die Krone Franckreich zur Zeit des Ryßwickischen Friedens vom Reich noch occupirt gehabt, und durch denselben zurück gegeben, in dem statu, quo tunc, scil. tempore conclusæ Pacis Ryswicensis, so der 30. Octobr. 1697. gewesen, verbleiben solle, contradicentibus Evangelicis & contra tenorem des zwischen Franckreich und andern Potentzen kurtz vorhero getroffenen Utrechtischen Frieden confirmiret, weiter aber vom Religions-Wesen mit keiner Sylbe disponiret; Und so viel Uberlegung wird dem von Dienheim verhoffentlich auch noch beywohnen, daß er nicht etwan aus Ew. Kayserl. Majestät vor achtzehen Jahren aus bekannter Veranlassung ergangenen Interimistischen Verfügungen unter damaligen überhäuffiten Religions-Beschwerden, mit Abstellung derer zu sothaner Zeit neuesten seit Anno 1714. verhängten, binnen vier Monathen den Anfang zu machen, einen perpetuirlichen Statum Pacis Badensis, so nebst dem alleinigen Reichs-Gesetz-mäßigen statui regulativo anni 1624. derogiren könne, sich in Gedancken kommen lasse; Wie eigenmächtig, verwegen und ungeräumt offtgenannter von Dienheim andere Stellen des Westphälischen Friedens

dens mehr, insonderheit Artic. XVII. §. 5. 6. & 7 deren wahren Verstand und Krafft einstens noch zu empfinden, inzwischen doch allerdings Gefahr läufft, verdrehen wolle, vorjetzo noch zu geschweigen, zumahlen was er gegen des Fürstl. Nassauischen Lehnhoffs Befugniß, an denen Schornsheimer Religions-Unruhen Theil zu nehmen, und denen Bedrängten hülffliche Hand zu leisten, einwendet, durch oberwehntes unser Schreiben vom 5. Mart. 1735. ingleichen das an Ew. Kayserl. Majestät höchst ansehnliche hiesige Principal-Commission Monaths Martii 1738. wegen Badenheim überreichte Promemoria auf die Fälle, wo ein anderes hergebracht, schon unwidersprechlich abgelehnet worden ist. Und ob auch wohl der von Dienheim, was ihm als so genannten Kirchen-Juncker zu Schornsheim gebühre, wenn darüber Streit entstehet, pro causa mere civili achten will, vielleicht fürnemlich durch dieses Glaucoma von Ew. Kayf. Majestäe Reichs-Hofrathe Anno 1731. ein ihm bryfälliges Mandat erschlichen haben mag; so ist doch auch gewiß, daß kein zeitlich Schornsheimer Kirchen-Juncker, so viel er gleich sonsten vermögte, diese seines Amts vor denen andern Catholischen und Evangelischen fünff Gan-Erben und Mit-Herrschafften voraus hätte, deshalber dem Westphälischen Frieden entgegen handeln, eo ipso einer unumschränckten Gewalt, als wenn der Ort Schornsheim abstrahendo von aller Communion nur einen einzigen Herrn und Besitzer hätte, diesem zuständig wäre, sich anmassen dürffe, sondern dergleichen des Kirchen-Junckers die allgemeine Reichs-Verfassung verletzende Excesse nothwendig inter causas ecclesiasticas & publicas zu rechnen sey. Bleibt also nichts übrig, denn unsern vorigen Petitis in geziemenden und tiefsten Respect hinzuzufügen, daß Ew. Kayserl. Majestät noch besonders gegen den von Dienheim wegen seiner allzukühner und aufrechte der Evangelischen Religion Befehdungen hinaus lauffender Principiorum, desgleichen gegen das Ober-Rheinische Reichs-Ritterschafftliche Directorium wegen dessen allzupartheyischer Justiz- oder vielmehr Injustiz-Administration, und allzuschädlichen Mißbrauchs in neuern Zeiten erlangter Kayserlicher Privilegiorum exemplarische Ahndung vorzukehren allerhöchst geruhen wollen. Verharrende, ut in humill. literis. Ew. Kayserl. Maj. ꝛc. ꝛc.

Regenspurg den 21. Febr. 1739.

Auch

Auch Allergnädigster Kayser und Herr.

Auf Ew. Kayserl. Majestät Residentens zu Franckfurth, Freyherrn von Wesel, vor etwan anderthalb Jahren beschehene Denunciation hat Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath wider der Stadt Franckfurthischen Evangelischer Geistlichkeit Seniorem D. Münden, nicht allein den Fiscal excitirt, sondern auch auf dessen alsdann eingegebene Klage, Magistrats zu Franckfurth inzwischen zu besserer Information auch schon eingelangt gewesenen Berichts vom 7. Septembr. 1737. aber ohngeachtet, im verwichenen 1738sten Jahre verschiedene beschwerliche Verordnungen ergehen lassen, ja den Beklagten eventualiter bereits in eine Strasse von 20. Marck Goldes condemnirt. Seine Verbrechen hingegen sollen nun, so viel aus ermeldter Fiscalischen Klage und demnächst, wiewohl ohne genugsame Distinction, welches solcher Klage Membrum eigentlich man vor fundirt oder nicht fundirt, strafbar oder nicht strafbar achte, ergangenen Conclusis erhellet, hauptsächlich darinnen bestehen, daß D. Münden 1) unter dem Nahmen Schmalkaldischer Artickel ein mit ärgerlichen durch die Reichs-Gesetze in Religions-Sachen verbothenen Expressionen gedrucktes Büchlein edirt, 2) solches in seinen Predigten und Kinder-Lehren erklärt, auch hierzu andere Geistliche angefrischet, 3) dabey oder sonsten auf der Cantzel hefftiger und verpönter Schmähungen gegen die Catholische Religion sich gebraucht. Nun verlangen wir zwar ad primum keinesweges gäntzlich in Abrede zu stellen, daß nicht denen Anno 1537. verfaßten Schmalkaldischen Artickeln nach dem Genio damaligen Seculi, und als noch in der ersten Religions-Disputen-Hitze, etliche harte Expressiones eingeflossen, von denen man, wann dergleichen Schrifft heutiges Tages noch zu entwerffen stünde, und bey der inzwischen besser excolirten Teutschen Sprache, ohne derer Materialien Nachtheil, füglicher abstrahiren würde. Unterdessen seyn besagte Schmalkaldische Artickel schon einmal und lange vor dem Westphälischen Frieden, der sie also in dieser Qualität vielmehr confirmirt und gegen alle Ansprüche feste gestellt, inter Libros Ecclesiæ Evangelicæ Symbolicos gerechnet worden, worinnen denn folglich auch ohne Consens und Zuthuung der gantzen Evangelischen Kirchen nichts mehr zu ändern stehet, weniger einiger Ab- oder Zusatz Privat-Theologis erlaubt wäre,

seit

seit mehr denn 150. Jahren die Catholische Kirche in Teutschland darüber sich nicht beschweret hat, noch beschweren können, sonsten sie auch ob exactam æqualitatem, welche zwischen beyderseits Religions-Verwandten im Reiche seyn soll, mindestens das ihres Orts ebenfalls inter Libros Symbolicos zehlende Concilium Tridentinum mit seinen ausdrücklichen Anathematibus ändern oder abschaffen müste, Libros in Imperio receptæ & approbatæ Religionis Symbolicos aber neu aufzulegen ohnfehlbar frey stehen muß, ohne daß der Reichs-Hofrath oder der Fiscal sich darein irgends zu mengen, weniger die neuen Editiones, wie in præsenti casu geschehen wollen, gar zu confiscieren haben. Solte es aber auf D. Münden zu seiner Edition derer Schmalkaldischen Artickel gefertigten historischen Vorbericht angesehen seyn, so wird doch solches weder in der Fiscalischen Klage, noch in denen Reichs-Hofräthlichen Conclusis behörig bemerckt, vielmehr erblicket man darinnen Vorbericht und Schmalkaldische Artickel selbsten unter der generalen Benennung: D. Mündens Büchlein mit einander völlig confundirt, ist auch keine einzige derer in der Fiscalischen Klage allegirten harten Expressionen aus besagtem Vorbericht genommen, zu einem sattsamen Kennzeichen, daß darinnen der Fiscal selbsten keine anzutreffen vermocht, oder, wann blosse generale Bezüchtigungen hinreichig wären, er viel vor Reichs-Gesetz-widrig und verpönt, was solches in der That doch nicht ist, halten dürffte. Ex iisdem rationibus, daß die Schmalkaldischen Artickel als ein altes Symbolisches Buch, wodurch inzwischen die Evangelische Kirche, de Doctrina ihre Meynung sagende, höhere oder niedere Personen, welche solcher Lehre folgen, irgends anzugreiffen und zu beleidigen die allermindeste Intention nicht hat, neu aufzulegen und zu verkauffen erlaubt seyn muß, muß dann auch quoad secundum membrum accusationis selbige auf der Cantzel oder sonsten zu erklären Evangelischen Lehrern um so viel mehr frey bleiben, als Leute Catholischer Religion, die sich etwan daran stossen und ärgern, solche Predigten mit anzuhören gar nicht nöthig haben, und hat es übrigens D. Münden auf alle Weise bey seiner Erklärung bewenden lassen, ohne denen andern Predigern in Franckfurth, wie doch endlich ebenfalls absque crimine geschehen können, dergleichen zuzumuthen, sondern wird nur bey diesem Umstande offenbar,

bar, daß der klagende Fiscal bald die sehr kurtze Dedication entweder gar nicht, oder wenigstens mit ohnverantwortlicher Nachläßigkeit, gelesen. Ja bey beyden ersten Anschuldigungs-Puncten dürffen wir uns um so weniger weiter aufhalten, als sie ohnehin schon durch dieselbe Gründe, aus welchen Anno 1719. & 1720. die Restitution des Heydelbergischen Catechismi verlanget, auch von Ew. Kayserl. Majestät selbsten allergerechtest verfüget worden, hinwegfallen. Endlich und quoad tertium die ohnerlaubte Schmäh-Worte belangende, welche D. Münden in seinen abgehaltenen Predigten gegen die Catholische Religion und ihren Gottesdienst ohne allen Scheu von denen Cantzeln öffentlich von sich soll haben hören lassen, der Fiscal wiederum auch nicht ein eintziges dergleichen Wort specialiter anzudeuten gewust, so in materia subßtrata sicher ein Haupt-Fehler der Klage ist, und D. Münden inzwischen in fast notorischen Rufe guten Glimpffs und Bescheidenheit stehet, glaubwürdigen Verlaut nach in seinen Predigten und Kinder-Lehren über die Schmalkaldischen Artickel insonderheit vor darinnen hart scheinende Expressionen noch sorgfältiger, als auch schon in obgedachtem Vorbericht geschehen, gewarnet, nicht dergestaltige Expressiones, sondern die in Schmalkaldischen Artickeln vorgetragene Lehre ins Gedächtniß zu fassen, seinen Zuhörern inculcirt hat. Gesetzt aber, daß D. Münden auf der Cantzel sich vergangen hätte, so ist doch ferner keinesweges abzusehen, wie über dieses Verbrechen der Reichs-Hofrath selbst mit gäntzlicher Uebergehung D Mundens ordentlicher Geist- und Weltlicher Obrigkeit, nehmlich der freyen Reichs-Stadt Franckfurth Magistrats, die Cognition sich arrogiren können, vielmehr also, und da noch darzu keine gedachten Magistrats Negligenz erweislich, weniger schon erwiesen, an sich auch der vom Fiscal allegirten Policey-Ordnung de anno 1577. Articulus 31. bloß von Büchern, Schrifften, Kupffern, Gemählden und andern dergleichen vor Augen liegenden Dingen redet, mit gegenwärtigem Puncte aber gar keine Gemeinschafft hat, die vom Reichs-Hofrathe erkannte und eventualem condemnatoriam bereits in sich begreiffende, D. Münden auch ohnmittelbar insinuirte Citation auf einen ohnstreitigen Eingriff in eines freyen Reichs-Standes geist- und weltliche Jurisdiction hinaus laufft. Zudem wir nicht hören,

daß

daß von Catholischen Geistlichen gegen die Evangelische Religion auf denen Cantzeln gebrauchter Schmähungen halber, als worunter es an Exempeln gewiß nicht fehlet, sondern, wenn wir uns darbey aufhalten wollen, deren leichtlich anzuführen seyn würden, der Fiscal sich moviret, oder der Reichs-Hofrath wie gegen D. Münden verfähret, folglich abermahls aus solcher Betrachtung der Reichs-Hofrath ratione Evangelischer Prediger keine mehrere Gewalt sich anzumassen hat. Ew. Kayserl. Majestät wollen demnach allergnädigst erlauben, daß im Nahmen und auf Befehl unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten Deroselben Gerechtsame wider obige Fiscalische und Reichs-Hofräthliche Proceduren und Eingriffe wir hierdurch semel pro semper feyerlichst verwahren, und Ew. Kayserl. Majestät zuversichtlichst auch resp. allerunterthänigst-Gehorsamst ersuchen, so wohl obgedachter Proceduren wider D. Münden völlig zu sistiren, und aufzuheben, als auch Dero Reichs-Hofrath allergemessenst dahin anzuweisen, daß selbiger vors künfftige dergleichen, worüber sonsten nur Ew. Kayserl. Majestät allerhöchste Person bey Dero wichtigern Staats- und Regierungs-Sorgen wider unsern Willen mit gehäufften Vorstellungen angegangen werden muß, sich gäntzlich enthalte. Schlüßlichen ut in humill. literis.

Regenspurg den 21. Febr. 1739.

Ew. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc.

CCCCXLIII.

Vorstellungs-Schreiben an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, in Sachen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen-Cassel, als regierenden Grafen zu Hanau, contra die Stadt Gelnhausen in puncto prætensæ immediætatis &c. de dato 3. Mart. 1739.

Von GOttes Gnaden

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck u. Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzen-Elenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc.

Unsern

Unsern gn. und günstigen Gruß zuvor!
Ehrwürdig und Wurdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelehrte, besonders Liebe und Besondere,
Auch Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste, Ehrenveste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe besondere.

Wir mögen denen Herren und denenselben beschwerend anzuzeigen nicht umhin seyn, wasgestalt, ohngeachtet Reichskündiger massen die Burg und Stadt Gelnhausen vermög einer allbereits Anno 1435. mit Einwilligung sämtlicher hoher Herren Churfürsten ertheilten Kayserl. Pfand-Verschreibung der Chur-Pfaltz und Grafschafft Hanau vom Reich verpfandet und eingeräumet, mithin darauf dem Heil. Reich ohne Mittel nicht mehr, sondern denen Pfand-Herrschafften als rechten ohnmittelbaren Obrigkeiten mit Eyd- und Huldigungs-Pflichten bis annoch unterworffen, auch derenthalb von ohnfurdencklichen Zeiten von Chur-Pfaltz auf denen Reichs-Tägen nach Ausweis der Reichs-Abschieds-Subscriptionen de annis 1525. 30. 51. 55. und 59. fortermeldter Burg und Stadt Gelnhausen selbst eigenen älter- und jüngern schrifftlichen Geständnissen und ohnverwerfflichen Urkunden nach gantz ruhig und ohne allen Widerspruch, mithin solchergestalt cum consensu & approbatione totius Imperii rechtmäßig vertreten worden, und ohngehindert auch vermög Instrum. Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 2. 6. klar versehen, daß Churfürsten, Fürsten und Stände bey denen innhabenden Reichs-Pfandschafften so lang, bis darunter mit ihrer allerseitigen Einwilligung einanders verordnet seyn wird, in ruhiger Possession verbleiben, dabey gehandhabet und geschützet werden sollen. Diese Verordnung nicht weniger durch die jüngere Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 1. wiederholter bestätigt, auch in Verfolg dessen Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz gleich Dero Verfahren von Röm. Kayserl. Majestät mit denen Reichs-Pfandschafften ausdrücklich belehnet worden, dennoch all deme zuwider ersagte Stadt Gelnhausen während letztern Reichs-Kriegs Anno 1734. seiner Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht puncto prætensæ immedietatis ein und ander der beyden hohen Pfand-Herrschafften höchstbeschwerliche und præ-

Judicirliche Urtheile ohnvermuthet erschlichen, und ob schon sofort dagegen Pfand-Herrschafftlicher Seits das Remedium revisionis Reichs-Satz-und Ordnungs-mäßig ergriffen, mithin durch die Vollstreckung oberwehnte Cammer-Gerichtlichen Urtheilen theils ob defectum der anforderist laut Anordnung des jüngern Reichs-Abschieds §. 124. gegenseits nöthigen hinlänglichen Cautions-Leistung, theils wegen anderer hiebey unterlaufender gantz besonderer und das gantzen Reichs Cognition und Entscheidung erfordernden Umständen in gegenwärtigem Casu vor der Hand keinesweges Platz greiffen können, jedoch mit Hintansetz- und Ausserachtlassung alles dessen nicht nur allein mehr ersagte Stadt Gelnhausen sich unterfangen, die Admission zu Sitz und Stimm im Reichs-Städtischen Collegio anmaßlich zu suchen, und des Ends sicherem Stadt-Regenspurgischen Consulenten vermeintliche Gewalt und Vollmacht aufzutragen, sondern so gar auch wider alle bessere Zuversicht beym Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio sothaner nichtig und unbefugte schrifftliche Gewalt angenommen, und auf blosse mit Producirung obiger an sich zur Vollziehung keinesweges qualificirter Cameral Urtheilen ein Legitimations Schein an das Reichs-Erbmarschall-Amt zu desselben Admittirung ad Sessionem & Votum in Collegio Civitatensi bey noch fürwährender Litispendenz ertheilet worden, mithin solchergestalt besagte Urtheile wider all Rechtlich- und Reichs-Satzungs-mäßige Ordnung und Herkommen gleichsam eigenmächtiger Weise zur Execution gebracht werden wollen. Worgegen Wir dahero von Unser als Reichs-Pfand-Herrschaffts wegen hiemit vor Uns, auch Unsern Chur-und Fürstl. Nachkommen Uns hiemit protestando feyerlichst zu verwahren Uns genöthiget gefunden, und gleichwie ein so anders Verfahren so wohl sämtl. als sonderbar denen mit Reichs-Pfandschafften versehenen hohen Churfürsten, Fürsten und Ständen ob consequentiam zu höchst gefährlicher Præjudiz mit gereichet; Also leben Wir dissеits der tröstlichen Zuversicht, daß, was von Seiten eines hochlöbl. Reichs-Convents, damit Wir bey dieser à tribus Sæculis wohlhergebrachten Reichs- Pfandschafft und in denen vornehmsten Reichs-Grund-Gesetzen offenbar mit fundirt und vest befestigten Gerechtsamen, auch deren bisherig ruhigen Besitz belassen,

und

und dagegen in keine Wege bekräncket, mithin oberwehnte nichtig und unbefugte Vollmacht ab Actis Imperii verworffen, und besagten Stadt Regenspurgischen Consulenten wegen ermeldter Stadt Gelnhausen die anmaßliche Session und Stimm im Reichs Städtischen Collegio nicht gestattet, sondern damit bis zur Sachen ordentlich und völligen Ausgang platter Dingen abgewiesen werden möge, durch allgemeinen Reichs-Schluß und des Ends an Ihro Kayserl. Majestät ablassendes Reichs-Gutachten nicht allein nachdrücklichst zu secundiren, sondern es auch dahin, damit die Haupt-Sache und darinn falls Pfands-Herrschafftlicher Seits zu führen habende Beschwerden förderlichst Reichs-Satzungs-mäßig vorgenommen und erörtert, oder sonst mehrerwehnte Cameral Ureheile in andere Wege reformiret, und das sämtlichen Ständen, welche Reichs-Pfandschafften besitzen, widrigenfalls zuwachsenden Præjudiz abgekehret werden möge, zu vermitteln und zu veranlassen von selbsten geneigt seyn werden, warum dann die Herren und dieselbe hiemit gn. und gnädigst ersuchen, Uns auch nöthigen Falls zu diesem Endzweck weitere in Rechten und Reichs-Constitutionen bestgegründete Vorstellungen vorbehalten, und indessen denenselben mit gn. geneigtem Willen und Churfürstl. Gnaden, auch zu Erweisung Freundschafft und affectionirten Gunst und gnädigen Willen bereit und wohlbeygethan verbleiben. Mannheim, den 13. Febr. und Cassel, den 3. Mart. 1739.

Der Herren Grafen und der Herren

gantz und gutwilliger allezeit

Cari Philipp. Churf.

Derer Herren und Ihrer

Freundwilliger auch gantz wohl affectionirter

Wilhelm, L. z. H.

Inscriptio.

Denen Ehrwürdig und Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edel, Vest- und Hochgelehrten, auch Hoch- und Wohlehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- auch Edlen, Vest, Ehrenvest und Hochgelehrten, Unsern besonders lieben und lieben Besondern, sodann besonders lieben Herren und lieben Besonderen, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtigim Reichs-Tag anwesenden gevollmächtigten Räthen, Botschafftern und Gesandten.

Regenspurg.

CCCCXLIV.

Vorstellungs-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum wegen Chur und Ertz-Stiffts Maynzischer Seits in dem Burg und Thal Cronenberg unternommenen Religions-Bedruckungen de dato 14. Mart. 1739.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät haben wir zwar erst unterm 21sten letztverwichenen Monaths Februarii, wegen vielen sonsten schon vorgekommener Religions-Beschwerden, die anhaltende und vergrösserte Nothdurfft in aller Devotion und Unterthänigkeit repræsentiren müssen, fällt auch dahero uns selbsten desto schwerer und bedauerlicher, daß mit gantz frischen vorhin gegen Ew. Kayserl. Majestät unsers Orts noch niemahls erwehnten dergleichen Exempel und Querelen Ew. Kayserl. Majestät wir jetzo bereits abermahls behelligen sollen. Können jedoch dessen im Nahmen und auf Befehl Unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten, hinwiederum desto weniger Urgang nehmen, als gegenwärtige neue Angelegenheit die in dem Burg und Thal Cronenberg Chur- und Ertz-Stifft Maynzischer Seits ohnlängst verhängte Religions-Beeinträchtungen und Friedens-Turbationes betrifft, wie solche aus denen Geschicht-Erzehlungen deren die erstere ex parte Gravaminum, die zweyte aber vom Hochfürstl. Darmstädtischen Hofe uns zugekommen, ingleichen der bedrängten Evangelischen Gemeinde zu Cronenberg Syndicorum Memorial klärlich erhellen, in sich sowohl, denn in ihrer Folge fast ausserordentlich harte, empfindlich und gefährlich seyn. Zwar haben auch dahero im Nahmen und auf Befehl Unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten, Friedens und Ruhe, Einigkeit und guten Verständnüsses willen, so fort an Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz selbsten wie die trifftige Vorstellung abgehen lassen; Alleine keine andere, als eine ohnzulängliche, in modo & re vielmehr ziemlich ungültige Antwort erhalten, immassen der wenigen Consideration, so aus ihren meisten Formalien, und dennoch mündlich hinzugefügten Vorbehalt, sich dadurch gleichwohl

mit

mit uns im geringsten nicht eingelassen zu haben, gegen Constatus Evangelicos herfürleuchtet, vorjetzo weitläufftiger nicht zu gedencken, besagte Antwort nur schlechterdings sämtliche Gravamina in genere vor unerfindlich, unwahr, unstatthafft erkläret, ohne uns darunter in facto irgends nähere Erläuterung und bessere Information zu ertheilen, oder die von uns ex Instrumento Pacis angeführte Rechts-Gründe abzulehnen, ja inzwischen uns selbsten ungebührlicher Drohungen beschuldigen möchte, da doch Legum Imperii eigener Worte, ob sie schon dem contravenirenden Theile nicht angenehm, uns zu bedienen nothwendig erlaubt seyn muß; Vom Instrumenti Pacis Artic. XVII. §pho 7. der doch, wo er ad præsentem casum überhaupt applicable, gar nicht gegen Uns, sondern gegen das Ertz-Stifft Maynz, welches, von denen Evangelischen Cronenbergischen Supplicanten dem Cammer-Gerichte zugetrauter Reichs Constitutionsmäßiger Verfügungen ohnerwartet, mit grosser Eilfertigkeit und Gewalt zu Werke gegangen ist, und noch gehet, militirete, eine solche Interpretation machet, daß selbiger mit vorhergehenden 4to, 5to & 6to völlig incompatibel wäre, eine handgreifliche Contradiction unter ihnen fürwaltete, dergestaltigen Bezüchtigungen aber ein so solennes in vim perpetuæ legis imperii pragmaticæ errichtetes, und so öffters zu gleicher Krafft confirmirtes Friedens Instrument ohnmöglich unterworffen seyn kan, sondern Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich noch allezeit in terminis non offensionis sed defensionis befinden würden, wann sie schon wider allen ihren eigenen Wunsch und Neigung einstens, und quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit aus geraumer Erfahrung wahrnehmende, auf andere in Instrumento Pacis offen gelassene, oder gar eingeschärffte Art und Weise illatas injurias repelliren müsten. Bloß ist uns endlich, die Situation derer jetzigen unglücklichen Cronenbergischen Religions-Händel belangende, ein mehreres Licht aufgegangen, als ein etliche Alphabet starckes hauptsächlichst der Chur-Maynzischen Regierung unterm 28. Novembr. 1738. aus Cammer-Gerichte erstatteten Berichte enthaltendes Impressum uns zwar auch nicht förmlich, wie doch zu Bezeigung seiner dissеits gewünschten Vertraulichkeit wenigstens pro informatione & notitia leichtlich hätte geschehen können, communici

ret, sonsten aber hin und wieder divulgiret, und nur etlichen unter uns in Umschlägen von unbekannter Aufschrifft-Hand und Pettschafft, vermittelst der Reichs-Post zugefertiget, zuletzt zahlreicher durch einen hiesigen Buchdrucker distribuiret worden. Denn da reduciret sich nun solcher Bericht kürtzlich auf folgende 3. Haupt-Capita, daß nemlich 1) von den Evangelischen Cronenbergischen Einwohnern zu Wetzlar und Regenspurg angebrachte Religions-Gravamina in gewissen zugleich-angemerckten Umständen gantz falsch und unrichtig wären, eo ipso völlig hinweg fielen, viele Unterthanen hingegen sich wider Pflicht und Gewissen sehr tumultuarisch und rebellisch aufgeführet hätten; 2) Andere Gravamina, so nur einigen Grund oder Schein gehabt, Se. Churfürstliche Gnaden, vermöge Dero vom 10. Novembris 1738. datirten und den 13. ejusdem zu Cronenberg publicirten Regierungs-Resolution, theils gar ohne Schuldigkeit, sondern vielmehr ex superabundanti gratia, bereits abstellen lassen; 3) Noch andere und übrige Gravamina aber Sie nicht abstellen lassen wollten, noch könnten, weilen Sie, auch contra Statum anni decretorii in die Stadt Cronenberg ein öffentliches Catholisches Religions-Exercitium einzuführen, folglich daselbst eine Catholische Kirche zu erbauen, ja, wann Sie es gut befunden, zum Simultaneo die Evangelische Kirchen selbsten mit zu gebrauchen, Catholische Raths- und Gerichts-Personen einzusetzen, über der Evangelischen Kirche Präsentz- und Altar auch Hospital-Gefälle Catholische Administratores anzuordnen, Catholische Processiones, item Aufrichtung Creutz- und Bilder-Stöcke zu verfügen, oder zu gestatten, die Mitfeyerung Catholischer Fest-Täge anzubefehlen, oder doch daran, ausser stiller Haus-alle jede andere Arbeit, ja so gar das Reisen und Besuchung benachbarter Märckte zu verbiethen, weilen durch diese Dinge samt und sonders dem, Evangelischer Seits in anno normali besessenen und per Artic. V. §. 31. befestigten Religions-Exercitio cum annexis kein Eintrag geschehe, als Landes-Herr per Artic. V. §. 30. best befugt wären, dergestaltiges Ihroselben ex Superioritate Territoriali competirendes Jus Reformandi, imo etiam Jus Moguntinum Diœcesanum, keinesweges schmälern lassen würden.

Wir nehmen quoad 1) an falschen und unrichtigen Factis &

Cir-

Circumstantiis keinen Theil, und kan man solche gegen deren Erfindere und Anbringere, nur ohne Nachtheil des Haupt-Wercks, und ohne damit wahre Begebenheiten und Umstände zu confundiren, vor uns noch allemal ahnden, obwohlen zugleich auch so gar groß nicht zu bewundern stehet, wenn bedrängte Leute von der Conenbergischen Einwohner Condition, denen man einen rechtlichen Beystand in loco nicht einmal zugelassen, vielmehr selbst blosse Notarios, die nur ihre Schrifften insinuiren sollen, durch Drohungen und werckthätige Bewachungen sich bald wiederum davon zu machen genöthiget hat, in ihren Erzehlungen die Sache bisweilen etwas exaggeriren; Eben im Haupt-Wercke auch, wie ex sequentibus erhellen wird, auf viele angeblich falsche und unrichtige Umstände, v. gr. ob man die Evangelischen Einwohner zur Catholischen Kirche, Geld, Materialien und Frohn-Dienste beyzutragen, mit Gewalt gezwungen, oder nicht; ob beyde Kirchen etliche Schuhe weiter oder näher von einander stehen; daß man das abgetragene Rathhaus an einem andern Ort wieder aufgeschlagen; das hinweggenommene Pupillen-Haus gleichfalls in andere Wege wiederum vergütet; die Stadt durch einem neuen Brunnen und neue Schnelle anderweitig mit Wasser versehen, & simil: forthin wenig mehr ankommet. Hingegen nunmehro, indem es der Chur-Mayntzische Regierungs-Bericht nebst seinen wichtigsten Beylagen selbsten bezeuget, nur desto gewisser ist, daß man gegen die Evangelische Einwohner zu Cronenberg lediglich wegen einer wider den Catholischen Kirchen-Bau per Notarium & Testes eingelegten Protestation und novi operis Denunciation, oder an des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. welches Hochfürstl. Haus jedoch vor nicht allzulangen Zeiten seine besondere Schutz-Gerechtigkeit in Religions-Sachen zu Cronenberg kundbarlichst exerciret, um Intercessionalien abgegebenen Memorials, also wegen gar unschuldiger und unerlaubter Dinge, bald inquisitorie verfahren, gleich dritten Tages nach dießfalls eröffneter Inquisitions-Commission, ein starckes Commando Soldaten zu Pferd und zu Fuß von Maynz nächtlicher Weile in Cronenberg einrücken lassen, durch solche Proceduren und Anstalten die Evangelische Einwohner theils in äusserste Besorgnüß, theils

in grösten Schrecken versetzet, zu wiederhohlten gemeinschafftlichen Protestationen wider der Commission Fortgang und darbey vorgefallenen einigen Gerüse, item zu der erfolgten Flucht, oder andern Ausschweiffungen, die cæteris paribus wir selbsten nicht approbiren, Ursach und Anlaß gegeben, was ein jeglicher wider den Catholischen Kirchen-Bau einzuwenden, oder worüber er sich sonsten in Ecclesiasticis zu beschweren habe? die Evangelische Einwohner ebenfalls virium vernommen, die Abwesenden also Rede und Antwort zu geben, bey hohen Geld-Strafen, bey Verlust des Bürger-Rechts, und durch würckliche Einlegung militarischer Execution eitirt, wie ohnfehlbar gleich solche wichtige Dinge nach Recht und Billigkeit reiffere Uberlegung erfordern, allenfalls, um exceptiones vis, metus & persuasionis, in augenscheinliche Nullitäten zu vermeiden, nicht cum Singulis, sondern mit der gantzen Gemeinde in Corpore unter Vergönnung nöthiger Bedenck-Zeit und Zulassung deren Reichs-Gesetze erfahrner Beystände verhandelt werden sollen. Ferner erhellet glaubwürdig aus derer Cronenbergischen Syndicorum neuem Memorial und darzu gehörigen Beylagen, daß keinesweges, wie in dem Chur-Mayntzischen Regierungs-Berichte ad Cameram, auch andern Chur-Mayntzischen Schrifften bishero vorgegeben werden wollen, nur etwa 9. bis 12. Cronenbergische so genannte Flüchtlinge, Aufwiegler und Rädelsführer, sondern die allermeiste Evangelische Bürger dem Catholischen Kirchen-Bau zu contradiciren, dessen und anderer Graviminum halber Reichs Constitutions-mäßige Remedur wehemüthigst zu verlangen, laut ihrer freyen und untadelhafften Erklärungen vom 2. 3. und 4. Februarii c. a. noch beständig fortfahren, Monaths Septembr. & Octobris a. pr. vor der Chur-Mayntzischen Commission lediglich aus von denen in ihren Häusern gelegten Soldaten würcklich bereits erlittener grosser Quaal, und noch grösseren künfftigen Ubels Furcht, anders geredet haben, auch damalige ihre Aussagen, ob man wohl darzu 2. Notarios utriusque Religionis adhibiret, gleichwohl nicht einmahl accurat und complet genug nieder geschrieben, mehrere von der Chur-Mayntzischen Commission eingezogene Zeugen-Verhören aber in obermeldtem Regierungs-Bericht gäntzlich mit Stillschweigen übergangen, ja sorgfältigst suppri-

miret,

miret, und davon etwas zu offenbahren denen Notariis so wohl, als Deponenten verbothen worden. Zudem man ausser diesen neuen Beweisthümern von des Evangelischen zur Chur-Mayntzischen Commission gezogenen Notarii schlechten Integrität nicht minder schon daher sattsame Proben hätte, daß, laut seines eigenen Instrumenti, er Leuten August. Confess. einen Zeugen-End zu denen Heiligen zu schwören ansinnen, darauf eyfrigst insistiren, manche Deponenten getrost mit Rädelsführer! schelten dörffen, desgleichen uberhaupt sein und des Catholischen Notarii Protocoll nicht bloß, wie geschehen kan, und, wann alles richtig zugehet, geschehen muß, in substantialibus übereinstimmen, sondern auch durchgehends und bis fast einem jeden Buchstaben in verbalibus, welches bey so weitläufftigen Protocollen und sehr vielen Depositionen natürlicher Weise pur unmöglich, es sey dann, daß es beyden Notariis entweder von Deponenten, oder da dessen die meisten Cronenbergische Bürger wohl kaum fähig, von einem Tertio, mithin sehr vermuthlich von einem Chur-Mayntzischen Commissario selbsten, in die Feder dictiret worden. Ja! was braucht es von derer Leute Furcht und Zwange eines stärckeren Attestats, als daß sie in denen Chur-Mayntzischen dem Regierungs-Bericht ad Cameram beygelegten Commissions-Verhören so gar diejenigs Religions-Beschwerden verschwiegen, und dissimuliret, welche man wenige Tage hernach Chur-Mayntzischer Seits selbsten anerkannt, und darunter gewisser massen zu remediren, dienlich befunden. Gestalt dann quoad 2) in seiner Maasse allerdings gantz löblich und rühmlich ist, daß Se. Churfürstl. Gnaden etliche Gravamina abstellen lassen, nur aber bey solcher Abstellung, wann man mit deren genaueren Beleuchtung die Zeit dermahlen versplittern wolle, sich auch noch verschiedene Defecte finden dürfften, manches auf ein Precarium qualificirt scheinet, so man hernach in einigen Jahren desto leichter wiederum entziehen könnte, von der am 13. Novembr. a. p. hierunter publicirten Resolution denen Interessenten nicht einmahl Abschrifft gegeben worden, sondern sie selbige, ohnbegreifflicher Weise, allenfalls erst zu Maintz suchen sollen; Allermeistens sothane Abstellung sich bloß bey kleinen und geringschätzigern Beschwerden fixiret hat, die grössere und unerträglichere aber notorie continuiren, ja strenue defendiret werden

wollen. Wir beziehen uns dargegen, und also quoad 3) lediglich auf unsere geziemende und submisseste Vorstellungen de anno 1719. & 1720. in specie denen einem Promemoria an die höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission vom 22. Decembr. 1719. und Schreiben an Ew. Kayserl. Majestät vom 16. Novembris 1720. und Ungrund des Simultanei und Ursprung des Simultanei betitulten Deductionen, wo diese Materie schon überflüßiger, denn daß wir sie jetzo aufs neue ausführen sollten, hin- und ans Licht gestellet worden, noch immer besagte Deductiones unwiderlegt gebliben seyn, mithin bis Status Catholici ein anders dargethan, oder dessen cum Evangelicis de Corpore ad Corpus sich verglichen, unsere höchst- und hohen Principalen, Obere und Committenten bey denen kläristen Worten Instrumenti Pacis, inprimis Artic. V. §. 2. 25. & 32. sich billig zu schützen suchen. In præsenti casu ist ohnehin fürnehmlichst noch zu considériren, daß die vorige Eigenthümere und Besitzere von Cronenberg, Grafen und Herrn gleiches Nahmens, wegen Handhabung der Evangelischen Religion, wie sie zu Cronenberg mit gäntzlicher Abschaffung des Catholischen- auch nur Privat-Gottesdienstes eingeführet worden, solche Pacta errichtet haben, die ein- auf das so genannte Simultaneum oder Introductionem Coëxercitii Religionis Catholicæ publicæ hinauslauffendes Jus Reformandi Territoriale völlig excludiren, und da dergleichen ante Pacem Westphalicam errichtete Pacta, so weit sie, wie abermahls in præsenti casu, dem Statui anni normalis 1624. nicht derogiren, per pacem Westphalicam heilig und bis zur Religions-Vergleichung auf ewig bestätiget seyn, dahero keinesweges pro personalibus, welche mit Absterben ehemaliger Pacisceuten aufhöreten, sondern pro realibus cum fundo seu territorio ad omnes futuros possessores universales & singulares transeuntibus, ohnläugbarlichst geachtet werden müssen. Ja, wenn nicht eben unter dieser ausdrücklichen und fast alleinigen Condition, die solitarie eingeführte Evangelische Religion bleiben zu lassen und handzuhaben, auch diesfalls reservirter Schutz- und Schirm-Befugniß das Hochfürstl. Haus Hessen die aus der Sickingischen wider Chur-Trier unternommenen Fehde wohlerworbene und bey 18. Jahren innen gehabte Stadt Cronenberg denen Grafen und Herren von Cronenberg Anno 1541. gut- und freywil-

lig

lig restituiret hätte, solches Reichs-Lehen noch niemahls vacant worden, minder Anno 1704. unter Chur-Mayntzische Rathsmäßigkeit gerathen wäre. Eben so wenig kan Evangelischen Gemeinden zum Nachtheil ein Jus diœcesanum, welches in anno regulativo an diesem und jenem Orte nicht exerciret, folglich per pacem Westphalicam, bis zur Religions-Vergleichung, auf ewig suspendiret worden, dadurch revivisciren, weilen nach der Hand ein geistliches Stifft eines solchen Orts welches Dominum acquiriret. Endlich dringet bey gegenwärtiger Sache auch noch dieser ungemein wichtige Particular-Umstand mit für, daß, als die Catholische Grafen von Cronenberg über die Monats Februarii 1649. Nomine & Authoritate des Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amts von der Stadt Franckfurth vollzogene Westphälischen Friedens-Schluß und Executions-Edicts-maßige Restitution, wegen einiger dabey mit untergelaufen seyn sollender, wiewohl gewiß genung unerfindlicher Mißbräuche und Gewaltthaten contra P. P. Societ. Jesu allermeistens aber Behinderung des Catholischen Gottesdienstes auf den Schlosse, bey noch subsistirenden Nürnbergischen Executions-Convent, mehrern Inhalts daselbst den 20. Jun. 1649. dictirter Gravaminum sich beschweret, solcher Convent zwar auch unterm 5. Mart. 1650. zu Untersuchung der vermeintlichen Excesse auf Baaden-Baaden und Hessen-Darmstadt Commission ertheilet, die Impetranten jedoch nachgehends das Commissorium, zweifelsfrey ex dissidentia causæ, nicht einmahl abgefordert, weniger sonsten die Vollstreckung der Commission betrieben, am allerwenigsten dann das hohe Ertz-Stifft Mayntz an statt des Catholischen Privat-Gottesdienstes auf dem Schloß, woran sich die vorige Catholische Herrschafften zu Cronenberg selbsten noch immer begnügt, folglich auch heutiges Tages bloß herrschafftliche Beamte und Catholische Einwohner in der Stadt sich sehr leicht und füglich begnügen können, eine öffentliche Cathol. Religions-Ubung in die Stadt propria Authoritate einzuführen berechtiget ist, sondern durch des Nürnbergischen Executions-Convents Resolution nur desto gebundener Hände hat. Desgleichen ist von weyland Churfürsten Johann Philipp zu Maynt, glorwürdigster Gedächtniß selbsten, als Sie den Stadt Franckfurtischen Magistrat zur Vollstreckung der Cronenbergischen

gischen Restitution, derer Catholischen Grafen von Cronenberg damahligen Vormund und Dom-Küstern zu Maynz, mit seiner Nothdurfft noch zu hören, per literas de dato 12. Mart. 1649. anrathen, weiter unterm 8. Maj. ejusd, anni denen Evangelischen Herren von Cronenberg auf gedachten Vormunds Anstifften eine ungeziemende Behinderung des Catholischen Gottesdienstes imputiren wollen, beydes der Stadt Franckfurthische Magistrat und die Herren von Cronenberg aber, daß vermöge des erstgetroffenen Westphälischen Friedens zu Cronenberg kein Coëxercitium Religionis Catholicæ publicum Platz greiffe, sogleich offenhertzig geantwortet haben, wie solche 4. Schreiben in des angezogenen Chur-Maynzischen eigenen Impressi ersterem Theile. p. 54. 55. 61. & 62. zu lesen, darbey sogleich völlig acquiesciret, und von allen ferneren Admonitionen oder Dehortationen abstrahiret worden.

Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz beruffen sich zwar schlüßlichen sehr inständig auf Judicis Competentis, als des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, bevorstehenden Ausspruch, vermeinen auch in der oben erwehnten Antwort, daß wir in unserem vorhergegangenen Schreiben solches Forum selbsten agnosciret hätten. Die klaren Worte aber unsers Schreibens geben sattsam zu erkennen, daß wir keine andere Intention gehabt, noch haben können, als daß das Cammer-Gericht ohne die geringste Process-Veranlassung mit den Statum anni decretorii manutenirenden Mandaten verfahren, und Chur-Maynzischer Seits, von Gravatorum beym Cammer-Gerichte übergebenen Supplicationen, eigenen Geständnisse nach, frühzeitig genung benachrichtiget, man mit weiteren Thathandlungen einhalten, den neuen Catholischen Kirchen-Bau abstellen, oder vor der Hand wenigstens in suspenso lassen sollen. Auch, wie seit der Zeit die Sache ferner gelauffen und noch laufft, weder die entkräfftete Cronenbergische Gemeinde, so vor die bloße Communication des Chur-Maynzischen Regierungs-Berichts an Copialien 40. Rthl. bezahlen soll, die Auslösung binnen 6. Wochen zu præstiren, ihr unterm 26. Februarii nuperi per Signaturam sub præjudicio intimirt worden, die Gerichts-Unkosten zu ertragen vermag, noch Status Evangelici, daß so klare Religions-Materien, wo es nicht so wohl auf einige Cognition

oder

der Untersuchung, es sey dann höchstens durch Creyß-Ausschreib-Amtliche Local Commissiones, circa factum possessionis in anno normali, welches aber quoad præsentem casum nirgends zweifelhafft oder streitig ist, als vielmehr blosse Manutenenz und Execution ankommt, processualischen Disceptationen und Verzögerungen unterworffen werde, conniviren können, sondern behendere, gewissere und nachdrücklichere Hülffe und Rettung Reichs-Constitutions-mäßig erachten. Uberhaupt wird dermahlen von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz pro colorando Simultaneo nichts moviret und tentiret, was nicht vor und nach der Restitution de anno 1649. so wohl von denen Catholischen Herren von Cronenberg selbst, als von damaligen Churfürsten zu Maynz moviret und tentiret worden. Nur dieses ist der Unterscheid, daß die vermalige Catholische Herren von Cronenberg und Churfursten zu Maynz von ihrem ungleichen Vorhaben desistiret, dermahlen aber solches nicht geschehen, sondern bloß selbst mit Gewalt durchgedrungen werden will. Vormals haben die Churfürsten von Maynz zu Ausführung Ihrer Tentativen, laut eballegirten Schreibens vom 8. May 1749. denen Evangelischen Herren von Cronenberg wohl zu bedeuten gewust, was vor prompter Executions-Mitteln in casu notoriæ contraventionis sie sich bedienen könnten und wollten; Jetzo spricht man nur von Process und Litispendenz. Es werden aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in gegenwärtigem Fall, vere notoriæ contraventionis gegen Sich gelten lassen müssen, was Dero Hochwürdigste Vorfahren fur sich nöthig und Friedens-Schluß mäßig statuiret. Die vormalige Tentativen haben der Zeit glorwurdigst regierende Kayserl. Majestät Ferdinandus III, ausdrücklich improbiret, Ew. Kayserl. Majestät werden nach Dero Welt-kündigen Æquanimität die jetzige gleichfalls zu mißbilligen geruhen.

An Ew. Kayserl. Majestät gelanget derowegen, im Nahmen und auf Befehl Unserer höchst und hohen Principalen, Obern und Committenten, unser angelegentlichstes und respective allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten und Ersuchen, Dero Obristes Executions-Amt, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, Nürnbergischen Executions-Recesses Kayserl. Executions-Edicts und actionis modi exequendi allergnadigst und

aller-

allergerechtest zu interponiren, mithin nicht alleine Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz allernachdrücklichst zu erinnern, daß der sonsten laut jüngster Nachrichten vom 7. hujus noch täglich continuirende Catholische Kirchen-Bau alsobald eingestellet werde, sondern auch nach Beschaffenheit dieser simplen Religions-Materie Creyß-ausschreibenden Fürsten utriusque Religionis ob summum periculum in mora, des nechsten allergemessenst aufzugeben, daß selbige bey beharrlicher Chur-Maynzischer Verweigerung die Gravatos auf gleise Weise, als es 1649. geschehen, binnen 4. Wochen in den Statum anni Decretorii ohnfehlbar restituiren. Solchen Ew. Kayserl Majestät dem gantzen Reiche, und folglich Statibus Catholicis nicht minder dann Evangelicis ersprießlichen Gerechtigkeits und Friedens-Executions-Eifer werden Unsere höchst- und hohe Principalen, Obere und Committenten mit ausnehmenden und respective allerunterthänigst-gehorsamsten Danck erkennen; Wir aber verharren unter ersinnlichst devotester Empfehlung zu Ew. Kayserl. Majestät Hulden und Gnaden in tiefestem Respect

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg den 14: Mart
1739.

allerunterthänig-treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten
und Stände zu gegenwärtigem Reichs-
Tag gevollmächtigte Räthe, Both-
schafften und Gesandte.

CCCCXLV.

An die hochlöbliche Reichs-Versammlung abgelassenes Danckſagungs-Schreiben von des Herrn Printzen Wilhelms zu Sachsen Gotha Hochfürstl. Durchl wegen conferirter Reichs-General Feld-Marschall-Lieutenants-Charge, de dato den 20 Mart. 1739.

Von GOttes Gnaden Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. der Römisch Kayserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschall-Lieutenant.

Unsern ꝛc.

Hoch- und Wohlwürdige ꝛc.

Nachdeme durch Ew. Excellentzien, auch Unserer Hoch- und
K. Vielgeehrten Herren angewendete besondere gefällige Be-
fer-

förderung, und bey Dero Herren Principalen wohleingeleiteten Vortrag Unsers vor einiger Zeit eingegebenen Gesuchs um die vacant gewesene Evangelische Reichs-General-Feld-Marschalls Lieutenants-Stelle, es zu dem gedeyligen Entschluß gekommen, daß nicht allein das Reichs-Gutachten nach Unserm Wunsch ausgefallen, sondern auch hierauf nunmehro die von Kayserl. Majestät vollzogene allerhöchste Confirmation erfolget, und unterm 11. Mart. per Dicturam publicam bekannt gemachet worden; So haben Wir zuförderst Ew. Excellentzien und Unserm Hoch- und Vielgeehrten Herren Unsere besondere Danckbehmigkeit hierdurch an den Tag zu legen, und sothane vor Uns angewendete Willfährigkeit und Bemühung vor ein Merckmal Dero gegen Uns zutragende Wohlmeinung mit vieler Verbindlichkeit zu erkennen nicht ermangeln wollen. Demnechst aber versichern Wir auch anbey, daß Wir der von Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich Uns übertragener Charge in alle Wege und nach bestem Vermögen Satisfaction zu leisten, als auch die in Uns gesetzte Confidence und Zuneigung gegen Dero Herren Principalen, nicht minder gegen Ew. Excellentzien, und Unsern Hoch- und Vielgeehrtesten Herren möglichst zu verschulden bey aller Occasion ohnvergessen seyn werden; Denenselben zu Erweisung angenehmer und freundlicher Dienste allstets geflissen verbleiben

Ew. Excellentzien und

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Gotha den 20. Mart. 1739.

Dienst-freund- und geneigtwilliger,
Wilhelm H. zu S.

CCCCXLVI.

An eine hochansehnliche Reichs-Versammlung von denen Herren Rhein-Grafen zu Salm, Johann Dominico Albert und Philipp, Gebrüdern, abgelassenes Vorstellungs-Schreiben, das Fürstl. Salmische Votum betreffend, de dato 15. Apr. 1739.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebrne, Hochedle und Hochgelahrte, des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährend allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Bothschaffters und Gesandten, insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Es

Es ist Uns wider alles Vermuthen gantz neuerlich zu vernehmen gewesen, daß Unser Herr Vetter Rhein-Graf Nicolaus, sich der ihme allergnädigst ertheilten Fürsten-Stands-Erhöhung gegen Sr. Kayserl. Majestät selbstige allerhöchste Intention, vermöge der bey diesem hochansehnlichen Reichs-Convent attentirten Legitimation dahin bedienen wollen, daß ihme die Führung des Fürstl. Salmischen Voti unter eiteln Vorwand verschiedener in der gantzen Rhein-Gräflichen Familie gantz ohnbekannter Principiorum zugestanden werden möge. Nun seynd Wir zwar ohnehin des gäntzlichen Vertrauens, daß Ew. Excellences auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren von selbsten aufhabenden Amts halber dahin recht bedacht seyn werden, damit keinem Reichs-Stand in seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen einige Verkürtzung (zumalen ohngehörter) geschehen möge. Jedoch finden Wir Uns bey denen gantz neuerlich ab Seiten gedachten Unsers Herrn Vetttrn bey diesem hochansehnlichen Reichs-Convent fernerweit gemachten Uns hochnachtheiligen Passibus, um mit obgedacht seiner attentirten Legitimation durchzudringen, zugleich ad salvanda jura nostra höchstdringlich gemüßiget, Ew. ꝛc. die benöthigte Imploration förderlichst so kurtz als möglich darunter fürzustellen, daß bekannter massen der Herr Rhein-Graf Philipp Otto zwar der erste, so aus der Rhein Gräfl. Familie An. 1623. von Sr. Kayserl. Majestät Ferdinando II. glorwürdigster Gedächtniß in den Fürsten-Stand mit allen seinen Erbes-Erben, in Ansehung deren vortrefflichen, tapffern und ersprießlichen Diensten, so seine Vor-Eltern denen Römischen Kaysern und dem Reich geleistet hätten, erhoben worden, gewesen seye; Jedoch hat derselbe zu Einräumung des Fürstl. Voti & Sessionis auf diesem hochansehnlichen Reichs-Convent aus denen ohnehin bekannten Motivis nicht gelangen können, sondern es ist dessen eintziger Herr Sohn, Leopold Philipp Carl, erst Anno 1654. zu Folg Reichs-Abschied besagten Jahres §. 197. bekannter massen zu besagtem Voto, jedoch unter denen ausdrücklichen Bedingnissen, admittiret worden, daß selber zu geziemender Unterhaltung dieser Fürstl. Würde auf Sicherstellung derer abzuführenden Reichs-Beschwerden genugsame ohnmittelbare Reichs-Güter darstellen und verhafften müssen, zugleich auch vorbehalten worden, daß besagten Herrn

Für-

Fürstens Leopold Philipp Carls Nachfolgere und Erben zu dieser Fürstl. Würde und anklebenden Privilegien ehender nicht, als bis selbe mit ohnmittelbaren Fürsten-mäßigen Reichs-Gütern versehen zu seyn erwiesen haben werden, zugelassen seyn: Welchem dann auch bis auf den abgelebten Herrn Fürsten zu Salm, Ludwig Otto, continuative de generatione in generationem genau nachgelebet worden. Bey dessen den 23. Nov. 1738. ereigneten Todes-Fall aber, und da selber keine männliche Erben hinterliesse, haben natürlicher Weise Wir beyde Gebrüdere tanquam proximi agnati pro posse zur Possession aller dessen hinterlassenen Rhein-Gräflichen immediaten Reichs- und Fideicommiss-Gütern gegriffen, und solche ergriffene Real-Possession beym Kayserl. Reichs-Hofrath überflüßig documentiret, worinn jedoch Herr Rhein-Graf Nicolas unter dem nichtigen Vorwand einer von seinem Hochseligen Herrn Schwieger-Vater beschehen seyn sollender Disposition (darinn er der eintzige Erb-Folger des abgelebten Herrn Fürsten, Wir beyde Gebrüdere aber ausgeschlossen seyn sollen) uns durch eine per Judicata verbothene præreptionem possessionis höchst sträflich turbiret. Allem gleichwie wir bereits in primo judicio drey obsiegliche Urthel vom 16. Aug. 18. Dec. 1716. und 8. April. 1737. beym Kayserl. Reichs-Hofrath des Inhalts erhalten, daß ihme, hochseligen Herrn Fürsten, alle und jede Disposition von der Grafschafft Salm-Wild-Graffschafft Kyrburg und Herrschafft Vinstingen, (als welches eigentlich die quæstionirte Rhein-Gräfliche immediate Reichs-Lehen und Stamm-Güter sind) aufs schärffste verbothen, und bereits in antecessum für nuli und nichtig erkläret, anbey per eadem concluſa Cæſarea (so Herr Rhein-Graf Nicolas in rem judicatam erwachsen lassen) uns beyden Gebrüdern auf begebenden Fall, in Vorgreiffung der Possession unterm Prætext einiger gemachten Disposition nicht zu beeinträchtigen, sondern in unsern gleichen Successions-Befugnissen auf alle Wege zu belassen; Als erwarten Wir um desto getroster, was Se. Kayſ. Majestät (revocandis ante omnia attentatis) nunmehro in dem bereits instruirten judici possessorio allerhöchst Richterlich entscheiden werden, zweifeln auch um so weniger an der Confirmatione priorum judicatorum, als Se. Kayserl. Majestät anjetzo wie ehemahlen höchsterleucht beherzigen werden, was gefähl-

che Folgerungen und Verwirrungen ratione successionis in denen meisten Fürstl. und Gräflichen Hausern des H. R. Reichs, auch was grosse Nachtheile dem Kayserl. Reichs-Lehen-Hof entstehen würden, wann die attentirte Verordnungen des hochseli. Herrn Fursten über dessen hinterlassene Rhein-Gräfliche Reichs-Lehn- und Stamm-Güter in favorem unius cum exclusione reliquorum in eodem gradu existentium & per sæcula simultanee coinvestitorum agnatorum zur Umstürtzung derer Rhein-Gräflichen mit andern Reichs-Ständen gleichförmigen Familien-Verträgen jemahls gebilliget werden solten, dabey führohin res meri arbitrii seyn würde, eine speciem juris primogenituræ in der That (und zwar invitis agnatis und ohne daß weder Kayserl. Bewilligung noch causæ cognitio dabey nöthig wäre pro lubitu cujuscunque possessoris bonorum) einzuführen. Nichts destoweniger haben Wir zu allerseyerglicher Nothwendigkeit gegen dasjenige, was die von ihme Herrn Rhein-Grafen Nicolas præripirte Possession betrifft, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath das behörige nicht allein vorgekehret, sondern auch sogleich (damit derselbe in besagter Anmassung der Fürsten-Würde und Reichs-Vori Uns kein neüerliches Præjudicium zufügen möge) bey Sr. Kayserl. Majestät unterm 13. Dec. 1738. die genugsame allerunterthänigste Vorstellung gethan, sofort durch Dero Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excellentz die endliche allergnädigste Versicherung erhalten, daß pendente hoc judicio possessorio ratione der Fürstlichen Dignität und des Fürstlich-Salmischen Vori kein Theil benachtheiliget werden solle, deme zu Folge dann auch Se. Kayserl. Majestät zwar den Herrn Rhein-Grafen Nicolaum den 14. Jan. nüp. mit denen Formalien laut ertheilten und hiebey liegenden Decreti in Fürsten-Stand allergnädigst erhoben:

Daß Se. Kayserl. Majestät allergnädigst gefunden, wie daß von Ferd. II. Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens NB. dem ersten Fürsten von Salm Philipp Otto den 8. Jan. 1723. ertheilte Diploma NB. des Fürsten-Stands auch auf ihn gehen wollen, dannenhero ihm allergn. erlauben, sich des Prädicats eines Fürsten des Reichs zu Salm nebst allen daran hangenden Prärogativen und Rechten nach dem völligen Inhalt besagten Diplomatis und

Der

der bisherigen Observanz in allen Vorfallenheiten gebrauchen könne.

Damit Wir beyde Gebrüdere aber Sr. Kayserl. Majestät allerhöchste Intention (nemlich daß die beschehene Fürsten-Stands-Erhöhung bloß allein jene dieser Dignität anklebende personal Privilegien, im mindesten aber die auf deren Fürstl. Salmischen immediaten Reichs-Gütern hafftende Fürstliche Würde und Reichs-Votum betroffen habe) desto deutlicher vernehmen mögen: So haben Se. Kayserl. Majestät über obbesagte allergnädigste Expressiones auch in einem besondern eodem dato zugleich ausgefertigten Kayserl. Decreto salvatorio sich dahin allergnädigst erkläret:

Daß die ihme angedichene Fürstl. Würde in denen mit seinen beyden Herren Vettern Johann Dominico Albert und Philipp, Wild- und Rhein-Grafen habenden Rechts-Streitigkeiten insonderheit in dem Successions-Streit (scil. super Comitatu Salmensi & Dynastia Vinstingensi) besagten seinen Herren Vettern in keine Wege præjudiciren oder schädlich seyn. noch NB. von ihme gegen dieselbe angezogen, oder in besagten Streitigkeiten zu seinem Behuff angeführet werden solle.

Wann aber nunmehro der Herr Rhein-Graf Nicolaus sich einer Fürstl. Salmischen Würde, so samt dem Voto auf dem Subjecto, cui hæ qualitates inhærent, neuerlich anmassen will; so kan dasselbe nothwendiger Weise anders nicht dann mit eigenmächtiger Zueignung des Subjecti, worauf diese Fürstl. Dignität beruhet, beschehen, wohl folglich würde derselbe durch obbesagte seine neuerliche Anmassung immediate gegen Sr. Kayserl. Majestät Buchstäbliche allergerechteste Intention deswegen desto offenbarer handeln, dieweilen allerhöchst Dieselbe so nachdrücklich befohlen, daß NB. er Herr Rhein-Graf Nicolaus in besagten Streitigkeiten die Fürstliche Standes-Erhöhung zu seinem Behuff nicht anführen solle.

Quibus fundamentis præliminariter & succincte deductis wird zu Ew. Excellences &c. fernern æquitablen Uberlegung anheim gestellet, daß Unserm in eodem gradu dem Hochseeligen Herrn Fürsten anverwandten Herrn Vettern, Rhein-Graf Nicolao an der Rhein-Gräflichen Grafschafft Salm, (welche contra

Acta publica niemahlen, wie ungereimt vorgegeben werden wollen, gefürstet worden) item an die Reichs-Grafschafft Virstingen nur ein eintziges Drittel, Uns bryden Gebrüdern aber die übrige zwey Drittel zukommen, und auch also von Sr. Kayserl. Majestät allerhöchst Richterlich in priori judicio erkannt worden, hac supposita æqualitate gradus & nobis obveniente potiori portione dictorum bonorum ist ferners eine im gantzen Rhein-Gräflichen Hause ausgemachte Sache, daß niemahlen aus der nunmehro erloschenen Fürstl. Linie einiges Jus Senioratus primogenituræ &c. hergebracht oder dergleichen einzuführen, jemanden von denen übrigen Rhein-Gräflichen Familien eingefallen wäre, sondern extincta una linea. davon die neuerliche Prob in denen 1688. ausgestorbenen Rhein-Gräflich Kurburgisch und Mörchingischen Linien fürhanden ist, kommen die agnati proximi in æquali gradu existentes jure sanguinis & coinvestituræ, folglich da Wir mit gedachten Unsern Herrn Vettern in eodem gradu als mit dem Fürsten verwandt gewesen, auch von der Grafschafft Salm und übrigen Reichs-Lehen mit ihme von Sr. Kayserl. Majestät würcklich und zwar erst Anno 1714. coinvestiret worden, ja so gar die auf besagten Graf- und Herrschafften haffende Reichs-Onera pro rata mit tragen müssen, kein Jus præcipuum Senioratus vel Primogenituræ aber in Unserer und übrigen Rhein-Gräflichen Linien herkommen ist, noch jemahls gewesen, die Güter quæstionis Uns zum Uberfluß in judicio possessorio pro duabus tertiis höchst-richterlich zuerkannt, mithin die contra Judicata Cæsarea neuerlich præripirte Possession des Herrn Rhein-Grafen Nicolai propter obstantem & antecedentem annullationem & inhibitionem Cæsaream gegen ihn statt des aus dem nemlichen facto illicito suchenden Vortheils e diametro das Urthel von selbsten spricht, und derohalben dessen ex his & similibus sinistris principiis attentirte Legitimation zum Fürstl. Salmischen Voto nichts dann ein abermahliges nichtiges, enormes und gegen die selbstige allergerechteste Kayserl. Intention lauffendes Attentatum ist; Als haben Wir beyde Gebrüdere forderfamst Ew. Excellences &c. von diesen deren Sachen wahren Umständen die ausführliche Anzeig thun sollen, der gäntzlichen Hoffnung lebende. Dieselben werden jene ihm Herrn Rhein-Grafen Nicolao allergnädigst ertheilte Fürsten-Würde und Annexa personalia

nicht

nicht zum Præjudiz Unserer so klaren Befugnissen, in Betreff des Fürstl. Salmischen Voti, gegen selbstige allergnädigste Kayserl. Intention zu statten kommen, und hiedurch in unsern wohlhergebrachten Gerechtsamen einigen Eintrag zufügen lassen, sondern vielmehr in conformitate jenes Uns allergnädigst ertheilten Cæsarei Decreti Salvatorii nach Dero anliegenden Reichs-kündigen Æquanimität auf die Beybehaltung Unserer so gegründeten Jurium von selbsten bedacht seyn; Widrigen und ohnverhofften Falls Wir zu Erhaltung Unserer Gerechtsamen aufs förmlichste, wie hiermit in eventum beschiehet, Uns zu verwahren gemüssiget sehen müssen. Die Wir unter göttlicher Gnaden-Erlassung ohnveränderlich verharren

Ew. Excellentzen

auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren

den 15. April 1739.

Gehorsame, Dienst- und Freundwillige
Johannes, Rhein-Graf zu Salm.
Philipp, Rhein-Graf zu Salm.

CCCCXLVII.

Danckſagungs-Schreiben an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung von des Herrn Hertzogs Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. wegen Deroselben conferirter Reichs-General-Feld-Zeugmeisters-Stelle de dato 26. May 1739.

Von GOttes Gnaden Joseph Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc.

Unsern dienst-freundlich-günstigen Gruß zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Vest- und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Welchergestalten von einer allgemeinen Hochlöbl. Reichs-Versammlung uns die erledigte Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle aufzutragen einmüthig beliebet worden, das haben Wir ob dem unterm 20. abgewichenen Monat April ausgefallenen, nunmehro auch von der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Reichs-Gutachtens mit desto mehrerer Hochachtung vernommen, je mehr Wir daraus die gegen Uns ins besondere zutragende geneigte Intention allerseits zu verspüren gehabt. Wir werden nun diese von allerhöchst gedacht

Ihro Kayserl. Majestät und sämtlichen Hoch- und Löblichen Ständen des Reichs Uns angediehene Ehre um und gegen Dieselbe mit unvergeßlichen Danck und Obligation zu erkennen, niemalen aussetzen, auch nicht Höhers Uns angelegen seyn lassen, als diesem Auftrag, wenn Zeit und Gelegenheit es erfordert, allenfalls auch mit willigster Darsetzung Leib und Lebens vor die Erhaltung Unseres wertheſten Vaterlandes ein solches Gnügen zu thun, daß Ihro Kayserl. Majestät samt dem gantzen Reich die Probe Unsers Teutschen und redlich gesinnten treuen Eifers in der That erfahren, mithin sich des zu Uns gesetzten Vertrauens auch keinesweges gereuen zu lassen, Ursache haben mögen, Deren allerseits hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten von Unsertwegen zu versichern, Wir Ew Excell. Hoch- und Wohlwürden, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, die Herren und Dieselbe hiermit freund- und angelegentlich ersuchen, Denen Wir auch selbst samt und sonders für Ihre Uns sehr angerühmte Willfährigkeit zu allen obligenden Danck und angenehmen Gefälligkeit stets verbunden und geneigt verbleiben

Ew. Excellentzien, Hoch- und Wohlwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, Derer Herren und Dererselben

Wien den 26. May 1739.

Freund- Dienst- und geneigt- willigster
Joseph Friedrich, Hertzog zu Sachsen.

CCCCXLVIII.

Vorstellungs-Schreiben an die hochansehnliche Reichs-Versammlung vom Herrn Nicolao Leopold, Fürsten und Rhein-Grafen zu Salm, das Sitz und Stimm-Recht in Comitiis betreffend, de dato den 25. Nov. 1739.

Von GOttes Gnaden Niclas Leopold, Fürst zu Salm, Wild- Graf zu Dhaun und Kyrburg, Rhein-Graf zu Stein, Graf zu Salm und Hochstratten, Herr zu Vinstingen und Anhold ꝛc.

Unsern freundlich- und günstigen Gruß mit gantz geneigtem Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne auch Wohlgebohrne, Hochedle, Veste, Hoch- und Wohlgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Denen Herren und Denenselben ist vorhin nicht unbewust, was

massen Ihro Kayserl. Majestat auf zeitlichen Hintritt weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Schwieger-Vaters, Ludwig Otto, Fürsten zu Salm Gnaden, in Ansehung Unserer durch ein Kayserl. Reichs-Cantzley-Decret allergnädigst zu declariren geruhet, wie daß das weyland dem Fürsten zu Salm, Philipp Otto, den 8. Jenner 1623. ertheilte Fürstl. Diploma mit allen davon abhangenden Prærogativen und Rechten, nach dessen völligen Inhalt und bisheriger Observanz, auch auf uns, (die wir sehin nunmehriger Besitzer der Grafschafft Salm cum appertinentiis sind) gehe, folglich wir als Senior inter proximos agnatos in Linea samt unserer ehelichen Descendenz darunter begriffen sind, solches auch seithero mittelst eines an den hochlöblichen Reichs-Convent erlassenen und den 15. Octobr. a. c dictirten Kayserlichen Commissions-Decreti Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst bekannt gemacht haben. Wann nun aber Unserm Ihro Kayserl. Majestät und dem gesamten Heil. Röm. Reich jederzeit treu- und devotest Fürstlichem Hause bereits Anno 1654. die hohe Ehre zugewachsen, daß dasselbe in dem hochlöbl. Fürstl. Collegio zur Stimm und Sitz willfährig zugelassen worden, Wir Uns auch nicht weniger beeifern werden, hierunter, wie in all andern Vorfallenheiten, in die Fußtapffen Unserer Vorfahren zu treten;

Als ersuchen die Herren und Dieselbe auf das angelegentlichste, es bey Dero höchst und hohen Herren Principalen mittelst Erstattung favorabler Relationen dahin in die Wege richten zu helffen, damit Wir mit gedacht Unserer ehelichen Descendenz dieses Unserm Fürstl. Hause schon einmahl so willfährig gegönnten Sitz- und Stimm-Rechts gegen Ubernehmung des Fürstl. Reichs-Matricular-Anschlags Uns erfreuen, und dasselbe in dem hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath continuative fortführen mögen.

Diese Uns hieben bezeigende Willfährigkeit werden Wir gegen Dero höchst und hohe Herren Principalen mit schuldigst gefliessensten Diensten bey allen andern Begebenheiten zu demeriren aufs äusserste Uns bemühen, gegen die Herren und Dieselbe aber mit aller Danckbegierigkeit zu erkennen befleissen. Wien den 25. Nov. 1739.

Derer Herren und Dererselben

Dienst-freundwilliger

Nicolas Leopold Fürst zu Salm.

CCCCXLIX.

Nachmahliges Vorstellungs-Schreiben an die hochansehnliche Reichs-Versammlung von denen Herren Johann Dominico Albert und Philipp, Gebrüdern, Rhein-Grafen zu Salm, wegen Führung des Fürstl. Salmischen Voti & Sessionis in Comitiis abgelassen, de dato den 26. Dec. 1739

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- Edelgebohrne, Hochedle und Hochgelehrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte, insonders Hoch- und Vielgelehrte Herren!

Nicht ohne sonderes Befremden haben Wir beyde Gebrüdere jenes von Herrn Fürsten Rhein-Grafen Nicolao an verschiedene hohe Reichs Stände abgelassenes Circular-Schreiben (um mit seinen das Fürstlich-Salmische Votum & Sessionem betreffenden unstatthafften Gesuch durchzudringen) für wenig Zeit in Erfahrung gebracht, darinnen unter andern folgende Formalia enthalten:

> Wie er, Herr Fürst Nicolaus, nach Ableben des letztern Fürsten zu Salm, Ludwig Otto, als proximus in linea & Senior in der Gefürsteten Grafschafft Salm cum appertinentiis, (als worauf nicht nur allein von Kayser Ferdinando II. allerglorwürdigsten Andenckens, weyland dem Fürsten Philipp Otto zu Salm, in anno 1623. die Fürstliche Würde, sondern auch hernach in anno 1654. der Fürst Leopold Philipp Carl zu Salm in Ansehung sothaner Grafschafft das Sitz- und Stimm-Recht in dem hochlöblichen Fürstl. Collegio ertheilet worden ist) die würckliche Possession ergriffen, und ihme daselbst von seinen Unterthanen gewöhnlicher massen huldigen lassen, bald hernach auch Ihro Kayserl. Majestät durch ein Kayserl. Reichs-Cantzley-Decret allergnädigst zu declariren gefallen hätte, wie daß das dem Fürsten zu Salm, Philipp Otto den 8. Jenner 1623. ertheilte Fürstliche Diploma mit allen davon abhangenden Prærogativen und Rechten, nach dessen völligen Inhalt und bisherigen Observanz, auch auf ihn gehe, folglich er, (Herr Rhein-Graf Nicolaus,) als nunmehriger Besitzer der Grafschafft Salm, cum appertinentiis darunter begriffen

fen

sen seye: So habe er zwar nicht vermuthet, daß gegen die Continuirung des obgedachten von Ihro Kayserl. Majestät dem Fürstl. Hause Salm so willfährig gegönnten Sitz- und Stimm-Rechtens etwas movirt werden solte; da aber gleichwohlen nach der Hand hin und wieder ein Anstand sich geäussert, und davor gehalten werden wollen, daß so wohl wegen der von Ihro Kayserl. Majestät erlangt, dem Reich aber noch nicht legaliter bekannt gemachte Fürstliche Würde, als auch wegen obgemeldter Continuirung dieses Catholischen Voti in Comitiis und resp. Kayserl. Notification- und Commission-Decrets unumgänglich vonnöthen wäre, so habe er seines Orts sich, um nur alles, was hierunter von ihm verlangt werden könnte, biß auf den letzten Buchstaben zu erfüllen, äusserst angelegen seyn lassen, besagtes Commissions-Decret vor seiner Abreise nach Hungarn theils persönlich, theils aber nach der Hand durch die Seinigen auszuwürcken, solches auch nunmehro in gewöhnlicher Form erhalten, alsy daß nun ein mehrers nicht übrig, wegen Continuirung seines auf die ohnmittelbare Reichs-Grafschafft Salm und einem jeden Besitzer derselben vorhin radicirten Sitz- und Stimm-Rechts gegen Übernehmung des Fürstl. Reichs-Matricular-Anschlags, vorhin nichts in Weg legen zu lassen.

Nun können Wir Ew. Excellences auch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren nicht bergen, wie unter diesen wenigen Zeilen fast nicht ein einige, welche da nicht etwelche gegen alle Reichskünd'ge Wahrheit und Notorietät lauffende Principia mit sich führet. als nemlich unter andern 1) daß sich Herr Fürst Nicolaus pro proximo agnato des versterbenen Herrn Fürsten darstellet, da jedoch Wir beyde Gebrüdere einen gemeinsamen Groß-Vater und Groß-Mutter mit ihme gehabt, folglich Uns nicht einfallen lassen können, warum selber ex proximitate gradus das geringste Vor-Recht so wohl zu der Fürstl. Feudal-Succession als darauf hafftenden Fürstlich-Salmischen Sitz- und Stimm-Recht haben wolte? Dergleichen Andichtung ist 2) das fürgegebene Seniorat, davon, so lang die Rhein-Gräfliche Familie stehet, in hoc genere, keine Spuhr, vielweniger ein exemplum authenticum beyzubringen seyn wird. 3) Wird in bemeldtem Circulari

in Tag hinein geschrieben von NB. der gefürsteten Grafschafft Salm, da jedoch Reichs-kündig selbe niemahl gefürstet worden noch gewesen. 4) Darff Herr Fürst Nicolaus in bemeldtem Circulari sich pro vero & solido possessore Comitatus Salmensis darstellen, ohne zu gedencken noch zu melden, daß bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath bey nunmehr würcklich vorsehender Relation ehester Tagen gesprochen werden wird, ob Herr Fürst Nicolaus gegen die wider ihn de non præripienda proximis agnatis compossessione in casum mortis ergangene und NB. Rechts-kräfftig gewordene Kayserl. Paritoriam bey der gewaltthätiger Weis vorgegriffener Possession zu belassen seye oder nicht? welches dann den anmaßlichen verum & solidum possessorem Comitatus Salmensis in gantz anderer Gestalt einer gesamten hohen Reichs-Versammlung ehesten darstellen wird, und wie dieser prætensus titulus possessionis auf einer denen universalen Kayserl. Reichs- und Lehn-Rechten, wie auch pactis familiæ directe zuwiderlauffen, auch qua tali per tot Judicata Cæsarea in possessorio höchst verbotten und in antecessum annullirter, diesem allem ohngeachtet höchst sträflich angemaster letztwilliger Disposition und per attentatum adhuc gravius auf einen gegen Unsern Herrn Vetter in causa separata ergangene wiederholte und Rechts-kräfftig gewordene Kayserliche Ausspräche, inaudito & pessimo exemplo. Und widerrechtlich prætendirte Compossession einzig und allein beruhe. Es ist der Mißbrauch des dem ersten Herrn Fursten zu Salm Philipp Otto Anno 1623. ertheilten Diplomatis gantz offenbahr, sintemahl Reichs-kündig, daß solches Diploma für sich kein jus Voti & Sessionis attribuiret, sondern solches erst der nach der Hand Anno 1654. erfolgte Consensus Statuum in Würcklichkeit gesetzet, andere dergleichen in Tag hinein geschriebene ohngleiche Dinge zugeschweigen, sollen Wir Ew. Excellences auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren nur occasione jenes so gar ungeräumten Circular Schreibens dieses wenige zu hocherlichteter Dijudicatur überlassen, wie nemlichen der Herr Fürst Nicolaus in besagten Circulari sein Haupt-Fundament darauf gründe daß weilen er damahlen die Grafschafft Salm (als worauf das Fürst-Salmische Votum und Session hafftete) innen hatte, also man ihn hierdurch pro sufficienter legitimato halten, und zu Fortführung dieses Fürstl. Voti belassen möge; welches nemliche

Prin-

Principium dann Wir Gebrüdere in so weit für uns annehmen, und retorquendo kürtzlich melden, daß weilen solches Fürstl. Salmische Votum eigenem gegentheiligem Angeben zu Folg, auf der Grafschafft Salm hafftete, an dieser nemlichen Grafschafft Salm aber uns beyden Gebrüdern duæ tertiæ, consequenter potior pars, würcklich in possessorio von Sr. Kayserl. Majestät zugeurtheilet worden, also, wann man nicht Unserer Linie die Mitführung des Fürstl. Salmischen Voti provisionaliter eingestehen will, wenigstens nicht dem succumbenti primi judicii ante decisionem causæ privative einräumen könne, davon dann, id est, daß dergleichen Fürstl. Vota lite pendente keinem Theile zu führen erlaubt werde, die Præjudicia bey dieser hohen Reichs-Versammlung also kundbar seynd, daß man deren einige dahier zu erwehnen für überflüßig erachtet, und jenes, was das Sachsen-Lauenburgischen Voti halber erst Anno 1716. beschehen, zur alleinigen geschwinden Einsicht beylegen wollen; Es haben auch Se. Kayserl. Majestät diesem löbl. Herkommen zu Folg allerhöchst ruhmwürdigst in Dero letztern an eine hohe Reichs-Versammlung ergangenen Kayserl. Decreto declaratorio selbst ein allergnädigstes billiges Bedencken getragen, und dessen (damit Herr Fürst Nicolaus zu Continuirung des Fürstl. Salmischen Sitz- und Stimm-Rechts zugelassen werden möge) mit keinem Wort gedacht, sondern vielmehr in conformitate des Uns Gebrüdern ertheilten Kayserl. Decreti Salvatorii (vermög dessen die Fürsten- Stands- Erhöhung des Herrn Rhein-Grafen Nicolai die Litis pendentiam quæstionis in keine Weise benachtheiligen solle) von der Zulassung ad Votum & Sessionem vollkommen abstrahiret, und die allermildeste Fürsten-Stands-Erhöhung einzig und allein allergnädigst zu wissen gemacht, diese aber so wenig als jene de Anno 1623. das Jus Voti & Sessionis nach sich ziehen, vielweniger das Objectum, worauf selbe radiciret, denen rechtmäßigen allschon per Judicata declarirten Mitbesitzern benehmen kan.

Es leben dannenhero Wir Gebrüder der getrösteten Zuversicht, Ew Excellence; auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden dieser allerhöchst- pro justitia auszulegender Kayserl. Intention von selbsten beytreten, u. bey solchen Umständen für allen andern jetzt verwirrte Folgerungen, welche in dergleichen

Lite

Lite pendente beschehene Einräumung des Sitz- und Stimm-Rechts bey andern in eodem casu & causa versirenden hohen Reichs-Ständen ohnfehlbar nach sich ziehen würde, hocherleuchtet erwegen, und so fort, weilen Wir Gebrüder dermahlen in causa justitiæ versiren (der welcher durch dergleichen einseitigen Einräumung ohnwiederbringlich præjudiciret wird) dem nächst erwartenden Kayserlichen Ausspruch nicht bevorgreiffen, sondern vielmehr nach selbstigen Art. XXII. Cap. Car. VI. vermög dessen, wo ein und anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhebungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden gehöret, und das ohnbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle; durch vollkommene Belassung des Status in quo allen üblen Folgerungen bevorkommen, und dadurch Uns Gebrüder bey Unsern wohlhergebrachten Gerechtsamen bis zu Ausgang der Sachen ohnverletzter zu erhalten geruhen werden. Der Wir unter göttlicher Gnaden-Erlaßnng unveränderlich verharren

Ew. Excellences

auch Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wien den 26. Dec. 1739.

Gehorsame, Dienst- und Freundwillige
Joannes, Rhein-Graf zu Salm.
Phil. Rhein-Graf zu Salm.

Vom Jahr 1740.

CCCCL.

Notifications-Schreiben Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz an den Magistrat zu Franckfurth, wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl abgelassen, de dato den 3. Novembr. 1740.

Philipp Carl von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Getmanien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame, Liebe besondere.

Euch wird sonder Zweifel allbereit vorkommen seyn, was gestalten weyland die Römische Kayserliche Majestät Carl der VI. Unser allergnädigster Herr, hochlöblichster Gedächtniß, von dem allmächtigen GOtt, durch seinen unwandelbaren

Willen

Willen den 20sten des nächst verwichenen Monaths Octobris von diesen zergänglichen Leben ab- und zu der ewigen Freud und Seeligkeit erfordert worden; Dero hingeschiedene Seele seine göttliche Allmacht aller Barmhertzigkeit ewiglichen pflegen, und dem Leichnam an jenem grossen Tag eine fröliche Auferstehung väterlich verleihen wolle.

Wann Wir dann, so bald diese leydmüthige betrübte Zeitung einkommen, denen sämtlichen Unsern Mit-Churfürsten, vermöge der Güldenen Bull, und in Krafft Unsers tragenden Ertz-Cantzlariat-Amts, nicht allein bemeldten Ihrer Kayserl. Majestät tödtlichen Hintritt gebührlich notificiren, sondern auch Sie ingleichen zur künfftigen Wahl eines Römischen Königs, zu Kürderung eines Kaysers, gegen den 27sten nächstkommenden Monats-Tag Februarii und Jahrs, nacher Franckfurth erfordern und beschreiben lassen: So haben Wir euch dessen hiemit zeitlich benachrichtigen wollen, damit ihr euch dagegen wegen Unserer und anderer Unsere Mit-Churfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt halten, auch Unsern allerseits bey sich habenden Comitat mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigmäßigen Preiß versehen, und daran seyn wollet, auf daß alle Ubermaaß so wohl dißfalls, als auch der Losament, Stall, Mieth und anderer halben vermieden, und aller Ersteig- und Theurung, so viel möglich, beyzeiten begegnet werden möge. Daran geschichet Uns und andern Unsern Mit-Churfürst. neben der billigmäßigen Gebühr, angenehmer gnädiger Gefallen, und Wir haben es euch in wohlgewogenen Gnaden nachrichtlich nicht verhalten wollen. Datum zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Maynz, den 3. Tag des Monats Novembris 1740.

Philipp Carl, Churfürst.

CCCCLI.

Notifications-Schreiben Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfursten zu Sachsen und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen, an Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl abgelassen, de dato den 29. Novembr. 1740.

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen &c. &c.

Unsern Gruß zuvor. Ehrbare und Wohlweise, Liebe besendere! Wel-

Welchergestalt der Allmächtige nach seinem unerforschlichen Willen weyland Ihro Majestät den Kayser, Herrn Carl den VI. glorwürdigsten Andenckens, unlängst aus dieser Welt abgefordert, solches ist euch bereits bekannt. Nachdem nun hierauf des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, vermög der Güldenen Bull, einen Wahl-Tag nach Franckfurth am Mayn ausgeschrieben, und die sämtliche Churfürsten des Reichs auf den 1. Mart. künfftigen 174:. Jahrs allda einzukommen, freundlich eingeladen, mithin nunmehro die Nothdurfft erheischen will, daß noch vor angehender Versammlung behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über allerhand Sachen, so man an Proviant, Fütterung und sonst bedarff, gemachet, und wegen des Unterkommens gebührliche Ordnung gethan werde, damit niemand über Billigkeit beschweret werde, oder Mangel leiden dürffe: Als gesinnen Wir an euch hiemit gnädigst, ihr wollet solches alles und jedes, so viel euch hierunter zustehet und obliget, mit Fleiß besorgen, auch auf des Wohlgebohrnen Unsers lieben getreuen Herrn Friedrich Ferdinands, Grafens zu Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls, oder dessen Reichs-Quartier-Meisters Anmelden, demselben, in dem, so ihm Krafft seines tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret, keinen Eintrag noch Hinderung, sondern vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen. Wolten es euch nicht verhalten, und seynd euch mit Gnaden beygethan. Gegeben zu Dreßden, den 29. Nov. 1740.

Augustus Rex.

B. Freyherr von Zech.
George Lebrecht Wilcke.

Nota.

In eben diesen Worten ist das, Dreßden den 6. Mart. 1745. datirtes, und wegen der nach Kayser Carls des VII. Ableben vorzunehmenden Kayser-Wahl an den Magistrat zu Franckfurth abgelassenes Schreiben eingerichtet.

CCCCLII.

Bitt-Schreiben an sämtliche hohe Herren Churfürsten von dem Magistrat zu Franckfurth sich bey dem daselbst zu haltenden Wahl-Tag, in Ansehung Deren Comitats, nach der Vorschrifft der Güldenen Bulle zu richten de dato den 1. Dec. 1740.

P. P.

P. P.

Welchergestalten auf den ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt des weyland Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des VI. erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, auch zu Ungarn und Böhmen Königs, Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn, nunmehro Höchſtſeelig- und Allerglorwürdigſten Gedächtniſſes, Se. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, in Krafft höchſt Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts Sich höchſtrühmlich angelegen ſeyn laſſen, auf den 1. Martii des durch göttliche Güte nechſt vorſtehenden 1741. Jahres, den Wahl-Tag eines Römiſchen Königs, zu Fürderung eines Kayſers auszuſchreiben, ſolches iſt Ew. ꝛc. vorhin des mehrern (allergnädigſt) gnädigſt bekannt. Wann Wir nun der tröſtlichen (allerunterthänigſten) unterthänigſten Hoffnung leben, daß hieſige Wahl-Stadt bey ſolcher Gelegenheit, wo nicht mit ſelbſt eigener Anherokunfft Ew. ꝛc. (allerhöchſter) höchſter Perſon, zu unvergeßlich allerdevoteſter Conſolation und unausſprechlicher Freude unſer und geſamten hieſigen Stadt-Weſens alsdann werde beglückſeeliget werden, wenigſtens kein Zweifel vermaltet, daß mit (allerhöchſt) höchſt Deroſelben fürtreflichen Geſandſchafften ſothane bezielte Friſt verherrlichet werden: ſo bitten wir hiemit um (allergnädigſte) gnädigſte Erlaubniß, eines theils unſere über den ſo ſchmertzhafft und frühzeitigen Hintritt unſers allerhöchſten Ober-Haupts geſchöpffte Hertz-innigliche Betrübniß und Condolentz allerdevoteſt zu Tag zu legen: andern Theils aber unſern über ſothane vorſtehende, GOtt gebe! baldig und höchſtglückliche Wahl, und dahin abzweckende (allerhöchſter) höchſter Anherokunfft billigſt geſchöpffte allerſubmiſſeſte Bey-Freude zum voraus allerdevoteſt zu conteſtiren, anbey aber gehorſamſt erſuchen zu dürffen, daß der mitzubringende Comitat und Anzahl an Mannſchafft und Pferden nach Anleitung der Güldenen Bull (allergnädigſt) gnädigſt eingerichtet, und folglich ſo wohl vor deſto beſſere Einlogirung und Unterkommen in Zeiten könnte geſorget, als bey gegenwärtiger Zeit, da das Churfürſtl. höchſtpreißliche Collegium in der vollen Anzahl ſich einfinden wird,

auch

auch die Consumtibilia und Fourage fast aller Orten auf das höchste in Preiß gestiegen, und um Geld kaum zu haben seynd, der nöthige Vorrath und dessen Zufuhr und Anschaffung, ohne unser Verschulden, nicht allzustarck möge beklemmet werden. Die wir unter anhoffenden (allergnädigster) gnädigster Willfahrung, in allerdevotester Submission Lebenslang verharren.

Franckfurth den 1. Dec. 1740.

Ew. Königl: Majestät (Churfürstl. Durchl.) Churf. Gnad:n

allerunterthänigste (unterthänigste)

Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

Nota:

Mit diesem Schreiben kommt das unter den 27. Mart. 1745. bey ähnlicher Gelegenheit abgelassenes Schreiben wörtlich überein.

CCCCLIII.

Notificctions-Schreiben des Herrn Grafen zu Pappenheim, als des Heil. Röm. Reichs-Erbmarschallen, an Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth, wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl de dato den 8. Dec. 1740,

Unsere Gnad, Gruß, und was Wir Liebes mögen, voran. Hoch- und Wohl-Edle, Gestreng, Fürsichtige und Hochweise, sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Dieselbe werden so wohl aus dem copeylichen als Original-Anschluß (Num. CCCCLI.) Sr. Königl. Majestät in Polen, als Churfürstens zu Sachsen und des Heil. Röm Reichs Erz-Marschallens, unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn, allergnädigste Intention und Ordre, den auf den 1. Martii des, GOtt gebe! mit vielen Seegen heranna-henden 1741. Jahrs ausgeschriebenen Wahl-Tag betreffend, das mehrere zu ersehen haben. Wie Wir nun darauf beschlossen, und Se. Königl. Majestät und Churfürstliche Durchl. vorläufig allerunterthänigst versichert haben, Unsern Reichs-Quartiermeister und Cantzley-Directorn mit dem ehisten und längstens so gleich nach denen instehenden Heil. Weynachts-Feyrien nach Franckfurth voraus abzuschicken; Uns aber selbsten bereit zu halten, daß Wir auf einlangende eigentlichere Nachricht von derer Herren Churfürsten Aufbruch und Dahinkunfft, oder wenn es sonsten die Nothdurfft erfordern wird, so bald

folgen,

folgen, und gleichfalls abreisen können. Als haben Wir solches Unsern sonders Hoch- und Vielgeehrten Herren hiemit notificiren, und obmentionirte Beylage zu dem Ende anschliessen wollen, daß dieselben sich auch ihres Orts darnach zu richten, und die nöthige Vorsorge auf die Unserm Erb-Amte hierbey zukommende Veranstaltungen zu tragen, auch etwas, so des hohen Ertz- und Unsers Erb-Marschall Amts Gerechtsamen und Befugnissen, auch dem Herkommen zuwider wäre, weder für sich selbsten zu thun, noch andern zu gestatten, bedacht seyn, hingegen sich vielmehr gefallen lassen mögen, diejenigen, so sich um Quartier bereits angemeldet, oder noch anmelden würden, auf obgemeldete des Reichs-Quartiermeisters ehister Ankunfft zu verweisen, Uns aber hiervon und von dem, was inzwischen in dieser Sache, oder sonsten bedenckliches vorgefallen, nicht weniger von dem Fortgang des Wahl-Tags, und derer Herren Churfürsten persönlichen Erscheinung, oder deren Gesandtschafften Ankunfft näher und zuversichtlich an Dero Ort bekannt seyn wird, ohnschwer forderlamst Nachricht anhero zu ertheilen. Immassen Wir hiermit Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren freundlich und angelegentlich darum ersuchen, und in dessen Erwartung denenselben zu andern angenehmen Willens- und Dienst-Bezeugungen jederzeit wohl beygethan verbleibe. Pappenheim den 8. Dec. 1740.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst-bereitwilliger
Friedrich Ferdinand, ältester Reichs-Erb-Marschall, Graf und Herr zu Pappenheim.

Nota.

Das von dem Herrn Grafen von Pappenheim an den Magistrat zu Franckfurth bey ähnlicher Gelegenheit unterm 18. Mertz 1745. erlassenes Schreiben kommt mit diesem beynahe wörtlich überein.

CCCCLIV.

Vertheidigungs-Schreiben an den Oesterreichischen Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von Palm, von dem Chur-Pfälzischen Herrn Vice-Cantzler zu Neuburg, Carin, Freyherrn von Hartmann, abgelassen, um den auf ihn gefaßten Verdacht, als wann von ihm das

Kayserl. Ferdinandische Testament communiciret oder verfälschet worden, von sich abzulehnen, de dato den 9. Dec. 1740.

P. P.

Daß Ew. Excellentz ich bey Dero überhäufften vielen wichtigen Geschäfften mit gegenwärtigem Schreiben zu behelligen mich unterfange, hierzu treibet mich leyder die äusserste Noth, und die mit vorgestriger Regenspurger Post mir gantz unvermuthet zugekommene weitere Nachricht, als ob so gar an Ew. Excellentz von dem Kayserl. Ministerio zu Wien, wegen der meiner Seits beschehen seyn sollenden Communication des Kayserl. Ferdinandeischen Testaments ein und anders abgelassen, und hieraus von Hoch-Deroselben mit ein und andern dasigen hohen Gesandschafften gesprochen worden wäre:

Nun ist mir dieser gantz unerwartete Umstand bishero gantz unbekannt gewesen, und habe ich, was zeithero in Regenspurg hiervon gesprochen worden, nur vor ein in dasiger Stadt herumgehendes Gerücht gehalten gehabt, diese Nachricht aber hat mich natürlicher Weise um so mehr in die gröste Bestürtzung setzen müssen, als ich hiermit nicht allein vor GOtt dem Allmächtigen, bezeugen, sondern auch alle Augenblick mit einem cörperlichen Eyd erhärten kan, daß ich ein dergleichen Ferdinandeisches Testament Zeit Lebens weder in Originali noch in Copia zu Gesichte bekommen, vielweniger aber gelesen, oder hiervon einige Zeile, so nur von weiten in diese mir gantz unbekannte Testaments-Sache einschlagete, an das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern communiciret habe, und würde ich, wenn ja solches gesetzten Falls von mir geschehen wäre, sothane Communication niemalen in Abrede seyn können. Ich kan diesemnach denjenigen, welcher einem hohen Kayserlichen Ministerio solche gottlose und ungegründete Inzicht auf eine, so unverantwortliche Weise fälschlich beygebracht, nicht anders, als vor den gefährlichsten Calumnianten ansehen, muß mich aber noch weit mehrers über dessen erfleckte Freyheit bewundern, als er hierdurch höchstgedachtes Kayserl. Ministerium verleitet, und zugleich gefährlicher Weise dahin exponiret hat, daß Ew. Excellentz habenden allerhöchsten Befehl, den auf dem Reichs-Tage versammleten hohen Gesandschafften solche Sachen als richtig und unwidersprechlich eröffnen müssen, welche doch bey näherer der Sachen wahrhafften

Ein-

Einsicht, und ex supra deductis nicht den geringsten Schein der Wahrheit in sich haben, und auf blosser unverantwortlicher und nicht erfindlicher Denunciation beruhen, mithin von selbsten zerfallen müssen, welches bey der ganzen ehrbaren Welt nicht anderst, als den widrigsten Effect nach sich ziehen kan. Was ein solcher gottloser und höchstgefährlicher Calumniant, welcher ein so grosses und hohes Ministerium auf solche unverantwortliche Art zu einen Ihro selbsten nachtheiligen Passum veranlasset, und hierdurch vielleicht eine Recompence zu erhalten gedacht, vor eine empfindliche und vor der ganzen Welt eclatirende Ahndung verdiene, solches stelle ich höchstgedachten Kayserl. Ministerii Dijudicatur unterthänigst anheim. Inzwischen bin ich aller Orten auf das empfindlichste prostituiret, und gantz Teutschland ist hiervon gantz voll.

Ew. Excellentz belieben sich als ein aller Orten bekannter und hocherleuchtester und zugleich equitabler Ministre bey solcher betrübten Bewandsame die Wehmuth meines Gemüthes von selbsten vorzustellen, und kan ich mir unmöglich beygehen lassen, daß ein Kayserl. hohes Ministerium und Ew. Excellentz mit gleichgültigen Augen ansehen können, einen gleichwohl caracterisirten und mit vielen unerzogenen Kindern begabten Mann, auf eine solche entsetzliche Art, und auf eine blosse an sich nichtige Denunciation gantz unschuldig und unverdienter Dingen gleichsam bis auf das Blut verfolget zu sehen.

Ich schreibe mit heutiger Post zu dem Ende auch nach Wien, und muß mich einstweilen mit dem Sprichwort trösten: Veritas premitur, sed non supprimitur, und die Wahrheit muß allezeit noch an den Tag kommen. Ew. Excellentz habe ich mittelst gehorsamst bitten sollen, Hoch-Dieselbe wollen hochgeneigt geruhen, von diesem meinem Schreiben, als dessen sämtliche Contenta ich mit einem cörperlichen Eyd stündlich zu beschwören mich hiermit wiederholter anerbiethe, an das hohe Kayserl. Ministerium einen gütigen Gebrauch zu machen. Der ich mit gantz distinguirter Veneration und schuldigsten Respect Lebenslang bin

Ew. Excellentz

Neuburg den 9. Dec. 1740.

gantz gehorsamster Diener

Carl, Freyherr von Hartmann.

CCCCLV.

Circular-Schreiben, wie solches von Ihro jetztregierenden Königl. Majestät in Preussen bey erfolgter Einrückung Dero Trouppen in das Hertzogthum Schlesien so wohl an auswärtige Potentaten als fürnehmlich an die Stände des Reichs abgesendet worden, de dato den 13. Dec. 1740.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst, Freundlicher lieber Vetter!

Ew. Liebden mögen Wir hiermit Freund-Vetterlich nicht verhalten, welchergestalten Wir Uns genöthiget gesehen, zu Vindicirung der Unserm Königl. Chur-Hause von Sæculis her zustehender incontestablen Jurium auf das Hertzogthum Schlesien, so theils auf alte Successions-Pacta und Erb-Verbrüderungen zwischen Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern an der Chur, und denen Schlesischen Hertzogen von Liegnitz, Brieg und Wohlau, theils auch auf deren unwidersprechlichen Fundamentis gegründet, mithin durch keine von Unsern Königl. Chur-Hause in vorigen Zeiten etwa erzwungen, ob gleich nicht adimplirten Vergleiche Uns und Unsern Nachkommen, denen Fundamental-Gesetzen Unsers Königl. Chur-Hauses zuwider jemals entzogen werden können, Unsere Trouppen in bemeldetes Hertzogthum einrucken zu lassen, und Uns desselben Besitzes bey denen weitaussehenden Conjuncturen, so viel möglich, gegen alle andere Beeinträchtigungen zu versichern.

Nun hätten Wir zwar wünschen mögen, daß die gegenwärtige Beschaffenheit derer Umstände, und die täglich zunehmende Besorgnisse eines innerlich- und äusserlichen Kriegs, wegen der Oesterreichischen Erb-Folge, Uns erlauben wollen, mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, als mit welcher Wir nur alle ersinnliche Freundschafft und enges Vernehmen zu cultiviren festiglich entschlossen, Uns dieserhalb zuvörderst näher zu expliciren und zu vereinständigen. Weil aber eines Theils die Gefahr auf den Verzug gehafftet, und andern Theils aber Uns so wenig angemuthet werden können, dasjenige, was Wir zu Prosequirung Unserer Rechten anzuwenden verbunden, dem Ausschlag einer zweifelhafftigen und ungewissen Negotiation zu überlassen, als es Uns nicht zu verdencken stehet, zur Conser-

vation

vation eines Landes- woran Wir und Unser Haus gegründete Ansprüche haben, alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden. So werden Ew. Liebden nach Dero hohen Begabniß, und der Uns und Unserm Chur-Hause jederzeit bishero, zu Unserer besonderen Verbindlichkeit, erwiesenen Gewogenheit und Freundschafft, leicht von selbsten zu ermessen belieben, daß Wir hierunter nicht anders, als geschehen, verfahren können. Ew. Liebden werden dabey von Uns die aufrichtigste und bündigste Versicherung anzunehmen geruhen, daß gleichwie Wir hierunter, als Wir vor GOtt contestiren können, niemanden, am allerwenigsten aber das Ertz-Hertzogliche Haus Oesterreich zu beleidigen gedencken, als mit welchem Wir ohnedem Uns auf eine solche Art zu vereinständigen würcklich im Begriffe seyn, daß dasselbe seines Orts hoffentlich damit zufrieden zu seyn Ursache haben wird; Wir auch alle Uns von GOtt verliehene Mittel und Kräffte mit Freuden dahin anzuwenden trachten werden, damit das bisherige Systema des Reichs und Unserer sämtlichen höchst- und hohen Herren Mit-Stände wohlhergebrachte Jura, Freyheiten und Privilegia aufrecht erhalten, das geliebte Vaterland Teutscher Nation vor allen feindlichen Uberfall gedecket, und dem Reich ein würdiges Ober-Haupt wieder gegeben werden möge.

Ew. Liebden geruhen an diesen Unsern patriotisch-gesinnten Sentiments um so viel weniger hierunter einen Zweifel zu setzen, noch sich etwan durch allerhand sinistre Insinuationes davon irre machen zu lassen, als Wir davon, ob GOtt will, solche Proben zu geben gedencken, welche die gantze unpartheyische Welt, absonderlich aber das Ertz-Hertzogliche Haus Oesterreich, von der Droiture Unserer hierunter führender aufrichtigen und zu des Reichs wahren Besten einzig und allein abzielenden Intention gnugsam convinciren sollen.

Die Wir übrigens Ew. Liebden zu Erweisung aller angenehmer Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben

Ew. Liebden

Berlin den 13. Dec. 1740.

Freundwilliger Vetter
Friedrich.

CCCCLVI.

Kayserlich-Russisches Abmahnungs-Schreiben an Ihro Maiestät den König in Preussen wegen Dero Einmarsch in das Hertzogthum Schlesien, de dato den 16. Decembr. 1740.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König und Fürst,
Freundlich vielgeliebter Bruder und Freund.

Ew. Königl. Majest. werden aus Meinem an Höchst Dieselbe abgelassenen Schreiben vom 21. Nov. die Hochachtung, welche Ich vor Dero Freundschafft hege, und die aufrichtige Begierde, mit welcher Ich Dieselbe zu cultiviren unveränderlich gesinnet bin, mit mehrerm bereits ersehen haben.

In dieser aufrichtigen Intention und Absicht habe Ich auch keinen Anstand genommen, mit Ew. Königl. Majestät die zwischen Unsern beyden hohen Häusern von so vielen Jahren her glücklich und unverbrüchlich subsistirende Defensiv-Allianz und Verbündniß zu erneueren, und Mich demjenigen mit aller Bereitwilligkeit zu fügen, was dabey von Ew. Königl. Majestät von Mir verlanget worden, und von Mir ohne offenbare Offension und Beleidigung eines Tertii geschehen, und der Natur eines defensiven Bündnisses nicht zuwider seyn können. Wie dann Mir die Vollziehung dessen, welches durch beyderseitige hierzu bevollmächtigte Ministros dieser Tagen allhier erfolget sind, zum wahren Vergnügen, und hoffentlich auch Ew. Königl. Majestät zur neuen überzeugenden Versicherung von meiner redlichen Intention und aufrichtigen Gesinnung gereichen wird.

Je grösser nun aber das darüber von Mir geschöpffte Vergnügen gewesen; je mehr und schmertzlicher hat Mich dasjenige wieder betrübt, was der an Meinem Hof-Lager subsistirende Ministre Plenipotentiaire und Geheimer Kriegs-Rath von Martenfeld, um eben die Zeit Meinen Ministris wegen der von Ew Majestät genommenen Entschliessungen, mit einer Armee in Schlesien zu gehen, und sich dieses Fürstenthums zu bemeistern, zu communiciren, befehliget worden.

Ew. Königl. Majestät werden sich die Grösse des Schmertzens, welchen Ich natürlicher Weise über diese Dero Entschliessung empfinden muß, desto leichter vorstellen, wenn Ich Derselben gerne und ganz aufrichtig eingestehe, daß nach dem Vertrau-

en, so Ich in Dero Æquanimität und vielfältig contestirte patriotische Gesinnung gesetzet, Ich mir dieser Entschliessung, und daß von Seiten Ew. Königl. Majestät etwas unternommen werden solte, wodurch die bey gegenwärtigen Umständen so nöthige Ruhe im Römischen Reich gestöret, und das Eben-Gewicht von gantz Europa unterbrochen wird, nimmer vermuthen können; vielmehr bin Ich der beständig sichern Hoffnung gewesen, daß, wenn auch sonsten jemand von diesem dem Hertzoglichen Haus Oesterreich durch das Absterben des letztern Kayfers glorwürdigsten Andenckens betroffenen Unglück zu profitiren, und der so genannten Pragmatischen Sanction zuwider etwas unternehmen suchen wolte, Ew. Königl. Majest. mit aller Macht demselben sich zu widersetzen, um so viel weniger ermangeln würden, als Sie sich Meiner und so vieler anderer mächtigen Puissantzen ohnausbleiblich-nachdrücklichen Hülffe und Assistentz gäntzlich darunter versichert halten könnten.

Es ist nicht ohne reiffe Uberlegung und genugsame Einsicht der Sachen geschehen, als von Meinen und Ew. Königl. Majestät in GOtt ruhenden Vorfahren an der Regierung glorwürdigsten Gedächtniß, und von dem gantzen Röm. Reich und grösten auch mehresten Puissantzen in Europa die Sanctio Pragmatica aufs feyerlichste garantiret worden. Die Ursachen, welche die Ubernehmung solcher Garantie damalen angerathen, existiren noch jetzo, wie man denn ohne Vorurtheil und Præoccupation nicht wohl in Abrede seyn kan, daß von der unzertrenlichen Zusammenkunfft sämmtlich Oesterreichischer Erb-Lande das Eben-Gewicht von gantz Europa, und die in einem jeden Stande unentbehrliche Sicherheit hauptsächlich allein dependire. Nach der Treue und Glauben, mit welchen man in Haltung gemachter Tractaten und genommenen Engagemens zu Wercke zu gehen schuldig ist, und ohne welche in der Welt nichts mehr heilig seyn würde, findet sich ein jeder zur würcklichen Præstation der mehrerwehnten Pragmatischen Sanction wegen übernommener Garantie verbunden, und kan sich auch dessen um so viel weniger entschütten, als es allhier um sein eigen Interesse und um seine gegenwärtige und künfftige Wohlfarth und Sicherheit zu thun ist. Alles dieses und die höchstbedenckliche Suiten, welche daraus unausbleiblich entste-

hen, und gantz Europa, mithin auch Mich und Ew. Königl. Majestät selbsten treffen würden, können Dero höchsterleuchteten Penetration nicht entgehen. Von Mir aber hat die aufrichtige Freundschafft, worinnen ich mit Ew. Königl. Majestät beständig zu continuiren recht sehnlich wünsche und verlange, erfordert, Deroselben über diese Ihrem Minister allhier communicirte Entschliessung Meine wohl und redlich gemeinte Gedancken freundbrüderlich in wahrem Vertrauen zu eröffnen, und bin Ich versichert, daß, wann dieselbe auch, so wie sie aus treuen Hertzen herrühren, und mit derjenigen Attention und Betrachtung, so die Wichtigkeit derer Sachen zu erheischen scheinet aufgenommen, Ew. Königl. Majestät Meinem inständigen Ersuchen, (wie solches hiemit an Sie ergehet) geneigt deferiren, mehr obberuchte Entschliessung fahren laßen, und Ihro höchsten Orts nichts unternehmen werden, wodurch in dem grösten Theil von Europa auf einmal ein nicht so leicht wieder zu löschendes Kriegs-Feuer angezündet wird, und der Ausgang ungewiß und in GOttes Händen stehet. Ich bin sehr weit entfernet, Mich einiger Untersuchung derjenigen Prätensionen, welche Ew. Königl. Majestät an das Oesterreichische Haus etwan haben mögen, anzumassen, jedoch völlig versichert, daß, wenn es Dererselben gefällig, sich darüber gegen die Königin von Ungarn und Böhmen ꝛc. vertraulich zu expliciren, Dieselbe Ihnen alle billige Satisfaction zu geben gantz willig und geneigt seyn werde, wie Ich dann meine gute Officia von gantzem Hertzen und mit aller Sincerität hierunter anzuwenden bereit bin, und Mich dazu hiermit offerire und anbiete. Man schreitet nicht gerne zu Thätlichkeiten, so lange der Weg der Güte noch offen, und nicht vorhero gäntzlich erschöpffet ist. Ew. Königl. Majestät bekannte Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe erfordern solches, nach welcher Sie denen Bettübten ihre Trübsal zu häuffen gewiß so geneigt seyn werden, als wenig es GOtt angenehm seyn kan, wann Wir die von ihme Uns alleine verliehene Macht, anders als zu Unserer eigenen und Unserer Freunde und Alliirten Beschütz- und Vertheidigung anwenden wolten. Eben diese Ew. Königl. Majestät Großmuth und Liebe zur Gerechtigkeit geben Mir die ungezweiffelte Hoffnung, Höchst Dieselbe werden Mich mit einer solchen Antwort hierauf erfreuen, wodurch

alle

alle Meine hier oben erwehnte Betrüb- und Besorgniß gänzlich gehoben wird, und Ich um desto mehr in Stand gerathe, nebst Meiner wahren Erkenntlichkeit, bey aller Gelegenheit, auch die aufrichtige Hochachtung zu bezeugen, welche Ich vor Ew. Kön. Majestät freundschafftlich hege, und mit solcher zu Erweisung allmöglichst angenehmen Dienst- Gefälligkeiten beständig beharre. St. Petersburg den 16. Decembr. 1740.

Elisabeth.

CCCCLVII.

Abmahnungs-Schreiben Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an Ihro Königl. Majestät in Preussen, wegen Dero Einmarsch in das Hertzogthum Schlesien, de dato den 17. Decembr. 1740.

P. P.

Ew. Majestät haben Uns von Dero gefaßten Entschliessung, Dero Trouppen in das Hertzogthum Schlesien einrücken zu lassen, und Sich desselben Besitzes bey denen jetzigen weitaussehenden Conjuncturen und zu Vindicirung derer Ew. Majestät Chur-Hause zustehenden Jurium, so viel möglich, gegen alle andere Beeinträchtigungen zu versichern, mittelst Dero Freund-Brüder- und Vetterlichen Schreiben vom 13. hujus Eröffnung zu thun beliebet. Wir lassen vorjetzo die von Ew. Majestät als Bewegungs-Ursachen allegirte Ansprüche auf Schlesien, und andere dabey vorkommende Considerationes bey Seite gesetzt, können aber nicht bergen, daß Wir nach derjenigen Vorsorge, die Uns als dermaligen Vicario vor Erhaltung eines ungestörten Friedens und Ruhe-Standes Amts halber, besonders in denen zu Unserm Vicariat gehörigen Provintzien zu rechnen, mit obliget, sehnlich wünschen, daß Ew. Majestät zu Occupir- und Besitznehmung gedachten Hertzogthums, oder auch nur eines und des andern Orts nicht vorzuschreiten sich gefallen lassen wolten, als wodurch die gantz extraordinairen Ombrages, welche ausser dem, wie Ew. Majestät nach Dero erleuchteten Einsicht selbst ermessen, inn- und ausserhalb des Römischen Reichs nothwendig erwecket wird, vermieden bliebe. Wir machen Uns die gewisse Hoffnung, es werden Ew. Majestät, da Selbige zugleich selbst in Dero berührten Schreiben zu versichern geruhen, wie Sie niemanden, am allerwenigsten das

Ertz-Haus Oesterreich zu beleidigen gedächten, vielmehr, alle von GOtt Ihro verliehene Mittel und Kräffte dahin anzuwenden trachteten, damit das bisherige Systema des Reichs und sämtlicher Herren Mit-Stände wohlhergebrachte Jura, Freyheiten und Privilegien aufrecht erhalten, und das geliebte Vaterland Teutscher Nation vor allen feindlichen Anfall bedecket werden möchte, obigen Unsern wohlmeynenden Anrath bey sich Platz finden lassen, und Uns nicht ungütig deuten, daß Ew. Majestät Wir diese Dero selbst eigene Versicherung hierdurch Freund-Vetter-Brüder-und Nachbarlich zu Gemüthe führen, und Dieselbe von Reichs-Vicariats wegen hierdurch geziemend ersuchen, in der guten Intention Fried und Ruhe erhalten zu helffen, beständig zu beharren, und sich davon nicht abwendig machen zu lassen, indessen Dero bekannte Gemüths-Billigkeit Uns ein solches zuversichtlich hoffen lässet, die Wir Ew. Majestät Freund-willfährige Dienste zu erweisen stets geflissen verbleiben ꝛc.

Vom Jahr 1741.

CCCCLVIII.

Kayserliches Rußisches nochmaliges Abmahnungs-Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Preussen, wegen des Einmarsches Dero Truppen in das Hertzogthum Schlesien, de dato den 25. Febr. 1741.

P. P.

Ew. Königl. Majestät an Mich abgelassenes Antwort-Schreiben vom 25. Jan. habe Ich wohl erhalten. Die Mir darinnen gegebene neue Versicherungen von Dero hochgeschätzten Freundschafft und guten Intention gereichen zu Meiner besonderen Verbindlichkeit, und können Ew. Maj. dahingegen von Mir gäntzlich persuadiret seyn, daß Ich alle demjenigen, was zu noch mehrerer Befestigung der zwischen Uns erneuerten Defensiv-Alliantz und subsistirenden guten Vernehmen gereichen kan, so viel an Mir ist, und, wie billig, ohne Meinen mit andern Puissantzen habenden und zu niemands Offension gereichenden Engagemens einigen Abbruch zu thun, mit der aufrichtigsten Begierde jederzeit entgegen gehen werde.

Hierauf gründet sich das mit Ew. Majestät glücklich erneuerte Bündniß, und bin Ich von Dero Aequanimität auch völlig ver-

versichert, daß sie so wenig von Mir ein mehrers verlangen werden, als wenig Ich etwas dergleichen höchst Deroselben anmuthend zu seyn, Meines Orts jemalen gemeinet bin.

Tractaten müssen heilig seyn, weil ohne Dieselben keine menschliche Societät bestehen kan; dahero dann auch niemanden beleidigen, und Treu und Glauben halten nach dem Exempel Meiner in GOtt ruhenden Kayserlichen Vorfahrern, die Maas-Regel seyn wird, worauf sich währender Meiner gantzen, GOtt gebe! glücklichen Regierung, alles Mein Thun und Lassen gründen soll. Was die von Ew. Königl. Majestat seit deme mit gewaffneter Hand unternommene Unterziehung des Hertzogthums Schlesien betrifft; so bin Ich, nach wie vor, sehr weit entfernet, Mich einiger Untersuchung derer jenigen Prätensionen anzumassen, welche höchst Dieselbe an das Ertz-Hertzogliche Haus Oesterreich haben mögen, und zu dieser Unternehmung die Veranlassung gegeben haben sollen. Ich bin aber darbey bis hierzu in der festen Persuasion, daß, wann es Ew. Königl. Majestät beliebig gewesen, vor hero und ehe sie zu den Waffen geschritten, sich über erwehnte Prätensiones vertraulich zu explicuren, der Königin von Hungarn und Böhmen Majest. nicht ermangelt haben würden, Deroselben alle billige und gerechte Satisfaction angedeyhen zu lassen, wie dann, so wie Mir berichtet ist, der Marquis de Botta, so bald ihm Ew. Königl. Majestät Absichten bekannt worden, höchst Dieselbe um einen Aufschub der intendirten Einruckung aufs inständigste gebeten, und daß durch dieselbe die Früchte einer gütl. Negotiation gäntzlich vergehen würden, geziemend und deutlich zu erkennen gegeben haben soll. Jedoch es sey dem, wie ihm wolle, so scheinet es doch mehr mit demjenigen, was Wir Uns selbst schuldig seyn, überein zukommen, daß, um zugleich von Unserer Gerechtigkeit, Liebe und aufrichtigen Gesinnung die gantze Welt zu überzeugen, man zu keinem Thätlichkeiten schreite, ehe und bevor der Weg der Güte versuchet, u. zu Erhaltung gerechter und billiger Satisfaction nicht auslänglich erfunden worden.

Zu einer besondern Freude würde es demnach auch Mir gereichet haben, wenn Mein dieserwegen an Ew. Königl. Majest. abgelassenes Freund-Brüderliches Schreiben und geschehenes inständigstes Ersuchen denjenigen Ingreß finden mögen, welchen

chen Ich Meiner treu-aufrichtigen Intention und der Sachen Wichtigkeit nach, Mir um desto mehr zu versprechen Ursache gehabt, als ein geringer Aufschub der resolvirten Unternehmung Dero Prätensionen nicht präjudiciren können, die Gefahr, um von andern präveniret zu werden, bishero nicht existiret, und am allerwenigsten, daß solches in Schlesien geschehen, und dieses Hertzogthum von jemanden anders mit gewaffneter Hand überzogen werden könnte, zu besorgen gewesen.

Ubrigens so kan Ich es nicht anders, als eine Marque Ew. Königl. Majestät in Mich gesetzten schätzbaren Vertrauen ansehen, daß Dieselbe Meine und des Königs in Groß-Brittanien Majestät gute Officia und Mediation zu Herstellung des Friedens anzunehmen sich geneigt erklären, und auch wohl versichert, daß Dieselbe zur gemeinsamen Satisfaction und Vergnügen nicht unnützlich gewesen seyn würden, wann Ich solche noch vor der mit gewaffneter Hand erfolgten Einrückung in Schlesien anzuwenden in den Stand gesetzet worden, und ob Ich zwar nicht ermangele mit dem Groß-Britannischen Hof aus dieser Sache weiter gehörig zu communiciren, so werden doch Ew. Königl. Majestät von selbsten ermessen, daß durch oben erwehnte Einruckung die Sache eine andere Gestalt gewonnen, und wegen derer übrigen Puissantzen, die nebst Mir zu der Garantie der Pragmatischen Sanction verbunden, und auf andere Weise dabey so sehr interessiret seynd, viel weitläufftiger und schwerer geworden. Ich habe alles dieses in Meinem letztern Schreiben an Ew. Königl. Majestät dergestalt klar und deutlich vorzustellen Mir die Freyheit genommen, daß Ich Mich auf selbiges und dessen Innhalt allhier nur lediglich beziehen darff.

Bey diesem allen wird Mir zur Contolation gereichen, wenn Ew. Königl. Majestät selbsten die Justitz erweisen und erkennen werden, wie Ich nach der Pflicht eines treuen rechtschaffenen Freundes und Alliirten, es an wohl- und redlich gemeinten Vorstellungen nicht erwinden lasse, um denen gefährlichen und sich weit ausbreiten könnenden Suiten, welche aus diesen von Ew. Königl. Majestät Aequanimität und Großmuth nie verhofften Unternehmungen entstehen werden, noch in Zeiten vorzubeugen, und zugleich die wahre Hochachtung zu bezeugen, welche Ich

vor

vor Dero Freundschafft hege, und mit welcher Ich beständig verharre

Ew. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

St. Petersburg den 25. Febr. 1741.

Die Aufschrifft war:
An Ihro Königliche Majestät in Preussen.

CCCCLIX.

Abmahnungs-Schreiben Ihro Königl. Groß-Britannischen Majestät und Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, Georg des Andern, an den Catholischen Herrn Grafen Carl Ludwig zu Leiningen-Emichsburg, wegen derer von ihm verübten Reichs-Gesetz-widrigen Religions-Eingriffe zu Groß-Bockenheim und sonsten, de dato den 25. May 1741.

Georg der Andere, König und Churfürst.

Es hat so wohl bey Uns, als denen gesamten Evangelischen Ständen des Reichs, nicht wenig Aufmercksamkeit und Befremdung veranlasset, daß der Herr Graf, der ehedem vor die Aufrechthaltung des Evangelischen Religions-Wesen in seiner Landes-Portion selbst rühmlichst gestrebet hat, seit wenig Jahren angefangen, selbiges auf empfindliche Art zu krämcken und zu benachtheiligen, insonderheit, daß derselbe Anno 1737. zu Wieder-Aufbauung einer vor dem anno decretorio längst in ihren Ruinen gelegenen Catholischen Capelle, auf dem Berge bey Groß-Berkenheim, und zu Erbau- und Stifftung eines Capuciner-Closters bey selbiger Anstalt gemachet hat, und gleich darauf in dem folgendem 1738sten Jahre mit einer Verordnung hervor getreten ist, wodurch seinen Evangelischen Unterthanen die Mitfeyerung der Catholischen Fest-Tage bey Strafe anbefohlen worden.

Wir haben nun bisher immer gehoffet, der Herr Graf würde, zumalen da ihm von seinen eigenen Agnatis deshalb verschiedene gegründete und freundschafftliche Remonstrationes geschehen sind, sich fassen und einsehen, daß obangedeutete Verfahren mit dem Religions- und Westphälischen Frieden, was auch zu deren Verdrehung erdacht, und neuerlich von denen Catholicis hin und wieder auf die Bahn gebracht seyn mag, ja mit des Herrn Grafen eigenen seinen Agnatis ertheilten Versicherungen

keinesweges bestehen, noch die von demselben angenommene Römisch-Catholische Religion vernünfftiger Weise erfordern, oder Freyheit geben könne, anderen Religions-Verwandten wider ihre wohlerworbene Gerechtsame zu nahe zu thun, und die Verfassung und Gesetze des Reichs zu schmälern. Gleichwie aber Wir ungerne vernehmen, daß nicht nur jetzo über dem Gebot wegen der Feyertäge mehr als jemals strenge gehalten, sondern auch der Bau der Capelle und des Capuciner-Closters eifrig getrieben, ja so gar die Evangelische Unterthanen durch Zwang und Gewalt genöthiget worden, die Materialien dazu herbey zu fahren, mithin es das Ansehen gewinnet, daß der Herr Graf zu Vollendung seines Verfahrens, des gegenwärtigen Interregni sich insonderheit bedienen, und zu einer Zeit, da ein jeder Teutscher Patriot Uneinigkeit und Unlust im Reich zu verhüten sich billig besonders angelegen seyn lassen solte, ein Werck hinaus führen wollen, welches dergleichen nothwendig nach sich ziehen muß, gestalten dann der Herr Graf leicht ermessen wird, daß das Corpus Evangelicorum solches Beginnen um der daraus zu besorgenden grossen Consequenz willen unmöglich in Gelassenheit ansehen könne, sondern am Ende zu dergleichen Gegen-Mitteln werde greiffen müssen, welches zwar in Fällen, da keine andere übrig bleiben, allerdings erlaubt, aber allemal betrübt sind, und wovon die Verantwortung auf denjenigen zurücke fällt, der darzu Anlaß giebt: Also haben Wir keinen Umgang nehmen wollen, dem Herrn Grafen aus Wohlmeinung vor denselben, und das gemeine Teutsche Wesen hiermit angelegentlich zu erinnern und zu ersuchen, von seinem Vorhaben abzustehen, und den Religions-Zustand in seinem Lande ungekränckt zu lassen, wie er nach denen Reichs-Gesetzen seyn soll, und in dem anno normali gewesen ist.

Geschichet solches, so wird es Uns zugleich zu besonderer Gefälligkeit gereichen, andernfalls aber Uns die Satisfaction übrig bleiben, den Herrn Grafen gewarnet, und, zu Abwendung unangenehmer Folgen, die Wir voraus sehen, das Unsrige nicht unterlassen zu haben. Die Wir übrigens ꝛc. Geben Herrenhausen den 25. May des 1741. Jahrs, Unsers Reichs im 14den.

Vom

Vom Jahr 1742.

CCCCLX.

Notifications- und Glückwünschungs-Schreiben an Ihro Römisch-Königliche Majestät Carln den VII. wegen der auf Allerhöchst Dieselbe ausgefallenen Wahl von gesamten Churfürstl. Collegio abgelassen, de dato Franckfurth den 24. Januar. 1742.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majest. als einem vornehmen Mitglied dieses Churfürstl. Collegii, ist vorhin bekannt, wie daß von Seiten des jetztgedachten Collegii, als des Heil. Röm. Reichs obristen Glied, auf zeitliches Ableben weiland Sr. Kayserl. Majestät Caroli dieses Nahmens des Sechsten, Christmildester Gedachtniß, nach Erforderniß der Güldenen Bulle dahier sich versammlet, und zu einer anderwärten Rom. Königl. Wahl geschritten worden sey. Allermassen diese Wahl nun heut zu End gesetzten Dato nach angeruffenen göttlichen Beystand, auch dabey allenthalben beobachteter Gebühr, auf Ew. Königl. Majest. mit allen zu einer glückseeligen Regierung erwünschlichen Gaben reichlich gesegneten Höchstwürdigen Person sich einmüthig ergeben, wie auch mit Deroselben hierzu bevollmächtigt gewesenen Gesandtschafft wegen der gewöhnlichen Capitulation, und dagegen gebührlich auszuhändigenden Decreti Electionis geredet und verglichen; So haben Ew. Königl. Majestät Wir hiermit zu solcher allerhöchsten Würde, Stand und Amt, alles Glück und göttlichen Seegen, mithin eine langwierige, gesunde und vergnügliche Regierung allergehorsamst anzuwünschen, und von dem allmächtigen GOtt inständig erbitten sollen und wollen, der unterthänigsten gäntzlichen Hoffnung lebende, Ew. Königl. Majestät werden nach dieser also auf Sie ausgefallenen Wahl, an der Ihro aufgetragenen Römisch-Königlichen Würde dem Römischen Reich Teutscher Nation, und der gantzen Christenheit zu Ehr und Wohlfahrt, ein allergnädigstes Belieben tragen, so fort auch, zu erforderlicher Vollstreckung der Sachen, und um Ew. Königl. Majestät, als das nunmehrige allerhöchste Reichs-Ober-Haupt, mit der wircklichen Königl. Cron belegen zu können, allhiesige des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurth, vor die Wahlstadt erwehnter Crönung für dismal und ohne jemandes

Nach-

Nachtheil des Endes, mithin Dero bald beliebigste Anherokunfft Sich gnädigst gefallen lassen: Gestalt Wir dann auch Ew. Königl. Majestät um solches alles Nahmens dieses Churfürstl. Collegii noch besonders zu erbitten, des Herrn Hertzogen Clemens in Bayern Lbd. und Durchlaucht ersuchet haben, und Deroselben zu dem Ende gegenwärtiges Schreiben zustellen lassen: die Wir Uns damit allerunterthänigst empfehlen. So geben in des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurth den 24. Tag Monats Januarii des 1742sten Jahrs.

Nota:

Das an jetzo glorwürdig regierende Kayserl. Majestät Franz den I. unter dem 13. Sept. 1745. erlassenes Schreiben ist in ähnlichen Terminis abgefasset.

CCCCLXI.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von dem Churfürstl. Hochlöblichem Collegio, des Reichs-Cammer-Gerichts Visitation und Revisionen betreffen, de dato Franckfurth den 14 Febr: 1742.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster, und Unüberwindlichster Kayser,

Allergnädigster Herr!

Ew. Kayserl. Majestät entsinnen sich aus Dero Wahl-Capitulation allergnädigst, was für eine heilsame und nöthige Vorsehung in derselben XVII. Articul geschehen sey, um die von so langen Zeiten her ersessene Cammer-Gerichts Visitationen und Revisionen, auf den Grund des jüngern Reichs-Abschieds, hinwieder in Gang zu bringen, also zwar, daß in sothanem Verfolg vorerst, dieser hochwichtigen Angelegenheit mit nechstkommenden Monat Septembr. den nothdringlichen Anfang zu machen provisorie fest gesetzet, anbenebens aber beliebet worden, welchergestalten Ew. Kayserl. Majestät solcherhalben dem gesamten Reich nicht nur die erforderliche Eröffnung zu thun, sondern auch die Gebühr, nach Maaß des gedachten Reichs-Abschieds zu Stande zu bringen geruhen möchten. Allermassen nun hierbey sich die billige Zuversicht zu machen ist, es werde männiglich, der es mit dem Vaterlande überhaupt, und desselben Mitgliedere insbesondere, ja mit sich selbsten wohl meynet, hierunter gäntzlich einverstanden seyn, und zu fernerer der Sachen so nützlich

als

als nothwendiger Ausführung patriotisch mit beywürcken, gestalt Wir an sämtlicher Reichs-Mit-Standen Gesinnung wohl nicht zweifeln können, und Ew. Kayserl Majestät bestens gnädigst wissen werden, hierunter dem gesamten Reich die Nothdurfft zu erkennen zu geben; So haben Wir beynebens vor nöthig angesehen, annoch ein so anderes Ew. Kayserl. Majestat gegenwärtig gehorsamst beyzubringen, und zur gutfindenden erforderlichen Einleitung und Fürkehr geziemend anheim zu geben.

Zuförderst besaget der angezogene Reichs-Abschied §. 130. unter andern, daß zwar die erstere beyde Classen deren zur Visitation und Revision, Innhalts ausgetheilter Reichs-Ständen, sothaner Verrichtung ein gantzes Jahr über abzuwarten haben, dagegen denen übrigen drey Classen hierzu nur eine halb-jährige Zeit bestimmet wird. Nachdem ja dannoch so wohl die, zumalen zeithero so weiters hochangestiegene Menge dessen, was hierunter zu verrichten seyn wird, keinen Zweifel übrig lässet, daß auch gemeldte nachfolgende drey Classen eben so wohl genug zu thun finden werden, als minder nicht bey diesem, von denen Ständen des Reichs mit so mercklichen Kosten besorgenden Geschäfft eine Gleichheit zu beobachten seyn will; Als erachten Wir für diensam und gebührend, auch mehrgedachte letztere drey Classen zu einer ebenmäßigen einjährigen Tragung dieser Bürde anzuweisen, welches, wie aber als eine Abänderung des mehrberührten jüngern Reichs-Abschieds comitialiter zu Stand zu bringen seyn wird; Also Ew. Kayserl. Majestät Ihro nicht entgegen seyn lassen werden, zu dem Ende das Erforderliche, Innhalts Dero ohnehin dieserhalben ans Reich ergehenden Commissions-Decrets, dahin mit gelangen zu lassen.

So dann ist hierbey zu erwegen vorgekommen, wie viel Räthe eigents von jedem deputirten Stand abzuschicken seyn möchten; als weshalben, ob zwar nicht leicht zu vermuthen, daß die Stände des Reichs mit unnöthiger Vermehrung derer anzuordnenden Räthe, sich selbsten in grössere Kosten setzen werden, und wenn auch dergleichen beschehe, dannoch die in mehrerer Zahl von einem Stand abgeordnete Räthe darum gleichwohlen einigen Vorzug nicht haben, sondern nur einen Reichs-Deputatum repræsentiren würden; so wollte uns jedennoch rathsam zu seyn gedüncken, wenn Ew. Kayserl. Majestät geruhen möchten, unter

denen, vermög Classis primæ, dieser extraordinari Reichs-Deputation den Anfang machenden Ständen, eine billigmäßige Auskunfft und Vereinigung, zu so ersprießlicherer der Sachen Einleit- und Vollbringung mit Gelegenheit der nechst bevorstehenden Comicial Zusammenkunfft, zu stifften.

Nachdem ferner die bedauerliche Erfahrniß vielfältig gegeben, was massen die zu sothaner Visitation und Revision auf eine oder andere Weis deputirte Stände des Reichs dem verschiedentlich nicht gefüget, dannenhero in denen Reichs-Satzungen wiederholte Vorsehung und Ersetzung sothanen Abgangs, und Bestraffung deren säumigen Ständen geschehen; So ist in erwehntem XVII. Art. und dessen 7. §. gemeldter Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation deme allerdings insistiret worden; da aber zu befahren, daß es hierinnen einer, und zwar solchen Schärffung wohl bedürffen möchte, von welcher der Vollzug keiner besonderen Weitläufftigkeit unterworffen wäre; als will Unsers gehorsamsten Ermessens wohl gut und nöthig seyn, daß Ew. Kayserl. Majestät Ihro gefallen liessen, auch hierüber mittelst Dero in dieser Sache ohnehin an das Reich ergehenden Commissions-Decreti, ein fürdersames Gutachten zu erfordern.

Gleichwie in weiterem §. 610 des gedachten Articuls der Wahl-Capitulation die deputirte Reichs-Stände einstweilen auf die vorhandene Reichs-Satzungen und Verordnungen Instructionis loco angewiesen seynd, und aber hierbey von gesamten Reichs wegen eine fernere Anordnung zu thun für gut angesehen werden möchte; so stellen Ew. Kayserl. Majestät Wir gehorsamst anheim, dieserhalben mehr berührten, von Ihro erlassenden Commissions-Decret das nöthige mit einfliessen zu lassen, ohne jedoch, wie Wir nochmalen anzumercken und allenthalben zum Grund zu setzen nicht unterlassen können, dadurch den, nach denen bereits vorhandenen Reichs-Satzungen, einstweilen ausgemessenen Fortgang sothaner extraordinari-Reichs-Deputation im mindesten aufzuhalten.

Da auch nur zu bekannt ist, was gestalten die überschwengliche Kostspieligkeiten, welche bey dergleichen Begebenheiten sich eingeschlichen haben, eines Theils verursachen, daß die Stände des Reichs an die so nöthige Schickung ihrer Räthen ohngern kommen, mithin dieselbe wohl gar unterlassen, oder auch Sich mit

einem

einem beschwerlichen Aufwand beläſtiget sehen müssen, andern Theils aber das viele Gast- und Gesellschafft-Halten einen mercklichen Zeit-Verlust nach sich führet: Als überlassen Wir Ew. Kayserl. Majestät gepriesenster Erleuchtung, wie Allerhöchst-Dieselbe die hierunter rathsame und nothwendige Abmaas und Einverständniß zum Eingang und künfftiger Nachfolg zwischen denen, vermög Clausis primæ, deputirten Ständen, zu Unterlassung alles unnöthigen Pracht, mit Bedienung und Equipagen, auch übermäßiger Gastereyen und Gesellschafften, Reichs-väterlich zu bewircken, geruhen wollen.

Die von Ew. Kayserl. Majestät zu Vollbringung dieser groſsen Angelegenheit fürkehrende allerhöchste Sorgfalt wird die Göttliche Güte mit unendlichen Seegen und Ruhm beglückseeligen. Und wir verbleiben mit allergehorsamster Ehrerbietung

Ew. Kayserlichen Majestät

Franckfurth den 24. Febr. 1742.

allerunterthänigste und gehorsamste

Philipp Carl, Churfürst.
Dietrich Carl, Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer Bothschaffter.
Johann Friedrich, Graf von Schönberg, Chur-Sächsischer Bothschaffter.
Herman Arnold, Freyherr v. Wachtendonck, Chur-Pfältzischer Bothschaffter.
Clement August, Churfürst.
Joh Georg, Graf v. Königsfeld, Chur-Bayrischer Bothschaffter.
Fridrich Bogislaus v. Schwerin, Chur-Brandenb. Bothschaffter.
Gerlach Adolph von Münchhausen, Chur-Braunschweig. Bothschaffter.

CCCCLXII.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von dem hohen Churfürstl. Collegio die Erklärung des siebenden Tituls des zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend, de dato Franckfurth den 24. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew Kayſ. Maj. wohnet sondern Unser Anführen vorhin gnebey, was beschwerlich Mißverstand verschiedentlich ob dem Innhalt des siebenden Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung entstanden, und was massen der zeitige Kayserl. Reichs-Hof-Rath hierunter seine privative Gerichtsbar-

keit weiters zu erstrecken gesuchet, als das Kayserl. Cammer-Gericht zugeben zu können nicht vermeinet, worab also eine gemeinschädliche Hemmung der geheiligten Justiz offtmals erwachsen. Gleichwie dann sothaner beständige Zwiespalt unter beyden Reichs-Gerichtern dereinstens zu erledigen seyn will, und es hierinnen auf eine deutlichere der Sachen Ausdrückung und Erleuterung der angezogenen Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, mithin künfftige Ziel- und Maaßgebung ankommt; so seynd Wir des gehorsamsten Davorhaltens, der Nothdurfft zu seyn, daß hierüber nach eingezogener genugsamer Erkundigung des eigentlichen der Sachen Herkommen und Grunds, bey allgemeinen Reichs-Tag die endliche Abmaaß je eher so besser genommen werde. Ew. Kayserl Majestät solchemnach gehorsamst belangende, daß es Ihro allergnädigst gefallen wolle, darob ein Reichs-Gutachten ehebaldest zu erforderen, und mittelst Dero darauf ertheilenden gedeylichen Entschliessung, einen nöthigen Reichs-Schluß zum Stand zu bringen, inzwischen aber Dero Reichs-Hof-Rath dahin anzuweisen, daß derselbe aller eigenmächtigen Auslegung der erwehnten Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung sich allerdings enthalte, mithin besonders keine dahin einschlagende bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen von dannen abruffe, und zumalen dessen darinn ergangene Erkentnisse gar aufzuheben nicht unternehme, wobey Wir jedoch denen bis anhero von dem Reichs-Hofrath solchergestalten abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung u. Ruhe halben, einigen Anstand nicht erwecken wollen. Zu Ew. Kayserl. Majestät höchsterleuchtester Einsicht leben Wir deshinzweifentlichen Vertrauens, Allerhöchst-Dieselbe die bey diesem Unsern Antrag waltende Nothwendigkeit allerdings wohl ermessen, mithin Demselben statt zu thun förderlich geruhen werden, die Wir mit vollkommenster Verehrung verharren

Ew. Kayserl. Majestät

Franckfurth den 14. Febr. 1742.

allerunterthänigste und gehorsamste

Nota:

Die Unterschrifft bey diesem und denen folgenden Schreiben bis Num CCCCLXXI. incl. kommt mit der in vorigen bemerckten in allen überein.

CCCCLXIII.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät von dem hohen Churfürstl. Collegio, die Sammlung deren während jüngerm Reichs-Tag abgefaster Reichs-Schlüsse in einem Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, sodann die Beschleunigung derer weitern Comitial-Deliberationen betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät ruhet in allerhöchstem Andencken, was massen bey dem bekanntlich von dem Jahr 1663. her gewährten Reichs-Tage gar vielfältige durchgehends sehr momentole Reichs-Schlüsse abgefasset worden seyn, ohne daß dieselbe gleichwohlen, da erwehnter Reichs-Tag zu seiner förmlichen Endigung nicht gelanget, in einem hierbey sonst gewöhnlichen Reichs-Abschied gebracht worden wären.

Nachdem nun aber Ew. Kayserl. Majestät nach Ihro selbstigen höchsten Erleuchtung wohl erachten werden, wie nützlich und nöthig es seyn wolle, daß sothane Reichs-Schlüsse, so viel anderst derenselben nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, wenigstens in einem einstweiligen Aufsatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied je eher so besser gesammlet, und der Gebühr ausgefertiget, und also hierinnen des Reichs-Dienst Ordnungs-mäßig ergänzet werde; Als ersuchen Ew. Kayserl. Majestät Wir gegenwärtig gehorsamst hierüber, und wie die Sache eigents zu greiffen seyn möchte, ein unverlängtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und darauf Dero beförderliche Kayserliche Entschliessung zu ertheilen, mithin daran zu seyn, damit deme nach dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch fernern Comitial-Verfolg ein geziemendes Genügen wiederfahre; Nebst welchem Ew. Kayserl. Majestät von selbsten preißwürdigst bedacht seyn werden, so wohl auf die, währendem sothanem vieljährigem Reichs-Tag zu des Vaterlandes Besten, mit Verwendung vieler Zeit, Mühe und Kosten, ausgearbeitete und gebührend erstattete, aber mit Kayserl. Resolution nicht versehene Reichs-Gutachten Dero allerhöchste Entschliessung förderlichst zu ertheilen, als die annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen zu ihrer Endschafft bestmöglichst zu befördern, welches alles Ew. Kayserl. Majestät unter göttlichem

Beystand angetretene Regierung ausnehmend verherrlichen wird, und Wir darzu allen göttlichen Seegen beharrlich erwünschen, sofort mit schuldiger Devotion verbleiben ꝛc.

CCCCLXIV.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von dem hohen Churfürstl. Collegio, ein Regulativum wegen deren ad Comitia gehörigen Vorstellungen, dann auch die Abthuung derer Comitial-Defectuum besagend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ist wohl mehr als kundbar, mithin Ew. Kayserl. Majestät weitläufftiger vorzustellen unnöthig, was für eine gemeine schädliche Unverläßigkeit wegen deren an die allgemeine Reichs-Versammlung von Zeit zu Zeit eingebrachter Schreiben und Bittschrifften bisanhero obgewaltet habe, ob nehmlich dieselbe ohne Unterschied von Seiten des Reichs-Directorii anzunehmen, sofort zur Ordnungs-mäßigen Dictatur und Proposition zu bringen, oder ob, auch was dabey für ein Ausnahm, auch durch wen zu machen sey, als worüber bewustlich die schwerste Mißhelligkeiten und Grund verderbliches Mißtrauen, mithin die Gefahr einer unheilbaren Zerrüttung offtmahls erwachsen.

Ew Kayserl. Majestät ist so fort gnädigst gefallen gewesen, Inhalts des XIII. Artickels, besonders im 7. und 8. §. Dero Wahl-Capitulation, preißwürdigst zu belieben und fest zu stellen, was massen mit Annahm-Dictir- und Vertragung solcherlei Vorstellungen halben, ohne ungebührlicher Aufenthalt, zu Werck zu gehen sey.

Nachdeme gleichwohlen der Erforderniß seyn will, ausser deme, was hieroben bemerckter massen zu Maaßnehmung des Reichs-Directorii dermalen versehen worden, noch weiter von gesamten Reichs wegen, nach Inhalt der Grund-Verfassung, sichere Regeln und Schrancken zu setzen, zu Folg welcher wegen solcher an das Reich eigends gehörigen, mithin anzunehmenden, oder abzuweisenden Händel und Beschwerden sich zu achten: Als ersuchen Ew. Kayserl. Majestät Wir hierdurch gehorsamst, darüber ein ehebaldiges Reichs-Gutachten einzuziehen, und dieses wichtige Anliegen zu einem erstmöglichsten Reichs-Schluß zu bringen, dabenebens auch insonderheit dar-

an zu seyn, damit die bey dem Reichs-Tage zeithero angewachsene Mängel und Unordnungen, nach Maaßgebung der Reichs-Verfassung, mittelst eines weniger nicht hierüber erfordernden Reichs-Gutachtens, und darauf mittheilender Kayserlicher Entschliessung schleunigst gehoben, verfolglich ein gemein nöthiges vertrauliches Vernehmen ehestens wieder hergestellet werden.

Ew. Kayserl. Majestät bewähren anmit den Dero höchstem Amt und Würde gemässen Eifer für das Heil des Vaterlandes zu Dero unsterblichen Ruhm ausnehmend, und Wir verbleiben mit allgeziemender Devotion ꝛc. ꝛc.

CCCCLXV.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von dem hohen Churfürstlichen Collegio, die Erledigung derer Zoll-Differentien auf dem Rhein und der Maaß betreffend, d. dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

EW. Kayserl. Majestät Reichs-Väterlicher Sorgfalt für des werthen Vaterlandes Aufnehmen und Wohlfarth ist vorhin ohnverborgen, auch haben Allerhöchst-Dieselbe in Dero Wahl-Capitulation an verschiedenen Stellen wohl anzuerkennen geruhet, wie viel dem gemeinen Wesen an bestmöglichst-Herstell- und Aufrechthaltung derer Gewerb- und Handelschafften gelegen sey, wessen Beförderung mithin, bevorab auf denen schiffbaren Strömen und die folgliche Benutzung dessen, was GOtt durch die Natur selbsten verliehen, mit Kayserl. Schutz zu handhaben und zu verbessern, Ew. Kayserl. Majestät allermildest übernommen uns zugesaget haben.

Indeme nun unter sothanen vortrefflichen Gelegenheiten zur gemeinnützlichen Commercirung, beyde stattliche Flüsse, Rhein und die Maaß, eben wohl vornehmlich mit zu zehlen seynd, als herentgegen kundbar und äusserst zu bedauren ist, was massen durch die an diesen zwey Strohmen derer Zöllen halben entstandene Beschwernisse und Mißhelligkeiten, die Kauffmannschafft von dannen sich fast gäntzlich hinweg, und theils so gar ausserhalb Reichs gezogen habe, welches dann zum allgemeinen schmerstem Nachtheil gereichet, und bey hierinnen länger entstehender gemessenen Fürsehung, ein unwiederbringlicher Verfall sotha-

nen Commercii erfolgen müste; Solchennach haben Wir Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, Ew. Kayserl. Maj. annoch insbesondere diese Angelegenheit hierdurch geziemend vorstellig zu machen, und dieselbe zu Allerhöchst Dero gütlicher billigsamer Vermittelung, oder bey deren Entstehung, zu Obrist-Richterlicher Erörterung, auch, gestalten Dingen nach, nöthiger Kayserl. Beschirmung inständigst zu empfehlen. Ew. Kayserl. Majestät zu göttlicher Obhut und Uns zu Kayserl. Hulden erlassende, verbleiben mit allschuldigster Verehrung ꝛc. ꝛc.

CCCCLXVI.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majest. von dem hohen Churfürstl. Collegio, die von dem löbl. Schwäbischen Creyß eingekommene Beschwerden betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Was an Uns der Schwäbische Creyß wegen ihme von der Land-Voigtey in Schwaben und sonsten verschiedentlich entzogener Reichs-Ständen und steuerbaren Gütern gelangen lassen, und denselben zu seiner dißfälligen Herstell- und Ergäntzung unsere beyhülffliche Hand zu bieten, davon haben Ew. Kayserl. Majestät hierdurch und vermittelst derer Anlagen (*) die gehorsamste Anzeige zu thun nicht umgehen sollen.

Und inmassen Allerhöchst Dieselbe von Selbsten preißlich gemeinet sind, auch in Dero Wahl-Capitulation, bevorab, Inhalts derselben XII. Articuls, zuzusagen geruhet haben die Ergäntz- und Aufrechthaltung derer Reichs-Creyssen Ihro mildest angelegen seyn zu lassen.

Als empfehlen Wir dazu sothanes des Schwäbischen Creyßes Suchen insonderheit, zu Rechtsgebührlicher Kayserlicher Vorsehung hiemit in Unterthänigkeit, und verharren ꝛc. ꝛc.

CCCCLXVII.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von dem hohen Churfürstl Collegio, die gegen die Fürstlich-Costantzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Aller-

(*) Die Anlagen suche gröstentheils in Herrn D. Joh. Jac. Mosers Anhange des Ersten Theils derer Beylagen und Anmerckungen zu Kayser Carl des VII. Wahl-Capitulation im andern Cap. Bl. 6-36.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen aus hierbey verwahrter Abschrifft (*) allergnädigst zu ersehen, was ein bey nechst vorigen Kayserlichen Wahl-Convent im Jahr 1711. allhier versammlet gewesenes Churfürstliches Collegium an die Cantons in der Schweitz darum ergehen zu lassen sich bemüßiget gesehen hat, damit die einvermeldete Fürstl. Costantzische Reichs-Lehenbare in dem Schweitzerischen District gelegene Herrschafften derer an Seiten einiger Cantons eine Zeither unternommenen Beeinträchtigungen fordersamst enthoben, und bey deren zuständiger Reichs-Immedietät allerdings ungeschmälert gelassen werden mögen, gestalten sich Reichs-Verfassungs-und Friedens-Schluß-mäßig allerdings gebühre.

Nachdem aber hierauf einige Antwort nicht eingelauffen, und gleichwohlen höchlich daran gelegen, daß dergleichen widrigem Vornehmen keineswegs nachgesehen, sondern vielmehr ein gäntzliches Ende gemachet werde; allermassen Ew. Kayserl. Majestät von Selbsten erleuchtest ermessen, und preißlich gemeinet sind, auch in der mit Ew. Kayserl Majestät aufgerichteten Wahl-Capitulation, und besonders derselben X. Articul, gemessen versehen ist;

Als können Wir nicht umhin seyn, Ew. Kayserl. Majestät gegenwärtig zu belangen, Ihro allergnadigst gefallen wolle, hierinnen gestalten Dingen nach und aus etwa vorgängig einziehender Erkundigung über den eigentlichen der Sachen jetztmaligen Stand des Reichs-Nothdurfft bey erwehnten Schweitzerischen Cantons zu beobachten.

Womit Ew. Kayserliche Majestät Wir der göttlichen Obsorg, und Ihro Uns zu beharrlichen Hulden allergehorsamst empfehlen und verbleiben ꝛc. ꝛc.

CCCCLXVIII.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von dem hohen Churfürstlichen Collegio, die Summam appellabilem betreffend, de dato den 14. Febr. 1742.

(*) Diese Abschrifft ist in dem Anhang des Vierdten Theils der Geschichte des Interregni, nach Absterben Kayser Carl des VI. Bl. 66-68. wörtlich eingerücket worden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät erinnern sich allergnädigst, was gestalten in dem Justiz-Wesen darüber mehrmalige Beschwerde entstanden, daß bey Annehmung derer Appellationen an denen Reichs-Gerichten, wenn die Frage von der Summa appellabili ist, nicht auf den Werth der anfänglichen Klage und Haupt-Sache, sondern allein auf die Summam Gravaminis, so weit jemand durch das vorhergegange Urtheil beschweret zu seyn vermeinet, das Absehen zu nehmen, mithin anderer gestalten, weder ratione Summæ unqualificirte Rechts-Händel an die Reichs-Gerichte, zu deren Interessenten schweren Zeit- und Kosten-Verlust gezogen, noch auch zumalen denen von Ständen des Reichs erlangten Privilegiis de non appellando dadurch entgegen gehandelt werden möge.

Inmassen nun Ew Kayserliche Majestät von Selbsten höchsterleuchtest erachten werden, wie sothaner Beschwerde dereinstens gemessens abzuhelffen, und Dero Kayserlichen Reichs-Gerichten die deutliche Anweisung hierinnen zu geben sey:

So haben Ihro Wir hierdurch allergehorsamst anheim geben sollen, ob mildest gefällig seyn wolle? auch hierüber bey dem gesamten Reich die Nothdurfft dermassen forderlichst zu veranlassen, daß mittelst eines Reichs-Schluß in beyden, des Reichs-Hof-Raths und des Cammer-Gerichts, ohnehin zu verbessernden Ordnungen das nöthige disfalls versehen und ausgedrucket werde. Und Wir verharren mit devotester Verehrung. ꝛc. ꝛc.

CCCCLXIX.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von dem hohen Churfürstlichen Collegio, die Italiänische Reichs-Lehen betreffend, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät sollen Wir mittelst denen zu Folg der beyverwahrten Verzeichniß mit anschlüßiger verschiedener Schrifften und Vorstellungen (*) allergehorsamst zu vernehmen

(*) Alle diese Schrifften und Vorstellungen hat Herr D. Joh. Jacob Moser in dem Anhang zu dem ersten Theile der Beylagen und Anmerckungen zu Kayser Carl des VII. Wahl-Capitulation im XI. Cap. S. 129-225. der Vergessenheit entrissen.

nehmen geben, wohin Wir wegen derer einverleibten Italaniſchen Landen und Reichs-Lehenſchafften in mehrerem belanget worden.

Inmaſſen nun ein und anders von beſondern Uns zulänglich nicht bekannten Umſtänden ebenwohl zu ſeyn ſcheinet; als in Ew. Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſtes Richter-Amt, annebens den Statum publicum und das allgemeine Intereſſe des Reichs wohlbemercklich einſchlagen will;

So haben Wir einer Nothwendigkeit zu ſeyn verbunden, ſothane ſämtliche Exhibita Ihro gegenwärtig allergehorſamſt einzuſchicken, und dero Inhalt, geſtalten Dingen nach, zu Allerhöchſt Deroſelben Obriſt-Richterlichen Vorſehung ſo wohl, als das darunter etwa obwaltende Intereſſe des Reichs zu Reichs-Väterlicher höchſter Einſicht und Vorkehr, auch bewändten Umſtänden nach nöthiger Vernehmung mit geſamten Reich beſtgeziemend anzuempfehlen, geſtalten Ew. Kayſerl. Majeſtät in Verfolg Dero beſonders wegen deren Italiäniſchen Reichs-Lehen, gnädigſt bekannter maſſen obhabenden Wahl-Capitulation und derſelben X. Articul von Selbſten preißwürdigſt gewillet ſeyn werden. Die Wir mit vollkommenſter Veneration verharren ꝛc. ꝛc.

CCCCLXX.

Schreiben an Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät von dem hohen Churfürſtlichen Collegio, die Gravamina gegen den Reichs-Hofrath enthalten, de dato Franckfurth den 14. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayſerlichen Majeſtät iſt aus dem XXIV. Articul Dero Wahl-Capitulation allergnädigſt erinnerlich, was wegen nöthiger guten Ordnung bey Dero nun aufzurichtenden Reiche-Hofrath, zu des allerhöchſten Ober-Richter-Amts und der Juſtiz Beſten vorgeſehen ſey, und wie inſonderheit in dem 4. §. daſelbſten wegen ein- ſo anderer vormaliger Contraventionen künfftiger Abſtellung Ew. Kayſerlichen Majeſtät nach Dero allergeprieſenſten Rechts-Liebenheit die nachdruckſame Zuſage zu thun allergnädigſt beliebet haben.

Angeſehen nun wegen ſothaner vormaligen Contraventionen einige Special-Beſchwerden bey Uns vorkommen;

Als ſollen Wir gehorſamſt ohnermangeln davon gegenwärtig

tig und mittelst deren Anlagen (*) Ew. Kayserl. Majestät die besondere unthänigste Anzeige thun, und Allerhöchst Dero gerechtester Einsicht und Fürkehr zur künfftigen Abhülff geziemend zu überlassen. In wessen ungezweifelter Zuversicht Wir mit allschuldigster Devotion beharren ꝛc. ꝛc.

CCCCLXXI.

Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von dem hohen Churfürstlichen Collegio die Verabfolgung des Reichs-Archivs von Wien betreffend, de dato Franckfurth den 22. Febr. 1742.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät haben Wir unterm 3ten dieses anzuzeigen die Gnade gehabt, was wegen des von Seiten des Hofs zu Wien unvermuthlich aufhaltenden Reichs-Archivs dereinstigen Verabfolgung Wir letzthin vor eine Amts-mässige Entschliessung gefasset, und wie Dieselbe Sich der Churfürst zu Maynz, von Reichs-Ertz-Cancellariats wegen, dem besagtem Wienerischen Hof zu zweymalen mit eigenen Schreiben zuzusenden nicht ermangelt habe; Wobey Wir Uns schuldigst vorbehalten haben, Ew. Kayserl. Majestät den weitern Erfolg sobalden geziemend zu hinterbringen.

Was gestalten nun aber der mehrgedachte Hof Wien sich beygehen lassen, erwehnte beyde, Mein des Churfürsten von Maynz, Schreiben ohnerbrochen zurück zu schicken, und was derhalben bey diesem Churfürstlichen Collegio vorkommen, das geruhen Ew. Kayserliche Majestät Ihro aus dtnen Anlagen (*) sich in mehrerem vortragen zu lassen.

Wobey, da es andemist, daß gemeldtes Reichs-Archiv zu vielberührtem Wien sich immer aufgehalten findet, dieses Bezeigen aber das gesamte Reich allerdings zum schwersten betrifft; Inmassen Wir in vorangezogenen Unserm Collegial-Entschluß sorgsam erwogen, mithin davor gehalten haben, wie wenig hierinnen dem mindesten weitern Verzug nachgesehen werden könne;

Als

(*) Man suche solche insgesamt in dem Anhange des Viertten Theils der Geschichten des Interregni nach Kayser Carl des VI. Absterben, Bl. 70-73.

(*) Es befinden sich diese Anlagen in der Sammlung einiger Staats-Schriften im vierdten Bands Bl. 2.

Als sollen Ew. Kayserliche Majestät Wir hiermit allergehorsamst anheim geben, in dieser momentosen allgemeinen Reichs-Angelegenheit das weiters erforderliche väterlich an Handen zu nehmen, mit vollkommnesten Respect verharrende ꝛc. ꝛc.

CCCCLXXII.

Erinnerungs-Schreiben an eine hochlöbliche Reichs-Versamnlung zu Franckfurth vom Cammer-Richter-Präsidenten und Assessorn des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, die rückständige Cammer-Zieler betreffend, de dato den 9. Junii 1742.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- Edel- Vest- und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden aus beygehenden Pfennig-meisterischen Designationen des mehrern ersehen, was in denen verwichenen 1740. und 1741. Jahrs an Cammer-Zielern zu dieses Kayserlichen Reichs-Gerichts Pfennig-Meisterey-Casse eingekommen, wohin solche verwendet worden, und was die Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichts-Personen bis Ende des gedachten Jahres an Besoldung anoch zu fordern haben.

Nachdeme nun ein sehr grosser Rückstand angewachsen, dergestalten, daß nicht allein die höchstnöthige Annahm mehrerer Assessoren bis dato unmöglich, sondern auch dererselben gegenwärtige Anzahl in Zukunfft kaum dabey wird bestehen können: So ersuchen wir unsere Hoch- und Vielgeehrtesten Herrn hierdurch angelegentlichst, bey Dero höchsten und hohen Herren Obern und Committenten die baldige Abführung sothaner Rückständen bestens zu befördern. Wir verharren übrigens unter Erlassung göttlichen Schutzes stetshin

Unserer Hoch- und Vielgeehrtesten Herren

Wezlar den 9. Junii 1742.

Freund- dienst- bereit- und gutwillige.

Cammer-Richter-Präsidenten und Assessores des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts daselbsten.

CCCCLXXIII.

Päbstliches Schreiben an den Herrn Cardinal, Grafen von Sinzendorff, Bischofen

Bischofen zu Breßlau, wegen des in denen Schlesischen Landen aufzurichtenden Vicariats, de dato den 4. Julii 1742.

Benedictus XIV. Pabst.

Ehrwürdiger Bruder.

Unsern Apostolischen Gruß und Seegen zuvor;

AUs Eurem unterm 19. May an Uns abgelassenen, und Uns richtig zu Händen gekommenen Schreiben haben Wir mit Zufriedenheit vernommen, daß der Souverain des Landes, wo Ihr seyd, Euch mit seinem Vertrauen und mit seiner Hochachtung beehret, und die weltliche Gerichtsbarkeit Eures Bistums lässet, auch der Geistlichkeit Unserer heiligen Religion den Genuß der Kirchen-Früchte und Zehenden erhält. Wir haben mit nicht weniger Vergnügen die von Euch gegebene Versicherung empfangen, daß er nicht nur seine Catholischen Unterthanen in Glaubens-Sachen nicht beunruhigen, sondern ihnen auch jederzeit eine völlige Gewissens-Freyheit lassen werde. Da die Erhaltung Unsers heiligen Catholischen Glaubens in denen Staaten, so unter diesem Souverain stehen, Uns sehr am Herzen lieget, hat Uns so dieses nichts anders als eine sehr gute Meinung von seiner Person beybringen können, und viele Hochachtung gegen ihn bey Uns erwecket. Wir würden ihm auch selbst solches schrifftlich bezeugen, woferne nicht die ihm selbst schon bekannte Beschaffenheit der Sachen Uns hinderte. Gleichwie Wir es nun dermalen nicht thun können, also bitten Wir Euch, daß Ihr diesem Fürsten, so bald es die Gelegenheit an Hand giebet, mündlich Unsere Danckſagung für sein Betragen abstattet, weil er nemlich die freye Ausübung Unserer Religion verwilliget, auch Euch bey dessen Bewerckstelligung derjenigen Ausdrücke bedienen möget, welche Euch Eure Wohlredenheit in den Mund leget.

Was hiernechst das Apostolische Vicariat in desselben Landen anlanget, so ist dieses nichts neues. Denn in Teutschland selbst hat man davon 2. Exempel, und auch andere Beyspiele nicht nur in andern Protestantischen Landen, sondern auch sogar in Mahommedanischen und Heydnischen Königreichen und Landen. Wir haben deswegen eine besondere Congregation angeordnet und gehalten, in welcher man ausgemachet, daß dieses Vicariat auf folgende 2. Conditionen müsse eingeschrencket

wer-

werden. Die erste bestehet darinne: Daß ungeachtet des Vicariats selbst, die Catholicken, welche unter ihm stehen, jederzeit von der Heil. Kirche, nemlich, so lange Wir leben, von Uns, weil Wir, obwohl unwürdig, Christi Stadthalter, und das sichtbare Oberhaupt seiner Kirchen sind, und nach Unserm Tod von Unsern Nachfolgern, dependiren, und daß diese Dependentz nicht bloß in Worten bestehe oder insgeheim unterhalten werde, sondern eine würckliche und öffentliche Dependentz sey, nicht in der Absicht, als ob man die Sporteln und Sachen nach Rom ziehen wolle, sondern damit das Oberhaupt der Kirchen von allen und jeden Catholicken erkennet werde, als welches der wesentlichste Grund-Satz Unserer Religion ist. Die andere Restriction hat zum Zweck: Daß nach Anordnung eines Vicarii die seiner Jurisdiction unterworffenen Catholicken so müsten regieret und geführet werden, damit in der geistlichen Administration niemals ein Mangel erscheine.

Die Cardinäle, welche bey dieser Congregation gegenwärtig gewesen, haben diese Grund-Regeln gebilliget, und noch einige andere Puncte beygefüget, nicht etwan den Vortrag des Vicariats zu verwerffen, sondern nur solchen zu reguliren. Einige haben in Uberlegung gebracht: Da die Staaten dieses Souverain sehr weitläufftig sind, indem sie sich von dem Balthischen Meer bis an den Rhein, und von dem Rhein bis an die Maas erstrecken, auch einige derselben von den andern abgesondert sind, so fragen sie, ob ein einiger Apostolischer Vicarius, der zu Breßlau residiere, auch mit dem Beystand des Tribunals, welches man zu Berlin aufrichten will, alles zu thun, was er zum Besten der Catholicken thun solle, und ob der Zugang in eine oder andere dieser beyden Städte in gewissen Fällen nicht zu schwer seyn werde? Andere, welche vernommen daß man dieses Tribunal in Berlin, welches aus einem Provicario und etlichen Beysitzern bestehen werde, anstellen wolle, wollten gerne wissen: ob selbige allesamt, wie es sich gebühre, Catholicken seyn sollten? wer sie ernennen solle? ob man die Installation des Provicarii begehren oder begehren werde? was man dem Provicario und den Assessoren vor einen Gehalt anweisen, und wer es zahlen werde? Andere haben annoch betrachtet, daß, weil die Apostolischen Vicarien in denen Bisthümern bestellet worden, welche

che in dem Westphälischen Frieden secularisiret sind, in Krafft dessen alle Bisthümer, deren Diœcesen dermalen in der Bothmäßigkeit derer Protestanten sind, ihre alte Gerichtsbarkeit behalten, und durch den Cessions-Tractat stipuliret worden, daß in denen darinen gelegenen Landen die Catholische Religion in eben dem Zustande erhalten werden solle, darinne sie unter der Herrschafft der Römisch-Catholischen Besitzer gewesen, nach der Art, wie solche der Bischoff von Ruremonde erhält, zu befürchten sey, es dörfften in Teutschland böse Folgen entstehen, wenn mann in Einsetzung des quæstionirten Vicarii, eine dem Cessions-Tractat entgegen seyende Einschliessung ergriffe.

Unser Brief würde allzulang werden, wenn Wir alles das schreiben wollten, was in obgedachter Congregation wegen Vollstreckung des Vorhabens eines Vicariats angeführet worden ist. Wir haben aber daraus den Schluß gemachet, daß bey Abhandlung dieser Angelegenheit, welche gleich einem Baume viele Aeste hat, es unmöglich falle, sie durch blosse Briefe in Richtigkeit zu bringen, und daher eine mündliche und persönliche Uberlegung erfordert werde, um so mehr, da die Erfahrung lehret, daß Sachen, welche in Briefen grosse Berge zu seyn scheinen, zu einer Ebene werden, wenn diejenigen, welche sich darein zu schicken wissen, selbige mündlich erklären können. Unser Alter ist viel höher als das Eurige, und es ist zu Unsern Zeiten nicht mehr bräuchlich, daß ein Pabst reise. Da Wir nun also nicht selbst nach Breßlau kommen können, so stehet es Euch zu, daß Ihr Euch nach Rom begebet. Ihr könnet Euch nicht mit denen Beschwerungen an denen Füssen entschuldigen. Denn Ihr würdet dieser Beschwerden ohngeachtet nach Rom reisen, wenn man daselbst ein Conclave halten müsse. Also könnet Ihr es auch jetzo mit beschwereten Füssen thun, um so mehr, da, wenn Ihr die Wage nicht selbst mitbringet, und diese so angelegentliche und schwere Sache helffet abwegen, selbige nicht wohl abgehandelt und geendiget werden kan. Es gehet Euch die Sache selbst am meisten an, nicht nur wegen Eurer Kirche zu Breßlau, sondern auch wegen des Vicariats. Ihr besitzet hiernächst die Neigung und Gunst Eures Souverain, und Ihr kennet seine Meinungen und Absichten besser, als jemand anders. Ihr wisset die Sache, alle Umstände, und alles, was Unserer

Reli-

Religion dienlich seyn kan. Ihr seyd über diß ein Mann von Verstand, weise, gelehrt und beredsam. Alles dieses erwecket die Hoffnung, daß man mit Euch in Person in einer Stunde mehr ausrichten kan, als in einem gantzen Jahr durch Brief-Wechsel zwischen Uns und Euch geschehen könnte.

Wo ferns Ihr aber zu Unserm Schmertz nicht in Stande wäret zu kommen, so wird es Euch doch gewißlich nicht an einer tüchtigen Person fehlen, welche von Eurentwegen mit genugsamer Instruction versehen werden könnte. Gleichwohl aber können Wir nicht umhin, hierdurch zu bezeugen, daß Wir in diesem letzten Fall mißvergnügt seyn würden, weil Wir Euch selbst persönlich zu sehen wünschen und Verlangen tragen. Im übrigen aber ertheilen Wir Euch mit einer väterlichen Zuneigung Unsern Apostolischen Seegen. Gegeben bey St. Maria Majore den 4. Jul. 1742. im 2ten Jahre Unsers Pontificats.

CCCCLXXIV.

Vorstellungs-Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majest. vom Corpore Evangelicorum die Religions-Bedruckungen zu Bechtolsheim, sonderlich aber von dem einen Theil der Gan-Erben daselbst letzhin verhängte, widerrechtliche und harte Executionen betreffend, de dato den 22. Novembr. 1742.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,
Allergnädigster Kayser
und Herr,

EW. Kayserl. Majestät ist vorhin schon unverborgen, wie erstaunlich übel die Catholische Gan-Erben zu Bechtolsheim dasige Evangelische Gemeinde und Geistlichkeit, nach schon seit geraumen Jahren denenselben von Zeit zu Zeit zugefügten Reichs-Gesetz-widrigsten Religions-Bedruckungen, endlich noch ex eodem capite im Monath Majo gegenwärtigen Jahres mittelst einer so unverschuldeten und harten Execution, als ausser kriegerischen Feindseligkeiten sich kaum einzubilden, gemißhandelt, wohl sechzig Familien dadurch in das bitterste Armuth gestürtzt, neun Einwohner elendiglich gefangen weggeführet, Pfarrer, Caplan und Schulmeister ohne alle vorgängige ordentliche Cognition und Sentenz platterdings abgesetzt und zum Flecken hinaus verwiesen, ihre Effecten sub hasta verkaufft, ein anders

Subjectum zum Evangelischen Pfarrer auf die absurdeste Weise von der Welt, vermeintlich installiret haben. Vielmehr gereichet Ew. Kayserl. Majestät zu grossem Ruhm, und Unsern höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten zu gezimender Danckbahrkeit, daß Ew. Kayserl. Majestät einer sothaner unverantwortlicher Execution halber aus Dero Reichs-Hof-Rathe auf ermeldter in so grosser Noth steckenden und so jammerlich bedrängten Gemeinde Imploration an besagte Gan-Erben ein Mandatum cessatorium, inhibitorium & restitutorium S. C. pœnale, dergleichen wegen Loslassung derer Gefangenen, insonderheit auch ein Rescriptum an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unterm 18. Jun. c. a. bereits ergehen, ferner die von denen unbändigen Impetraten zu anmaßlicher Einbringung ihrer Exceptionen, eigentlich aber zu bösen der Sache Verschleiff gesuchte zweymonatliche Frist unterm 22. Septemb. nuperi mit dem ausdrücklichen Anhanger sed ad parendum &c. ertheilen lassen.

Massen jedoch, allergnädigster Kayser und Herr, und obwohlen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz angelangten höchsten Rescript gemäß die Gefangene von dem Mannheimer Festungs-Bau zu dimittiren nicht ermangelt, aus verschiedenen Umständen sehr zu besorgen stehet, daß bemerckte Gan-Erben selbsten in angeregter doppelten Frist noch nicht pariren dürffen, wie sie denn bald nach Insinuation obgedachten Mandati mit gäntzlicher Beyseitsetzung demselben allerschuldigsten Respects sich erfrechet, eine neue Commission nach Bechtolsheim abzuschicken, welche die Evangelische Unterthanen, ob sie mit ihrer Herrschafft Process führen, den beym Reichs-Hof-Rathe anhängig gemachten prosequiren wolten? viritim vernehmen sollen, da denn nun die meiste also viritim zu antworten nicht unbilliges Bedencken getragen, eine neue Strafe von 10. Thalern ihnen andictiret, selbige abermahls und ehestens executive einzutreiben gedrohet, solchergestalt und mittlerweile ein eigentlich so genannter Process in jederzeit brevi manu & summariissime zu expedirenden Religions-Sachen freylich nicht statt findet, diese ohnehin schon gantz ausgemergelten Leute handgreiflichst noch mehr zu intimidiren und zu concutiren, Renunciationes ihrer bestgegründeten Querelen zu erschleichen oder auszupressen gesucht, den Pachter des Schul-Hofes aber, weiln derselbe die davon zu reichende Früchte allen-

falls

falls dem vertriebenen Schulmeister Schröder zukommen lassen, oder aus Beysorge, sie sonst vielleicht doppelt entrichten zu müssen, bis zu Austrag der Sache an sich behalten, oder an dritten Ort deponiren wollen, solche dem gegen seine ehemahlige eigene Resignation wider eingedrungenen Schulmeister Nahmens Kleinhub, abzugeben zwingen; Ein allzufatales, betrübtes und gefährliches Ansehen hingegen es gewönne, woferne nicht einmahl wieder so grobe Thathandlungen, als die letztere Executiones in Bechtolsheim gewesen, die gravirte und unterdruckte schleunigste Hülffe und unverzüglichste Rettung erlangen solten: wann gleich dasige Catholische Gan-Erben in Religions-Sachen etwas verfügen zu dürffen behaupten könnten, sie solches doch erst mit dasigen Evangelischen Gan-Erben, welche vi condominii contradiciren, und deßhalber an die Evangelische Unterthanen ausdrückliche Verbote abgelassen, (so daß diese gegentheiligen Geboten nicht einmal geleben können, ob sie auch schon ihre eigene ex Instrumento pacis erlangte Jura hätten sacrificiren wollen) zuförderst rechtlich ausmachen müssen: ferner wann schon Status anni normalis so wohl streitig und zweifelhafft wäre, als selbiger in substrato ohnläugbarlichst pro Evangelicis militiret, selbiger doch erst in loco durch unpartheyische Commissarios utriusque religionis hätte erörtert werden sollen, ehe man Evangelicorum Pollets der Kirche, Kirchen- und Schul-Gefälle interveriren, oder aus derselben zu weichen sie durch Straf-Præcepta anhalten mögen: daß aber contra Statum anni normalis die Catholische Gan-Erben, ob auch keine Evangelische Mit-Herrschafft vorhanden wäre, sondern jenen alleine alle und jede Obrigkeit zu Bechtolsheim zustünde, bemerckte Eingrisse thun dürffen, wohl niemand, der einen Westphälischen Friedens-Schluß noch anerkennet, bejahen wird, ausser so vielen Stellen Instrumenti pacis Westphalicæ, welche den Statum anni normalis in genere mit denen deutlichsten Worten pro perpetua regula setzen, von gemeinschafftlichen Orten, daß daselbst die Religion anlangende alles in Statu quo bleiben solle, Articulo V. §. 43. noch ins besondere Sonnen-klärlichst disponiret: zudem in mancherley Wege, die wir Kürtzehalber nicht berühren, härter verfahren worden, als selbst bey wohl befugten und nöthigen Executionen Christliche Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen schwerlich zu thun pflegen:

endlich wann auch die vertriebene Geistliche und Schulmeister vor ihre Personen sich etwas hätten zu schulden kommen lassen, man sie doch zuförderst mit ihrer Verantwortung gnüglich hören, und einen standhafften Sententz fällen sollen, ehe man sie absetzen und ins Elend verjagen, an ihre Stelle aber der Gemeinde andere Subjecta obtrudiren können; die Evangelischen Domini wegen des neuen Predigers gar nicht, die Unterthanen aber nicht anders, denn unter dem entsetzlichen Lermen einer Husaren-Execution befragt worden seyn, folglich wann schon etliche derer Unterthanen aus Furcht und Schrecken, wie sie consentirten, sich möchten verlauten lassen, dergleichen Einwilligung jedoch primo intuitu null und nichtig ist; unterdessen omni respectu und von allen Seiten her desto grösseres periculum in mora fürwaltet, als das Geistliche anlangende die Evangelische Gemeinde zu Bechtolsheim nun schon im siebenden Monath ohne öffentlichen behörigen Gottesdienst sich befindet, der obtrudirte Candidatus Theologiæ auf etliche Wochen verreiset, oder vielleicht gar wiederum selbsten darvon gegangen, der benachbarte Schornsheimische Pfarrer, welchen jener substituiret, höchstens nur des Sonntags zu Bechtolsheim eine Predigt hält, die neugebohrne Kinder in die Ferne zur Tauffe getragen werden müssen; Falls auch gedachter Obtrusus sich wiederum eingestellet haben solte, wegen seiner unrichtigen Vocation, ja daß er zu seiner eigenen unverlöschlichen Schande wider alle Evangelische Kirchen- und Consistorial-Ordnungen sich præsentiren lassen, die Gemeinde doch kein Vertrauen zu ihm hegen kan, folglich viele vom Beichtstuhl und heiligen Abendmahl abgehalten werden, die Krancken und Sterbende ohne Zuspruch bleiben, die Jugend ohne Unterricht aufwächset ꝛc. Das leibliche aber betreffende, wegen obangeführter anderweiter Straf-Ankündigungen und Drohungen die Unterthanen fast täglich einer neuen Execution gewärtig seyn müssen, ihren jetzigen erbärmlichen Zustand fast mit blutigen Thränen beweinen, Evangelische Gemeinde dergestalt zu zerrütten, und per indirectum gar auszurotten die Catholische Gan-Erben zu Bechtolsheim oder ihre Rathgebere wohl vor einen feinen Kunstgriff halten mögen, alle equitable Gemüther aber selbigen verhoffentlich verabscheuen werden.

Als

Als gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majestät im Nahmen und Befehl Unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten unser geziemendes und respective allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, die Catholische Gan-Erben zu Bechtolsheim mit ihren Exceptionen, die sie entweder uns unwissende schon eingebracht haben, oder noch einbringen möchten, da sie doch höchstens nur auf Umstände altioris indaginis gerichtet seyn können, desgleichen mit weitern Dilations-Begehren nicht zu hören, sondern das unterm 18. Junii c. a. ergangene Mandatum allernechstens und unaufhaltlichst realiter vollstrecken zu lassen, dadurch Dero eigenen allergerechtesten Verordnungen das hinlängliche Gewichte zu geben, die mitleydenswürdigste Gemeinde zu Bechtolsheim aber samt ihren rechtmäßigen zweyen Geistlichen und Schul-Diener nur wenigstens wiederum in den Stand zu setzen, worinnen sie vor denen jüngsten zweyen Monaths Junii 1741. und Maji 1742. erfolgten frevelhafften Executionen sich befunden, bis hernach die Sache durch weitere Reichs-Constitutions-mäßige Wege, besonders eine Local-Commission, aus dem Grunde gehoben, und Gravati völlig restituiret, gegen diejenige aber, welche Fried-brüchige Religion-Eingriffe 'gethan, gnugsame Ahndungen vorgekehret werden können.

Unsere höchst und hohe Principalen, Oberen und Committenten getrösten sich der Gewährung unsers Reichs-Constitutionsmäßigen Petiti ohnfehlbar, und wir verharren in allervollständigsten und tiefsten Respect

Ew. Kayserl. Majestät

Franckfurth am Maynden 22. Nov. 1742.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

CCCCLXXV.

Corporis Evangelici Vorstellungs-Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, wegen der zeithero von einigen Gliedern der freyen Reichs-Ritterschafft, besonders denen Catholischen Gan-Erben zu Bechtolsheim in Religions-Sachen so übel angewendeten und künfftig ihnen billig zu versagenden Chur-Pfälzischen Assistence, de dato den 22. Novembr. 1742.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Es ist eine Reichs-ruchbare Sache, daß, als die Catholische Gan-Erben zu Bechtolsheim in denen mit dasigen Evangelischen Geistlichen und Unterthanen circa Ecclesiastica angesponnenen Irrungen Monaths Julii 1741. und Maji 1742. so heftige und gewaltsame, als Recht und Billigkeit nach unstatthaffte Executiones vornehmen wollen, sie dazu Ew. Churfürstl. Durchleucht Husaren, als das erstemahl ein Commando von etlichen 20, und das zweytemahl ein Commando von etlichen 40. Mann adhibiret, durch selbige auch wircklich die Evangelische Gemeinde in den elendesten und erbärmlichsten Zustand versetzet haben, ärger, als wohl bisweilen zu Krieges- Zeiten von einer feindlichen Contributiones erpressenden Parthey geschiehet, mit ihnen umgehen, neun Mann gebunden und gefangen nach Mannheim schleppen, so gar die Evangelische Geistliche und den Schulmeister, vielleicht inaudito hactenus exemplo, ebenfalls durch Husaren aus ihren Wohnungen aufs Rath-Haus holen, dann weiter zum Flecken hinaus führen lassen, und was dergleichen sonderlich vom Commissario Fooß verübten unverschämten Unfugs mehr ist. Nun haben zwar Ew. Churfürstl. Durchlaucht Ministri, wenn wir oder andere Interessenten, als wegen Schornsheim des Herrn Fürstens zu Nassau-Weilburg Fürstl. Gnaden über die Proclivität dergleichen militarischer Beyhülffe wohlgegründete Klagen geführet, selbige Ew. Churfürstl. Durchlaucht gezieneud fürzubringen bestens gebethen, die Sache mehrmahls damit entschuldigen wollen, Ew. Churfürstl. Durchlaucht hätten mit der Rheinischen Reichs-Ritterschafft gewisse Pacta, Krafft welcher Dieselben gegen ihre Præstanda nicht præstirende oder sonst wiederspenstige Unterthanen manum fortem zu leisten verbunden wären, also wann Ew. Churfürstl. Durchlaucht um Soldaten oder sonst bewaffnete Mannschafft angesprochen würden, solche nicht verweigern könnten oder dürfften, übrigens Ew. Churfürstliche Durchlaucht an der Zwistigkeit selbsten, weshalben die Execution ergienge, gantz keinen Theil nehmeten, Dero Mannschafft blos periculo derer, wie gesagt, ex pacto darum Ansuchenden, herleihet:n.

Jedoch, Gnadigster Churfürst und Herr, eben in Betrachtung sothaner sehr ohnzulänglicher, von uns mündlich auch schon

ehende

ehender wiederlegter, nichts desto minder zu Unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten desto grösserer Verwunderung, von Dero Ministris noch immer recapitulirter Entschuldigungen müssen endlich unmittelbar Ew. Churfürstl. Durchlaucht wir hierdurch geziemend repræsentiren, wie schwer, ja ohnmöglich zu begreiffen, daß eine so gar unumschränckte, und aller doch so vielfaltig variirender Umstände Einsicht sich entschlagende, demnach gleichsam mit zugemachten Augen zu gewehrende Assistenz nach dem allegirten Pacto erforderlich, vielweniger dann Ew Churfürstl. Durchl. preiswürdigster Æquanimität gemäß seyn möge? Selbst in civilibus seu politicis könnte sie ja wohl bisweilen wider die Reichs-Gesetze und Verfassungen starck anlauffen. Besonders pflegt sonsten bey so grosser Disproportion zwischen denen, so Hülffe leisten, und welchen sie geleistet wird, als in præsenti casu zwischen einem hohen Churfürsten des Reichs und der immediaten Reichs-Ritterschafft fürwaltet, der mächtigere und fürnehmere Theil zu præcaviren, daß seine Troupen der schwächere und niedrige, welcher Soldaten zu seinen Diensten zu haben eben nicht gewohnt, nicht mißbrauche, erst communicationem sententiæ oder mindestens derer Protocollen, woraus das Verbrechen sattsam erhelle, zu desideriren, bevor vielleicht unschuldige Leute als gefangene Delinquenten zum Vestungs-Bau angenommen werden; wo aber Ecclesiastica mit einschlagen, oder gar nur alleine obwalten, ist die Sache, zumahlen im Reiche, nach dessen Verfassungen ohnleugbar desto bedencklicher, ein jeder Stand des Reichs vielmehr gehalten, darunter das Instrumentum pacis schützen und conserviren zu helffen, als zu dessen Umsturtz vel saltem consiliis, geschweige dann opere & viribus mit gewaffneter Hand herzuspringen. Was massen an denen meisten Reichs-Ritterschafftlichen Orten des Rhein-Strohms oder der Pfaltz ungemein grosse und häuffige Religions-Irrungen fürwalten, ist leyder eine allzu notorische und in so manchen öffentlichen Schrifften der gantzen Welt vor Augen liegende Begebenheit, als daß in Ew. Churfürstl. Durchl. Diensten stehende Personen, welche auf Reichs-Ritterschafftliche Requisition Assistenz zu bewilligen, und abzusenden autorisiret, selbiges ignoriren, und dahero, ob nicht etwan die Hülffe gedachter Religions-Irrungen wegen begehret werde, keinesweges

ges argwohnen könnten. Ja wie hat, daß zu Bechtolsheim, insonderheit Monaths Junii 1741 eine scharffe Execution ex eodem capite geschehen, in der gantzen Pfaltz und am Rhein-Strohm verborgen bleiben mögen, um gleichwohln zur zweyten ohne weitere Erkundigung, ex qua causa & ad quem finem, so willfährlichst zu concurriren? Mit dem periculo petentium ist es nicht ausgerichtet, theils aus schon oben angeführten unwidersprechlichen Gründen, theils, und wie kürtzlich noch hinzuzufügen, weiln zumahlen einige Reichs-Ritterschafftliche Gan-Erben entweder aus eigener Unvorsichtigkeit und übermäßigen Religions-Eyfer, oder ungeschickter auf Rabulisterenen in Privat-Processen besser denn die theure Reichs-Friedens-Schlüsse sich verstehender Rathgebere Instigation leicht mehr Unfug, Unglück und Unruhe anstifften können, als sie sich hernach wieder gut zu machen so leicht nicht vermögend seyn. Warum hat zum zweytenmahl ein Commando von ohngefehr 46. Husaren kommen müssen, da doch das erstemahl dem Commando von ohngefehr 22. Husaren sich niemand wiedersetzt, als sehr vermuthlich, weiln die Catholische Gan-Erben die Evangelische Einwohner desto geschwinder ruiniren, und also, wenn sie mit dem Bettel-Stabe davon giengen, ihren Religions-Gravaminibus auf einmahl ein vermeintliches Ende machen wollen. Das gantze Corpus equestre aber wird ja verhoffentlich an diesem unfertigen Bechtolsheimischen Handel keinen Theil nehmen. Es seyn auch in solchem Corpore so manche der Evangelischen Religion zugethane Mitglieder, von denen die bisweilen pur Catholische Ritter-Haupt-Leute und Räthe doch alle ihre Gewalt mit haben, daß ohne ihren Vorbewust und Concurrenz in Religions-Sachen, wo ohnehin pluralitas votorum keinen Platz greiffet, billig nichts zu verfügen wäre. Insonderheit und præcise den Ort Bechtolsheim belangende, seyn zwey Evangelische Mit-Gan-Erben und Mit-Herrschafften, die vigore hujus Condominii denen einseitigen Catholischen Gan-Erben, zumahlen in sich contra Instrumentum pacis lauffenden Befehlen, zu gehorchen, die unbefugt andictirte Straf-Gelder abzutragen, denen gemeinschafftlichen Unterthanen verbothen, darum alleine dieses auch sonsten schon unschuldige Unterthanen mit denen verhaßten Nahmen von Rebellen, Widerspenstigen ꝛc. nicht beleget werden mögen, in der

That

That also Ew. Churfürstl. Durchlaucht militarische Assistenz nicht blos gegen Reichs-Ritterschafftliche Unterthanen, sondern gegen Reichs-Ritterschafftliche Mit-Herrschafften selbsten sich extendiret hat, so abermahls der wahre Verstand und Endzweck des gerühmten Pacti schwerlich seyn kan. Und da uber obiges alles wir ja endlich wohl getrost præsupponiren dürffen, daß so, wie zu Bechtolsheim, der Kirche, desgleichen Kirchen und Schul-Gefälle halber zu Wercke gegangen worden, Ew. Churfürstl Durchlaucht wieder Dero eigene Unterthanen nimmer verfahren würden; warum wolten Ew. Churfürstl. Durchl. manche Glieder der freyen Reichs-Ritterschafft in den Stand, dergestalt erstaunliche Dinge zu verüben, Unruhen im Reiche anzufangen, setzen? Ew. Churfürstl. Durchlaucht sollen wir derowegen als im Nahmen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Oberen und Committenten, wie hiemit beschiehet, zuversichtlichst und respective unterthänigst gehorsamst ersuchen, künfftighin in Religions- und andere Jura communia Evangelicorum belangende Umstände einschlagenden Sachen, (massen von mere politicis & civilibus wir in materia quæstionis gantz gerne abstrahiren, ob wir wohl oben zu mehrerer der Sachen Elucidation deshalben auch einige Instanz gegeben) denen Reichs-Ritterschafftlichen, es seye Collegiis, es seye einzelnen Membris, Dero Trouppen oder andere bewehrte Mannschafft und Executions-Zwangs-Mittel nicht weiter herzuleihen, vielmehr wenn dergleichen unter sonstigen Prætexten sich ausgebethen wird, diese zu Abwendung bisheriger sothaner Hülffe und Beystandes Sub- & Obreption auch Mißbrauchs hinreichig prüfen, und ob gantz keine Religions-Irrungen und Absichten darunter verborgen; genau untersuchen, oder die Requirenten deshalber genugsame Caution stellen, denenjenigen aber, so sich bishero in solchen Gelegenheiten vergangen, Dero gerechteste Ungnade empfinden zu lassen.

Wodurch weitere Ew. Churfürstl. Durchlaucht Behelligungen und andere grössere Inconvenientien am besten vermieden bleiben können. Die wir schlüßlichen mit vollkommlichster und unverbrüchlichster Veneration verharren

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

Franckfurth am Mayn den 22. Nov. 1742.

unterthänigst-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Vom Jahr 1743.

CCCCLXXVI.

Vorstellungs-Schreiben an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum, überhaupt sämtlicher im Reich fürwaltender Religions-Bedrückungen halber abgelassen, nebst Inserat die von der Rheinischen Reichs-Ritterschafft herrührende, ingleichen die zu Bechtolsheim und Schornsheim insonderheit betreffende, de dato den 31. Januar. 1743.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr,

So wohl es eine aus dem Natur- und Völcker-Rechte herfliessende, mithin in göttlichen Willen und Ordnung selbsten fest gegründete Schuldigkeit ist, daß von sämtlichen Interessenten des Westphälischen Friedens, insonderheit dann von allen und jeden Statibus & civibus imperii derselbe heilig gehalten und beobachtet werde: So gewiß kan auch eben dergleichen ohnverbrüchliche Hochschätzung und Befolgung besagten Friedens, als eines nach so vieljährigem Ungemach und Blutvergiessen endlich errichteten theuersten und ewigen Reichs-Grund-Gesetzes des Reichs Ruhe und Wohlfahrt befördern, das Widerspiel aber nichts anders denn Schaden und Gefahr bringen: Ferner verstehet sich jene Schuldigkeit und Gebühr billig von allen und jeden Instrumenti pacis Puncten, Articuln und Clausuln, massen dasselbe blos etwan in politischen Händeln zu seinem Nutzen und Behuf anzuziehen, in Religions-Angelegenheiten hingegen allerhand dessen Verkürtzung oder Mißdeutungen auf die Bahn zu bringen, bald die alten Regeln oder Terminos normales beybehalten, bald neue einschieben zu wollen, sich keinesweges räumet, vielweniger standhafften Platz greiffet, die zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen so nöthige, denn ersprießliche Eintracht, insonderheit allschon Zweifels frey eine gleich durchgängige Beherzigung und Vollstreckung sämt-

sämtlicher Stellen und Bedingnissen des Westphälischen Friedens erfordert. Dahero haben auch Status Evangelici ihre Catholische Unterthanen wohl noch jederzeit also gehalten, daß diese keine Religions-Klagen zu führen gehabt, wenigstens keine von Wichtigkeit, wo zum Exempel ihre Gewissen bedrängt, contra Statum annorum normalium ihre Religions-Ubung gehindert und gesperret, Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schul-Gefälle ihnen entzogen, oder derselben alleiniger Besitz und Genuß durch neuerliche Einführung eines Simultanei gestöhret und verkürtzet worden wären ꝛc. aufzubringen vermocht, ehender ihnen gar öffters mehr, denn sie ex Instrumento pacis zu fordern befugt gewesen, angedichen ist; Hingegen so manche unter Catholischen Landes-Obrigkeiten oder Grund-Herrschafften lebende Unterthanen in der Gewissens-Freyheit und Religions-Ubung cum annexis hin und wieder recht hefftige Bedruckungen und Zerrüttungen erleyden, demnach Status Evangelici, wie gerne sie gleich solcher Bemuhungen und Geschäffte überhoben blieben, der Sache zeithero schon jezuweilen behörig sich annehmen müssen. Die diesfalls von Zeit zu Zeit bald ad Gravantes selbsten gerichtete, bald bey des Reichs-Ober-Haupte und obersten Friedens-Executore eingelegte Repræsentationes und Interceßiones sern Reichs-kundiger, als daß es hiesigen Orts aller derselben Wiederholung gebrauchen wird.

Jedoch geruhen Ew. Kayserl. Majestät besonders aus der Beylage lub -) in Reichs-väterlicher Gesinnung und allermildreichst zu ersehen, was an Dero nechsten Vorfahrers auf dem Kayserl. Throne weyland Kaysers Caroli VI. Majestät derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände in Comitiis versammlete bevollmächtigte Räthe, Rothschaffter und Gesandte nicht etwan bloß derer præmittirten Schornheimischen und Hülffelsheimischen, sondern auch zugleich und fürnemlich sämtlicher Religions-Bedruckungen und Beschwerden im Reiche halber zuletzt unterm 21. Febr. 1739. gelangen lassen. Unsere höchst und hohe Principalen, Obere und Committenten versehen sich damahls endlicher Reichs-Constitutions-mäßiger Resolution und Remedur desto gewisser, als fast allen zu sothaner Zeit am Kayserl. Hof-Lager subsistirenden Evangelischen Ministris darunter verschiedene Vertröstungen geschehen, nicht minder

äusser-

äusserlich verlautete, daß würcklich auf Kayserlichen Befehl der Reichs-Hof-Rath daran starck arbeitete, und fast wöchentlich in demselben ein- oder zweymahl quæstionirte Religions-Gravamina reteriret würden. Bloß höchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät glorwürdigster Gedächtniß so unvermutheter denn frühzeitiger Todes-Fall scheinet ein so nützliches und nothiges Werck wiederum unterbrochen, und solchergestalt Ew. Kayserl. Majestät dessen fernere Ausführung, wodurch Ew. Kayserl. Majestät Dero Regierung gewiß um das gantze Reich ausnehmend verdient machen können, vorbehalten zu haben. Status Evangelici können sonsten bey der Sache um so viel weniger acquiesciren oder ihre Petita de Anno 1739. wiederum fallen lassen, als seit der Zeit nicht nur disseitigen Wissens keine Gravamina von Gravantibus selbst abgestellet, sondern auch ältere vielmahls vergrössert, und mancher Orten neue hinzugefüget worden, wie das summarische Verzeichniß sub D bereits nur allzuviele Exempel enthalt. Die Manutenenz derer Reichs-Constitutionen oder Abstellung dessen, was selbigen zuwider sich eingeschlichen, mögen um so minder schwer, geschweige denn gar impracticable fallen, oder eines langen Verzugs bedürffen, als sothane Reichs-Constitutiones selbsten sichere und sattsam geschwinde Mittel dazu an die Hand geben. Die schwache Einwürffe, welche etwann fast lediglich in Religions-Angelegenheiten præoccupirte Gemüther gegen Westphälischen Friedens-Schluß-mäßige Executiones und Local-Commissiones zu machen pflegen, seynd unter andern fürnemlich mit im Schreiben an damahls regierende Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum d. d. 16. Novembr. 1720. 9. Jul. 1726. 23. Martii 1728. und 30. Decembr. 1730. ergangen allschon zur Gnüge abgelehnet worden. An Ew. Kayserl. Majestät gereichet derowegen im Nahmen und auf Befehl Unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten unser angelegentlichstes und respective allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, baldigst und allergerechtest zu verfügen, daß sämtliche Gravantes in Religions-Sachen den Statum annorum normalium respectiren, und die dargegen verhängte Bedruckungen cum indemnisatione derer inzwischen unschuldig darunter gelittenen gutwillig wiederum aufheben, oder aber die Creyß-Ausschreib-Aemter, wann sie dabey nicht selbsten interessiret, und ob-

serva-

servata semper religionis paritate gegen gedachte Gravantes nach Maßgebung der Executions-Ordnung, Nürnbergischen Executions Recesses, Executions-Edicts und arctioris modi exequendi secundum nudum factum possessionis in annis normalibus unaufhältlich verfahren, oder wo ja solchen Facti halber Zweifel fürwalten, dieselbe durch unpartheyische Local-Commissiones erörtern, und mit möglicher Ersparung derer Unkosten einen jedweden in den Besitz und Genuß des Seinigen setzen sollen, auch Dero Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cammer-Gericht anzubefehlen, daß wo dieselben in durch den Westphälischen Frieden allerdings gnugsam entschiedenen causis ecclesiasticis pro manutenentia vel restitutione angeruffen werden, sie selbige nicht in Processualische Weitläufftigkeiten verwickeln lassen, noch minder selbsten verwickeln, sondern an einer summarischen Application des Westphälischen Friedens sich begnügen, ja in diesem tramite Religions-Sachen, wo gemeiniglich summum periculum in mora einschlägt, vor allen andern expediren, in liquidis sogleich Executiones anordnen, in illiquidis Local-Untersuchungs-Commissiones ertheilen. Niemanden kan solches nach denen schon Eingangs berührten unwidersprechlichen Principiis und da teste experientia Evangelici so gar nicht de lucro captando, sondern lediglich de damno vitando certiren, befremdlich oder verdächtig fallen, unsere höchst und hohe Principalen, Obere und Committenten werden es auch mit unvergeßlichen und respective allerunterthänigst gehorsamsten Danck erkennen: Wir aber verharren mit vollständigster Ehrfurcht und ohnverbrüchlichster Devotion

Ew. Kayserl. Majestät.

Franckfurth den 31. Jan. 1743.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tage bevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte.

Auch Allergnädigster Herr,

Obwohl in der festen Zuversicht wir leben, Ew. Kayserl. Majestät werden nach dem Inhalt unsers heutigen geziemenden und allerunterthänigsten Schreiben sämtlichen Religions-Beschwerden ehestens abhelffliche Masse verschaffen: So sollen wir-

wir jedoch, und wann vielleicht derselben Cumulus einen mäßigen Aufenthalt und Zeit-Verlust verursachen solte, zu ausnehmend geschwinder Reuedur diejenige inständigst und respective allerunterthänigst-gehorsamst noch recommandiren, welche unmittelbahre Reichs-Ritterschafft am Obern-Mittlern- und Nider-Rhein-Strohme zeithero verhänget hat, weilen dieselbe auch auf eine gantz distinguirte Weise darunter zu Wercke gehet, absonderlich die Catholische derselben Glieder davon gewaltig zu profitiren trachten, daß sie viele Flecken und Dörffer mit Evangelischen Con-Dominis in communione besitzen, inzwischen doch in Evangelischen Kirchen- und Schul-Sachen einseitige Eingriffe thun, zu dem Ende ihres Orts alleine an die gemeinschafftliche Unterthanen unbillige Zumuthungen und Befehle stellen, und wann dann diese wegen ihrer Evangelischen Condominorum Verbothen nicht einmahl pariren können, ob sie es schon unter Aufopfferung ihrer eigenen Gerechtsame und zum Nachtheil Instrumenti pacis Westphalicæ, wenigstens vor der Hand und bis zur Sache weitern Austrag thun wollen, sie vor Rebellen declariren, bey benachbarten höhern Reichs-Stände militarische Assistenz (dergleichen doch zu Umstürtzung derer Reichs-Constitutionen und insonderheit des Westphälischen Friedens billig keine geleistet, vielmehr gegen der etwan sonsten præsuppositis terminis habilibus versprochenen, nunmehro aus der Erfahrung erhellenden, Mißbrauch bessere Fürsorge getragen werden solte, dahero auch die gewöhnliche Entschuldigungen, man nehme darum an der Sache selbsten keinen Theil, sondern leihe vermöge gewisser Pactorum seine Trouppen der requirirenden Reichs-Ritterschafft bloß auf ihre Gefahr und Kosten, sehr unzulänglich seyn) einmahl über das andere finden, und durch solche vermeinte Kunstgriffe eine Evangelische Gemeinde nach der andern zerrütten, wo nicht gar extirpiren? Sonderlich kan nebst der Gemeinde zu Bechtolsheim, vor welche Ew. Kayserl. Majestät wir unterm 22. Novembr. a. p. allschon specialissime intercediret haben, auch derselben gewierigst und allerhuldreichst wiederfahrende Hülffe uns nunmehro stündlich versehen, ferner die arme Schornsheimer Gemeinde sich so gar nicht erholen, bis ihr nicht die erpreßte Geld-Strafe und sonst verursachte grosse Unkosten bonificiret werden, der Furcht, worinnen sie

wegen

wegen neuer gewaltsamen Anfällen noch schwebet, zu geschweigen: wie dann eben jetzo, da wir zu schliessen im Begriff seyn, eine vorläuffige betrübte Nachricht bereits eingehet, daß würcklich des Freyherrn Köth von Bamscheid Religions-Verfolgungen zu gedachtem Schornsheim in verschiedene Wege aufs neue ausbrechen. Wir verharren ꝛc. in humill. literis. Franckden 31. Januar. 1743.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

CCCCLXXVII.

Schreiben an Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck wegen der Oster-Feyer des 1744sten Jahres erlassen von dem Corpore Evangelico, de dato den 26. Jun. 1743.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majestät wird zwar ohnehin schon bekannt seyn, was massen aus bewegenden Ursachen an Seiten des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen, mit Ew. Königl. Majestät eigenen Comitial-Gesandtschafft Beytritt, gut befunden und beschlossen worden, wegen des jenigen Unterschieds, welcher, die Oster-Zeit des nechstfolgenden 1744sten Jahres betreffende, zwischen dem Gregorianischen und verbesserten Calender, oder der Cyclischen und Astronomischen Ausrechnung, wiederum sich ereignet, bey denen verschiedenen dißfalls vorhandenen ältern Conclusis, und sonderlich den vom 30. Jan. 1723. lediglich zu verbleiben. Solches aber Ew. Königl. Majestät auch hierdurch mit geziemender Veneration zu hinterbringen, sollen wir um so viel weniger ermangeln, als Zweifels frey nicht anders denn vor gar fürträglich erachtet werden kan, wenn in allen und jeden Evangelischen Reichen, Staaten, Landen und Orten die Begehung des Oster-Fests, so viel nur immer möglich zu einer Zeit geschichet. Zu dem wir uns billig erinnern, wie schon Anno 1723. Ew. Königl. Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät

Cur-

Corpori Evangelico die Hoffnung ertheilen lassen, dessen Meinung in obiger Angelegenheit, ob es wohl ausser Dero Teutschen Landen Anno 1724. bereits zu sehr verflossen gewesener Zeit halber nicht mehr geschehen können, doch bey künfftig weiter sich ergebenden dergleichen Fällen selbst wegen Dero Königreiche Dännemarck und Norwegen allerdings sich conformiren zu wollen. Warum dann nunmehro ebenfalls Ew. Königl. Majestät im Nahmen und auf Befehl unser höchst- und hohen Principalen, Obern und Committenten wir hierdurch zwar unmaßgeblichst, doch zugleich zuversichtlichst, und respective unterthänigst-gehorsamst ersuchen, unter devotester Anwünschung vielfältigster Heils und Wohlergehens, womit Göttliche Güte Ew. Majestät und Dero Königl. Haus jederzeit beglückseligen wolle! vor unsere Personen zugleich mit vollständigstem und unverbrüchlichstem Respect verharrende

Ew. Königl. Majestät.

Franckfurth den 16. Jun.

unterthänigst-gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem VIten, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogen zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unserm allergnädigsten Herrn.

CCCCLXXVIII.

Schreiben des Corporis Evangelici an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, die Oster-Feyer des 1744sten Jahres betreffend, de dato den 26. Jun. 1743.

Hochmögende Herren!

Es würde ohnfehlbar ein Uberfluß seyn, diejenige trifftige Ursachen hier weitläufftig zu wiederholen, warum des Heil. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände schon Anno 1699. 1700. und 1723. gut gefunden und beschlossen. wegen desjenigen Unterscheids, welcher die Oster-Zeit betref-

fende,

fende, zwischen der im Gregorianischen Calender beybehaltenen Cyclischen, und im verbesserten Calender zum Grunde gelegten Astronomischen Ausrechnung, in diesem Sæculo sich etliche mal ereignet, der Astronomischen zu folgen, weilen davon Ew. Hochmögenden auch schon durch Corporis Evangelici Schreiben vom 13./(23) Januar. 1700. und 30. Januar. 1723. umständliche Nachricht ertheilet worden; Hingegen Ew. Hochmögenden Wir hierdurch nicht verhalten sollen, daß, ob Wir wohl sothanen Unterscheid, wie derselbe sonderlich in dem nechst-künfftigen 1744sten Jahre wiederum bevorstehet, da nehmlich nach dem Gregorianischen Calender, oder der Cyclischen Ausrechnung, der erste heilige Oster-Tag auf den 5. April. nach dem verbesserten Calender oder Astronomischen Ausrechnung aber auf den 29. Mertz einfällt, und alle dahin einschlagende Umstände in nochmalige Erwegung gezogen; sintemal jedoch keine hinlängliche Ursache, von gedachten ältern Conclusis abzuweichen, sich herfürgethan, bey selbigen auch unsere Höchst- und Hohe Principalen, Obere und Committenten lediglich es bewenden lassen. Und gleichwie hiernechst allerdings gar fürträglich scheinet, wenn darunter wenigstens inter Evangelicos eine genaue Zusammenstimmung beobachtet werden könnte, mithin ebenfalls in künfftigem Jahre die Begehung des Oster-Fests, so viel nur immer möglich in allen und jeden Evangelischen Königreichen, Staaten, Landen and Orten, zu einerley Zeit beschehete; Als haben im Nahmen und auf Befehl unserer Höchst- und Hohen Principalen, Obern und Committenten Wir solches nicht minder Ew. Hochmögenden zwar unvorschreiblich, doch bester massen und sonst geziemend anheim zu stellen und zu recommendiren nicht Umgang nehmen wollen. Wobey Wir übrigens unter Empfehlung göttlicher Obhut mit sonderbarer Gefliessenheit und Consideration verharren

Ew. Hochmögenden

Franckfurth am Mayn den 26. Jun. 1743.

Dienstwilligste

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tage bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochmögenden Herren, Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden.

CCCCLXXIX.

Schreiben des Corporis Evangelici an die Evangelische Eydgenossenschafften in der Schweitz, die Oster-Feyer des 1744sten Jahres betreffend, de dato den 26. Jun. 1743.

Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, Hochedle, Veste, Fürsichtige Fromme, und Hochweise Herren.

Hochgeachte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Als von Seiten Corporis Evangelici denen löblichen Evangelischen Eydgenossenschafften unterm 30. Januar. 1723. freundschafftlich communiciret worden, wohin wegen des Unterscheids, welcher die Oster-Zeit betreffende, zwischen dem Gregorianischen und verbesserten Calender, oder Cyclischen und Astronomischen Ausrechnung jezuweilen sich ereignet, des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände Meynung und Entschliessung gehe; seynd solcher wohlgedachte Löbliche Eydgenossenschafften, vermöge Ihrer Antwort de dato Zürch den 12 April d a. rühmlichst beygetreten. Nun haben wir zwar, massen in nechstkünfftigen 1744sten Jahre dergestalter Casus sich wiederum zutragt, daß nach dem Gregorianischen Calender, oder der Cyclischen Ausrechnung, der erste heilige Oster-Tag auf den 5. April, nach dem verbesserten Calender oder der Astronomischen Ausrechnung hingegen auf den 29. Merz einfällt, die Sache ohnlängst in fernere Berathschlagungen gezogen, aber auch ferner keine hinlängliche Ursachen gefunden, von denen ältern diesfalls vorhandenen Conclusis abzuweichen, sondern vielmehr im Nahmen und auf Befehl unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten selbigen, und in specie dem vom 30. Januar. 1723. gäntzlich inhærirt. Und wie wir demnach unsere Hochgeachtete, Hoch- und Vielgeehrte Herren davon abermahls zu benachrichtigen nicht ermangeln wollen; Also zweifeln wir zugleich keinesweges, Sie werden nicht minder Ihres Orts anjetzo ebenfalls damit übereinzustimmen belieben, recommendiren es auch zu guter Gleichförmigkeit

inter

inter Evangelicos bestens, und verharren unter Empfehlung Göttlichen mächtigen und gnädigen Schutzes beständig

Unserer Hochgeachteten, Hoch- und Vielgeehrten Herren

Franckfurth den 26. Jun. 1743.

Dienstbereitwillige
Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände auf gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Wehlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Gestrengen, Hochedlen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen und Hochweisen Herren Eydgenossen der Löblichen Evangelischen Cantons, Zürch, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Glaris und zugewandten Orten ꝛc. Unsern Hochgeachten, Hoch- und Vielgeehrten Herren.

CCCCLXXX.

Antwort-Schreiben an das Corpus Evangelicorum von denen Evangelischen Eydgenossenschafften In der Schweitz die Oster-Feyer des 1744sten Jahrs betreffende, d. d den 7. Aug. 1743.

Hoch- Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, auch Edle, Veste und Hochgelehrte, Grosgünstige und Hochgeehrte Herren! Denenselben seyen Unsere gutwillige Dienste zuvor.

Ew. Excellentzien und der Herren unterm 26. des abgewichenen Monaths Junii an Uns zu erlassen beliebtes Schreiben hat Derselben im Nahmen und auf Befehl Ihrer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten gutbefundene Inhærion auf dem, des in diesem Sæculo zu verschiedenen malen, und auch absonderlich in dem mit Gott erwartenden nechstkünfftigen 1744sten Jahre entzwischen der wahren Astronomischen, und der Cyclischen oder Gregorianischen Ausrechnung, in Ansehung der Oster-Feyer sich ereignenden Unterschieds halber, sub 30. Januarii 1723. genommenen Evangelischen Reichs-Conclusо, des mehrern und beynebens auch Uns zu verstehen gegeben, daß Ew. Excellentzien und die Herren keinesweges zweifflen, Wir werden nicht minder Unsers Orts anjetzo ebenfalls, wie in gedachtem 1723. Jahre, damit übereinzustimmen belieben. Wie nun solch Ew. Excellentzien und der Herren gegen Uns

fortsetzend gutes Vertrauen Wir mit besonders dienstbeflieſſenen Danck erkennen, also beehren Wir Uns auch in geziemender Antwort, Denenselben hiermit zu verdeuten, daß auch dermalen gantz bereitwillig Uns entschlossen, in diesem sich wieder ergebenden emergente, nach dem Beyspiel des in dem Jahr 1724. vorgefallenen Anlasses, mit dem gesamten hochlöblichen Evangelischen Reichs-Corpore einstimmig zu verfahren: deswegen auch in Unsern Städten und Landen bereits die gehörige Verfügungen gethan, daß in dem bevorstehenden 1744. Jahre der erste Heil. Oster-Tag auf den 29. Martii, und also nicht nach dem Gregorianischen Calender, oder der Cyclischen Ausrechnung, sondern nach dem verbesserten Calender, oder der Astronomischen Ausrechnung, gehalten und gefeyert werde. Wir werden Uns eine wahre Freude machen, bey allen sich zeigenden Anlassen, Unsere, zu Beybehaltung des Evangelischen guten Vertrauens, ernährende allerbeste Disposition an den Tag zu legen, und thun immittelst Ew. Excellentzien und den Herren alles selbst auswählende hohe Wohlseyn hertzlich anwünschen. Geben und in gemeinem Unserm Nahmen mit Unser vertrauten lieben alten Eydgenossen der Stadt Zürch Secret-Insiegel verschlossen den 7. Auguſti Anno 1743.

Ew. Excellentzien und der Herren

Dienst-bereitwillige

Bürgermeister, Schultheiß und Räthe der Evangelischen Städten der Eydgenossenschafft Zürich, Bern, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel.

Inscriptio.

Denen Hoch-Wohlgebohrnen, Wohl-Edelgebohrnen, Gestrengen auch Edlen, Vesten und Hochgelehrten Herren N.N. des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtigem Reichs-Tage zu Franckfurth anwesenden Herren Räthen, Bothschafftern und Gesandten. Unsern Großgünstigen und Hochgeehrten Herren.

Vom

Vom Jahr 1744.

CCCCLXXXI.

Vorstellungs-Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät vom Corpore Evangelico die sämtliche Religions-Gravamina im Reich betreffend, de dato den 15. Jan. 1744

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Allergnädigster Kayser und Herr!

Wie sehr gleich Ew. Kayserl. Majestät zumalen bey jetzo ohnehin schweren Zeiten und Weltläufften, mit Religions-Gravaminibus nicht zu behelligen Wir hertzlich wünscheten, können Wir doch auch vermöge Unserer Pflicht und Schuldigkeit, auch Achtung und Wachsamkeit vor das gemeine Reichs-Beste selbsten, keinesweges umhin, Ew. Kayserl. Majestät vermittelst des summarischen Verzeichnisses sub ☞ ferner diejenige Gravamina geziemend und allerunterthänigst-gehorsamst zu überreichen, welche seit dem unterm 31. Januarii 1743. an Ew. Kayserl. Majestät erlassenen Schreiben und Inserat bey Uns eingelauffen und angezeiget worden seyn. Ew. Kayserl. Majestät weltkündige Penetration ist viel zu groß, als daß Allerhöchst-Dieselben ohne unser weiteres An- und Ausführen nicht allergerechst und mildreichst erkennen sollten, daß demnach diese Religions-Angelegenheiten in bisherigen oder gegenwärtigen Zustande unmöglich verbleiben können, weilen solches nicht allein denen wircklich Bedruckten und Spoliirten allzuharte und unglückseelig fiele, sondern auch der dem Westphälischen Frieden von einigen Orten her fast täglich beschehende Abbruch sämtlichen Evangelischen Reichs-Ständen, ja wenn man die Sache recht nehmen und bonam fidem vordringen lassen will, allen Reichs-Ständen utriusque Religionis zu mercklichsten Schaden und Nachtheil gereichen muß. Ew. Kayserl. Majestät haben derowegen im Nahmen und auf Befehl unserer höchst und hohen Principalen, Oberen und Committenten Wir nicht allein obinducirte neueingelauffene Gravamina zu Reichs-väterlicher Beherzigung angelegentlichst und in aller Submission zu empfehlen, sondern auch die Vorstellungen und Petita unsers Schreibens und Inserats vom 31. Jan. 1743. ihres gantzen Inhalts anhero zu wiederholen, daß Ew. Kayserl. Majestät darauf baldigst eine

Resolution zu fassen, auch unsere höchst und hohe Principalen, oder zu fernerer Berichts-Erstattung uns davon zu benachrichten, allergnädigst geruhen möchten, geziemend und respective allerunterthänigst-gehorsamst zu bitten. Wir unsere Personen zugleich in unverbrüchlichster und tiefffster Verehrung beharrende

Ew. Kayserl. Majestät.

Franckfurth am Maynden 15. Jan. 1744.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

CCCCLXXXII.

Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz vom Herrn Ertz-Bischoffen und Fürsten zu Saltzburg, das Secularisations-Wesen betreffend, de dato den 6: Febr. 1744.

P. P.

Ew. Liebden möge keinesweges verborgen seyn, jene Gott- und Gewissens-lose auf die Verwandelung geistlicher Ertz- und Stiffter in weltliche Erb- und Land-Güter und Besitzungen, verfolglich auf die gäntzliche Umstürtzung der Reichs-Verfassung abzielende schon im 42. Jahr auf die Bahn gebrachte Pacifications-Projecta, daß Selbe vielmehr vollständig berichtiget seyn werden, der an Seiten sicherer Protestantischen Höfe, unter dem scheinbaren Vorwande vermeintlicher Vorstellung eines dauerhafften Friedens, selbige geltend zu machen, mehrentheils sich zebend all-erdenckliche Mühe, dann daß man sich dahin unausgesetzt und um desto eyfriger bestrebe, jemehr sie das Odium Religionis und hierunter anscheinend selbst eigenes Interesse, dann unzuläßiger Eigennutz anfrischet.

Von so ungerecht- die Göttliche, der Natur und Rechte aller Völcker zernichten wollender Gesinnung auf das hefftigste gerühret, haben wir schon damals bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit unsere Zuflucht genommen, und nebst beweglichster Vorstellung andringend allgemeinsamer Gefahr um deren väterlichen zeitlichen Abwendung allerhöchst Sie angelegentlichst untereinstens gebethen.

Das uns hierauf gewordene Päbstliche Antwort-Schreiben

und

und mildeste Versicherung, denen zu Franckfurth, Paris und zu Wien anwesenden Päbstlichen Nuntiis unverweilt gegebene behörige Instruction an Ihro Kayserl. Majestät, dann auch an des Königs in Franckreich Majestät erlassen nachdrucksamst. Dehortatorien, die von dieser Cron erhaltene willfährige Antwort, dann die beygefügte Päbstl. Contestirung, ehender das Martyrium ausstehen zu wollen, als dergleichen verdammlichen Anschlägen jemahls Gehör zu geben, hätte jemehr unser Sorgen-volles Gemüth beruhigen sollen, je weniger man Ursache haben mag, an die bald hernach wiederholten Kayserl. allerhöchsten, Ew. Liebden bereits bewusten Erklä-ung und bey ihrem geheiligten Kayserlichen Wort von sich gegebenen verbindlichen Vergewisserungen einen gegründeten Anstand zu nehmen, anderseits aber auf die der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät angestammte Oesterreichische Pietät sich um da mehr zu verlassen ist, als eben so wenig verborgen seyn mögen, die von Seiten Hoch-Deroselben publici Juris gemachte Declarationen, was gemeinschädlich und ungerecht ist, äusserst zu verabscheuen, und auf das standhaftigste verworffen zu haben, alles, was dahin abzielend seyn mögen.

Es will uns aber diese Sache ein so andern Weges allzugefährlich anscheinen, um nicht ruhen zu können, und sie allzuwichtig, um unsere Beysorge eines zu befahren habend wiedrigen Schicksaals nicht sincken zu lassen, so heilig auch immer die Kayserliche, dann Königlich-Ungarische Erklärungen, Contestir- und Versicherungen seyn mögen, und so weltberühmt auch immer nur ist die angebohrne Gottesfurcht und Liebe zur Gerechtigkeit beyder hoher Theile; so bekannt ist auch der protestirenden Mächte Ubermacht, zur Zernichtung Geistl. Erz- und Hochstiffter portirte Gesinnung, dann zur Unterdruckung und Austilgung der wahren Catholischen Religion hegender Neigung, und vermehren sich unsere Sorgen nicht unreiff, wenn mehr Königl. Ungarische Ministri sich nicht undeutlich lassen vernehmen, der Königin-Majestät würden zwar dergleichen Friedens-Vorschlägen kein Gehör geben, selbe würden dann hierzu wollen gezwungen, und noch ein mehrers von ihren Landen andern anzulassen genöthiget werden, und würden die Geistlichen Fürsten ihnen selbst beymessen müssen, wenn sie die üblen Folgen ihrer bezeigenden Gleich-

gültigkeit zu spät wolten bereuen. Niemand ist aber, der bey so bedauerlichen denen Ertz- und Hoch-Stifftern, verfolglich auch dem Reich den vollen Umsturtz dessen Verfassung androhenhenden Aspecten sichere und solche Rettungs-Mittel an Hand geben wolle, oder zu geben vermöge, die bey tiefferer Einsicht und reiffer Erwegung der mit verknüpfften Umständen nicht wohl noch gefährlicher, als die anscheinende Gefahr selbst ist, seyn dörfften, oder aber auch hinlänglich seyn möchten, um die Ertz- und Hoch-Stiffter der ansuchenden Verwandelung sicher zu stellen, wenn dieße dereinstens von denen in diesen verderblichen Krieg mit befangenen hohen Theilen und deren Helffern solte beliebet und beschlossen werden, sich zu dem ein oder dem andern hohen Theil schlagen, und von der bisherigen Neutralität abgehen wollen, würde die Gefahr nicht heben, wo nicht vermehren, wenn man erweget, daß der schwächere Theil ein- so andern Weges von dem Uberwinder und Stärckern Gesetze anzunehmen gezwungen, und der Ausschlag der Waffen ungewiß ist, auf die Verwandelung Quæstionis noch hefftiger als nun zu würde gedrungen werde. Solte man sich aber, wie billig, entschliessen, gleichwie die Gefahr allgemein ist, so auch daraus eine gemeine Sache zu machen, und denen äussersten Kräfften aufbieten, um sich in solche Verfassung zu setzen, die hinlänglich seyn könnte, allen wiedrigen Zumuthungen bedürffenden Falls Wiederstand thun zu mögen; So ist nicht wohl abzusehen, wie der eine dem andern beyzuspringen, und bey so entfernet und weit entlegen, eben zwischen denen kriegenden hohen Theilen deren Alliirten, oder aber an der auf die Bahn gebrachten Verwandelung stillen Theil nehmenden Mächten conclavirten Landen die Conjunction und Vereinigung füglich könne bewerckstelliget werden. Daß folglich der Päbstliche Schutz lediglich noch übrig seyn dürffte, wenn dieser von sämtlichen Geistlichen Chur- und Fürsten des Reichs gemeinschafftlich würde imploriret, und Ihro Heiligkeit um wiederholte beweglichste Intercessionalien und respective nachdrucksamste Exhortatorien an alle Catholische Mächten angelegenheitlichst wolte belanget werden. Wir haben hiernechst nicht länger entstehen sollen, Ew. Liebden tieffer Einsicht diese unsere sorgfältige Gedancken in engern Vertrauen dienstfreundlich zu eröffnen, und Selbe um jene erleuchte Anschläge angelegentlichst

gentlichst zu ersuchen, die man von Dero bekannten Klugheit, dann zur Aufrechthaltung Unserer Religion, Flor und Aufnahm der Erz- und Hoch-Stiffter, auch verfolglicher Handhabung des bisherigen Reichs-Systematis jederzeit thätlichen bezeigten ruhmwürdigen Eyfer sich billig verspricht, und deren wir Uns in der freundlichen Versicherung getrösten, daß gleichwie Ew. Liebden Dero Verdienste zu GOtt, Dero Ruhm bey der spiten Nachwelt, und die erkänntliche Bezeugung bey Dero geistlichen Mit-Ständen hierdurch vermehren und verewigen werden.

Wir unsers Orts alle die Rettungs-Mittel gerne werden ergreiffen, die zu Abwendung androhender Gefahr gedeylich und diensam zu seyn gemeinschafftlich würden werden ermessen. Womit ꝛc.

CCCCLXXXIII.

Schreiben von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg an Ihro Churfürstl. Gnaden Gnaden zu Maynz und Trier in eben dieser Materie, de dato Bamberg den 11 Febr. 1744.

P. P.

Dasjenige, was Ew. Liebden mir von einer dem Verlaut nach aufzurichten vorhabender Neutralitäts-Armade im Vertrauen zu eröffnen beliebet haben, ist freylich so wohl als die offenbahr zu Tage liegende Impietas der ebenfalls zum Vorschein gekommenen Secularisation einiger geistlicher Fürstenthümer nun sattsam ausgestreuet, und so bekannt worden, daß es nicht mehr als an der höchsten Zeit seyn mag, diesen beeden schröcklichsten Gefährlichkeiten des Vaterlands wenigstens unter der Hand entgegen zu sehen, wie Ew. Liebden aus denen hier anliegenden Instructionen, anbey auch wegen der Oster-Ferien an Meine beyde Reichs-Gesandschafften des mehrern abzunehmen belieben wollen.

In der That habe ich meines Orts einer wie der andern dieser unmenschlichen Bosheit noch zur Zeit und in Anbetracht deren Unthunlichkeiten in dem Schluß so weniger Glauben beymessen wollen, daß derley Unternehmungen so wohl an sich selbsten, als die davon weiters abhangende Umstände so tieffer Betrachtlichkeit bey gründlicher Einsicht der Sachen vorgelegen seynd, daß, wann darmit ernstlich zu Werck geschritten werden solte,

sich ja viele nicht leicht überwindliche Beschwerlichkeiten dargegen in den Weg legen, und solche Hirn-Gedichte und unzeitliche Gefährlichkeiten von selbsten widerlegen dörfften: Gestalten Ew. Liebden nach Dero hocherleuchteten Einsicht von selbsten ohnschwer ermessen werden, daß so viel die gedachte Neutralität-Armade belanget, es förderist auf die Vor-Frage anzukommen hätte, ob solche Nahmens des gantzen Reichs zusammen gestellet, mithin für eine Reichs-Armade zu halten, und gegen wen auch wohin dieselbe zu stellen seye? oder bloß eine von verschiedenen Ständen des Reichs ihren Abhang habende Confœderations-Armade anzusehen und getaufft seyn solle? und zwar zu was Ziel und Ende und zu welcher Fruchtbarkeit der gemeinen Ruhe? In dem ersten Fall ist es ohnehin bekannt, daß nicht nur hierzu die vorgängige Einwilligung des Reichs erforderlich seye, wobey vielleicht die weitere Frage, ob es möglich, räthlich und nöthig seye? nicht ohne Bedencklichkeit seyn dürffte, sondern auch hauptsächlich, dabey zu erinnern seyn würde, unter wessen Commando eine solche Reichs-Armade zu stehen habe? woher die Unterhaltung zu nehmen seye? wo selbe zusammen gezogen werden solle? und ob man endlich mit denen allenfalls vorzunehmen seyenden Operationen defensive oder offensive und gegen wen zu gehen oder auch still zu stehen habe? auch ob überhaupt der gemeine Ruhestand des Reichs hiedurch zu wahren Grund gebracht, folgsam die dabey führende Absichten lediglich dahin gerichtet seyen? oder ohne Neben-Absichten gerichtet werden wolten? mithin ob bey würcklichen zertheilenden Reichs-Ständen ein dergleichen Vorschlag nützlich? ob und wie solcher ohne zu besorgender noch grösserer Gefahr des Reichs räthlich und nützlich seyn könne? immassen ohne diese zum voraus gemeinsam eingesehene und wohlerwogene hochwichtige Vor-Frage und festgestellten Betrachtungen Meines Ermessens weder eine sichere Maaß-Regul noch Schluß in der Haupt-Sache gefasset werden möge. In dem andern Fall, und wann es auf eine Confœderations-Armade angesehen seyn solte, so ist ebenfalls nicht unbekannt, daß nach dem Westphälischen Friedens-Schluß die gemeine Reichs-Ruhe sich mehrer auf die heilsame Reichs-Satzungen und deren Vesthaltung als auf eine besondere Vereinigung derer Ständen zu fassen habe, ja daß diese Confœderations-Art,

wie

wie selbe der Grund des Verderbens in Pohlen ist, also in dem Teutschen Reich auf das höchste verhaßt und verpönet seye, wobey dahier die weitere Vor-Frage sich vor allen und von selbsten aufwirffet, wer die Partes paciscentes & confœderantes, und mit welchen ohnerwickelten Mächten zu seyn hätten? und was vor ein Objectum Confœderationis oder sonstige Bedingnissen vestgestellet? auch ob der Antrag auf eine Defensiv- oder Offensiv-Vereinigung zu machen? endlich wie zu verhindern seyn möge, daß der Neutralitäts-Nahme, wie es leichtlich geschehen könnte, nicht in offensas armorum ausschlage, oder gar mißbrauchet werde, zu unersetzlicher Gefahr und Schaden der wenig übrigen Ruhe des Teutschen Reichs und dessen in gegenwärtigem Unglück noch nicht gantz verflochtener Churfürsten, Fürsten, Standen und Creyßen des Reichs, welches alles vor der Hand in behörige Erwegung zu ziehen, und mit Genehmhaltung deren Theilhabere anzugeben seyn würde, mithin gar tieffe zu sehr häncklische Fragen und Folgen in Ventre hat, wann anderst die Herstellung einer solchen Reichs- oder Confœderations-Armade für keine feindliche Uberziehung vermeinet und geachtet oder nach und nach hierzu eingespielet werden solle: indessen und insonderheitlich die annoch neutralen Creyße ohnehin mehristen Theils in ihrer obwohl freylich nicht sattsamen Verfassung stehen, und in bendthigten Fall mit eigenen Kräfften so versetzen sind, daß durch die alte oder auch neue Verbindnisse die zur innerlichen Nothwehr bedürfftige Mittel noch wohl aufzubringen seyn würden.

So wenig nun wegen so vielen erheblichen Umständen noch zur Zeit glaublich zu seyn scheinet, daß man zur Aufrichtung einer so genannten Reichs Neutralitäts-Armade die Stände ernstlich zusammen zu bringen hoffen könne, noch weniger kan meines Ermessens vermuthet werden, daß man die unverantwortliche Begierde, die Fürstliche Hochstiffter, als die Erbschafft GOttes, wegen menschlicher Erbschafften, welche man keines Theils unter Reichs-Satzungs-mäßige Erkänntniß setzen will, dem gegenwärtigen Krieg aufzuopffern, sich unter Catholischen auch nur von weitem solten wohl beyfallen lassen, indeme hiermit zu dem gantzen Verfall des Fürstl. Collegii, mithin auch zu einer wesentlichen Veränderung und Verstellung der gantzen Reichs-Verfassung gleichsam so muthwillig als gottlos würde getrieben.

ben werden, und obschon es dem gemeinen Wesen nach das Ansehen haben solte, daß man durch Secularisirung obgemeldter geistlicher Reichs-Fürstenthümer ein gleiches Friedens-Opffer, wie bey dem Westphälischen Frieden geschehen ist, wieder zu finden gleichsam ehrbar gemeinet seye, daß es damahlen verschiedene Fürstliche Ertz- und Bißthümer nicht durch den Friedens-Schluß eigentiich seyen secularisirt, sondern in der bereits vorausgegangenen Secularisirung in den Stand, wie selbe vorhin gewesen seyn, belassen worden, und wegen der Entkräfftung des Catholischen Wesens und der Ober-Macht fremder Königreichen haben aufgeopffert, und in jenen Händen belassen werden müssen, in welchen sich selbige damahlen unglückseliger Weis befunden hätten, ohne Hoffnung, selbe wieder herauszubringen, und wann nebst deme die damahlige Zeit- und Kriegs-Läufften wie auch äusserste Zerrüttung des teutschen Reichs in Betracht genommen wird, so wird der Unterschied gegen die jetzige Umstände gleich bey dem ersten Anblicke sich dergestalten in die Augen stellen, daß kein scheinbarer Vorwand mehr übrig bleibe, um dieses unchristliche Vorhaben auf einige Weise rechtfertigen zu können, und daß Catholici, welche dadurch befriediget, und opulentiores werden wolten, eben so wenig den Frieden mit GOtt als dessen Seegen und Gnade würden zu hoffen haben, jene aber, welche sich mit andern Folgen und Catholischen Theils etwan schmeicheln mögen, seiner Zeit diesen ohnbedachtsamen Rath sich selbst sehr beschwerlich finden, die überbleibende weltliche Fürsten aber sich in einem sehr zergliederten Fürsten-Collegio und sehr erschwehrten Nachbarschafft und spater Bereuung würden gestellet sehen. Dahero ich auch dahin gestellet seyn lasse, ob es Ernst seye, eben also dieses Neutralitäts-Glaucoma als diese Secularisations-Impietät an den gemeinen Reichs-Tag zu bringen, und mit entdeckter später Schand hinauszutreiben, da bevorab Sr. Kayserl. Majestät Ihro dargegen hegende Abneigung bereits öffentlich geäussert haben, und nicht weniger gar offenkündig ist, wohin die Königin in Ungarn und der König in Engelland sich diesfalls auch sollen erkläret haben, wie dann allen benachbarten Königreichen und sonderlich denen See-Mächten überhaupt vieles daran gelegen zu seyn scheinet, daß das dadurch allenfalls ganz verstellte Systema Imperii und die dadurch abzu-

ändern

ändern seyende Nachbarschafft in andere Art und mächtigere Hände nicht verfalle, massen es bey denen hierobigen Fürstl. Stifftern schwerlich verbleiben, sondern ex capite indemnitatis oder andern von dem Zaun herunter gerupfften Ursachen auch zu denen Westphälischen Stifftern, und in jenen an der Schweitz ohnzweifentlich gar bald kommen dürffte, welches denen General-Staaten, der Cron Engelland und der Schweitz sub manu seitlich, denen A. C. verwandten Fürsten aber ihrer offenbahrer Umständen halber und nicht weniger Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschafft deutlich würde beyzubringen seyn: Und weilen dem Vernehmen nach das Frantzösische Beyspiel, daß nemlich in Franckreich die Bißthümer verändert, und der Religion doch kein Schade zugefüget worden seye, hieben will aufgeworffen werden; so ist dargegen von selbsten offenkündig, daß unsere Teutsche Verfassung auf diese Weise nicht gearthet, und das Reich ausser seinen Collegial-Verfassungen stellen zu wollen, eben so viel seye, als dasselbe gantz zu verunstalten, mithin gar übern Hauffen zu werffen.

Ew. Liebden werden hieraus meine enge vertraute Gedancken über die so haickle Verfallenheit, so weit man solche bey so dunckeln Umständen noch zur Zeit zu beurtheilen vermag, zu vernehmen, und selbe nach Dero hochvernünfftigen Begabniß zu- oder abzugeben, auch nur von Dero fernerweitigen Meinung die gefallige Eröffnung zu thun geruhen, Ihro zugleich anheim gebend, ob es nunmehro von der Zeit seye, sich gegen beede Materias obwohlen absque strepitu zu regen, mit Chur- und Fürstlichen Gesandten, jedoch wegen der Religion gestalten Dingen nach, zu reden, und eine bessere Aufmercksamkeit zu erwecken, anbey in Engelland, Holland, der Schweitz und an dem Wienerischen Hof diese Betrachtlichkeiten allgemein aufzuwerffen und zu erkennen zu geben, daß man sich mit allem Ernst und standhaffter Gegensetzung gegen die Authores der Stöhrung der noch übrigen wenigen Reichs-Ruhe in dem Schluß ohnbedencklich stellen würde, gleichwie ich meine Reichs-Gesandtschafften unter heutigem dato dahin allbereits anweise, um nicht nur mit der Ihrigen sich darob zu verstehen, sondern auch bey mehr und mehr auszubrechenden scheinenden Ruff des obbenannten beederseitigen Vorhabens mit denen übrigen geist- und weltlichen Chur-

und

und Fürstlichen Catholischen und A. C. verwandten Gesandten in ein gutes Vernehmen zu treten, folgsam zu sehen, was man befindenden Umständen nach vor weitere Ziel und Maas zu nehmen habe? wie Ich dann schlüßlich davor halte, daß mit Chur-Sachsen, welches bey diesem Höllen-Tantz nur würde Zuschauer bleiben, und gewißlich leer ausgehen, und mit denen sämtlichen Chur- und Fürsten sich zwar vorsichtig, jedoch getreulich zu unterreden seye, gestalten ich mit Meinen Fränckischen Mit-Ständen auf solchen Fuß würcklich angefangen habe, und von dem Erfolg Ew. Liebden vertraute Nachricht zu geben nicht unterlassen werde.

CCCCLXXXIV.

Antwort-Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an den Ertz-Bischoffen und Fürsten zu Saltzburg, das Seculariſations-Weesen betreffend, de dato Maynz den 20. Febr. 1744.

P. P.

Ew. Liebden sind Wir höchst verbunden vor Dero schätzbares Vertrauen, mit welchem Deroselben gefallen wollen, Ihro über das leidige Gerücht eines vor Ertz- und Stiffter vorhabenden, vor GOtt und der ehrbaren Welt unverantwortlichsten, auch mit dem allgemeinen wahren Heyl keinesweges vereinbarlichen Friedens-Opffer, Amt und Pflichten gemäß hegende Besorgniß, und in so weit gethane Fürtritt in hochwerther Zuschrifft vom 6. dieses zu eröffnen, anbey erleuchtet zu bemercken, wie angelegentlich auf diejenigen Mittel zu gedencken, welche hierinnen behülfflich seyn könnten. Allerdings ist es an dem, daß dieser Ruff entstanden, und es darmit bald wieder stille worden, bald herentgegen zugenommen, ohne daß jemand davon Theil zu nehmen bezeiget, weniger der Urheber seyn wollen. Beede eigens kriegende hohe Theile haben davon gäntzlich entfernet zu seyn, bis nun zu betheuert, und setzen Ihre Kayserliche Majestät mit dem öffentlichen Zuspruch so wenig aus, als der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät dargegen allen ersinnlichen Ernst an Tag zu legen. Wobey es jedoch nicht fehlet, sonderbar auch an Seiten respective deren zugethanen Höfen und Auxiliar-Machten, einander sich das hierbey unvermeidliche allgemeine Auffsehen zuzuschreiben.

Da

Da nun unter diesem äusserlichen Handel wohl verborgen seyn kan, dieß oder jenes Ort eine Vorbereitung zu erzielen, wie auf allen Fall dergleichen verdammliche Absichten zu einem jetztmahligen Schein-Frieden, damit aber stifftender Reichs-Zerrüttung, durchgetrieben werden könnten, wozu dann ein unzulänglicher Erfolg derer Waffen bey jetzigem bedauerlichen Krieg, auch anderwertige bekannte Vergrösserungs-Begierde, Hand biethen möchten; So haben Wir es Unsers Orts an allen deme bis dahero nicht erbrechen lassen, was nur schicklich seyn können, allem wiedrigen entgegen zu arbeiten, ohne gleichwohlen voreiligen Lermen zu erwecken, und eben dadurch Anlaß zu Wiederwartigkeiten zu geben. Zum Grund haben Wir dahero genommen, niemanden hierinnen was beyzumessen, noch auch es eigends als eine Sache der Religion, sondrrn vielmehr der allgemeinen Verfassung und folglichen Erhaltung der Wohlfahrt zu beeyfern.

Seiner Päbstl. Heiligkeit ist von Uns zeitlich wiederholte Vorstellung geschehen, und von Derselben Uns die Versicherung Dero väterlichen Obsorge, besonders bey denen Kayserlichen und Königlichen Catholischen Höfen mit dem Beyfügen zugekommen, daß alle Verabscheuung dererley Vorschlägen sich unverrückt zeige, und gleichwohl mit dem Päbstlichen Zuspruch nicht ausgesetzet würde, mit solchem Ernst Seiner Heiligkeit, daß Dieselbe so gar erklären lassen, eher Dero Leben aufzugeben, jemahls nachzulassen: Fürnemlichen haben Wir ferner durch Unsern nach Landen eigens abgeschickten Gesandten so wohl bey dasigem Königlichen Hof, als auch der Republique derer Vereinigten Niederlanden die unwiederlegliche Vorstellung beybringen lassen, wie wenig dieserley Anschlag auch in purer Absicht des Zeitlichen mit dem auf unverletzter Erhaltung des Reichs-Systematis beruhenden allgemeinen Heyl bestehen könnten, sondern dem ohnehin durch sonstige unglückliche Pacificativa vorhin so weit bereits gekommen, und durch die jetzige Umstände auf seine Spitz gesetzten allgemeinen Verfall, gantz ohnmittelbar würcken würden und müssen. Wir glauben so fort verhoffen zu können, daß von diesen beeden Mächten in dergleichen nicht werde hinein gegangen werden.

Und da gantz klar vor Augen lieget, daß es hierinnen keines-

weges

weges um diese oder jene Ertz- und Stiffter dermahlen allein, noch in der Nachfolge um alle dieselbe, sondern auch so fort um sämtliche mindermächtige Stände, ja hiernächst anverlanget, um die Considerablen selbsten zu thun seye, ja sothane Revolution allgemein, und davon das gewisseste der Untergang des Vaterlandes und der allgemeinen Freyheit seyn werde; So ist solches alles werckthätig zu bezeigen, und die nöthige gute Rathschläge in der Still, und ohne schädliches Aufsehen zusammen zu tragen, etwa nicht wohl ein besseres Mittel als unter wohlgesinnenten Höfen, und deren ohnehin zu Franckfurth zusammen befindlichen Gesandtschafften eine wohlgemäßigte, von niemand zu verübelende Sprach dergestalten zu führen, daß man die Unglaublichkeit so wohl, als allgemeine äusserste Schädlichkeit dieses Unwesens zu erkennen geben, und dabey nicht verbergen, sich allenfalls nicht Preiß geben zu können, alle auf eine solche Umstürtzung streben mögende Umstände zum sorgfaltigsten zu vermeiden, wird die allgemeine Nothwendigkeit seyn, mithin so wohl zu jener also zu betauffen wollender Neutralitäts- und Securitäts-Armee keine Hand zu biethen, als sich selbsten bey neutralen Betrag und sonsten Reichs-Satzungs-mäßig zu behalten, vorzüglich auf die Sicherheit seiner haltbaren Plätze zu gedencken, und die Entfernung des Kriegs-Sitzes von unschuldiger Ständen Landen wohl einstimmig zu beeifern.

Ew. Liebden haben Wir die Ehre zu versichern, daß nicht nur die Herren Churfürsten von Trier und Cölln, sondern auch die Herren Fürsten von Costantz, Speyer und Augspurg hierinnen gäntzlich einverstanden, sondern auch das Aufsehen bey Chur-Sachsen und Braunschweig und übrigen Ständen durchgehends dermassen vorhanden seye, und zu Franckfurth verofenbahre, daß ein genugsamer Fürgang pro Systemate zu hoffen, mithin unter göttlichen Beystand noch wohl die Zuversicht zu hegen seye, daß mittelst vorsichtiger Zusammensetzung es so weit nicht käme, und an unschuldige Stände die gewaltsame Hand so kurtz um nicht werde geleget werden, da bey jener unglückseligen Secularisation in dem Westphälischen Frieden es gantz anderst kundbarlichen bewandt gewesen, und jene sacrificirte Ertz- und Stiffter in den unsäglichen Krieg nicht nur verflochten, sondern auch in denenjenigen Händen waren, aus welchen darmit andere mehrere losgekauffet werden müssen. Gleich-

Gleichwie nun Ew. Liebden Wir sothane der Sachen Betrachtung freund-dienstlich anheim geben, und mit Deroselben auch Ihrer Gesandschafft zu Franckfurth all disseitiger vertrauliches Vernehmen so vergnuglich Uns angelegen seyn lassen; also zweifele nicht, Ihres erleuchten Gutbefindens und vermöglicher Beywürckung des weitern ehebaldigst verständigt zu werden, und verbleiben ꝛc.

CCCCLXXXV.

Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Königl. Hoheit, Printz Carln von Lothringen, die Sicherheit des Reichs-Tags betreffend, de dato Maynz den 17. Junii 1744.

P. P.

Ew. Liebden, mittelst der abschrifftlichen Beylage ihres Inhalts in mehrern zu vernehmen zu geben, können Wir einigen Umgang nicht nehmen, was massen von wegen der allgemeinen Reichs-Versammlung dermahlen in Franckfurth für nöthig angesehen, und Wir eigens belanget worden seynd, an Ew. Liebden, die schrifftliche Vorstellung zu thun, damit bey denen jetzo dem Auffenthalt der gedachten Reichs-Versammlung sich mehrers näherenden Kriegs-Bewegungen an Seiten Ew. Liebden Befehlshabung untergebenen Königl. Kriegs-Heers die freye ungeschmälerte Zufuhr der Lebens-Nothdurfft und Marckfeilschafften, sowohl als der Lauff der Briefschafften und anderer Reichs-Posten, mithin die Unterhaltung der benöthigten Correspondentz, unbeeinträchtiget gelassen werden, so dann auch der zu besagter Reichs-Stadt gehörige Burg-Fried, oder innerwerts deren so genannten Warth-Thürnen begriffene Bezirck von Partheyen ruhig verbleiben möge. Allermassen nun Ew. Liebden ohngezweifelt obhabende Königliche Vorsehung, auch selbst erleuchtete Einsicht Uns vorhin nicht zweifeln lassen, daß Dieselbe vor die Erfüllung dieses billigen Verlangens der allgemeinen Reichs-Versammlung allerdings geneigt und beeifert seyn werden. So ersuchen Ew. Liebden Wir hiermit um desto zuversichtlicher freundlichst, Sie wollen belieben, über Dero zugleich bestens ausbittende gewiehrige Verfügung Uns ehegefälligst zu verständigen, und verbleiben ꝛc.

Post Scriptum.

Mögen Wir Ew. Liebden in weiterm freundlichst nicht bergen,

gen, von des Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis Liebden, als des Reichs Erb-General-Postmeistern, belanget worden zu seyn, Dero an Ew. Liebden Amt-mäßiges gebrachtes Such.n, um dem Postlauff mit Straßburg und Basel ebenermassen als sonsten allenthalben nicht weiters, als einige Zeit her geschehen, beeinträchtigen zu lassen, von obhabenden Protectorats wegen, bestens zu unterstützen. Da Ew. Lbdn. nun ohne Unser Anführen die hierbey obwaltende Betrachtungen keinesweges entgehen, da die ungestörte Aufrechthaltung des Postamts und der gemeinen nöthigen Correspondentz-Wohl, der auch von gesamten Reichs wegen, Inhalts des hirvorgehenden Unsern Haupt-Schreibens, bereits in Bedacht genommene wesentliche Theil der Neutralität so wohl, als deren auch im Krieg verfangenen Mächten reciprocirlicher selbst eigener Dienst allerdings ist: So hegen zu Ew. Liebden Wir die gäntzliche Hoffnung, ersuchen Sie anbey von Amts wegen inständig, Sie wollen und werden die gemessene Vorkehr dahin sich förderlamst nicht entgegen seyn lassen, wormit der erwehnte Reichs-Post-Lauff unversehrt bleiben, mithin was mit Eröffnung und Zurückhaltung derer Paqueter und Briefe bis dahero etwan unwissend Ihrer geschehen, fürohin allenthalben ab- und eingestellet seyn, bevorab dann auch man hiesiger Orten dagegen nichts widriges zu befahren haben möge, und verbleiben ꝛc.

CCCCLXXXVI.

Antwort-Schreiben von Ihro Königl. Hoheit dem Herrn Prinn Carl von Lothringen an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, die Sicherheit des Reichs-Tags betreffend, de dato den 22. Junii 1744.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst ꝛc.

Was an Ew. Liebden von einer in Franckfurth, dermalen anwesenden allgemeinen Reichs-Versammlung vorstellig gemachet, und wie Dieselbe auf dißfälliges Anlangen an mich zu gesinnen beliebet, womit bey denen dem jetzigen Auffenthalt gedachter Reichs-Versammlung sich mehrers nähernden Kriegs-Bewegungen ob Seiten des meiner Befehlshabung untergebenen Königl. Kriegs-Heers, die freye ungeschmälerte Zufuhr derer Lebens-Mitteln und Marckfeilschafften so wohl als der Lauff deren Brief, und andern Reichs-Posten, mithin die Unterhaltung

haltung der nöthigen Correspondentz, ohnbeeinträchtiget gelassen, hiernechst aber auch der zu Anfangs benennter Reichs-Stadt, gehörigen Burg-Fried oder innerwerts deren so genannten Warth-Thurnen begriffene Bezirck von denen auslauffenden Partheyen nicht beunruhiget werden möchte. Das alles habe aus Ew. Liebden, unterm 17. dieses ablauffenden Monaths, an mich zu erlassen beliebten, schätzbaresten Zuschrifft und dabey anschlußig gewesenen in Collegio Electorali sub 15. ejusdem zur Dictatur gebrachten Protocollar-Extract, breitern Inhalts zu vernehmen gehabt. Nun lebe der gäntzlichen Zuversicht Ew. Liebden so wohl, als gesamte Hoch- und Löbliche Herren Reichs-Stände werden durch Meine, und der Meinem Commando unterstehenden Armee, bisherig bezeigten Betrag, und so wohl währenden Zugs, als bey denen jeweiligen Rast-Tägen, gehaltene strengeste Manns-Zucht vollständig überzeugt zu seyn, überflußige Ursache finden, daß in so lange in diesen Gegenden, auf freyen Reichs-Boden, mit denen Königlichen Kriegs-Völckern zu stehen bemüßigt werde, die von Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, dem gesamten Heil. Röm. Reich, und dessen an dermalig leidigen Krieg keinen Antheil nehmenden hohen Ständen, so offt und theuer versicherte aufrichtige Freundschafft, in allen und jeden Stücken, aufrichtigst zu erhalten, Meine erste und hauptsächlichste Bemühung seyn lasse, auch mit Meinem Wissen und Willen, Meinen Untergebenen nicht zu thun gestatten werde, was zu Verdunckelung dieser reinesten Absicht, oder zu Bekräncknng derer Reichs-Ständischen Gerechtsamen, auch nur den mindesten scheinbaren Anlaß geben könnte. Nebst verausgesetzter dieser Meiner aufrichtigsten Versicherung, stelle Ew. Liebden auf obangezogenen Dero geehr. estes Schreiben hiermit antwortlich nicht bergen, was massen auf Dero darinnen enthaltene so gütliche als billige Gesinnung, keinen Augenblick gesäumet, an die Befelchshaber derer Königl. Vor-Trouppen, die geschärffteste Verordnung sogleich auszustellen, daß nicht allein zu Erleichterung der Subsistentz für obberührten zu Franckfurth versammleten allgemeinen Reichs-Convent, alle dorthin abgehende Feilschafften, Consumptibilien, Victualien, Fourage und anderer derley Mittel gantz frey, sicher und ungehindert passiret, der Post-Lauff in nichten gehemmet, sondern auch von all

und jeden Excursionen und Streiffereyen denen Partheyen in den, binnen denen Warth-Thürnen eingeschlossenen Bezirck des Franckfurther Burg-Friedens sich ohnfehlbar enthalten werden solle, massen dann, so viel es insbesondere die sichere Beförder- und Verschickung derer Reichs-Posten und darbey befindlichen Briefschafften belanget, des Herrn Reichs-Erb-General-Postmeisters Fürstens von Thurn und Taxis Liebden, noch unterm 12. dieses Meine ausführliche Erklärung zu überschreiben, allschon ohnermangelt gewesen bin.

Gleichwie es sich aber bey derley Begebenheiten, ohngeachtet Meines wiederholt-ausgestellten Ernstgemessenen Befehls, wider bessers Verhoffen dannoch fügen, und nicht gäntzlich vermieden werden dürffte, daß die mit obangemerckten Lebens-Mitteln nacher Franckfurth handlende Personen, wegen denen öffters darbey sich äusserenden verdächtigen Umständen, allschon wider Meinen Willen und Meinung angehalten würden; Also wäre zu völliger Abwendung aller hierunter sich ergeben könnender Irrungen und Mißhelligkeiten Meines Erachtens das diensamste Mittel, daß dergleichen Handels- Schiff- und Fuhrleute, sich zu ihrer desto mehrern Sicherheit mit denen von mir ausgefertigten, und ohne Anstand ertheilenden Passeports zu versehen, angewiesen werden möchten; Und da all dieses Ew. Liebden zu so mehrerer Bestärckung Meiner hierunter führenden aufrichtigsten Intention dienst-freundlichst ohnverhalte. Verbleibe schlüßlich ꝛc.

Ew. Liebden

Haupt-Quartier Waldorff den
24. Junii 1744.

gehorsamer Diener
Carl von Lothringen.

Inscriptio.

An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz.

CCCCLXXXVII.

Königlich Preußisches Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des erledigten Fürstenthums Ost-Friesland, de dato Berlin den 6. Jul. 1744.

Von

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Wohlwürdige, Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders Liebe, und liebe Besondere.

Wir mögen Denenselben und Euch hierdurch freundlich und gnädig nicht verhalten, und ist vorhin eine Reichs-kundbare Sache, was massen die höchstweise göttliche Vorsehung es also gefüget hat, daß nach dem jüngsthin den 25. Maji erfolgten Ableben des weyland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Edzards, Fürstens zu Ost-Frießland, und Herrn zu Esens und Wittmund, ohne Hinterlassung ehelichmännlicher Leibes-Erben, der gantze Fürst- und Gräfliche Ost-Friesische Manns-Stamm erloschen, Uns die Succession in die solchergestalt erledigte Reichs-Lehenbare Grafschafft Ost-Frießland, und obgedachte darzu gehörige Herrschafften, auch alle andere Pertinentzien und Dependentzien, Krafft derjenigen Expectantz oder Anwartung eröffnet worden, welche des in GOtt ruhenden Kayfers Leopoldi Majestät Unsern höchstseeligen Groß-Herrn Vater, Königs Friedrichs des 1. Majestät und Dero Descendenten, wie auch denen sämtlich von Unserm Herrn Aelter-Vater, Churfürst Friedrich Wilhelms, Christmildester Gedächtniß, abstammenden Printzen von Preussen und Marggrafen zu Brandenburg, im Jahr 1694. zu einiger von dem gesamten Reich vorhero vor billig erkannten Vergütung wegen des von Unserm Königl. Chur-Haus in dem vorigen durch den Nimwegischen Friedens-Schluß geendigten Reichs-Kriege erlittenen grossen Schadens und Ungemachs, mit Vorwissen und Beystimmung aller Unserer Herren Mit-Churfürsten, deren Einwilligung zu der Zeit erforderlich gewesen, verliehen, und welche auch von denen beyden nachgefolgten Römischen Kayfern Josepho und Carolo dem VI. rühmlichsten Andenckens bey denen Chur-Brandenburgischen Reichs-Belehnungen erneuert und bestätiget worden. Gleichwie Wir nun auf solchen sich ereigneten Expectantz-Anfall, als der alleinige rechtmäßige versicherte Nachfolger, den Besitz des Ost-Friesischen Landes, denen Lehn-Rechten gemäß, ruhig ergriffen, und die Fürstl. Landes-Regierung wircklich angetre-

getreten, auch so fort bey Sr. jetzt glorwürdig regierenden Kayserl. Majestät um die Belehnung geziemend angesuchet haben: Als tragen Wir zu gesamten des Reichs Churfursten, Fursten und Ständen das zuversichtliche Vertrauen, daß Uns nicht allein dieser, von Unserm Königlichen Chur-Hause vorgemeldter und sonst Reichs-kündiger massen, titulo onerosissimo erworbener Ost-Friesische Landes-Zuwachs gerne gegönnet, sondern auch die Continuation des Fürstl. Ost-Friesischen Voti in dem Reichs-Fürstl. Collegio eo loco & ordine, wie der letzt verstorbene Fürst zu Ost-Frießland dasselbe hergebracht und gefuhret hat, und es seinen Vorfahren, denen ehemaligen Grafen, nach erlangter Reichs-Fürstl. Würde, in Ansehung solcher unmittelbaren Reichs-Grafschafft, und des darauf hafftenden nahmhafften Reichs- und Cammer-Matricular-Anschlags, beygeleget werden, willigst werde verstattet werden. Gestalt Unser gegenwärtig bey dem Reichs-Tag subsistirender Chur- und Fürstl. Gesandte, der von Pollmann, sich darzu behörig legitimiren wird, und Wir darbey die Versicherung geben, daß, wie Uns seit Unserer angetretener Königl. und Churfürstl. Regierung bis hieher nichts angelegener gewesen, als des Reichs Ehre, Wohlfarth, Ruhestand und Sicherheit, von wegen Unserer gesamten Reichs-Landen, nach denen Uns von GOtt verliehenen Kräfften, Teutsch-patriotisch befördern zu helffen, ob wohl wider Unser Verschulden, der Erfolg mit Unserm Verlangen, bis dato noch nicht zusammen getroffen, Wir also auch wegen dieser neu-erlangten Provintz Ost-Frießland, solches ebenfalls, und um so mehr darzulegen Uns beeifern werden, als Selbige bereits von weyland Kayser Rudolpho dem II. Inhalts der in der Ost-Friesischen Sachen in Anno 1597. den 13. Octobr. publicirten Kayserl. Resolution, vor eine feste Vormauer und Grentze des Teutschen Vaterlandes an der See, ihrer ansehnlichen See-Hafen wegen, erachtet, und deshalben in dem Reichs-Abschied de Anno 1603. §. 39. bis 44. für deren Conservation bey dem Reich und unter dessen Jurisdiction und Autorität so emsig gesorget, mithin Uns, als dem jetzigen Landes-Herrn, und regierenden Fürsten in Ost-Frießland, vornehmlich oblieget, diese uralte Provintz bey dem Heil. Röm. Reich, in ersprießlichem Wohlstande zu erhalten und zu schützen.

Wir

Wir ersuchen demnach Dieselbe und Euch hierdurch freund- und gnädiglich, Ihren allerseits hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, von dieser Unserer der hochlöblichen Reichs-Versammlung gethanen Anzeige Nachricht zu ertheilen, und verbleiben Ihnen und Euch anbey mit Königlicher Propension, Huld und Gnaden jederzeit wohl beygethan. Berlin den 6. Jul. 1744.

FRIEDRICH.

Bodewils.

C. L. von Borcke.

CCCCLXXXVIII.

Deprecations-Schreiben des Königlichen Ungarischen Obersten von Handler an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen Gefangennehmung des Churfürstlich-Maynzischen Directorial-Gesandten des Freyherrns von Lincker, de dato den 10. Jul. 1744.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst,
Gnädigster Herr, Herr!

Ew. Churfürstl. Gnaden kan ohnehin nicht verborgen seyn, was für ein Zufall Dero von Franckfurth nach Maynz in der Reise begriffen gewesenen Churfürstlichen Directorial-Gesandten, Herrn Baron von Lincker, betroffen, und wie solcher aus Irrthum nach Trebur abgeführet worden seye; Nun hat mich eines Theils die Unwissenheit, und bloße Übermaaß meines Dienst-Eifers, zu dißfälliger keinerdings auf die Beleidigung des von Ihme Herrn Baron bekleidenden mir gänzlich ohnbekannt gewesenen hohen Gesandtschafts-Characters angesehenen Anhaltung desselben lediglich verleitet, würde auch keinen Augenblick versäumet haben, nach endlicher Erkennung hierunter begangenen Fehltritts, mich selbsten bey Ew. Churfürstl. Gnaden einzufinden, und meine dißfalls schuldige Entschuldigung gehorsamst einzulegen: Indem aber die dermalige fortwährende lebendige Kriegs-Operation, meine Entfernung von der Armee für jetzo nicht gestatten, so solle solche meine unterthänigste Deprecation Ew. Churfürstl. Gnaden hiermit schuldigst in tiefsten Respect abzulegen nicht umhin gehen, zu Dero Reichs-kündigen Großmuth und milde aber der getrösteten Zuversicht leben, Höchst-Dieselben geruhen werden, diesem meinem obversicherter massen aus keiner bösen Absicht, sondern vielmehr

aus Miskennung der Sachen Wichtigkeit, und übermäßigen Dienst-Eifer entsprungenen Fehler, in höchsten Gnaden nachzusehen, und diese demselben mildest beyzubehalten, welcher in Bereuung des vergangenen in tiefsten Respect zu heissen verlanget.

Ew. Churfürstl. Gnaden

Feld-Lager Lauterburg
den 10. Jul. 1744.

unterthänigst-gehorsamster
Diener
A. von Handler, Obrister.

CCCCLXXXIX.

Chur-Braunschweigischer Gesandschafft Vorstellungs-Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung, daß das Ost-Friesische Votum im Fürsten-Rath, bis nach Austrag der Sachen quiesciren möge, de dato den 3. Sept. 1744.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Ew. Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. ꝛc. erlauben, daß Denenselben in Gefolg eines von Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, meinem allergnädigsten Herrn, mir zugekommenen ausdrücklichen Befehls, ich hiermit geziemend zu vernehmen gebe, was massen zwischen des in GOtt ruhenden Churfurstens Ernst August von Braunschweig-Lüneburg Churfürstl. Durchlaucht, eines, und weyland Sr. Fürstl. Gnaden, Fürsten Christian Eberhard von Ost-Frießland andern Theils, unterm 20. Mart. 1691. eine zu Recht beständige, und in dem alten Teutschen Herkommen gegründete Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigung geschlossen, und unter andern darinnen fest gesetzet worden sey, daß, bey Erlöschung des Fürstlichen Ost-Friesischen Manns-Stamms, das Fürstenthum Ost-Frießland, mit denen darzu gehörigen Lehn- und Herrschafften, und überhaupt allen Zubehörigen hochgedachter Sr. Churfürstl.

Durchl.

Durchlaucht, (welche dagegen ihre Grafschafften Hoya und Diepholtz reciproce verschreiben) und Dero männlichen Posteritat, oder, wenn diese schon erloschen wäre, denen übrigen Branchen des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg, welche zu dem Ende namentlich ausgedrucket worden sind, nach dem Recht der Erstgeburt, als ein Erb-Mann-Lehn an- und heimfallen sollen.

Nachdem nun hieraus sich von selbst ergiebet, was massen das Fürstenthum Ost-Friessland mit seinen Zubehörungen, durch das den 25. May a. c. erfolgte Ableben Sr. Fürstl. Gnaden weyland Herrn Carl Edzards, Fürstens von Ost-Friessland, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, oder Agnaten, Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. meinem allergnädigsten Herrn, und Dero Durchlauchtigsten Hause, Krafft oben angeführter Erb-Verein, wircklich eröffnet, und von Rechts wegen angefallen sey, hochgedachte Ihro Königl. Majestät auch solches Ihro zukommendes Successions-Recht auf Ost-Friessland, einer hochlöblichen Reichs-Versammlung zu gleicher Zeit, da gegenwärtiges Memorial übergeben wird, durch eine gedruckte Deduction weiter darlegen und demonstriren lassen werden, und ob gleich sich Dieselbe durch andere in Ergreiffung des Besitzes zuvorgekommen sehen, dennoch selbiges Recht gehöriger Orden salviren und reserviren lassen haben.

So ersuchen Höchst-Dieselbe Dero gesamte höchste und hohe Herren Reichs-Mit-Stände, in Absicht des Ost-Friesischen Reichs-Täglichen Voti, und sonsten, nichts zu verwilligen und zu beschliessen, was Dero Gerechtsamen ungehört zu nahe treten könnte, sondern besagtes Votum vielmehr bis zu ausgemachter Sache in suspenso und quiesciren zu lassen. Und, wie solchemnach Ew. Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc. ich meines Orts gehorsamst, ergebenst und dienstlich zu ersuchen habe, an Dero höchste und hohe Höfe und Herren Committenten zu diesem Ende zu berichten; Also kan ich zugleich weiter nicht unerwehnt lassen, was massen meines allergnädigsten Herrn Königl. Majest. des sicheren Zutrauens sind, es werde Ihro in einem so gemäßigten, billigen und in der Reichs-Tags-Observantz notorischer massen gegründeten Desiderio nicht aus Handen gegangen werden, inmittelst aber in alle Wege geneigt seynd, die

darunter zu erweisende Willfährigkeit gegen einen jeden nach Gebühr zu erkennen. Ich beharre mit aller ergebensten Hochachtung und Dienst-Begierde

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten Räthen, Bothschafftern und Gesandten

Franckfurth den 3. Sept. 1744.

ergebenst und bereitwilligster
Er. Königl. Maj. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter Gesandter.

L. D. Hugo.

CCCCXC.

Chur-Brandenburgischer Gesandschafft Vorstellungs-Schreiben, an die allgemeine Reichs-Tags-Versammlung, nicht in das Chur-Braunschweigische Verlangen zu willigen, und das Ost-Friesische Votum bis nach Austrag der Sachen quiesciren zu lassen, de dato den 5. Nov. 1744.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Nachdeme Se. Königl. Majestät in Preussen, mein allergnädigster Herr aus einem bey dem Reichs-Convent am 10. September dieses lauffenden Jahres zur öffentlichen Dictatur gebrachten Memorial der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschafft, und einer dabey zugleich bekannt gemachten gedruckten Deduction nicht ohne Verwunderung vernommen, welchergestalt höchst Deroselben von Seiten Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, die durch Eröffnung des Expectantz-Falls mit vollkommenen Recht erlangte Succession in das Fürstenthum Ost-Frießland aus einer angeblichen Erb-Verbrüderung, welche zwischen dem hohen Braunschweig-Lüneburgischen Chur-

und

und dem Fürstlich-Ost-Friesischen Hause hiebevor getroffen worden seyn soll, streitig zu machen gesuchet, und dadurch das Ihro deshalb in dem Reichs-Fürsten-Rathe fortzuführen zustehende Fürstliche Ost-Friesische Votum zu sistiren verneinet werden wollte;

So haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Preussen mir gnädigst befohlen, Ew. Excellentzien, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. ꝛc. darauf zuforderst hierdurch geziemend vorzustellen, und ist vorhin bekannt, daß, so wenig eines Theils die Reichs-Versammlung ordentlicher Weise darzu bestimmet ist, daß bey derselben Rechts-Ansprüche angebracht werden, eben so wenig auch andern Theils es an denjenigen Orten, wo es auf die rechtliche Ein- und Ausführung solcher Ansprüche ankommt, mit leeren Protestationen und Reservationen ausgerichtet ist.

Gleichwie aber Se. Königl. Majest. in Preussen die Unerfindlichkeit, Unrichtigkeit u. Ungultigkeit der vorgeblichen Erb-Verein mit dem letzt ausgegangenen Fürstl. Ost-Friesischen Hause dem Publico mit ehisten ausführlich vorlegen, und zugleich die Rechts-Beständigkeit der von des in GOtt ruhenden Römischen Kaysers Leopoldi Majestät glorwürdigsten Andenckens, dem Königl. Chur-Hause Preussen und Brandenburg verliehenen, und von denen nachgefolgten Kaysern bestätigten, auch nunmehro zur würcklichen Erfüllung gediehenen Anwartschafft wider die dagegen in dem Chur-Braunschweigischen Impresso gemachte grundlose Einwürffe unumstößlich darthun lassen werden;

Als müssen Sie im übrigen erwarten, und sich gefallen lassen, falls man Sie dieserhalb weiter gehörigen Orts anzufechten gedencket, und werden alsdann dagegen die Nothdurfft mit völligem Verfall der Rechte zu beobachten wissen.

Indessen beruhet es in Reichs-kundiger Notorietät, daß Se. Königl. Majestät in Preussen die Possession sothaner Ihro als ein Reichs-Mann-Lehen anheimgefallenen Provintz Ost-Frießland, denen Lehen-Rechten gemäß, behörig und ohne den geringsten Widerspruch ergriffen haben, und sich in derselben wesentlich und ganz ruhig befinden; und nebst der völligen rechtlichen Kayserlich-Obrist-Richterlichen Manutenentz dabey, verhoffen Sie auch, in der gebührend angesuchten Kayserlichen und Reichs-

Belehn-

Belehnung mit dieser Landschafft chister Tagen admittiret zu werden. Bey welchen Umständen dann wohl niemand mit Fug wird in Zweifel ziehen können, daß wie Se. Königl. Majestät in Preussen dieses Ost-Friesische Reichs-Mann-Lehen mit allen demselben anklebenden Reichs-Standischen Gerechtsamen besitzen, Sie also auch sich des damit verknupfften Sitz und Stimm-Rechts auf der Fürsten-Banck bey dem Reichs-Tage und sonst bey andern Conventen mit bestem Rechte zu unterziehen befugt seyn.

Se. Königl. Majestät haben zu dem Ende einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung von Ihrer solchergestalt ruhig und völlig angetretenen Landes-Regierung in Ost-Frießland, und daß Sie mich mit förmlicher Vollmacht zu Fortführung des Fürstlichen Ost-Friesischen Voti im Reichs-Fürstlichen Collegio allergnädigst versehen, die geziemende Notification gethan. Sothane Vollmacht ist von mir dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio behörig zugestellet, und von demselben gantz unbedencklich, wie es sich gebühret, nicht nur angenommen, sondern auch von meiner dadurch beschehenen Legitimation zu dem Ost-Friesischen Voto dem hochlöblichen Reichs-Marschall-Amt so wohl, als dem Hoch-Fürstlichen Directorio die Reichs-übliche Directorial-Anzeige geschehen; worüber ich es noch an besondern Notification bey allen anwesenden vortreflichen Comitial-Gesandschafften nicht habe erwinden lassen; welche auch, wie denenselben annoch in frischen Andencken ruhet, nicht nur überall ohne geringsten Widerspruch, sondern auch mit höflicher Danckſagung auf- und angenommen werden; daß also hierbey weder an der Befugniß des Fürstlichen Ost-Friesischen Voti, noch an dessen legaler Unterziehung das geringste nicht fehlet, was, nach der kundbahren Reichs- und Comitial-Verfassung und Observantz, in solchem Fall erfordert werden kan oder mag.

Man findet sich dannenhero genöthiget, dem Chur-Braunschweigischen gantz unstatthafften Suspensions-Gesuch hierdurch aufs feyerlichste und Rechts-beständigste zu contradiciren, lässet solches auf seiner offenbaren Unerheblichkeit dahin gestellet seyn, und lebet der gewissen Zuversicht, daß gleichwie Seine Königliche Majestät in Preussen niemanden von Ih-

ren höchst- und hohen Herren Reichs-Mit-Ständen jemals an Führung des Ihm wegen seiner besitzenden Lande zustehenden Sitzes und Stimme auf dem Reichs-Tage, auf einige Weise hinderlich gewesen, also auch Dieselben Sr. Königlichen Majestät von Führung des Ost-Friesischen Voti abzuhalten, oder daran hindern und stöhren zu wollen, keinesweges gemeinet seyn werden.

Womit sämtlichen vortreflichen Comitial-Gesandschafften zu beharrlicher Wohlgewogenheit und Freundschafft mich bestens empfehle, und mit der vollkommensten Hochachtung verharre

Ew. Excellentien, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. ꝛc.

Franckfurt am Mayn den 5. Nov. 1744.

Dienstergebenster
Sr. Königl Majestät in Preussen, von wegen Dero Chur- und übrigen Reichs-Landen, wie auch des Fürstenthums Ost-Friesland bevollmächtigter Gesandter zu der allgemeinen Reichs-Versammlung
von Pollmann.

CCCLXCI.

Vorstellungs-Schreiben von einem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, die Oedenkirchischen Religions-Gravamina betreffend, de dato den 2. Dec. 1744.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchlaucht erlauben, Deroselben hierdurch in geziemenden Respect zu hinterbringen, wie Wir mit Bestürtzung wiederum vernehmen müssen, daß der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen das Exercitium Religionis publicum cum annexis, welches ihr doch Krafft Sonnen-heitern Inhalt des Westphälischen Frieden-Schlusses, ingleichen der zu dessen Vollstreckung zu Nürnberg versammlet gewesener Reichs-Deputirten bündiger Recesses, ja ausdrücklichen Erkenntnisses, so ohnlaugbarlichst zustehet, annoch im geringsten nicht restituiret worden, vielmehr ihr auch statt gehoffter Remedur, nunmehro so gar das einstweilige Exercitium Religionis privatum, abermals, wenn sie gleich in Anno decreto-

rio

rio das Publicum nicht gehabt hätte, dem Westphälischen Friedens-Schlusse offenbarlichst zuwider, immer hefftiger beklemmet, ja gäntzlich verwehret werden wolle, immassen unlängst Nelis Quack und Heinrich Smitz, bloß deshalber, weil sie in Gegenwart zwey biß drey Nachbarn an Sonn- oder Feyer-Tagen aus einer Haus-Postille eine Predigt gelesen, und ein geistliches Lied gesungen, ja daß die Beamte selbst vor eine unerlaubte Zusammenkunfft geachtet, als erstern in einer gefährlichen Kranckheit seine Nachbarn besuchet, und wie billig, ihm vorgebettet und gesungen, mit Schützen aus ihren Häusern aufs Schloß in Arrest geführet, und darinnen über sechs Wochen aufbehalten, endlich samt denen Nachbarn, so dergestaltigen Predigt-Lesen, Singen und Beten beygewohnet, in Strafe und Unkosten von mehr dann dreyhundert Thalern condemniret, solche nicht minder mit Hinwegnehmung und Verkauffung Kleider, Betten, und anderer ohnentbehrlichster Dinge auf das härteste exequiret, darbey auch von der Regierung zu Bonn an Dieselbe darunter eingelangter Beschwerden und Intercessionalien ohnerachtet, verwunderns-würdiger Weise es gelassen, wo nicht gar vielleicht derer Beamten die Reichs-Gesetze violirendes Verfahren gut geheissen und bestätiget worden.

Unsere Höchst- und Hohe Principalen, Obere und Committenten können eines so alten und schon so lange zurück gebliebenen Friedens-Executions-Geschäffts eben deswegen nur desto eifriger und specialissime sich anzunehmen unmöglich umhin, wie dann auch im Nahmen und auf Befehl Derosselben Wir das publicum religionis exercitium cum annexis betreffende Oedenkirchische Haupt-Gravamen, weyland Kaysers Caroli VI. Majestät bereits unterm 4. Septembr. 1734. wo Ew. Churfürstl. Durchl. desfalls zuförderst anzugehen gewisse Hindernisse obwalteten, umständlichst repræsentiret, ja zugleich und zum Uberfluß alle gegen die quæstionirte Restitution Ertz-Stifft Cöllnischer Seits gemachte Einwürffe gründlichst abgelehnet haben, so daß solche dissеitige Rationes anjetzo weitläufftiger zu wiederholen wohl sehr unnöthig wäre, darauf mit Bestande und Beyfall derer Reichs-Gesetze in Zukunfft so wenig als bishero erfolgt ist, wird geantwortet werden können.

Inzwischen und ehe man ex parte Corporis Evangelici denen

damit

damaligen Petitis bey jetzt regierender Kayserlicher Majestät noch ausdrücklicher, als es vermöge Schreibens an Allerhöchst-Dieselben vom 31. Jan. 1743. schon geschehen, inhærire, oder bedürffenden Falls die weitere Reichs-Constitutions-mäßige Hülffs-Mittel und Wege erkiese; sollen zu Bezeigung vor Ew. Churfürstl. Durchlaucht hegender Unserer besonderer Veneration, und in Dero Æquanimität gesetzten Vertrauens zuförderst noch an Ew. Churfürstl. Durchlaucht selbsten Wir uns wenden. Demnach Ew. Churfürstl. Durchlaucht, als des Orts Oedenkirchen Landes-Herrn, Wir hierdurch angelegentlichst und zuversichtlichst, auch respective unterthänigst-gehorsamst ersuchen, hinlänglichst die gerechteste und gnädigste Verfugungen zu treffen, daß nicht allein alles wegen des einstweilen, als eines beneficii satis Hebilis, sich noch gebrauchten exercitii religionis privati abgenommene, denen Interessenten von denen Beamten ersetzet, sondern auch und vornehmlichst das exercitium religionis publicum cum annexis, mithin Kirche, Schule und geistliche Gefälle, wie selbige die Oedenkirchische Evangel. Reformirte Gemeinde in anno normali besessen, ihr nechstens restituiret, auch eigenen Pfarrer und Schulmeister wieder anzunehmen ihr frey gegeben, und die Gefälle belangende, sie pro præterito gleichfalls, notorischer Gebühr nach, satisfaciret werde.

Unsere höchst- und hohe Principalen, Obere und Committenten werden es mit desto mehrererm Danck erkennen, als ihnen die kürtzeste und glimpfflichste Wege, Religions-Gravamina abzuthun, wenn nemlich Gravantes selbsten sattsam zu remediren geruhen, jederzeit die liebste seyn, und Wir verharren in vollständiger Devotion

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

Franckfurth den 2. Dec. 1744.

unterthänigst-gehorsamste

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandte.

Inscriptio;

Dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ele-

ments August, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten ꝛc. ꝛc.
Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Vom Jahr 1745.
CCCCXCII.

Notifications-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz wegen erfolgten hohen Todes-Falls Dero Herrn Vaters, weyland Ihro Kayserl. Majestät Carl des VII. de dato den 21. Jan. 1745.

P. P.

WIr können Ew. Liebden mit höchstbetrübten Gemüthe nicht bergen, wasgestalten dem allmächtigen GOtt, nach seinem unabänderlichen Willen, gefallen, weyland den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Böheimb König, dann in Ober- und Nieder-Bayern, wie auch der Ober-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Gräfen bey Rhein, Ertz-Hertzogen in Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vatern, nach dreytägiger, an einem zurück geschlagenen Podagra ausgestandener schmertzhafftester Kranckheit, und darunter empfangenen allen Heil. Sacramenten, auch auferbaulichster Resignation in die Göttliche Disposition, nicht weniger aus Kayserlicher Gewalt und Vollmacht Uns münd- und schrifftlich ertheilter Großjährigkeit, an gestern Nachts gegen neun Uhr von dieser Zeitlichkeit zu der hoffentlich ewigen Glückseeligkeit abzufordern, mithin dem Heil. Römischen Reich sein theurestes und zu aller Zeit bestgesinntes Ober-Haupt, Uns aber ins besondere Unsern gnädig und höchst geehrtesten geliebtesten Herrn Vatern so frühzeitig zu entziehen.

Wie Wir nun ausser Zweifel setzen, Ew. Liebden werden diese unvermuthete Trauer-Fugniß nach Ihrer Sr. abgeleibten Kayserl. Majestät allezeit bezeigter ergebensten Affection mit sonderbarer Bedaurung vernehmen, und nicht weniger mit Uns über solch empfindlichsten Verlust, bey zumalen so verwirrten Zeit- und Welt-Läufften ein hertzliches Mitleiden zu tragen beliebig;ns

lieben: Also machen Wir Uns auch die tröstliche Hoffnung, ersuchen Dieselbe annebens hierum freund-dienstlich, um Sie Uns und Unserm Chur-Haus Ihre sehr werthe Freundschafft forthin geneigt beyzubehalten, mithin hierdurch Unsere mit Göttlichen Beystand angetrettene Churfürstliche Regierung merklichen erleichteren zu helffen, geruhen wollten. Als wünschen im übrigen Wir von gantzem Hertzen, daß die Göttliche Allmögenheit Dieselbe vor allen widrigen Zufällen lange Jahr hin genädiglich befreyen, und Ihro alle desiderirende Glückseeligkeiten mildiglich zuwenden, Uns aber viele angenehme Gelegenheiten zuergehen lassen wolle, Ew. Liebden werckthätig zu bezeigen, daß Wir Ihro jederzeit zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienst bereit seyn. München den 21. Januarii 1745.

CCCCLXCIII.

Bericht-Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, von dem Herrn Grafen von Seckendorff, den üblen Zustand der Vestung Philippsburg betreffend, de dato den 29. Jan. 1745.

Allerdurchlauchtigster!

Nach dem Absterben weyland Ihro glorwürdigsten Kayserl. Majestät, Caroli VI. habe Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. damals, als höchstem Reichs-Vicario eine weitlaufftige allerunterthänigste Relation von dem Zustand und Beschaffenheit der meinem Commando von Reichs wegen anvertrauten Vestung Philippsburg gehorsamst eingeschicket, auch sowohl währenden damaligen Interregno und nach der Hand erfolgten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron von weyland Ihro Kayserl. Majestät Caroli VII. bey dem gesammten Reich um die Herstellung und Bewahrung dieses Schlüssels zum Reich allerunterthänigst und wiederholter massen demüthigst angelanget. Nachdeme aber auf die vielfältige gehorsamst eingegebene Memorialien keine weitere Hülffe vom Reich erfolget, als daß man zu zweyen malen 11000. fl. aus der Reichs-Cassa hergegeben, welche nicht einmal zugereichet, die Reparation an Brücken, Schlössern, Thoren und Wacht-Häusern vollkommen herzustellen: so bin ich nach meiner Pflicht, mit welcher ich dem gesamten Reich verhafftet, obligiret, bey dem nunmehro gantz kürtzlich erfolgten unverhofften Absterben Ihro glorwürdigsten Kayserl. Majestät Caroli VII. Ew. Königl. Majestät, als Reichs-

Vicarium, an die damals eingegebene gehorsamste Vorstellung über den schlechten und ausser Detentions-Stand, auch mit keiner zureichenden Garnison, Mund- und Kriegs-Munition versehenen Reichs-Vestung Philippsburg gehorsamst zu erinnern mit allerunterthänigster Bitte, Ew. Königl. Majestät möchten allergnädigst geruhen, nebst unmaßgeblicher Zuziehung derer, so es gebühret, die höchste unverzügliche Vorkehrung zu verabreden, daß zuvorderst von Reichs wegen die nur in 300. Mann bestehende Besatzung in Philippsburg zureichend vermehret, mit aller Nothdurfft und Kriegs-Munition, auch andern Requisiten versorget, und absonderlich eine erkleckliche Geld-Summe von Reichs wegen, so geschwind es nur möglich, bewilliget und bezahlet werde, damit man diesen Schlüssel zum Römischen Reich sofort in wehrbaren Stand zu setzen vermögend seye.

Ich bin so schuldig als bereit, mich so fort, als nur etwas nutzbares in Philippsburg auszurichten im Stande, ohne Anstand dahin zu erheben, und nach meiner Pflicht zu des Heil. Römischen Reichs Dienste gehorsamst gebrauchen zu lassen.

Ich bitte mir hierüber Ew. Königl. Majestät allerhöchste Befehle, so bald es seyn kan, aus, empfehle mich zu Dero Königl. Gnade und Protection, und verharre mit vollkommenster Ergebenheit und Treue

Ew. Königl. Majestät

Augspurg den 29. Jan. 1745.

ꝛc. ꝛc.

Friedrich Heinrich, Graf von Seckendorff.

CCCCLXCIV.

Notifications- und Erinnerungs-Schreiben Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz an den Magistrat zu Franckfurth, wegen der daselbst vorzunehmenden Kayser-Wahl, de dato den 31. Jan. 1745.

Johann Friedrich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame liebe Besondere.

Welchergestalten dem allwaltenden GOtt gefallen, weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carl den Siebenden, Unsern allergnädigsten Herrn, nun Christ-mildester Gedächtniß, nach

nach kurtzer Leibs-Unpäßlichkeit am zwantzigsten Tag dieses abfliessenden Monats aus dieser Vergänglichkeit in die ohngezweifelte ewige Glückseeligkeit zu übersetzen, solches ist Euch vorhin bekannt worden.

Indeme Wir nun auf die von sothanen unvermutheten höchsten Tods-Fall erhaltene leidmüthige Nachricht ohnermangeln, nach Vorschrifft der güldenen Bull, in Krafft Unsers obhabenden Reichs-Ertz-Cantzler-Amts sämtlichen Unseren Herren Mit-Churfürsten so wohl gedachtes Kayserl. Ableben verbünden, als Dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs zu Förderung eines Kaysers gegen den Ersten Tag des nechstkommenden Monats Junii nach Franckfurt erforderen und beschreiben zu lassen; So benachrichtigen Wir Euch dessen hiermit in Zeiten, um Euch hierbey wegen Unserer und anderer Herren Churfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefast zu halten, auch Unseren und allerseitigen Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigem Preiß zu versehen, und daran zu seyn, auf daß alle Ubermaaß, so hierinnen, als des Losament, Stall-Mieth und anders halben vermieden, folgsam aller Steig- und Theurung, so viel immer möglich, bey Zeiten begegnet werden möge. Daran beschichet Uns und anderen Unsern Herren Mit-Churfürsten neben der billigmäßigen Gebühr, angenehmer gnädiger Gefallen, und Wir verbleiben Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Maynz den 31. Jan. 1745.

Johann Friedrich Carl, Churfürst.

CCCCXCV.

Notifications-Schreiben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz wegen der Ihnen von Dero Herrn Vater Kayser Carln des VII. ertheilten Großjährigkeit, de dato den 3. Febr. 1745.

Unser freundlich- und willige Dienst, auch alles Guts zuvor!

Hochwürdigster in GOtt Vater,

Besonder lieber Freund.

Ew. Liebden haben Wir bereits mit Gelegenheit der von Unsers Herrn Vaters Kayserl. Majestät erfolgten höchstbedauerlichen Ableben gegebener freund-dienstlicher Notification zu vorläuffiger Nachricht mit anzufügen die Ehre gehabt, was maßen

sen höchstgemeldt Ihre nunmehro in GOtt ruhende Kayserliche Majestät aus Kayserl. Macht und Gewalt Uns vor Ihren erfolgten schmertzlichsten Hintritt so wohl von Mund aus grossjährig zu erklären, als auch hierüber ein ordentliches Kayserl. Diploma zu ertheilen gnädigst geruhet haben. Wie Wir nun ausser Anstand setzen, es werde durch solche erlangte Kayserliche Begnadigung zu allem Uberfluß der bey Uns nur noch in wenig Wochen bestehende geringe Abgang an dem Reichs-Constitutions-mäßigen Chur-Alter sattsam ersetzet seyn; So haben Wir verstandenes Diploma in beglaubter Abschrifft, wie Wir solches zu jeder Zeit in Originali vorlegen können, Ew. Liebden hiermit geziemend zu übersenden nicht umhin sollen. Dieselbe anbey freund-dienstlich belangend, um Sie von obhabenden Ertz-Cancellariats-Amts wegen, selbes, gegen Uns zu ertheilen beliebenden Insinuations-Schein ad Acta Imperii zu übernehmen, und hiernechst ohnmaßgebig die Sache dahin einzuleiten, Sich gefallen lassen möchten, daß ob solch erlangter Kayserl. Begnadigung durchgehends gehalten, mithin Uns an deren werckthätigen Genuß einiger Abbruch oder Hinderniß nicht erzeiget werde. Ew. Liebden erweisen Uns hierdurch ein besonderes freundliches Gefallen, so Wir um Dieselbe hinwieder danckbarlich zu erkennen, jederzeit beflissen seyn werden. Dero Wir ohnehin zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit seyn. München den 3. Febr. 1745.

Maximilian Joseph.

CCCCXCVI.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Franckfurth an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen des an dieselbe erlassene Notifications-Schreiben, die bevorstehende Kayser-Wahl betreffend, de dato den 6. Febr. 1745.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Gnaden hat es gnädigst beliebet, in einem sub dato Maynz den 31. nechst verwichenen Monaths anhero erlassenen, und den 3. hujus allhier eingelangten Schreiben die höchst-schmertzhaffte und betrübteste Bestätigung zu thun, welchergestalt dem allwaltenden GOtt gefallen, weyland Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, Carl den Siebenden, unsern allergnädigsten Herrn, Christ-mildester

Gedächt-

Gedächtniß, nach kurtzer Leibes-Unpäßlichkeit am zwantzigsten dito aus dieser Vergänglichkeit in die ohngezweifelte ewige Glückseeligkeit zu übersetzen, und welchergestalten Ew. Churfürstl. Gnaden zugleich beyzufügen gnädigst geruhet, daß Höchst-Dieselbe auf die von sothanem unvermutheten Todes-Fall erhaltene Nachricht ohnermangelt hätten, nach Vorschrifft der güldenen Bull, in Krafft des obhabenden Ertz-Cantzler-Amts, sämtlichen Ihren Herren Mit-Churfursten so wohl gedachtes Kayserl. Ableben zu verkünden, als Dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs, zu Förderung eines Kaysers, gegen den ersten Tag des nechstkommenden Monats Junii anhero nacher Franckfurth zu erfordern und beschreiben zu lassen, mithin Ew. Churfürstl. Gnaden uns dessen anbey in Zeiten gnädigst benachrichtigen wolten, um uns hierbey wegen Höchst-Deroselben und anderer Herren Mit-Churfursten Quartier und Einlegirung desto besser gefaßt zu halten, auch den allerseitigen Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigem Preiß zu versehen, und daran zu seyn, auf daß alle Ubermaaß, so hierinnen, als des Losaments, Stallmieth und andern halben vermieden, folgsam aller Steig- und Theurung, so viel immer möglich, bey Zeiten begegnet werden möge, solches alles hat der umständliche Inhalt Eingangs erwehnten Churfürstl. gnädigsten Notifications- und Erinnerungs-Schreibens, wofur wir hiermit den schuldigsten devotesten Danck erstatten, des mehrern ergeben.

Und wie nun Ew. Churfürstl. Gnaden wir eines Theils über sothanen unvermutheten schweren Trauer-Fall, und dem gantzen Heil. Röm. Reich dadurch zugestossenen grossen Verlust unserer unterthänigsten Obliegenheit nach, unser hertzinniglichesLeid-Wesen und devoteste Condolentz anförderst hiermit bezeigen, uns auch leicht vorstellen können, wie äusserst empfindlich, höchst Deroselben Reichs-kündig- und gepriesener patriotisch- und unermüdeten Obsorge nach, der so geschwinde und allzufrühzeitige tödtliche Hintritt eines so grossen Kaysers und theuerst gewesenen allerhöchsten Ober-Haupts der Christenheit, bey so vielen gefährlichen Welt-Läufften Ew. Churfürstl. Gnaden zu Gemüth dringen müssen, und dahero die Göttliche Allmacht und Güte hertzinniglichst anflehen, daß solche das ausgeschriebene so hochwichtige Wahl-Geschäffte von Ihrer heiligen Höhe, unter

Ew. Churfürstl. Gnaden, und des gesamten Hochwurdigst- und Durchlauchtigsten Churfürstl. Collegii höchsten Direction, und höchstrühmlichsten Bemühungen, zu einem baldig-glücklichen Fortgang und gedenlichen Schluß segnen möge; Also werden wir unsere äusserste Bemühungen dahin billig gerichtet seyn lassen, alles dasjenige in bestmöglichste Obacht zu nehmen, was Ew. Churfürstliche Gnaden vorgehörter massen gnädigst zu erinnern geruhet haben, mithin uns demjenigen nach unsern geringen Kräfften willigst fügen, was unseres Orts die vorbelobte güldene Bull disponiret, und das Herkommen mit sich bringet. Damit nun dieser gute Endzweck um so mehr erreichet werden könne, so leben wir des zuversichtlichen unterthänigen Vertrauens, es werden die gesamte hohe Herren Churfürsten zu dem Ende, daß wegen der Quartiere und sonsten desto besseres Unterkommen und Bequemlichkeit veranstaltet werden könne, Ihren Einzug und Suiten nach der mehrberührten guldenen Bull benannten Anzahl Pferde zu reguliren gnädigst geneigt seyn. Im übrigen thun Ew. Churfürstl. Gnaden wir dem starcken Macht-Schutz GOttes, zu beharrlichen höchsten Wohlseyn getreuest, uns aber und gemeines hiesiges Stadt-Wesen zu continuirend-theuerst-schätzbarer Churfürstl. Gnade devotest empfehlen, und Lebens wierig verharren

Ew. Churfürstl. Gnaden

Franckfurth den 6. Febr. 1745.

unterthänigste

Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

CCCCXCVII.

Condolentz-Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstl Durchl. zu Bayern wegen erfolgten hohen Absterbens Dero Herrn Vaters, weyland Ihro Kayserl. Majestät Carl des VII. de dato den 11. Febr. 1745.

P. P.

Nachdem gestalten der unergründlichen Allmacht gefallen, weyland den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayserrn, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, an einem dreytägigen Podagrischen Zustand, mittelst erbaulicher Ergebung in

Göttli-

Göttlichen Willen, nach anbey aus Kayserlicher Gewalt Ew. Liebden münd- und schrifftlich ertheilter Großjährigkeit den 20. Jan. Nachts gegen neun Uhr in das ewige Leben zu versetzen, Ew. Liebden so fort diesen frühzeitigen Verlust des theuresten Reichs-Ober-Haupts, Dero Herr Vattern Allerhöchst zu verehrenden Gedächtniß, unterm 21. Uns bekannt zu machen nicht umgehen wollen, das haben: Wir am 7. dieses durch Allerhöchstseelig Ihrer Kayserlichen Majestät an Uns accreditirten Geheimbden Rath Freyherrn von Sickingen unter gewöhnlich geschicktesten dessen Vortrag empfangen, und in mehrerm vernommen. Ew. Liebden erstatten Wir hierab Unser grundmüthiges Beyleid desto verbindlicher, je weniger diese Göttliche Verhängniß zu vermuthen gewesen, und je tiefer dadurch wie männiglich also vornehmlich Ew. Liebden betroffen seyn müssen. Indeme nun aber allein übrig ist, die hingeschiedene grosse Seele zur Göttlichen Milde anvorderist zuversichtlich zu empfehlen, von daher dann auch den künfftigen Ersatz und Seegen für das geliebteste Vaterland überhaupt, wie für Ew. Liebden ins besondere, angelegentlich zu erwünschen: so geleben Wir sothanen Obliegenheiten hierdurch bündigst, und werden Uns jederzeit zum ausnehmenden Vergnügen schätzen, Unsere Ew. Lbdn und Dero Churfürstl. Haus zutragende Ergebenheit zu bewerckthätigen, Dero Wir verbleiben ꝛc. Maynz den 11. Febr. 1745.

CCCCXCVIII.

Antwort-Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf das von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern an höchst Dieselbe erlassenes Notifications-Schreiben wegen der Ihnen ertheilten Großjährigkeit, de dato den 17. Febr. 1745.

Was massen Ew. Liebden gefallen wollen, die von weyland Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Andenckens Dero selben verliehene Majorennitäts-Erklärung, in Gefolg dessen, was Ihro hiervon bey Verständigung des Kayserlichen bedauerlichen Ablebens zu erwehnen beliebet, Uns mittelst in beglaubter Abschrifft beygefügten Diplomatis in hocherwehnter Zuschrifft vom 3. dieses eigents bekannt zu machen, solches haben Wir wohl empfangen, und seines mehrern Inhalts anbey vernommen, wohin Ew. Liebden Uns zugleich belangen, um sothane beglaubte

glaubte Abschrifft, wie Ew. Liebden selbe jederzeit in Original vorlegen können, von Unseres obhabenden Ertz-Cantzler-Amts wegen ad Acta Imperii zu nehmen, darüber einen Insinuations-Schein zu ertheilen, uñ hiernechst die Sache dahin einzuleiten, daß ob solcher Kayserl. Begnad. und Ersetzung des bey Ihro nur noch in wenig Wochen bestehenden geringen Abgangs an dem Reichs-Constitutions-mäßigen Chur-Alter durchgehends gehalten, mithin an deren werckthätigen Genuß Ihro einiger Abbruch oder Hinderniß nicht wiederfahren möge. Da Wir nun keinen Anstand nehmen mögen, Ew. Liebden mit solch-anverlangter Amts-mäßiger Uebernehm- und Bescheinigung, Krafft hierbey verwahrter Urkund freund-dienstlich zu willfahren, auch gegen Ew. Liebden es nirgendwo an deme, was Unsers Orts der Gebühr seyn mag, ermangeln lassen werden, so haben solches hierdurch und Ausweis des oberwehnten Anschlusses in geziemender Antwort nicht verhalten sollen. Verbleiben anmit ꝛc. Maynz den 17. Febr. 1745.

CCCCXCIX.

Königlich-Ungarisches Schreiben an den Magistrat zu Franckfurth, wegen der Böhmischen Gesandschaffts-Quartiere, de dato den 1. Maj. 1745.

Maria Theresia, von GOttes Gnaden zu Ungarn und Böhmen Königin ꝛc. ꝛc.

Ehrbare liebe Besondere!

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, was massen auf das von des Herrn Churfürstens zu Maynz Liebden wegen der Unserm Erb-Königreich Böhmen anklebenden Chur-Würde ergangenes und zu Prag bey Unserer daselbstigen Königl. Statthalterey abgegebenes freundliches Invitations-Schreiben zu der in der Stadt Franckfurth am Mayn auf den 1. des nechstkommenden Monats Junii bestimmten Wahl eines Römischen Königs zum Kayserthum Unsere Königliche Chur-Böhmische Bothschafft mit dem nechstens zu diesem Ende dahin abgehen werde. Wie nun die Nothdurfft erheischen will, daß für obgedacht Unsere Königl. Chur-Böhmische Bothschafft die nemliche Logements und Quartiere, wie solche die vormahlige Königlich-Chur-Böhmische Bothschafft in vorigen Zeiten genossen hat, zeitlich bestellet und in die

Ord-

Ordnung gebracht werden mögen, derenthalben auch bereits die gewöhnliche Requisition an des Königs in Pohlen Majestät als Churfursten zu Sachsen und des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalln, allschon ergangen; Als ist Unser gnädigstes Begehren auch an euch, ihr wollet die Disposition zeitlich vorkehren, damit der dißfalls erforderliche Quartier-Stand, oberwehnter massen eingerichtet werde, wobey Wir Uns gnädigst versehen, es werde von euch Unserm hierzu eigens abgeordneten Hof-Fourier, Philipp Anton Baber, hierinfalls all erforderlicher Vorschub geleistet werden, und Wir verbleiben euch in Königlichen Gnaden wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 5. May 1745. Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im fünfften Jahr.

MARIA THERESIA

Philipp, Comes Kinsky.
Rudolph, Graf von Korinsky.
Hermann Lorentz von Cannengiesser.

D.

Königl. Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsisches Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, wegen derer Vorbereiturgen zum Wahl-Tag, de dato den 6. May 1745.

Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Hochwürdigsten Fürsten, Unserm besonders lieben Freund, Herrn Johann Friedrich Carl, Erz-Bischoffen zu Maynz, Unsere Freundschafft, und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Hochwürdigster Fürst, Besonders lieber Freund!

Nachdeme, wie Ew. Liebden vorhin bekannt, der zum Kayserl. Wahl-Tag nach Franckfurth am Mayn ausgeschriebene Termin mit dem bevorstehenden 1. Junii herbeynahet; so mögen Wir, in Ansehung Unsers dermalen führenden Reichs-Mit-Vorscher- und Vicariat-Amts, keinen Anstand nehmen, Ew. Liebden hierdurch zu ersuchen, daß Dieselbe solche diensame Mesures und Veranstaltungen, wodurch nicht allein des Reichs Ruhestand überhaupt, sondern auch insonderheit die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurth und des darinnen zu haltenden Wahl-Convents, wie nicht weniger derer zu diesem abreisenden

Herren Churfürsten und respective Ihrer Gesandschafften, samt zugehöriger Suite und Equipage, bewircket und erreichet wird, so wohl selbst hinlänglich vorkehren, als auch, daß dergleichen von Dero Creyß-Mit-Ständen des Chur-Rheinischen Creyses förderlichst geschehe, vermöge tragenden Creyß-Directorial- und Ausschreib-Amts, behörig zu veranlassen belieben wolten.

Von Ew. Liebden können Wir Uns solches um so viel zuversichtlicher versprechen, als es denen Reichs-Constitutionen und Verfassungen, wie auch Ew. Liebden bekannten Reichs-patriotischen Gesinnung, an sich gemäß ist. Und Wir verbleiben

Ew. Liebden ꝛc. ꝛc.

Dreßden den 6. Maji 1745.

freundwilliger
AUGUSTUS, Rex.

DI.

Bitt-Schreiben der freyen Reichs-Stadt Nürnberg an Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, die Anweisung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die zur Kayserlichen Crönung mit den Reichs-Insignien nach Franckfurth kommende Gesandtschafft betreffend, de dato den 4. Jun. 1745.

P. P.

Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst erlauben, eine Angelegenheit allersubmissest vortragen zu dürffen, wozu uns die, wegen jedesmaliger sichern Bewahrung der disseits, über 300. Jahre, ex Commissione perpetua Augustiss. Imperatoris & Imperii, anvertrauten Kayserlichen Ornat, und derer Reichs-Insignien, auf uns habende theuerste Pflichten anweisen. Gestalten dann, da, in dieser allschuldigsten Beobachtung, uns obliegen, ins besondere auch bey vor sich gehenden allerhöchsten Kayserlichen Crönungen sorgfältigst dahin bedacht zu seyn, daß die hierzu überbringende Kayserliche Ornamenta, samt deren Custodirung, mit abgehenden nöthigen Comitat, in ein dißfalls erforderliches Quartier, mit genugsamer Sicherheit unterbracht werden können; alleine bey denen beyden letztern Kayserlichen Crönungs-Actibus, wegen derer bereits beschehenen übrigen Quartiers-Austheilungen, hierzu keine andere, als solche Logements mehr ausfündig zu machen gewesen, die nicht nur allschon mit vielen fremden und unbekannten Personen,

sondern

sondern auch mit Fourage und andern combustiblen Materien angefüllet waren, hierdurch aber so wohl die Kayserliche Reichs-Insignia in nicht geringe Unsicherheit, Feuers- und andern Gefahrlichkeiten sich exponiret befunden, als auch diese grosse Beschwerlichkeit vorgefallen, daß des Wirth-Haus Eigenthümer ausser denen anderweitigen exorbitanten Aufrechnungen, bloß vor die eingeraumte, kaum zur äussersten Nothdurfft hinreichende wenige Zimmer, täglich ein überspanntes Quantum bezahlet, und anmit das allhiesige Ærarium fast unerschwingliche Unkosten tragen müssen: Als gelanget an Ew. Königl. Majest. unser allerunterthänigstes höchst angelegentliches Bitten, Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geruhen, die allerhöchst-respectirliche Verfügung, vermittelst des hohen Reichs-Erb-Marschall-Amts, jedoch ohne allerunterthänigste Maaßgab, ergehen zu lassen, daß von dessen Reichs-Quartier-Meister, in der zunechstkünfftiger Kayserlichen Crönung bestimmten Reichs-Stadt, ein zu sicherer Unterbringung mehrerwehnter Reichs-Insignien, auch der mit solchen einlangenden Stadt-Nürnbergischen Aberdnung, und was zu dieser gehörig, ein hinlängliches freyes Quartier zeitlich assigniret, annebst dessen Eigenthümern, an der dissеits, zur gebörigen Zeit, vornehmenden Beziehung die mindeste Hinderung nicht zu machen, auch dagegen mit der vor dergleichen befreyte Bequartierung regulirten Tax sich lediglich zu begnügen, ausdrücklich bedeutet werden möchte. Wie nun, angeführter massen, des Kayserlichen Ornats Securität, an welcher dem gesamten Heil. Röm. Reich besonders gelegen, wir hierbey zu vornehmsten unsern pflicht-schuldigsten Endzweck setzen; also werden die von Ew. Königl. Majestät zugleich andurch, zu Erleichterung derer bey dieser zu künfftiger Kayserlicher Majestät und des Reichs allerhöchsten Diensten vorzunehmen habender Abschickung, dem hiesigen Publico ehnedem sehr schwer fallenden grossen, und bereyrab durch die von einigen hohen Ständen, bey der Begleitung ihrer und da machenden unnöthigen Auf- und Anhaltungen, sich vermehrenden nahmhafften Kosten, uns allermildest angedeihende allerhöchste Gnade wir mit alltiefffster Submission verehren. Allermassen auch ꝛc.
Datum Nürnberg den 4. Jun. 1745.

Dill.

DII.

Schreiben der freyen Reichs-Stadt Nürnberg an den Magistrat zu Franckfurth, die Anweisung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die zur Kayserlichen Crönung mit den Reichs-Insignien anhero kommende Gesandtschafft betreffend, de dato den 18. Jun. 1745.

Hochedelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtig- Hoch- und Wohlweise,

Großgünstig- Hochgeehrte Herren.

Es werden Unsere Großgünstig- Hochgeehrte Herren annoch sich zu erinnern belieben, was massen die von Uns zu der letztern Kayserlichen Crönung mit denen Reichs-Insignien abgeordnete Gesandschafft vor das in dem Wirth-Haus, zu der Rosen, angewiesene blosse Quartier, bey allen, so wohl wegen der allda einlogirt gewesenen vielen fremden Personen und Bedienten, als auch wegen des daselbst sich befundenen grossen Fourage- und andern Feuer-fangenden Materien-Vorraths obgewalteten, vor die so sehr benöthigte Sicherstellung des Kayserlichen Ornats äusserst gefährlichen Umständen und übrigen Beschwerlichkeiten, gleichwohln dem dasigen Wirth ein ganz übermäßiges, und die ohnehin dem hiesigen Publico überlästig zugewachsene Kosten noch um ein nahmhafftes vermehrendes Quantum ausbezahlet werden müssen. Wie nun aber, zu Ausweichung dergleichen, bey nechstkünfftiger Kayserlichen Crönung, vor Unsere Gesandtschafft abermals besorgenden excessiven Übernehmungen, kostbaren Aufrechnungen und Beschwernisse, Wir Uns veranlasset befunden, an Ihro Königl. Majestät in Pohlen, qua Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das allerunterthänigste Ansuchen, um gnädigste zu Assignirung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers verfügende Verordnung, zeitig gelangen zu lassen; Als haben Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herrn nicht nur, vermittelst angebogener Abschrifft, die vertrauliche Eröffnung hiervon geben, sondern auch, in anhoffendem Erfolg gnädigst-gewierige Resolution, vorlängst Dieselbe hiermit ersuchen wollen, bey sothaner Quartiers-Anweisung nicht minder deren Orts den obangeregten dissеitigen, vornehmlich zu Sicherheit der Reichs-Insignien, und dann hiernechst zu der ohnedem schweren Kosten

sten Erleichterung abzielenden billigen Entzweck bestens zu secundiren. Welche besondere Gefälligkeit bey allen anderweitigen angenehmen Gelegenheiten erwiedern zu können Uns ein Vergnügen seyn wird, als worzu, unter göttlicher Obschirms-Erlassung, Wir jederzeit willig und bereit verbleiben

Unserer Grosgünstig-Hochgeehrten Herren

Nürnberg den 18. Junii 1745.

Dienst-bereitwilligste
Bürgermeister und Rath der Stadt
Nürnberg.

DIII.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Francfurth an den Magistrat zu Nürnberg wegen der von diesem verlangten Quartiers-Anweisung vor Ihro zur Kayserlichen Crönung bestimmten Gesandschafft, de dato den 3. Julii 1745.

P. P.

Was Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren, unterm 14. elapli, nebst abschrifftlicher Communication des an Se. Königl. Majestät in Pohlen qua Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, erlassenen Schreibens, wegen Aßignirung eines gesicherten freyen und hinlänglichen Quartiers vor Dero zur vorstehenden Kayserlichen Crönung mit denen Reichs-Insignien und Kayserlichen Ornat anhero kommenden löblichen Gesandschafft an Uns zu erlassen beliebet haben, solches ist Uns seiner Zeit richtig behändiget worden; und da Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können Uns jederzeit zu einem ausnehmenden Vergnügen gereichet, so wünschten Wir im Stande zu seyn, auch hierunter völlig nach Verlangen an Handen gehen zu können. Nachdeme aber die Quartier-Districte vor diesesmal vorliegenden Umständen nach ohnehin ziemlich enge fallen werden, das übliche Herkommen auch hierunter bekannt, und vieler Ursachen und Suiten halber davon abzugehen bedencklich ist: so wird es sehr wohlgethan seyn, wenn Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren beliebig seyn wollte, sich zeitlich um ein anständiges Logis umzusehen, da Wir so dann erböthig sind, mit Zuziehung des Herrn Reichs-Quartier-Meisters dem Eigenthümer best-möglichst zuzureden, daß

daß er sich in Ansehung der Miethe billiger Dinge bequeme, auch allenfalls nöthige Verfügung zu thun. Die übrigens Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren, Wir nicht bergen können, daß in Ansehung des vielen Ab- und Zugangs, occasione derjenigen Personen, so ersagte Reichs-Insignia zu sehen kommen, in dem Logis, wo Dero geehrte Gesandschafft die Einkehr nimt, und ohnehin eine zahlreiche Suite bey sich, folgsam der Haus-Wirth viele Mühe und Ruin des Hauses zu gewarten hat, auch wann die Wirthe nach dem Reichs-Tax bezahlet werden sollten, dasig Löbliches Ærarium um der Ursache willen schwerlich etwas menagiren dürffte, weil alsdann der Terminus a quo von der Zeit des wircklich angehenden Wahl-Tags und von dem Churs-Mayntzischen Einzug genommen und bezahlt wird, welches bis zu Vollziehung der wircklichen Crönung auch ein ansehnliches ausmachet, da im Gegentheil bey einem zeitlich machenden Accord die Miethe nur von Zeiten der wircklichen Einkehr genommen und tractiret wird. Wir ohnverhalten solches in umständlicher dienstlicher Wieder-Antwort, und haben die Ehre stets fort zu beharren

Unserer Großgünstig-Hochgeehrter Herren

Franckfurth den 3. Julii 1745.

Dienst-bereitwilligste
Bürgermeister und Rath der Stadt
Franckfurth.

DIV.

Erinnerungs-Schreiben eines hochpreißlichen Churfürstlichen Collegii an die Reichs-Stadt Aachen, die zur Kayserlichen Crönung erforderliche Insignia und Zierrathen förderlichst nach Franckfurth zu senden, de dato den 11. Sept. 1745.

Johann Friedrich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst,

wie auch

Deren Abwesenden Churfürsten Bothschaffter und Gesandte.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor!

Ehrsame, liebe Besondere und gute Freunde.

Euch ist ohne Zweifel bereits bekannt, wasgestalten Wir auf tödtlichen Hintritt weyland des Allerdurchlauchtigsten

Gros-

Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli dieses Nahmens des Siebenden, Erwehlten Römischen Kayſers, Christ-mild- und lobseeligster Gedächtniß, Uns nach Maaßgab der Güldenen Bull weyland Kayſers Caroli des Vierdten, und sonst alt-üblichen Herkommen nach, in allhiesiger des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth, als darzu verordneter Wahl-Stadt, collegialiter versammlet, um der Christenheit und Römischen Reich mit einem anderwärten würdigen Ober-Haupt, zumalen bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, fordersame Vorsehung zu thun. Nachdeme Wir nun, nach gepflogenen vorläufigen Berathschlagungen nunmehro den Schluß gefaßt, auf Montag den 13. dieses lauffenden Monaths die wirckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers im Nahmen des Allerhöchsten fürzunehmen, nicht weniger auch etwa wenige Täge nach sothaner Wahl den Crönungs-Actum aus höchstrichtigen Ursachen in allhiesiger Stadt fürgehen zu lassen, zu solchem Ende auch allbereit an das Capitul zu Aachen, wegen Uberſendung deren in daſiger Verwahrung stehender und zu erwehnten Actu Coronationis nöthiger Insignien die Nothdurfft in Schrifften gelangen lassen: Als haben Wir Euch solches hiermit gleichfalls gnädigst und freundlichst notificiren wollen, damit Ihr aus Eueren Mitteln jemand mit Denselben dem Herkommen gemäß um bestimmte Zeit anhero abordnen, und Eueres Orts die Nothdurfft darbey beobachten lassen mögt. Seynd Euch anbey mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Franckfurth den 11. Sept. 1745.

Johann Friedrich Carl, Churfürst.

Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer Erster Bothschaffter.

J. W. Graf von Wurmbrand, Chur-Böhmischer Erster Bothschaffter.

J. F. Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer Erster Bothschaffter.

Ferdinand, Graf von Hohenzollern, Chur-Cölnischer Erster Bothschaffter.

J. F. G. Seinsheim, Chur-Bayerischer Erster Bothschaffter.

G. A. von Münchhausen, Chur-Braunschweigischer Erster Bothschaffter.

LV.

Allerunterthänigstes Glückwünschungs-Schreiben des Magistrats zu Franck-

Franckfurth am Mayn an Ihro jetzund glorwürdigst-regierende Kayserliche Majestät Franciscum den I. wegen der auf Allerhöchst-Dieselbe höchsterwünschte ausgefallene Römische Königs-Wahl, de dato den 13. Sept. 1745.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien ꝛc. König,
Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

Nachdem bey denen bisanherigen so gefährlich als weitaussehenden Welt-Läufften, zu des wehrtesten Teutschen Vaterlandes ausnehmender Consolation und Freude, unter Göttlicher allweisen Direction und Beystand, das bisanhero fürgewesene höchstwichtige Kayserliche Wahl-Geschäfft zu einem glücklichen Ende gediehen, und bey der heute allhier wircklich vollzogenen Römisch-Königlichen und Kayserlichen Wahl, solche auf die allerhöchste mit vielen angestammten vortreflichen Eigenschafften ausgerüstete Person Ew. Kayserlichen Majestät höchst-glücklich und unter allmänniglichen Frohlocken ausgefallen, und Allerhöchst-Dieselbe zum Oberhaupt des Heil. Römischen Reichs und der gantzen Christenheit preißwürdigst erkieset und erwehlet worden; so nehmen Wir dahero an unserm wenigsten Ort den billigsten Anlaß, sothane unsere hierob geschöpffte hertzinnigliche Freude hiedurch in allerunterthänigster Submission an den Tag zu legen, und Ew. Kayserl. Majestät wegen dieser beglückten Begebenheit und höchstverdienten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron allerdevotest zu congratuliren, die ohnendliche Güte des allwaltenden GOttes inbrünstig bittende, daß dessen starcker Arm Ew. Kayserl. Majestät höchstwürdigste Kayserliche Regierung mit himmlischem Seegen dermassen unterstützen und befestigen, auch bis in das späteste Alter mit all-selbstwehlenden Kayserlichen allerhöchsten Wohlfährigkeiten jederzeit becrönen wolle, daß solche von allen Seiten mit vollem Glück und Vergnügens Uberfluß stets fort umgeben und begleitet seyn möge. Der Allerhöchste wolle auch Ew. Kayserl. Majestät Anhero-Reise zu wircklicher Crönung und Besteigung des Kayserlichen Throns vollkommen gesegnet seyn lassen. Unter welchem allerdevotesten Wunsch Allerhöchst Dieselbe wir der starcken göttlichen Obhut und allwaltenden Macht-Schutz zu allem allerhöchst-erwünschten Kayserlichen

Wohl-

Wohlwesen allergetreueſt, zu beharrlichen allerhöchſten Gnaden-Hulden aber uns und gemeines hieſiges Stadt-Weſen allerſubmiſſeſt empfehlen, und in Lebens- wieriger Devotion verharren

Ew. Kayſerl. Majeſtät

Franckfurth den 13. Sept. 1745.

allerunterthänigſte treu-gehorſamſte

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Franckfurth.

Vom Jahr 1746.

DVI.

Reſervations-Schreiben Ihro Hochfürſtl. Durchl. des regierenden Fürſtens zu Anhalt-Deſſau, Herrn Leopolds, an die hochanſehnliche Reichs-Verſammlung, wegen des Ihro als älteſten Reichs-Feld-Marſchall, vor allen übrigen gebührenden Vorrangs, de dato den 5. April 1746.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden älteſter regierender Fürſt zu Anhalt, Hertzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Graf zu Aſcanien, Herr zu Zerbſt, Bernburg und Cröpzig ꝛc. Erſter Königl. Preußiſcher, wie auch Reichs-General-Feld-Marſchall, Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen wircklicher Geheimde Kriegs-Rath, Gouverneur der Veſte und Stadt Magdeburg, und Obriſter über ein Regiment zu Fuß ꝛc.

Unſern freundlichen und wohl-affectionirten Gruß zuvor!

Hoch- und Wohlwürdig, Hoch- und Wohlgbohrne, Hoch-Edel, Veſt- und Hochgelahrte, Beſonders liebe Herren, und liebe Beſondere.

Denen Herren und Denenſelben können Wir hierdurch nicht verhalten, wie daß Wir anjetzo glaubwürdig vernehmen, daß jemand die Catholiſche Reichs-Feld-Marſchall-Stelle ſuche, und anbey prätendire, die Anciennität vor Uns als Feld-Marſchall zu erhalten. Gleichwie Wir nun aber zu Unſern Churfürſtl und Fürſtl Mit-Ständen das feſte Vertrauen haben, daß Dieſelbe dieſes ungegründete Suchen nicht approbiren, vielweniger zugeben werden, daß Uns, als einem ſo alten Reichs-Fürſten und General, in der Anciennität, als Reichs-Feld-Marſchall, jemand vorgezogen werde, da Wir ohne eitlen Ruhm bereits etliche 50. Jahr ohne Reproche ſo wohl in Reichs- als andern Kriegen gedienet, und Uns bekannt gemachet

haben; auch nicht nur schon Anno 1712. zum wircklichen Feld-Marschall, von des letztverstorbenen Königs Friedrichs in Preussen Majestät declariret und bestellet, sondern auch Anno 1734. als Feld-Marschall von denen sämtlichen Reichs-Ständen angenommen worden; Also leben Wir auch der festen ungezweifelten Zuversicht, daß man von gesamten Reichs wegen Uns, als einem der ältesten im Leben seyenden Reichs-Fürsten, diese Hindansetzung nicht werde wiederfahren lassen, insonderheit da Wir Uns bey Unserm hohen Alter im Stande finden, dem H.R. Reich als Unserm geliebten Vaterland, nützliche und getreue Dienste zu leisten. Und wie Wir denn also nicht zweifflen, daß diese Unsere valable Vorstellung bey sämtlichen Herren Reichs-Mit-Ständen vollkommene Approbation finden werde; Als wollen Wir solches gegen einen jeden durch angenehme Diensterweisung und Gefälligkeit zu erwiedern geflissen seyn, auch gegen die Herren und Dieselbe es mit vielem Danck erkennen, die Wir übrigens denen Herren und Denenselben samt und sonders mit allem guten und geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Dessau den 5. Aprtl 1746.

Leopold, Fürst zu Anhalt.

DVII.

Danckfagungs Schreiben an die Reichs-Versammlung von Sr. Königl. Hoheit den Herrn Hertzog Carl von Lothringen, wegen der Ihro übertragenen Catholischen Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle, de dato Wien den 18. Maji 1746.

Carl von GOttes Gnaden Hertzog zu Lothringen und Baar, Marquis, Hertzog zu Toscana, Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Nomeny, Graf zu Provence, Vaudemont. Blanckenberg, Zütphen, Sarwerden, Salm, Falckenstein, des Heil. Röm. Reichs General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß, Gunst und geneigten Willen zuvor! Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste, besonders Liebe, und liebe Besondere.

Daß es dem Heil. Römischen Reich gefällig ist, die durch erfolgte glückliche Wahl Sr. Kayserl. Majestät zum allerhöchsten Reichs-Oberhaupt erledigte Catholische Reichs-Feld-Marschall-Stelle aus eigener Bewegniß uns aufzutragen, und

Ihro

Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen, Uns zu Annahm obbemeldeter hohen Ehren-Stelle zu bewegen, hat um so viel mehr Freude in Uns erwecket, als anmit das Heil. Romische Reich Unsers hohen Hauses Vorfahrer, in Dero glorreiche Fußstapffen Wir einzutretenUns jederzeit bemühen, erworbene Verdienste in Erwegung ziehet. Wir können dahero nicht ermangelen, dieses des Heil. Röm. Reichs in Uns gesetzte grosse Vertrauen mit verbindlichster Danckbegierigkeit zu erkennen, und sämtliche bey der Reichs-Versammlung anwesende Gesandschafften hiermit günstlich zu ersuchen, diese Unsere danckbegierige Meinung Dero hohen Principalen, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen beliebig beyzubringen, mit ohneingeschränckter Versicherung, daß gleichwie Wir von Unserer ersten Jugend an gesinnet gewesen, dem wertheßten Vaterlande Unsere Treue mit Darsetzung Unsers Lebens so nützlich als gefällig zu machen, also wird auch Unsere übrige Lebens-Zeit Unser gröster Bedacht dahin gerichtet seyn, wie Wir Unsern zu Kayserl. Majestät höchstem Dienst und des gesamten Reichs Ehre, Sicherheit und Wohlfahrt hegenden Eifer noch mehrers werckthätig zu bezeigen im Stande seyn, und anmit ins besondere des Heil. Reichs gegen Uns bezeigtes Vertrauen nach äusserßten Kräfften wircklich erfüllen mögen. Ansonsten haben Wir nicht weniger bemeldt-sämtlichen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten für den Uns in dieser Gelegenheit so merckfam bezeigten guten Willen und gehabte Bemühung freundlichsten Danck abstatten, und einen jeden ins besondere Unserer Erkenntlichkeit versichern wollen. Verbleiben Denenselben mit freund-günstig- und geneigten Willen jederzeit wohl beygethan ꝛc. ꝛc. Wien den 18. May 1746.

DVIII.

Vorstellungs-Schreiben der Frau Abbatißin und sämtlichen Capitular-Fräulein des hochadlichen freyen weltlichen Stiffts Börstel an ein hochansehnliches Corpus Evangelicorum wegen derer Ihnen vom Kayser angesonnene precum primariarum de præsentato den 26. May 1746.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Gnädige, auch Hochgeneigt- und Großgünstige, Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellentzien, Hoch- und Wohlgebohrne Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrnen und Hoch-Edlen geruhen, Sich gnädig und hochgeneigt dessen zu errinnern, was Wir bereits Anno 1743. wegen der von Caroli VII. Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens, der Fräulein von Hammerstein auf Unser Stifft contra dispositionem Instrumenti Pacis Cæsareo Succici Art. V. §. 26. & statum dici 1. Jan. 1724 verlichenen primariarum precum demüthig vorgestellet und gebeten haben.

Da nun jetzo ein Fräulein von Scheele sich aus Unserm Stifft verheyrathet; So hat gedachte Fräulein von Hammerstein um den Effect Kayserlicher primariarum precum angehalten, welchen Wir aber derselben derer angeführten Ursachen halber nicht gestatten dürffen.

Wie nun darinnen, daß durch die contra Statum anni Critici Uns angemuthete primarias preces die Interpretatio Pacis einseitig vorgenommen, welche doch Krafft

Wahl-Capit. Caroli VII. Art. II. §. 1.

ohne auf Reichs-Tägen geschehender Vergleichung gesamter Reichs-Ständen ohne allen Effect, ohnkräfftig und ungültig ist; aller des Heil. Römischen Reichs Chur- auch Fürsten und Stände höchst und hohes Interesse obwaltet. So schläget besonders das Interesse Evangelicorum hiebey auf gedoppelte Weise ein, da a) bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten Protestantischer Seits die Kayserlichen primariæ preces besonders angefochten, und daher selbige in Instrumento Pacis Cæsareo-Succicæ Art. V. §. 18. & 26. nach dem Unterscheid derer Immediat- oder Mediat-Stiffter auf den annum Criticum, oder dessen ersten Tag, restringiret worden, mithin dessen Interpretatio besonders ohne Rath und Vergleichung gesamter Protestantischen Stände nicht Platz greiffen mag, und hierzu kommt b) daß anfangs gedachte preces auctoritate Apostolica, welche bey denen Beneficiis, so denen A. C. Verwandten zustehen, cessiret, ertheilet worden.

Dannenhero haben Ew. Excellentzien, Unsere Gnädige, Hochgeneigt- und Großgünstigste Hochgeehrteste Herren, Wir nebst Wiederholung voriger Remonstratorum bey jetzigem sich wircklich ereigneten Vorfall nochmals demüthig- inständigst bitten sollen, Dieselbe gnädig, hochgeneigt geruhen wollen, dieserhalb

so

so wohl an Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät, als auch an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Executorem dictarum precum primariarum. kräfftigste und nachdrücklichste Verstellungs- und Intercessions-Schreiben abgehen zu lassen, daß Wir contra Statum anni Decretorii, & dispositionem Instr. Pacis mit Kayserlichen, zumalen autoritate Apostolica auf eine Fräulein Aug. Conf. ertheilten ersten Bitten nicht beschweret werden mögen, dessen Wir Uns zuversichtlich getrösten, und mit beständig submisser Verehrung verbleiben

Ew. Excellentzien, Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, wie auch Unserer Großgünstig-Hochgeehrtesten Herren

Præs. den 16. Maji 1746.

demüthig-gehorsame
Abbatißin und sämtliche Capitular-Fräulein
des hochadelichen freyen weltlichen Stiffts
Börstel Hochstiffts Oßnabrück.
Isabella Adelheid von Langen, Abbatißin.

DIX.

Vorstellungs-Schreiben des Marquis von Argenson, welches er auf Befehl Ihro Königl. Majestät von Franckreich, als Staats-Secretair, an den Gesandten derer General-Staaten, den Herrn von Hoey, abgelassen, um das Englische Ministerium dahin zu vermögen, mit dem jungen Prätendenten und dessen Anhängern nicht nach der äusserstenStrenge zu verfahren, de dato den 26. Maji 1746.

Mein Herr!

Der König befiehlet mir an Ew. Excellentz wegen des Zustandes zu schreiben, worinnen sich der Printz Eduard und dessen Anhänger seit dem Vortheile befinden, den die Englischen Trouppen am 27. abgewichenen Monats über sie erhalten haben. Gantz Europa kennet die Bande der Verwandschafft, die zwischen dem Könige und dem Printzen Eduard besteht. Uberdieß so besitzet dieser junge Printz alle die Eigenschafften, welche diejenigen Mächten, die Muth und Tapfferkeit hoch und werth halten, bewegen sollen, sich seiner anzunehmen; und der König von Engelland ist selbst ein allzubilliger und unpartheyischer Richter des wahren Verdiensts, als daß er es nicht hochschätzen sollte, wenn er es auch an seinem Feinde fände. Der Character der Englischen Nation muß auch allen Engelländern eben dergleichen Triebe der Bewunderung gegen einen durch seine Gaben und

durch seine heroischen Tugenden so treflichen Landsman eingeben.

Alle diese Ursachen müssen natürlicher Weise das Schicksaal des Printzen Eduard gut machen, und man muß zugleich von der Mäßigung und Gnade des Königs von Engelland erwarten, daß er nicht gestatten werde, daß man die äusserste Schärffe wider die Personen, von was für Stande und Geschlechte sie seyn mögen, gebrauche, welche bey diesen Umständen der Unruhe und Unordnung denen Fahnen gefolget, die gegen die Englischen Waffen unter der Anführung des Hertzogs von Cumberland untergelegen.

Da man aber gleichwohl, Mein Herr, bey denen ersten Bewegungen einer Staats-Veränderung, jezuweilen die Ahndung und die Rache über die Maassen treibet, welche bey ruhigern Zeiten nicht statt haben würden; so glaubet der König, nöthig zu haben, so viel an ihm seyn wird, denen gefährlichen Wirckungen jeder allzustrengen Entschliessung, die Se. Groß-Britannische Majestät etwa fassen möchten, dießfalls zuvor zu kommen.

In einer so rechtmäßigen und anständigen Absicht hat der König mir anbefohlen, Ew. Excellentz zu ersuchen, daß Sie belieben möchten, an das Englische Ministerium zu schreiben, und ihm mit allen möglichen Nachdrucke die Verdrießlichkeiten vorzustellen, die aus jedem gewaltthätigen Beginnen wider den Printzen Eduard ohnfehlbar entstehen würden. Das Völcker-Recht und der besondere Antheil, den Se. Maj. an diesem Printzen nehmen, sind Bewegungs-Gründe, welche wahrscheinlicher Weise bey dem Hofe zu London Eindruck machen werden, und Se. Maj. hoffen, daß er sich von Seiten des Königs von Engelland, und der Englischen Nation nur ein edles und großmüthiges Bezeigen werde zu versprechen haben, und daß alle diejenigen, welche sich letztens zu dem Hause Stuard geschlagen, sich ebenfalls nur der Großmuth und Gnade Sr. Groß-Britannischen Majestät werden zu rühmen haben.

Daferne man aber, wider alles Hoffen, entweder wider die Freyheit des Printzen Eduard, oder wider das Leben seiner Freunde und Anhänger etwas beginnen sollte: so ist leicht vorher zu sehen, daß der Geist der Verbitterung und der Wuth die betrübte Folge einer solchen Schärffe seyn würde; und wie viele Unschuldige auf beyden Seiten bis zum Ende dieses Kriegs traurige

rige Schlacht-Opfer einer Gewaltthätigkeit werden dürfften, die nur Ubel ärger machen, und Europa gewiß nicht erbauen würde.

Niemand ist mehr im Stande, als Sie, Mein Herr, alle diese Ursachen gültig zu machen. Ihre Billigkeit und Ihre Liebe zum Frieden wird Ihnen bey dieser Gelegenheit alles eingeben, was sich bey einer so wichtigen Sache am besten sagen lässet, Ew. Excellenz werden selbst ermessen, daß nicht ein Augenblick Zeit zu versäumen ist, an die Herrn Ministers des Königs von Engelland zu schreiben, und ich hoffe, daß Sie mir die Antwort mitzutheilen belieben werden, die Sie von Ihnen erhalten werden, damit ich dem Könige davon Bericht geben könne, der seine Entschliessungen darnach also nehmen wird, wie Se. Majestät es Dero Ehre und der Würde Dero Crone gemäß erachten werden. Se. Majestät wünschen recht aufrichtig, daß der König von Engelland Denenselben nur Exempel der Leuthseeligkeit, Sanftmuth und Hoheit der Seele zur Nachfolge geben möge ꝛc.

Im Lager bey Bouchout, den 26. May. 1746.

d' Argenson.

DX.

Interceßions-Schreiben des Gesandten der General-Staaten, Herrn von Hoey, an den Hertzog von Newcastle, wegen des jungen Prätendenten und dessen Anhänger, de dato den 2. Jun. 1746.

Mylord.

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz beygeschlossenes Schreiben zu übersenden, das ich von dem Herrn Marquis von Argenson wegen des Zustands erhalten habe, darinnen sich der älteste Sohn des Prätendenten, und seine Anhänger nach ihrer durch Sr. Königl. Hoheit den Hertzog von Cumberland erlittenen Niederlage befinden.

Die Absicht dieses Schreibens ist, dem Könige von Groß-Britannien die Ursachen dieses Hofs vorzustellen, warum er hoffet, daß die Uberwundenen bey dieser Gelegenheit von Seiten des Uberwinders nichts, als ein großmüthiges Bezeigen, zu gewarten, und sich also nur Sr. Majestät Großmuth und Gnade zu rühmen haben werden.

Ew. Excellentz werden darinnen sehen, wie die gute Meinung, welche mein langer Auffenthalt an diesem Hofe von mir hier gemacht hat, Anlaß giebt zu wünschen, daß meine Liebe zum Frieden, und zur Billigkeit mir Mittel an die Hand geben möchte, die angeführten Ursachen noch rührender zu machen.

Möchte ich doch, Mylord, alle Beredsamkeit von der Welt besitzen, möchte ich doch fähig seyn, alle Augenblicke meines Lebens mit Nachdruck anzuwenden, um denen Menschen begreiflich zu machen, daß wenn man gegen andere so handle, als wir wünschen, daß andere gegen uns handeln mögen, dieses das höchste Guth derer Staaten, derer Nationen, derer Könige, der Unterthanen und eines jeden Menschen sey! Doch solches ist eine Pflicht, welche die Vorsehung Ihnen aufgeleget, indem dieselbe Sie so hoch erhoben, und Ihnen so viele Gaben mitgetheilet hat. Möchte doch die Uberredung von Dero Lippen wie Honig fliessen, so wird niemand mehr zweifeln, daß man nur in so weit glücklich sey, als man das Glück anderer befördert! Möchte es Ihnen, Mylord, also gelingen, die Zwietracht in ihren verderblichen Künsten, die Menschen zu verführen, daß sie sich selbst unter einander aufreiben, zu vernichten! Elende Staatsleute, welche nichts anders handlen, als wenn die Rache, der Haß, das Mißtrauen, und die Begierde Göttliche Gebote wären, die zur Ehre derer Könige und Wohlfarth des Vaterlandes gegeben worden.

Ew. Excellentz wissen, daß die Tapfferkeit verzüglicher Weise Tugend genennt werde, weil sie die Liebe zu dem Gute ist, das sich allein giebt, und weil die Billigkeit, die Mäßigung und die Güte alle Handlungen davon einrichten. Auf die Art machet der wahre Held seine Siege selbst den Uberwundenen heilsam. Auf die Art richtet er sich unsterbliche Sieges-Zeichen auf, weil er über die Rache und den Zorn, denen Menschen so natürliche Leidenschafften, und welche so schwer zu überwinden sind, triumphiret hat. Auf die Art ist die Grade von allen Weisen zu allen Zeiten für die beste, großmüthigste, nützlichste und heilsamste unter allen Königlichen Tugenden geschätzet werden.

Ich sehe es wohl ein, Mylord, daß es eine Unbescheidenheit ist, Ihnen Sachen zu Gemüthe zu führen, die Dero Weisheit, Dero Wissen, Dero Erfahrenheit und die Religon so tieff in

Dero

Dero Hertz eingegraben haben, und ich verlange zu Dero vollkommenen Einsicht nichts hinzu zu thun. Allein wie soll man aufhören, von dem zu reden, was man liebet? Sie wissen Mylord, die Tugend kennen, und von ihren himmlischen Eigenschafften eingenommen seyn, ist in der That nur einerley.

Möchten doch zweene gleich grosse Könige niemals aufhören, würdige Nacheiferer von einander an Leutseeligkeit, Sanftmuth und Hoheit der Seele zu seyn! Möchte doch ihre Liebe für die Menschen jeden Tag ihren Ruhm vermehren, und ihn mit mehr Glantz als jemals, scheinen lassen! Möchten doch ihre Völcker ihnen sowohl den Frieden, als gantz Europa die Wiederherstellung seiner Ruhe zu dancken haben! Möchte doch ihre Weisheit, ihr Andencken unsterblich machen, und der spätesten Nachkommenschafft zum Beyspiel dienen! Möchten sie noch lange Zeit die gerechte Danckbarkeit des menschlichen Geschlechts auf Erden geniessen! Möchten doch diese grosse Könige sich also je mehr und mehr die ewige Glückseeligkeit versichern! Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. Paris den 2. Jun. 1746.

A. von Hoey.

DXI.

Antwort-Schreiben des Hertzogs von Newcastle auf vorherstehendes Interceßions-Schreiben des Herrn von Hoey vor den jungen Prätendenten und seine Anhänger, de dato den 3. Jun. A. St. 1746.

Mein Herr!

Das Schreiben, womit Ew. Excellentz mich unterm 3. dieses, neuen Calenders, bey Ubersendung des von dem Herrn Marquis von Argenson unterm 26. May an Sie abgelassenes Briefs bechren wollen, ist erst vorgestern bey mir eingelauffen.

Ich habe solches so fort vor den König gebracht, der sich über den Inhalt dieses Schreibens äusserst verwundert hat, weil es so wohl in Ansehung dessen, was die Sache betrifft, als in Ansehung der Art und Weise sie vorzutragen, der Ehre Seiner Majestät und der Würde Ihrer Crone dergestalt zuwider ist, daß Sich Se. Majestät dadurch für gar zu sehr beleidiget halten müssen, als daß Sie eine Antwort darauf ertheilen können.

Sie wissen wohl, Mein Herr, und die Französische Herren

Ministri auch, mit was für genauer Sorgfalt Se. Majestät Dero Seits das zwischen Höchst-Denenselben und dem Allerchristlichsten Könige errichtete Cartel in allen Stücken erfüllet haben, daß Sie auch alle im Frantzösischen Dienste befindliche Officiers, welche innerhalb denen Gräntzen dieser Reiche zu Gefangenen gemachet worden, und keine gebohrne Unterthanen Sr. Majestät gewesen, auf ihr von sich gegebenes Wort auf freyen Fuß stellen lassen, obgleich der Dienst, wozu sie damals gebrauchet worden, Sr. Majestät gantz billig davon hätte lossprechen können.

Man kan hiernechst das aufrichtige Verlangen Sr. Majest. nicht in Zweifel ziehen, alles dasjenige, was das Völcker-Recht zwischen Machten, die mit einander im Kriege verwickelt sind, erfordern kan, auch über dieses, was ordentlich gebräuchlich ist, zu erfüllen; allein, was Dero eigene Unterthanen anbetrifft, so berechtigen weder das Völcker-Recht, noch die Cartelle, noch das Herkommen, oder das Beyspiel eines eintzigen Landes in Europa, eine fremde und feindseelige Macht, daß sie sich anmasset, von Sr. Majestät etwas darüber zu verlangen.

Der Allerchristliche König kennet selbst das mit jeder obersten Gewalt verknüpffte Befugniß allzuwohl, als daß er erwarten sollte, daß Se. Majestät dießfalls anders würden denken können.

Ich kan so gar Ew. Excellentz die Verwunderung nicht bergen, worinnen Se. Majestät gewesen, da Sie gesehen, daß ein Gesandter einer mit Ihnen so genau verbundenen Macht, die so wesentlich an allem dem Theil hat, was die Ehre und die Sicherheit Dero Person und Dero Regierung anbetrifft, es auf sich nehmen können, ein so unerhörtes Ansinnen an Sie gelangen zu lassen; und es ist mir sehr leid, daß ich mich genöthiget sehe, Ihnen, Mein Herr, zu melden, daß Se. Majestät sich nicht haben entbrechen können, bey Ihro Hochmögenden denen Herren General-Staaten, Ihren Herren, sich darüber zu beschweren. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. Whitehall den 3. Jun. A. St. 1746.

Holles Newcastle.

DXII.

DXII.

Deprecations-Schreiben des Herrn von Hoey an den Herzog zu Newcastle wegen der von ihm eingelegten Interceßion vor den jungen Prätendenten und dessen Anhänger, de dato den 4. Jul. 1746.

Mylord!

Es ist mir sehr leyd, daß ich dem Könige, Dero Herrn, darum mißfallen, weil ich an Ew. Excellentz den Brief gelangen lassen, den der Herr Marquis von Argenson Ihrentwegen an mich geschrieben hatte. Aber Mylord, wie war es anders zu machen? die beyden Höfe haben sich schon vielmal meines Diensts gebrauchet, die Worte, die sie sich zu sagen hatten, an einander zu bringen. Wenn ich durch Ablassung dieses Schreibens an Ew. Excellentz geirret habe: so habe ich diesen Fehler nicht mit Vorsatz begangen: ich war aufrichtig der Meinung, (von der ich nur aber gar zu wohl mercke, daß sie unrecht verstanden) daß ich hierunter nichts anders thäte, als daß ich nach Dero Absichten handele.

Ew. Excellentz wollen zu erwegen belieben, daß ich in meinem Schreiben, welches des Herrn Marquis von Argenson seines begleitete, nicht ein Wort für den Prätendenten, und dessen Anhänger gesagt habe. Ich habe darinnen einzig und allein den Inhalt des Schreibens des Ministres Se. Allerchristlichsten Majestät auf eben die Weise angeführet, wie ich jederzeit bey Beförderung derer Schreiben an die Minister derer beyden Könige, die sie beyderseits an mich geschicket haben, gethan; und ich bildete mir nichts weniger ein, als daß ich die geringste Gefahr lauffen sollte, Ihnen, Mylord, zu mißfallen, da ich mich, indem ich an Ew. Excellentz geschrieben, von dem äussersten Vergnügen einnehmen lassen, gegen einen solchen Mann, den ich so sehr hochachte, von denen heiligsten Grund-Sätzen zu reden; vielweniger aber einen so grossen König zu beleidigen, an dessen Freundschafft die Republick so sehr ehret.

Ich unterstehe mich also, Mylord, Sie zu bitten, bey Sr. Majestät einen Vorspruch für mich einzulegen; versagen Sie, Mylord, mir Ihre gute Dienste nicht, bey Höchst-Dieselben die Unvorsichtigkeit zu entschuldigen, die in meiner Aufführung hervorgeblicket. Die Redlichkeit meiner Absichten redet für mich, und ich bekenne die Güte und Gerechtigkeit Sr. Groß-Britannis-

tannischen Majestät zu sehr, als daß ich nicht hoffen sollte, daß unter dem Beystande Ew. Excellentz ich in den Augen eines so großmüthigen Königs nicht strafbar scheinen werde.

Ich wollte diesen Brief schliessen, als ich einen Rathschluß von Ihro Hochmögenden empfing, um mir ihr Mißvergnügen über mein Verhalten wegen Uebersendung des Schreibens des Herrn Marquis von Argenson, und des von mir mit selbigen an Ew. Excellentz erlassenen zu bezeugen. Sie befehlen mir zugleich an Ew. Excellentz in höflichen und anständigen Ausdrückungen zu schreiben, meine Unvorsichtigkeit zu bekennen, um Verzeyhung darum zu bitten, und mich zu verbinden, in Zukunfft mit mehr Vorsicht zu handeln.

Ew. Excellentz erkennen wohl, daß da ich dem Entschlusse Ihro Hochmögenden schon oben geleistet, es mir nichts koste, mich genau darnach zu achten. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. Paris den 4. Jul. 1746.

DXIII.

Ferneres Deprecations-Schreiben des Herrn Hoey an den Hertzog von Newcastle, wegen der von ihm eingelegten Interceßion vor den Prätendenten und dessen Anhänger, de dato den 8. Jul. 1746.

Mylord!

Mein Unglück, einem so grossen Könige, dessen Freundschafft der Republick so werth ist, dergestalt mißfallen zu haben, gehet mir so nahe, daß ich mich gezwungen finde, mich dieser Gelegenheit zu bedienen, bey Ew. Excellentz mein Suchen zu wiederholen, daß Sie die Gütigkeit haben wollen mich mit ihrem Vorspruche bey Sr. Majestät zu beehren.

Ich habe geirret, Mylord, allein ich liebe den Frieden, die Menschen, und mein Vaterland. Ich schätze nichts für nützlich, als was gerecht und ehrbar ist, und ich höre nicht auf die aufrichtigsten Wünsche zu Erfüllung des gerechten Verlangens des Königs, Ihres Souverains, und für die Ehre seines Reichs zu thun.

Diese Gesinnungen, Mylord, welche auch die Ihrigen sind, geben mir ein Recht, daß ich mich unterfange, nach Dero Freundschafft zu streben, und Sie lassen mich den grösten glücklichen Erfolg der guten Bemuhungen Ew. Excellentz hoffen, in den

Augen

Augen Sr. Groß-Britannischen Majestät mich Gnade finden zu lassen. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. Paris den 8. Jul. 1746.

A. von Hoey.

DXIV.

Notifications-Schreiben des jetzigen Königs von Spanien Ferdinandi an seinen Bruder den Infanten Don Philipp, wegen erfolgten hohen Todes-Falls, Ihres Herrn Vaters, Ihro Königl. Majestät von Spanien Philippo des Vten abgelassen, im Monath Julio 1746.

Geliebtester Bruder meines Lebens und Hertzens!

Der Schmertz, worinnen ich mich durch das betrübte Absterben des Königs, unsers Vaters und Herrn, befinde, ist unbeschreiblich. Da ich versichert bin, Ihr werdet darüber eben so betrübt werden; so zweifelt nur nicht, Mein Geliebtester, daß Ihr an mir die aufrichtigste Liebe, und, wenn Ihr einen Vater verlohren, an mir einen Bruder haben werdet, der sich Eurer so, wie Ihrs verdienet, annehmen wird. Der Schmertz, welcher mich überhäuffet, gestattet mir nicht, mehr zu schreiben. GOtt nehme Euch lange Jahre in seinen heiligen Schutz. Lebet wohl, geliebtester Bruder!

Euer Bruder, der Euch zärtlich liebet
Ferdinand.

DXV.

Notifications-Schreiben Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Carls von Lothringen an die Herren General-Staaten, wegen Dero Ankunfft bey der Alliirten Armee, de dato den 28. Jul. 1746.

Hochmögende Herren!

Ich habe das Vergnügen Ew. Hochmögenden meine Ankunfft bey der Alliirten Armee bekannt zu machen, woselbst ich hoffe, Derselben meine vollkommene Ergebenheit für die gemeine Sache darzuthun. Je mehr darinnen wichtige Interessen vereinbaret sind, desto mehr wird sie mir Bewegungs-Gründe an die Hand biethen, Dieselbigen mit Eifer und Gestissenheit nützlich zu dienen. Es wird mich äusserst ergötzen, wenn ich darinnen zum Wohlgefallen Ew. Hochmögenden glücklich zum Zweck gelange, und Sie dadurch von der besondern Hochachtung überzeugen kan, mit welcher ich bin ꝛc. Den 28. Jul. 1746.

Carl von Lothringen.

DXVI.

DXVI.

Antwort-Schreiben Derer Herren General-Staaten auf vorstehendes Notifications-Schreiben Ihro Königl. Hoheit, Printz Carls von Lothringen, wegen Dero Ankunfft bey der Alliirten Armee, de dato den 4. Aug. 1746.

Monsieur.

Wir haben mit vielem Vergnügen die Nachricht von Ew. Königl. Hoheit Ankunfft bey der Alliirten Armee, und von Dero Verlangen der gemeinen Sache ersprießliche Dienste zu leisten, empfangen. Der verehrungswürdige Nahme, welchen Ew. Hoheit zu führen das Glück haben, und die ausnehmende Proben, welche Sie schon in vielen Gelegenheiten von Dero Tapfferkeit und klugen Aufführung dargeleget, müssen Uns billig zum voraus schon den glücklichen Fortgang Ihres löblichen Vorhabens versprechen. Wir bitten GOtt, er wolle alle Dero Schritte leiten und Dero vorhabenden Unternehmungen sowohl für die gemeine Sache, als ins besondere auch für das Beste Unserer Republick, segnen. Wir versichern Ew. Hoheit, daß Wir an alle dem, was Selbe angehet, grossen Antheil nehmen, und es wird Uns zu grosser Freude gereichen, wenn Wir je länger je mehr Gelegenheit finden, Denenselben Unsere vollkommene Hochachtung zu zeigen, mit welcher Wir verharren ꝛc. Haag den 4. Aug. 1746.

Register.

A.

Ermahnungs-Schreiben 346. 662. 918. 921. 922. 925.
Abmahnungs-Schreiben 373. 540. 718. 720.
Anhalt-Cöthenisches (Fürstliches) Schreiben. 173.
Anhalt-Dessauische (Fürstliches) Schreiben 821. 842. 1009.
Anhalt-Zerbstische (Fürstliche) Schreiben 71. 140. 141.
Ankunfft-Notifications-Schreiben 54. 65. 1021.
Ansuchungs-Schreiben 465.
Appellations-Summa, um deren eigentliche Determinirung bey denen höchsten Reichs-Gerichten wird gebeten 937.
Argenson (Marquis von) Schreiben 1013.
von Auffeß, (Freyin,) deren Bitt-Schreiben 664.
Augspurg, (Reichs-Stadt) deren Schreiben 52.

B.

Baar, die Verhaltung des Commercii mit diesem Hertzogthum suchen die Reichs-Städte 837.
Baden-Badische, (Marggräfliche) Schreiben 314. 315. 486. 601.
Baden-Durlachisches Schreiben 607.
Bambergisches (Bischöffliches) Schreiben 969.
Bayern, (Churfürst zu) dessen Schreiben 442. 553. 828. 831. 992. 995. wider dessen Einsetzung in die Ober-Pfaltz protestiret Chur-Pfaltz 58. ingleichen Pfaltz-Sultzbach 55.
Bayern (Chur-Printz von) erhält den Ritter-Orden des goldenen Vliesses 80.
Bechtolsheimer Religions-Beschwerden 945. 949. 954.
Bericht-Schreiben 31. 256. 439. 993.
Beschenckung, davor wird gedancket 798
Beschwerungs-Schreiben 44. 115. 151. 279.
Bewillkommungs-Schreiben 733. 1010.
Bibrach, (Reichs-Stadt) Mißhelligkeiten des Raths mit der Bürgerschafft daselbst 795.
Bitte, (Recht der ersten) über dieses beschwert sich die Frau Abbatißin und Capitular-Fräulein zu Börstel 1011.

Bitt-Schreiben 29. 68. 101. 120. 149. 208. 212. 220. 224. 229. 251. 260. 263. 264. 266. 269. 270. 296. 311. 342. 420. 429. 478. 492. 552. 569. 643. 664. 666. 847. 853. 869. 910. 1002.
Böhmisches (Königl. und Churfürstl.) Schreiben, wegen der Böhmischen Gesandschaffts-Quartiere auf dem Kayserl. Wahl-Tag 1000.
Börstel (Freyes weltliches Stifft) dasiger Abbatißin und Capitular-Fräulein Schreiben 1001.
Bonn, Schreiben wegen Austreibung der Holländischen Garnison daselbst 151. 145.
Brandenburgische (Chur-Schreiben) siehe Preußische Schreiben
Brandenburg-Culmbachisches (Marggräfliches Schreiben] 163.
Braunschweig-Lüneburgische (Churfürstliche) Schreiben 29. 216. 984. Siehe auch Groß-Britannische Schreiben.
Braunschweig-Lüneburg-Beverische (Fürstliche Schreiben 148. 569. 642. 819. 824. 825.
Braunschweig-Lüneburg-Blanckenburgisches (Fürstliches) Schreiben 114.
Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelische (Fürstliche) Schreiben 22. 305. 634. 648. 680.
Buckische Sache zu Nürnberg 787. seqq.

C.

Cammer-Gericht, siehe Reichs-Cammer-Gericht.
Cantzley-Schreiben, wie solche von Hand-Schreiben unterschieden 80
Churfürstliche Collegial-Schreiben 928. 931. 934. 935. 936. ibid. 937. 938. 939. 940. 1005. Glückwünschungs-Schreiben an Kayser Carl den VII. 927.
Chur-Würde, (Hannöverische) an solcher will Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Theil haben 296. 305.
Circular-Schreiben 916.
Cölln (Churfürst zu) 48. 154.
Cölln (Reichs-Stadt) bekommt einen derben Verweis vom Kayser 155. Streitigkeiten der 6. weltlichen Doctorn wider die 6. geistliche Doctores daselbst 12. 17.

Commercium die Beybehaltung deſſelben mit denen Hertzogthümern Lothringen und Baar ſuchen die Reichs-Städte 838.
Commiſſion wegen aufgetragener Erinnerung 791
Condolentz-Schreiben 30. 138. 139. 172. 175. 186. 309. 311. 341. 435. 468. 490. 513. 554. 606. 995.
Corpus Evangelicorum bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, deſſen Schreiben, welche alle insgeſamt Muſter leſenswürdiger und nachdrucksvoller Schreiben ſind 22. 68. 72. 80. 149. 382. 403. 425. 429. 456. 459. 461. 459. 461. 503. 514. 541. 555. 652. 671. 705. 723. 741. 755. 769. 831. 834. 863. 871. 884. 945. 949. 954. 959. 960. 962. 965. 989.
Coſtantz (Biſchoffthum) Beſchwerden wegen derer Schweitzeriſchen Eingriffe in dieſe Reichs-Lande 989.
Cracauiſchen Woywoden Schreiben 806. 811.
Creditiv-Schreiben 1. 196. 240. 382. 403. 570.
Cronenberger Religions-Angelegenheiten 863. 884.
Curländiſche Wahl-Sache 612

D.

Däniſche (Königliche) Schreiben 193. 420. 448. 484. Streitigkeiten dieſes Königlichen Hofes mit einigen Herren Churfürſten wegen der Titulatur Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt 581
Danckſagungs-Schreiben 25. 35. 184. 445. 544. 551. 592. 602. 625. 642. 644. 791. 826. 842. 844. 894. 901. 1016.
Dantzig, (Stadt) deren Schreiben 243
Deprecations-Schreiben 883. 1019. 1020.
Directores des Fränckiſch-Gräflichen Collegii, deren Schreiben 626.
Durchlauchtigſt geben die Biſchöffe im Röm. Reiche den alten Fürſtl. Häuſern 246. verweigert Dänemarck einige Zeit denen Churfürſten 581.

E.

Eggenbergiſches (Fürſtliches) Schreiben 101. 178.
Eichſtättiſches (Biſchöffliches) Schreiben 452
Entſchuldigungs-Schreiben 193. 243. 739. 740.

Erbuchisches (Gräfliches) Schreiben 79
Erinnerungs-Schreiben 993. 1006
Erklärungs-Schreiben 647
Ermahnungs-Schreiben 65. 190 210. 320. 331. 334. 352. 363. 368. 374. 380. 387. 397. 425. 469. 665. 783
Ersuchungs-Schreiben 122. 817. 819. 1034.
siehe auch Bitt-Schrtiben.
Eschenbrenner, (Camonicus) dessen Glückwünschungs Schreiben an Churfürst Joseph Clementen zu Cölln 41
Evangelische in Pohlen, Vorbitte vor selbige 484
Euerbachische Sache 538.
Exculpations-Schreiben 586. siehe auch Deprecations-Schreiben, Vertheidigungs-Schreiben.

F.

Formula Consensus zu deren Unterschreibung sollen die Reformirten Schweitzer niemand nöthigen 398. 429.
Franckisch-Gräflichen Collegii Directorum Schreiben 626.
Fränckische Reichs-Ritterschafft, derselben Schreiben 45
Franckfurth am Mayn, (Reichs-Stadt) derselben Schreiben 647. 910. 996. 1005. 1007. Nothwendigkeit der allda anzustellenden Kayserl. Local-Commißion 3. dasige Religions-Angelegenheiten 855
Fuldisches (Fürstliches) Schreiben 57
Fürstenbergische (Fürstliche) Schreiben 197. 212. 299

G.

Garantien einander zu leisten sind des Heil. Römischen Reichs Stände durch die Reichs-Grund-Gesetze und Observantz befugt 514. seqq.
Geburts-Notifications-Schreiben 24. 129. 148. 179. 182. 233. 233. 254. 275. 277. 278. 340. 381. 407. 409. 418. 435. 437.
Geburths-Tag, Glückwünschungs-Schreiben zu selbigen 176. 177. 178. 234. 235. 591.
Geld, dessen schlechte Ausmünzung wird verbothen. 838.
Gelnhausen (Reichs-Stadt) deren Reichs-Immedietät wird von Chur-Pfaltz und Hessen-Cassel in Zweifel gezogen 324
General-Feld-Marschalls-Stelle des H. Röm. Reichs, um

der-

derselben Conferirung Schreiben 87. 819. 820 821. 823. 824. 825. 842.
General-Feld-Marschalls-Lieutenants-Stelle des Heil. Röm. Reichs, um derselben Conferirung Schreiben 853
General-Feld Zeugmeister-Stelle des Heil. Römischen Reichs, um derselben Conferirung Schreiben 969
Gevatter-Bitt-Schreiben 275. 277. 278. 407. 418.
Glückwünschungs-Schreiben 40. 41. 45. 47. 50. 62. 63. 131. 138. 139. 142. 176. 177. 178. 184. 186. 199. 247. 255. 276. 307. 316. 330. 337. 340. 381. 387. 407. 419. 436. 437. 441. 445. 466. 487. 491. 513. 554. 600. 606. 615. 927. 1007.
Grafen des Heil. Römischen Reichs, das denenselben zustehende Ceremoniel 79
Groß-Beckenheimische Religions Bedruckungen 925
Groß-Britannische (Königliche Schreiben 37. 38. 39. 42. 46. 52. 54. 64. 122. 288. 292. 294. 305. 448. 604. 620. 625. 680. 685. 714. 925.
König von Groß-Britannien, warum er die Waffen wider Schweden ergriffen 110.
Großjährigkeit wird von Kayser Carl dem VII. seinen Printzen ertheilet 1500 von dem Reich vorgenommen 999
Grubenhagisches Votum soll künftig durch Braunschweig-Blanckenburg geführet werden 114

H.

Hamburg (Stadt) deren Schreiben 414. 428. dasiger Reformirten Religions-Angelegenheit 411. 414. Die Mantz-Veränderung daselbst ziehet allerhand unseelige Folgen [illegible] 581. 599.
[illegible]n) Deprecations-Schreiben an Chur-Maintz
Gefangennehmung des Chur-Maintzischen Gesandten auf dem Reichs-Tage, Freyherrn von Lyncker 983
Hand-Schreiben 119. wie solche von Cantzley-Schreiben unterschieden 80
Hartmann (Carl Freyherr von) dessen Vertheidigungs-Schreiben 913.
Helmundische Sache 49

Hessen-Casselische (Land-Gräflich) Schreiben 118. 264. 279. 301. 390. 421. 880.
Hessen-Darmstädische (Land-Gräfliche) Schreiben 49, 207 238
Hochwürdigst, diesen Titul geben die alten Fürstl. Häuser im Röm. Reiche denen Bischöffen 246. Dänische Demeler wegen dieses Prädicats vor die Herren Churfürsten 576.
Hoey (von) dessen Schreiben 1015. 1019. 1020.
Hoheit (Königliche) diese Titulatur bekommt Holstein Gottorff vom Kayser 567
Hohenlohische (Gräfliche) Schreiben 467. 483. 570.
Hohenzollerische (Fürstliche) Schreiben 848. 850. dieser Fürst beschweret sich, daß ihm andere, als Reichs-General-Feld-Marschalle, vorgezogen worden 448. sqq. ihm wird das Ober-Commando in Reichs-Militar-Sachen Substitutions-weise aufgetragen, und auch von ihm angenommen 844. sqq.
Hollstein-Gottorffische (Fürstliche) Schreiben 1. 84. 92. 115. 220. 224. 568.
Hollstein-Norburgische (Fürstliche) Schreiben 465. 470.
Hollstein-Plönische Successions-Sache 469. 470.
Hülffelsheimische Religions-Bedruckungen 851

J.

Intercessions-Schreiben 72. 119. 281. 288. 299. 301. 305. 344. 410. 411. 484. 503. 538. 648. 671. 675. 705. 734. 736. 755. 795. 802. 855. 891. 1015.
Italiänische Reichs-Lehen, Beschwerden wegen solcher 938.
Jülichische Successions-Sache 711. 713. 714. 715. 787. 788. 789.
Justifications-Schreiben 104.

K.

Kayserliche Schreiben 1. 2. 17. 28. 65. 80. 133. 137. 144. 146. 182. 187. 188. 190. 196. 210. 229. 240. 320. 340. 346. 363. 368. 373. 374. 378. 380. 387. 397. 444. 445. 469. 547. 567. 661. 662, 749. 799. 803. 815. 838.
Kayser-Wahl, Anstalten zu solcher 908. 909. 910. 912 994. 956. 1001.

L.

Lambergische (Fürstliche) Schreiben 101. 386.
Local-Commißiones zu Abstellung derer Religions-Beschwerden im Röm. Reiche werden ausgebeten 555. deren Nothwendigkeit und Nutzbarkeit 652
Löwenstein-Wertheimische Theilungs-Sache 72.
Lothringen, die Beybehaltung des Commercii mit diesem Herzogthum suchen die Reichs-Städte 837.
Lothringische (Hertzogliche) Schreiben 161. 842. 847. 978. 1010. 1021.
Lüttichische Privilegia de non evocando werden gekräncket 260. 263. Streitigkeiten mit denen Oesterreichischen Niederlanden 755

M.

Mayntzische (Chur-) Schreiben 119. 450. 459. 692. 840. 908. 974. 977. 994. 998. 999.
Maynz (Stadt) Vorstellung wegen der Befestigung 840.
Mecklenburg-Schwerinische (Fürstl.) Schreiben 184. 247. 291. 251. 270. 434. 611. 614. 620. 627. 666. 733. 740. 800.
Mecklenburg-Strelitzische (Fürstliche) Schreiben 229. 231
Mündische Religions-Angelegenheit 855.
Münsterische (Bischöffliche) Schreiben 125. 236.
Münsterischer Erb-Männer-Sache 65. 125. 144. 146.
Müntz-Veränderung in Hamburg ziehet allerhand unseelige Folgen nach sich 581. sqq.

N.

Neucastle, (Hertzog von) dessen Schreiben 1017.
Neufchatel wird denen Cantons-Zürch und Bern bestens empfohlen 122
Neu-Jahrs-Glückwünschungs-Schreiben 336. 444. 445. 446. biß 411.
Niederlande (vereinigte) derer dasigen General-Staaten Schreiben 41. 151. 1022.
Niederlande, (Oesterreichische) der Frau Gouvernantin in solchen Schreiben 767.
Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creysses Schreiben 26.

Notifications-Schreiben 820. 848. 850. 908. 909. 910. 927. 992. 996. 995. Siehe auch Ankunfft-Geburths-Regierungs-Antritts-Siegs-Standes-Erhöhungs-Todes-Verlob- und Vermählungs- auch Wahl-Notifications-Schreiben.
Nürnberg, (Reichs-Stadt) derselben Schreiben 63. 1002. 1005.

O.

Ober-Commando in Reichs-Militair-Sachen wird dem Fürsten zu Hohenzollern Substitutions-weise aufgetragen 147.
Oedenkirchische Religions-Bedruckungen 587.
Oettingische (Fürstliche) Schreiben 644.
Oster-Feyer, was es von alten Zeiten her, so wohl bey Juden, als Christen, vor eine Bewandnüß damit gehabt 429. Differentz bey derselben zwischen denen Evangelischen und Römischen Catholischen a) im 1744sten Jahre 459. 614. 646. 478. 481. b) im 1744sten Jahre 959. 962. 962. 963.
Ost-Friesländische Alternations-Sache, mit Fürstellung 200. 212. Schreiben 170. 200. Streitigkeiten wegen Führung des auf solchem Fürstenthum haftenden Titels auf dem Reichs-Tage 980. 984.

P.

Päbstliches Schreiben
Pappenheimisches (Gräfliches) Schreiben
Petershausischer Prälat, soll bey seiner Reichs-Standschafft und Gerechtsamen geschützet werden 3.
Pfaltz, (Churfürst zu) dessen Schreiben 58. 187. 7. 254. 283. 290. 384. 451. 495. 609. 636. 711. 713. 714. 736. 880.
Pfaltz-Birckenfeldisches Schreiben 503.
Pfaltz-Sulzbachische Schreiben 55. 215. 643.
Pfaltz-Veldentzische Succeßion 503.
Pfaltz-Zweybruckische Schreiben 405. 438. 492. 540. 787. 789. Succeßion 488. 503.
Pfältzische Religions-Angelegenheiten 301. 320. 331. 346. 352. 368. 378. 420. 421.
Philippsburg, dieser Vestung schlechter Zustand wird einberichtet 1496. um Verstärckung der daßigen Garnison wird gebe-

gebeten 1200. wegen der Defension sothaner Vestung bekommt der General von Wustgenau eine Gratification 826.

Plœnnies (ren) dessen Admissions-Beförderung zum Beysitzer des Reichs-Cammer-Gerichts 459. 477. 483.

Pohlen, (Königreich) Schreiben wegen der dasigen Königs-Wahl von 203. bis 815.

Pohlnische (Königliche) Schreiben 1013. 1015.

Prätendent, (Englischer) vor dem wird Verbitte eingeleget 1013. 1015. dieser Verbitte üble Suitten 1017. 1019. 1020.

Preces primariæ, (Kayserliche) solche will das Stifft Börstel nicht annehmen 1011.

Preussische (Königliche) Schreiben 5. 7. 9. 60. 82. 86. 110. 123. 131. 167. 170. 199. 234. 281. 283. 285. 308. 310. 322. 331. 339. 340. 411. 435. 450. 466. 496. 498. 500. 502. 594. 602. 665. 718. 734. 737. 788. 794. 802. 916. 980. 986. warum er in Schlesien mit gewaffneter Hand eingedrungen 1379. warum er die Waffen wider Schweden ergriffen 104. 110. 123.

Primas in Pohlen, dessen Schreiben 805. 809. 813.

Protestations-Schreiben 55. 58. 646.

R.

Rastädtischer Frieden, Beschwerden über dessen III. Articul 23. 31.

Recreditiv-Schreiben 384. 405.

Recursus derer Reichs-Stände an die Reichs-Versammlung wenn und wie derselbe erlaubet

Regenspurg (Reichs-Stadt) dessen Schreiben 25. 35. 62. 635.

Regierungs-Antricts-Notifications-Schreiben 22. 37. 38. 39. 143. 173. 178. 216. 218. 329. 511. 553. 601. 604. 995.

Reichs-Abschiede, die Sammlung derer auf dem jüngern Reichs-Tag abgefaßter in einem Interims-Reichs-Abschied wird verlanget 933.

Reichs-Archiv, auf dessen Verabfolgung wird gedrungen

Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, dessen nothdurfftiger Zustand 119. 299. 624. 941. ob dessen Gerichtsbarkeit in causis Evangelicorum ecclesiasticis gegründet sey 80. dessen Visitation und Revision wird dem Kayser nachdrücklich empfohlen 928. eine authentische Erklärung des VII. Articuls des II. Theiles der Cammer-Gerichts-Ordnung wird gesuchet 931.
Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle, siehe General-Feld-Marschalls-Stelle
Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle, siehe General-Feld-Marschall-Lieutenants-Selle.
Reichs-General-Feld-Zeugmeister-Stelle, siehe General-Feld-Zeugmeister-Stelle.
Reichs-Gutachten, Kayserliche Resolution auf solche wird zu beschleunigen gebeten 933
Reichs-Hofrath, Beschwerden gegen solchen 939.
Reichs-Insignien, werden von der Reichs-Stadt Aachen verlanget 1007. vor deren Sicherheit bey der Kayserlichen Crönung sorget Nürnberg 1002. 1004.
Reichs-Lehen, (Italiänische) Beschwerden wegen solcher 938.
Reichs-Ritterschafft, mißbrauchet die Chur-Pfältzische Hülfe in Religions-Sachen 949. über deren unmenschliche und Reichs-Gesetzwidrige Bedruckungen ihrer Unterthanen in Religions-Sachen wird sich nachdrücklich beschweret 954. deren Schreiben 202. 213. 476. 539.
Reichs-Städtischen Collegii Schreiben 675. 791. 795. 837.
Reichs-Tag, was vor Vorstellungen und Schreiben auf solchen anzunehmen 934. um Abstellung derer auf solchen angewachsenen Mängel und Unordnungen wird angesuchet 934. vor dessen Sicherheit wird gesorget 977. 978.
Religions-Angelegenheiten und Bedruckungen 149. 281. 301. 310. 333. 346. 352. 363. 378. 380. 420. 421. 541. 692. 845. 851. 895. 871. 884. 925. 945. 949. 954. 965. 989.
Reservations-Schreiben 692. 1009.
Rheinfelsische Sache 237. 256. 258. 264. 266. 267. 279. 390.

Rhein-Gräfliche Schreiben 851. siehe auch Salm.
Rußische (Kayserliche) Schreiben 410. 511. 918. 922.
Rußische Völcker, Vorstellung wegen deren Durch-Marsch durch die Bayerische Lande 828.
Ryßwickischer Frieden, was an selbigem noch nicht erfüllet, soll genau angemercket werden 26. 31. die Clausul des IV. Articuls desselben soll in künfftigen Frieden aufgehoben werden 831. 834.

S.

Sachsen-Eisenachisches (Fürstliche) Schreiben 599.
Sachsen-Gothaische (Fürstliche) Schreiben 24. 121. 129. 131. 407. 790. 853. 854.
Sachsen-Hildburghausische (Fürstliche) Schreiben 101. 314. 869. 901.
Sachsen-Weimarische (Fürstliche) Schreiben 132. 181. 730.
Sachsen-Weissenfelsische (Fürstliche) Schreiben 109.
Sachsen-Zeitzische (Fürstliche) Schreiben 239. 242. Cardinal dessen Schreiben 453
Sachsen-Zörbigische (Fürstliche) Schreiben 99.
Sachsen (Moritz Graf von) dessen Schreiben 612.
Sächsische (Chur-) Schreiben, siehe Pohlnische Schreiben.
Sächsische (Chur-) Miliz deren Tapfferkeit wird gerühmet 170.
Saltzburgisches (Ertz-Bischöffliches) Schreiben 966.
Salm (Fürstliche) Schreiben 902.
Salm (Rhein- und Wild-Gräfliche) Schreiben 895. 904.
Schlesien (Hertzogthum) wegen dessen Occupirung von Königl. Preußischen Trouppen gewechselte Schreiben 919. 918. 921. 922.
Schleßwickische Restitution 596.
Schleweckische Salarien-Sache 68.
Schmalcaldische Articul werden als ein Liber Symbolicus der Evangelischen Kirche standhafft vertheidiget 855. sqq.
Schönborn, Cardinal, ihm gratuliret der König in Preussen zur Cardinals-Würde 131. Reichs-Vice-Cantzler, dessen Schreiben 477.

Schornsheimische Religions-Angelegenheiten und Bedruckungen 871. 954.
Schreiben, deren giebt es verschiedene Gattungen, als:
a) Abmahnungs-Schreiben 346. 662. 918. 921. 922. 925.
b) Ahndungs-Schreiben 373. 540. 718. 720.
c) Ankunffts-Notifications-Schreiben 54. 65. 1021.
d) Ansuchungs-Schreiben 465.
e) Berichts-Schreiben 31. 256. 439. 993.
f) Beschwerungs-Schreiben 44. 115. 151. 279.
g) Bewillkommungs-Schreiben 733. ibid. 1022.
h) Bitt-Schreiben 23. 68. 101. 120. 149. 208. 212. 220. 224. 229. 260. 263. 264. 266. 269. 270. 296. 311. 342. 420. 429. 478. 492. 552. 569. 648. 664. 666. 847. 853. 869. 9101 1002.
i) Cantzley-Schreiben 80
k) Circular-Schreiben 851
l) Collegial-Schreiben 928. 936. 933. 934. 935. 936. ibid. 937. 938. 939. 940. 941. 1005.
m) Condolentz-Schreiben 30. 138. 139. 172. 175. 186. 309. 321. 341. 435. 468. 490. 513. 514. 606. 978.
n) Creditiv-Schreiben 196. 290. 382. 403. 570
o) Danckſagungs-Schreiben 25. 35. 187. 445. 551. 552. 592. 602. 625. 642. 644. 791. 826. 842. 844. 894 901. 1010.
p) Deprecations-Schreiben 983. 1019. 1020.
q) Entschuldigungs-Schreiben 193. 243. 739. 740.
r) Erinnerungs-Schreiben 994. 1007.
s) Erklärungs-Schreiben 647.
t) Ermahnungs-Schreiben 65. 125. 220. 320. 331. 334. 352. 363. 368. 374. 380. 387. 397. 425. 469. 665. 738.
u) Ersuchungs-Schreiben 122. 817. 819. 821. 1004.
x) Exculpations-Schreiben 390
y) Geburths-Notifications-Schreiben 24. 129. 148. 179 182. 233. 234. 254. 275. 277. 278. 340. 381. 407. 409. 418 435. 436.
z) Geburths-Tags-Glückwünſchungs-Schreiben 176. 234. 235. 591.

aa) Gevatter-Bitt-Schreiben 275. 277. 278. 407. 418.
bb) Gluckwünschungs-Schreiben 40. 41. 45. 48. 50. 62. 63. 151. 138. 139. 142. 176. 177. 181. 184. 186. 199. 241. 255. 276. 277. 307. 316. 330. 337. 340. 381. 387. 407. 409. 419. 436. 437. 442. 454. 466. 487. 491. 513. 554. 600. 606. 608. 635. 927. 1009.
cc) Hand-Schreiben 80. ibid.
dd) Intercessions-Schreiben 72. 119. 281. 288. 299. 301. 305. 354. 410. 411. 456. 484. 503. 538. 648. 671. 675. 705. 734 736. 755. 795. 802. 855. 871. 1005.
ee) Justifications-Schreiben 104.
ff) Neu-Jahrs-Glückwünschungs-Schreiben 386. 444. 445. 447. 448. biß 453.
gg) Notifications-Schreiben 810. 848. 850. 908 909. 910. 927. 992. 994. 995.
hh) Protestations-Schreiben 55. 58. 646.
ii) Recreditiv-Schreiben 382. 405.
kk) Regierungs-Antritts-Notifications-Schreiben. 22. 37. 39. 143. 173. 178. 216. 216. 218. 329. 511. 553. 601. 604. 995.
ll) Reservations-Schreiben 692. 1009.
mm) Siegs-Notifications-Schreiben 188
nn) Standes-Erhöhungs-Notifications-Schreiben 137. 197. 235. 241. 464. 504. 568.
oo) Submissions-Schreiben 800.
pp) Todes-Notifications-Schreiben 29. 71. 99. 100. 101. 109. 121. 131. 132. 143. 161. 171. 175. 186. 197. 310. 340. 371. 484. 467. 478. 512. 553. 606. 992. 1021.
qq) Verlobungs-Notifications-Schreiben 240.
rr) Vermählungs-Notifications-Schreiben 118. 140. 141. 181. 183. 207. 215. 242. 246. 306. 442. 452. 454. 470. 599. 607.
ss) Vertheidigungs-Schreiben 173.
tt) Verweis-Schreiben 133. 1017.
uu) Vorstellungs-Schreiben 2. 5. 79. 125. 181. 202. 205. 213. 217. 219. 247. 270. 398. 481. 555. 609. 614. 627. 636. 680. 685. 690. 696. 715. 723. 737. 740. ibid. 845. 863. 880. 884. 895. 902. 904. 945. 949. 954. 980. 984. 986. 989. 1011. 1013.

xx) Wah'-Notifications-Schreiben 57. 218. 491.
yy) Warnungs-Schreiben 146.
Schwäbischen Creyßes Beschwerden 936.
Schwartzburgische (Fürstliche) Schreiben 377. 454.
Schwedische (Königliche) Schreiben 6. 7. 10. 65. 150. 556
Schweitzerische Schreiben 40. 138. 139. 401. 432. 458. 793. 963.
Seckendorff, (Friedrich Heinrich, Graf von) Schreiben 798. 993.
Secularisation derer geistlichen Ertz- und Stiffter suchet man zu hintertreiben 966. 969. 97[illegible].
Siegs-Notifications-Schreiben 188.
Spanische (Königliche) Schreiben 1021.
Speyerische (Bischöffliche) Schreiben 318. 337.
Speyer, (Reichs-Stadt) deren Schreiben 50.
Standes-Erhöhungs-Notifications-Schreiben 137. 164. 235. 241. 464. 540. 634. 612.
Stettinisches Sequestrum 5. 6. 7. 9. 10. 60. 82. 84. 86. 92. 115.
Stralsunds Eroberung vom König in Preussen dem Könige in Pohlen notificiret 170.
Submißions Schreiben 800.

T.

Thornische Affaire 496. 498. 499. 500. 502.
Todes-Notifications-Schreiben 29. 71. 99. 101, 109. 122. 131. 132. 143. 161. 171. 178. 184. 186. 308. 310. 340. 377. 434. 467. 488. 511. 604. 992. 1021.
Travemünde wird von denen Russen mit Gewalt eingenommen 205. 208.
Treuchtlingische Religions-Sache, Commißion darinnen 790.
Trierisches (Churfürstliches) Schreiben 218
Trierisches Dom-Capitul, dessen Schreiben 171.

V.

Vendersheimische Religionß-Angelegenheiten 845.
Verlobungs-Notifications-Schreiben 239.
Vermählungs-Notifications-Schreiben 118. 140. 141. 881. 883. 207. 215. 242. 246. 306. 442. 454. 466. 486. 599. 607.

Vertheidigungs-Schreiben 915
Verweis-Schreiben 133. 1017.
Ulm, (Reichs-Stadt) deren Schreiben 50.
Vorstellungs-Schreiben 2. 5. 79. 125. 163. 202. 205. 213. 217. 229. 247. 297. 398. 481. 488. 571. 609. 612. 614. 624. 627. 680. 685. 690. 696. 714. 715. 723. 737. 740. 769. 845. 851. 855. 863. 880. 895. 902. 904. 945. 949. 954. 965. 980. 984. 986. 989. 1011. 1013.

W.

Wackerbarth, (Graf von) dessen vortrefliche Conduite wird gerühmet 170.
Wahl-Notifications-Schreiben 57. 231. 491.
Waldeckische (Fürstliche) Schreiben 235. 241.
Warnungs-Schreiben 146.
Wederkopp beschweret sich über die ihm aufgebürdeten Beschuldigungen 44
Wetzlar, (Reichs-Stadt) derselben Schreiben 646.
Wild- und Rhein-Grafliche Schreiben 851. siehe auch Salm
Wolffsteinische Religions-Beschwerden 281. 283. 285. 288. 290. 292. 294. 541.
Worms, (Reichs-Stadt) deren Schreiben 311.
Würtemberg-Mömpelgardisches (Fürstliches) Schreiben 120
Würtemberg-Stuttgardisches (Fürstliches) Schreiben 277. 297. 346. 419. 600. 817. 820. 823.
Würtzburgische (Bischöffliche) Schreiben 491. 669.
Würtzburgisches Dom-Capituls Schreiben 488
Wuttgenau, (Freyherr von) Schreiben 826

Z.

Zentgräfische Sache. 723. 734.
Zoll-Differentien auf dem Rhein und der Maaß, um deren Erledigung und Abstellung wird gebeten 935.
Zwingenbergische Sache 609. 611. 636. 640. 662.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX VI 83

IX 90

X 95

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian,

Johann Christian Lünigs wohlabgefassete Schreiben von hohen Potentaten, grossen Herren und andern Standes-Personen in denen wichtigsten Angelegenheiten abgelassen

Bamberg 1751

Epist. 536 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10403348-2
VD18 14484560-001